J. rel. 1386 d Schlatter

26/91

Neuer

Rechts-Kalender

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

enthaltend

die für den Verkehr wichtigsten Vorschriften des Civil- und Prozessrechtes, das eidgenössische Obligationenrecht, die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden und das Verzeichniss der praktizirenden Rechtsanwälte.

Unter Mitwirkung der Herren

Dr. *Gustav Vogt*, Professor d. Rechte in Zürich
Advocat Dr. *Eugen Curti* in Zürich
Dr. *Emil Vogt*, Professor der Rechte in Bern
Advocat *Boivin* in Moutier
Advocat Dr. *Weibel* in Luzern
Staatsanwalt Dr. *F. Schmid* in Altorf
Kanzleidirector *J. B. Kälin* in Schwyz
Civilrichter *Paul von Moos* in Sachseln
Advocat *K. Deschwanden* in Stans
Advocat *Legler* in Glarus
Advocat *Zürcher* in Zug
Advocat *Stöcklin* in Freiburg
Landammann *Vigier* in Solothurn
Dr. *E. Heusler* in Basel
Obergerichtspräsident *J. J. Oberer* in Liestal
Advocat *Freuler* in Schaffhausen
Landammann *J. B. E. Rusch* in Appenzell
Oberrichter Dr. *E. Zürcher* von Grub, in Winterthur
Altlandammann *Bislin*, Advocat in St. Gallen
Advocat *J. B. Caflisch* in Chur
Advocat *A. Niggli*, Stadtschreiber in Aarau
Oberrichter Dr. *Fehr* in Frauenfeld
Advocat *Franz Azzi* in Lugano
Advocat *Eugen Gaulis* in Lausanne
Advocat *Clausen* in Brieg
Advocat *J. P. Jeanneret* in Chaux-de-Fonds
Alfred Martin, Professor der Rechte in Genf

herausgegeben von

F. Schlatter,
Stadtrath in Zürich.

Der ersten Edition zweite Bearbeitung.

Zürich.
Druck und Verlag von F. Schulthess.
1883.

450 F

Anzeige.

Leider hat die Vollendung des **Neuen Rechtskalenders** eine unerwartete Verzögerung durch allerlei nöthig gewordene Ergänzungen und Nachträge erlitten, wodurch indessen die Brauchbarkeit des Buches nur gewonnen hat und es ist der Umfang und Preis des Ganzen ein ziemlich höherer geworden, als ursprünglich vorausgesehen war.

Wir bitten desshalb die verehrl. Subscribenten um Entschuldigung.

Die Verlagshandlung.

In demselben Verlage ist soeben erschienen die zweite, durchgesehene und verbesserte Auflage von:

Das

Schweizerische Obligationenrecht

sammt den Bestimmungen des Bundesgesetzes

betreffend

die persönliche Handlungsfähigkeit

mit

allgemeinfaßlichen Erläuterungen

herausgegeben von

Dr. A. Schneider,

ordentlichem Professor an der Universität Zürich

unter Mitwirkung von

Dr. H. Fick,

ordentlichem Professor an der Universität Zürich
und gewesenem **Redaktor** des Obligationenrechts.

Erster Band. gr. 8⁰ br. Preis Fr. 2. 40 Cts.

Diese neue, vielfach verbesserte Auflage des allenthalben mit großer Anerkennung aufgenommenen, **volksthümlichen Commentars** erscheint in drei Bänden und es werden die Herren Verfasser wie die Verlagshandlung dafür sorgen, daß das Tit. Publikum recht bald wieder in den Besitz des vollständigen Werkes gelangt.

Jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen und ist in der Lage, das Buch zur Ansichtnahme mitzutheilen.

Rechts-Kalender

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Rechts-Kalender

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

enthaltend

die für den Verkehr wichtigsten Vorschriften des Civil- und Prozessrechtes, das eidgenössische Obligationenrecht, die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden und das Verzeichniss der praktizirenden Rechtsanwälte.

Unter Mitwirkung der Herren

Dr. *Gustav Vogt*, Professor d. Rechte in Zürich
Advocat Dr. *Eugen Curti* in Zürich
Dr. *Emil Vogt*, Professor der Rechte in Bern
Advocat *Boivin* in Moutier
Advocat Dr. *Weibel* in Luzern
Staatsanwalt Dr. *F. Schmid* in Altorf
Kanzleidirector *J. B. Kälin* in Schwyz
Civilrichter *Paul von Moos* in Sachseln
Advocat *K. Deschwanden* in Stans
Advocat *Legler* in Glarus
Advocat Dr. *Zürcher* in Zug
Advocat *Stöcklin* in Freiburg
Landammann *Vigier* in Solothurn
Dr. *E. Heusler* in Basel
Obergerichtspräsident *J. J. Oberer* in Liestal
Advocat *Freuler* in Schaffhausen
Landammann *J. B. E. Rusch* in Appenzell
Oberrichter Dr. *E. Zürcher* von Grub, in Winterthur
Advocat *Jäger* in St. Gallen †
Advocat *J. B. Caflisch* in Chur
Advocat *A. Niggli*, Stadtschreiber in Aarau
Oberrichter Dr. *Fehr* in Frauenfeld
Advocat *Franz Azzi* in Lugano
Advocat *Eugen Gaulis* in Lausanne
Advocat *Clausen* in Brieg
Advocat *J. P. Jeanneret* in Chaux-de-Fonds
Alfred Martin, Professor der Rechte in Genf

herausgegeben von

F. Schlatter,

Stadtrath in Zürich.

Zweite, neu bearbeitete und vermehrte Auflage.

Zürich.

Druck und Verlag von F. Schulthess.

1883.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort zur zweiten Auflage.

Beim Erscheinen dieser neuen Auflage verdienen zwei Punkte besondere Erwähnung: die langsame Aufeinanderfolge der erschienenen Lieferungen und der Umfang, den das Buch angenommen hat.

Niemand wird leugnen, dass beim Zusammenwirken von so vielen Mitarbeitern der böse Zufall seine Rolle spielt. Wiederholt machte sich das geltend, indem theils durch Krankheit, theils durch anderweitige Inanspruchnahme eines Mitarbeiters monatelange Unterbrechungen der Druckarbeit eintraten. Dazu kam, dass einzelne unserer Mitarbeiter (wie z. B. St. Gallen u. A.) die seither in ihrem Kanton erschienenen Einführungsgesetze für das schweizer. Obligationenrecht berücksichtigen oder wenigstens Verweisungen anbringen wollten; ein Bestreben, dem, allerdings mit Opfern an Zeit, möglichst Rechnung getragen wurde. Nimmt man noch hinzu, dass die neue Auflage bei Auswahl des Stoffes mehrfach geäusserten Wünschen entgegenzukommen suchte, indem für gewisse Angaben über Hausirverkehr, freiwillige Versteigerung, Pfandleihgeschäft und Kantonalbanken im Kapitel V, für das Wesentlichste aus dem Gebiet des ehelichen Güterrechts und der Dispositionsbefugniss Bevormundeter im Kapitel XII Raum zu schaffen war, so dürfte das Anschwellen des vorliegenden Werkes begreiflich erscheinen, die gebotenen Ergänzungen aber kaum als Nachtheil empfunden werden.

Gleichmässigkeit der Bearbeitung des Stoffes in den einzelnen kantonalen Abschnitten wird man auch in dieser Auflage nicht vermissen. Immerhin sind gewisse Verschiedenheiten in der Auffassung der Mitarbeiter nicht zu vermeiden gewesen. Die Frage nämlich, in wieweit kantonales Recht in den Kapiteln der Kantone über Mobiliarpfandrecht und Vindikation (IV), Handelsrecht (V), Wechselrecht (VI), Verjährung (VII) und Handlungsfähigkeit (XII) im Rechtskalender noch zur Darstellung zu bringen, oder in wieweit

solches Recht durch die eidgenössischen Gesetze über die persönliche Handlungsfähigkeit und über das Obligationenrecht aufgehoben und demnach dort zu streichen sei, wurde von den Einen so, von den Andern so beantwortet. Es muss dahin gestellt bleiben, ob es in einem solchen Falle richtiger, das alte Recht einfach zu reproduziren, dem Leser, der Zeit und der Praxis überlassend, den Einfluss des neuen Rechts auf das alte zu bestimmen, ein Verfahren, das bei Zürich und den nächstfolgenden Kantonen eingehalten wurde, — oder ob man besser thue, zu streichen und kurzweg zu sagen: nach meinem Dafürhalten gilt jetzt der und der Artikel des neuen Rechts.

Trotz dieser Verschiedenheit in der Auffassung der Bearbeiter der kantonalen Rechte hinsichtlich der oben erwähnten Kapitel dürften für den aufmerksamen Leser Irrthümer darüber, was gilt und was nicht gilt, kaum möglich sein.

Zu grösserer Bequemlichkeit des Buches wurde im Anhange das eidgenössische Gesetz über die Handlungsfähigkeit, das Verzeichniss der Handelsregisterämter, und — soweit solche von den Mitarbeitern bis heute eingegangen sind — die während des Druckes nöthig gewordenen Zusätze und Berichtigungen aufgenommen.

Indem wir Allen, welche das vorliegende Werkchen durch Mitarbeit und Kritik förderten, unsern Dank aussprechen, sei es gestattet, eine Pflicht der Pietät zu erfüllen, indem wir an diesem Orte noch des Hinschiedes unserer Mitarbeiter gedenken. Es sind dies die Herren Obergerichtspräsident Dr. Bühler († 14. April 1873 in Luzern), Oberrichter Urs Vigier († 15. August 1879 in Solothurn), Civilrichter Lochmann († 23. Dezember 1879 in Sachseln), Advokat Jäger († 27. Februar 1882 in St. Gallen), und Professor Dr. Emil Vogt († 28. April 1883 in Bern).

Zürich, 1. Mai 1883.

Der Herausgeber.

Eidgenössischer Bund.*)

Von Professor Dr. G. Vogt.

I. Rechtsquellen.

1. Von den bundesrechtlichen Normen aus der Zeit vor der Bundesverfassung von 1848 haben nur wenige noch Geltung. Wir erwähnen:

a. Die Beschlüsse der helvetischen Liquidationskommission, welche durch den zweiten Anhang zur Mediationsakte von 1803 eingesetzt und mit ausserordentlichen Vollmachten ausgestattet war; besonders wichtig sind ihre Beschlüsse über die Aussteurung der Städte: Zürich 1. September 1803, Solothurn 7. Sept. 1803 und 15. März 1804, Luzern 14. Sept. 1803, St. Gallen 14. Sept. 1803, Bern 20. Sept. 1803, Basel 7. Oktober 1803, Freiburg 8. Okt. 1803, Zug 9. März 1804, Schaffhausen 4. Juli 1804. Diese „Dotationsurkunden" sind abgedruckt in den „Urkunden zum Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen von 1803—1813" (Bern 1843, gedruckt bei C. Rätzer, 4°) Urkunden XCVI—CIV.

b. Die eidgenössischen Konkordate; von diesen stehen insbesondere folgende noch in Kraft: über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Tessin), vom 15. Juli 1822 (bei Snell, Handbuch des schweiz. Staatsrechts, I, 231); über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse (Zürich,

*) Abkürzungen. B.V. = Bundesverfassung. — B.G. = Bundesgesetz. — B.B. = Bundesbeschluss.

A. S. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweiz. Eidgenossenschaft, die elf ersten Bände. — Mit N. F. („Neue Folge") zitiren wir die fünf letzten Bände dieser Sammlung.

B.bl. = Bundesblatt.

Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Tessin), vom 15. Juli 1822 (Snell I, 233); — über Konkursrecht in Fallimentsfällen (alle Kantone, ausser Schwyz und Appenzell I. Rh.), vom 15. Juni 1804, bestätigt 8. Juli 1818 (Snell I, 242); über Effekten eines Falliten, welche als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen (alle Kantone ausser Schwyz und Appenzell I. Rh.), vom 7. Juni 1810, bestätigt 8. Juli 1818 (Snell, I, 243); — Art. 19 und 20 des Konkordats über Auslieferung von Verbrechern etc., betreffend Zeugenrequisitionen in Strafsachen (alle Kantone, Genf jedoch mit einem Vorbehalt), vom 8. Juni 1809, bestätigt 8. Juli 1818 (Snell 1, 253); vgl. hierzu Art. 23 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852, A. S. III, 168, sowie auch Ergänzungsgesetz hierzu vom 2. Februar 1872 (A. S. X, 672); Konkordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen (alle Kantone, ausser Aargau, Waadt, Wallis, Genf) vom 7. Juni 1810, bestätigt 9. Juli 1818, nebst einer von Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Baselstadt, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin und Neuenburg angenommenen Erläuterung vom 27. Juli 1840 (Snell I, 255 und 2ter Nachtrag S. 3).

Für die Entscheidung der Frage, ob eine ältere bundesrechtliche Norm noch in Kraft bestehe, sind im Allgemeinen massgebend: Kapitel XX, Art. 40, der Mediationsakte von 1803; Art. XIV des Bundesvertrages von 1815 (Näheres darüber bei G. Vogt, Handb. des schweiz. Bundesrechts, S. 104 u. ff.); Art. 6 und 7 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung von 1848 und Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung von 1874.

2. Seit der Gründung des Bundesstaates bildet die Bundesverfassung die Grundlage des Bundesrechts, zuerst diejenige vom 12. Sept. 1848 (mit der am 2. März 1866 promulgirten Abänderung der Art. 41 und 48) und nunmehr die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (Art. 65 derselben betreffend die Todesstrafe ist abgeändert, gemäss dem Bundesbeschluss vom 20. Juni 1879, und über den, die Einführung des Erfindungsschutzes ermöglichenden Zusatz, Art. 64 bis, welchen die Bundesversammlung am 28. April 1882 genehmigte, findet am 30. Juli die Volksabstimmung statt). Gemäss Art. 2 der Uebergangsbestimmungen „treten diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruche stehen, mit Annahme derselben, beziehungsweisse der Erlassung der darin in Aussicht genom-

menen Bundesgesetze, ausser Kraft". Damit ist nicht gesagt, dass Kompetenzen, welche schon vor der Bundesverfassung von 1874, als aus der Natur der Sache fliessend, vom Bunde geübt wurden, jetzt dahingefallen wären, wenn dieselben nunmehr ausdrücklich erwähnt sind, die nähere Ausführung aber der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist: demgemäss sind z. B. noch jetzt Beschwerden wegen Doppelbesteurung (doch nur wegen Doppelbesteurung von Kanton zu Kanton) annehmbar (das Bundesgericht beurtheilt dieselben), obwohl in Art. 46 B.V. ein Bundesgesetz über diesen Gegenstand in Aussicht gestellt ist. Das Bundesgericht hat überdiess Absatz 6 des Art. 49 der Bundesverfassung („Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden") schon jetzt anwendbar erfunden, obwohl daselbst die nähere Ausführung dieses Grundsatzes der Bundesverfassung vorbehalten ist (Bundesgerichtl. Entscheidungen I, S. 84 ff.; von den seitherigen Entscheidungen, welche das Bundesgericht in Anwendung des Art. 49 Absatz 6 erliess, ist besonders wichtig der Fall Pelli, bundesgerichtl. Entsch. V, S. 427 ff.).

Ueber Revision der Bundesverfassung vgl. Art. 118 bis 121 B.V., sowie B.G. betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung vom 5. Dez. 1867 (A. S. IX, 205) und den bezüglich der Formulirung der Frage an das Volk („soll eine Revision der Bundesverfassung stattfinden?") grundsätzlich wichtigen Bundesbeschluss vom 17. Sept. 1880 (N. F. V, 209). Zur Annahme einer Bundesrevision bedarf es einer Majorität sowohl der stimmenden Bürger, als der Stände: bei letzteren wird die Stimme eines Halbkantons immer als solche gezählt, auch wenn der zugehörige Halbkanton abweichend gestimmt hat, und das Ergebniss der Volksabstimmung in jedem Kanton gilt zugleich als Standesstimme desselben.

Ausser der Bundesverfassung kommen in Betracht die Bundesgesetze, die Bundesbeschlüsse (diese sind — vgl. Art. 89 und 113 B.V. — entweder allgemein verbindlich, oder nicht), sowie die Verordnungen, Reglemente, Instruktionen und Beschlüsse des Bundesrathes. Ein Bundesgesetz darf niemals dringlich erklärt und darauf gestützt der Volksabstimmung entzogen werden; dagegen ist es zulässig, einen dringlich erklärten Bundesbeschluss sofort, noch vor der Publikation, in Vollziehung zu setzen (Abweisung der Rekurse Kottmann etc. gegen die Tabakzollerhöhung durch National- und Ständerath, 8. und 16. Juni 1881). Die dermal bestehenden Vorschriften über die Bekanntmachung von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen finden sich

im B.G. über den Geschäftsverkehr etc. vom 22. Dez. 1849, Art. 18—22 (A. S. I, 282) und im B.G. betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juli 1874, Art. 2, 3, 7 und 14 (N. F. I, 116).

Eidgenössische Konkordate in der früheren technischen Bedeutung des Ausdruckes (wonach darunter im Schoosse der Tagsatzung mit einer Mehrheit von 12 Standesstimmen gefasste Konklusa verstanden waren, welche das Eigenthümliche hatten, für die Nicht-Zustimmenden nicht verbindlich zu sein) konnten, seit es keine Tagsatzung mehr gibt, nicht mehr vorkommen. Dessenungeachtet ist auch seither der Ausdruck beibehalten worden für Staatsverträge unter Kantonen, welche gemäss Art. 7, Absatz 2 der B.V. (vgl. Art. 85 Ziffer 5 und 102 Z. 7) von der Bundesbehörde genehm gehalten wurden. Auch besteht hinsichtlich des Beschwerderechts kein Unterschied zwischen diesen neuern und den ältern Konkordaten (vgl. Art. 59, litt. b des B.G. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874). Unter diesen neueren Konkordaten sind für die Praxis des Civil- und Strafrechts von Bedeutung: dasjenige über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. August 1852 (A. S. IV, 210; Zürich, Schwyz, Zug, Solothurn, beide Basel, beide Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg), sowie das Konkordat über Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums vom 3. Dez. 1856 (A. S. V, 494; Zürich, Bern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Glarus, beide Basel, Schaffhausen, beide Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf)*).

Der deutsche, französische und italienische Text der Erlasse der Bundesbehörden stehen an sich in gleichem Range (Art. 116 B.V.), allein da manchmal Differenzen, ja Widersprüche der verschiedenen Texte vorkommen, so wird in der Regel dem deutschen Texte der Vorrang zugestanden werden müssen, weil er meist der Urtext ist, aus welchem ins Französische und Italienische übersetzt wurde. Der Urtext der Staatsverträge dagegen ist sehr häufig der französische. — Die „Amtliche Sammlung der Bundes-

*) Konkordate sind massgebend von Kanton zu Kanton und hindern einen Kanton nicht, für das nämliche Rechtsverhältniss, sofern es die Grenzen des Kantons nicht überschreitet, vom Konkordat abweichende Rechtsnormen beizubehalten oder einzuführen. Ist ein Konkordat zugleich als internes Gesetz eines Kantons eingeführt (wie z. B. im Kanton Zürich, gemäss § 1423 des privatrechtl. Gesetzbuchs, das Konkordat betreffend die Viehhauptmängel), so kann wegen Verletzung des Konkordats in dieser seiner Gesetzeseigenschaft nicht gegen Entscheide der kantonalen Instanzen an das Bundesgericht rekurrirt werden.

gesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft" (XI Bände mit Materienregister, 1850—1874, und Neue Folge, bis jetzt V Bände) wird in den drei Nationalsprachen, das Bundesblatt nur in deutscher und französischer Sprache herausgegeben. Die „Sammlung der auf das schweiz. Eisenbahnwesen bezüglichen Aktenstücke" (seit 1853) umfasst bis Ende 1872 sieben Theile und seither (Neue Folge) sechs Theile (vgl. über diese Sammlung den Bundesrathsbeschluss vom 11. Febr. 1874; A. S. VI, 472). Von den „Entscheidungen des schweiz. Bundesgerichts" erscheint jährlich ein Band (bis jetzt VII Bände); die Sprache, in welcher die Klage oder Beschwerde abgefasst ist, ist massgebend auch für den Text des Erkenntnisses, welcher nur in dieser einen Sprache in die gedruckten Entscheidungen aufgenommen wird.

Die frühere Praxis des Bundesrathes und der Bundesversammlung in staatsrechtlichen Sachen, sowie einige bemerkenswerthe Entscheidungen des Bundesgerichts sind zusammengestellt in: Dr. R. E. Ullmer, die staatsrechtliche Praxis der schweiz. Bundesbehörden aus den Jahren 1848—1863, 2 Bände, Zürich 1862 und 1866.

3. Von den Staatsverträgen einzelner Kantone oder der Eidgenossenschaft mit auswärtigen Staaten nennen wir nur diejenigen, die ganz oder theilweise Vorschriften civil- oder strafrechtlicher oder prozessualischer Natur enthalten:

Aus der Periode vor 1848 sind noch in Kraft die Verträge mit Baden über Förmlichkeiten bei Heirathen vom 23. August 1808 (alle Kantone ausser Wallis sind beigetreten); sodann diejenigen mit Baden vom 19. Juli 1808 (nicht beigetreten Schwyz), Würtemberg vom 12. Dez. 1825 (nicht beigetreten Schwyz und Neuenburg), Bayern vom 11. Mai 1834 (nicht beigetreten Schwyz und Appenzell I. Rh.), und Königreich Sachsen vom 4. Febr. 1837 (nicht beigetreten beide Unterwalden, Appenzell I. Rh. und St. Gallen) — alle über gegenseitiges Konkursrecht (Snell I, 473, 476, 479, 482, 767).

Von den Staatsverträgen seit 1848 sind zunächst diejenigen hervorzuheben, welche von dem Grundsatz der Gleichstellung der Ausländer mit den Schweizerbürgern (und umgekehrt) ausgehen und ihn auf Aufenthalt und Ortswechsel, Besitz, Erwerb und Handel, Zutritt und Assistenz vor den Gerichten, Abgaben und Steuern u. dgl. anwenden: Vereinigte Staaten von Nordamerika, 25. Nov. 1850 und 30. Juli 1855, A. S. V, 201; Verein. Königreich Grossbritannien und Irland, 6. Sept. 1855, A. S. V, 271; Frankreich, Niederlassungsvertrag vom 23. Februar 1882, B.bl. 1882, I, 698, und

Art. 14 des Vertrags vom 15. Juni 1869, A. S. IX, 1014; Hawai-Inseln, 20. Juli 1864, A. S. IX, 497; Italien, Niederlassungs- und Konsularvertrag, 22. Juli 1868, A. S. IX, 657, verlängert am 28. Januar 1879, N. F. IV, 103; Russland, 26. Dez. 1872, A. S. XI, 375; Persien, 23. Juli 1873, N. F. I, 194; Liechtenstein, 6. Juli 1874, ibid. 451; Dänemark, 10. Febr. 1875, ibid. 667; Niederlande, 19. August 1875, N. F. III, 520; Oesterreich-Ungarn, 7. Dez. 1875, N. F. II, 146; Deutsches Reich, 27. April 1876, ibid. 567; Spanien, 14. Nov. 1879, N. F. V, 97. Ueber das Verhältniss zu Belgien siehe die Erklärung der Bundeskanzlei vom 9. Januar 1880, N. F. IV. 447.

Die gegenseitige Anerkennung von Aktien- („anonymen") Gesellschaften betreffen: Italien, Handelsvertrag vom 22. Juli 1868, Art. 16, A. S. IX, 672; Norddeutscher Bund, 13. Mai 1869, A. S. IX, 932; Bayern, 22./27. Dez. 1870, A. S. X, 363; Baden, 18. Sept. 1871, A. S. X, 604; hinsichtlich Frankreichs siehe Ullmer II, S. 594. Auf Vormundschaft bezieht sich Art. 10 des Vertrags mit Frankreich vom 15. Juni 1869, A. S. IX, 1012; — auf Erbrecht: Art. 6 Vereinigte Staaten, 30. Juli 1855, A. S. V, 226; Baden, Freizügigkeit und nachbarliche Verhältnisse, 6. Dez. 1856, Art. 6 und 7, A. S. V, 664; Niederländisch Indien, 19. Jan. 1863, Art. 6, A. S. VII, 461; Italien, Niederl.- und Kons.-V., 22. Juli 1868, Art. 17 und Protokoll, 1. Mai 1869, Art. 4, A. S. IX, 726 und 758 (vgl. Bundesbeschluss vom 21. Dez. 1868, A. S. IX, 656); Frankreich, 15. Juni 1869, Art. 5, und dazu Protekoll vom gl. Tage, A. S. IX, 1006 und 1027; Russland, 26. Dez. 1872, Art. 4, A. S. XI, 383; Persien, 23. Juli 1873, Art. 6, N. F. I, 203; Brasilien, 21. Okt. 1878, Art. 10—27, N. F. IV, 119*); — auf das Epavenrecht: Baden, 6. Dez. 1856, Art. 9, A. S. V, 665. — Die Gewährleistung von Kirchengütern und Stiftungen haben zum Gegenstande die Art. 6 und 7 des Vertrages betreffend die Neuenburger Angelegenheit vom 26. Mai 1857, A. S. V, 554. — Zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigenthums sind geschlossen die Verträge mit: Frankreich, 23. Febr. 1882, B.bl. 1882, I, 701; Belgien, 25. April 1867, A. S. IX, 114; Italien, 22. Juli 1868, nebst § 3 des Protokolls vom gl. Tage und Art. 1 des Protokolls vom

*) Zwischen dem Kanton Waadt und Grossbritannien besteht noch eine besondere Vereinbarung vom 20. August 1872 betreffend Erbschaftssteuern, A. S. X, 1011.

1. Mai 1869, A. S. IX, 680, 704, 756; verlängert 28. Jan. 1879, N. F. IV, 103; Deutschland (Ausdehnung des Vertrags mit dem Norddeutschen Bund vom 13. Mai 1869, A. S. IX, 919, zu welchem noch eine Vollziehungsverordnung vom 20. August gl. J. gehört, auf ganz Deutschland durch Protokoll vom 23. Mai 1881, N. F. V, 483). — Den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken haben zum Gegenstand die Vereinbarungen mit Grossbritannien, 6. Nov. 1880, Belgien, 11. Febr. 1881, Niederlanden, 27. Mai 1881 (N. F. V, 238, 301, 398), Deutschland (Art. 11 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881, N. F. V, 464) und Frankreich (23. Febr. 1882; diese Uebereinkunft bezieht sich überdies auf den Schutz von Handelsfirmen und von Musterzeichnungen und Modellen, B.bl. 1882, 1, 722). Auf den Gerichtsstand in Civilsachen und die Vollziehung von Civilurtheilen beziehen sich die Art. 1—4 und 15—19 des Vertrags mit Frankreich vom 15. Juni 1869, A. S. IX, 1004, 1014 (vgl. auch Protokoll A. S. IX, 1023, 1026, 1031, sowie Art. 11 und 12 des Vertrages), sowie Art. 5 des Vertrages mit Persien vom 23. Juli 1873, N. F. I, 201; — auf Prozesskautionen Art. 7 des Niederl.- und Konsular-V. mit Italien, 22. Juli 1868, A. S. IX, 717, und Art. 13 des Vertrags mit Frankreich vom 15. Juni 1869, A. S. IX, 1013; — auf Konkursrecht die nämlichen beiden Verträge, Italien Art. 8, und Frankreich Art. 6—9; — ebenso auf den Verkehr mit gerichtlichen Aktenstücken, Requisitionen und die direkte Korrespondenz unter den Gerichten verschiedener Länder: Italien, Art. 9, sowie Protokoll vom 1. Mai 1869, Art. 3 (A. S. IX, 757) und Frankreich, Art. 20 und 21, sowie Protokoll (A. S. IX, 1031 und 1032); für das Deutsche Reich siehe die Erklärungen vom 1. und 13. Dez. 1878, N. F. III, 661, für Oesterreich Ullmer I, S. 554.

Es bestehen dermal Auslieferungsverträge mit: Vereinigte Staaten von Amerika (Art. 13—17 des Vertrages vom 25. Nov. 1850, A. S. V, 216); Niederlande, 21. Dez. 1853, A. S. IV, 98; Oesterreich, 17. Juli 1855, A. S. V, 188; Italien, 22. Juli 1868, A. S. IX, 732, mit Zusatzartikel, 1. Juli 1873, A. S. XI, 293; Frankreich, 9. Juli 1869, A. S. X, 35; Portugal, 30. Okt. 1873, N. F. I, 160; Russland, 17. Nov. 1873, A. S. XI, 409; Deutsches Reich, 24. Jan. 1874, N. F. I, 81; Belgien, 13. Mai 1874, N. F. I, 57; Luxemburg, 10. Febr. 1876, N. F. II, 119; Grossbritannien, 26. Nov. 1880, N. F. V, 313. — Ueber das Verfahren vgl. das Kreisschreiben des eidg. Justiz- und Polizei-

departements an die Kantonsregierungen vom 26. Januar 1875. Bestreitet der Auszuliefernde das Vorhandensein der Voraussetzungen, unter denen nach dem Auslieferungsvertrage die Auslieferung stattzufinden hat, so erkennt das Bundesgericht über diese Einsprache (Art. 58 der B.G. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874): daraus erhellt, dass der Bund dem Ausland gegenüber eine Auslieferungspflicht nur insoweit anerkennt, als sie auf einer bestimmten Vertragsvorschrift beruht. Verlangt die Regierung eines Staates, mit welchem ein Auslieferungsvertrag nicht besteht, eine Auslieferung, so steht es dem Kanton zu, über die Gewährung des Verlangens zu entscheiden. Die Auslieferungspflicht ist nach den Verträgen gegenüber einigen fremden Staaten ausgedehnter, als nach dem Bundesgesetz über Auslieferung von Kanton zu Kanton; alle Verträge schliessen die Auslieferung wegen politischer Verbrechen und Vergehen aus, ebenso die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen (nur Grossbritannien hat auf die Nicht-Auslieferung britischer Unterthanen, welche in der Schweiz ein Verbrechen begangen haben, verzichtet); der Vertrag mit Portugal untersagt die Anwendung der Todestrafe gegen Ausgelieferte.

Ueber gegenseitige Mittheilung von Strafurtheilen vgl. die Kreisschreiben des Bundesrathes vom 17. Mai 1869 und 17. Dez. 1880 (B.bl. 1869, II, 68 und 1880, IV, 750).

Der Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag mit Grossbritannien vom 6. Sept. 1855 enthält in Art. 3 Bestimmungen zum Schutze des Hausrechts.

Staatsverträge unterliegen nicht dem Referendum (Art. 89 B.V.) und können auch nicht wegen angeblicher Nicht-Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung vor das Bundesgericht gezogen werden (Art. 112 B.V.).

II. Allgemeine Grundsätze des schweizerischen Bundesstaates.

1. Die alle Staatszwecke umfassende Zweckbestimmung des Bundes in Art. 2 B.V. ist sofort im Art. 3 eingeschränkt durch die Anerkennung der Kantonalsouveränetät. Es besteht keine Rechtsvermuthung weder zu Gunsten der Bundeskompetenz noch zu Gunsten der Kantonalsouveränetät; die Entscheidung muss im Zweifelsfalle aus speziellen Erwägungen über die Natur des Gegenstandes geschöpft werden; nur in auswärtigen Angelegenheiten spricht eine Rechtsvermuthung für die Bundes-

kompetenz als Regel („ausnahmsweise bleibt den Kantonen“ etc., Art. 9 B.V.). Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und Kantonalbehörden entscheidet das Bundesgericht, aber es ist nicht befugt, über die materielle Uebereinstimmung von Bundesgesetzen, allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen oder Staatsverträgen mit der Bundesverfassung zu urtheilen; somit gibt es gegen Kompetenzüberschreitungen, die in solchen Erlassen enthalten sein mögen, keine Rechtshülfe.

Die Institutionen des Bundes wie der Kantone ruhen auf dem Grundsatz republikanischer Rechtsgleichheit (Art. 4 B.V.). Während die frühere Praxis die Anwendung dieses Grundsatzes auf das politische Gebiet einschränkte (so wurde z. B. die Forderung eines Vermögensausweises für die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern für unzulässig erklärt, B.B. 25. Juli 1863, A. S. VIII, 573), hat das Bundesgericht seither namentlich auch Fälle der Justizverweigerung als Verletzungen des Art. 4 behandelt (z. B. bundesgerichtl. Entscheid. III, 429; eine andere Anwendung des Art. 4 siehe daselbst VII, 210). Von der Rechtsgleichheit unterscheide man die Gleichstellung (Art. 60 B.V. und die im Eingang von I, 3 hievor erwähnten Staatsverträge), sowie auch die Reziprozität (Art. 63 B.V.; Art. 42 des Bundesstrafrechts vom 4. Febr. 1853, A. S. III, 417).

Das Bundesrecht geht dem Kantonalrecht vor. Soweit der Bund nicht in einem einzelnen Verwaltungszweige eigene Verwaltungs- und Vollziehungsorgane besitzt, sind die Kantonsregierungen seine Vollziehungsorgane: sie dürfen dieser bundesgemässen Pflicht nicht durch Berufung auf entgegenstehende kantonale Vorschriften (z. B. ihrer Kantonsverfassung) sich entziehen.

Nach aussen hin bildet der Bund ein Ganzes. Jeder diplomatische Verkehr zwischen Kantonsregierungen und auswärtigen Regierungen oder ihren diplomatischen Vertretern — zu welchen indessen die Konsuln nicht zählen — ist untersagt; besondere Verträge eines Kantons mit einem auswärtigen Staate können nur durch Vermittlung des Bundesrathes abgeschlossen werden (Art. 8, 9 und 10 B.V.; vgl. auch Art. 85, Z. 5 und 102, Z. 7 B.V.). Leitender Grundsatz der Politik der Eidgenossenschaft ist die Neutralität (Art. 85, Z. 6 und 102, Z. 9 B.V.; die europäische Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz erfolgte in der beim Abschluss des zweiten Pariser Friedens ausgestellten Urkunde vom 20. November 1815, in welcher überdies die Unverletzlichkeit ihres Gebietes gewährleistet ist). Ueber Mahnung und Hülfeleistung bei Gefahren, die vom Ausland drohen, siehe Art. 15 B.V.

Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, so-

wie ihre Verfassungen, letztere unter den in Art. 6 B.V. bestimmten Voraussetzungen. Die Ertheilung der Verfassungsgarantie schliesst nur eine prima-facie-Erklärung in sich, dass in der Verfassung nichts Bundeswidriges gefunden wurde, und schützt nicht jede Vorschrift einer garantirten Verfassung gegen spätere Anfechtung ihrer wirklichen Uebereinstimmung mit dem Bundesrecht. Die Verfassungsgarantie ist ebensosehr dem Volke und den Einzelnen, wie den Behörden gegeben (Art. 5 B.V.): aus ihr fliesst das Recht, wegen Verletzung der Kantonsverfassung (nach Erschöpfung der zu Gebote stehenden kantonalen Instanzen) an das Bundesgericht zu rekurriren, vgl. B.G. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874, Art. 59, a.

Das Recht des Bundes zur Intervention bei Ordnungsstörungen im Innern der Kantone normiren die Art. 16 und 17 B.V. — Vgl. zu Art. 16 Absatz 3 und 112 Z. 3 B.V. das Bundesstrafrecht vom 4. Febr. 1853, Art. 52 und 73 d, sowie das Erkenntniss des Bundesgerichts über den Stabioprozess vom 17. Okt. 1879, bundesgerichtl. Entscheid. V, 457. — Ueber Intervention zum Zwecke der Vollstreckung von Bundesanordnungen gegenüber einem ungehorsamen Kanton bestehen keine allgemeinen Vorschriften.

2. Bei Streitigkeiten unter den Kantonen haben sich dieselben jeder Selbsthülfe sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmässigen Entscheidung zu unterziehen (Art. 14, 110 Z. 3 und 113 Z. 3 B.V.). Demgemäss muss es auch in allen Streitigkeiten unter Kantonen eine bundesmässige Entscheidung geben, und wenn das Bundesrecht eine dafür massgebende materielle Rechtsnorm nicht enthält, so wird nichts übrig bleiben, als jeden Kanton bei seiner Verfügungsgewalt über Personen und Sachen auf seinem Gebiet zu schützen und Uebergriffe über diese Grenze hinaus nicht zu gestatten. Diese staatsrechtliche Maxime kann mit den von andern, privatrechtlichen Anschauungen ausgehenden Lehren des internationalen Privatrechts in Widerspruch gerathen — so dass z. B. der Grundsatz der Einheit der Verlassenschaft preisgegeben wird, vgl. den Turian'schen Fall bei Ullmer, I, No. 224 — sie erklärt das Umsichgreifen des sog. Territorialgrundsatzes in der Praxis der Bundesbehörden (vgl. nunmehr auch Art. 46 B.V.). Beispiele hiervon sind: der Entscheid der Bundesversammlung über den st. gallisch-thurgauischen Steuerkonflikt (Ullmer I, No. 128), die Begründung der Praxis betreffend Doppelbesteurung (ibid. II, No. 694) u. s. w.

3. Die Kantone haben sich gegenseitig gegen äussere und innere Gefahren beizustehen (Art. 15—17 B.V.), und überdies einander Rechtshülfe zu leisten, letztere insbesondere:

a. durch Vollziehung der in einem andern Kantone ausgefällten rechtskräftigen Civilurtheile, Art. 61 B.V. Zu den Bedingungen der Rechtskraft gehören: Zuständigkeit des Richters (worüber nach Vorschriften der B.V., und in Ermanglung solcher nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden ist) und Gewährung des rechtlichen Gehörs. Verfahren und Art der Vollziehung richten sich nach dem Recht des Kantons, im welchem dieselbe angesprochen wird. Ob ein Civilurtheil, welchem vom Bundesgericht die Vollziehbarkeit in einem andern Kanton abgesprochen wurde, im Kanton, in welchem es ausgefällt wurde, vollzogen werden darf, hängt von den Motiven ab, auf welche gestützt die Vollziehung in einem andern Kanton abgewiesen wurde.

b. durch Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, B.G. 24. Juli 1852 (A. S. III, 168), nebst einer Abänderung der Art. 15 und 16 durch B.G. 24. Juli 1867 (A. S. IX, 86) und einem Zusatz durch B.G. 2. Febr. 1872 (A. S. X, 672). Das Gesetz zählt die strafbaren Handlungen auf, wegen deren die Auslieferung gewährt werden muss, schliesst politische und Pressvergehen von der Auslieferungspflicht aus und gestattet einem Kanton, die Auslieferung eines Bürgers oder Einwohners (auch wenn er nur „Aufenthalt", aber immerhin festen Wohnsitz hat; bundesgerichtl. Entscheid. I, 304) zu verweigern, sofern er selbst die strafgerichtliche Verfolgung gegen denselben übernimmt: von diesem letzteren Recht kann aber ein Kanton dann nicht Gebrauch machen, wenn es sich um die Auslieferung eines Mitschuldigen handelt (ibid. III, 664). Liegt ein unter das Auslieferungsgesetz fallendes Verbrechen vor, so darf ein Kanton gegen den in einem andern Kanton wohnenden Angeschuldigten nicht lediglich das Kontumazialverfahren einleiten, sondern muss, wenn er überhaupt die strafgerichtliche Verfolgung anheben will, die Auslieferung verlangen (Ullmer I, No. 529). Um gestohlene oder geraubte Effekten für den Geschädigten oder in dessen Interesse vom dritten Besitzer, der die Herausgabe verweigert, ausgeliefert zu erhalten, muss auf dem gewöhnlichen Civilprozesswege die Eigenthumsklage vor dem zuständigen Richter (in der Regel also vor dem Richter des Wohnorts des Beklagten) angehoben werden.

4. Gemäss Art. 48 B.V. und dem B.G. vom 22. Juni 1875 (N. F. I, 743) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zu Theil werde — ohne dass

dafür ein Kostenersatz gefordert werden kann (es sei denn, derselbe könne vom Hülfsbedürftigen selbst oder andern privatrechtlich dazu Verpflichteten geleistet werden).

III. Eidgenössisches Civil- und Strafrecht.

A. *Civilrecht.* Eine Menge civilrechtlicher Bestimmungen kommen in den eidg. Verwaltungsgesetzen vor; hier erwähnen wir nur diejenigen bundesrechtlichen Normen, welche ausschliesslich oder vorwiegend materielles Civilrecht enthalten. — Noch nicht in Geltung ist der im Art. 46 B.V. ausgesprochene Grundsatz, dass die Niedergelassenen in Beziehung auf ihre civilrechtlichen Verhältnisse in der Regel unter dem Rechte ihres Wohnsitzes stehen (vgl. bundesgerichtl. Entsch. I, 74 und 75); das zur Ausführung dieses Grundsatzes vorgeschlagene Gesetz wurde durch Bundesbeschluss 17. Dez. 1879 an den Bundesrath zurückgewiesen.

1. Das Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850 (A. S. I, 319) ist anwendbar auf öffentliche Werke, welche gemäss Art. 23 B.V. von Bundeswegen errichtet werden, sowie auf solche, für welche die Bundesversammlung es anwendbar erklärt, insbesondere auf Eisenbahnbauten, auf vom Bunde subventionirte Flusskorrektionen und Wasserbauten (Wasserbaupolizeigesetz vom 22. Juni 1877, Art. 8), und (fakultativ) auf Erwerbung und Erweiterung von eidg. Waffenplätzen (B.B. 28. Jan. 1882; N. F. VI, 136). Ueber die Frage, ob die Abtretungspflicht begründet sei, entscheidet der Bundesrath; die Entschädigungen setzt die Schätzungskommission oder, wenn gegen deren Entscheid Beschwerde geführt wird, das Bundesgericht fest. Einsprachen gegen die Abtretungspflicht, sowie Entschädigungsforderungen sind innerhalb 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an, dass die Pläne aufliegen, beim Gemeinderathe anzumelden. Mit der Bezahlung der Entschädigung gehen die Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, ohne Weiteres und ohne dass eine Steuer oder Gebühr zu entrichten ist, auf den Bauunternehmer über und es erlöschen alle auf dem abgetretenen Grundstücke haftenden dinglichen Rechte. — Art. 37 des Expropriationsgesetzes ist abgeändert durch das Bundesgesetz vom 18. Juli 1857 (A. S. V, 568); das Verfahren der Schätzungskommissionen richtet sich nach dem vom Bundesgericht erlassenen Reglement vom 22. April 1854 (A. S. IV, 214).

2. Auf die Art. 53 und 54 B.V. stützt sich das B.G. betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und

der Ehe vom 24. Dezember 1874 (N. F. I, 506). Dazu gehören: das mit dem 1. Januar 1882 in Kraft getretene Reglement für die Führung der Civilstandsregister vom 20. Sept. 1881 (N. F. V, 529), der B.B. betreffend die statistische Zusammenstellung der Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen vom 17. Sept. 1875 (N. F. I, 819), sowie die Instruktion für die Civilstandsbeamten betreffend die statistischen Auszüge aus den Civilstandsregistern zu Handen der Bundesbehörden vom 20. Sept. 1881 (N. F. V, 546). Das Civilstandswesen steht unter dem Bundesrathe, aber die Kantone bestimmen die Civilstandskreise und die Wahlart, Amtsdauer und Entschädigung der Civilstandsbeamten, die nur weltlichen Standes sein dürfen. Vgl. über das Einzelne das vom schweiz. Departement des Innern herausgegebene „Handbuch für die schweiz. Civilstandsbeamten" (Bern, 1881; dasselbe enthält auch einen Kommentar über das Civilstands- und Ehegesetz). Das Alter der Ehemündigkeit ist: das zurückgelegte 18. Altersjahr für den Bräutigam, das zurückgelegte 16. für die Braut; Personen, die das 20. Jahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (eventuell des Vormunds und, wenn derselbe die Einwilligung versagt, der Vormundschaftsbehörde). Verboten ist die Ehe zwischen Blutsverwandten (auch aus ausserehelicher Zeugung) in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern, zwischen Oheim und Nichte oder Tante und Neffe; sodann auch zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern. Die Wartezeit für Wittwen, geschiedene Ehefrauen und solche Frauen, deren Ehe nichtig erklärt wurde, beträgt 300 Tage. Voreheliche Kinder werden durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt. Jede im Auslande nach dort geltenden Gesetzen gültig abgeschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt. Das angeführte Bundesgesetz normirt auch das Recht der Ehescheidungen. Genannte Scheidungsgründe, bei deren Vorhandensein auf Begehren eines der Ehegatten die Ehe gänzlich getrennt werden muss, sind: Ehebruch; Nachstellung nach dem Leben, schwere Misshandlungen, tiefe Ehrenkränkungen; entehrende Verurtheilung; böswillige Verlassung von zweijähriger Dauer; unheilbare Geisteskrankheit seit 3 Jahren. Ausserdem kann das Gericht gänzliche oder temporäre Scheidung (letztere auf höchstens 2 Jahre) aussprechen, wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, „aber gleichwohl das eheliche Verhältniss als tief zerrüttet erscheint". Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte ein Jahr lang nicht in eine neue Ehe treten, und das Gericht kann dieses Verbot bis auf drei

Jahre erstrecken. — Das Güterrecht unter Ehegatten bleibt dem kantonalen Recht unterworfen; ebenso werden nach diesem letzteren die ökonomischen Folgen einer Ehescheidung festgesetzt.

Ueber die Mitwirkung schweizerischer Konsularbeamten im Ausland bei Standesbeurkundungen von Schweizern bestimmen die Art. 27 bis 32 des Konsularreglements vom 26. Mai 1875 (N. F. I, 536) das Nähere. Nur die Konsulate in Japan, Manilla und Buenos-Ayres sind zur Erwahrung von Geburten und Todesfällen von Schweizern, sowie zur Schliessung von Ehen von Schweizern unter sich oder von Schweizern und Ausländern ermächtigt; die nämlichen Funktionen sind für Schweizer im Ausland den im Bundesblatt 1879, II, 658 verzeichneten Konsulaten des Deutschen Reiches eingeräumt.

3. Seit 1. Januar 1882 ist in Kraft das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881: nach demselben tritt die Volljährigkeit für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten 20. Altersjahre oder mit der Verheirathung ein, und es können Achtzehnjährige die Jahrgebung erlangen (für die nähern Voraussetzungen und Formen der letztern bleibt das kantonale Recht massgebend). Entmündigt können werden: 1) Verschwender und Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Nothstandes aussetzen; 2) solche, die sich freiwillig unter Vormundschaft begeben; 3) die zu Freiheitsstrafe Verurtheilten, während der Dauer ihrer Strafe. — Die persönliche Handlungsfähigkeit von Ausländern richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören; geht jedoch ein Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten ein, so wird er verpflichtet, wenn er nach schweizerischem Recht handlungsfähig wäre.

4. Das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 wird hiernach abgesondert dargestellt.

5. Gleich wie das Gesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit und das Obligationenrecht wurde auch dasjenige über den Schutz der Handels- und Fabrikmarken vom 19. Dez. 1879 (N. F. V, 35) aus dem Art. 64 der B.V. abgeleitet. Das Gesetz bestimmt in Art. 2—4 (vgl. dazu eine Erläuterung des Bundesrathes vom 4. Januar 1881; N. F. V, 279), welche Zeichen als Fabrik- oder Handelsmarken zulässig sind; um den gesetzlichen Schutz zu geniessen, müssen sie, unter Beilegung der Gebühr von 20 Fr., dem „eidg. Amt für die Fabrikmarken" in Bern eingereicht werden. Gegen Verweigerung der Eintragung

findet der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Der Schutz der eingetragenen Marke dauert 15 Jahre; jedoch erlöschen die durch die Eintragung erlangten Rechte durch Nichtgebrauch der Marke während 3 aufeinanderfolgender Jahre. Nach Ablauf der Schutzzeit kann die Eintragung erneuert werden. Ausländern wird Gegenrecht gehalten. Wegen rechtswidriger Aneignung fremder Marken ist sowohl Civil- als Strafklage zulässig (die Strafe besteht in Geldbusse von 30 bis 2000 Fr., oder in Gefängniss von 3 Tagen bis zu einem Jahre, oder in Geldbusse und Gefängniss); auch der getäuschte Käufer ist zur Anstellung der Civilklage berechtigt. — Ueber das Administrative enthält die Vollziehungsverordnung vom 2. Oktober 1880 eingehende Vorschriften (N. F. V, 229).

6. Haftpflicht. Darüber bestehen folgende Spezialgesetze (was die Haftbarkeit der Post- und der Telegraphenverwaltung anbetrifft, vgl. hiernach IV, 6, litt. a und b):

a. BG. betreffend den Transport auf Eisenbahnen vom 20. März 1875 (N. F. I, 682). Dasselbe ordnet die Speditionspflicht der Eisenbahnverwaltungen und erklärt dieselben haftbar sowohl für ihre Angestellten, als für andere Personen, deren sie sich bei ihren Transportgeschäften bedienen; sodann bestimmt es die Entschädigungsansprüche der Reisenden wegen Zugsverspätungen, und in den Art. 8 bis 53 die aus der Beförderung von Gütern entspringenden Rechtsverhältnisse. Vereinbarung, Reglemente und Publikationen, welche die gesetzliche Verantwortlichkeit der Bahnverwaltungen ausschliessen oder beschränken, sind rechtlich wirkungslos. Das innerhalb der Schranken dieses Gesetzes für den Verkehr auf allen Linien schweizerischer Bahnverwaltungen massgebende Transportreglement hat am 9. Juni 1876 die Genehmigung des Bundesrathes erhalten (ebenso die Abänderungen und Nachträge vom 9. und 16. Juli 1878 und 28. Juni 1881), und für den Güterverkehr der schweizerischen Eisenbahnen mit den österreichisch-ungarischen, bayerischen, würtembergischen, badischen und elsass-lothringischen Bahnen sind besondere, vom Bundesrathe am 11. Oktober 1878 und 1. Juli 1879 genehmigte Reglemente vereinbart (N. F. II, 203; III, 540, 541, 579; IV, 224; V, 455).

b. Die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen normirt das B.G. vom 1. Juli 1875 (N. F. I, 787). Dasselbe beruht auf dem Grundsatz, dass die Unternehmung für Unfälle, die beim Betrieb vorkommen, haftet, wenn sie nicht höhere Gewalt oder Verschulden Anderer beweist; die Unternehmung ist auch verantwortlich für ihre Angestellten und die Personen, deren

sie sich zum Bau oder Betrieb bedient. Im Uebrigen normirt das Gesetz die Art und Höhe der bei Tödtungen oder Verletzungen zu leistenden Vergütungen. Die gesetzliche Haftpflicht kann nicht wegbedungen werden.

c. Das B.G. betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 28. Juni 1881 (N. F. V, 562) geht von den nämlichen Grundsätzen aus, wie das unter *b* erwähnte Gesetz, entwickelt dieselben aber in eigenthümlicher Weise. Die Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers wird in billiger Weise reduzirt, wenn die Tödtung oder Verletzung Folge eines Zufalls ist, oder ein theilweises Verschulden des Verunglückten vorliegt oder früher erlittene Verletzungen auf den Verlauf der Verletzung oder der Krankheit Einfluss haben. Es ist ein Maximum der Entschädigung aufgestellt: dieselbe darf weder 6000 Fr. noch den sechsfachen Jahresverdienst übersteigen. Von der Entschädigung, die dem Unternehmer zur Last fällt, sind Versicherungsbeträge, welche eine Unfallversicherungsanstalt, Unterstützungs- oder Krankenkasse zu leisten hat, ganz in Abzug zu bringen, wenn der Unternehmer mindestens die Hälfte der Versicherungsprämie einbezahlt hat; hat er weniger als die Hälfte zugeschossen, so reduzirt sich die Entschädigung, die er zu leisten hat, nur verhältnissmässig; auf diese Abzüge hat er nur Anspruch, wenn die Versicherung, an welche er beiträgt, alle Unfälle und Erkrankungen umfasst. Die Entschädigungsforderungen sind unveräusserlich; auch unterliegen sie und die Entschädigungssummen keinem Arrest, keiner Pfändung und dürfen nicht in eine Konkursmasse gezogen werden.

B. *Strafrecht.* Abgesehen von zahlreichen Strafvorschriften in einzelnen Bundesgesetzen und vom Militärstrafrecht gehören hierher:

1. Der revidirte Artikel 65 der B.V.: „Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt".

2. Das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 (A. S. III, 404). Der spezielle Theil dieses Gesetzes handelt von Verbrechen gegen die äussere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft, Art. 36—40; gegen fremde Staaten, Art. 41—44; gegen die verfassungsmässige Ordnung und innere Sicherheit, Art. 45 bis 52 (Wahlbetrug Art. 49); von Amtsverbrechen der Bundesbeamten, Art. 53—58 (gemeine Verbrechen von Bundesbeamten werden nach kantonalem Strafrecht beurtheilt, Art. 75); von Verbrechen gegen Bundesbeamte, Art. 59 und 60; von Fälschung von Bundesakten, Art. 61 (als eine solche gilt auch die Nachmachung von Telegraphenmarken; B.G. vom 22. Juni 1877,

Art. 4; N. F. III, 162); von falschem Zeugniss vor Bundesbehörden, Art. 62; Uebertretung der von einer Bundesbehörde verhängten Landesverweisung, Art. 63 und 64; Verbrechen gegen die Telegraphenanstalt, Beschädigung und Gefährdung von Post- und Eisenbahnzügen, Art. 66—68 (vgl. nunmehr auch B.G. betreffend Handhabung der Bahnpolizei vom 18. Febr. 1878, insbesondere Art. 10; N. F. III, 425). Art. 69—72 enthalten Vorschriften über Pressvergehen, insbesondere über die Verantwortlichkeit der an einem solchen betheiligten Personen. — Ueber politische Verbrechen, welche Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wurde, hat nach Art. 112, Z. 3 B.V. das Bundesgericht (mit Zuziehung von Geschwornen, sofern nicht Geständniss vorliegt) zu urtheilen: es finden alsdann die Art. 45—50 des Bundesstrafrechts analoge Anwendung auf Handlungen, die gegen einen Kanton, dessen Verfassung, Behörden u. s. w. gerichtet sind, Art. 52 ebendaselbst (vgl. bundesgerichtl. Entsch. V, 477).

3. Unbefugter Eintritt in fremde Truppenkörper, welche nicht als Nationaltruppen des betreffenden Staates anzusehen sind, sowie Werbung für fremden Kriegsdienst werden nach dem B.G. vom 30. Juli 1859 (A. S. VI, 312) bestraft; vgl. auch die noch geltenden Vorschriften der Art. 1 lit. f und 98 lit. a, b und c des Militärstrafgesetzbuches vom 27. August 1851.

IV. Eidgenössisches Verwaltungsrecht.

Durch die Bundesverfassung von 1874 ist der Bereich der eidgenössischen Verwaltung wesentlich erweitert, nicht immer jedoch in der Weise, dass auch die besonderen Vollziehungsorgane jedes Verwaltungszweiges vom Bunde bestellt werden, sondern meist ist, unter Oberleitung oder Aufsicht der Bundesbehörden, die Vollziehung der neuen eidg. Verwaltungsgesetze den Kantonen überlassen. Häufig schliessen sich den internen Verwaltungszweigen internationale Vereinbarungen an. Diese sowohl, als das Detail der in Bundesbeschlüssen, Verordnungen und Reglementen des Bundesrathes u. s. w. niedergelegten Verwaltungsvorschriften müssen wir in unserer Darstellung unberücksichtigt lassen und uns begnügen, das Wichtigste, namentlich die grundlegenden Gesetze, zu verzeichnen.

1. Auswärtiges. Die Rechtsverhältnisse der diplomatischen Agentschaften im Ausland sind durch Gesetzesvorschriften nicht geregelt (vgl. B.bl. 1877, IV, 31); für die Konsularbeamten

ist massgebend das Reglement vom 26. Mai 1875 (N. F. I, 528). Abgesehen von den Art. 7 bis 10, welche die Bundes- und Kantonalkompetenz in auswärtigen Angelegenheiten grundsätzlich normiren, enthält die B.V. auf solche Angelegenheiten bezügliche Vorschriften in Art. 2; 11 (vgl. B.B. vom 20. Juni 1849 und hievor III, B, 3); 12 (Orden, Pensionen u. dgl.); 15 (Mahnung und Zuzug bei Gefahren, die vom Ausland drohen); 32 lit. c (Ohmgeld); 44 (Naturalisation von Ausländern); 63 (Reziprozität bezüglich der Beseitigung von Abzugsrechten); 69 (Seuchen); 70 (Recht der Ausweisung von Fremden); 85, Z. 5 und 6 (Verträge mit dem Ausland; Krieg und Frieden; Neutralität); 102, Z. 7, 8, 9 und 11 (Kompetenzen des Bundesrathes); 112, Z. 2 (völkerrechtswidrige Handlungen; vgl. Art. 36 bis 44 des Bundesstrafrechts). Bisthümer dürfen nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden (Art. 50 B.V.); jede auswärtige Episkopaljurisdiktion ist untersagt (B.B. 22. Juli 1859; A. S. VI, 300). — Inwieweit die in der Bundes- oder in einer Kantonalverfassung gewährleisteten individuellen Rechte auch dem Ausländer zustehen, „ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf alle zu Gebote stehenden Interpretationsmomente festzustellen“ (bundesgerichtl. Entsch. VII, 514).

2. Militärwesen. Art. 18 u. ff. B.V.; Militärorganisation vom 13. Nov. 1874 (N. F. I, 257): einige Bestimmungen derselben wurden suspendirt durch B.B. 21. Febr. 1878 (N. F. III, 429), diese Suspendirung aber, soweit sie die Dauer der Infanterie-Rekrutenschulen betraf, durch BG. 18. Juni 1881 wieder aufgehoben; Art. 139 der Militärorganisation ist ersetzt durch das B.G. betreffend die Uebungen und Inspektionen der Landwehr vom 7. Juni 1881 (N. F. V, 512). Ueber Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend vgl. die Verordnungen und Kreisschreiben vom 13. September 1878 (N. F. III, 550). — Eine Menge von Vorschriften, welche auch für die Civilbevölkerung massgebend oder wichtig sind (über Ein- und Abschatzung der Pferde, über Verpflegung und Unterkunft der Truppen, Armeelieferungen, Requisitionen, Gemeindefuhren und Transportwesen, Kultur- und Eigenthumsbeschädigungen u. s. w.), enthält das durch B.B. vom 25. Jan. 1882 genehmigte Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee vom 9. Dez. 1881 (N. F. VI, 3); einer Volksabstimmung ist dieses Reglement nicht unterstellt worden und kann daher auch nicht die Bedeutung eines Bundesgesetzes oder allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses beanspruchen. — Das Militärpensionswesen ist geregelt durch das B.G. vom 13. November 1874 (N. F. I, 378). — Die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen steht unter dem B.G. vom 27. August 1851, modi-

fizirt durch B.G. 10. Juli 1854 (Wegfall des Geschwornenverfahrens, wenn Geständniss vorliegt); A. S. II, 606; IV, 225. Nur ausnahmsweise erstreckt sich die militärische Gerichtsbarkeit auf Civilsachen (nämlich auf während des Militärdienstes entstandene und eingeklagte Forderungen an einen Militär bis zum Betrag von Fr. 25, Art. 198 u. ff., sowie auf civilistische Nebenfolgen des Strafurtheils, Art. 397 lit. f). Sie wird begründet theils durch die militärische Eigenschaft oder Verpflichtung der angeschuldigten Person (Art. 1, a, b, c, d, e, h, i), theils durch den militärischen Charakter des Verbrechens (ibid. f, g). Für strafbare Handlungen, welche nicht in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, sind auch militärische Personen der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Strafgerichte unterworfen, jedoch müssen die Vorladungen vom militärischen Richter bewilligt sein. Begnadigungen kann, so lange das Urtheil nicht in Vollziehung gesetzt ist, der Oberbefehlshaber unter Zustimmung von zwei Oberoffizieren aussprechen (Art. 427), später nur noch die vereinigte Bundesversammlung. Das Gesetz macht auch für die Truppen im Kantonaldienst Regel (Abweisung eines hiergegen von Appenzell A. Rh. angehobenen Kompetenzkonflikts durch die vereinigte Bundesversammlung, 9. August 1852); indessen lässt das Gesetz den Kantonen freie Hand in der näheren Ausführung der in den Art. 292—296 aufgestellten Grundsätze über die Organisation der Kantonalkriegsgerichte. Das Verfahren in militärischen Strafsachen ist, soweit thunlich, demjenigen der bürgerlichen Strafgerichte des Bundes nachgebildet.

3. Von dem Recht, „öffentliche Werke“ zu unterstützen (Art. 23 B.V.) hat der Bund hauptsächlich zu Gunsten von Strassenbauten und Gewässerkorrektionen Gebrauch gemacht; auch nach dem Inkrafttreten des Wasserbaupolizeigesetzes von 1877 wurde noch für eine (bereits vollendete) Flusskorrektion eine Bundessubvention gestützt auf Art. 23 bewilligt (Aare im Berner Haslithal; B.B. 16. August 1878; N. F. III, 469); es ist nicht erforderlich, dass das Unternehmen, um einer Bundessubvention theilhaftig zu werden, das Gebiet mehr als eines Kantons berühre (Reuss im Kanton Uri, B.B. 20. Juli 1854, A. S. IV, 252; Strasse Merligen-Neuhaus, B.B. 30. Jan. 1882, N. F. VI, 136). Den Kantonen, welche sich an der Herstellung von Alpenbahnen finanziell betheiligen, sind durch B.G. vom 22. August 1878 Bundessubventionen zugesichert. — Besondere Entschädigungen gewährt Art. 30 B.V. den Kantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen.

Dem Bunde steht die Oberaufsicht über Strassen und

Brücken zu, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat (Art. 37 B.V.).

4. In Ausführung der Art. 24 und 25 B.V. sind erlassen die Bundesgesetze betreffend Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 (mit Abänderungen durch B.B. 9. Juni 1877 und 23. Dez. 1880); Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877; Jagd und Vogelschutz vom 17. Sept. 1875; Fischerei vom 18. Sept. 1875 (N. F. II, 353; III, 96; V, 371; III, 193; II, 39; II, 90).

5. Das Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Febr. 1872 (mit einer den Viehtransport auf Eisenbahnen betreffenden Ergänzung vom 19. Juli 1873; A. S. X, 1029 und XI, 211) enthält in den Art. 17 bis 21 Vorschriften über Vergütung von Eigenthumsbeschädigungen, die aus amtlichen Anordnungen zur Bekämpfung einer Thierseuche entspringen, sowie über daherige Beiträge des Bundes, wenn es sich um Rinderpest oder Lungenseuche handelt. Der Richter des Ortes der Betretung ist nach Art. 2 des Nachtragsgesetzes vom 19. Juli 1873 für Uebertretungen der Vorschriften des Viehseuchengesetzes zuständig. — Ueber die Vorkehrungen gegen die Reblaus und Betheiligung des Bundes an den Entschädigungen vgl. B.B. 21. Febr. 1878 (N. F. III, 337) und die Vollziehungsverordnungen des Bundesrathes vom 6. Febr. und 18. Aug. 1880 (N. F. V, 10 und 191). Die neue, an die Stelle derjenigen vom 17. Sept. 1878 tretende internationale Reblauskonvention, abgeschlossen am 3. Nov. 1881 zwischen der Schweiz, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Portugal, ist am 26. April 1882 von der Bundesversammlung genehmigt worden. — Zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, St. Gallen, Graubünden und Aargau besteht ein Konkordat zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge vom 25. April 1870 (A. S. X, 421).

6. Verkehrsanstalten. Zu den Regalien (Fiskalvorrechten) des Bundes gehören die Posten und Telegraphen (inbegriffen Telephon); über Bau und Betrieb der Eisenbahnen steht ihm das Recht der Gesetzgebung zu (Art. 36 und 26 B.V.).

a. Postwesen. Umfang und Wirkungen des Postregals sind bestimmt durch das B.G. vom 2. Juni 1849 (A. S. I, 98); dasselbe enthält in Art. 12 u. ff. die Vorschriften über die civilrechtliche Haftbarkeit der Postanstalt (Ergänzung bezüglich des Gepäcks in den bundesräthlichen Bestimmungen vom 5. Sept. 1849, Art. 2 und 3; A. S. I, 154). Die Entschädigungen für Unfälle, welche das Postpersonal im Dienste erleidet, richten sich nach der Verordnung vom 31. Dez. 1881 (N. F. V, 920). Für die Ertheilung von Postkonzessionen ist massgebend das Regulativ

vom 8. März 1878 (N. F. III, 369), für Dampfschiffe ist noch in Kraft die Verordnung vom 27. März 1874 (A. S. XI, 549); die Konzessionsgebühr der Eisenbahnen, und überhaupt die Verbindlichkeiten derselben gegenüber der Post sind in den Art. 19 bis 21 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dez. 1872 (A. S. XI, 8) festgesetzt. — Die Posttaxen fussen auf dem B.G. vom 23. März 1876 (mit einer das Zeitungsporto betreffenden Abänderung vom 11. Febr. 1878); N. F. II, 339 und III, 417. — Die Organisation der Postverwaltung bestimmt das B.G. vom 25. Mai 1849, nebst einer Ergänzung vom 17. Juli 1866 (A. S. I, 104 und VIII, 856).

b. Telegraph. Die massgebenden Gesetze sind: B.G. über die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dez. 1854; A. S. V, 1 (Art. 10, 11 und 12 sind abgeändert durch B.G. 31. Juli 1873; A. S. XI, 276); Eintheilung der Telegraphenkreise B.G. 19. Juli 1866, A. S. VIII, 873; B.G. betreffend den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz vom 22. Juni 1877 (N. F. III, 161; nach Art. 2 dieses Gesetzes übernimmt die eidg. Verwaltung keinerlei Verantwortlichkeit für die telegraphische Korrespondenz). Ueber die Verhältnisse zu den Eisenbahnen siehe Art. 22 und 23 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dez. 1872 (A. S. XI, 9); die Benutzung der Eisenbahntelegraphen ordnet der B.R.B. vom 17. März 1875 (N. F. I, 441). Die Leistungen, welche Kantone, Gemeinden, Gasthöfe u. s. w. behufs Errichtung neuer T.-Büreau oder T.-Linien zu übernehmen haben, sind bestimmt durch die bundesräthlichen Verordnungen vom 6. Aug. 1862, 1. März 1867 und 13. Aug. 1869 (A. S. VII, 329; IX, 32 und 961). Reglementarische Vorschriften über die Konzessionirung von Privat-Telegraphen bestehen nicht; die Bedingungen werden jeweilen im einzelnen Falle festgesetzt. Ueber die Konzessionen für Telephonleitungen siehe den B.R.B. vom 18. Febr. 1878 (B.bl. 1878, I, 291) und über die Errichtung öffentlicher Telephonstationen die Verordnung vom 29. Nov. 1880 (N. F. V, 240).

c. Eisenbahnen (B.G. über Bau und Betrieb der E.B. vom 23. Dez. 1872, A. S. XI, 1; abgeändert ist Art. 9 betreffend Freisonntage durch das B.G. 14. Febr. 1878, dessen Bestimmungen auch auf andere vom Bunde konzedirte oder von ihm selbst betriebene Transportanstalten, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anwendbar sind, N. F. III, 419). Die Konzessionen ertheilt die Bundesversammlung (der Bundesrath nur kraft besonderer Ermächtigung); früher, in Konzessionen der Kantone, zugesicherte Ausschluss- oder Prioritätsrechte kommen dabei nicht in Betracht (B.B. vom 19. Okt. 1874; N. F. I, 191). Auch dürfen kantonale

Verfügungen oder Gerichtsbefehle den vom Bunde konzedirten Bau und Betrieb einer E.B. nicht hemmen. — Die nicht schon im Gesetz festgestellten Rechtsverhältnisse werden durch die Konzession normirt (als „Normalkonzession" wurde die für Konolfingen-Thun vom 17. Sept. 1873 behandelt: sie steht in der Eisenbahnakten-Sammlung, N. F. I, 137); namentlich bestimmt die Konzession die Bedingungen des Rückkaufs einer E.B. durch den Bund (und eventuell durch den Kanton). Nur mit Genehmigung des Bundes darf eine Konzession ganz oder theilweise an einen Dritten übertragen werden (Art. 10 des E.B.-Gesetzes); wegen Nichterfüllung der gesetzlichen oder konzessionsgemässen Pflichten kann die Konzession verwirkt erklärt werden (Art. 28 daselbst, vgl. auch Art. 13, sowie B.G. über Verpfändung etc. von E.B., Art. 32). — Ueber die Bedeutung der im Art. 7 des E.B.-Gesetzes dem Bundesrathe vorbehaltenen Genehmigung der Statuten von E.B.-Gesellschaften vgl. Kreisschreiben vom 6. April 1877, Eisenbahnakten-Sammlung, N. F. IV, 211. — Den Sitz einer E.B.-Gesellschaft bestimmt die Konzession; die Gesellschaft muss aber in jedem Kanton, welchen die Unternehmung berührt, ein Domizil verzeigen (für dingliche Klagen hat sie am Ort der gelegenen Sache Recht zu nehmen). — Ueber Verzollung von E.B.-Material ist nunmehr, in Abänderung der Verordnung vom 22. Jan. 1875, eine dem Handelsvertrage mit Frankreich konforme Verordnung vom 12. Mai 1882 (B.bl. 1882, II, 813) erlassen. — Für die Handhabung der Bahnpolizei ist massgebend das B.G. vom 18. Febr. 1878 (N. F. III, 422: zuständig ist der Richter, oder die Polizeibehörde, des Ortes der Begehung; jede Bahngesellschaft bezeichnet, unter Anzeige an den Bundesrath und an die betreffenden Kantonsregierungen, die Beamten und Angestellten der Bahn, welche zur Ausübung der Bahnpolizei berechtigt sind: diese haben gleichen amtlichen Charakter wie die kantonalen Polizeibediensteten). — Das Vermögen der von den E.B.-Angestellten ganz oder theilweise alimentirten Kranken-, Unterstützungs-, Pensions-, Depositen- und Unterstützungs-Kassen, sowie die von jenen geleisteten Kautionen müssen vom Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden und getrennt verwaltet werden (B.G. 20. Dez. 1878, N. F. IV, 51). — Ueber Militärtransporte auf E.B. und Dampfschiffen vgl. §§ 268—278 des Armeeverwaltungsreglements von 1882 (N. F. VI, 97); über Armen- und Polizeitransporte auf E.B. die Reglemente vom 9. Juli 1881 (E.B.-Akten-Sammlung, N. F. VI, 184 und 186), über Rücktransport bedürftiger Ausländer in ihre Heimat Kreisschreiben des Bundesrathes vom 6. Sept. 1879 (daselbst V, 258). — Die eigenthümlichen Rechtsverhältnisse, welche aus der

Anlegung von Verbindungsgeleisen nach gewerblichen Anstalten entstehen, sind durch B.G. vom 19. Dez. 1874 geordnet (N. F. I, 488). — Ueber Haftpflicht vgl. hievor S. 15.

Für die Verpfändung von E.B. machen die Art. 1—11 der B.G. vom 24. Juni 1874 Regel (dazu gehört die Verordnung über die Führung des Pfandbuches vom 17. Sept. 1874, mit Nachträgen vom 6. April 1877, 23. Juli 1878 und 22. Jan. 1879; N. F. I, 121, 108, III, 122, 456, IV, 10): ein Anleihen, für welches die Bahn verpfändet wird, geht einem früheren Anleihen, bei dessen Aufnahme die Zusicherung ertheilt wurde, dass die Bahnunternehmung keine gleich oder besser berechtigte Titel ausgeben werde, nur dann vor, wenn die Gläubiger dieses ältern Anlehens ausdrücklich oder stillschweigend auf ihr Vorrecht verzichtet haben. — Die Zwangsliquidation einer E.B. (nämliches Gesetz, Art. 12 u. ff.) wird entweder durch freiwillige Insolvenzerklärung (Art. 19) oder durch das Begehren von Gläubigern (Anleihensgläubigern oder sonstigen Gläubigern) herbeigeführt; verlangen Anleihensgläubiger die Liquidation, so hat das Bundesgericht vorerst eine Versammlung der Titelinhaber einzuberufen und, wenn die Mehrheit dem Liquidationsbegehren beistimmt, der Bahngesellschaft eine Frist zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzusetzen. Den Massaverwalter ernennt das Bundesgericht; er steht unter dessen Leitung und Aufsicht. An der Versteigerung dürfen nur vom Bundesrathe, nach Prüfung der von ihnen dargebotenen Garantien, zugelassene Bieter theilnehmen. Die Rangordnung der Gläubiger ist folgende (nach Aussonderung des Vermögens von Kranken- und ähnlichen Kassen der E.B.-Angestellten): 1) Liquidationskosten, mit Einrechung eines allfälligen Verlustes auf dem Betriebe der Bahn während der Liquidation (vgl. Art. 20 und 38); 2) die Gebäudeassekuranzbeiträge; 3) die Schulden der Gesellschaft für Gehalte und Arbeitslöhne; 4) die Guthaben von Bauunternehmern, welche vertragsgemäss als Kaution bei der E.B.-Gesellschaft stehen geblieben sind, sowie die Guthaben anderer Transportunternehmungen aus dem direkten Verkehr, mit Inbegriff der Miethgelder für fremdes Rollmaterial, und aus der Mitbenutzung von Bahnhöfen und Bahnstrecken — unter den im B.G. vom 2. Juli 1880, N. F. V, 225, spezialisirten Voraussetzungen; 5) die Obligationsgläubiger, welchen vor der Bestellung des Pfandrechts ein Vorrecht eingeräumt worden und die auf dasselbe nicht verzichtet haben, für das Kapital und drei Jahreszinse; 6) die Pfandgläubiger nach dem Rang ihrer Berechtigung für Kapital und drei Jahreszinse, soweit der Erlös des Pfandes zu ihrer Befriedigung reicht; 7) der aus dem Erlös des Pfandes nicht gedeckte Betrag der Forderungen der Pfandgläubiger

und alle übrigen Schulden der Gesellschaft. — Ueber Einsprachen gegen den Klassifikations- und Vertheilungsentwurf des Massaverwalters, und überhaupt über alle Rechtsstreitigkeiten, die während der Liquidation zwischen der Masse und dritten Personen oder unter Gläubigern der Masse ausbrechen, urtheilt das Bundesgericht. Die Uebertragung der Konzession auf einen neuen Erwerber ist Sache der Bundesversammlung.

7. Mass und Gewicht. B.G. 3. Juli 1875 mit Vollziehungsverordnung vom 22. Okt. gl. J. (N. F. I, 752 und 760); die direkte Aufsicht über Mass und Gewicht ist Sache der Kantonsregierungen, Uebertretungen werden durch die zuständige Kantonalbehörde bestraft. In Verträgen sollen alle Mass- und Gewichtsangaben dem Gesetz konform sein.

8. Das Münzwesen ruht theils auf dem B.G. vom 7. Mai 1850 (A. S. I, 305), theils auf der Münzkonvention vom 5. Nov. 1878 zwischen der Schweiz, Frankreich, Italien, Belgien und Griechenland. Allgemein verbindliches Zahlungsmittel für Zahlungen in jeder Höhe sind die schweiz. Goldmünzen und silbernen Fünffrankenthaler (auch die durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 2. März und 11. Mai 1860 anerkannten französischen und sardinischen Goldstücke); sonst brauchen Private nur schweiz. Scheidemünzen (Silberscheidemünzen bis zu 50, Billon bis zu 10, Kupfer bis zu 2 Fr.) an Zahlung anzunehmen. Die öffentlichen Kassen des Bundes und der Kantone müssen alle conventionsmässigen Goldmünzen und Silber-Fünffrankenthaler der Vertragsstaaten in Zahlung annehmen, ferner bis zum Betrag von 100 Fr. die conventionsmässigen Silberscheidemünzen der Vertragsstaaten. Die öffentlichen Kassen der Kantone müssen schweiz. Silberscheidemünzen, die öffentlichen Kassen des Bundes überdies schweiz. Billon- und Kupfermünzen für Zahlungen in jeder Höhe annehmen. Ueber Austausch von Scheidemünzen vgl. Reglement vom 10. März 1869 (A. S. IX, 620). — Den Verlust durch Abnützung von schweiz. Münzen trägt die eidg. Kasse, ausser bei Goldmünzen, welche durch Abnützung unter $^1/_2$ $^0/_0$ der Fehlergränze aufhören gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

9. Die Ausgabe und Einlösung von Banknoten ist durch B.G. vom 8. März 1881 geregelt (N. F. V, 400). Niemand, ausser den Emissionsanstalten selbst, ist gehalten, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen. Löst eine Bank eine von ihr ausgestellte Banknote nicht bei Vorweisung ein, so kann der Noteninhaber die Nichteinlösung durch Protesterhebung amtlich konstatiren lassen und beim Bundesgericht die Zwangsliquidation der Bank beantragen. In dieser haben die Noteninhaber ein Vorrecht auf die Baarschaft, das Wechselportefeuille und eventuell die Werth-

schriftenhinterlage, sowie auf die vom Kanton, wenn er 60 % der Notenemission einer Bank garantirt hat, einzuwerfende Summe. Zurückgerufene Noten können nach Ablauf des zu ihrer Einlösung bei der emittirenden Bank festgesetzten Termins noch während 30 Jahren bei der Bundeskasse (welcher die Bank den Betrag dafür hinterlegen muss) eingelöst werden. Jede Emissionsbank ist verpflichtet, die unentgeltliche Vermittlung der Einlösung von Noten anderer schweiz. Emissionsbanken zu besorgen, sowie dieselben vollwerthig an Zahlung anzunehmen, so lange die ausstellende Bank ihre eigenen Noten pünktlich einlöst.

10. Gewerbewesen. Hieher gehört zunächst das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 (N. F. III, 241); es bestimmt die zulässige Dauer der Arbeitszeit in Fabriken für Erwachsene und Kinder, unterwirft die Fabriken besonderen Vorschriften im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter, schreibt als Regel vierzehntägige Auszahlung des Lohnes in gesetzlichen Münzsorten vor; die Haftpflicht-Vorschriften des Gesetzes sind ausser Kraft (vgl. hievor S. 16). Das Fabrikgesetz ist auf die eidg. Pulvermühlen anwendbar (Bundesrathsbeschluss vom 13. Dez. 1878, N. F. III, 659). — Durch B.G. vom 23. Dez. 1879 (N. F. V, 31) wurden Fabrikation, Einfuhr und Verkauf von Zündhölzchen und Streichkerzchen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt, verboten. Ueber Transport von solchen auf Eisenbahnen siehe Bundesrathsbeschluss vom 16. Febr. 1881 (N. F. V, 30). — Für Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes von Gold- und Silberwaaren ist durch das B.G. vom 23. Dez. 1880 (N. F. V, 363) gesorgt. — Das Fabrikgesetz wurde in Anwendung des Art. 34 B.V. erlassen; das Zündhölzchengesetz stützt sich auf die in den Art. 31 c und 34, das Kontrolgesetz auf die in den Art. 31 c und 64 B.V. dem Bunde verliehenen Kompetenzen. — Untersagt ist die Errichtung von Spielbanken (Art. 35 B.V.).

Der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes unterliegen: Auswanderungsagenturen und Privat-Versicherungsunternehmungen (Art. 34 B.V.; einige auf die Aufsicht über diese letztern sich beziehende Entscheide finden sich im B.bl. 1880, II, 213; 1879, II, 202; 1878, II, 587; 1877, II, 86). Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen steht unter dem B.G. vom 24. Dez. 1880 (N. F. V, 348). — Ein Konkordat zum Schutze junger Angehöriger in der Fremde, vom Bundesrathe am 9. Dez. 1875 genehmigt (N. F. I, 867), besteht zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf.

11. Die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten dürfen die Kantone nur von einem Ausweise der Be-

fähigung abhängig machen (im Uebrigen haben auch diese Berufsarten ein Recht auf die im Art. 31 B.V. gewährleistete Gewerbefreiheit); der Bund aber soll dafür sorgen, dass solche Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können; bis zum Erlass einer solchen Bundesgesetzgebung verleiht ein von einem Kanton oder einer Konkordatsbehörde erlangter Befähigungsausweis das Recht zur Ausübung des Berufs in der ganzen Eidgenossenschaft (Art. 33 B.V. und Art. 5 Uebergangsbestimmungen zur B.V.). Bis jetzt ist durch die Bundesgesetzgebung nur die Freizügigkeit des Medizinalpersonals geordnet (B.G. vom 19. Dez. 1877, N. F. III, 379; vgl. über die Ertheilung von Diplomen an Ausländer den Bundesrathsbeschluss vom 18. Dez. 1879; die Verordnung über eidg. Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880, N. F. V, 115, ist bezüglich der Maturitätsprogramms für Pharmazeuten abgeändert durch Bundesrathsbeschluss vom 4. Nov. 1881, N. F. V, 844). — Ueber Zulassung der evangelisch-reformirten Geistlichen zum Kirchendienst besteht ein Konkordat vom 19. Febr. 1862 (A. S. VII, 175; beigetreten sind Zürich, Glarus, beide Basel, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau), und über die Prüfung und Freizügigkeit von Geometern ein solches vom 20. Jan. 1868 (A. S. IX, 319: Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau).

12. Das in Ausführung von Art. 69 B.V. am 31. Jan. 1882 erlassene B.G. betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien (Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber, Pest) unterliegt noch der Volksabstimmung (30. Juli 1882).

13. Eine Volkszählung ist je das zehnte Jahr vorzunehmen (B.G. 3. Febr. 1860); im Uebrigen bestimmt das B.G. 23. Juli 1870 die Kompetenzen des Bundes zur Anordnung statistischer Aufnahmen. Vgl. auch Art. 5e des B.G. betreffend Civilstand und Ehe vom 24. Dez. 1874. — A. S. VI, 452; X, 257; N. F. I, 508.

14. Die eidg. polytechnische Schule in Zürich steht unter dem bei ihrer Gründung erlassenen B.G. vom 7. Febr. 1854 (A. S. IV, 1: Abänderungen durch B.G. 29. Januar 1859, A. S. VI, 152; 23. Dez. 1869, A. S. X, 10; 23. Juni 1881, N. F. V, 560). Die Aufnahmsbedingungen sind enthalten in dem Regulativ vom 24. Nov. 1881 (N. F. V, 853).

15. Finanzen. Bundesvermögen geniesst Befreiung von direkten Kantonal- (und, nach der Praxis, auch von direkten Kommunal-) Steuern; die Kantone sind gegenüber Störungen der öffentlichen Ordnung verantwortlich für die Erhaltung von Bundeseigenthum (Art. 7 und 8 des Garantiegesetzes vom 23. Dez. 1851,

A. S. III, 35). Auch die für den eidg. Militärdienst erforderlichen Lebensmittel und Getränke haben kein Ohmgeld oder sonstige Steuer an einen Kanton oder eine Gemeinde zu bezahlen (Militärorganisation Art. 222; N. F. I, 318). — Ueber die Anlegung eidg. Staatsgelder gibt das B.G. vom 16. März 1877 (N. F. III, 138) Anweisung; die Organisation der eidg. Finanzverwaltung ist durch das Reglement vom 19. Febr. 1877 (N. F. III, 24; Ergänzung vom 24. April gl. J. ibid. 87) normirt; über die Führung der Inventarien bei den eidg. Verwaltungen besteht eine Verordnung vom 26. Nov. 1881 (N. F. V, 846). — Von den in Art. 42 B.V. aufgezählten Einnahmequellen verdienen noch besondere Erwähnung:

a. Der Militärpflichtersatz, B.G. vom 26. Juni 1878 mit Verordnung vom 1. Juli 1879 (N. F. III, 565; IV, 188); die Hälfte des Bruttoertrags dieser Steuer verbleibt den Kantonen, von welchen sie auch erhoben wird. Auch Schweizer im Ausland sind schuldig, sie zu entrichten (vgl. Bundesrathsbeschluss vom 27. Juni 1879; N. F. V, 106). Alle Streitigkeiten über Steuerpflichtigkeit und Höhe der Steuer unterliegen der Beurtheilung durch die Administrativbehörden.

b. Pulver. Art. 41 B.V. und das B.G. vom 30. April 1849 (A. S. I, 165) bestimmen den Umfang des Regals (vgl. auch B.G. vom 26. Juli 1873, A. S. XI, 253). Die Fabrikation des Schiesspulvers wird in Regie betrieben (B.G. vom 30. Juli 1858, A. S. VI, 56). Die Verwaltung steht unter dem Finanzdepartement, aber ein vom Militärdepartement abhängender Pulverkontroleur hat das aus den eidg. Pulvermühlen gelieferte Pulver zu untersuchen, bevor es zum Gebrauche abgegeben wird. Ueber den Pulververkauf durch Private siehe die Verordnung vom 10. Juni 1875 (N. F. I, 567).

c. Ein eidg. Geldkontingent (seit 1849 nie mehr erhoben) beträgt nach dem B.G. über die Geldskala vom 9. März 1875 (N. F. I, 505) Fr. 1,172,224 (die Kantone sind in acht Klassen eingetheilt, von 10—90 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung).

d. Zollwesen. Noch ist für dasselbe massgebend das B.G. vom 27. Aug 1851 (A. S. II, 535; dazu gehört die Vollziehungsverordnung vom 18. Okt. 1881, N. F. V, 588). Der gesetzliche Zolltarif ist besonders durch die Beseitigung aller Durchfuhrzölle (Handelsvertrag mit Oesterreich von 1868, A. S. IX, 576, und nunmehr Art. 28 B.V), sowie durch die Erhöhung des Tabakzolles (B.G. vom 20. Juni 1879, N. F IV, 347) verändert; durch B.B. vom 28. Juni 1878 (N. F. III, 452) wurde der Bundesrath ermächtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesversammlung Erzeugnisse von Staaten, welche die schweiz. Pro-

dukte ungebührlich belasten, mit einer Zuschlagstaxe auf den Ansätzen des am gleichen Tage von der Bundesversammlung in erster Lesung angenommenen Tarifs zu belegen (vgl. Art. 34 des Zollgesetzes u. Art. 2 des B.G. vom 20. Juni 1879, N. F. IV, 348). Die neue Grundlage unseres Konventional-Zolltarifs aber ist der Handelsvertrag mit Frankreich vom 23. Febr. 1882 (B.bl. 1882, I, 620; vgl. Bundesrathsbeschluss vom 12. Mai 1882, ibid. 805).

Die kantonalen Ohmgelder (mit Inbegriff des Tessiner Dazio cantonale und der Octrois der Städte Genf und Carouge) hören mit Ende 1890, ohne Entschädigung, auf; Art. 32 B.V.

16. Soweit nicht besondere Gesetzesvorschriften Regel machen, kommt bei allen Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze das B.G. vom 30. Juni 1849 (A. S. I, 87) zur Anwendung. Ein gerichtliches Verfahren wird nur eingeleitet, wenn der Uebertreter sich der Strafe, welche ihm von der Verwaltungsbehörde bestimmt wurde, nicht freiwillig unterzieht. Zuständig sind die Kantonalgerichte, jedoch unter Vorbehalt der beim eidg. Kassationsgericht anzubringenden Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 18).

V. Individuelle Rechte.

Die Gewährleistungen individueller Rechte sind theils in den Kantonalverfassungen, theils in der Bundesverfassung enthalten: der wirksame Schutz, welchen ihnen der Bundesstaat seit 1848 gewährte, hat zur Ausbildung einer reichen Präjudizienpraxis geführt, die bis 1874 in den Entscheidungen des Bundesrathes und der Bundesversammlung und seither vorwiegend in denjenigen des Bundesgerichtes niedergelegt ist. Wir können hier auf das Detail der Auslegung nicht eintreten und müssen uns begnügen, das Wichtigste hervorzuheben.

1. Bürgerrecht. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger, und mit jedem Kantonsbürgerrecht muss auch ein Gemeindebürgerrecht verbunden sein; die Einbürgerung der Heimatlosen (darunter sind solche verstanden, die weder ein Kantons- noch ein Gemeindebürgerrecht besitzen, noch auch Angehörige eines fremden Staates sind) und der „Landsassen", „ewigen Einwohner" (Kantonsbürger ohne Gemeindebürgerrecht) geschieht nach dem B.G. vom 3. Dez. 1850 (A. S. II, 138; Abänderung vom 24. Juli 1867, A. S. IX, 85). Ueber die Einbürgerung der aargauischen Israeliten vgl. B bl. 1875, IV, 1223 und bundesgerichtl. Entsch. IV, 75; über andere Einbürgerungsfälle den Vertrag mit Frankreich betreffend das Dappenthal vom 8. Dez. 1862, Art. 3 (A. S. VII,

453) und den B.B. betr. die Einwohner von Cavajone vom 27. Jan. 1874 (A. S. XI, 454). Die in Art. 54 B.V. gewährleistete Legitimation vorehlicher Kinder durch Verheirathung der Eltern erstreckt sich auch auf das Bürgerrecht. Der Wittwe oder der geschiedenen Ehefrau, sowie den Kindern eines aus dem Schweizerbürgerrecht entlassenen Schweizers, welche zur Zeit der Entlassung noch minderjährig waren, muss, wenn sie es verlangen, die Wiederaufnahme in ihre Bürgerrechte gewährt werden; Art. 9 des B.G. vom 3. Juli 1876, N. F. II, 512. In diesem Gesetz sind auch die Bedingungen der Naturalisation von Nicht-Schweizern, soweit der Bund sie festzusetzen hat, normirt (dazu gehört die vom Bundesrathe erlassene „Anleitung" vom 26. Okt. 1880, B.bl. 1880, IV, 271; die Kanzleigebühr für die bundesräthliche Bewilligung zur Bewerbung um ein Bürgerrecht beträgt nach dem Kanzleiportelgesetz vom 10. Juni 1879, Art. 4, Fr. 35; N. F. IV, 335). — Bürgerrechts**ansprachen** sind von den zuständigen Kantonalbehörden zu beurtheilen; zum Beweis des Bürgerrechts genügt nicht schon der Besitz eines Heimatscheines (Bundesgerichtl. Entsch. IV, 342 und 189). Die Form der Heimatscheine bestimmt das Konkordat vom 28. Juli 1854 (A. S. IV, 357; nicht beigetreten sind nur Wallis, Neuenburg und Appenzell I. Rh).

Das Schweizerbürgerrecht ist **unverwirkbar**: ausser durch Verheirathung mit einem Nicht-Schweizer geht es nur durch freiwillige ausdrückliche Verzichtleistung verloren (vgl. das angeführte B.G. vom 3. Juli 1876, Art. 6—8 und dazu die Anleitung vom 26. Okt. 1880). Aus anderweitigen Gründen als den im B.G. vorgesehenen dürfen Kantone die Entlassung nicht verweigern (bundesgerichtl. Entsch. VI, 222).

Die minderjährigen Kinder von **Franzosen**, die in der Schweiz naturalisirt werden, bleiben vorläufig französische Bürger, können jedoch während ihres 22. Altersjahres für das Schweizerbürgerrecht optiren und bleiben bis dahin frei von der Wehrpflicht in Frankreich (Vertrag vom 23. Juli 1879, N. F. V, 178). Aus **Deutschland** weggewiesene Schweizer müssen, auch wenn sie ihr Schweizerbürgerrecht verloren haben, in der Schweiz wieder aufgenommen werden, sofern sie nicht ein fremdes Bürgerrecht erworben haben (Niederlassungsvertrag vom 27. April 1876, Art. 7, N. F. II, 570).

2. **Stimmrecht.** *a.* **In eidgenössischen** Angelegenheiten. So lange das in Art. 74 vorgesehene B.G. nicht erlassen ist, richten sich die Ausschliessungsgründe nach der kantonalen Vorschrift, die immerhin nicht der B.V. widerstreiten, also z. B. nicht Geistliche vom Stimmrecht ausschliessen darf. Ausgeübt wird das Stimmrecht nur am Wohnort (womit nicht gesagt

ist, dass die Stimmgebung innerhalb der Gemeinde möglich gemacht sein müsse); das am Wohnort geltende Recht ist auch massgebend für die Frage, ob der Konkurs Verlust des Stimmrechts nach sich ziehe. Nicht aber liegt dem zur Ausübung des Stimmrechts sich Anmeldenden der Beweis ob, dass kein Ausschliessungsgrund vorhanden sei (Bundesrathsbeschluss vom 31. Jan. 1876, B.bl. 1876, I, 437: aufrechterhalten durch Zustimmung des Nationalrathes, während der Ständerath, angesichts des Wortlautes von Art. 43, Absatz 2, B.V., den „gehörigen Ausweis über die Stimmberechtigung" dem Bewerber auferlegte, Beschlüsse vom 4. und 22. Febr. 1876). Stellvertretung ist bei eidg. Wahlen und Abstimmungen unzulässig. Beschwerden wegen Versagung des Stimmrechts entscheidet der Bundesrath, unter Vorbehalt des Rekurses an die Bundesversammlung. — Vgl. hauptsächlich B.G. betreffend eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 mit Zusatz vom 31. Juli 1873, sowie betreffend die Referendums-Abstimmungen B.G. vom 17. Juni 1874 (A. S. X, 915, XI, 275, N. F. I, 116).

b. In kantonalen und kommunalen Angelegenheiten gewährleistet Art. 43 B.V. dem seit 3 Monaten niedergelassenen Schweizerbürger das Stimmrecht: einmal erworben, geht das kantonale Stimmrecht durch Wohnungswechsel innerhalb des Kantons nicht verloren. Beschwerden wegen Ausschliessung oder Erschwerung der Ausübung des Stimmrechts entscheidet der Bundesrath, immerhin nur dann, wenn die Gültigkeit von Wahlen oder Abstimmungen in Frage steht. Mitglieder des Bundesrathes und des Bundesgerichtes, der eidg. Kanzler und die Bundesgerichtsschreiber üben ihr Stimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten nur im Heimatkanton aus.

Die Wählbarkeit zu politischen Stellen darf weder von irgend einem Vermögensausweis abhängig gemacht werden (auch nicht die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, B.B. vom 25. Juli 1863, A. S. VII, 573), noch von „Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur" (Art. 49 B.V.). Indessen sind Personen geistlichen Standes ausgeschlossen von der Wahl in den Nationalrath, in den Bundesrath, in das Bundesgericht und können auch das Amt eines Civilstandsbeamten nicht bekleiden (Art. 75, 96 und 108 B.V. und Art. 1 der B.G. betreffend Civilstand und Ehe, N. F. I, 506).

3. Niederlassung, Art. 45 B.V. Die Gewährleistung ist nunmehr auch dem Bürger in seinem Heimatkanton verliehen (früher nur von Kanton zu Kanton); die Definition von „Niederlassung" und die Unterscheidung dieses Begriffes von dem des „Aufenthalts" ist noch nicht bundesgesetzlich festgestellt, doch

darf keinem, der die eidg. Requisite der Niederlassung besitzt und Niederlassung verlangt, diese verweigert und statt derselben nur „Aufenthalt“ gewährt werden. Das Recht zu vorläufigem Aufenthalt ist in der Garantie des Niederlassungsrechtes inbegriffen, und dem Aufenthalter muss die aus Art. 60 B.V. hervorgehende Gleichstellung gewahrt sein. Ueber Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligung vgl. B.G. 10. Dez. 1849 (A. S. I, 271) und Kreisschreiben vom 31. Jan. 1876 (B.bl. 1876, I, 245). Unzulässig ist jede Zurückbehaltung von Ausweisschriften, sie sei denn vom Strafrichter (nur nicht zum Zwecke der Eintreibung von Geldstrafen etc.; siehe hiernach Nr. 10) verhängt. Beschwerden wegen Verletzung des Art. 45 sind vorerst bei der Kantonsregierung anzubringen und werden erst, wenn sie von derselben abgewiesen wurden, vom Bundesrathe angenommen. — Beschwerden wegen Verletzung des Art. 44 B.V. (Unzulässigkeit von Verweisungen) gehen an das Bundesgericht; dasselbe hat entschieden, dass der Artikel auch auf Schweizerbürger aus andern Kantonen anwendbar sei und dass das Verbot der Verweisung aus dem Kanton auch das der Verweisung aus einem oder mehreren Bezirken eines Kantons in sich schliesse.

4. Abzugsrechte (vom Vermögen, welches in Folge Erbganges oder Auswanderung ausser Landes gezogen wird; jura detractus) im Innern der Schweiz und Zugrechte (jura retractus: Recht, an Stelle des Käufers den Kauf zu übernehmen) von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft; Art. 62 B.V. — Gegen auswärtige Staaten besteht „Freizügigkeit“ (keine Erhebung von Abzugsgeldern), sofern sie Gegenrecht gewähren.

5. Gleichstellung, Art. 60 B.V. „In der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren“ sind Schweizerbürger den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten; eine anerkannte Ausnahme hiervon machen die Rechtsverhältnisse (sog. Statusrechte), welche gemäss den Konkordaten oder der Kantonalgesetzgebung unter dem heimatlichen Recht stehen. Insoweit dies zulässig ist, darf auch der Reciprocitätsgrundsatz angewendet werden (bestritten; bundesgerichtl. Entsch. VII, 235).

6. Doppelbesteuerung der nämlichen Person wegen des nämlichen Steuerobjekts ist, von Kanton zu Kanton, unzulässig (Art. 46 B.V.; Ullmer II, Nr. 694). Massgebend für die Entscheidungen des Bundesgerichts ist der Grundsatz, dass unbewegliches Vermögen da zu versteuern ist, wo es liegt, bewegliches (zu welchem auch Hypothekartitel und Niessbrauchsrechte gehören) da, wo der Steuerpflichtige wohnt (mit Repartition nach der Zeit der Einwohnung bei periodischem Wohnsitzwechsel). Gleichgültig ist, ob der Kanton, gegenüber welchem allein die Steuerpflicht begründet wäre, wirk-

lich eine Steuer erhebt. Besteuerung einer Aktiengesellschaft als solcher schliesst eine Besteuerung der einzelnen Aktionäre für ihren Aktienbesitz nicht aus; ebenso verhält es sich mit Kommanditgesellschaften, nicht aber mit offenen Handelsgesellschaften. Kapital und Einkommen von Zweigniederlassungen (Comptoirs etc.) eines Handels- oder Bankgeschäfts sind am Sitz des Zweiggeschäftes zu versteuern; Einkommen aus einer Fabrik da, wo diese gelegen ist, auch wenn der Besitzer in einem andern Kanton wohnt, ein Arbeiter dagegen hat sein Lohn-Einkommen an seinem Wohnsitz zu versteuern. Bevormundete sind da steuerpflichtig, wo sie wohnen. Steuerforderungen sind immer persönliche Forderungen (Art. 59 B.V.). Die Frage, ob bezahlte Steuern zurückgefordert werden können, ist nach kantonalem Recht und von den kantonalen Behörden zu entscheiden. — Im Einzelnen finden sich manche zweifelhafte, nicht immer unter sich übereinstimmende Entscheidungen; vgl. z. B. wegen Doppelbesteuerung im In- und Ausland bundesgerichtl. Entsch. II, 383 und III, 24.

7. Art. 31 B.V. gewährleistet die Handels- und Gewerbefreiheit, unter Vorbehalten, unter welchen der wichtigste (litt. c) „Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebs" gestattet (den Kantonen, aber — vgl. hievor sub IV, 10 — auch dem Bunde), immerhin nur mit der Einschränkung, dass diese Verfügungen „den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen dürfen". Demgemäss sind unzulässig alle, offen oder thatsächlich, durch die Absicht, die Konkurrenz zu hindern, motivirte Beschränkungen (z. B. Einschränkung der Wirthschaften auf eine Normalzahl oder „nach Bedürfniss"). Auch die Festsetzung einer Normalzahl der Apotheken widerstreitet dem Art. 31, dagegen dürfen städtische Quartiere bestimmten Kaminfegern, mit Ausschluss der Konkurrenz von anderen, zur Besorgung zugetheilt werden. Ein Kanton darf den Verkauf von Spielkarten nicht monopolisiren; unangefochten blieb bis jetzt das Monopol der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten, und ein Rekurs gegen das waadtländische Mobiliarversicherungsmonopol wurde vom Bundesrathe unter Verweisung auf eine künftige, den Art. 34 B.V. (hievor IV, 10) zur Ausführung bringende Bundesgesetzgebung verworfen. Lotterien (vgl. Art. 35 B.V.) haben nicht Anspruch auf Gewerbefreiheit; der Verkauf und das Tragen von Waffen darf aus sicherheitspolizeilichen Gründen eingeschränkt werden. Auch das Verbot der Ausübung lärmender Handwerke in der Nähe von Wohnungen, oder der Anlegung von Wirthschaften in der Nachbarschaft von Kirche, Schulhaus oder Spital, die Verweigerung einer Wirthschaftsbewilligung aus Gründen der

Sittenpolizei, sogar das temporäre Verbot, in einem bestimmten Hause überhaupt eine Wirthschaft zu halten, die Ausschliessung von Konkursiten von der Betreibung einer Wirthschaft — sind statthaft. Ebenso das Verbot, Holznutzungen aus Korporationswaldungen an Nicht-Genossen zu veräussern oder abzugeben, während dagegen Gesetze, welche an Sonn- und Feiertagen abgeschlossene Verträge unverbindlich erklären oder welche alle auf Lieferung geistiger Getränke beruhende Forderungen (auch des Lieferanten an den Wirth) der Klagbarkeit berauben, mit der Handels- und Gewerbefreiheit unvereinbar sind. Amtliche Brot- und Fleischtaxen, Gebote, dass das Brot nur in bestimmten Gewichtseinheiten verkauft werden dürfe (nicht die Vorschrift, dass alles Brot vorgewogen werden müsse), Verbote des Vorkaufs von Lebensmitteln, die für einen städtischen Markt herbeigebracht werden, stehen im Widerspruch mit Art. 31. — Was die Besteuerung von Gewerben anbetrifft, so darf denselben eine besondere Steuer neben der Vermögens- und Einkommenssteuer auferlegt werden (auch den Handelsreisenden, sofern sie nicht durch Staatsverträge davon eximirt sind). Die Steuer darf aber nicht so hoch sein, dass sie auf eine Verhinderung der Konkurrenz oder auf Unterdrückung eines an sich erlaubten Gewerbes hinauskommt: darüber ist jeweilen im einzelnen Falle zu entscheiden (sachbezügliche Rekurse sind dermal bei der Bundesversammlung anhängig).

8. Art. 59 B.V.: „Der aufrechtstehende Schuldner“ — dessen Insolvenz nicht durch Konkurs oder erfolglos gebliebenen Rechtstrieb erwiesen ist; sei er Schweizer oder Fremder — „welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat“ — der feste Wohnsitz ist hier nach civilrechtlichen, nicht nach polizeilichen Erfordernissen aufzufassen — „muss für persönliche Ansprachen“ — dahin gehören jedenfalls alle Forderungsstreitigkeiten, und jedenfalls nicht Streitigkeiten um dingliches Recht, ebensowenig die nach heimatlichem Recht zu beurtheilenden Streitigkeiten — „vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher“ — also bezieht sich der Vordersatz des Artikels nur auf Streitigkeiten von Kanton zu Kanton und lässt der kantonalen Gesetzgebung Freiheit, abweichende Gerichtsstände, z. B. ein Forum contractus, innerhalb des Kantons zu statuiren — „für Forderungen auf das Vermögen eines solchen ausser dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.“ Von Arresten sind zu unterscheiden: provisorische Verfügungen eines Richters z. B. zur Erhaltung der Dinge im gegenwärtigen Zustande, Sequestration, Geltendmachung von Retentions- oder gesetzlichen Pfandrechten. Auch bezieht sich

das Arrest-Verbot nicht auf die Vollstreckung von Urtheilen eines nach Art. 59 oder nach sonst massgebenden Vorschriften zuständigen Richters. — Es kann durch Vertrag, Erwählung eines besondern Domicils, Einlassung vor dem nicht-zuständigen Richter (ohne Anstreitung seiner Zuständigkeit) in bindender Weise auf den in Art. 59 gewährleisteten Gerichtsstand verzichtet werden. Welches der Wohnsitz und zuständige Richter bei Civilklagen gegen den Bund sei (sofern nicht das Bundesgericht den Fall zu beurtheilen hat), bestimmt das B.G. vom 20. Nov. 1850, Art. 4 (A. S. II, 74).

Für Ehrverletzungen ist der Richter des Wohnorts des Beklagten der einzig zuständige, wenn die Gesetzgebung des betreffenden Kantons, wo die Ehrverletzung vorgefallen ist, Injuriensachen vorwiegend civilprozessualisch behandelt; das Forum des Orts der Begehung dagegen ist massgebend, wenn diese Kantonalgesetzgebung den strafrechtlichen Gesichtspunkt voranstellt. — Aus diesen vom Bundesgericht angenommenen Sätzen kann unter Umständen Straflosigkeit einer Injurie fliessen (wenn am Orte der Begehung die civilprozessualische, dagegen am Wohnorte des Beklagten die strafprozessualische Behandlung gilt); auch ist es unrichtig, dass das Bundesrecht ein allgemeines strafprozessualisches Forum der begangenen That vorschreibe.

Für Ausländer können, infolge von Vorschriften der Staatsverträge, Ausnahmen von den im Art. 59 aufgestellten Regeln bestehen; solche Ausnahmen finden sich z. B. für Franzosen in dem Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869 (A. S. IX, 1002).

Verfassungswidrig, aber gemäss Art. 113 B.V. praktisch unanfechtbar, ist das in Art. 17 des Gesetzes über die Auswanderungsagenturen (N. F. V, 355) vorgeschriebene Forum des Ortes, an welchem der Vertrag des Auswanderers mit dem Agenten schriftlich abgeschlossen wurde.

9. Von der Garantie des Art. 59 unterscheidet sich die im Art. 58 enthaltene Gewährleistung des verfassungsmässigen (d. h. des durch die Gerichtsverfassung vorgesehenen) Richters (und das Verbot von Ausnahmsgerichten d. h. von solchen, die erst nach dem Eintreten des zu beurtheilenden Falles geschaffen werden) namentlich auch dadurch, dass Art. 59 innerhalb des Kantons, nicht nur von Kanton zu Kanton, anwendbar ist. Die Einsetzung von besonderen Handelsgerichten, die Uebertragung der Beurtheilung von Administrativstreitigkeiten an die Regierungsbehörden u. dgl. widerstreitet dem Art. 58 nicht, wenn sie auf Gesetz beruht — wohl aber die Ueberweisung von Insurgenten an ein in Verfassung und Gesetz nicht vorgesehenes Kriegsgericht oder eines aus dem Dienste entlassenen Militärs wegen

Injurien, deren er sich nach der Entlassung schuldig gemacht, an die militärische Jurisdiktion (Ullmer I Nr. 295; II Nr. 892).

10. Abgeschafft ist (Art. 59) die Schuldhaft d. h. das Recht des Gläubigers, den Schuldner vermittelst Entziehung der persönlichen Freiheit zur Zahlung zu zwingen (davon ist Personal-Sicherheitsarrest, als Mittel, die Unterwerfung des Schuldners unter den dermal zuständigen Richter zu sichern, zu unterscheiden). Auch der Staat ist nicht befugt, für die Eintreibung gerichtlich ausgesprochener Geldbussen, Gerichtskosten oder Damnifikaten-Entschädigungen Schuldhaft zu verhängen; die Umwandlung von nicht erhältlichen Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist nur statthaft, wenn ein Gesetz sie vorgesehen hat.

11. Religionsfreiheit, Art. 49 u. ff. B.V. Aus der Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit folgt die Unzulässigkeit jedes staatlichen Gebotes, eine Handlung, die einen religiösen Charakter an sich trägt, vorzunehmen: an die Nichtbefolgung einer solchen Vorschrift (also z. B. an die Verweigerung einer Eidesleistung, sofern die Weigerung auf religiöser Ueberzeugung beruht) darf keinerlei bürgerlich nachtheilige Folge geknüpft werden. Aber ein Recht, als Glaubens- oder Kirchengenosse von Anderen angenommen oder aus einer bisherigen Gemeinschaft nicht ausgeschlossen zu werden, fliesst nicht aus der Garantie der Gewissensfreiheit. Auch kann Niemand unter Berufung auf diese Garantie sich der Erfüllung bürgerlicher Pflichten (z. B. der Wehrpflicht, der Schulpflicht) entziehen. Da die B.V. den Grundsatz, dass Niemand gehalten sei, Steuern zu bezahlen, „welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden", im Art. 49, als eine Konsequenz der Gewissensfreiheit, ausgesprochen hat, so nimmt das Bundesgericht an, dass Gemeinden, Korporationen, Aktiengesellschaften u. s. w. für Kultusbedürfnisse einer Kirchgemeinde, innerhalb deren Gebiet sie Vermögen liegen haben, besteuert werden dürfen. Ein Kanton darf, vermischt mit den allgemeinen Landessteuern, auch von allen steuerpflichtigen Einwohnern Steuern zur Bestreitung der Bedürfnisse einer Landeskirche erheben — nicht aber darf eine Gemeinde dadurch, dass sie eine spezifisch kirchliche Ausgabe auf das Büdget der politischen Gemeinde nimmt, die nicht zu dieser Kirche gehörenden Einwohner zu Steuern an dieselbe heranziehen. Ebenfalls eine Konsequenz aus Art. 49 ist die Vorschrift des Art. 27 B.V.: „die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können". Aller religiöse Unterricht ist fakultativ; „über die religiöse Erziehung der Kinder

bis zum erfüllten 16. Altersjahre verfügt im Sinne der vorstehenden Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt" (Art. 49 B.V.).

Nur „innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung" gewährleistet Art. 50 die Kultusfreiheit. Unstreitig hat die B.V. auch das Bestehen von Landeskirchen und die zum Vortheil von solchen eingeführten Ungleichheiten des Rechts (verglichen mit der Stellung freier Religionsgenossenschaften) nicht in Frage gestellt: es ist zulässig, die Geistlichen einer solchen Kirche besondern Disziplinarvorschriften zu unterwerfen, ihnen kirchliche Handlungen vorzuschreiben, kirchliche Erlasse dem Placet der Regierung zu unterstellen u. s. w. Aber ausserhalb der gesetzlich gebotenen Pflichten geniesst auch der Geistliche einer Landeskirche individuelle Religionsfreiheit. Freie Religionsgenossenschaften dürfen, unter Vorbehalt des Art. 51 B.V., Geistliche ihrer Wahl haben, ohne dass der Staat von diesen Prüfungsausweise oder besondere Verpflichtungen fordern darf. — Unter den „geeigneten Massnahmen", zu welchen nach Art. 50 sowohl der Bund als die Kantone befugt sind, um den Frieden unter den verschiedenen Konfessionen aufrecht zu erhalten und „Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates zurückzuweisen", sind — abgesehen von einem vorübergehenden Nothstand — Suspensionen verfassungsmässiger Freiheiten nicht verstanden. Ein solcher „Eingriff" liegt z. B. vor, wenn ein Lehramt an einer öffentlichen Schule mit der Bekleidung einer geistlichen Stelle von Rechteswegen verknüpft wird. — Die Sonn- und Feiertagspolizei wird von der Praxis anerkannt, jedoch sind bloss konfessionelle Feiertage für solche, die dieser Konfession nicht angehören, unverbindlich und sie müssen sich nur jeder den Gottesdienst störenden Thätigkeit enthalten. — Alle geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft (Art. 58 B.V.): d. h. alle von der Kirche geübte Straf- und Civilgerichtsbarkeit (nicht auch der kirchliche Regierungsorganismus in seinen übrigen, verwaltenden Funktionen, z. B. Eintheilung, Errichtung und Veränderung der Kirchenämter).

Speziell auf katholische Kircheneinrichtungen beziehen sich: das Verbot, Bisthümer ohne Genehmigung des Bundes zu errichten (Art. 50); das Verbot der Jesuiten und ihnen affiliirten Orden, das auch durch Bundesbeschluss auf andere Orden ausgedehnt werden darf (Art. 51); das Verbot, neue Klöster oder religiöse Orden zu errichten oder solche wieder herzustellen (Art. 52).

Die Verfügung über die Begräbnissplätze steht den bürgerlichen Behörden zu: sie haben dafür zu sorgen, dass jeder

Verstorbene schicklich beerdigt werden kann (Art. 53 B.V.). Der Bundesrath wahrte den bürgerlichen Behörden das Recht, gegen unzulässige und Aergerniss erregende Ausschliessungen oder Ausscheidungen (der Verstorbenen nach dem Bekenntniss) auch bei Privat- und Korporationsfriedhöfen einzuschreiten (B.bl. 1880, II, 386).

12. Art. 27 B.V.: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.“ Diese Vorschrift wurde bis jetzt dahin ausgelegt, dass auch der private Primarunterricht unter staatlicher Leitung stehen müsse (B.B. 2. Juli 1875, N. F. I, 592). Immerhin dürfen Personen geistlichen Standes als Lehrer angestellt werden (aber die periodische Wahl der Lehrer, denen durch Uebernahme einer Pfründe die Schule überbunden ist, darf nicht ausgeschlossen sein, B.B. 17. Dez. 1877, N. F. III, 284); noch nicht entschieden ist die Frage, ob Lehrschwestern an öffentlichen Schulen wirken dürfen. Die konfessionelle Trennung öffentlicher Schulen steht mit Art. 27 dann nicht im Widerspruch, wenn der Unterricht so ertheilt wird, dass er von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann.

13. Mit der im Art. 55 B.V. gewährleisteten Pressfreiheit sind unvereinbar: vorgängige Censur; Unterwerfung der Presse unter administrative Willkür; Ausnahmen von allgemein geltenden strafrechtlichen Grundsätzen zum Nachtheil der Presse; Aufstellung eines andern Gerichtsstandes für Pressdelikte, als des Ortes, an welchem die Schrift herausgekommen ist, oder des Wohnortes des Beklagten; gänzliches Verbot einer Zeitschrift. Kautionen der Herausgeber dagegen und Zeitungsstempel sind mit Art. 55 nicht unvereinbar, sofern sie nicht vexatorisch sind. Kirchliche Erlasse, denen die Regierung das Placet verweigert hat, sind desshalb nicht von der Veröffentlichung durch die Presse ausgeschlossen. — Die kantonalen Pressgesetze unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes und treten nicht in Kraft, bevor diese ertheilt ist.

14. Das Versammlungsrecht ist in der B.V. nicht erwähnt, sondern nur das Recht, Vereine zu bilden, ist den Bürgern gewährleistet, sofern solche Vereine weder in Zwecken noch dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind (Art. 56).

15. Art. 57 B.V. gewährleistet das Petitionsrecht (wohl zu unterscheiden sowohl von der Initiative, Art. 93 B.V., als von dem Beschwerderecht, Art. 85 Z. 12, 102 Z. 2, 113 Z. 3).

VI. Die Bundesbehörden.

A. Bundesversammlung.

1. Der Nationalrath besteht nach dem B.G. vom 3. Mai 1881 (N. F. V, 441) aus 145 in den 49 eidg. Wahlkreisen gewählten Mitgliedern. Je das dritte Jahr am letzten Sonntag im Oktober findet die Gesammterneuerungswahl statt; am ersten darauf folgenden Montag im Dezember tritt der Nationalrath zu seiner konstituirenden Sitzung zusammen. Vgl. über das Wahlverfahren B.G. vom 19. Juli 1872 mit Zusatz vom 31. Juli 1873 (A. S. X, 915; XI, 275). Der Ständerath besteht aus 44 von den Kantonen gewählten Mitgliedern: Wahlart uud Amtsdauer bestimmen die Kantone. Der Bundesversammlung, welche aus diesen beiden Räthen besteht, kommt „die oberste Gewalt des Bundes" zu (mit Vorbehalt der Referendums- und Revisionsabstimmungen); sie hat „alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind" (Art. 71 und 84 B.V.)

2. Zu jedem Bundesbeschluss ist Uebereinstimmung beider Räthe erforderlich; demgemäss bleibt ein rekurrirbarer Entscheid des Bundesrathes so lange in Kraft, bis er durch übereinstimmenden Beschluss beider Räthe der Bundesversammlung geändert ist. Jedoch besitzt jeder Rath Einzelkompetenz für: Verlangen von Bericht und Antrag des Bundesrathes; Priorität der Geschäftsbehandlung; Feststellung der eigenen Geschäftsordnung; Selbstkonstituirung und Legitimationsprüfung; Bewilligung der Verhaftung oder strafgerichtlichen Untersuchung gegen ein Mitglied; Bundesrevision im Falle des Art. 120 B.V. Ferner treten zur Vornahme der Wahlen (Bundesrath, Bundesgericht, eidg. Kanzler, General — ferner die in Art. 27, 29 und 34 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 9. Dez. 1850, A. S. II, 155, vorgesehenen Wahlen), sowie zur Beschlussfassung über Begnadigungsgesuche (zu unterscheiden von Amnestie) und zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesrath und Bundesgericht die Mitglieder beider Räthe zur vereinigten Bundesversammlung zusammen; diese ist nicht als obere Behörde gegenüber den beiden Räthen aufzufassen, nur in einem Falle — Rekurs wegen Abschlags der Bewilligung zur Verhaftung oder Einleitung einer Strafuntersuchung gegen ein Mitglied eines Rathes — weist ihr das Gesetz diese Stellung an (Garantiegesetz vom 23. Dez. 1851, Art. 1; A. S. III. 33). Ueber den Unter-

schied blosser Kompetenzeinreden von eigentlichen Kompetenzstreitigkeiten siehe bundesgerichtl. Entsch. III, 758 und 780: ein von der Bundesversammlung zu entscheidender Kompetenzstreit liegt dann nicht vor, wenn der Bundesrath in einem gegen die Eidgenossenschaft anhängig gemachten Civilprozess vor dem Bundesgericht die Einrede erhebt, dass dasselbe nicht zuständig sei, und nach der Ansicht des Bundesgerichts (die wir nicht für richtig halten) kann in Civilprozessen gegen die Eidgenossenschaft der Bundesrath überhaupt niemals einen eigentlichen Kompetenzkonflikt erheben. — Die von Kompetenzstreitigkeiten handelnden Art. 92 u. ff. des eidg. Civilprozesses (A. S. II, 98) sind nicht mehr in Kraft (bundesgerichtl. Entsch. III, 281 und 790).

3. Alle Bundesgesetze, sowie die allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse (diese nur sofern sie nicht dringlich erklärt werden) unterliegen der Volksabstimmung, sofern eine solche innerhalb 90 Tagen von der Veröffentlichung des Erlasses im Bundesblatte an von 30,000 Schweizerbürgern oder von acht Kantonen (das hierzu dem Bunde gegenüber zuständige Organ ist der Grosse Rath, Kantonsrath, Landrath) verlangt worden ist. Staatsverträge und ebenso die nicht allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse unterliegen nicht dem Referendum. Unter allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen verstehen wir solche, die für alle den Voraussetzungen des Beschlusses entsprechenden Fälle eine massgebende Norm aufstellen; nicht allgemein verbindlich wäre alsdann ein B.B., durch den ein konkreter Fall, ohne rechtliche Konsequenz für andere Fälle, endgültig erledigt wird. Aber die Praxis ist systemlos. — Ueber das Referendums-Verfahren vgl. B.G. vom 17. Juli 1874 und Verordnung vom 2. Mai 1879 (N. F. I, 116 und IV, 81): auf den Unterschriftenbogen braucht nur die Stimmberechtigung der Unterzeichner, nicht auch die Aechtheit der Unterschriften bescheinigt zu sein; über die Frage, ob das Abstimmungsbegehren von der genüglichen Anzahl von Bürgern (oder Kantonen) gestellt sei, entscheidet der Bundesrath.

B. Bundesrath.

4. Der Bundesrath ist die „oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft". Er besteht aus 7 Mitgliedern; Gesammterneuerungswahl alle drei Jahre nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes; der Präsident, „Bundespräsident", wird auf die Dauer eines Jahres gewählt und ist nach Ablauf desselben weder als Präsident noch als Vizepräsident wieder wählbar. Die Geschäfte werden nach Departementen

unter die Mitglieder vertheilt: „diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus“. Dieser Vorschrift des Art. 103 B.V. fügt Art. 20 des B.B. über Organisation und Geschäftsgang des Bundesrathes vom 21. Aug. 1878 (N. F. III, 486) die Bestimmung hinzu: „Unter Vorbehalt endgültigen Entscheides des Bundesrathes erledigen die Departemente von sich aus die Geschäfte, welche ihnen, sei es kraft gesetzlicher Bestimmungen, sei es in Folge besonderer Schlussnahmen des Bundesrathes, überwiesen sind.“ Sowohl der Bundesrath, als die Departemente von sich aus sind befugt, für besondere Geschäfte Sachverständige beizuziehen. Die sieben Departemente sind: das politische (regelmässig dem Bundespräsidenten zukommend); Inneres; Justiz und Polizei; Militär; Finanzen und Zoll; Handel und Landwirthschaft; Posten, Telegraphen und Eisenbahnen. Vgl. über das Nähere den angeführten B.B. vom 21. Aug. 1878, N. F. III, 480.

5. Aus dem „Wachen für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidg. Konkordate“, welches der frühere Art. 90, Z. 2., nunmehr 102, Z. 2, B.V., dem Bundesrathe zur Obliegenheit macht, in Verbindung mit dem früher uneingeschränkten Recht, gegen Entscheide des Bundesrathes an die Bundesversammlung zu rekurriren, sowie, insoweit es Rekurse wegen Verletzungen von Kantonsverfassungen anbetrifft, in Verbindung mit Art. 5 B.V. ist die ältere Rekurspraxis des Bundesrathes und der Bundesversammlung erwachsen. Nun ist dieselbe gemäss Art. 113 der jetzigen B.V. eingeschränkt durch Art. 59 des B.G. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874, welcher die dem Bundesrathe, beziehungsweise der Bundesversammlung vorbehaltenen „Administrativstreitigkeiten“ aufzählt (N. F. I, 153). Aber bezüglich der Art, wie diese Streitigkeiten behandelt werden, gelten im Wesentlichen noch die früheren Grundsätze. Die angefochtene Verfügung wird nicht schon durch Erhebung der Beschwerde beim Bundesrathe sistirt (noch weniger durch blosse Ankündigung derselben), sondern nur durch einen Beschluss des Bundesrathes, um den speziell nachgesucht werden muss; ob es eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde ist, gegen welche die Beschwerde sich richtet, ist gleichgültig (auch rechtskräftige richterliche Urtheile darf der Bundesrath, wenn sie mit einer der ihm zur Obhut anvertrauten Verfassungsvorschriften im Widerspruche stehen, kassiren); an Fristen ist weder der Rekurs an den Bundesrath, noch derjenige gegen dessen Entscheid an die Bundesversammlung gebunden; die Einlegung eines Rekurses gegen

einen Entscheid des Bundesrathes hat nicht ohne Weiteres Suspensiveffekt (auch nicht Devolutiveffekt, denn der bundesräthliche Entscheid bleibt in Kraft, so lange er nicht durch übereinstimmenden Beschluss beider Räthe abgeändert ist); Kosten werden der unterliegenden Partei nicht auferlegt, ebensowenig wird der obsiegenden Partei eine Prozessentschädigung zuerkannt. Abgesehen von den Niederlassungsbeschwerden (hievor V, Nr. 3) gilt als Regel, dass wegen behaupteter Verletzung der Bundesverfassung der Verletzte die Rechtshülfe der Bundesbehörde sofort, ohne erst bei höheren kantonalen Instanzen um Beseitigung der beschwerenden Verfügung nachsuchen zu müssen, in Anspruch nehmen darf. — Jene dem Bundesrathe, beziehungsweise der Bundesversammlung vorbehaltenen Administrativstreitigkeiten sind, nach dem angeführten Art. 59 des B.G. über die Organisation der Bundesrechtspflege, diejenigen, welche sich auf folgende Bestimmungen der B.V. beziehen: „1) Art. 18, Satz 3, betreffend unentgeltliche Ausrüstung der Wehrmänner; 2) Art. 27, Satz 2 und 3, betreffend das Schulwesen der Kantone; 3) Art. 31, betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit; 4) Art. 31 und 32, betreffend die noch anerkannten Verbrauchssteuern und die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken; 5) Art. 43, 45 und 47, betreffend Rechte der Niedergelassenen; 6) Art. 49, 50 und 51, betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit und freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen etc.; immerhin bleiben jedoch der Kompetenz des Bundesgerichts vorbehalten Steueranstände (Art. 49, Alinea 6) und Anstände aus dem Privatrecht, welche über die Bildung oder die Trennung von Religionsgesellschaften entstehen (Art. 50, Alinea 3); 7) Art. 53, betreffend Civilstand und Begräbnissplätze, insoweit sie durch die Gesetzgebung den vollziehenden Behörden zugewiesen wird.

„Gleichermassen sind dem Entscheide des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung unterstellt: 8) Beschwerden über die Anwendung der in den Art. 25, 33, 34, 39, 40 und 69 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetze; 9) Beschwerden gegen die Giltigkeit kantonaler Wahlen und Abstimmungen (vgl. hievor V, Nr. 2); 10) Anstände herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Handels- und Zollverhältnisse, Patentgebühren, Niederlassung, Befreiung vom Militärpflichtersatze und Freizügigkeit beziehen."

Unter diesen vorbehaltenen Artikeln findet sich nicht der Art. 52 (Verbot der Errichtung neuer Klöster etc.): der Bundesrath hat jedoch (10. April 1879, B.bl. 1879, III, 627 Nr. III) einen auf Art. 52 sich stützenden Rekurs seiner Kompetenz unter-

stellt, „weil die Frage der Wiederherstellung oder Wiederbevölkerung von Klöstern nicht als ein Eingriff in die individuellen Rechte einzelner Bürger" — worüber das Bundesgericht zu entscheiden hätte — „aufgefasst werden könne." Auch Streitigkeiten unter Kantonen betreffend die Auslegung des ebenfalls der Kompetenz des Bundesrathes nicht vorbehaltenen Art. 48 B.V. entschied dieser letztere (B.bl. 1879, II, 178; 1880, II, 29). Das Bundesgericht seinerseits erachtete sich kompetent, einen Rekurs wegen Versagung des Stimmrechts in kantonalen Angelegenheiten (Art. 43 B.V.) zu entscheiden, weil nicht über die Auslegung dieses Artikels, sondern nur darüber Streit obwalte, ob er für den angebrachten Fall schon als in Kraft getreten und massgebend anzusehen sei (bundesgerichtl. Entsch. I, 271).

6. Im Gegensatze zur Bundesverfassung von 1848, welche gegen alle Verfügungen des Bundesrathes den Rekurs an die Bundesversammlung zuliess, ist nach der jetzigen Verfassung zu unterscheiden zwischen Administrativ*sachen* und Administrativ*streitigkeiten*, und nur für die letztern besteht ein Recht, an die Bundesversammlung zu rekurriren. Im Bereich der nichtstreitigen Verwaltungssachen steht der Bundesrath nur unter der *Oberaufsicht* der Bundesversammlung (und, wie in Allem, was er thut oder unterlässt, unter verfassungsmässiger Verantwortlichkeit).

C. Bundesgericht.

(Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874; N. F. I, 136.)

7. Seit 1. Januar 1875 funktionirt ein *ständiges* Bundesgericht, dessen Sitz Lausanne ist. Seine neun Mitglieder (und ebenso viele Ersatzmänner) werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt, Präsident und Vizepräsident (ebenfalls von der Bundesversammlung) auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Ausserordentliche Ersatzmänner sind die kantonalen Obergerichtspräsidenten (vgl. mit Art. 18 des Organisationsgesetzes die Art. 27 bis 29, 34 und 35 des Verantwortlichkeitsgesetzes, A. S. II, 157). Die Eintheilung in *Kammern* (Anklagekammer; eine Kriminalkammer für jeden der fünf Geschwornenbezirke; Kassationsgericht) wird alljährlich vorgenommen; nur in dem in Art. 266 des B.G. über die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen vom 27. Aug. 1851, A. S. II, 691, vorgesehenen Falle hat das gesammte Bundesgericht eine strafgerichtliche Kompetenz (und muss überdies vollzählig besetzt sein). Dagegen sitzt das Bundesgericht als Civil- und Staatsgerichtshof stets als *Plenum* (jedoch genügt die An-

wesenheit von sieben Richtern). — Die Festsetzung der Ferien (nicht mehr als vier Wochen im Jahre) ist Sache des Gerichts.

Die dermaligen Mitglieder des Bundesgerichts sind: Hans Weber von Oberflachs (Aargau), Präsident für 1881 und 1882; Jules Roguin von Yverdon, Vizepräsident für 1881 und 1882; Dr. Joseph Karl Pankraz Morel von Wyl (St. Gallen); Heinrich Hafner von Zürich; Joseph Bläsi von Aedermannsdorf (Solothurn); Heinrich Stamm von Thayngen (Schaffhausen); Aloys Kopp von Ebikon (Luzern); Jean Broye von Freiburg; Gaudenz Olgiati von Poschiavo. — Gerichtsschreiber, vom Bundesgericht auf sechs Jahre gewählt, sind: Dr. Emil Rott von Erlach (Bern) und Dr. Emile de Weiss von Mont-le-Grand (Waadt). Die beiden Untersuchungsrichter, ebenfalls vom Bundesgericht auf sechs Jahre gewählt, sind: für die deutsche Schweiz Advokat Joh. Joseph Dedual in Chur, für die romanische Schweiz Advokat Louis Berdez in Lausanne.

8. Bezeichnend für die Stellung des Bundesgerichts im schweizerischen Bundesstaate ist der Schlusssatz von Art. 113 B.V.: „In allen diesen Fällen" — es scheinen allerdings nur die staatsrechtlichen Kompetenzen, welche in Art. 113 aufgezählt sind, gemeint zu sein, und nicht auch die in den vorhergehenden Artikeln behandelten civil- und strafrechtlichen Kompetenzen — „sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend." Unser Bundesgericht ist demnach nicht, wie das nordamerikanische, zum obersten Wächter der Bundesverfassung bestellt.

9. Die staatsrechtliche Jurisdiktion des Bundesgerichts tritt ein unter folgenden Voraussetzungen: *a.* Verletzung einer bundesrechtlichen Norm (inbegriffen Konkordate und Staatsverträge) oder einer Kantonsverfassung; *b.* Kantone streiten um Hoheitsrechte (z. B. über ihre Gebietsgrenzen); *c.* Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und Kantonalbehörden; *d.* irrationeller Weise (vgl. hiernach Nr. 10 litt. o und p) hat das B.G. über Erwerb und Verzicht des Schweizerbürgerrechts vom 3. Juli 1876, Art. 7, N. F. III, 512, auch Streitigkeiten über Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht unter die staatsrechtliche Jurisdiktion des Bundesgerichts gestellt.

ad *a.* Die Beschwerde muss gegen eine kantonale Behörde gerichtet sein: eine solche ist weder eine Gemeindsbehörde, noch ein durch Kompromiss eingesetztes Schiedsgericht. Macht die Beschwerde eine Verletzung der Kantonsverfassung geltend, so müssen, bevor das Bundesgericht auf die Beschwerde eintritt, vorerst die zuständigen kantonalen Organe vergeblich um Abhülfe

angegangen worden sein (vgl. hievor, VI, B, Nr. 5). — Das Bundesgericht nimmt auch Beschwerden wegen Justizverweigerung an, obwohl sachbezügliche Vorschriften in der Bundesverfassung fehlen.

ad *b*. Hierher gehören auch Auslieferungsstreitigkeiten zwischen Kantonen, ferner Gerichtsstandsstreitigkeiten zwischen Kantonen, wenn dieselben nicht aus der Bundesverfassung oder aus Konkordaten entschieden werden können (also nicht unter litt. a fallen: z. B. in einem Rechtstreit über dingliches Recht; ferner in Erbschaftsstreitigkeiten, wenn nicht beide in Betracht kommenden Kantone im Konkordat stehen). Während in Auslieferungsfragen von Kanton zu Kanton dem Auszuliefernden ein Recht der Beschwerdeführung an das Bundesgericht nicht zugestanden wird (wohl aber, wenn es sich um Auslieferung kraft eines Staatsvertrages mit einem fremden Staate handelt), kommt es bei anderen Streitigkeiten über die Abgrenzung kantonaler Hoheitsrechte nicht darauf an, ob die Kantone selbst den Streit führen oder aufnehmen: sachlich handelt es sich auch z. B. bei einer Gerichtsstandsfrage um Abgrenzung der Jurisdiktionsbefugnisse des einen vom andern Kanton, der Streit ist daher ein staatsrechtlicher, auch wenn nur die betheiligten Civilprozessparteien ihn vor das Bundesgericht bringen.

ad *c*. Privaten, Gemeinden u. s. w. können vor Bundesgericht wohl die Kompetenzeinrede vorbringen, nicht aber einen Kompetenzkonflikt erheben. Ebenso wenig können dem Bundesrathe untergeordnete eidg. Behörden und Beamten gegen einen Kanton einen Kompetenzkonflikt erheben. Gegenüber der Bundesversammlung endlich ist ein solcher überhaupt nicht möglich (Art. 113, letztes Lemma B.V.). Also wird es sich immer nur um Kompetenzkonflikte zwischen dem Bundesrath und einem Kanton handeln.

Privaten oder Korporationen müssen ihre staatsrechtlichen Rekurse innerhalb 60 Tagen, von der Eröffnung der sie beschwerenden Verfügung an gerechnet, dem Bundesgericht einreichen; diese Frist ist dann nicht strikte zu nehmen, wenn ein verfassungswidriger Zustand fortdauert; auch ist sie nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag der Gegenpartei zu wahren. — Die Einlegung des Rekurses hat nicht schon von Rechtes wegen die Wirkung, dass die Vollziehung der angefochtenen Verfügung sistirt wird: eine solche Sistirung muss ausdrücklich verlangt werden, und befugt, sie zu bewilligen, ist der Präsident des Bundesgerichtes, unter Vorbehalt der Genehmigung dieses letzteren. — Das Verfahren in staatsrechtlichen Streitigkeiten ist schriftlich und steht zunächst unter der Leitung des

vom Präsidium verordneten Instruktionsrichters. — Abgesehen von Auslagen des Gerichts und Kanzleigebühren für Ausfertigungen werden in der Regel bei staatsrechtlichen Rekursen weder Kosten noch Parteientschädigungen gesprochen; ausnahmsweise kann das Gericht mit Rücksicht auf die Anhebung oder Veranlassung des Streites oder die Art der Prozessführung eine Gerichtsgebühr (von höchstens 100 Fr.) auferlegen, und ist überdies ermächtigt, in Fällen, in welchen ein civilrechtliches Interesse mit in Frage liegt, bezüglich Gerichtsgebühr, Kosten und Parteientschädigung die Vorschriften des Civilprozesses in analoge Anwendung zu bringen (Art. 15 B.G. über die Kosten der Bundesrechtspflege, N. F. V, 220).

10. Als Civilgericht hat das Bundesgericht folgende Streitigkeiten zu beurtheilen:

a. Zwischen dem Bunde und einem oder mehreren Kantonen;

b. Zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bunde als Beklagten, soforn der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat. (Hat der Streitgegenstand einen geringern Werth, so sind die kantonalen Gerichte kompetent; vgl. B.G. vom 20. Nov. 1850, A. S. II, 73) *);

c. Zwischen den Kantonen unter sich; hierher gehören auch nach Art. 12 des Wasserpolizeigesetzes vom 22. Juni 1877 (N. F. III, 197) Streitigkeiten unter Kantonen über die Verlegung der Kosten von Wasserbauten, an denen sie gemeinsam betheiligt sind, jedoch gelangen diese Streitigkeiten nur auf dem Wege eines Rekurses gegen einen sachbezüglichen Entscheid des Bundesrathes an das Bundesgericht **);

d. Zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen und Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat und die eine oder andere Partei es verlangt. Ein solches Verlangen ist aber nicht mehr statthaft, wenn der Kläger durch die Anbringung seiner Klage, der Beklagte

*) Nach diesen Grundsätzen muss auch die Jurisdiktion über Klagen gegen den Bund auf Vergütung von Kriegsschäden (Art. 226 der Militärorganisation) sich richten, und die Fassung des § 297, dritter Absatz, des Armeeverwaltungsreglements kann daran nichts ändern. — Auch wenn die Bundesversammlung eine aus der Verantwortlichkeit hergeleitete Civilklage gegen einen von ihr erwählten Beamten (beziehungsweise Behörde) als unbegründet abweist, so kann diese Klage gegen den Bund gerichtet werden und ist beim Bundesgericht anzubringen (Art. 33 des Verantwortlichkeitsgesetzes, A. S. II, 156; eine verworrene Vorschrift bezüglich der vom Bundesrathe gewählten Beamten enthält Art. 43 des nämlichen Gesetzes).

**) Dass Streitigkeiten unter Kantonen auch schiedsrichterlich erledigt werden dürfen, geht aus Art. 102, Z. 5, B.V. hervor.

durch die Einlassung auf dieselbe den kantonalen Richter als den zuständigen anerkannt hat. Die Klage ist ferner beim Bundesgericht dann nicht annehmbar, wenn nur eine kantonale Anstalt „mit besonderer Rechtssubjektivität“, wie eine kantonale Brandversicherungsanstalt oder eine Kantonalbank, nicht der Kanton selbst, als Partei im Prozesse erscheint;

e. Civilklagen gegen eidg. Behörden und Beamten, die aus deren Verantwortlichkeit fliessen, auf Ueberweisung hin durch die Bundesversammlung (wenn ein von ihr Gewählter beklagt ist) oder durch den Bundesrath (B.G. über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten vom 9. Dez. 1850, Art. 33 und 43, A. S. II, 156 und 158);

f. Expropriationsstreitigkeiten in Fällen, welche nach dem eidg. Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850 (A. S. I, 319) zu beurtheilen sind; die Festsetzung der Expropriationsentschädigung kommt jedoch nur dann vor das Bundesgericht, wenn die Parteien den Entscheid der Schätzungskommission nicht annehmen; muss der Prozess weiter geführt werden, so pflegt den Parteien das Gutachten (Antrag an das Bundesgericht) des Instruktionsrichters (oder der Instruktionskommission) mitgetheilt zu werden, und nehmen beide dieses Gutachten an, so gilt es als ein rechtskräftiges Urtheil;

g. Nach dem Eisenbahngesetz vom 23. Dez. 1872 (A. S. XI, 1) alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einer Eisenbahngesellschaft (Art. 39), und speziell die Festsetzung der Entschädigungen: für ausserordentliche Inanspruchnahme der Eisenbahnunternehmungen und ihres Betriebsmaterials zu Zwecken der Landesvertheidigung (Art. 14 und 24), für die von der Postverwaltung mit Eisenbahntransport bewerkstelligten Fahrpostsendungen (Art. 19), für die Benutzung von Bahnhofanlagen und Bahnstrecken zur Herstellung des technischen und Betriebsanschlusses (Art. 30), und für besondere Leistungen, die zur Erleichterung des durchgehenden Verkehrs gefordert werden (Art. 33). In dem Falle des Art. 30 erscheint der Bund nicht als Prozesspartei vor dem Bundesgericht, im Falle des Art. 33 erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des letzteren, ausser auf den Bund und die Eisenbahngesellschaft, auch auf Dritte, denen eine Betheiligung an den Mehrausgaben zugemuthet wird. Die Militärorganisation (Art. 215 und 216, N. F. I, 317) überweist dem Bundesgerichte die Beurtheilung von Entschädigungsforderungen von Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen für Anordnungen des Kriegsbetriebs;

h. Entschädigungsforderungen der Eisenbahnverwaltungen an Private, welche nach Herstellung der Bahn die Anlegung von die-

Linie durchkreuzenden Wasser- oder Gasleitungen, Transmissionen u. dgl. verlangt haben (Art. 15 des Eisenbahngesetzes);

i. Entschädigungsforderungen einer Eisenbahnverwaltung an die andere, in Folge der zum Anschluss erforderlichen Mitbenutzung von Bahnhofanlagen und Bahnstrecken (ebendaselbst Art. 30);

k. Die in den Art. 1 und 9 des B.G. über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise zwischen dem schweiz. Eisenbahnnetz und gewerblichen Anstalten vom 19. Dez. 1874 (N. F. I, 488) vorgesehenen Entschädigungsfragen;

l. Streitigkeiten über den Rückkauf von Eisenbahnen und damit zusammenhängende Fragen, sofern die Konzession dem Bundesgericht diese Jurisdiktion zugesprochen hat;

m. Streitigkeiten, die bei der Anwendung des B.G. über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 19. Dez. 1874 (N. F. I, 488) entstehen. — Dieses Gesetz weist dem Bundesgericht auch Kompetenzen an, welche an sich administrativer Natur sind und nicht nothwendig einen Rechtsstreit voraussetzen.

n. Nach dem Banknotengesetz vom 8. März 1881 (N. F. V, 400) alle aus der Notenemission entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten (Art. 6), Verhängung der Zwangsliquidation über eine Emissionsbank, welche ihre Noten nicht einlöst (Art. 29), Ernennung des Vertreters der Noteninhaber (Kommissärs) im Konkurse einer Emmissionsbank, und wenn es eine Staatsbank ist, des Liquidators (Art. 30), Beurtheilung von Anständen zwischen dem Kommissär und der Bank, oder der Kantonsregierung, oder der kantonalen Konkursbehörde, beziehungsweise dem Liquidator (Art. 33), sowie auch der Klage des Inhabers einer Note, deren Einlösung die emittirende Bank wegen angeblicher Fälschung zurückwies (Art. 34), und endlich, unter den in Art. 39 spezialisirten Voraussetzungen, die Kompetenz, eine Bank ihres Emissionsrechtes verlustig zu erklären;

o. Anstände betreffend Heimatlosigkeit, nachdem ein nicht allseitig von den betheiligten Kantonen angenommener Entscheid des Bundesrathes vorausgegangen ist (Heimatlosengesetz vom 3. Dez. 1850, A. S. II, 138); die Einbürgerung von Landsassen, ewigen Einwohnern u. dgl. dagegen ist Vollziehungssache und fällt in die Kompetenz des Bundesrathes;

p. Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone;

q. „In Rechtsstreitigkeiten, die von kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind und deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat oder seiner Natur nach einer Schätzung nicht unterliegt, ist jeder Partei das Recht geöffnet, bei dem Bundesgerichte die Ab-

änderung des letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheiles nachzusuchen. Im Einverständnisse beider Parteien können in solchen Rechtsstreitigkeiten auch erstinstanzliche kantonale Haupturtheile, mit Umgehung einer zweiten Instanz in den Kantonen, sofort an das Bundesgericht gezogen werden." (Art. 29 des B.G. über die Organisation der Bundesrechtspflege). — Es ist dies die praktisch wichtigste Kompetenz des Bundesgerichtes in Civilsachen: die Haftpflichtgesetze, das Ehescheidungsrecht, das gesammte Obligationenrecht, überhaupt alle Bundesgesetze, gemäss denen eine Civilprozesssache zu entscheiden ist, empfangen in Folge dieser Vorschrift ihre höchstinstanzliche Auslegung durch das Bundesgericht.

Ausser in diesen Fällen muss das Bundesgericht die Beurtheilung jedes Civilrechtsstreites übernehmen, wenn es von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat. Auch kann ihm ein Kanton, durch Verfassung oder Gesetz, bestimmte Streitigkeiten zum Entscheid überweisen, jedoch nur mit Genehmigung der Bundesversammlung *).

Für das Verfahren in den hievor genannten als Civilsachen dem Bundesgerichte zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten ist im Allgemeinen massgebend das seit dem 13. Juli 1855 definitiv angenommene (am 22. Nov. 1850 provisorisch eingeführte) B.G. über das Verfahren beim Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, A. S. II, 77, nebst dem (auch auf den Strafprozess sich erstreckenden) B.G. über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1881 (N. F. V, 217). Die Klageschrift ist dem Bundesgerichtspräsidenten einzureichen, welcher ein Mitglied des Gerichts mit der Prozessinstruktion beauftragt. Die weiteren Parteivorträge sind ebenfalls schriftlich, die Schlussverhandlung vor dem Bundesgericht mündlich und öffentlich. Provisorische Verfügungen erlässt während des Vorverfahrens der Instruktionsrichter, vor der Einleitung und nach Beendigung des Vorverfahrens das Bundesgericht. — Als Anwalt wird jede handlungsfähige Person zugelassen, welche sich durch eine schriftliche und gehörig beglaubigte Vollmacht der Partei ausweist. Ist der

*) Das B.G. über die Organisation der Bundesrechtspflege von 1849 nannte noch einen Fall: „Schadenersatzklagen, die aus Verbrechen entspringen und welche nicht von dem Assisengerichte erledigt worden sind" (Art. 47, Z. 5, A. S. I, 75; vgl. B.G. über die Bundesstrafrechtspflege, Art. 119. A. S. II, 772). Aber da im neuen Organisationsgesetz von 1874 diese Kompetenz nicht erwähnt, das ganze Organisationsgesetz von 1849 aber als aufgehoben erklärt ist, so muss angenommen werden, dass sie an die kantonalen Gerichte zurückgefallen ist.

Aussteller der Vollmacht selbst nur Vertreter eines Handlungsunfähigen, einer Gesellschaft oder einer juristischen Person, so muss überdies der Nachweis vorliegen, dass dieser Vollmachtgeber nach den einschlagenden Kantons- oder Landesgesetzen befugt sei, im Namen der Partei den Rechtsstreit anzuheben und zu bestehen. Der Anwalt darf, wenn er nicht ausdrücklich dazu ermächtigt ist, seine Vollmacht nicht auf einen Andern übertragen. Die Festsetzung der dem Anwalt zukommenden Honorare ist gänzlich seiner freien Uebereinkunft mit der Partei anheimgestellt; der gesetzliche Tarif gilt nur für den Fall, dass der Gegenpartei die Vergütung der Anwaltsgebühren ihres Gegners (welche in der Verurtheilung bloss zu den Kosten nicht inbegriffen ist) auferlegt wurde. — Einmal im Laufe des Verfahrens darf eine Partei die Reform erklären. — Ausländische, kantonale oder örtliche Rechtssätze hat das Bundesgericht nicht, wie das Bundesrecht, von Amtes wegen wahrzunehmen: sie müssen von der Partei, welche sich darauf beruft, nachgewiesen werden. — Andere Rechtsmittel, als Revision und Erläuterung des Urtheils — beide durch das Bundesgericht selbst zu erledigen — gibt es nicht. — Die Vollziehung der bundesgerichtlichen Sprüche wird vom Bundesrathe überwacht, und erfolgt bei Verurtheilung zu Geldleistungen nach Anleitung der kantonalen, am Wohnort des Verurtheilten geltenden Schuldbetreibungsgesetze, sonst durch die Regierung des Kantons, wo der Verurtheilte sich aufhält.

Theils ergänzend, theils derogirend kommen, ausser dem eidg. Civilprozess, bei Ausübung einzelner hievor charakterisirter Funktionen noch die einschlagenden Spezialgesetze in Betracht: so das Verantwortlichkeitsgesetz, das Expropriationsgesetz, das Heimatlosengesetz, das Eisenbahn-Liquidationsgesetz u. s. w. Besondere Beachtung verdienen folgende in Art. 30 des Organisationsgesetzes enthaltenen Vorschriften über die hievor unter litt. q erwähnte Kompetenz: „Für dieses Rechtsmittel (Weiterziehung von Haupturtheilen, welche kantonale Gerichte in Anwendung eines eidgenössischen Gesetzes ausgefällt haben) besteht eine peremtorische Frist von 20 Tagen, von der Mittheilung des angefochtenen Urtheils an gerechnet. Die Prozesspartei, welche davon Gebrauch machen will, hat sich darüber binnen dieser Frist bei der kantonalen Gerichtsstelle, die das Urtheil erlassen hat, zu erklären. Geschieht dies, so hat die betreffende Gerichtsstelle das Urtheil sammt den Akten beider Parteien binnen einer Frist von 14 Tagen, von der abgegebenen Erklärung an gerechnet, dem Präsidenten des Bundesgerichts einzusenden. Nach Empfang der Akten setzt der Präsident den Tag fest, an welchem das Geschäft bei dem Bundesgericht zur Verhandlung kommen soll,

und lässt den Parteien davon Kenntniss geben. Die Parteien haben das Recht, an dem festgesetzten Tag vor dem Bundesgericht zu erscheinen und das Streitverhältniss mündlich vorzutragen oder durch Bevollmächtigte vortragen zu lassen. Das Bundesgericht hat seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen. Sollte aber über bestrittene Thatsachen, welche von entscheidendem Einflusse auf die Urtheilsfällung sind, durch die kantonalen Instanzen ein Beweis überhaupt nicht zugelassen worden sein, so kann das Bundesgericht eine Aktenvervollständigung durch die nämliche Instanz, welche das Urtheil gefällt hat, anordnen und hierauf ohne weitere Parteivorträge das Endurtheil erlassen."

11. Strafrichterliche Kompetenzen. Sie umfassen:

a. Politische Verbrechen, nämlich: Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft; Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht; Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden; politische Verbrechen oder Vergehen, welche Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidg. Intervention veranlasst worden ist (Art. 36—39, 41—43, 45—50 und 52 des Bundesstrafrechts vom 4. Febr. 1853, A. S. III, 404).

b. Nur in Folge spezieller Ueberweisung durch den Bundesrath oder die Bundesversammlung: sonstige Verbrechen und Vergehen, welche nach den Vorschriften des Bundesstrafrechts zu bestrafen sind (die Regel ist hier, auch wenn es sich um eigentliche Amtsverbrechen eidg. Beamten handelt *), kantonale Jurisdiktion, welche jedoch ebenfalls das eidg. Strafgesetz anzuwenden hat). Ebenso verhält es sich mit der Bestrafung verbotener Werbungen für fremden Kriegsdienst und verbotenen Eintrittes in solchen (B.G. vom 30. Juli 1859, A. S. VI, 312, insbesondere Art. 4). Bezüglich der in den Art. 47 und 48 des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 mit Strafe bedrohten Handlungen (unbefugtes Ausgeben von Banknoten oder gleichbedeutenden Geldzeichen; Pflichtwidrigkeiten der verantwortlichen

*) Art. 112, Z. 4, B.V. spricht ganz allgemein von „Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten dem Bundesgericht zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden." Aber nach Art. 75 des Bundesstrafrechts kann eine solche Ueberweisung nie wegen gemeiner Verbrechen eines Beamten erfolgen, und die Amtsverbrechen derselben definirt das Bundestrafrecht. Der in Art. 112, Z. 4 B.V. hervorgehobene Fall geht somit auf in der in Art. 74 des Bundesstrafrechts ausgesprochenen Regel. — Wir erwähnen noch, dass nach dem Verantwortlichkeitsgesetz eine gerichtliche Verfolgung gegen Bundesbeamte wegen in amtlicher Stellung begangener rechtswidriger Handlungen nur mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde stattfinden kann.

Leiter und Geschäftsführer einer Emissionsbank) ist im Art. 49 dem Bundesrathe Vollmacht gegeben, dieselben je nach ihrer Bedeutung entweder dem Bundesgericht oder den zuständigen kantonalen Gerichten zur Beurtheilung zu überweisen, zudem aber für den letzteren Fall dem Kassationsgericht des Bundesgerichts die nämliche Kompetenz übertragen, welche ihm sonst nur in den Fällen zukommt, die unter das B.G. betreffend Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 (A. S. I, 92) gestellt sind. Dagegen ist bundesgerichtliche Jurisdiktion vorgeschrieben, und Ueberweisung ans kantonale Gericht nur „in unbedeutenden Fällen" gestattet, wenn gegen Mitglieder der Bundesversammlung (während der Dauer der Versammlung), gegen Mitglieder des Bundesrathes, den eidg. Kanzler, oder gegen eidg. Kommissarien eine gerichtliche Verfolgung wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen angehoben und von der zuständigen Behörde zugelassen worden ist (B.G. über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dez. 1851, Art. 1, A. S. III, 33). — Die in Art. 1, 17 und 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes vorgesehene Jurisdiktion des Bundesgerichts über Verbrechen oder Vergehen, welche von Mitgliedern des National- und Ständerathes „bezüglich auf ihre amtliche Stellung" verübt werden, kann nie zur Anwendung gelangen, da die Mitglieder der Bundesversammlung für ihr Votum in der Behörde nicht verantwortlich sind und ein ihre „Amtsverbrechen" definirendes Gesetz nicht besteht.

c. Verbrechen „gegen die Personen der Mitglieder des Bundesrathes und des eidg. Kanzlers", ebenso Verbrechen gegen die Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesgerichts, einer eidg. Jury, gegen Bundesanwälte, Verhörrichter, eidg. Kommissarien, welche begangen werden, während diese Personen sich im wirklichen Dienste des Bundes befinden (Art. 4 des Garantiegesetzes vom 23. Dez. 1851).

d. Das gesammte Bundesgericht beurtheilt Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des in Art. 261 u. ff. des Militärstrafgesetzbuches (A. S. II, 691) vorgesehenen ausserordentlichen Kriegsgerichts; ebenso Rekurse gegen die Strafurtheile, welche von kantonalen Gerichten in Anwendung des Art. 59 des B.G. über Civilstand und Ehe (N. F. I, 525) erlassen sind.

e. Nur das Kassationsgericht hat zu erkennen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen kantonale Strafurtheile, die in Anwendung sei es des B.G. betreffend Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, sei es des Banknotengesetzes erlassen sind (hievor litt. b).

Für das Verfahren in Strafsachen kommt in den Fällen, welche vor die eidg. Assisen gehören, das B.G. über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. Aug. 1851 (A. S. II, 743) nebst den Art. 45 bis 54 des Organisationsgesetzes zur Anwendung. Die eidg. Geschwornen werden alle sechs Jahre gewählt (zuletzt wurden sie 1881 gewählt) — und die Wahl findet gleichzeitig mit den Nationalrathswahlen statt; im fünften Geschwornenbezirke, der den Kanton Tessin und die italienisch redenden Gemeinden von Graubünden umfasst, wird ein Geschworner auf 500, in den vier anderen 1 auf 1000 Einwohner gewählt; für im Laufe der Periode abgehende Geschworne findet in der Regel eine Ersatzwahl nicht statt (Art. 36 u. ff. des B.G. über die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, A. S. X, 922). Da eine ständige Staatsanwaltschaft nicht mehr besteht, so setzt die Anhebung einer strafgerichtlichen Untersuchung, welche vor das Bundesgericht geleitet werden soll, die Ernennung eines besonderen Bundesanwalts für den einzelnen Fall durch den Bundesrath voraus; bei politischen Verbrechen hängt überdies die Aufhebung der Untersuchung (welche sonst durch übereinstimmenden Beschluss von Untersuchungsrichter und Staatsanwalt erfolgen kann) von der Zustimmung des Bundesrathes ab, so dass, wenn dieser Fortführung verlangt, nur die Anklagekammer Aufhebung der Untersuchung beschliessen kann. Den Ort, an welchem ein eidg. Assisengericht Sitzung zu halten hat, bestimmt die Anklagekammer (in der Regel innerhalb des Assisenbezirks, in dessen Umkreis das Verbrechen begangen wurde). Das Personal der gerichtlichen Polizei der Kantone hat auch in eidg. Strafsachen in Thätigkeit zu treten, und steht in solchen unter der Leitung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements und des Bundesrathes (die Eidgenossenschaft hat, ausser in Spezialverwaltungen, insbesondere der Zollverwaltung, kein eigenes Polizeipersonal). Auch zum Untersuchungsverhaft und zur Vollziehung von Strafurtheilen eidg. Strafgerichte bedient sich der Bund, gegen Entschädigung, der kantonalen Gefängnisse und Strafanstalten; in Strafprozessen, welche wegen Verletzung des Bundesstrafrechts, des B.G. betreffend die Werbung und wegen Uebertretung der Polizei- und Fiskalgesetze des Bundes an die kantonalen Gerichte gelangen, hat die Bundeskasse die Prozesskosten zu vergüten, wenn der Angeklagte freigesprochen wird oder zahlungsunfähig ist (B.G. über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880, Art. 20; N. F. V, 222).

So oft in einem Strafprozesse eidg. Strafgesetz zur Anwendung kommt, steht auch der Bundesversammlung das Recht der Begnadigung und der Amnestie zu.

Nachtrag zum Abschnitt „Bund".

Das
schweiz. Obligationenrecht.

Von Dr. Eug. Curti, Advokat in Zürich.

Einleitung.

I. Inhaltangabe des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881. — Das Gesetz behandelt in §§ 1—5 die allgemeinen Lehren des Forderungsrechtes über Entstehung (1), Wirkung (2), Erlöschen (3), über gewisse Modalitäten: Solidarität, Bedingungen, Bestärkungsmittel (4) und über Abtretung der Forderungen (5). Ueberdies enthält § 1 in Kap. 2 und 3 eine spezielle Normirung der Forderungsrechte aus unerlaubten Handlungen und aus ungerechtfertigter Bereicherung. Anhangsweise wird in § 6 der dingliche Mobilienverkehr geordnet. — Der besondere Theil behandelt in §§ 7—32 die einzelnen Kontraktsverhältnisse: Kauf und Tausch (7), Miethe und Pacht (8), Gebrauchsleihe (9), Darlehen (10), Dienstvertrag (11), Werkvertrag (12), Verlagsvertrag (13), Auftrag (14), die Rechtsverhältnisse der Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handelsreisenden (15), Kommission (16), Frachtvertrag (17), Geschäftsführung ohne Auftrag (18), Hinterlegungsvertrag (19), Bürgschaft (20), Spiel und Wette (21), Leibrentenvertrag (22). In §§ 23—28 wird das Gesellschaftsrecht normirt: Einfache Gesellschaft (23), Kollektivgesellschaft (24), Kommanditgesellschaft (25), Aktiengesellschaft (26), Genossenschaften (27), Vereine (28). § 29 enthält das Wechselrecht. Daran schliessen sich Bestimmungen über den Chek (30), über wechselähnliche und andere Ordrepapiere (31) und über Inhaberpapiere (32). § 33 enthält selbständige Vorschriften über Handelsregister, Geschäftsfirmen und Geschäftsbücher. § 34 endlich regelt die Uebergangsbestimmungen.

II. Dem kantonalen Recht bleiben folgende Materien vorbehalten:

A. Allgemein: Personenrecht (vgl. aber das B.G. über die Handlungsfähigkeit, N. F. V, 556), Familienrecht (vgl. aber B.G. über Civilstand und Ehe, N. F. I, 506), Erbrecht, Immobiliarsachenrecht.

B. Speziell: 1. Entstehung von Schuldverpflichtungen aus familien- oder erbrechtlichen Verhältnissen oder Gründen des kantonalen öffentlichen Rechts (76); 2. Befugniss zur Vertragsschliessung im Namen Anderer aus familien- oder erbrechtlichen Gründen (z. B. als Vormund) und aus Verhältnissen des kantonalen öffentlichen Rechtes (z. B. als Beamter) (38); 3. Nothwendigkeit besonderer Vollmacht zur Vornahme einzelner Handlungen im Rechtsstreite (394); 4. Haftung des Ehemannes für die Handelsfrau über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinaus (35); 5. Entstehung und Verhältnisse der Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Stiftungen und anderer juristischer Personen (z. B. Allmendgenossenschaften) (719); 6. Beschränkung bezw. Untersagung bestimmter Arten von Personenverbänden aus Gründen des kantonalen öffentlichen Rechts (718); 7. Rechtsverhältnisse der kantonalen Anstalten mit Staatsgarantie (Banken, Versicherungsanstalten u. s. w.), auch bei Zerlegung des Kapitals in Aktien (613); 8. besondere Bestimmungen über Schadenersatzpflicht kantonaler Beamter und Angestellter (64); 9. besondere Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen (83); 10. besondere Bestimmungen über Personen, welche die Vermittlung von Geschäften gewerbsmässig betreiben, z. B. Sensale (405); 11. Bezeichnung und Beaufsichtigung der Behörden für Führung der Handelsregister (859); 12. Bestimmungen über wechselmässigen Regress bei Warrants (845); 13. Schenkung (einschliesslich Schenkungsversprechen), namentlich Form derselben und schenkungsweise gewährter Nachlass (10, 141); 14. Feststellung der Unterscheidung zwischen Mobilien und Immobilien; Bezeichnung der als Zubehörden von Liegenschaften zu betrachtenden Sachen und Verpfändung derselben mit Immobilien (211); 15. Gestattung der Viehverpfändung durch blosse Eintragung in öffentliche Bücher (210); 16. Form der Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen (10); 17. Abtretung, Anweisung, Erlöschen, Amortisation, Verjährung grundversicherter Forderungen (198, 414, 130, 105, 146); 18. Grundversicherte Darlehen, inbegriffen das dabei zulässige Zinsmaximum (337); 19. Kauf- und Tauschverträge über Liegenschaften (231, 272); 20. Beschränkung bzw. Ausschluss der Klagbarkeit von Forderungen aus dem Kleinvertriebe geistiger Getränke und für Wirthszeche (231); 21. Wirkung der Eintragung von Mieth- und Pacht-

verträgen in Grundbücher; Einfluss der Expropriationsgesetze auf diese Verträge (281, 314); 22. Viehpacht und Viehverstellung, welche nicht mit einer Gutsverpachtung verbunden sind (320); 23. Leibgeding (Verpfründungsvertrag) und dingliche Konstituirung des Leibrentenvertrags (523, 519); 24. Verjährung der vom kantonalen Recht geregelten Ansprüche, z. B. der Klage auf Rückgabe von Weibergut, der Erbtheilungsklage (146); 25. Erlöschen von Forderungen wegen unterlassener Anmeldung bei öffentlichen Auskündungen (z. B. beim beneficium inventarii) (161).

C. Lediglich bis zum Erlass eidgenössischer Spezialgesetze bleiben dem kantonalen Rechte anheimgegeben: 1. Gerichtliches Pfandrecht (886); 2. Gewährleistung beim Viehhandel (890); 3. Versicherungsvertrag (896); 4. Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Beeinträchtigung der Gläubiger (889).

Allgemeiner Theil.

a. Vertragsfähigkeit.

I. Vertragsfähigkeit besitzt, wer handlungsfähig ist. (Art. 29, 31.) (Vgl. B.G. betreffend Handlungsfähigkeit.) Darnach sind handlungsfähig: 1. Personen mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr, 2. Verheirathete, 3. durch Jahrgebung für volljährig Erklärte. Beschränkung beziehungsweise Entzug der Handlungsfähigkeit tritt nach Massgabe des Kantonalrechts ein bei: 1. Zur Vermögensverwaltung Unfähigen (z. B. Geisteskranken, Verschwendern), 2. Personen, welche sich freiwillig unter Vormundschaft stellen, 3. Sträflingen, 4. Ehefrauen, Handelsfrauen ausgenommen. Gänzlich handlungsunfähig sind: 1. Personen ohne bewussten Willen: *a.* Kinder, *b.* Wahnsinnige (lichte Zwischenräume ausgenommen) und völlig Blödsinnige; 2. des Vernunftgebrauchs vorübergehend Beraubte (z. B. im höchsten Affekt, in Trunkenheit Handelnde).

II. Die in ihrer Vertragsfähigkeit Beschränkten (z. B. Minderjährige, Verschwender, Ehefrauen) bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, blosse Einräumung von Rechten und Befreiung von Verbindlichkeiten ausgenommen (30). Nachträgliche Genehmigung ist statthaft: *a.* durch den Vertreter, *b.* nach erlangter Vertragsfähigkeit durch die Partei. Der gebundene Theil kann zur Genehmigung Frist ansetzen oder ansetzen lassen (32). Erfolgt keine Genehmigung so haftet: *a.* der gebundene Theil für Rückgabe der Leistung; *b.* der nicht gebundene Theil: *α.* regelmässig bis zum Belange seiner Bereicherung, nützliche

Verwendung und böswillige Veräusserung inbegriffen, β. bei Verleitung zur Annahme der Vertragsfähigkeit für Schadenersatz (33). III. Die zur Betreibung eines selbständigen Berufes ermächtigten beschränkt Handlungsfähigen haften aus dem regelmässigen Geschäftsbetrieb mit ihrem ganzen Vermögen (34). Ebenso die Ehefrau als Handelsfrau und zwar ohne Rücksicht auf die Nutzungs- und Verwaltungsrechte des Ehemannes; subsidiär haftet bei Gütergemeinschaft das gemeinsame Vermögen, bei Güterverbindung der Ehemann (35, vgl. oben S. 54 B. 4).

b. Form der Verträge.

I. Als Regel gilt: Die Gültigkeit der Verträge ist an keine besondere Form gebunden (9). Daneben bleiben aber die Kantonalrechte bestehen, welche bei gewissen Vertragsarten nur Beweis durch Urkunden zulassen.

II. Ausnahmsweise bedürfen zu ihrer Gültigkeit stets der schriftlichen Form: 1. Miethverträge über Immobilien und Pachtverträge, beide jedoch nur, sofern sie von den gesetzlichen Normen abweichen (275, 297); 2. Bürgschaft (491); 3. Kreditauftrag (418); 4. Leibrentenvertrag (518); 5. Cession für die Wirkung gegenüber Dritten (184; vgl. unter k); 6. Verpfändung von Forderungen. — Eine besonders bestimmte schriftliche Form erheischen: 1. Wechsel (722); 2. Chek (830). — Formelle Geschäfte sind ferner: 1. Die Entstehung der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, sowie die Aktienzeichnung (615, 618, 619, 621—624, 676); 2. Entstehung von Genossenschaften (678, 679) und Entstehung von Vereinen mit dem Rechte der Persönlichkeit (716); 3. theilweise die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft (552, 590); 4. theilweise die Ertheilung und der Widerruf der Prokura (422, 425). Vgl. unter 12.

III. Wo das Gesetz schriftliche Form verlangt, gilt dies auch für Abänderungen, mit Ausnahme von ergänzenden Nebenbestimmungen (11), dagegen nicht für die Aufhebung (140). — Erforderlich ist die Unterschrift aller Kontrahenten. Briefwechsel und Wechsel von Telegrammen, die Unterschrift der Parteien auf den Originaldepeschen vorausgesetzt, genügen regelmässig (12).

IV. Ein Schuldbekenntniss ist auch ohne die Erwähnung eines besondern Verpflichtungsgrundes (causa debendi) gültig (15). — Bei Beurtheilung eines Vertrags ist der wahre, nicht ein bloss simulirter Wille der Parteien massgebend, aber dem gutgläubigen Dritten, welcher ein schriftliches Schuldbekenntniss besitzt, kann der Schuldner die Einrede der Simulation nicht entgegensetzen (16).

c. Vertragsschluss.

I. 1. Hat der Antragsteller für die Annahme eine Frist gestellt, so bleibt er bis zum Ablaufe derselben an den Antrag gebunden. 2. Erfolgt der Antrag ohne Beifügung einer Bedenkfrist, so sind zu unterscheiden. *a.* Verträge zwischen Anwesenden: Der Antragsteller ist nicht weiter gebunden, falls der Antrag nicht sofort angenommen wird. *b.* Verträge zwischen Abwesenden: *α.* Der Antragsteller bleibt regelmässig bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er den Eingang der Antwort bei Voraussetzung ordnungsmässiger Absendung und Ankunft erwarten darf. Bei rechtzeitig abgesandter aber verspätet eingetroffener Annahmserklärung, hat er, wenn er nicht gebunden sein will, bei Vermeidung von Schadenersatz hievon ohne Verzug Anzeige zu machen. Ist wegen der besondern Natur des Geschäfts eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten, so gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn der Antrag nicht binnen angemessener Frist abgelehnt worden ist. *β.* Der Antragsteller ist nicht gebunden, falls er dem Antrag eine die Behaftung ablehnende Erklärung (z. B. „ohne Verbindlichkeit") beigefügt oder ein solcher Vorbehalt aus der Natur des Geschäfts beziehungsweise den Umständen (z. B. Zusendung von Preiscouranten) hervorgeht (3—6).

II. Ein Antrag oder eine Annahmserklärung gelten als ungeschehen, wenn der Widerruf vorher oder gleichzeitig eintrifft (7).

III. Die Wirkungen eines unter Abwesenden zu Stande gekommenen Vertrages beginnen: *a.* regelmässig mit der Abgabe der Annahmserklärung zur Absendung; *b.* wo eine ausdrückliche Annahme nicht erforderlich ist, mit dem Empfange des nicht abgelehnten Antrags (8).

d. Mängel des Vertragsschlusses.

I. Unverbindlich, d. h. anfechtbar, keineswegs nichtig (es entsteht ein sog. hinkendes Geschäft), ist der Vertrag für den Theil, der beeinflusst bzw. bestimmt war: 1. Durch wesentlichen Irrthum. Unwesentlich ist z. B. der Irrthum im Beweggrunde zum Vertragsabschluss, über den Werth der Leistung, über die Zahlungsfähigkeit des andern Theils, über unwesentliche Eigenschaften der Sache, über die Person des andern Theils, wenn der Vertrag nicht hauptsächlich mit Rücksicht auf dieselbe abgeschlossen wurde. Hieher gehören auch blosse Rechnungsfehler, die aber zu berichtigen sind. — Bei eigener Fahrlässigkeit haftet der anfechtende Theil für Schadenersatz, es sei denn, dass der andere Theil den Irrthum gekannt habe oder hätte kennen sollen

(18—23). 2. Durch betrügerische Handlungen (nicht bloss strafbaren Betrug) des andern Theils oder eines Dritten, wenn ersterer den Betrug kennt oder hätte kennen sollen (24, 25). 3. Durch gegründete Furcht d. h. Bedrohung mit einer nahen und erheblichen Gefahr (26, 27).

II. Der beeinflusste Theil muss innert Jahresfrist von der Entdeckung des Irrthums oder Betrugs, bzw. von der Beseitigung der Furcht an, dem andern Theil eröffnen, dass er den Vertrag nicht halte oder die Leistung zurückfordere, sonst gilt der Vertrag als genehmigt, was jedoch bei Irrthum und Betrug eine allfällige Schadenersatzklage nicht ohne Weiteres ausschliesst (28).

e. Stellvertretung bei Obligationen.

I. Ist der Stellvertreter zur Vertretung ermächtigt durch Stellung (z. B. als Vormund, als Vorstand einer juristischen Person), Amt oder Vertrag (Mandat), so hat man zu unterscheiden: 1. Handelt er im Namen des Vertretenen, so wird dieser unmittelbar berechtigt und verpflichtet; 2. handelt er nicht im Namen des Vertretenen, so bedarf es einer Abtretung der Forderung, bzw. einer Schuldübernahme, ausgenommen, wenn der andere Theil aus den Umständen auf das Vertretungsverhältniss schliessen musste (36, 37).

Das Erlöschen der vertragsmässig ertheilten Vollmacht tritt, vorbehältlich der gegenseitigen persönlichen Ansprüche ein: *a.* durch Widerruf des Vollmachtgebers, *b.* durch Tod, Handlungsunfähigkeit, Konkurs des Vollmachtgebers oder Bevollmächtigten (40, 42). So lange das Erlöschen der Vollmacht dem Bevollmächtigten nicht bekannt geworden ist, berechtigt und verpflichtet es den Vollmachtgeber oder seine Rechtsnachfolger, Kenntniss des Dritten vom Erlöschen der Vollmacht ausgenommen (44). Der Vollmachtgeber ist gehalten: *a.* Die Herausgabe der Vollmachtsurkunde zu bewirken, *b.* den Widerruf der ausdrücklich oder thatsächlich kundgegebenen Vollmacht ebenfalls bekannt zu machen, sonst haftet er gutgläubigen Dritten im ersten Fall für Schadenersatz und muss im zweiten das Geschäft anerkennen (41, 43). Ueber Vollmacht der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten s. unten.

II. Hat Jemand ohne Ermächtigung als Stellvertreter gehandelt, so bedarf es der Genehmigung (Ratihabition) des Vertretenen. Erfolgt die Genehmigung, welche innert Frist verlangt werden kann, nicht, so haftet der als Vertreter Handelnde für Schadenersatz, falls nicht der andere Theil den Mangel der Vollmacht kannte oder hätte kennen sollen. Die Forderung aus

ungerechtfertigter Bereicherung bleibt überall vorbehalten (46 bis 49).

f. Obligationen aus unerlaubten Handlungen.

I. Jede widerrechtliche, fahrlässige oder absichtliche Schadenszufügung (nicht nur Sachbeschädigung und Körperverletzung) verpflichtet, unabhängig von einem Vertragsverhältniss, zum Schadenersatz. Darnach haftet z. B. wer über einen Andern, ohne beleidigende Absicht und ohne Bewusstsein der Unwahrheit, den Kredit oder die Ehre schädigende Aussagen macht, wenn er bei gehöriger Aufmerksamkeit deren Unwahrheit hätte erkennen können. — Vgl. auch Haftung für culpa in contrahendo Art. 23, 33, ferner Art. 860, 876 (fahrlässiger Gebrauch einer fremden Firma). — Vorbehalten bleiben hier wie beim kontraktlichen Verschulden die bundesgesetzlichen Bestimmungen über Haftpflicht: *a.* der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, *b.* der Postverwaltung, *c.* aus Fabrikbetrieb.

Regelmässig kommt nur nachweisbarer Vermögensschaden, verursacht von zurechnungsfähigen Personen in Betracht. Ausnahmen: *a.* wenn Jemand in seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt worden ist, *b.* bei Tödtung und Körperverletzung, *c.* eine unzurechnungsfähige Person kann der Richter aus Rücksichten der Billigkeit zum Ersatz verurtheilen. Er muss einen Beklagten verurtheilen, der sich durch eigenes Verschulden in einen vorübergehenden Zustand von Bewusstlosigkeit, z. B. Trunkenheit versetzt hat (51—58). — Der Civilrichter ist an die strafrechtlichen Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit und an eine Freisprechung durch das Strafgericht nicht gebunden (59). Mehrere Schuldige (Anstifter, Urheber, Gehülfe, nicht Begünstiger) haften solidarisch; über den Regress entscheidet richterliches Ermessen (60).

II. Quasidelict, Haftung für fremdes Verschulden. *a.* Der Eigenthümer eines fehlerhaften Gebäudes oder Werkes haftet für den entstehenden Schaden. Der Bedrohte kann schützende Vorkehrungen von ihm verlangen (67, 68). *b.* Der Geschäftsherr (auch eine gewerbetreibende juristische Person) haftet für den von seinen Angestellten gestifteten Schaden, wenn er nicht nachweist, dass er alle erforderliche Sorgfalt angewendet habe, um einen solchen Schaden zu verhüten (62). *c.* Der zur häuslichen Aufsicht Verpflichtete haftet für den durch die zu Beaufsichtigenden (Kinder, Zöglinge, Lehrlinge) verursachten Schaden, sofern er nicht darthut, dass er das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet habe (61). *d.* Der Halter eines

Thieres haftet für den durch dasselbe gestifteten Schaden, falls er nicht beweist, dass er alle erforderliche Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe (65). — Vorbehalten bleibt bei *a* der Regress auf den Erbauer gemäss Art. 362, bei *b* und *c* der Regress auf den Thäter, bei *d*, jener auf den Anreizer, beziehungsweise den Halter des anreizenden Thieres.

g. Obligationen aus ungerechtfertigter Bereicherung.

I. Wer ohne rechtmässigen Grund aus dem Vermögen eines Andern bereichert wurde, (namentlich durch Zuwendung: *a.* ohne jeden Grund, *b.* aus einem nicht verwirklichten, *c.* aus einem nachträglich weggefallenen Grunde) ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit er noch bereichert ist oder sich der Bereicherung böswillig entäussert hat. Vollen Ersatz hat er zu leisten, wenn er schon beim Empfange nicht in gutem Glauben war (70, 71, 73).

II. Die Rückforderung ist ausgeschlossen: *a.* allgemein bei Leistungen behufs Herbeiführung eines rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolges; *b.* bei einer freiwillig bezahlten Nichtschuld: *α.* wenn der Rückforderer nicht darthut, dass er in irrthümlicher Voraussetzung einer Schuld leistete, *β.* wenn die Zahlung für eine verjährte Schuld oder in Erfüllung einer sittlichen Pflicht erfolgte (72, 75).

h. Erfüllung der Obligationen.

I. Allgemeine Grundsätze. Zur persönlichen Erfüllung ist der Schuldner nur verpflichtet, wenn es dabei auf seine Persönlichkeit ankommt (77). — Bei Liquidität und Fälligkeit der ganzen Schuld braucht sich der Gläubiger eine Theilzahlung nicht gefallen zu lassen. Will er aber eine solche annehmen, so muss der Schuldner den anerkannten Theil bezahlen (78). — Mehrere Gläubiger oder Schuldner einer untheilbaren Leistung sind solidarisch berechtigt, beziehungsweise verpflichtet. Bei von Anfang an theilbarer oder (z. B. durch Uebergang auf mehrere Erben) theilbar gewordenen Leistung besteht weder solidarische noch subsidiäre Haft (79, 80). — Bei nur der Gattung nach und bei alternativ bestimmten Sachen hat der Schuldner im Zweifel das Wahlrecht. Er darf aber im ersten Fall nicht eine Sache unter mittlerer Qualität anbieten (81, 82). — Mangels Vereinbarung, Gesetz, Uebung gelten bei Zinsverbindlichkeiten 5 % (83).

II. Erfüllungsort. Als solcher gilt im Zweifel: *a.* regelmässig der Wohnsitz des Schuldners zur Zeit der Entstehung der Obligation; *b.* bei einer bestimmten Sache der Ort, wo dieselbe sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand; *c.* bei Geldschulden

der Wohnort des Gläubigers zur Zeit der Erfüllung, ausnahmsweise bei erheblicher Belästigung in Folge Wohnsitzänderung des Gläubigers der frühere Wohnsitz (84, 85).

III. Erfüllungszeit. Ist eine Frist nach Tagen bestimmt, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung, sofern dieselbe nicht innerhalb, d. h. vor Ablauf der Frist erfolgen soll, auf den letzten Tag, den Tag des Vertragsschlusses nicht mitgerechnet; bei Bestimmung nach Wochen auf den durch seine Benennung, bei Bestimmung nach Monaten oder Jahren auf den durch seine Zahl dem des Vertragsschlusses entsprechenden Tag und beim Fehlen desselben auf den letzten Tag des letzten Monats. Dasselbe gilt, wenn die Frist von einem andern Zeitpunkte als dem des Vertragsschlusses an läuft. Die Erfüllung muss während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung, beziehungsweise der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder am Erfüllungsorte staatlich anerkannten Feiertag, so gilt der folgende Werktag als Tag der Erfüllung (88—92). — Im Zweifel kann der Schuldner schon vor dem Verfalltage erfüllen, ist jedoch, Uebereinkunft oder Handelsgebrauch vorbehalten, nicht berechtigt, einen Diskonto abzuziehen (94). — Bei Konkurs oder Zahlungseinstellung des einen Theils kann der andere seine Leistung bis zur Sicherstellung der Gegenleistung zurückhalten (96).

IV. Zahlung. Geldschulden sind in Landesmünze (Banknoten und Papiergeld braucht der Gläubiger nicht anzunehmen) zu bezahlen, auch bei Bestimmung einer Münzsorte, die am Zahlungsort keinen Umlauf hat, Vereinbarung effektiver Zahlung vorbehalten (97, 98). — Theilzahlungen darf der Schuldner nicht annehmen: *a.* auf das Kapital, soweit er mit Zinsen und Kosten im Rückstande ist, *b.* auf den gesicherten oder besser gesicherten Theil der Forderung (99, 100). — Bei mehreren an denselben Gläubiger zu bezahlenden Schulden findet die Anrechnung folgendermassen statt: 1. auf die vom Schuldner bezeichnete Schuld, 2. in Ermanglung einer solchen Erklärung auf die vom Gläubiger in der Quittung bezeichnete Schuld, sofortigen Widerspruch des Schuldners vorbehalten, 3. in den übrigen Fällen: *a.* wenn bloss eine Schuld fällig ist, auf diese, *b.* wenn keine fällig ist, auf die wenigst gesicherte, *c.* wenn mehrere fällig sind: *α.* falls Betreibung stattfand, auf die zuerst geltend gemachte, *β.* falls keine Betreibung stattfand: *αα.* bei ungleichzeitiger Verfallzeit auf die früher verfallene, *ββ.* bei gleichzeitiger Verfallzeit verhältnissmässig (101). — Der Schuldner kann: *a* bei vollständiger Tilgung: Quittung und Rückgabe des Schuldscheines, *b.* bei unvollständiger: Quittung und Vormerk auf dem Schuld-

scheine verlangen. Bei Rückgabe des Schuldscheins wird vermuthet, die Schuld sei getilgt. Vorbehaltlose Quittung begründet eine Vermuthung: *a.* bei Kapitalschulden für erfolgte Zahlung der Zinse, *b.* bei periodischen Leistungen (z. B. Zinsen, Sustentationsbeiträgen) für Erfüllung der vorhergehenden (102—104).

V. Verzug des Gläubigers (d. h. ungerechtfertigte Verweigerung der Annahme der Leistung, beziehungsweise der Vornahme der nöthigen Vorbereitungshandlungen) sowie Unmöglichkeit der Erfüllung an den Gläubiger oder einen Stellvertreter berechtigen den Schuldner, sich durch Hinterlegung der Sache zu befreien. Den Ort der Deposition bestimmt der Richter. Waaren können ohne richterliche Bestimmung in einem Lagerhause hinterlegt werden. Zur Hinterlegung ungeeignete Sachen werden behufs Deposition des Erlöses mit Bewilligung des Richters verkauft und zwar, Sachen mit Markt- oder Börsenpreis vorbehalten, öffentlich und nach vorgängiger Androhung an den Schuldner (107, 108).

VI. Folgen der Nichterfüllung der Obligation: 1. der Schuldner haftet für Schadenersatz (überall für den direkten, bei schwerem Verschulden nach richterlichem Ermessen auch für den indirekten Schaden), sofern er nicht beweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft (110, 111, 113, 116), 2. der Richter kann den Gläubiger ermächtigen: *a.* bei der Verpflichtung zu einem Thun die Handlung (z. B. eine dringende bauliche Reparatur) selbst vornehmen zu lassen, *b.* bei der Verpflichtung zu einem Unterlassen den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, jeweils auf Kosten des Schuldners (111, 112). — Zum Voraus verabredeter Ausschluss der Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ist nichtig. Verzicht auf Haftung für leichtes Verschulden des einen Theils kann als nichtig betrachtet werden: *a.* wenn der Verzichtende im Dienste desselben stand, *b.* wenn die Haftung aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionirten Gewerbes folgt. Der Schuldner haftet für das Verschulden: 1. der seiner Autorität untergeordneten Familienglieder, 2. seiner Arbeiter und Angestellten bei deren geschäftlichen Verrichtungen. Ausschluss der Haftung des Schuldners für die genannten Personen ist zulässig in den oben unter *a* und *b* bezeichneten Fällen, aber nur für leichtes Verschulden (114, 115). — Vgl. aber das B.G. über Haftpflicht der Transportanstalten (Art. 12, N. F. I, 790) und aus Fabrikbetrieb (Art. 10, N. F. V, 566). — Verzug des Schuldners tritt ein: *a.* regelmässig durch Mahnung seitens des Gläubigers, *b.* bei bestimmtem Verfalltag oder gehöriger Aufkündigung mit Ablauf des betreffenden Tags (117). Folgen des Verzugs: 1. der Schuldner haftet für Zufall, vorbehältlich

des Nachweises: *a.* dass der Verzug ohne sein Verschulden eingetreten sei, oder *b.* dass der Zufall auch bei rechtzeitiger Erfüllung den Gegenstand der Leistung zum Nachtheil des Gläubigers betroffen hätte (118); 2. der Schuldner bezahlt bei Geldschulden Verzugszinsen zu 5 %, höhere Zinsen: *a.* bei Verabredung, *b.* unter Kaufleuten für die Zeit eines höheren üblichen Bankdiskonto am Zahlungsort. Bei Ausrichtung von Zinsen, Renten, Schenkungen laufen die Verzugszinsen erst von der Betreibung, bzw. Klage an. Für den die Verzugszinsen übersteigenden Schaden haftet der Schuldner nur, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird (119—121); 3. der nicht säumige Theil kann bei zweiseitigen Verträgen: *a.* dem im Verzuge befindlichen Theil unter Androhung der Vertragsauflösung durch den Richter oder privatim Frist zur Erfüllung ansetzen, *b.* bei Leistung auf bestimmten Zeitpunkt, sowie bei Nutzlosigkeit der verspäteten Leistung ohne Weiteres vom Vertrage zurücktreten, *c.* in beiden Fällen bei erfolgtem Rücktritt seine Gegenleistung zurückbehalten, bzw. -fordern, und falls er ein Verschulden nachweist, Schadenersatz verlangen (122 bis 125).

i. Erlöschen der Obligationen.

I. Allgemeines. Die wesentlichsten Gründe des Erlöschens sind: 1. Erfüllung, 2. Unverschuldete Unmöglichkeit der Erfüllung (145), 3. Aufhebung, namentlich Erlass (140, 141), 4. Neuerung (Novation) (142, 143), 5. Vereinigung (Konfusion) (144), 6. Verrechnung (s. unten II), 7. Verjährung (s. unten III). Mit dem Untergang der Forderung erlöschen auch die Nebenrechte (z. B. Bürgschaften, Faustpfandrechte) (129).

II. Verrechnung (Kompensation). Voraussetzungen: 1. Vertretbarkeit der geschuldeten Sachen. 2. Fälligkeit der Schuld, (dagegen nicht Liquidität der Gegenforderung), ausgenommen beim Konkurs des Schuldners, 3. Ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung des Schuldners, zu kompensiren. Vorgängiger Verzicht auf die Kompensation ist statthaft und wird präsumirt bei versprochener Baarzahlung (131, 138, 139). — Nicht kompensabel sind: *a.* Arrestbelegte Forderungen mit erst nachher erworbenen Gegenforderungen, zum Nachtheile des Arrestnehmers (133), *b.* die Schuld des Hauptschuldners mit Forderungen des Bürgen an den Gläubiger (dagegen ist kompensirbar die Schuld des Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner mit Forderungen des Gläubigers) (134), *c.* Verpflichtungen zu Gunsten eines Dritten mit der Forderung gegen den andern Kontrahenten (135), *d.* Forderungen der Schulden gegenüber einem Kridaren, soweit dieselben nicht schon vor der Konkurseröffnung zwischen denselben

Personen bestanden (136), *e.* Ansprüche der Gesellschaft mit Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen Kollektivgesellschafter oder Kommanditär. Indess kann ein Gesellschaftsgläubiger, der gleichzeitig Privatschuldner eines Gesellschafters ist, diesem gegenüber kompensiren, wenn die Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben ist (571, 607). — Nur mit Einwilligung des Gläubigers sind kompensabel: *α.* Verpflichtungen zur Rückgabe oder zum Ersatz hinterlegter, widerrechtlich entzogener oder böswillig vorenthaltener Sachen, *β.* Verpflichtungen, deren Natur die effektive Erfüllung an den Gläubiger verlangt (z. B. Alimente, unpfändbare Lohnguthaben), *γ.* Verpflichtungen aus öffentlichem Recht (z. B. Steuern) (132). — Anfechtbar ist die Verrechnung, wenn ein Schuldner des Kridars vor der Konkurseröffnung, in Kenntniss der Zahlungsunfähigkeit seines Gläubigers eine Forderung an denselben erworben hat, um sich oder Andern durch Kompensation einen Vortheil zum Schaden der Masse zuzuwenden (137). — Wirkung der Kompensation: Forderung und Gegenforderung gelten mit dem Zeitpunkte als getilgt, in welchem sie zur Verrechnung geeignet einander gegenüberstanden (138).

III. Verjährung. 1. Allgemeines. Soweit eine Forderung durch Faustpfand gedeckt ist, verjährt der Anspruch nicht (146). Mit dem Hauptanspruch verjähren die Zinse und andere Nebenansprüche (151). Die Verjährung wird nicht von Amtes wegen berücksichtigt (160). Die Fristen sind unabänderlich (148). Nach Vollendung ist Verzicht regelmässig möglich, jedoch unwirksam: *a.* seitens eines Solidarschuldners oder Mitschuldners einer untheilbaren Leistung zum Nachtheil der Uebrigen, *b.* seitens des Hauptschuldners zum Nachtheil des Bürgen (159).

2. Der Beginn der Verjährung erfolgt: *a.* regelmässig mit der Fälligkeit des Anspruchs, *b.* bei auf Kündigung gestellten Forderungen mit Ablauf des Tages, auf welchen die Kündigung zulässig ist, *c.* bei periodischen Leistungen (z. B. Leibrenten, Alimentationsbeiträgen) mit der Fälligkeit der ersten rückständigen Leistung (149, 152). Die Verjährung beginnt nicht oder ruht: *a.* bei Ansprüchen der Kinder gegen die Eltern, der Mündel gegen den Vormund und die Vormundschaftsbehörden, der Ehegatten gegen einander, der Dienstboten gegen die Dienstherrschaft, je während der Dauer der betreffenden Verhältnisse, *b.* so lange dem Schuldner an dem Forderungsrecht ein Niessbrauch zusteht, *c.* so lange ein Anspruch vor einem schweiz. Gerichte nicht geltend gemacht werden kann (153).

3. Unterbrechung der Verjährung (d. h. Aufhebung, so dass die Frist von Neuem beginnen muss) erfolgt: *a.* durch An-

erkennung des Anspruchs von Seite des Schuldners (z. B. Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellungen), *b.* durch Betreibung, Klage (Ladung zum amtlichen Sühnversuch genügt), Einrede, Eingabe im Konkurse, dagegen nicht durch bloss private Mahnung oder Anmeldung in ein Erbschaftsinventar.

4. Die Dauer der Verjährungsfrist beträgt regelmässig 10 Jahre. Ausnahmen: *a.* Ansprüche *α.* auf Mieth-, Pacht- und Kapitalzinse, sowie auf andere periodische Leistungen, *β.* aus Lieferung von Lebensmitteln, für Beköstigung und für Wirthshausschulden, *γ.* aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waaren, ärztlicher Besorgung, Berufsarbeiten von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren, Arbeit von Bureauangestellten und Dienstboten, Tagelöhnern und Fabrikarbeitern verjähren durch Ablauf von 5 Jahren (147). *b.* Die Vindikationsklage gegen den Inhaber gestohlener oder verlorener Sachen verjährt in 5 Jahren vom Tage des Abhandenkommens an. Einem bösgläubigem Erwerber gegenüber verjährt indess die Klage nicht (206, 207). *c.* Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen an die Gesellschaft verjähren in 5 Jahren von der Eintragung der Gesellschaftsauflösung, bzw. des Ausscheidens des Gesellschafters an (585, 611). *d.* Schadenersatzklagen aus unerlaubten Handlungen verjähren binnen 1 Jahre von dem Tage hinweg, an welchem der Geschädigte Kenntniss von der Schädigung und dem Thäter erlangt hat, jedenfalls aber in 10 Jahren vom Tage der Schädigung an. Vorbehalten bleiben aus strafbaren Handlungen hergeleitete Ansprüche, die erst mit der Strafklage erlöschen (69). Schadenersatzansprüche gegen Transportanstalten wegen Tödtung oder Verletzung beim Betriebe verjähren in 2 Jahren (Unterbrechung der Frist durch Reklamation und Wiederbeginn nach Erledigung derselben, Art. 10 des betr. B.G., N. F. I, 789); Schadenersatzansprüche betreffend Haftpflicht aus Fabrikbetrieb in 1 Jahre laut Art. 12 des B.G. (N. F. V, 566). *e.* Anfechtungsklagen wegen Irrthum, Betrug, Furcht sind verwirkt, falls der beeinflusste Theil nicht in einem Jahre seit Entdeckung des Irrthums oder Betrugs, bzw. seit Beseitigung der Furcht dem andern eröffnet, dass er den Vertrag nicht halte, oder die Leistung zurückfordert. Die Schadenersatzklage kann bestehen bleiben (28). *f.* Gewährleistungsklagen bei Kauf- und Werkverträgen verjähren in 1 Jahre nach Ablieferung der Sache, selbst bei späterer Entdeckung der Mängel, Garantie für längere Zeit vorbehalten. Die Klage des Bestellers eines Bauwerkes verjährt jedoch erst in 5 Jahren seit der Abnahme. Die Einreden des Käufers und Bestellers können stets geltend gemacht werden, sofern die Reklamation rechtzeitig und

spätestens innert Jahresfrist erfolgt, andernfalls erlöschen sie. Die einjährige Verjährungsfrist dieser Klagen und Einreden gilt nicht bei Nachweis einer absichtlichen Täuschung (257—259, 362). *g*. Ersatzklagen gegen Frachtführer verjähren in 1 Jahre, *α*. bei Untergang, Verlust, Verspätung von dem Tage hinweg, an welchem die Ablieferung hätte geschehen sollen, *β*. bei Beschädigung von dem Tage der Uebergabe an den Adressaten an. Die Einreden erlöschen nicht, sofern die Reklamation innert Jahresfrist erfolgte und nicht schon vorher gemäss Art. 462 (wegen vorbehaltloser Annahme, verspäteter Entdeckung des Schadens, verspäteter Benachrichtigung) verwirkt war. Vorbehalten bleiben Fälle von Arglist und grober Fahrlässigkeit des Frachtführers (464). — Gegen Bahnverwaltungen verjährt die Klage in einem Jahr: *α*. bei Beschädigung vom Tage der Ablieferung, *β*. bei Verlust oder Verspätung vom dreissigsten Tage seit Ablauf der Lieferfrist an gerechnet. Ausnahmsweise gilt bei Arglist, grober Fahrlässigkeit, rechtswidriger Bereicherung eine fünfjährige Frist. Art. 45, 49 des B.G. betreffend Transport auf Eisenbahnen (N. F. I, 682). *h*. Klagen gegen persönlich haftbare Genossenschafter verjähren in einem Jahre von der Beendigung des Genossenschaftskonkurses an. Schon vorher erlischt die Haftbarkeit: *α*. sämmtlicher Mitglieder, *β*. der ausgeschiedenen Mitglieder, sofern nicht innert zwei Jahren von der Gesellschaftsauflösung, bzw. der Eintragung der Ausscheidung an der Konkurs über das Genossenschaftsvermögen eröffnet wird (691—693). *i*. Der Anspruch des Borgers auf Aushändigung des Darlehens und der Anspruch des Darleihers auf Annahme desselben verjähren in sechs Monaten vom Eintritte des Verzuges an (331). Vgl. noch Bürgschaft S. 76, Wechselverjährung S. 83.

k. Cession.

I. Voraussetzungen: 1. Willenserklärung des bisherigen Gläubigers. Einwilligung des Schuldners ist nicht nothwendig. 2. Schriftliche Form für die Wirksamkeit gegenüber Dritten, namentlich im Konkurse des Abtretenden; dagegen nicht für die Wirksamkeit zwischen Cedent und Cessionar (183, 184). — Ausnahme: die kraft Gesetz oder Urtheil erfolgende Cession bedarf weder der Willenserklärung des Gläubigers noch einer bestimmten Form (185). Fälle gesesetzlicher Cession: 1. Uebergang der Rechte des Gläubigers auf den ihn befriedigenden Dritten: *a*. wenn dieser ein Pfand einlöst, das er für eine fremde Schuld bestellte; *b*. wenn er als Pfandgläubiger eine andere auf seinem Pfande haftende Forderung bezahlt; *c*. wenn der Schuldner dem Gläubiger anzeigt, dass der Zahlende an die Stelle des Gläubigers

treten soll (126). 2. Vom Gläubiger auf den ihn befriedigenden regressberechtigten Solidarschuldner (168). 3. Vom Gläubiger auf den ihn befriedigenden Bürgen (504). 4. Vom Mandatar auf den Mandanten, wenn ersterer in eigenem Namen, aber für Rechnung des letztern ein Forderungsrecht erworben, Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Auftragsverhältniss seitens des Mandanten vorausgesetzt (399). 5. Vom Prokurist auf den Prinzipal (423). 6. Vom Erblasser auf den Erben nach Massgabe des kantonalen Rechts.

II. Wirkungen. Mit der Forderung gehen Vorzugs- und Nebenrechte, höchst persönliche ausgenommen, über; im Zweifel auch rückständige Zinsen (190). Bei mehrfacher Abtretung gilt diejenige, für welche die ältere schriftliche Beurkundung vorliegt (186). Ist streitig, wem die Forderung zustehe, so kann der Schuldner: *α.* auf seine Gefahr zahlen, *β.* sich durch gerichtliche Deposition befreien. Bei anhängigem Prozess muss er auf Verlangen einer Partei deponiren (188). Vor erhaltener Anzeige wird der gutgläubige Schuldner durch Zahlung an den früheren Gläubiger bzw. einen nachgehenden Erwerber befreit (187). Der Schuldner kann die zur Zeit, als er Kenntniss von der Cession erhielt, bestehenden Einreden dem Erwerber entgegensetzen (189). — Der Cedent ist verpflichtet, dem Cessionar einen Cessionsschein und die Schuldurkunde zuzustellen, sowie ihm alle Beweismittel und zur Geltendmachung der Forderung nöthigen Aufschlüsse mitzutheilen (191). Er haftet: *a.* bei entgeldlicher Abtretung für den Bestand der Forderung; für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners bloss in Folge Gewährleistung und nur für den empfangenen Gegenwerth nebst Zinsen und Kosten. Bei Abtretung zum Zwecke der Zahlung (zahlungshalber, nicht an Zahlungsstatt), ohne Bestimmung des anzurechnenden Betrags, haftet er insofern für die Solvenz des Schuldners, als dem Erwerber nur angerechnet wird, was er erhält, bzw. bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können. *b.* Bei unentgeltlicher Abtretung weder für die Existenz der Forderung, noch die Solvenz des Schuldners (192—195).

Einzelne Vertragsarten.

a. Kauf.

I. Verpflichtungen des Käufers. 1. Er muss die vertragsmässige Sache, im Zweifel sofort, annehmen (260). 2. Er trägt im Zweifel die Kosten der Beurkundung und Abnahme und bei Versendung an einen andern als den Erfüllungsort die Trans-

portkosten (232, 233). 3. Er muss den Kaufpreis nach den Bestimmungen des Vertrags, regelmässig mit dem Uebergang der Sache in seinen Gewahrsam, bezahlen und zwar: *a.* bei Bestellung ohne Preisangabe den mittleren Marktpreis zur Zeit und am Orte der Erfüllung; *b.* bei Berechnung nach dem Gewicht unter Abzug der Verpackung, besondere kaufmännische Uebungen vorbehalten (260—262, 265). 4. Er hat den Kaufpreis, auch ohne Mahnung, zu verzinsen: *a.* bei bestimmtem Verfalltag; *b.* wenn es die Uebung mit sich bringt; *c.* wenn er Früchte oder Erträgnisse der Kaufsache beziehen kann (266, 117). Vgl. noch II, 4 *b.*

II. Verpflichtungen des Verkäufers. 1. Er muss die Kaufsache dem Käufer zu vollem Rechte und Genusse übergeben (229). 2. Er trägt im Zweifel die Kosten der Uebergabe, namentlich des Messens und Wägens und bei verabredeter Frankolieferung die Transportkosten, einschliesslich der Zölle, ausschliesslich der am Empfangsorte erhobenen Verbrauchssteuern (232, 233). — 3. Haftung wegen Eviction. Er hat dafür Gewähr zu leisten, dass nicht ein Dritter aus Rechtsgründen, die schon zur Zeit des Verkaufs bestanden, die Kaufsache dem Käufer ganz oder theilweise entziehe. Er haftet indess, falls der Käufer die Gefahr der Entwehrung kannte, nur sofern er sich ausdrücklich dazu verpflichtete. Im Evictionsprozess hat er auf ergangene Streitverkündung dem Käufer beizustehen, bzw. ihn zu vertreten. Ein ungünstiges Ergebniss wirkt auch gegen ihn, wenn er nicht beweist: *a.* bei rechtzeitiger Streitverkündung, dass dasselbe durch böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Käufers verschuldet worden sei; *b.* bei unterlassener Streitverkündung, dass sonst ein günstigeres Resultat zu erlangen gewesen wäre. Er haftet auch, wenn der Käufer das Recht des Dritten anerkennt oder einen Schiedsspruch anruft, sofern ihm dies rechtzeitig angedroht und die Führung des Prozesses erfolglos angeboten wurde. — Vollständige Eviction der Sache bewirkt Auflösung des Kaufvertrags; theilweise Eviction Schadenersatzpflicht, Aufhebung nur, sofern anzunehmen ist, der Käufer würde den Vertrag nicht geschlossen haben, falls er die theilweise Entwehrung vorausgesehen hätte (235—242). — 4. Haftung wegen Mängeln. *a.* Regel ist: Der Verkäufer haftet: *α.* für Vorhandensein der versprochenen Eigenschaften, *β.* für Freiheit von Mängeln, welche den Werth der Sache oder deren Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich vermindern. Er haftet auch für Mängel, die er nicht kannte und trotz Wegbedingens der Gewährspflicht, für solche, die er arglistig verschwieg. — Ausnahme: Der Verkäufer haftet nicht: *α.* für Mängel, welche der Käufer kannte, *β.* für Mängel, welche der Käufer bei Anwendung gewöhnlicher

Sorgfalt kennen musste, Zusicherung für deren Nichtvorhandensein ausgenommen, γ. für Mängel, bezüglich welcher der Käufer verspätet reklamirte, den Fall absichtlicher Täuschung ausgenommen. — b. Im Falle der Beanstandung der Kaufsache soll der Käufer die Beschaffenheit der Sache, sobald dies nach dem üblichen Geschäftsgange thunlich ist, prüfen und dem Verkäufer von den Mängeln sofort Anzeige machen. Geschieht dies nicht, so gilt die Sache als genehmigt. Ausnahmsweise kann wegen Mängeln, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren, noch später, aber nur sogleich nach Entdeckung, reklamirt werden. Im Weitern ist der Käufer bei von einem andern Orte übersendeten Sachen gehalten: α. den Thatbestand ohne Verzug gehörig feststellen zu lassen, widrigenfalls ihm der Beweis obliegt, dass die Mängel schon zur Zeit der Empfangnahme vorhanden gewesen seien; β. für einstweilige Aufbewahrung zu sorgen, falls der Verkäufer am Empfangsorte keinen Stellvertreter hat; γ. bei Gefahr schnellen Verderbens die Sache nach Massgabe der Interessen des Verkäufers verkaufen zu lassen und zwar: αα. unter amtlicher Mitwirkung, ββ. bei Vermeidung von Schadenersatz unter zeitiger Anzeige an den Verkäufer. — 5. Im Falle der Gewährleistung wegen Mängeln hat der Käufer die Wahl: mit der Wandelungsklage (actio redhibitoria) den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage (actio quanti minoris) Ersatz des Minderwerthes zu verlangen oder — dies aber nur beim Genuskauf, d. i. Kauf einer Quantität vertretbarer Sachen — andere währhafte Waare derselben Gattung zu fordern (actio emti). Bei Platzgeschäften ist der Verkäufer im letztern Falle berechtigt, sich durch sofortige Lieferung währhafter Waare und Ersatz allfälligen Schadens zu befreien. — Ausnahmen: a. Nur Wandelung kann verlangt werden, wenn der geforderte Minderwerth den Betrag des Kaufpreises erreicht. b. Nur auf Ersatz des Minderwerthes soll der Richter erkennen, sofern die Umstände es nicht rechtfertigen, den Kauf rückgängig zu machen. — Die Wandelung der Hauptsache zieht jene der Nebensache nach sich, dagegen nicht umgekehrt. Sind bloss einzelne Stücke fehlerhaft, so kann die Wandelung nur rücksichtlich dieser verlangt werden, es sei denn, dieselben lassen sich von den fehlerfreien ohne erhebliche Verletzung der Interessen des Käufers oder Verkäufers nicht trennen. Der Käufer kann die Wandelungsklage auch erheben, wenn die mangelhafte Sache in Folge ihrer Mängel oder durch Zufall untergeht, wobei er nur zurückzugeben hat, was ihm verblieben ist. Bei Untergang der Sache durch sein Verschulden und bei Weiterveräusserung oder Umgestaltung derselben kann er dagegen nur Ersatz des Minderwerthes begehren. — Die Wandelung bewirkt: a. seitens des Käufers: Rückgabe der Sache nebst Zu-

wachs und Früchten; *b.* seitens des Verkäufers: *α.* Rückerstattung des Kaufpreises sammt Zinsen, *β.* Ersatz des durch die Lieferung fehlerhafter Waare unmittelbar verursachten Schadens (243 bis 256). Ueber die Verjährung der Klagen und Einreden wegen Nichtempfangbarkeit vgl. oben, S. 65, 4 *f.*

III. Besondere Arten des Kaufes. 1. Baarkauf (Zug um Zug) und Pränumerationskauf. Befindet sich der Käufer mit der Zahlung im Verzug, so hat der Verkäufer das Recht, ohne Weiteres, jedoch, bei Vermeidung von Schadenersatz, unter Anzeige an den Käufer, vom Vertrage zurückzutreten. Ist aber die Kaufsache bereits in den Gewahrsam des Käufers übergegangen, so kann der Verkäufer nur zurücktreten, falls er sich dies ausdrücklich vorbehalten hat (230, 263, 264). 2. Kauf mit festbestimmtem Lieferungstermin (Fixgeschäft). Im kaufmännischen Verkehr kann der Käufer bei solchen Geschäften im Falle des Verzugs des Verkäufers ohne Weiteres vom Vertrage zurücktreten. Will er Lieferung verlangen, so hat er dies dem Verkäufer sofort anzuzeigen, widrigenfalls er nicht mehr auf Erfüllung, sondern nur auf Schadenersatz klagen kann (234). 3. Kauf nach Muster (nach Probe). Derjenige Theil, welchem das Muster anvertraut wurde, ist nicht verpflichtet, die Identität des von ihm vorgewiesenen mit dem empfangenen Muster zu beweisen, sondern es genügt seine persönliche Versicherung vor Gericht, selbst dann, wenn das Muster zwar nicht mehr in der nämlichen Gestalt vorgewiesen wird, die Veränderung aber die nothwendige Folge der Prüfung des Musters ist. Der Gegenpartei steht jedoch überall der Beweis der Unächtheit offen. Ist das Muster beim Käufer, auch ohne dessen Verschulden, verdorben oder zu Grunde gegangen, so hat nicht der Verkäufer zu beweisen, dass die Sache probemässig (musterkonform) sei, sondern der Käufer das Gegentheil (267, 268). 4. Kauf auf Probe oder auf Besicht. Es steht im Belieben des Käufers, ob er die Kaufsache genehmigen will oder nicht. Bis zur Genehmigung bleibt dieselbe im Eigenthum des Verkäufers, auch wenn sie in den Gewahrsam des Käufers überging. Im Weitern hat man zu unterscheiden: *a.* Die Prüfung ist beim Verkäufer vorzunehmen. Dann hört derselbe auf gebunden zu sein: *α.* wenn der Käufer nicht bis zum Ablauf der vereinbarten oder ortsüblichen Frist genehmigt, *β.* in Ermangelung einer solchen, wenn der Käufer auf die nach angemessener Zeit erfolgte Aufforderung des Verkäufers hin sich nicht sofort erklärt. *b.* Die Sache ist dem Käufer vor der Prüfung übergeben. Dann gilt sie als genehmigt: *α.* wenn der Käufer nicht innerhalb der vertragsmässigen oder ortsüblichen Frist oder in Ermangelung einer solchen sofort auf die Aufforderung des

Verkäufers hin die Nichtannahme erklärt oder die Sache zurückgibt; β. wenn er den Preis ganz oder theilweise bezahlt oder über die Sache in anderer Weise verfügt, als zur Prüfung nöthig ist (269—271).

b. Miethe.

I. Verpflichtungen des Vermiethers. 1. Er hat die Sache in einem zum vertragsmässigen Gebrauche geeigneten Zustande α. zu übergeben, β. zu erhalten. Andernfalls kann der Miether: ad α. gemäss Art. 122—125 (s. S. 63, VI 3) vom Vertrag zurücktreten, ad β. verhältnissmässige Herabsetzung des Miethzinses verlangen und, wenn dem Mangel nicht innert angemessener Frist abgeholfen wird, zurücktreten; Schadenersatz im Fall der Verschuldung des Vermiethers vorbehalten (274, 276, 277). 2. Er hat die auf der vermietheten Sache haftenden Lasten und Abgaben, sowie grössere Wiederherstellungen zu tragen (282). 3. Er hat bei Eingriffen seitens Dritter den Rechtsstreit zu übernehmen und im Falle der Störung des Miethers in der vertragsmässigen Benutzung Schadenersatz zu leisten (280).

II. Verpflichtungen des Miethers. 1. Er hat den Miethzins gemäss Vereinbarung, Ortsgebrauch bzw. nach Gesetzesvorschrift (s. unter III.) zu bezahlen, selbst wenn er wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalls von der gemietheten Sache keinen bzw. nur beschränkten Gebrauch machen kann, Bereithaltung der Sache zu vertragsmässigem Gebrauche vorausgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 292 (274, 286, 279). 2. Er ist verpflichtet, bei dem Gebrauch der Miethsache mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters zu verfahren. Andernfalls kann der Vermiether nach erfolgter Abmahnung oder bei Zufügung dauernden Schadens durch offenbaren Missbrauch Vertragsauflösung nebst Schadenersatz verlangen (283). 3. Er hat dem Vermiether von nöthigen Reparaturen und Ansprüchen Dritter sofortige Anzeige zu machen und sich dringende Ausbesserungen gefallen zu lassen (284, 278). 4. Er haftet dem Vermiether dafür, dass der Untermiether die Sache nicht anders gebrauche, als es dem Miether gestattet ist (285).

III. Miethzins. Vereinbarung und Ortsgebrauch vorbehalten ist der Miethzins zu bezahlen: 1. bei Jahres- und Halbjahrsmiethen je nach Ablauf eines halben Jahres: 2. bei Miethen von kürzerer Dauer je nach Ablauf eines Monats, spätestens aber am Ende der Miethzeit. Bleibt der Miether im Rückstande, so kann ihm der Vermiether eine vom Empfang der Mittheilung an laufende Frist mit der Androhung ansetzen, dass bei fruchtlosem Ablauf der Vertrag aufgelöst sei. Diese Frist beträgt ad 1. 30, ad 2.

60 Tage (286, 287). Beim Konkurse des Miethers ist der Vermiether zur Auflösung berechtigt, sofern ihm nicht binnen angemessener Frist für die rückständigen und später fälligen Zinsen Sicherheit geleistet wird (288). Für den Miethzins des verflossenen und des laufenden Jahres hat der Vermiether an den in den Miethräumen befindlichen, zu deren Einrichtung und Benutzung gehörenden Sachen (auch des Untermiethers) ein Retentionsrecht, vermöge dessen er, wenn der Miether wegziehen oder die Sachen fortschaffen will, mit Hülfe der zuständigen Amtsstelle das zu seiner Deckung Erforderliche zurückbehalten kann. Ausgeschlossen sind: die gemäss Konkurs- und Schuldbetreibungsgesetzen nicht exequirbaren Sachen. Vorbehalten bleiben Ansprüche Dritter: *α.* an verlorenen und gestohlenen Sachen, *β.* an solchen, von denen der Vermiether wusste oder wissen musste, dass sie nicht dem Miether gehören (294, 295). Betreffs der Realisirung vgl. S. 85, V.

IV. Kündigung. 1. Ist eine bestimmte Dauer der Miethe nicht vereinbart, so können von jedem Theil gekündigt werden: *a.* unmöblirte Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten, Stallungen u. s. w. auf das nächste ortsübliche Ziel, oder in Ermangelung eines bestimmten Ortsgebrauchs, auf Ende einer halbjährigen Miethsdauer in beiden Fällen mit vorausgehender dreimonatlicher Kündigungsfrist; *b.* möblirte Wohnungen, einzelne Zimmer, das Mobiliar für eine Wohnung nur auf Ende einer monatlichen Miethsdauer, mit vorausgehender zweiwöchentlicher Kündigungsfrist; *c.* bewegliche Sachen, ausgenommen Wohnungsmobiliar, auf jeden beliebigen Zeitpunkt, mit dreitägiger Kündigungsfrist. Dieselben Fristen gelten bei stillschweigender Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit geschlossenen Miethe. 2. Ist bei unbeweglichen Sachen eine bestimmte Dauer der Miethe vereinbart, so kann vorher, mit Beobachtung der unter 1, *a* und *b* genannten Fristen, nur gekündigt werden: *a.* aus wichtigen, die Fortsetzung des Miethverhältnisses unerträglich machenden Gründen und unter Ersatzleistung (bei Jahres- und längern Miethen mindestens ein halber Jahreszins); *b.* beim Tode des Miethers, ohne Entschädigung (289—293). Wird die vermiethete Sache vom Vermiether veräussert oder ihm in Folge Rechtstriebs, Arrestprozesses oder Konkursverfahrens entzogen, so kann der Miether von dem Dritten die Fortsetzung des Miethvertrags nur fordern, wenn dieser sie übernommen hat; dagegen kann er vom Vermiether die Erfüllung des Vertrags oder Schadenersatz verlangen. Auch ist der neue Erwerber verpflichtet, unter Beobachtung der obgenannten Fristen zu kündigen, sofern der Vertrag keine frühere Beendigung gestattet (281).

c. Pacht.

I. Im Allgemeinen gelten die Vorschriften über Miethe analog auch für die Pacht. Die wesentlichsten besondern Bestimmungen sind: 1. Jeder Theil ist verpflichtet, dem andern ein Inventar über die mit in Pacht gegebenen Gegenstände (Geräthschaften, Vieh, Vorräthe) zuzustellen und zu einer gemeinsamen Schatzung derselben Hand zu bieten (299). 2. Der Pächter ist verpflichtet: *a.* den Pachtgegenstand bestimmungsgemäss zu bewirthschaften, namentlich für nachhaltige Ertragsfähigkeit zu sorgen und keine Aenderungen zu treffen, die über die Pachtzeit hinaus von wesentlichem Einfluss sein können (303), ferner die kleineren Reparaturen vorzunehmen und durch Alter oder Gebrauch untergegangene Geräthschaften von geringem Werthe zu ersetzen (304); *b.* der abziehende Pächter speziell ist verpflichtet: *α.* den Pachtgegenstand und die Inventarstücke in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, zurückzugeben und für Verschlechterungen, welche bei gehöriger Bewirthschaftung zu vermeiden waren, Ersatz zu leisten, *β.* bei erfolgter Abschätzung der Inventarstücke ein nach Schatzungswerth und Gattung gleiches Inventar zurückzuerstatten bzw. den Minderwerth zu ersetzen, Untergang durch Verschulden des Verpächters oder durch höhere Gewalt und Ersatz des Mehrwerthes, welcher als Ergebniss der Verwendung und Arbeit des Pächters zu betrachten ist, vorbehalten (318), *γ.* das Stroh und den Dünger des letzten Jahres zurückzulassen, Ersatz des Mehrwerthes, falls er weniger empfangen hatte, vorbehalten (319).

II. Pachtzins. Vereinbarung und Ortsgebrauch vorbehalten, ist derselbe je nach Ablauf eines Pachtjahres, spätestens aber am Ende der Pachtzeit, zu bezahlen. Beträchtliche Minderung des gewöhnlichen Ertrags in Folge ausserordentlicher Unglücksfälle berechtigt den Pächter verhältnissmässigen Nachlass zu fordern, Berücksichtigung der Gefahr bei Bestimmung des Pachtzinses, sowie Vergütung in Folge von Versicherung ausgenommen (307, 308). Befindet sich der Pächter mit der Zahlung im Verzug, so kann ihm der Verpächter eine Frist von 60 Tagen ansetzen, mit der Androhung, dass nach fruchtlosem Ablauf der Pachtvertrag aufgelöst sei (312). Retentionsrecht wie beim Miethvertrag.

III. Kündigung und Auflösung. 1. Ist der Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann jeder Theil unter Beobachtung einer mindestens sechsmonatlichen Frist, bei landwirthschaftlichen Grundstücken jedoch nur auf Martini, kündigen. Bei stillschweigender Fortsetzung eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Pachtverhältnisses kann unter Beobachtung der nämlichen Frist je auf Ende eines Pachtjahres gekündigt werden

(309, 311). 2. Ist der Pachtvertrag auf eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschlossen, so kann vorher, mit Beobachtung der sechsmonatlichen Frist nur gekündigt werden unter den bei der Miethe (IV, 2 *a b*) genannten Voraussetzungen (310, 316). 3. Ohne Beobachtung der sechsmonatlichen Kündigung kann der Vertrag aufgelöst werden: *a.* wenn der Pächter die ihm obliegenden Pflichten (s. I, 2 *a*) erheblich verletzt und auf ergangene Aufforderung nicht innert Frist erfüllt (313); *b.* beim Verzug des Pächters in Bezahlung des Pachtzinses (s. II am Ende). Auf die bei der Auflösung noch nicht eingesammelten Früchte hat der Pächter keinen Anspruch, dagegen sind ihm die auf deren Erzeugung gemachten Verwendungen nach richterlichem Ermessen unter Verrechnung des laufenden Pachtzinses zu vergüten (312, 313). 4. Mit der Konkurseröffnung über den Pächter erlischt das Pachtverhältniss unter den obgenannten Folgen. Falls dem Verpächter jedoch für den laufenden Pachtzins und den Bestand des Inventars Sicherheit geleistet wird, muss derselbe die Pacht bis zu Ende des Pachtjahres fortsetzen (315). — Bei Veräusserung und Entziehung des Pachtgegenstandes gilt das Nämliche wie bei der Miethe (s. IV am Ende) und beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate (287).

d. Darlehen.

Ohne Verabredung ist das Darlehen unverzinslich im gewöhnlichen, verzinslich im kaufmännischen Verkehr (330). Der Darleiher kann die Aushändigung, falls nicht Sicherheit geleistet wird, verweigern bei Konkurs oder Zahlungseinstellung des Borgers, sofern diese Thatsachen nach Vertragsschluss eintraten oder dem Darleiher erst nachher bekannt wurden (332). Vorgängige Vereinbarung von Zinseszinsen ist ungültig, kaufmännische Geschäftsformen, bei welchen Berechnung von solchen üblich ist (Kontokurrent, Sparkassen u. s. w.), vorbehalten (335). Die Rückzahlung geschieht: *a.* je nach Vereinbarung: auf bestimmten Termin, auf Kündigung, auf beliebige Aufforderung, *b.* mangels Vereinbarung: innert 6 Wochen von der ersten Aufforderung an (336).

e. Dienstvertrag.

I. Sofern nicht vorgängige oder periodische Bezahlung vereinbart oder ortsüblich ist, muss die Vergütung erst entrichtet werden, wenn die Dienste geleistet sind (340). Bei einem auf längere Zeit abgeschlossenen Vertrage verliert der Dienstpflichtige seine Ansprüche nicht, wenn er ohne eigenes Verschulden (durch Krankheit, Militärdienst u. s. w.) auf verhältnissmässig kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird. Der

Arbeitgeber hat den in gemeinsamer Haushaltung mit ihm lebenden Dienstpflichtigen bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen (341).

II. Die Auflösung erfolgt: *a.* bei Verträgen auf unbestimmte Zeitdauer: *α.* durch Kündigung gemäss den besonderen Gesetzen oder Uebungen, *β.* mangels solcher auf Ablauf je eines Kalender-Vierteljahrs (31. März, 30. Juni, 30. Sept., 31. Dez.) durch mindestens 6 Wochen vorher erfolgende Kündigung. Fällt der Anfang des Dienstverhältnisses nicht mit dem Anfang eines Kalender-Vierteljahres zusammen, so kann zum ersten Male auf Ende des folgenden Vierteljahres gekündigt werden (343). Beim Gesellen- und Dienstbotenverhältniss gelten, Verabredung und Ortsgebrauch vorbehalten, die ersten 2 Wochen als Probezeit in dem Sinne, dass jedem Theil frei steht, das Verhältniss unter Einhaltung einer dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen (344); — *b.* bei Verträgen auf bestimmte Zeitdauer durch Ablauf derselben. Stillschweigende Fortsetzung gilt als Erneuerung: *α.* für die gleiche Zeitdauer, wenn die Dienstzeit auf 1 Jahr oder weniger, *β.* für 1 Jahr, falls eine längere Dienstzeit festgesetzt war (342); — *c.* bei Verträgen auf Lebenszeit einer Partei oder auf eine deren Lebensdauer voraussichtlich überschreitende Zeit durch sechsmonatliche Kündigung (345); — *d.* vor Ablauf der Dienstzeit überall: *α.* aus wichtigen Gründen auf Begehren eines Theils (Bestimmung der ökonomischen Folgen nach richterlichem Ermessen, Schadenersatzpflicht für vertragswidriges Verhalten) (346), *β.* mit dem Tode des Dienstpflichtigen; mit dem Tode des Arbeitgebers nur, wenn der Vertrag wesentlich mit Rücksicht auf dessen Person eingegangen wurde (347).

f. Bürgschaft.

I. Voraussetzungen: 1. Eine zu Recht bestehende Hauptschuld. Es kann auch verbürgt werden eine künftige oder bedingte Schuld für den Fall ihrer Wirksamkeit und eine wegen Irrthum oder Vertragsunfähigkeit, dem Bürgen bewusst, unverbindliche (492). 2. Schriftliche Form (491)

II. Arten. 1. Einfacher Bürge. Derselbe braucht erst zu zahlen: *a.* wenn der Hauptschuldner in Konkurs gerathen oder ohne Verschulden des Gläubigers erfolglos betrieben worden ist; *b.* wenn der Hauptschuldner in der Schweiz nicht mehr belangt werden kann. Bei (gleichzeitig mit der Bürgschaftsbestellung oder vorher) pfandversicherten Forderungen kann er verlangen, dass der Gläubiger sich zunächst an die Pfänder halte, sofern der Konkurs noch nicht eingetreten ist und die Pfandrechte ohne

denselben realisirbar sind (493, 494). 2. Der Bürge und Selbstzahler kann auch vor dem Hauptschuldner und vor Realisirung der Pfandrechte belangt werden (495). 3. Der Nachbürge, welcher sich dem Gläubiger für die Erfüllung der vom Vorbürgen übernommenen Verbindlichkeit verpflichtet, haftet neben dem Vorbürgen, wie der einfache Bürge neben dem Hauptschuldner (497). 4. Der Rückbürge ist verpflichtet, dem zahlenden Bürgen für die Regressforderung einzustehen, welche diesem gegen den Hauptschuldner erwächst (498). 5. Mehrere Bürgen, welche gemeinsam die nämliche theilbare Hauptschuld verbürgen, haften: *a.* regelmässig als einfache Bürgen für ihre Antheile und als Nachbürgen für jene der Uebrigen; *b.* bei ausdrücklicher Uebernahme der Solidarhaft jeder für die ganze Schuld mit verhältnissmässigem Rückgriff gegen die Mitbürgen (496).

III. Wirkungen. Der Bürge haftet für den jeweiligen Betrag der Hauptschuld, inbegriffen: *a.* die gesetzlichen Folgen eines Verschuldens oder Verzugs des Hauptschuldners; *b.* die vertragsmässigen Zinsen bis zum Belange des laufenden und eines verfallenen Jahreszinses; *c.* die Kosten der Ausklagung des Hauptschuldners, sofern dem Bürgen rechtzeitig Gelegenheit gegeben war, dieselben durch Befriedigung des Gläubigers zu vermeiden (499). — Der Bürge kann erst auf den für Bezahlung der Hauptschuld festgesetzten Termin belangt werden, auch wenn die Fälligkeit durch den Konkurs des Hauptschuldners vorgerückt wird. Erfordert die Fälligkeit eine Kündigung, so hat diese auch an den Hauptschuldner zu geschehen (500).

IV. Erlöschen. Die Verpflichtung des Bürgen erlischt: 1. durch Untergang der Hauptschuld; 2. bei auf bestimmte Zeitfrist eingegangenen Bürgschaften, wenn der Gläubiger nicht binnen 4 Wochen nach Ablauf der Frist seine Forderung rechtlich geltend macht und ohne erhebliche Unterbrechung den Rechtsweg verfolgt; 3. bei auf unbestimmte Zeit eingegangenen Bürgschaften, wenn der Gläubiger nach Eintritt der Fälligkeit der Hauptschuld auf Begehren des Bürgen die Forderung nicht binnen 4 Wochen geltend macht und den Rechtsweg ohne Unterbrechung fortsetzt. Kann die Fälligkeit der Hauptschuld durch Kündigung herbeigeführt werden, so darf der Bürge nach Ablauf eines Jahres seit Eingehung der Bürgschaft verlangen, dass der Gläubiger die Aufkündigung vornehme und in der angegebenen Weise verfahre (501—503).

V. Regress des Bürgen. 1. Auf den zahlenden Bürgen gehen die Rechte des Gläubigers, soweit dieser befriedigt wird, über (504). Der Bürge ist berechtigt, dem Gläubiger die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden entgegenzusetzen, solche

ausgenommen, gegen welche der Gläubiger durch die Bürgschaft sicher gestellt werden soll (505). 2. Der Bürge verliert den Regress: *a.* soweit er sich mittels der dem Hauptschuldner zustehenden Einreden dem Gläubiger gegenüber hätte befreien können, Nachweis unverschuldeter Unkenntniss vorbehalten (505); *b.* wenn in Folge der von ihm unterlassenen Anzeige der Zahlung der Hauptschuldner gleichfalls zahlt; die Rückforderungsklage gegen den Gläubiger vorbehalten (506). 3. Der Gläubiger ist gehalten, dem ihn befriedigenden Bürgen die Urkunden und Pfänder herauszugeben und die für den Uebergang des Grundpfandrechts erforderlichen Handlungen vorzunehmen (507). Er haftet dem Bürgen, wenn er die Sicherheiten vermindert oder Beweismittel entäussert (508). Er hat den Bürgen von dem Konkurse des Schuldners sofort zu benachrichtigen und die Forderung anzumelden, widrigenfalls er seine Ansprüche gegen den Bürgen insoweit verliert, als diesem aus der Unterlassung Schaden entsteht (510). 4. Der Bürge kann vom Hauptschuldner Sicherstellung verlangen: *a.* wenn Letzterer den mit den Bürgen getroffenen Abreden zuwiderhandelt, namentlich die auf einen bestimmten Termin versprochene Entlastung des Bürgen nicht bewirkt; *b.* wenn der Hauptschuldner in Verzug kommt; *c.* wenn durch Verschlimmerung der Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners oder durch ein Verschulden desselben die Gefahr für den Bürgen erheblich grösser geworden ist, als bei Eingehung der Bürgschaft (511).

g. Gesellschaften.

I. Arten. 1. Einfache Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, soweit dabei nicht die besondern Merkmale der nachgenannten Gesellschaften, bzw. Vereine zutreffen (524). 2. Kollektivgesellschaft. Eine solche liegt vor, wenn zwei oder mehrere Personen, ohne ihre Haftbarkeit zu beschränken, unter einer gemeinsamen Firma ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe treiben (552). 3. Kommanditgesellschaft: Vereinigung von zwei oder mehr Personen zur Betreibung eines merkantilen Gewerbes unter gemeinsamer Firma, in der Weise, dass wenigstens eine unbeschränkt, die andern (Kommanditäre) nur bis zum Betrage einer bestimmten Einlage (Kommanditsumme) haften wollen (590). 4. Aktiengesellschaft: Eine unter gemeinsamer, die Namen ihrer Mitglieder nicht enthaltender Firma gebildete Gesellschaft, deren zum Voraus bestimmtes Kapital in Theilsummen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen, nicht aber der einzelne Aktionär persönlich haftet (612). Eine Modifikation

der Aktiengesellschaft ist die Kommanditaktiengesellschaft, bei welcher die Vorstandsmitglieder unbeschränkt und solidarisch, gleich den persönlich haftbaren Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft einzustehen haben (676). 5. Genossenschaften sind Personenverbände, welche, ohne zu den bisher definirten Gesellschaften zu gehören, gemeinsame wirthschaftliche Zwecke verfolgen und sich als Genossenschaften in das Handelsregister eintragen lassen (678). 6. Die stille Gesellschaft des deutschen Handelsgesetzbuches kennt das Gesetz nicht. Dagegen können auch Gesellschaften mit nicht merkantilen Zwecken Kollektiv-, bzw. Kommanditgesellschaften werden, wenn sie sich als solche in das Handelsregister eintragen lassen. Ferner können Vereine zu wohlthätigen, geselligen und dergleichen Zwecken durch Eintragung das Recht der Persönlichkeit erwerben (716, 717).

II. Errichtung. 1. Der Gesellschaftsvertrag bedarf keiner besondern Form bei der einfachen, der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft. Er bedarf einer solchen: *a.* bei der Aktiengesellschaft (Aufnahme einer öffentlichen oder von sämmtlichen Aktionären unterzeichneten Urkunde über die Errichtung der Gesellschaft und den Inhalt der Statuten, 615, 616); *b.* bei der Genossenschaft: schriftliche Abfassung der Statuten und Unterzeichnung von mindestens 7 Genossenschaftern (679). 2. Eintragung in das Handelsregister. *a.* Dieselbe ist bei Vermeidung von Rechtsnachtheilen (560, 599, 604, 860) und Busse (864) vorgeschrieben, jedoch nicht wesentlich bei der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft. Einzutragen sind: Beginn, Firma, Sitz der Gesellschaft, Name und Wohnort der Gesellschafter (auch der Kommanditäre), Betrag der Einlage jedes Kommanditärs, Bestimmungen betreffs Uebertragung der Geschäftsführung an Einzelne oder Mehrere gemeinsam (552, 553, 590, 591). Die Anmeldung der erwähnten Thatsachen muss von allen Gesellschaftern persönlich vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Zeichnung der Namensunterschrift der zur Vertretung befugten Gesellschafter (554, 592). *b.* Die Eintragung ist wesentlich für die Erwerbung des Rechts der Persönlichkeit: *α.* bei der Aktiengesellschaft (621—624); *β.* bei der Genossenschaft (678, 680, 681); *γ.* bei Vereinen für ideale Zwecke, soweit sie nicht schon nach kantonalem Recht als juristische Personen anerkannt sind (716—719). *c.* Ausserdem unterliegen der Eintragung: *α.* bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: alle Aenderungen der oben erwähnten Thatsachen, sowie das Ausscheiden oder die Ausschliessung von Gesellschaftern, die Fortsetzung des Geschäfts durch einen Einzelnen; *β.* bei der Aktiengesellschaft: jede Statuten-

änderung (622); γ. bei der Genossenschaft: jede Statutenänderung (682), die Namen der jeweiligen Vorstandsmitglieder (696), Eintritt und Austritt persönlich haftbarer Genossenschafter innert 3 Monaten (702); δ. überall: die Auflösung der Gesellschaft (579, 611, 665, 669, 676, 711), sowie die Ernennung von Liquidatoren, wenn dadurch die bisherige Vertretung geändert wird (580, 666).

III. 1. Einfache Gesellschaft. *a*. Verhältniss der Gesellschafter unter sich. Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, gelten folgende Vorschriften, wovon diejenigen über Beschränkung der Geschäftsführung und Beaufsichtigungsrecht unabänderlich sind (525, 539, 541): α. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet: einen Beitrag zu leisten (526—528), einen der Gesellschaft zukommenden Gewinn mit den andern zu theilen (529), Mangels Vereinbarung gleichen Antheil an Gewinn und Verlust zu nehmen (530), (die Verabredung, dass ein Arbeit beitragender Gesellschafter nur am Gewinn betheiligt sein soll, ist zulässig, 531), in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiss und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen anzuwenden pflegt und den durch sein Verschulden entstandenen Schaden zu ersetzen (538), keine den Zweck der Gesellschaft beeinträchtigende Geschäfte zu betreiben (536). β. Geschäftsführung. Dieselbe steht allen Gesellschaftern zu, soweit sie nicht durch Vertrag oder Beschluss einzelnen oder Dritten übertragen ist (534). Die durch den Gesellschaftsvertrag eingeräumte Befugniss zur Geschäftsführung kann nur aus wichtigen Gründen (z. B. Unfähigwerden, grobe Pflichtverletzung) widerrufen oder beschränkt werden (539). Auch der von der Geschäftsführung Ausgeschlossene ist befugt, sich vom Geschäftsgange zu unterrichten (541). Jeder geschäftsführende Gesellschafter kann ohne Mitwirkung der Uebrigen handeln, wird aber durch Widerspruch jedes andern zur Geschäftsführung befugten gehemmt (534). Zur Bestellung eines Generalbevollmächtigten und zur Vornahme von Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehen, ist, sofern nicht Gefahr im Verzug liegt, die Zustimmung aller erforderlich (535). Ebenso bei eigentlichen Gesellschaftsbeschlüssen (532). — *b*. Verhältniss zu Dritten. Im Allgemeinen sind die Grundsätze über Stellvertretung massgebend. Eine Ermächtigung des einzelnen Gesellschafters, die Gesellschaft Dritten gegenüber zu verpflichten, wird nicht vermuthet. An die Gesellschaft übertragenes oder in ihrem Namen erworbenes Eigenthum wird Miteigenthum der einzelnen Gesellschafter. Bei Forderungsrechten wird unter gleicher Voraussetzung jeder Gesellschafter nach seinem Antheil Gläubiger. Bei gemeinschaftlich oder durch gehörige Stellvertretung eingegangenen Verpflichtungen ent-

steht Solidarhaft, entgegengesetzte Vereinbarung mit dem Dritten vorbehalten (543, 544). — *c.* Auflösung der Gesellschaft tritt ein: *α.* durch Erreichung oder Unmöglichwerden des Zweckes, *β.* durch Tod eines Gesellschafters, vorherige Vereinbarung, dass die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll, ausgenommen; *γ.* durch Konkurs oder Bevormundung eines Gesellschafters; *δ.* durch Uebereinkunft; *ε.* durch Zeitablauf (Stillschweigende Fortsetzung gilt als Erneuerung auf unbestimmte Zeit); *ζ.* durch Kündigung von Seite eines Gesellschafters: *αα.* nach Massgabe einer diesfälligen Bestimmung des Vertrags; *ββ.* auf 6 Monate (aber in guten Treuen, nicht zur Unzeit, bei jährlichen Rechnungsabschlüssen auf Ende des Geschäftsjahrs), wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen ist, *η.* durch richterlichen Beschluss, aus wichtigen Gründen, vor Ablauf der Vertragsdauer und ohne Kündigung (545—547). — Auseinandersetzung und Liquidation sind normirt in Art. 548—551.

2. Kollektivgesellschaft. *a.* Verhältniss der Gesellschafter unter sich. Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, gelten die Vorschriften über die einfache Gesellschaft mit folgenden Abweichungen (555): *α.* am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist ein Inventar und eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens anzufertigen, Gewinn oder Verlust des Jahres zu ermitteln und für jeden Gesellschafter sein Antheil zu berechnen. Dabei werden jedem Gesellschafter von seinem Antheil am Gesellschaftsvermögen Zinse zu 4 % und ein allfällig verabredetes Honorar gutgeschrieben. Zinse und Honorar werden bei Ermittlung von Gewinn und Verlust als Gesellschaftsschuld behandelt (556). *β.* Entnimmt ein Gesellschafter Gewinn, Zinse und Honorar des verflossenen Jahres nicht, so wird sein Einlagekapital, sofern die andern keine Einwendung erheben, um den Betrag jener Summe vermehrt. Kein Gesellschafter ist verpflichtet, seine durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen oder zu erhöhen, hat aber bis zur Wiederergänzung keinen Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnantheiles (557). *γ.* Kein Gesellschafter darf in der nämlichen Branche (sei es auch für Rechnung Dritter) Geschäfte machen oder sich als Kollektivgesellschafter oder Kommanditist an einer gleichartigen Unternehmung betheiligen (558). *b.* Verhältniss zu Dritten. *α.* Die Gesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sind keine entgegenstehenden Bestimmungen (Kollektivgeschäftsführer, Ausschluss Einzelner von der Gesellschaft) im Handelsregister eingetragen, so sind Dritte zu der Annahme berechtigt, es sei jeder einzelne Gesellschafter zum Gebrauch der Firma berechtigt. Zur

Ertheilung, nicht aber zum Widerruf der Procura ist Einwilligung aller zur Vertretung befugten Gesellschafter erforderlich (559—563). *β.* Jeder Gesellschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (auch die vor seinem Eintritt eingegangenen) solidarisch, kann aber erst nach Auflösung oder erfolgloser Betreibung der Gesellschaft belangt werden. *γ.* Am Konkurse der Gesellschaft nehmen weder die Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter, noch die einzelnen Gesellschafter als Gläubiger für ihre Kapitaleinlagen Theil. Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger nicht hin, so können letztere aus dem Privatvermögen jedes einzelnen Gesellschafters in Konkurrenz mit dessen Privatgläubigern Befriedigung suchen. Gegenstand der Exekution oder der Beschlagnahme für Privatgläubiger können niemals Vermögensobjekte der Gesellschaft, wohl aber dasjenige sein, was der Gesellschafter an Zinsen, Honorar, Gewinnantheil zu fordern hat und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt (566—570). *c.* Auflösung. Dieselbe erfolgt durch Konkurs der Gesellschaft und aus den bei der einfachen Gesellschaft geltenden Gründen (572) mit folgenden Modifikationen: *α.* Der Konkurs einzelner Gesellschafter hat den Konkurs der Gesellschaft nicht ohne Weiteres zur Folge, ebensowenig umgekehrt (573). *β.* Ein Privatgläubiger, der einen Gesellschafter erfolglos betrieben und Exekution oder Beschlagnahme auf das diesem bei der Auflösung zukommende Guthaben ausgewirkt hat, kann auf mindestens sechsmonatliche Kündigung Auflösung der Gesellschaft verlangen, dieselbe ist aber durch Befriedigung des kündigenden Gläubigers abwendbar (574). *γ.* Bei vorheriger Vereinbarung kann die Gesellschaft, trotz des Ausscheidens einzelner Mitglieder von den übrigen fortgesetzt werden (575). *δ.* Ausschliessung eines Gesellschafters kann stattfinden: *αα.* durch richterlichen Beschluss aus wichtigen, vorwiegend in der Person des Ausgeschlossenen liegenden Gründen auf Antrag aller Uebrigen, *ββ.* durch Beschluss der Gesellschaft bei Konkurs eines Gesellschafters oder (gemäss *β*) gestelltem Auflösungsbegehren. Dasselbe gilt analog bei einer nur aus zwei Personen bestehenden Gesellschaft (576—578). — Die Liquidation wird geregelt in Art. 580—584, die Verjährung in Art. 585—589.

3. Kommanditgesellschaft. *a.* Verhältniss der Gesellschafter unter sich. Es greifen die für die Kollektivgesellschaft geltenden Regeln Platz mit folgenden Abweichungen: *α.* der Kommanditär nimmt am Verlust nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Theil; *β.* er ist zur Geschäftsführung weder berechtigt noch verpflichtet. *b.* Verhältniss zu Dritten. *α.* Die Vertretung nach Aussen erfolgt durch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter gemäss den Regeln über

Kollektivgesellschaft (597, 598). *β.* Der Kommanditär haftet nur bis auf den im Handelsregister eingetragenen Belang, sofern er nicht Dritten gegenüber (z. B. durch Zirkulare) eine höhere Kommanditsumme angegeben hat (602). Eine Verminderung der Kommanditsumme durch Vereinbarung oder Bezüge aus dem Gesellschaftsvermögen, wirkt Dritten gegenüber erst nach Eintragung im Handelsregister und Publikation im Handelsamtsblatte (604). Der Kommanditär darf nicht beziehen: *αα.* Zinse, sofern dadurch die Kommanditsumme vermindert würde, *ββ.* Zinse und Gewinn, solange er seine durch Verlust verminderte Einlage nicht ergänzt. Auf Grund einer ordnungsmässigen Bilanz gutgläubig bezogene Zinse und Gewinne braucht er indess nicht zurückzuzahlen (605). Ausnahmsweise haftet der Kommanditär unbeschränkt: *α.* wenn sein Name in der Firma steht (600), *β.* wenn die Gesellschaft ohne Eintragung ins Handelsregister entstand für die bis zur Eintragung kontrahirten Schulden (599), *γ.* aus Geschäften, welche er für die Firma schliesst, ohne zu erklären, dass er nur als Prokurist oder Bevollmächtigter handle (598), *δ.* die Gläubiger der Gesellschaft haben während deren Dauer kein, nach der Auflösung nur soweit ein direktes Klagrecht gegen den Kommanditär, als die Kommanditsumme noch nicht eingeworfen oder wieder zurückgezogen ist (603). Soweit kann auch ein Gesellschaftsgläubiger, der Privatschuldner des Kommanditärs ist, diesem gegenüber Verrechnung verlangen (607); soweit ist ferner im Gesellschaftskonkurse die Kommanditsumme einzuwerfen (603). *c.* Auflösung, Liquidation, Klagverjährung richten sich nach den Normen über die Kollektivgesellschaft. Tod, Konkurs, Bevormundung eines Kommanditärs bewirken jedoch die Auflösung der Gesellschaft nicht (611).

4. Aktiengesellschaft. Dieselbe ist sehr eingehend geregelt in folgenden Kapiteln: *a.* Allgemeine Bestimmungen (612 bis 628); *b.* Rechte und Pflichten der Aktionäre (629—641); *c.* Organe: *α.* Generalversammlung (643—648), *β.* Verwaltung (649—658), *γ.* Kontrolstelle (659—663); *d.* Auflösung (664 bis 670); *e.* Verantwortlichkeit (671—675); *f.* Kommanditaktiengesellschaft (676, 677). — Einzahlung der Aktien. Bei Verzögerung sind Verzugszinse zu bezahlen. Die Statuten können Konventionalstrafen festsetzen, auch bestimmen, dass die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen verlustig gehen. Die Verlustigerklärung kann nur erfolgen, wenn dreimal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem Schlusstermine, in den hiezu bestimmten, öffentlichen Blättern zur Zahlung aufgefordert wurde. An Namenaktionäre haben die drei Aufforderungen mittels rekommandirter Briefe zu

geschehen (634, 635). — Haftung des Zeichners. Auf Inhaber laufende Aktien, Promessen oder Interimsscheine dürfen erst nach Einzahlung von 50 % des Nominalbetrages ausgegeben werden. Bis zur Einzahlung von 50 % haftet der Zeichner einer Inhaberaktie unbedingt, selbst wenn er sein Anrecht auf einen Andern übertragen und dieser die Einzahlung übernommen hat. Er haftet auch nachher, sofern nicht die ursprünglichen Statuten etwas Anderes bestimmen. Der Zeichner einer Namenaktie wird durch Uebertragung seines Anrechtes vor völliger Einzahlung nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle als Schuldner annimmt und ihn der Verbindlichkeit entlässt; auch in diesem Falle haftet er aber subsidiär für den Rückstand, falls die Gesellschaft innerhalb eines Jahres seit seiner Entlassung in Konkurs geräth (636, 637). — Stimmrecht. Die Aktionäre üben dasselbe nach Verhältniss der Zahl der in ihrem Besitze befindlichen Aktien aus. Jeder Aktionär, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, hat eine Stimme. Die Statuten können die Stimmenzahl der Besitzer mehrerer Aktien beschränken. Mehr als den fünften Theil der vertretenen Stimmrechte darf ein Aktionär nie in sich vereinigen (640).

h. Wechsel.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist, grösstentheils wörtlich, rezipirt worden. Die wesentlichsten Abweichungen und Erweiterungen sind folgende:

1. Es besteht zwar allgemeine Wechselfähigkeit, die prozessualische Wechselstrenge ist aber auf die im Handelsregister Eingetragenen beschränkt (720. W.O. 1 u. 2).

2. Zahlungsversprechen bzw. Anweisungen, die im Contexte nicht als „Wechsel" bezeichnet sind, aber ausdrücklich an Ordre lauten und im Uebrigen den Erfordernissen des Eigenwechsels bzw. gezogenen Wechsels entsprechen, stehen im Allgemeinen (ausgenommen Regress mangels Annahme und Regress wegen Unsicherheit des Acceptanten oder Eigenwechselausstellers) den Wechseln gleich, sind aber der prozessualischen Wechselstrenge nicht unterworfen (838—842).

3. Die Protesterhebung ist am Zahlungstage nicht zulässig, muss aber ebenfalls spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage erfolgen (762. W.O. 41).

4. Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist sie auf Gefahr des Zahlenden geleistet (760).

5. Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen die-

jenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben (761).

6. Die Provision des Indossanten, welcher den Wechsel einlöst oder als Rimesse erhalten hat, beträgt 2 $^0/_{00}$, nicht $^1/_3$ $^0/_0$ (769. W.O. 51).

7. Die Verjährungsfristen für die Regressansprüche sind kürzer (804, 805. W.O. 78 u. 79).

8. Weggefallen ist das deutsche Notifikationssystem, wonach der Regressnehmer bei Vermeidung von Rechtsnachtheilen zur prompten Benachrichtigung seines Vormannes verpflichtet ist (W.O. 45—47).

9. Hinzugekommen sind: *a.* Normirung des Check (830 bis 837), *b.* Regelung des Verfahrens im Falle des Konkurses mehrerer Regresspflichtiger (810—813), *c.* detaillirte Vorschriften über die Amortisation (791—800).

i. Inhaberpapiere.

Der Forderung aus einem Inhaberpapiere (Urkunde, in welcher die Leistung an den Inhaber versprochen ist) kann der Schuldner nur solche Einreden entgegensetzen, die gegen die Gültigkeit der Urkunde gerichtet sind oder aus der Urkunde selbst hervorgehen (846, 847). — Das Amortisationsverfahren wird beim Wohnsitzrichter des Schuldners eingeleitet. Der Gesuchsteller hat den Besitz und Verlust des Papiers glaubhaft zu machen. Sind Couponsbogen oder Talons abhanden gekommen, so genügt die Vorzeigung der Haupturkunde. Der Richter fordert dann (durch dreimalige Einrückung im Handelsamtsblatte, bzw. weitere angemessene Veröffentlichung) den unbekannten Inhaber auf, das Papier binnen einer Frist von mindestens drei Jahren vorzulegen. Auf Verlangen des Gesuchstellers kann dem Schuldner die Einlösung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung untersagt werden. Wird die abhanden gekommene Urkunde vorgelegt, so ist dem Petenten Frist zur Prüfung der Identität und Echtheit der Urkunde, sowie zur Stellung sachbezüglicher Anträge, namentlich auf provisorische Verfügungen im Interesse eines von ihm einzuleitenden Vindikationsprozesses oder Strafverfahrens, anzusetzen. Mangels solcher erheblicher Anträge ist das Amortisationsbegehren abzuweisen, das Zahlungsverbot aufzuheben und die Urkunde zurückzugeben. Wird die Urkunde nicht vorgelegt, so kann der Richter dieselbe als kraftlos erklären oder je nach den Umständen weitere Anordnungen treffen. Die Amortisation, welche durch das Handelsamtsblatt und nach Ermessen des Richters anderweitig zu veröffentlichen ist, berechtigt den Gesuchsteller auf seine Kosten Ausfertigung einer neuen Ur-

kunde, bzw. bei Fälligkeit der Leistung Zahlung zu fordern. — Bei Coupons und solchen Inhaberpapieren, welche weder den Inhaber selbst zum Empfange wiederkehrender Leistungen berechtigen, noch mit Couponsbogen oder Talons versehen sind, kann der Richter verfügen, dass das Schuldobjekt nach Ablauf des Verfalltages, bzw. bei Fälligkeit sofort gerichtlich deponirt und nach fruchtlosem Ablauf der Verjährungszeit dem Antragsteller herausgegeben werde. — Auf Banknoten und Kassascheine finden diese Bestimmungen keine Anwendung (848—858).

Anhang zum Obligationenrecht.

a. Aus dem Mobiliarsachenrecht.

I. Eigenthumsübergang. Der blosse Veräusserungsvertrag (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.) genügt für den Eigenthumsübergang an beweglichen Sachen nicht, es bedarf der Besitzübertragung (Tradition). Dieselbe erfolgt: *a.* durch Aushändigung der Sache an den Erwerber; *b.* durch Uebertragung solcher Mittel (z. B. des Schlüssels), welche dem Erwerber die ausschliessliche Verfügung über die Sache gewähren; *c.* durch Auftrag an einen Dritten Detentor der Sache dieselbe künftig für den Erwerber in Gewahrsam zu halten; *d.* durch Empfangnahme seitens eines Stellvertreters des Erwerbers (z. B. Verwalter), namentlich bei Versendung der Sache (z. B. Bote, Frachtführer). Ausnahmsweise kann die Tradition auch in der Weise stattfinden, dass der Veräusserer in Folge eines besondern Rechtsverhältnisses (z. B. Miethvertrags) als Stellvertreter des Erwerbers den Gewahrsam fortsetzt (Constitutum possessorium). Eine solche Tradition ist aber Dritten gegenüber unwirksam, falls eine Benachtheiligung derselben beabsichigt wurde (199—203).

II. Nutzen und Gefahr der Sache gehen schon mit dem Abschlusse des Veräusserungsvertrags auf den Erwerber über. Ausnahmen: *a.* bei besonderen Verhältnissen und Verabredungen (z. B. im Zweifel bei Frankolieferung) nach Massgabe derselben; *b.* bei bedingten Verträgen, hinsichtlich der Verschlechterung der Sache, mit dem Eintritt der Bedingung; *c.* bei nur der Gattung nach bestimmten Sachen: *α.* regelmässig mit der Ausscheidung, *β.* im Falle der Versendung mit der Abgabe (204).

III. Vindikation. 1. Einem bösgläubigen Erwerber gegenüber ist die Vindikation stets zulässig. 2. Einem gutgläubigen Erwerber gegenüber hat man zu unterscheiden: *a.* Regelmässig ist die Vindikation ausgeschlossen, d. h. der gut-

gläubige Erwerber erlangt das Eigenthumsrecht, auch wenn der Veräusserer nicht Eigenthümer war. (Bei Waaren, die durch Lagerscheine, Ladescheine u. dergl. vertreten werden, gilt der gutgläubige Erwerber des Scheines als Eigenthümer, muss aber dem Eigenthumsanspruch eines gutgläubigen Besitzers der Waare selbst weichen.) *b.* Die Vindikation ist zulässig bei gestohlenen und verlorenen Sachen innert fünf Jahren vom Tage des Abhandenkommens an, ausgenommen: *α.* bei Banknoten und verfallenen Coupons, *β.* bei Inhaberpapieren, welche gegen Entgelt und guten Glauben aus Ländern erworben wurden, deren Gesetzgebung die Eigenthumsklage nicht zulässt (z. B. Deutschland, Oesterreich, anders Frankreich). — Die Herausgabe kann verlangt werden: *a.* gegen Ersatz des bezahlten Preises im Falle gutgläubiger Erwerbung: *α.* an öffentlicher Steigerung, *β.* auf einem Markte, *γ.* von einem mit solchen Waaren handelnden Kaufmann (also nicht Feilträger, Pfandleiher etc.); *b.* ohne Vergütung: in allen übrigen Fällen (205—209).

IV. Faustpfandrecht. 1. Es ist die einzige Form der Pfandbestellung an Mobilien. Verpfändung ohne Uebergang der Sache in den Gewahrsam des Pfandgläubigers (also z. B. die freiwillige Pfandverschreibung des zürcherischen Rechts) ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben: Gerichtliche Pfändung, Viehverpfändung, Verpfändung von Mobilien als Zubehörden eines Immobilienpfandes. Bei Waaren, die durch indossable Lagerscheine, Ladescheine und ähnliche Papiere vertreten sind, genügt die Uebergabe des indossirten Scheines. — Bei Mobilien und Inhaberpapieren erwirbt der gutgläubige Empfänger, vorbehältlich der Vindikation gestohlener und verlorener Sachen, auch dann Faustpfandrecht, wenn der Uebergeber ein Nichtberechtigter war (210—213, 219).

2. Verpfändung von Forderungen setzt voraus: *a.* schriftliche Form; *b.* Uebergabe des etwaigen Schuldscheins; *c.* Benachrichtigung des Schuldners. Im Zweifel gilt bei verzinslichen Forderungen nur der laufende Zins als mitverpfändet; werden aber mit der Urkunde Zins- oder Dividenden-Coupons übergeben, so erstreckt sich das Pfandrecht auf diese, jedoch sind, anderweitige Vereinbarung vorbehalten, die jeweils verfallenden Coupons dem Schuldner zu verabfolgen (215, 216).

3. Der Faustpfandgläubiger haftet: *a.* für den aus dem Untergang oder der Verschlechterung der Sache entstehenden Schaden, sofern er nicht nachweist, dass dieser ohne sein Verschulden eintrat; *b.* für den vollen Sachwerth und etwaigen weitern Schaden im Falle der eigenmächtigen Veräusserung oder Weiterverpfändung

(220, 218). Er ist nicht verpflichtet, das Pfand vor völliger Befriedigung auch nur theilweise herauszugeben (221).

4. Bestellung eines nachgehenden Faustpfandes ist unter entsprechender Anweisung an den ersten Pfandgläubiger gültig (217). Der Vertrag, wonach das Faustpfand dem Gläubiger, wenn derselbe nicht bezahlt wird, als Eigenthum zufallen soll (lex commissoria), ist ungültig (222). Die Realisirung des Faustpfandes geschieht nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sache sich befindet (223).

V. Retentionsrecht. 1. Voraussetzungen: *a.* eine mit Willen des Schuldners in der Verfügungsgewalt des Gläubigers befindliche bewegliche Sache; *b.* Fälligkeit der Forderung, ausgenommen bei Konkurs oder Zahlungseinstellung des Schuldners; *c. α.* bei Nichtkaufleuten: Zusammenhang zwischen Forderung und Retentionsobjekt, *β.* bei Kaufleuten: Herrührung von Forderung und Innehabung der Sache aus dem geschäftlichen Verkehr; *d.* die Ausübung darf einer vom Schuldner ertheilten Vorschrift oder vom Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in bestimmter Weise mit der Sache zu verfahren (z. B. Spediteur, Frachtführer), nicht widerstreiten, ausgenommen bei nachher erfolgtem bzw. dem Gläubiger bekannt gewordenen Konkurse (224—226). — Wirkung. Der Gläubiger kann, wenn er weder Zahlung noch genügende Sicherheit erhält, sein Retentionsrecht wie ein Faustpfandgläubiger realisiren, vorgängige Benachrichtigung des Schuldners vorausgesetzt. Anmeldung des Retentionsrechts im Konkurse gilt als genügende Benachrichtigung (228).

b. Aus dem Handelspersonenrecht.

I. Firma. 1. Die Eintragung ist fakultativ für nicht kaufmännische unter einer Firma geführte Geschäfte. Auch kann jeder Vertragsfähige sich in das Handelsregister eintragen lassen. Sie ist obligatorisch für Einzelkaufleute und für Handelsgesellschaften. 2. Die Firma soll wahr sein. *a.* Die Firma des Einzelkaufmanns darf nur den bürgerlichen Namen als Firma und keinen ein Gesellschaftsverhältniss andeutenden Zusatz enthalten. *b.* Die Firma der Kollektivgesellschaft muss entweder die Namen sämmtlicher Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines Gesellschafters, dann mit einem das Gesellschaftsverhältniss andeutenden Zusatze enthalten. Jene der Kommanditgesellschaft muss den Namen wenigstens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters mit einem das Gesellschaftsverhältniss andeutenden Zusatze enthalten. Aufnahme von Namen anderer Personen (z. B. der Kommanditäre) ist überall unzulässig. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name

in der Firma enthalten ist, muss diese entsprechend geändert werden. — Diese Vorschriften gelten auch für übergegangene Firmen. Indess kann der neue Erwerber mit Einwilligung des früheren Inhabers (bzw. der Erben) einen das Nachfolgeverhältniss andeutenden Zusatz beifügen. 3. Eine eingetragene Firma darf an demselbem Orte von keinem Andern benützt werden. Bei gleichlautenden bürgerlichen Namen ist der neuen Firma ein dieselbe von der ältern deutlich unterscheidender Zusatz beizufügen. Unbefugter Gebrauch einer Firma erzeugt für den Berechtigten ein Klagrecht auf Unterlassung der Weiterführung der Firma und Schadenersatz. 4. Die Löschung der Firma bei Auflösung oder Uebergang des Geschäfts liegt dem bisherigen Inhaber ob. Die Registerbehörde hat die Betheiligten von Amtswegen zur Beobachtung dieser Vorschriften anzuhalten (865—876).

II. Prokura. Der Prinzipal eines merkantilen Geschäfts hat die Ertheilung der Prokura eintragen zu lassen, wird jedoch durch Handlungen des Prokuristen schon vorher verpflichtet. Der Widerruf ist gleichfalls einzutragen und hat vorher gutgläubigen Dritten gegenüber keine Wirkung. Der Prokurist gilt gutgläubigen Dritten gegenüber als ermächtigt, im Namen des Prinzipals alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Zweck des Geschäftes mit sich bringt, Veräusserung und Belastung von Liegenschaften jedoch nur bei ausdrücklicher Ertheilung dieser Befugniss. — Der Handlungsbevollmächtigte ohne Prokura ist zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen, Prozessführung nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnisse ausdrücklich ertheilt wurden. Der Prokurist, sowie derjenige Handlungsbevollmächtigte, welcher zum Betrieb des ganzen Gewerbes bestellt ist oder in einem Dienstverhältnisse zum Inhaber des Gewerbes steht, dürfen keine zum Geschäftszweig des Prinzipals gehörigen Geschäfte machen. — Wer als Handelsreisender für ein bestimmtes Etablissement an auswärtigen Orten Geschäfte zu besorgen hat, gilt für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihm abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen sowie Zahlungsfristen zu bewilligen (422—429).

III. Handelsregister. Das in jedem Kanton zu führende Handelsregister ist zur Eintragung der Firmen, Handelsgesellschaften, Prokuren bestimmt. Die Eintragungen sind durch das Handelsamtsblatt bekannt zu machen. Aenderungen sind gleichfalls einzutragen. Auf Unkenntniss derselben können sich Dritte, denen die Publikation zur Kenntniss gelangt sein kann, nicht berufen. Anderseits kann der zur Eintragung Verpflichtete bei Unterlassung derselben die Aenderung Dritten nur entgegenhalten, falls er beweist, dass sie diesen ohnehin bekannt war. Unterlassung

der Eintragung verpflichtet zu Schadenersatz. Gegen Fehlbare hat die Registerbehörde von Amtswegen (Ordnungsbussen von 10—500 Fr.) einzuschreiten (859—864).

IV. Geschäftsbücher. Wer verpflichtet ist, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, hat ordnungsmässige Geschäftsbücher zu führen, dieselben, sowie die empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme, während 10 Jahren aufzubewahren und im Rechtsstreite vorzulegen (877—800).

c. Uebergangsbestimmungen zum Bundesgesetz.

1. Das Obligationenrecht tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft. — 2. Die vor dem 1. Januar 1883 vorgenommenen Handlungen unterliegen mit Bezug auf ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihre Folgen auch in Zukunft den bei ihrer Vornahme geltend gewesenen Bestimmungen. Vorbehalten sind wesentlich folgende Fälle: *a*. Die Wirkungen des Mobiliarpfandrechts richten sich vom 1. Januar 1883 an, auch wenn dasselbe schon vorher entstanden ist, nach dem neuen Gesetze. Ein vor dem 1. Januar 1883 zu Gunsten eines Pfandgläubigers gültig geschlossener Verfallsvertrag verliert mit diesem Tage seine Gültigkeit. Ein vor dem 1. Januar 1883 durch freiwillige Pfändung ohne Besitzübertragung errichtetes und an diesem Tage noch bestehendes Mobiliarpfandrecht (freiwillige Pfandverschreibung) erlischt, falls nicht ein früherer Untergang durch das kantonale Recht bestimmt ist, sechs Monate nach der Fälligkeit der Forderung, wenn diese schon vor dem 1. Januar 1883 fällig ist, mit dem 1. Juli 1883. Bei Forderungen, deren Fälligkeit eine Kündigung voraussetzt, laufen die sechs Monate von dem Tage an, auf welchen die Kündigung zulässig ist. Diese Verjährung wird unterbrochen durch den Beginn der Realisirung des Pfandrechts, falls dieselbe ohne Verzug durchgeführt wird. *b*. Vor dem 1. Januar entstandene Retentionsrechte unterliegen bezüglich ihrer Wirksamkeit dem neuen Gesetze. *c*. Bei stillschweigender Fortsetzung eines vor dem 1. Januar abgeschlossenen Miethvertrags, Dienstvertrags, Gesellschafts- oder Genossenschaftsvertrags ist das neue Gesetz anwendbar. *d*. Die Haftbarkeit des Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten richtet sich nach dem neuen Getetze, auch wenn die Prokura bzw. Vollmacht früher ertheilt wurde. *e*. Die Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister besteht auch für Rechtsverhältnisse, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1883 herrühren. Für deren Eintragung ist jedoch eine Frist bis Ende März 1883 eingeräumt. — 3. Die Haftung aus einer Wechselunterschrift und die Zulässigkeit der Wechselexekution ist nach demjenigen Rechte zu beurtheilen,

welches zur Zeit der Unterzeichnung massgebend war; dagegen richtet sich die Form des Wechselprotestes, sowie die Amortisation von Inhaberpapieren, überall nach den Vorschriften dieses Gesetzes. — 4. Die am 1. Januar 1883 bereits bestehenden Firmen dürfen, sofern sie dem neuen Gesetze widersprechen, nur noch bis zum 31. Dezember 1892 unverändert bleiben. Bei irgend welcher Aenderung der Firmen vor diesem Zeitpunkte sind sie jedoch sofort mit dem Gesetze in Einklang zu bringen (881 bis 904).

Kanton Zürich.

(Vom Herausgeber.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher und andere wissenschaftliche Hülfsmittel.

Offizielle Sammlung der vom Grossen Rathe des Kantons Zürich gegebenen Gesetze und Verordnungen. 6 Bde. Zürich 1804—1814. (Diese älteste nur in wenigen Theilen noch in Kraft befindliche Sammlung wird citirt: M). — Neue offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich. 4 Bde. 1821—1833. (Cit.: R). — Offizielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahr 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Standes Zürich. 20 Bde. Zürich 1831—1880. (Cit.: ohne weitere Bezeichnung, nur durch Angabe des Bandes und der Seite). — Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, zugleich 11. Band der letztgenannten Sammlung. (Cit.: Pr. G.). — Hotz, O., Verzeichniss der ganz oder theilweise in Kraft bestehenden in die offiziellen Gesetzessammlungen und das Amtsblatt 1863—1878 aufgenommenen Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich. Aussersihl 1879. — Gesammtregister zu Amtsblatt und Gesetzessammlungen des Kantons von Staatsschreiber Stüssi. Zürich 1882. — Bluntschli, Kommentar zum privatrechtlichen Gesetzbuch des Kantons Zürich. 4 Bde. Zürich 1854—1856. Neueste Auflage vom Jahre 1872 von Gwalter. — Ullmer, Kommentar zum privatrechtlichen Gesetzbuch des Kantons Zürich. 4 Bde. 1870. Supplement hiezu v. Jahr 1878. (Präjudiziensammlungen). — Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2 Bde. Zürich 1838. — Meili, Der Civil- und Strafprozess des Kantons Zürich und des Bundes, ein Kommentar auf Grundlage der Praxis. 1 Bd. Zürich 1882. — Benz, Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich mit Erläuterungen. Zürich 1871. — Wolf, Gesetzessammlung für Verwaltung und Polizei, nach ihrer gegen-

wärtigen Gültigkeit zusammengestellt und kommentirt. 2 Bde. Zürich 1881. — Monats-Chronik der zürcherischen Rechtspflege. 12 Bde. Zürich 1831—1840. — Schaubergs Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege. 19 Bde; mit Register von Gwalter. Zürich 1841—1854. — Zeitschrift für Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege. 23 Bde. Zürich 1855—1872. Diese letztaufgeführten drei Fachzeitschriften enthalten einzelne Abhandlungen von Richtern und Anwälten, sonst nur Urtheile des zürcherischen Obergerichts, die Monats-Chronik sehr viele unter F. L. Keller ausgefällte). — Fortsetzung der letztern: Zürcherisches Archiv für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft von R. Schauberg. 2 Bde. 1874. — Amtsblatt des Kantons Zürich. Erscheint Dienstags und Freitags und zerfällt in zwei, je besonders paginirte Theile: Anzeigen und Text. Die Anzeigen sind die Bekanntmachungen der Kantonal- und Bezirksbehörden und der Notare; von Gemeindsbehörden werden aufgenommen: 1. die Ausschreibungen über die Verlegung und den Bezug der Gemeindesteuern, 2. Anzeigen betreffend wichtigere Gemeindeangelegenheiten, namentlich in Fällen, bei welchen ausser der Gemeinde Wohnende betheiligt sind. Für Aufnahme von Anzeigen ausserkantonaler Behörden ist Bewilligung des Regierungsrathes, bei gerichtlichen des Obergerichts erforderlich. Im Amtsblatte publizirte Anzeigen gelten als zur Kenntniss der Betheiligten gekommen (§ 3 des Gesetzes vom 18. Dez. 1833, III. 196). Der Text bringt fortlaufend: *a.* Auszüge aus dem Protokoll des Kantonsrathes, *b.* die Gesetzes- und Beschlussesentwürfe und begleitenden Berichte des Regierungsrathes, Obergerichts, und der kantonsräthlichen Kommissionen an den Kantonsrath, bzw. an das Volk, *c.* Beschlüsse und Kreisschreiben der eidg. Behörden, *d.* Auszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrathes, Beschlüsse und Berichte des Regierungsrathes und anderer Kantonalbehörden, soweit die Publikation im Amtsblatt anzuordnen ist. Beigegeben werden dem Amtsblatt: der jährliche Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes, Obergerichts, Kassationsgerichts, Kirchenraths, der Kantonalbank, das Budget des Staates, die Staatsrechnung, die Uebersicht der Armenausgaben, die zürcherische Gesetzessammlung, die Bundesgesetze und Bundesverordnungen. Das Amtsblatt kostet jährlich im Abonnement bloss 4 Franken. Näheres in der Verordnung vom 5. Okt. 1878 (Amtsblatt 1878, S. 131). — Kantonalbibliothek im Chor der Predigerkirche. Täglich. Bibliothekare: Professor Fritzsche und A. Müller. — Stadtbibliothek im Helmhaus. Täglich. Bibliothekare: Dr. Horner und Dr. Staub. Juristische Bibliothek im Chor der Predigerkirche, Erdgeschoss. Dienstag

2—3, Samstags 11—12. Bibliothekare: Prof. A. v. Orelli und Hch. Escher. — Das kantonale Staatsarchiv in Obmannamtsgebäude. Täglich 8—12, 2—6. Näheres darüber, namentlich auch eine Uebersicht des Inhaltes im Reglement vom 12. Mai 1877 abgedruckt im Amtsblatt 1877, S. 143. — Die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich. Professoren: Schneider, Dr. A. (Römisches Recht), Fick, Dr. H. (Handels-, Wechsel- und Eisenbahnrecht), Vogt, Dr. Gustav (Zürcherisches und schweizerisches Sraatsrecht), v. Orelli, Dr. Alois (Deutsches Privatrecht, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte), Brunnenmeister, Dr. E. (Strafrecht und Strafprozess), Platter, Dr. J. (Nationalökonomie, Verwaltungslehre).

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Kanton hat 1724,75 □Kilometer (479,101 Jucharten) Fläche und 317,058 Einwohner (1880 Dezember), wovon ca. 90% Protestanten. In den Städten Zürich 25,102 (mit Einschluss der Ausgemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon 75,958) und Winterthur 13,595 Einwohner. Bewohnte Häuser in Zürich 1626 (in Zürich und Ausgemeinden 5228), in Winterthur 1295, im Kanton 43,321. Jede der erwähnten Ausgemeinden, die mit ihren Strassen an die Stadt anschliessen, hat eine besondere Gemeindeverwaltung. Landessprache deutsch. Vorherrschende Produktionsfaktoren: Seiden- und Baumwollenindustrie und -Handel. Eintheilung des Kantons in 199 Gemeinden und 11 Bezirke: Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Hinweil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen, Bülach und Dielstorf. Ausserdem 51 Wahlkreise und 36 Notariatskreise.

Die Staatsgewalt wird unmittelbar durch die Aktivbürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt. Die Gesetzgebung erfolgt durch das Volk (Volksabstimmung mittelst Wahlurne, Referendum) unter Mitwirkung des Kantonsrathes. Der Volksabstimmung unterliegen 1. alle Verfassungsänderungen, 2. die Gesetze, 3. Konkordate, 4. alle Kantonsrathsbeschlüsse über wichtigere Gegenstände. Zu diesen Beschlüssen zählen nicht: die Verfügung über die Wehrkraft, soweit sie dem Kanton neben dem Bunde zusteht; die Massnahmen zur Ueberwachung der Landesbehörden; die Entscheidungen über das Budget; die Ausübung des Begnadigungsrechtes; die durch das Gesetz dem Kantonsrath zugewiesenen Wahlen (z. B. der Oberrichter, der Staatsanwälte u. s. w.). Ebenso liegt dem Kantonsrath die Vorberathung der zur Abstimmung an das Volk gelangenden Vorlagen ob. —

Jeder Kantonsbürger kann den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Gesetzes beim Kantonsrathe verlangen. Wird das Begehren (Initiative) durch $^1/_3$ der Mitglieder des Kantonsrathes oder durch 5000 Stimmberechtigte unterstützt, so muss dasselbe dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden. — Für Abänderungen der Bundesverfassung gilt das Ergebniss der Volksabstimmung über die Bundesvorlage zugleich als Standesstimme des Kantons. — Durch das Volk direkt gewählt werden: die Mitglieder des Kantonsrathes (gegenwärtig 210), des Regierungsrathes, der Bezirksräthe und Statthalter (incl. Statthalteramtsadjunkten), der Gemeindräthe, der Bezirksgerichte; ferner die Landschreiber (Notare), Gemeindammänner und Friedensrichter. Ebenso die Geschwornen, die Volksschullehrer, die Geistlichen, die Schulpfleger u. A.; die Verwaltungsstellen für 3 Jahre, die Richterstellen für 6 Jahre.

Quellen. Staatsverfassung des Kts. Zürich vom 18. April 1869 (XIV. 549). — Verfassungsgesetz v. 15. April 1877 (XIX. 519). — Verfassungsgesetz v. 10. Febr. 1878 (XIX. 539). — Gesetz betr. eine Geschäftsordnung des Kantonsraths v. 24. April 1870 (XV. 318), (vgl. Hotz S. 94). — Gesetz betr. die Initiativbegehren vom 19. Mai 1878 (XIX. 557). — Gesetz betr. die Eintheilung des Kantons vom 28. April 1878 (XIX. 549). — Gesetz betr. die Wahlen und die Entlassung der Beamten v. 7. Nov. 1869 (XV. 100); modifizirt durch Gesetz v. 28. April 1878 (XIX. 555). — Verordnung betr. das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne v. 5. Dez. 1877 (XIX. 534), (vgl. Hotz S. 92 u. 97). — Kantonsrathsbeschluss betr. die Wahlen der Kantonsräthe v. 11. April 1881 (XX. 241).

III. Behördenorganismus.

A. Die Justizbehörden.

Es gibt bei keinem Gericht mehr als 2 Instanzen, für gewisse Prozesse (Bagatellstreitigkeiten, Handels- u. schwurgerichtliche Sachen) bloss eine Instanz.

1. Die Friedensrichter.

In jeder Gemeinde ein direkt vom Volke gewählter Friedensrichter, dem von dem Aufsicht übenden Bezirksgericht ein Stellvertreter aus der Zahl der benachbarten Friedensrichter beigegeben ist.

Für die Zuständigkeit entscheidet der Wohnort des Beklagten, eventuell sein Aufenthaltsort, weiter eventuell sein letzter

bekannter Aufenthaltsort. Bei Personen unter ehelicher oder väterlicher Vormundschaft gilt, im Gegensatz zur öffentlichen Vormundschaft, nicht der Wohnsitz des Bevormundeten, sondern derjenige des Vormundes, vorbehältlich solche Personen, die als Studirende, Handwerker, Fabrikarbeiter, Dienstboten, Lehrlinge etc. getrennt von ihrem natürlichen Vormund leben und daher auch an ihrem Aufenthaltsorte belangbar sind für dort kontrahirte oder dort zu erfüllende Verbindlichkeiten. — Für den unvertheilten Nachlass gilt der Wohnort des Erblassers; für Ehescheidungsklagen und Verwandtes (Einsprache gegen Verehelichung, Bevogtigungsklage, Entziehung der väterlichen oder ehelichen Vormundschaft) entscheidet, sofern der Beklagte nicht im Kanton wohnt, der Heimatsort. Ausserdem das forum rei sitae: für Streitigkeiten über Grundeigenthum oder Rechte an Liegenschaften, über Entschädigung bei Zwangsabtretung solcher, und über Vergütung von Brandschaden für abgebrannte Gebäude. Bei Injurien hat der Kläger die Wahl zwischen dem Ort der Begehung und dem Wohnsitz des Beklagten. Eine aus Handel und Fabrikbetrieb etc. entsprungene Forderung kann am Wohnorte des Fabrikinhabers, oder wenn die Fabrik anderwärts steht, auch am Sitz dieser eingeklagt werden.

Der Friedensrichter ist 1. Sühnebeamter und 2. Richter.

ad 1. Allen Civilstreitigkeiten, einschliesslich Injurienklagen, soll ein Sühneverfahren vor dem zuständigen Friedensrichter vorangehen. Die gesetzlich hievon zugelassenen Ausnahmen sind: *a.* solche Klagen, für die nach besondern Gesetzen andere Sühnebehörden aufgestellt sind (z. B. bei Schadenersatzklagen gegen Vormünder die Justiz- und Polizeidirektion u. A.). *b.* Klagen, die nach dem Rechtspflegegesetz mit Umgehung des Friedensrichters unmittelbar bei Gericht anhängig gemacht werden, z. B. der Civilpunkt im Strafprozess (§ 908 R.Pfl.), Streitigkeiten zwischen Fabrikherrn und ihren Arbeitern, Meistern und Gesellen oder Lehrlingen, Kost- und Logisgebern und Kost und Logis nehmenden Aufenthaltern, zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten (§ 461 R.Pfl.), Streitigkeiten, die der Gegenstand einer im summarischen Verfahren angehobenen Ansprache oder Einrede sind (§ 462 R.Pfl.), Streitigkeiten aus Konkursen u. A. — Ziel der mündlich geführten Verhandlung ist Abstand von der Klage, oder Anerkennung der Klage oder Vergleich oder aber Weisung ans Gericht, beziehungsweise Entscheid des Falles durch den Friedensrichter als Richter.

ad 2. Der Friedensrichter entscheidet und zwar, wenn es eine Partei verlangt, unter Zuzug zweier Geschworner, alle Civilstreitigkeiten mit Streitwerth bis auf 50 Franken, sofern sie nicht durch spezielle gesetzliche Vorschrift einer andern Instanz zuge-

wiesen sind. Der Entscheid ist inappellabel, wird sofort rechtskräftig und ist spätestens binnen 4 Tagen nach der mündlichen Eröffnung schriftlich mitzutheilen.

Vor Friedensrichter kann keine Partei mit einem Rechtsbeistand erscheinen. Dagegen ist Vertretung zulässig *a.* wenn die Partei ausserhalb des Wahlkreises wohnt, in welchem Fall sie auch das Recht hat, lediglich schriftlich zu verhandeln. (Der Wahlkreis Zürich z. B. umfasst die Stadt, der Wahlkreis Neumünster: die Gemeinden Hottingen, Hirslanden, Riesbach, Zollikon, Wytikon und Fluntern, der Wahlkreis Wipkingen: Oberstrass, Unterstrass, Wipkingen, Seebach, Schwamendingen und Oerlikon, der Wahlkreis Wiedikon: Wiedikon, Enge, Wollishofen, Aussersihl, Altstetten und Albisrieden u. s. w.); *b.* wenn die Partei nachweislich am persönlichen Erscheinen verhindert ist. Zur Vertretung ist jede Person befähigt, die im Besitz des Aktivbürgerrechts ist. — Der Kläger kann (bei Ziff. 1 oben) 20 Tage nach der Klageinleitung die Ausfertigung und Behändigung der Weisung ans Gericht, in dringlichen Fällen (namentlich wenn ihm für Einreichung der Weisung eine Frist angesetzt ist) solches noch früher verlangen. Der Beklagte kann für die Aushinnahme und für Einreichung bei Gericht dem Letzteren Fristansetzung mit peremtorischen Androhungen für den Kläger beantragen (§ 314 R.Pfl.). — Die Weisung enthält ausser den Namen der Parteien und der Bezeichnung der vorgelegenen Urkunden im Wesentlichen nur die Streitfrage („Ist A. schuldig, dem B. Franken nebst Zinsen seit und Kosten zu bezahlen?“) und ist in Handelssachen über 500 Fr. dem Handelsgericht, sonst aber bei mehr als 200 Fr. dem Bezirksgericht, bei weniger als 200 Fr. und mehr als 50 Fr. Streitwerth dem Bezirksgerichtspräsidenten einzureichen. Mit der Einreichung der Weisung ans Gericht entsteht die Litispendenz.

2. Die Bezirksgerichtspräsidenten.

Deren sind in jedem Bezirk 1, in Zürich 3. Sie ertheilen an bestimmten Wochentagen (in Zürich z. B. täglich 9—12 Vormittags, sowie alle Dienstage und Freitage von 2—5 Nachmittags) im Gerichtsgebäude Audienz, in wirklich dringlichen Fällen auch in ihrer Privatwohnung.

Geschäftskreis. 1. Entscheidung im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwerth von über 50 bis und mit 200 Fr. Dieser Entscheid ist endlich, d. h. Appellation und Rekurs sind ausgeschlossen. — 2. Verfügungen als Konkursrichter und zwar *a.* Entscheidung aller Auffallsstreitigkeiten (Streit über Existenz, Umfang und Rangordnung der in einem Konkurs angemeldeten, von andern Ansprechern oder vom Notar bestrittenen Ansprachen).

Der Entscheid erfolgt ohne Rücksicht auf den Streitwerth. *b.* Handhabung aller übrigen richterlichen Befugnisse in Konkurssachen, abgesehen von einigen wenigen, der Kompetenz des Plenums durch das Konkursgesetz vorbehaltene Massnahmen (z. B. Restitution gegen Fristablauf, Bewilligung des Zwangsnachlassvertrags, Einstellung im Aktivbürgerrecht, Disziplinarstrafen gegen den Gemeinschuldner). — Die Kompetenzen Ziff. 1 und 2 sind beim Bezirksgericht Zürich dem Präsidenten mit Bewilligung des Obergerichts abgenommen und einem Gerichtsmitgliede übertragen (§ 6 Konk.-Ges.). — 3. Verfügungen im summarischen Verfahren und zwar bei einem Streitwerth bis auf 50 Fr. endlich, von da an erstinstanzlich. Dahin gehören alle richterlichen Verfügungen in Schuldbetreibungssachen (Bewilligung des schnellen Rechtstriebs, Rechtsvorschläge, Rechtsöffnungen, Rechtstriebssistirungen etc.); bei Aufkündung von Schulden, Mieth- und Pachtverträgen; im Befehlsverfahren (Befehle und Verbote zur Handhabung klaren Rechtes, vorsorgliche Verfügungen, Schutz im Besitz etc.); bei Bauinhibitionen; bei Beschlagnahme von Vermögensstücken; im Editionsverfahren; bei Begehren um Rechnungsstellung; bei Begehren um Zwangsabtretung für Wasserleitungen zu Privatzwecken; im Verfahren zur Sicherstellung gefährdeter Beweise; bei Gesuchen um gerichtliche Hinterlegung von Geld, Werthschriften oder andern Sachen etc. — 4. Gewisse Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Besiegelung notarialischer Urkunden etc.). In Strafsachen entcheidet er über die Zulassung einer Anklage in korrektionellen Sachen und über Verlängerung von Verhaft der Untersuchungsgefangenen über die gesetzlich vorgeschriebene Dauer.

3. Die Bezirksgerichte.

Es gibt deren 11 mit je 5 vom Volk gewählten Richtern. Einzig das Bezirksgericht Zürich hat 12 Richter, incl. 1 Präsidenten und 3 Vizepräsidenten. Das Bezirksgericht Zürich zerfällt in 2 Sektionen, welche beide sowohl Civil- als Straffälle erledigen. Sitz am Bezirkshauptort. Sitzungen: in Zürich täglich, in den Landbezirken meist wöchentlich. Der Aktuar des Gerichtes heisst Gerichtsschreiber; er hat blos berathende Stimme, ist aber namentlich auf dem Lande eines der einflussreichsten Gerichtsmitglieder. Ihm sind in Zürich 3, in Winterthur 2 Substituten beigegeben. Besoldungen der Präsidenten: in Zürich Fr. 4500 (auf dem Lande weniger, bis Fr. 2500 herab), der Richter Fr. 3000 (auf dem Lande Fr. 1000, bis Fr. 500 herab), des Gerichtsschreibers Fr. 4200 bis Fr. 3000, der Substitute Fr. 3000, Fr. 2500 und Fr. 2000.

Geschäftskreis. An das Bezirksgericht gehören:

Als Civilgericht 1. in erster Instanz alle Streitigkeiten, welche nicht ausdrücklich einer andern Gerichtsstelle zugewiesen sind; das Bezirksgericht ist das Haupt- und Normalgericht unter den Gerichtsbehörden des Kantons; — 2. in letzter Instanz die Nichtigkeitsbeschwerden über Entscheide der Friedensrichter; — 3. als Konkursgericht: Beschlüsse in Konkurssachen, soweit sie nicht dem Konkursrichter in seiner Einzelkompetenz zufallen; — 4. von Geschäften freiwilliger Gerichtsbarkeit: *a.* die Erledigung derjenigen, welche das Gesetz weder dem Obergericht, noch dem Bezirksgerichtspräsidenten zugewiesen hat, wie: Bewilligung des Getrenntlebens von Ehegatten, Wiedervereinigung Geschiedener, freiwillige Anerkennung der Vaterschaft, Ratifikation von Leibdingsverträgen, Gemeinderschaften und ehelichen Güterrechtsverträgen, Aufrüfe zur Geltendmachung von Rechten, Aufrüfe vermisster Schuldurkunden, Bewilligung des öffentlichen Inventars, Bewilligung der Siegelung eines Nachlasses, Bestellung eines Güterverwalters für solchen, Fristansetzung für Antritt oder Ausschlagung einer Erbschaft, Bestellung von Schiedsrichtern und Obmännern der Schiedsgerichte, Erlass von Edictalladungen, Bezeichnung von Experten in Steuersachen, Verfügungen betr. ausgeschlagene Erbschaften, Erstreckung der Deliberationsfrist, Fristansetzung zum Einreichen der Weisung u. s. w.; *b.* die Vorbereitung und Antragstellung für diejenigen, welche das Gesetz dem Obergericht zur Erledigung zugewiesen hat: Aufruf unbekannt Abwesender, Verschollenheitserklärungen, Todeserklärungen, Aufruf von Aktien, Amortisation von Aktien, Aufrüfe von Zehnten und Grundzinsen, Bereinigung eines Grundprotokolles, Aushingabe von Kautionen etc.

Als Strafgericht beurtheilt das Bezirksgericht alle diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich einer andern Stelle (z. B. dem Schwurgericht) zuweist und alle Polizeiübertretungen; letztere zu endlicher Aburtheilung, wenn es sich um Busse bis auf 50 Fr. handelt; sonst erstinstanzlich. Zuchthaus kann das Bezirksgericht gar nicht und Arbeitshaus nur bis zu 3 Jahren aussprechen.

Aufsichtsbehörde ist das Bezirksgericht über die Friedensrichter, über die Gemeindammänner in ihrer Stellung als Rechtstriebsbeamte und über die Notare.

4. Das Obergericht.

Dasselbe besteht aus 11 für 6 Jahre vom Kantonsrath gewählten, mit 5000 Fr. besoldeten Richtern und zerfällt in das gesammte Obergericht, die Appellationskammer (9 Mitglieder), die

Rekurs- und Anklagekammer (3 Mitglieder). Der Präsident, aus der Mitte gewählt, führt auch in den Abtheilungen den Vorsitz. Aufsichtsbehörde: der Kantonsrath. Sitz in Zürich, Kasinogebäude beim Obmannamt.

An die Appellationskammer gehören: 1. die Berufungen und Beschwerden (Appellationen und Rekurse) über das Verfahren und die erstinstanzlichen Entscheide des Bezirksgerichts und seiner Instruktions- und Untersuchungsrichter im ordentlichen Civilprozess und im Strafprozess; 2. die Beschwerden über das Verfahren und die Rekurse gegen Entscheide des Konkursrichters in Auffallsstreitigkeiten, sowie der Bezirksgerichte in Auffallssachen; 3. die Nichtigkeitsbeschwerden über endliche und rechtskräftig gewordene Entscheide des Bezirksgerichts und des Bezirksgerichtspräsidenten, im ordentlichen Civilprozess und im Strafprozess, sowie des Konkursrichters; 4. Beurtheilung der geständigen schwurgerichtlichen Angeklagten; 5. Restitutionsgesuche gegen bezirksgerichtliche Strafurtheile.

An die Rekurs- und Anklagekammer gehören *A.* als Rekurskammer: 1. die Rekurse gegen die erstinstanzlichen Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten im summarischen Verfahren und im Konkursverfahren; 2. die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die endlichen, diesfälligen Erkenntnisse derselben. *B.* Als Anklagekammer: 1. Entscheid über die Zulassung einer Anklage ans Schwurgericht (§ 916 R.Pfl.); 2. Eröffnung der schwurgerichtlichen Anklage an den Angeschuldigten (§ 922 R.Pfl); 3. Ueberweisung der nichtgeständigen schwurgerichtlich Angeklagten ans Schwurgericht, der geständigen an die Anklagekammer (§§ 923, 924 R.Pfl.); 4. Bewilligung für länger als 14tägigen Verhaft eines schwurgerichtlichen Untersuchungsgefangenen (§ 789 R.Pfl.); 5. einige andere durch die Strafprozessordnung aufgestellte Kompetenzen (§§ 816, 838, 891, 1022 R.Pfl.).

An das Obergericht gehören: Von streitigen Sachen: 1. Die Rekurse gegen Beschlüsse des Schwurgerichtes, des Handelsgerichtes und der Anklagekammer, soweit solche überhaupt zulässig sind; 2. die Wiederherstellungsgesuche gegen Urtheile des Schwurgerichtes und der Appellationskammer; 3. Strafumwandlung und Strafnachlass in den Fällen des § 30 des St.G.B. (Bedingtentlassene) und des § 31 des St.G.B. (Unmöglichkeit der Vollziehung); 4. Restitution in die bürgerlichen und in andere Rechte; 5. Kompetenzkonflikte gemäss Gesetz betr. die Konflikte (I. 245. XIV. 558); 6. Begnadigungsgesuche. — Ferner von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit (auf Antrag des Bezirksgerichts und Gutachten der Rekurskammer): 1. Aufruf unbekannt Abwesender; 2. Verschollenheits- u. Todeserklärungen;

3. Rehabilitation von Falliten; 4. Aufruf von Aktien und Staatspapieren etc. und Bewilligung der Amortisation und Neuausfertigung solcher; 5. Erlass eines allgemeinen und peremptorischen Aufrufs zum Zwecke der Bereinigung des Grundprotokolles u. s. w. — Weiter kommt ihm zu: Erlass einzelner Ausweisschriften oder Formalitäten für die Eingehung der Ehe oder bei formwidrig geschlossenen Ehen, Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen für Notariatskandidaten, Handhabung der Aufsicht über alle ihm untergeordneten Justizbeamteten.

5. Das Schwurgericht.

Die Sitzungen finden, etwa 6 jährlich, abwechselnd in Zürich, Winterthur und Pfäffikon statt. Das Schwurgericht besteht aus 12 Geschwornen und dem Gerichtshof. Letzterer besteht aus 3 vom Obergericht für jede Sitzung aus der Zahl der Oberrichter und der Bezirksrichter des Kantons ernannten Mitgliedern, nämlich dem Schwurgerichtspräsidenten und zwei Beisitzern. — An's Schwurgericht gehören alle sogen. Kapitalverbrechen, sofern der Angeklagte nicht geständig ist: Mord, Todtschlag, Raub, Brandstiftung, ferner Betrug, Diebstahl und Unterschlagung über 300 Fr. (wenn ausgezeichnet: über 150 Fr.), alle Pressvergehen, sofern Kläger oder Angeklagter sich auf's Schwurgericht beruft u. s. f. Das Urtheil ist inappellabel.

6. Das Handelsgericht.

Die Sitzungen finden in der Regel in Zürich und nach Bedarf, meist alle 3 Wochen statt. Das Handelsgericht wird mit 2 Mitgliedern des Obergerichts und 5 kaufmännischen Richtern besetzt. Letztere treten, einer Kehrordnung nach alle 4 Monate wechselnd, nach einer Liste von 30, die der Kantonsrath aus Vorschlägen der Direktion des Innern aufgestellt hat, in Funktion. Zur Wahl dürfen nur vorgeschlagen werden Stimmberechtigte, die im Ragionenbuch eingetragen sind und seit 5 Jahren Handelsgeschäfte betreiben. Das Amt kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden. Amtsdauer 6 Jahre. — Die Urtheile sind inappellabel. Sitz und Bureaux: Kasinogebäude beim Obmannamt. Aufsichtsbehörde: das Obergericht.

An das Handelsgericht gehören: Alle Civilprozesse zwischen Personen, welche im Ragionenbuche eingetragen sind, insofern 1. der Streit sich bezieht auf das vom Beklagten betriebene Gewerbe oder auf Handelsverhältnisse überhaupt, wenn zugleich 2. der Streitwerth mehr ausmacht als 500 Franken. — Sensalen stehen den ins Handelsregister eingetragenen Personen gleich. — Ist bei solchen Prozessen blos der Beklagte im Ragionenbuche

eingetragen, der Kläger aber nicht, so hat letzterer, wenn er im Kanton wohnt, zwischen dem Handelsgericht und den ordentlichen Gerichten die Wahl. Wohnt er ausser Kantons, so gehören Prozesse jener Art immer ans Handelsgericht.

Mit Zustimmung beider Parteien können Handelssachen, welche nach dem Gesagten an das Handelsgericht gehören, auch an die ordentlichen Gerichte gebracht werden. Desshalb werden Handelssachen, welche bei den letzteren (beim Bezirksgericht) anhängig gemacht werden, nur dann ans Handelsgericht gewiesen, wenn es die Gegenpartei ausdrücklich verlangt. Ob es für die klägerische Partei räthlicher, ihren Prozess vor Handelsgericht oder vor Bezirksgericht durchzuführen, hängt vom concreten Fall ab.

Als Schiedsgericht entscheidet das Handelsgericht alle Handelsstreitigkeiten über 500 Fr., welche nach dem eingangs Gesagten nicht ans Handelsgericht gehören würden, aber auf dem Wege der Vereinbarung der Parteien an dasselbe gebracht werden. Diesen steht alsdann frei zu verlangen, dass das Handelsgericht für den betreffenden Fall blos aus 1 Mitgliede des Obergerichts und 4 kaufmännischen Richtern bestehen soll. In diesem Fall ist jede Partei berechtigt, 4 kaufmännische Richter ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

7. Das Kassationsgericht.

Es ist mit 9 Richtern besetzt, die, wie der Präsident desselben, vom Kantonsrath gewählt sind. Nichtwählbar sind alle übrigen Gerichtsbeamten, sowie die besoldeten kantonalen Verwaltungs- und Vollziehungsbeamten. Sitzungen in Zürich, meist alle Monate. Aufsichtsbehörde: der Kantonsrath, dem auch ein jährlicher besonderer Rechenschaftsbericht zu erstatten ist. Besoldung des Präsidenten: 2000 Fr., für die Richter Sitzungsgelder à 20 Fr.

An das Kassationsgericht gehören die Nichtigkeitsbeschwerden über Urtheile und Beschlüsse des Obergerichts, und seiner Kammern, des Schwurgerichts und des Handelsgerichts.

8. Die Anklagebehörden.

Anklagebehörden sind: 1. die 11 Statthalterämter bei den Bezirksgerichten; 2. die Staatsanwaltschaft beim Obergericht, Schwurgericht und Kassationsgericht.

1. Die Statthalterämter. Die strafrechtlichen Verrichtungen, d. h. das Amt des Untersuchungsrichters in Strafsachen überhaupt und des Anklägers in den korrektionellen, den Bezirksgerichten zur Beurtheilung unterstellten Fällen werden in allen Bezirken, ausser in Zürich und Winterthur vom Statthalter selbst

besorgt. An letzern beiden Orten sind diese Funktionen abgelöst und besondern Beamten („Statthalteramtsadjunkten") zur selbständigen Erledigung übertragen, (Besoldung der Adjunkten 4000 und 3500 Fr., in Winterthur 3000 Fr.) die, wie die Statthalter direkter Volkswahl von 3 zu 3 Jahren unterliegen. In allen Bezirken verbleibt jedoch die Untersuchung und Bestrafung der, die Gemeindekompetenz (15 Fr. Busse) übersteigenden Polizeiübertretungen den Statthaltern. Aufsichtsbehörde der Statthalterämter in Strafsachen: die Staatsanwaltschaft.

2. Die Staatsanwaltschaft, mit Sitz in Zürich, Kasinogebäude. Es sind 2 von der Regierung für 3 Jahre gewählte Staatsanwälte mit 4500 Fr. und 4000 Fr. Besoldung nebst 1000 Fr. Entschädigung für die Besorgung der fiskalischen Civilprozesse. Aufsichtsbehörde: der Regierungsrath. Geschäftskreis. Verfolgung der strafbaren Handlungen im Namen des Staates, sei es direkt, sei es durch die Organe Statthalteramt und Gemeindammannamt; Führung der Anklage vor Schwurgericht, sowie (in der Instanz der Rechtsmittel und bei den geständigen schwurgerichtlichen Angeklagten) vor Appellationskammer; Vollziehung der Aufträge und Weisungen des Regierungsrathes in Strafsachen; Aufsicht über die Statthalter resp. Statthalteramts-Adjunkten und über die Gemeindammänner in Bezug auf strafrechtliche Verrichtungen (Aufträge für die Strafuntersuchung der Bezirksbehörde, Genehmigung der von dieser sistirten Untersuchungen, Rekursinstanz für Beschwerden betreffend Nichtanhandnahme von Strafuntersuchungen), Vertretung des Fiscus vor den Civilgerichten, Begutachtungen von Komutationsgesuchen der Strafgefangenen und von Rehabilitationsgesuchen derselben.

In Zürich gelten folgende Vergehen als Antragsdelicte: Unterschlagung, sofern keine betrüglichen Handlungen (Buchfälschung, Besitzesableugnung etc.) hinzukommen, Diebstahl und Betrug unter nahen Verwandten oder von jungen Leuten gegenüber ihren Vormündern und Erziehern, Diebstahl aus augenblicklicher Lüsternheit, Injurien, Ehebruch, Entführung, Kuppelei in den gewöhnlichen Fällen (nicht wenn der Kuppler arglistig verfahren ist oder wenn er mit den eigenen Kindern, Pflegebefohlenen, Schülern oder Zöglingen gekuppelt hat), Nothzucht und Schändung, wenn ohne bleibenden Nachtheil.

Quellen. Gesetz betr. die Rechtspflege vom 2. Dezember 1874 (XVIII. 57). — Verordnung dazu v. 19. Dez. 1874 (XVIII. 390). — Gesetz betr. Abänderuung einiger Bestimmungen des Gesetzes betr. die Rechtspflege v. 13. Juni 1880 (XX. 169). — Strafgesetzbuch vom 8. Jan. 1871 (XV. 392). — Gesetz betr. den Vollzug der Freiheitsstrafen v. 8. Jan. 1871 (XV, 471).

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Regierungsrath

besteht aus 7 für dreijährige Amtsdauer direkt durchs Volk gewählten und mit 5000 Fr. besoldeten Mitgliedern, entsprechend der Zahl seiner Direktionen: des Innern, der Justiz und Polizei, der Finanzen, des Militär- und Gefängnisswesens, des Erziehungswesens, der öffentlichen Arbeiten und des Sanitätswesens. Der Regierungspräsident wird aus der eigenen Mitte für die Dauer je eines Jahres ernannt. Kein Regierungsrath kann mehr als zwei Amtsdauern derselben Direktion vorstehen. Der Aktuar heisst Staatsschreiber (Kanzleilokal: Obmannamt, Erdgeschoss). Ausserdem 1 Staatsarchivar und für jede Direktion 1 Direktionssekretär; für das Brandassekuranz- und Abgabenwesen je 1 besonderer Sekretär.

1. Das Plenum (Sitz: Zürich, Rathhaus, erster Stock) behandelt folgende Geschäfte: Vorberathung der Vorlagen für Gesetze und Beschlüsse des Kantonsraths; Publikation der Kantonsrathsbeschlüsse zum Zweck der Volksabstimmung; Publikation der vom Volk angenommenen gesetzgeberischen Akte; Erlass von Vollziehungsverordnungen für Gesetze und für die Beschlüsse des Volks oder Kantonsraths; Besorgung des Verkehrs mit andern Kantonen und mit dem Bunde; endgültige Entscheidung aller Verwaltungssachen auf Grund der Direktionsvorlagen, sofern der Gegenstand nicht gesetzlich einer Direktion zur Erledigung überwiesen ist, insbesondere auch der sogenannten Administrativprozesse; Behandlung der Rekurse gegen alle erstinstanzlichen Verfügungen der Direktionen.

2. Dem Direktor des Innern (Sitz: Zürich, Obmannamtsgebäude) liegt ob: *a.* zur Antragstellung: Kultusangelegenheiten; Landrechts- und Bürgerrechtsverhältnisse; Streitigkeiten über Niederlassungsverhältnisse, über Gemeindeangelegenheiten, über Ausschreibung und Vertheilung von Steuern; Gewährung von Staatsbeiträgen an Gemeinden; Rekurse betreffend Armenunterstützung; wichtigere Massnahmen zur Förderung von Landwirthschaft, Handel und Gewerbe; Genehmigung der Statuten von Aktiengesellschaften u. A. — *b.* zur Erledigung: Vermittlung von Gesuchen ausserkantonaler Behörden um Armenunterstützung; Leitung und Ueberwachung des Ragionenwesens; minder wichtige Massnahmen zur Förderung von Landwirthschaft, Handel und Gewerbe; Bewilligung der Niederlassung von Landesfremden; Oberaufsicht über das statistische Bureau, die Civilstandsbeamten, die Bezirksrathskanzleien, die Armenanstalten, das Fabrikwesen u. A. m.

Beigegeben ist dieser Direktion eine Kommission für die Landwirthschaft und eine solche für Handel, Fabriken und Gewerbe. Die Letztgenannte besteht aus 12 Fachmännern, die in 3 Spezialsektionen von je 4 Mitgliedern zerfallen, und bestellt sind, theils zur Abgabe von Gutachten, theils zur Anregung von Fragen aus ihren resp. Gebieten.

Die Spezialsektion für das Handelswesen insbesondere besorgt: die Aufsicht über das Ragionenwesen und über alle für den Handel bestehenden staatlichen Einrichtungen; Vorschläge für Mitglieder des Handelsgerichts; Gutachten in Handelsprozessen.

3. Dem Direktor der Justiz und Polizei (Sitz: Obmannamtsgebäude, Parterre) liegt ob: *A.* von Justizsachen: *a.* zur Antragstellung: Gegenstände aus dem Gebiete des Vormundschaftswesens, wie namentlich: Volljährigsprechung Minderjähriger und Behandlung der Rekurse gegen Verfügungen des Bezirksrathes betreffend Bevogtigung und Entvogtigung, Ratifikation von Rechtsgeschäften für den Vögtling, Inventarisirung und Sicherstellung von Muttergut, Erweiterung der Befugnisse eines Vormundes, pflichtwidrige Geschäftsführung des Vogtes oder des Waisenamtes; Gegenstände aus der Strafrechtspflege, wie namentlich: Auslieferung von Verbrechern, Beschwerden über die Staatsanwaltschaft, Entschädigung wegen ungesetzlicher Verhaftung, Behandlung von Begnadigungsgesuchen, Entscheid über Vollziehung auswärtiger Strafurtheile; ferner Streitigkeiten über das Bedürfniss zur Abtretung von Privatrechten; Massnahmen bei Anständen staatsrechtlicher Natur mit andern Kantonen, dem Bunde oder dem Auslande. — *b.* zur Erledigung: Gegenstände aus dem Gebiete des Vormundschaftswesens, wie namentlich: Familienvormundschaft, Adoption, Sühneverfahren bei Schadenersatzklagen gegen den Vogt und die Waisenbehörden, Schirmladenvisitationen, Kontrole der Bevogtigungsetats, Aufträge an Waisenämter; Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Genehmigung der von dieser sistirten Strafuntersuchungen. — *B.* Polizeisachen: *a.* zur Antragstellung: Aufenthaltsbewilligung an politische Flüchtlinge und Wegweisung solcher, Entscheid über polizeiliche Anordnungen (betreffend sicherheitsgefährliche Gewerbe, Verkehrsanstalten, Mass und Gewicht, Patent- und Hausirwesen u. s. f.), wenn dieselben bestritten werden. — *b.* zur Erledigung: die Handhabung der gerichtlichen Polizei im Allgemeinen, die Handhabung der Fremden-, Armen-, Sicherheits-, Verkehrs- und Sittenpolizei und der Flurpolizei, soweit diese Zweige nicht nach dem Gemeindegesetz (§ 94, Ziff. 9) und laut Armengesetz den Gemeinden als Ortspolizei überlassen sind; Aufsicht über

Jagd und Fischerei; Gewerbspatente. — Der Polizeidirektion unterstellt ist das kantonale Polizeikorps (100—118 Polizeisoldaten und 3 Offiziere), wovon eine Anzahl in Zürich kasernirt (das sog. Depôt), die übrigen auf 76 Ortschaften des Kantons stationirt sind. Die Offiziere zeichnen dienstlich „Kommando des Polizeikorps“ ihre Befehle und ihre Korrespondenzen mit auswärtigen Behörden. Zwei Polizeioffiziere bilden mit einigen Detektiven und Kanzlisten das kantonale Zentralbureau, Sitz: Hauptwache in Zürich. Dieses Bureau besorgt: die Fremdenpolizei, das Gefangentransportwesen, die Redaktion des Fahndungsblattes und seiner Beilagen, die Verzeichnisse und Photographien der Gewohnheitsverbrecher und der speziell zu überwachenden, bedingt entlassenen Sträflinge, die Nachführung der Diebstahlsbücher, die Registratur des zürcherischen, der eidgenössischen und der fremden „Polizeianzeiger“. Es werden auch Anzeigen von Verbrechen zu Handen der Untersuchungsbehörde abgenommen und die ersten Spuren verfolgt. (Die Stadtpolizei, 50 Mann unter 1 Polizeikommissär und 1 Adjunkt desselben, hängt organisch mit dieser Polizeieinrichtung nicht zusammen und ist lediglich Ortspolizeibehörde; Erhebungen und Meldungen über Verbrechen werden zu Handen der Kantonspolizei gemacht.) Der Hauptmann des kantonalen Polizeikorps hat die Leitung und Beaufsichtigung, das Montirungswesen, das Rechnungswesen, die Prüfung aller eingelangten Rapporte, die Ueberwachung des Bureau und täglichen persönlichen Rapport bei der Polizeidirektion.

4. Dem Direktor der Finanzen (Sitz: Zürich, Rathhaus, 2. Stock) liegt ob: *a.* zur Antragstellung: Feststellung der Staatsrechnung; Staatsanleihen; Gegenstände des Steuerwesens; Liegenschaftenkäufe; Pachtverträge mit einer Pachtsumme über 500 Fr.; Bergwerkskonzessionen; Ueberwachung des Salzmonopols; Lieferungsverträge für Staatszwecke über 1000 Fr., sofern das Geschäft nicht in eine der übrigen Direktionen fällt; Bewilligung von Agenturen für Mobiliarassekuranz. — *b.* zur Erledigung: Aufsicht über die Staatskassen; kleinere Lieferungs- und Pachtverträge für den Staat; Ertheilung von Patenten (Jagd-, Fischerei-, Weinschenk- und Speisepatente); Genehmigung der Amtskautionen und Verwahrung derselben; gewisse Gegenstände des Steuerwesens, wie z. B. die Anerkennung des Inventars bei den Erbschaftssteuern und Verhängung der Strafsteuer.

2. Die Bezirksbehörden.

Dieselben bilden die Mittelbehörden zwischen Staat und Gemeinde. Sie haben kein eigenes Büdget; es gibt nur Staatsbüdget und Gemeindebüdget. Der Kanton Zürich hat 11 Bezirksräthe mit

je 3, in Zürich und Winterthur 5 direkt durch's Volk gewählten Mitgliedern (Besoldung 400—1000 Fr.). Der Präsident des Bezirksrathes heisst Statthalter (Besoldung 2000—3200 Fr.), der Aktuar Bezirksrathsschreiber. (Kanzleilokal: im Bezirksgebäude des betreffenden Bezirkshauptortes). In den grössern Bezirken Zürich und Winterthur sind dem Statthalter Adjunkte beigegeben zur selbständigen Besorgung aller, jenem in andern Bezirken obliegenden strafrechtlichen Verrichtungen, mit Ausnahme der Untersuchung und Bestrafung von Polizeiübertretungen (Kanzleilokal: das nämliche).

1. Dem Statthalter liegt ob:

Die Vollziehung der Aufträge des Regierungsrathes und seiner Direktionen, gemäss den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, sei es direkt, sei es durch die Gemeindammänner; Handhabung der Sicherheitspolizei; Erlass von Anleitungen an die Gemeindräthe zur Handhabung der Ortspolizei; Aufsicht über das Strassenwesen; Erhebung der Staatssteuer; Untersuchung und Bestrafung aller die Kompetenzen der Gemeindräthe (15 Fr. Busse) überschreitenden Polizeiübertretungen; Voruntersuchung in schwurgerichtlichen Straffällen; Voruntersuchung und Anklageerhebung in bezirksgerichtlicden Straffällen; Vollziehung der Strafurtheile, sofern es sich nicht um schwurgerichtliche Urtheile und um blosse Geldbussen handelt, für deren Vollzug die Staatsanwaltschaft, bzw. die Kanzlei desjenigen Gerichts zu sorgen hat, bei dem das Strafurtheil rechtskräftig geworden ist.

2. Dem Bezirksrathe:

Anhandnahme und Beurtheilung der sog. Administrativprozesse in erster Instanz; Entscheidung in Vormundschafts- und Armensachen in zweiter Instanz (erste Instanz: Gemeindrath, letzte Instanz: Regierungsrath oder Justizdirektion); Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter; Prüfung der Gemeinderechnungen und der Gemeindsprotokolle; Aufsicht über das Vormundschaftswesen der Gemeinden; Prüfung und Genehmigung der Vogtrechnungen; Visitation der Schirmladen der Gemeinden u. a. m.

Neben jedem Bezirksrath steht zur Handhabung der Gesetze und Verordnungen für das Schul- und Kirchenwesen eine Bezirksschulpflege und eine Bezirkskirchenpflege.

3. Die Gemeindebehörden.

Die politischen Gemeinden sind 1. selbständige Verwaltungskörper innerhalb der, durch die Verfassung und die Gesetze gezogenen Schranken und zwar nicht bloss mit Bezug auf die Gemeindeanstalten, Güter und Stiftungen, sondern auch hin-

sichtlich der Verwaltung der öffentlichen Interessen. Sie sind nach zürcherischem Staatsrecht in erster Linie die zur Ausübung der Wahlrechte, der Gesetzgebungs- und Verwaltungsrechte des Volkes bestimmten Vereinigungen. Sie dienen sodann 2. durch ihre Behörden als Vollziehungsorgane der Landesverwaltung gemäss den besonderen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen.

1. Die Gemeindeversammlung besteht aus den gesetzmässig berufenen, in der Gemeinde wohnenden, mindestens 20jährigen Aktivbürgern und zwar *a.* Gemeindebürgern und *b.* niedergelassenen Schweizerbürgern, letztere sofern sie entweder 3 Monate niedergelassen sind (Schriftendeposition begründet den Lauf dieser Frist), oder schon vorher in einer andern Gemeinde des Kantons das Stimmrecht hatten. In Armensachen, bei Bürgerrechtsertheilungen und für Verfügungen über das Nutzungsgut sind nur die in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger stimmberechtigt. Ausserdem Kirchgemeinden und Schulgemeinden.

Geschäftskreis: Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes, des Gemeindepräsidenten, Gemeindammanns, Friedensrichters, der Geschwornen, der Gemeindeausschüsse und Spezialkommissionen mit Verwaltungskompetenz (§ 87 des Gem.G.). Ueberall 3jährige Amtsdauer. Ferner: Festsetzung der jährlichen Voranschläge, Abnahme der Jahresrechnung, Bewilligung der Gemeindesteuern, Genehmigung von Ausgaben, die einen in der „Gemeindeordnung“ festgesetzten Betrag übersteigen.

2. Der Gemeinderath

jeder der 199 zürcherischen Gemeinden besteht aus mindestens 5 direkt mit 3jähriger Amtsdauer gewählten Mitgliedern. In grösseren Gemeinden wird das Vormundschaftswesen und auch die Polizeiverwaltung einer Sektion des Gemeinderathes (Waisenamt, Polizeikommission) oder auch einem Gemeindrathsmitglied in Einzelkompetenz (Polizeivorstand oder Polizeipräsident) zur selbstständigen Besorgung übertragen. Der Aktuar heisst Gemeindrathsschreiber, in Zürich und Winterthur Stadtschreiber.

Geschäftskreis: Berathung und Beschlussfassung über alle an die Gemeinde zu bringenden Angelegenheiten, Feststellung und Beurkundung des Civilstandes, Eheschliessungen, Besorgung des Vormundschaftswesens, Steuerwesens, Strassenwesens, Baupolizeiwesens, Brandassekuranzwesens, Besorgung der gesammten Ortspolizei. Zu letzterm zählt: Sorge für die Sicherheit von Personen und Eigenthum gegen Schädigungen und Gefährdungen jeder Art, Anordnung von Massregeln bei Unglücksfällen unter Anzeige an das Statthalteramt, Handhabung der Fremdenpolizei und Verhütung des Bettels, Aufsicht über Seen und Flüsse, Bäche, Wasser-

leitungen und Brunnen, Wuhrungen und Dämmen, Offen- und Reinhaltung der öffentlichen Strassen und Plätze, Ausübung der Gesundheitspolizei, sei es allein, sei es unter Mitwirkung einer Gesundheitskommission, oder durch letztere allein, ohne Mitwirkung des Gemeindrathes („besondere Gesundheitskommission"), Handhabung der Feuerpolizei, Gewerbspolizei, Aufsicht über Mass und Gewicht, Brot- und Fleischverkauf, die Wirthschaften, Jahr- und Wochenmärkte, Schauspieler und Hausirer; Leitung oder Beaufsichtigung der öffentlichen Versteigerungen von beweglichem oder unbeweglichem Gut, soweit dieselben amtlicher Mitwirkung bedürfen, und nicht in die (gerichtliche) Geschäftsführung des Gemeindammanns oder Notars fallen. Den Gemeindräthen liegt ferner ob die gesammte ökonomische Verwaltung der Gemeinde und die Ausführung der Aufträge der obern Vollziehungsbehörden (Bezirksrath, Regierungsrath), gemäss bestehenden Gesetzen des Kantons oder Bundes.

3. Der Gemeindammann
in Zürich und Winterthur „Stadtammann", ist nicht nothwendig Mitglied des Gemeindrathes, muss aber, wie die Gemeindräthe, im Gemeindegebiet wohnen. Er hat eine Doppelstellung und ist *A.* Unterbeamter des Statthalteramtes in Strafsachen. Als solcher hat er die nächsten Spuren von Verbrechen, die zu seiner Kenntniss gelangen, zu erheben, wenn Gefahr im Verzuge ist von sich aus Verhaftungen vorzunehmen, das Statthalteramt und die Staatsanwaltschaft in allen, sein Gemeindegebiet berührenden Strafuntersuchungen zu unterstützen. In der Stadt Zürich werden diese Funktionen von der Kantonspolizei („Polizeikommando") gehandhabt, und auch auf dem Lande macht diesfalls der stationirte Polizeisoldat die Hauptsache. Der Gemeindammann ist *B.* Unterbeamter des Gerichts (Bezirks- und Obergerichts). Als solcher kommt ihm zu: 1. die Schuldbetreibung mit allen ihren Einzelnheiten der Pfändung etc.; 2. die Führung des Pfandbuchs für freiwillige Pfandverschreibungen, so lange solche noch bestehen; 3. die Verwaltung des Massagutes in Konkursen als Hülfsbeamter des Notars; 4. Versteigerung von Vermögensstücken aus gerichtlichem Auftrag; 5. Anlegung der sog. „amtlichen Anzeigen" privatrechtlichen Inhalts unter Rücksendung eines Empfangscheines des Insinuaten an den Insinuirenden; 6. Anlegung gerichtlicher Vorladungen und Zustellung von Erkenntnissen; 7. Legalisation von Unterschriften in Konkurrenz mit den Gemeindräthen. — Kaution für Schaden und Geschäftsführung: 5000—20000 Fr., deponirt bei der Finanzdirektion in Zürich.

Quellen. Gesetz betr. die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrathes v. 25. Juni 1871 (XV. 514), (vgl. Hotz

S. 97). — Gesetz betr. die Bezirksbehörden v. 9. April 1856 (X. 256). Modifizirt durch das Gesetz betr. die Rechtspflege (XVIII. 71 u. 360), (vgl. Hotz S. 58). — Gesetz betr. die Ordnungsstrafen v. 30. Okt. 1866 (XIV. 275). — Reglement betr. die Kommission für Handels-, Fabrik- und Gewerbewesen v. 30. Nov. 1871 (XV. 556). Dasselbe für die Landwirthschaft (XV. 558). — Gesetz betr. das Gemeindewesen v. 27. Juli 1875 (XVIII. 524 u. XIX. 514), (vgl. Hotz S. 117). — Gesetz betr. die öffentliche Gesundheitspflege vom 10. Dez. 1876 und Verordnung betr. die öffentlichen Gesundheitsbehörden v. 24. Febr. 1877 (XIX. 478 u. 486). — Gesetz betr. die Organisation des kantonalen Polizeikorps v. 4. Mai 1879 und Verordnung dazu v. 6. Sept. 1879 (XX. 64 u. 68). Dienstreglement hiezu v. 1. Dez. 1880. — Gemeindeordnung für die Stadt Zürich v. 29. April 1877 (Amtl. Samml. der Verordnungen und wichtigern Gemeindebeschlüsse der Stadt Zürich. Bd. 5, S. 1).

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

I. Blosse Besitzesübertragung hat keinen Grundeigenthumserwerb zur Folge. Ebenso wenig blosser Vertrag oder ein Vermächtniss. Das Eigenthum an Liegenschaften geht vielmehr nur über: *A.* durch Erbfolge von Todeswegen (Gesetz, Testament, Erbvertrag) und *B.* unter Lebenden durch kanzleiische (= notarialische) Fertigung in Verbindung mit einem Rechtstitel. Solche Rechtstitel sind 1. richterliche Verfügung, 2. Ersitzung (ordentliche in 10, ausserordentliche in 30 Jahren), 3. Rechtsgeschäfte, wie Kauf, Tausch, Theilung, Schenkung. Bei Ziffer 3 speziell ist nothwendig *a.* dass der Urheber (Auctor) der Uebertragung selber Eigenthümer, oder ermächtigt sei, über das Eigenthnm eines Andern zu verfügen; *b.* Handlungsfähigkeit des Uebertragenden. Handlungsfähig wird man mit vollendetem 20. Altersjahr (Art. 16 Verf.). Ehefrauen bedürfen zur Veräusserung von Liegenschaften der Zustimmung ihres Ehemannes (§ 140 Pr. G.); Kinder unter väterlicher Gewalt ihres Vaters und eines ausserordentlichen Vormundes (§ 262 Pr. G.); obrigkeitlich bevormundete Personen der Zustimmung des Vormundes, des Waisenamtes und Bezirksrathes (§ 374 Pr. G.); *c.* dass der Uebertragende zur Zeit der notarialischen Fertigung nicht am hohen Rechtstrieb sei. Der hohe Rechtstrieb beginnt mit der Ausfertigung der „Warnung vor dem Konkurs“ von der der Rechtstriebsbeamte dem Fertigungsbeamten von sich aus Anzeige macht; *d.* alle Verträge über Veräusserung und

Verpfändung von Liegenschaften bedürfen der schriftlichen Form (Pr.G. 912). — Das Eigenthum an Liegenschaften geht unter: durch kanzleiische Löschung in Verbindung mit einem Rechtstitel. Dieser allein begründet eine Forderung auf Löschung, keinen Eigenthumsuntergang. — Die Zufertigungen und die Löschungen sind nur in der Notariatskanzlei und unter Mitwirkung des Landschreibers, nicht des Gerichts, möglich. — Von dem Gebiet des Kantons ist alles, mit Ausnahme der Seen, d. h. eine Fläche von 458,083 Jucharten, im Grundprotokoll enthalten.

II. Pfandrechte an Liegenschaften (Grundversicherungen, Hypotheken) entstehen durch einen Rechtstitel, unter hinzutretender kanzleiischer (= notarialischer) Fertigung. Solche Rechtstitel sind: Richterliche Verfügung, letztwillige Verordnung, Rechtsvorschrift, Pfandvertrag. — Gesetzlicher Titel existiren zwei: 1. derjenige des Verkäufers eines Grundstückes für die noch unbezahlte Kaufsumme bezüglich des betreffenden Grundstücks; 2. derjenige der ausgekauften oder ausgerichteten Miterben für seine Auskaufs- resp. Ausrichtungssumme bezüglich der in dem Nachlass enthaltenen Grundstücke. — Damit der Pfandvertrag zur Fertigung tauge, sind dieselben Requisite (*a* bis *d* oben) nothwendig, wie zur Eigenthumsübertragung. — Zwei Pfandrechte an Liegenschaften bestehen stillschweigend, ohne dass die Grundprotokolle darüber Einträge enthalten: 1. dasjenige der Brandassekuranzanstalt für die letztjährige Brandsteuer an dem betreffenden Gebäude; 2. dasjenige eines Grundzinsberechtigten für drei ausstehende und den laufenden Zins an dem realpflichtigen Grundstück. — Jede Grundversicherung haftet für 1. die Schuld selbst, 2. drei ausstehende und den laufenden Zins derselben, 3. die nothwendig verwendeten Liquidationskosten. — Das Pfandrecht erstreckt sich auf das Grundstück selbst, auf jeden Theil desselben, und auf die Zubehörde. Bei einem verpfändeten Gut ist Zubehörde: Heu, Stroh, Dünger, Pfähle, Rebstickel, Hecken, Pläne, Urkunden und Vermessungen; bei einzelnen Grundstücken nur die sechs letztgenannten; bei einem Gebäude: Rollvorhänge, Vorhangstangen, Fasslager (nicht ohne Weiteres die Fässer im Keller auch) u. A. m. Die Assekuranzsumme tritt an die Stelle des abgebrannten Gebäudes. — Für die Rangordnung mehrerer Hypotheken entscheidet das Datum der Eintragung ins Grundprotokoll. Dies Datum bestimmt sich nach demjenigen, unter welchem das Geschäft als ein fertiges vom Landschreiber in sein Journal aufgenommen worden ist. Wie ist es, wenn Zubehörden nachher als bewegliche Sachen einem Kreditor verpfändet werden? Dann entscheidet: ob die Zubehörde im Grundprotokoll speziell aufgeführt wurde oder nicht. Im erstern

Fall geht (hinsichtlich der Zubehörde) die Grundversicherung, im letztern Fall das Mobiliarpfandrecht vor.

Das Geschäft der Pfandbestellung ist ein dreifaches: Aufnahme ins Journal, Fertigung (Eintragung ins Grundprotokoll), Ausfertigung der Pfandurkunde zu Handen des Kreditors. Die Pfandurkunde („zürcherischer Schuldbrief" genannt, wenn es sich um eine feste, liquide Kapitalforderung handelt) bezeichnet speziell die Schuldsumme, die Unterpfänder, die Vorstände, den Gläubiger und den Schuldner. Der zürcherische Schuldbrief ist ein Werthobjekt, das nicht wie eine Schuldforderung, sondern wie eine bewegliche Sache veräussert und verpfändet wird. Cession sogar ohne Vormerk in der Urkunde, durch blosse Besitzübergabe und mündliche Uebereinkunft des Gebers und Nehmers (§ 845 Pr. G.). Er hat, obschon auf Namen lautend, die Eigenschaften des Inhaberpapiers bis auf wenige Unterschiede. Diese sind: 1. die Vindikation des abhanden gekommenen Schuldbriefes ist leichter möglich. Sie ist nicht bloss, wie beim Inhaberpapier, gegenüber dem unredlichen, sondern auch gegenüber dem redlichen Besitzer zulässig (§ 847 u. 1106 Pr. G.). 2. Einreden, welche vom Schuldbriefdebitor nicht aus der Person eines frühern Eigenthümers hergeleitet werden, sondern jenem gegenüber dem jetzigen Inhaber persönlich zustehen, dürfen der Schuldbriefforderung entgegengesetzt werden (§ 1105 u. 846 Pr. G.); 3. ja sogar die Einrede aus der Person des frühern Eigenthümers, wenn der jetzige Inhaber in bösem Glauben ist (§ 1105 u. 800); 4. bei der Legitimation des Gläubigers besteht der Unterschied, dass aus dem Besitz des Inhaberpapiers das Recht, aus dem Besitz des Schuldbriefs bloss die Vermuthung dee Rechtes folgt. Dort muss der Schuldner den Beweis für das Nichtvorhandensein der Aktivlegitimaton führen, wenn er gegen die Zahlungspflicht aufkommen will. Hier genügt es, dass sich aus den Umsänden Zweifel ergeben, um dem Gläubiger (Schuldbriefinhaber) die Beweislast für die Aktivlegitimation aufzubürden (§ 1104. 847 Pr. G.) — Grundversicherte Schulden existirten im Kanton mit Ende 1879: Fr. 583,817,607, fast 22 Millionen mehr als 1 Jahr zuvor. Neu bestellt wurden im Laufe 1879 für Fr. 52 Mill., gelöscht für 30 Mill. — Die Assekuranzsumme aller Gebäude betrug 628 Mill. Franken, 1870: 415 Mill. (Rechenschaftsbericht des Obergerichts pro 1879, pag. 25, Zürich 1880).

III. Pfandrechte an Mobilien. 1. Das Faustpfand geht allen andern vor; selbst dann, wenn es jüngern Datums ist; es sei denn, dass der Faustpfandgläubiger bei der Bestellung Kenntniss von dem Bestehen des andern Pfandrechts an der Sache hatte. 2. Die freiwillige Pfandverschreibung. Erlischt, wenn sie

nicht binnen Jahresfrist erneuert wird, was auf einseitiges Begehren des Gläubigers durch den Bezirksgerichtspräsidenten geschieht. Geringe Sicherheit. Schuldner behält den Besitz der Pfänder, kann sie gültig veräussern und zu Faustpfand geben, macht sich aber dadurch der Unterschlagung schuldig. (Vide den Abschnitt eidg. Obligationenrecht). 3. Dasgerichtliche Pfandrecht. Entsteht durch den Rechtstrieb. Nr. 2 und 3 rangiren nach dem Alter ohne Vorzug vor einander. 4. Das Pfandrecht durch Selbstpfändung von nur landwirthschaftlicher Bedeutung. 5. Die Generalobligation. Pfandrecht an einer Vermögensmasse, einem Waarenlager u. dergl. Hat nur Bedeutung für den Konkurs, als Privileg vor den laufenden Gläubigern.

Quellen. Gesetz betr. das Notariatswesen (V. 175.). — Privatrechtliches Gesetzbucch § 471—902 (XI. 129.).

V. Handelsrecht.

I. Ein kantonales Handelsgesetzbuch existirte nie. Wohl aber finden sich handelsrechtliche Vorschriften. Zunächst im Privatrechtlichen Gesetzbuch: Handelsfrauen (§ 151, 169—174), andere Bevormundete (270, 345), Vindikationsbeschränkung bei Marktwaaren (655), Offerten (905—908), Verzugszinsen (961, 962), Cession bei Inhaberpapieren (1028), Kompensation im Kontokurrent (1053), Inhaberpapiere (1097—1107), kaufmännische Empfehlung (1163), Kreditbriefe (1189—1194), Prokuristen, Handelsreisende und Angestellte (1287—1293), Aktiengesellschaft (22—24, 29—41, 43—46, 567—572, 1842—1365), Offene Handelsgesellschaft (1257—1328), Kommanditgesellschaft (1329 bis 1341), Kauf zum Marktpreise (1389), Kauf nach Bruttogewicht (1390), Kauf mit Frankolieferung (1400), Kauf mit bestimmtem Lieferungstermin (1401), Differenzgeschäft (1403), Gewährleistung für Mängel (1415), stillschweigende Billigung der Waare (1418), Wandlungs- und Minderungsklage (1419—1422, 1426), Kreditbrief (1430, 1431), Verzinsung des Kaufpreises (1434), Discontoabzüge (1435), Uebergang von Gefahr und Eigenthum (1436—44), Kauf nach Probe (1445—49), Verlagskontrakt (1599—1614), Kommission (1615—1641), Spedition (1642—1650), Frachtvertrag (1651—1670), Leibrentenvertrag (1691—1703), Versicherungsvertrag (1704—1760), Lotterie- und Ausspielvertrag (1775 bis 1779). — Durch Gesetz betr. Aufhebung des Wuchers v. 26. Dez. 1865 wurde das alte Wuchergesetz v. J. 1839 beseitigt; einzig für grundversicherte Darlehen (vorbehältlich Kreditversicherungsbriefe) hat es das gesetzliche Zinsmaximum von $5^0/_0$ in Kraft belassen.

II. Ragionenwesen. Ragionenbücher werden geführt in jedem der 11 Bezirke eines, und zwar durch den Bezirksrathsschreiber. Ausserdem existirt ein aus den Bezirksragionenbüchern komponirtes allgemeines Ragionenbuch für den Kanton Zürich, dessen Inhalt in Zweifelsfällen jenen gegenüber Recht macht. Dasselbe wird geführt von dem Sekretär der Direktion des Innern, Kanzleilokal im Obmannamtsgebäude. Ueber die periodische Herausgabe des Ragionenbuchs besteht zwischen dem Staat und der Druckerei Orell Füssli & Cie. ein Vertrag vom 13. März 1880. Die aufgelösten, abgeänderten und neu entstandenen Ragionen werden gruppenweise periodisch im Amtsblatt (Texttheil) veröffentlicht.

Eintragungspflichtig, und zwar bei Vermeidung einer Busse bis auf 900 Fr. sind folgende Personen, sofern ihr Handelskapital 1500 Fr. übersteigt: 1. Kaufleute, Fabrikanten, Kommissionäre, Spediteure und alle sonstigen Personen, welche einzeln oder in einer Societät fortlaufende kaufmännische Geschäfte unternehmen, sei es für eigene oder fremde Rechnung, sei es unter eigenem, gemeinsamem oder fremdem Namen. 2. Handwerker oder Betreiber freier Gewerbe, welche mit ihrem Geschäft Handel verbinden. 3. Aktienunternehmungen, welche auf industrielle und andere ökonomische Unternehmungen gerichtet sind.

Einsicht nehmen von dem Inhalt des Ragionenbuches kann Jedermann gegen Entrichtung der Aufschlagegebühr von 30 Cts. für das einzelne Verhältniss. Beglaubigte Auszüge gegen Kopiaturgebühr.

III. Handelsreisende und Hausirer. Es bedarf keiner obrigkeitlichen Bewilligung für Aufnahme von Bestellungen auf Waaren bei Personen, die mit dem betr. Artikel Handel treiben oder ihn in ihrem Gewerbe verwenden. Dies gilt für Schweizerbürger und für Angehörige aller Gegenrecht haltenden Staaten. Hausirer haben bei der Kantonspolizei (Hauptwache) ein Patent zu lösen gegen staatliche Gebühren von 1—300 Fr. per Monat. Dahin gehört 1. Das Feilbieten von Waaren durch Umherfahren und Umhertragen in den Strassen und Häusern; das Kolportiren mit Büchern, Schriften und Bildern; die vorübergehende Eröffnung eines Waarenlagers ausser der Dauer von Märkten (Ausverkauf, Liquidation etc.). 2. Das Aufnehmen von Bestellungen bei andern als solchen Personen, welche mit dem betr. Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden. 3. Der gewerbsmässige im Umherziehen betriebene Ankauf und Eintausch von Lumpen, Knochen, Fellen, Hörnern, Klauen, Borsten, altem Eisen, alten Kleidern, Glas, Weinstein etc. 4. Der Betrieb eines Handwerks im Umherziehen (Kesselflicker, Scheerenschleifer, Korbmacher,

Glaser etc.). 5. Die Produktion von Schaustellungen, von gewerblichen oder künstlerischen Leistungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet (Menagerien, Schauspieler, Sänger, Musikanten, Taschenspieler etc.). — Für Wanderlager, ebenso für die unter 2 und unter 5 genannten Hausirgewerbe ist Visum der Ortsbehörde nöthig. Bei Ziff. 5 kann dasselbeverweigert werden. Bei allen drei Arten darf die Gemeinde die verhältnissmässig gleiche Taxe beziehen wie der Staat. — Ausgeschlossen vom Hausirverkehr sind 1. Sachen, die nicht auf Märkten verkauft werden dürfen (Salz, Schiesspulver, Feuerwerkkörper und andere explosive Stoffe, Arzneien, Gifte und anstandswidrige Schriften und Bilder); 2. alle, besonderer sanitätspolizeilicher Aufsicht unterstellten Waaren (Fleisch, Fleischwaaren, bemaltes Zuckerwerk, Spirituosen etc.); 3. Gold- und Silberwaaren und Taschenuhren; 4. Wildpret und Fische während der Schonzeit; 5. Produktionen, die nur dem Bettel als Vorwand dienen oder sonst interesse- und werthlos sind. — Hausiren mit sog. Landesprodukten (Erzeugnisse der Land-, Forst- und Gartenwirthschaft, Brod, zahmes Geflügel, Wildpret und Fische) ist patentfrei.

IV. Lotterien. 1. Lotterien und Ausspielgeschäfte, zu welchen allgemeiner Zutritt geöffnet wird, sind nur gestattet, wenn der Veranstalter die auszuspielenden Gegenstände selbst gefertigt hat oder wenn sie einem gemeinnützigen Zwecke dienen. Sie bedürfen der Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde, welche gewisse sichernde Bedingungen aufstellt. — 2. Der Verkauf von Billeten, Loosen u. s. w. für Lotterien oder andere Ausspielgeschäfte, welche ausser dem Kanton gezogen werden, ist untersagt. Als Kollektiren wird es ebenfalls angesehen, wenn Jemand wissentlich durch Uebersendung von Briefen, Empfehlungen oder in anderer Weise diesen Verkauf von Loosen möglich macht oder begünstigt. — 3. Das Auskündigen auswärtiger Lotterien in öffentlichen Blättern ist als Kollektiren zu betrachten und strafbar. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Staatsanleihen, deren Verzinsung und Abzahlung auf dem Wege der Verloosung stattfindet und mit Prämien verbunden ist, wohl aber auf das Anbieten von blossen Promessen für die Verloosung solcher Schuldscheine.

V. Gantwesen. Die freiwilligen, öffentlichen Versteigerungen (d. h. solche, die nicht aus gerichtlichem Auftrag stattfinden) bedürfen amtlicher Mitwirkung. Ausnahmen: 1. Versteigerungen, die von Staatsbehörden, von Gemeinden oder Korporationen (Genossenschaften) angeordnet werden (z. B. über den Ertrag der Gemeinde- oder Genossenschaftsgüter, über Verpachtung gemeinsamer Grundstücke etc.). 2. Die Ganten über das zeitweise Halten der Zuchtstiere. 3. Die Bücherauktionen. —

Gantbeamtung ist der Gemeindrath, (in der Stadt Zürich seit 1881 der Besorger der Zwangsversteigerungen, d. h. der Stadtammann). Die Gantgebühren sind gering (Gantmeister und Gantschreiber 6 und 4 Fr. für den ganzen resp. halben Tag, Ausrufer 5 resp. 3 Fr.). Diese Vorschriften gelten für Versteigerungen von Fahrhaben wie von Liegenschaften.

VI. Pfandleiher und Feilträger. Der Geschäftsbetrieb Beider bedarf vorheriger Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion. Pflicht, paginirte und gestempelte Bücher zu führen und ohne statthalteramtliche Erlaubniss nicht zu vernichten. Erhaltene Anzeigen Privater oder von Behörden über verloren gegangene oder entfremdete Gegenstände sind zu registriren und 5 Jahre aufzubewahren. Pfandleiher dürfen nur 1 % Zins per Monat beziehen; Bruchtheile eines halben Monats gelten als halber Monat. Der Leihschein ist nur 3 Wochen lang seit Verfall des Darlehens ein zum Einlösen des Pfandes nothwendiges Legitimationspapier. Kein Verkehr mit Leuten unter 16 Jahren. — Gelddarleiher, welche gewerbsmässig leihen, müssen die Bedingungen für Zins und Provision in Prozenten per Jahr berechnet, im Geschäftslokal anschlagen und 10 Jahre aufbewahren. Vorschriften über die Buchführung. Das Gesetz tritt 1. Januar 1883 in Kraft.

VII. Kantonalbank. Besteht seit 1. Jan. 1870 und bildet keinen Zweig der Staatsverwaltung, sondern ein selbständiges, dem Kantonsrath unterstelltes Unternehmen, hinter welchem der Staatskredit haftet. Sie soll den Kantonseinwohnern die Geldbeschaffung erleichtern; der kleinere und mittlere Grundbesitz, der Handwerker- und Gewerbestand sind besonders zu berücksichtigen. Ein Direktor für die Handels- und ein solcher für die Hypothekarabtheilung. Ueber diesen der Bankrath mit 9 und ein Ausschuss desselben, die Bankkommission mit 3 Mitgliedern. Sitz in Zürich. Filialen in Winterthur, Affoltern, Rüti, Uster, Andelfingen, Bülach, Bauma, Meilen, Dielstorf und Horgen. Nebengeschäftszweige in Zürich sind: die Sparkasse, die Mobiliarleihkasse, die Gewerbehalle. — Betriebsmittel: Das Grundkapital von 6 Mill. Franken, ausdehnbar mit Zustimmung des Kantonsrathes bis 12 Millionen; die emittirten verzinslichen Obligationen und Banknoten à 50, 100, 500 und 1000 Fr., jene im Betrage des Gründungskapitals, diese ursprünglich 4 Millionen, seit 1876 aber 10 Millionen; die Depositengelder und Sparkassaeinlagen. — Geschäftskreis: Darlehen auf Bürgschaft, Ankauf und Verkauf zürcherischer Schuldbriefe und Titel mit Grundversicherung, Durchführung von Liquidationen, Einzug von Zinsen grundversicherter Kapitalien, Darlehen an Gemeinden und Korporationen, Besorgung der Sparkasse, Versatzgeschäft, Diskontirung von Wechseln und Inkasso, Eröffnung von

Krediten in laufender Rechnung. Untersagt ist Betheiligung an industriellen Unternehmungen und Spekulationen mit Werthpapieren. — Landwirthschaftliche Grundstücke werden auf $^3/_4$, Häuser und Oekonomiegebäude $^2/_3$, Fabriken nebst Maschinen auf $^1/_3$ ihres Werthes belehnt. — Jahresgewinn fällt in den Reservefond. Durch Kantonsrathsbeschluss v. 19. Febr. 1877 wurden 150,000 Fr. aus demselben zu Beiträgen an die hochwasserbeschädigten Gemeinden verwendet.

Quellen. Privatrechtliches Gesetzbubuch (XI). Gesetz betr. Wucher v. 26. Dez. 1865 (XIII. 562). — Gesetz betr. das Ragionenwesen v. 25. Sept. 1835 (IV. 38) — Gesetz betr. den Markt- und Hausirverkehr v. 13. Juni 1880 (XX. 163). Verordnung hiezu v. 12. Juni 1881 (XX. 279). — Verordnung betr. das Lotteriewesen v. 27. Mai 1856 (Amtsbl. 1856, S. 258). Regierungsbeschl. v. 1. März 1851 (IX. 221). — Gantordnung des Regierungsrathes v. 21. Dez. 1843 (VII. 96). Pr.G.B. § 1468—1479. — Gemeindegesetz v. 27. Juni 1875, § 94, Ziff. 10, § 157 lit. *h*, 158 litt. *i*, 159 litt. *a* (XVIII. 524). — Gesetz betr. das Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger und Gelddarleiher v. 21. Mai 1882. — Gesetz betr. die Kantonalbank v. 7. Nov. 1869 (XV. 92). Reglement hiezu v. 21. Jan. 1870 (XV. 138). Reglement für die Sparkasse v. 1. März 1870 (XV. 253). Reglement für die Filialen vom 30. Okt. 1871 (XV. 545). Reglement für die Mobiliarleihkasse v. 30. Nov. 1871 (XV. 550). Gesetz betr. weiterer Emission von Banknoten v. 1. Nov. 1872 (XVII. 18). Beschluss betr. Inanspruchnahme des Reservefonds v. 19. Febr. 1877 (XIX. 516). Reglement für die Gewerbehalle v. 15. Dez. 1876 (Amtsblatt 1876, 105). Beschluss betr. weitere Emission von Banknoten vom 22. Aug. 1876 (Amtsblatt 1876. 136). — Vgl. auch das neue eidg. Obligationenrecht.

VI. Wechselrecht.

Bis zum Inkrafttreten des eidg. Obligationenrechts gilt noch die zürcherische Wechselordnung vom Jahr 1805 mit Ausschluss der darin enthaltenen Bestimmungen über den schnellen Rechtstrieb und über Behandlung kaufmännischer Streitigkeiten. Diese Wechselordnung, 34 Paragraphen umfassend, ist nach der St. Galler Wechselordnung (1784) gearbeitet und hat der Basler Wechselordnung (1808) zum Vorbilde gedient.

Als Besonderheiten des zürcherischen Wechselrechts sind hervorzuheben: 1. Wer bürgerlich handlungsfähig ist, ist auch fähig, sich wechselrechtlich zu verpflichten. Wechsel-

fähigkeit und Handlungsfähigkeit fallen zusammen. — 2. Das Valutabekenntniss („Werth erhalten", „Werth in Rechnung") ist Formerforderniss für den Text des Wechsels. — 3. Das Wort „Wechsel" ist ebenfalls Formerforderniss der Urkunde. Desshalb gilt der Satz: Zahlungsversprechen an Ordre („Billets an Ordre") und Anweisungen an Ordre geniessen die Wechselstrenge nicht. — 4. Den Wechselforderungen sind in der Wechselstrenge kraft positiver Vorschrift (§ 17 W.O.) gleichgestellt: *a.* die Forderung der Valuta von Seite des Wechselausstellers oder Indossanten an den Remittenten oder Indossatar; *b.* die Forderung auf Lieferung eines Wechsels selbst, wenn dafür ein Schein ausgestellt wurde. Diese sonderbare, einer missverstandenen Theorie entsprungene Rechtsvorschrift durch § 94 des Betr.G. vom Jahr 1871 stillschweigend aufgehoben. — 5. Abweichend vom französischen und deutschen Wechselrecht gilt als Protesttag für den Wechsel der im Wechsel bezeichnete Verfalltag, und wenn dies ein Festtag ist, der auf den Verfalltag nächstfolgende Werktag. — 6. Es gilt strenge Notifikationspflicht, d. h. der regressnehmende Wechselinhaber hat den Wechsel sammt Protest dem Vormann, auf den er Regress nehmen will, mit „erster Gelegenheit" zu übersenden, ansonst sein Regressanspruch gegen diesen untergeht. Es kommt nicht darauf an, ob diesem durch die Verzögerung wirklich Schaden entstanden sei oder nicht (§ 26 W.O. und obergerichtl. Urtheil in Schaubergs Beiträgen für zürch. Rechtspfl. XVIII. 157). — 7. Die zürcherische Wechselordnung gestattet den springenden Regress in der Meinung, dass die übersprungenen Indossanten frei werden. — 8. Einreden aus Verhältnissen des Wechselschuldners zum gegenwärtigen Inhaber des Wechsels (z. B. die der Kompensation) sind (wie im deutschen Wechselrecht) zulässig. — 9. Bei Berechnung der Regresssumme hat der Regressnehmer ein dreifaches Wahlrecht. Er kann verlangen: *a.* den Rembours nach dem Kurse vom Wohnsitz des Regresspflichtigen auf den Zahlungsort, bzw. den Wohnsitz des Regressnehmers; *b.* oder die nach dem umgekehrten Kurs zu berechnende Rücktratte; *c.* oder Rückvergütung der Valuta. — 10. Die Regressklage gegenüber dem Indossanten verjährt 3 Monate nach Verfall; vorbehalten den Nachweis, dass der Protest wegen weiter Reise oder andern nicht durch Nachlässigkeit entstandenen Hindernissen zur benannten Zeit nicht hat eintreffen können. — Dem Aussteller gegenüber findet nach der Praxis die einjährige Regressverjährung statt. — Die Wechselklage gegenüber dem Acceptanten und gegenüber dem Eigenwechselaussteller verjährt binnen Jahresfrist nach Verfall.

Quellen. Gesetz betr. Wechselordnung v. 16. Mai 1805.

(III. 32.) — Gesetz betr. Schuldbetreibung vom 29. Okt. 1871. § 94. (XVI. 181). — Vgl. auch das neue eidg. Obligationenrecht.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Nur die persönlichen Forderungen verjähren; und auch diese bloss dann, wenn und soweit es laufende (nicht durch irgend ein Pfandrecht versicherte) Forderungen sind. Alle andern sind unverjährbar. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre.

Ob die Forderung auf Vertrag, Delikt oder Zuständen beruht, ist gleichgültig. Ebenso, ob sie auf Geldleistung oder Naturalleistung gerichtet ist. — Wenn die Forderung verjährt ist, bleibt eine sog. natürliche Verbindlichkeit stehen. (Ausschluss der Rückforderungsklage; Verwerthung zur Kompensation gegenüber allen von früherher kompensabeln Gegenforderungen; Aufleben durch neue Anerkennung (§ 1064—1076 Pr. G.).

Die wichtigsten Fälle, in denen eine kürzere als die 10jährige Verjährungsfrist Platz greift, sind folgende: 1. Laufende Forderungen gegen einen Verstorbenen verjähren 2 Jahre nach dem Tode; es sei denn, der Gläubiger habe die Forderung einem der Erben angezeigt, oder er vermöchte zu beweisen, dass den Erben Existenz und Fortdauer der Schuld ohnehin bekannt gewesen sei (§ 1072, 1073 Pr. G.). Dies gilt auch für die im Nachlass befindlichen Bürgschaften eines Verstorbenen. — 2. Die Klage auf Nichtigerklärung resp. Schadenersatz oder Rückerstattung gemachter Leistungen aus Rechtsgeschäften, die durch Zwang, Leidenschaft, Trunkenheit, Irrthum oder Betrug zu Stande gekommen sind, verjähren binnen Jahresfrist seit dem Wegfall des Willenshindernisses oder der Entdeckung des Irrthums und Betrugs (§ 932, 933 Pr.G.) — 3. Die Schadenersatzklage aus vormundschaftlicher Verwaltung gegen den Vormund oder die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden verjährt 1 Jahr seit Mittheilung der Schlussrechnung an den Vögtling. Vorbehalten Schaden aus böswilliger Absicht (§ 432—434 Pr. G.). — 4. Die Klage aus Nachwährschaft für thatsächliche Mängel an verkauften Sachen und Waaren verjährt in 6 Wochen seit Entdeckung des Mangels (§ 1426 cit.) und jedenfalls in 6 Monaten seit Uebergabe der Waare. Vorbehalten nach der einen Seite *a.* frühere Verwirkung des Rechts durch stillschweigende Billigung (§ 1418. „Ist die verkaufte Sache vom Käufer aufs Lager genommen worden, und hat derselbe es unterlassen, ohne Verzug dem Verkäufer anzuzeigen, dass die Waare Mängel u. s. w."), nach der andern Seite *b.* nachweisbare unredliche Täuschung des

Käufers durch den Verkäufer (§ 1426 Pr. G.). — 5. Die Schadenersatzklage gegen den Speditor und gegen den Frachtführer verjährt *a.* bei Versendungen innerhalb Europas und an die Küstenländer des mittelländischen und schwarzen Meeres in 6 Monaten, *b.* bei aussereuropäischen Versendungen in 1 Jahr; in beiden Fällen wird gezählt *α.* im Fall von Untergang oder von Verspätung der Waare: von dem Tage, wo hätte abgeliefert werden sollen; *β.* im Fall von Beschädigung der Waare: vom Tage der Uebergabe an den Adressaten (§ 1650 Pr. G.). — 6. Die Klage aus einem Versicherungsgeschäft in 1 und 2 Jahren, je nachdem die Parteien und die Gefahr sich innerhalb Europas befinden oder aussereuropäische Interessen vorliegen (§ 1739). — Die Schadenersatzklage aus fehlerhafter Geschäftsführung eines Rechtstriebbeamten verjährt 6 Monate von dem Momente an, wo der Fehler oder der Verzug eingetreten, und, sofern die Entdeckung während dieser Frist nicht möglich war, innert 6 Wochen von dem Momente an, wo die Entdeckung zuerst möglich war. Innert dieser Fristen muss der Geschädigte für die Schadenersatzsumme den Rechtstrieb anheben oder die Weisung bei Gericht einreichen. Vorbehalten Fälle von Unterschlagung (§ 178 Betr.G.). — 8. Die Schadenersatzklage gegen die Konkursbeamten, den Liquidator und Konkursanwalt, verjährt binnen 6 Monaten seit dem Tage, an welchem die Beendigung des Konkurses durch das zürcherische Amtsblatt ist publizirt worden. Vorbehalten strafbare Handlungen des Ersatzpflichtigen (§ 19 Konk.G.). —

Die Vaterschaftsklage der ausserehelich Geschwängerten ist während der Schwangerschaft beim Friedensrichteramt des Wohnorts der Klägerin anzumelden. Nur wenn ein Eheverlöbniss oder eine ausdrückliche und zugleich schriftliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt, erstreckt sich die Frist um 6 Wochen über den Tag der Geburt hinaus (§ 285, 286 Pr. G.).

Quellen. Privatrechtliches Gesetzbuch. — Gesetz betr. das Schuldbetreibungswesen v. 29. Okt. 1871 (XVI. 181). Gesetz betr. das Konkurswesen v. 29. Okt. 1871 (XVI. 238). Vgl. auch das neue eidg. Obligationenrecht.

VIII. Schuldbetreibung.

Es gibt eine Menge Schuldner, die nur aus Nachlässigkeit nicht zahlen, während sie die Schuldforderung an sich nicht bestreiten. Die Execution solcher Schuldforderungen bedarf keines

gerichtlichen Urtheils, in der Regel nicht einmal einer richterlichen Kognition. Wer eine Geldforderung (oder eine in Geld anschlagbare Naturalforderung) hat, macht desshalb gern den Versuch, dieselbe ohne eigentlichen Prozess auf dem Wege der Schuldbetreibung einzuziehen. (Gerichtlicher Inkasso.)

I. Zuständige Beamte sind: Der Gemeindammann des Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Schuldners als Vollziehungsbeamter, der Bezirksgerichtspräsident als erste, die Rekurskammer des Obergerichts als zweite richterliche Instanz.

II. Verfahren: Der Gläubiger macht dem Gemeindammann eine „Angabe", d. h. bezeichnet ihm schriftlich (ohne Beweismittel und Rechtsausführung) den Schuldner, die Grösse der Forderung in Franken, und ihre Natur, d. h. ob dieselbe *a.* eine gewöhnliche laufende Forderung, oder *b.* eine durch bewegliche Pfänder versicherte, oder *c.* eine grundversicherte, oder *d.* eine Wechselforderung, oder *e.* eine durch bewegliche Pfänder versicherte Wechselforderung sei. — In Folge dessen geht die Exekution gegen den Schuldner, welcher sich nicht wehrt und auch nicht zahlt, fort bis zur Versteigerung der Pfänder resp. bis zum Konkurs. Auf die Angabe hin erlässt der Gemeindammann eine schriftliche (erste), mit der Pfändungsandrohung verbundene Zahlungsaufforderung (das Rechtsbot), das er vom folgenden Dienstag datirt und spätestens am Mittwoch anlegt. Weist sich Schuldner bei ihm nicht innert 21 Tagen über geschehene Zahlung aus, so nimmt der Gemeindammann ohne weitern Auftrag in Schuldners Wohnung die Pfändung vor; spätestens am dritten Tage nach Ablauf der 21 Tage. Frühere Pfändungen anderer Kreditoren werden bei der Pfändung vorgemerkt (Vorstände). Unpfandbar sind (selbst gegen den Willen des Schuldners) die unentbehrlichen Kleider, Betten und Kochgeschirre der Familie und die Liegenschaften des Schuldners. Die Pfändung von Lohnguthaben ist gesetzlich so eingeschränkt, dass sie thatsächlich unmöglich ist. Das Pfandverzeichniss (Pfandschein) wird spätestens 8 Tage nach der Pfändung an den Gläubiger versandt. Hiedurch hat derselbe ein Pfandrecht an den aufgeschriebenen, im Besitze des Schuldners verbleibenden Gegenständen, welches 6 Monate lang gültig ist. Unterschlagung der Pfänder durch den Schuldner wird kriminell bestraft (§ 174 des Strafges.B.). Will Gläubiger seine Sicherheit vermehren, so verlangt er vom Gemeindammann amtliche Verwahrung der Pfänder, muss diesem aber die hiedurch entstehenden Kosten voraus deponiren, die er nur in gewissen Fällen (§ 73, 77 des Betr.G.) ersetzt bekommt. Will Gläubiger Zahlung, so schreibt er auf den Pfandschein „Versilberung verlangt N. N." und sendet ihn, innerhalb jener

6 Monate, dem Gemeindammann zurück. Dieser erlässt eine vom folgenden Dienstag datirte (zweite) mit der Versteigerungsandrohung verbundene Zahlungsaufforderung (Versilberungsanzeige), ordnet, wenn sie fruchtlos bleibt, 14 Tage darauf die Versteigerung an, bezieht den Versilberungserlös und bezahlt daraus die Gläubiger in der Rangordnung, in der für sie gepfändet wurde, unter Zustellung des Versilberungsberichtes.

III. Ist die durch Betreibung zu exequirende Forderung keine laufende, sondern eine durch bewegliche freiwillig gegebene Pfänder (Faustpfand, Pfandverschreibung) versicherte, so geht die Betreibung nicht auf Pfändung, sondern auf Versilberung, d. h. 21 Tage nach dem Rechtsbote erhält Gläubiger statt eines Pfandscheins die Versilberungsbewilligung, die wie jener, 6 Monate gilt und zur amtlichen Verwahrung, wie zur Versteigerung der Pfänder berechtigt. Verlangt z. B. Gläubiger durch Notiz auf der Versilberungsbewilligung die Versteigerung, so hat diese 14 Tage nach Eingang des Begehrens stattzufinden, und wird mit dem Erlös wie oben verfahren. Für den durch die Versilberung nicht gedeckten Theil seiner Forderung kann der Gläubiger entweder den Rechtstrieb für laufende Forderungen oder den hohen Rechtstrieb anheben.

IV. Wenn für den Gläubiger keine Deckung erzielt wurde — sei es bei der Pfändung (leerer Pfandschein, ungenügender Pfandschein, Pfandschein mit gänzlich oder theilweis untergegangenen Pfändern), sei es bei der nachherigen Versilberung der gerichtlichen Pfänder (ungenügender Versilberungsbericht) — so hat er die Wahl zwischen 2 Rechtsmitteln: *a.* Er verlangt Nachpfändung. Diese setzt voraus, dass der Schuldner nicht inzwischen in Konkurs gerathen sei, und wird dadurch geltend gemacht, dass man dem Gemeindammann unter Einsendung des ungenügenden Betreibungszettels (Pfandscheins, Versilberungsberichts) irgendwo entdeckte weitere Vermögensstücke des Schuldners zum Zwecke der Einpfändung derselben bezeichnet, worauf dieser die Nachpfändung sofort vollzieht. Dass der Pfandschein durch Ablauf der sechsmonatlichen Frist erloschen, hindert die Nachpfändung nicht. Ebenso wenig ein vorher gestelltes Begehren um hohen Rechtstrieb (vide unten). Nur fällt diese hohe Betreibung durch Vollziehung der Nachpfändung dahin. Oder *b.* er verlangt die hohen Rechte (Betreibung auf Konkurs), und zwar durch Notiz auf dem Pfandschein resp. Versilberungsbericht (welche Urkunden nicht älter als 1 Jahr sein dürfen) und Einsendung derselben an den Gemeindammann. Folgen: Erlöschen der allfällig in einem solchen Pfandschein aufgeführten Pfandrechte. 2. Neue (dritte) Zahlungsaufforderung an den Schuldner

(sog. Warnung vor dem Konkurs) und 3 Wochen darauf Zustellung der sog. Durchführungsanzeige an Gläubiger und Schuldner, auf welche gestützt jener die sofortige Eröffnung des Konkurses verlangen kann. Letzteres muss beim Bezirksgerichtspräsidenten vor Ablauf von 14 Tagen und, wenn Schuldner kein Grundeigenthum hat, unter Vertröstung der Konkurskosten (40 Fr.) verlangt werden.

V. Ist die zu exequirende Forderung eine Wechselforderung (wohin Anweisungen an Ordre nicht gehören), so hat folgende Besonderheit statt: 1. Vor Einreichung der Angabe ist beim Bezirksgerichtspräsidenten unter Vorweisung des Wechsels die Bewilligung zur schnellrechtlichen Betreibung einzuholen. 2. Mit der Anlegung des Rechtsbots wird nicht auf den kommenden Dienstag gewartet, sondern sofort verfahren. 3. 48 Stunden nach dem Moment der Anlegung des Bots wird gepfändet. (Darauf kann wie in gewöhnlichen Fällen Versteigerung oder amtliche Verwahruug verlangt werden.) 4. Innerhalb 10 Tagen vom Eingang des Versilberungsbegehrens wird versteigert. 5. Bei Wechselforderungen mit beweglichen, freiwillig gegebenen Pfändern wird dem Gläubiger die Versilberungsbewilligung behändigt 48 Stunden nachdem der Schuldner das Bot erhalten hat. (Nachpfändung und hohe Schuldbetreibung wie oben.)

VI. Ist die Forderung eine grundversicherte, so folgt 28 Tage nach dem Rechtsbot die Warnung vor dem Konkurs (hohe Betreibung), und wenn weitere 21 Tage fruchtlos verstrichen, die Durchführungsanzeige an beide Theile, auf welche gestützt Gläubiger 14 Tage lang die Eröffnung des Konkurses verlangen kann, nach deren Ablauf die Wirkungen der hohen Betreibung erlöschen.

VII. Will Schuldner, dem ein Rechtsbot zugestellt wird, die Forderung bestreiten, so sucht er beim Gemeindammann (bei Wechselforderungen beim Bezirksgerichtspräsidenten) um Rechtsvorschlag, d. h. um Sistirung der Schuldbetreibung nach, welche dieser durch schriftlichen Vormerk auf dem Rechtsbot ertheilt und an den Gläubiger versendet, vorausgesetzt, dass das Begehren rechtzeitig (innert 10 Tagen vom Datum, bei Wechselforderungen innert 48 Stunden von der Anlegung des Bots) eingekommen und bei schnellen (Wechsel-) Betreibungen zweitens, dass nach den Bestimmungen der Wechselordnung ein Rechtsvorschlag zulässig ist. Bei Verspätungen kann der Bezirksgerichtspräsident noch Rechtsvorschlag bewilligen, allein *a.* es muss der streitige Betrag deponirt werden und überdiess darf der Pfandschein — bzw. die Versilberungsbewilligung, bzw. die Warnung vor dem Konkurs — noch nicht ausgefertigt oder, wenn es eine Wechselforderung

ist, dürfen noch nicht 6 Tage seit der Anlegung des Bots verstrichen sein; *b.* ohne Deposition des Betrages, wenn der Schuldner genügende, erst nach Ablauf der 10tägigen Frist entstandene Restitutionsgründe bis zur Wahrscheinlichkeit nachweist, vorausgesetzt, dass der Versilberungserlös noch nicht an den Gläubiger verabfolgt worden ist, in welch letzterem Falle dem Betriebenen nur noch die Rückforderungsklage im ordentlichen Prozess offen stünde. Gegen Verweigerung des Rechtsvorschlages des Bezirksgerichtspräsidenten ist binnen 10 Tagen Rekurs ans Obergericht zulässig.

Glaubt der Gläubiger, der einen Rechtsvorschlag bekommt, im Besitz einer sofort als richtig sich herausstellenden (liquiden) Forderung zu sein, so sucht er beim Bezirksgerichtspräsidenten um Rechtsöffnung nach, d. h. um Aufhebung des Rechtsvorschlags, um Fortgang der Betreibung. Sie wird ertheilt, vorausgesetzt, 1. es sind nicht 30 Tage seit Versendung des Rechtsvorschlags verstrichen und 2. die Forderung selbst ist durch Urkunden oder Geständniss hergestellt, und 3. es ist dem Schuldner nicht möglich, für seine Einsprachsgründe — die natürlich rechtlich relevant sein müssen — zum mindesten zureichende und unverdächtige Beweismittel (Zeugen, Experten) genau zu bezeichnen.

Muss die Rechtsöffnung um der vorgeschützten Einreden willen verweigert werden, so wird die betriebene Forderung zum Schutz des Gläubigers im Pfandbuche vorgestellt. Das bewirkt, dass sie (wenn rechtzeitig eingeklagt und gerichtlich gutgeheissen) bei der Vertheilung des Versilberungserlöses allen denjenigen inzwischen zur Pfändung gelangten Forderungen im Range vorgeht, deren Rechtsbot dem Schuldner später als bei der fraglichen Forderung ist angelegt worden.

Gegen alle Verfügungen des Bezirksgerichtspräsidenten, ausgenommen Rechtsvorschlag, ist binnen 10 Tagen Rekurs an die Rekurskammer des Obergerichts zulässig, sofern der Streitwerth 50 Fr. übersteigt.

Die Rechtsöffnungsertheilung und die Rechtsöffnungsverweigerung des Bezirksgerichtspräsidenten haben nicht die Bedeutung gerichtlicher rechtskräftiger Urtheile. Diese Verfügungen besagen bloss: die Forderung sei exekutionsfähig oder sie sei es nicht. Desshalb hat der unterliegende Gläubiger das Recht, seine Forderung im ordentlichen Prozess geltend zu machen, ohne Präjudiz für diesen. Ebenso hat der — aus Versäumniss oder Ungeschick — zahlende Schuldner das Recht, die geleistete Zahlung mit der Condictio indebiti zurückzufordern.

VIII. Rechtsstillstände. Folgende gesetzliche Betreibungsfristen verlängern sich zu Gunsten des Schuldners, ausge-

nommen bei Wechselforderungen, um die Zeit der sog. Rechtsstillstände: 1. Die 21tägige Frist von der Ausfertigung des Rechtsbots bis zur Ausfertigung des Pfandscheins (bei Forderungen mit freiwillig gegebenen Pfändern bis zu der der Versilberungsbewilligung; bei grundversicherten Forderungen bis zu der Warnung vor dem Konkurs). 2. Die 21tägige Frist von der Warnung vor dem Konkurs bis zur Ausfertigung der Durchführungsanzeige. (Es ist dies die erste gesetzliche Frist im Stadium des hohen Rechtstriebs, bei grundversicherten, wie bei nicht grundversicherten Forderungen.) — Rechtsstillstände gelten 1. 7 Tage vor und 6 Tage nach dem Ostertage, 2. 7 Tage vor und 6 Tage nach dem Pfingsttage, 3. vom 2. Sonntage des Heumonats an 5 Wochen, 4. 7 Tage vor dem Bettage, 5. vom 2. Sonntage des Oktober an 3 Wochen, 6. 7 Tage vor dem Weihnachtstage bis zum 13. Januar. NB. In allen Zürcherkalendern sind die Zeiten des Rechtsstillstandes durch einen schwarzen Strich markirt.

Anhang. Der Gemeindammann vermittelt auch Aufkündungen und amtliche Anzeigen. *A.* Aufkündigungen von Schulden, von Mieth- und Pachtverträgen sind schriftlich an den Gemeindammann des Wohnorts dessen, dem gekündet werden soll, zu richten und müssen daher Adresse, Art und Grösse der Schuld und den Zeitpunkt, auf welchen gekündet wird, bezeichnen. Hierauf folgendes Verfahren: 1. Eintragung ins Protokoll, Zustellung des Doppels an den Schuldner binnen 2 Tagen vom Eingang, Zustellung eines andern Doppels, mit der Empfangsbescheinigung des Schuldners versehen, binnen 2 Tagen an den Aufkündenden. (24 Stunden statt 2 Tagen gegen doppelte Gebühr.) Die Annahme der Aufkündung darf nicht verweigert werden. 2. Der Schuldner kann binnen 10 Tagen von der Zustellung beim Gemeindammann erklären, dass er die Aufkündung bestreite (Rechtsvorschlag erheben). Stillschweigen ist Anerkennung der Aufkündung. Versandt des Rechtsvorschlages. 3. Stillschweigen des Kündenden gilt als einstweiliger Verzicht. Andernfalls ist binnen 10 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidenten das Gesuch um Aufhebung des Rechtsvorschlages einzureichen, worauf peremtorische Vorladung des Schuldners und Entscheid im Sinne der Bestätigung oder Aufhebung des Rechtsvorschlages, wogegen Rekurs oder Einleitung des ordentlichen Verfahrens zulässig. — *B.* Amtliche Anzeigen für Erklärungen einer Person an eine andere, privatrechtlichen Inhalts unter amtlicher Zustellung. Zuständig ist der Gemeindammann des Wohn- oder Aufenthaltsort dessen, dem etwas insinuirt werden soll. Die Annahme kann nicht verweigert werden. Der Empfänger kann stillschweigen oder nicht. Im letztern Fall hat er entweder

eine Gegenanzeige auf demselben Wege zu erlassen oder beim Gemeindammann einfach Rechtsvorschlag zu erheben, d. h. zu erklären, dass er den Inhalt der Anzeige bestreite. Stillschweigen gilt nicht ohne Weiteres als Anerkennung des Inhalts der Anzeige, kann aber thatsächlich eine gewisse Vermuthung dafür begründen. Rechtsmittel sind gegen einen Rechtsvorschlag nicht zulässig.

Quellen. Gesetz betr. die Schuldbetreibung v. 29. Okt. 1871 (XVI. 181). Verordnung hiezu v. 28. Nov. 1871 (XVI. 283). Verordnung betr. die Führung der Pfandbücher vom 28. Nov. 1871 (XVI. 317), R.Pfl. § 563 ff., § 566 ff., § 655 ff. (XVIII. 57.)

IX. Konkurs und Akkord.

Seit 1. Januar 1872 ist das sog. Zugsverfahren abgeschafft und das Gantverfahren eingeführt.

Zuständige Beamte sind: 1. Der Landschreiber (Notar) des betreffenden Notariatsbezirks: für die Publikation des Konkurses, die Inventarisirung, Sicherstellung, Verwaltung und Versteigerung des Massaguts, für die Empfangnahme und Prüfung der Ansprachen an die Masse, die Anfertigung des Konkursprotokolles und die Vertheilung des Steigerungserlöses an die Gläubiger. 2. Der Bezirksgerichtspräsident als Konkursrichter, resp. ein Delegirter des Bezirksgerichtes. 3. Das Bezirksgericht als Konkursgericht an Stelle von Nr. 2 für gewisse gesetzlich hervorgehobene Massnahmen. 4. Der Gemeindammann als Hülfsbeamter des Landschreibers. 5. Ein Massaverwalter, Liquidator oder Konkursanwalt in verwickelten Konkursen. — Entscheidend für die Zuständigkeit dieser Behörden ist der Wohnsitz des Gemeinschuldners, eventuell der Bezirk des Kantons, in dem das Vermögen ganz oder theilweise liegt; vorbehalten abweichende Vorschriften in Bundesgesetzen und Staatsverträgen.

Eröffnet wird Konkurs durch Konkurserkenntniss des Bezirksgerichtspräsidenten 1. nach fruchtlos durchgeführtem Rechtstrieb auf Verlangen des treibenden Gläubigers (Zeitpunkt: Eingang des Gesuchs); 2. beim Austritt Schulden halber auf Verlangen eines Gläubigers (Zeitpunkt: Tag der Entfernung); 3. in Folge Insolvenzerklärung (Zeitpunkt: derjenige der Abgabe); 4. bei überschuldetem Nachlass von Amtswegen (Zeitpunkt: Todestag); 5. als Nachkonkurs, wenn der Gemeinschuldner nachgehends wieder Vermögen erwirbt und ein zu Verlust gekommener Gläubiger das Begehren stellt. — Publikation des Konkurses mit den verschiedenen Konkursfristen: im zürcherischen Amtsblatt. Gegenüber den ausserhalb des Gerichtsbezirks wohnenden bekannten Gläu-

bigern falls das Massagut nicht ganz unbedeutend ist Anzeige vom Konkurs durch frankirte Briefe.

Anmeldung der Ansprachen (Eigenthumsansprachen, Forderungen, Pfandansprachen, Vorzugsrechte) muss stattfinden: schriftlich, in der Notariatskanzlei des betreffenden Notariatskreises unter Beischluss von Beweisurkunden, in deren Ermangelung unter Bezeichnung von Zeugen und Angabe des Entstehungsgrundes der Ansprache, alles innerhalb der im publizirten Konkurserkenntniss enthaltenen Eingabefrist. Verspätung hat Ordnungsbusse, und Anmeldung nach eingetretener Bedenkzeit oder gänzliche Unterlassung der Anmeldung hat (insofern die Ansprache nicht aus dem Grundprotokoll ersichtlich oder durch ein Faustpfand versichert ist, oder das Bezirksgericht nicht gegen den Ablauf der Eingabefrist Restitution ertheilt hat) Ausschluss von der Konkursmasse, nicht aber Untergang der Ansprache zur Folge.

Die Bedenkzeit ist eine Frist von 10 Tagen nach Eingang der Ansprachen und Anfertigung des Konkursprotokolls, und vor Beginn der Versteigerung. Sie dient dem Gläubiger 1. zur Einsichtnahme des Vermögensstandes in der Notariatskanzlei; 2. zur Geltendmachung eines allfälligen Begehrens um gerichtlichen Entscheid, wenn der Landschreiber die von jenem angemeldete Ansprache, sei es nach Existenz, nach Grösse oder nach Rangordnung, bestritten hat; 3. zur Abgabe von Protestationen gegen Ansprachen anderer Gläubiger.

Konkursverhandlung. Mündliche Verhandlung vor dem Konkursrichter im Bezirksgebäude an dem im publizirten Konkurserkenntniss festgesetzten Tage über alle Ansprachen, die bestritten wurden und deren Beanstandung auf die Vertheilung der Masse von Einfluss ist. Peremtorische Vorladung des ansprechenden und des bestreitenden Theils. Zuziehung des Landschreibers und des Gemeinschuldners zur Ertheilung von Aufschlüssen. Einvernahme des Letztern als Zeuge. Summarische Beweisabnahme, zum Theil nach der Untersuchungsmaxime. Gegen den — wenn möglich sofort auszufällenden — gerichtlichen Endentscheid, der kein Urtheil ist, sondern blos für die Frage der Theilnahme dieses Ansprechers an dieser Konkursmasse Recht macht, kann innert 10 Tagen an das Obergericht, und zwar mit Suspensiveffekt, rekurirt werden, wobei Nova zulässig sind, Versäumnisse aber mit Ordnungsbusse und Kostens- und Entschädigungsfolge geahndet werden.

Rangordnung I. Vindikanten. II. Speziell versicherte Forderungen, nämlich *A.* auf Liegenschaften versicherte 1. mit stillschweigendem gesetzlichem Pfandrecht: die Brandassekuranz und der Grundzinsberechtigte; 2. mit andern Spezialpfandrechten

(Schuldbriefe und anderweite Grundversicherungen), welche je nach dem Alter rangiren; *B.* auf beweglichen Sachen speziell versicherte: Faustpfänder, (zu denen auch die Retentionsrechte zählen, falls sie vollzogen wurden), Pfandverschreibuungen und Pfandscheine; je nach dem Alter. (Siehe jedoch oben über Faustpfänder.) III. Forderungen mit gesetzlichem Vorrecht. Hier gelangen zur Befriedigung in nachstehender Klassenordnung: 1. die Pacht-, Mieth- und Kostgeldforderungen (1 verfallener Jahreszins und der laufende; 1 verfallener Halbjahreszins und der laufende; das Kostgeld der letzten 3 Monate) aus dem Erlös der Illaten; 2. den Lohn der Dienstboten (1 fälliger und der laufende Halbjahreslohn) aus dem Erlös der vorhandenen fahrenden Habe; 3. die übrigen gesetzlich auf die fahrende Habe verwiesenen privilegirten Forderungen (Arzt, Apotheker, Hebamme, Thierarzt, Beerdigungskosten, Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter, Taglöhner); 4. die Vogtgutforderungen der Kinder oder Mündel: aus dem gesammten übrigen beweglichen und unbeweglichen Massagut; 5. die Weibergutsforderung: aus dem Rest. (Bemerkung: Innerhalb dieser Klassen 1—5 gilt kein weiterer Vorzug, weder nach Alter noch nach Rang.) IV. Generalobligationen; mehrere solche: nach dem Alter. V. Laufende Gläubiger: ohne Rang und Altersunterschied unter sich. — Forderungen mit Pfand- und Vorzugsrechten, die in ihrer bevorzugten Stellung nicht zur vollen Befriedigung gelangen, werden für den Rest als laufende (V) aufgenommen und zwar von Amtswegen. — Der vom Landschreiber gefertigte, gerichtlich genehmigte Theilungsplan wird den Gläubigern auszugsweise brieflich, denjenigen, die leer ausgehen, notizweise durchs Amtsblatt mitgetheilt. — Beschwerden gegen den Theilungsplan sind mit Suspensiveffekt versehen und müssen der Notariatskanzlei binnen 10 Tagen von der Versendung des Theilungsplans gerechnet, eingereicht werden.

Auszahlung an die Gläubiger durch die Post. Publikation der Beendigung des Konkurses im zürcherischen Amtsblatt.

Akkord. Der Gemeinschuldner kann den ausgebrochenen Konkurs wieder aufheben lassen und die Vertheilung des Massagutes hindern, wenn er vor Beginn der Versteigerung *A.* einen freiwilligen Nachlassvertrag ermöglicht, oder *B.* einen Zwangsnachlassvertrag schliesst. Zu *A.* ist nöthig: dass er dem Konkursgericht Erklärungen von allen Gläubigern beibringt, wonach sie mit der Aufhebung des Konkurses einverstanden sind, oder dass er dem Gericht nachweist, dass alle Gläubiger für ihre Forderungen durch Real- oder Personalkaution (2 habhafte Kantonseinwohner als Bürg- und Selbstzahler) sicher gestellt sind; zu *B.* gehört 1. dass die Mehrzahl der Gläubiger, welche

zugleich die Mehrheit der Forderungen repräsentirt, sich für die Grundlage und die Bedingungen eines Nachlassvertrags erklärt hat, und 2. dass das Gericht diesen Vertrag genehmigt. Die Genehmigung wird nicht ertheilt *a.* wenn nicht die versprochenen Leistungen den Umständen gemäss und billig erscheinen; *b.* wenn dieselben nicht durch genügende Real- oder Personalkaution versichert sind; *c.* wenn dem Gemeinschuldner unredliche oder im hohen Grade leichtsinnige Handlungen zum Nachtheile der Gläubiger zur Last fallen. — Bei *B* wird die Minderheit, nachdem ihr durch Fristansetzung Gelegenheit zu Einsprachen gegeben worden, gezwungen, dem Nachlassvertrag beizutreten. Auch die im Konkurs nicht angemeldeten Forderungen gehen, soweit sie nicht durch Pfandrechte gedeckt sind, im gleichen Prozentsatz wie die angemeldeten, unter. Bei *A* und bei *B* treten die staatsrechtlichen Wirkungen des Konkurses (Einstellung im Aktivbürgerrecht für 1—10 Jahre wegen verschuldeten Konkurses) ein, wie beim wirklich durchgeführten Konkurse. Dagegen erlangt der Gemeinschuldner in privatrechtlicher Hinsicht (Dispositionsbefugniss über das Massagut, Vormundschaft über Frau und Kinder [sofern die Waisenbehörden nicht eine Fortdauer der amtlichen Vormundschaft beschliessen], Nutzniessung am Weibergut und am Vermögen der Kinder) genau wieder die Stellung wie vor dem Konkursausbruche. — Diese persönlichen Folgen der Konkurseröffnung gestalten sich ebenso, wenn der Konkurs durchgeführt, aber auf diesem Wege volle Befriedigung der Gläubiger erzielt wird.

Quellen. Gesetz betr. das Konkursverfahren v. 29. Okt. 1871 (XVI. 238). — Obergerichtliche Verordnung zu demselben v. 6. Dez. 1871 (XVI. 346). — Pr.G. § 101—1018; ferner über die Actio Pauliana § 1019, 1020.

X. Notariat.

Eigentliche Notare, d. h. ausschliesslich für Aufnahme und Beglaubigung von Rechtsakten bestellte Beamte gibt es nicht. Ebensowenig ist das Notariat mit der Advokatur verbunden. Vielmehr bildet dasselbe einen Theil der amtlichen Thätigkeit der Landschreiber, welche den 36 Notariatskanzleien des Kantons Zürich vorstehen und desshalb auch Notare genannt werden.

Die Landschreiber sind 1. Grundprotokoll-Beamte. Nur durch ihre Mitwirkung (mit Ausschluss jeder anderweitigen Behörde) und nur in ihrer Notariatskanzlei ist der Abschluss von

Rechtsgeschäften möglich, welche zum Gegenstande haben *a.* den Uebergang von Grundeigenthum durch Kauf, Tausch, Leibdingsvertrag, Ausscheidung unter Erben oder Schenkung. Vorbehalten bleibt der Eigenthumsübergang durch Erbfolge; *b.* ein Spezialpfandrecht an Grundstücken, und das darüber bestehende Schuldbriefverhältniss überhaupt; *c.* eine Reallast; *d.* eine Generalobligation. — Bei *a*, *b* und *c* entscheidet für die Zuständigkeit der Kanzlei die Lage des Grundstückes, bei *d* hingegen der Wohnsitz des Schuldners. Durch eine obergerichtliche Verordnung vom 10. Dez. 1881 sind Kontrolvorschriften aufgestellt, welche verhindern sollen, dass Pfandurkunden errichtet oder gelöschte Pfandurkunden in Verkehr gesetzt werden, ohne dass der Pfandschuldner etwas weiss. — 2. Hülfsbeamte der Bezirksgerichte, und zwar bei Behandlung der Konkurse und bei Obsignation und Inventarisation von Vermögenmassen aus gerichtlichem Auftrag. Bei jenem entscheidet der Wohnsitz und eventuell die Lage, bei diesem immer die Lage der Vermögensstücke für die Zuständigkeit. 3. Notare. Geschäftskreis: Mitwirkung bei Errichtung letztwilliger Verordnungen; Aufnahme des Wechselprotestes; öffentliche Beurkundung irgend eines Herganges oder Geschäfts, für welches die Mitwirkung des Notars zwar nicht nothwendig, aber von den Betheiligten gewünscht wird (Inventarisirungen, Siegelungen, Aufnahme von Erklärungen zu Protokoll, Beglaubigung von Unterschriften etc.). Jeder beliebige Notar des Kantons ist für die Geschäfte Nr. 3 zuständig. — Gesetzliches Domizil im Bereiche des Notariatskreises. — Amtlicher Glauben aller vom Landschreiber gefertigten („notarialischen") Urkunden; zählen zu den öffentlichen Urkunden (§ 1823. Pr.G.).

Die Bücher, welche jede Notariatskanzlei führt, sind: das Journal, das Grundprotokoll, das allgemeine Protokoll (enthaltend alle nicht ins Grundprotokoll fallenden Geschäfte) und das Depositenverzeichniss. Ausserdem werden die Depositen und die als Belege zu den Protokollen dienenden Akten im Archiv aufbewahrt. Einsichtnehmen und Auszüge verlangen kann Jedermann gegen eine kleine Gebühr, insofern er ein rechtliches Interesse bescheinigt.

Gewählt werden die Landschreiber vom Volke für 6 Jahre aus der Zahl der staatlich geprüften mit Fähigkeitszeugniss versehenen Notariatskandidaten.

Amtskaution der Landschreiber bei der Finanzdirektion in Zürich. Dieselbe beträgt das Vierfache der Besoldung. Letztere bewegt sich zwischen Fr. 2500—4000, wozu noch eine Bureauentschädigung von Fr. 1000—5500 kommt. Hinter der Amtskaution haftet die Staatskasse. — Aufsichtsbehörde: das betreffende Bezirksgericht, als zweite Instanz das Obergericht.

Quellen. Gesetz betr. das Notariatswesen v. 20. Juni 1839 (V. 175). — Verordnung betr. die Notariatskreise und Notariatsgebühren vom 14. Dez. 1873 (XVIII. 333). — Verordnung betr. die Aufbewahrung der Testamente vom 29. März 1862 (XVIII. 30). — Verordnung betr. das Verfahren bei Errichtung und Löschung von Pfandurkunden vom 10. Dez. 1881.

XI. Advokatur.

Seit Ende 1874 ist die Advokatur freigegeben. Jeder Aktivbürger ist befugt, eine Partei vor Gericht zu vertreten oder zu verbeiständen. Ueber die Vertretung und Verbeiständung vor Friedensrichteramt siehe oben. Dass bei einer gerichtlichen Verhandlung mehr als ein Vertreter für dieselbe Partei das Wort führe, ist nur ausnahmsweise gestattet. Als Prozessvollmacht genügt die allgemeine Vollmacht „zur Führung meiner Rechtsangelegenheit gegen N. N.“. Dagegen ist in der Vollmachtsurkunde ausdrücklich zu nennen, wann sie ertheilt werden will die Befugniss zur Substitution eines andern Vollmachtträgers, zur Abgabe von Abstandserklärungen, zum Abschluss von Vergleichen, zur Empfangnahme des Streitgegenstandes, zur Verfügung über denselben und zum Bezuge von Zahlungen. (R.Pfl. § 258). Die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers ist nützlich und zur Vertretung im Konkurse nothwendig (Konk. G. § 115). — Seit 26. Sept. 1875 besteht im Kanton Zürich ein Advokatenverein, dessen Vorstand (5 Mitglieder) Disziplinarbefugnisse gegen die Vereinsgenossen übt und die Anwaltsinteressen vertritt. Nach der Honorarordnung des Vereins vom 14. Juli 1878 sind folgende Taxen zulässig. Verfahren vor Friedensrichter: Klageeinleitung Fr. 2—10, einfache Eingaben Fr. 1—3, weitläufigere oder schwierigere Fr. 3—10, Vorstände und Verhandlungen Fr. 5—20. Verfahren vor Bezirksgerichtspräsident: Einfache Eingaben Fr. 1—5, weitläufigere oder schwierigere Beweisantretungen ohne grösseres Aktenstudium, schriftliche Klagen etc. Fr. 5—20, Vorstände in summarischen Verfahren Fr. 5—20, Vorstände und Verfahren in ordentlichem Verfahren Fr. 15—30. Verfahren bei den Bezirksgerichten und Konkursrichtern: Einfache Eingaben Fr. 1—5, weitläufigere oder schwierigere Fr. 5—30, Referentenaudienzen Fr. 10—15, Vorstände vor Gericht Fr. 25—40, Vorstände vor den Konkursrichtern Fr. 15 bis 40. Verfahren beim Handelsgerichte: Eingaben Fr. 2—40, Referentenaudienzen Fr. 20—30, Vorstände Fr. 30—100. Verfahren beim Obergericht und Kassationsgericht: Einfache Ein-

gaben Fr. 2—10, grössere, Rekurse etc. Fr. 10—40, Vorstände Fr. 30—100. Verfahren beim Schwurgericht: Eingabe Fr. 2—30, Vorstände Fr. 50—100. Verfahren bei den Administrativbehörden analog dem Verfahren beim Bezirks- u. Obergericht. — Instruktionsaudienzen werden nach Massgabe der Zeit besonders berechnet, dagegen nicht Aktenstudium und Vorbereitung für Vorstände, Eingabe etc., sofern nicht ein grösseres Aktenmaterial vorliegt. Studium eines solchen Materials, ferner Reisen, Gänge, schriftliche und sonstige oben nicht erwähnte Arbeiten werden im Verhältniss der darauf verwendeten Zeit zum Ansatz von Fr. 30—50 per Tag berechnet. Konsultationen ohne grosses Aktenmaterial und Briefe Fr. 1—10. Für Inkassi wird ausser den Bemühungen extra berechnet bei Summen bis Fr. 1000 1 $^0/_0$ und bei höhern Summen 2 $^0/_{00}$ vom plus mehr. Alle Baarauslagen kommen extra in Berechnung. — *Mitglieder* des Advokatenvereins sind: Aebli, W. Dr. in Zürich; Brunner, A. in Winterthur; Bucher, Jakob in Regensberg; Ehrhard, Fr. in Zürich; Fick, H., Prof. Dr. in Zürich; Fick, A. junior in Zürich; Forrer, L. in Winterthur; Giesker, H. Dr. in Zürich; Hauser, Jakob in Winterthur; Heller, M. in Winterthur; Honegger, H. Dr. in Zürich; Knüsli, H. in Winterthur; Meyer-Stadler, H. in Zürich; Mousson, G. Dr. in Zürich; Näf, H. Dr. in Winterthur; Ottensoser, R. Dr. in Zürich; Pfenninger, J. in Zürich; Ryf, Joh. in Horgen; Ryf, J. Dr. (junior) in Zürich; Schwarz, J. R. in Zürich; Schwarz, junior in Zürich; Strohecker, A. in Zürich; Wolfer, H. Dr. in Zürich; Ziegler, Th. in Winterthur; Zuppinger, E. Dr. in Zürich. Ausserdem mehrere Advokaten, die aus zufälligen Ursachen nicht im Verein sind.

Als dem Herausgeber bekannte *Geschäftsagenten* sind zu nennen: Arnold, J. G.; Diggelmann, Jakob; Düggeli, Jul. H.; Ganz, J. C.; Hertlin, H. C.; Hess-Pfenninger; Huber, J.; Kunz-Krauer, R.; Scheller, Sal.; Trüb & Holder; sämmtlich in Zürich. Schneider, Joh. in Riesbach und Wyder, Karl in Unterstrass bei Zürich.

XII. Varia.

1. *Oertliche Grenzen der Anwendung der Rechte.* Die Handlungsfähigkeit der Kantonsbürger (beginnend mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahre, Art. 16 Verf.) richtet sich selbst im Auslande nach dem heimatlichen Recht. Ebenso wird in dieser Hinsicht den Kantonsfremden die Anwendung ihres heimatlichen Rechtes hierorts gewährt, wenn solches nach dem Recht des Staats, dem sie angehören, vorgeschrieben ist. Gleichwohl wird ein Fremder, der nach hiesigem Recht handlungsfähig wäre,

in Verkehrsverhältnissen mit Kantonseinwohnern als handlungsfähig auch dann angesehen, wenn er es nach seinem Heimatrechte überall nicht, oder doch mit Bezug auf die in Frage kommenden Rechtsgeschäfte nicht wäre (§ 2. Pr. G.). — Die Familienverhältnisse (z. B. eheliche Vormundschaft, Güterrecht der Ehegatten, Ehescheidung, väterliche und obrigkeitliche Vormundschaft) und die Frage der Beerbung der Kantonsbürger richten sich nach zürcherischem Recht; selbst dann, wenn der Zürcher im Ausland lebt. Die im Kanton wohnenden Kantonsfremden stehen in diesen Verhältnissen ebenfalls unter ihrem Heimatrecht, wenn das Recht des Staats, dem sie angehören, dieses vorschreibt (§ 3. Pr. G.).

2. Alljährlich im Sommer vom zweiten Sonntag im Heumonat an 5 Wochen Gerichtsferien. Ausserdem ist jedes Gericht befugt, im Herbst 2 Wochen Ferien zu halten. Während der Ferien keine Gerichtssitzungen und Stillstand aller richterlichen Fristen in Civilprozessen und Auffallsstreitigkeiten. Die gesetzlichen Fristen, z. B. die 10tägige Appellationsfrist, laufen fort. Ebenso die Geschäfte der Bezirksgerichtspräsidenten im summarischen Prozess und diejenigen der Friedensrichter. (§ 150 ff. R.Pfl.G. vom 2. Dez. 1874. XVIII, 57.)

3. Der Eid ist dem zürcherischen Prozessrechte als Beweismittel unbekannt. Der Ergänzungseid der Vaterschaftsklägerin ist 1874 beseitigt. Dieselbe wird jetzt als Zeuge einvernommen und hat zu Protokoll zu erklären, vom 300. bis zum 180. Tage vor ihrer Niederkunft mit dem Beklagten und nur mit diesem fleischlichen Umgang gepflogen zu haben (§ 527. R.Pfl.G.). Der Gerichtsstand ist derjenige des Wohnortes des Beklagten, eventuell derjenige des Ortes, wo der Beklagte zur Zeit der behaupteten Schwängerung sich aufhielt. Ziel der Klage: Alimentation des Kindes.

4. Schiedsgerichte sind zulässig für alle Civilstreitigkeiten, über welche die Parteien das freie Verfügungsrecht haben. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Schiedsgerichts kann nur durch Urkunden bewiesen werden. Aufsichtsbehörde: dasjenige Bezirksgericht, das für die Hauptsache zuständig wäre. (§ 732 bis 740. R.Pfl.G.).

5. Eheliches Güterrecht. Die Ehe bewirkt im Vermögen des Mannes keine, im Vermögen der Frau folgende Veränderung. Die Frau bleibt Subjekt ihres Vermögens; aber sie ist in der Disposition über dasselbe beschränkt *A.* durch den ehelichen Niessbrauch und *B.* durch die eheliche Vormundschaft, welche Rechte aufhören 1. mit dem Ende der Ehe (Tod, Scheidung); 2. durch Konkurs des Mannes; 3. durch Gerichtsbeschluss,

wenn der Mann nicht für den Unterhalt der Familie sorgt. Eintritt obrigkeitlicher Bevormundung des Mannes suspendirt nur die eheliche Vormundschaft, nicht auch den ehelichen Niessbrauch. — Ad *A*. Er umfasst den Arbeitsertrag, sowie den Usus und Zinsgenuss am ganzen Vermögen, ausser an dem (der Frau durch Vertrag vorbehaltenen) Sondergut und (nach Landesübung zukommenden) Spargut. Ad *B*. Sie umfasst die Verwaltung des Vermögens und die Vertretung der Frau nach Aussen. Dabei gilt Folgendes. 1. Von sich aus handelt der Mann bei Veräusserung und Verpfändung der fahrenden Habe der Frau (z. B. auch der Schuldbriefe, der Guthaben etc.). 2. Von sich aus handelt die Frau *a*. bei Besorgung der täglichen, gewohnten Bedürfnisse der Haushaltung; *b*. wenn sie mit Vorwissen des Mannes dessen Berufszweig ausübt; *c*. in Dispositionen über das Sondergut und Spargut; *d*. als Handelsfrau. Als Letztere gilt sie, wenn sie sich äusserlich als solche benimmt und der Mann sie nicht daran hindert. Bei *c* und *d* bindet sie sich, bei *a* und *b* den Mann. 3. Mann und Frau müssen zusammenwirken bei Veräusserung, Verpfändung oder Belastung der Liegenschaften der Frau. 4. Beide und ein ausserordentlicher Vormund müssen zusammenwirken *a*. beim Contrahiren von Schulden durch die Frau; *b*. bei Errichtung einer generellen Pfandverschreibung über ihr Vermögen oder einen Theil desselben; *c*. bei Veräusserung, Verpfändung oder Veränderung ihres Weibergutversicherungsbriefes, ihres verfangnen Gutes oder (künftigen) Erbrechts. Bei lit. *c* bleibt aber vorbehalten: *α*) der wechselseitige Erbvertrag mit dem Gatten; *β*) der Ausrichtungsvertrag mit ihren Eltern; *γ*) der Erbauskauf mit ihren Geschwistern; hiezu bedarf es keines ausserordentlichen Vormunds. 5. Die Frau und ein ausserordentlicher Vormund müssen zusammenwirken *a*. bei Rechtsgeschäften, durch welche sie an den Mann Rechte abtritt oder Schuldverpflichtungen für ihn eingeht (Schenkungen an ihn, Bürgschaften für ihn etc.); *b*. bei Prozessen mit dem Mann (ausgenommen der Scheidungsprozess). — Sicherungsmittel für's Weibergut: *a*. Privileg im Konkurs des Mannes; *b*. kann der Mann angehalten werden, Deckung zu geben (z. B. mittelst Weibergutsversicherungsbriefes) *α*. durch die Frau jederzeit, ohne Gründe; *β*. durch das heimatliche Waisenamt (selbst gegen den Willen der Frau), wenn der Kapitalbestand gefährdet ist und nicht moralische Gründe die Verminderung rechtfertigen. — Alles das gilt (vorbehältlich Verträge § 164 ff. Pr. G.) *a*. für Kantonsbürger, auch wenn sie im Ausland wohnen; *b*. für Fremde, die im Kanton wohnen, insofern nicht das Recht des Staats, dem sie angehören, dieser Anwendung entgegensteht. — Quellen: § 138—174. 2115. 2139. Pr. G.

6. Väterliche Gewalt. Die vermögensrechtlichen Wirkungen derselben sind *A.* der väterliche Niessbrauch und *B.* die väterliche Vormundschaft. Ad *A.* Derselbe erstreckt sich auf's ganze Vermögen des Kindes, ausgenommen *a.* das Spargut; *b.* das, was mit der ausdrücklichen gegentheiligen Bestimmung dem Kinde geschenkt oder hinterlassen ist. Ad *B.* Sie besteht in der Verwaltung des Vermögens und in der Vertretung des Kindes nach Aussen. Insbesondere gilt hinsichtlich der Dispositionsbefugnisse Folgendes. I. Das Kind hat freie Disposition 1) über das, was ihm zu freier Verfügung geschenkt wurde; 2) über das, was es durch seine Arbeit erwirbt, sofern es für den eignen Unterhalt selber sorgt; 3. über das, was es durch aussergewöhnlichen Fleiss erwirbt; 4. in Geschäften, welche sich beziehen auf einen Beruf oder ein Gewerbe, dessen Betreibung der Vater auf Zusehen hin gestattet hat (hier haftet zunächst das Geschäftskapital und für den Rest der Vater). II. Der Vater hat freie Disposition bei Veräusserung und Verpfändung der fahrenden Habe des Kindes. III. Der Vater und ein ausserordentlicher Vormund müssen zusammenwirken bei Veräusserung und Verpfändung *a.* von Liegenschaften des Kindes; *b.* von verfangenem Gut; *c.* eines (künftigen) Erbrechts desselben. Doch bleibt gegenüber lit. c vorbehalten der Erbauskauf mit den Geschwistern, welcher der Mitwirkung eines ausserordentlichen Vormundes nicht bedarf. — IV. Bei Schulden des Kindes ist zu unterscheiden: *a.* wenn ohne die Erlaubniss des Vaters contrahirt, haftet weder der Vater noch das Kind, es wäre denn bereichert; *b.* wenn mit Erlaubniss contrahirt (welchem gleichsteht der Fall, wo die Erlaubniss stillschweigend vorausgesetzt werden kann, z. B. weil die Verwendung eine nothwendige oder nützliche), haftet in der Regel der Vater allein. — Väterlicher Niessbrauch und väterliche Vormundschaft erlöschen 1. durch Volljährigkeit des Kindes und, was dem gleichkommt (Heirath, Volljährigerklärung); 2. durch Konkurs des Vaters, so lange dieser nicht wieder aufgehoben oder vom Bezirksrath Gegentheiliges beschlossen ist; 3. durch Beschluss des Bezirksraths wegen dauernder Nichterfüllung der väterlichen Pflichten. Dass der Vater selbst unter obrigkeitliche Vormundschaft geräth, suspendirt nur die väterliche Vormundschaft, nicht auch den Niessbrauch. — Quellen: § 258—283. 2139 Pr. G.

7. Obrigkeitlich Bevormundete. Hinsichtlich der Dispositionsbefugniss über ihr Vermögen gilt Folgendes: *A.* Der Vögtling kann von sich aus handeln *a.* bei reinen Bereicherungsgeschäften; *b.* bei der Disposition über das, was ihm zu freier Verfügung geschenkt ist; *c.* was er durch seinen Fleiss erwirbt, wenn ihm

diese Freiheit nicht von den Vormundschaftsbehörden ausnahmsweise entzogen ist; *d.* mit Bezug auf sein Spargut, sofern ihm der Sparhafen anvertraut war. B. Zustimmung des Vormundes ist nöthig für alle übrigen Rechtsgeschäfte. *C.* Ausserdem Zustimmung des Waisenamtes für gewisse, aussergewöhnliche, im Gesetz genannte Geschäfte, z. B. Darlehen und Entlehnungen von Geld, Veräusserungen und Ankäufe werthvollerer Vermögensstücke, erhebliche Bauten, Versorgungsverträge, Mieth- und Pachtverträge auf ein Jahr und länger, etc. *D.* Ausserdem Zustimmung des Bezirksrathes für gewisse aussergewöhnliche, den Kapitalbestand wesentlich gefährdende und im Gesetz genannte Geschäfte z. B. Ankauf, Veräusserung und Verpfändung von Liegenschaften, Contrahirung von Kapitalschulden mit Versicherung, Bürgschaften, Hauptbauten, Uebernahme und Liquidation einer Handlung, eines Gewerbes oder dergl., Ausrichtungen und Erbtheilungen, Prozessvollmachten, Bürgerrechtserwerb etc. — Für die Wirksamkeit dieser Geschäfte gilt Folgendes. Der dritte Contrahent wird immer schon mit dem Abschluss des Geschäfts gebunden. Auf Seite des Vögtlings muss man unterscheiden. Bei den Geschäften A steht er dem dritten Contrahenten gleich. Bei *B* und *C* wird er gebunden mit der Mittheilung der Genehmigung des Vormunds resp. des Waisenamts an den Dritten. Bei *D* wenn die Mittheilung der Genehmigung des Bezirksraths an den Dritten erfolgt und 14 Tage verflossen sind, ohne dass das Geschäft angefochten worden ist. Letzteres kann geschehen 1. durch Rekurs Seitens der Betheiligten (Vormund, Waisenamt, Anverwandte des Vögtlings) an die Justizdirektion; 2. von Amtswegen durch die Justizdirektion. — Für volljährige, obrigkeitlich Bevormundete (z. B. Frauen von Konkursiten, Frauen obrigkeitlich bevormundeter Männer, freiwillig unter Vormundschaft getretene Frauen und Männer etc.), wenn sie befähigt erscheinen, ihre laufende Wirthschaft selber zu besorgen, ist die Dispositionsbefugniss gesetzlich noch erweitert. Sie dürfen in der Regel 1. den Ertrag ihrer Arbeit und ihres Kapitalvermögens selber beziehen und verwenden; 2. von sich aus gültig Schulden contrahiren *a.* soweit die gewohnten täglichen Bedürfnisse der Haushaltung reichen; *b.* hinsichtlich eines Berufes oder Gewerbes, deren Betreibung die Vormundschaftsbehörden auf Zusehen hin gestattet haben. — Quellen: § 317 ff. Pr. G. und § 175 Ziff. 4 Konk. G. (XVI. 281.)

8. Von der Vollstreckung. 1. Bei bestimmten, fälligen Geldsummen wird die Schuldbetreibung angehoben (vide pag. 119), bei andern Leistungen das Befehlsverfahren (vide pag. 97) versucht, und wo die Leistung dort nicht erzwingbar erscheint, ein kurzes Schätzungsverfahren beim Bezirksgerichtspräsidenten

beantragt, auf Grund dessen dann Schuldbetreibung möglich sein wird. 2. Dies gilt auch für rechtskräftige Civilurtheile ausserkantonaler, schweizerischer Gerichte. Für Vollziehung ausländischer Civilurtheile gilt der Inhalt der Staatsverträge. Wo solche fehlen, kann der zürcherische Richter Vollziehung gewähren, sofern die Rechtskraft nachgewiesen und seine Competenz nach auswärtigem und zürcherischem Recht zweifellos ist.

Quelle: § 741—752. R.Pfl.G.

Kanton Bern.

(Von Prof. E. Vogt in Bern.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

A. Alter Kantonstheil.

Offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern, laut Beschluss des Grossen Rathes v. 17. Dez. 1862, enthaltend alle noch in Kraft bestehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen seit 1715—1861, 10 Bde. — Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, neue Folge, 20 Bde. 1862—1881. — Civilgesetzbuch für den Kanton Bern, mit Anmerkungen von Dr. S. L. Schnell, 1834, 3 Bde., 2. Aufl. — Rheinwalds Kommentar zum bernischen Civilprozessgesetzbuch, 1848. — Niggeler und Vogt, Sammlung der Civil- und Civilprozessgesetze des Kantons Bern, 7. Aufl. von 1882, fortgeführt bis 1879. König, bernische Civil- und Civilprozessgesetze, 3 Bde., 1879—1881. Davon sind Band 1 Personenrecht und Band 2 ein Heft bis zum Eigenthumsrecht gehend, mit Erläuterungen nach Entscheidungen des Appell.- und Kassationshofes und des Bundesgerichtes, v. 1879—1881 erschienen. — Vorlesungen über das bernische Privatrecht, von Prof. Leuenberger, 1850, 4 Bde. — Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern, 1845, 1 Bd. — Müller, Fr., Sammlung der Strafgesetze und Polizeiverordnungen des Kantons Bern, 1881. — Zeitschrift für vaterländisches Recht, herausgegeben vom bernischen Advocatenverein, 1837 bis 1859, 16 Bde. — Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Organ für Rechtspflege und Gesetzgebung der Kantone

Bern, Luzern u. Aargau, redigirt von Prof. G. Vogt, 1864—1871, 6 Bde.; neue Folge, redigirt von Prof. G. König, 1872—1880, 9 Bde.; redigirt von Prof. A. Zeerleder seit 1881.

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern, Professoren; Dr. E. Vogt (römisches Recht); Dr. H. G. König (bernisches Privatrecht); Dr. C. Hilty (Staatsrecht); Dr. B. Oncken (Nationalökonomie); Dr. Brissaud, J. B., (französ. Recht); Dr. A. Zeerleder (deutsches Privat-, Handels- und Wechselrecht u. s. w.); Dr. K. Stooss (Kriminal- und Prozessrecht).

Privatdocenten: Dr. V. John (Staatswissenschaften); Dr. W. Marcusen (römisches Recht).

B. Neuer Kantonstheil (Jura).

Die offiziellen Gesetzessammlungen in französischer Sprache. — Feune: Bernischer Civilprozess nebst den im Jura geltenden Bestimmungen des bernischen Civilgesetzbuches. — Boivin, Ed. Die jurassischen Gesetze (administrative, civilrechtliche, Civilprozess, Handelsrecht, Tarife), Delsberg, 1871—1872, 2 Bde. — Feune, J. Sammlung der Strafgesetze des Kantons Bern, Delsberg 1867, 1 Bd. — Feune, Forstordnung für den bernischen Jura. — Abhandlungen etc. in französischen Sprache in den Zeitschriften für vaterländisches Recht und des bernischen Juristenvereins, welche unter dem alten Kantonstheil zitirt wurden. — Staatswissenschaftliche Fakultät an der Universität Bern: einziger französischer Professor Herr Dr. Brissaud für französisches Privatrecht. — Stipendien zu Gunsten jurassischer Studirender, um französische Universitäten zu besuchen (Dekret vom 13. März 1834).

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

A. Alter Kantonstheil.

Der ganze Kanton (Jura inbegriffen) hat 6889 □Kilometer (1,902,167 Jucharten) Fläche und 532,164 Einwohner, wovon 463163, Protestanten, 65,828 Katholiken, 3147 anderer christlicher Konfessionen und Israeliten. Hauptstadt: Bern, 44,087 Einwohner. Landessprache im alten Kantonstheil: deutsch; im neuen Kantonstheil (Jura): französisch.

Vorherrschender Produktionsfaktor: Landwirthschaft und Viehzucht. Eisenbahnen im Betrieb 360 Kilometer. — Eintheilung des Kantons: 5 Geschwornenbezirke, 30 Amtsbezirke, 62 Wahlkreise und 511 Gemeinden, 223 Kirchgemeinden.

Die Staatsgewalt wird unmittelbar durch die Aktivbürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt. Die Gesetzgebung erfolgt durch das Volk (Volksabstimmung mittelst Wahlurne, obligatorisches Referendum); vorberathende Behörde ist der Grosse Rath. Der Volksabstimmung unterliegen: 1. Alle Verfassungsänderungen, 8000 stimmfähige Bürger können sie verlangen; 2. alle Gesetze; 3. Konkordate; 4. alle Beschlüsse des Grossen Rathes, welche eine Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens 500,000 Fr. zur Folge haben.

Für Abänderungen der Bundesverfassung gilt das Ergebniss der Volksabstimmung über die Bundesvorlage zugleich als Standesstimme des Kantons.

Durch das Volk direkt gewählt werden: die Mitglieder des Grossen Rathes (von 1882 an 266); die Geschwornen, die Amtsrichter und Friedensrichter. Das Volk macht Vorschläge für die Stellen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten; für jene fügt der Regierungsrath, für diese das Obergericht seine Vorschläge bei.

Vom Grossen Rathe gewählt werden die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes, die Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter, Centralbeamte und Stabsoffiziere und Ständeräthe.

Durch bedeutende Erhöhung der Steuern, besonders der indirekten, und Anleihen zu sehr vortheilhaften Konditionen ist das finanzielle Gleichgewicht im bernischen Staatshaushalte wieder hergestellt.

Quellen: Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31. Juli 1846. Cit. K. — Gesetze vom 31. Okt. 1869 über Volksabstimmungen und öffentliche Wahlen. — Dekret vom 2. März 1870, Eintheilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen. — Dekret vom 29. Mai 1871.

B. Neuer Kantonstheil.

Der bernische Jura hat 1496,4 □Kilometer (413,017 Jucharten) Fläche und 108,756 Einwohner, wovon ungefähr $^3/_5$ Katholiken und $^2/_5$ Protestanten. Volkreichste Stadt ist St. Immer mit 7114, Pruntrut mit 5676 Einwohnern. Landessprache: französisch, ausgenommen im Amtsbezirk Laufen, wo deutsch gesprochen wird. Erwerbszweige: Uhrenmacherei, Weberei, Hochöfen, Glashütten. Eisenbahnen im Betrieb: Biel-Neuenstadt-Landeron, Biel-Basel über Sonceboz, Münster, Delsberg, nach Chaux-de-fonds über Sonceboz, St. Immer, Convers; von Delsberg nach Delle über Pruntrut. — Eintheilung in 1 Geschwornenbezirk (der 5. des ganzen Kantons), 7 Amtsbezirke, 11 Wahlkreise und 147 Gemeinden. Die Amts-

bezirke sind: Courtelary, Delsberg, Freibergen (Saignelegier), Laufen, Münster, Neuenstadt, Pruntrut. — Verfassungsgrundlagen: die gleichen wie im alten Kantonstheil.

Quellen: Die nämlichen wie im alten Kantonstheil, namentlich die Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern vom 23. Nov. 1815. Seither vielfach modifizirt.

III. Behördenorganismus.

A. Alter Kantonstheil.

AA. Die Justizbehörden.

Es gibt bei keinem Gericht mehr als zwei Instanzen, für gewisse Prozesse (Kompetenzhändel und schwurgerichtliche Sachen) bloss eine Instanz.

Der Kanton Bern wird für die Verwaltung der Rechtspflege eingetheilt: 1. in Friedensrichterbezirke (Kirchgemeindeeintheilung bildet die Grundlage); 2. in Amtsbezirke und 3. in Geschwornen-(Assisen-)Bezirke.

1. Das Obergericht.

besteht aus 15 für 8 Jahre gewählten periodisch austretenden Richtern und 4 Ersatzmännern, zerfällt in das Gesammtobergericht, den Appellations- und Kassationshof, bestehend aus dem Präsidenten und 8 Mitgliedern, in die Polizei- und Anklagekammer und in die Kriminalkammer, aus je 3 Mitgliedern bestehend. Aufsichtbehörde: der Grosse Rath. Sitz: in Bern im Rathhaus.

Der Appellations- und Kassationshof urtheilt: 1. über alle auf dem gesetzlichen Wege an ihn gelangenden Streitigkeiten, welche den Werth von Fr. 289. 86 R.*) bei Wechselprozessen Fr. 300) übersteigen, oder durch das Gesetz für appellabel erklärt sind (Streitigkeiten über Liegenschaften, Ehe- und Ehescheidungssachen etc.); 2. über Nichtigkeitsklagen und Beschwerdeführungen gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung oder Formverletzungen; 3. über alle Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche gegen die Urtheile der Assisenhöfe, über Beschwerden wegen Amtsmissbrauchs und Vernachlässigung der Amtspflichten der Gerichtsbeamten und der Staatsanwaltschaft.

* Diese ungerade Summe ist entstanden durch Reduktion der z. Z. des Erlasses des Gesetzes noch geltenden alten Schweizerwährung.

Die Polizei- und Anklagekammer urtheilt in ihrer Eigenschaft als Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes: als Appellationsinstanz in polizeilichen und korrektionellen Fällen; als Anklagekammer entscheidet sie über vorläufige Massnahmen in korrektionellon und Kriminalfällen, welche ihrer Beurtheilung unterliegen, urtheilt über Versetzung in Anklagezustand, bestimmt den Gerichtsstand; ihr kommt die Ueberwachung der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter und Angestellten der gerichtlichen Polizei zu.

Die Kriminalkammer bildet mit den Geschwornen des Bezirks das Assisengericht. Dasselbe beurtheilt alle Kriminalverbrechen, sowie die politischen und Pressvergehen. Ein Gesetz vom 22. Mai 1880 lässt die Beurtheilung von unumwunden geständigen Angeklagten ohne Zuziehung von Geschwornen zu. Zugleich gibt es den Behörden die Befugniss: Assisenfälle vor das korrektionelle Gericht und Fälle, die vor das letztere gehören, dem korrektionellen Einzelrichter zu überweisen.

Das Gesammtobergericht trifft die ihm durch die Verfassung und die Gesetze übertragenen Wahlen und Wahlvorschläge, beaufsichtigt die von ihm gewählten oder vorgeschlagenen Beamten und Angestellten des Staates, entscheidet in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (letzter Entscheid durch den Grossen Rath), patentirt und beaufsichtigt die Fürsprecher und erstattet jährlich dem Regierungsrathe zu Handen des Grossen Rathes einen Rechenschaftsbericht über die gesammte Rechtspflege.

2. Das Handelsgericht.

Im alten Kantonsheil gibt es kein solches, wohl aber im neuen (im Jura), wo die Amtsgerichte zugleich Handelsgerichte sind.

3. Das Assisengericht

besteht aus den 3 Mitgliedern der Kriminalkammer des Obergerichts, dem Kammerschreiber und dem betreffenden Bezirksprokurator als öffentlichen Ankläger und 12 Geschwornen (herausgeloost aus 40 Geschwornen des Bezirks, welche hinwiederum vom Obergericht aus den vom Volk gewählten Geschwornen herausgeloost werden).

Sitz des I. Geschwornenbezirks Thun, des II. Bern, des III. Burgdorf, des IV. Biel und des V. Delsberg.

4. Die Staatsanwaltschaft

besteht aus 1 Generalprokurator für den ganzen Kanton und 5 Bezirksprokuratoren (Substituten für die fünf Geschwornenbezirke).

Der Generalprokurator wird auf doppelten Vorschlag des Obergerichts vom Grossen Rath gewählt. Die Bezirksprokuratoren erwählt der Regierungsrath.

Allgemeine Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft: Beaufsichtigung der Verwaltung der Rechtspflege, Uebelstände zu rügen und der kompetenten Aufsichtsbehörde anzuzeigen, Aufsicht über die Angestellten der gerichtlichen Polizei.

Speziell des Generalprokurators: er hat bei der Anklagekammer und beim Appellations- und Kassationshof die gesetzlichen Funktionen (Bericht und Antragstellung über jede entscheidende Frage) zu versehen, führt Aufsicht über die Bezirksprokuratoren und gibt ihnen Weisungen, halbjährlich erstattet er Bericht an die Anklagekammer über den Zustand der gerichtlichen Polizei, jährlich an das Obergericht über den Zustand der Rechtspflege.

Der Bezirksprokuratoren: hinsichtlich der Civilrechtspflege sollen sie in ihrem Bezirk die Rechte des Staates vertreten in Fällen, wo dieser auf Grund des öffentlichen Wohls zur Intervention berechtigt ist; sie beaufsichtigen die Verwaltung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens und die Führung der Register des Personenstandes.

Hinsichtlich der Strafrechtspflege: sie erforschen und verfolgen alle Vergehen und Verbrechen, überwachen die Voruntersuchung, wahren im Hauptverfahren die Rechte des Staats und allfällig nicht vertretener Beschädigter, beaufsichtigen die Vollziehung der Strafurtheile und erstatten Bericht an die Justizdirektion, und in allen schwerern Fällen oder wo es ihnen nothwendig erscheint, an den Generalprokurator. Vierteljährlicher Rapport an diesen. Strafanzeigen gehen nicht an die Staatsanwaltschaft, sondern an die Polizeibehörden, regelmässig an die Regierungstatthalter.

3. Die Amtsgerichte.

Für jeden der 30 Amtsbezirke ist ein Amtsgericht eingesetzt, bestehend aus einem Präsidenten (Gerichtspräsidenten), 4 Beisitzern und 2 Ersatzmännern, auf je 4 Jahre gewählt. (Der Präsident wird vom Grossen Rath auf einen doppelten Vorschlag des Amtsbezirks und doppelten Vorschlag des Obergerichts gewählt; Beisitzer und Ersatzmänner werden vom Volk direkt gewählt.) Sitzungslokal: das Amthaus im betreffenden Amtssitze. Sitzungstage: in Bern 2—3 Mal per Woche, in Biel 2—3; auf den übrigen Amtssitzen 1—2 Mal per Monat. Aktuar heisst Amtsgerichtsschreiber, Offizial: Amtsgerichtsweibel.

Funktionen des Amtsgerichts als Civilgericht: 1. endliche Beurtheilung aller Streitigkeiten, deren Gegenstand einen Werth

von Fr. 144. 93 bis Fr. 289. 86 hat; 2. urtheilen sie unter Vorbehalt der Appellation in allen Streitfällen von höherm Werth, sofern die Sache nicht direkt vor die Appellationsinstanz gebracht worden (Umgehung des Amtsgerichts), oder ihre Beurtheilung dem Gerichtspräsidenten ausdrücklich übertragen ist (z. B. Vollziehungsstreitigkeiten, Wechselprozesse etc. etc.); 3. gehören dahin die Ehe- und Vaterschaftsstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern in Betreff der Ausrichtung von Ehesteuern oder Alimentationsgeldern.

Ferner als Straf- oder korrektionelles Gericht in allen nicht ausdrücklich dem Polizeirichter zugewiesenen Straffällen, welche die Gesetze mit Gefängniss von mehr als 30 Tagen oder mit Geldbusse über Fr. 100 bedrohen, sowie über alle Vergehen, die nicht mit peinlicher Strafe bedroht sind (ausgenommen die politischen und Pressvergehen).

6. Die Gerichtspräsidenten

sind die Präsidenten des Amtsgerichts (siehe Ziffer 5). In Einzelkompetenz steht ihnen als Civilrichter die endliche Beurtheilung von Streitigkeiten über Gegenstände zu, deren Werth über Fr. 36. 34 und nicht über Fr. 144. 93 sich beläuft. Unter Vorbehalt der Appellation in allen andern Fällen, deren Beurtheilung ihnen das Gesetz überträgt, z. B. Vollziehungsstreitigkeiten, Wechselexekutionen.

Für Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter aufgestellt sind, sowie wenn dieselben rekusirt werden, versehen sie die Funktionen des Friedensrichters. Im Ganzen herrscht die Tendenz vor, besondere Friedensrichter zu beseitigen.

Endlich leiten sie die Prozessinstruktion im ordentlichen Verfahren.

Als Straf- oder Polizeirichter urtheilen sie in allen Straffällen, welche das Gesetz mit Gefängniss bis zu 30 Tagen oder Geldbusse bis zu Fr. 100 bedrohen, über Diebstähle und Unterschlagungen im Werthe von weniger als Fr. 10 etc.

Dann führen sie als Untersuchungsrichter in allen Straffällen die Voruntersuchung. Für den Amtsbezirk Bern wird ein eigener Untersuchungsrichter nebst einem Sekretär gewählt.

Appellationsbehörde, bei ihren Entscheiden als Civilrichter: der Appellations- und Kassationshof des Obergerichts; bei denjenigen als Strafrichter: die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes.

7. Die Friedensrichter.

Jede Kirchgemeinde wählt einen Friedensrichter. Sie leiten die Aussöhnungsversuche, welche der Anhebung eines jeden Rechtsstreites vorhergehen müssen. Ausnahmen hiervon sind: Streitigkeiten in Vaterschafts- und Ehesachen vor dem Einwohnergemeindrathspräsident; ohne Aussöhnungsversuch ist erlaubt, die Klage anzubringen bei Vindikation gepfändeter Sachen, Einspruch gegen Anweisungen bei einer Gant und gegen den Vertheilungsentwurf im Geltstag, Vindikation von zur Masse gezogenen Sachen, Ladung zur Arrestbestätigung, Hauptintervention etc., sowie in Streitigkeiten, bei welchen wegen Zögerung Verwirkung des Klagrechts zu besorgen ist.

Sodann urtheilt der Friedensrichter endlich über Streitigkeiten, deren Werth Fr. 36. 24 nicht übersteigt oder deren Beurtheilung ihm kompromissweise von den Parteien übertragen ist.

Er ist verpflichtet, den Parteien jederzeit Gehör zu geben, führt ein Protokoll über die von ihm gepflogenen Verhandlungen, trägt das wesentliche Ergebniss der Parteianbringen und die von ihm gefällten Entscheide ein.

BB. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Regierungsrath

besteht aus 9 vom Grossen Rath gewählten, alle 4 Jahre einer Gesammtwahl unterliegenden Mitgliedern. Direktionen: des Innern (Abtheilung Gemeinde- und Armenwesen, Abtheilung Volkswirthschaft und Gesundheitswesen); der Domänen, Forsten und Entsumpfungen; der öffentlichen Bauten; der Finanzen; des Erziehungswesens; des Militärs; der Justiz und Polizei (Kirchenwesen); der Eisenbahnen. Von 1878—1882 zählte der Regierungsrath trotz der Verfassung nur 7 Mitglieder; von 1882 an soll er wieder auf die Normalzahl gebracht werden.

Der Aktuar heisst Rathsschreiber (Kanzleilokal: Postgasse Nr. 49 in Bern); 1 Staatsarchivar, der zugleich Staatsschreiber (führt das Protokoll der Sitzungen des Grossen Rathes), und für jede Direktion 1, für einige 2 Sekretäre.

Die Direktoren berathen die in ihren Bereich fallenden Geschäfte vor und stellen die Anträge zu den betreffenden Beschlussnahmen beim Regierungsrath, vollziehen die von demselben ihnen überwiesenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und erlassen die nöthigen Befehle und Weisungen an die Unterbeamten.

1. Der Gesammt-Regierungsrath (Sitz: Bern, Rathhaus) behandelt folgende Geschäfte: Wahl der ihm untergeordneten Behörden und Beamten, soweit durch Verfassung oder Ge-

setz ihm übertragen; Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rathes und der in Rechtskraft erwachsenen Urtheile; Handhabung der gesetzlichen Ordnung und Sicherheit des Staates; endgültige Entscheidung aller reinen Verwaltungsstreitigkeiten, soweit sie die Kompetenz der Regierungsstatthalter überschreiten; Vorberathung der Gesetze und Geschäfte an den Grossen Rath; Berichterstattung an den Grossen Rath, dessen Sitzungen er beiwohnt; Recht der Antragsstellung daselbst; jährliche Rechenschaftsablage an den Grossen Rath.

2. Dem Direktor des Innern (Sitz: Stiftsgebäude, mittlere Porte, Erdgeschoss und 1. Stock) liegt ob: *a.* Abtheilung Gemeinde- und Armenwesen: das Gemeindewesen sowohl rücksichtlich der Organisation als der Verwaltung, Leitung der Staatsarmenanstalten, Aufsicht über Privatarmenanstalten, Verwaltung der Korporationsarmengüter; *b.* Abtheilung Volkswirthschafts- und Gesundheitswesens: Förderung des Ackerbaues, der Viehzucht, der Industrie und des Handels, Leitung der Staatsheilanstalten, Aufsicht über Privatheilanstalten. Beigegeben sind dieser Abtheilung 4 Kommissionen, für Handel, Industrie und Gewerbe, Viehzucht, Landwirthschaft.

3. Dem Direktor der Justiz und Polizei (Sitz: altes Postgebäude) liegt ob: *a.* bezüglich des Justizwesens: Vorbereitung und Leitung der Justizgesetzgebung (Civil- und Strafgesetzgebung); Verwaltung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, namentlich in Beziehung auf Civilstandsregister, Vormundschaftswesen, Notariatswesen und Grundbuchführung; Aufsicht über den Gang der Rechtspflege im Allgemeinen, Vorberathung der Verwaltungsstreitigkeiten, Aufsicht über die Sekretariate und Archive der Amtsbezirke u. A. m.; *b.* bezüglich des Polizeiwesens: die allgemeine Personenpolizei, namentlich über die Fremden, allgemeine Sachpolizei, Gewerbspolizei (Markt- und Hausirpolizei, Aufsicht über die Gewerbe der Müller, Wirthe, Bäcker, Fleischer etc.), Feuerpolizei, Aufsicht über die Gefangenschaften und Strafanstalten. Dann noch das Kirchenwesen, soweit es nach der Verfassung und Gesetzgebung sei 1876 in den Bereich des Staates fällt.

4 Dem Direktor der Finanzen (Sitz: Annex des Stiftgebäudes, 1. Stock) liegt ob: die Verwaltung des Staatsvermögens, der Regalien (Bergbau, Salzregal etc.), der Kantonalbank und der Hypothekarkasse, Bezug der indirekten und direkten Abgaben, Vorbereitung und Vollziehung der daherigen Gesetzgebung, das gesammte Rechnungs- und Kassawesen des Staates, Entwerfung des jährlichen Staatsbüdgets, Abfassung der jährlichen Staatsrechnung, Entwerfung des Büdgets für je 4 Jahre, Vorberathung

jedes Gegenstandes, der dem Staate eine Auslage von mehr als Fr. 6000 veranlasst.

2. Die Regierungsstatthalter.

Für jeden der 30 Amtsbezirke wird ein Regierungsstatthalter auf doppelten Vorschlag des Amtsbezirks und des Regierungsraths vom Grossen Rathe auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sein Aktuar ist der Amtsschreiber, der daneben die Grundbücher des betreffenden Amtsbezirks führt. Lokal: das Amthaus im betreffenden Amtssitze.

Dem Regierungsstatthalter liegt ob: *a.* Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Befehle des Regierungsrathes in seinem Amtsbezirk und der rechtskräftigen Strafurtheile; *b.* Aufsicht über die Beamten (Geistliche, Lehrer, Gemeindsvorgesetzte), über die Ortspolizei, über die Gemeindeversammlungen, über die Amtsschreibereien und Fertigungsbehörden, Grundbücher, Manuale, Archive etc.; *c.* Polizei: Handhabung der Ruhe und Ordnung, der Sitten-, Armen-, Vormundschafts-, Fremden-, Kriminalpolizei; Erlassung von amtlichen Verboten, provisorischen Verfügungen, nothwendigen Vorkehren zu Verhinderung von Schaden aller Art; er nimmt die Anzeigen über Verbrechen und Vergehen entgegen, nimmt in schwereren Fällen, wenn nöthig, die Verhaftungen, Haussuchungen und Beschlagnahme von Gegentänden vor, nimmt die ersten Protokolle auf, führt die Voruntersuchung, und übermacht dann die Akten dem Untersuchungsrichter; in leichtern Fällen summarische Untersuchung mit nachheriger Ueberweisung an den Polizeirichter.

3. Die Gemeindebehörden.

Zur Besorgung der örtlichen Angelegenheiten ist das Staatsgebiet in kleinere Bezirke, Gemeinden, eingetheilt. Diejenigen Gemeinden, welche organische Glieder des Staates bilden, heissen Einwohnergemeinden, deren es 501 gibt. — Angelegenheiten, welche der Sorge der Gemeinden obliegen, sind: die Ortspolizei, das Vormundschaftswesen, Armenwesen, Schulwesen, Verwaltung der Gemeindegüter, Beschlüsse über allgemeine Interessen, welche ihnen durch Gesetze und Verordnungen übertragen; das Fertigungswesen.

Verwaltungsbehörden in jeder Gemeinde sind:

a. die Gemeindsversammlung; stimmberechtigt ist jeder Schweizerbürger, der volljährig, eigenen Rechts und ehrenfähig, Ortsbürger oder seit einem Jahre in der Gemeinde angesessen ist. Behandlungsgegenstände: Wahl des Präsidenten, des Gemeindschreibers und des Gemeindrathes, Errichtung besoldeter Stellen,

Annahme und Abänderung von Gemeindsreglementen, Ausschreibung von Tellen (= Gemeindesteuern), Veräusserungen und Erwerbungen von Liegenschaften, deren Werth eine gewisse Summe übersteigt, Darlehen auf Namen der Gemeinde, Anhebung von Prozessen, Bestimmung des jährlichen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben (Büdget), Genehmigung sämmtlicher Gemeinderechnungen.

b. Der Gemeinderath: besteht aus 1 Präsidenten und wenigstens 4 Mitgliedern (in der Stadt Bern ein grösserer und ein kleinerer Stadtrath, jener aus 77, dieser aus 17 Mitgliedern bestehend). In den grössern Gemeinden bestehen verschiedene Kommissionen, z. B. für Vormundschaftswesen, Schulwesen, Bauwesen, Polizeiwesen etc., in den Städten Bern, Thun, Biel etc. ein eigener Polizeiinspektor als Chef des gesammten Polizeipersonals. Aktuar des Gemeinderathes heisst Gemeindeschreiber (in Bern Stadtschreiber). Kanzleilokal: Gemeindehaus der betreffenden Gemeinde, in Bern: Erlacherhof, Junkerngasse.

Der Gemeinderath ist die ordentliche Verwaltungsbehörde der Gemeinde, ihm liegt ob: die Wahl der Beamten und Angestellten der Gemeinde, Verwaltung der Ortspolizei, des Ortsschulwesens, Vollziehung der Gemeindsbeschlüsse, Ausstellung von Zeugnissen über Heimat, Vermögen, Beruf, Leumund etc., ist Fertigungsbehörde (Eintragung von Grundeigenthum in die Grundbücher), Besorgung des Niederlassungs- und Vormundschaftswesens etc.

Der Einwohnergemeindrathspräsident speziell ist der Stellvertreter des Regierungsstatthalters in seinem Gemeindsbezirke, sorgt für Vollziehung der Gesetze, Handhabung der öffentlichen Ruhe und Orduung, vollzieht die Aufträge des Regierungsstatthalters; ihm liegt die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen ob. Vor ihm findet der Sühneversuch in Ehescheidungen statt.

Er zunächst nimmt Anzeigen über Vergehen und Verbrechen entgegen, in schweren Fällen nimmt er die ersten nöthigen Massregeln vor, unter sofortiger Mittheilung an den Regierungsstatthalter, verhört summarisch in Polizeiübertretungen, übermacht die Anzeigen und Protokolle dem Regierungsstatthalter, führt eine Kontrole über gerichtspolizeiliche Massregeln etc.

Neben den Einwohnergemeinden gibt es noch Burgergemeinden (Vereinigung der stimmberechtigten Ortsburger zu Vornahme von Beschlüssen über die Burgerkorporationsgüter, über deren Verwaltung, allfällig über das Armen- und Vormundschaftswesen ihrer Angehörigen) und Kirchgemeinden, bestehend aus den stimmberechtigten reformirten Einwohnern eines Kirchspiels, zu Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten.

Quellen: Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31. Juli 1846 (Cit. K.). — Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 (Cit. O.), nebst Gesetz vom 11. Sept. 1852. — Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen vom 29. Juni 1854 (Cit. Strf.P.). — Gesetzbuch über gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 31. Juli 1847 (Cit. P.). — Gesetz über Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Jan. 1847. — Gesetz vom 2. Mai 1880. — Gesetz über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters und der Einwohnergemeindrathspräsidenten vom 3. Dez. 1831. — Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Dez. 1852. — Gemeindereglement für die Stadt Bern vom 2. Mai 1871.

B. Neuer Kantonstheil.

AA. Die Justizbehörden.

Sind die nämlichen, wie im alten Kanton mit folgender Ausnahme:

Das Amtsgericht jedes Bezirks urtheilt als Handelsgericht auf einfache Vorladung, die dem Betheiligten 24 Stunden vor der Erscheinung angelegt werden muss, ohne vorhergegangenen Aussöhnungsversuch über alle Streitigkeiten wegen Verpflichtungen und Verträgen zwischen Handelsleuten und Banquiers und zwischen diesen und allen andern Personen wegen Streitigkeiten über Handelsgeschäfte (Code de commerce Art. 631 ff.).

Appellation an den Appellations- und Kassationshof, wenn der Werth Fr. 1000 übersteigt. Aufsichtsbehörde: das Obergericht; Verfahren weder nach bernischem, noch nach französischem Recht, wesshalb eine gewisse Verwirrung herrscht.

Es gibt im Jura 7 Amtsgerichte, zusammengesetzt und mit den gleichen Kompetenzen ausgerüstet wie im alten Kanton; ein Bezirksprokurator.

BB. Die Verwaltungsbehörden.

Regierungs- und Bezirksbehörden gleich wie im alten Kanton; Spezialbehörden für den Jura sind: *a.* der Direktor des Katasters in Pruntrut; *b.* der Einzieher der Einregistrirungsgebühren: jeder gerichtliche Akt wird gegen Erhebung einer Staatsgebühr in ein hierzu bestimmtes öffentliches Buch eingetragen; diese Einrichtung besteht noch in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut; c. der Grundsteuereinnehmer: unmittelbarer Staatsangestellter für eine gewisse Anzahl von Gemeinden.

Die Gemeindsbehörden ebenfalls die nämlichen wie im alten Kantonstheil, doch ist der Gemeindrath nicht mit der Homologation von Akten betraut, es gibt im Jura keine Homologation.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

A. Alter Kantonstheil.

I. Grundeigenthumserwerb. Zu der Erwerbung des Eigenthums ist erforderlich: 1. ein Titel oder rechtlicher Erwerbsgrund und 2. eine Erwerbungsart oder äussere Handlung, durch welche sich derjenige, der einen Titel hat, das Eigenthumsobjekt zueignet (Satz 413 C.). — Solche Titel sind: 1. das Gesetz (Zu- und Anwachs, gesetzliche Erbfolge etc.), 2. richterliches Urtheil (bei Theilungs-, Eigenthums-, Besitzesstreitigkeiten), 3. Willenserklärung des bisherigen Eigenthümers: *a.* einseitig (letzte Willensverordnung, Dereliction etc.), *b.* zweiseitig (Verträge aller Art). Kaufsverträge um Liegenschaften sind entweder öffentliche oder Privatkäufe: *α.* öffentliche, in Folge einer öffentlichen Steigerung: schon das Angebot ist verbindlich, sobald es vom Notar zu Protokoll genommen; Blutzugrecht der Verwandten ausgeschlossen (gilt noch bei Privatkäufen); einzig zulässige Form z. B. bei Pupillarliegenschaften (Satz 274 C.); *β.* Privatkäufe müssen in der Regel durch einen Amtsnotar des Bezirks, wo die Liegenschaft liegt, verschrieben werden (auch die öffentlichen); vor Unterzeichnung des aufgenommenen Konzepts (Minute) ist der Vertrag unverbindlich; gleiche Form in der Regel auch für die übrigen Veräusserungsverträge um Liegenschaften. — Die Erwerbungsart bildet bei Liegenschaften die gemeindräthliche (gerichtliche) Fertigung nach stattgefundener Nachschlagung der Grundbücher durch den Amtsschreiber. Als Fertigungshinderniss gilt namentlich der nach Abschluss des Vertrages über den Veräusserer ausgebrochene Konkurs. Den gefertigten Akt (einfaches Zeugniss der Fertigungsbehörde) trägt der Amtsschreiber in das Grundbuch ein. Gleiche Form der Fertigung und Einschreibung gilt auch für den Grundeigenthumserwerb durch Heirath, Erbfolge, letzte Willensverordnung, Urtheil.

II. Pfandrechte an Liegenschaften. Erforderlich wiederum: 1. ein Titel und 2. eine Erwerbungsart. Gültige Titel sind: *a.* das Gesetz (bei gewissen Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur), *b.* richterliches Urtheil (z. B. bei Theilungsurtheilen, bei Schuldbetreibungen), *c.* Willenserklärung des Eigenthümers der Pfandsache, entweder einseitige (Testament, Kodizill, Legat) oder zweiseitige (Verträge). Letztere zerfallen wieder in: 1. Veräusserungs-

verträge mit Pfandrechtsvorbehalt (der gleichen Form unterworfen wie oben sub 1). 2. Eigentliche Pfandverträge, deren es 4 Arten gibt: *a.* Gültbrief (ein uraltes, schwerfälliges und fast nirgends mehr gebräuchliches Institut); *b.* Pfandobligation (die gebräuchlichste und genehmste Form); *c.* Pfandbrief zu Gunsten der Hypothekarkassse (nur für diese); *d.* Schadlosbrief (für illiquide, unbestimmte und zukünftige Forderungen, die indessen vorläufig bestimmt werden müssen). — Grundprinzipien für alle 4 Vertragsarten sind: Prinzip der Oeffentlichkeit und Spezialität, auch Solidarität des Pfandes; Grundform: amtsnotarialische Verschreibung, gemeindräthliche Fertigung und Eintragung ins Grundbuch; die Pfandsache wird mit ihren Zubehörden und noch nicht getrennten Früchten verhaftet für das Kapital, sämmtliche Zinsen und Kosten bis zum Rechtsdarschlag; ihre Rangordnung richtet sich nach dem Datum der Vertragsfertigung resp. Einschreibung.

Das Pfandrecht erlischt durch Löschung im Grundbuche, welche von jedem Betheiligten nach Tilgung, Verjährung, Amortisation der Schuld, Untergang des Pfandobjekts (beim Brand von Gebäuden haftet jedoch die Assekuranzsumme), oder Verzichtleistung des Gläubigers (Unterpfandsentlassung) nachgesucht werden kann. Die Quittung ist im Titel selbst eingetragen, sonst für den dritten Besitzer nicht verbindlich (Satz 497 C). Die Forderungstitel können cedirt werden; bis der Schuldner davon benachrichtigt, kann derselbe indessen gültig an den frühern Gläubiger (Cedenten) Zahlung leisten. Alle Veränderungen im Schuldverhältnisse müssen unter Folge einer Busse binnen Jahresfrist im Grundbuch gemacht werden, zu welchem Zwecke der Titel mit der betreffenden Inscription der Amtsschreiberei einzusenden ist.

III. Faustpfandrecht. Titel und Erwerbungsart im Allgemeinen wie oben. Immer gehört zur Gültigkeit die reelle Uebergabe des Faustpfandes an den Gläubiger. Uebersteigt der Werth des Pfandes die Summe von Fr. 144. 93, so muss über die Verpfändung eine in 2 Doppeln auszufertigende und von beiden Parteien unterzeichnete mit bestimmter Verpfändungs- und Annahmserklärung versehene Privat- oder Notariatsurkunde errichtet werden. Vom 1. Jan. 1883 an gilt Art. 210 f. Obligationenrecht.

Die Weiber- und Muttergüter haben für die Hälfte ihres Betrages beim Vorhandensein eines förmlichen Empfangscheines ein Vorrecht auf die Liegenschaften und anderes Vermögen des Ehemannes und Vaters und konkurriren im Geltstage desselben mit den während des Besitzstandes des Schuldners errichteten Immobiliarpfandrechten, wenn auf dieses Vorrecht nicht förmlich Verzicht geleistet worden ist. In jedem Verpfändungsvertrag betreffend Immobilien muss dieser sogen. Nachgang oder der Belauf des Zugebrachten stehen.

Quellen: Das Civilgesetz Satz 413 ff., 797 ff., 927, 959 ff. mit Novellen, die vielen zerstreuten Notariatsvorschriften und Spezialgesetze über das Hypothekarwesen.

B. Neuer Kantonstheil.

I. Der Verkauf von Immobilien ist perfekt, sobald die Parteien über Sache und Preis einig sind. Prinzip des französischen Rechtes, wie im Kanton Genf. Handlungsfähigkeit wie im alten Kantonstheil, d. h. mit vollendetem 20. Altersjahr.

II. In den Amtsbezirken Delsberg, Pruntrut, Freibergen und Laufen gilt das reine französische Hypothekenrecht, ohne Modifikationen, in den übrigen Amtsbezirken bernische Verordnnngen. Siehe Boivin Tome I (page 472—523).

Im ganzen Jura existiren Privilegien (privilèges) auf Mobilien und Immobilien, wie in Frankreich und im Kanton Genf. — Ein gesetzliches Pfandrecht (Hypothek) haben die Ehefrauen, die Minderjährigen und Bevogteten, die Gemeinden und der Staat auf die Güter der Ehemänner, der Vormünder und der Einnehmer; der Staat für die Erbschaftssteuer, die Gemeinden für ihre Steuern. Nur in den katholischen Amtsbezirken gerichtliche Hypotheken; in allen Amtsbezirken vertragsmässige Hypotheken von den zur Veräusserung Berechtigten durch notarialischen Akt errichtet. Jedoch hat der Appellations- und Kassationshof erkannt, dass die gesetzlichen Hypotheken der Ehefrauen, der Minderjährigen, der Bevogteten, des Staates und der Gemeinden in den Amtsbezirken Münster, Courtelary und Neuveville nicht mehr gelten. — Gegenstand einer Hypothek können sein: die unbeweglichen Sachen, die es entweder ihrer Natur nach, oder vermöge ihrer Bestimmung, oder wegen des Gegenstandes, auf welchen sie sich beziehen, sind; die Häuser müssen in der kantonalen Brandversicherungsanstalt versichert sein, welche die Entschädigungssumme dem Versicherten nur mit Einwilliguug des Hypothekengläubigers ausbezahlt.

Die Eintragungen geschehen im katholischen Theile des Jura durch Auszüge aus dem betreffenden Akte (Bordereaux), im protestantischen durch Einschreibung des ganzen die Hypothek errichtenden Aktes. — Die Rangordnung der vertragsmässigen Hypotheken unter einander wird bestimmt durch das Datum der Eintragung in die Register. — Die Löschung findet statt in Folge Entlastung und im protestantischen Theile durch Produktion eines quittirenden Titels. Der dritte Besitzer kann sein Eigenthum von Hypotheken frei machen, doch bleibt dem Hypothekengläubiger das Recht, ein Uebergebot zu thun bei Veräusserung. — Die Register sind öffentlich und die Hypothekenbewahrer für sie verantwortlich.

Faustpfand, Verpfändung beweglicher Sachen: reines französisches Recht bis zum 31. Dez. 1882.

V. Handelsrecht.

A. Alter Kantonstheil.

I. Ein Handelsgesetzbuch für den alten Kantonstheil gibt es nicht; hingegen handelsrechtliche Vorschriften im Civilgesetzbuche und in einigen Spezialgesetzen, nämlich: Von den Verträgen überhaupt, namentlich von der Einwilligung. Satz. 678—683 C. — Briefwechsel. Satz. 960 C. — Erfüllung der Verträge. Satz. 699 bis 705 C. — Gewährleistung der Mängel. Satz. 709—720 C. — Verpflichtungen der Fuhrleute. Satz. 737 C. — Von der Bevollmächtigung. Satz. 783 – 794 C. — Geschäftsführer und Angestellte von Handelsleuten. Satz. 795 C. — Gesellschaftsvertrag. Satz. 870—894 C. — Haus- oder Handlungsbuch. §§ 276—279 P. — Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 27. Nov. 1860. — Nicht im Kanton Bern Wohnende sind im Civilprozesse den daselbst Niedergelassenen gegenüber in folgenden Beziehungen ungünstiger gestellt: 1. Sie haben als Kläger Rechtsversicherung (für die Prozesskosten des Beklagten) durch Bürgen in Bern oder durch (Geld) Kaution zu leisten; 2. sie müssen sich jede Widerklage, auch aus nicht mit ihrer Vorklage connexem Grunde gefallen lassen, und zur Deckung der Widerklagsansprüche von ihren Ansprüchen einen entsprechenden Theil stehen lassen oder Kaution leisten.

II. Oeffentliche Bücher zur Eintragung der Verträge von Erwerbsgesellschaften werden in jeder Einwohnergemeinde geführt und zwar vom Einwohnergemeindrath oder der von demselben erwählten Fertigungskommission. — Eintragungspflichtig sind alle Erwerbsgesellschaften, sobald die Gesellschaft eine Reihe von Geschäften oder die Betreibung eines Gewerbes zum Gegenstand hat und das Gesellschaftskapital auf Fr. 7246. 38 ansteigt. Die Unterlassung der Eintragung begründet jedoch keineswegs die Ungültigkeit des Gesellschaftsvertrages. — Die Aktiengesellschaften müssen ihre Statuten vollständig im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlichen, dieselben der kompetenten Staatsbehörde (Regierungsrath oder Grossen Rath) zur staatlichen Genehmigung einreichen, und hierauf den daherigen Beschluss wörtlich in 2 auf einander folgenden Nummern des Amtsblattes veröffentlichen, von diesem 2. Tage an gilt die Aktiengesellschaft als rechtlich konstituirt, wenn nicht ihre Statuten den Zeitpunkt ihrer Konsti-

tuirung weiter hinausrücken. — Einsichtnahme der öffentlichen Bücher steht Jedermann frei.

III. Sensalen, als vom Staate patentirte Berufsmänner, gibt es nicht.

IV. Ragionenbücher sind in Bern unbekannt; bisher sollten sich Erwerbsgesellschaften mit Fr. 7246. 38 Betriebskapital in ein öffentliches Buch eintragen lassen, S. 873 C.

V. Handelsreisende bedürfen keiner Bewilligung, Hausirer dagegen haben Patente zu lösen. Ausnahmen: im Kanton Angesessene können die gewöhnlichen Erzeugnisse des Land- und Gartenbaues, auch Erdarten, wie Sand, Lehm u. dgl., Sägemehl, Kohlen, Vogelfutter, im Kanton verfertigte Holzwaaren, Matten, Besen, auch Strohwaaren, Schiefertafeln u. Ä. m. frei zum Verkaufe ausbieten. Hausirpatente haben nöthig: die Verkäufer von Töpferwaaren, Eisenwaaren zum Gebrauche der Landwirthschaft, von seidenen, baumwollenen, leinenen, wollenen Bändern, Faden und Garn; die Aufkäufer von Asche, Lumpen, Knochen, Haaren, Borsten; die Korbmacher, Scheerenschleifer, Kesselflicker, Glaser u. dgl.; umherziehende Musikanten, Seiltänzer, Kunstreiter, Taschenspieler u. s. f.; ebenso Menagerien, Aussteller von Kunstwerken.

VI. Versteigerungen bedürfen alle der obrigkeitlichen (regierungsstatthalteramtlichen) Bewilligung.

VII. Ueber Pfandleihanstalten hat Bern keine besondern Bestimmungen; ungestört verkaufen sie Pfänder nach dem Verfall en bloc ohne die gesetzlichen Vorschriften über Vergantung einzuhalten.

VIII. Kantonalbank. Sitz in Bern, Filialen in mehreren Orten. Staatshaft für ihre Verpflichtungen. Ausgabe von Banknoten. Kredite nicht unter Fr. 1000, nicht über Fr. 80,000; Rückerstattung in 6 Monaten. Darlehen an ausserhalb des Kantons Wohnende nur wenn es die Bedürfnisse des Kantons nicht gefährdet. Kündigung der Kredite auf 3 Monate. Geschäftskreis: gewöhnlicher Bankverkehr. — Hypothekarkasse. Sitz in Bern. Darlehen auf bernische Grundpfänder bis zu $^2/_3$ ihrer Steuerschatzung, vorzüglich für kleinere Besitzer zur Abzahlung von Hypotheken bestimmt. Darlehensmaximum: Fr. 50,000. Ausbezahlung durch die Amtsschreiber nach Erfüllung mannichfacher Formalitäten behufs Sicherung der Kasse, welche durch die Amtsnotarien ausgeführt werden. Amortisationssystem: Jahreszahlung 6 $^0/_0$, 1 $^0/_0$ regelmässig zur Abzahlung des Kapitals; Mehrtilgung durch den Schuldner vorgesehen. — Besondere, von der Kantonalbank getrennte und unter der Finanzdirektion wie dem Regierungsrathe stehende Verwaltung.

Quellen: Civilgesetzbuch des Kantons Bern (Cit. C.). — Gesetz über die Aktiengesellschaften v. 27. Nov. 1860 (Cit. A.). — Civilprozess (Cit. P.). — Hypothekarkassagesetz v. 18. Juli 1875.

B. Neuer Kantonstheil.

Es gilt der französische Code de commerce in seiner ursprünglichen Redaktion und das Gesetz über die anonymen Gesellschaften (Aktiengesellschaften) vom 27. Nov. 1860.

Es gibt keine Sensalen.

Das gerichtliche Verfahren in Fallimentsangelegenheiten ist kostspielig, das alte Gesetz ist fehlerhaft.

In Betreff der Wechsel und der Billets à ordre gilt das reine französische Recht. Protest wird aufgenommen durch einen Notar oder den Weibel des betreffenden Bezirks.

Das Verfahren vor den Handelsgerichten ist verschieden von dem gewöhnlichen Prozessverfahren und von demjenigen vom alten Kantonstheil angenommenen zur Eintreibung von Wechselschulden. — (Siehe Code de procédure français art. 414 à 442; Boivin I. Band, Seite 547—554).

VI. Wechselrecht.

Es gilt die Wechselordnung vom 3. Nov. 1859. Zu Grunde liegt der „Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung“ vom Mai 1856, welcher denn auch mit Ausnahme eines Paragraphs und des Abschnittes über Wechselexekution und Wechselprozess als Gesetz für den alten Kantonstheil angenommen wurde.

Als einzelne Bestimmungen sind hervorzuheben: 1. Wer sich durch Verträge verpflichten kann, ist auch wechselfähig. 2. Das Wort „Wechsel“ ist in den Kontext aufzunehmen, sonst entsteht keine wechselrechtliche Verbindlichkeit, weder für den Aussteller, Trassanten oder Acceptanten, noch für die Indossanten. 3. Anweisungen, welche im Kontexte als solche bezeichnet und sonst in der für den Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen den gezogenen Wechseln gleich, mit der Ausnahme, dass der zur Zahlung Angewiesene sich nicht vor der Verfallzeit über Annahme zu erklären braucht, und der Inhaber nicht wegen Mangels Annahme Protest erheben und Regress nehmen kann. 4. Als Protesttag gilt der Verfalltag oder spätestens der nächstfolgende Werktag (fällt der Verfalltag auf einen Sonntag, so kann auch noch am folgenden Dienstag protestirt werden). Zur Aufnahme von Protesten sind die Notarien befugt, die Weibel und Unterweibel in den ihnen angewiesenen Kreisen verpflichtet. 5. Die

Wechselordnung gestattet den springenden Regress in der Weise, dass die übersprungenen Indossanten frei werden. 6. Wechselinhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt ist. 7. Einreden aus Verhältnissen des Wechselschuldners zu seinen Kontrahenten (Simulation, Kompensation, Wiederklage etc.) sind selbst diesen gegenüber nicht gestattet, mit alleiniger Ausnahme der Einrede der Tilgung. Ausser Einwendungen gegen die Kompetenz des Gerichtes oder gegen wesentliche Mängel des Verfahrens kann der Beklagte sich nur solcher Einreden bedienen, welche auf einer Bestimmung der Wechselordnung beruhen, z. B. Wechselfälschung, Wechselverjährung. 8. Wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten, resp. des Ausstellers eines Eigenwechsels verjährt nach einem Jahre vom Verfalltag an. Die Regressansprüche des Inhabers gegen die Indossanten und den Aussteller erlöschen binnen Monatsfrist oder 3 Monaten oder 12 Monaten von der Protesterhebung an, je nachdem der Wechsel in der Schweiz, oder ausserhalb derselben in Europa, oder an einem aussereuropäischen Orte zahlbar war. Die Regressansprüche des Indossanten gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren in den nämlichen resp. Fristen, jedoch von dem Tage an berechnet, an welchem der Regressnehmer den Wechsel freiwillig eingelöst hat oder an welchem gegen ihn die Wechselaufforderung erlassen wurde. Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen, nach anderer Ansicht schon durch Erlassung der Wechselaufforderung, jedoch nur in Bezug auf den Belangten. Nach Erlöschung des Wechselanspruchs besteht gegenüber dem Aussteller oder Acceptanten noch eine civilrechtliche Bereicherungsklage. 9. Wer einen Wechsel als „Nachbürge“ unterzeichnet, haftet nicht wechselrechtlich (obergerichtlicher Entscheid vom 6. März 1873).

Quellen: Wechselordnung v. 8. Nov. 1859, Cit. W.O., nebst Nachtragsgesetz v. 29. März 1860.

(Ueber den neuen Kantonstheil siehe oben unter Handelsrecht.)

VII. Von der Verjährung,

im bernischen Recht irrthümlich Ersitzung genannt. Bloss die Forderungsrechte unterliegen der Verjährung und auch diese nur, wenn sie nicht durch irgend ein Pfandrecht versichert sind. Wenn unser Gesetz auch von einer Verjährung von dinglichen Rechten unter gewissen Umständen spricht, so ist dies vielmehr die Folge einer gegenüberstehenden Ersitzung. Unverjährbar sind ferner die unveräusserlichen Rechte des Personen-Familienstandes etc., die Forderungen an einen Geltstager, wenn sie vor dem Geltstag entstanden.

Die gewöhnliche Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre.

Eine längere als die 10jährige Verjährungsfrist besteht: 1. zu Gunsten des Staates, der Gemeinden und derjenigen Korporationen, die einen bleibenden Zweck haben. Ihre Forderungen erlöschen erst nach 20 Jahren; 2. zu Gunsten bevormundeter Personen, für welche die Zeit ihrer Bevormundung bei Berechnung der Verjährungsfrist nur zur Hälfte gezählt wird; 3. zu Gunsten von Landesabwesenden (wenn Absenz wenigstens 1 Jahr gedauert); 1 Jahr Abwesenheit wird bloss für ein halbes gerechnet.

Eine kürzere als die 10jährige Verjährungsfrist besteht für folgende Fälle: 1. Die Verbotsklage (wenn Impetrat gegen Anlegung eines Verbots Recht dargeschlagen) muss innert Jahresfrist angestellt werden. Ebenso muss der Impetrat binnen Jahresfrist von der Verbotsanlegung an seinen Widerspruch gegen dasselbe anbringen. 2. Die Paternitätsklage der ausserehelich Geschwängerten ist binnen der Nothfrist von 3 Monaten, von der Standesbestimmung des Kindes an zu rechnen, am Forum der Niederkunfts- oder des Heimatortes der Klägerin anzubringen. 3. Die Testamentsabsetzungsklage ist binnen der Nothfrist eines Jahres, von der gerichtlichen Bestätigung des Testamentes an, zu erheben; für Landesabwesende eine Nothfrist von 90 Tagen von ihrem Wiedereintritt ins Land. 4. Der Aussteller einer Schuldschrift für ein Gelddarlehen, welcher ganz oder zum Theil statt Geld andere Effekten erhalten, oder die angegebene Summe gar nicht oder nicht vollständig erhalten hat, kann binnen der Nothfrist eines Jahres die Schuldschrift zurückfordern gegen Zurückgabe der Effekten etc. Der Schuldner, welcher in Folge Unterlassung des Widerspruchs zur Zahlung gezwungen wurde, kann die Rückforderungsklage innerhalb 6 Monaten von der Bezahlung an erheben, wenn er beweist, dass die Schuld nicht gegründet gewesen oder dass er dieselbe wiederholt bezahlt hat.

Quellen: Civilgesetzbuch; Gesetzbuch über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen (Cit. V.V.).

(Im neuen Kantonstheil gelten die Vorschriften des Code Napoléon wie im Kanton Genf.)

VIII. Schuldbetreibung.

A. Alter Kantonstheil.

Sie findet ihre Anwendung nur für Geltendmachung von Geldforderungen; bei Leistungen anderer Art und ihrem Betrag

nach unbestimmten Schuldansprachen ist vorerst ein richterliches Urtheil zu ihrer Festsetzung nothwendig.

I. Zuständige Behörden sind: der Gerichtspräsident als Vollziehungsbeamter und als Richter 1. Instanz (2. Instanz der Appelations- und Kassationshof des Obergerichts); der Weibel theilt alle gesetzlichen Akten mit und führt die richterlichen Vollziehungsbefehle aus.

II. Verfahren.

Ueberladen mit Förmlichkeiten; keine Betreibungsbeamte; gehört zu den auf Konkurs gerichteten Systemen.

1. Eingeleitet wird die Betreibung durch die Zahlungsaufforderung, unterschrieben vom Gläubiger selbst oder einem Bevollmächtigten (Fürsprecher oder Rechtsagenten), welche durch den Weibel (möglicher Weise auch privatim) ohne richterliche Bewilligung dem Schuldner angelegt wird. Inhalt der Zahlungsaufforderung: Bezeichnung von Gläubiger und Schuldner, Angabe des Forderungsgrundes und allfälliger Schuldschriften, der Schuldsumme, Zinsrückstände, Bezeichnung allfälliger Pfänder und Nennung des etwaigen dritten Besitzers, Zahlungsfrist, Anzeige bei wem und innert welcher Frist Widerspruch zu erheben, Datum, Unterschrift. — Widerspruch gegen die Forderung oder gegen die Zulässigkeit der Betreibung muss innert 14 Tagen von der Anlegung des Aktes an beim verrichtenden Weibel unter vorläufiger Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich erhoben werden (Rechtsdarschlag). Dadurch wird die Betreibung eingestellt, die bestrittene Forderung muss zuerst auf dem Wege des Civilprozesses gerichtlich anerkannt werden. — Gründet sich die widersprochene Forderung auf eine rechtsförmige, öffentliche Urkunde, so kann der Gläubiger vom Schuldner vor Anhebung des Prozesses Sicherheit für die eingeforderte Summe verlangen (Schuldversicherung). — Auf gleiche Weise haben der belangte Bürge und der dritte Besitzer einer Pfandsache Widerspruch zu erheben. — Wenn weder Rechtsdarschlag noch innert 30 Tagen von Anlegung der Zahlungsaufforderung an Zahlung erfolgt, tritt die Vollziehung ein.

2. Der Vollziehungsbefehl oder die Pfändungsankündigung wird vom Richter bewilligt, wenn die Schuld durch ein rechtskräftiges Urtheil, gerichtlichen Vergleich oder Abstand anerkannt oder auf eine Zahlungsaufforderung hin unwidersprochen geblieben ist. — Nachträglicher Widerspruch gegen den Vollziehungsbefehl zulässig, wenn dem Schuldner die erlassene, unwidersprochene Zahlungsaufforderung nicht persönlich angelegt und zu spät bekannt geworden, wenn er durch erhebliche Hindernisse (Krankheit, Militärdienst etc.) verhindert worden, Recht

darzuschlagen, wenn die gesetzlichen Bedingungen der Vollziehung fehlen oder wenn laut einer Urkunde die Verbindlichkeit seither dahingefallen. — Verfahren: innert 4 Tagen ist beim verrichtenden Weibel Widerspruch zu erheben und zugleich der Gegner zur Beurtheilung desselben in die Audienz des Gerichtspräsidenten laden zu lassen (Kompetenz desselben bis auf Fr. 289. 86). Wenn gleiche Gründe wie oben den nachträglichen Widerspruch verhindern, läuft die Frist von 4 Tagen vom Aufhören dieser Hindernisse hinweg.

3. Die Pfändung. Erfolgt innert 4 Tagen von Anlegung des Vollziehungsbefehls weder Bezahlung noch nachträglicher Widerspruch, so schreitet der Weibel zur Pfändung. Unpfandbar sind: die unentbehrlichen Kleider, Betten etc. der Familie, Bücher, Instrumente, Maschinen, Werkzeuge zur Ausübung des Berufes bis zum Werth von Fr. 72. 46, gerichtlich zuerkannte Alimentationsgelder u. a. m. Gegen Pfändung solcher Gegenstände Beschwerdeführung innert 8 Tagen beim Gerichtspräsidenten. Liegenschaften sind pfandbar, dürfen jedoch nicht stückweise auf die Gant gebracht werden. Pfändung von Liegenschaften muss auf dem Grundbuchbüreau in der hierzu bestimmten Kontrole angemerkt werden. Zu grösserer Sicherheit kann ein Hüter der gepfändeten Gegenstände ernannt, bewegliche Sachen auch bei einem Drittmann in Verwahrung gelegt werden. — Beiseitsschaffung von Pfändern durch den Schuldner wird nach § 229 ff. des Strafgesetzbuches bestraft. — Durch die Pfändung erlangt der Gläubiger ein Pfandrecht, welches 2 Jahre lang gültig ist. — Ueber den Akt der Pfändung ist vom Weibel ein genaues Verbal aufzunehmen; wenn keine oder nicht genügende Pfänder: Insolvenzzeugniss. — Vindikation. Dritte, welche ein Eigenthumsrecht auf die gepfändeten Gegenstände behaupten, müssen vor Abhaltung der Steigerung dieselben vindiziren. Verfahren: ohne Aussöhnungsversuch, Ladung vor den Gerichtspräsidenten, Urtheil nach mündlicher Verhandlung.

4. Vergantung der Pfänder (Versteigerung) kann verlangt werden: bei Fahrhabe und hängenden Früchten 14 Tage, bei Liegenschaften 3 Monate nach Vornahme der Pfändung. Vorhergehende genaue Publikation durch Einrücken ins Amtsblatt, bei Fahrhabe 8 Tage vor der Versteigerung (wenn Gesammtwerth über Fr. 289. 86), bei Liegenschaften 8 – 20 Tage vor derselben, und Verlesen in der Kirchgemeinde. — Versteigerung von Fahrhabe bis auf Fr. 289. 86 durch den Weibel, wenn höherer Werth und bei Liegenschaften durch den Amtsgerichtsschreiber oder einen von ihm zu bezeichnenden Notar.

Bei Vertheilung des Erlöses werden zuerst die ansprecherischen Pfandgläubiger angewiesen, dann die Gläubiger, welche auf dem Wege der Betreibung ein Pfandrecht erworben je nach dem Datum der Pfändung. Einspruchsrecht der Gläubiger gegen den Vertheilungsentwurf innert 14 Tagen bei Beweglichkeiten, innert 30 Tagen bei Liegenschaften; innert 14 ferneren Tagen müssen dann sämmtliche Betheiligte vor den Gerichtspräsidenten geladen werden zu summarischer Behandlung des daherigen Streites.

III. Ausnahmsweise Verfahren (Provisorische Verfügungen).

A. Arrestnahme auf das Vermögen des Schuldners, wenn 1. Schuldner keinen Wohnsitz im Kanton hat und fortziehen will ohne Befriedigung seiner Gläubiger; 2. der im Kanton wohnende Schuldner sein Vermögen aus dem Staatsgebiet zu flüchten sucht; 3. derselbe, ohne sich abzufinden, auswandern will; 4. er in augenscheinlichen Vermögensverfall geräth; 5. er zum Nachtheil seiner Gläubiger seine Forderungen einkassirt. — Arrest wird auf einseitiges Ansuchen vom Gerichtspräsidenten bewilligt nach Prüfung der Vorraussetzungen und wird vom Weibel vollzogen (gepfändet). Gläubiger muss aber innert 10 Tagen den Schuldner zur Arrestbestätigung vor den Präsidenten laden, worüber eine mündliche Verhandlung.

B. Bestandverbot. Bestandgeber kann die auf dem Bestandsgegenstande befindlichen Effekten und Früchte für seine Zinsforderung mit Verbot belegen und allfällig sequestriren lassen, wenn der Zins am Verfalltage nicht bezahlt wird. Wird vom Verrichtspräsidenten bewilligt, unter Umständen schon vor der Verfallzeit, und vom Weibel vollzogen. Will sich der Besteher dagegen wehren, so muss er den Bestandgeber innert 14 Tagen vor den Präsidenten zur Beurtheilung laden.

C. Wenn eine Wechselforderung: schriftliches Begehren beim Gerichtspräsidenten des Wohnorts des Schuldners unter Beilage des Wechsels, Protestes etc. Schuldner ist sofort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktage zu zahlen oder im Falle der Betreibung den Betrag hinter den Richter zu legen. Thut er dies nicht, so erfolgt Vollziehung, Pfändung und Vergantung wie oben. Wird deponirt unter Nichtanerkennung des Anspruchs, dann weiterer Gang auf dem Wege des Wechselprozesses. (Zuständige Behörde: Gerichtspräsident, endlich bis auf Fr. 300, darüber hinaus Weiterziehung von seinen Entscheiden an den Appellations- und Kassationshof.)

IV. Rechtsstillstände, d. h. Ferien in Betreibungssachen: 1. 7 Tage vor dem ersten Sonntag vor Weihnachten bis nach dem 13. Januar; 2. 7 Tage vor Palmsonntag bis 7 Tage

nach dem Osterfeste; 3. 14 Tage vor und 7 Tage nach Pfingsten; 4. vom 1. August bis zum 30. Herbstmonat. (NB. in allen Bernerkalendern sind die Betreibungsferien durch Kreuzchen vor den betreffenden Tagen markirt.) 5. die Zeit, während welcher sich der Schuldner im aktiven Militärdienst, oder in Untersuchungshaft befindet. — Ausnahmen: Provisorische Verfügungen dürfen stets vollzogen werden. Im Wechselverfahren gibt es gar keine Rechtsstillstände.

Quellen: Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850 (Cit. V.V.). — Wechselordnung vom 3. Nov. 1859 (Cit. W.O.).

B. Neuer Kantonstheil.

Gleiches Gesetz wie im alten Kantonstheil. Wie oben bemerkt, ein anderes Verfahren für handelsrechtliche Anforderungen.

IX. Konkurs.

A. Alter Kantonstheil.

Durch den Geltstag (Konkurs) wird das Vermögen eines Schuldners, der seine Gläubiger auf andere Weise nicht befriedigen kann, diesen zur Vertheilung überlassen.

Zuständige Beamte sind: der Gerichtspräsident für die Erkennung des Geltstages und als Richter in daherigen Streitigkeiten (Kompetenz bis auf Fr. 144. 93; wenn höherer Betrag, Berufung von seinen Entscheiden an den Appellations- und Kassations-Hof); der Gerichtsschreiber für die Publikation des Geltstages, Entgegennahme der Ansprüche, Ausfertigung des Klassifikationsentwurfes; ein Massaverwalter, mit Zuziehung des Gerichtsschreibers, für Bildung der Geltstagsmasse und Abhaltung der Steigerung (bei geringern Vermögensmassen wird der Weibel oder der Gerichtsschreiber als Massaverwalter bestellt). Der Wohnsitz des Schuldners bestimmt die Zuständigkeit der Behörde.

Verhängt wird der Geltstag durch den Richter ohne weitere Parteiverhandlung: 1. auf Anrufen des Schuldners in Folge Insolvenzerklärung, wenn der Richter findet, dass er seine Gläubiger nicht anders befriedigen kann; 2. auf Verlangen eines Gläubigers nach fruchtloser Betreibung bis zur Pfändung und beim Austritt Schulden halber; 3. als Nachgeltstag, wenn der Schuldner seither wieder zu pfandbarem Vermögen gelangte.

Mit Ausnahme beim Austritt Schulden halber hat der Richter dem Schuldner stets noch eine Frist von 30 Tagen zu gestatten,

um sich wo möglich mit seinen Gläubigern zu verständigen (provisorischer Geltstag). Kann auf 60 Tage verlängert werden.

Publikation durch dreimaliges Einrücken ins Amtsblatt. Verlesen am Wohnorte des Schuldners.

Frist zur Geltendmachung der Ansprachen ist auf 60 Tage von der ersten Publikation im Amtsblatt an bestimmt; Eingabe ist schriftlich unter Beilage des Forderungstitels und der Beweismittel in Ermanglung derselben von Privatzeugnissen, deren Richtigkeit auf Verlangen beschworen werden muss) der Amtsgerichtsschreiberei einzureichen. Unterlassung der Eingabe wird als Verzicht auf die Mitberechtigung an der dermaligen Vermögensmasse ausgelegt. — Gegen Unterlassung der Eingabe Wiedereinsetzung unter den üblichen Voraussetzungen (keine Kenntniss, Krankheit, Militärdienst, Nachlässigkeit des Bevollmächtigten). Bei Liegenschaften werden die Hypothekenbücher zur Ermittlung der Pfandgläubiger nachgeschlagen und letztere spätestens 20 Tage vor Auslauf der Eingabefrist vom Gerichtsschreiber per Post benachrichtigt, wenn sie noch keine Eingabe gemacht.

Rangordnung. Nach Ablauf der 60 Tage wird vom Amtsgerichtsschreiber innerhalb 14 Tagen der Entwurf über Feststellung der Rangordnung abgefasst. I. Klasse: Ausgaben für Unterhaltung und Versorgung des Schuldners und seiner Familie während des Liquidationsverfahrens; Kosten für Verwaltung und Bereinigung der Masse; Beerdigungskosten; II. Klasse: Staats- und Gemeindeabgaben vom laufenden und dem vorhergehenden Jahre; Beiträge an die bernische Brandversicherungsanstalt für zur Masse gehörende Gebäude; III. Klasse: Forderungen, die ein Pfandrecht auf zur Masse gehörende Gegenstände besitzen; Lidlohn für Dienstboten und ständige Arbeiter etc. für das letzte Jahr; Arzt- und Krankenkosten ebenfalls für 1 Jahr; die Forderung der Ehefrau oder ihrer Stellvertreter für die bevorrechtigte Hälfte des zugebrachten Gutes; IV. Klasse: Ansprüche des Mündels an den Vormund in Folge seiner Verwaltung; Pacht- und Miethzinse von unbeweglichen Sachen, wenn dieselben mit Bestandverbot belegt werden können (wenn Verbot herausgenommen, fallen sie in III. Klasse); V. Klasse: Forderungen, die sich auf eine Obligation oder ein rechtskräftiges Urtheil gründen; VI. Klasse; alle übrigen Forderungen, mit Ausnahme der zweiten Hälfte des zugebrachten Gutes der Ehefrau, welche in die VII. Klasse fällt.

Avisirung der Gläubiger innerhalb 8 Tagen durch Sendbriefe des Gerichtsschreibers per Post. — Einspruch gegen den Klassifikationsentwurf innert 30 Tagen, zugleich Ladung aller Betheiligten vor den zuständigen Gerichtspräsidenten zur Beurtheilung.

Rückgriff auf Dritte, z. B. Bürgen, geschieht durch Anbieten der erhaltenen Anweisung an dieselben innert 6 Monaten vom Inkrafttreten des Vertheilungsentwurfes.

Wirkung des Geltstages: Abtretung allen Vermögens und Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit des Schuldners; wenn Anzeichen strafbarer Handlungen: gerichtliche Strafuntersuchung. — Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wird vom Amtsgericht ausgesprochen, wenn unverschuldeter Vermögensverfall die Ursache war, oder wenn Geltstager gut beleumdet und ein Viertheil des nach dem Liquidationsverfahren resultirenden Verlustes abbezahlt.

Bereinigung erbloser Verlassenschaften: ganz gleiches Verfahren wie beim Geltstag; findet statt, wenn bei der Verlassenschaft eines Verstorbenen kein Erbe sich meldet, oder die anwesenden Erben ausschlagen, oder bei zweifelhaften Erbschaften die Erben die gerichtliche Bereinigung verlangen, ohne auf allfälligen Ueberschuss zu verzichten (§§ 604—609 V.V.).

Quellen: Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850, Tit. III, §§ 550—609 (Cit. V.V.).

B. Neuer Kantonstheil.

Gleiches Gesetz wie im alten Kantonstheil. Ausser der gewöhnlichen Güterabtretung (Geltstag) kennt man im Jura noch das Falliment nach dem französischen Code de commerce in seiner ursprünglichen Abfassung für Handelsleute.

X. Notariat.

A. Alter Kantonstheil.

Das Notariat ist wie die Advokatur eine patentirte Berufsart. Jeder, der die gesetzlichen Requisite erfüllt, erhält ein lebenslängliches Notariatspatent und darf unter der Disciplinaraufsicht des Justizdirektors im ganzen Kanton praktiziren. Jene Requisite sind: bürgerliche Ehrenfähigkeit, zurückgelegtes 23. Altersjahr, 3 Jahre langes, ununterbrochenes Arbeiten bei einem praktirenden Notar oder ein Fürsprecherpatent, Besuch von juridischen Vorlesungen an der Hochschule während wenigstens 2 Semestern, Fähigkeitszeugniss, ausgestellt von der Prüfungskommission, gestützt auf welches der Regierungsrath patentirt. — Geschäftskreis: Beglaubigung von Unterschriften, Hausbuchauszügen, Abschriften aus Urkunden etc., Aufnahme von Wechselprotesten,

ohne dass die Zuziehung des Notars in der Regel erforderlich wäre; Mitwirkung bei Errichtung von letztwilligen Verfügungen und Abfassung von Verträgen aller Art, sofern die letztern nicht dem ausschliesslichen Stipulationsrecht der Amtsnotarien unterliegen. — Häufig sind Notare auf Advokatenbüreaux mit dem Betreibungswesen betraut: eine Folge des seit 33 Jahren auf den Aussterbeetat gesetzten Institutes der Rechtsagenten.

Amtsnotare. Jeder patentirte Notar hat das Recht, sich bei der Justizdirektion um ein Amtsnotarpatent für denjenigen Amtsbezirk zu bewerben, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Das Patent wird ertheilt gegen Einlage eines Bürgschaftsscheines von zwei habhaften Bürgen ausgestellt (bis Fr. 4347. 83 solidarische Haftbarkeit). Bei Wohnungsverlegungen in einen andern Amtssitz muss das Patent umgeschrieben werden.

Den Amtsnotaren kommt neben den Rechten der gewöhnlichen Notare die ausschliessliche Befugniss zu, in den Amtsbezirken, für welche sie bestimmt sind, diejenigen Verträge und Akten zu stipuliren, durch welche ein Unterpfandsrecht auf Liegenschaften errichtet oder vorbehalten wird, und zwar bei Folge der Ungültigkeit im Unterlassungsfalle.

Ferner müssen die Amtsgerichtsschreiber (Aktuare der Amtsgerichte) und die Amtsschreiber (Aktuare der Regierungstatthalter) patentirte Notare sein. Erstern liegt daneben hauptsächlich die Vollführung der gerichtlichen Liquidationen ob, letztern die Grundbuchführung ihres Amtsbezirks. Sie dürfen indessen nicht mehr als Notare praktiziren. — Alle Notare sind verpflichtet, die Konzepte aller Akten, die sie stipulirt haben, zu bewahren.

Der Emolumententarif für die notarialischen Stipulationen datirt vom 14. Juni 1813, theilweise modifizirt, d. h. provisorisch herabgesetzt durch Dekret vom 6. Okt. 1851.

Quellen: Reglement über die Patentprüfungen der Notarien vom 3. Nov. 1858. — Dekrete vom 20. März 1833 und 12. Febr. 1834. — Gesetz über die Amtsnotare vom 21. Febr. 1835. — Gesetz über Erhebung der Wechselproteste vom 29. März 1860. — Gesetz betr. die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 1. Juli 1878. Dekret vom 24. April 1878.

B. Neuer Kantonstheil.

Gleiche Gesetze wie im alten Kantonstheil; für den Jura besteht eine eigene Prüfungskommission für die Notarien.

Was die Notariatsordnung anbelangt, gilt in allen Amtsbezirken des Jura das französische Gesetz vom 25. Ventose Jahr XI für alles, was die Organisation des Notariats nicht berührt.

XI. Advokatur.

Sie ist eine patentirte Berufsart. Gesetzliche Requisite, nach deren Erfüllung vom Obergericht ein lebenslängliches Fürsprecherpatent ausgestellt wird, sind: bürgerliche Ehrenfähigkeit, zurückgelegtes 23. Altersjahr, 3jähriger Besuch von juridischen Vorlesungen an einer Hochschule, 1jährige Büreauzeit bei einem im Kanton praktizirenden Fürsprecher, Absolvirung des 1. oder theoretischen Examens. (Früher wurde nur 1 Examen verlangt, seit 1870 deren 2, nebst einem Maturitätszeugniss der Literarabtheilung einer Kantonsschule für den Access zum theoretischen Examen.) — Patentirung und Beeidigung erfolgt vom Obergericht auf Antrag der Prüfungskommission hin. Aufsichtsbehörde: das Obergericht. — Tarif über die Gebühren im Civilprozesse und im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 12. April 1850. — Die Advokaturrechnungen werden von Amtswegen bei obsiegenden Urtheilen für die unterliegende Partei bestimmt, Kostennoten für die eigene Partei nur auf deren Verlangen zur Moderation dem Gerichtspräsidenten des Wohnortes des Anwaltes vorgelegt. — Vollmacht: eine allgemeine berechtigt zu allen Handlungen, welche die Beendigung des Streites auf dem Wege Rechts und der Vollziehung des Urtheils zum Zwecke haben, eine besondere ist nothwendig zu Vornahmen von Vergleichen, Uebertragungen an Schiedsrichter, Verzichten, Reformen und Annahme von Zahlungen.

Verzeichniss der praktizirenden Fürsprecher: für die Hauptorte nach ihrer kommerziellen Bedeutung, für die übrigen Bezirke nach dem Alphabet geordnet. Die mit * bezeichneten besorgen auch Betreibungen.

Bern: Aebi, R.; *Amstutz, J.; Sahli, Chr. und Reichel, A.; Brunner, R. und Lenz, G.; Dr. Lindt, P. und Wyss, E.; *Hofer-Gerber, A.; *Hofer, Fr.; Kuert, J. R.; *Wynistorf, J.; *Hodler, G.; *Seiler, F.; *Häberli, K. R.; Niggeler, R., alt Bundesrichter; *Gygax, J.; *Breit, F., *Christen, G.; *Jacot, A.; *Moosmann, J.; *Arn, J.; *Müller, E.; *Kernen, E.; *Dr. Manuel, E.; *Jäggi, P.; *Pezolt, F. A. J.; *Mathys, K. E.; *Bommeli, J. — Biel: *Kummer, K. F.; *Gräub, J.; *Hoffmann, K. R., Neu-Quartier; *Moser, F.; *Hofmann-Moll, J.; *Mürset, L. (Filiale Dr. Gobat). — Burgdorf: *Reichenbach, K. und Grieb, K. E.; *Morgenthaler, J. A. u. Schwammberger, E.; *Schnell, J. L. — Thun: Bischoff, S.; *Engemann, K. L.; *Mani, K.; *Begert, F. (in Steffisburg); *Zyro, K.; *Spring, R. S.; *Gasser, Chr.; Ritschard, J. — Langenthal: Büzberger, J.; *Pfister, S.; *Harnisch, A. F.; *Luginbühl, J. R.

und Fr. — Pruntrut: *Riat, X.; *Crelier, M.; *Béchaux & Schwartzlin; *Folletête, C.; Daucourt, E.; *Petignat, J.; *Boinay, J.; *Rode, E. (Filiale Dr. Gobat); *Simonin, F. X. A.; *Chalverat, J., in Cornol. — Delsberg: Feune, J.; *Steulet, P.; *Vermeille, A. A.; *Dr. Gobat, A.; *Farine, J. A., in Courroux; *Bailat, R.; *Boivin, E. A.; *Gigon, Alfr. — St. Immer: Gigon, F.; Houriet, H. L., in Courtelary; *Brehm, F.; *Käsermann, N.; *Balimann, E. A.; *Rossel, V. — Münster: Moschard, A.; *Koller, P. J.; *Girod, A.; *Gigon, Alb. (Filiale Boivin). — Interlaken: *Michel, E., Vater und Dr. Fr., Sohn; *Schneider, G. — Aarberg: *Hodler, H.; Eichenberger, R.; *Peter, A. — Aarwangen: *Moser, K., in Herzogenbuchsee. — Erlach, *Simmen, Th. — Freibergen: *Viatte, L., in Saignelégier; *Elsässer, Ch., in Noirmont; *Queloz, J., in Saignelégier. — Frutigen: Hürner, G. — Konolfingen: *Bühlmann, G., Vater, und Sohn F., in Gross-Höchstetten. — Laufen: *Rem, J. Th.; *Cueni, P. — Neuenstadt: Belrichard, P. A.; Imer, P. — Nidau: Hodler, H. — Schwarzenburg: *Stämpfli, A. — Seftigen: Zahnd, Chr., in Belp. — Signau: Ingold, F.; Meyer, A., beide in Langnau. — Trachselwald: *Karrer, K., in Sumiswald; Witz, K. F., daselbst. — Wangen: Moser, K., in Herzogenbuchsee; *Affolter, L., in Riedtwyl.

Quellen: Reglement über die Patentprüfungen der Fürsprecher vom 3. Nov. 1858. — Civilprozess, § 61 ff. — Gesetz über die Advokaten vom 10. Dez. 1840.

Die frühern Prokuratoren (Advokaten mit Ausschluss der Befugniss, vor oberer Instanz in Civilsachen aufzutreten) und Rechtsagenten (Betreibungsbeamte hauptsächlich) existiren kaum mehr. — Das bedeutendste Betreibungsgeschäft in Bern ist dasjenige von Rechtsagent J. J. Surber.

XII. Varia.

1. Oertliche Grenzen der Geltung des Rechts. Die Handlungsfähigkeit beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr (Satz. 165 C.). Sie richtet sich für Kantonsbürger selbst im Auslande nach Heimatsrecht, ebenso bleiben Fremde betreffs der Handlungsfähigkeit den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft unterworfen. — Die Beerbung richtet sich in der Regel nach den Gesetzen des Wohnortes des Erblassers; mit Rücksicht auf diejenigen Kantone, welche dem Konkordat vom 15. Juli 1822 beigetreten sind, finden dagegen die Bestimmungen des Heimatsrechtes des Erblassers ihre Anwendung. — Uneheliche Kinder beerben

die Mutter gleich den ehelichen, den Vater, wenn sie förmlich anerkannt sind.

2. Die Eideszuschiebung ist im bernischen Prozessrechte als Beweismittel überall zulässig, wenn die Ehre des Beschwörenden nicht berührt wird (§ 250 ff. P.); ihr Gebrauch ist sehr häufig. Ausnahme davon macht nur der Ehescheidungsprozess, wo keine Eidesleistung gestattet ist. Die Verweigerung des Eides hat die Folge, dass die Behauptungen des Gegners als bewiesen angesehen werden müssen. In Betreff eines eigenen Faktums darf das Nichtwissen (Nichterinnern) in keiner Weise vorgeschützt werden. Mit Ausnahme des Manifestationseides kann der Eid überall zurückgeschoben werden.

3. Der Beurtheilung durch Schiedsrichter können alle Streitigkeiten über Rechtsgegenstände unterworfen werden, in Betreff derer den Parteien das willkürliche Verfügungsrecht zusteht. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Schiedsgerichtes kann nur durch Urkunden bewiesen werden (§ 372—389 P.).

4. Die Obligation i. e. S. sichert dem Gläubiger im Geltstage des Schuldners ein Vorrecht vor den laufenden Schulden desselben. Sie muss entweder von einem Notar abgefasst und von ihm auf das Gelübde des Schuldners unterschrieben, oder der ganze Inhalt derselben vom Schuldner eigenhändig abgefasst und mit Tauf- und Familiennamen unterschrieben werden; ferner ist der Grund der Verpflichtung anzugeben, Habe und Gut des Schuldners muss verschrieben werden, Angabe des Datums und des Ortes. — Eine so abgefasste Obligation wird im Geltstag in der V. Klasse angewiesen (Satz. 959—961 C.). Hingegen begründet der Wechsel kein Vorrecht vor den laufenden Schulden.

5. Das bernische Civilgesetz ist eine Nachbildung des österreichischen; nur Erbrecht und eheliches Güterrecht sind im Ganzen national. Der bernische Civilprozess ist dem frühern sog. gemeinen Prozesse conform, enthält aber viele zweckmässige Kürzungen. — Seit 15 Jahren sind neue Codificationen beider Theile des Privatrechtes im Wurfe, ohne bis jetzt zu irgend einem Abschlusse gediehen zu sein. Flickereien, besonders im Hypothekenwesen hat man angebracht. — Die Staatssporteln für Handänderungen und im Civilprozesse waren bis 1882 bedeutend erhöht worden, so dass ein erklecklicher Reinertrag aus der Civiljustiz erzielt wurde; jetzt sind sie wieder herabgesetzt.

6. Eheliches Güterrecht. Keine Freiheit in der Ordnung desselben; die bernische Ehefrau muss in dem Systeme des Gesetzes leben. Doch werden auswärts von der Niederlassung in Bern abgeschlossene Güterrechtsverträge durch die Praxis respektirt. Grundzüge:

Durch die Heirath wird der Ehemann Eigenthümer alles gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens der Frau, des sog. Zugebrachten, mit Ausnahme des Sondergutes, das nur bestehen kann in: 1. Kleidern, Zierathen u. dgl. zu ihrem persönlichen Gebrauche; 2. Nadelgeld (selten vorkommend), soweit es verfallen oder bezahlt ist; 3. Morgengabe (auch selten) und 4. Geschenke mit der expressen Bestimmung, Sondergut zu sein und nicht von nähern Verwandten (bis zum 3. Grade) herrührend. Hat die Frau Sonder- (vorbehaltenes) Gut, so kann sie über dasselbe frei verfügen und auch insofern Schuldnerin gegen Dritte werden; diese Dritten können sich aber nur an dieses Sondergut, wie an ein Peculium halten. — Die Errungenschaft gehört dem Ehemann allein.

Das Zugebrachte ist zu schätzen, was gewöhnlich am Vorabend des Geldstages des Ehemannes erst geschieht, um ihr Konkursprivilegium (in Klasse III s. oben Pfandrechte, Lidlohn, Konkursrecht) zu sichern. Meist so: zuerst wird auf den Tag des Einbringens geschätzt, und in gleichem Athemzuge auf den Tag der Schatzung. Für diese Schatzung ist ein Tarif von Formalitäten zur Sicherung Dritter vorgeschrieben, auf deren Erfüllung strikt gehalten wird. Nur dann geht sie den übrigen Klassen (IV: Vogtsrestanzen, Immobilienpachtzinse, V: bernische Obligationen aus rechtskräftigem Urtheil, Kl. VI: Kurrentgläubiger) vor; für die nicht privilegirte Hälfte des Weibergutes rangirt die Frau im Geltstage des Ehemannes nach den Kurrentisten in Kl. VII.

7. Kautelen. Die Frau kann während der Dauer der Ehe Versicherung, resp. Herausgabe der privilegirten Hälfte des Weiberguts verlangen, die causa cognita durch den Regierungsstatthalter angeordnet wird.

Durch die Verehelichung wird die Ehefrau Notherbin des Mannes und zwar vor den eigenen Kindern.

Quellen: Satz. 88—107 C., § 582—587 Vollz.Verf. dazu eine Reihe von Novellen u. a. gegen Unterschleife bei der Herausgabe der privilegirten Hälfte gerichtet, Gesetz vom 26. Mai 1848.

8. Väterliche Gewalt. Niessbrauch des Vaters, resp. der verwittweten Mutter an allem Kindesvermögen; das Kind hat gesetzlich keine Disposition über irgend Etwas, es sei denn, dass der Vater ihm die Betreibung eines Gewerbes oder Berufes auf eigene Rechnung gestattet habe.

Für vom Kinde kontrahirte Schulden haftet der Vater nicht; es selbst kann auf die Bereicherung belangt und noch bestraft werden, wenn es dolos einen Vertrag abgeschlossen und daraus Etwas erhalten hat.

Bei dem Erwerb des Kindes aus Succession ist zu unter-

scheiden: *a.* Die Mutter ist abgestorben, nachdem sie ihre Eltern beerbt hat; der Vater behält dann deren Zugebrachtes total bis er in eine zweite Ehe tritt; in diesem Falle gibt er dem handlungsfähig gewordenen Kinde die Hälfte dieses Muttergutes heraus, die andere Hälfte verbleibt ihm bis zum Tode; *b.* die Mutter ist vor ihren Ascendenten abgestorben: Da muss der grosselterliche Nachlass vom Vater den Kindern ganz herausgegeben werden, sobald sie aus der väterlichen Gewalt treten. Von dritter Seite her dem Kinde angefallenes Vermögen dürfen die Eltern zu dessen Erziehung oder bei eigener Dürftigkeit zur Erhaltung der Familie verwenden, wozu es aber einer Autorisation der Vormundschaftsbehörde bedarf.

9. Aufhören der elterlichen Gewalt. Bevogtigung von Eltern oder Kind, Volljährigkeit, Verheirathung, Jahrgebung, nachfolgende Ehe der Wittwe.

Quellen: S. 153—165 C.

10. Obrigkeitlich Bevormundete. Der Vögtling kann Geschenke erwerben, sich aber nicht verpflichten; er disponirt über den vom Vogt ihm überlassenen Gehalt und sonstigen eigenen Verdienst; der Vogt muss ihn in allen Rechtsgeschäften vertreten, muss aber in allen wichtigen Fällen Weisung von der Vormundschaftsbehörde einholen, wozu namentlich gehören: Vergleich, Kompromiss, Prozesse aller Art (so geringfügig ihr Objekt auch sein mag), Verpfändung und Veräusserung, der Ankauf von Liegenschaften, Geldaufbrüche, — macht sie der Vogt allein, so ist er allein dafür verantwortlich, wobei dem Gläubiger noch der Beweis der reellen Bereicherung des Mündels offen steht, um auch ihn haftbar zu machen — u. ä. Bei Anfall von Erbschaften soll regelmässig ein beneficium inventarii von dem Vogte veranstaltet werden, nach dessen Ergebniss die Vormundschaftsbehörde ihn zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft autorisirt; unter besonders günstigen Verhältnissen kann sich dieselbe aber damit begnügen, auf ein sog. vormundschaftliches Verzeichniss (ohne Präklusivfolge für die nicht eingebenden Gläubiger) die Erbschaft anzutreten.

Quellen: S. 253—280 C.

Kanton Luzern.

(Von Herrn Advokat Dr. Weibel, unter Zugrundelegung der Bearbeitung des Hrn. Dr. Bühler sel. in I. Aufl.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Amtliche Sammlung der vor dem Jahr 1848 erschienenen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse für den Kanton Luzern, welche gegenwärtig noch in Kraft bestehen mit Ausschluss des bürgerlichen Gesetzbuches wird citirt: O. Band der Gesetze des Kantons Luzern, 1 Bd. 1860. — Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern, 5 Bde und ein 6. laufender Band 1848—1881. — Sammlung der vor dem Jahr 1848 erschienenen staatsrechtlichen Urkunden der Eidgenossenschaft, sowie der für den Kanton Luzern verbindlichen Tagsatzungsbeschlüsse, kantonalen Konkordate und Staatsverträge mit dem Auslande, soweit sie gegenwärtig noch in Kraft bestehen, 1 Bd. 1861 (offiziell). — Sammlung der Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Regierungsrathes des Kantons Luzern, 5 Hefte 1848—1879 und ein laufendes Heft (offiziell). — Neue revidirte Sammlung der Verordnungen und Weisungen, sowie der Maximen und Entscheidungen der obern Justizbehörden des Kantons Luzern, 1 Bd. 1832 bis 1865. Sammlung der Verordnungen und Weisungen der obern Justizbehörden. Neue Folge. 1865—1881 (offiziell). — Bürgerliches Gesetzbuch des Kantons Luzern (cit. b. G.B.), 1 Bd. 1840. Miniaturausgabe des b. G.B., der Gesetze über Schuldbetreibung, Konkurs und Civilrechtsverfahren. Luzern, C. F. Prell 1879. — Dr. Kas. Pfyffers Erläuterung des bürgerlichen Gesetzbuchs des Kantons Luzern, 3 Bde. 1832—1839. — Dr. Kas. Pfyffer, Ergänzende Erläuterungen zum Gesetz über das Civilrechtsverfahren im Kanton Luzern, 1 Bd. 1851. — Jost Weber, Sammlung der auf das luzernische Civilrechtsverfahren

bezüglichen Entscheide des Obergerichts und der Justizkommission von 1852—1864, 1 Bd. 1865 (die Erläuterungen Dr. Kas. Pfyffers sind in diese Präjudiziensammlung mitaufgenommen). — Dr. Kas. Pfyffer, erläuternde Bemerkungen zum Kriminalstrafgesetzbuch von 1861, 1 Bdchn. 1861. — Dr. Kas. Pfyffer, erläuternde Bemerkungen zum Polizeistrafgesetzbuch von 1861, 1 Bdchn. 1862. — Dr. Kas. Pfyffer, das Strafrechtsverfahren des Kantons Luzern von 1865 mit erläuternden Bemerkungen und einigen Formularen, 1 Bdchn. 1866. — Renward Meyer, das schweizerische Wechselkonkordat erläutert, 1 Bdchn, 2. umgearbeitete und bedeutend vermehrte Aufl. 1864. — Emil Peyer, Staatsschreiber, das luzernische Schuldbetreibungsgesetz mit Sportelntarif und Formularen erläutert. 1880. — J. B. Zurgilgen, Gesetz- und Formularbuch für den Kanton Luzern 1841 (in Folge theilweiser Aenderung der Gesetzgebung nicht mehr durchweg anwendbar, doch immerhin wohl brauchbar). — Dr. Kas. Pfyffer, der Rechtsfreund für den Kanton Luzern 1842 (ebenfalls nur noch theilweise brauchbar). — Philipp Anton v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bde. 1850—1858. — Zeitschrift der juristischen Gesellschaft des Kantons Luzern, enthaltend meistens Abhandlungen aus dem Gebiet des luzernischen Rechts, 3 Liefer. 1856—1860. — Zeitschrift des bernischen Juristenvereins seit 1865—1871 Organ für Rechtspflege auch des Kantons Luzern; von Band II—VII ist die monatliche Uebersicht der obergerichtlichen Rechtssprechung des Kantons Luzern in Präjudizienform in jener Zeitschrift enthalten. — Dr. Sigrist, Sammlung grundsätzlicher Entscheide und Maximen des Obergerichtes (inkl. Justizkommission und Kriminal- und Anklagekammer) des Kantons Luzern. I. Bd.: Entscheide und Maximen vor Juni 1871, Luzern 1882 (Gebr. Räber). Diese Sammlung ist im Auftrage des Obergerichts bearbeitet und publizirt worden. Sie bringt alle wesentlichen Entscheide von präjudiciellem Charakter, welche in der Berner Zeitschrift von Dr. Bühler sel. publizirt worden waren, aber auch frühere Urtheile aus der ganzen Periode von 1848—1871 übersichtlich geordnet in den Abschnitten: Civilrecht, Wechselrecht, Civilprozess, Schuldbetreibung, Konkurs, Strafrecht, Strafprozess. Das Handelsrecht wird unter dem Abschnitte Civilrecht nach der Legalordnung des bürgerlichen Gesetzbuches behandelt. Die Sammlung bringt auf 746 Seiten volle 1005 Entscheide mit grösserer oder geringerer Ausführlichkeit. Ihre Brauchbarkeit wird durch zwei vortreffliche Sachregister von 104 und 218 Seiten, letzteres alphabetisch geordnet, erhöht. — Auszüge aus den Verhandlungsprotokollen des Ober-

gerichts und der Justizkommission des Kantons Luzern, seit Juni 1871 als successive erscheinende Beilage zum Kantonsblatt (Amtsblatt), bis jetzt 3 Hefte von 138, bzw. 90 und 724 Seiten, enthaltend die Amtsjahre 1871—1880, und ein laufendes Heft.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Kanton hat 1500,8 □Kilometer Fläche und 134,806 Einwohner, wovon 129,172 katholischer, 5419 protestantischer und 152 israelitischer Konfession. Die Stadt Luzern zählt 17850 Seelen, wovon 1912 Protestanten und 136 Israesiten. Landessprache: deutsch. Vorherrschender Produktionsfaktor: Landwirthschaft. Eintheilung des Kantons: in 5 Aemter (Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau, Entlebuch), in 109 politische Einwohnergemeinden (territoriale Einheiten, in welche das Staatsgebiet in polizeilicher und administrativer Hinsicht zerfällt), in eben so viele Ortsgemeinden, bestehend aus denjenigen Bürgern, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, in Korporationsgemeinden, wo sich Korporationsgut vorfindet, in 77 Kirchgemeinden, in 55 Grossrathswahlkreise, in 19 Bezirksgerichtskreise, endlich in 92 Friedensrichterkreise.

Die Souveränetät wird theils unmittelbar durch das Volk ausgeübt, theils seinen Stellvertretern, dem Grossen Rathe, übertragen. Der Volksabstimmung unterliegen: *a.* alle Verfassungsänderungen (obligatorisches Referendum), *b.* alle Gesetze, Staatsverträge, sowie Finanzdekrete, welche eine einmalige ausserordentliche Ausgabe von wenigstens Fr. 200,000 oder eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe von wenigstens Fr. 20,000 zur Folge haben, insofern binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung an wenigstens 5000 Bürger beim Regierungsrathe das schriftliche Begehren für eine solche Abstimmung stellen (fakultatives Referendum). Abgesehen hievon kann der Grosse Rath auch ohne verfassungsmässige Verpflichtung einen Beschluss der Volksabstimmung unterstellen. Zur Verwerfung bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmenden. — Das souveräne Volk kann auch den Grossen Rath vor Ablauf der Amtsdauer abberufen, wenn von einer ordentlichen Versammlung des Grossen Rathes bis zur folgenden 5000 stimmfähige Bürger durch amtlich beglaubigte und gemeindeweise geordnete Unterschriften beim Regierungsrathe das Begehren um eine Volksabstimmung über Abberufung des Grossen Rathes stellen, und in der hierauf binnen 4 Wochen zu veranstaltenden Volksabstimmung die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger, wobei jedoch die sich schriftlich Entschuldigenden

ausser Betracht fallen, für die Abberufung sich ausspricht. — Eine Initiative steht dem Volke nicht zu. Zwar kann dasselbe in der gleichen Form, welche für Abberufung des Grossen Rathes gilt, eine Revision der Verfassung durch einen Verfassungsrath verlangen, allein es kann keine Direktion dafür angeben. — Für Abänderungen der Bundesverfassung gilt das Ergebniss der Volksabstimmung über die Bundesvorlage zugleich als Standesstimme des Kantons. — Ferner übt das Volk seine Souveränetät aus durch direkte Wahl: der Grossräthe (auf 1000 Seelen einer), der Gemeinderäthe, inbegriffen die Gemeindeammänner, resp. der Ortsbürgerräthe, s. unten S. 182, der Korporationsverwaltungen, der Bezirksgerichte, der Friedensrichter, der Volksschullehrer, endlich, insoweit die Wahl nicht einem Privatkollator zusteht, der Geistlichen, Kirchenverwaltungen, Sigristen und Organisten.

Quellen: Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahr 1875 (Sammlung der Gesetze etc. Bd. VI, S. 79—118) und Organisationsgesetz vom 7. Juni 1866 mit Zusatz vom 17. Febr. 1869 (eod. Bd. IV, S. 411 fg. und Bd. V, S. 93 fg.).

Gegenwärtig (Sommer 1882) ist eine Verfassungsrevision angebahnt.

III. Behördenorganismus.

A. Gesetzgebende und aufsehende Behörde.

Ein Grosser Rath von gegenwärtig 136 direkt vom Volk in 55 Wahlkreisen gewählten Mitgliedern übt im Namen des Souveräns unter Vorbehalt der dem Volke eingeräumten direkten Souveränetätsrechte die gesetzgebende und aufsehende Gewalt aus; er setzt auch das Büdget fest und prüft die Staatsrechnung, sowie die alle 2 Jahre zu erstattenden Rechenschaftsberichte über die Staatsverwaltung und Rechtspflege, trifft die wichtigsten Wahlen der kantonalen Behörden, übt das Begnadigungsrecht und überhaupt alle andern Handlungen aus, welche der höchsten stellvertretenden Behörde des souveränen Volkes zukommen. Der Grosse Rath versammelt sich und zwar in öffentlichen Sitzungen ordentlicherweise 3 Mal des Jahres, nämlich jeweilen den 1. Montag im März und den letzten Montag im Mai oder Wintermonat; ausserordentlich auf Verlangen des Regierungsrathes oder von 20 Mitgliedern oder wenn es der Präsident von sich aus nothwendig findet.

B. Die Justizbehörden.

Für die Prozesse bestehen als Regel zwei Instanzen, bei minder wichtigen Sachen nur eine.

1. Das Obergericht

besteht aus 9 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern; es wählt alljährlich aus seiner Mitte eine Justizkommission und eine Kriminal- und Anklagekammer, jede von 3 Mitgliedern. Sitz: Luzern, Kornmarkt, altes Rathhaus.

Das Gesammtobergericht, welches sich regelmässig jeden Dienstag der zweiten Woche versammelt und seine Sitzung während der ganzen Woche fortsetzt, mit Ausnahme einer Ferienzeit von 4—6 Wochen im Sommer, ist 1. Appellationsbehörde für alle Civil- und Konkursprozesse, deren Gegenstand den Werth von 215 Fr. übersteigt oder in Geldwerth nicht ausgemittelt werden kann, sowie für Wechselprozesse, deren Werth 300 Fr. übersteigt; für alle Kriminalstrafprozesse; für Polizeistrafurtheile: bei Appellation des Beklagten, wenn eine höhere Strafe als 30 Fr. oder 10 Tage Gefängniss oder eine Entschädigung über 150 Fr. ausgesprochen worden; bei Appellation des Staatsanwalts, wenn auf eine höhere Strafe als 60 Fr. oder 20 Tage Gefängniss angetragen wurde; bei Appellation des Damnifikaten, wenn die Entschädigungsforderung 150 Fr. übersteigt; endlich auf Anrufen jedes Betheiligten, wenn die ihm durch das Polizeiurtheil überbundenen Kosten 150 Fr. übersteigen; 2. Kassationsbehörde über alle Nichtigkeitsbeschwerden gegen gerichtliche Urtheile; 3. Rekursbehörde: über Beschwerden gegen Erkenntnisse über verzögerliche Einreden, sowie gegen prozessleitende Beschlüsse und Weisungen in appellabeln Prozessen, insofern nach Massgabe des Civilrechtsverfahrens eine abgesonderte Weiterziehung vor ergangenem Endurtheil zulässig ist, sowie in inappellabeln Prozessen gegen Kompetenzentscheide und Erkenntnisse, welche so beschaffen sind, dass in Folge derselben ein Urtheil über die Hauptsache nicht erhältlich wäre; ferner über Beschwerden gegen Kollokations- und Liquidationsentscheide der Bezirksgerichte, wenn die Ansprache den Betrag von 215 Fr. übersteigt und der Anstand nur zwischen dem Kreditor und der Konkursbehörde waltet; über Beschwerden gegen Erkenntnisse der Justizkommission in Betreibungssachen, wenn der Betrag 215 Fr. übersteigt, und der Kriminal- und Anklagekammer, wenn die Versetzung in Anklagezustand verweigert wird; endlich wenn dem Fiskus, wo die Gemeinde keine Nachsteuer fordert, die Nachsteuer bestritten wird. Das Obergericht ertheilt 4. Revision über rechtskräftige Civil- und Strafurtheile. Es rehabilitirt die mit Verlust der bürgerlichen Ehre in Folge Strafurtheil Behafteten und lässt Falliterklärungen nach. Endlich übt es über die untern Gerichte, die Geschäftsagenten und Advokaten die Oberaufsicht aus im gerichtlichen Verfahren, Betreibungs-, Konkurs-,

Hypothekar-, Handänderungs- und Sportelnwesen und erlässt hierauf bezügliche Weisungen und Verordnungen; es beantwortet Fragen betreffend zweifelhafte Rechtsgrundsätze, welche ihm von seinen Kammern vorgelegt werden.

2. Die Justizkommission

des Obergerichts ist der ständige Ausschuss des Obergerichts im Schuldbetreibungs-, Konkurs-, Hypotheken-, Sporteln- und Oberaufsichtswesen und besorgt in diesen Geschäftszweigen die laufenden Geschäfte der ordentlichen gerichtlichen Verwaltung. Sie hat die Befugniss, in geringfügigen oder unverschiebbaren Fällen, die in diese Gebiete einschlagen, Weisungen zu ertheilen und Verfügungen zu treffen; sie hat alle schriftlichen Eingaben ans Obergericht vorzuberathen; sie ist endlich Rekursinstanz gegen gerichtliche Entscheide im Dringlichkeitsverfahren, sowie gegen Entscheidungen der Gerichtspräsidenten in Verbots- und Befehlssachen, Arrestabschlägen und in Betreibungssachen, sofern der Betrag 10 Fr. übersteigt.

3. Die Kriminal- und Anklagekammer

des Obergerichts beaufsichtigt in erster Linie den Gang der Strafuntersuchungen und alle Beamten der gerichtlichen Polizei, entscheidet als Rekursbehörde über Verfügungen der Untersuchungsbehörden über Reponirung einer Untersuchung oder Verweigerung der Ueberweisung ans Kriminal- oder Polizeigericht, über Verweigerung von Haftentlassungen, endlich gestattet sie die Versetzung in Anklagezustand.

4. Das Kriminalgericht

besteht aus 5 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern und beurtheilt auf Grundlage einer schriftlichen Untersuchung mit öffentlicher und mündlicher Schlussverhandlung erstinstanzlich die ihm von der Anklagekammer zuzuweisenden Kriminalfälle. Sitz: Luzern im alten Rathhaus.

5. Die Staatsanwaltschaft.

1 Staatsanwalt (Büreau: im Regierungsgebäude, rechter Flügel, 2. Stock).

Geschäftskreis: Verfolgung der von Amts wegen strafbaren Handlungen im Namen des Staates, sei es direkte, sei es durch Verhöramt, Statthalteramt oder Gemeindeammann. Ihm liegt ob die Klägerrolle vor Kriminalgericht und in allen Strafprozessen vor Obergericht, Vollziehung der Aufträge und Weisungen des Regierungsrathes und Obergerichtes in Strafsachen, Aufsicht über

die Untersuchungsbehörden, Genehmigung der von diesen reponirten Untersuchungen. Rekursinstanz für Beschwerden wegen Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung Seitens einer Untersuchungsbehörde.

6. Verhöramt.

1 Verhörrichter als Untersuchungsbehörde mit Kompetenz für den ganzen Kanton; er instruirt oder vervollständigt die ihm von der Kriminal- und Anklagekammer zugewiesenen Untersuchungen.

7. Amtsstatthalter.

1 für jedes Amt, also zusammen 5; Amtssitz am Hauptort des Amtes, also in Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Schüpfheim.

Gerichtlicher Wirkungskreis: Untersuchungsbehörde in allen Straffällen des Amtes, schriftliche Klageerhebung (Strafantrag) in Polizeifällen des Amtes, in Verbindung mit zwei der zunächst wohnenden Bezirksrichter vorläufige Beschlussfassung darüber, ob sich eine durchgeführte Untersuchung zu einem Kriminalfalle oder zu einem Polizeifalle eigne oder zu reponiren sei; Abwandlungsbefugniss bei geringern Straffällen, insofern sein Strafantrag nicht höher geht als auf 60 Fr. Geldbusse oder 20 Tage Gefängniss, und wenn der Beklagte im Beisein von 2 Urkundspersonen frei und ungezwungen dem Antrag mit Namensunterschrift sich unterwirft, ebenso bei solchen Abwandlungen auch im Civilpunkt, wenn beide Theile den Entschädigungsantrag des Amtsstatthalters annehmen.

8. Die Bezirksgerichte.

Es gibt deren 19 mit je 7 Richtern ohne fixe Besoldung, auf sehr bescheidene Sporteln angewiesen. Es besammeln sich: das Bez.G. Habsburg in Udligenschwyl am 4. Montag des Monats, das Bez.G. Kriens und Malters am 1. und am 3. Montag abwechselnd in Kriens und in Malters, das Bez.G. Luzern am 1. und 3. Freitag d. Mts. im Stadthaus, das Bez.G. Weggis in Weggis am 3. Mittwoch d. Mts., das Bez.G. Hochdorf in Hochdorf am 3. Montag d. Mts., das Bez.G. Hitzkirch in Hitzkirch am 2. Donnerstag d. Mts., Rothenburg daselbst am 3. Donnerstag d. Mts., das Bez.G. Münster in Münster am 2. Mittwoch d. Mts., Ruswyl daselbst am 2. und 4. Mittwoch d. Mts., Sempach daselbst am 3. Mittwoch d. Mts., Sursee daselbst am 1. Mittwoch d. Mts., Triengen daselbst am 3. Donnerstag d. Mts., Altishofen daselbst den 2. Dienstag d. Mts., Reiden und Pfaffnau am 1. Donnerstag d. Mts. abwechselnd in Reiden und in Pfaffnau, das Bez.G. Willisau daselbst am 3.

Dienstag und darauf folgenden Mittwoch d. Mts., Zell am 3. Montag d. Mts. in Zell, Entlebuch daselbst am 1. Mittwoch d. Mts., Escholzmatt daselbst den 3. Donnerstag d. Mts., Schüpfheim daselbst am 2. Montag d. Mts. Die Gerichtssitzungen finden, mit Ausnahme von Luzern in mehr oder weniger geeigneten Wirthshäusern statt. Der Aktuar des Gerichts, der Gerichtsschreiber, ist ebenfalls auf Sporteln angewiesen, die aber in den grössern Gerichtskreisen ziemlich reichlich fliessen, da die Gerichtsschreiber auch das Konkurs- und Hypothekarwesen unter sich haben. Als Gerichtsschreiber sind nur diejenigen wählbar, welche ein bezügliches Examen mit Erfolg bestanden haben.

Die Bezirksgerichte beurtheilen: *a.* auf Grund von die thatsächlichen Parteibehauptungen fixirenden Rechtsschriften mit mündlicher Beweis- und Schlussverhandlung (die Zeugenfragen müssen vor der Tagfahrt schriftlich gestellt werden) alle Civilstreitigkeiten, welche die Summe von 100 Fr. übersteigen, und zwar bis zu 215 Fr. erst- und letztinstanzlich, über appellable Prozesse erstinstanzlich; *b.* die Polizeiprozesse, welche nicht durch die Statthalterämter abgewandelt werden, erstinstanzlich, insofern der Prozess appellabel ist, sonst letztinstanzlich (s. u. Obergericht). Sie entscheiden als Rekursbehörde: *a.* über streitige Kompetenzerklärungen des Gerichtsausschusses (s. u. Gerichtsausschuss); *b.* über Beschwerden gegen Kollokations- und Liquidationsentscheide der Konkurs- und Liquidationsbehörden, wenn die Ansprache den Betrag von 100 Fr. übersteigt und der Anstand nur zwischen dem Kreditor und der Konkursbehörde waltet; *c.* über provisorische und prozessleitende Verfügungen der Gerichtspräsidenten. — Den Bezirksgerichten kommen endlich insbesondere noch folgende Verrichtungen zu: *α.* Beaufsichtigung der in ihrem Bezirk wohnenden Geschäftsagenten und Festsetzung der Sporteln derselben auf Verlangen; *b.* die Vollführung von Schuldenrüfen und amtlichen Güterverzeichnissen, die Bewilligung öffentlicher Aufrüfe zur Geltendmachung von Rechten, Ediktalladungen, unter Oberaufsicht des Obergerichts Verschollenheitserklärungen, Todeserklärung Verschollener, Aufruf vermisster Werthpapiere, sowie Amortisation solcher u. s. w.; *c.* die Vergleichung, Protokollirung und Ausfertigung der von den Gemeindräthen entworfenen Gülten; *d.* die Vergleichung, Protokollirung und Beglaubigung der von den Gemeinderäthen entworfenen und ausgefertigten Kaufs-, Tausch- und Zahlungsbriefe nach Vorschrift des Handänderungsgesetzes.

9. Die Gerichtsausschüsse.

Jedes Bezirksgericht bestellt auf 4 Jahre einen Gerichtsausschuss aus dem Gerichtspräsidenten und zwei andern Mitgliedern

des Gerichts; der Gerichtsschreiber ist Aktuar. Sitzung monatlich einmal, wenn Geschäfte vorliegen; ist die Sache dringlich, so hat er sich ausserordentlich zu besammeln.

Verrichtungen: *a.* erst- und letztinstanzliche Beurtheilung aller Civilstreitigkeiten, welche den Werth von 10, aber nicht denjenigen von 100 Fr. übersteigen, auf Grund einer durch Mittheilung der Rechtsbegehren, Beweismittel und Aktendeposition vorbereiteten mündlichen Verhandlung; *b.* die Besorgung aller im Konkursgesetz der Konkursbehörde zugeschiedenen Verrichtungen (Anfertigung des Protokolles und der Liquidation, sowie Ueberwachung der Massakuratoren durch die Gerichtskanzlei, Abhaltung des Konkurses, Beschluss über Massaobjekte in Fällen von Dringlichkeit, über Gestattung eines Akkommodementes und Begutachtung desselben ans Obergericht, ebenso die Falliterklärung, Ueberweisung des Konkursiten an den Strafrichter).

10. Die Gerichtspräsidenten.

Es sind 19, vom Volk auf 4 Jahre gewählt, auf Sporteln angewiesen; sie haben wöchentlich 2 Mal am Hauptort des Bezirks oder am Ort, wo sich die Gerichtskanzlei befindet, Audienz zu ertheilen; die Audienztage werden bekannt gemacht. Als Gerichtspräsident ist jeder Stimmberechtigte wählbar; gegenwärtig hat einzig das Bezirksgericht Luzern einen juristisch gebildeten Präsidenten.

Geschäftskreis: 1. Entscheidung aller summarischen Streitigkeiten, mit Ausnahme der Wechselstreite, als: über Editionsgesuche, Verbote und Befehle zum Schutz des jüngsten Besitzes, Bauinhibitionen, Arrestgesuche, provisorische Verfügungen, Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniss; 2. erst- und letztinstanzliche Beurtheilung aller Konkursstreite von 10 Fr. nicht übersteigendem Werth; 3. Bewilligung von Wechselexekutionen und Entscheidung aller Schuldbetriebsanstände und zwar bis auf 10 Fr. ohne Weiterziehung; 4. Aufsicht über die Friedensrichter seines Amtskreises; 5. Aufsicht über die Geschäftsagenten desselben.

11. Die Friedensrichter.

Es sind 92 Friedensrichter. Geschäfte des Friedensrichters: *a.* Versuch der Vermittlung aller in seinem Kreise sich erhebenden Civilrechtsstreitigkeiten und Injurienprozesse, mit Ausnahme von Konkursstreiten und Wechselprozessen. Wer einen Rechtsstreit anheben will, muss unter Bezeichnung des Klagegegenstandes beim Friedensrichter des Beklagten Vorladung zum Sühnversuch begehren; ohne gültigen Sühnversuch muss in den bezeichneten Fällen in die Rechtsklage nicht eingetreten werden. Nicht im

gleichen Gerichtsbezirk Wohnende oder sonst genügend Entschuldigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Kommt beim Sühneversuch ein Vergleich zu Stande, so muss er, um gültig zu sein, ins Friedensrichterprotokoll eingetragen und darin von den Parteien unterschrieben sein; er ist alsdann einem rechtskräftigen Urtheil gleich. Im gegentheiligen Fall stellt der Friedensrichter, wenn der Streitgegenstand 10 Fr. übersteigt, dem Kläger einen sogen. Accessschein zu, welcher lediglich Namen und Wohnort der Parteien, die Benennung des Streitgegenstandes und das Zeugniss über Misslingen des Sühneversuchs enthalten soll. Letzteres findet auch statt bei zweimaligem Ausbleiben des Beklagten vor Friedensrichter. — *b.* Erst- und letztinstanzliche Entscheidung von Civilstreiten, in welchen der Werth 10 Fr. nicht übersteigt, ohne irgend ein Rechtsmittel dagegen; nur streitige Kompetenzerklärungen können an den Gerichtsausschuss rekurrirt werden. — *c.* Mitwirkung bei kantonalen Expropriationen von Grundstücken oder Gebäulichkeiten bei der ersten Abschatzung. — *d.* Recht, den Obmann zu ernennen bei der ersten Abschatzung von Liegenschaften, welche ein Vater seinen Kindern hinterlässt (§ 392 b. GB.). — *e.* Ausübung der Funktionen des Ortsrichters bei den Aufrechnungen (s. Schuldentrieb), wenn am Ort neben dem Gerichtspräsidenten kein anderer Richter sich vorfindet.

C. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Regierungsrath

besteht aus 7 vom Grossen Rath, der hiebei nach Art. 96 der Kantonsverfassung „im Allgemeinen auf Vertretung der Minderheit billige Rücksicht zu nehmen hat“, gewählten Mitgliedern, mit dem Staatsschreiber als Aktuar und den erforderlichem Departementssekretären. Büreau: im Regierungsgebäude neben der Jesuitenkirche. Er übt, unter Oberaufsicht des Grossen Rathes, die höchste verwaltende, vollziehende und polizeiliche Gewalt aus. Ihm ist die Staatsverwaltung in allen ihren Theilen, die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und die Sorge für Ruhe, Sicherheit und Ordnung übertragen; er beaufsichtigt alle übrigen verwaltenden, vollziehenden und polizeilichen Behörden und Beamten und hat das Recht, ihnen innert den Schranken der Gesetze Weisungen zu ertheilen. Er regelt die Verwaltung und Rechnungsführung der untern Kantonalverwaltungsbehörden und Beamten, beaufsichtigt und leitet das Rechnungswesen der geistlichen und weltlichen Korporationen und Gemeinden und erlässt die zum Schutz ihres Vermögens nöthigen Verfügungen. Er

überwacht das Armen- und Vormundschaftswesen der Gemeinden und die Kanzleien der Amts- und Gemeindebehörden, ordnet von Zeit zu Zeit Untersuche an und trifft zur Abschaffung von Missbräuchen die zweckmässigen Verfügungen. Er ertheilt die Entlassung von allen ihm untergeordneten Kantonalbeamtungen, von den untern Gerichtsstellen und von den Stellen in den Gemeinderäthen, Armen- und Waisenräthen, den Kirchen- und Korporationsgüterverwaltungen. Er entscheidet endlich letztinstanzlich alle Verwaltungsstreitigkeiten, worunter u. A. auch die Bevogtigungsstreite, Steuerstreite betreffend die Pflicht und das Mass, Anstände über die Pflicht zu öffentlichen Lasten, soweit sie sich auf das Gesetz stützt. Rekursfrist: 20 Tage. Beschwerden jedoch gegen Verhandlungen von Revisions- und Referendumsgemeinden müssen binnen 5 Tagen und solche wegen Wahlverhandlungen, gegen Verfügungen der Amtsstatthalter und Amtsgehülfen, gegen Zwangsanordnungen der Gemeinderäthe binnen 10 Tagen eingereicht werden.

Zur Vorberathung der Geschäfte und Vollziehung gefasster Beschlüsse und erhaltener Aufträge theilt sich der Regierungsrath, von dem selbst aus übrigens alle eigentlichen Entscheidungen ausgehen müssen, in folgende Departemente, deren jedem ein Mitglied desselben vorsteht.

1. Departement des Gemeindewesens. Geschäftskreis: Untersuch der Amtsführung der Gemeinderäthe, Aufsicht über das Rechnungs- und Steuerwesen der Gemeinden und über die Verwaltung der Gemeindegüter; alle Bürgerrechtsangelegenheiten, wie Aufnahme ins Bürgerrecht oder Entlassung daraus, Obsorge für die Einbürgerung der Heimatlosen, Todtrufung; Beaufsichtigung der Amtsgehülfen, der Armenanstalten, der Depositalkassen, überhaupt Besorgung des Armen- und Vormundschaftswesens und Handhabung der bezüglichen Gesetze, Besorgung der Bevölkerungsstatistik und Beaufsichtigung der Civilstandsbeamten; Aufsicht über die Irrenanstalt und ihre Verwaltung.

2. Departement der Staatswirthschaft. Geschäftskreis: Verwaltung aller Staatsliegenschaften mit Ausnahme der Ausführung von Bauten, Prüfung der Gesuche um Ertheilung von Wirthsrechten, Handhabung der Forstordnung und Aufsicht über die Förster, Hebung von Ackerbau, Viehzucht, Industrie und Handel; Handhabung der Viehseuchenpolizei; Aufsicht über Versicherungsgesellschaften, die Aktiengesellschaften und das Auswanderungswesen; Marchbereinigung gegen andere Kantone.

3. Justizdepartement. Geschäftskreis: Anordnung der Wahlen, auch in den Gemeinden, Prüfung der Wahlverbale, Begutachtung von Entlassungsbegehren der Beamten, Oberleitung

eidgenössicher und kantonaler Abstimmungen; Vollziehung der Strafurtheile, Aufsicht über die Strafanstalt; Begutachtung der Begnadigungsgesuche, Auslieferungswesen; Vorberathung von Ehesachen (Dispensen); Vorberathung der Rekurse in Vormundschafts-, Steuer- und Niederlassungsangelegenheiten; Vorbereitung und Redaktion der Gesetze.

4. Militär- und Polizeidepartement. Geschäftskreis: das Militärwesen, soweit es den Kantonen belassen ist, Aufsicht über die Schützengesellschaften, Bildung und Verwendung des Landjägerkorps, Aufrechthaltung der Polizei im Allgemeinen, Beaufsichtigung der untern Polizeibehörden und Handhabung der Polizeigesetze und -verordnungen, speziell der Sicherheitspolizei, Handhabung des Gesundheitsgesetzes, die Feuerpolizei und Beaufsichtigung der Löschanstalten, die Fremdenpolizei, Aufsicht über politische Flüchtlinge u. s. f. (Rekurse über Niederlassung bzw. deren Entzug beim Justizdepartement); Aufsicht über Markt- und Hausirverkehr.

5. Finanzdepartement. Geschäftskreis: Leitung und Beaufsichtigung des Staatsrechnungswesens, Büdget, Vorschlag über Staatsanleihen, Steuergesetze; Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte; Oberaufsicht über alle kirchlichen Fonds und Verwaltungen, Verwaltung der kantonalen Kirchenfonds, Pfrundbereinigungen; Verwaltung der kantonalen Brandassekuranz; Aufsicht über die kantonale Spar- und Leihkassa und über die Einzinserkassa; Prüfung und Ordonnanzirung aller Staatsausgaben; Beaufsichtigung des von Spezialbeamten besorgten Bezugs einzelner Staatseinkünfte.

6. Baudepartement. Geschäftskreis: Strassen- und Brückenwesen; Wasserbau (Entsumpfung, Kanalisirung, Korrektion von Wildbächen u. s. f.); Leitung des Hochbauwesens des Kantons; Vorberathung der Eisenbahnsachen, der Expropriationsangelegenheiten und der Baurekurse.

7. Das Erziehungsdepartement: Vorbereitung aller an den Regierungsrath gelangenden Geschäfte aus dem Erziehungswesen; Aufsicht über die Geistlichen und den Vollzug der Konkordate und Satzungen in geistlichen Dingen, sowie Vorbereitung aller staatskirchlichen Fragen; Aufsicht über das Archiv; Besorgung des Ceremoniellen bei feierlichen Anlässen.

Ausser den Regierungsdepartementen bestehen noch verschiedene kantonale Behörden, davon sind besonders hervorzuheben: *a.* die Handelskammer von 7 Mitgliedern begutachtet die Geschäfte über Handel und Industrie, führt das Firmaregister, und hat Handelssachen im Streitfalle gerichtlich zu begutachten;

b. der Sanitätsrath aus 9 Mitgliedern zur Besorgung des Sanitätswesens, zur Vorbereitung von Verordnungen gesundheitspolizeilicher Natur, Beaufsichtigung der Medizinalpersonen und Begutachtung medizinischer Fragen in Civil- und Strafsachen; *c.* der Erziehungsrath von 3 Mitgliedern besorgt unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des gesammten Erziehungswesens, er wird vom Grossen Rathe ernannt.

2. Die Amtsbehörden.

Jedem der 5 Aemter steht ein durch den Grossen Rath auf 4 Jahre gewählter Amtsstatthalter vor. Der administrative Geschäftskreis eines Amtsstatthalters (über den gerichtlichen s. oben) ist: Organ der Regierung in seinem Amte; Handhabung der Gesetze, der Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Berichterstattung an den Regierungsrath über die Gemeinden, Korporationen, Behörden oder Beamten seines Amtes.

Ueberdies besteht in jedem Amt ein vom Regierungsrath gewählter Amtsgehülfe; derselbe besorgt selbstständig unter Aufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht über das Armenwesen der Gemeinden des Amtes, sowie über das Vormundschaftswesen, namentlich über die Vogtrechnungen, welche er zu prüfen und zu visiren hat, und die Depositalkassen; ihm sind auch alljährlich die Polizei-, Schul- und Waisenrechnungen der Gemeinden, sowie die Rechnungen der Korporationsgüter- und Kirchenverwaltungen zur Einsicht und Kontrolirung einzureichen, wovon er eine Uebersicht dem Regierungsrath übermittelt; er überwacht die gesetzliche Führung der Civilstandsregister; er, resp. der Amtstatthalter, schreiten bei Klagen über Säumnisse von Gemeindsbehörden mit geeigneten Massregeln ein.

3. Die Gemeindeorgane.

Es gibt politische oder Einwohnergemeinden, Ortsbürgergemeinden und Korporationsgemeinden. Jede Gemeinde hat das Recht, ihre Angelegenheiten innert der verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken selbstständig zu besorgen. Immerhin steht dem Regierngsrath die Oberaufsicht über deren Geschäftsführung, die Obsorge für Erhaltung ihres Gutes und der Rekursentscheid über die Beschlüsse der Gemeinden und ihrer Behörden zu (§ 88 der Staatsverfassung).

1. Jede politische Gemeinde hat als Organe eine Gemeindeversammlung und einen Gemeinderath.

a. Die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde, wobei alle daselbst wohnenden stimmfähigen Kantonsbürger, sowie die seit 3 Monaten niedergelassenen Schweizerbürger stimmen

können, hat folgende Rechte: Wahlen in den Gemeinderath, Genehmigung der Polizeirechnungen und des Budgets, Bewilligung von Polizeisteuern, Bewilligung von Bauten und Anschaffungen, welche ganz oder theilweise durch Polizeisteuern bestritten werden müssen, Bewilligung zur Erwerbung oder Veräusserung von Liegenschaften, zum Angriff des Polizeifonds und zur Erhebung von Geldanleihen, Prozessvollmachten u. s. w.

b. Der Gemeinderath besteht der Regel nach aus 3 Mitgliedern und einem Ersatzmann oder aus 5 Mitgliedern. Er ist der Vollzieher der Gesetze und Stellvertreter der Gemeinde; als Polizeibehörde liegt ihm ob: die Obsorge für die öffentliche Sicherheit, die lokale Gesundheitspolizei, die Feuerpolizei, die Wegpolizei, die lokale Fremdenpolizei, die Obsorge für öffentliche Treue und Glauben, die Sittenpolizei, die Ausstellung von Leumundszeugnissen, die Führung der Steuer- und Stimmregister, die Aufsicht über die Civilstandsregister, die Verwaltung des Polizei- und Armenguts (wo nicht ein spezieller Ortsbürgerrath besteht), die Verlegung und der Bezug von Gemeindesteuern, endlich die Bewilligung und Beaufsichtigung freiwilliger Steigerungen, die Vornahme und Ausfertigung der Erbstheilungen, die Ausfertigung der Kauf- und Tauschverträge um Liegenschaften, sowie der Zahlungsbriefe, die Würdigung der Unterpfänder und die Entwerfung der Gültaufsätze.

c. Insbesondere der Gemeindeammann; die Gemeinde bezeichnet ihn aus einem Mitglied des Gemeinderaths. Er ist der erste Polizeibeamte in der Gemeinde; er besorgt den Bezug der Polizeisteuern und das Polizeigut; er ist der erste lokale Vollziehungsbeamte, ihm ist auch die gerichtliche Polizei in der Gemeinde übertragen; er verrichtet privatrechtliche Anzeigen und besorgt vor Allem die Verrichtung der Schuldbetreibungen unter Aufsicht des Bezirksgerichts und des Obergerichts.

Die politischen Gemeinden sind zugleich die Civilstandskreise, die Gemeindeschreiber sind die Civilstandsbeamten.

2. Für die ortsbürgerlichen Angelegenheiten bestehen besondere Ortsbürgergemeinden, welche alle in einer Gemeinde Heimatberechtigten ohne Rücksicht auf den Wohnort umfasst und denen das Eigenthum an den Armenfonds der Gemeinde zusteht. Ihre Rechte sind: Ertheilung des Ortsbürgerrechts, Genehmigung der Armenrechnungen, Bewilligung von Armensteuern, Beschlüsse betreffend die ortsbürgerlichen Fonds etc.

Die Ortsbürgergemeinden haben, mit Ausnahme der Stadt Luzern, Willisau, Sursee, Sempach und Münster, keine eigenen Behörden, sondern es funktioniren auch für die ortsbürgerlichen Angelegenheiten die politischen Gemeinderäthe.

3. Die Kirchgemeinden sind der Inbegriff der innert einem Pfarrsprengel wohnhaften, stimmfähigen in anerkannte Genossenschaften organisirten Bürger der gleichen Konfession. Die protestantischen Einwohner der Stadt und des Amtes Luzern und der Gemeinde Emmen bilden die protestantische Kirchgemeinde Luzern. Ihre Organe sind: die Gemeindeversammlung und die Kirchenverwaltung. Die Kirchgemeindeversammlung besorgt die weltlichen Angelegenheiten der Kirche, wählt die Kirchenverwaltungen, den Kirchmeier, Sigrist, Organisten, bewilligt die Kirchensteuern, beschliesst Kirchenbauten u. s. w.

Die Kirchenverwaltungen bestehen neben dem Pfarrer als Präsidenten aus 4—8 Mitgliedern; ihnen liegt hauptsächlich die Verwaltung der lokalen Kirchengüter ob.

4. Wo in einer Gemeinde Korporationsgut (Nutzungsgut) vorhanden ist, bilden die Antheihaber an demselben eine Korporationsgemeinde (§ 93 der Staatsverfassung). Es gibt Real- und Personalkorporationen, hie und da neben einander in derselben Gemeinde. Die stimmfähigen Genossen wählen die Korporationsverwaltung und geben sich unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrath ihr Reglement.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

I. Alle Verträge über Kauf oder Tausch von Liegenschaften müssen schriftlich abgefasst sein; beim Abschluss des Vertrages müssen, wenn der Verkäufer darauf nicht ausdrücklich Verzicht leistet, entweder alle auf einer Liegenschaft haftenden Rechtsamen und Beschwerden dem Käufer namentlich angezeigt werden oder es müssen bei demselben die bezüglichen Erwerbs- oder Belastungstitel vorliegen, was im Kaufvertrag bemerkt sein soll. Wenn diese Vorschrift nicht beobachtet wird, so ist der Käufer, wenn der Verkäufer nicht freiwillig Entschädigung leisten will, berechtigt, vor der Zufertigung vom Vertrag zurückzutreten; nach der Zufertigung ist der Käufer zum Ersatz berechtigt. Bei amtlichen Versteigerungen von Liegenschaften ist die Unterschrift der Kontrahenten nicht erforderlich. Veräusserung von Liegenschaften einer Ehefrau bedürfen der schriftlichen und legalisirten Zustimmung der Ehefrau. Die Uebergabe und Uebernahme des Eigenthums einer unbeweglichen Sache geschieht nicht durch Besitzübertragung, sondern lediglich indem das Erwerbsgeschäft dem Gemeinderathspräsidenten des Ortes, wo sie gelegen ist, eingereicht und in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen wird. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a. Besteht der Erwerbstitel des Eigenthümers einer Liegenschaft in dem Gesetz, wie z. B. bei der Intestaterbfolge, in einem rechtskräftigen Urtheil oder in einer letzten Willensverordnung, so soll der Erwerber dem Gemeinderath seine Erwerbung gehörig bescheinigen und die Zuschreibung verlangen. Diese Zuschreibung soll im Fertigungsprotokoll des Gemeinderathes vorgemerkt werden und der Gemeinderath dafür sorgen, dass auch im Gerichtsprotokoll diese Vormerkung eingetragen werde. *b.* Soll dagegen eine Liegenschaft in Folge eines Vertrages aus einer Hand in die andere übergehen, so hat eine Zufertigung zu erfolgen. Der Zufertigung hat vorherzugehen die Visirung des schriftlichen Erwerbstitels durch den Gemeinderathspräsidenten des Ortes der belegenen Sache; derselbe hat keinerlei Kognition, sondern nur das Datum der Einreichung zu konstatiren. Hierauf hat der Gemeinderath mit seinem Schreiber den Kauf- oder Tauschbrief anzufertigen, welcher eine detaillirte Beschreibung des Kaufsobjektes an der Hand des Protokolls etc. enthalten soll und vom Präsidenten und Schreiber zu unterzeichnen und zu besiegeln ist. Endlich müssen der Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber den so ausgefertigten Kaufbrief binnen 14 Tagen mit den gerichtlichen Protokollen vergleichen und für allfällige Berichtigung sorgen; die Richtigkeit wird mit Siegel und Unterschrift des Präsidenten und Schreibers beglaubigt. Auf Grund dieses Kaufbriefes erfolgt in Gegenwart der Parteien die Zufertigung durch den Gemeinderath, worauf der ganze Kaufbrief in das gemeinderäthliche Protokoll eingetragen wird. Die Zufertigung darf erst erfolgen, wenn der Verkäufer sich ausgewiesen, dass zur Zeit der Visirung des Aufsatzes durch den Gemeindepräsidenten auf ihm keine Schuldbetreibung haftete oder dass, wenn dieses der Fall, entweder dafür Bezahlung oder genügende Sicherheit geleistet worden oder die Betreibungsführer ihre Einwilligung zur Fertigung gegeben haben; im Falle der Zuwiderhandlung wird der Gemeinderath dem Betreibungsführer für seine Ansprache verantwortlich, wenn der Verkäufer unzahlbar würde. Bei Liegenschaftsverkäufen eines Ehegatten an den andern, oder eines Vaters an seine Kinder oder Schwiegerkinder, darf die Fertigung frühestens 2 Monate nach der gerichtlichen Beglaubigung erfolgen, während welcher Frist jeder Ansprecher im Fahrenden seine Forderung mit der Wirkung einer Betreibung ans Botenbuch stellen lassen kann. — Bei Theilungen von Liegenschaften unter mehrere Miteigenthümer oder bei Auskäufen von solchen ist die Fertigung nicht erforderlich. Die Verschreibung, Vergleichung mit den gerichtlichen Protokollen, die Aufnahme in die Protokolle und die Beglaubigung hat aber in gleicher Weise zu erfolgen, wie bei Käufen.

Handelt es sich um Theilungen oder Auskäufe von Liegenschaften in einer Erbsmassa, so hindern die Betreibungen, welche auf einzelnen Erbsberechtigten haften mögen, eine Veräusserung der Liegenschaften nicht, wenn sie innert 6 Monaten nach Anfall der Erbschaft erfolgt.

II. Pfandrechte an Liegenschaften. Der Eigenthümer liegender Güter kann dieselben verpfänden und zwar *a.* durch Errichtung von Gülten, *b.* durch Errichtung von Zahlungsbriefen. Wer dergleichen Verschreibungen abtritt, haftet für die verschriebene Summe persönlich wie ein Cedent. Die Gemeinderäthe besorgen unter Mitwirkung der Gerichtsofficien die Ausfertigung der Zahlungsbriefe und das Conceptiren der Gültaufsätze; die Ausfertigung der Gülten geschieht durch die Gerichtsofficien. Die Verpfändung ergreift nebst den liegenden Pertinenzen auch die mit einer Liegenschaft verbundenen mechanischen Einrichtungen, nicht aber gewöhnliches Inventar; der Zuwachs, z. B. ein neuerrichtetes Gebäude, tritt ebenfalls in den Pfandnexus, und es haben auch früher errichtete Hypothekarinstrumente ein Recht darauf. Bei Brand ist, sofern nicht wieder ein Gebäude im gleichen Werth gebaut wird, die Assekuranzsumme vorerst den Hypothekargläubigern verfallen.

Die Hypothekarverschreibung begründet zu Gunsten des rechtmässigen Ansprechers für die verschriebene Summe eine liquide, durch keinerlei Einreden, die nicht aus dem Instrument selbst ersichtlich sind, anfechtbare Ansprache auf die im Titel verpfändeten Grundstücke nebst Pertinenzen, eine Grundschuld. Gleiches Recht mit dem Kapital geniessen auch bei gewöhnlichen Gülten 3 verfallene Zinse und der Markzins, bei Zahlungsbriefen ein verfallener Zins und der Markzins, sowie bei beiden die allfällig gesetzlichen Betreibungskosten — ein Mehreres nur dann, wenn vor dem Verfalltag bei gewöhnlichen Gülten des vierten, bei Zahlungsbriefen eines zweiten Zinses die Betreibung für einen frühern Zins bis zum gelösten Aufrechnungsbot geführt wurde und noch in Kräften sich befindet. Ueber die Rangordnung mehrerer Pfandrechte entscheidet das Datum der Errichtung resp. Anschreibung. — Neben der Grundschuld besteht eine persönliche Haftbarkeit des Errichters von Hypothekarinstrumenten bis zu deren Verfall resp. Kündbarkeit und ebenso eine Haftbarkeit des jeweiligen Liegenschaftsbesitzers, in dessen Konkurs jedoch eine zu Verlust gegangene Hypothek erst allen fahrenden Schulden nachgehend kollozirt wird.

Die vertragliche liegende Pfandbestellung erfolgt durch Gülterrichtung. Das Begehren hiezu ist vom Eigenthümer

beim Gemeindrathspräsidenten der Unterpfande zu stellen, worauf dieser mit 2 andern Mitgliedern des Gemeinderathes die Unterpfande bei Eidespflicht so genau als möglich schätzt mit Rekursrecht an eine Schatzung durch 3 Mitglieder des Bezirksgerichts. Die Schätzer (Würdiger) haften 6 Jahre lang für die Summe der Würdigung persönlich; nur die Einrede ungewöhnlicher Zufälle oder ausserordentlicher Zeitumstände, welche den Werth des Gutes seither veringert haben, wird gehört. Die Aushändigung einer errichteten Gült an den Errichter ist denselben Beschränkungen unterworfen wie die Abfertigung einer Liegenschaft. Die Gülten sind von 6 zu 6 Jahren ablösbar. Der Ablösung muss eine Aufkündigung vorangehen, zu welcher der Schuldner wie die Ansprecher berechtigt ist. Diese Aufkündung muss, um gültig zu sein, wenigstens 6 Monate vor der Verfallzeit der Gült beim Gemeindeammann, in dessen Kreis das Unterpfand liegt, eingegeben werden. In der Regel werden die Gülten nach erfolgter Aufkündigung wie folgt abbezahlt: bis auf Fr. 500 auf einmal, bis auf Fr. 2000 in jährlichen Zahlungen von Fr. 500, grössere Summen in 4 gleichen jährlichen Zahlungen. Wenn der Gültschuldner eine Gült aufkündet und mit der Aufkündung dem Ansprecher anzeigt, dass er den ganzen Betrag der Gült auf einmal erlegen wolle, so muss ihm das Instrument unentkräftet zurückgestellt werden; kündet der Ansprecher, so hat der Schuldner dasselbe Recht, er muss aber 3 Monate vorher dem Ansprecher anzeigen, dass er die Gült auf einmal zahlen wolle. Die Gülten sind keine eigentlichen Inhaberpapiere; der Verkehr damit erfolgt jedoch in den Formen des Sachenrechts; das Hypothekarinstrument unterliegt in Bezug auf Eigenthumsübergang und Vindikation den gewöhnlichen Bestimmungen über bewegliche Sachen; Abtretungsscheine sind für alle Fälle räthlich. Hypothek an eigener Sache durchaus zulässig und häufig.

Zahlungsbriefe werden errichtet für Guthaben, welche von Gesetzes wegen Pfandrecht haben, welche also: *a.* beim Verkaufe einer Liegenschaft dem Verkäufer oder *b.* beim Auskauf von einer solchen dem Ausgekauften oder *c.* bei der Theilung in Betreff einer Liegenschaft einem Erben oder gewesenen Miteigenthümer zugut kömmt und auf die durch diese Rechtsgeschäfte beschlagene Liegenschaft vorgezeigt wird. Die Zahlungstermine dürfen mit Pfandrecht auf die Liegenschaft nicht weiter als auf 15 Jahre von Nutzens- und Schadensanfang an gerechnet ausgedehnt werden. Wird eine verfallene Zahlung eines Zahlungsbriefes von ihrer Verfallzeit an innert Jahresfrist nicht bezogen oder dafür in gleicher Frist die Betreibung bis zum gelösten Aufrechnungsbot nicht geführt und fortgesetzt, so geht für diese

Zahlung das Pfandrecht auf der Liegenschaft verloren und sie ist nur noch als eine fahrende Schuld auf dem Eigenthümer der Liegenschaft zu betrachten. Die Zahlungsbriefe sind von den Gemeinderäthen anzufertigen und durch die Gerichtsofficien zu beglaubigen. Ein Zahlungsbrief kann ohne weitere Förmlichkeit versetzt oder verkauft werden; bei jeder Handänderung muss jedoch die Abtretung in dem Forderungstitel selbst eingetragen und amtlich beglaubigt sein.

III. Pfandrecht an Mobilien. Es gibt nur gültige Faustpfänder bei Mobilien. Das Faustpfandrecht entsteht durch Uebergabe der Pfandsache an den Pfandgläubiger und wenn diese den Werth von 100 a. Fr. übersteigt, ist noch überdiess die Ausstellung eines Pfandscheines erforderlich. Der Pfandschein soll im Doppel ausgefertigt werden und sowohl die Erklärung des Schuldners enthalten, dass er die durch ihre Merkmale zu bezeichnende Sache für die zu bestimmende Verpflichtung zu Pfand gegeben, als diejenige des Gläubigers, dass er diese Sache für jene Verpflichtung als Pfand angenommen habe. Das Pfand haftet für das Kapital, die Zinsen und Betreibungskosten und wird im Betreibungswege auf Versteigerung realisirt; abweichende Verabredungen wie: die lex commiss. etc. sind ungültig.

V. Handelsrecht.

1. Ein Handelsgesetzbuch gibt es nicht. Aus dem privatrechtlichen Gesetzbuch, das (mit Ausnahme des ehelichen Güterrechts und einiger erbrechtlicher Bestimmungen) dem österreichischen b. G.B. und dem bernischen b. G.B. oft ganz wörtlich nachgebildet ist — und aus einzelnen Spezialgesetzen sind die folgenden für Handel und Verkehr wichtigern Bestimmungen hervorzuheben. — Die Vindikation gestohlener Sachen ist unbedingt zulässig; sonst ist die Eigenthumsklage gegenüber dem redlichen Besitzer einer beweglichen Sache ausgeschlossen, wenn letzterer beweist: dass er diese Sache gegen Entgelt von Jemandem an sich gebracht hat, dem oder dessen Vormann sie der Eigenthümer in was immer für einer Absicht anvertraut hat (§ 255 d. b. G.B.). — Die actio redhibitoria ist dahin eingeschränkt, dass der Käufer nur dann wegen Lieferung mangelhafter Waare soll zurücktreten können, wenn sich der Mangel nicht nachträglich heben lässt (§ 555 des b. G.B.). — Handelsleute und Fabrikanten dürfen für ihre Forderungen 6 % Zins verlangen.

2. Aktiengesellschaften bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes. Wenn Aktiengesellschaften, ohne vorher die staatliche Genehmigung erhalten zu haben, Verträge abschliessen und Verbindlichkeiten eingehen, so haften den dritten Kreditoren gegenüber zunächst die Vorsteher der Gesellschaft und diejenigen, welche im Namen der Gesellschaft gehandelt haben, jeder unmittelbar für die ganze Schuld und überdies, wenn diese Personen nicht zahlungsfähig sind, auch die einzelnen Aktionäre solidarisch über den Betrag des Aktienkapitals hinaus. Im Verhältniss zu einander aber haften die Aktionäre nach Massgabe ihrer Aktien. Jeder Zeichner einer Aktie ist für die Einzahlung von 40 % ihres Nominalbetrages persönlich haftbar. Aktien auf den Inhaber sind in der Regel nicht Gegenstand der Vindikation; wenn aber solche Umstände eintreten, aus denen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann und aus denen der Beklagte wissen wusste, dass er das Papier sich zuzuwenden nicht berechtigt war, findet der Ersatz statt. Im Konkurse der Aktiengesellschaft gehen die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger den auf die Aktien begründeten Forderungen der Aktionäre vor.

Quellen: Gesetz über Aktiengesellschaften vom 3. März 1857 (Bd. III. S. 129).

Das anderwärts für die eigentliche Handelsgesellschaft geltende Prinzip der scharfen Sonderung des Gesellschaftsvermögens vom Privatvermögen der einzelnen Mitglieder gilt in Luzern für alle auch die gemeinen Gesellschaften; jede Gesellschaft wird als ein fingirtes Subjekt behandelt, für welches die einzelnen Mitglieder pro rata, bei Handelsgesellschaften solidarisch, immer aber nur subsidiär mit ihrem Privatvermögen einzustehen haben.

3. Es besteht ein Firmaregister, von der Handelskammer geführt, in welche sich nebst allfälligen Associrten, Kommanditären und Prokuristen einzuschreiben gehalten sind: *a.* die Kaufleute und Fabrikanten, die für eigene oder fremde Rechnung ein beständiges Waarenlager führen, dessen Werth die Summe von 1000 a. Fr. übersteigt; *b.* diejenigen, welche Bankgeschäfte treiben; *c.* diejenigen, welche ein Speditionsgeschäft haben; *d.* diejenigen, welche in Kompagnie einen ordentlichen Handel, sei es mit Waaren, Vieh oder Lebensmittel u. s. w. treiben; *e.* alle Aktiengesellschaften. Alle Zirkularschreiben müssen der Handelskammer mitgetheilt und bekannt gemacht werden, ansonst von erfolgten Abänderungen keine Notiz genommen würde. Der Austritt eines Associrten oder Kommanditärs insbesondere soll immerfort öffentlich bekannt gemacht und dabei ein Termin von wenigstens 6 und höchstens 12 Monaten ausgesetzt werden müssen, damit innert dieser Zeit die während der früherhin bestandenen

Societät aufgelaufenen Ansprachen gegen dieselbe noch geltend gemacht werden können. Ohne diese Mittheilung und vorhergegangene Bekanntmachung wird von einer erfolgten Aenderung keine Kenntniss genommen. (Gesetz über Firmaregister v. 11. Okt. 1832). Ins Firmaregister hat sich auch jede Handelsfrau eintragen zu lassen. (Gesetz v. 25. Nov. 1880.) Das Ragionenbuch wird nicht publicirt, steht aber Interessirten beim jeweiligen Sekretär der Handelskammer (dermalen Hr. G. Mayr in Firma: Schnyder & Mayr) zur Einsicht offen.

4. Handelsbücher. Jeder in das Firmaregister einzutragende Handelsmann ist verbunden, ein Geschäftstagebuch (Journal) zu halten, in welchem seine Aktiv- und Passivschulden, seine Handelsunternehmungen, die erhaltenen, versendeten und abgegebenen Waaren, überhaupt Alles, was er im Handel einnimmt und ausgibt, Tag für Tag verzeichnet sein müssen; er ist ferner verbunden, die einlaufenden Geschäftsbriefe beisammen aufzubewahren und die seinerseits erlassenen in ein Kopierbuch einzutragen. Er muss endlich wenigstens alle 2 Jahre ein mit seiner Unterschrift zu versehendes Inventarium seiner beweglichen und unbeweglichen Güter, wie auch seiner Aktiv- und Passivschulden aufnehmen, und es jeweilen in ein zu diesem Behufe bestimmtes Buch eintragen (§§ 796—800 d. b. G.B.).

5. Beweiskraft der Rechnungsbücher. Eine Person, welche fähig ist, Zeugniss zu reden und über ihre Handels- oder Berufsgeschäfte ein ordentliches Buch führt, kann, wenn sie auch nicht Kaufmann oder nicht ins Firmaregister eingetragen ist, in Ermanglung anderer Beweismittel Anforderungen, die von Waarenlieferungen oder Berufsarbeiten herrühren, durch ihr Haus- oder Rechnungsbuch, Firma führende Handelsleute und Fabrikanten durch ihr Geschäftstagebuch (Journal) beweisen. Jedoch wird hiebei vorausgesetzt, dass der Verkehr des Buchführers mit dem Gegner im Allgemeinen zugegeben oder hergestellt und der Buchführer noch nie wegen Diebstahl, Betrug, Unterschlagung oder andern Treue und Glauben verletzenden Verbrechen bestraft worden ist, sowie dass die Anforderung zur Zeit ihrer rechtlichen Einklagung nicht länger als 4 Jahre ausstehe. Das Haus- oder Rechnungsbuch soll, um beweiskräftig zu sein, eingebunden mit fortlaufender Seitenzahl versehen und in guter Ordnung ohne Einschaltungen und verdächtige Zwischenräume der Zeitfolge nach geführt sein, auch die Angabe des Jahres und des Tages der einzelnen Ansätze enthalten. Ist die Lieferung oder Arbeit nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Dritten an denjenigen, zu dessen Handen sie geschah, verabfolgt worden, so wird durch das Buch nur die Uebergabe an den Dritten bewiesen. Auf Begehren des

Gegners muss Kläger noch den Erfüllungseid schwören (§§ 128 bis 131 d. Civ.R.Verf.).

6. Handelsreisende und Hausirer. Die Handelsreisenden bedürfen keinerlei Patentes oder Bewilligung, wenn sie keine Muster mit sich führen oder nur bei Gewerbsgenossen, nicht bei Privaten Bestellungen aufnehmen. *a.* Wer aber auf Muster bei Privaten ausserhalb seines Wohnortes und ohne von denselben bestellt zu sein, Bestellungen aufnimmt, bedarf eines Bestellungspatentes (Taxe Fr. 5—200 per Jahr). *b.* Wer Waaren durch Herumtragen in den Strassen, auf öffentlichen Plätzen oder in den Häusern feilbietet, bedarf eines Verkaufspatentes (Taxe Fr. 5—200 per Jahr). *c.* Wer Waaren (Knochen, Lumpen, altes Glas etc.) im Herumziehen zum Wiederverkauf anderswo als bei Handelsleuten oder in Verkaufslokalen ankauft, muss ein Kaufspatent haben (Taxe Fr. 2—50 jährlich). *d.* Umherziehende Handwerker (Kesselflicker u. dgl.) und umherziehende Künstler (Sänger, Kunstreiter, Aussteller von Thieren u. dgl.) müssen Gewerbepatente lösen (Taxe Fr. 2—100 jährlich). Die Kantonspolizei (Polizeidepartement des Regierungsrathes) bewilligt die Patente. In jeder Gemeinde muss der Patentinhaber, ehe er seine Thätigkeit beginnt, sein Patent durch die Ortsbehörde visiren lassen (Taxe 40 Cts.) Die Ortspolizei hat aber das Recht, umherziehenden Künstlern die Produktion in der Gemeinde zu verweigern, auch wenn sie das kantonale Gewerbepatent besitzen. — Für jeden aussergerichtlichen Ausverkauf ausser der Dauer von Märkten und Messen bedarf es eines Ausverkaufspatentes. Die Taxe beträgt Fr. 20—600 und ist doppelt zu entrichten, an den Staat wie an die Gemeinde. Das Hausiren mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen (Früchten, Gemüsen, Geflügel etc.) ist patentfrei. Das Hausirpatent gibt keine besondere Berechtigung zum Betreten der Häuser; wenn der Hausirer sich nicht auf erste Aufforderung entfernt, ist er der Hausrechtsverletzung schuldig. — Für den Besuch der Märkte und Messen, resp. für den Verkauf von Waaren in den angewiesenen Buden oder Plätzen ist ein Marktpatent zu lösen (Taxe Fr. 5 bis 20 per Jahr, wozu noch Marktgebühren oder Standgelder der Gemeinden kommen). „Alles Ausrufen oder sog. Ganten auf den Märkten ist untersagt.“ (Quelle: Gesetz über den Markt- und Hausirverkehr vom 29. Aug. 1877.)

7. Gantwesen. Alle freiwilligen öffentlichen Steigerungen sowohl von Liegenschaften als von Fahrhaben müssen vom betreffenden Gemeinderathe bewilligt und beaufsichtigt werden (§ 265 lit. f des Org. Ges.). Die Gantgebühren sind minim; der Gemeinderath kann aber die Gantbewilligung verweigern, wenn die Steigerung z. B. eines Waarenlagers einem Ausverkaufe gleichkömmt.

8. Pfandleiher sollte es nach dem Gesetze gar nicht geben. Es kann zwar der Regierungsrath die Bewilligung zum Betriebe einer Pfandleihanstalt ertheilen, allein gegenwärtig existirt eine bewilligte Pfandleihanstalt nicht. Das gewerbemässige Pfandleihen ohne Konzession ist verboten und mit Strafe bedroht, wird aber in Praxi kaum bestraft.

9. Eine Kantonalbank hat der Kanton Luzern nicht, die „Bank in Luzern“ ist ein Privatunternehmen, die kantonale Spar- und Leihkasse gibt zwar Banknoten aus, ist aber nur Sparkasse und Hypothekenbank. Sie hat die vorhandenen Gelder vorab zu Darlehen (und zwar in der Regel nur gegen Verpfändung von anerkannt guten Luzerner Gülten oder Obligationen des Bundes und der Kantone, nie auf Aktien) zu verwenden, kann aber auch bei Ueberfluss von Baarschaft „solide schweiz. Werthpapiere mit Ausschluss von Aktien“ kaufen und „auch solide, sofort wieder verkäufliche Wechsel diskontiren“, welche längstens 4 Monate laufen und 2 solide Unterschriften tragen. Thatsächlich werden von der Spar- und Leihkasse nur Wechsel anderer Banken diskontirt. Der Staat garantirt allen Verkehr der Spar- und Leihkasse. (Gesetz vom 31. Mai 1876.)

VI. Wechselrecht.

Es gilt der schweizerische Wechselkonkordatsentwurf als Gesetz mit der Ausnahme, dass auf fremde Geldsorten lautende Wechsel nach ihrem Werth in schweizerischer Währung zu bezahlen sind, wenn nicht die Klausel „effektiv“ dabei steht. Die Wechselfähigkeit ist demnach allgemein; in materieller Beziehung sind die Bestimmungen der deutschen W.O. nur in folgenden wesentlichern Punkten abgeändert; die Wechselklage aus Accepten und Eigenwechseln verjährt schon nach 1 Jahr; Wechselpersonalarrest ist unzulässig; das Notifikationssystem, der § 48 der deutschen W.O. und das jus variandi beim Regress sind weggelassen; die Regressfristen sind je nach der Entfernung 1—12 Monate; statt der 3tägigen Protestzeit der deutschen W.O. gilt die Protesterhebung am Verfalltag oder nächstfolgenden Tag; die zweijährige Präsentationsfrist für Sicht- und Nachsichtwechsel ist auf 1 Jahr reduzirt; Anweisungen, welche im Kontexte als solche bezeichnet sind, stehen den gezogenen Wechseln mit der Modifikation gleich, dass keine Verpflichtung über die Annahmserklärung für den Angewiesenen existirt; die Wechselsumme im Kontexte muss in Buchstaben geschrieben sein; die Berechnung des Umfanges der Regressumme weicht von der deutschen W.O.

darin ab, dass nur einmal $^1/_3$ $^0/_0$ Provision und überdies ein Zinsfuss von nur 5 $^0/_0$ gestattet ist; in den Konkursen mehrerer Regresspflichtiger kann bei jeder Konkursmassa die ganze Forderung eingegeben werden.

Wechselexekution und Wechselprozess. Wer einen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat beim Gerichtspräsidenten des Wohnortes des Schuldners oder des erwählten Wechseldomizils sein Begehren zu erheben unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden. Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort vom Gerichtspräsidenten aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktag seine Verbindlichheit zu erfüllen oder im Falle der Bestreitung derselben den geforderten Betrag beim Gerichtspräsidenten zu hinterlegen. Geschieht weder das Eine noch Andere, so kann der Ansprecher gegen den Schuldner das Begehren um Ziehung der Aufrechnung (Inventar mit nachfolgendem Konkurs) beim Gemeindeammann stellen, der dieses Begebren jedoch erst in der 3. Woche erfüllen darf. Hinterlegt dagegen der Schuldner unter Bestreitung den Betrag (im Falle glaubwürdig gemachter Wechselfälschung kann der Schuldner von der Deposition entbunden werden), so hat der Ansprecher den Wechselprozessweg zu betreten, der summarisch und (mit Ausnahme der Klage) mündlich ist. Ausser den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichts oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kanu der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung der Wechselordnung beruhen. Alle übrigen nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft mit der einzigen Ausnahme, dass der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlass geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen. Der Einwand der Simulation oder Kompensation, sowie Widerklagen dürfen niemals stattfinden. Auf die Liquidität der zulässigen Einreden kommt Nichts an.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Die ordentliche Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre; zu Gunsten Abwesender, des Staates, moralischer und bevormundeter Personen 20 Jahre. Der Schuldner, welcher eine verjährte Forderung bezahlt, kann das Bezahlte nicht wieder zurückverlangen.

Durch Faustpfand gedeckte Schuldforderungen erlöschen nur durch die ungerechtfertigte Unterlassung, dieselben in ein amtliches Güterverzeichniss oder am Konkurs einzugeben. Auf Liegenschaften haftende Hypothekarinstrumente, die in den öffentlichen Protokollen eingetragen sich befinden, verjähren nicht; nicht eingetragene verjähren in 20 Jahren.

Eine kürzere Verjährungsfrist besteht: 1. bei der Alimentationsklage gegen den Urheber einer ausserehelichen Schwangerschaft 1 Jahr von der Niederkunft an; 2. die Regressklage gegen den Vormund oder die Vormundschaftsbehörde verjährt, (Irrthum oder Arglist vorbehalten), dann schon in einem Jahr nach Erlöschen der Vormundschaft und Zustellung der Rechnung, wenn letztere durch den Bevormundeten anerkannt ist; 3. die Anfechtungsklage der gesetzlichen Erben gegen ein Testament erlischt binnen 2 Monaten nach Eröffnung und Anstreitung des Testamentes; 4. die actio redhibitoria verjährt 1 Jahr nachdem dem Käufer der Gewährsmangel zuverlässig bekannt geworden ist; 5. die Klage wegen Vertragsaufhebung wegen Uebertruf über die Hälfte (Læsio enormis) erlischt nach 6 Monaten vom Abschluss des Vertrages an.

VIII. Schuldbetreibung.

Wer einen Schuldner zur Erfüllung einer Geldforderung anhalten will, betritt in der Regel den Weg der Schuldbetreibung, der im Kanton Luzern, wenn auf die erste Aufforderung (Warnungsbot) keine Bestreitung erfolgt, in noch 2 nachfolgenden, wenigstens 6 Wochen aus einander liegenden, vom Gläubiger zu begehrenden Warnungen vor dem Konkurs (erstere Aufrechnungsbot, letztere Aufrechnungsbegehren genannt) besteht; letzterer ist das Endziel der Schuldbetreibung, wenn keine Bezahlung erfolgt. Wenn nach Verfluss eines Jahres vom Beginn der Betreibung an die Aufrechnung noch nicht vollzogen ist, so erlischt die Betreibung und muss von Neuem angehoben werden.

I. Zuständige Beamte: der Gemeindeammann des Wohnortes oder Aufenthaltsortes des Schuldners bei fahrenden, und des Ortes, wo die Liegenschaft liegt, bei liegenden Ansprachen als Vollziehungsbeamter; Betreibungsanstände sind in erster Instanz beim Gerichtspräsidenten, rekursweise bei der Justizkommission des Obergerichts anhängig zu machen.

II. Ordentliches Betreibungsverfahren. Bei Anhebung einer Schuldbetreibung muss dem zuständigen Gemeindeammann (in dieser Eigenschaft auch Botenweibel genannt) münd-

lich oder schriftlich der Name des Schuldners, der Betrag der Schuld, der Grund derselben (z. B. laut Handschrift, für Waaren etc.), angegeben werden. Darauf legt der Gemeindeammann dem Schuldner das 1. oder Warnungsbot an. (Taxe für den Gemeindeammann 20 R.) Bestreitet hierauf der Schuldner die Schuld binnen 14 Tagen beim Gemeindeammann, so kann mit der Betreibung nicht weiter fortgefahren werden, als dass vorsorglich noch das 2. Bot gelegt werden kann. Erfolgt keine rechtzeitige Bestreitung, so kann mit der Betreibung bis zur Bezahlung fortgefahren werden, welche im Falle der Nichtschuld zurückgefordert werden mag. Es kann dann der Ansprecher nach 6 Wochen vom Warnungsbot an die Verrichtung des 2. oder Aufrechnungsbotes verlangen (Taxe 30 R. für den Gemeindeammann). Für innert Jahresfrist dekretirte gesetzliche Steuern und Abgaben, für amtliche Sporteln, Gefangenschafts- und Bussengelder, sowie für Forderungen laut in Rechtskraft erwachsenen richterlichen Urtheilen, gerichtlichen Vergleichen und Prozessabständen, kann sogleich das Aufrechnungsbot gelegt werden. Erhält der Anprecher innert 6 Wochen nach Legung des Aufrechnungsbotes die Zahlung nicht, so kann er unter Angabe des Datums des 2. Bots beim Gemeindeammann begehren, dass dem Schuldner die Aufrechnung (Inventur) gemacht werde (Taxe 90 R.). Binnen längstens 4 Wochen von diesem Begehren an muss dann vom Gemeindeammann, Gerichtsschreiber und dem am Orte wohnenden Bezirksrichter dem Schuldner, wenn er nicht bezahlt, die Aufrechnung gemacht, d. h. als erster Schritt zur Konkurseröffnung Alles inventarisirt werden; das hat die Einstellung des Schuldners in jeglichem Verfügungsrecht zur Folge. Das Aufrechnungsofficium bestellt daher in wichtigern Fällen sofort einen Massakurator. Die Aufrechnung muss entweder durch einen Expressen oder am nächsten Posttag darauf an den Gerichtspräsidenten eingesandt werden, worauf dieser innert 14 Tagen bis 8 Wochen den Konkurs auszuschreiben hat; ausser das vorhandene Guthaben erscheine zur Deckung der Konkurskosten ungenügend, in welchem Falle dem Gläubiger dies angezeigt werden und erst bei Vorschuss von 30 Fr. auf Rechnung der Konkurskosten der Konkurs ausgeschrieben werden soll.

III. Abweichungen vom gewöhnlichen Verfahren. Statt die Aufrechnung zu begehren kann der Ansprecher, wenn kein Guthaben beim Schuldner vorhanden ist, vom Gemeindeammann einen Zahlungsabschlag verlangen, d. h. einen Akt, in welchem vom Gemeindeammann bezeugt wird, dass keine Bezahlung erhältlich sei. Dieser Akt gibt dem Gläubiger das Recht, zu allen Zeiten allfälliges Guthaben des Schuldners zu seinen Gunsten zu verarrestiren (pfänden). Im gleichen Fall kann

der Gläubiger, wenn die Aufrechnung vollzogen wurde und gar kein oder kein pfandfreies Guthaben sich vorfand, vom Gerichtspräsidenten statt der Konkursausschreibung eine Unzahlbarkeitsurkunde verlangen, d. h. einen Akt, in welchem bezeugt wird, dass der Schuldner kein Guthaben besitze zur Bezahlung des Ansprechers. Die Unzahlbarkeitsurkunde hat die gleiche Bedeutung wie der Zahlungsabschlag. Die Möglichkeit der Zahlungsabschläge und Unzahlbarkeitsurkunden, sowie die Forderung der Kostensicherung im Falle die Aufrechnung kein Guthaben des Betriebenen erzeigt, verhindern viele Konkurse. In den Jahren 1870—1879 incl. wurden im Kanton 15,891 Zahlungsabschläge ausgestellt; bei 7255 Fällen unterblieb der Konkurs trotz der Aufrechnung, da sich kein Guthaben zeigte, immerhin fanden noch 3116 Konkurse statt.

Bei mit Faustpfand gedeckten Forderungen kann der Gläubiger, statt die Aufrechnung zu begehren, die Versteigerung der Pfänder zu verlangen. Wenn einem Dientboten oder Gesellen bei seinem Austritt aus dem Dienst der gebührende Lohn von der Dienstherrschaft nicht ausbezahlt wird, so kann derselbe verlangen, dass binnen 8 Tagen eine Pfändung für den Lohn nebst allfälligen Verpflegungskosten von 1 a. Fr. per Tag beim Dienstherrn vorgenommen und die Pfänder sofort versteigert werden. In folgenden Fällen endlich kann der Ansprecher sofort Arrest auf das Guthaben seines Schuldners legen (pfänden): *A.* bei im Umkreis der Eidgenossenschaft befindlichen Schweizern und durch Staatsverträge ihnen gleichgestellten Ausländern, 1. wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat; 2. wenn er Anstalten macht, seine Sachen wegzuziehen, ohne ein Domizil in der Schweiz anzeigen zu können; 3. im Falle notorischer Unzahlbarkeit oder wenn der Ansprecher einen Zahlungsabschlag oder eine Unzahlbarkeitsurkunde besitzt; *B.* bei ausländischen Schuldnern: 1. wenn der Schuldner sich nicht ausweisen kann, dass er im Ausland einen ordentlichen Wohnsitz habe und dass er zahlungsfähig sei; 2. bei Verweigerung der Rechtspflege vom zuständigen auswärtigen Gericht; 3. wenn man an einem Ausländer Ansprüche hat, die im Kanton entstanden oder da zu erfüllen sind. Wird der Arrest nicht bestritten, oder durch Urtheil als wohlgelegt erklärt, so kann der Arrestleger die Versteigerung begehren, die binnen 8—14 Tagen stattzufinden hat und deren Erlös dem Ansprecher zur Tilgung seiner Ansprache eingehändigt wird.

IV. Verantwortlichkeit der Betreibungsbeamten. Versäumt der Gemeindeammann spätestens am 28. Tag nach eingelangtem Aufrechnungsbegehren die Aufrechnung zu ziehen, so muss er selbst bezahlen und tritt dann in die Fussstapfen des

abbezahlten Gläubigers. Auf Beschwerde des Betreibungsführers hat der Gerichtspräsident an den säumigen Gemeindeammann einen solchen Zahlungsbefehl zu erlassen mit der Androhung der Aufrechnungsziehung über ihn in der 3. Woche. Erhält der Ansprecher binnen 4 Wochen, nachdem er sich beim Gerichtspräsidenten wegen Nichtvollziehung der Aufrechnung beschwert, die Bezahlung oder die Anzeige der dem Gemeindeammann gezogenen Aufrechnung nicht, so kann er sich an die Justizkommission des Obergerichts wenden, welche den Gerichtspräsidenten mittelst Exekution zu sofortiger Selbstzahlung anhält; worauf er in die Fussstapfen des abbezahlten Gläubigers tritt. Das Gleiche tritt ein, wenn nach vollzogener Aufrechnung binnen 8 Wochen vom Gerichtspräsidenten der Konkurs nicht ausgeschrieben wird. Solche Selbstzahlerschaft der Beamten tritt sehr häufig ein.

V. Rechtsstillstände. Während den Rechtsstillständen kann keine Betreibung angehoben und eine angehobene nur insofern fortgesetzt werden, als das Aufrechnungsbot schon 4 Wochen vor dem Rechtsstillstand gelegt wurde; die Zeit desselben wird bei den Betreibungsfristen gar nicht gerechnet. Ein Rechtsstillstand findet, mit Ausnahme bei Wechselforderungen, statt: *a.* vom 24. Christmonat (inklus.) bis zum 13. Jan. (exklus.), *b.* vom Palmsonntag (inklus.) bis zum 1. Sonntag nach Ostern (inklus.), *c.* vom hl. Jakobustag 25. Juli (inkl.) bis 1. Sept. (exkl.).

IX. Konkurs und Akkord.

Zuständige Beamte. 1. Der Gerichtspräsident; 2. der Gerichtsschreiber, beide für die präparatorischen Massnahmen; 3. der Gerichtsausschuss als Konkursrichter; 4. der Massakurator als Vertreter der Kreditorschaft. Für die Zuständigkeit entscheidet beim Universalkonkurs der Wohnsitz des Schuldners, bei einem liegenschaftlichen Separatkonkurs der Ort der belegenen Sache.

Eröffnet wird der Konkurs durch Konkurspublikation des Gerichtspräsidenten, ohne dass dazu in den 4 ersten Fällen ein Dekret oder irgendwelche Kognition stattzufinden hat: 1. nach fruchtlos durchgeführter Betreibung, auf den Moment der Aufrechnung berechnet; 2. bei Landesflüchtigkeit Schulden halber auf Verlangen eines Gläubigers; 3. bei einer Insolvenzerklärung des Schuldners vor dem Gemeindeammann (von Amts wegen); 4. bei einer Erbschaftsausschlagung (von Amts wegen); 5. als Fortsetzungskonkurs, wenn der Konkursit wieder zu Vermögen gelangt (von Amts wegen). Die Konkurspublikation erfolgt im Kantonsblatt auf 3—6 Wochen hinaus, und bei auswärtigen Gläubi-

gern in den betreffenden auswärtigen öffentlichen Blättern; der Konkurstag soll jedem auswärtigen Ansprecher und jedem liegenden Gläubiger wo möglich noch schriftlich angezeigt werden; ein einmal ausgeschriebener Konkurs kann nur auf den geleisteten Ausweis hin, dass sämmtliche an- und ausgetriebenen Ansprecher befriedigt seien, zurückgerufen werden. Regressirte sind bei Verlust jeglichen Rückgriffes rechtzeitig zum Konkurs nachzuladen.

Anmeldung der Ansprachen und ihre Liquidirung. Die Ansprecher im Fahrenden sollen ihre Eingaben in der Eingabefrist schriftlich bei der Gerichtskanzlei machen unter Anfügung ihrer Ansprachstitel in Original oder Abschrift oder vidimirter Buchauszuge; Verspätung hat den Ausschluss aus der gegenwärtigen Masse und, wenn die Eingabe nicht noch nachträglich binnen Jahresfrist erfolgt, Verlust des Anspruches auch auf das zukünftige Vermögen des Schuldners zur Folge. Liegenden Ansprechern, die ihre Eingabe zu machen versäumen, wird nur das Kapital nebst Marchzins gutgeschrieben; allfällig weiter ausstehende Zinsen werden nicht berücksichtigt. Die Eingaben werden vorläufig kollozirt. Am Konkurstag werden von den anwesenden Gläubigern die nöthigen Verfügungen über Liegenschaft und Fahrhabe getroffen, ein Massekurator ernannt u. s. w. Auf Verlangen soll der Gerichtsausschuss am Konkurstag einen möglichst kurzen Termin zum Untersuch des Protokolls anberaumen, behufs allfälliger Bestreitungen. Gegen die erfolgten Eingaben können Einsprüche hinsichtlich der Liquidität oder Priorität, sowie gegen die vorläufig entworfene Kollokation erhoben werden, welche Einsprache zu Protokoll zu bemerken und dem Interessenten mitzutheilen sind. Besteht unter den Kreditoren Streit, so ist dieser auf dem Weg des ordentlichen Konkursprozesses zu beseitigen, wobei der Ansprecher, dem die Eingabe bestritten ist, binnen 14 Tagen als Kläger aufzutreten hat. Beschwert sich dagegen ein Gläubiger über die von der Konkursbehörde ihm von Amts wegen abgeändert angewiesene Kollokation, so gibt der Gerichtsausschuss einen Entscheid, der, wenn er 100 Fr. übersteigt, ans Bezirksgericht und wenn er 215 Fr. übersteigt, ans Obergericht rekurrirt werden kann.

Kollokationsordnung. *A.* In der liegenden Masse (Liegenschaften sammt liegenden Pertinenzen): 1. verhältnissmässige Konkurskosten; 2 liegende Steuern, Reallasten; 3. die Hypothekarverschreibungen nach den Daten ihrer Anstellung oder Errichtung; *B.* in der fahrenden Massa nach Befriedigung der Vindikanten und der vorzüglichen Anspruchsrechte auf einzelne Massagegenstände, wie des Bestandgebers auf das Eingebrachte, des Fütterungsansprechers auf das Vieh, der Pfandgläubiger auf

die Pfänder u. s. w.: I. Klasse: die verhältnissmässigen Konkurskosten; II. Klasse: Leichen- und Begräbnisskosten, Lidlohn für 3 Jahre, der innert Jahresfrist erlaufene Taglohn von Handarbeit herrührend; III. Klasse: das innert Jahresfrist aufgelaufene Kostgeld, der innert Jahresfrist erwachsene Lohn von Angestellten, welche nicht an der Kost ihres Herrn sich befinden, jedoch ihre gesammte Thätigkeit demselben dauernd um einen bestimmten Lohn verdungen haben; Vogt- und Waisengut, das dem Konkursiten von einer vorschriftsgemässen Rechnungsablage bis zur andern anvertraut werden musste; IV. Klasse: öffentliche Gelder, Handwerkskonti für das persönliche Bedürfniss des Konkursiten und seiner Familie bis auf Fr. 70, Lebensmittelkonti, Arztkonti, die Hälfte des Frauenvermögens, soweit dasselbe durch öffentliche Urkunden oder ein Inventar bewiesen wird und nicht in natura vorhanden ist (s. unten Varia Ziff. 3); V. Klasse: alle übrigen fahrenden Ansprachen; VI. Klasse: die im Liegenden zu Verlust gegangenen Ansprachen. Alle in einer und derselben Klasse der fahrenden Kollokation befindlichen Ansprachen stehen unter sich in gleichen Rechten, mit Ausnahme der in VI. Klasse, die ihrem Alter nach auf einander folgen.

Liquidation. Wenn kein Akkommodement abgeschlossen wird, so stellen der Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber nach Veräusserung von Liegenschaften und Fahrhaben die Liquidationsrechnung und vertheilen den Erlös unter die Kreditoren der Kollokation nach. Der Gerichtsschreiber hat jedem Gläubiger im Fahrenden einen Kollokationsschein zuzustellen, welcher enthalten soll, für wie viel er angewiesen ist. Der Anweis soll in Baar geleistet werden. Die Liquidation eines Konkurses soll in der Regel binnen 6 Monaten beendigt sein, sonst ist Fristverlängerung beim Obergericht nachzusuchen. Die Liquidationsrechnung soll sodann 4 Wochen lang zur Einsicht auf der Gerichtskanzlei liegen und diess publizirt werden.

Akkommodement. Zur Gültigkeit eines gerichtlichen Akkommodementes wird im Fahrenden die ausdrückliche Zustimmung sämmtlicher Vorrechtsgläubiger (Klasse I—IV) und nebenbei wenigstens von $^3/_4$ der übrigen Gläubiger sowohl der Zahl als der Summe nach gefordert, wobei aber allfällig pfandgedeckte Gläubiger, soweit das Pfand reicht, nicht gezählt werden. Die Zustimmung der Ansprecher im Liegenden ist nöthig: *a.* wenn sie betrieben haben und die Liegenschaft dem Akkordanten überlassen werden soll, *b.* wenn ihre Instrumente durch die Gantwürdigung d. h. durch die bei der Aufrechnung von der Behörde gemachte Schätzung der Liegenschaft, nicht gedeckt sind. Den nichtzustimmenden Gläubigern muss für die Akkommodementsrata

Bürgschaft geleistet werden. Das Obergericht genehmigt oder verwirft die Konkursakkomodemente. Durch das Akkommodement verlieren die Gläubiger den Anspruch auf allfälliges zukünftiges Vermögen nicht; Nebenversprechungen zu einem solchen sind ungültig. Bei Nichterfüllung des Akkommodements kann jeder betheiligte Gläubiger einen neuen Konkurs verlangen. Der Akkordant verliert die Stimm- und Wahlfähigkeit; die übrigen Konkursiten auch noch die bürgerliche Ehre, insofern ihnen nicht vom Obergericht die Falliterklärung nachgelassen wird. Der Konkursit ist vor neuen Verfolgungen seiner Gläubiger so lange verschont, bis er durch Erbschaft oder auf andere Art wieder zu Vermögen kommt, welches von Amts wegen oder auf Verlangen eines Gläubigers zu admassiren ist; die frühern Gläubiger haben bei einem derartigen Fortsetzungskonkurs, resp. einer Fortsetzungsliquidation das Vorrecht vor den allfällig neuern Gläubigern.

X. Notariat.

Der Kanton Luzern hat kein Notariat; das Hypothekar-, Fertigungs- und Steigerungswesen besorgen die Gemeinde- und Gerichtsschreiber unter Mitwirkung ihrer Behörde. Zu Testamentserrichtungen, Legalisirung von Urkunden, Aufnahme von Wechselprotesten u. s. w. ist jeder beeidigte Schreiber einer öffentlichen Behörde befugt.

XI. Advokatur und Inkasso.

Wer die Rechtssachen Anderer vor Gericht vertreten will, bedarf eines vom Obergericht ausgehenden Advokatenpatentes, welches Jedem ertheilt wird, der Schweizerbürger, ehrenfähig und gut beleumdet ist und sich über die erforderliche Rechtskenntniss ausweist. Das Obergericht übt die Aufsicht über die Advokaten. Advokaten anderer Kantone pflegen zur gerichtlichen Praxis ohne Anstand zugelassen zu werden. Aus dem Advokatentarif sind folgende Gebühren hervorzuheben: für eine Rechtsschrift Fr. 5—12, für einen Vorstand vor erster Instanz Fr. 5 bis 10, vor Obergericht Fr. 10—20, Fr. 3 Bevollmächtigungsgebühr als Zuschlag zu jedem Vorstand, wenn er der Partei nicht bloss assistirt. Stundengebühr Fr. 2 per Stunde. Die Noten der Advokaten werden von Amts wegen von jeder gerichtlichen Behörde, bei der er handelt, geprüft und festgestellt. Prozessvollmachten müssen schriftlich ausgestellt und die Unterschrift beglaubigt werden. — Von praktizirenden Advokaten wohnen in

Luzern: Bösch, J.; Bucher, X.; Bühlmann, Dr.; Burri, J.; Gerig, L.; Grüter, Dr., J.; Gurdi, Vater und Sohn; Haid, J.; Hüsler, J.; Ineichen, J. K.; Meyer, Renward; Oswald, L.; Rietschi, N.; Schmid, M.; Schmid, J. L.; Schuhmacher, D.; Vonmatt, J.; Weber, J.; Weibel, Dr., J. L.; Winkler, Dr., Johann; Winkler, Dr., Robert; Zemp, Dr., Jos.; Zimmermann, L.; in Sursee: Amberg, J.; Beck, J.; Gut, A.; Schnyder, A.; in Willisau: Hochstrasser, C.; Koller, J.; Schmid, J.; Treyer, J.; Weltert, C.; in Hochdorf: Meyer, Dr.; Muff, F. J.; Winkler, Jos.; in Münster: Galliker, Dr.; Herzog, C.; in Sempach: Herzog, Theod.; in Triengen: Krell, V.; in Reiden: Arnold, J. B.; in Ruswil: Meyer, Vater und Sohn; Schmidli, Math.; Winiker, Ulr.; in Zell: Rölli, J.; in Wohlhausen: Ruckli, M.; in Entlebuch: Bieri, Dr. und Felder, P.; in Escholzmatt: Portmann, F. J.; in Schüpfheim: Widmer, Al.; in Malters: Renggli, M.; in Eschenbach: Schaller, Joh.; in Ebikon: Räber, A.

Ausser den Advokaten, von denen nur die Wenigsten gewerbemässig Inkassogeschäfte besorgen, gibt es eine Reihe von Geschäftsagenten. Früher musste derjenige, der das werden wollte, eine Prüfung bestehen, jetzt hat er bloss eine Kaution von Fr. 4000 zu leisten und den Ausweis seiner Ehrenfähigkeit zu erbringen. Ein Patent als Geschäftsagent muss erwerben, wer den Einzug von Forderungen für Andere, den Ankauf von solchen, den Abschluss von Darleihen oder den Verkehr mit Wechseln gewerbsmässig betreiben will (Gesetz v. 4. März 1880). Die Geschäftsagenten können die Vertretung im Konkurse, nicht aber in Konkursprozessen besorgen. Die meistbeschäftigten Geschäftsagenten sind etwa: in Luzern: Gilli, Christ.; Winter, M.; Hodel, J.; Frank, X.; Stöckly, J.; Ambühl, J.; Hüsler, Leonz; Gut & Staffelbach; Schenker & Cie.; Zünd & Fischer; Imgrüth & Grüter; J. Hermann & Cie; Schwingruber & Cie; B. Grüter & Cie.; in Sursee: Gut & Staffelbach; in Willisau: Meyer-Egli & Cie.; in Reiden: Schmid & Cie.; in Rothenburg: Allgäuer, J.; in Hitzkirch: Muff & Cie.; in Schüpfheim: Peter-Roos, J.

XII. Varia.

1. Handlungsfähigkeit und örtliche Grenzen der Anwendung der Rechte. Die Handlungsfähigheit beginnt mit zurückgelegtem 20. Altersjahr; die Geschlechtsvormundschaft ist seit 1871 aufgehoben, jedoch sind viele Weibspersonen theils freiwillig, theils aus Aengstlichkeit der Gemeinderäthe unter Bei-

standschaft gestellt worden, was im Kantonsblatt publizirt wird. Für Handlungen und Geschäfte, welche Kantonsbürger im Ausland und Fremde innerhalb des Kantons vornehmen, bleiben die einen und die andern in Betreff der persönlichen Fähigkeit, dieselben vorzunehmen, den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft unterworfen. Die Form eines Rechtsgeschäftes ist nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, wo es vorgenommen worden. Ein von einem Fremden im Kanton unternommenes Geschäft, wodurch er Andern einseitig Rechte einräumt, ohne sich gegenseitig zu verpflichten, ist entweder nach luzernischem Recht oder nach dem Gesetz seiner Heimat zu beurtheilen, je nachdem das eine oder das andere die Gültigkeit des Geschäfts am meisten begünstigt. Wenn ein Fremder im Kanton ein wechselseitig verbindliches Geschäft mit einem Kantonsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach luzernischem Recht, dafern er es aber mit einem Fremden schliesst, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, dass bei Abschliessung ein anderes Recht zum Grund gelegt worden sei. Wenn Fremde mit Fremden oder mit Kantonsbürgern ausser dem Kanton Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, zu beurtheilen, wenn nichts anderes vereinbart wird und der Kantonsbürger nach luzernischem Recht handlungsfähig ist. Mit diesen Ausnahmen gilt sonst das Territorrialprinzip (s. §§ 6, 25—27 d. b. G.B.).

2. Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne Einwilligung des Vaters keine gültigen Verbindlichkeiten eingehen, ausgenommen *a.* wenn ein Sohn mit Zustimmung des Vaters eine Stelle bekleidet oder einen Beruf ausübt, wo die Handlungen, welche dieses Verhältniss beschlagen, gültig sind, und *b.* wenn ein volljähriger Sohn mit Wissen des Vaters für sich schaltet und waltet. Doch kann auch ein Solcher ohne Zustimmung des Vaters nicht gültig bürgen, Darlehensschulden kontrahiren, Liegenschaften kaufen oder verkaufen. Wenn ein Sohn, der unter väterlicher Gewalt steht, notorisch im Namen des Vaters dessen Geschäfte besorgt, so wird der Vater durch die von demselben eingegangenen Verträge verpflichtet, ausgenommen wieder Bürgschaften, Darlehensschulden und Verträge um Liegenschaften. In jedem Falle haftet der Vater, soweit er bereichert ist. Ein Kind, das nicht von seinen Eltern verpflegt wird, kann über seinen Erwerb frei verfügen; hinwieder gehört Alles, was die Kinder, die unter väterlicher Obsorge stehen, mit Handarbeit erwerben, dem Vater. Ein Kind über 15 Jahren kann frei verfügen über das, was ihm zum Gebrauche anvertraut wurde. Die väterliche Gewalt hört mit der Volljährigkeit des Kindes

nicht auf, sondern dauert fort, so lange das Kind in des Vaters Mues und Brod steht, d. h. sich nicht vom Vater trennt und für sich zu hausen beginnt (§§ 75—79 b. G.B.). Der Vater hat das Vermögen der unter seiner Gewalt stehenden Kinder zu nutzniessen.

3. Eheliches Güterrecht. Der Ehemann hat das zugebrachte Frauenvermögen zu nutzniessen; die eheliche Errungenschaft gehört ihm ausschliesslich. Er ist der gesetzliche Beistand der Frau und als solcher berechtigt, ohne weitere Vollmacht ihr Vermögen zu beziehen und darüber zu verfügen. Einzig zum Kauf oder Verkauf von Liegenschaften für die Frau ist eine schriftliche, legalisirte Vollmacht der Frau nöthig. Die Frau oder der heimatliche Gemeinderath können jedoch gegen den Bezug des Vermögens durch den Mann, wenn Verlust droht, Einsprache erheben, über deren Zulässigkeit im Streitfalle der Regierungsrath entscheidet. Soweit das zugebrachte Frauenvermögen im Besitze des Mannes bleibt, ist die Frau Eigenthümerin desselben; soweit dasselbe verbraucht oder veräussert wird, erhält die Frau eine Forderung am Manne und zwar ist diese Forderung zur Hälfte im Konkurse des Mannes privilegirt (in IV. Klasse), wenn das eheliche Zubringen durch eine öffentliche Urkunde bewiesen werden kann oder wenn die Ehegatten binnen 3 Monaten vom Abschlusse der Ehe, bzw. vom Inkrafttreten des Gesetzes (12. Jan. 1881) oder vom Vermögensanfalle an ein spezifizirtes Inventar errichten und ihre Unterschriften darin gleichzeitig vom Gemeinderathspräsidenten des Wohnorts beglaubigen lassen. Das Privileg fällt weg, wenn die Hälfte des Frauenvermögens in natura vorhanden oder gesichert ist. Ist die Frau für mehr als die Hälfte ihrer Forderung im letzten Jahre vor Ausbruch des Konkurses gesichert worden, so kann der Mehrbetrag der Sicherung in die Konkursmasse des Mannes gezogen werden. — Zu Rechtsgeschäften mit dem Ehemann oder zu seinen Gunsten muss die Frau einen ausserordentlichen Beistand haben; Bürgschaften von Ehefrauen sind ungültig. Die Handelsfrau muss in der Firma die volle Bezeichnung „Frau" führen; sie haftet für ihre Geschäftsschulden mit ihrem ganzen Vermögen; der Erwerb aus ihrem Handelgeschäft ist von der Nutzniessung und ehelichen Vormundschaft ihres Mannes ausgenommen, ebenso kann durch Vertrag vor Abschluss der Ehe ein Theil des Frauenvermögens (bis $^1/_3$) vorbehalten werden. Die eheliche Vormundschaft und die Nutzniessung des Mannes hört auf durch gänzliche oder zeitweise Scheidung der Ehe, mit der Konkursausschreibung über den Ehemann bis zum Rückrufe des Konkurses oder zum Akkommodement, während der Mann in Straf- oder Untersuchungshaft steht, und

wenn der Mann nicht mehr für die Familie sorgt, endlich natürlich auch mit dem Tode des einen Gatten.

Quelle: Gesetz über die ehel. Vormundschaft v. 25. Nov. 1880.

4. Die Vormundschaft zerfällt in Vogtschaft und Beistandschaft. Vogtschaft wird verhängt über Minderjährige, Blödsinnige und Verschwender; Beistandschaft über diejenigen, die in Straf- und Untersuchungshaft stehen, sowie über die, welche Handlungen begehen, die im Wiederholungsfalle eine Bevogtung wegen Verschwendung bedingen würden, einen Beistand erhält auch der nasciturus und der unbekannt Abwesende, der Vermögen hinterlassen hat oder dem solches anfiel. Nach dem Tode des Vaters soll die Vogtschaft über die minderjährigen Kinder in der Regel der Mutter übertragen werden. Ein Bevogteter kann sich nicht gültig verpflichten, wird auch nicht haftbar, wenn er grossjährig ist und den Mitkontrahenten täuscht, als wäre er handlungsfähig (anders § 33,3 des eidg. Obl.R.). Dagegen kann der Bevogtete verfügen über seinen Erwerb und über erhaltene Geschenke unter Fr. 200, sofern solcher Erwerb nicht zum Unterhalte von Alimentationsberechtigten nöthig ist. In diesem Falle kann der Vogt über solchen Erwerb, auch über die Schenkungen an den Vögtling verfügen. Der Verbeiständete kann überdiess die Nutzungen seines Kapitales beziehen und sich, wenn er einen Beruf oder Gewerbe ausübt, durch die regelmässigen Handlungen, die darauf Bezug haben, rechtsgültig verpflichten, doch haftet für solche Verpflichtungen das Stammvermögen des Verbeiständeten, das er nicht in den Händen hat, nicht, sondern nur sein Erwerb und die Nutzungen seines Kapitals. Der Verbeiständete kann mit Zustimmung seines Beistandes ein Gewerbe betreiben, Pachtverträge, Darlehensverträge und Bürgschaften kontrahiren, Erbschaften antreten oder ausschlagen, sofern diese Rechtsgeschäfte das Kapitalvermögen des Verbeiständeten nicht in Anspruch nehmen. Alles Kapital der Mündel, sowohl der Vögtlinge als der Verbeiständeten, soll in der Depositalkassa (Schirmlade) der Heimatgemeinde liegen.

Quelle: Ges. über die Vormundschaft v. 7. März 1871.

5. Gerichtsferien gibt es keine.

6. Der Eid spielt im luzern. Prozesse eine ziemlich grosse Rolle. Als Schiedseid, als Ergänzungseid über die Höhe des Lohnes im Prozesse um Lidlohn, beim Beweise mit dem Rechnungsbuche oder mit Urkunden, deren Aechtheit wahrscheinlich ist, als Reinigungseid im gegentheiligen Falle, als Diffessionseid, wenn weder Anhaltspunkte für die Aechtheit noch für die Unächtheit der Urkunde sich ergeben, kommt der Eid in gemeinrechtlicher Weise vor. Als Manifestationseid haben wir nur den Eid beim Verfahren über Edition von Urkunden. Dann können

die Parteien sowohl von Zeugen wie von Experten den Eid fordern, dass sie nach bestem Wissen Keinem zu lieb und Keinem zu leid Zeugniss oder Befund erstattet haben. Die Eidesleistung ist eine formlose Betheuerung auf Ehre und Bürgerpflicht.

7. Schiedsgerichte sind für jede reine Civilstreitsache zulässig. Der Schiedsvertrag muss schriftlich abgefasst sein, die Namen der Schiedsrichter und den Streitgegenstand bezeichnen. Wofern der Schiedsvertrag nichts Anderes besagt, darf der Obmann, wo ein solcher beigezogen wird, nur der Meinung des einen Theiles zufallen, wenn die Stimmen gleich getheilt sind, und nicht etwa nur theilweise die Meinung des einten oder andern Theiles bekräftigen. Ges. über die Schiedsgerichte v. 14. Sept. 1853.

8. Der Prozessgang, sowie die Liquidation der Konkurse sind durch das Gesetz zwar möglichst an bestimmte Fristen gebunden, allein in der Praxis dauern die Prozesse und die Konkursliquidationen regelmässig sehr lange, was hier zur allgemeinen Orientirung beigefügt werden mag.

Kanton Uri.

(Von Herrn Advokat Dr. Frz. Schmid in Altdorf.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Offizielle Sammlung der von den gesetzgebenden Be, hörden des Kantons Uri erlassenen Gesetze und Verordnungen. aus 6 Bänden bestehend, wovon Bd. I—III zusammengebunden; Bd. I und II enthalten die bis 1825 promulgirten gesetzlichen Bestimmungen; Bd. III einen Nachtrag aller seit 1825 bis 1841 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, nebst einem Anhang, begreifend den Bundesvertrag von 1815, einzelne Tagsatzungsbeschlüsse, Verordnungen und Konkordate, ferner einige Verträge mit auswärtigen Staaten aus früherer Zeit; Bd. IV verbreitet sich über den Zeitpunkt von 1842 bis 5. Mai 1850; Bd. V von 1850 bis 1853; Bd. VI von 1853—63, letzterer mit einem Anhang, enthaltend die Gesetze und Verordnungen des Bezirkes Ursern bis 1864. Eine Zusammenstellung der seit Ende 1863 publizirten Gesetze mangelt und muss bezüglich derselben auf die Amtsblätter der Jahre 1864—82 verwiesen werden. Der gebräuchliche Ausdruck für die amtliche Gesetzessammlung ist „Landbuch“, unter Angabe des einschlägigen Bandes und wird zitirt: L.B. — Sehr Vieles in dieser offiziellen Sammlung ist entschieden antiquirt, durch spätere Erlasse abgeändert oder ganz beseitigt; Manches, weil im Widerspruche mit der neuen Bundesverfassung stehend, als dahingefallen zu betrachten. Der h. Reg.-Rath hat daher die Herren Staatsanwalt Dr. Schmid und Ständerath G. Muheim beauftragt, eine Revision und Sichtung des Landbuches zu besorgen. Das Erscheinen dieser Arbeit wird auf Ende dieses Jahres gewärtigt.

Zur Erleichterung des Nachschlagens und zur bessern Orientirung über die noch in Kraft und Gültigkeit bestehenden Gesetze und Verordnungen wurde im Jahre 1868 ein „alphabetisches Generalregister über die bis Ende 1863 im Drucke erschienenen 6 Bände der Gesetzessammlung des Landes Uri“ veröffentlicht, worin die durch spätere Erlasse ausser Kraft gesetzten frühern mit einem Sternchen bezeichnet sind. — Von grösserer Bedeutung sind: Bd. I, enthaltend die vorzüglichern, civilrechtlichen und polizeistrafgesetzlichen Normen, nebst den höchst einfachen, in einem einzigen Artikel (254) niedergelegten Grundsätzen der urner'schen Kriminalstrafgesetzgebung; Bd. V, enthaltend die Verfassung und die Civilprozessordnung; endlich Bd. VI mit der Fallimentsordnung, dem Hypothekar-, Niederlassungs-, Ehe-, Paternitäts- (jetzt Maternitäts-) und Militärgesetz.

Der Vorrath reicht nicht mehr hin, um Exemplare verkaufen zu können.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Kanton hat einen Flächeninhalt von 1086 □Kilometer und 23,694 Einwohner, die, mit Ausnahme einer sehr geringen Anzahl protestantischer Niedergelassener und Aufenthalter, der katholischen Religion angehören. Landessprache: deutsch. Beschäftigung und Erwerbszweige: Alpenwirthschaft und Viehzucht; Handel und Industrie in nur wenig ausgedehntem Masse. Im Herbste 1872 haben die Arbeiten am Gotthard-Tunnel in der kleinen Ortschaft Göschenen ihren Anfang genommen und ist damit der Grundstein gelegt für die Gotthardbahn. Der Kanton hat zur Ermöglichung dieses Werkes eine Subvention von einer Million Franken votirt.

Eintheilung des Kantons: 2 Bezirke Uri und Ursern, wovon der erstere den letzteren an Einwohnerzahl um das Zehnfache übersteigt; ersterer zerfällt in 17 politische Gemeinden, letzterer bildet nur eine Gemeinde mit 3, in gewissen Lokal- und Dorfverwaltungssachen getrennten Dorfschaften.

Hauptorte der Bezirke: Altdorf mit 2907 und Andermatt mit 737 Einwohnern. — Sitz der Regierung und sämmtlicher kantonalen Behörden: Altdorf.

Der Kanton gehört in die Kategorie der rein demokratischen, der Schwerpunkt liegt in dem Volke, das seine Souveränetätsrechte direkt in freien verfassungsmässigen Versammlungen durch Stimmenmehrheit ausübt, sich unmittelbar selbst Verfassung und Gesetze gibt und die ihm vorbehaltenen wichtigern Wahlen trifft.

Die Volksabstimmung erfolgt mittelst offenen Handmehres an den Landesgemeinden nach vorausgegangener Diskussion. Die Landesgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise am 1. Mai-Sonntag zu Bötzlingen an der Gand, ausserordentlicher Weise so oft und wohin der Landrath eine solche auszuschreiben für nöthig erachtet. In der Befugniss der Landesgemeinde liegt die Festsetzung oder Revision der Staatsverfassung, sowie aller wichtigen staatlichen Verträge und Verkommnisse, ferner die Einführung oder Verweigerung indirekter oder direkter Steuern, die Verzichtleistung auf wichtigere Landesrechte, die Erhebung grösserer Staatsanleihen; ferner die gesammte Gesetzgebung, die Ertheilung besonderer Privilegien, die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht, die Bestimmung der Tag- und Sitzgelder aller Kantonsbehörden und der Gehalte der von ihr ernannten Beamteten, jede Neucreirung fix besoldeter Angestellter, endlich die Vornahme der wichtigern Wahlen. Dem Landrathe, früher aus 57, jetzt aus 69 stimmberechtigten Mitgliedern (je 1 Repräsentant auf 300 Seelen), inbegriffen den Kantonsgerichtspräsidenten und 9 von der Landesgemeinde gewählte Regierungsräthe, bestehend, kommt stellvertretend gesetzgebende Gewalt zu, er übt die Initiative in der Gesetzgebung, Gesetzesvorschläge gelangen an das Volk mit seinem Gutachten begleitet, er ist der Interpretator der Gesetze, er stellt das Staatsbüdget auf und lässt sich alljährlich einen einlässlichen Rechenschaftsbericht erstatten, ihm stehen auch viele Wahlen zu, z. B. die Hälfte der Mitglieder des obersten Gerichtes wird durch ihn, die andere durch das Volk direkt gewählt. Als Eigenthümlichkeit mag erwähnt werden, dass nicht mehr als 6 Mitglieder, die den gleichen Geschlechtsnamen führen, die Vertreter des obern Bezirkes nicht gerechnet, wählbar sind und dass in der Sitzung vom 28. Dezember, sog. Unschuldigen-Kinder-Landrath, jedes Mitglied und jeder anwesende Beamte direkt um allfällige Anträge zu Verbesserungen oder Rügen angefragt werden muss, mittelst Namensaufrufes.

Siebengeschlechtsbegehren, d. h. Anträge, die von 7 stimmberechtigten Bürgern, welche aber nicht den nämlichen Geschlechtsnamen führen dürfen, unterzeichnet, dem Landrathe eingereicht werden, müssen der nächsten Landesgemeinde, mit oder ohne Gutachten des letztern, zum Enscheide unterbreitet werden.

Die Dorfgemeinden wählen alle 4 Jahre ihre Repräsentanten in den Land- und Bezirksrath, in letztern je einen auf 500 Seelen, diesem liegt die Aufsicht über das Korporationswesen und die Besorgung des Vormundschaftswesens ob, alle 2 Jahre ihre Gemeinderäthe, die Vermittlerämter und Schulräthe, ihnen kommt die Wahl der Geistlichen und Lehrer zu etc.

Quelle: Verfassung des Kantons Uri vom 5. Mai und 27.

Okt. 1850 und 4. Mai 1851, L.B. Bd. V, und seitherige Landesgemeindebesschlüsse.

III. Behördenorganismus.

A. Die Justizbehörden.

Die Verfassung lässt regelmässig 2 Instanzen zu, für gewisse Prozesse, civilrechtlicher (von geringem Betrage) und strafrechtlicher (bei korrektionellen Strafurtheilen, die nicht auf Ehrentsetzung lauten oder nur auf Geldbussen von minderm Belange, oder auf sehr kurze Freiheitsstrafen, die eine Entehrung nicht zur Folge haben) Natur gibt es bloss eine Instanz. Die wichtigern Gerichtsbehörden sind: die Bezirksgerichte als erste Instanz in Civilfällen, Bagatellsachen ausgenommen, und zugleich auch Strafbehörde in korrektionellen Straffällen von grösserm Belang, das Siebnergericht im Bezirk Uri mit Kompetenz bis auf Fr. 150 in Civil- und korrektionellen Straffällen; das Kantonsgericht als Appellations-, Rekurs- und Kassationsinstanz, sowie als Revisionsbehörde rücksichtlich aller Gerichtsurtheile, worüber Revision anbegehrt werden will, endlich das Kriminalgericht als erste Instanz für alle Kriminalfälle.

1. Das Kantonsgericht

besteht aus 11 Mitgliedern und 10 Suppleanten mit 4jähriger Amtsdauer, alle 2 Jahre je zur Hälfte austretend. Dieselben beziehen für jeden Sitzungtag ein Taggeld von Fr. 2, nebst Marschgeld von 50 R. per Stunde hin und zurück für die mehr als 1 Stunde vom Hauptort entfernt Wohnenden, sonst keine weitere Entschädigung, ausser bei Vornahme von Lokalaugenscheinen, wofür ein Taggeld von 5 Fr. ausgesetzt ist; einzig für den Präsidenten, der als solcher zugleich auch Mitglied des Landraths ist, ist ein Jahresgehalt von 60 Fr. ausgeworfen.

Ordentliche Sitzungstage: je der 2. Mittwoch eines jeden Monats, wobei die auf diesen Zeitpunkt pendenten Prozesse und Rekurse erledigt werden sollen. Aufsichtsbehörde, zugleich mit dem Rechte ausgestattet, wegen bestimmten Formverletzungen die Kassation auszusprechen: der Landrath. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 9 Mitgliedern erforderlich; in Ausstandsfällen kann Ergänzung aus der Mitte des Landrathes eintreten.

Das Kantonsgericht beurtheilt letztinstanzlich alle Civilprozesse bezüglich Ehre, Rechtsamen oder Forderungen, die einen Betrag von Fr. 150 übersteigen, sofern sie auf dem Wege der

Appellation vor dasselbe gebracht werden; alle Urtheile des Kriminalgerichtes können an dasselbe auf dem Wege der Weiterziehung gelangen, endlich mögen auch korrektionelle Strafurtheile der Bezirksgerichte und des Siebnergerichtes, falls dieselben auf Ehrenverlust, längere Freiheitsstrafen oder Geldbussen von über Fr. 100 erreichendem Betrage lauten, an das Kantonsgericht appellirt werden. Rekurs- und Kassationsbegehren gegen Entscheide aller untern Gerichtsstellen erledigt ebenfalls das Kantonsgericht und sind letztere innert 20 Tagen, erstere in Monatsfrist dem Präsidenten desselben schriftlich einzureichen. Das Kantonsgericht kann endlich auch über rechtskräftige Urtheile aller gerichtlichen Instanzen und über seine eigenen um Revisionsertheilung angesucht werden.

Eine Zeitfrist für Geltendmachung von Revisionsbegehren ist gesetzlich nicht bestimmt, wesshalb angenommen werden muss, dass auch hiefür die gewöhnlichen Verjährungsfristen zur Anwendung kommen. Das Kantonsgericht entscheidet gleichfalls, wie jedes andere Gericht, über Erläuterungsbegehren, die spätestens 14 Tage nach ausgefälltem Urtheile ihm unterbreitet werden und auf die Behauptung sich stützen, dass einzelne Bestimmungen des rechtskräftigen Urtheils dunkel, zweideutig, sich selbst widersprechend seien. — Das Kantonsgericht führt die Aufsicht über sämmtliche richterliche Behörden und Beamte, ihm liegt die Kontrollirung des Verhöramtes und der Staatsanwaltschaft ob, es lässt sich jährlich von allen untern Gerichtsstellen Bericht und Rechenschaft erstatten und übermittelt selbigen nebst dem seinigen dem Landrathe; vorkommende Fehler und Säumnisse rügt es, spricht Ordnungsbussen aus oder verfügt bei erwiesenen Vergehen oder Verbrechen Ueberweisung an den zuständigen Strafrichter.

Die Bescheidung minder wichtiger oder der laufenden Geschäfte des Kantonsgerichtes besorgt ein aus 5 Mitgliedern desselben komponirter Ausschuss: Justizkommission. Das Gerichtsgeld für ein Beiurtheil beträgt Fr. 5, für ein Haupturtheil Fr. 10.

2. Das Kriminalgericht

besteht aus einem Präsidenten, 6 Mitgliedern und 4 Ersatzrichtern, sämmtlich vom Landrathe gewählt. Jedes Mitglied bezieht per Sitzungstag eine Entschädigung von Fr. 2, die entfernteren zudem das übliche Stundengeld von 50 R. per Wegstunde hin und zurück. Es beurtheilt alle Kriminalverbrechen und zwar mit Weiterzug ans Kantonsgericht. Eine Definition dieser Verbrechen findet sich im Gesetze nicht, ein Kriminalgesetz fehlt gänzlich,

Art. 254 des Landbuches enthält bloss eine Aufzählung einiger Arten von Verbrechen; eben so wenig wurde bis anhin das in der Verfassung vorgesehene Reglement für das Kriminalgericht erlassen. Begreiflicher Weise mangelt gleichfalls eine kodifizirte Strafprozessordnung. Das Kriminalgericht führt die Oberaufsicht über das Gefängnisswesen und steht unter derjenigen des Kantonsgerichtes, dem es jährlich Bericht abzustatten verpflichtet ist.

3. Die Bezirksgerichte.

Es gibt deren zwei, eines für den untern Bezirk Uri mit dem Sitze in Altdorf und eines für den obern Bezirk Ursern in Andermatt residirend; ersteres aus einem Präsidenten, 8 Mitgliedern und 8 Suppleanten, letzteres aus einem Präsidenten, 6 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern bestehend. Sitzgelder beziehen die Bezirksrichter wie die Mitglieder des Kantonsgerichts. Der Präsident des Bezirksgerichtes Uri erhält nebenbei eine fixe Besoldung von Fr. 150, derjenige des Bezirksgerichtes von Ursern eine solche von 10, sage zehn Franken.

Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es beim Bezirksgerichte von Uri der Anwesenheit von mindestens 6, bei dem von Ursern von wenigstens 5 Richtern. Das Bezirksgericht von Uri versammelt sich ordentlicher Weise jeden 1. und 3. Montag jeden Monats und hält gewöhnlich 2tägige Sitzungen, dasjenige von Ursern jeden 1. Mittwoch eines jeden Monats und erledigt in der Regel sämmtliche anhängige Geschäfte. Die von der Landesgemeinde im Jahre 1879 angenommene neue Gerichtsorganisation schuf ein Siebnergericht, das dem Bezirksgericht Uri einen Theil seiner Geschäfte abnahm und an Stelle des frühern Ammanngerichtes trat. Die Geschäfte des Ammanngerichtes von Ursern wurden dem dortigen, sonst wenig beschäftigten Bezirksgericht übertragen. Alle Prozesse wegen Ehre und Rechtsamen entscheiden die Bezirksgerichte als erste Instanz. Ueberdiess entscheidet das Bezirksgericht Uri erstinstanzlich alle Forderungsprozesse von einem Fr. 150 übersteigenden Betrage; das Bezirksgericht Ursern dagegen entscheidet nicht nur diese appellabeln Forderungen, sondern auch jede andere Forderung bis auf Fr. 150 und die Polizeistraffälle, für welche eine niedrigere Busse als Fr. 100 angedroht ist. Das Bezirksgericht Uri hinwiederum kann als Strafbehörde nur dann angerufen werden, wenn es sich um Uebertretungen oder Vergehen handelt, die nicht kriminell, aber auch nicht mit einer niedrigern Geldbusse als Fr. 100 bedroht sind. Vorbehalten bleiben die den Gemeinderäthen zugewiesenen Waldfrevel und Vergehen gegen ortspolizeiliche Verfügungen. Die Bezirksgerichte bewil-

ligen Rechtsbote (Verbotsurtheile über Güter und Liegenschaften), ertheilen peremtorische Fristen, sprechen Amortisation von Schuldtiteln und Verschollenheitserklärungen aus, urtheilen als Appellationsinstanz über die von Gemeinderäthen innert den Schranken ihrer Kompetenz ausgefällten Strafurtheile, entscheiden die Alimentationsklagen und Unzuchtsfälle, sofern keine erschwerenden Umstände vorliegen, erledigen die Betreibungssachen, welche nicht durch das Bezirksammannamt abgethan werden können und erlassen Fallimentserklärungen, bewilligen amtliche Güterverzeichnisse, beneficia inventarii. — Den Präsidenten und die Hälfte der Mitglieder wählt die Bezirksgemeinde, das Volk des betreffenden Bezirks, die andere Hälfte der Bezirksrath und zwar auf 4jährige Amtsdauer; der Austritt geschieht je zur Hälfte. Die Gewählten sind zur Bekleidung dieser Stelle während einer doppelten Amtsperiode durch das Amtszwangsgesetz verbunden. Die Bezirksgerichte sind der Leitung und Kontrolle des Kantonsgerichtes unterstellt und haben ebenfalls jährlich einen Bericht über ihre Geschäftsführung demselben abzugeben. Das Gerichtsgeld für ein Beiurtheil oder Zwischenbescheid beträgt Fr. 3—5, für ein Haupturtheil Fr. 8.

4. Das Siebnergericht.

Um dem Bezirksgericht Uri seine, durch den Gotthardbahnbau ganz enorm angewachsene Geschäftslast zu erleichtern, beschloss die Landesgemeinde vom 4. Mai 1879, die Ammanngerichte in beiden Bezirken aufzuheben, die Geschäfte desjenigen von Ursern dem dortigen Bezirksgericht zu übertragen und an Stelle des Urner'schen Ammanngerichtes ein mit erweiterten Kompetenzen ausgerüstetes Siebnergericht zu setzen, das dem Bezirksgericht Uri alle Forderungsprozesse bis auf Fr. 150 und alle Straffälle bis auf Fr. 100 abzunehmen habe.

Das Siebnergericht versammelt sich ordentlicher Weise den 1. und 3. Freitag eines jeden Monats in Altdorf und besteht aus 7 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern, welche auf 4jährige Amtsdauer gewählt werden. Der Präsident, 3 Richter und 3 Suppleanten werden von der Bezirksgemeinde, die übrigen Richter und Ersatzmänner aber vom Bezirksrathe gewählt.

Das Gericht ist spruchbefugt, wenn 5 Mitglieder resp. Ersatzmänner anwesend sind. Die Revision und Kassation von Urtheilen des Siebnergerichtes fällt dem Kantonsgerichte zu. Im Uebrigen gilt der für die Bezirksgerichte aufgestellte Sportelntarif auch für das Siebnergericht, ebenso erhalten die Siebnerrichter das nämliche Tag- und Marschgeld, wie die Bezirksrichter. Dem

Präsidenten des Siebnergerichtes kommt ein jährliches Honorar von Fr. 50 zu.

5. Die Vermittlerämter.

Dieselben bestehen seit dem Jahre 1851, wo die Landesgemeinde beschloss, dass in jeder Gemeinde des Kantons ein Vermittler (Friedensrichter) nebst einem Stellvertreter mit 2jähriger Amtsdauer durch die betreffende Dorfgemeinde gewählt werden solle. Seit diesem Zeitpunkt müssen alle Civilstreitigkeiten zuerst vor das Vermittleramt gebracht werden und bedürfen, um der gerichtlichen Beurtheilung unterstellt werden zu können, eines vermittleramtlichen Accesscheines. Der Vermittler hat die Prozessparteien anzuhören und ihnen Vorschläge zur gütlichen Verständigung zu machen; werden solche nicht acceptirt, so ertheilt er ihnen den Access vor das Gericht, mittelst der Bescheinigung, dass eine Verständigung nicht habe erzielt werden können. Fürsprecher dürfen nur in eigener Sache vor dem Vermittler auftreten, Zeugenverhöre finden nicht statt und besitzen die Vermittler überhaupt keinerlei richterliche Kompetenzen. Wird der Prozess vermittelt, so beträgt die vom Vermittler zu beziehende Taxe Fr. 1 von jeder Partei, sonst 50 R.; weitere Bezahlung hat der Vermittler keine.

6. Die Staatsanwaltschaft.

Wahl des Staatsanwaltes durch den Landrath; fixe Besoldung Fr. 600. Aufsichtsbehörden: Kantonsgericht und Regierungsrath. — Geschäftskreis: Entgegennahme der Klagen über Frevelfälle und Polizeivergehen, Vorrufung der Beklagten vor das zuständige Gericht und Führung der Anklage Namens des Staates, Führung von ihm durch den Regierungsrath oder die Polizeikommission zugewiesenen Voruntersuchen, Ueberwachung der durch das Verhöramt geführten Vor- und Spezialuntersuche, Unterstützung des Verhörrichters in allen seinen auf Entdeckung von Verbrechen und Durchführung der bezüglichen Untersuchungen gerichteten Funktionen, Führung der öffentlichen Anklage gegen Kriminalverbrecher, Vertretung des Staates in Civilsachen.

7. Das Verhöramt.

bestehend aus einem Verhörrichter und Aktuar, vom Landrath auf 4jährige Amtsdauer gewählt, mit Beizug eines Weibels. — Aufsichtsbehörden: Kantonsgericht und Regierungsrath. — Geschäftskreis: Anhandnahme der Untersuchungen in Kriminalfällen, sowie in allen Polizeistraffällen, wenn die zuständige Behörde eine solche gestattet oder beschlossen hat. Entscheid, ob

Untersuchung zu schliessen, wird auf das Gutachten des Verhöramtes durch den Regierungsrath gefasst, jedoch kann auch der urtheilende Richter zu jeder Zeit Aktenvervollständigung beschliessen. Koerzitivmassregeln abgeschafft.

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Regierungsrath

besteht aus 9 Mitgliedern, welche, in Folge einer von der Landesgemeinde im Jahre 1881 angenommenen Partialrevision der Verfassung von der Landesgemeinde selbst, jedoch mit Rücksichtnahme auf die 5 Hauptlandesgegenden gewählt werden. Kommissionalsystem. Besoldung: Präsident jeder Kommission bezieht einen Jahresgehalt von Fr. 100; Sitzgeld Fr. 2 per Tag und Marschvergütung. Kommissionen: Standeskommission, Militärkommission, Finanzkommission, Polizeikommission, Baukommmission und Kommission des Innern. Die Standeskommission wird durch den Landammann präsidirt; die übrigen Kommissionen durch einen Regierungsrath. Das Sekretariat versieht ein Landschreiber. Der Regierungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am 2. und 4. Montage jedes Monats, ausserordentlicher Weise auf Verfügung des Landammanns oder auf Verlangen von 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer des Landammanns, Landesstatthalters und Landesseckelmeisters beträgt nur 1 Jahr, der übrigen 6 Regierungsräthe aber 3 Jahre. Befugnisse: Gutachten und Vorschläge zu Gesetzen, Besorgung diplomatischer Geschäfte und Korrespondenzen, Promulgation sämmtlicher Gesetze und Erlasse, Entwerfung des Budgets, Aufsicht über alle kantonalen Verwaltungen, Kontrolle über Bezirks- und Gemeindeverwaltung, Beaufsichtigung der Bezirksammänner, Erlass provisorischer, verantwortlicher Verfügungen in dringenden Fällen, Oberleitung über die ihm untergeordneten administrativen Kommissionen und Beamteten, Einberufen des Landrathes, so oft es nöthig befunden wird, Ueberwachung der Kanzlei und des Archivs, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Instruktionsertheilung an Abgeordnete zu Konferenzen etc. Von den Kommissionen vorberathene Geschäfte erledigt der Regierungsrath oder unterbreitet sie dem Entscheide des Landrathes.

2. Der Erziehungsrath,

bestehend aus 5 geistlichen und 5 weltlichen Mitgliedern, wovon 1 der Bezirksrath von Ursern, 1 die Gemeinde Altdorf, 1 der Kirchenrath, 1 der Spitalrath von Altdorf, 2 die Kapitelgeistlichkeit und die übrigen der Landrath wählt. Wahl des Präsidenten durch den

Erziehungsrath aus seiner Mitte. Kompetenzen: Ueberwachung des Primarschulwesens, Wahl der Schulinspektoren, Leitung der Kantonsschule, Wahl der Professoren, Gewährung von Stipendien an ärmere Studenten aus hiezu bestimmten Fonds. Der Erziehungsrath ist dem Regierungsrath koordinirt und hat dem Landrathe jährlich Bericht über seine Amtsführung zu erstatten. Die Verfassungsbestimmung betreffend Komposition des Erziehungsrathes wird im Laufe dieses Jahres abgeändert werden, die vorberathende Kommission hat bereits eine hierauf bezügliche Schlussnahme gefasst.

3. Diözesanrath,

ebenfalls dem Regierungsrathe nebengeordnet, besteht aus 4 weltlichen, vom Landrathe gewählten Mitgliedern, den beiden bischöflichen Kommissarien und 2 weitern Geistlichen, welche das Kapitel bezeichnet, unter dem Vorsitz des Landammanns. — Geschäftskreis: Behandlung aller staatskirchenrechtlichen Fragen, Aufsicht über Verwaltung des Kirchengutes, Alles unter Oberaufsicht des Landrathes, dem er jährlich Bericht und Rechenschaft zu erstatten hat.

4. Die Bezirksbehörden.

Jeder der beiden Bezirke hat einen Bezirksrath, präsidirt durch die Bezirksammänner, derjenige von Uri aus 35, der von Ursern aus 13 Mitgliedern bestehend. Die Mitglieder müssen Korporationsgenossen sein. Kompetenzen: Vollziehung der Bezirksgemeindebeschlüsse, Wahl der Bezirkskommissionen, Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung des Bezirksgutes (Waldungen, Allmenden) und der Bezirksbauten, Handhabung der Allmendpolizei, Ueberwachung des Vormundschafts- und Armenwesens, Kontrolführung über die Gemeindeverwaltungen und über die Art und Weise der Benutzung des ihnen zugewiesenen Korporationsgutes. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und Vorberathung aller wichtigern Verhandlungsgegenstände besteht ein Ausschuss; engerer Bezirksrath, im Bezirk Uri aus 9 auf zweijährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Stellung desselben zum grössern Bezirksrathe analog derjenigen des Regierungsrathes zum Landrathe.

Bezirksammänner. Sie sind Präsidenten der Bezirksgemeinden und Bezirksräthe, besorgen die Strafüberweisung ihnen eingehender Klagen, haben Beschlüsse und Befehle der Vollziehungsbehörden des Kantons zu exequiren, wachen über Ruhe und Ordnung in den Bezirken, erlassen Vollzugsbefehle in Schuldentriebssachen, ertheilen Sequester in Fällen von Pfandverweigerung,

führen die Oberaufsicht über die Landes- und Gemeindeweibel, nehmen die Bezirsbeamteten und Aufseher in Eid und Pflicht, ordnen nach Umständen Präliminarverhöre über Klagfälle an etc.

Bezirksarmenpflegen. Wahl durch die Bezirksräthe aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Geschäftskreis: Kontrole über den Gang der Armenverwaltungen in den Gemeinden, Verwaltung eigener Fonds, gesammelt zum Theile aus dem Ertrag indirekter Steuern (Ohmgeld, Konsumgebühren), Gewährung von Subsidien an die einzelnen Gemeindsarmenpflegen, sowie ausserordentlicher Weise an einzelne besonders bedürftige Private.

Die Bezirksgemeinde von Uri vom 14. Mai 1882 beschloss auf Begehren eines Siebnergeschlechtes grundsätzlich die Vertheilung des bisherigen, zirka Fr. 200,000 betragenden Bezirksarmenfondes auf die 17 Gemeinden des Bezirkes Uri.

5. Die Gemeindebehörden.

Jede Gemeinde besitzt das Recht zur selbstständigen Ordnung und Besorgung ihrer Angelegenheiten innert den gesetzlichen Schranken, zur Festsetzung der Art der Besteuerung zu Gemeindszwecken, sowie der Quartierliste. Oberaufsicht durch Bezirks- und Regierungsrath. Oberste Gemeindsbehörde: Dorfgemeinde; vollziehende und verwaltende: Gemeinderath.

1. Dorfgemeinde,

gebildet aus der Zahl der stimmfähigen Einwohner. Aufsichtsbehörde über den Gemeindehaushalt, bewilligt Gemeindesteuern, vorbehältlich Ratifikation des Landraths, trifft die politischen Wahlen, wählt die Gemeindebeamteten, soweit deren Bezeichnung nicht dem Gemeinderath übertragen ist, ernennt die Pfarrer und ihre Kaplane, vorbehalten gewisse Kollaturrechte, ferner die Lehrer, setzt deren Gehalte fest etc.

2. Gemeinderath oder Dorfgericht,

bestehend aus wenigstens 7 Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt, nebst einem beeidigten Gemeindeweibel zur Vollziehung der obrigkeitlichen und gemeinderäthlichen Aufträge, zur Führung des Pfandprotokolls, Vornahme der Schatzungen und Besorgung des Schuldentriebs in seiner Gemeinde. Geschäftskreis: Vorberathung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse, Verwaltung der Gemeindegüter, Besorgung der Vormundschafts- und Waisensachen, Handhabung der Gemeindspolizei, Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, bezüglich Wald- und Allmendfrevel (I. Instanz), Ueberwachung der Kirchen-, Spital-, Schul- und anderer Gemeindsverwaltungen, Berichterstattung an Oberbehörden auf gestelltes Verlangen hin. Gemeindsbeamtungen durchschnittlich unentgeltlich und wechsel-

weise zu tragende Beschwerden. Amtszwang. Für Amtsführung der Gemeinde verantwortlich.

3. Kirchenrath,

bestehend aus 3—7 von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, worunter der Pfarrer ex officio, zur Verwaltung des Kirchengutes. Oberaufsichtsbehörde: Pfarrgemeinde und Diözesanrath.

4. Schulrath,

bestehend aus 5 Mitgliedern, worunter der Pfarrer von Amts wegen, Wahl durch die Gemeindsversammlung. Besorgt unmittelbar die Beaufsichtigung des Primarschulwesens, verwaltet den Gemeindeschulfond, erstattet nach Nothwendigkeit Bericht an den Gemeinderath.

5. Gemeindsarmenpflegen,

gebildet zur Unterstützung der Armen und Nothleidenden in der Gemeinde, sofern sie dort almosengenössig sind, verwalten den Armen- und Spitalfond und erstatten jährlich Rechnung der Gemeinde und der Bezirksarmenpflege. Wahl durch die Dorfgemeinde.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

1. Der Erwerb von Grundeigenthum ist an keinerlei bestimmte Formen gebunden; ein blosser Vertrag, mündlich abgeschlossen, unter Beizug von Zeugen oder ohne solche, oder aber schriftlich gefertigt durch einen Landschreiber oder einen beliebigen Drittmann, oder durch einen der Kontrahenten selbst geschrieben und von beiden unterzeichnet, genügt vollständig. In neuerer Zeit schriftliche Fertigung und zwar meist kanzleiische, mehr in Uebung. Zweck: Erleichterung des Beweises im Streitfalle. Notariell (durch die Landschreiber) gefertigte Kaufsinstrumente gelten als amtliche Urkunden, machen vollen Beweis und lassen nur sehr beschränkte Gegenbeweisführung zu. Eintragung des neuen Eigenthümers im Hypothekenbuche ist gesetzlich unter Strafandrohung vorgeschrieben und erscheint in dessen Interesse mindestens sehr geboten, damit dem frühern Eigenthümer die Möglichkeit entzogen wird, auf dem verkauften Grundeigenthum Kapitalien oder Pfandverschreibungen zu errichten.

Arten des Erwerbs von Grundeigenthum. *A.* Von Todes wegen durch Erbschaft (Gesetz, Testament). *B.* Unter Lebenden: 1. gerichtliches Urtheil; 2. Ersitzung (gewöhnliche in 10 Jahren, gegenüber Kirchen, Klöstern, Stiftungen, Bevogteten und Landesabwesenden in 15 Jahren; Allmend kann nicht ersessen werden); 3. Rechtsgeschäfte: Verkauf, Tausch, Schenkung,

Theilung. Bei letzterer Voraussetzung des Eigenthumserwerbs: Dispositionsbefugniss des Urhebers und Handlungsfähigkeit des Uebertragenden und Erwerbenden. Bevogtete bedürfen zur Veräusserung von Liegenschaften der Mitwirkung des Vormundes, und gerathen erscheint es jedenfalls, die Genehmigung des Waisenamtes (Gemeinderath) und auch des Oberwaisenamtes (Bezirksrath) dafür einzuholen. Kinder unter väterlicher Gewalt benöthigen der Zustimmung des Vaters; Ehefrauen, wenn der Vormundschaft des Mannes unterstellt, dessen Zufriedenheit; ist der Ehemann nicht Vormund, so kommen die für Bevogtete geltenden Grundsätze zur Anwendung. Uebertragung eines Grundstückes durch die Frau an den Mann setzt die Einholung der waisenamtlichen Einwilligung voraus oder es muss die Frau sich einen Tutor ad hoc bestellen lassen. Pfandverschreibungen, wenn bloss 14 Tage vor Ausbruch des Fallimentes errichtet, sind ungültig und dürfte daher aus gleichem Grunde der Abschluss von Käufen unter diesen Umständen mit Erfolg sich anfechten lassen. Gesetzliche Bestimmungen fehlen. Verkaufsgeschäfte auf Ableben des Verkäufers hin werden als Testamente behandelt. Die Hypothekarbereinigung, im Jahre 1857 begonnen, zu Folge Erkanntniss der Landesgemeinde, ist bis zur Stunde noch nicht vollständig durchgeführt, es steht noch aus die Anfertigung von Grundbüchern für die Gemeinde Wasen mit Filiale Meyen. Die Löschung von Eigenthumsrechten an Liegenschaften im Grundbuche, resp. deren Uebertragung auf einen andern Berechtigten geschieht unter kanzleiischer Mitwirkung, gestützt auf Vorweisung eines Rechtstitels. Alle Kapitalverschreibungen, Pfand-, Miteigenthums- und Nutzniessungsrechte an Grundstücken müssen ins Hypthothekarregister eingetragen werden, Servituten unterliegen aber dieser Vorschrift nicht.

2. Pfandrechte an Liegenschaften (hypothekarische Pfandrechte) bedürfen zur Entstehung eines Rechtstitels und der durch einen Landschreiber (Kanzlei) vorzunehmenden Eintragung ins Grundbuch. Als solche Rechtstitel erscheinen: Pfandvertrag, Sequester (auf Pfandverweigerung hin vom Bezirksammannamt bewilligt, vom Kreditor auf die Liegenschaft des Schuldners gelegt, diesem amtlich angezeigt und im Hypothekenbuch vorgemerkt), Verfüguug des Richters. Zur Gültigkeit der Pfandbestellung an Grund und Boden (Pfandvertrag) ist erforderlich, dass der Pfandbestellende handlungsfähig sei und über das ins Pfand zu gebende Grundstück Verfügungsgewalt besitze. Die Pfandgabe kann eine freiwillige sein oder eine auf amtliches Ansuchen hin erzwungene, in beiden Fällen schriftlich auszufertigen und innert 14 Tagen, vom Tage der Pfandgabe an, ins Hypothekenprotokoll

einzutragen. Spätere Eintragungen haben zwar nicht die Ungültigkeit des Pfandes zur Folge, bewirken aber den Verlust des Vorrechtes der Zeit nach. Den Wehresteuern muss ein gesetzliches Pfandrecht an dem wuhrpflichtigen Grundeigenthum beigelegt werden. Jede Grundversicherung (Kapital oder Pfand), wenn verzinslich, haftet für einen verfallenen und den laufenden Zins. Im Falle einer Liquidation sind die Liquidationskosten vom neuen Erwerber vorweg zu bezahlen. Eine gesetzliche Bestimmung, welche Ansprüche der Pfandbesitzer auf die Accessorien einer gelegenen Sache zu machen berechtigt sei, sofern eine Abtretung stattfindet, besteht leider nicht; jedoch ist anzunehmen, dass mit einem Hause, auch was darin nuth- und nagelfest ist, verkauft wird und abgetreten werden muss und dass der neue Eigenthümer, der den letztverfallenen Zins zu bezahlen hat, auch den Blumen (Heu) des letzten Jahres eignen mag. Eine feste Gerichtspraxis dürfte indessen kaum behauptet werden. — Das solidarische Pfandgeben auf Immobilien und Mobilien ist bei Ungültigkeit des Pfandes verboten. Getilgte Kapital- und Pfandtitel sind im Original der Kanzlei zur Kanzellirung (Streichung) in den Hypothekenbüchern innert 2 Monaten vorzuweisen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift ruft einer Geldbusse von Fr. 1 von jedem Hundert des Titels für Kreditor und Debitor und bleiben beide für allfällig resultirende nachtheilige Konsequenzen verantwortlich. Das Gleiche gilt bei theilweiser Tilgung eines Kapitalinstrumentes, bei Vermehrung oder Verminderung des grundversicherten Schuldbetrages, sowie bei theilweiser Entlastung des Unterpfandes. Entkräftete, d. h. abbezahlte Kapitalien oder Schuldtitel sollen dem Debitor bei Strafandrohung, zerschnitten aushin gegeben werden. Verloren gegangene Schuldverschreibungen oder Gülttitel sind nach eingeholter bezirksgerichtlicher Bewilligung todt zu rufen, mittelst öffentlicher Publikation, bevor die Wiedererrichtung oder Kanzellirung derselben vorgenommen werden darf.

Das Gesetz kennt dreierlei Arten von Kapitalien: *a.* Altgülten, für den Kreditor nicht kündbar, können vom Schuldner jeder Zeit abgelöst werden; *b.* Obligationen, sofern der Titel keine Vorbehalte enthält, auch für den Kreditor nach Belieben kündbar; *c.* Handschriften, die auf Verlangen des Kreditors nach Ablauf einer einjährigen Kündigungsfrist ebenfalls abbezahlt werden müssen und wofür nebst dem Unterpfande auch der Gutsinhaber haftbar ist. Bei Angabe aller dieser Kapitalien, sowie bei deren Herausnahme müssen Debitor und Kreditor beim ausfertigenden Landschreiber persönlich zugegen oder doch gehörig vertreten sein. Zur Errichtung einer Pfandverschreibung genügt die Angabe bei einem Gemeinde- oder Landesweibel, der darüber

einen der Hypothekarkanzlei einzureichenden Akt (Pfandschein) ausstellt. Gesetzlicher Zinsfuss 5 %, bei Darlehen ohne Versicherung 6 %; höherer Zinsfuss als Wucher mit strenger Strafe bedroht. Wucher bei Käufen von Kapitalbriefen und Einhandlung von Zinsposten verboten, mit der Bestimmung, dass der Schuldner nicht mehr solle zu bezahlen gehalten sein, als der Käufer dafür bezahlt hatte (lex Anastasiana).

Beeidigte Güterschätzer fehlen; Schatzungsbehörde: Gemeinderath, mit Weiterziehung an die Kommission des Innern. Die Schatzung erfolgt bei guten Treuen und nach Billigkeit, ohne Verantwortlichkeit der Schatzungsbehörde, ausser in Betrugsfällen.

Der Besitz eines Kapitals oder Schuldtitels legitimirt zur Einforderung der Zinsen und eventuell der Schuldsumme selbst; Uebertragung kann durch einfache mündliche Cession erfolgen. Verkauf oder Versetzung fremder, d. h. einem Andern gehörender Kapitalien, ohne dessen Einwilligung oder Verwerthung eines bloss anvertrauten oder als Sicherheit hinterlegten Gültbriefes ohne gehörige Begrüssung des Eigenthümers, wird als Kriminalverbrechen bestraft. Konsequenter Weise ist daher dem Eigenthümer, welcher von einer solchen Handlung eines Dritten nichts wusste, oder sie nicht gebilligt hatte, ein unbedingtes Rückforderungsrecht, auch gegenüber dem gutgläubigen Besitzer zuzugestehen. Der Ansprecher eines im Besitze eines Dritten befindlichen Kapitalinstrumentes hat, abgesehen von dem besprochenen Falle, den Beweis seines behaupteten besseren Rechtes zu leisten. Kapitalien und Pfandverschreibungen kommt der Charakter amtlicher Urkunden zu, daher Recht der Gegenbeweisführung sehr limitirt.

3. Pfandrechte an Mobilien. Entstehung: *a.* durch freiwillige Pfandgabe und hinzutretende Protokollirung durch den Gemeindeweibel. *b.* Pfandnahme auf Verlangen des Kreditors durch den Amtmann (Gemeinde- oder Landesweibel). *c.* Uebergabe einer beweglichen Sache in den Gewahrsam des Kreditors (Faustpfand). *d.* Sequester, falls auf amtliches Ansuchen kein Pfand erhältlich gemacht werden kann, vom Bezirksammann zu erwirken, auf einen beweglichen Gegenstand des Schuldners speziell zu legen, demselben, und wenn die Sache bei einem Dritten sich befindet, auch diesem durch den Weibel zu intimiren. *e.* Gesetz. Selbstpfändung verboten, verpflichtet zur Rückerstattung der eigenmächtig angeeigneten Sache und ist mit Geldbusse bedroht. — Gesetzliche Pfandrechte: *a.* Für den Verpächter eines ländlichen Grundstückes auf dem Blumen (Heuertrag) des Jahres für den Jahreszins, eventuell auf dem Vieh, mit welchem dieser Blumen gehirtet wurde. *b.* Zu Gunsten der Kapitalbesitzer für

den auf Martini jedes Jahres verfallenden Zins von ihrem Kapital, sofern sie innert den nächstfolgenden acht Tagen die bezügliche Zinsforderung dem Gemeindeweibel zu Protokoll geben. *c.* Für den Vermiether eines Hauses auf dem Inventarium des Miethwohners, für den Betrag des rückständigen Hauszinses. Pfandverweigerungen sind vom Weibel genau zu protokolliren und behaupten gegenüber der Pfandgabe des Schuldners zu Gunsten später aufgetretener Kreditoren den gesetzlichen Vorrang. — Ungültigkeit der Pfänder und Sequester, die nicht wenigstens 14 Tage vor Ausbruch des Fallimentes erhältlich gemacht wurden. — Verbindlichkeit des Schuldners, Pfand zu geben, welches zur Sicherung der Forderung genügt. Der Amtmann soll im Falle des Vorhandenseins vorerst auf Lebwaare (Vieh) des Schuldners Pfand nehmen, sodann auf fahrende Waare, auf Werthschriften und endlich auf liegende Güter. Gültigkeitsdauer des sogenannten lebenden Pfandes 6 Wochen und 3 Tage; nachher amtliche Erneuerung nothwendig, die in praxi durch den Zusatz im Pfandschein: „Gültig bis zur Zahlung" gewöhnlich ausgewichen wird. Todtes Pfand bleibt gültig bis nach erfolgter Tilgung der Schuld. Bei Pfandforderungen unter Gl. 40 (Fr. 70. 33 R.) mag nach Ablauf von 3, bei solchen von höherem Betrag nach Verfluss von 6 Wochen auf Ausschätzung gedrungen werden. Ins Pfand gegebene Kapitalbriefe sind in des Weibels oder mit dessen Wissen in Drittmanns Verwahr zu legen; bei nachgewiesener Gefährdung ist der Schuldner, auf Bewilligung des Bezirksammanns hin, des Besitzes auch anderer verpfändeter Vermögensgegenstände, Viehwaare ausgenommen, zu entwehren. Der Schuldner mag Pfand mit geschätztem Pfand auslösen, jedoch lebendes nur mit lebendem, todtes nur mit todtem und unter der fernern Bedingung, dass dasselbe in seinem Besitze sich befinde und mit der Schuld sich vergleiche. Wenn lebendes Pfand vor der Ausschätzung abgeht, ist der Schuldner verpflichtet, anderes dafür zu geben. Der Schuldner mag in seinem Besitz verbliebene Pfandgegenstände veräussern oder weiter verpfänden, doch bleiben die Rechte des Pfandgläubigers aufrecht, der Schuldner trägt die volle Verantwortlichkeit und setzt sich unter Umständen der Strafe aus. — Das Faustpfand gewährt dem Gläubiger die beste Sicherheit, früher entstandene Pfandrechte gehen indessen vor; im Uebrigen entscheidet das Datum der Pfandscheine; der Kreditor ist befugt, mit Einprotokollirung 8 Tage zuzuwarten. Vorzug des speziellen Pfandes gegenüber der generellen, frühern Pfandgabe gesetzlich nicht genau festgestellt; in der Liquidation stehen allgemeine Verschreibuugen und Versicherungen den speziellen Pfändern und Sequestern nach.

Quellen: Hypothekargesetz, 3. Mai 1857, Bd. VI, Seite 197; Fallimentsordnung vom 7. April 1854, Bd. VI, S. 23 fg.; Bd. I Art. 138 fg., Art. 145 fg.

V. Handelsrecht.

Gesetzliche Bestimmungen darüber fehlen gänzlich; in vorkommenden Handelsstreitigkeiten ist der Richter auf sich selbst und eine jedenfalls nicht konstante, seltene Gerichtspraxis angewiesen; Bestimmungen auswärtiger Gesetzbücher mögen angeführt werden; deren Berücksichtigung ist ausschliesslich ins richterliche Ermessen gestellt.

Eine eigentliche Kantonalbank existirt nicht, die Landesgemeinde verwarf einen darauf bezüglichen Antrag eines Siebengeschlechtes, seither wurde aber der Geschäftskreis der unter Staatsgarantie bestehenden, mit dem Rechte der Banknotenemission bis auf Fr. 300,000 ausgerüsteten kantonalen Ersparnisskasse in einer Weise erweitert, dass ihr annähernd diese Qualifikation mit Grund beigelegt werden darf. Die kantonale Ersparnisskasse belehnt Gülttitel, die werthschaftlich, bis auf 70 %, diskontirt Wechsel, gewährt ausnahmsweise Anleihen auf Mobiliarpfänder, verzinst feste Einlagen zu 4 %, in Conto-Corrent bis zu 3½ %. Zinsfuss für Darleihen 5 %.

VI. Wechselrecht.

Weder besteht eine eigene kantonale Wechselordnung, noch hat der Kanton Uri die wechselrechtlichen Bestimmungen eines andern Standes sich angeeignet. Ein acceptirter Wechsel ist einem gewöhnlichen Schuldscheine (Chirographum) gleichzustellen; die Betreibung ist die für gewöhnliche Forderungen. In praxi Beschränkung der beklagtischen Einreden einem acceptirten Wechsel gegenüber, Handlungfähigkeit des Acceptanten vorausgesetzt, auf diejenige der Zahlung, sofern kein Verbrechen vorliegt.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Die ganze Verjährungslehre beruht auf einem einzigen Artikel (Art. 63, Bd. I, S. 50). Hienach erstreckt sich die Verjährung auf Forderungs- und dingliche Rechte, mit einziger Ausnahme von „erweislich bestehenden Rechtsamen", welche durch Nichtausübung nicht verjähren. Verjährungsfrist 10, für piæ causæ, Bevogtete und längere Zeit Landesabwesende 15 Jahre. Wenn

von einem Kapitale 10 Jahre lang kein Zins gefordert wird, oder im Bestreitungsfalle nicht rechtliche Betreibung angeordnet wurde, geht für den Kapitalisten Kapital nebst Zinsen verloren. Die Verjährung kann entweder als Rechtstitel vom Kläger angerufen oder aber vom Beklagten einem Kläger als Uneinlässlichkeitseinrede mit rechtszerstörlicher Wirkung (exceptio peremtoria) entgegen gehalten werden. Bestimmung des Gesetzes, dass der Richter, welcher ungeachtet abgelaufener Verjährungsfrist auf die Würdigung eines verjährten Anspruchsrechtes sich einlasse, sein Amt verlieren soll. Ausschluss der Verjährungseinrede gegenüber „guten Sigillen und Briefen", die nicht gefährlich hinterhalten wurden, d. h. die sich nicht mit Wissen des Produzenten in dessen Besitz befunden haben.

Vaterschaftsklagen verjähren mit Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Niederkunft; wird die Anzeige von der Schwangerschaft erst nach dem 5. Monat gemacht, so mag der Schwängerer bloss für $^3/_4$, wenn erst nach der Niederkunft nur für die Hälfte der Alimentationskosten belangt werden.

Klagen wegen Hauptfehlern bei Pferden und Rindvieh verjähren innert Monatsfrist. Die Verantwortlichkeit von Vormündern, Waisenvögten und Beamteten erlischt erst mit Abfluss von 15 Jahren. Verjährungsfrist für alle korrektionellen Vergehen ein Jahr; klagt ein Dritter erst nach Ablauf eines Jahres, so soll er in die Fussstapfen des Beklagten gestellt und bestraft werden. Kriminalverbrechen sind der Verjährbarkeit entzogen.

Quellen: Ldb. Bd. I, S. 50, 156, 248; Paternitätsgesetz von 1857.

VIII. Schuldbetreibung.

Wenn die Betreibung eingeleitet werden soll, so hat der Fordernde oder dessen Vertreter sich an einen Weibel (Gemeinde- oder Landweibel) zu wenden und ihn mit der Pfändung des Schuldners zu beauftragen. Jeder Gemeindeweibel führt ein eigenes Pfandprotokoll, worin er die Pfändungen, Pfandverweigerungen und Sequester nach ihrem Datum genau einzutragen hat. Die Gemeindeweibel sind innerhalb ihrer Gemeinde zur Vornahme triebrechtlicher Vorkehrungen befugt, die Landweibel (drei) können für den ganzen Kanton in Anspruch genommen werden, führen jedoch keine Protokolle und haben daher bezüglich Eintragung der vorgenommenen Pfändungen u. s. w. an die betreffenden Gemeindeweibel sich zu wenden. Dringt ein Kreditor auf Pfändung seines Schuldners, so benennt er die Grösse seiner Ansprache

dem Weibel, welcher dem Angeforderten in dessen Wohnung davon amtlich Kenntniss gibt und ihn zur gesetzlichen Sicherstellung des Kreditors veranlasst. Jeder Belangte ist verpflichtet, auf diese Aufforderung hin Pfand zu geben und zwar nach der bei IV 3 erörterten Reihenfolge, nämlich vorab auf Lebwaare (Vieh), dann Mobiliar etc. Nach erfolgter Pfandgabe wird das bestellte Pfand einregistrirt und dem Gläubiger eine Bescheinigung auf Stempel vom Weibel hierüber zugefertigt. Der auf diese Weise versicherte Ansprecher ist nun berechtigt, je nach der Grösse seiner Forderung nach 3, resp. 6 Wochen die Ausschätzung des Pfandes zu verlangen, kann aber auch nach seinem Belieben längere Zeit damit zuwarten, nur muss bei lebenden Pfändern nach Verfluss von 6 Wochen und 3 Tagen eine Erneuerung stattfinden, sofern sich im Pfandscheine die üblich gewordene Vormerkung: „gültig bis zur Bezahlung", nicht angebracht findet. Will der Pfandgläubiger zur Ausschätzung schreiten, so lässt er dem Schuldner amtlich anzeigen, auf welchen Tag er in Begleitung des Weibels beim Debitor sich einfinden werde. Wird von dem letztern gegen die Schatzung nicht protestirt, so erfolgt der Anschlag des verpfändeten Gegenstandes durch den Amtsmann, wenn nöthig, unter Zuzug eines Sachverständigen, und wird das Pfandobjekt, falls beide Theile die Anschlagssumme als richtig anerkennen, dem Kreditoren zugeschätzt, wodurch derselbe Eigenthümer der Sache wird und gehalten ist, dem Schuldner den seine Forderung, nebst Kosten übersteigenden Betrag herauszubezahlen. Wenn sich hingegen Ansprecher oder Schuldner mit der Schatzung nicht einverstanden erklären, so kann jeder Theil öffentliche Versteigerung fordern, welche, wenn vom Schuldner verlangt, sofort, wenn vom Gläubiger anbegehrt, innert 8, resp. 14 Tagen, je nach der Grösse der Pfandforderung, zu erfolgen hat. Der Mehrerlös fällt dem Schuldner zu, für den Minderertrag verbleibt dem Gläubiger das Rückgriffsrecht auf den Schuldner. Sofern mehrere Ansprecher auf dem nämlichen Gegenstande Versicherung erhalten haben, darf die Ausschätzung, resp. Versteigerung, nur mit Vorwissen sämmtlicher Interessirten vorgenommen werden. Aus dem resultirenden Guthaben werden dann die Pfandgläubiger nach dem Datum ihrer Pfandscheine befriedigt. Wenn aber der Gepfändete die ihm amtlich angezeigte Schatzung verweigert, so wird dem Pfandbesitzer auf dessen Verlangen über diese Weigerung vom Weibel eine Bescheinigung ausgestellt, und ertheilt der Bezirksammann, auf deren Vorweisung hin, dem Schuldner einen kurzen Termin zur Bezahlung oder Durchführung der Schatzung, unter Androhung polizeilicher Exekution. Lässt dieser denselben (welcher ihm jedoch wieder angezeigt werden muss) unbenutzt

verstreichen, so erfolgt Exekution unter Anwendung polizeilicher Massregeln und der Pfandgegenstand wird ihm gewaltsam weggenommen. Wurden Kapitalien ins Pfand gegeben und ist der gesetzliche Termin zur Ausschatzung abgelaufen, so lässt der Kreditor dem Schuldner durch das Siebnergericht eine fernere Zeitfrist zur Bezahlung anberaumen, nach deren Verfluss das Kapital auf öffentliche Steigerung gebracht wird. — Bei Pfandbestellung auf Liegenschaften muss (vide Früheres) das Pfand ins Hypothekenregister eingeschrieben werden und wird der Besitzer der Liegenschaft, bei Unterlassung der Befriedigung des Gläubigers, vor das Bezirksgericht zitirt, welches demselben einen Termin zur Bezahlung oder zur Abtretung des Unterpfandes gewährt; ist dieser verstrichen, so kann die Abtretung im Amtsblatt publizirt werden und wird die Liegenschaft entweder öffentlich versteigert oder dem hintersten Kreditoren als Eigenthum zugeschlagen.

Auch für eine bestrittene Forderung muss Pfand gegeben werden und ist der Gepfändete verpflichtet, den Pfandforderer auf das nächste Gericht zu zitiren, d. h. je nach der Grösse der Ansprache, vor das Vermittleramt und dann vor das Siebnergericht oder Bezirksgericht vorzuladen und die Abweisung resp. Reduzirung der geltend gemachten Forderung ans Recht zu setzen. Würde diese Vorladung unterlassen, oder ohne rechtmässige (ehehafte) Verhinderungsgründe verspätet, so erwächst das Pfand in Rechtskraft, der Gepfändete wird als Schuldner anerkannt und verfällt überdiess in eine Geldbusse. Wer indessen unbefugter Weise Jemanden Pfand abfordert, d. h. den Beweis seiner Forderung gerichtlich nicht zu erbringen vermag, wird mit Gl. 15 (Fr. 26. 37 R.) bestraft, wovon die Hälfte dem Staate, die andere Hälfte dem unrechtmässig Belangten zukommt. Wer für eine liquide Schuld Pfand auf Recht hin gibt, setzt sich einer bis auf $^1/_{16}$ des Schuldbetrags ansteigenden Geldbusse aus.

Verweigerung der Pfandgabe, ohne dass der Schuldner in insolventem Zustande sich befindet, wird mit einer Strafe bis auf Fr. 26. 37 R. geahndet. Thätlichkeit gegen den pfändenden Weibel zieht eine Busss bis auf Fr. 52. 75 R. nach sich. Pfändung ohne Weibel ist verboten, freiwillig gegebenes Pfand wird anerkannt, muss aber dem Weibel ans Protokoll gegeben werden. Wer mit Hinterlassung unbefriedigter Gläubiger aus dem Lande sich entfernt und einiges Vermögen wegzieht, wird als Dieb bestraft. Pfandabschläge sind vom Weibel zu notiren und sichern dem Pfandfordernden das Vorrecht vor allen spätern Ansprechern die für ihre Forderungen Pfand erhalten haben. Glaubt der Kreditor, dass der pfandverweigernde Schuldner sich im Besitze von

Vermögensbestandtheilen befinde, so kann er vom Bezirksammannamte einen Sequester erwirken und ihm solche, auch wenn sie hinter einem Dritten liegen, mit Arrest belegen lassen, immerhin jedoch unbeschadet den Rechten des dritten Inhabers.

Kann ein Angeforderter weder zahlen noch Sicherheit leisten, oder würde er die Pfandbestellung verweigern, so mag der Gläubiger ihn vor das Bezirksgericht zitiren, welches unter Ansetzung eines entsprechenden Termins die Falliterklärung gegen denselben ausspricht; unterbleibt die Befriedigung des Kreditors, so erfolgt die Publikation des Fallimentes im Amtsblatt, der Schuldner wird ehrlos, „seinen Worten ist nicht mehr zu glauben“; bei ganz unverschuldeter Insolvenz kann jedoch das Gericht ihm den Ehrverlust nachsehen und wird auch, sofern der Ausweis geleistet wird, dass eine Abfindung der Ansprecher stattgefunden habe, den Falliten in seine bürgerlichen Rechte und Ehren wieder einsetzen.

Wird eine zum Einzug übergebene Schuld ohne Vorbehalt angenommen, so erlischt die Verantwortlichkeit des Verzeichnenden mit Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Uebergabe an gerechnet. Ausstellung einer Schuldverzeichnung oder einer andern Verschreibung in fremdem Auftrage ohne Hinzufügung des eigenen Namens des Schreibers ist unter Androhung einer Geldstrafe verpönt.

Acht Tage vor und 8 Tage nach Ostern und Weihnachten ist der Rechtstrieb, abgesehen von besonders dringenden Fällen, untersagt; ebenso ist die Vornahme von Pfändungen und Schatzungen an allen Sonn- und Feiertagen verboten; während dieser Zeit sollen ebensowenig andere gerichtliche Verhandlungen im Kanton gepflogen werden.

Ausübung des Schuldeneinziehens als Gewerbe ist untersagt, kaufsweise Abtretung von Posten dagegen erlaubt.

Quellen: Art. 145—159, Bd. I, S. 132 u. fg., Bd. V, 138, 202 fg.

IX. Konkurs und Akkord.

Der Konkurs (Schuldenruf) wird veranlasst und durch das zuständige Bezirksgericht (forum domicilii) erkannt: 1. Auf Verlangen des Schuldners, in Folge Insolvenzerklärung; 2. auf Verlangen des Gläubigers, *a.* wenn derselbe auf amtliches Ansuchen für seine Forderung kein oder nicht hinlängliches Pfand erhalten, *b.* wenn der Schuldner Schulden halber entweicht, nämlich *α.* nach angehobenem Rechtstrieb länger als

8 Tage unbekannt abwesend ist, ohne Bestellung eines bevollmächtigten Vertreters oder ohne ausreichende Rechtfertigung seiner Abwesenheit, β. wenn er, ohne betrieben zu sein, unter verdächtigen Umständen heimlich sich entfernt und auf gerichtliche oder polizeiliche Aufforderung hin weder zurückkehrt noch einen Bevollmächtigten aufstellt. — Publikation des Fallimentes durchs Amtsblatt und je nach Umständen in auswärtigen Blättern. — Zuständige Beamtete: 1. Der Landschreiber für Publikation des Konkurses, Entgegennahme der Ansprachen an die Konkursmassa, Führung des Protokolls, Zusammenstellung der Aktiva und Passiva, Mitwirkung bei Versteigerungen, Vertheilung des Erlöses an die Gläubiger. 2. Die Gemeinderäthe zur Aufnahme des Inventars, Anlegung der Siegelung, Beihülfe bei Verwaltung und Veräusserung des Massagutes. 3. Die Fallimentskommission, aus 3 Mitgliedern bestehend, zur Beaufsichtigung und Leitung des ganzen Falliments- und Liquidationsverfahrens, zur Anordnung der im Interesse von Kreditor- und Debitorschaft liegenden Massnahmen, im Besondern zur genauen Prüfung des Eingabenverzeichnisses, Aufhellung zweifelhafter Angaben, Rangirung der Ansprecher. Durchführung der Liquidirung, Ausnahmsfälle vorbehalten, innert 6 Monaten. Die Fallimentskommission ist der Oberaufsicht des Regierungsrathes unterstellt, hat in schwierigen Fällen dessen Weisungen einzuholen und demselben jährlich schriftlichen Bericht über ihre Geschäftsführung zu erstatten. — Mit Ausbruch des Fallimentes hört das Verfügungsrecht des Falliten über sein Vermögen auf. Vollziehung abgeschlossener Verträge, sowie mittlerweile ablaufende Verjährungs- und Rechtsfristen bleiben bis 8 Tage nach der ersten Fallimentsverhandlung für und gegen den Schuldner eingestellt. — Aufnahme des Inventars über Liegenschaften, Fahrnisse und Schriften des Falliten durch den Gemeinderath seiner Wohngemeinde auf Weisung des Fallimentspräsidenten; bewegliche Gegenstände sind unter Siegel zu legen, nothwendige Geräthschaften, Kleider, Lebensmittel sind dem Schuldner zu belassen, jedoch darüber im Inventar Vormerkung zu nehmen. Der Fallite hat der Aufnahme des Inventars beizuwohnen und ist die Entfernung aus dem Lande bis nach beendigtem Liquidationsverfahren ihm untersagt. Verheimlichung oder Verschleppung von Eigenthumsgegenständen wird als Diebstahl, Erbrechung des Sigels als Einbruch bestraft.

Anmeldung der Ansprachen (Eigenthumsansprachen, Forderungen, Pfandrechte, nicht aber Rechtsamen und Wehrelasten) muss innerhalb des festgesetzten Termins (regelmässig 20 Tage) beim Landschreiber (Fallimentssekretär) unter Beischluss der Schuldscheine oder sonstigen Beweistitel stattfinden. Innerhalb

dieser Frist haben auch die Schuldner des Falliten als solche beim Landschreiber sich zu erklären und zwar bei Anrechnung eines Frevels oder Diebstahls im Unterlassungsfalle. Der Landschreiber hat in der Regel spätestens 14 Tage nach geschlossenem Eingabetermin das Eingabeverzeichniss anzufertigen, worauf die Prüfung desselben durch die Fallimentskommission und die Einberufung der Kreditorenversammlung erfolgt. Eingaben, die während dieser 14 Tage und vor Abschluss des Verzeichnisses gemacht werden, werden ebenfalls noch angenommen, spätere jedoch ziehen den Verlust des Forderungsrechtes nach sich. Schuldtitel, welche im Hypothekenprotokoll eingetragen sind, gehen durch Nichteingabe nicht verloren, der Fallimentssekretär hat, wo möglich, deren Inhaber auszumitteln und brieflich zur Eingabe aufzuforden.

Konkursverhandlung. Die Einberufung zum ersten Kreditorenzusammentritte erfolgt im Kanton, resp. Bezirke, durch die betreffenden Gemeindeweibel, resp. den Fallimentsweibel, nach auswärts mittelst schriftlicher Einladung durch den Fallimentssekretär. Nichterscheinende haben die durch die Mehrheit der vertretenen Kreditoren getroffenen Massnahmen anzuerkennen. Eröffnung der Verhandlungen durch den Fallimentspräsidenten, Verlesung des Eingabenverzeichnisses, mündliche Berichterstattung über die vorausgegangene Prüfung durch die Kommission und über die von derselben erlassenen Verfügungen, Anfrage an die Versammlung bezüglich Ergänzung oder Abänderung der verzeichneten Eingaben, Aufforderung zur Anbringung von Regresserklärungen, Rechtsvorbehalten und Rechtsverwahrungen und genaue Protokollirung durch den Landschreiber. — Anfrage an den Falliten oder dessen Stellvertreser betreffend Vorschläge zur Befriedigung der Gläubiger, Berathung über Eintreten oder Nichteintreten auf gestellte Propositionen, sowie über weitere in Sachen zu treffende Anordnungen, Gewährung von Terminen zur Abgabe von bindenden Erklärungen auf Verlangen des Debitors, eventuell Festsetzung eines zweiten Kreditorenzusammentrittes in der Regel ohne spezielles Avisiren durch einfache Publikation im Amtsblatte. Prozesse, die in Folge von Rechtsvorbehalten u. s. w. entstehen, müssen spätestens bis auf das zweitfolgende Gericht eingeleitet werden, ansonst auf Verzicht geschlossen wird. Werden keine Zahlungsvorschläge vom Debitoren gemacht, so wird die Fallimentskommission mit beförderlicher Liquidirung beauftragt. Beschlüsse der Versammlung für Versteigerung der Liegenschaften und Verkauf des Massaguthabens hat dieselbe zu vollziehen. Wird von einer Versteigerung Umgang genommen oder verläuft solche resultatlos, so werden die Unterpfänder auf dem Wege

des sog. Zugverfahrens, von dem schlechtestberechtigen Kreditor anfangend, liquidirt.

Rangordnung. Das ermittelte und flüssig gemachte Guthaben der Masse ist durch die Liquidationsbehörde oder ein Mitglied derselben, resp. den Sekretär, sofort auf die berechtigten Ansprecher zu repartiren und zwar in nachstehender Reihenfolge: 1. Falliments- und Liquidationskosten; 2. Pfänder und Sequester, wenigstens 14 Tage vor Ausbruch des Fallimentes bestellt, nach ihrem Datum; 3. die Todtenkosten, die Doktor-, Arznei- und Wartungskosten während des letzten Jahres vor Ausbruch des Fallimentes; 4. der Littlohn der Dienstboten für das laufende, resp. für das letztabgelaufene Dienstjahr; 5. das erwiesene Frauengut; 6. allgemeine Verschreibungen und Versicherungen; 7. Littlohn der Taglöhner für höchstens 10 Tage; 8. die unversicherten, sog. laufenden Schulden, die unter sich in gleichen Rechten stehen. Vindikanten mögen die ihnen gehörigen Gegenstände, falls ihre Eingabe nicht bestritten oder der genügende Nachweis dafür geleistet wurde, vorweg beziehen. — Beschwerden gegen den Vertheilungsmodus können dem Regierungsrathe unterbreitet werden und eventuell auch Anlass zu gerichtlicher Entscheidung bieten. — Auszahlung an die Kreditoren, sofern dieselben ausserhalb des Bezirkes wohnen, mittelst Postsendung, im Lande Wohnende beziehen ihr Guthaben nach ergangener Aufforderung im Amtsblatte regelmässig direkt bei dem mit der Repartition beauftragten Mitgliede. — Das Forderungsrecht der nicht befriedigten Gläubiger erlischt nicht, sondern es bleibt der Debitor für den ungedeckten Betrag haftbar, jedoch nicht für Altgülten, welche auf Gebäuden oder Liegenschaften haften und verloren gehen. Wenn ein Handelsmann fallirt und dessen Gläubiger nicht bezahlt werden, so entbehrt er und seine Frau während einer Zeitfrist von wenigstens einem Jahr des Rechtes, ein Handlungsgeschäft wieder zu führen. Das Gericht kann diese Frist, je nach Umständen, verlängern oder verkürzen.

Unter gewissen besondern Umständen tritt an die Stelle des Schuldenrufes das beneficium inventarii, welches der Ehre des Schuldners unnachtheilig ist, im Uebrigen aber die gleichen Wirkungen äussert; je nach dessen Ergebniss kann jedoch und bei verschuldeter Zahlungsunfähigheit soll auf Ehrenverlust erkannt werden.

Akkord. Werden vom Schuldner der Gläubigerversammlung Zahlungsvorschläge gemacht und diese durch Mehrheitsbeschluss acceptirt, so sind die Zustimmenden und abwesenden Kreditoren gehalten, die vereinbarten Bedingungen sich gefallen zu lassen; wer gegen ein solches Abkommniss zu remonstriren sich veranlasst findet, hat seine Rechte sofort zu Protokoll zu verwahren;

in welchem Falle der Mehrheitsbeschluss für ihn nicht verbindlich ist. In der Regel wird von dem Schuldner für die richtige Innehaltung der gewährten Termine und Entrichtung der zu leistenden Zahlungen Personal- oder Realkaution verlangt. Kommt ein Akkord zu Stande, so mag der Fallite unter Nachweis, dass er seinen Verpflichtungen gehörig nachgekommen, beim Bezirksgerichte auf seine Kosten die Rehabilitation nachsuchen.

Quelle: Fallimentsordnung, 7. April 1854, Bd. VI, S. 23 fg.

X. Notariat.

Das Notariat wird von den 4 vom Volke gewählten beeidigten Landschreibern versehen, im obern Bezirke steht die Ausübung auch den Bezirks- oder Thalschreibern zu.

Die Landschreiber sind mit Führung der Hypothekenbücher beauftragt; sie sind einzig befugt, Kapitalien zu verschreiben, die Fertigung von Kaufbriefen, Tausch- und Schenkungsverträgen, sowie von Vermächtnissen liegt vorzugsweise in ihrer Kompetenz, sie sind die Sekretäre der Gerichte, des Land- und Regierungsrathes und der verschiedenen Kommissionen, sie legalisiren die Heimatschriften, sowie die Ausfertigungen von Behörden und Privaten. Nebst dem Grundprotokolle führen sie für ihre Geschäfte ein Journal, ein Hauptbuch und ein allgemeines Protokoll, ein Verzeichniss der ausgestellten Reiseschriften, der Hausirpatente, der Gesundheitsscheine u. s. w. Alle von ihnen gefertigten Urkunden zählen zu den öffentlichen und nehmen amtlichen Glauben in Anspruch. An der Spitze der Kanzlei steht ein Kanzleidirektor, dem auch die Besorgung des Archives obliegt. Die Kanzlei ist der unmittelbaren Oberaufsicht der Kommission des Innern unterstellt und gemäss ihres Eides dem Landammann und der Obrigkeit zu Gehorsam verpflichtet. Keine Amtskautionen. Kandidaten für Landschreiberstellen haben vor einem regierungsräthlichen Ausschusse eine Art Prüfung zu bestehen, die Wahl jedoch hängt einzig vom Vertrauen des Volkes ab; im obern Bezirke werden sogar Thalschreiber ohne Anmeldung von der Thalgemeinde einfach gewählt und zur Annahme des Amtes gezwungen.

XI. Advokatur.

Sie ist Amt und patentirte Berufsart. Wer die Advokatur gewerbsmässig auszuüben gewillt ist, hat sich hiefür beim Regierungsrathe anzumelden und erhält in der Regel eine provisorische Bewilligung, Abnahme einer Prüfung mit sehr bescheidenen

Ansprüchen durch einen Ausschuss, Wahl durch die Landesgemeinde nach deren Gutdünken auf 4 Jahre, jedoch wird in neuerer Zeit das Mandat stillschweigend als fortdauernd betrachtet. Im obern Bezirke Wahl der Bezirksfürsprecher, die bei dem Bezirksgerichte Ursern zu funktioniren verpflichtet sind, ohne Prüfung noch Anmeldung durch die Thalgemeinde, mit Amtszwang. Patentirte auswärtige Anwälte werden zugelassen. Jeder Bürger kann seine Causa selbst vertreten oder durch einen Anwalt oder einen beliebigen Andern vortragen lassen; im letztern Falle persönliche Anwohnung des Klienten oder schriftliche Bevollmächtigung erfordert. Titel: Landesfürsprech. Leistung eines Amtseides. Auftreten der Anwälte vor Vermittleramt, ausser in eigener Sache, verboten; ebenso Berichten derselben bei den Richtern zu Gunsten der Parteien. Disziplinargewalt der Gerichte gegenüber den Fürsprechern. Ein gesetzlicher Tarif besteht nicht, in der Praxis Gebühr für das Plaidoyer vor dem Bezirksgericht Fr. 10—30, vor dem Kantonsgericht Fr. 15—30, vor Kriminalgericht Fr. 5, Taxe für kleinere Vorträge vor den Gerichten und andern Behörden Fr. 2—5. Konsultationsgebühr in der Regel keine.

Rein mündliches Verfahren mit schriftlich gestellter Rechtsfrage; Zeugeneinvernahmen während des Hauptvortrages; Aufschiebung des Haupturtheils nur, wenn peremtorische Einreden affirmativ entschieden werden, sonst Durchführung des ganzen Prozesses vor I. Instanz, bevor an das Kantonsgericht gelangt werden kann. Inkassogebühren, wenn der Anwalt zugleich das Gewerbe eines Geschäftsagenten betreibt, bei kleinern Summen 10 %, sonst 2—5 %. Bei Ertheilung von Vollmachten ist die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers, wenn derselbe im Kanton wohnt, nützlich, wenn ausserhalb, nothwendig. Auswärtigen Klägern kann vom Beklagten die Deposition einer Prozesskaution, deren Betrag das Gericht bestimmt, abverlangt werden. Baarkaution des Klienten üblich, sofern derselbe ausserhalb des Kantons domizilirt ist. — In einigen Behörden beziehen die Landesfürsprechen, wenn sie Vorträge halten, das ganze oder halbe Sitzgeld der Mitglieder, im Landrathe versehen zwei derselben jeweilen das Amt der Saalinspektoren und zählen zu dem Büreau.

Patentirte und praktizirende Anwälte im Kanton sind: Bumann, Heinrich (1862), Schmid, Dr. Frz. (1865), Walker, Jos. W. (1876), Müller, Anton (1882), alle in Altdorf wohnhaft.

XII. Varia.

1. Betreffend die Handlungsfähigkeit der Kantonsbürger, welche nunmehr in Gemässheit des Bundesgesetzes über die

Persönliche Handlungsfähigkeit mit dem zurückgelegten 20. Altersjahre oder mit der Verheirathung erlangt wird, fehlt es an einer ganz genauen, gesetzlichen Normirung. Die Stimmfähigkeit knüpfte sich übrigens von jeher an das erfüllte 20. Altersjahr, wesshalb die Praxis mit dieser Altersgrenze auch die Handlungsfähigkeit naturgemäss zu verbinden gewöhnt war. — Das weibliche Geschlecht wurde im Sinne des Gesetzes in der Regel als rechtlich unselbständig und nicht handlungsfähig behandelt, immerhin mit sehr zahlreichen Ausnahmen.

Das für die im Lande wohnenden Bürger geltende Recht fand auch seine Anwendung auf die auswärts wohnenden, mit gewissen für besondere Fälle anerkannten Ausnahmen.

2. Eigentliche Gerichtsferien kennt man in Uri nicht. Art. 158 des Landbuches, Bd. I, Seite 140 bestimmt bloss, dass 8 Tage vor und 8 Tage nach den hl. Tagen zu Ostern und Weihnachten nicht gepfändet oder geschätzt, noch ähnliche Rechtstriebe ausgeübt werden dürfen, und § 9 des Gerichtsreglementes, Bd. V, Seite 161, setzt fest, dass während dieser Zeit auch keine gerichtlichen Verhandlungen im Kanton stattfinden dürfen. Pfändungen, triebrechtliche Akte und gerichtliche Verhandlungen sind auch an Sonn- und Feiertagen verboten, die freiwillige Pfandgabe aber, ohne Dazwischentreten des Amtmanns, an denselben nicht ausgeschlossen; die gesetzlichen Fristen, wie Appellationsfristen u. s. w. bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

3. Der Eid bildet ein Hauptbeweismittel im Prozessrechte, C.P.O., §§ 46, 57, 62, Bd. V, Seite 244, 249, 251. In Paternitätssachen wird in der Regel der Klägerin zur Konstatirung ihrer Angabe der Eid anvertraut resp. überbunden. In einzelnen Fällen wird dem Beklagten die Ableistung des Reinigungseides auferlegt. Die Klägerin hat zu beschwören, von 300—180 Tage vor ihrer Niederkunft mit dem Beklagten und nur mit diesem, fleischlichen Umgang, der Beklagte, falls er zum Purgationseide zugelassen wird, vom 10. bis zum 6. Monat vor der Geburt des Kindes keinen solchen mit der Klägerin gehabt zu haben. Forum: dasjenige des Domizils, resp. Aufenthaltsortes des Beklagten. Die Klage selbst geht auf Alimentation des Kindes und Bezahlung von Kindbettkosten an die Mutter.

4. Schiedsgerichte sind bei Einverständniss beider Parteien in gewöhnlichen Civilstreitigkeiten zulässig, Straf- und Paternitätsfälle denselben nicht zu unterstellen.

Eine besondere, dem ältern Rechte entnommene Form des Schiedsgerichtes ist das Gassengericht, in Streitigkeiten zwischen Fremden, oder Fremden und Einheimischen, wo Beide schnel-

len Entscheid wünschen, oder die Sache keinen Verzug leidet, z. B. Marktstreitigkeiten. Zusammensetzung: 6 ehrenwerthe, unparteiische Männer, vom Bezirksammann zusammengerufen und von ihm präsidirt. — Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen erfordert in allen schiedsgerichtlichen Fällen eine besondere Bewilligung des Bezirksammanns.

5. Eheliches Güterrecht. Alles Weibergut, i. e. Vermögen einer Ehefrau gilt als gesetzlich bevogtet und zwar durch den Ehemann, wenn derselbe zur Verwaltung des Vermögens tauglich ist, wofür die Präsumtion spricht. Um mit dem Ehemann oder zu seinen Gunsten etwas zu kontrahiren, ihm oder für ihn zu versprechen, bedarf die Ehefrau eines Vogtes, oder doch einer besondern Bewilligung der Obrigkeit, i. e. Waisenbehörden (Gemeinderath und Bezirksrath) und zwar bei Ungültigkeit des Aktes. Art. 111, Bd. 1, pag. 97. Frauengut soll während der Ehe nicht „schweinen" (sich vermindern) noch wachsen. Gesetzliches Vorrecht des Frauengutes im Konkurse des Mannes vor laufenden Schulden (unversicherten Ansprachen). Ausnahmen, wenn die Frau dem Manne geholfen, das Vermögen ungebührlich durchjagen, in welchem Falle das Gericht über ein allfälliges Vorrecht des Frauengutes zu entscheiden hat. Die Morgengabe wird, ohne besondere Pfandbestellung im Konkurse des Mannes gewöhnlichen Schulden gleich gehalten. Für Schulden des Mannes haftet die Frau nicht. Art. 112.

Ob der Mann liegende Güter der Frau mit und gar ohne deren Einwilligung zu veräussern und zu verpfänden die Befugniss besitze, scheint vom gesetzlichen Standpunkte aus verneint werden zu müssen; die Praxis dagegen dürfte eher der Bejahung zuneigen, jedoch kann von einer konstanten Gerichtspraxis diesfalls nicht gesprochen werden.

Schulden, welche die Frau ohne Einwilligung des Mannes kontrahirt involviren keine Zahlungsverbindlichkeit; Anforderungen aus Einkäufen für die Haushaltung durch die Frau würde aber, obschon hierüber nichts im Gesetze sich findet, jedenfalls Recht gehalten werden und ebenso Forderungen gegen die Frau aus einem Handelsgeschäfte derselben, wenn der Mann darum wusste und die Frau gewähren liess.

6. Väterliche Gewalt. Genauere gesetzliche Bestimmungen fehlen diessfalls. Der Vater, wenn er zur Verwaltung des Vermögens befähigt, ist jedoch bis zu erreichter Volljährigkeit des Kindes zweifellos dessen Vormund und besitzt den Niessbrauch von dessen ganzem Vermögen. Dem Kinde muss jedes freie Dispositionsrecht theoretisch wenigstens abgesprochen werden, ausser wenn das Kind, unter Zustimmung des Vaters, einen

Beruf oder ein Gewerbe betreibt. Eine Verfügung des Vaters über Fahrnisse und selbst über Liegenschaften der Kinder würde sich nach der Praxis kaum mit Erfolg anfechten lassen.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, dass Eltern nicht für die Kinder und Kinder nicht für die Eltern zu zahlen schuldig sind, ausser wenn Erbe angegriffen worden, oder ein gültiges Zahlungsversprechen besteht, oder es sich endlich um Schulden handelt, herrührend aus dem gemeinschaftlichen Haushalte eines verheiratheten Sohnes mit dem Vater.. Art. 162, Bd. I, Seite 144. Konkurs oder Bevogtigung eines Vaters, Volljährigkeit oder Verheirathung des Kindes bewirkt das Erlöschen der väterlichen Vormundschaft und sicher auch im letztern Falle des väterlichen Niessbrauches.

7. Obrigkeitlich Bevormundete. Wahl des Vormunder aus der Zahl der nächsten hiezu tauglichen Verwandten, unter Rücksichtnahme auch auf den näher gelegenen Wohnort, durch den Bezirksrath auf Vorschlag des Gemeinderathes. Ein vom sterbenden Vater zum Vogt der Kinder Erbetener soll sich billiger Weise zur Uebernahme der Vogtei bequemen und haben die Waisenbehörden einem solchen Wunsche möglichst Rechnung zu tragen. Ablage der Vogtrechnung alle zwei Jahre in Beisein des Waisenvogtes, des Mündels und einer Vertretung der Verwandtschaft desselben. Zur Aushändigung oder Veräusserung von bevogtetem Gute bedarf es einer speziellen bezirksräthlichen Ermächtigung und sind die steuerpflichtigen Anverwandten des Mündels, i. e. diejenigen, welche im zweiten Grade vatermark zu demselben verwandt sind, jeweilen zuvor in Kenntniss zu setzen. Alle Waisen oder Bevogtete beschlagende Theilungen müssen in die Waisenbücher gehörig eingeschrieben werden. Schulden von Bevogteten, ohne vorherige Einwilligung des Vormundes oder der Waisenbehörden kontrahirt, dürfen nicht bezahlt werden, mit dem Zusatze sogar, dass „wer dagegen anrathen würde, den Erben des Bevogteten auf Verlangen Ersatz zu leisten hat und nebstdem in eine Busse von Gld. 25 (Fr. 43. 96) verfällt. Ebenso sind alle Zinsverschreibungen eines Bevogteten, wenn ohne Bewilligung des Vogtes errichtet, ungültig. Wenn auf Ansuchen von Verwandten oder wegen liederlichem Lebenswandel Jemand „verrufen“, d. h. eine öffentliche Warnung erlassen wurde, demselben etwas zu kreditiren, so verfällt derjenige, der ihm auf Erb hin oder sonstwie etwas vorstreckt und auch der Wirth, der ihm auf Borg Getränke verabfolgt, in eine Geldbusse von Gl. 5 (Fr. 8. 79 R.) von jedem Male und wird derlei Anforderungen kein Recht gehalten. Ein auf obrigkeitlichen Befehl hinter einen Drittmann gelegtes Vermögensobjekt wird als bevogtet betrachtet.

Der Bevogtete besitzt keinerlei Dispositionsbefugnisse, er kann durch seine Handlung, ohne Zustimmung des Vogtes, sich nicht verpflichten; dagegen scheint allerdings angenommen werden zu müssen, dass ein Dritter, welcher mit dem Bevogteten verkehrt, gebunden werden kann, wenn das abgeschlossene Geschäft im Vortheile des Mündels liegt und der Vormund nach Kenntnissnahme davon seine Genehmigung ertheilt. Alle wichtigern Verfügungen über Vermögen der Bevogteten, namentlich der Kauf von Liegenschaften, Verpachtung derselben, Tausch, erfordert bezirksräthliche Genehmigung. Wenn der Bevogtete unter den Augen des Vormundes einen Handel betreibt, so ist anzunehmen, dass aus dem Stillschweigen des Vogtes auf Genehmigung geschlossen werden dürfe und den Kreditoren aus diesem Handelsgeschäfte daher Recht zu halten sein wird.

8. Von der Vollstreckung. *a.* Wenn das Gerichtsurtheil auf eine Geldleistung geht, so findet unmittelbar der Schuldentrieb statt und ist ein weiterer Rechtsdarschlag ausgeschlossen. *b.* Handelt es sich um Herausgabe beweglicher Gegenstände, so sind sie der unterliegenden Partei, wenn sie in deren Besitz sich befinden, nöthigenfalls amtlich wegzunehmen und der obsiegenden zuzustellen, eventuell hat Entschädigung einzutreten, welche im streitigen Falle gerichtlich festgesetzt wird. *c.* Wenn unbewegliche Sachen im Streite liegen, so wird der Unterlegene unter amtlicher Leitung aus deren Besitz ausgewiesen und der Obsiegende darin eingesetzt, unter Androhung von Strafe gegenüber dem Erstern bei allfälliger Besitzesstörung. *d.* Theilungen werden unter Leitung von vom Bezirksammann bezeichneten Sachverständigen, nach Inhalt des Urtheiles, amtlich vorgenommen, March- und Grenzen-Zeichen gesetzt. *e.* Fertigung dinglicher Rechte erfolgt auf bezirksamtliche Verfügung durch einen Landschreiber auf Grund des richterlichen Spruches. *f.* Wenn es sich um persönliche Leistungen der verlierenden Partei an die obsiegende handelt, so wird der erstern eine Frist zu deren Vollziehung anberaumt, und ist der Sieger berechtigt, nach deren Ablauf die betreffende Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Unterlegenen vollziehen zu lassen oder kann beim Gerichte die Umwandlung der persönlichen Leistung in eine Geldentschädigung, nöthigen Falls nach Befund von Sachverständigen fordern. *g.* Wenn durch Urtheil Jemand verpflichtet wird, eine Handlung zu unterlassen, und sie dennoch unternimmt, so sind von Amts wegen die Folgen davon zu beseitigen und der ehevorige Zustand herzustellen und zwar unter Busse und Kostenfolge für den Renitenten.

Die Vollziehung rechtskräftiger Civilurtheile ausserkantonaler schweizerischer Gerichte erfolgt in gleicher Weise, wie bei Ur-

theilen der kantonalen Gerichte; diejenige ausländischer Civilurtheile wird durch die bestehenden Staatsverträge normirt. Vollziehungsbefehle erlässt in erster Linie der Bezirksammann; auf Anzeige desselben, im Weigerungsfalle, der Regierungsrath. Es gilt der Grundsatz, dass der Unterlegene verpflichtet ist, dem Obsiegenden alle durch die Vollziehung erlaufenen Kosten und Auslagen zu ersetzen und ihn für allfällig durch seine Widersetzlichkeit entstandene weitere Nachtheile zu entschädigen. §§ 87, 88, 89 der C.P.O., Bd. V, Seite 260—263.

Kanton Schwyz.

(Von J. B. Kälin, Kanzleidirektor.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Landbuch von Schwyz, herausgegeben von M. Kothing, Zürich und Frauenfeld, 1850. — Rechtsquellen der Bezirke Gersau, March, Einsiedeln, Küssnacht, Höfe (Wollerau und Pfäffikon), als Folge zum Landbuch von Schwyz, von Kothing, 1853, Basel, in Kommission bei C. Detloff. (Diese Sammlungen enthalten, namentlich in erbrechtlicher Beziehung auch noch gültiges Recht; doch setzt das eidg. Obligationenrecht nächstens wieder viele Bestimmungen dieser Statutarrechte ausser Wirksamkeit). — Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz, 8 Bände, Schwyz, 1848—1881 (Bde. I und II/III in zweiter Auflage von 1871), nebst Generalregister von 1881 (cit. Amtl. S.). — Die zwei Gesetzesbändchen (1803 bis 1832, Einsiedeln, 1860, und 1833—48, Schwyz, 1864) haben keinen praktischen Werth mehr, da die wenigen noch gültigen Bestimmungen aus dieser Periode in der gegenwärtigen amtlichen Sammlung neu abgedruckt sind. — Kothing, die Erbrechte des Kantons Schwyz, Zeitschrift für schweiz. Recht, Basel, Bd. V, 2, 1856. — Kothing, das Hypothekarwesen des Kantons Schwyz, ibidem Bd. VI, 1857. — Kothing, die Bisthumsverhandlungen der schweiz.-constanzischen Diözesanstände von 1803—1832, Schwyz, 1863.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Bei einem Flächeninhalt von 39,43 □Stunden oder 908 □Kilometern zählt der Kanton Schwyz eine Wohnbevölkerung von 51,109, und eine ortsanwesende Bevölkerung von 51,235; von

letztern waren 50,266 katholisch und 954 protestantisch. Städte gibt es keine; die grössten Ortschaften sind: Einsiedeln, Schwyz, Art, Lachen, Brunnen, Gersau, Küssnacht, Siebnen. Hauptbeschäftigung: Viehzucht und Landwirthschaft; bedeutende Fremdenindustrie (Vierwaldstättersee, Rigi, Einsiedeln), ansehnliche Fabrikindustrie. Eisenbahnen: Gotthardbahn, Arth-Rigi-Kulm, Rigi-Kaltbad-Scheidegg, Rigi-Kaltbad-Rigi-Kulm, Wädensweil-Einsiedeln, linksufrige Zürichseebahn (Richtersweil-Reichenburg). Eisenbahnprojekt: Biberbrück-Rothenthurm-Gotthardlinie.

Der Kanton zerfällt in 29 Gemeinden, 13 Wahlkreise für die Kantonsrathswahlen, 7 Notariatskreise, 4 Schulinspektoratskreise und 6 Bezirke. Letztere heissen: Schwyz, Gersau, March (Hauptort Lachen), Einsiedeln, Küssnacht, Höfe (Hauptort: je zu 4 Jahren Wollerau und zu 2 Jahren Pfäffikon). Die Bezirke Gersau, Einsiedeln und Küssnacht umfassen nur je eine Gemeinde.

Die Verfassung vom 11. Juni 1876, bis 1848 rein demokratisch und von da ab bis 1876 mehr dem Repräsentativsystem sich nähernd, ist demokratisch. Die stimmberechtigten Kantonsbürger (nicht mehr die Aktivbürger) üben ihre Souveränetätsrechte aus durch Sanktion der Verfassung, durch die Annahme oder Verwerfung der vom Kantonsrath vorberathenen Gesetze (obligatorisches Referendum); durch Vollmachtertheilung an den Kantonsrath für einzelne gesetzgeberische Arbeiten; durch Abstimmung über Beschlüsse und Dekrete des Kantonsraths, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, und durch die verfassungsmässigen Wahlen. Auf je 600 Einwohner und einen letzten Bruchtheil von 200 der Wohnbevölkerung wird kreisweise in den Gemeinden mittelst geheimer Abstimmung ein Mitglied des Kantonsrathes gewählt. Gesammtzahl dermalen 88. Aus direkten Volkswahlen gehen ferner hervor die Kantonsrichter (von den Bezirken gewählt), die Bezirksammänner und Bezirksräthe, Bezirksgerichte, Gemeinderäthe, Vermittler, die Geistlichen und theilweise auch die Lehrer. Der Kantonsrath erlässt von sich aus polizeiliche Dekrete mit Strafbestimmungen, Reglemente und Geschäftsordnungen für die Behörden, die Verordnungen über das Schul- und Militärwesen und über das Verfahren im Verwaltungs-, Civil- und Strafprozess. Dem obligatorischen Referendum unterliegen die Gesetzesvorlagen und die Finanzbeschlüsse, welche eine einmalige ausserordentliche Ausgabe von Fr. 50,000 oder eine wiederkehrende Ausgabe von mehr als 10,000 Fr. involviren. Dem fakultativen Referendum werden unterstellt, sofern innerhalb 30 Tagen, nach Veröffentlichung im Amtsblatt 2000 stimmberechtigte Bürger es verlangen, alle vom Kantonsrath ratifizirten Verträge mit andern Staaten, sowie alle Dekrete und Verordnungen des Kan-

tonsrathes, die in der kantonalen Befugniss liegen und nicht durch die eidgen. Gesetzgebung gefordert sind. Auf dem Wege der Initiative können ebenfalls 2000 Stimmberechtigte die Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder die Erlassung eines neuen Gesetzes, bzw. eine Volksabstimmung verlangen.

Der Kantonsrath überwacht die Staatsverwaltung, prüft den Haushalt, bewilligt die Steuern, setzt das Budget fest, bestimmt den Gehalt der Beamten, ordnet das Erziehungs-, Polizei-, Gesundheits-, Militär- und Strassenwesen; er wahrt die Rechte des Staates in gemischt staatlich-kirchlichen Angelegenheiten, sanktionirt die Staatsverträge, ertheilt das Kantonsbürgerrecht, hat das Recht der Amnestie, ist Interpretator zweifelhafter Gesetzesstellen, entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen der administrativen und richterlichen Gewalt, wählt die Mitglieder des Ständerathes, aus seiner Mitte den Regierungsrath, ferner den Präsidenten des Kantonsgerichts, das Kriminalgericht, den Erziehungsrath, die Gesetzgebungskommission, die Militärkommission und die Beamten der Kantonskanzlei; er gibt auch das Standesvotum ab bei Anbegehrung einer eidgen. Volksabstimmung über Bundesgesetze.

Quellen: Verfassung des Kantons Schwyz v. 11. Juni 1876. (Amtl. S. VIII. 1.)

III. Behördenorganismus.

A. Die Justizbehörden.

Es gibt nur zwei Instanzen. Bagatellsachen, bis zum Streitbetrag von Fr. 299, können nicht weiter gezogen werden. Die Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter haben wöchentlich einen bestimmten Gerichtstag; die ordentlichen Sitzungstage der Bezirksgerichte, des Kriminalgerichts und des Kantonsgerichts erfolgen in einem Turnus von 8 zu 8 Wochen.

1. Das Kantonsgericht

besteht aus 9 Richtern und ebensovielen Suppleanten; diese werden direkt von den Bezirksgemeinden, der Präsident aber aus der Mitte der Richter vom Kantonsrath gewählt. Amtsdauer 6 Jahre. Alle 2 Jahre fällt ein Drittheil in Austritt. Sitz des Gerichtes: Schwyz. Präsident und Vizepräsident nebst einem andern Mitglied, denen noch zwei Suppleanten beigegeben sind, bilden die Justizkommission.

An die Instanz des Kantonsgerichts können gezogen werden: Rechtsstreite über Gegenstände im Werthe von 300 Fr. und mehr,

Injurienprozesse, Vaterschaftsklagen, Polizeivergehen und Ehescheidungsklagen, Streitfragen über Rechtsamen und Gegenstände, deren Werth nicht ausgemittelt werden kann. In seine Kompetenz fallen ferner: 1. die Appellationen gegen Urtheile des Kriminalgerichts; 2. die Wiederherstellungsbeschwerden über die von ihm gefällten Urtheile; 3. die Interpretation seiner Urtheile; 4. die Strafumwandlungen; 5. die Wiedereinsetzung in die verlorenen bürgerlichen Rechte und Ehren; 6. die Entscheidung über Auslieferungsbegehren aus andern Kantonen; 7. die Oberaufsicht über das gesammte Gerichts- und Notariatswesen.

Appellationsfrist von Eröffnung des erstinstanzlichen Urtheils an 10 Tage.

Bei Einleitung des Streitfalls sind folgende Gerichtstaxen zu erlegen: In Civilfällen und bei Wiederherstellungsklagen Fr. 40, bei Vaterschaftsklagen Fr. 25, für ein Erläuterungs- oder Rehabilitationsgesuch Fr. 5, bei Appellationen gegen bezirksgerichtliche Strafurtheile Fr. 20.

2. Der Kantonsgerichtspräsident

bezeichnet da, wo ein Vermittleramt und dessen Suppleant nicht funktioniren können, ein unbetheiligtes Vermittleramt. Bei Anhängigmachung derartiger schriftlicher Gesuche ist eine Taxe von Fr. 5 zu erlegen.

3. Die Justizkommission.

An diese Behörde gehören: 1. Die Rekurse (Beschwerden) gegen Bescheide des Kriminalgerichts; ferner die Rekurse gegen Bescheide der Bezirksgerichte in Civil- und Strafsachen; sodann die Rekurse gegen Entscheide der sog. Ueberweisungskommissionen (ob ein Straffall vom kriminellen oder korrektionellen Richter zu beurtheilen sei) und endlich Rekurse gegen prozessleitende Verfügungen der Fallimentskommissionen. Das Rechtsmittel des Rekurses ist nur bei Verletzungen von Prozessformen zulässig.

2. Die Kassationsbeschwerden gegen Urtheile und Entscheide der Bezirksgerichtskommissionen, der Bezirksgerichtspräsidenten und der Vermittler als Einzelrichter. Das Rechtsmittel der Kassation ist nur statthaft, wenn die Vorladung an die sich beschwerende Person nicht erfolgt war und sie desshalb bei der Gerichtsverhandlung nicht vertreten war; wenn einer Partei das rechtliche Gehör verweigert worden; wenn der obsiegenden Partei mehr oder ganz Anderes zugesprochen worden, als sie verlangt hat; wenn Unberechtigte mit mangelnder Vollmacht verhandelt haben; wenn der strafrechtliche Beweis der Bestechung des

Richters vorliegt, oder wenn der oder die Richter, trotzdem sie in gesetzlichem Ausstand waren, oder gegen sie ein berechtigter Ablehnungsgrund geltend gemacht wurde, gleichwohl funktionirt haben. Sowohl die Rekurs- als die Kassationsbeschwerden müssen innert der Nothfrist von 10 Tagen und zwar schriftlich anhängig gemacht werden.

3. Die Beschwerden wegen Rechtsverweigerusg oder Rechtsverzögerung der Vermittler, Gerichtskommissionen und Gerichtspräsidenten.

4. Die Anweisung eines unbetheiligten Bezirksgerichts, wo das sonst zuständige in Folge Rekusation oder Betheiligung der Richter und Suppleanten nicht funktioniren kann.

5. Die Leitung und Oberaufsicht des Notariatswesens.

6. Die Beschwerden über die Amtsführung der Notare.

7. Die Bestimmung der Frist, während welcher die von einem Notar erlegte Amtskaution, nach dem Aufhören von dessen Funktionen, noch verhaftet zu bleiben hat.

8. Das Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber dem Staatsanwalt und Kantonsverhöramt, sowie überhaupt die Aufsicht über den Gang und Bestand des Strafgerichtswesens u. s. w.

9. Die Aufsicht über die Untersuchungsgefangenen.

Zum Voraus zu erlegende Gerichtstaxen: für einen Rekurs in Civil- und Strafsachen Fr. 15, für einen Rekurs betreffend Zuständigkeit Fr. 5, für die Anweisung eines unbetheiligten Bezirksgerichts Fr. 2, für ein Kassationsgesuch gegen Urtheilsspruch des Vermittlers Fr. 5, gegen Erkenntnisse des Gerichtspräsidenten und der Gerichtskommissionen Fr. 10.

4. Das Kriminalgericht.

Es wird gebildet aus 5 vom Kantonsrath auf 4jährige Amtsdauer gewählten Richtern und ebensoviel Substituten. Die Richter beziehen keinen fixen Gehalt, sondern Taggelder. Das Kriminalgericht bildet die erste Instanz für Kriminalfälle; massgebendes Gesetzbuch ist das Kriminalstrafgesetz vom 20. Mai 1881; es ertheilt auch über seine Urtheile Revision und Interpretation. Beschwerden über Bescheide in Kompetenzsachen gehen an die Justizkommission. Die Gerichtsgebühr beträgt für jeden Tag Fr. 35.

6. Die Bezirksgerichte.

Jeder der 6 Bezirke hat ein durch direkte Volkswahl auf 6 Jahre, mit Austritt je eines Drittheils von 2 zu 2 Jahren, bestelltes Bezirksgericht von 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmännern; ihre Besoldung besteht in Diäten, welche lediglich aus den erlegten Gerichtsgeldern herfliessen. Die Sitzungslokale sind an

den Bezirkshauptorten; im Bezirk Höfe wechselt der Sitzungsort zwischen Wollerau, je 4 Jahre, und Pfäffikon, je 2 Jahre.

Die Bezirksgerichte beurtheilen: 1. endgültig alle Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände im Werthe von mehr als Fr. 150 bis auf Fr. 300; 2. in erster Instanz alle Rechtsstreite über Gegenstände im Werthe von Fr. 300 und mehr; ferner Injurienprozesse, Vaterschaftsklagen, Polizeivergehen und Ehescheidungsklagen, sowie Streitfragen über Rechtsamen und Gegenstände, deren Werth nicht ausgemittelt werden kann. Alle diese Prozesse sind appellabel. Appellationsfrist 10 Tage. Ueber die Rekurse s. oben unter Justizkommission.

6. Bezirksgerichtskommission.

Jedes Bezirksgericht hat eine Gerichtskommission, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten, zwei Richtern und zwei Suppleanten. Diese Kommission beurtheilt endgültig alle Rechtsstreite über Gegenstände im Werthe von über Fr. 30 und bis und mit Fr. 150. Die Vorfragen werden endgültig und ohne Weiterziehung und ohne Unterbrechung der Prozesshandlung entschieden. Gegen die Urtheile sind die Rechtsmittel der Revision gemäss Civilprozessordnung und der Kassation geöffnet. Ueber letztere siehe oben bei Justizkommission.

Für jeden Prozessvorstand ist dem Präsidenten nebst Vorladungs- und Kanzleigebühren ein Gerichtsgeld von Fr. 9 zu erlegen; dauert der Vorstand mehr als 4 Stunden, kommt eine Supplementartaxe von zusammen 3 Fr. dazu.

7. Bezirksgerichtspräsidenten.

Die Bezirksgerichtspräsidenten entscheiden als Einzelrichter über Begehren von Fallimenten, Feilrüfe, Versilberungen; sie erkennen über Gesuche von Beneficien Inventarii und Kapitalbereinigungen, ebenso sind bei ihnen anzubringen Rechtsbote, Provokationsklagen, Amortisationen und Verschollenheitserklärungen. Das nähere Verfahren setzt die Gerichtsorganisation von 1876 (Amtl. S, VIII, 44 ff.) fest. Gegen Erkenntnisse der Gerichtspräsidenten ist innert der Nothfrist von 10 Tagen das Rechtsmittel der Kassation an die Justizkommission geöffnet; zu den am letztgenannten Orte angegebenen Kassationsgründen kommt noch hinzu die Nichtentsprechung bei einem Begehren, da wo laut positiver Vorschrift willfahrt werden muss, wenn die geforderten Beweise erbracht sind. Die Verhandlungen sind öffentlich; die Entscheide müssen motivirt abgegeben werden. Für die Entscheidung jedes Rechtsbegehrens, dessen Einprotokollirung und Ausfertigung, ist, ohne die Citationsgebühren, zum Voraus eine Taxe von Fr. 3 zu erlegen.

Im Weitern fällt in den Geschäftskreis der Bezirksgerichtspräsidenten: 1. die Ertheilung des Accesses (Einleimung) für alle Civilsachen; der Erlass der Vorladungen; die Anlegung der Akteneditionsgesuche; die Vornahme aussergerichtlicher Zeugenabhörung; die Verschiebung der Tagfahrten und andere präparatorische Massnahmen; 2. im Schuldentrieb die Bezeichnung von Kurator und Liquidator bei Insolvenzerklärungen. Beschwerden gegen den Kurator (Verwalter) sind an den Bezirksammann zu richten; 3. die Einregistrirung der Versicherungen gegen Brandschaden; 4. die Beeidigung der Vermittler.

8. Die Vermittler.

Jede der 29 Gemeinden des Kantons wählt in direkter Volkswahl auf je 4 Jahre einen Vermittler und Stellvertreter, die weder Mitglied eines Gerichtes, noch Rechtsanwalt, noch Geschäftsagent sein dürfen.

Alle civilrechtlichen Streitsachen müssen zuerst zum Versuche gütlicher Beilegung an den Vermittler gebracht werden; ausgenommen sind: Klagen aus gerichtlichem Schuldenruf; Klagen wegen Besteuerung, Abgaben, Requisitionslasten u. s. w.; Klagen wegen amtlicher Expropriation; Vaterschaftsklagen, Wiederherstellungsklagen, Fallimentsbegehren, Beneficien Inventarii und alle einseitigen Rechtsbegehren, wie Amortisation u. s. w. Die Parteien müssen persönlich erscheinen; in zureichenden Verhinderungsgründen ist Stellvertretung statthaft, jedoch nicht durch Advokaten; letztere sind aber beiderseits zulässig, wenn eine Partei ausserhalb des Kantons wohnt. Zweck des Vermittlungsvorstandes ist: gütliche Ausgleichung, oder Entsagung vom Streit oder Anerkennung der Klage. Die Verhandlungen sind mündlich; Zeugeneinvernahmen finden nicht statt. Das Protokoll darf nur enthalten: Zeit und Ort der Handlung, die Namen der Parteien, die Rechtsfrage und das Resultat des Vorstandes. Hat die Vermittlung einen Erfolg erzielt, so müssen beide Parteien das Protokoll unterzeichnen, war sie aber resultatlos, so kann jede Partei sofort den Weisungs- (Leit-) schein an das Gericht, bzw. Gerichtskommission verlangen. Die Gültigkeit des Weisungsscheines dauert 90 Tage; wird davon innert dieser Frist kein Gebrauch gemacht, so erlischt er und die Klagesache ist wieder auf dem Standpunkte wie vor der Vermittlung. Das Protokoll des Vermittlers hat volle Rechtskraft.

Die zu erlegende Gebühr beträgt, ausser den Vorladungskosten Fr. 1. 50; der Weisungsschein kostet 50 Rp.

9. Der Vermittler als Einzelrichter.

Der Vermittler beurtheilt nach gemachtem, aber erfolglos gebliebenen Vermittlungsversuch endgültig die Rechtsstreitig-

keiten bis und mit dem Betrage von Fr. 30, eventuell bestimmt er, wenn nöthig, mit Zuzug von Sachverständigen, den Werth des Streitobjekts. Bei Anmeldung der Klage muss der Kläger gleichzeitig auch die Beweismittel angeben, auf welche er seine Klage stützt, welche dann der Vermittler dem Beklagten summarisch eröffnet, mit der Aufforderung, auf den Verhandlungstag die Gegenbeweise mitzubringen. Die Tagfahrt darf erst wenigstens 8 Tage nach Erlass der Vorladung stattfinden. Nach Anhörung der Vorträge und Beweise der Parteien, erfolgt die Einvernahme der Zeugen, wobei dem Vermittler das freie Fragerecht und die Würdigung der daherigen Depositionen zusteht. Die Beeidigung der Zeugen ist nicht zulässig. Als Beweismittel sind zulässig: Urkunden, Zeugen und der Parteieid; der Vermittler kann von sich aus den Befund von Sachverständigen einholen. Vorfragen werden ohne Weiterziehung entschieden. Der Vermittler hat die Parteien auf die Vorschriften des Gesetzes und das vorgeschriebene Verfahren aufmerksam zu machen und zu sorgen, dass keine Partei aus Unkenntniss des Rechtsganges oder aus Befangenheit in ihrem Rechte beeinträchtigt werde. Gegen den Urtheilsspruch in der Hauptsache ist die Wiederherstellungsklage (Revision) beim Vermittler nach Massgabe der Civilprozessordnung und Kassation bei der Justizkommission zulässig, letzteres innert der Nothfrist von 10 Tagen, von Mittheilung des Spruches an. Die Verhandlungen sind öffentlich und dürfen nicht in einem Wirthshause stattfinden.

Gerichtsgebühren Fr. 3, worin die Kosten für Einprotokollirung und Ausfertigung, nicht aber für Stempel inbegriffen sind.

10. Allgemeine Bestimmungen.

Ein Rechtsstreit gilt in der Regel als anhängig, wenn die Rechtsfaage beim Vermittler, bzw. Bezirksgerichtspräsidenten eingereicht und dieser die Vorladung erlassen hat.

Die Vorladung der Parteien und Zeugen geschieht in der Regel nach Anleitung der eidg. Verordnung über Bestellung von gerichtlichen Akten durch die Post, vom 15. Okt. 1875.

Bei allen Prozessen haben die Anwälte eine nach vorgeschriebenem Formular gefertigte Kostennote einzugeben. Die Gerichtsgebühren des Untergerichts sind bei ordentlichen Versammlungen dem Gerichte verfallen, sobald die Vorladung erlassen ist, wenn auch der Prozess in Folge Entsagung oder Vergleichs unterbleibt; die Gerichtstaxen des Kantonsgerichts und der Justizkommission sind nach ertheilter Accessertheilung zu Gunsten der Staatskasse verfallen.

Quellen: Civil-Strafprozessverordnungen von 1848 (Amtl.

S. I). Verfassung von 1876 (VIII, I). Gerichtsorganisation von 1876 (Amtl. S. VIII, 39). Sporteltarif für den Civil- und Strafprozess von 1873 (Amtl. S. VII, 13).

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Regierungsrath

besteht aus 7 vom Kantonsrath aus seiner Mitte auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern, von denen je 3 und 4 alle 2 Jahre einer Neuwahl unterliegen. Die Sitzungen werden auf dem Rathhause in Schwyz und zwar in der Regel alle 3 Wochen auf mehrere Tage gehalten. Der Regierungsrath besorgt die gesammte Staatsverwaltung und vollzieht die Urtheile des Kantons- und Kriminalgerichts, der Schiedsgerichte, die Beschlüsse des Kantonsrathes und Erziehungsrathes u. s. w., ihm steht die Prüfung und Anerkennung der Gesetzmässigkeit aller Wahlen in die Bezirks- und Gemeindsbehörden zu; er beaufsichtigt die Verwaltung der Bezirke und Gemeinden und wacht über die Erhaltung des Vermögens derselben. Seiner Ratifikation unterliegen grössere Anleihen der Gemeinden behufs Ausführung öffentlicher Werke. Der Regierungsrath bewilligt die Entlassungen aus dem Staatsverband. Es bestehen Departemente für das Auswärtige, Inneres (Forstwesen), Erziehung, Armen- und Vormundschaftswesen, Gewerbe und Landwirthschaft, Militär, Justiz, Polizei, Finanzen und Bauwesen. Den Departementsvorständen liegt ob: Die Begutachtung und Antragstellung für die in den Ressort einschlagenden Geschäfte und Rekurse; sie üben auch die Oberaufsicht über die entsprechenden Unterbehörden; dagegen haben sie in der Regel kein Verfügungsrecht. Dem Justizdepartement speziell kommt die Aufsicht über den Vollzug des Schuldentriebes, die Begutachtung der Klagen über Rechtsverweigerungen und Rechtsverschleppungen im Administrativprozess und die Vollziehung der Urtheile zu. Vor das Plenum gehören die Vorberathung der Gesetze und Anträge an den Kantonsrath, die Publikation derselben, der Erlass von Vollziehungsverordnungen, der Verkehr mit den Bundesbehörden und den Kantonen, die Entscheidung aller Verwaltungssachen auf Grund der Departementalanträge und die zweit- und letztinstanzliche (in Steuersachen die drittinstanzliche) Erledigung aller Beschwerden und Rekurse im Verwaltungswesen. Das Verfahren ist schriftlich; allen Rekursen, mit Ausnahme solcher in Armensachen und gegen Steuerveranlagungen, ist eine Rekurstaxe von Fr. 5 beizufügen. Die Klageschriften (auf Stempelpapier) werden der Gegenpartei mit Frist von 8 Tagen zur Beantwortung zugestellt. Bei Be-

rathungen und Beschlüssen müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein.

2. Die Bezirksbehörden.

Jeder Bezirk wählt direkt durch die Bezirksgemeinde auf 4jährige Amtsdauer einen Bezirksrath von 7—15 Mitgliedern; der Präsident desselben ist der Bezirksammann; sein Stellvertreter der Bezirksstatthalter. Sekretär ist ein ebenfalls von der Bezirksgemeinde gewählter Bezirksschreiber.

1. Der Bezirksammann ist der unmittelbare Stellvertreter des Regierungsrathes und vollzieht in dessen Auftrag alle Verordnungen, Beschlüsse etc. der Kantonsbehörden entweder direkt oder durch die Gemeinderäthe. Er hat zu diesem Behufe eine eigene Kanzlei, Amtsschreiber, der vom Bezirksrath gewählt wird. Der Bezirksammann ist der oberste Polizeibeamte des Bezirks; unter seiner Aufsicht stehen die Polizeibehörden. Bei Vergehen und Verbrechen hat er die Voruntersuchung und mit Zuziehung von 2 Mitgliedern des Bezirksgerichts die Ueberweisung an die Gerichte. Der Bezirksammann vollzieht die Urtheile des Vermittlers und der Gerichtskommission und des Bezirksgerichts. Ihm kommt ferner zu die Anordnung von Beschlagnahmen, der Erlass von Amtsbefehlen für Besitzesschutz und von vorsorglichen Verfügungen nach Massgabe der Administrativprozessverordnung. Seiner Kontrole untersteht zunächst auch die Amtsführung der Schuldentriebbeamten.

Gegen Verfügungen der Bezirksammänner in Administrativsachen ist innert 5 Tagen der Rekurs an den Regierungsrath statthaft.

2. In die Kompetenz des Bezirksraths (in Einsiedeln, Gersau und Küssnacht übt er auch die Geschäfte des Gemeinderathes aus) fallen: 1. die erstinstanzliche Behandlung von Rekursen in Steuersachen; 2. die Verwaltung der Bezirksgüter; 3. die Besorgung der öffentlichen Bauten des Bezirks und die Aufsicht über den Wasserbau in demselben und die Wuhrungen; 4. die Wahl des Notars, des Amtsschreibers, der Ueberschätzungs- und Gebäudesschatzungskommissionen.

3. Die Gemeindsbehörden.

An der Spitze jeder Gemeinde, deren Gemeindsversammlung das Gemeindebürgerrecht ertheilen kann, steht ein Gemeinderath von 7—13 Mitgliedern, welche direkt vom Volk auf 4 Jahre gewählt werden.

1. Dem Gemeinderath steht zu: Die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse; die Verwaltung der Ge-

meindegüter; die Verwaltung des Vormundschaftswesens nach Inhalt der Vormundschaftsverordnung und die Wahl des Waisenamtes, welchem dieser Verwaltungszweig zunächst zugeschieden ist; die Armenpflege und die Wahl des Armenpflegerathes; die Handhabung der Polizei innerhalb der Gemeinde; die Besorgung des Schulwesens und die Wahl des Schulrathes und dessen Präsidenten; die Einquartierung von Militär; die Leitung und Durchführung des Gemeindestrassenwesens; die Aufsicht über die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Verbindungs- und Nebenstrassen, sowie der öffentlichen Fuss- und Winterwege; die Wahl der Civilstandsbeamten und die Ueberwachung der daherigen Buchführung; die Wahl der Pfandschätzer und die Abnahme der Rechnungen von den durch die Kirchgemeinde aufgestellten Verwaltern und andern Gemeindeangestellten. In einigen Gemeinden wählt der Gemeinderath auch die Volksschullehrer.

Im Weitern kommt dem Gemeinderathe zu die Ausstellung von Zeugnissen über Leben, Heimat, Vermögen, Leumund; die erstinstanzliche Prüfung der Steuerformulare und Festsetzung des steuerbaren Vermögens; die Führung der Stimmregister und die Leitung und Ueberwachung der geheimen Abstimmungen.

Rekurse gegen Beschlüsse des Gemeinderathes gehen mit 10tägiger Frist direkt an den Regierungsrath, ausgenommen in Steuersachen, wo der Bezirksrath eine Mittelinstanz bildet.

2. Der Gemeindspräsident besorgt: die Bewilligung von Ausweisschriften; die Ausfällung und Erhebung von Geldbussen bei Polizeiübertretungen; die Aufnahme des Verbalprozesses bei Vergehen und Verbrechen; die Bewilligung und Aufsicht von freiwilligen Liegenschaftsganten.

Quellen: Verfassung von 1876 (Amtl. S. VIII, 1.). Administrativprozessverordnung von 1858 (Amtl. S. IV.). Abänderung derselben 1876 (Amtl. S. VIII.) u. s. w.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

I. Die Uebertragung von Grundeigenthum geschieht durch Kauf, Tausch, Testament, Schenkung, Theilung, Auskauf, Ausrichtung, durch gerichtliches Urtheil, Falliment oder Gant. 1. Käufe, Täusche und Schenkungen bedürfen absolut zu ihrer Gültigkeit der Fertigung durch die Notariate. 2. Um Dritten gegenüber gültig zu sein, bedarf auch der Eigenthumsübergang durch Theilung, Auskauf und Ausrichtung, gerichtliches Urtheil, Falliment oder Gant der Eintragung in die Notariatsprotokolle. 3. Neben dem Eigenthums-

erwerb auf Grund der obgenannten Rechtstitel kann Eigenthum durch Ersitzung erworben werden, und zwar in 10 Jahren bei rechtmässigem Erwerb und redlichem Besitz, und in 20 Jahren bei redlichem Besitz ohne einen nachweisbaren auf Besitzeserwerb gerichteten Rechtsgrund.

Wo der Eigenthumsübergang auf dem Wege des Rechtsgeschäftes erfolgt, ist nöthig, *a.* dass der Uebertragende sich als Eigenthümer oder als Bevollmächtigter ausweist; *b.* dass der Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht versehen ist; *c.* dass der Uebertragende und der Erwerbende handlungsfähig sind. Die Handlungsfähigkeit beginnt bei Männern mit dem erfüllten 20., bei Frauen mit dem vollendeten 22. Altersjahr (§ 80 letztes Lemma der Vormundschaftsverordnung. Amtl. S. II). Siehe jedoch oben S. 14. Ehefrauen sind durchaus nicht sui juris; für sie handelt allein der Ehemann. Will die Ehefrau zu Gunsten ihres Ehemannes verfügen, bedarf sie eines speziellen Vormundes. In der gleichen Rechtslage wie Ehefrauen sind die Kinder. Der Vater oder Ehemann ist auch bezüglich des Frauen- oder Kindergutes in seiner Verfügung durchaus unbeschränkt, wenn nicht eine ausserordentliche Vormundschaft eintritt. Diese ist statthaft, wenn die Vormundschaft des Vaters oder Ehemannes nicht mehr ausreicht, oder vernachlässigt und das Vermögen des unter seiner väterlichen Gewalt Stehenden gefährdet wird. (Vormundschaftsverordnung §§ 2, 14, 17. Amtl. S. II.); *d.* dass der Rechtshandlung des obrigkeitlich Bevormundeten die Ratihibition des Vormundes, des Waisenamtes und des Gemeinderathes nachfolge; *e.* dass der Uebertragende nicht durch schuldentriebrechtliche Pfändung handlungsunfähig sei. Auf Verlangen muss derselbe ein spezielles Zeugniss der Beamten des Schuldentriebs vorweisen.

Handänderungen werden rechtskräftig mit der Unterzeichnung der Kontrahenten im Konzeptprotokoll des Notars, Eigenthumserwerbungen durch gerichtliches Urtheil, Falliment und Gant datiren von dem betreffenden amtlichen Akte. Unrichtige Angaben bei Handänderungen gestatten die Wandelungsklage oder Minderungsklage innert 6 Monaten nach Entdeckung des Klagegrundes.

II. Pfandrechte an Liegenschaften. Zur gültigen Bestellung ist die notarialische Fertigung nothwendig. Je nach dem Ursprung der Forderung, welche dem Pfandrecht als Rechtstitel zu Grund liegt, werden die Grundversicherungen benannt und ausgeschieden in: *a.* Versicherungen (Obligationen), wenn der Kreditor sich die Rückzahlung in Terminen oder auf einmal bedingt; *b.* in Gülten und Schuldbriefe, wenn das Ablösungsrecht nur dem Schuldner, oder das Kündigungsrecht dem

Kreditor und Debitor vorbehalten ist; *c.* in Kautionsurkunden, wenn für eine schon bestehende eigene oder fremde Schuld Grundversicherung gegeben wird; *d.* in Kreditscheine, wenn für eine eigene oder fremde künftige Schuld bis auf eine bestimmte Summe unterpfändliche Sicherheit gegeben wird; *e.* in Wiederlagsbriefe, wenn veräussertes Frauen- oder Muttergut auf eigenem Erb und Eigen verzeigt wird; *f.* in Ausrichtungs- oder Auskaufsbriefe, wenn Kinder von den Eltern, oder Erben von Miterben für die Erbsansprüche durch Anweisung auf liegendem Erbgut abgefunden werden; *g.* in Kaufschuldbriefe, wenn dem Verkäufer einer Liegenschaft seine Kaufschuldforderung ausschliesslich oder theilweise auf dem Kaufsobjekt versichert wird. Die Requisite der handelnden Personen sind die nämlichen wie bei Handänderungen. Eine Ausnahme besteht darin, dass sich die Vormünder durch Spezialvollmacht der Vormundschaftsbehörde legitimiren müssen. (§ 41 der Notar.Verord. Amtl. S. V.) — Die Haftpflicht der Grundversicherungen geht auf die Pfandsumme selbst, und auf den laufenden und die zwei zuletzt verfallenen Zinse. Der drittverfallene Zins ist 180 Tage nach dem Verfalltag grundversichert, wenn vor dem Verfalltag hiefür speziell Pfand angelegt wird. — Die zwangsweise provisorische Bestellung von Pfandrechten auf Anordnung des Bezirksgerichtspräsidenten, unter Kenntnissgabe an den Schuldner ist statthaft, wenn der Schuldner die Pfandbestellung auf Grund eines gesetzlichen oder sonst liquid gemachten Rechts verweigert oder thatsächlich unmöglich macht, oder wenn der Schuldner die Grösse der Pfandschuld bestreitet. Zur Wahrung des beanspruchten Rechts fallen diese Pfandvormerkungen in das Konzeptprotokoll; der Gläubiger hat dann die Pflicht, durch ein gerichtliches Urtheil die Gültigkeit des Pfandrechts oder die Grösse desselben feststellen zu lassen. (§§ 27, 28 der Notar.Verord. Amtl. S. V.) — Die Grundversicherung erstreckt sich auf das Grundstück und dessen Pertinenzen. Als Zubehörde gelten Haus, Streu, Dünger, Pläne, Vermessungen, Urkunden etc. — Das ältere Pfandrecht hat die Priorität vor dem jüngern.

Die Pfandbestellung geschieht durch die Eintragung in das Konzeptprotokoll (Journal), in das Hypothekenprotokoll und in das Grundbuch Die förmliche Ausfertigung der Pfandtitel ist gleichlautend der Eintragung in dem Hypothekenprotokoll, und muss mit dem Siegel und der Unterschrift des Notars versehen sein. In der Pfandurkunde müssen enthalten sein Namen und Wohnort der Kontrahenten, die Pfandsumme, die Spezifikation des Unterpfandes nach seinen einzelnen Bestandtheilen und Gebäuden, unter Angabe der Grenzen, das spezifizirte Verzeichniss

der vorangehenden Hypothekarschulden, der Zinsfuss und die Verfallzeit, die Art und Zeit der Lösung oder Kündigung. — Im Verkehr gilt der Pfandtitel als ein Inhaberpapier. Die Cession geschieht ohne Vormerkung. Die Vindikation ist nur gegenüber dem unredlichen Besitzer möglich, der Eigenthümer hat seine Klage anzubringen gegen den unredlichen Veräusserer. Selbst wenn ein Vormund Mündelgut verkauft, kann es gegenüber dem redlichen Besitzer nicht vindizirt werden.

Zugrecht auf verkaufte Kapitalien. Der Eigenthümer einer Liegenschaft kann ein auf seinem Gut haftendes, an einen Dritten verkauftes Kapital (Pfandschuld) innert Jahr und Tag (in der Praxis 366 Tage) von der Zeit der ihm gewordenen Anzeige an, mit gleicher Zahlungsart und um die gleiche Summe, wie der Käufer es erworben, und mit Zuschlag des laufenden Zinses an sich ziehen. (Anhang zum Schuldentrieb. Amtl. S. V.)

Abgelöste Kapitalien behalten ihre Gültigkeit in der alten Ranglücke. Solche Titel müssen von den Notaren eigens gestempelt werden. Bestand für die gelöste Grundversicherung keine Ausfertigung, so muss bei Vermeidung der Erlöschung der Debitor (nunmehrige Inhaber) innert Jahresfrist eine förmliche Ausfertigung errichten lassen. Werden abgelöste Kapitalien ohne die vorgeschriebene Stempelung in Verkehr gesetzt, so ist eine Geldstrafe von Fr. 20—50 statthaft.

III. Pfandrechte an Mobilien. 1. Das Faustpfand. Wenn der Schuldner durch ein schuldentriebrechtliches Pfand belegt und daher handlungsunfähig ist, kann er nichts mehr zu Faustpfand bestellen. Auch ein gutgläubiger Pfandinhaber wird nicht geschützt. Das Faustpfand ist insoweit das beste Pfand, als das Pfandrecht an keine Frist gebunden ist. Die Realisirung des Faustpfandrechts geschieht auf vorgängige Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten auf dem Wege der Versilberung. 2. Die freiwillige Pfandverschreibung, spez. Pfandrecht, ohne Uebertragung des Besitzes an den Gläubiger, entsteht durch Eintragung in das Pfandverschreibungsbuch des Pfandschätzers. Die Eintragung muss den Betrag der Schuld, die Art der Realisirung und den Ort der gelegenen Sache enthalten. Pfandverschreibungen für privilegirte Forderungen gehen diesen vor. Die Realisirung geschieht in der Regel durch die Schatzung (amtliche Werthung und Zutheilung in natura) oder vertragsgemäss durch die schuldentriebrechtliche Nothgant. 3. Das gesetzliche Pfandrecht (d. h. ohne Pfändung). Ein solches haben der Vermiether und Verpächter für den laufenden und den letztverfallenen Mieth- oder Pachtzins während 30 Tagen nach der Verfallzeit an den auf dem

Mieth- oder Pachtlokal befindlichen Illata, und der Kostgeber für das Kostgeld der letzten 6 Monate während 30 Tagen nach der Verfallzeit an den im Hause befindlichen Kleidern und Effekten des Kostgängers. 4. Das generelle Pfandrecht durch Rechtstrieb (Pfändung). 5. Die Selbstpfändung, z. B. von Thieren für den angerichteten Schaden (pauperies).

Quellen: Notariatsverordnung vom 26. Nov. 1867. Amtl. S. V. Schuldbetreibung vom 7. Juni 1867. Amtl. S. V.

V. Handelsrecht.

Der Kanton Schwyz besitzt weder ein Handelsgesetzbuch noch überhaupt eine Kodifikation handelsrechtlicher Vorschriften. Der gesetzliche Zinsfuss ist 5 %, im kaufmännischen Verkehr 6 % und in Gülten älterer Zeit theilweise $6^1/_4$—$7^1/_2$ %. Für die gerichtliche Beurtheilung von Rechtsgeschäften nach Handelsrecht ist massgebend die Form, Inhalt und Zweck der daherigen Verträge, der Inhalt von Statuten, z. B. bei Handelsgesellschaften, ob Aktien- oder Kollektivgesellschaft etc., die Beobachtung handelsrechtlicher Grundsätze im Geschäftsverkehr u. s. w. Es bestehen daher keine Ragionenbücher und es bedarf zur Gründung von von Handelsgesellschaften keiner staatlichen Genehmigung etc. Sicher ist, dass das Institut der Handelsfrauen in der Praxis keinen Bestand hat.

1. Kantonalbank. In der Volksabstimmung vom 22. Juni 1879 wurde grundsätzlich die Errichtung einer Kantonalbank beschlossen; dieses Institut existirt aber noch keineswegs.

2. Ragionenbücher. Solche werden erst auf 1. Jan. 1883, Zeitpunkt des Inkrafttretens des schweiz. Obligationenrechts eingeführt werden können.

3. Handelsreisende und Hausirer. Handelsreisende, welche mit oder ohne Vorweisung von Mustern bei Privaten, d. h. bei Nichtgewerbsgenossen Bestellungen aufsuchen, haben bei der Kantonspolizei ein Patent zu erwerben. Es werden nur solche vom 1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezbr. ausgegeben, und es wird keine Rücksicht darauf genommen, ob der Reisende sein Patent nur wenige Tage oder mehrere Wochen verwerthet. Die Handels- und Hausirpatente werden nach 5 Klassen eingetheilt; solche I. Klasse sind einzulösen mit 40—300 Fr., in II. Klasse kosten sie 30—80 Fr., in III. 15—50 Fr., in IV. 6—30 und in V. 4—20 Fr. per Halbjahr. In die I. Klasse fallen Tuch- und Seidenwaaren, Modeartikel, Handschuhe, neue Kleidungsstücke, fertige Bettwaaren, Pelzwaaren, Decken, Regen- und Sonnen-

schirme und Schmuckwaaren; in die II. Klasse: Hüte, künstliche Blumen, Schmuckfedern, Parfumerien, Cigarren, Tabak, Musikinstrumente, Metallwaaren, Spiegel, Quincaillerieartikel; in die III. Klasse: Bücher, Bilder, Schreibmaterialien, neue Artikel aus Eisen, Blech etc., feine Töpferwaaren, Fussbedeckungen, Baumwolle und Ellenwaaren, die nicht in die I. Klasse fallen, optische Instrumente, Messerschmiedwaaren, Stöcke, Mercerie-, Droguerie- und Seilerwaaren; in die IV. Klasse: Bürsten, Sämereien, Pflanzen, ausländische Früchte und Lebensmittel, gemeine Glas-, Steingut- und Töpferwaaren, Holzschnitzereien und Gypsfiguren; in die V. Klasse: Wichse, Firniss, Harz, Pech, Wagenschmiere, Korbmacherei und Geflechte aus gewöhnlichem Stroh, Trödlerwaaren.

Für Produktion von Schaustellungen, wandernder Musikanten etc. bedarf es noch in jeder einzelnen Gemeinde einer besondern Bewilligung des Gemeinderathes.

4. Gantwesen. Man unterscheidet freiwillige und Nothganten; erstere bedürfen, wenn sie Fahrhabe betreffen, keiner amtlichen Bewilligung; bei freiwilligen Ganten um Liegenschaften muss der Gemeindspräsident oder Stellvertreter und der Notar anwesend sein, sie sind daher im Amtsblatt bekannt zu machen. Nothganten zerfallen in schuldentriebrechtliche (behufs Versilberung verschriebener Pfänder, wenn dies vertragsmässig bedungen war, und behufs Liquidation des Mobiliarvermögens eines Kridars) und in gerichtliche (Versilberung von Faustpfändern und Schuldenruf einer Liegenschaft in Folge Aufkündung von Grundversicherungen oder Nichtbezahlung grundversicherter Zinse). Schuldentriebrechtliche Ganten leitet der Pfandschätzer; gerichtliche Nothganten ordnet der Bezirksgerichtspräsident an, die Vollziehung steht diesem und dem Notar zu.

5. Pfandleiher. Es bestehen keine gesetzlichen Normen.

Quellen: Amtl. S. VIII, 115 und 205; Schuldenrufs- und Gantordnung von 1867, Amtl. S. V, 179.

VI. Wechselrecht.

Irgend welche gesetzliche Bestimmungen über Wechselrecht gibt es nicht. Wer sich dagegen im kaufmännischen Verkehr nach wechselrechtlichen Formen verpflichtet, wird gerichtlich nach wechselrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Wechselstrenge besteht jedoch nicht, sondern die Realisirung von Wechselverbindlichkeiten wird auf den gewöhnlichen Weg des Schuldentriebs verwiesen.

VII. Verjährung von Klagen und Forderungen.

Laufende, d. h. Forderungen, für welche kein Pfandrecht besteht, verjähren nach Ablauf von 10 Jahren, vom Zeitpunkte an, wo sie fällig geworden sind oder eingeklagt werden können. Die Verjährung für eine bezahlte Nichtschuld läuft vom Tage der Zahlung an. — Schadenersatzklagen gegen Notare, herrührend aus deren Amts- oder Geschäftsführung, verjähren nach 10 Jahren seit der Amtsniederlegung oder dem Tode des Notars. Dessen Erben haften für den Betrag der übernommenen Erbschaft (§ 55 der Not.-Verord. Amtl. S. V.). — Kürzere Verjährungsfristen als 10 Jahre: *a.* Bei laufenden Forderungen an Verstorbenen, sofern die Erben nicht im Wissen waren, tritt die Verjährung nach 3 Jahren seit dem Tode ein. Die Anmeldung bei einem von mehreren Erben genügt zur Unterbrechung der Verjährung. *b.* Die Schadenersatzklage aus vormundschaftlicher Verwaltung gegen Vormünder und Vormundschaftsbehörden erlischt 1 Jahr nach der Mittheilung der Schlussrechnung; ausgenommen bei Dolus oder nachträglicher Entdeckung des Schadens. (§§ 94—96 Vormundschaftsgesetz. Amtl. S. II.) *c.* Die Nachwährschaft wegen Hauptmangel bei Pferden und Rindvieh verjährt nach Massgabe des Konkordats vom 2. Aug. 1852. Die übrigen Währschaftsklagen wegen Mängeln bei Vieh innert 6 Monaten. *d.* Die Wandelungs- und Minderungsklage verjährt 6 Monate nach Entdeckung des Klagegrundes. *e.* Das Klagerecht in Paternitätsfällen erlischt nach den ersten 200 Tagen seit der Schwängerung oder nach dem Geniessverhör. (Pat.Gesetz § 2. Amtl. S. IV.) *f.* Die Revisionsklage muss innert der Nothfrist von 3 Monaten nach Entdeckung des Grundes eingegeben werden und erlischt überhaupt 10, bzw. 30 Jahre nach Erlass des Urtheils.

Quellen: Verjährungsgesetz. Amtl. S. V. Vormundschaftsgesetz. Amtl. S. II etc. Civilprozessordnung. Amtl. S. I.

VIII. Schuldbetreibung.

I. Jede politische Gemeinde bildet einen Pfandschätzerkreis. Die zuständigen Beamten sind die zwei Pfandschätzer und der Pfandschätzerweibel, welche von dem Gemeinderath auf 2 Jahre gewählt werden. Die Buchung führt der erstgewählte Pfandschätzer. Zuständig ist der Pfandschätzer der Gemeinde, in der der Schuldner wohnhaft ist, oder wenn er ohne festen Wohnsitz oder fallit ist, wo er Vermögen hat, oder bei Erbtheilungen bis zu deren Voll-

endung am Orte der belegenen Sache; letzteres gilt auch bei mehrfach zersplittertem Besitz des Schuldners.

Die Schuldbetreibung hat den Grundsatz, dass dem Kreditor für die gepfändete Schuld Vermögensobjekte des Schuldners nach Werthung der Schätzer in natura zugefertigt werden. Die Nichtanerkennung der ersten Schatzung durch den Gläubiger oder Schuldner lässt eine zweite Werthung zu, sog. Ueberschatzung. Beschwerden gegen die Amtsführung des Pfänderschätzeramtes, der Pfand- und Ueberschätzer oder des Weibels sind binnen 5 Tagen an den Bezirksammann rekurrirbar und in gleicher Frist von diesem an den Regierungsrath als letzte Instanz.

II. Verfahren. Der Gläubiger lässt seine Forderung mit genauer Angabe des Werthes in Geld von dem ersten Pfandschätzer in das Pfandbuch eintragen. Dabei ist anzugeben, ob die Forderung eine laufende, oder eine bevorzugte, oder eine grundversicherte sei. Im letztern Fall müssen die Zinse nach den Jahrgängen, die Hauptschuld und das Unterpfand bezeichnet werden. Bevorzugte laufende Forderungen (Leichen- und Begräbnisskosten, Arzt-, Apotheker-, Hebammen- und Thierarztconti, Dienstbotenlohn, Arbeitslohn, die Kosten für Anpflanzung und Einheimsung landwirthschaftlicher Produkte, ferner Kosten für Verpflegung und Unterhalt in Straffällen, Steuern u. s. w.) können bei der zwangsweisen Realisirung durch Schatzung, um ein Viertheil über den Nennwerth in Anrechnung gebracht werden. Bei Pfändungen für solche bevorzugte Forderungen ist die ursprüngliche Schuldsumme im Pfandbuch anzugeben.

Das in solcher Weise gelegte Pfand verhaftet alles Vermögen des Schuldners und macht ihn, sobald die Pfändung ihm durch den Weibel schriftlich intimirt ist, handlungsunfähig. Die Gültigkeit dieses Pfandrechtes dauert 180 Tage. Der Schuldner kann den Wirkungen dieses generellen Pfandrechts durch Anweisung von Pfandverschreibungen sich entziehen. Innert 5 Tagen nach Intimation der Pfändung kann der Schuldner gegen das Pfandrecht Protest erheben, sog. Rechtsvorschlag z. B. auf Grund der Nichtschuld oder der Gegenrechnung u. s. w. Erfolgt wirklich ein Rechtsvorschlag, der dem Gläubiger schriftlich angezeigt wird, so muss derselbe seine Forderung innerhalb 90 Tagen von der Anzeige an bei Verlust des Pfandrechts bei dem zuständigen Gericht einklagen. Wenn jedoch kein Rechtsvorschlag gemacht wird, kann der Gläubiger dem Schuldner nach 14 Tagen zur Schatzung verkünden und nach fünf weitern Tagen die Schatzung selbst vornehmen lassen.

Der Wirkung des Pfandrechts sind unbedingt entzogen: Militäreffekten des Schuldners, feuerpolizeiliche Geräth-

schaften, Arbeitsstoffe, die dem Schuldner zur Verarbeitung anvertraut sind, die nöthigsten Werkzeuge der Professionisten und Tagelöhner, Kleider für einen Anzug für die ganze Familie, das nothwendigste Bettzeug; Dünger auf Liegenschaften, und alles was in den Gebäuden niet- und nagelfest ist.

Wird Pfändung gelegt auf Kapital-, Pacht-Miethzinse, auf Azungs- und Hirtungserlöse, auf die Bürgernutzung von Korporationen, sowie auf Erbschaften und andere Guthaben, so muss sowohl dem Schuldner, als demjenigen, der die Zahlung zu leisten oder die Erbschaft in Händen hat, Anzeige gemacht werden. Durch Pfandanzeige verhaftete oder verschriebene Pfänder können bei Gefahr der Verschleppung oder Veräusserung durch den Bezirksammann in amtlichen Verwahr genommen werden. Die Vindikation verschleppter oder veräusserter Pfande ist überall und gegen Jedermann zulässig, der Schuldner selbst wird bei einem Werth des verschleppten Gutes von Fr. 150 und mehr kriminell, sonst korrektionell bestraft.

III. Ausübung des Pfandrechts. Die Pfandschätzer schätzen (werthen) die pfandbaren d. h. verkehrsfähigen Gegenstände nach der Auswahl des Kreditors; Gegenstände, welche durch spezielle Pfandrechte verhaftet sind, oder in erster Linie zur Disposition von bevorzugten Pfandrechten wie z. B. grundversicherten Forderungen stehen, fallen ausser Betracht. Nach der Schatzung hat der Schuldner für 14 Tage ein Lösungsrecht gegen Baarzahlung. Verzichtet er darauf, oder macht er keinen Gebrauch, so werden die geschätzten Pfänder dem Gläubiger in natura zugestellt.

Laufende pfandversicherte Forderungen haben ein Vorrecht auf das bewegliche Vermögen des Schuldners; grundversicherte Forderungen auf die Erzeugnisse des Unterpfandes, wie Heu, Bodenfrüchte etc. Der Gläubiger laufender Forderungen kann nicht angehalten werden, Guthaben des Schuldners sich zuschätzen zu lassen. Hat der Schuldner mit Ausnahme von Guthaben (Correntschulden) kein Mobiliarvermögen mehr, so hat ein vom Bezirksgerichtspräsident ernannter Liquidator die Aktiven des Schuldners zu inventarisiren, und werden diese auf dem Wege der öffentlichen Gant realisirt.

IV. Wirkungen der durchgeführten erfolglosen Pfandrechtausübung. Ein Gläubiger mit grundversicherten Zinsen ist nur auf Erzeugnisse des Unterpfandes und was jenen gleichgestellt ist, bei Ausübung seines Pfandrechts angewiesen. Reichen diese zur Deckung nicht hin, so kann er innerhalb 90 Tagen vom Zeitpunkt der Schatzung an auf Grund einer

daherigen Bescheinigung des ersten Pfandschätzers beim Bezirksgerichtspräsidenten den Feilruf verlangen.

Wenn ein Gläubiger mit laufenden Forderungen weder durch die Schatzung noch durch den Erlös einer allfälligen Liquidation der Aktiven befriedigt wird, so findet die Anlobung d. h. Erklärung des Schuldners, keine pfandbaren Gegenstände mehr zu besitzen, statt. Der Gläubiger erhält einen Anlobungsschein. Die Anlobung bewirkt, dass sämmmtliche Pfandrechte an ihrem Ablauf sistirt, und grundversicherte Zinsen nicht laufend werden, ferner, dass die Verwaltung allfälliger Liegenschaften einem vom Bezirksgerichtspräsidenten erwählten Curator übertragen wird. Ist der Schuldner landesflüchtig, oder wird im Falle des Todes von seinen Erben der Nachlass ausgeschlagen, oder verweigert er die Anlobung, so tritt eine bezügliche Bescheinigung an die Stelle der Anlobung, jedoch mit gleicher Wirkung. Die Anlobung hat 90 Tage Rechtskraft, in dieser Zeit kann vom Gerichtspräsidenten das Falliment verlangt werden.

V. Rechtsstillstände. Das Pfandrecht kann nicht ausgeübt werden an Sonn- und Feiertagen, 4 Tage vor und 2 Tage nach Weihnacht, Ostern, Pfingsten und 8 Tage nach dem Frohnleichnamsfest, ferner gegen Schuldner im gesetzlichen Militärdienst und gegen lebensgefährlich Kranke. Heu und Streue darf erst nach Martinstag, 11. Nov., Baum-, Boden- und Feldfrüchte dürfen erst geschätzt werden, wenn sie reif sind.

IX. Schuldenruf.

I. Die schwyzerische Gesetzgebung hat das Zugsverfahren; im Zwangsschuldenruf handelt jeder Gläubiger für sich und zwar in umgekehrter Reihenfolge ihrer Rangordnung. Das Gantverfahren tritt nur bei den schuldentriebsrechtlichen und gerichtlichen Nothganten ein.

II. Zuständig für die Bewilligung des Falliments, des Feilrufs und der Versilberung ist der Bezirksgerichtspräsident. Die Vollziehung dieser Erkenntnisse liegt in den Händen der Falliments- und Gantkommission. Diese besteht aus dem Bezirksgerichtspräsidenten und dem Notar des Kreises. Bei Vergantung von Fahrnissen dient der Bezirksgerichtsschreiber als Aktuar. Die schuldentriebsrechtlichen Nothganten werden vom Pfandschätzer erkannt, angeordnet und abgehalten.

III. Falliment heisst der Schuldenruf wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, sei es in Folge Anlobung oder Landesflüchtigkeit oder Ausschlagung seines Nachlasses durch die

Erben. Das Falliment beschlägt die Person des Schuldners und sein gesammtes Vermögen, hat in der Regel den Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte zur Folge. Von letzterer Wirkung sind ausgenommen Minderjährige.

Feilruf heisst der Schuldenruf wegen erfolgloser Aufkündung oder Nichtbezahlung einer auf bestimmten Termin fälligen Grundversicherung oder wegen nicht erhältlicher grundversicherter Zinse. Der Feilruf begreift nur die verunterpfändete Liegenschaft. — Falliment und Feilruf werden im Amtsblatt des Kantons Schwyz publizirt, die Anmeldung der Eingaben (Grundversicherungen und Zinse, dingliche Rechte mit bekanntem Entstehungsdatum, laufende Forderungen, alles unter Beischluss der Beweistitel) hat innert der peremtorischen Frist von 4—10 Wochen zu geschehen. Ein einmal publizirtes Falliment kann nur mit Zustimmung aller Gläubiger, die dasselbe zu verlangen berechtigt sind, zurückgerufen werden. Nach vollendeter Eingabe erfolgt die Zusammenstellung und die definitive Aufstellung des Schuldenrufsaktes. Den Betheiligten ist davon durch eine neue Publikation oder durch rekommandirte Briefe unter Ansetzung einer Frist von 8—14 Tagen Kenntniss zu geben. Acht Tage vor der öffentlichen Verhandlung wird der Akt zur Einsicht auf der Notariatskanzlei aufgelegt.

Eingaben in Schuldenrüfe. In denjenigen Gemeinden, wo die Grundbuchbereinigung durchgeführt ist und die Grundbücher erstellt sind, ist die Eingabe der Kapital(Werth-)titel in Original in die Schuldenrüfe (Fallimente, Feilrüfe und Beneficien inventarii) nicht mehr nothwendig, und es genügt, wenn der Inhaber eines Pfandtitels dem betreffenden Notariate oder der Fallimentskommission bei Anmeldung seiner Ansprache die Grundbuchnummer und Ziffer, welche auf dem Werthtitel notirt sind, sammt den ausstehenden Zinsen, sowie die Namen des Unterpfandes und dessen Inhabers einreicht.

Rangordnung: *a.* die Auslagen und Gebühren des bestellten Kurators; *b.* Forderungen des Bezirks oder Kantons für die auf einem pflichtigen Grundstück erstellten Strassen, Wege, Wuhren, Brücken; *c.* Grundzinse und Naturalleistungen für die letzten 2 Jahre; *d.* Zehnten für die letzten 2 Jahre; *e.* die verzinslichen oder übersätzigen grundversicherten Forderungen nach dem Datum des ältesten Satzes sammt den grundversicherten Zinsen: *f.* die durch Pfändung versicherten bevorzugten Forderungen (s. oben VIII, 2); *g.* die laufenden Zins- und andern laufenden Forderungen nach dem Datum der Pfändung; *h.* die laufenden Forderungen ohne Pfändung nach ihrem Datum, eventuell nach dem Datum der Anmeldung.

Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Aktes. Dann werden die Gläubiger angefragt, ob sie die Kollokation anerkennen. Einsprachen sucht die Fallimentskommission sofort beizulegen; kommt eine Verständigung nicht zu Stande, wird den Parteien eine möglichst kurze Frist zur erstinstanzlichen Beurtheilung angesetzt und vom Notar ein Weisungsschein ausgestellt. Gegen prozessleitende Verfügungen der Fallimentskommission steht der Rekurs an die Justizkommission offen. Streitigkeiten materieller Natur beurtheilt das Bezirksgericht. — Ist der Schuldenrufsakt genehmigt oder sind allfällige Einsprachen gerichtlich entschieden, so beginnt das Zugsverfahren. Dingliche Rechte sind dabei gleich wie Grundversicherungen zugsberechtigt und zugspflichtig.

IV. Gantverfahren. Freiwillige Ganten von Mobilien bedürfen keiner amtlichen Bewilligung; freiwillige Liegenschaftsganten geschehen im Beisein des Gemeindspräsidenten und des Notars. Die Versilberung verschriebener Pfänder, wenn die Gant anbedungen war, wird auf Anordnung des Pfandschätzers vollzogen. Die Versilberung von Faustpfändern leitet die Fallimentskommission.

V. Der Akkord hat keine gesetzliche Regelung. Derselbe gilt nur als ein Privatabkommniss des Schuldners mit den Gläubigern.

Quellen: Schuldbetreibung, Schuldenrufs- und Gantordnung von 1867. Amtl. S. V.

X. Notariat.

Der Geschäftskreis der Notare umfasst die Handänderungen an Liegenschaften, das Hypothekarwesen und die Bestellung anderer dinglichen Rechte an Liegenschaften und das Aktuariat bei der Fallimentskommission. Die Notare werden auf Grund eines Wahlfähigkeitszeugnisses, welches die Justizkommission ausstellt, auf 4 Jahre von den Bezirksräthen gewählt. Das Amt eines Notars ist unvereinbar mit der Stelle eines Regierungsraths, Kantonsrichters, Bezirksammanns, Bezirksgerichtspräsidenten, Rechtsanwalts und Rechtsagenten. Amtskaution Fr. 8000—16,000. Haftpflicht für 10 Jahre nach seinem Tod oder Amtsniederlegung. — Die Notariate sind an Sonn- und Feiertagen geschlossen. — Der Notar verwahrt die Concept-, Handänderungs-, Hypotheken- und Grundbücher. Zur Einsichtnahme ist jeder berechtigt, wer ein rechtliches Interesse hiefür glaubhaft machen kann.

Notariate bestehen in Schwyz, Arth, Gersau, Küssnacht, Einsiedeln, Lachen und Wollerau, d. h. in jedem Bezirk je eines, mit

Ausnahme des Bezirks Schwyz, wo für die Gemeinden Arth, Steinerberg und Lauerz ein Notariat in Arth errichtet worden ist.

Quellen: Notariatsverordnung von 1867. Amtl. S. V.

XI. Advokatur.

Jeder in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Mann kann als Rechtsanwalt auftreten oder den Beruf eines Advokaten ausüben. Er bedarf hiezu weder des Nachweises juristischer Studien, noch eines Fähigkeitszeugnisses, noch eines Patentes; ebenso ist er keiner Aufsichtsbehörde unterstellt. Die Advokaten unterliegen nur der Ordnungsstrafgewalt der Gerichte selbst, vor denen sie auftreten, für Ausschreitungen u. s. w. — Ein bestimmter Tarif für das Honorar der Advokaten besteht nicht; das was die Sporteltarife des Civil- und Strafprozesses (Amtl. S. IV, revidirt 1873) als Advokatengebühren bezeichnen (Fr. 3—20), sind nur die Kosten, welche eine Partei der andern zu ersetzen hat. In der Praxis werden ungefähr folgende Taxen bezogen: Für das Plaidoyer vor Bezirksgericht Fr. 20, für den Vortrag vor Kantonsgericht Fr. 25—30, Konsultationsgebühren Fr. 2—10. Die Reisekosten werden extra vergütet. Für Prozessstudium werden Fr. 5—40 berechnet. Ueber die Inkassoprovisionen können keine bestimmten Angaben gemacht werden. Schriftliche Arbeiten wie Rekurse an die Justizkommission, Regierungsrath werden mit Fr. 5—20 honorirt.

Vollmacht zur Prozessführung. Dieselbe muss den Namen der Parteien, den Streitgegenstand oder die Rechtsfrage, die Bezeichnung des Forums und das Recht der Substituirung ausdrücklich enthalten. Für Vergleiche, Abstandserklärungen, die Entgegennahme des Streitgegenstandes bedarf es besonderer Vollmachten. Die daherigen Formulare sind der Civilprozessordnung angefügt (Amtl. S. I). Die Legalisation der Vollmachten ist unerlässlich.

Stempelpapier. Alle Eingaben in Rechtssachen müssen auf Stempelpapier geschrieben werden. Die Verwendung von Stempelpapier anderer Kantone oder anderer Staaten ist zulässig für Parteien, die dem Kanton nicht angehören. Die Busse von jedem stempelpflichtigen, aber nicht auf Stempelpapier verfassten Aktenstück beträgt Fr. 3.

Verzeichniss der praktizirenden Advokaten. In Schwyz: Büeler, Dr., A. (seit 1882); Bürgi, A. (1878); Dettling, M. (1882); Ehrler, Franz (1854); Gyr, Dr., A. (1865); Gyr, Thomas (1872); Reichlin, Karl (1865). In Arth: Schreiber, Dr., Friedrich (1875). In

Einsiedeln: Bisig, Peter (1840); Eberle, J. A. (1833); Weidmann, Friedr. (1882). In Lachen: Diethelm, D. 1861); Knobel, K. (1868); Marty, M. (1865); Stählin, Arnold (1861). In Wollerau: Bachmann, D. (1882).

Quellen: Civilprozessordnung § 66 und ff.

XII. Varia.

1. Der Eid als selbstständiges Beweismittel ist im Vaterschaftsprozess für die Klägerin zulässig. (Amtl. S. IV.) Im übrigen Prozessrecht kennt man den Eid nur als Supplementarbeweismittel, entweder als Ergänzungseid oder als Reinigungseid. (Civilprozessordnung § 270 u. ff. Amtl. S. I.)

2. Schiedsgerichte. Die Parteien können Civilrechtsstreite hinsichtlich aller Rechte, über welche sie frei verfügen können, durch selbstgewählte Schiedsrichter erledigen lassen. Wenn das Schiedsgericht nicht ausdrücklich durch die Parteien auf billiges Ermessen hingewiesen wird, gelten als Norm der Prozessführung die Bestimmungen der Civilprozessordnung. Rechtsmittel: Rekurs an das Kantonsgericht und Kassation (Revision) beim zuständigen Bezirksgericht (§ 356 der Civilprozessordnung. Amtl. S. I.)

3. Die Frage der Beerbung der Kantonsbürger richtet sich nach schwyzerischem (Statutar-) Recht. Ein einheitliches Erbrecht besteht nicht. Jeder Bezirk hat noch sein besonderes Statutarrecht. Siehe Kothing: Die Erbrechte des Kantons Schwyz. Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. V. II. Ferner „Landbuch“ und „Rechtsquellen“. Schwyzer, die im Ausland leben, unterliegen dem schwyzerischen Erbrecht. (Eidg. Konkordat von 1822.)

4. Gerichtsferien. Acht Tage vor und nach Ostern und Weihnachten. Bei Nothfristen und gerichtlichen Fristen fallen die Tage des Rechtsstillstandes nicht in Anschlag. (Civilprozessordnung § 33, III. Amtl. S. I.)

5. Eheliches Güterrecht. Die Stellung der Ehefrau ist hierin eine durchaus beschränkte; es gilt der Grundsatz vollständiger Gütergemeinschaft. Mit der Verheirathung geht das Vermögen der Frau in die Verwaltung und Nutzniessung des Ehemannes und tritt erstere unter die Vormundschaft des Mannes. Die Ehefrau kann kein Sondergut haben; so lange die eheliche Vormundschaft dem Manne nicht entzogen ist, disponirt er frei über sämmtliches Frauengut. Die Ehefrau oder die eventuell unterstützungspflichtigen Verwandten, und die zuständigen Armenbehörden, und das Waisenamt — die letztern drei auch ohne oder

gegen den Willen der Frau — sind berechtigt, von dem Manne die Sicherstellung des Frauengutes zu verlangen, und wenn diese nicht erfolgt, zum Schutze desselben einen (obrigkeitlichen) Vormund zu begehren, sofern sie darzuthun im Stande sind, dass das Frauenvermögen wegen übeln Haushalts des Mannes oder durch die Art und Weise der Verwaltung in Gefahr stehe. Ueber ein derartiges Begehren entscheidet auf Bericht und Antrag des Waisenamtes der Gemeinderath und letztinstanzlich der Regierungsrath. Die eheliche Nutzniessung des Mannes darf im Falle der obrigkeitlichen Bevogtigung seiner Ehefrau nur in soweit beschränkt werden, als der standesgemässe Unterhalt von Frau und Kindern nöthig macht. Inwieweit diese Beschränkung eintreten soll, setzt der Gemeinderath fest. Die Ehefrau ist jederzeit berechtigt, vom Manne ein von diesem unterzeichnetes Inventar über das zugebrachte Gut zu verlangen. Ausgaben der Frau für Bestreitung der täglichen Bedürfnisse der Haushaltung muss der Ehemann anerkennen. Wenn die Frau mit dem Ehemann Rechtsgeschäfte abschliesst, z. B. ihm Liegenschaften abtritt oder Schenkungen macht, bedarf sie eines ausserordentlichen Vormunds. Der Mann vertritt seine Ehefrau in Prozessen; im Scheidungsprozess bedarf sie keines besondern Vogtes.

Quellen: Vormundschaftsverordnung (§§ 1, 2, 14, 15. A. S. II).

6. Väterliche Gewalt. Der Vater ist von Gesetzes wegen der ordentliche Vormund seiner Kinder, deren Vermögen er nutzniesst, verwaltet und eventuell darüber frei disponirt. Geräth er ins Falliment oder kommt er selbst unter Vormundschaft, so erhalten Kinder und Frau einen obrigkeitlichen Vormund, auf den auch die Rechte der väterlichen, bzw. ehelichen Vormundschaft übergehen. Wenn minderjährige Kinder mutterhalb verwaist werden, oder wenn ihnen später durch Erbschaft oder anderswie Vermögen zufällt, so bleibt der überlebende Vater zwar ihr natürlicher Vormund, das Waisenamt aber wird pflichtig, auf Antrag der Verwandten solcher Kinder oder nöthigenfalls von sich aus ein Inventar über die den Kindern angefallene mütterliche Verlassenschaft zu begehren, und überdiess den Vater, wo es erforderlich ist, zur Sicherstellung dieses Vermögens anzuhalten. Wenn der Vater seine väterlichen Pflichten dauernd nicht erfüllt, die Unterhaltung und Erziehung der Kinder gröblich vernachlässigt, oder wenn er die Rechte und Interessen der Kinder augenscheinlich durch böswillige, ungereimte Anordnungen in erheblichem Masse gefährdet oder verletzt, soll ihm vom Gemeinderath die väterliche Vormundschaft entzogen, und die Kinder als Minderjährige unter obrigkeitliche Vormundschaft genommen werden. Mit der Reha-

bilitation eines falliten Vaters und Ehemanns, lebt auch dessen eheliche, bzw. väterliche Vormundschaft wieder auf.

Quelle: Vormundschaftsverordnung (§§ 1, 2, 16, 41, 88. A. S. II.).

7. Obrigkeitlich Bevormundete. Wenn ein Rechtsgeschäft von dem Vögtling selbst, ohne Zustimmung des Vormundes, abgeschlossen wird, oder von dem Vogt in seinem Namen, aber ohne Zustimmung des Waisenamtes, wo diese nöthig ist, oder ohne Zustimmung des Gemeinderathes, wo dies das Gesetz fordert, so ist dasselbe für den Vögtling unverbindlich, nicht aber für den dritten Kontrahenten, sofern nicht im Namen des Bevormundeten darauf verzichtet wird. Der waisenamtlichen Genehmigung bedürfen behufs Rechtsverbindlichkeit für den Bevogteten: alle nicht zum ordentlichen Wirthschaftsbetrieb gehörenden Veräusserungen, durch Verkauf, Vertauschung, Verpfändung und der Ankauf werthvoller Vermögensstücke; Anleihen und Entlehnungen, Ankauf und Austausch von Kapitalien; alle erheblichen Bauten, Verträge über Versorgung der Bevogteten, und Pacht- und Miethverträge auf ein oder mehrere Jahre. Der waisenamtlichen Prüfung und der gemeinderäthlichen Zustimmung bedürfen: Bürgerrechtserwerb und Bürgerrechtsverzicht; Veräusserung und Ankauf von Grundeigenthum, Kontrahirung von Kapitalschulden mit Versicherung, alle Hauptbauten, Uebernahme der Liquidation einer Fabrik, eines Handelsgeschäfts oder eines Gewerbes, oder Eintritt in eine Handelsgesellschaft, Pachtverträge, die sich auf ein ganzes landwirthschaftliches oder industrielles Gewerbe beziehen, Leibdingsverträge, Erklärungen über Antritt oder Ausschlagung einer Erbschaft, oder der Uebernahme einer Liegenschaft im Schuldenrufe, Ausrichtungs- und Erbtheilungsverträge, Ertheilung von Prozessvollmacht u. s. w. Die Verweigerung einer Prozessvollmacht für den Vögtling, wenn er als Beklagter von dritter Seite ins Recht gefasst wird, gilt als Anerkennung des klägerischen Rechtsbegehrens durch die Vormundschaftsbehörde.

Quellen: Vormundschaftsverordnung (§§ 47—54. G. S. II.).

Kanton Unterwalden
ob dem Wald.

(Von Herrn Paul von Moos, Civilrichter.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Unterwalden ob dem Wald. Mit Bewilligung der hohen Regierung herausgegeben von Nikolaus von Moos, gewesenem eidgenössischen Staatsschreiber. 1853. Bildet den ersten Band der Gesetzessammlung. Der grösste Theil der in diesem Bande enthaltenen Gesetze und Verordnungen ist ungültig geworden. Noch Geltung haben die Bestimmungen über Erbrecht, Käufe um Vieh, Verjährung, Armenwesen, Lotterieverbot u. dgl. — Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Unterwalden ob dem Wald, II. Bd., umfassend den Zeitraum vom 4. Juni 1853 bis Ende des Jahres 1866. Auch in diesem Bande sind mehrere Gesetze und Verordnungen ungültig geworden. Von den gültigen Gesetzen dieses Bandes sind namentlich hervorzuheben: Hypothekargesetz, Gesetz über den Rechtsbetrieb für persönliche Ansprachen, Gesetz über das Vormundschaftswesen, Kriminalstrafgesetz, Gesetz betreffend die unehelichen Kinder etc. — III. und IV. Gesetzesband, enthaltend die Kantonsverfassung von 1867 und die seither erlassenen und in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Dr. J. J. Blumer „Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, 2 Thle. — Zeitschrift für schweizerisches Recht, VII. Bd., „Das Engelberger Thalrecht“. — VIII. Bd. „Die Rechtsquellen von Obwalden“. — X. Bd. „Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland“.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Kanton Obwalden (Halbkanton Unterwalden ob dem Wald) hat 474,4 □Kilometer und eine Wohnbevölkerung von 15,356. Er zählt 7 Gemeinden, deren ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1880 folgende war: Sarnen 4039, Kerns 2500, Sachseln 1709, Alpnacht 1679, Giswyl 1783, Lungern 1731, Engelberg 1931. Engelberg gehört erst seit November 1815 zum Kanton Obwalden.

Obwalden ist demokratischer Freistaat. Die Landsgemeinde, welche sich ordentlicher Weise alljährlich am letzten Sonntag im April auf dem Landenberge bei Sarnen versammelt, ist gesetzgebende Behörde, und als solcher steht ihr zu: *a.* die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, der Gesetze und anderer verfassungsgemäss an sie gelangender Anträge (als Gesetze werden alle Erlasse angesehen, welche die Rechte und Pflichten der Privaten, der öffentlichen Genossenschaften, der Gemeinden und des Staates, sowie die organischen Einrichtungen des Staates, des Gerichts- und Verwaltungswesens allgemein und bleibend bestimmen); *b.* die jährliche Kenntnissnahme von den Einnahmen und Ausgaben des Kantons und von dem daraus resultirenden Staatsvermögen; *c.* die Bewilligung einer Landessteuer und die Aufnahme von Anleihen; *d.* die Beschlussfassung über Strassen- und Hochbauten, deren Gesammtkosten die Summe von Fr. 10,000 übersteigen; *e.* die Ertheilung des Landrechtes. Die Landsgemeinde ist ferner oberste Wahlbehörde und wählt als solche den Regierungsrath, und aus dessen Mitte den Landammann, Statthalter und Landsäckelmeister, das Obergericht mit dessen Präsidenten und Vizepräsidenten, die Landschreiber und den Landweibel, sowie das Mitglied in den Ständerath. — Um an der Landsgemeinde stimm- und wahlfähig zu sein, muss man *a.* Kantonsbürger oder im Kanton gesetzlich niedergelassener Schweizerbürger sein, Letztere erlangen diese Fähigkeit in kantonalen Angelegenheiten in zwei Jahren; *b.* das 20. Altersjahr erfüllt haben. Von der Stimm- und Wahlfähigkeit sind ausgeschlossen: *a.* durch strafrichterliches Urtheil Entehrte oder im Aktivbürgerrecht Eingestellte bis zu ihrer Rehabilitation; *b.* Falliten und solche, die zum Nachtheile ihrer Gläubiger gerichtlich akkordirt haben, bis zu dem dem Obergerichte vorzulegenden und von diesem als genügend anerkannten Beweise der Befriedigung derselben; die Ausschliessung findet indessen bei jenen Falliten nicht statt, auf welche sie wegen offenbarer Nichtverschuldung als nicht anwendbar erklärt wird; *c.* Geisteskranke und anerkannt Blödsinnige; *d.* solche, denen der Besuch der Wirthshäuser gerichtlich verboten ist. — Jeder Stimm-

fähige hat das Recht, jeweilen bis den 1. März dem Landammann Anträge, welche ihrer Natur nach in den Bereich der Landsgemeinde gehören, zu Handen der letztern einzureichen. Die Eingabe muss in Schrift verfasst, mit Motiven begleitet und vom Antragsteller unterzeichnet sein. Wofern eine solche Eingabe keine Verletzung der Bundes- oder Kantonsverfassung oder von Privatrechten in sich schliesst, auch nicht gegen von den übrigen Behörden in Gemässheit ihrer Befugnisse erlassene Erkenntnisse und Urtheile gerichtet ist, so kann deren Vorlage an nächster Landsgemeinde nicht verhindert werden. Der Kantonsrath hat dieselbe mit seinem Gutachten zu begleiten. Lautet dasselbe auf Verwerfung, so kann der Antragsteller seine Motion zurückziehen, wodurch die Eingabe erledigt ist. Beharrt er dagegen auf der Vorlage, so hat er sich vor der Landsgemeinde persönlich zu stellen. In Abstimmung fällt einzig die unveränderte Annahme der Motion oder des kantonsräthlichen Gutachtens oder die einfache Verwerfung beider Anträge. — Die Landsgemeinde kann in einzelnen Fällen den Erlass eines Gesetzes dem Kantonsrathe übertragen. Wofern indessen innert 2 Monaten nach Publikation eines solchen Gesetzes 400 stimmfähige Bürger bei dem Kantonsrathe das Begehren stellen, dass das Gesetz der Landsgemeinde vorgelegt werde, so muss diesem Begehren Folge geleistet werden und der Vollzug des Gesetzes bleibt bis zum Entscheide derselben sistirt. Die Landsgemeinde kann nur über solche Gegenstände rathschlagen, wegen welcher sie einberufen worden ist.

III. Behördenorganismus.

A. Justizbehörden.

1. Das Obergericht.

Das Obergericht besteht ans 9 von der Landsgemeinde gewählten Mitgliedern und 4 Ersatzmännern. Es entscheidet in höchster und letzter Instanz: *a.* über alle Urtheile des Kriminal- und Polizeigerichtes, welche entweder auf dem Wege der Appellation an dasselbe gelangen oder eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren aussprechen; in letzterem Falle muss ihm das erstinstanzliche Strafurtheil behufs Bestätigung oder Abänderung vorgelegt werden; *b.* über alle Civilstreitigkeiten, deren Betrag die Summe von Fr. 100 erreicht, oder welche immerwährende Rechte oder dem Werthe nach nicht auszumittelnde Gegenstände betreffen; *c.* über die appellirten Injurienfälle; *d.* über die Paternitätsklagen, wofern über die Frage der Eideszuschiebung oder

Eidesanlegung oder des Alimentationsbeitrages von den Parteien Berufung eingelegt wird. — Kommt die Ausfällung der Todesstrafe in Frage, so hat es seine Ersatzmänner und nöthigenfalls solche des Kriminalgerichtes, welche an dem erstinstanzlichen Urtheile keinen Antheil genommen, beizuziehen. Zu einem Todesurtheile werden 9 von 13 Stimmen erfordert. — Die Amtsdauer des Obergerichts ist 4 Jahre, jedes zweite Jahr wird von der Landsgemeinde der Präsident und Vizepräsident gewählt. — Dem Obergerichte kommt die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren und Rechte und die Befugniss der Strafumwandlung zu, wofern für letztere gewichtige Gründe vorliegen.

Der Präsident und zwei vom Obergerichte jährlich aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder bilden die Justizkommission des Obergerichts. Derselben kommt zu: *a.* die Aufsicht über die untergerichtlichen Behörden und Beamten, sowie die Anweisung eines Vermittlers, beziehungsweise eines Vermittlungsgerichtes in Fällen, wo die betreffende Amtsstelle zu funktioniren ausser Stande ist; *b.* der Entscheid über Provokationsklagen (Ansetzung von Fatalterminen) nach Anhörung der Parteien; *c.* die schliessliche Genehmigung der von der Liquidationskommission ihr vorzulegenden Protokolle und die Ueberweisung der Falliten an das Polizeigericht; *d.* sie hat Kontrole über die Protokolle wie über die Amtsverwaltung des Vermittlers (Friedensrichters) und Vermittleramtes zu führen, bezügliche Weisungen zu ertheilen und alljährlich diese Protokolle zu Handen des Rechenschaftsberichtes für tabellarische Veröffentlichungen im Amtsblatt und behufs Durchschau einzuverlangen.

2. Das Revisions- und Kassationsgericht.

Das Revisions- und Kassationsgericht besteht aus 5 vom Kantonsrathe frei aus allen Stimmfähigen gewählten Mitgliedern und 2 Ersatzmännern. Es ertheilt über Civilurtheile Revision, wenn der Inpetrant entschiedene Beweismittel auffindet, deren Beibringung ihm im frühern Verfahren unmöglich gewesen war; ebenso über Strafurtheile, wenn zu Gunsten oder Ungunsten des Bestraften erst später neue, dem urtheilenden Gericht unbekannte wesentliche Milderungs- oder Belastungsgründe zu Tage treten; es spricht die Kassation der Urtheile des Obergerichtes und der nicht appellabeln Urtheile der untern Gerichte aus, wenn von denselben die Verfassung oder Gesetze oder gesetzliche Formen im Prozessverfahren unzweifelhaft verletzt worden sind, oder wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen wird, dass ein Richter, der an der Ausfällung des Urtheils Theil genommen hatte, bestochen war, oder dass die Gegenpartei des

Impetranten oder ein zu ihren Gunsten Handelnder ein Verbrechen oder Vergehen verübt hatte, um das in Frage liegende Urtheil auszuwirken.

3. Civilgericht.

Für die 6 alten Gemeinden besteht ein Civilgericht von 7 Mitgliedern. Dasselbe hat folgende Kompetenzen: *a.* alle vorläufigen Verfügungen und die Erledigung aller auf die Einleitung des Prozesses bezüglichen Vorfragen; *b.* es urtheilt über alle Civilklagen, welche den Werth von Fr. 25 übersteigen; wofern solche Streitigkeiten mit Ausschluss der Gerichtskosten, die Summe von Fr. 100 nicht erreichen und nicht immerwährende Rechte beschlagen, entscheidet es inappellabel; für alle übrigen Civilprozesse bildet es die erste Instanz; *c.* es beurtheilt und bestraft alle Ehrverletzungen in Wort und Schrift; *d.* es erledigt die Paternitätsklagen, indem es über Zuschiebung oder Anlegung des Eides und über den Alimentationsbeitrag des Schwängerers entscheidet und die Strafe verhängt. Die Beeidigungsfrage und Alimentationsbestimmung sind appellabel. (Ueber die Wahlart des Civilgerichts, sowie des Kriminal- und Polizeistrafgerichts, siehe unten.)

Für die Gemeinde Engelberg besteht der grossen Entfernung wegen ein von dortiger Einwohnergemeinde gewähltes Civilgericht von 5 Mitgliedern und 2 Suppleanten, dessen Kompetenzen, sofern Kläger und Beklagte Einwohner von Engelberg sind, mit denjenigen des Civilgerichtes für die 6 alten Gemeinden in Sarnen übereinstimmen, mit Ausnahme der Amtsehrverletzungen und Paternitätsklagen, welche beim Civilgericht in Sarnen erstinstanzlich anzubringen sind.

4. Das Kriminalgericht

Das Kriminalgericht besteht aus 7 Mitgliedern und beurtheilt alle Verbrechen und schwerern Vergehen, welche durch das Kriminalstrafgesetzbuch als solche qualifizirt werden. Kömmt die Ausfällung der Todesstrafe in Frage, so hat es durch Zuziehung von 2 Suppleanten bis auf die Zahl von 9 sich zu ergänznn.

5. Polizeigericht.

Das Polizeigericht besteht aus dem Präsidenten und den sonstigen 4 zuerst gewählten Mitgliedern des Kriminalgerichtes und beurtheilt alle Vergehen und Polizeiübertretungen. Wenn nur eine Geldbusse bis auf Fr. 30 oder Gefängniss bis auf 14 Tage von ihm verhängt wird, so ist sein Entscheid inappellabel. Alle andern über dieses Mass hinausgehenden Strafen für Polizeiver-

gehen, worunter auch das Verbot des Wirthshausbesuches und die Gemeindeeingrenzung begriffen sind, können an das Obergericht gezogen werden.

Der Wahlmodus des Civil-, Kriminal- und Polizeigerichtes ist folgender: die Gemeinden Sarnen und Kerns bezeichnen je 2, die übrigen 5 Gemeinden je 1 und der Kantonsrath 3 Richteramtskandidaten. Aus der Zahl dieser 12 Kandidaten wählt dann der Kantonsrath das Civil- und das Kriminalgericht, sowie die Präsidenten beider Gerichte. Zwei Richter sind Mitglieder beider Kollegien. Die Kriminalrichter, welche nicht zugleich Mitglieder des Civilgerichtes sind, sind Suppleanten letzterer Behörde, und die Civilrichter sind Suppleanten des Kriminal- und Polizeigerichtes. Die Amtsdauer ist, wie bei allen kantonalen Behörden, 4 Jahre.

6. Justizkommission, Verhöramt und Staatsanwaltschaft.

Der Landammann und zwei vom Regierungsrathe aus seiner Mitte jeweilen für die Dauer eines Jahres gewählte Mitglieder bilden die Justizkommission des Regierungsrathes, welche alle auf die Strafjustiz bezüglichen, der Vollziehungsbehörde zukommenden Geschäfte zu besorgen hat. Dieselbe beschliesst die Untersuchung in Kriminal- und Polizeifällen, ordnet die Verhaftungen und Hausdurchsuchungen an und ertheilt dem Verhörrichter und Staatsanwalt die nöthigen Weisungen; sie prüft die Akten, beschliesst die Ueberweisung an das betreffende Strafgericht und erkennt im Nichtüberweisungsfalle über Kostentragung.

Der Verhörrichter führt die Untersuchung und nimmt dabei alle Verhöre auf, sobald ein oder mehrere Inquisiten in Haft gesetzt sind; sonst ist der Landammann Verhörrichter. Jeder Verhaftete muss innert der ersten 48 Stunden nach gefänglicher Einbringung verhört werden. Ungesetzliche Haft oder unschuldige Verurtheilung muss vom Staate entschädigt werden.

Der Staatsanwalt hat zu sorgen, dass die von der Justizkommission als schuldbar erkannten Inquisiten vor die Gerichte zur Bestrafung kommen. Er soll die ihm von der Justizkommission zugewiesenen Akten genau studiren und sie mit einem schriftlichen Strafantrage in der Regel binnen 2 Tagen dem Gerichtspräsidenten einhändigen; vor Gericht hat er Klage zu führen und überhaupt zu wachen, dass das Strafrechtswesen seinen geregelten Verlauf habe. — Verhörrichter und Staatsanwalt werden mit vierjähriger Amtsdauer vom Kantonsrathe gewählt.

7. Vermittleramt.

Das Vermittleramt besteht in jeder Gemeinde aus einem Präsidenten (Friedensrichter) und zwei Beisitzern, ferner aus zwei Ersatzmännern. Mitglieder des Regierungsrathes und der Gerichte sind nicht wählbar. Wahlbehörde ist die Einwohnergemeinde. — Jeder Civilprozess, so auch jeder Privatinjurienprozess, muss vor seiner gerichtlichen Anhebung vor den zuständigen Vermittler gebracht werden. Zuständig für persönliche Klagen ist der Friedensrichter des Wohnorts des Beklagten und wofern dieser keinen festen Wohnsitz hat, derjenige des Aufenthaltsortes. Hat ein Beklagter mehrere Wohnsitze, an welchen er sich abwechselnd aufhält, oder geht eine Klage gegen mehrere Beklagte, die in verschiedenen Gemeinden wohnen, so steht dem Kläger die Wahl unter den mehreren Vermittlerämtern frei. Juristische Personen sind da zu belangen, wo ihre Vertreter den regelmässigen Versammlungsort haben, Handels- und Gewerbegesellschaften da, von wo aus die betreffenden Firmen ihre Geschäfte führen oder wo selbe im Gesellschaftsvertrage ihr Domizil bestimmt haben. Dingliche und Besitzklagen, sowie auch persönliche Klagen, zu deren Begründung oder Bestreitung ein Augenschein verlangt wird, gehören vor dasjenige Vermittleramt, in dessen Gemeinde der Streitgegenstand ganz oder zum grösseren Theile liegt. Streitigkeiten über eine noch unvertheilte Erbschaft gehören vor jenen Gerichtsstand, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes unterworfen war. Streitigkeiten betreffend Arreste müssen bei demjenigen Vermittler angehoben werden, in dessen Gemeinde der Arrest gelegt worden ist. Persönliche Klagen gegen einen Bevogteten sind vor dem Vermittler jener Gemeinde anhängig zu machen, in welcher dessen Vogt seinen Wohnsitz hat. Privatinjurien können nach der Wahl des Klägers am Wohnorte des Beklagten oder am Orte der stattgehabten Ehrverletzung vor den Vermittler gebracht werden. — Der Vermittler hat auf Verlangen des Klägers mit thunlichster Beförderung einen Vorstand anzuordnen und den Beklagten, Dringlichkeitsfälle oder Zustimmung des Beklagten vorbehalten, wenigstens 24 Stunden vorher schriftlich einzuladen. Der Vermittler kann gutfindenden Falls Aufschub geben. Die Parteien haben in der Regel persönlich zu erscheinen. Advokaten von im Kanton wohnenden Parteien werden keine vor Friedensrichter vorgelassen, auch nicht als Bevollmächtigte. Das Verfahren vor dem Vermittler ist an keine Förmlichkeiten gebunden und es kann aus den bezüglichen Verhandlungen, sofern kein Vergleich zu Stande kommt, keine Partei Vortheile herleiten, noch darf der Vermittler darüber vor Gericht vernommen werden. Erfolgt keine gütliche Ausgleichung, so stellt der Friedensrichter dem Kläger auf Ver-

langen einen wörtlichen Protokollauszug unter dem Titel „Weisungsschein“ zu, in welchem die Rechtsfrage enthalten sein muss. Ist dieser Weisungsschein nach Verfluss von 90 Tagen zugleich mit dem Rechtsbegehren, enthaltend die thatsächlichen und rechtlichen Momente, auf welche die Klage sich stützen will, und mit den Beweismitteln beim Civilgerichtspräsidenten noch nicht eingegeben, d. h. der Prozess nicht anhängig gemacht, so ist die Klage verjährt. Nach Anhängigmachung der Klage wird dem Beklagten sofort hievon Kenntniss gegeben, womit der Streit rechtshängig wird und das Recht des Besitzers eingestellt ist, an dem Streitgegenstande Veränderungen zum Nachtheil der Gegenpartei vorzunehmen. Innert 6 Tagen ist der Beklagte zur Aktendeposition bei der Gerichtskanzlei pflichtig. Während 5 Tagen hat sodann der Kläger das Recht der Einsichtnahme der Akten des Beklagten. Hierauf erfolgt die Vorladung. — Die Appellationsfrist ist 10 Tage.

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Kantonsrath.

Der Kantonsrath besteht aus 80 Mitgliedern (worunter die 7 Mitglieder des Regierungsrathes), welche von den Einwohnergemeinden nach Verhältniss der Bevölkerung für eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden. Der Kantonsrath prüft die Gesetzesentwürfe und anderen Anträge, welche an die Landsgemeinde gelangen; er hat das Interpretationsrecht von Verfassung und Gesetzen; er beschliesst endgültig über den Beitritt zu Konkordaten und Verträgen mit andern Kantonen; er bestimmt bei Bundesverfassungsrevisionsvorlagen, ob die Volksabstimmung als Standesvotum zu gelten habe, oder die Landsgemeinde darüber entscheiden solle; er hat das Begnadigungsrecht; er ist gesetzgebende Behörde, soweit die Landsgemeinde nicht diese Kompetenz sich vorbehalten; er prüft das Büdget und die Rechnungen der verschiedenen Landesverwaltungen; er urtheilt in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Regierungsrath und Gerichten; er wählt das Civil-, Kriminal-, Polizei- und Kassationsgericht, 3 Mitglieder des Erziehungsrathes (2 werden vom Priesterkapitel ernannt), den Sanitätsrath von 5 Mitgliedern, die Verwalter des Zeughauses, des Kollegiums (Gymnasium und Realschule), der Salzkasse, des Spitals, den Staatsanwalt, den Verhörrichter, den Aufseher des Lagerhauses (zugleich Ohmgeldeinnehmer) am Gestade in Alpnacht; er wählt auch jährlich aus seiner Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten.

2. Der Regierungsrath.

Der Regierungsrath besteht aus 7 von der Landsgemeinde gewählten Mitgliedern. Er vollzieht die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Landsgemeinde, des Kantonsrathes und der Bundesbehörden und die richterlichen Urtheile; er ist Aufsichtsbehörde über das Erziehungs-, Militär-, Sanitäts-, Bau-, Strassen- und Armenwesen; er ertheilt die Bewilligung für Holzschläge, Todeserklärungen, Spitalaufnahmen und Ausweisschriften; er bewilligt die Rechtswohlthat des Inventars und Gültenrufe; bei ihm haben sich diejenigen zu bewerben, welche ein Gewerbe betreiben wollen, das einer Konzession bedarf; er ist Rekursbehörde über von Gemeinderäthen gefasste Schlussnahmen, sowie im Schuldbetreibungsverfahren für unbillig erachtete Schatzungen der Pfandschätzer an ihn rekurirt werden können etc. etc. Der Geschäftskreis des Regierungsrathes ist in folgende Departemente vertheilt: der Justiz und des Politischen, der Staatswirthschaft, der Finanzen, des Bauwesens, des Militärwesens, der Polizei, des Vormundschafts- und Armenwesens und des Gemeindewesens. — Die Regierungsräthe beziehen eben so wenig eine fixe Besoldung als die Richter und übrigen Beamten. — Eingaben an die Regierung, so auch Strafklagen und Beschwerden sind an den Landammann zu richten.

3. Einwohnergemeinderath.

Der Einwohnergemeinderath besteht aus einem Mitgliede auf je 200 Seelen der Bevölkerung. Ihm liegt ob: die Handhabung hoheitlicher Verordnungen und Beschlüsse; die Sorge über das Vormundschaftswesen bezüglich solcher Gemeindebewohner, welche im Kanton kein Gemeinderecht haben; die Vorbereitung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse; die Handhabung der Polizei in allen Theilen und in besonderer Beziehung auf öffentliche Ruhe, Ordnung, Sittlichkeit und Gesundheit; die nöthigen Veranstaltungen hinsichtlich des Militärs und der Einquartierungen; die Handhabung der Feuer- und Wasserpolizei und die Anordnung daheriger Sicherheitsanstalten; unter Beizug des Pfarrers die Aufsicht über die Kirchen- und Schulangelegenheiten.

4. Bürgergemeinderath.

Der Bürgergemeinderath besteht aus so vielen Mitgliedern wie der Einwohnergemeinderath. Ihm kommt zu: die Sorge für das Vormundschafts- und Armenwesen bezüglich der Gemeindebürger; die Accessbewilligung von Ausweisschriften für Gemeindebürger; die Verwaltung des Genossenvermögens der Alpen, Allmenden, Waldungen.

Die protestantische Genossenschaft ordnet ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten selbstständig, hat jedoch zu katholischen Kirchen- und Schulfragen nicht mitzusprechen.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

Eigenthum an Liegenschaften wird erworben: durch Erbfolge, Kauf und Tausch und auf dem Wege des Konkurses. Die Fertigung von Kauf- und Tauschbriefen hat in der Gemeinde zu geschehen, in welcher die Liegenschaft gelegen ist und zwar durch einen „amtlichen Schreiber“. Es werden hiefür in jeder Gemeinde 3—5 Beamte vom Regierungsrathe aufgestellt. Tauschverträge sollen, wofern die daherigen Objekte in zwei verschiedenen Gemeinden sich befinden, in derjenigen Gemeinde verschrieben werden, in welcher die Liegenschaft von grösserem Werthe sich befindet. Die Eintragung in das Grundbuch hat dagegen dorten zu geschehen, wo die Hypotheken auf der betreffenden Liegenschaft in das Gültenprotokoll einzutragen sind. Das vom amtlichen Schreiber unterzeichnete Kaufinstrument ist für beide Kontrahenten rechtsverbindlich. Die dingliche und bleibende Rechtskraft des Instrumentes erfolgt dann aber erst durch den Akt der Fertigung im Grundbuch. Ins Grundbuch sind die richtig befundenen Eingaben mit folgenden Spezifikationen einzutragen: *a.* der Name der vertragschliessenden Parteien und deren allfälliger gesetzlicher Vertreter; *b.* die Benennung des Kaufobjekts und des Kaufpreises; *c.* die Grenzen; *d.* die angegebenen Rechtsamen und Beschwerden, soweit selbe dinglicher und bleibender Natur sind; *e.* die summarische Angabe des dermaligen Gültensatzes mit Hinweis auf die betreffende Nummer des Gültenprotototolls; *f.* die Kaufzahlung; *g.* die weitern Kaufbedingnisse, aber nur soweit selbe wesentlicher und dinglicher Natur sind; *h.* Datum und Fertigung.

Das Pfandrecht an einer Liegenschaft wird durch einen Fertigungstitel und Eintragung in das Pfandprotokoll erworben. Die Forderung muss eine bestimmte Geldforderung sein. Das Unterpfand haftet für das Kapital, für den laufenden und für die letzten zwei ausstehenden Zinse nebst letzten Betreibungskosten. Der Rang richtet sich nach dem Datum der Eintragung. Bei Löschung einer Grundversicherung tritt die nachfolgende an deren Stelle; Errichtung eines neuen Pfandbriefs in der Reihenfolge des abgelösten ist unzulässig. — Gläubiger und Schuldner müssen eigenen Rechtes sein; für Bevogtete bedarf es Zustimmung des Vogtes und des Bürgergemeinderaths; für Verehelichte, wenn es sich um die Liegenschaft des Mannes handelt, der Zustimmung

des betreffenden Gemeinderathes, wenn diejenige der Frau verpfändet werden soll, der Mitwirkung der Frau vor dem Gültenschreiber. Das Pfandrecht haftet zunächst und zwar ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers auf der verpfändeten Liegenschaft. Der jeweilige Besitzer der Liegenschaft haftet aber auch mit seinem übrigen Vermögen für die verpfändete Forderung. Das Pfandrecht erstreckt sich auf die ganze verpfändete Sache, ihren Zuwachs und die Zubehörde derselben, das Pfandrecht an dem Boden, somit auch auf das Gebäude. Ausser den Liegenschaften im eigentlichen Sinne eignen sich zu einer Verpfändung nur solche dauernde Realrechte, mit welchen Besitz am Boden oder einem Gewässer verbunden ist, wie z. B. Wasserrechte. Auf Grund und Boden dürfen nicht mehr als drei Viertheile des wahren Werthes vergültet werden. Von dieser Bestimmung ist einzig der Fall ausgenommen, wenn bei einer eigentlichen Erbstheilung oder Nacherbstheilung diejenigen, welche die Liegenschaft nicht übernehmen, für ihre Erbsquote nicht anders ausgewiesen werden können; aber auch in diesen Fällen darf nicht mehr als der wahre materielle Werth des Unterpfandes vergültet werden. Wenn irgendwie Zweifel darüber walten kann, ob die zu errichtende Gült innert drei Viertheilen des wahren materiellen Werthes, bzw. bei Erbtheilungen innert dem wahren materiellen Werthe des Unterpfandes Raum findet, sind der Gültenschreiber und Gültenprotokollschreiber nach mit dem Einwohner-Gemeindspräsidenten gepflogener Berathung bei ihrer Amtspflicht verbunden, eine amtliche Würdigung zu verlangen. Die Würdigung hat zu erfolgen, wenn auch nur Einer der obigen Beamten solche für nothwendig erachtet. Die Abschatzung hat durch eine vom Regierungsrathe gewählte Kommission von 3 Mitgliedern unter allfälligem Zuzug von Sachverständigen zu geschehen. Das Unterpfand muss nach seinem wirklichen wahren Werthe geschätzt werden. — Der Zahlungstermin von Zins und Kapital ist Martini (11. Nov.). Zinsfuss 5 %. Zinse, die am zweiten Martini nach dem Verfalltage noch nicht bezahlt sind, erlangen einfach die Eigenschaften persönlicher Ansprachen. Eine Pfandversicherung darf vor Ablauf der ersten 5 Jahre nach deren Errichtung nicht gekündet werden. Nach diesem Termine kann jeweilen in den letzten 8 Tagen vor oder in den ersten 8 Tagen nach Martini Kündigung stattfinden; die Aufkündung kann jedoch nur in 10 gleichen Jahresquoten erfolgen. Wird aber der Rechtstrieb für den abgekündeten Betrag nicht vor dem Rechtsstillstande nach Mittefasten ausgeübt, so verliert die Kündigung ihre Wirkung. Bei gleichzeitiger Aufzinsung kann der Pfandschuldner jederzeit seinen Schuldbrief mit Geld abbezahlen. Eine theilweise Abzahlung muss der Gläubiger

nur in dem gesetzlichen Bezugstermin und nicht unter dem gesetzlichen Betrage annehmen. Bei Forderungen, die anfänglich in gleicher Pfandurkunde versichert waren, dann aber vertheilt wurden, kann der Ansprecher einer getheilten Forderung nur in dem Falle den vollen gesetzlichen Theil der ursprünglichen Versicherung abkünden, wenn die Besitzer der übrigen Theilgülten zu seinen Gunsten auf ihr Bezugsrecht verzichten. — Bei Zerstückelung des Unterpfandes haftet zunächst derjenige, welcher die Bezahlung übernommen. Wenn aber der Schuldner nicht auf Pfandanzeige bezahlt, so können nach Auswahl des Gläubigers auch die Besitzer der andern Liegenschaften, auf welche das Kapital ebenfalls greift, belangt werden, denen das Rückgriffsrecht auf den zuerst verpfändeten Mitschuldner zusteht. — Der Verkehr mit Pfandbriefen, bevor sie gesetzlich gefertigt und ins Pfandprotokoll eingetragen sind, ist untersagt. Pfandbriefe können auch ohne Vorwissen und Zustimmung des Schuldners von dem Pfandgläubiger beliebig veräussert und verpfändet werden. — Wird für aufgekündetes Kapital oder für Zinse, gleichviel ob diese noch auf dem Unterpfande oder nur mehr als persönliche Ansprache am Schuldner haften, geschätzt, so haben die beeidigten Schätzer die der Schatzung unterworfenen Gegenstände bei Eiden so zu schätzen, wie selbe es an baarem Gelde wohl werth sind. Sodann kann der Schuldner verlangen, dass das Geschätzte 10 Tage lang zur Einlösung eingestellt werde. Hinwieder ist aber auch der Gläubiger befugt, bei zu hoch erfundener Schatzung bei nächster Regierungsrathssitzung unter Voranzeige an den Schuldner Klage zu führen; erscheint dem Regierungsrathe die Klage begründet, so hat er eine Schatzung durch drei beeidigte Schätzer anzuordnen. Das Geschätzte bleibt unterdessen in der Gefährde des Schuldners. Wird für weniger als Fr. 30 geschätzt, ist kein Rekurs zulässig. Bei Realisirung des Pfandrechtes kann der Besitzer eines Pfandbriefes nicht bloss auf den Ertrag der Liegenschaft, sondern auch auf das Vieh greifen, welches von dem Jahresnutzen genossen hat. Der Besitzer solchen Viehes ist aber nur um so viel belangbar, als er selbst von dem Ertrage der verpfändeten Liegenschaft bezogen hat. Will ein solcher sich vor Belangbarkeit sichern, so hat er die Bezahlung für den bezogenen Nutzen hinter den Gemeindeweibel zu deponiren. Vom Unterpfande selbst darf weder für Zins noch Kapital je geschätzt werden. — Bei eingetretenem Konkurse eines Pfandschuldners haben die Ansprecher eines Pfandbriefes und der dazu versicherten 2 Zinse sich gleichzeitig für Uebernahme oder Wurf des Unterpfandes zu erklären, und zwar in der Reihenfolge, dass die Erklärung immer dem Besitzer des zuletzt versicherten Pfandbriefes

zuerst obliegt, gleichviel, ob er für seine Ansprache den Rechtstrieb angehoben hat oder nicht. Der Rechtstrieb für auf dem Unterpfand haftende Zinse kann in folgenden Zeitfristen angehoben werden: *a.* vom 29. Sept. bis 11. Dez.; für den zu Martini persönliche Ansprache werdenden Jahreszins aber in der Eigenschaft als grundversicherte Forderung nur bis 2. Nov.; *b.* vom 13. Jan. bis Donnerstag vor dem Mittefastensonntag. Fällt der Tag des Beginns oder des Schlusses vom Rechtstrieb auf einen Sonntag, so beginnt und endet derselbe um einen Tag später. Am letzten Tage muss das Pfandbot spätestens Abends 6 Uhr angezeigt sein. (Vergl. Schuldbetrreibung.) — In jeder Gemeinde ist je ein beeideter Gültenschreiber und Pfandprotokollschreiber. Die Pfandbriefe, sowie Auszüge aus solchen, sollen von dem Gültenschreiber derjenigen Gemeinde, in welcher das Unterpfand liegt, gefertiget und vom dortigen Protokollschreiber einprotokollirt werden. — Das Unterpfandrecht erlischt durch Tilgung im Pfandprotokoll. Wenn der Eigenthümer eines Pfandbriefes Eigenthümer des Unterpfandes wird oder die Stellung des Gläubigers und des Schuldners sich in derselben Person mischen, oder wenn der Pfandbrief ganz oder theilweise abbezahlt wird, so muss derselbe entkräftet werden, bei einer Busse von 3 $^0/_0$ des abbezahlten Kapitals. — Die Gemeinde Engelberg hat ein eigenes Hypothekarrecht, welches mehr demjenigen von Nidwalden ähnlich ist.

V. Handelsrecht.

Ein Handelsgesetz gibt es in Obwalden nicht. Handelsrechtliche Vorschriften bestehen nur wenige, z. B. über Nachwährschaft, Mehl- und Brodverkauf, Getränkehandel, Versicherungswesen, Bd. IV; dass weggeliehenes Vieh nicht verkauft werden darf, bis die Lehenzeit verflossen, es sei denn solches ausdrücklich vom Eigenthümer ausbedungen worden; dass gänzlich unbillige Käufe und Verträge vom Richter verbilligt werden dürfen.

VI. Wechselrecht.

Das Wechselrecht ist in Obwalden unbekannt. Wechselschulden werden als gewöhnliche Baargeldschulden angesehen.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Rechnungen, die in 10 Jahren nicht abgeschlossen und berichtiget sind, Schuldtitel, Obligationen und Uebergaben von Zin-

sen etc., wenn sie 10 Jahre angestanden sind und weder erneuert noch verzinset, noch mit einem Unterpfand versichert wurden, sollen vor Gericht nicht als rechtsgültige Schuldtitel anerkannt werden.

VIII. Schuldbetreibung.

Der Gläubiger, der für eine persönliche Ansprache (Laufendes), die richtig und verfallen ist, oder für grundversicherte Forderungen nach Massgabe des Hypothekarrechtes, sich auf dem Betriebsweg bezahlt machen will, soll dem Schuldner durch den Landweibel, oder Weibel oder Unterweibel der betreffenden Gemeinde (letzteres das gewöhnliche) die Pfändung anzeigen lassen. Auch kann er gleichzeitig den Tag bestimmen, an dem nach Abfluss von 8 Tagen die Schatzung stattzufinden hat. In letzterem Falle ist dann aber der Gläubiger gehalten, den angehobenen Rechtstrieb auszuüben, sofern der Schuldner es verlangt. Wenn daher der Gläubiger am Schatzungstage bis Nachmittags 1 Uhr die Schätzer nicht aufführt, ist der Schuldner befugt, es selbst zu thun und die Schatzung vornehmen zu lassen. Die Pfandlegung soll dem Schuldner persönlich oder in der Wohnung desselben schriftlich angezeigt werden und es soll der Betrag einer jeden einzelnen Forderung in dem Pfandscheine ausgesetzt, auch darin angegeben werden, woher jede einzelne Forderung komme. Die Weibel sind verpflichtet, die Pfandbote so bald als möglich und in der Reihenfolge anzuzeigen, wie sie ihnen eingegeben worden sind. Bei Anlegung der Pfandbote hat der Weibel dem Schuldner und auf Verlangen auch dem Gläubiger die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher dieselben gelegt worden sind. Das Vorrecht der Schatzung richtet sich nach der Reihenfolge der Pfandlegung. Bedingte Pfandeingaben, d. h. solche zu machen, von denen das Amtspersonal nur dann Gebrauch machen soll, wenn noch weitere Pfandbote gelegt werden wollen, ist unzulässig. Ueber die Pfandbestellung hat der Weibel ein genaues Protokoll zu führen, in welches sowohl das Datum der Eingabe als dasjenige der Anzeige der Pfandbote einzutragen ist. Bei der Pfändung hat der Schuldner sich zu erklären, ob er die Richtigkeit der Ansprache anerkenne oder nicht. Bei Annahme des Pfandbotes hat der Weibel, welcher selbes bestellt, dieselbe im Pfandprotokoll einzutragen. Im Falle der Verweigerung von Seite des Schuldners hat er dem Gläubiger hievon Kenntniss zu geben. Bestreitet der Schuldner die Forderung, so kann der Gläubiger ihn vor Vermittler citiren und damit das Civilprozessverfahren einleiten.

Kann dem Schuldner die Pfändung nicht persönlich angezeigt werden, so ist ihm eine Zeitfrist von 2 Tagen anberaumt, sich über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Ansprache zu erklären. Sofern solches von ihm nicht geschieht, wird die Anerkennung der Forderung angenommen. Ist aber der Schuldner bei Anlegung des Pfand ausserhalb des Kantons oder sonst unbekannt abwesend und kehrt in Zeit von 3 Tagen nicht zurück, so hat der Regierungsrath und in der Zwischenzeit der Landammann dafür zu sorgen, dass weder der Gläubiger noch der Schuldner desshalb in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Gegenforderungen, die als richtig anerkannt werden, oder deren Gültigkeit rechtlich festgestellt ist und die der Schuldner nicht während der Pfandzeit an sich gezogen hat, dürfen bei der Pfandlegung in Abrechnung gebracht werden. Wird jedoch vom Schuldner Gegenrechnung vorgeschützt, die nicht anerkannt wird, oder nicht rechtlich festgestellt ist, so soll innert 8 Tagen, vom Zeitpunkte der Pfandlegung an, zwischen dem Schuldner und Gläubiger eine Abrechnung stattfinden und es soll für allfällig Streitiges der Rechtsweg betreten werden. Inzwischen geht die Priorität der betreffenden Pfand nicht verloren. — Sobald dem Schuldner die Pfändung angelegt und der Schätztag festgesetzt ist, darf er kein Pfand verändern oder veräussern. Auch kann der Gläubiger nicht angehalten werden, Werthgegenstände schätzen zu lassen, die der Schuldner innert der Zeit der Pfändung angeschafft hat. Vermögensgegenstände des Vogtes dürfen vom Gläubiger eines Vögtlings nicht geschätzt werden. Ein Pfandbot hat während der Zeit von 8 Tagen für den Schuldner Rechtsverbindlichkeit. Der Gläubiger, der alsdann mit dem angehobenen Rechtstrieb nicht fortfahren will, kann die Pfändung wieder auslaufen lassen, ohne dass der Gültigkeit seiner Ansprache dadurch Eintrag geschieht, sofern er nicht den Schätztag bereits hat ansetzen lassen.

Der Schuldner, welcher gepfändet worden ist und die Schuld nicht abgetragen hat, ist verpflichtet, gute Waare, gesundes Vieh zur Schatzung darzustellen. Auch sollen die zu schätzenden Gegenstände nach ihrem Werthe der Grösse und dem Betrage der Ansprache so viel als möglich angemessen sein. Sofern ein Schuldner schätzbare Waare auf den Schatzplatz zu bringen hat, ist der Gläubiger nicht berechtiget, Pfand schätzen zu lassen, das an entfernten Orten, Alpen oder Allmenden sich befindet. Von den zu schätzenden Gegenständen folgen auf einander: Schafe, Ziegen, Schweine, Rindvieh, Pferde, Heu, Streue, Land- und Gartenprodukte, Feldgeräthschaften, sowie alle andern Werthgegenstände, die der Schuldner besitzt; dann Hausgeräthschaften, Kapitalien und laufende Ansprachen. Wenn der Schuldner ausser-

halb des Hauses schätzbare Waare hat, darf der Ansprecher das Haus nicht betreten; sobald dasselbe aber betreten werden muss, ist der Ansprecher befugt, zu bestimmen, welche Werthgegenstände geschätzt werden sollen. Hievon ausgenommen sind jedoch die zur Haushaltung unentbehrlichen Geräthschaften, die von den Schätzern als Ausnahme zu bezeichnen sind, wenn sie glauben, dass sonst genügende schätzbare Waare vorhanden ist. Der Entscheid, ob ein Gegenstand schätzbare Waare sei oder nicht, kommt den Schätzern zu. Uebersteigt jedoch der Betrag Fr. 80; so kann über den Entscheid an den Regierungsrath rekurrirt werden. Die Schätzer haben die der Schatzung unterstellten Gegenstände bei Eiden zu schätzen, wie selbe es an baarem Gelde wohl werth sind. Der Schuldner kann verlangen, dass das Geschätzte 10 Tage zur Einlösung eingestellt werde. Hinwieder ist aber auch der Gläubiger befugt, bei zu hoch erfundener Schatzung bei nächster Regierungsrathssitzung unter Voranzeige an den Schuldner Klage zu führen. (Vgl. Hypothekarwesen.) Vor Wegnahme des Geschätzten soll der Ansprecher den allfälligen Mehrbetrag mit baarem Gelde vergüten.

Rechtsstillstand für persönliche Ansprachen ist nur je 10 Tage vor und nach Weihnacht und Ostern. Während dieser Zeit darf weder gepfändet noch geschätzt werden, wohl aber dürfen Arreste ertheilt werden, deren Wirksamkeit mit der Zeit des Rechtsaufganges wieder erlöschen.

IX. Konkursrecht.

Die Rechtseinstellung findet statt: 1. auf Verlangen des Schuldners oder dessen Vormundes. 2. Auf Anbegehren des Gläubigers, und zwar: *a.* wenn derselbe auf gesetzliche Pfandlegung weder durch Schatzung noch in anderer Weise für seine Anforderung bezahlt oder gesichert werden konnte; *b.* wenn ein notorisch Verschuldeter auf Pfandanzeige sich ausser Landes entfernt, oder am Schatztage ohne genügende Rechtfertigung abwesend ist und weder die Pfande gehoben noch zur Besorgung dieses Rechtsgeschäftes Jemanden bevollmächtiget hat; *c.* wenn ein solcher ohne Betreibung, aber unter Verdacht erregenden Umständen sich heimlich entfernt hat und auf amtliche Aufforderung nicht in der Zeitfrist von 10 Tagen in seinem Wohnorte erscheint, oder zur Ordnung seiner ökonomischen Angelegenheiten keinen Bevollmächtigten bestellt hat. 3. Auf selbsterklärte Zahlungsunfähigkeit, oder wenn in Folge vieler oder grosser Pfandbote dieselbe voraussichtlich eintreten wird. 4. Wenn ein Schuld-

ner inhaftirt wird, oder vor Ablauf der Pfandzeit stirbt. Die Rechtseinstellung geschieht durch den Regierungsrath oder den Landammann, sofern der Schuldner sich insolvent erklärt oder nicht genügend Pfand zu stellen hat durch den Einwohnergemeinderath oder den Gemeindepräsidenten, letztere haben jedoch davon dem Landammann zu Handen der Regierung unverzüglich Kenntniss zu geben. Die Rechtseinstellung soll dem Schulder unverzüglich amtlich angezeigt werden und mit dieser Anzeige tritt der Rechtsstillstand ein. Der Schuldner verliert dadurch das Recht der freien Verfügung über sein Vermögen und jeder daherige Geschäftsakt ist ohne Geltung. Ueberdiess ist er für Aufrechthaltung des Status quo, bei Strafe verantwortlich. Die Vollziehung abgeschlossener Verträge, sowie mittlerweile zu Ende laufende Verjährungs- und Rechtsfristen bleiben für und gegen den Schuldner eingestellt. Amtliche Aufnahme eines Inventars. Erachtet der Regierungsrath nach Einvernahme des Gutachtens des Bürgergemeinderathes der Heimatgemeinde des Schuldners, ein Weiterzug sei wegen gesicherter Deckung des Schuldigen oder wegen eines angebahnten oder abgeschlossenen Accommodements nicht nothwendig, so wird der Sache keine weitere Folge gegeben und die Rechtseinstellung wieder aufgehoben.

Wird dagegen die Abhaltung des Konkurses erkennt oder die Aufnahme eines Beneficium inventarii bewilligt, so geht die weitere Besorgung des Auffalles an die Konkurskommission über. Die Konkurskommission besteht aus 3 Mitgliedern, von welchen 2 vom Kantonsrathe und das dritte vom Einwohnergemeinderathe jeder Gemeinde mit vierjähriger Amtsdauer gewählt werden. Der Konkurskommission liegt ob: Sorge zu tragen, dass nach Erkenntniss des Rechnungsrufes Güter und Vieh des Konkursiten gehörig gepflegt und besorgt und die Interessen der Kreditoren und des Debitors bestens gewahrt werden, zu welchem Zwecke ihr auch Handel und Verkehr mit Fahrhabe gestattet ist; nach Ablauf der Eingabefrist das angefertigte Verzeichniss der Eingaben zu prüfen, mit dem aufgenommenen Inventar zu vergleichen und über zweifelhafte Angaben nähern Aufschluss und nöthig scheinenden Falls Zustellung der Belege zu verlangen; unerledigte oder differirende Rechnungen mit Vorbescheid der Betheiligten wenn möglich zum Abschlusse zu bringen; längstens 3 Wochen nach Schluss der Eingabefrist, sofern es nothwendig erscheint, eine Kreditorenversammlung anzuordnen und die Zeit und den Ort dieser und allfällig fernern Versammlungen rechtzeitig im Amtsblatte oder durch briefliche Mittheilungen an die Betheiligten bekannt zu machen; alle Anstände und Rechtsstreite, mit oder ohne Kenntnissgabe an die Kreditoren auf güt-

lichem Wege zu erledigen oder gerichtlich auszufechten; gesetzwidrige Handlungen und Betrügereien, die ihr bei der Geschäftsführung und den Untersuchen bekannt geworden, der zuständigen Behörde zu verzeigen; die Liquidirung mit Beförderung zu Ende zu führen; den Konkursiten bei Erbfällen oder anlässlich ihm sonst zufallenden Guthabens zu vertreten und letzteres zu behändigen; unter Aufsicht der obergerichtlichen Justizkommission Buch und Protokoll genau zu führen; endlich alle 4 Jahre dem Obergericht schriftlich über ihre Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Die Publikation des Konkurses geschieht durch zweimalige Ausschreibung im Amtsblatte und Ausruf in den Pfarrkirchen des Kantons. Ist der Schuldner auch mit ausser dem Kanton Wohnenden in Geschäftsverkehr gestanden, so wird die Anzeige des Konkurses in dortige offizielle Blätter eingerückt oder die Betreffenden durch Briefe in Kenntniss gesetzt. Der Gläubiger ist schuldig, seine Anforderungen, welcher Art sie sein mögen, mit genauer Angabe des Betrages und mit Bezeichnung, wie und für wen sie entstanden, anzugeben. Das Verzeichniss der Kapitalien, welche auf des Schuldners Liegenschaften haften. sowie der übergreifenden Pfandbriefe, hat der Gültenprotokollschreiber der betreffenden Gemeinde in ihrer Reihenfolge einzureichen und die Eigenthümer der Gülten sind gehalten, behufs Eintragung der Anerkennung am Konkurse, solche einzugeben. Bei Regressforderungen ist genau zu bemerken, für was und gegen wen Rückgriff vorbehalten werde und es ist diese Erklärung mit der Forderungseingabe zu machen. Die Schuldner des Konkursiten sind pflichtig, das demselben Schuldige gewissenhaft anzugeben und wenn er Gegenrechnung hat, dieselbe beizulegen. Alle Eingaben ans Konkursprotokoll sind schriftlich, mit Datum und Unterschrift versehen, einzureichen. Versäumte Eingaben, sowohl Zinsen als persönliche Anforderungen, ohne genügende entschuldbare Gründe, haben für den Gläubiger den Verlust der Ansprache und für den Schuldner, wenn nicht besonders mildernde Umstände sprechen, eine Busse von 5 % des Schuldigen und böswillige Verheimlichung Ueberweisung an die Strafbehörden zur Folge. Eine gleiche Busse von 5 % trifft auch die Eigenthümer von Kapitalien, welche solche bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht eingeben. — Nicht in die Konkursmasse fallen folgende Gegenstände: das Nothwendigste der Kleidungsstücke, des Bettzeuges und der Kochgeschirre des Schuldners; Lebensmittel zum nothdürftigen Unterhalt des Schuldners und seiner Familie für mindestens 14 Tage, wenn er solche nicht selbst verdienen kann; die zur militärischen Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung gehörenden Gegenstände, das Entwendete und dasjenige, welches

dem Schuldner offenbar nur zur zeitweiligen Benutzung dargeliehen worden, wie z. B. Geräthschaften, Lehenkühe u. drgl.; hierunter sind aber keineswegs verstanden, Kapitalien oder andere Werthtitel, die dem Schuldner lehensweise gegeben wurden; die Sendungen von Waaren und Werthgegenständen, welche nach der Rechtseinstellung im hiesigen Kanton angekommen sind; endlich Eigenthum Dritter. — Käufe, Verkäufe u. drgl. über liegendes und fahrendes Gut, welche der Schuldner in der Voraussicht des eintretenden Konkurses mit Gläubigern, denen nach der Sachlage die Zahlungsunfähigkeit desselben bekannt sein musste, zum Zwecke der Deckung ihrer Forderungen während den letzten 8 Tagen vor der Rechtseinstellung abschliesst, sind kraftlos und es fallen diese Vermögensgegenstände, ebenso Mobiliar, wenn auch früher veräussert, aber noch in der Hand des Verkäufers sich befindend, in die Masse, ausgenommen Heu für die beim Kaufsabschlusse auf dem betreffenden Unterpfande haftenden Zinsen. Abtretungsverträge mit Nichtgläubigern eingegangen, sind innert 8 Tagen stets nichtig, wenn diese Verträge bei Voraussicht des Konkurses eine verdeckte Zahlung von Gläubigern oder überhaupt eine wesentliche Benachtheiligung der Masse zum Zwecke und zur Folge hatten. Die veräusserten Gegenstände werden in diesem Falle in die Masse genommen, wofür aber der schon geleistete Gegenwerth dem Mitkontrahenten zu erstatten ist. Schuldner, die solche Abkommnisse veranlassen, können überdies zur Strafe gezogen werden.

Bei Kreditorenversammlungen, welche in derjenigen Gemeinde abgehalten werden, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat, haben alle Kreditoren Stimmrecht. Die abwesenden und nicht vertretenen Kreditoren haben die gefassten Schlussnahmen anzuerkennen und ihr Ausbleiben wird als Verzicht auf jede Einsprache betrachtet. — Ein von Seite des Konkursiten oder seiner Anverwandten und Freunde vorgeschlagenes Akkommodement ist zulässig und für Aufhebung des Konkurses gültig. Zeigt sich Niemand, der das Guthaben mit der Pflicht der Schuldentilgung übernehmen will und kommt auch sonst kein Ausgleich zu Stande, wofür Bedenkzeit gestattet werden kann, so erfolgt die Liquidirung.

In Konkursfällen findet Compensation statt, mag eine richtige Ansprache woher immer rühren, ausgenommen gegen auf Liegenschaften versicherte Kapitalien. Zinsforderungen von persönlichen Ansprachen werden bis zur Eingabefrist berechnet.

Sind Liegenschaften und Gebäude in die Konkursmasse gefallen, so werden dieselben zwei Mal im Amtsblatte zum Verkaufe ausgeschrieben. Bleibt diese Art der Veräusserung erfolg-

los, dann findet die konkursweise Uebernahme oder der Wurf der Liegenschaft statt. Die Anfrage für Annahme oder Wurf ergeht vorab an die, welche unbevorrechtete persönliche Ansprachen haben, sodann an die bevorrechteten, endlich an die grundversicherten, immer in der Reihenfolge von hinten nach vorn. Für Abgabe der Uebernahms- oder Ausschlagserklärung ist jedem Angefragten 3 Tage Zeit gestattet. Mit der wurfsweisen Uebernahme hat der Uebernehmer alle vorgehenden Ansprachen zu übernehmen und nöthigenfalls Kaution zu leisten. Alle Werthgegenstände, welche der Konkursit ausser den Liegenschaften noch besitzt, sind durch Verkauf, Versteigerung oder Schatzung an Mann zu bringen und die ausstehenden Forderungen einzukassiren.

Als vorrechtliche Ansprachen sind in folgender Rangordnung zu bezahlen: 1. Die aus der Vormundschaft herrührenden Forderungen und das von Konkursit in dieser Stellung ohne Erlaubniss der Vormundschaftsbehörde verwendete Gut des Vögtlings auf die Dauer eines halben Jahres, von der Abgabe der Verwaltung an. 2. Die Forderungen der Kinder an ihren Eltern für solche Vermögenstheile, welche dieselben kraft der elterlichen Gewalt für minderjährige Kinder zu besorgen hatten. 3. Das zugebrachte Frauengut, sofern hiefür ein gesetzlich errichtetes Inventar besteht oder durch Theilungsakten erweislich gemacht werden kann, dass solches noch in natura vorhanden und im Guthaben des Mannes verzeichnet ist. 4. Die Leichen- und Beerdigungskosten, und die Auslage für die erste kirchliche Gedächtniss, falls der Konkurs über einen Verstorbenen ergeht oder derselbe während der Rechtseinstellung stirbt, sowie die Arzt, Hebammen- und Thierarztkonti, welche während des letzten Monats vor der Rechtseinstellung erlaufen sind. 5. Die Lidlohnforderungen der Dienstboten für das laufende Halbjahr nach Verhältniss der Zeit. Die Konkursgebühren werden vorab aus dem Guthaben erhoben.

X. Notariat.

Eine Notariatsordnung, überhaupt das Institut der Notare im eigentlichen Sinne, kennt man in Obwalden nicht. Die Kauf- und Tauschbriefe sollen von einem amtlichen Schreiber und Grundbuchführer, Ehekontrakte und testamentlichen Verordnungen von einem „Geschwornen“ unterschrieben werden, bei Ungültigkeit des errichteten Instrumentes, jedoch in dem Verstand, dass die Ehekontrakte und testamentlichen Verordnungen von jedem Ge-

schwornen im Kanton können geschrieben werden und nicht auf jene der betreffenden Gemeinde eingeschränkt sein sollen. Für das Hypothekarwesen sind eigene beeidete Gültenschreiber und Gültenprotokollschreiber aufgestellt.

XI. Advokatur.

Die Advokatur ist vollständig frei. Jeder ehrenhafte Mann, wohne er im Kanton oder nicht, ist befugt, als Advokat aufzutreten. In Obwalden gibt es gegenwärtig 4 praktizirende Advokaten, die Herren Kantonsrath, Staatsanwalt Jos. Seiler in Sarnen, Kantonsrath Alois Durrer in Sachseln und Posthalter Theodor Huber in Sarnen, Alois Küchler in Alpnacht.

Viel beschäftigt mit Inkasso und empfehlenswerth sind die Herren von Moos-Gianella, Geschäftsbüreau in Sachseln, Nikol. Wallimann in Alpnacht, Jos. Röthlin in Kerns und Sigrist, Agent in Sarnen; Gültenhändler Herr Nikolaus Durrer in Kerns befasst sich mit Versilberung von Kapitalien.

XII. Varia.

1. In Bezug auf Familien- und Erbschaftsverhältnisse, wie auch im Armenwesen, gilt das Heimatsprinzip.

2. Eheliches Güterrecht. Die Ehe bewirkt im Vermögen der Frau folgende Veränderung. Die Frau ist in der Disposition über ihr Vermögen beschränkt *a.* durch die eheliche Nutzniessung, welche erst mit dem Ende der Ehe aufhört und im Falle der Bevogtigung nur insoweit beschränkt werden darf, als der standesgemässe Unterhalt von Frau und Kindern es nöthig macht; *b.* durch die eheliche Vormundschaft, welche die Verwaltung des Vermögens und die Vertretung der Frau nach Aussen umfasst und nur durch Konkurs oder obrigkeitliche Bevormundung des Mannes suspendirt wird. Die Frau handelt von sich aus bei Besorgung der täglichen, gewohnten Bedürfnisse der Haushaltung und wenn sie mit Vorwissen des Mannes dessen Berufszweig ausübt. Sie kontrahirt mit dem Manne bei Errichtung und Vervollständigung des Naueninventars (Vermögensverzeichniss) selbstständig. Mann und Frau müssen zusammenwirken bei Veräusserung, Verpfändung oder Belastung der Liegenschaften der Frau. Die Frau muss die Bewilligung des Bürgergemeinderathes einholen, zum Abschlusse von Rechtsgeschäften, durch welche sie Schuldverpflichtungen (Bürgschaften) für ihn eingeht oder Rechte

an ihn abtritt. Umgekehrt kann der Mann seiner Frau auf seinem eigenen Unterpfande auch nur mit Bewilligung des betreffenden Gemeinderathes ein gültiges Pfandrecht ertheilen. Sicherungsmittel fürs Frauengut: *a.* Vorrecht im Konkurs des Mannes, sofern hierfür ein gesetzlich errichtetes Inventar besteht oder durch Theilungsakten erweislich gemacht werden kann, dass solches noch in natura vorhanden und im Guthaben des Mannes verzeichnet ist; *b.* kann der Mann angehalten werden, Deckung zu geben, 1. durch die Frau; 2. durch die Vormundschaftbehörde, wenn der Kapitalbestand gefährdet ist.

3. Väterliche Vormundschaft. Die vermögensrechtliche Wirkung derselben besteht in der Verwaltung des Vermögens und in der Vertretung des Kindes nach Aussen. Die väterliche Vormundschaft erlischt durch Vollährigkeit des Kindes und durch Beschluss des Bürgergemeinderathes wegen dauernder Nichterfüllung der väterlichen Pflichten. Ein ausserordentlicher Vormünder wird bestellt in Fällen, wo minderjährige Kinder vorhanden sind, welche entweder aus dem Grunde der Wiederverehelichung ihres Vaters oder ihrer Mutter und in Folge der daherigen Erbtheilung Vermögen erworben haben, oder für welche mit ihren die elterliche Gewalt führenden Eltern Verträge oder Rechtsgeschäfte irgend einer Art abgeschlossen werden sollen, oder sofern überhaupt Interessen der Kinder in Frage kommen, welche dem Interesse der Eltern entgegenstehen.

4. Obrigkeitliche Vormundschaft. Hinsichtlich der Dispositionsbefugniss über das Vermögen Bevormundeter gilt Folgendes: Der minderjährige Vögtling, soweit er nicht durch besondere Anordnungen der Vormundschaftsbehörde beschränkt wird, kann über das zur eigenen Besorgung ihm anvertraute Spargut und das was ihm zur freien Verfügung geschenkt worden, oder was er durch seinen Fleiss erworben hat, frei verfügen. Für alle übrigen Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung des Vormundes nöthig. Ausserdem wird die Zustimmung des Bürgergemeinderathes gefordert für gewisse, aussergewöhnliche, im Gesetz genannte Geschäfte, z. B. Kauf, Verkauf und Verpfändung von Liegenschaften, Ankauf werthvoller Vermögensstücke, Antritt und Ausschlagung von Erbschaften, erhebliche Bauten, Pacht- und Miethverträge, An- und Darlehensverträge, Bürgschaften, Vergleiche und Abkommnisse, Einlassung in Compromisse und Prozesse etc.

Für volljährige, obrigkeitlich Bevormundete, z. B. Frauen von Konkursiten etc., wenn sie befähigt erscheinen, ihre laufende Wirthschaft selber zu besorgen, ist die Dispositionsbefugniss gesetzlich noch erweitert. Sie stehen nur unter Schirmvormundschaft und dürfen in der Regel den Ertrag ihrer Arbeit und ihres

Kapitalvermögens selber beziehen und verwenden und von sich aus gültig Schulden kontrahiren, soweit die gewohnten täglichen Bedürfnisse der Haushaltung reichen oder ein Gewerbe betreffen, dessen Betreibung die Vormundschaftsbehörden auf Zusehen hin gestattet haben.

5. Schiedsgerichte sind zulässig für alle Civilstreitigkeiten, über welche die Parteien frei verfügen können.

6. Gerichtsferien sind je 8 Tage vor und 8 Tage nach Weihnachten und Ostern.

Kanton Unterwalden
nid dem Wald.

(Von Herrn Fürsprech K. v. Deschwanden in Stans.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

A. Offizielles. 1. Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden nid dem Wald: Erster Band, enthaltend die in Kraft bestehenden bis und mit der Nachgemeinde vom 12. Mai 1867 erlassenen Gesetze und Verordnungen, mit Ausnahme der am 1. Jan. 1853 und 1. April 1859 in Kraft getretenen Theile des „Bürgerlichen Gesetzbuches". — 2. Bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden nid dem Wald, I. Theil Personenrecht, in Kraft getreten den 1. Jan. 1853; II. Theil Erbrecht, in Kraft getreten den 1. April 1859. III. Bezüglich das Sachenrecht (schon entworfen und theilweise berathen im Jahre 1868) wurde erlassen: Das Baugesetz des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 31. Sept. 1874 mit sofortiger Inkrafttretung (besonderer Abdruck). Die seit dem Erlass des ersten Bandes des Gesetzbuches mit Ausnahme der erwähnten Theile des bürgerlichen Gesetzbuches erfolgten Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Dekrete allgemeinern Inhalts finden sich nirgends zusammengestellt. Ungeachtet des in dem „Vorwort" zum ersten Gesetzesbande erlassenen bezüglichen Dekrets des Landrathes erfolgte kein offizielles Gesetzesblatt. Die seit der Kodifikation der genannten Gesetze erlassenen gesetzgeberischen Arbeiten finden sich in 15 Bänden „Amtsblatt", theilweise auch ohne ins Amtsblatt aufgenommen worden zu sein in besondern Abdrücken in der Kanzlei vor. Ordnung in dieser Beziehung wäre höchst nöthig! — 3. Amtsblatt des Kantons Unterwalden nid dem Wald 1853 bis und mit 1881, 29 Bände. — 4. Einzelne Sonderabdrücke auf der Kanzlei (siehe oben).

B. Nicht Offizielles. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. St. Gallen 1850/58, die betreffenden Abschnitte. — Constantin Siegwart-Müller, das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. St. Gallen 1833. — Entwicklung der Landsgemeinde in Nidwalden als gesetzgebende Gewalt. Vom Verfasser dieser Abtheilung des Justizkalenders. Zeitschrift für schweizer. Recht, Bd. VI S. 99. — Die Rechtsquellen von Nidwalden. Vom Obigen. a. a. O. Rechtsquellen S. 79. — Das alte Landbuch von Nidwalden. Vom Obigen. a. a. O. Rechtsquellen S. 116. — Das Vorrecht des Vogtkinder-Vermögens im Konkurse des Vogts nach Nidwaldner Landrecht. Vom Obigen. a. a. O. Bd. XVI. Abhandlung S. 48. — Die Ueberreste des Fehderechts in den Rechtsquellen des Nidwaldner Partikularrechts. Von demselben. — Geschichtsfreund der V Orte. Bd. IX S. 75. Der Anhang enthält die Landrechtssatzungen von 1456. — J. J. Leuthy's Sammlungen von kantonalen Rechten über Schuldbetreibung, Konkurs, Notariats- und Hypothekarwesen. Die betreffenden Abschnitte. — Die Verfassung von Nidwalden, wie sie wirklich ist und geübt wird, von einem Freunde der Freiheit und gesetzlichen Ordnung. Sursee 1832. — Gemälde der Schweiz. Der Kanton Unterwalden. Von Aloys Businger. St. Gallen und Bern 1836. Die betreffenden Abschnitte. — Formularbuch für den Kanton Unterwalden etc. J. H. Lochers Buchhandlung Zürich. (Enthält ausser einigen Gesetzesauszügen sehr wenig spezifisch Nidwaldnersches.) — Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden. Von Dr. Andreas Heusler. Zeitschr. f. schweiz. Recht. Band X Abh. S. 44 und Rechtsquellen S. 67. — So weit auf Nidwalden bezüglich. — Das Gemeindewesen des Kantons Unterwalden nid dem Wald. Vom Verfasser dieses Abschnittes des Justizkalenders; in der allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz. Bd. II S. 131. — Mehrere rechtshistorische Bemerkungen enthält der 1868 erschienene Entwurf des Sachenrechts für Nidwalden. — Referat über das rechtliche Domizil nach Nidwaldner Recht. Zeitschrift für schweiz. Recht. XIII. Bd. Abhandl. S. 87. Vom Verfasser. — Referat über die Vorrechte im Konkurs nach Nidwaldner Recht. Zeitschrift für schweiz. Recht. Bd. XIV. Abhandl. S. 102. Vom Verfasser. — Die Hypothek nach Nidwaldner Recht. Zeitschrift für schweiz. Recht. XIX. Bd. Abhandlungen S. 23. Vom Verfasser.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Kanton hat auf 290,5 □Kilometern laut der Volkszählung von 1880 11,992 Einwohner (Wohnbevölkerung), wovon 11,901 Katholiken. Sprache: deutsch. Vorherrschender Erwerbszweig: Viehzucht, Wiesen- und Alpenkultur. Die Verfassung wurde unterm 2. April 1877 revidirt. Laut derselben und dem neuesten Dekret des Landrathes vom 28. Sept. 1881 theilt sich der Kanton in 7 Pfarrgemeinden: Stans, Buochs, Wolfenschiessen, Beggenried, Emmetten, Hergiswyl und Ennetbürgen, und in 11 Bezirksgemeinden: Stans, Ennetmoos, Thalwyl (mit Wiesenberg), Stansstad (mit Obbürgen und Kehrsiten), Oberdorf (mit Waltersberg und Büren unter dem Bach), Buochs, Ennetbürgen, Wolfenschiessen (mit Altzellen, Oberrikenbach und Büren ob dem Bach), Beggenried, Emmeten und Hergiswyl. Der Kanton zerfällt ferner für das Schulwesen in Schulgemeinden. Normal bildet jede Bezirksgemeinde eine Schulgemeinde, laut Art. 78 der Verfassung aber können je nach Bedürfniss Abtrennungen und Vereinigungen einzelner Theile von Bezirksgemeinden stattfinden; so sind seit längerer Zeit Oberdorf und Waltersberg mit Stans vereint, dagegen Wiesenberg laut Beschluss des Landrathes vom 1. März 1880 als besondere Schulgemeinde erklärt. Endlich zerfällt der Kanton in 6 Armengemeinden (Eintheilung wie bei den Pfarreien, nur dass hier Ennetbürgen zu Buochs gehört). Indessen richtet sich die Grundlage der Armenunterstützung nach dem Heimatsprinzip. Stimmfähig und steuerpflichtig an der und für die Armengemeinde sind daher auch die ausser derselben wohnenden, aber dahin heimatrechtigen Bürger; Anwohner, die aber hier nicht heimatrechtig sind, sind nicht Mitglieder der Armengemeinde, in deren Kreis sie wohnen. Die alten „Uerte“ oder Korporationsgemeinen haben fast einzig noch mit Bezug auf das Armenwesen, nämlich für die Ermittlung der Heimathörigkeit der einzelnen Familien einen öffentlichen Charakter. Einiges weitere folgt unten.

Die Landesgemeinde (Versammlung aller 18jährigen Aktivbürger und niedergelassenen Schweizerbürger) wählt den Regierungsrath, die Amtsdiener, die Konkurskommission, erlässt die Gesetze, dekretirt die Landssteuer (Kantonssteuer) und bewilligt Staatsanleihen, die Fr. 6000 übersteigen. Für die Abstimmung über Gesetze, die das „Uerte-“ oder Korporationswesen betreffen, sind nur jene Landleute stimmberechtigt, die irgend in einer Gemeinde des Landes korporationsberechtigt sind. Die Kirchgemeinden wählen die Kirchenräthe und Vermittlungsgerichte; die Bezirksgemeinden die Mitglieder in den Landrath und die Gemeinderäthe; die Armengemeinden die Armenverwaltungen.

III. Behördenorganismus.

A. Die Justizbehörden.

1. Das Obergericht

Es besteht aus 11 vom Landrathe gewählten Mitgliedern und beurtheilt als Appellationsbehörde Kriminalfälle, bei denen von einem untern Gerichte (Kriminal- oder Kantonsgericht) eine Geldstrafe von über Fr. 500 oder eine Freiheitsstrafe von über 2 Monaten oder Einstellung im Aktivbürgerrecht von über 1 Jahr erkannt worden ist; in Civilfällen urtheilt es als Appellationsinstanz, wo der Streitwerth Fr. 200 übersteigt. Fälle dieser Art können indessen im Einverständnisse der Parteien unmittelbar ans Obergericht gezogen werden.

2. Das Kriminalgericht

besteht aus den 3 ersten Mitgliedern des Kantonsgerichts und 8 vom Landrathe frei zu wählenden Mitgliedern. Es beurtheilt erstinstanzlich die Kriminalverbrechen, welche die Untersuchungsbehörde ihm überweist.

3. Das Kantonsgericht,

aus 7 vom Landrathe gewählten Mitgliedern bestehend, beurtheilt erstinstanzlich Civilfälle, die den Betrag von Fr. 200 übersteigen, Ehestreite und Injurienklagen, und letztinstanzlich alle Civilfälle, bei denen der Streitwerth mehr als Fr. 50 und weniger als Fr. 200 beträgt. Als Strafgericht beurtheilt es geringere Straffälle, die die Untersuchungsbehörde ihm überweist.

4. Die Gerichtskommission,

vom Obergericht aus seiner Mitte von 3 Mitgliedern gewählt, setzt für die Abwicklung von streitigen Civilsachen peremtorische Fristen an, und entscheidet über Anstände betreffend Aktendeposition.

5. Verhörrichter.

In ganz geringfügigen Polizeisachen nimmt der Landammann das Verhör mit dem Beklagten auf. In wichtigern oder verwickelteren Fällen inquirirt der Polizeidirektor. Bei höhern Straffällen führt der vom Landrathe auf 3 Jahre gewählte Verhörrichter die Untersuchung.

Ueber diesem Beamtenpersonal steht als die Untersuchung leitende Behörde der Regierungsrath. Er überweist im einzelnen Falle die betreffenden Gegenstände an die eine oder andere Be-

amtung oder lässt im gleichen Untersuchungsfalle je nach den Umständen die Sache aus einer Hand in die andere gelangen; er bestimmt, vor welches Strafgericht ein Fall zur Aburtheilung zu gelangen habe.

6. Der Staatsanwalt,

vom Landrathe auf 3 Jahre gewählt, formulirt nach geschlossener Untersuchung für jeden einzelnen Fall einen Strafantrag und legt denselben dem betreffenden Gerichte vor. Sonst nimmt er an der Verfolgung der Verbrechen und Vergehen ex officio nicht Antheil, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Regierungsrathes ist, was meistentheils der Fall ist.

9. Die Vermittlungsgerichte.

Jede Kirchgemeinde wählt ein Vermittlungsgericht aus 3 Mitgliedern. Vor dasselbe gelangen alle Civilprozesse behufs des Vermittlungsversuches. Prozesse, deren Betrag ohne Kostenberechnung Fr. 50 nicht übersteigt, werden im Nichtversöhnungsfalle von den Vermittlungsgerichten inappellabel entschieden.

8. Die Korporationsstrafgerichte.

Eine, freilich nicht erhebliche, Bedeutung im Organismus der öffentlichen Gewalten hat das Korporationswesen noch mit Bezug auf die Strafgerichte der Korporationen. Frevel am Eigenthum von Korporationen (Feld und Wald) werden nämlich von Strafgerichten beurtheilt, welche von den verschiedenen Genossen- oder Uertekorporationen gewählt werden. Diese Urtheile können indessen an die kantonalen Gerichte appellirt werden. Hartnäckige Frevler und Frevel von höherem Betrag werden indessen auch direkt an erstere verwiesen.

9. Kassationsgerichte

gibt es in Nidwalden für die bürgerliche Justiz (von der militärischen reden wir hier überhaupt nicht) keine.

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Landrath.

Jede Bezirksgemeinde wählt auf 250 Seelen 1 Mitglied in den Landrath; Bruchtheile über 125 berechtigen ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes; auch die Mitglieder des Regierungsrathes sitzen mit Meinung und Stimmrecht im Landrathe. Amtsdauer 6 Jahre. Der Landrath prüft die Gesetzesvorlagen für die Lands-

gemeinde bezüglich der Frage, ob sie nichts Verfassungswidriges enthalten, und erlässt Erläuterungen über Verfassung und Gesetze, gibt Verorduungen und Reglemente, wählt die von der Kantonsverfassung diesfalls bezeichneten Behörden, Beamtungen und Angestellten und amtet überhaupt als höhere Administrativbehörde in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung gemäss Vorschrift der Verfassung.

2. Der Regierungsrath.

Er besteht aus 11 Mitgliedern, die die Landsgemeinde je auf eine Amtsdauer von 3 Jahren wählt. Er erlässt Verordnungen geringeren Belangs oder momentan dringender Natur und bildet die ordentliche Vollziehungsbehörde in allen Zweigen der Staatsverwaltung. Er nimmt Klagen über Vergehen und Verbrechen entgegen, überweist dieselben an die betreffenden Untersuchungsbeamten (siehe oben), prüft die Ergebnisse des Untersuchs, überweist die Schuldigbefundenen an die zuständigen Gerichte, sorgt für Vollzug der Straf- und soweit nöthig der civilrichterlichen Urtheile. Er ist die obere Polizeibehörde, obere Vormundschaftsbehörde, hat die Oberaufsicht über das Betreibungs-, Konkurs-, Liquidations- und Hypothekarwesen, über die Führung der Civilregister, Archiv und Kanzlei und alle Landesbeamte und Angestellte, die nicht ausdrücklich einer andern Behörde unterstellt sind; er leitet das Militär-, Bau-, Strassen- und Erziehungswesen und führt die Aufsicht über die Gemeinden und Korporationen. Als Departementsvorsteher, die gleichzeitig Mitglieder des Regierungsrathes sind, wählt die Landsgemeinde den Säckelmeister und der Landrath den Polizeidirektor, Militärdirektor, Baudirektor und den Direktor des Vormundschaftswesens.

3. Der Landammann.

Die Landsgemeinde wählt jährlich den Landammann aus den Mitgliedern des Regierungsrathes. Uebungsgemäss werden Landammann und Statthalter jährlich abwechselnd ans Amt berufen. Der Landammann ist Vorsitzer des Regierungs- und Landrathes und der Landsgemeinde. Mit der Justiz hat er insoweit zu schaffen, als er Gebote und Verbote für die Aufrechterhaltung eines bedrohten Besitzstandes bis zum gerichtlichen Entscheide erlässt, Erlaubnisse für den schnellen Rechtstrieb ausstellt, und die Mitglieder für Bildung der sogenannten Freundschaften (Verwandtschaftsräthe als untere Vormundschaftsbehörden) bezeichnet.

4. Ständige Fachbehörden und Kommissionen.

Als ständige Fachbehörden amten der Sanitätsrath, bestehend in dem Polizeidriektor als Präsidenten und 4 Mitgliedern, und der

Erziehungsrath, bestehend aus einem Mitglied des Regierungsrathes als Präsident und 6 Mitgliedern. Ferner ernennt der Landrath regelmässig einige Kommissionen, die, wenn in der Verfassung auch nicht speziell aufgezählt, doch einen ständigen Charakter haben, wie die Gesetzeskommission, Baukommission etc. Die Thätigkeit aller dieser Fachbehörden und Kommissionen ist der Hauptsache nach eine vorbereitende und nachträglich das von anderer Seite Beschlossene ausführende. Für das Justizwesen ist die Gesetzeskommission die wichtigste; an sie gelangt regelmässig die Entwerfung und Begutachtung der Gesetze und Verordnungen betreffend die Konkurskommission s. S. 287 u. 295.

5. Die Kanzlei.

Unter den beiden Landschreibern sind die Geschäfte der Hauptsache nach so getheilt, dass der erste die Protokollführung beim Regierungsrath, der zweite diejenige beim Landrath und das Hypothekarwesen besorgt. Die übrigen Kanzleigeschäfte sind angemessen auf beide verlegt. Für das Archiv besteht ein vom Landrath besonders gewählter Archivar.

6. Die Gemeindebehörden.

Die Gemeindebehörden: Kirchenrath, Gemeinderath, Schulrath und Armenverwaltung, Kollegien von vorherrschend administrativem Charakter, kommen für das Justizwesen in soweit in Betracht, als der Gemeinderath für Aufrechterhaltung der Sitten- und Ordnungspolizei Widerstrebende mit einer Ordnungsbusse bis auf Fr. 20 belegen und der Gemeindepräsident bis auf 24 Stunden Verhaft verhängen kann. Ferner mag hier erwähnt werden, dass der Gemeinderath für die aus andern Kantonen eingeheiratheten Frauen die „Freundschaft“ (Verwandtschaftsrath, untere Vormundschaftsbehörde) bildet, und die Bezirksgemeinden die beim Betreibungswesen in Betracht fallenden Pfandschätzer wählen.

7. Die Amtsdiener.

Von diesen berühren wir hier selbstverständlieh nur jene, die für die civilrechtlichen Verkehrsverhältnisse von Belang sind. Da sind nun behufs Anlegung aller Arten von Rechtsschriften, gerichtlichen Vorladungen, Pfandboten u. s. w. die unter den Parteien gewechselt werden müssen, für den ganzen Kanton der Landweibel und der Läufer (die beinebens die Boten im Staatsdienste sind) die kompetenten Personen. Daneben hat jede einzelne Bezirksgemeinde für ihren Kreis ihren Gemeindeweibel. Alle diese dienstfertigen Leute müssen zu jeder Stunde Tags und Nachts jedem Kantonseinwohner entsprechen, der eine Citation, einen Pfandzettel, ein Zeugenansinnen u. dgl. überbringt und auszu-

händigen verlangt. Es bedarf hiefür keiner Verwilligung eines Gerichtspräsidenten.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

I. Der Uebergang des Grundeigenthums erfolgt: *A.* durch Todfall und Erbantretung, wobei keine amtliche Vermittlung eintritt. Die Söhne haben auf den Besitz der väterlichen Liegenschaften das Vorrecht. *B.* Durch „Anschlag" (Abtretung der väterlichen Liegenschaften an die Söhne bei Lebenszeit des Vaters), vermittelst Mitwirkung der Anschlags-Kommission, bestehend aus einem vom Landrath für das ganze Land gewählten Präsidenten, einem vom Landrathe für jede Bezirksgemeinde gewählten Mitgliede und 3 für jeden einzelnen Fall vom Wochenrath bezeichneten „Freunden" der betreffenden Kinder. *C.* Kauf, Tausch, Schenkung. Dergleichen Verträge müssen durch die Kanzlei oder einen unverwerflichen Zeugen verschrieben werden. Ohne dieses hat das Geschäft weder obligatorische noch dingliche Bedeutung. *D.* Ausübung des Zugrechts und zwar entweder des Geschwisterzugrechts, wo solches vertragsweise festgesetzt ist, oder eines sonst vertragsweise bedungenen Zugrechts oder des Gültenzugrechts, welches gesetzlich entsteht, wo auf zwei Liegenschaften übereingehend Pfandrechte errichtet worden sind. *E.* Verjährung durch 30jährigen Besitz.

Grundbücher, die den Uebergang von Liegenschaften von Eigenthümer zu Eigenthümer amtlich konstatiren, bestehen in Nidwalden schon desswegen nicht, weil die Uebertragung einfach durch jeden zeugenfähigen Mann, ohne Beizug der Kanzlei, verbrieft werden kann.

II. Pfandrechte auf Liegenschaften werden in 2 Formen errichtet, durch das Errichten einer Gült oder einer kanzleiischen Versicherung. Die Gült bildet einen Werthtitel, der vom Schuldner abgelöst, aber vom Kreditor nicht aufgekündet werden kann. Der Ablösungsmodus, früher ziemlich willkürlich vom Vertrag der Kontrahenten abhängig, hat später bestimmte Normen angenommen. Die Realisirung geschieht im Konkurs, wo die verpfändete Liegenschaft keinen Käufer findet, der genügend zahlt, in welchem Falle das Wurfverfahren (Abtretung der Liegenschaft auf je die spätest errichtete Verschreibung) angewendet wird. — Aber auch ohne Konkurs kann der Schulder die verpfändete Liegenschaft durch Wurf der letzten Gült abtreten, wenn er zu Martini dieses thut, alle bis dato verfallenen Zinsen entrichtet hat und die Liegenschaft im ordentlichen Zustande hinter-

lässt. Die kanzleiische Versicherung bildet ein Pfandrecht an der Liegenschaft, das aufgekündet und abgelöst werden kann. Durch das Bekennen einer kanzleiischen Versicherung entsteht kein Werthtitel, der wie die Gült durch Kauf und Verkauf von Hand zu Hand übergeht. Nur wenn die versicherte Anforderung selbst cedirt wird, geht das Pfandrecht als accessorium damit über. Die Realisirung bei der Versicherung geschieht wie bei der Gült. Unterpfand der Gült ist die Liegenschaft mit aller Zubehörde nebst dem im betreffenden Zinsjahr gewachsenen und für die Entrichtung der ausstehenden vom Wurfübernehmer zu tilgenden Zinsen benöthigten „Blumen“ (Heu, Gras, Erdgewächse, Hauszinse), während die kanzleiische Versicherung nicht „blumensuchen“ kann. Obligatorische Versicherung verpfändeter Gebäulichkeiten in einer Feuerassekuranz ist nicht vorgeschrieben. Aber für den Fall, dass der Eigenthümer freiwillig versichert, verfügt das Gesetz vom 13. Mai 1877, dass im Brandfalle der Versicherungsbetrag so weit erhältlich und nöthig zu Gunsten der betreffenden Hypotheken verwendet werde, es sei behufs Wiederaufbau des abgebrannten Objekts, sei es durch Baarentschädigung der Hypotkekengläubiger.

Um den Hypothekengläubigern allfällige Einwendungen gegen Holzschläge auf belasteten Liegenschaften zu ermöglichen, müssen Holzschläge, bevor die Forstbehörden sie bewilligen, jeweilen publizirt werden.

Die Errichtung von Gülten und Versicherungen findet nur durch die Landeskanzlei statt. Ist 30 Jahre lang ein Zins von einer Liegenschaft bezahlt worden, so ist er, auch wenn kein Instrument besteht, durch Verjährung zu Recht erwachsen, wie umgekehrt bei 30jährigem Unterlassen eines Zinsbezuges die Gült erlischt.

Bei der Gült ist von Rechts wegen ein verfallener Jahreszins versichert; bei der kanzleiischen Versicherung muss für die Zinsversicherung jeweilen durch Vertrag gesorgt werden.

III. Pfandrechte an Mobilien können nur durch Faustpfand bestellt werden.

V. Handelsrecht und

VI. Wechselrecht

sind in Nidwalden weder durch Gesetze noch Uebung partikularrechtlich ausgebildet.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Sogenannte laufende Forderungen verjähren mit dem Ablauf von 9 Jahren.

VIII. Schuldbetreibung.

Die gewöhnliche Schuldbetreibung beginnt mit der sog. Pfändung, d. h. der Warnung an den Schuldner, innert 8 Tagen zu bezahlen, ansonst geschätzt werde. Diese Pfändung kann vom Kreditor selbst oder in seinem Auftrage durch einen Weibel oder einen berufsmässigen Schuldenagenten angelegt werden und geschieht ohne Zwischenkunft einer Beamtung. Erfolgt in bestimmter Zeit die Zahlung nicht, so beruft der Kreditor die Pfandschätzer der betreffenden Gemeinde und lässt durch diese dem Debitor für den Betrag der betreffenden Forderung Mobilien, die der Kreditor bezeichnen kann, wegschätzen. Der Schuldner hat dann das Recht, die geschätzte Waare innert 8 Tagen mit Baar zu lösen; geschieht dieses nicht, so verfällt sie dem Kreditor an Zahlungsstatt zu Eigenthum. Ist zu wenig oder keine Fahrhabe vorhanden, oder wird die Schatzung verweigert, oder ist der Debitor abwesend, so wird ein Schatz auf „Liegendes und Fahrendes" gemacht, d. h. die Pfandschätzer erklären, dass über den Schuldner der Konkurs verhängt sei. Hievon wird dem Landammann für die weitere Verfolgung des Konkurses Kenntniss gegeben.

Der schnelle Rechtstrieb wird angewendet, wenn der Kreditor beim Landammann erklärt, dass Gefahr im Verzuge sei und er daher sofort zu schätzen verlange. Der Landammann ertheilt dann die schriftliche Bewilligung, dass wenn der Schuldner nicht Sicherheit leisten könne, der Kreditor zum sofortigen Schatze ermächtigt sei. In diesem Falle kann dann der Ansprecher ohne die sonst vorgeschriebene Frist von 8 Tagen abzuwarten, nach ergangener Aufforderung an den Schuldner, Bezahlung oder Sicherheit zu leisten, wenn diese Aufforderung fruchtlos geblieben ist, sofort und zwar mit gleicher Wirkung wie beim ordentlichen Triebrecht zur Schatzung schreiten.

Wird die Forderung, für welche geschätzt werden will, vom Debitor bestritten und von letzterem der Betrag vorläufig dem Recht unbeschadet nicht hinterlegt oder sonst versichert, so kann der Kreditor „auf Recht hin" schätzen. Die geschätzte Waare wird dann bis zum Austrag der Angelegenheit in Drittmanns Hand gelegt. Ergibt sich in der Folge, dass die Forderung wirklich nicht zu Recht bestehe, also widerrechtlich geschätzt worden

sei, so hat der betreffende Kreditor Strafe zu gewärtigen. Anstände über das Formelle des Betreibungs- und Schatzungsverfahrens werden vom Regierungsrathe erörtert.

IX. Konkurs und Akkord.

Der Konkurs tritt ein: 1. wenn beim Rechtstrieb wegen Mangel an Pfand ein Schatz auf Liegendes und Fahrendes ergeht; 2. bei freiwilliger Insolvenzerklärung; 3. bei ausgeschlagener Erbschaft; 4. bei Landflüchtigkeit des Schuldners. Der betreffende Fall wird, wie oben bemerkt, dem Landammann angezeigt, der durch den Präsidenten oder ein Mitglied der Konkurskommission Inventur und Siegelung besorgen lässt und dem Regierungsrathe Kenntniss gibt, der die erforderliche Publikation anordnet, der gemäss die Eingabe der Forderungen beim Konkurspräsidenten erfolgt, worauf die Liquidation durch die Konkurskommission vor sich geht. Vorrechte besitzen: 1. die Konkurskosten; 2. obrigkeitliche Ansprachen; 3. Arbeitslöhne und Arztkonti, die seit einem Jahre aufgelaufen sind; 4. der laufende Hauszins; 5. die Ansprüche der Armenverwaltung. Diese, soweit sie geleistete Unterstützungen betreffen, gehen allen übrigen vorrechtlichen Ansprachen, mit Ausnahme der Konkurskosten, vor; für andere Forderungen aber konkurrirt die Armenverwaltung mit den übrigen vorrechtlichen Ansprachen; 6. Forderungen der Vögtlinge an Vogt; 7. die Ansprüche des Kantonsspitals. Mit Ausnahme der unter 1 und 5 bemerkten Fälle kollociren sich alle diese vorrechtlichen Forderungen in gleiche Klasse.

Behufs der Liquidation wird die vorhandene Fahrhabe versteigert. Liegenschaften, die nicht vortheilhaft verkauft werden können, werden dem Wurfverfahren unterstellt.

Gegenüber landesabwesenden Eigenthümern hiesiger Liegenschaften, die mit Entrichtung der auf diesen Liegenschaften verfallenen Zinsen oder aufgekündeten Versicherungen säumig sind, wird der Konkurs im „Liegenden“ eröffnet, d. h. wenn eine Aufforderung zur Zahlung, verbunden mit betreffender Androhung, fruchtlos ist, so wird auf Verlangen des Kreditors durch die Pfandschätzer „auf die letzte Gült geschätzt“, nämlich konstatirt, dass der Fall vorliege, dass das Unterpfand für die darauf haftenden Schulden in Anspruch genommen werden müsse, worauf über die betreffende Liegenschaft durch Verkauf und wenn dieser nicht möglich ist, auf dem Wege des Wurfverfahrens verfügt wird.

Akkomodements, wenn solche nicht ohne Ausbruch eines Konkurses privatim arrangirt werden, werden unter Leitung der Konkurskommission abgeschlossen.

X. Notariat.

Nach den obigen Ausführungen müssen nur Gülten und kanzleiische Versicherungen von der Landeskanzlei gefertigt und protokollirt werden, wogegen für die Verzeichnung von Handänderungen, Servituten etc. keine Grundbücher bestehen. Indessen kann hier angemerkt werden, dass es je länger je mehr Uebung wird, dass Liegenschaftskäufe zur Verschreibung der Kanzlei aufgetragen werden, wobei die beiden Landschreiber ohne amtliche Pflicht für sich die von ihnen gefertigten Kaufbriefe in ein besonderes Buch eintragen.

XI. Advokatur.

Vollständige Freiheit für Jedermann, der Lust hat in Nidwalden zu plädiren.

Gegenwärtig praktizirende Anwälte: Herr Regierungsrath Val. Blättler in Hergiswyl; Herr Rathsherr und Gemeindeschreiber Franz Ackermann in Ennetbürgen; Herr Fürsprech L. Wyrsch in Stans; Herr Fürsprech Melchior Lussi in Stans; Herr Fürsprech Fried. Flüeler in Stans und der Verfasser dieses. — Inkasso-Büreaux: Herr Louis Z'Rotz, Hr. Kaspar Flüeler, Hr. Balthasar Fluri, Hr. Theodor Lussi, Hr. Rem. Wagner, Hr. Jos. Bünter, in Stans; Hr. Remegius Fluri in Oberdorf; Hr. Melchior Würsch und Hr. Theodor Odermatt in Buochs; Hr. Kasp. Ackermann in Ennetbürgen.

XII. Varia.

1. Statusrechte richten sich auch im Ausland nach dem Heimatrecht.

2. Gerichtsferien (ausser für das Triebrecht) keine.

3. Eid der Parteien als Beweismittel gestattet.

4. Schiedsgerichte zulässig.

5. Eheliches Güterrecht. Die Frau bleibt Eigenthümerin ihres in die Ehe gebrachten oder später durch Erbschaft erhaltenen Vermögens. Der Ehemann aber ist Nutzniesser dieses Vermögens, ihm gehört der Zins, sowie alle während der Ehe

erfolgte Errungenschaft. Der Ehemann übt die eheliche Vormundschaft. Er ist befugt, Vermögenstitel der Frau zu veräussern oder zu verpfänden, wenn zwei statthafte, freundschaftsfähige Verwandte der Frau bescheinigen, dass die Frau zugestimmt habe; Dritte aber, die in gutem Glauben solche Vermögensobjekte erworben haben, können auch bei Unterlassung der genannten Formalität nicht zur Rückerstattung angehalten werden (wesshalb die betreffende Formalität praktisch so gut als wirkungslos ist). Für An- oder Verkauf von Liegenschaften der Frau oder Verpfändung derselben durch den Mann bedarf dieser der Zustimmung der Freundschaft der Frau; auch dritte Erwerber sind hievon abhängig, jedoch mit Regressvorbehalt gegen den ohne Vollmacht der Freundschaft veräussernden Ehemann. Für Rechtsgeschäfte oder Prozesse zwischen Mann und Frau bedarf es ebenfalls der Mitwirkung der Freundschaft. Die Frau verfügt verbindlich auch für den Mann soweit sie übungsgemäss für die Haushaltungsbedürfnisse sorgt oder mit Wissen des Mannes einen Beruf betreibt. Hauptreparaturen an der Liegenschaft der Frau kann der Mann aus dem Vermögen der letztern bestreiten, wenn die Freundschaft der Frau einwilligt. Rekursrecht an die Gerichte ist vorbehalten. Ersatz von verwendetem Frauenvermögen durch den Mann wird beim Konkurse desselben nur dann als gültig angesehen, wenn die Rückerstattung Jahr und Tag vor dem Konkurse des Mannes erfolgt ist und die Rückerstattung durch die Kanzlei oder den Gemeindepräsidenten, oder bei bevogteten Frauen durch den Waisenvogt (eine Beamtung, die die Vogtsrechnungen zu kontroliren hat), verschrieben worden ist. Die Vormundschaftsbehörden der Frau oder diese selbst kann während bestehender Ehe eine Bevogtigung der Frau verlangen; im Weigerungsfalle entscheidet die Armenverwaltung und im Rekursfalle der Regierungsrath; im Falle der Bevogtigung verliert der Ehemann die eheliche Vormundschaft. Wird ein Ehemann bevogtet, so geschieht dieses auch bezüglich seiner Frau, wenn sie Vermögen besitzt; dasselbe ist der Fall, wenn der Ehemann konkursirt. Zu jeder Zeit kann Sicherstellung des Frauenvermögens verlangt werden.

6. Väterliche Gewalt. Diese schliesst in sich die Nutzniessung des Vaters am Vermögen der Kinder (ausgenommen für Geschenke) und die väterliche Vormundschaft. Liegenschaften der Kinder kann der Vater nur an sich ziehen oder an Andere veräussern oder Pfandrechte darauf bekennen, wenn die Freundschaft der Kinder einverstanden ist. Dieser Grundsatz hat auch seine Wirkung gegen dritte Erwerber, denen aber der Vater für Schadenersatz haftet. Gülten und Versicherungen der Kinder darf der Vater nur mit Zustimmung zweier nahen, statthaften, freund-

schaftsfähigen Verwandten und derjenigen Kinder, die das 20. Altersjahr erreicht haben, veräussern oder verpfänden; doch wirkt diese Regel nicht gegen dritte Erwerber guten Glaubens (also eine unpraktische Vorschrift). Der Vater kann zur Sicherstellung des Kindervermögens angehalten werden. Verwaltet ein Sohn mit Zustimmung des Vaters eine Stelle oder übt einen Beruf, so ruhen die diesfalls eingegangenen Verbindlichkeiten auf dem Sohn und dem Vater. Für Bürgschaften, Gültbekenntnisse, Geldanleihen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften bedarf ein unter der elterlichen Gewalt stehender Sohn, auch wenn er volljährig ist, der Einwilligung des Vaters. Wenn ein unter väterlicher Gewalt stehender Sohn „bekanntlich“ im Namen des Vaters schaltet und waltet, so haftet der Vater für die daherigen Geschäfte, ausgenommen Bürgschaften, Gültenbekenntnisse, Geldanleihen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften, wofür besondere Bevollmächtigung des Vaters erforderlich ist. „In der Regel“ haftet der Vater für Geschäfte des Sohnes, aus denen jener Nutzen gezogen hat. Freundschaft und Armenverwaltung mögen nach des Vaters Tod unmündige Kinder der Mutter unterstellen, die dann die väterliche Gewalt übt. Die elterliche Gewalt über den Sohn erlischt: 1. wenn er, wenn auch nicht volljährig, mit Genehmigung der Eltern einen eigenen Hausstand begründet oder mit Zustimmung der Armenverwaltung die väterliche Haushaltung verlässt; 2. wenn er das 24. Altersjahr zurückgelegt hat und aus dem elterlichen Hause austritt. Ueber die Tochter: 1. Wenn sie sich verehelicht hat; 2. wenn sie das 24. Altersjahr erfüllt und das elterliche Haus verlassen, oder mit Zustimmung der Armenverwaltung die väterliche Haushaltnng verlassen hat.

7. Obrigkeitlich Bevogtete. Jede Rechtshandlung derselben ohne Zustimung des Vogts ist für beide unverbindlich, auch auf die Zeit, in der die Vogtei aufgehört hat. Nur wo schnelle ärztliche Hülfe nöthig ist, ist auch ohne Zuthun des Vogts ein Arztconto für die ersten 4 Tage anzuerkennen. Der Vogt ist an die Zustimmung der Freundschaft gebunden: 1. bei Veräusserung von Gülten, Bekennen von Pfandrechten auf des Vögtlings Liegenschaft und Aufkünden ausgeliehener Gelder; 2. Kauf und Verkauf von Liegenschaften; 3. Bürgschaften auf den Namen des Vögtlings; 4. Prozessen; 5. Neubauten oder bedeutenden Reparaturen; 6. Beginn oder Abstellen eines Gewerbes; 7. Pacht- und Miethverträgen für Güterbenutzung; 8. Erwerb von Gegenständen des Bevogteten für sich (den Vogt); 9. allen Geschäften, bei denen das Kapitalvermögen des Vögtlings bedeutend benachtheiligt werden kann. Ziffer 1, 2, 3, 7 und 8 gelten auch gegenüber dem dritten Erwerber, dem aber der Vogt für

Schadenersatz haftet. In den übrigen Fällen hat der Vogt den Vögtling zu entschädigen. Wo voraussichtlich ist, dass der Vögtling bald der Armenverwaltung zur Last fällt, soll die Freundschaft für wichtige Verhandlungen nur mit Zustimmung der Armenverwaltung verfügen. Veräusserung von Kapitalien und Liegenschaften für Deckung von Rückschlag dürfen Freundschaften immer nur mit Zustimmung der Armenverwaltung vornehmen; Rekurs an den Regierungsrath vorbehalten. Zuwiderhandelnde Freundschaften werden bestraft, für Schaden sind sie dem Bevogteten verantwortlich; bezüglich der dritten Erwerber ist hier keine Rechtsfolge vorgeschrieben. Die Vögte ernennt der Regierungsrath.

8. Von der Vollstreckung ist in den frühern Abschnitten Genügendes mitgetheilt worden.

Kanton Glarus.

(Von Herrn D. Legler, Advokat in Glarus.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Landsbuch des Kantons Glarus, Ausgabe vom Jahr 1878, I., II., III. Theil. Landsbuch vom Jahr 1861, das in einzelnen Materien ebenfalls noch in Kraft besteht. Die betreffenden Bestimmungen wurden wesentlich desshalb in die 1878er Ausgabe nicht aufgenommen, weil verschiedene bezügliche Bundesgesetze abgewartet werden wollten, die aber bis dato noch nicht erlassen worden sind. — Nachträge zum Landsbuch des Kts. Glarus, I. Heft 1879. — Amtsblatt des Kantons Glarus, Jahrgänge 1879, 1880 und 1881, in denen verschiedene weitere, bis dato noch nicht kodifizirte Nachtragsgesetze und Verordnungen erlassen worden sind. Die Herausgabe eines zweiten Nachtragsheftes ist gegenwärtig in Arbeit.

Von unserer Hauptquelle, dem 1878er Landsbuch enthält dessen erster Theil: Die Bundes- und Kantonsverfassung, nebst übrigen Gesetzen und Beschlüssen staatsrechtlicher Natur; der zweite Theil die administrativen Gesetze, Beschlüsse, Uebereinkünfte und Verordnungen; der dritte Theil das Civil-, Straf-, Prozess-, Betreibungs- und Konkursrecht. Das Landsbuch nebst Nachträgen ist bei der Regierungskanzlei zu beziehen, im Buchhandel findet es sich nicht und kostet Fr. 6. — Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Kanton hat einen Flächeninhalt von 691,2 □ Kilometer, Einwohnerzahl 34,213, wovon Reformirte 27,997, Katholiken 7065, Israeliten 7, andere Konfessionen 44. (Anno 1870 Gesammt-

bevölkerung 35,150, Rückschlag 933, in Folge der Auswanderung.) Landessprache: deutsch. Hauptsächlichster Beschäftigungszweig: Fabrikindustrie (Druckereien, Spinnereien, Webereien, Stickereien); Ausbeutung von Schieferbrüchen; daneben Viehzucht, Land- und Alpenwirthschaft mit althergebrachter Ziegerfabrikation und Theehandel. — Eisenbahnlinien Bilten-Glarus-Linthal (Schweiz. Nordostbahn) und Weesen-Glarus (Vereinigte Schweizerbahnen) im Betrieb. — Eintheilung des Kantons in 17 Wahlgemeinden. Dieselben heissen: 1. Bilten, 2. Kerenzen und Mühlehorn, 3. Niederurnen, 4. Oberurnen, 5. Näfels, 6. Mollis sammt Beglingen, 7. Netstall, 8. Glarus und Riedern, 9. Ennenda und Ennetbühls, 10. Mitlödi mit Sool und Schwändi, 11. Schwanden und Thon, 12. der Eschentagwen, bestehend aus Nitfurn, Leuggelbach, Luchsingen und Adlenbach, 13. der alte Tagwen Diesbach, bestehend aus Zusingen, Haslen, Hätzingen, Diesbach, Dornhaus und Betschwanden, 14. Rüti, 15. Linthal, umfassend Dorf, Matt und Ennetlinth, 16. Matt und Engi, 17. Elm (letztere zwei Wahlgemeinden bilden das Sernfthal). Gerichtsbezirke gibt es nicht, resp. es bildet der ganze Kanton einen Gerichtsbezirk. — Hauptort und Sitz der Behörden ist Glarus mit 5332 Einwohnern.

Die Staatsgewalt beruht auf der Landsgemeinde, durch welche die Gesetzgebung nach Anleitung der Verfassung erfolgt. In ihre Kompetenz fallen: alle Verfassungsänderungen, die Oberaufsicht über die Kantonsverwaltung, Abschluss von Konkordaten, Wahl der Ständeräthe, des Landammanns, Landesstatthalters, der Mitglieder der Standeskommission, der Gerichte und Landesbedienstungen, Errichtung und Aufhebung öffentlicher Beamtungen und ihrer Besoldungen, Bewilligung von Landeskrediten, welche die Summe von Fr. 5000 übersteigen etc. (s. hierüber Landsbuch, I. Th., S. 39, 40, 41).

Jeder Aktivbürger hat das Recht, in der gesetzlich hiefür bestimmten Zeit (1.—14. Jan. eines jeden Jahres) Anträge an die Landsgemeinde zu stellen (Initiative des Einzelnen), welche derselben vorgelegt werden müssen. Für Abänderungen der Bundesverfassung gilt die Abstimmung der Landsgemeinde als Standesstimme.

Die Landsgemeinde findet in der Regel am ersten Sonntag im Mai im sogenannten „Zaun" in Glarus statt.

Der dreifache Landrath bildet die vorberathende Behörde für die Landsgemeinde. Er übt zudem das Begnadigungsrecht aus.

Die Amtsdauer für die Gemeinds- und Landesbehörden beträgt 3 Jahre, nach welchem Zeitraum deren vollständige Erneuerung mit Wiederwählbarkeit stattfindet. Die Abstim-

mung an der Landsgemeinde und an den Gemeindsversammlungen (Tagwen) geschieht sowohl bei Wahlen, als auch bei allen andern Verhandlungsgegenständen durch offenes Handmehr und ist der geheime Wahlmodus nur bei eidgen. Abstimmungen und den Wahlen in den Nationalrath bekannt.

Quelle: die Kantonsverfassung, Landsbuch I. Th. S. 33—58.

III. Behördenorganismus.

A. Die Justizbehörden.

Bei keinem Gerichte kommen mehr als zwei Instanzen vor. Für Forderungsstreitigkeiten unter dem Betrag von Fr. 120, sowie Polizeisachen (§ 7 der St. P. O.) ist nur eine Instanz festgestellt.

1. Vermittleramt.

Für jede Wahlgemeinde ist ein Vermittler aufgestellt, welcher in den Civilstreitigkeiten und Injurienklagen das gesetzliche Sühnverfahren vorzunehmen hat (s. §§ 72—88 der C.P.O.). Die Parteien haben persönlich vor Vermittleramt zu erscheinen. Ausserkantonale können sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Entscheidende resp. absprechende Befugniss (Spruchkompetenz) hat der Vermittler nicht. Bei zu Stande kommenden Vergleichen und überhaupt bei allen Vermittlungen führt er ein genaues Protokoll. Werden die Streitfälle nicht vermittelt, so stellt er den Leitschein ans kompetente Gericht aus, welcher innerhalb 6 Monaten vom Kläger zur Anmeldung benutzt werden kann. Kläger hat den Leitschein innerhalb 14 Tagen vom Tag der Vermittlung an, seinem Gegner zu bestellen. Für seine Verrichtungen wird der Vermittler in bescheidenem Masse nach den Ansätzen des Sporteltarifs entschädigt. Aufsichtsbehörde: das Appellationsgericht.

2. Das Civilgericht.

Es besteht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern. In seine Kompetenzen gehören: *a.* alle vorläufigen Verfügungen und die Erledigung aller auf die Einleitung der Civilprozesse erforderlichen Vorfragen; *b.* es spricht in erster Instanz über alle Civilklagen und zwar inappellabel über alle Streitigkeiten, deren Werth die Appellationssumme (Fr. 120) nicht erreicht.

3. Das Augenscheingericht.

Es besteht aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern, spricht

in erster Instanz über Streitsachen wegen unbeweglichem Gut und darauf bezügliche Rechtsame, welche eine Beaugenscheinigung an Ort und Stelle erfordern.

4. Das Ehegericht,

bestehend aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern behandelt und beurtheilt erstinstanzlich: *a.* die zur Anzeige gelangenden Paternitätsfälle (die frühere Anzeige ex officio ist abgeschafft); *b.* Klagen wegen Verlöbnissbruch und daheriger Entschädigung; *c.* alle Ehestreitigkeiten und Scheidungsfälle.

Das Sühnverfahren findet vor dem Vermittleramt einer jeden Gemeinde statt.

5. Das Kriminalgericht

besteht aus einem Präsidenten und 6 Richtern, wovon die vier ersten Richter das Polizeigericht bilden. — In die Kompetenz des Kriminalgerichtes fällt die erstinstanzliche Beurtheilung aller Verbrechen und schweren Vergehen; es ist Aufsichtsbehörde über das Verhöramt und die Staatsanwaltschaft. — Das Polizeigericht beurtheilt leichtere Vergehen, sowie die Injurienfälle.

6. Das Appellationsgericht

besteht aus dem Präsidenten und 6 Richtern. Für Fälle von Behinderung oder Austritt eines oder mehrerer Mitglieder erhält es 4 Ergänzungsrichter. Es entscheidet in letzter Instanz über die Kriminalfälle, appellabeln Civilfälle, appellabeln Injurienstreitigkeiten (Verläumdungen), sowie über die ehegerichtlichen Fälle. Es übt die Oberaufsicht über die sämmtlichen untern Gerichtsstellen und ist Rekursinstanz für formelle Beschwerden gegen dieselben. Reichen die 4 Suppleanten zur Ergänzung nicht aus, so findet dieselbe der Reihenfolge nach aus den unbetheiligten Gerichtspräsidenten und den Mitgliedern der untern Gerichte statt.

Die sämmtlichen Gerichtsmitglieder werden nach Massgabe des Sporteltarifs durch bescheidene Tag- und Stundengelder entschädigt. Einzig der Kriminalgerichtspräsident bezieht neben denselben noch einen fixen Jahresgehalt von Fr. 600.

7. Das Verhöramt

besteht aus einem Verhörrichter und Verhörschreiber mit dem ersten Gerichtsweibel als Amtsdiener. Es hat dasselbe die Untersuchung in sämmtlichen Straffällen zu führen. Der Verhörrichter bezieht einen Jahresgehalt von Fr. 3000 nebst Spesenentschädigung bei Missionen. In seinen Geschäftskreis fällt auch der Vollzug der Strafurtheile. Amtslokal im Gerichtshaus in Glarus.

8. Staatsanwalt.

Die Beamtung wurde erst seit Annahme der neuen Strafprozessordnung (1871) creirt. Jahresbesoldung Fr. 1500. Vertretung des Staats bei sämmtlichen Straffällen vor Kriminal-, Zuchtpolizei- und Appellationsgericht. Die Praxis eines Privatanwaltes, mit Ausschluss collidirender Fälle, namentlich auch des Injurienprozesses, ist dem Staatsanwalt gestattet.

Die Präsidenten und Mitglieder der Gerichte werden von der Landsgemeinde auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, Staatsanwalt und Verhörrichter vom Landrath für die gleiche Amtsdauer.

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Rath

wird von den Wahlgemeinden, auf je 1000 Seelen ein Mitglied, gewählt, wozu die neun von der Landsgemeinde gewählten Mitglieder der Standeskommission beigezogen werden. Mitgliederzahl nach dieser Komposition: 32. Er bildet die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons. Ueber seine Kompetenzen vide §§ 47—57, I. Thl. des Landsbuchs. Das Institut dieser Regierungsbehörde kann zwar ein ganz veraltetes genannt werden. Die Kompetenzen derselben sind auch faktisch längst von andern Behörden, nämlich den verschiedenen Kommissionen oder deren Präsidenten, ausgeübt worden.

2. Kommissionen.

a. Die Standes- oder Schrankenkommission.

Sie besammelt sich in der Regel jeden Freitag zur Behandlung der pendenten Geschäfte. Sie besteht mit Inbegriff des Landammanns und Landstatthalters aus neun von der Landsgemeinde gewählten Mitgliedern und vertritt für die minder wichtigen Geschäfte den Rath. Sie wird in zwei Sektionen eingetheilt. Ueber ihre Kompetenzen vide § 58 und 59 der Kantonsverfassung. In den Geschäftskreis der Gesammtkommission fallen u. A.: Begutachtung und Erledigung der ihr vom Rathe zugewiesenen Gegenstände; das Vormundschaftswesen (Entscheid über Bevogtigungsbegehren, gegen welche Einsprache erhoben wird), Einberufung des Rathes und dreifachen Landrathes, Appellationserklärungen in Kriminalfällen, Erledigung von Parteivorständen, namentlich über den Vollzug der sämmtlichen rechtskräftigen Urtheile etc. In die Kompetenz der zweiten Sektion, bestehend aus dem Präsidenten (Landammann) und den drei erstgewählten Mitgliedern fallen die weniger wichtigern in § 58 der Kantonsverfassung vorgesehenen

Geschäfte, wie z. B.: Ratifikation von Kaufbriefen und Testamenten, Beeidigung der Landes- und Gemeindeangestellten, Exekution der Strafurtheile, Bestellung von Vögten ohne Einsprache, Entlassung von der Bevogtigung, Ausschreibung und Amortisationserklärung vermisster Pfandbriefe und anderer Schuldtitel etc. etc

b. Die Haushaltungskommission;
c. die Militärkommission;
d. die Schulkommission;
e. die Sanitätskommission;
f. die Polizeikommission;
g. die Strassen- und Baukommission;
h. die Landsarmenkommission;
i. die Handelskommission.

Alle diese Kommissionen bestehen aus je einem Präsidenten und 4—8 Mitgliedern. Es liegt ihnen ob, theils die definitive Besorgung der verschiedenen Verwaltungszweige, theils die Vorberathung für den Rath und dreifachen Landrath.

Die Oberaufsicht über die sämmtlichen Kommissionen übt der dreifache Landrath (v. § 44 der Kantonsverfassung). Es besteht derselbe gegenwärtig aus 105 Mitgliedern, nämlich 1. den 9 Mitgliedern der Standeskommission, 2. den 32 Mitgliedern des Rathes, 3. aus den Repräsentanten der Wahlgemeinden, wobei je auf ein Rathsglied zwei Mitglieder in den Landrath gewählt werden müssen.

Das Präsidium an der Landsgemeinde, im dreifachen Landrath, im Rath und in der Standeskommission führt der Landammann, welcher von der Landsgemeinde auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird. Er wacht über Vollziehung der Beschlüsse der Landsgemeinde, des Rathes, Landrathes und der Standeskommission. Von ihm gehen dringende, einstweilige Verfügungen und Weisungen aus; so namentlich entscheidet er von sich aus über die Zulässigkeit von Rechtbotsbegehren (Amtsbefehlen), wobei in zweifelhaften Fällen der definitive Entscheid der Standeskommission vorbehalten bleibt. Der Landammann bezieht eine sog. Jahresbesoldung von Fr. 1200 nebst Taggeldern laut Sporteltarif. — Diese Beamtung hat wesentlich den Charakter eines Ehrenamtes. — Gesetzlicher Stellvertreter des Landammanns ist der Landesstatthalter, eventuell das nächstfolgende Mitglied der Standeskommission.

3. Die Gemeindebehörden.

Die Einwohner je der bezeichneten 17 politischen Wahlgemeinden bilden die politische Gemeindeversammlung, welche wesentlich Wahlen zu treffen hat.

Vorberathende, beaufsichtigende und vollziehende Behörde ist der Gemeinderath, bestehend aus einem Gemeindspräsidenten und bis 10 Gemeinderäthen mit Gemeindeschreiber. In seinen Geschäftskreis fallen u. A.: Besorgung des Niederlassungswesens, Strafkompetenz in Gemeindeangelegenheiten etc. (§ 64 des Gemeindegesetzes).

Für jede Wahlgemeinde wird auf Vorschlag des Gemeinderathes vom Rathe ein Polizeivorsteher gewählt. Er hat die Ausführung aller Kantonalpolizeiverordnungen zu überwachen, Klagen und Anzeigen über Verbrechen und Vergehen jeder Art dem Kriminalgerichtspräsidenten zu übermitteln. Verfügungen in dringenden Fällen, wie z. B. Hausarrest, Hausdurchsuchungen, Verhaftungen. Als Gemeindsbeamter ertheilt er Heimatscheine, Bewilligung zu Reisepässen, Wanderbüchern etc.

Von jeder Wahlgemeinde wird für eine Amtsdauer von drei Jahren ein Waisenamt von 4—8 Mitgliedern gewählt, welches unter Aufsicht der Standeskommission steht. Präsident ist der Waisenvogt. Besorgung des Vormundschaftswesens; Verwaltung des betreffenden Vermögens; Vorschläge (zu Handen der Standeskommission) zu Bevogtigungen und Entvogtigungen etc.

Der Gemeindspräsident hat, abgesehen von dem Vorsitze im Gemeinderath, Stellvertretung desselben, das Recht, in dringenden Fällen für die Zeit von 24 Stunden Rechtbote (Amtsbefehle) zu ertheilen.

Neben der politischen Gemeinde bestehen in selbstständiger Organisation die Schul-, Kirchen- und Armengemeinden, sowie die Tagwen, welche faktisch mehr den Charakter privatrechtlicher Korporationen angenommen haben.

Ueberhaupt ist im Gemeindewesen dieses Kantons gegenwärtig Vieles ein Provisorium, das in Folge der Bundesverfassung einer definitiven Regelung bedarf.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

I. Zum Erwerb des Grundeigenthums bedarf es eines rechtmässigen Titels wie Vertrag, Erbschaft, gerichtliches Urtheil, Heimschlagung und der darauf sich gründenden Besitzesübertragung. Alle Handänderungsverträge müssen zudem, bevor der Erwerb des Grundeigenthums gültig ist, im Grundbuche vorgemerkt sein. Ausnahmsweise wird der Erwerb durch 10jährige, ununterbrochene Ersitzung anerkannt, wenn die betreffende Liegenschaft entweder nicht oder aus irgend einem Grunde ungültig im Grundbuche eingetragen

ist. — Gegenüber Abwesenden, Bevogteten, Gemeinden und Korporationen bedarf es jedoch auch in diesen Ausnahmsfällen eine zwanzigjährige Ersitzung (§ 18 u. 19 des bürg. Gesetzbuches). — Bei Mangel eines Obligationenrechtes ist für Verträge über Liegenschaftsveräusserungen eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben und nach jetziger Gerichtspraxis genügt auch der mündliche Vertrag, wenn durch denselben der Kauf als ein perfekter erscheint.

II. Pfandrecht an Liegenschaften kann nicht anders als durch rechtsförmliche Errichtung eines Pfandbriefes erworben werden (§ 16 des bürg. Gesetzbuches). Die Ausfertigung geschieht durch die Hypothekarkanzlei, resp. den dritten Rathschreiber. Das Pfandrecht ist erworben, sobald der Schuldner den Pfandbrief auf der Kanzlei angegeben hat. Vor Fertigung des Pfandtitels ist von dem Gemeindspräsidenten dem Gemeindsschreiber zu Handen der letztern zu bescheinigen, dass der Schuldner Eigenthümer der Liegenschaft und überhaupt alle seine Angaben, auch über anderweitiges Pfandrecht, das auf der Liegenschaft lastet, richtig seien. Ueber das Verfahren bei der Fertigung vide S. 181—189, III. Theil des Landsbuches. — Geht ein Pfandtitel in andere Hand über, so hat sich der betreffende Inhaber innerhalb sechs Monaten über den rechtlichen Erwerb auszuweisen und ist auf dem Titel selbst die gesetztiche Transfixirung vorzunehmen. — Jede Grundverschreibung haftet 1. für die Schuld, 2. für zwei rückständige Jahreszinse. Das Pfandrecht erstreckt sich eventuell noch auf die Blumen des Pfandobjektes. (Beim landwirthschaftlichen Grundstücke auf den Jahresnutzen, beim Gebäude der ausstehende Miethzins); — bei mehreren Pfandbriefen auf derselben Liegenschaft, entscheidet das Datum der Fertigung die Reihenfolge, in welcher sich der Gläubiger auf dem Unterpfande erholen kann. — Gleichzeitig ausgefertigte Pfandbriefe auf dasselbe Pfandobjekt stehen in gleichen Rechten, was aber auf denselben ausdrücklich zu bemerken ist. — Zur Lösung des Pfandrechtes bedarf es entweder vom Schuldner oder Gläubiger bis spätestens 26. Oktober eines jeden Jahres einer schriftlichen Abkündung, die durch einen Unparteiischen bestellt werden muss. — Bei völliger Abzahlung der Pfandschuld ist der Pfandbrief zu entkräften (§ 96—117 des bürg. Gesetzbuches).

III. Pfandrecht an Mobilien (Faustpfand). Es kann dasselbe nur durch Uebergabe erworben werden. Der Schuldner kann niemals im Namen des Gläubigers den Besitz ausüben. — Bei Schuldtiteln ist die Uebergabe mit einem von dem Pfandbesteller unterzeichneten schriftlichen Akte zu begleiten.

Bei ausbrechendem Konkurse des Schuldners hat die Masse das Recht, das Faustpfand innerhalb 4 Wochen auszulösen.

Quelle: § 118—124 des bürg. Gesetzbuches.

V. Handelsrecht.

I. Ragionenwesen. Ein Ragionenbuch wird erst seit dem Jahr 1868 geführt und zwar von der Regierungskanzlei. — Eintragungspflichtig und zwar bei einer Busse von Fr. 20—500 sind gemäss § 1 des betreffenden Gesetzes die Inhaber „aller im Kanton domizilirten Handels- und industriellen Geschäfte". Es müssen die Namen aller solidaren Antheilhaber, allfällige Kommanditäre und Prokuraträger eingetragen werden. Bei anonymen oder Aktiengesellschaften wird Benennung der Vorsteherschaft, der die Unterschrift führenden Beamten, sowie der Betrag des jeweiligen Aktienkapitals verlangt. Das Ragionenbuch steht jedermann zur Einsicht offen. Veränderungen, die bei einzelnen Firmen vorgehen, werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht. — Quelle: Gesetz betreffend das Ragionenbuch auf S. 71, II. Heft der Nachträge zum Landsbuche.

II. Handelsreisende und Hausirer. Handelsreisende bedürfen keiner obrigkeitlichen Bewilligung. Hausierer haben bei der Regierungskanzlei ein Patent zu lösen. Es werden Patente per Monat, per $^1/_4$, per $^1/_2$ und per Jahr, sowie bei einzelnen Geschäften (Ausverkäufen, Liquidationen, Versteigerungen, Kunstwerken etc.) per Tag ausgestellt. Gebühren Fr. 4—15 per Monat, Fr. 12—40 per Jahr, Fr. 1—35 per Tag. Als Hausirhandel wird betrachtet: 1. Feilbieten von Waaren durch Umherführen und Umhertragen in den Strassen und Häusern. 2. Aufnahmen von Bestellungen bei andern oder solchen Personen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden. 3. Vorübergehende Eröffnung eines Waarenlagers ausser der Dauer von Märkten. 4. Gewerbsmässige Abhaltung ausseramtlicher Versteigerungen von Mobilien und Waaren aller Art. 5. Der Betrieb eines Handwerks im Herumziehen und ebenso in letzterm Sinne Einkaufen von Trödel- und Metallwaaren etc. 6. Produktionen und Schaustellungen. Patente müssen nicht gelöst werden: 1. für Verkäufer von Lebensmitteln, Schreibtafeln, Griffeln, Papier, Besen, Fegsand und Schwefelholz mit Ausnahme der Zündhölzchen; 2. für Krämer an den ordentlichen Jahrmärkten. Vom Hausirverkehr sind ausgeschlossen: Juwelier-, Gold- und Silberwaaren, Arzneistoffe und Gifte, Pulver und andere explodirende Stoffe, gebrannte Wasser. — Quelle: Gesetz über das Patentwesen vom 26. Nov. 1879.

III. Gantwesen. Freiwillige öffentliche Versteigerungen bedürfen absolut keiner amtlichen Mitwirkung. Nur wenn Bevogtete betheiligt sind, finden die Ganten unter „waisenamtlicher Aufsicht und Leitung" statt. — Konkursrechtliche Ganten ordnet die Fallimentskommission an. Die Realisirung von Pfandobjekten, die schuldentriebrechtlich veräussert werden müssen, besorgt der Schatzungspräsident der betreffenden Wahlgemeinde. Gantgebühren, gesetzlich nicht festgesetzt; in praxi für Gantmeister und Schreiber je Fr. 5 und zwar bei Liegenschafts- und Fahrnissganten.

IV. Pfandleiher sind im Glarnerland amtlich gar nicht bekannt und auch eigentliche derartige Privatgeschäfte bestehen nicht.

V. Kantonalbank existirt keine, ist aber unterwegs. Der Staat ist zunächst bei den bestehenden Privatinstituten: „Bank Glarus" und „Leihkasse Glarus" mit ziemlich bedeutenden Kapitalien als Obligationär und Aktionär betheiligt. Zudem werden die Banknoten dem Staat mit 1 $^0/_0$ versteuert. — Die Landesersparnissanstalt steht ganz unter kantonaler Leitung und ist faktisch eigentlich Hypothekarbank geworden. Liegenschaften (Grundstück und Häuser) werden mit $^2/_3$ des amtlichen Nettoschatzungsrathes belehnt.

VI. Wechselrecht.

Mit Bezug auf das Wechselrecht existirt eine kurze Verordnung, erlassen von der Landsgemeinde des Jahres 1852. — 1. Die Fähigkeit, sich wechselrechtlich zu verpflichten, wird von der bürgerlichen Handlungsfähigkeit bedingt. 2. Das Valutabekenntniss („Werth erhalten" oder „Werth in Rechnung") sowie das Wort „Wechsel" müssen im Texte enthalten sein (§ 4 der betr. Verordnung). 3. Die Anweisungen an Ordre werden in jeder Hinsicht den Wechseln gleich gehalten, mit der einzigen Ausnahme, dass der Bezogene vor dem Verfalltage nicht verpflichtet ist, sich über deren Acceptation oder Bezahlung auszusprechen (V. § 19 des zit. Gesetzes, L. I. Thl. S. 119). 4. Jeder Wechsel geniesst drei sogenannte Respekttage und es kann erst nach Verfluss derselben, resp. am 4. Tage nach Verfall der Protest vorgenommen werden. Derselbe geschieht durch die Gerichtskanzlei. Fällt der ordnungsgemässe Protesttag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt dazu der folgende Werktag. — Quelle: Wechselordnung vom Jahr 1852.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

1. Laufende Forderungen gegen im Lande wohnende Schuldner werden, falls binnen 4 Jahren keine Geltendmachung erfolgt, durch Verjährung ungültig (§ 12 des Gesetzes betr. Forderungen und Verträge St. 118, III. Thl. d. Ldsbchs.). Ausgenommen sind hievon: *a.* Forderungen Bevogteter in dem Sinne, dass die Verjährung erst nach dem Ende der Vormundschaft beginnt; *b.* Forderungen, für welche der Gläubiger einen förmlichen Schuld- oder Bürgschein in Handen hat; *c.* Zinsen von pfandbaren und den sub *a* und *b* erwähnten laufenden Forderungen. — 2. Injurienklagen verjähren drei Monate nach dem Tage, an welchem der Beleidigte Kenntniss von der Scheltung erhielt, bei Landesabwesenden drei Monate nach ihrer Rückkehr. — 3. Die Vaterschaftsklage der ausserehelich Geschwängerten muss innerhalb der ersten sechs Monate der Schwangerschaft beim Civilstandsamte ihres Wohnortes angebracht werden.

VIII. Schuldbetreibung.

I. Ehe mit derselben begonnen werden kann, hat bei allen Pfandforderungen auf Liegenschaften, sowie laufenden Forderungen über 100 Fr., wofür der Gläubiger ein Obligo oder einen Bürgschaftsschein in Handen hat, die Abkündung vorauszugehen (§ 199 I. Thl. des Ldbchs). Die Abkündung muss von Seite des Gläubigers spätestens vor alt Martini (26. Okt.) durch einen Unparteiischen schriftlich geschehen. Die Zahlung muss hierauf bis spätestens 4 Wochen nach alt Martini (21. Dez.) erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist beginnt das Recht der Schuldbetreibung.

II. Zuständige Behörde ist die Schatzungskommission. Jede Wahlgemeinde ernennt eine solche, bestehend aus 5 Mitgliedern, welche von der Standeskommission beeidigt werden. Das erstgewählte Mitglied ist zugleich Präsident der Kommission und hat zu Handen seiner Wahlgemeinde genügende Bürg- und Zahlerschaft zu leisten. — Schatzungen von Fahrhabe werden durch die drei zuerst gewählten Mitglieder, Schatzungen von Liegenschaften dagegen durch die Gesammtkommission vorgenommen.

III. Verfahren. Der Gläubiger kann entweder von sich aus oder aber durch den Schatzungspräsidenten dem Schuldner zur Schatzung verkünden lassen. Im letztern Falle hat er die Sporteln von Fr. 1. 25 R. zum Voraus zu er-

legen. Dem Schuldner muss 7 Tage, bevor die Schatzung eintreten kann, der Verkündschein bestellt werden. — Will der Schuldner die Forderung bestreiten, so steht ihm frei, den Schuldbetrag entweder in baar beim Schatzungspräsidenten hinter Recht zu legen, oder aber nach vollzogener Schatzung gegen dieselbe zu protestiren. In beiden Fällen hat der Kreditor innerhalb 14 Tagen, vom Datum der Schatzung an, seine Klage auf Aufrechtstellung der Forderung beim zuständigen Vermittleramte anzubringen, widrigenfalls der Debitor über die geschätzten Gegenstände disponiren, oder aber, wenn der Betrag hinter Recht gelegt ist, denselben zurückziehen kann. — Bei der Schatzung, welche in der Wohnung des Schuldners vorgenommen wird, ist der letztere vorerst beim Gelübde anzufragen, ob er kein baares Geld besitze. Wird diese Frage verneint oder nicht genügender Betrag aushingegeben, so geht die Schatzung vor sich. In die Schatzung dürfen nicht genommen werden: Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände eines Militärpflichtigen, sowie Unterstützungsbeiträge von Kranken- oder andern gemeinnützigen Kassen. — Nach vollzogner Schatzung hat der Schatzungspräsident dem Gläubiger sofort einen Schatzzeddel zu bestellen. Unterschlagung der geschätzten Gegenstände wird der Strafbehörde übermittelt. Wird gegen die Schatzung kein Protest von Seite des Schuldners erhoben, so gehen die geschätzten Pfande in die Verfügung des Kreditoren über. — Betreibung für Pfandschulden auf Liegenschaften findet in der Weise statt, dass der betreffende Gläubiger unter Vorweisung seines Pfandtitels, sowie der geschehenen Abkündung bei dem Schatzungspräsidenten der Wahlgemeinde, in deren Güter das Unterpfand liegt, die Realisirung desselben verlangt. Dem Pfandschuldner wird hievon sofort Kenntniss gegeben. Wird der Gläubiger innerhalb Jahresfrist für die Schuld, Kosten und Zinse nicht befriedigt, so findet die Veräusserung des Pfandobjektes statt. Gegen gefährdende Handlungen von Seite des Schuldners während dieser Frist werden von der Standeskommission die nothwendigen Massregeln getroffen.

Bei Wechselforderungen beginnt das Recht der Schuldbetreibung, sobald der Wechsel nach Anleitung der betreffenden Verordnung von der Gerichtskanzlei mit dem Protest versehen worden ist und der Schuldner keine Deckung zu bieten vermag (§ 11 der Wechselordnung).

Wenn sich der Gläubiger für seine Forderung auf Guthaben des Schuldners erholen will, so kann er, abgesehen von dem Schatzungsverfahren, dem betreffenden Dritten, der das Guthaben schuldet, lediglich ein Rechtbot (Verlegzeddel) an-

legen, wodurch für den letztern die Verpflichtung eintritt, das fragliche Guthaben für den Rechtbotgeber zurückzubehalten. (Bei Lidlohn darf per Monat nur die Hälfte desselben abgezogen werden.)

Rechtsstillstand 14 Tage vor und nach Ostern, Pfingsten und Weihnachten.

Quellen: Schatzungsregulativ vom Jahr 1853, Wechselordnung vom Jahr 1852.

IX. Konkursrecht.

Zuständige Behörde ist die Fallimentskommission. Sie besteht aus 5 Mitgliedern nebst einem eigenen Sekretär. Mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse des Kantons ist Fürsorge getroffen, dass die Kommission folgendermassen zusammengesetzt sein soll: 1. aus zwei Mitgliedern des Gross- und Kleinthales, 2. aus einem für den mittlern Landestheil bis und mit Netstall, 3. aus einem für das Unterland (Wahlgemeinden Mollis, Näfels, Oberurnen, Niederurnen und Bilten), 4. aus einem für den Kerenzerberg. Jedes Mitglied ist gesetzlich mit der Anhandnahme und Durchführung aller in seinem Amtskreise vorkommenden Konkurse beauftragt.

Eröffnet wird der Konkurs durch Erkanntniss der h. Standeskommission: 1. nach fruchtlos durchgeführtem Rechtstrieb auf Verlangen des treibenden Gläubigers und 2. durch Insolvenzerklärung des Schuldners. Ein oder mehrere Kreditoren wenden sich unter Vorweisung der schriftlichen Insolvenzerklärung, welche zudem im Amtsblatt bekannt gemacht wird, an dasjenige Mitglied der Fallimentskommission, in dessen Amtskreis der betreffende Schuldner seinen Wohnsitz hat. Es hat dasselbe beförderlich ein genaues Inventar aufzunehmen, die gesetzliche Publikation des Rechnungsrufes im Amtsblatte zu besorgen und unverzüglich eine Kreditorenversammlung, an einem von der Kommission zu bestimmenden Ort, einzuleiten. — In dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann nöthigenfalls auch der Polizeivorsteher zur Vornahme der einleitenden Funktionen (wie Obsignation, Abnahme der Schlüssel etc.) von den Kreditoren in Anspruch genommen werden.

Der Rechnungsruf wird in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des Amtsblattes erlassen. Neben Ansetzung eines fatalen Termins findet dann nachher noch ein Schlussruf statt. Die Einlagen auf den Rechnungsruf (Anmeldung der Ansprachen) müssen spezifizirt und portofrei bei dem betreffenden Mit-

gliede der Fallimentskommission und zwar in der gesetzlichen Frist eingereicht werden. Wenn die in dem Schlussruf angesetzte Frist keine Beachtung findet, so sind alle Forderungsrechte verwirkt.

Die einberufene Kreditorenversammlung entscheidet, ob sie die Liquidation dem zugezogenen Mitgliede und dem Sekretär allein überlassen oder aber denselben noch andere Kommissionsmitglieder beiordnen will. Nach definitiver Errichtung des Inventars und Beseitigung allfälliger Anstände (nöthigenfalls auf gerichtlichen Wege) wird zur Liquidation geschritten.

Aus den vorhandenen Aktiven werden zunächst getilgt: 1. die Konkurskosten; 2. die Pfandschulden; 3. die privilegirten Forderungen, nämlich *a.* die rückständigen Beiträge an die kantonale Feuerassekuranzkasse; *b.* die Vogtsschulden; *c.* Lidlohn und gerichtlich gesprochene Entschädigung, sowie die innert Monatsfrist verdienten Arbeitslöhne von Taglöhnern und Fabrikarbeitern; *d.* die Hälfte des Weibergutes des Falliten, sofern die Frau nicht vorzieht, mit den übrigen Kreditoren einzustehen und das resultirende Betreffniss in Empfang zu nehmen.

Die sämmtlichen Aktiven des Gemeinschuldners müssen von Gesetzes wegen auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung realisirt werden. Die Fallimentskommission ist verpflichtet, jeden Konkurs innerhalb Jahresfrist zum Austrage zu bringen. Sollten ausserordentliche Umstände, wie Prozessangelegenheiten, die Innehaltung dieser Frist unmöglich machen, so muss bei der Standeskommission eine Verlängerung der Frist nachgesucht werden.

Die Vertheilung des Treffnisses geschieht nach vollzogener Liquidation durch das betreffende Mitglied der Fallimentskommission. — Bei regelwidrigem Verfahren steht sowohl dem Verauffallten als auch den Kreditoren der Rekurs an die Standeskommission offen.

Wird von Seite des Kridaren ein Gestündungs- oder Nachlassvertrag (Akkommodement) vorgeschlagen, so haben sich die Kreditoren darüber zu erklären. Zeigen sich zwei Dritttheile der Gläubiger, welche mit ihren anerkannten Forderungen zugleich zwei Dritttheile aller anerkannten Forderungen ausmachen, zur Annahme des betreffenden Vertrages bereit, so haben sich die übrigen Kreditoren der Mehrheit zu unterziehen, wobei ihnen indess das Recht zusteht, innerhalb 14 Tagen hiegegen Rekurs bei der Standeskommission einzuleiten. Während der Verhandlungen über einen Nachlass- und Gestündungsvertrag ist die Liquidation der Masse zu sistiren. Bei Abschluss des Vertrages wird zur Wahrung der Interessen der Kreditoren aus der Zahl derselben ein Massakurator bestellt, der auf den Ver-

dienst und allfälligen Vermögensanfall des Kridaren greifen kann. Einzelne Kreditoren sind nicht berechtigt, denselben zn betreiben.

Quellen: 1. Gesetz über Forderungen und Verträge, S. 115 bis 124, III. Thl. des Landsbuches. 2. Gesetz über gleichmässige Behandlung der Fallimentsfälle, S. 430—437, III. Thl. des Landsbuches.

X. Notariat.

Es existirt kein solches. Wird vorherrschend als Privatgeschäft betrachtet und von den praktizirenden Anwälten besorgt. Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften etc. ist bei der Regierungs- oder Gerichtskanzlei einzuholen.

XI. Advokatur.

Zur Ausübung derselben bedarf es weder einer Prüfung noch eines eigentlichen Patentes. Nothwendig ist lediglich die Beeidigung von der h. Standeskommission, wozu jeder Aktivbürger zugelassen werden muss. Auswärtige Anwälte werden zugelassen. Jeder Bürger kann seine Sache selbst führen. Auftreten der Anwälte vor Vermittleramt in appellablen Fällen zulässig. Disziplinargewalt der Gerichte gegenüber den Anwälten, bestehend in Ordnungsbussen. — Beeidigte und praktizirende Anwälte sind in alphabetischer Reihenfolge gegenwärtig folgende: Gallati, R.; Hauser, K.; Legler, D. und Schuler, F.; alle wohnhaft in Glarus.

XII. Varia.

1. Die Handlungsfähigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr.

2. Eigentliche Gerichtsferien kennt das glarnerische Prozessrecht nicht. Acht Tage vor den hohen Festen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten sind die Vorstände vor Vermittleramt und die Gerichtssitzungen sistirt.

3. Der Eid ist in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen: *a.* als Parteieid zur Aufrechtstellung von Civilforderungen, sowie als Ergänzungseid bei Vaterschaftsklagen; *b.* als Beweiseid im Civil- und Strafverfahren.

4. Schiedsgerichte sind zulässig für Civilstreitigkeiten, in welchen die Parteien das freie Verfügungsrecht haben. Die Verzichtleistung auf den ordentlichen Rechtsgang muss in einem schriftlichen Vertrag deutlich und klar niedergelegt sein.

5. Eheliches Güterrecht. Der Mann ist der eheliche Vormund der Frau und vertritt sie als solcher in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten gegen dritte Personen. Er verwaltet das von der Frau in die Ehe gebrachte oder während der Ehe ihr zugefallene Vermögen mit unbedingtem Dispositionsrechte (§ 152 des bürg. Gesetzbuches). Der Ehemann hat ferner das Recht der ehelichen Nutzniessung am Vermögen und Verdienst seiner Frau. Ihm gehören daher nicht bloss die Zinsen und übrigen Früchte des Frauengutes, sondern auch was die Frau mit ihrer Arbeit erwirbt (§ 153). Ausgenommen von der ehelichen Nutzniessung und Vormundschaft des Ehemannes ist das Sondergut der Frau, welches besteht: *a*. in ihren Kleidern und Schmucksachen nebst andern ausschliesslich zu ihrem Gebrauche bestimmten Fahrnissen; *b*. das in die Ehe gebrachte Spargut (Sparhafen); *c*. Geschenke, die ihr von dritten Personen zur freien Verfügung überlassen worden sind (§ 154). Abgesehen von dem Dispositionsrechte über das Sondergut haben nur folgende Geschäfte der Frau Verbindlichkeit: *a*. soweit ihr die Sorge für die täglichen Bedürfnisse der Haushaltung obliegt, muss der Mann ihre Verfügungen anerkennen, ebenso *b*. wenn sie mit seinem Vorwissen einen bestimmten Beruf betreibt. — Der Mann kann sich indess auch von diesen Verbindlichkeiten durch öffentliche Kundmachung im Amtsblatt befreien (§ 155 leg. cit.) — Für die vor der Ehe entstandenen Schulden der Frau haftet der Ehemann nur insoweit, als ihr in die Ehe gebrachtes oder während derselben ihr zugefallenes Vermögen reicht (§ 156). — Die eheliche Vormundschaft des Mannes hört auf durch obrigkeitliche Bevogtigung, Scheidung, Konkurs oder Tod. Beim Aufhören der Vormundschaft haftet der Mann für ungeschmälerte Herausgabe des Weibergutes. Mehrerlös von Liegenschaften und Werthpapieren ist zum Vermögen hinzuzuschlagen, wobei jedoch die gemachten Verwendungen in Abzug gebracht werden können. Für Mindererlös haftet der Mann nur dann, wenn er denselben verschuldet hat. Für in der Haushaltung abgenutzte oder zerstörte Fahrnisse hat der Mann keinen Ersatz zu leisten. Dagegen darf die Frau die dafür angeschafften Gegenstände in Anspruch nehmen. — Im Konkurse des Mannes fällt das Frauengut mit Inbegriff des Sondergutes in die Masse und die Ehefrau hat alsdann die Wahl, entweder die Hälfte derselben unter gänzlicher Verzichtleistung auf die andere Hälfte, als Gegenstand einer privilegirten Forderung, vorabzunehmen oder mit ihrem ganzem Vermögen unter die laufenden Schulden einzutreten. — Bei obrigkeitlicher Bevogtigung der Frau haben die Gläubiger des Mannes, welche auf ihr Vermögen greifen wollen, ihre Forderungen

spätestens nach 14 Tagen seit erfolgter Publikation anzumelden und sich binnen drei Monaten dafür zu versichern oder den Konkurs des Mannes zu veranlassen; andernfalls kann das Vermögen der Frau für Schulden des Mannes nicht mehr in Anspruch genommen werden. — Bei der gerichtlichen Scheidung oder dem Tod der Frau können letztere oder deren Erben, um das Vermögen von der Haftbarkeit für Schulden des Mannes zu entlasten, den Rechnungsruf im Amtsblatt ergehen lassen, in welchem Falle die Kreditoren des Mannes unter der Rechtsfolge der Präklusion obige Fristen inne zu halten haben.

Dieses in seinen Grundzügen kurz skizzirte Güterrecht der Ehegatten gilt als gesetzliche Regel für alle Kantonseinwohner (§ 161 des bürg. Gesetzbuches).

6. Väterliche Gewalt. Der Vater ist seiner Kinder Vogt, so lange nicht obrigkeitliche Vormundschaft eintritt oder die Kinder volljährig werden. Er verwaltet deren Vermögen und vertritt sie gegen Drittpersonen. Die Kinder dürfen in der Regel keine Rechtsgeschäfte eingehen, und es haftet der Vater nur für solche im Falle der Bereicherung. Mit Bezug auf die Vermögensverwaltung steht der Vater gleich einem andern Vogt unter Aufsicht des Waisenamtes; wenn er selbst als Schuldner erscheint, hat er Sicherheit zu leisten. Er hat das Recht an der Nutzniessung des Vermögens und dem Verdienst der Kinder. Von der Nutzniessung, nicht aber von der Vormundschaft, ist einzig das Spargut ausgenommen. — Treibt ein oberjähriges, der Vormundschaft nicht entlassenes Kind einen bestimmten Beruf, so ist der Vater für die daherigen Geschäfte haftbar, wenn er sich nicht mit Kundmachung im Amtsblatt davon entlastet. Der Vater haftet für ungeschmälerte Herausgabe des Kindervermögens, welches in dessen Konkurs eine privilegirte Forderung ist. Die väterliche Vormundschaft hört auf: 1. bei Verehelichung der Kinder; 2. bei eingetretener gesetzlicher Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung; 3. wenn der Sohn zu einer Landes- oder Gemeindebeamtung gewählt worden ist; 4. wenn der Vater für Führung der Vormundschaft keine Gewähr mehr bietet und in Folge davon obrigkeitliche Bevogtigung eintritt. — Quelle: §§ 175—183 des bürg. Gesetzbuches.

7. Obrigkeitlich Bevormundete. Hinsichtlich der Dispositionsbefugniss über ihr Vermögen gilt Folgendes: Ohne Zustimmung des Vogtes sind in der Regel alle vom Vögtling vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig. — Die Rechnung des in dringenden Nothfällen herbeigerufenen Arztes muss bezahlt werden. — Einem oberjährigen Vögtling männlichen oder weiblichen Geschlechts kann ausnahmsweise die Betreibung eines eigenen

Gewerbes oder Berufes gestattet werden. Es geschieht dies durch Beschluss des Waisenamtes und Publikation im Amtsblatt. Von da an sind alle daherigen auch ohne Zustimmung des Vogtes abgeschlossenen Geschäfte verbindlich. — Im Weitern können volljährige Vögtlinge, sofern sie zur Besorgung geringerer laufender Geschäfte als befähigt erscheinen, die Zinsen ihres Vermögens selbst beziehen, jedoch trotzdem keine Schulden kontrahiren. In solchen Fällen erstreckt sich die Obsorge des Vogtes wesentlich auf das Kapitalvermögen. — Quellen: §§ 214—222 des bürg. Gesetzbuches.

8. Von der Vollstreckung. Bei bestimmten fälligen Geldsummen kann wie bei allen andern Forderungen sofort zur Schatzung verkündet werden, was zur Folge hat, dass 8 Tage nach Anlegung der Verkündung der Kreditor bezahlt oder die Schuldsumme beim Schätzeramt deponirt sein muss. Bei ausgewiesenen Geldforderungen lt. Urtheil ordnet die Standeskommisson ungesäumt den Vollzug an, ebenso bei andern auf Gerichtsurtheil basirenden Ansprüchen. Gemäss Art. 61 der Bundesverfassung gilt dies auch für rechtskräftige Civilurtheile ausserkantonaler, schweizerischer Gerichte und vergegenrechteter auswärtiger Staaten. — Quellen: Kantonsverfassung und Civilprozessordnung.

9. Insinuationen an Einwohner nnd Zustellung von Urkunden besorgen die Regierungs- und Gerichtskanzlei.

Kanton Zug.

(Von Herrn C. Zürcher, Fürsprech in Zug.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug, I. Bd. vom 11. Mai 1803 bis Ende Hornung 1845; II. Bd. vom 1. Jan. 1848 bis 31. Dez. 1854; III. Bd. vom 1. Jan. 1855 bis 31. Dez. 1861; IV. Bd. vom 1. Jan. 1862 bis 31. Dez. 1867; V. Bd. vom 1. Jan. 1868 bis 20. Dez. 1876; VI. Bd. beginnt mit 1. Jan. 1877.

Stadt- und Amtbuch von 1566, abgedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, I. Bd.

Renaud, Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kts. Zug, insbesondere zur Kenntniss des ungedruckten Zuger'schen Stadt- und Amtbuches vom Jahr 1566, Pforzheim 1847.

Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, 3 Bde. St. Gallen 1850—59.

Zeitschrift für schweizerisches Recht. Basel, 1852—70.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Kanton hat 239,2 □Kilometer (65,300 Jucharten) Fläche und 22,994 Einwohner, wovon 21,734 Katholiken und 1218 Protestanten. Landessprache: deutsch. Vorherrschender Produktionsfaktor: Landwirthschaft (Milchkondensation und Käsefabrikation), Baumwollenindustrie und Metallwaarenfabrikation.

Eintheilung des Kantons: 11 Gemeinden: Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwyl und Neuheim.

Die Staatsgewalt wird ausgeübt durch die Gesammtheit des Volkes, das auf je 400 oder einen Bruchtheil über 200 Seelen auf 3 Jahre ein Mitglied in den Kantonsrath wählt, dazu kommen 15 direkt durch die Gesammtheit des Volkes gewählte Mitglieder. 1000 Stimmberechtigte können die Revision der Verfassung verlangen und diese erfolgt, wenn die absolute Mehrheit der Stimmenden sich für solche ausspricht. Die absolute Mehrheit der Kantonsrathsmitglieder kann auch von sich aus die Revision beschliessen. Die vom Kantonsrath durchberathene Verfassungsvorlage erwächst im einen wie im andern Falle in Kraft, wenn sich die absolute Mehrheit der Stimmenden dafür ausspricht. Der Volksabstimmung unterliegen die Gesetze, Staatsverträge, Finanzdekrete, welche eine einmalige ausserordentliche Ausgabe von wenigstens 40,000 Fr. oder eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von wenigstens 5000 Fr. zur Folge haben, wenn $^1/_3$ sämmtlicher Kantonsräthe oder innert 30 Tagen von der Bekanntmachung an 500 Stimmberechtigte solche verlangen. Zur Verwerfung der vom Kantonsrath angenommenen Vorlagen bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Der Kantonsrath kann auch ohne verfassungsmässige Verpflichtung einen Beschluss der Volksabstimmung unterbreiten. 1000 Stimmberechtigte können den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder einer in die Kompetenz der gesetzgebenden Gewalt fallenden Schlussnahme verlangen. Der Kantonsrath hat hierüber zu berathen und den Volksentscheid über den anbegehrten oder abgeänderten Entwurf herbeizuführen, falls er dem Gesuche nicht von sich aus entsprechen will. Für Abänderungen der Bundesverfassung gilt der Entscheid des Volkes als Standesstimme. Durch das Volk werden direkt gewählt: der Vertreter im Nationalrath, die zwei Ständeräthe, der Kantons- und Regierungsrath, die Gemeinderäthe und deren Präsidenten, die Gemeindeschreiber, Weibel und Friedensrichter und deren Ersatzmänner.

Quelle: Verfassung des Kantons Zug vom 15. Mai 1876, revidirt 1881, 30. Okt.

III. Behördenorganismus.

A. Justizbehörden.

1. Das Revisions- und Kassationsgericht

besteht aus dem Präsidenten, 4 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern. Amtsdauer für den Präsidenten 3, die Mitglieder 6 Jahre. Wie in diesem, so treten auch im Ober- und Kantonsgericht je das 3. Jahr mit dem Präsidenten die Hälfte der Mitglieder und Ersatz-

männer aus, sie sind aber wieder wählbar. Es entscheidet über die an dasselbe gezogenen Revisions- und Kassationsgesuche und gegen Erkenntnisse des Friedensrichters, Kantonsgerichtspräsidenten, Kantonsgerichtsausschusses, Kantons- und Obergerichts. Das Verfahren ist schriftlich, nur sehr ausnahmsweise wird eine mündliche Parteiverhandlung gestattet. Wenn durch das angefochtene Urtheil ein Staatsvertrag oder Konkordat verletzt wird, oder wenn in demselben ein offenbarer Irrthum hinsichtlich entscheidender Thatsachen liegt, oder durch solches der klaren unzweideutigen Gesetzesvorschrift widersprochen wird, so entscheidet das Kassationsgericht selbst in Sachen, sonst erfolgt bei vorliegenden civilprozessualischen Mängeln die Rückweisung des Falles an die untern Instanzen. Die Kassationsrichter beziehen Taggelder, der Präsident 9, die Mitglieder 6 Fr.

2. Das Obergericht

besteht aus dem Präsidenten, der auf 3 Jahre und aus 6 Mitgliedern, die nebst 6 Ersatzmännern auf 6 Jahre gewählt werden. Es beurtheilt als Appellationsinstanz alle rekursfähigen und dahin gezogenen Sprüche des Kantons- und Strafgerichts, beaufsichtigt die Thätigkeit sämmtlicher Untergerichte und gerichtlicher Beamter, sowie ihm die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte und Ehren zukommt. Besoldung: Taggelder, Präsident 9, Mitglieder 6 Fr., Obergerichtsaugenschein 12 resp. 7 Fr., Reiseentschädigung von Fr. 1. 50 per Tag für die nicht am Sitzungsort wohnenden Richter.

3. Die Staatsanwaltschaft.

1 Staatsanwalt. Besoldung Fr. 200, nebstdem Fr. 8—12 Vorstandsgebühren für jede Kriminal- und Polizeianklage und Anwaltsgebühren für fiskalische Prozesse, kein amtliches Bureau.

Geschäftskreis: Verfolgung der strafbaren Handlungen, Anklage im Namen des Staates in Kriminalfällen und Polizeistrafprozessen mit Ausnahme der Privatinjurien und Paternitätsprozesse, Vertretung des Staates in Civilprozessen.

4. Das Kantonsgericht.

Der ganze Kanton Zug bildet nur einen Gerichtskreis. Das Kantonsgericht besteht aus 5 Richtern und 4 Ersatzmännern, Präsident auf 3, Richter und Ersatzmänner auf 6 Jahre ernannt. Besoldung: Taggelder, Präsident und Mitglieder Fr. 6, Augenschein 7 Fr., nebst Reiseentschädigung Fr. 1. 50 per Tag. Der Präsident erhält nebst dem Taggeld Fr. 500 fix. Sitzungslokal: Regierungsgebäude in Zug. Sitzungstage: je der erste Mittwoch

im Monat mit Fortsetzung am Donnerstag und Freitag, ebenso die folgenden Wochen, wenn die anhängigen Geschäfte es erfordern. Aktuariat besorgen 2 Gerichtsschreiber beim Kantons-, Ober- und Kassationsgericht. Persönliche Forderungen von Fr. 25 bis auf Fr. 50 beurtheilt der Gerichtspräsident allein; Streitsachen bis auf den Betrag von Fr. 100 unterliegen der Kompetenz eines Gerichtsausschusses von 3 Mitgliedern. Das Kantonsgericht entscheidet erst- und letztinstanzlich über Civilstreitigkeiten bis auf Fr. 300 und über Injurien, erstinstanzlich über Civilstreitigkeiten von einem unbestimmten oder über Fr. 300 betragenden Werth, bei letztinstanzlichen Entscheiden immer unter Vorbehalt des Rechtsmittels der Kassation oder Revision. Es bewilligt gerichtliche Provokationen, fertigt selbst oder durch eine von ihm bestellte Kommission Fallimente und Beneficien inventarii und begutachtet nachgesuchte Rehabilitationen an das Obergericht. Das vollzählige Kantonsgericht, in schweren Fällen mit Beiziehung von 2 Ersatzmännern, bildet das Strafgericht, dessen Entscheide sämmtliche Strafsachen unterliegen. Leichtere Straffälle können, mit Rekursvorbehalt an das vollzählige Gericht, auch von einem Gerichtsausschuss von 3 Mitgliedern beurtheilt werden. Strafurtheile, welche auf Geldbusse von über 100 Fr., oder auf Gefängniss von über 14 Tagen, oder auf Einstellung im Aktivbürgerrecht, oder auf Wirthshausverbot (!) lauten, sind appellabel. Gegen Urtheile unter genanntem Betrag oder gegen anderweitige Strafsentenzen sind die Rechtsmittel der Kassation und Revision zulässig. In Fällen, wo der Angeklagte sich nicht selbst einen Vertheidiger wählen kann, wird ihm derselbe von Amts wegen bestellt.

Nichtstreitige Gerichtsbarkeit: Ratifikation von Testamenten, Aufruf unbekannt Abwesender, Todeserklärung Verschollener, Wegabruf.

5. Der Kantonsgerichtspräsident,

einziger Gerichtspräsident erster Instanz.

Geschäftskreis: Bewilligung von vorsorglichen Verfügungen, Rechtsverboten, Arresten, ebenso Bewilligung von Verhaftungen. Einzelkompetenz für Forderungen bis auf den Betrag von Fr. 50 unter Vorbehalt der Kassation, sonst ist das Kantonsgericht Rekursinstanz.

6. Die Friedensrichter.

In jeder Gemeinde ein Friedensrichter. Der gerichtlichen Behandlung aller Civilstreitigkeiten und Injurienklagen hat ein Vermittlungsversuch vor dem zuständigen Friedensrichter voran-

zugehen. Ausnahme: die Vaterschaftsklage. Ziel der mündlichen Verhandlung: Vergleich oder Weisung ans Gericht. Die Parteien haben in der Regel persönlich zu erscheinen. Zu Protokoll fällt nur der Vergleich und hat dann die Rechtskraft eines gerichtlichen Urtheils. Kömmt kein Vergleich zu Stande, so muss der Kläger innert 3 Monaten nach dem Friedensrichtervorstande den Weisungsschein ans Kantons- resp. Friedensgericht verlangen, sonst ist die Ansprache verjährt; das gleiche tritt ein, wenn der Kläger innert 6 Monaten von der Enthebung des Weisungsscheines an solchen nicht beim Kantonsgerichtspräsidenten resp. Friedensrichter zur Prozesseinschreibung vorweist. Die Weisung enthält nur die Parteien und die Rechtsfrage. Durch Einreichung des Weisungsscheines beim Kantonsgerichtspräsidenten wird der Prozess rechtshängig. Ueber Forderungen bis Fr. 25 urtheilt der Friedensrichter. Gegen den Entscheid ist das Rechtsmittel der Kassation und Revision zulässig.

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Kantonsbehörden.

Der Regierungsrath besteht aus Landammann, Statthalter und 5 Mitgliedern. Die Wahl des Landammanns und Statthalters ist Sache des Kantonsrathes. Amtsdauer 3 Jahre. Besoldung der Mitglieder 250 Fr., dazu bezieht der Landammann noch 400 Fr. Reiseentschädigung für die nicht am Sitzungsort Wohnenden Fr. 1. 50 per Sitzungstag. Für Arbeiten ausser der ordentlichen Sitzungszeit Fr. 6 für den darauf verwendeten Arbeitstag. Aktuariat: Landschreiber, 2 Kanzlisten. Besoldung des erstern Fr. 2000, der letztern Fr. 1700.

1. Der Regierungsrath (Sitz Zug) behandelt folgende Geschäfte: *a.* Die Besorgung der innern und äussern Angelegenheiten; *b.* die Vorsorge für Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; *c.* die Beaufsichtigung und Leitung aller Zweige der Verwaltung; *d.* der Erlass der nöthigen Verordnungen, sowie die Ausübung des Legitimationsrechtes und der Vollzug der in Rechtskraft erwachsenen Urtheile; *e.* die Einreichung von Vorschlägen zu Gesetzen und Beschlüssen an den Kantonsrath; *f.* die alljährliche Vorlage eines Berichtes über seine Geschäftsführung, der Staatsrechnung und des Voranschlages (Büdget) des nächsten Rechnungsjahres; *g.* Vorschläge für das Kantonalverhöramt, für den Staatsanwalt und für die Oberoffiziersstellen, sowie alle Wahlen, welche ihm durch die Gesetze übertragen sind; *h.* die Aufsicht über die untern Verwaltungsbehörden und das Entscheidungsrecht über diesbezügliche Anstände und Rekursbeschwerden.

2. Bezüglich der Vorberathung der Geschäfte und der Vollziehung erhaltener Aufträge besteht dem Grundsatz nach das Kommissionalsystem, doch dürfen für einzelne Verwaltungszweige Direktoren bestellt werden. Kommissionen sind für das Verwaltungs-, Militär- und Strassen-, Hochbau-, Erziehungs-, Sanitäts- und Steuerwesen.

3. Polizeidirektion. Büreau Regierungsgebäude. Wahl durch den Regierungsrath auch ausser seiner Mitte, Besoldung Fr. 1200 und Fr. 6 Taggeld für Amtsgeschäfte ausser der Stadtgemeinde.

Geschäfte: Ueberwachung und Handhabung der Sicherheits-, Fremden-, Gesundheits- und Feuerpolizei; Voruntersuch bei Verbrechen und Vergehen, Vollziehung der Kriminalkammer- und Polizeigerichtsurtheile, Oberaufsicht über das Gemeindepolizeiwesen; Leitung und Verfügung über das Landjägerkorps, Ausstellung von Verhaftsbefehlen mit Bewilligung oder nachheriger Genehmigung des Gerichtspräsidenten. Ordnungsbussen bis auf Fr. 20, polizeiliche Strafen: bis auf 6 Tage Gefangenschaft mit gewohnter Beköstigung oder 3 Tage Einsperrung bei Wasser und Brot, jedoch nur mit Gutheissung des Gerichtspräsidenten und unter Vorbehalt der Weiterziehung.

4. Der Spezialuntersuch in Straffällen wird von einem Verhörrichter in Verbindung mit dem zweiten Gerichtsschreiber geführt. Wahl durch den Regierungsrath unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Kantonsrath. Fixe Besoldung Fr. 200, für jede Verhörsitzung Fr. 3. Für Reisetag innert dem Kanton Fr. 7, ausser demselben Fr. 12, nebst Reiseentschädigung von 50 Rp. per Wegstunde.

2. Die Gemeindebehörden.

Der Kanton Zug unterscheidet Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden. Der Einwohnergemeinde kommen zu: die öffentlichen Gemeindeangelegenheiten, Bauwesen, Schulwesen, Waisen- und Vormundschaftswesen der Niedergelassenen, und alle in die niedere Polizei einschlagenden Geschäfte. Stimmberechtigt sind die Gemeindebürger und alle seit 3 Monaten niedergelassenen Schweizerbürger. Die Bürgergemeinde umfasst alle in einer Gemeinde Heimatberechtigten ohne Rücksicht auf den Wohnort. Sie besorgt das Vormundschafts- und Armenwesen der Bürger. Die Kirchgemeinden sind der Inbegriff der innert einem Pfarrsprengel wohnhaften Bürger und Niedergelassenen von gleicher Konfession oder Glaubensgenossenschaft. Wenn in einer der 11 Gemeinden Korporationsgut vorhanden ist, so bilden dessen Antheilhaber einen eigenen Korporationsverband.

Die Gesammtheit der Angehörigen benannter Gemeinden genehmigen die alljährlich vorzulegenden Budgets und Rechnungen, bewilligen Steuern und entscheiden in allen wichtigen Fragen der Gemeindeverwaltung, so über Bauten und Anschaffungen, Veräusserung von Liegenschaften, Erhebung von Geldanleihen, Vollmachtsertheilung in Prozessfällen, die Aufnahme von Bürgern. Die Güter und Stiftungen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden dürfen in ihrem Kapitalbestand nur geschmälert werden, wenn aus demselben „dauernde Anstalten, die das Wohl der betreffenden Gemeinde fördern", geschaffen werden wollen. Der Regierungsrath übt über die Erhaltung und Verwaltung überhaupt, sowie eine allfällige veränderte Verwendung des Gemeindsvermögens Kontrolle. Wollen Stiftungen kirchlicher Natur zu andern als den Stiftungszwecken verwendet werden, bleibt die Gutheissung der kirchlichen Oberbehörde vorbehalten. Die Korporationsgemeinden verwalten ihre Güter selbständig nach einem vom Regierungsrath genehmigten Reglement (Summordnung). Den verschiedenen Gemeinden stehen Gemeinderäthe vor, die wenigsten 5 (Korporationsgemeinde 3) Mitglieder zählen. Amtsdauer 3 Jahre. In den Kirchgemeinden ist der Pfarrer von Amtswegen Mitglied des Kirchenrathes. Die Geistlichen werden vom Volke gewählt. Die Primarlehrer werden meist vom Volk, in der Stadtgemeinde vom Einwohnerrath bezeichnet. Der Einwohnerrath als Polizeibehörde sorgt für die öffentliche Sicherheit und den öffentlichen Verkehr, handhabt die Fremdenpolizei und Niederlassungskontrolle, überwacht den Verkauf der Lebensmittel, trifft im Einverständniss mit den kantonalen Sanitätsbehörden Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, und besorgt die Friedhofordnung. Als Feuerpolizeibehörde hat er für Anlegung nöthiger Wassersammler, Anschaffung und Unterhalt der Löschgeräthschaften zu sorgen. Ueberdiess ist er befugt, administrative und polizeiliche Verordnungen unter Androhung von Bussen bis auf Fr. 50 und Gefangenschaft bis auf 10 Tage zu erlassen. Die Einwohnergemeindspräsidenten sind in der Regel erste Polizeibeamtete, doch lassen einzelne Gemeinden (Zug, Unterägeri, Baar) das Polizeiwesen durch den „Polizeipräsidenten" besorgen. Als solche haben sie insbesondere für die ersten Massnahmen in Unglücks- und Todesfällen zu sorgen, die Voruntersuchungen einzuleiten, die gesetzlichen Bestimmungen über das Hausiren, das Steuersammeln und den Gassenbettel inne zu halten, Vaganten der Polizeidirektion zuführen zu lassen. Der Weibel besorgt: *a.* die Schuldbetreibung, *b.* die Führung des Pfandbuchs für freiwillige Pfandverschreibungen, *c.* die Anlegung von friedensrichterlichen und gerichtlichen Vorladungen etc., *d.* die Zustellung sog. „rechtlicher Anzeigen", die Bedienung des Ge-

meindrathes und Friedensrichters. Er ist zugleich gesetzlicher Stimmenzähler an den Gemeindeversammlungen.

Quellen: Verfassung vom 14./22. Dez. 1872; 15. Mai 1876, revidirt den 30. Okt. 1881. Gemeindeorganisationsgesetz vom 20. Nov. 1876. Gesetz über den Rechtstrieb vom 25. Okt. 1815, II. Bd., pag. 97. — Civilprozessordnung vom 15. Okt. 1863, III. Bd., pag. 169, und Vollziehungsreglement zu derselben vom 1. Febr. 1864, III. Bd., pag. 259.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

I. Blosse Besitzesübertragung hat keinen Grundeigenthumserwerb zur Folge, ebensowenig blosser Vertrag oder Erbschaft. — Das Eigenthum an einer Liegenschaft geht vielmehr über durch die auf einem Rechtstitel (Kauf, Tausch, Ersteigerung, Theilung, Erbschaft, Falliment resp. Zustand) gestützte Eintragung ins Hypothekenbuch. — Den Handänderungsverträgen gibt erst die gemeinderäthliche Genehmigung rechtliche Geltung. Entlassung aus dem Mitbesitz und Erwerb in Folge Falliment kann jedoch ohne diese ins Hypothekenbuch eingetragen werden. Der Verkäufer oder Ueberlasser muss selber Eigenthümer oder förmlich bevollmächtigt sein, ebenso muss er handlungsfähig sein; handlungsfähig werden Männer und Frauenspersonen mit vollendetem 19. Altersjahre; Ehefrauen bedürfen zur Veräusserung von Liegenschaften der Zustimmung ihres Ehemannes (§ 36 pr. G.); Kinder unter väterlicher Gewalt ihres Vaters und eines ausserordentlichen Vormundes (§ 52 pr. G.); obrigkeitlich bevormundete Personen der Zustimmung des Vormundes, des Waisenamtes und sofern der Verkauf nicht auf öffentlicher Steigerung stattgefunden: der Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde (§ 105 und 106 pr. G.). Wer für eine fällige Forderung nicht Pfand stellen kann, oder für eine nichtfällige annehmbare Sicherung zu geben sich weigert, wer in den Urtheilrechten (siehe VIII. Schuldbetreibung) steht und wer durch Gerichtsurtheil verfällt ist, eine bestimmte Summe zu bezahlen, kann erst dann seine Liegenschaften verkaufen, wenn der betreibende Gläubiger befriediget und dem Urtheil Genüge geleistet ist. — Handänderungsverträge müssen vom Abschlusse an innert 3 Wochen behufs schriftlicher Abfassung der Gemeindskanzlei bei Strafe der Ungültigkeit eingegeben und dabei die Handänderungsgebühren erlegt werden (50 R. per Fr. 100; bei sog. Nothkäufen [Uebernahme auf die letzte Gült] 10 R., bei Erb und Theilung 20 Rp.). Die Ratifikation durch den Gemeinderath hat innert Monatsfrist nach der

Eingabe zu erfolgen. — Der Verkäufer haftet mit dem Käufer für die angewiesenen Zinsen, nicht aber für die Kapitalien.

II. Pfandrecht an Liegenschaften. Eine Hypothek entsteht durch Eintragung ins Hypothekenbuch, welche auf persönliche oder durch einen Bevollmächtigten gemachte Eingabe auf der Hypothekarkanzlei erfolgt. Zur Errichtung einer Hypothek ist nöthig: *a.* freies Besitz- und Verfügungsrecht; *b.* Handlungsfähigkeit oder gesetzliche Vertretung durch Vormund, Ehemann; *c.* Nichtvorhandensein einer Betreibung gegen den Hypothekenschuldner. — Eine Hypothek darf nicht länger als 10 Jahre gestündet, der Zinsanfang soll auf Martini, die Aufkündung auf Johanni (24. Juni) gestellt sein. — Die Rangordnung der Hypotheken richtet sich nach dem Datum ihrer Eintragung; das Grundpfand haftet für 2 und laufend zu Martini für 3 Zinsen und Betreibungskosten. — Eine Hypothek erlöscht durch Verzichtleistung des Gläubigers, Verlorengehen oder Ueberschlagen bei einem Falliment, gerichtliche Verrufung und Untergang des Unterpfandes; gelöscht wird die Hypothek durch Zernichtung des Titels und Streichung am Hypothekenbuch. Der Hypothekengläubiger hat sich am Unterpfande zu halten, er erhält nur für verlustige Zinsen ein Recht auf die Person des Unterpfandbesitzers und für das Kapital nur dann, wenn die Hypothek durch Falliment verloren geht. Der Schuldner kann das Unterpfand auch theilweise veräussern, jedoch nur mit Einwilligung des Kreditors die Hypothek theilen und theilweise verschiedenen anweisen; ohne diese Einwilligung bleibt das ganze Unterpfand verhaftet und wird bei Ausbruch des Falliments in dieses gezogen (Ueberzeigung und Schreiung). Die vom Schuldner abbezahlte Hypothek muss diesem ungeschlissen aushingegeben werden; die Hypothek (obschon immer auf einen bestimmten Namen ausgestellt) wird im Verkehr als Inhaberpapier behandelt, der Besitz legitimirt den Inhaber als Eigenthümer.

Das Hypothekenbuch hat öffentlichen Glauben, gegen dasselbe ist keine Zeugenabhör zulässig, das Hypothekenbuch wird nur dem Schuldner oder mit seiner Einwilligung vorgewiesen; das Beschliessen des Hypothekenbuches (Kanzlei beschliessen) hindert den Unterpfandsbesitzer an Errichtung von Hypotheken und wird durch den Gerichtspräsidenten bewilligt gegen denjenigen, der für eine fällige Forderung nicht Pfand stellen kann oder für eine nichtfällige annehmbare Sicherung zu geben sich weigert, gegen den ein Prozess angehoben ist oder der durch Gericht oder Administrativbehörde zu einer Busse verfällt ist. — Die Gebühren für Errichtung von Hypothekentiteln (Verschreibungen) betragen per Fr. 100 30 R., für Hypotheken ohne Titelfertigung (Kanzleisicherung) 15 R.

III. Pfandrechte an beweglichen Sachen und an Gesammtheit von Sachen (Hausrath, Waarenlager, Kellervorräthen, Viehstand etc.) können durch Fertigung der Hypothekarkanzlei und mittelst Eintragung in das Pfandbuch des Gemeindeweibels bestellt werden. Bewilligung wird von der Hypothekarkanzlei nur ertheilt, wenn der Schuldner nicht im Rechtstrieb steht oder die treibenden Gläubiger eingewilligt haben, wofür, sowie darüber, dass die speziell bezeichneten oder bei Gesammtheiten wenigstens unzweifelhaft erkenn- und ausscheidbaren Gegenstände vorhanden sind, vom Weibel ein Zeugniss auszustellen ist. Das Pfandrecht entsteht mit der Bewilligung der Verschreibung. Die Ausfertigung und Eintragung in das Pfandbuch hat innert Wochenfrist zu erfolgen. Bei beglaubigter Gefährde kann amtliche Verwahrung der verschriebenen Gegenstände angeordnet werden. Das Pfandrecht ist zunächst auf die Dauer eines Jahres beschränkt, kann aber je auf ein folgendes Jahr wieder erneuert werden. Die Realisirung der Fahrhabeverschreibung geschieht durch Versilberung in Folge des Rechtstriebes oder im Auffall. Taxe für den Weibel Fr. 1—4, je nach Zeitversäumniss, 20 R. für Abschrift per Folioseite. Hypothekarkanzlei je nach der Höhe der Verschreibung von 30 R. (bis auf Fr. 500) bis Fr. 5 (20000 und mehr Fr.).

Quellen: Gesetz über Handänderungen von Liegenschaften vom 15. Mai 1856; Gesetz über das Hypothekarwesen vom 29. Dez. 1859; Gesetz über den Rechtstrieb vom 25. Okt. 1815 (§§ 39—49); privatrechtliches Gesetzbuch, III. Buch, vom 22. Dez. 1873; Verordnung über kanzleiische Fahrhabeverschreibungen vom 21. April 1874.

V. Handelsrecht.

I. Ragionenwesen. Zug besitzt kein geschriebenes Handelsrecht und auch keine Bestimmungen über das Ragionenwesen.

II. Handelsreisende und Hausirer. Als Hausirverkehr wird behandelt: 1. Das Feilbieten von Waaren durch *a.* Umherführen und Umhertragen auf den Strassen und in den Häusern, *b.* die Eröffnung eines Waarenlagers. 2. Das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, welche mit dem betreffenden Artikel nicht Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe nicht verwenden. 3. Der gewerbmässige Ankauf oder Austausch von Waaren im Herumziehen. 4. Der Betrieb eines Handwerks im Herumziehen. 5. Die Ausübung künstlicher Hausirgewerbe. 6. Die gewerbsmässige Schaustellung von Naturgegenständen und Kunstwerken. Patente ertheilt das Finanzdepartement für die sub. 1—3, die

Kantonspolizeidirektion für die sub. 4—6 angeführten Erwerbszweige. Kein Patentirter darf in einer Gemeinde sein Gewerbe ausüben, ohne vorher das Visum der Ortspolizei erhalten zu haben. Letztere kann den oben sub. 5 und 6 Erwähnten den Geschäftsbetrieb verweigern. Patentgebühren: für Ausverkäufer per Tag Fr. 10—25, Verkaufspatente (1 *a*) per Monat Fr. 5—50, für Bestellungspatente für Musterreisende mit oder ohne Muster (2) per Monat Fr. 20—100, für Kaufspatente (3) per Jahr Fr. 2—40, für Gewerbspatente (4—6) Fr. 2—50 nebst Stempeltaxe. Die Ortspolizei bezieht für das Visum 50 Rp., nebstdem kann solche nach Massgabe der Zeit, für welche die Bewilligung ertheilt wird, bis $^1/_4$ der kantonalen Taxe erheben.

III. Gantbeamter ist der Ortsweibel. Bei Liegenschaftsversteigerungen wirken ein Einwohnerrathsmitglied und der Gemeinderathsschreiber mit. Der Weibel bezieht bei Inventarsteigerung Fr. 2 für $^1/_4$, Fr. 4 für $^1/_2$ und Fr. 7 für den ganzen Tag. Bei Liegenschaftssteigerung bezieht die Gantbeamtung Fr. 6, die Gemeinde Fr. 4 und der Kanton Fr. 1 vom Tausend des Steigerungserlöses als Handänderungsgebühr.

IV. Pfandleiher. Keine gesetzlichen Bestimmungen hierüber.

V. Keine Kantonalbank, dagegen eine kantonale Spar- und Leihkasse, die Einlagen entgegennimmt und Darleihen meist nur auf Gülttitel macht. Verwaltung durch eine Privatgesellschaft unter Aufsicht des Kantons. Für die Einlagen leistet der Kanton Garantie. Reservefond ca. Fr. 400,0000.

VI. Wechselrecht.

Zug hat kein geschriebenes Wechselrecht.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Persönliche Forderungen verjähren in 10 Jahren nach Anhebung der rechtlichen Einforderung (Stadt- und Amtbuch: was X Jahr stillstatt). Forderungen von Vogtkindern, Kirchen, Pfründen und Spitälern sind von der Verjährung ausgenommen. Das Kantonsgericht hat in letzter Zeit auch ohne Betreibung die Verjährungsfrist von 10 Jahren angenommen. Der betreffende Fall wurde aber vom Obergericht nicht entschieden.

Kürzere Verjährungsfristen: 1. Schadensersatzklagen aus vormundschaftlicher Verwaltung erlöschen innert 1 Jahr nach Mittheilung der Vormundschaftsrechnung, resp. nach

Entdeckung der die Schadenersatzklage begründenden Thatsache. 2. Für Währschaftsmängel beim Viehhandel die Verjährungsfristen des Konkordats vom 1. August 1853. 3. Vaterschafts- resp. Alimentationsklagen innert 4 Monaten nach der Geburt des Kindes.

Quellen: Stadt- und Amtbuch von 1566. — Privatrechtliches Gesetzbuch vom 31. Herbstmonat 1861.

VIII. Schuldbetreibung.

I. Zuständige Beamte sind: der Weibel des Wohnorts des Schuldners; Aufsichtsbehörde die Regierung.

II. Verfahren ist verschieden, je nachdem die Forderung eine laufende, eine durch freiwillige Fahrhabverschreibung oder Faustpfand gesicherte oder eine hypothecirte Kapital-, resp. Zinsforderung ist.

1. Laufende Forderungen werden dem Weibel mitgetheilt, der dem Schuldner auf den ersten Montag das Pfandbot ansagt, der Schuldner kann bis Dienstag Abend um Betglockenzeit Recht oder Gegenrechnung darschlagen; wird das Pfandbot in Abwesenheit des Schuldners angesagt, innert 24 Stunden nach dessen Nachhausekunft, sofern er innert 14 Tagen nach Hause kommt; sonst wird mit dem Pfandstellen fortgefahren, sofern die Ehefrau oder Hausgenossen gegen die Forderung keine Einwendung machen. — Der Weibel hat den Rechtsdarschlag innert 3 Tagen dem Gläubiger mitzutheilen.

Wird die anerkannte Schuld innert 14 Tagen nicht bezahlt, so hat der Gläubiger beim Weibel Pfandstellen zu verlangen, welches am Montag und zwar auch bei allfälliger Abwesenheit des Schuldners vorgenommen werden soll. — Die gestellten Pfande müssen an Werth $^1/_3$ mehr betragen als die Forderung, wofür der Weibel haftet. Die Pfande haften den Gläubigern nach dem Datum ihrer Stellung, am gleichen Tage gestellte Pfänder haften verschiedenen Gläubigern gemeinsam, sofern dieselben zur Deckung sämmtlicher nicht genügen. — Dieselben müssen bei Strafe der Ungültigkeit speziell bezeichnet werden. Nicht gepfändet werden können für laufende Forderungen (weil als unbeweglich betrachtet): Streue, Stroh, Farn, Pflug, Egge, Zaunholz, Ziegel, Schindeln, Dünger. Weigert der Schuldner Pfandstellung, so wird solche auf Weisung des Landammanns unter Beizug der Polizei vom Weibel vorgenommen; hat der Schuldner nicht genügend Pfande zu stellen, so sagt ihm der Weibel den Generalarrest an und stellt darüber dem Gläubiger ein Zeugniss aus, der dar-

auf den Warnzeddel vor dem Fallimente (gerichtliche Liquidation) löst, welches nach unbenutzt verstrichener Frist verlangt werden kann. — Vier Wochen nach Pfandstellung kann der unbefriedigte Gläubiger Pfandabführen verlangen; die Pfande werden, wenn leicht transportirbar, auf der Platte beim Rathhause in Zug versteigert, schwer transportirbare Pfande werden am Standort versteigert. — Der Schuldner kann Zuschätzung an den Gläubiger durch 3 Schätzer (einer vom Schuldner, einer vom Gläubiger und einer vom Weibel bestellt) verlangen, der Gläubiger kann aber den Schätzern die geschätzten Gegenstände zum Schatzungswerth heimschlagen; unter 16 a. Fr. soll nur das Schatzungsverfahren Platz greifen. (Die Bestimmungen über das Schätzen sind wohl noch gesetzlich, aber nicht mehr praktisch.) Verlangt der Gläubiger vier Wochen nach Pfandstellen das Pfandabführen nicht, so haften ihm die Pfande nicht mehr.

3. Faustpfande können vom Gläubiger nach Verfall der Schuld auf der Platte vor dem Rathhause in Zug versteigert werden, nachdem dem Schuldner 14 Tage vor der Steigerung dieselbe durch den Gemeindeweibel rechtlich bekannt gemacht worden ist. — Als Faustpfande versteigerte Gülten oder Handschriften können vom Schuldner innert 10 Tagen eingelöst werden.

4. Zins- und Kapitalbetreibung durch die Urtheilrechte. — Für grundversicherte Kapitalien und Zinsen kann der Gläubiger dem Schuldner auf den 1. Montag nach Martini durch den Gemeindeweibel das 1. und 2. Urtheil ansagen lassen, bezahlt derselbe nicht, so kann der Gläubiger ihm 14 Tage später auf den Montag vor dem Rufsonntag (welcher jährlich vom Kantonsgericht auf 1. oder 2. Sonntag im Dezember festgesetzt wird) das 3. Urtheil ansagen lassen, das von der Hypothekarkanzlei ausgestellt wird; erfolgt hierauf keine Zahlung, so wird auf den Rufsonntag das Falliment ausgekündet. — Die Urtheilrechte können in gleicher Weise die ersten 3 Montage nach Ostern angewendet werden. — Nach Anhebung der Urtheilrechte stehen alle andern Betreibungen still und ist dem Schuldner untersagt, irgend etwas zu veräussern oder zu verpfänden.

4. Rechtsstillstände: 23. Dez. bis 13. Jan., 14 Tage vor und 14 Tage nach Ostern, 25. Juli bis 31. August.

Quelle: Gesetz über den Rechtstrieb vom 15. Okt. 1815.

IX. Konkurs und Akkord.

1. Eintritt des Konkurses (Falliments): *a.* wenn für laufende Forderungen nicht genügend Pfand gestellt, oder hypothecirte Zinsforderungen und Gültkapitalien auf das 3. Urtheil

nicht bezahlt werden (siehe VIII. 3); *b.* in Folge Insolvenzerklärung oder Austritt des Schuldners; *c.* in Folge Ausschlagung einer Verlassenschaft durch die Erben; *d.* in Folge boshafter oder nachlässiger Schädigung des Unterpfandes. Die Fallimentsgründe *a*—*c* sind durch Weibelzeugniss, derjenige unter *d* durch den Weibel und 2 unparteiische Männer, von welchen der eine durch den Gläubiger, der andere durch den Schuldner gewählt wird, zu konstatiren.

2. Konkurspublikation (Fallimentsruf) zweimal durch das Amtsblatt, in Fällen, wo der Schuldner in grossem Verkehr stand, auch in auswärtigen Blättern; für auswärtige Schuldner wird der Eingabstermin regelmässig verlängert.

3. Auffallsrechnung. — Scheidung in eine Fallimentsmasse für Siegel und Briefe, und Schulden und Widerschulden. — In erstere gehören: Liegenschaften, die dazu gehörenden nuth- und nagelfesten, sowie die laut Betreibungsgesetz als unbeweglich anzusehenden Gegenstände, sämmtliche bis zum Rufsonntag eingesammelten Feldfrüchte, sofern das Falliment auf diesen erfolgt, das auf dem Gute unverarbeitet liegende Holz und die vorgeschriebenen Löschwerkzeuge und werden darauf die grundversicherten Kapitalien und Zinse, sowie die Brandassekuranzsteuer angeschrieben.

In die Fallimentsmasse für Schulden und Widerschulden gehört das übrige Vermögen des Schuldners; auf dasselbe werden alle übrigen Schulden angeschrieben.

Die Anschreibung am Fallimentsprotokoll geschieht in folgender Reihenfolge: *a.* Gültkapitalien mit Zinsen, wovon 2 und laufender, zu Martini 3 Zinsen grundversichert erscheinen; *b.* Forderungen mit Fahrhabsicherung (Faustpfand, Betreibungspfand oder kanzleiische Fahrhabverschreibung). Diese fallen in die Fallimentsmasse, welche gehalten ist, innert von der Fallimentskommission bestimmter Frist die betreffenden Forderungen zu bezahlen, ansonst die Gläubiger die Pfande zur Versilberung nach dem Betreibungsgesetze bringen können. Miethzins- und Fütterungsforderungen haben Pfandrecht an Hausgeräth, resp. gefüttertem Vieh. *c.* Lidlöhne von Knechten und Mägden bis 1 Jahr, Taglöhne bis $^1/_2$ Jahr, Arzt- und Hebammenkonti bis $^1/_4$ Jahr vor dem Falliment; *d.* Weiber- und Kindermittel; *e.* laufende Forderungen; *f.* Reklamationen von Eigenthum oder gekauften und noch beim Falliten befindlichen Gegenständen.

Schuldner des Falliten haben ihre Schulden bei einer Busse von 16 Fr. a. W. am Fallimentsprotokoll anzugeben, ebenso ist der Fallit bei Strafe des Betrugs zur Angabe allfälliger Guthaben verpflichtet.

Streitigkeiten werden nach dem gewöhnlichen Prozessverfahren entschieden.

4. Fertigung und Liquidation des Falliments. *A.* Für Siegel und Briefe. Zugsverfahren in folgender Ordnung unter jeweiliger Fristansetzung: *a.* laufende Forderungen, *b.* Weibergut und Kindermittel, *c.* Lidlöhne, *d.* Gültkapitalien nach Ordnung der Daten, die neuesten, resp. hintersten zuerst.

Der Zuständer hat innert 14 Tagen gekündete Kapitalien und fällige Zinsen zu entrichten, ansonst der Zustand als nichtig angesehen und weiter zugeboten wird. Dem Zuständer gehört die sämmtliche Fallimentsmasse für Siegel und Briefe.

Nur wenn keine laufenden Schulden eingegeben oder diese durch die Fallimentsmasse für Schulden und Widerschulden gedeckt sind, kann der Fallit Versteigerung des Unterpfandes verlangen. — Der Fallit kann gegen Bezahlung sämmtlicher zu Verlust gekommener Kapital- und laufender Gläubiger, sowie der Kosten innert 3 Monaten von der Auffallsrechnung das Gut an sich ziehen.

B. Für Schulden und Widerschulden. — Zugsverfahren: *a.* laufende Forderungen, *b.* Weiber- und Kindermittel, *c.* Lidlöhne. — Die zustehende Klasse von Forderungen hat je die später zum Zustand gelangende Klasse von Forderungen zu bezahlen. Die zustehende Klasse liquidirt selbst oder durch Massaverwalter, deren Ernennung durch die Hälfte der Gläubiger verlangt werden kann.

Nicht verschrieben und nicht verpfändet werden dürfen, sind bzw. auch dem Falliten zu belassen: die Kleider der Frau und der Kinder des Schuldners, die unentbehrlichen Kleider des Schuldners und die für den Haushalt unentbehrlichsten Bettstücke, die nothwendigsten Koch- und Tischgeräthe, der zur Berufsausübung unentbehrliche Handwerkzeug, der nothwendigste Lebensmittelbedarf für vier Wochen, Armenuntersützung und Pensionen für Invalide, Militäreffekten, Löschgeräthschaften, der zur Bebauung des Grundstücks erforderliche Dünger.

Verlustige Forderungen haften als laufende Forderungen auf dem Falliten, für dieselben kann vom Fallimentsgläubiger auf der Hypothekarkanzlei ein Arrest (Gewaltschein) gelöst und damit allfälliges Vermögen des Falliten betreten und auf dem Rechtstriebwege zur Zahlung der verlustigen Forderung versilbert werden.

Ueber zugefallene Erbschaften ergeht eine Auffallsrevision (Nachgeldstag).

5. Einen gesetzlich geregelten Nachlassvertrag kennt

das zugerische Recht nicht. Rehabilitirt kann nur derjenige werden, welcher seine Gläubiger insgesammt befriedigt hat.

Quelle: Verordnung über die Fertigung der Auffälle vom 18. Mai 1818.

X. Notariat.

Der Kanton Zug kennt keine Notare. — Amtliche Beglaubigungen werden durch die Gemeindepräsidenten, Kantons- und Gemeindekanzleien besorgt. — Die Verschreibung von Verträgen um Liegenschaften ist Sache der Gemeindeschreiber.

Quellen: Gesetz über das Kanzleiwesen vom 24. April 1862; Gemeindeorganisationsgesetz vom 8. Mai 1851; Gesetz über Handänderung von Liegenschaften vom 15. Mai 1856.

XI. Advokatur.

Die Advokatur ist frei, ein Patent ist zu deren Ausübung nicht nöthig. Ein eigentlicher Advokatentarif existirt nicht; die bezüglichen Gebühren regeln sich jedoch nach den Ansätzen, welche der siegenden Partei für Entschädigung des Advokaten zugesprochen werden, nämlich: *a.* vor Kantonsgericht in Hauptsache und bei zerstörlichen Einreden Fr. 10—30; in Vor- und Zwischenfragen Fr. 6; *b.* vor Obergericht in Hauptsache etc. Fr. 10—35, in Vor- und Zwischenfragen Fr. 10.

Von praktizirenden Advokaten wohnen in Zug, Gottfried Bossard, Alois Schwerzmann, Eduard Schwerzmann, Gebrüder Stadlin, Carl Zürcher; in Baar: J. Rütimann, Schiffmann-Hotz, Dr. Schmid; in Aegeri: Dr. Ithen; in Hünenberg: J. Hildebrand. Dieselben, mit Ausnahme von Herrn Eduard Schwerzmann besorgen auch Inkassi. Kommissions- und Inkassogeschäfte in Zug: Stephan Luthiger, Stadler-Stocker, Gustav Wyss; in Baar: Alois Hotz. Auch Dr. med. Henggeler in Unterägeri besorgt Rechtsgeschäfte und Vertretungen vor Gericht.

XII. Varia.

1. Die Handlungsfähigkeit beginnt mit vollendetem 19. Jahre. — Im Uebrigen gelten die Bemerkungen unter XII. 1 und 2 Zürich wörtlich auch für Zug.

2. Gerichtsferien zur Zeit der Betreibungsferien. —

Gerichtspräsidium und Gerichtskanzlei fungiren fort. Fatale Fristen laufen.

3. Der Eid ist nur zur Ergänzung oder Entkräftung eines unvollständigen Beweises gestattet und kann vom Gericht je nach der grössern oder geringern Wahrscheinlichkeit der thatsächlichen Anbringen und der persönlichen Glaubwürdigkeit der Parteien dem Kläger oder Beklagten auferlegt werden (§ 101 C.P.O.). — Ebenso kann der Editionseid bei abverlangten, aber nicht ins Recht gelegten Urkunden verlangt werden. In Alimentationsstreitigkeiten kann auf den Bekräftigungseid der Klägerin oder den Reinigungseid des Beklagten erkannt werden (§§ 65 und 66 des privatr. Gesetzbuches).

4. Schiedsgerichte sind zulässig für alle Civilstreitigkeiten, über welche die Parteien freie Verfügung haben; der Schiedsvertrag muss schriftlich abgefasst sein (§§ 159 und 160 der C.P.O.).

5. Eheliches Güterrecht. Der Ehemann verwaltet, gebraucht, nutzniesst das Vermögen der Frau und verfügt über deren Fahrhabe. Die Zustimmung der Frau ist nöthig bei Veräusserungen oder Verpfändungen von Liegenschaften, Erbrechten, nicht ausgefertigten Hypotheken, verfangenem Gut der Gattin, bei Verpfändung oder Veränderung von Weiberversicherungsbriefen, bei der Aufnahme genereller Pfandverschreibungen über das ganze oder theilweise Frauenvermögen. Ausgenommen von der ehelichen Vormundschaft ist das ausdrücklich oder übungsgemäss vorbehaltene Sondergut der Frau und was ihr zu eigenem Gebrauch überlassen wird. Zur Eingehung persönlicher Schulden ist die Zustimmung des Ehemannes nöthig. Behufs Abtretung von Rechten an ihren Ehemann oder Eingehung von Schuldverpflichtungen für ihn, sowie zu Prozessen mit demselben bedarf die Frau eines ausserordentlichen Vormundes. Für Haushaltungsschulden oder Schulden, die aus dem mit Vorwissen des Mannes betriebenen Berufszweig der Frau entstehen, haftet der Ehemann. Die Frau kann jeder Zeit Sicherstellung ihres Vermögens verlangen, und im Falle unzureichender Sicherstellung ist die Frau, resp. die Obervormundschaftsbehörde berechtigt, das ihr zugehörige bewegliche Kapitalvermögen dem Besitze des Mannes zu entziehen und in die Waisenlade zu deponiren. Ohne Zustimmung der Frau kann der Gemeinderath des Heimatorts unter Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde Sicherstellung des gefährdeten Frauenvermögens verlangen. Ueber Sicherstellungspflicht und Hinlänglichkeit der Sicherheit entscheiden die Gerichte. Beim Fallimente des Mannes ist das erwiesene Frauenvermögen privilegirt. Der Ehemann darf von der Frau und ihren Rechtsnachfolgern niemals aus

der Weibergutsforderung noch aus andern während oder in Folge der ehelichen Verhältnisse entstandenen Forderungen bis zum Falliment getrieben werden. Nach Auflösung der Ehe ist dieses zulässig. P. G. 32—41.

6. Väterliche Gewalt. Der Vater verwaltet und nutzniesst das Vermögen der Kinder. Für Veräusserungen oder Verpfändungen von Liegenschaften, Erbschaften und verfangenem Gut und zur Bestellung genereller Pfandverschreibungen ist Zuzug eines ausserordentlichen Vormundes nöthig. Von der Nutzniessung ist ausgenommen das Spargut des Kindes und das Vermögen, welches mit der Bestimmung geschenkt oder hinterlassen worden ist, dass der Vater keine Nutzniessung daran haben soll. Sorgt das Kind für seinen Unterhalt, so verbleibt ihm der Ertrag seiner Arbeit. Bei ohne des Vaters Erlaubniss eingegangenen Schulden haftet der Vater nur für die Bereicherung. Bei mit Erlaubniss des Vaters eingegangenen Schulden haftet dieser allein. Ebenso, wenn diese Erlaubniss zwar nicht formell gegeben, vernünftiger Weise aber als ertheilt vorausgesetzt werden konnte. Betreibt ein minderjähriges Kind auf Zusehen hin einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung, so haftet für bezügliche Schulden vorerst das eigene Vermögen des Kindes und für den Rest das Vatervermögen. Der Vater darf vom Kinde nicht zum Falliment getrieben werden. Im Auffall desselben ist das Kindergut privilegirt. Vormundschaft erlischt mit dem zurückgelegten 19. Altersjahr und der Verehelichung des Kindes, der Bevormundung und dem Falliment des Vaters; in letzterm Fall wird auch die Nutzniessung für die Dauer des falliten Zustandes aufgehoben (den Verarmungsfall ausgenommen), mit der Entziehung durch die Vormundschaftsbehörden.

7. Obrigkeitliche Bevormundung. Bevormundet werden die Minderjährigen, Geisteskranken, die mit Leibesgebrechen behafteten Personen, die sie dauernd ausser Stand setzen, ihr Vermögen selbst zu verwalten, Verschwender, kriminalisirte Sträflinge, unbekannt Abwesende, Personen, die freiwillig unter Vormundschaft treten und die Ehefrau des Falliten oder Bevormundeten. Ueber das ihnen anvertraute Spargut oder zur freien Verfügung Geschenkte, verfügen die Minderjährigen unbehindert. Sie sind verantwortlich für die abgeschlossenen Geschäfte, falls sie auf Zusehen hin einen Beruf oder ein Gewerbe selbständig betreiben. Dieses gilt auch für die Volljährigen zur Selbstbesorgung der Geschäfte befähigten Personen. Diese beziehen und verwenden selbständig den Ertrag ihres Kapitalvermögens und ihrer Arbeit; sonst aber ist bei Minder- und Volljährigen zur Kontrahirung von Schulden die Zustimmung des Vormundes nöthig.

Waisenamtliche (gemeinderäthliche) Genehmigung bedürfen: Erbschaftsantritt und -ausschlagung, Erbtheilung und Erbauskäufe, Veräusserungen und Ankauf von Liegenschaften und werthvoller Vermögensstücke, Bauten, Betheiligung an Handelsgesellschaften, Mieth- und Pachtverträge über 1 Jahr, Darlehensverträge, Kontrahirung von Kapitalschulden, Aufkünden versicherter Forderungen, Bürgschaften, Leibdingsverträge, Vergleiche und Prozesse. Rechtsgeschäfte, welche ohne Zustimmung des Vogtes resp. Waisenamtes abgeschlossen werden, sind nur für den Kontrahenten, nicht aber für den Vögtling verbindlich, es sei denn eine nothwendige oder nützliche Verwendung gemacht worden. Der Regierungsrath ist die Aufsichtsbehörde über die Thätigkeit der Gemeindewaisenämter. Rekursfrist 14 Tage von Mittheilung des Beschlusses an gerichtet. Schadensersatzforderungen aus der Vormundschaft, sowie Reklamationen gegen die Schlussrechnung des Vormundes sind innert Jahresfrist geltend zu machen. Privatrechtl. Gesetzbuch § 79—122.

8. Die Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile bewilligt der Landammann (Präsident des Regierungsrathes). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den Rechtstrieb. Bei ausgesprochener Eigenthumsübertragung wird die Fertigungsbehörde angewiesen, die Liegenschaft dem Berechtigten zuzufertigen. Die Ausmarchung erfolgt unter amtlicher Leitung. Zur Einräumung des Besitzes und Entgegennahme von beweglichen Sachen wird der Gemeindeweibel und wenn nöthig die Polizei angerufen. Persönliche Leistungen werden im Weigerungsfalle auf Kosten des Verurtheilten verrichtet oder nach Geldwerth bemessen. Urtheile anderer Kantone werden gleich den zugerischen vollzogen. Wird deren Rechtskraft bestritten, entscheidet das Obergericht über die Zulässigkeit der Exekution. Die Vollstreckung ausländischer Urtheile muss vom Obergericht bewilligt werden, welches nach dem Grundsatz des Gegenrechts verfährt (Civilprozess § 153 bis 159).

9. Die Kantonsgerichtskanzlei vermittelt Insinuationen und Urkunden an Einwohner.

Canton de Fribourg.

(Monsieur Stœcklin, avocat à Fribourg.)

I. Lois et bulletins etc.

Bulletin des lois, décrets, arrêtés et autres actes publics du Canton de Fribourg: 40 volumes. Fribourg 1803—1871.

Répertoire du bulletin des lois 1 vol. édition de 1833.

Répertoire du bulletin des lois 1 vol. édition de 1861.

Code civil du Canton de Fribourg: 3 vol. Fribourg 1834, 1835, 1839, 1849. — Code de procédure du Canton de Fribourg: 1 vol. Fribourg 1851. — Loi sur les poursuites juridiques pour dettes: 1 vol. Fribourg 1849. — Code de la discussion des biens: 1 vol. Fribourg 1851. — Code de commerce: 1 vol. Fribourg 1849. — Code pénal du Canton de Fribourg: 1 vol. Fribourg 1849. — Code de procédure pénal: 1 vol. Fribourg 1850. — Code forestier: 1 vol. Fribourg 1851. — Etat des noms de famille, des bourgeois et habitants du Canton de Fribourg: 1 vol. Fribourg 1852. — Code rural: 1 vol. Fribourg 1880. — Loi sur le séquestre: 1 vol. Fribourg 1882. — Tous les bulletins et codes énumérés ci-dessus ont paru en deux éditions, l'une française et l'autre allemande. En cas de discrépance l'édition française fait règle. — Lois civiles du Canton de Fribourg (Collection des codes et lois en matière civile): 1 vol. Fribourg 1856. — 2e édition plus complète. Fribourg 1868 — Il n'existe aucune littérature juridique dans le Canton de Fribourg.

II. Statistique etc.

Le Canton de Fribourg a 1669 kilomètres carrés d'étendue et 115,400 habitants, dont 18,138 protestants et 97,113 catholiques. Fribourg, la ville, compte 11,546 habitants. La langue française est exclusivement parlé dans les districts de la Sarine (moins la partie basse de la ville de Fribourg), de la Gruyère

(moins la commune de Bellegarde), de la Glane, de la Veveyse et de la Broye. La langue allemande est celle du district de la Singine tout entier et de la majeure partie du district du Lac. — Division du Canton en 281 communes, 121 paroisses, 29 cercles de justice de paix, 7 districts et arrondissements judiciaires, 3 ressorts de cour d'assises. Les districts se nomment : district de la Sarine (Fribourg), de la Singine (Tavel), du Lac (Morat), de la Gruyère (Bulle), de la Glâne (Romont), de la Veveyse (Châtel), de la Broye (Estavayer).

Les pouvoirs publics sont exercés directement par les autorités auxquelles le peuple les délègue. Le législation se fait par le Grand-Conseil.

Toutes les nominations des magistrats et fonctionnaires appartiennent aux autorités. Le peuple n'a pas même le choix des présidents de commune (syndics) et des instituteurs primaires. Il n'a non plus aucun droit de présentation.

Sources: Constitution du 7 Mai 1857.

III. Organisation des pouvoirs.

A. Organisation judiciaire.

Il existe deux et exceptionnellement trois instances. Les magistrats et corps judiciaires sont: Le juge de paix, la justice de paix, le préfet, le président du tribunal; le tribunal d'arrondissement; le tribunal de commerce; le ministère public; la cour d'assises; le tribunal cantonal.

1. Le tribunal cantonal se compose de 9 membres nommés pour 8 ans par le Grand-Conseil; leur traitement est de 3000 frs.

Cette autorité siège comme cour d'appel jugeant en deuxième instance les procès civils dont la valeur dépasse 400 frs. vieux taux. Elle siège comme cour de cassation appelée à statuer sur la nullité des jugements rendus par les tribunaux civils inférieurs, en des procès dont la valeur est inférieure de 400 frs. vieux taux, et sur la nullité des jugements rendus par le tribunal de commerce, quel que soit la valeur du litige. Au cas où la nullité est prononcée, le procès est renvoyé devant un autre tribunal pour être jugé à nouveau.

En cas d'un second recours et d'une seconde cassation, le tribunal cantonal statue sur le fond de la cause.

Elle siège comme cour de cassation appelée à statuer sur la nullité de ses propres jugements.

Elle siège comme cour de cassation appelée à statuer sur

la nullité des jugements rendus par les tribunaux d'arrondissement en matière correctionnelle ou par les cours d'assise en matière criminelle.

Elle siège, au nombre de trois membres seulement, comme chambre d'accusation.

2. Il y a trois ressorts de cour d'assise. La cour est composée d'un président et de deux assesseurs. Le juri fonctionne au nombre de 12 jurés. Le siége de la cour d'assise alterne entre les chefs lieux des districts dont se compose le ressort.

Le ministère public se compose d'un procureur général et d'un substitut. Ils préavisent devant la chambre d'accusation sur toutes les affaires pénales soumises à ce corps judiciaire. Ils représentent la partie publique dans les causes pénales différées à la cour d'assise. Ils fonctionnent comme représentants du fisc dans les causes fiscales.

3. Le tribunal de commerce composé d'un président et de 4 juges siège à Fribourg. Il connait: *a.* de toutes contestations relatives aux engagements et transactions entre commerçants, à moins qu'il ne résulte de l'acte même que l'opération n'a pas eu le commerce pour objet; *b.* des contestations relatives aux actes de commerce entre toutes personnes.

4. Les tribunaux d'arrondissement se composent: d'un président et de 4 juges. En matière civile ils connaissent: en dernière instance (sauf le recours en cassation) des contestations dont la valeur est inférieure de 400 frs. anciens et, en première instance des contestations dont la valeur dépasse ce chiffre. Leurs principales attributions en matière non contentieuse sont les bénéfices d'inventaire, la déclaration de l'existence incertaine des absents, l'homologation des donations entre vifs, des contrats de vente d'immeubles ou d'une partie aliquote de biens entre ascendants et descendants et entre époux, des testaments nuncupatifs, la mise sous curatelle des interdits, la connaissance en deuxième ressort des décisions des autorités pupillaires.

Comme tribunaux correctionnels et supérieurs de police ils connaissent des délits et des contraventions fiscales et de police.

Les présidents des tribunaux fonctionnent comme juges liquidateurs de discussions de biens et comme juges instructeurs dans les affaires pénales. Ils statuent sur certaines contraventions, notamment sur les délits de chasse et de pêche.

Les préfets ont aussi des attributions judiciaires en matière de contraventions.

Les justices de paix se composent d'un juge de paix et de 2 assesseurs. Elles siègent:

a. comme autorités pupillaires, gérant les biens des mineurs et

des interdits, détenant les biens non assurés des femmes mariées;

b. comme autorités judiciaires civiles connaissant des contestations d'une valeur de 25 à 100 frs. vieux taux;

c. comme autorités judiciaires pénales en matière d'injures verbales.

Les juges de paix fonctionnent:

a. comme officiers publics chargés de la permission et de la surveillance de la procédure d'exécution pour dettes;

b. comme juges civils dans les contestations dont la valeur dépasse 25 frs. vieux taux;

c. comme juge au pénal en matière de contraventions n'entrainant pas une amende de plus de 12 frs. vieux taux ou un emprisonnement de plus de 3 fois 24 heures, ainsi qu'en matière de délits forestiers, dont la valeur ne dépasse pas 10 frs. anciens;

d. comme juges conciliateurs;

e. comme présidents de justice de paix.

Le nombre des cercles de justice de paix varie de 3 à 7 par district.

Sources: Loi du 26 Mai 1848 sur l'organisation judiciaire.

B. Organisation administrative.

1. Le Conseil d'Etat

se compose de 7 membres nommés par le Grand-Conseil pour le terme de 5 ans, aux appointements de 3200 frs.

Pour l'examen préalable des affaires et l'exécution des lois et arrêtés; le Conseil d'Etat se divise en 7 directions qui sont: 1. la direction de l'instruction publique; 2. la direction de la justice et des cultes; 3. la direction de l'intérieur; 4. la direction de la police; 5. la direction des finances; 6. la direction de la guerre, et 7. la direction des travaux publics. — Le Conseil d'Etat a les attributions suivantes:

a. il est chargé de l'exécution des lois et de l'administration du Canton;

b. il dispose de la force armée pour la sûreté de l'Etat et le maintien de l'ordre public. — Toutefois il a, dans ce cas, le devoir d'en aviser immédiatement le président du Grand-Conseil et même, selon les circonstances, de demander la convocation de cette assemblée;

c. il nomme et révoque toutes les autorités et les employés

qui lui sont subordonnés, dont la nomination n'appartient pas à un autre pouvoir;

d. il présente au Grand-Conseil les projets de lois qu'il juge necéssaires;

e. il statue sur toutes contestations purement administratives qui ne sont pas réservées à une autre autorité;

f. il surveille l'administration des communes et paroisses; il autorise la vente ou le partage de leurs immeubles (les biens affectés aux bénéfices ecclésiastiques ne sont pas compris sous cette rubrique);

g. il surveille et dirige les autorités inférieures administratives;

h. il surveille la marche générale de l'administration de la justice;

i. il veille au libre exercice des cultes;

k. il présente chaque année au Grand-Conseil le budget des recettes et dépenses;

l. il est chargé des relations avec les autorités fédérales et cantonales ainsi qu'avec celles de l'extérieur, dans les limites de la constitution fédérale;

m. il accorde les extraditions en conformités des traités;

n. il forme, réuni au tribunal cantonal, le collège électoral auquel appartient la nomination des magistrats de l'ordre judiciaire.

2. Préfets.

Il y a un préfet par district. Leurs principales attributions sont l'exécution des arrêtés du Conseil d'Etat et des jugements des tribunaux, la connaissance en 1. instance des affaires du contentieux de l'administration, la surveillance de l'administration des communes, l'apuration de leur comptes.

Ils fonctionnent comme officiers supérieurs de la police de sûreté et comme juge d'instruction au début des affaires pénales. Les plaintes se font à leur parquet et ils ordonnent les arrestations des prévenus.

3. Les Conseils-Communaux.

Les conseils-communaux se composent de 4 à 8 membres suivant la population de la commune. Ils sont nommés par les habitants suisses de la commune. Le président (syndic) est nommé par le Conseil d'Etat. Leurs attributions sont: en général, le règlement des affaires municipales et des intérêts locaux, l'administration des biens des fondations et des établissements communaux, la surveillance de l'instruction primaire.

Dans les communes de plus de 1500 habitants il y a un conseil

général nommé par les habitants suisses. Ce conseil est institué pour l'examen et la passation des comptes du conseil communal, la votation du budget, les principaux actes d'administration sont pareillement soumis à son contrôle. Dans les communes ou il n'y a pas de conseil général, l'assemblée bourgeoisiale ou l'assemblée des contribuables remplit les mêmes fonctions.

Les biens bourgeoisiaux sont administrés par les conseils communaux, mais le contrôle de cette administration appartient exclusivement à l'assemblée bourgeoisiale.

En cas de péril dans le retard, le syndic peut recueillir les premières informations sur les crimes et délits. Il peut faire saisir les prévenus en cas de flagrant délit. Il applique les peines statuées par les règlements des communes pour autant qu'elles ne dépassent pas une amende de 5 frs. anciens.

Sources: Loi du 8 Mai 1848 sur l'organisation du Conseil d'Etat et de ses directions. Loi du 9 Mai 1848 sur les préfets. Loi du 7 Mai 1864 sur les communes et paroisses.

IV. Propriété immobilière et droit hypothécaire.

I. La propriété immobilière est placée sous le régime cadastral. Il existe pour chaque commune un plan géométrique indiquant la division du sol, mentionnant les bornes de chaque pièce de terre, les bâtiments sus-existants, les chemins publics et privés (servitudes), les cours d'eau etc. A chaque immeuble correspond un double numéro. Le plan est accompagné d'une légende indiquant le nom, le numéro et le propriétaire de chaque immeuble. Il existe en outre un répertoire où est ouvert à chaque propriétaire un chapitre renfermant la désignation des immeubles qu'il possède dans le territoire de la commune.

Le transport conventionel ou à titre gratuit d'un immeuble ne peut avoir lieu que par acte notarié et sur la production d'un extrait du cadastre constatant que l'immeuble figure au chapitre de celui qui aliène. Les termes de cet extrait, quant à la désignation des immeubles, doivent être reproduits textuellement dans l'acte. Par cette production l'aquéreur est garanti contre toute éviction: les droits de propriété non inscrits au cadastre ne peuvent lui être opposés. La vente d'un immeuble ne peut avoir lieu sous aucune condition résolutoire ou suspensive, à peine de nullité de la vente. La mutation dans le répertoire cadastral rendue necessaire par l'acte de transfert de propriété se fait à l'instance et sous la résponsabilité du notaire, par le contrôleur détenteur de ce répertoire.

L'hypothèque conventionelle ou à titre gratuit ne peut être acquise que par acte notarié. Celui-là seul qui figure au cadastre comme propriétaire d'un immeuble peut l'hypothéquer.

L'inscription du contrat hypothécaire se fait, à la diligence du notaire et sous sa responsabilité, dans le répertoire du cadastre déposant entre les mains d'un contrôleur des hypothéques. La stipulation de l'acte hypothécaire a lieu sur la production d'un extrait du cadastre, dont les termes, quant à la désignation des immeubles, doivent être reproduits textuellement.

Par cette production le créancier hypothécaire est garanti contre toute compétition: les droits de propriété ou d'hypothèque non inscrits au cadastre ne peuvent lui être opposés. — La date de l'inscription détermine le rang des contrats hypothécaires entr'eux.

L'hypothèque judiciaire s'acquiert par un exploit de saisie juridique à fin de paiement et par l'inscription de cette saisie dans le répertoire cadastral. Une saisie juridique ne peut être exercée sur les immeubles d'une personne que pour autant que ces immeubles figurent dans le cadastre au chapitre de cette personne.

Le droit fribourgeois connait en outre une hypothèque légale dont le principal cas est celui établi en faveur des seigneurs féodaux pour la garantie du rachat de leurs droitures. Cette hypothèque est privilégiée.

La somme des capitaux assurés par hypothèque est de Fr. 163,513,059. 26 C. La somme pour laquelle les immeubles bâtis sont assurés contre l'incendie est de 71,899,770 Fr. Cette assurance est obligatoire; elle se fait auprès d'une caisse cantonale et d'après le principe d'une stricte mutualité. Il n'y a pas de catégories entre les bâtiments; tous paient à un taux égal; la moyenne de ce taux est de 3 $^0/_{00}$.

II. Le droit de gage sur les meubles se divise en droit de gage légal (en faveur du propriétaire sur les meubles qui garnissent l'immeuble loué, du mandataire sur l'objet du mandat, du voiturier sur l'objet transporté etc.); en droit de gage judiciaire s'acquérant par la saisie à fin de paiement, et en droit de gage conventionnel, lequel ne peut être acquis que par la seule voie du nantissement, c'est-à-dire par la dépossession de celui qui constitue le gage et la remise de l'objet du gage au créancier ou à un tiers. Cette remise doit être corroborée par un acte écrit lorsque la somme dépasse 50 frs. anciens.

Sources: Loi révisée du 25 Mai 1850 sur l'établissement du cadastre. — Arrêté d'exécution du 30 Août 1850. — Code civil livre II du 4 Décembre 1835.

V. Droit commercial.

Il y a un code de commerce calqué sur le code de commerce français, à quelques différences près.

Le code de commerce exerce principalement son influence en matière de preuves. Par opposition le droit civil fribourgeois qui est hérissé d'interdictions en cette matière, le droit commercial se montre beaucoup plus libéral et tolère la preuve testimoniale dans la plus large mesure.

I. Il n'existe pas de régistre public ou soient inscrits les noms des personnes prétendant à la qualité de commerçant (Ragionenbuch). En cas de contestation sur la qualité de commerçant, le tribunal nanti statue sur chaque cas spécial.

II. Voyageurs de commerce et colporteurs. Les voyageurs de commerce n'ont pas besoin de patente. Ceux, néanmoins, qui offrent à vendre leurs marchandises à d'autres personnes qu'à celles qui en font le commerce ou les emploient dans leur industrie, sont assimilés aux colporteurs. — Le colportage est frappé, sous forme de patentes, de droits très-élevés: 1 à 180 frs. par mois.

III. Vente aux enchères. Ces ventes, quand elles sont pratiquées librement, doivent être précédées de la lecture publique de la description des immeubles ou de l'indication de la nature des meubles ainsi que du cahier des mises. La proclamation doit être faite par un huissier (Gerichtsweibel) et les enchères ne peuvent être prolongées jusqu'à la nuit.

IV. Il n'existe aucune lois règlant la profession des prêteurs sur gage.

VI. Droit de change.

Les règles du droit de change sont celles du code français sur lequel est calqué le code de commerce fribourgeois.

La seule modification importante est celle à teneur de laquelle l'engagement souscrit par un non-commerçant sur un billet à ordre ou au sujet d'un billet à ordre, est régi par les dispositions du droit commun. Ainsi l'endosseur d'un billet à ordre, s'il n'est pas commerçant, ne doit pas au porteur la garantie solidaire du paiement à l'échéance.

Sources: Code de commerce d'Octobre 1849.

VII. Prescription des actions personnelles.

Les actions personnelles sont prescrites par dix ans. Toutefois, cette prescription n'annulle pas le droit d'action; elle n'établit

au profit du débiteur qu'une présomption de paiement que le créancier peut détruire en déférant au débiteur le serment pour qu'il ait à déclarer s'il ne sait pas que la dette dont il s'agit subsiste encore.

Les cas importants où une prescription plus courte est établie par la loi sont les suivants: 1. toutes actions relatives aux lettres de change ou aux billets à ordre se prescrivent par cinq ans, à compter du jour du protêt. 2. L'action en nullité ou en rescission d'une convention dure cinq ans. 3. L'action en indemnité ou en résiliation de la vente pour défaut des qualités requises ou pour vices cachés de la chose vendue se prescrit dans quarante deux jours.

Sources: Code civil livre V du 5 Juin 1849.

VIII. Poursuite juridique pour dettes.

Le créancier porteur d'un titre exécutoire, jugement, acte notarié, reconnaissance sous seing-privé munie, outre la signature du débiteur d'un „bon pour" avec indication de la somme en toutes lettres, fait au débiteur, à l'échéance de sa créance une sommation juridique de payer (gagements). Ces „gagements" sont permis par le juge de paix et notifiés par un huissier. Ils mentionnent le titre de la créance et la somme à payer, ainsi que l'avis au débiteur que, si dans les 15 jours qui suivent (30 jours pour la caution), il n'a ni payé ni formé opposition à la poursuite, il sera procédé sur ses biens. Les 15 jours écoulés, l'huissier, à la requête du créancier, se rend au domicile du débiteur et pratique la saisie et la taxe des objets mobiliers dont il fait choix. Les mises publiques sont ensuite annoncées, soit par insertion dans la feuille officielle, soit par publication, le dimanche, au sortir de l'office divin. Au jour fixé les objets saisis sont vendus au plus offrant ou adjugés en propriété au créancier au quart de rabais de la taxe, s'il ne s'est pas présenté d'enchérisseurs.

Si l'huissier ne trouve pas au domicile du débiteur d'objets à saisir, celui-ci est cité en l'audience du juge de paix pour y faire l'indication sermentale de tout ce qu'il possède; le créancier, présent à cette indication, agit sur les biens révélés.

Si le débiteur fait le serment qu'il ne possède aucun bien, la discussion de ses biens (faillite civile) est ordonnée par le tribunal cantonal.

Le créancier peut aussi agir sur les immeubles du débiteur, qu'il fait saisir par un exploit inscrit au cadastre, puis taxer, puis vendre en mises publiques. A défaut d'enchérisseurs ces

immeubles sont adjugés au créancier au quart de rabais de la taxe.

Le débiteur a terme d'un à deux ans, suivant l'importance de la somme, pour rédimer ses immeubles en remboursant l'acquéreur ou en payant le créancier.

La poursuite sur les immeubles est différente dans le cas où le créancier est porteur d'un titre hypothécaire. Pour lors, les immeubles ne sont ni taxés, ni exposés en mises, mais adjugés au créancier en paiement de sa prétention sans égard à leur valeur. — Le débiteur à terme de 1 à 2 ans, suivant l'importance de la dette, pour rédimer ses immeubles en payant le créancier.

La loi fribourgeoise connaît un genre de poursuite plus expéditif, qui permet au créancier de saisir sans sommation de payer préalable, sans titre exécutoire, sans prétention échue. C'est la poursuite par séquestre à laquelle sont soumis les débiteurs en fuite, ou supçonnés de vouloir prendre la fuite, ou faisant craindre le détournement de leurs effets mobiliers. C'est au séquestre qu'ont recours les créanciers diligents pour, à la veille d'une faillite civile, faire main basse sur l'avoir du débiteur et se créer un privilège sur ses biens. Ce privilège n'est, toutefois, pas admis dans les faillites commerciales.

Il y a féries, en matière de poursuites juridiques, sept jours avant et sept jours après Pâques et Noël. La poursuite par voie de séquestre est exceptée de ces féries.

L'opposition à la poursuite a lieu ou par une déclaration entre les mains de l'huissier lors de la notification des „gagements" ou dans les 15 jours qui suivent (30 jours pour les cautions) par un exploit juridique. Cet exploit doit contenir l'énumération détaillée de tous les griefs de l'opposant, sous peine de déchéance. Le créancier est tenu de citer l'opposant devant le tribunal de district dans les 30 jours dès l'opposition. Le défendeur doit fournir des sûretés pour les dépens présumés du procès, lequel s'instruit dans la forme ordinaire.

La poursuite juridique pour dettes est exercée par des agents de poursuites, officiers publics institués par la loi.

L'obtention d'une patente d'agent de poursuite est subordonné à un examen satisfaisant sur des matières de droit civil et à la prestation d'un cautionement de frcs. 6000.

Sources: Loi sur les poursuites juridiques du 24 Oct. 1849.

IX. Discussion des biens. — Faillite.

La faillite n'existe que pour les commerçants. Elle est remplacée pour les non-commerçants, par la discussion des biens.

Tout débiteur non-commerçant peut demander la discussion de ses biens ou y être contraint par ses créanciers.

Le tribunal cantonal ordonne le décret; l'avis de cette ordonnance publié dans la feuille officielle fixe le terme (42 jours) durant lequel les créanciers sont tenus de faire inscrire leurs prétentions au greffe du tribinal de district, sous peine, passé ce terme, de la perte de leurs droits. Le président du tribunal de district fonctionne comme juge liquidateur du décret.

Les difficultés qui surgissent durant le cours de l'exploitation sont instruites devant le juge liquidateur, jugées par lui définitivement si leur objet ne dépasse pas 200 Francs et sous bénéfice d'appel au tribunal cantonal, si la somme du litige est plus élevée.

Le code de la discussion des biens divise les créanciers en: 1. créanciers privilégiés sur la généralité des biens; 2. créanciers ayant des droits de gage sur certains biens mobiliers; 3. créanciers hypothécaires; 4. créanciers non privilégiés.

Les créances privilégiées sont: *a.* les frais relatifs au décret; *b.* les frais indispensables pour les funérailles; *c.* le salaire des domestiques pour les 6 derniers mois échus à l'époque du dépôt du bilan et les trois mois suivants; *d.* les salaires de ceux qui travaillent à la journée pendant la dernière quinzaine, et pendant le dernier mois s'il s'agit de soin donnés à un malade; *e.* les impôts dus à l'Etat pour la dernière année et pour l'année courante; *f.* les contributions et les deniers que les paroisses et communes sont dans le cas de lever pour la dernière année et pour l'année courante; *g.* les contributions dues à la caisse d'assurance contre les incendies pour la dernière année et pour la courante; *h.* les créances des personnes sous tutelle ou curatelle contre leurs tuteurs ou curateurs pour reliquat des comptes ou autres causes de leur office, et réciproquement celles des tuteurs ou curateurs, pour reliquat des comptes en leur faveur contre le failli.

Ces créances se prélevent particulièrement sur l'argent comptant provenant de la vente des biens.

Les créanciers ayant des droits de gage sur certains biens mobiliers sont au bénéfice ou d'un droit de gage légal (le propriétaire d'un immeuble loué sur les meubles de locataire) ou d'un droit de gage conventionnel (en cas de nantissement) ou d'un droit de gage judiciaire (saisie, séquestre).

Ces créanciers sont payés ou sur le prix de vente des meubles afféctés par leur droit de gage, ou par l'adjudication de ces meubles au $^1/_4$ de rabais de la taxe.

Les créanciers hypothécaires sont ceux qui, outre les cas

assez rares d'hypothèque légale, ont un droit d'hypothèque sur les immeubles de leur débiteur soit par acte notarié soit par saisie (poursuite juridique).

Ces créanciers sont payés ou sur le prix de vente des immeubles affèctés par leur hypothèque, ou par l'adjudication de ces immeubles au $^1/_4$ de rabais de la taxe.

Le projet de collocation établi par le juge liquidateur conformément aux règles qui précèdent est soumis à la ratification des créanciers.

Les créanciers qui n'obtiennent pas de collocation reçoivent des actes de défaut de biens. L'effet de ces actes est de donner: *a.* le droit de retrait tant sur les immeubles vendus que sur ceux sur lesquels les créanciers auraient été colloqués; *b.* une action sur les biens soustraits à la masse et sur ceux que le failli pourrait acquérir depuis la cloture de la discussion. — Cette action s'exerce par voie de séquestre. — Les actes de défaut de biens sont imprescriptibles.

Le discutant insolvable perd l'administration et la jouissance des biens de sa femme et demeure privé de ses droits politiques.

En matière de discussion de biens il n'y a pas de concordat. Pour obtenir la levée de sa discussion le discutant doit prouver qu'il a acquitté toutes les prétentions inscrites. — La faillite commerciale diffère de la discussion des biens dans les points principaux suivants: 1. elle est décrétée d'office en cas de cessation de paiement; 2. elle est exploitée sous les auspices du tribunal de commerce par un juge commissaire assisté d'un syndic; 3. le défaut d'intervention n'entraine pas pour le créancier la perte de sa créance; seulement il ne participe pas aux répartitions d'argents qui ont lieu avant le moment de son intervention dans la faillite; 4. le failli a le bénéfice du concordat qui est un traité entre les créanciers et le failli pour la levée de la faillite. Le concordat ne s'établit que par le concours d'un nombre de créanciers formant la majorité et réprésentant les $^3/_4$ de la totalité des créances. Ce traité doit être homologué par le tribunal de commerce; le bénéfice ne peut en être accordé à celui qui a été condamné comme banqueroutier frauduleux; 5. les biens du failli ne sont pas distribués à ses créanciers; mais ils doivent être vendus à tout prix. C'est en argent comptant et non en nature que se font les répartitions.

Lorsque la faillite est terminée, le tribunal de commerce déclare si le failli est excusable ou non. S'il est déclaré excusable, il demeure affranchi de la contrainte par corps à l'égard des créanciers de sa faillite; il ne peut plus être poursuivi par eux que sur ses biens.

S o u r c e s: Code de la discussion des biens du 12 Mai 1851. Code de commerce d'Octobre 1849.

X. Notariat.

Les notaires sont des officiers publics établis pour recevoir les actes et les contrats auxquels les parties d o i v e n t ou v e u l e n t donner un caractère authentique, pour en assurer la dâte, en conserver le dépôt et en délivrer des expéditions. Les actes et contrats qui d o i v e n t être passés devant notaire sont tous ceux qui donnent naissance à des droits réels sur des immeubles. Ainsi, aucune vente d'immeuble, aucun échange, aucune constitution de servitude ou d'hypothèque ne peut avoir lieu que par acte notarié. Les autres actes et contrats peuvent se faire sous seing-privé ou par main de notaire au choix des parties.

Les notaires sont cantonnées par district, leur nombre est limité. Toutefois ils peuvent exercer dans toute l'étendue du canton, sauf en matière réelle immobilière; les actes affectant des immeubles ne peuvent être stipulés que par un notaire cantonné dans le district où ils sont situés.

Il existe une chambre des notaires qui délibère sur les questions de discipline et de jurisprudence notariale. A l'exception des procurations et autres menus actes qui peuvent s'expédier en „brevet", tout acte notarié est dressé sur minute et devant deux témoins.

La minute au pied de laquelle les parties, les témoins et le notaire apposent leurs signatures, demeure entre les mains du notaire qui la mentionne avec un numéro d'ordre dans un répertoire, la transcrit dans un protocole et en délivre expédition exécutoire. Au cas ou l'expédition (grosse) viendrait à être perdue, il ne peut en être délivré de nouvelle que par ordonnance du tribunal et après enquète sur la disparition de la première.

Lorsqu'un poste de notaire est vacant le Conseil d'Etat y pourvoit en choisissant parmi les porteurs de brévet de capacité. Les conditions pour l'obtention de ce brévet sont principalement *a.* la qualité de citoyen actif Fribourgeois, *b.* un certificat d'études de droit pendant deux ans dans des cours publics, *c.* un stage de deux ans dans l'étude d'un notaire, *d.* un examen satisfaisant sur des matières de droit civil.

S o u r c e s: Loi sur l'organisation du notariat du 21 Novembre 1850.

XI. Avocatie.

Les avocats sont des officiers publics chargés de la défense des procès devant les tribunaux. Leur nombre est illimité. A eux seuls est réservé le droit d'instruire et de plaider les causes civiles. La patente d'avocat s'obtient moyennant: *a.* un certificat d'études de droit pendant deux ans dans des cours publics; *b.* un stage de deux ans dans un cabinet d'avocat; *c.* un examen satisfaisant sur des matières de droit public, civil, et pénal.

Les avocats pratiquant sont à Fribourg: MM. E. Girod, F. Weck, C. Grivet, E. Bielmann, E. Stœcklin, N. Uldry, Ls. Wuilleret; à Romont: Mr. C. Robadey; à Bulle: MM. A. Magnin, L. Morard.

Sources: Loi concernant les avocats du 21 Novembre 1851.

XII. Divers.

1. La capacité de contracter (majorité) commence à 20 ans accomplis. Les lois concernant l'état et la capacité des personnes aux actes de la vie civile régissent les indigènes même résidant en pays étranger. Les étrangers résidant dans le canton sont régis, quant à leur état et à leur capacité aux actes de la vie civile, par les lois du pays de leur origine.

2. La loi admet une recherche en paternité restreinte à l'obtention de dommages intérêts. Les hommes mariés et les ecclésiastiques catholiques sont à l'abri de cette recherche. La demanderesse n'a pas le bénéfice du serment supplétoire; elle doit prouver la paternité à l'aide des moyens de preuve ordinaires.

3. Il y a des féries pour les tribunaux à partir du 1 Août jusqu'au 1 Octobre.

4. Les tribunaux arbitraux peuvent être institués par compromis en toute matière susceptible de transaction. Le compromis doit fournir la preuve que chacun des arbitres a été nommé par les deux parties.

5. Tout les actes judiciaires, tous les contrats écrits, tout les souscrits emportant une obligation de faire ou de payer, toutes les pièces produites en justice, sont soumis à des droits très élevés de timbre et d'enrégistrement.

Ces droits sont fixes ou proportionnels suivant la nature de l'acte; les courses et formalités que nécessite leur application, les amendes rigoureuses dont sont frappées les contraventions sont une source d'ennuis pour le public. Ces droits entravent notablement la facilité des transactions.

6. Droit matrimonial. Par le mariage le mari acquiert l'administration et la jouissance des biens de la femme. Cette administration et cette jouissance sont controlées par la Justice de paix dont l'autorisation est nécessaire pour l'acquisition et la vente d'immeubles ainsi que pour toute opération, emprunt, cautionnement, etc., ayant pour effet d'obliger les biens de la femme. Celle-ci peut, néanmoins, avec le seul consentement du mari, accepter des donations et successions, faire un partage, doter ses enfants, soutenir des procès. — Le mari est tenu d'assurer la restitution de tous les biens mobiliers qu'il reçoit de sa femme. S'il n'est pas en état de le faire, les créances et l'argent comptant sont déposés en mains de la Justice de paix. Quand aux meubles fongibles ils peuvent être laissés au mari qui en devient propriétaire moyennant reconnaissance. Les meubles non fongibles lui sont pareillement abandonnés, mais ils demeurent la propriété de la femme, nonobstant la reconnaissance qui en est faite. — Si le mari assure par hypothèque ou autrement la restitution des biens, il en devient propriétaire.

Les faits et engagements de la femme qui ont l'administration du ménage pour objet, obligent le mari.

La femme peut être marchande publique à son propre compte pourvu qu'elle s'y fasse autoriser par la Justice de paix du consentement du mari et que cette autorisation soit publiée. Elle est, dans ce cas, sui juris pour tout ce qui concerne le commerce ou l'industrie qu'elle pratique. Le mari est garant solidaire de tous les engagements que la femme contracte et qui ont pour objet son commerce.

Par convention expresse et notariée les époux peuvent établir entr'eux la communauté d'acquêts qui a cet effet, qu'après que chacun des époux a prélevé ses apports, le partage a lieu des acquêts fait par les époux ensemble ou séparément, durant le mariage.

En l'absence d'une convention de ce genre, tous les revenus, tous les profits appartiennent au mari.

L'administration et la jouissance des biens de la femme par le mari cessent par la dissolution du mariage et par la faillite du mari. L'administration seule s'en perd par l'interdiction du mari.

7. Puissance paternelle. Le père (si le père est mort sans avoir disposé de la tutelle des enfants, la mère) a l'administration et la jouissance des biens de ses enfants jusqu'à la majorité et la retraite de ceux-ci de la maison paternelle. A partir de là cette jouissance est réduite à la moitié des biens. Administration et jouissance cessent, pour le père, par la faillite, par

jugement de l'autorité compétente pour abus dans l'exercice de la puissance paternelle ou sévices graves envers la mère des enfants. La mère en est déchue dans les mêmes cas et en outre si elle convole en secondes noces ou si elle tient une conduite immorale. — Si le père a disposé, en mourant, de la tutelle des enfants, la mère n'en a pas moins la jouissance des biens.

Il doit être dressé inventaire des biens des enfants. Si le père (respectivement la mère) n'offre pas de solvabilité, les biens sont convertis, les créances et l'argent comptant déposés en mains de la Justice de paix. Cette autorité controle l'administration et la jouissance du père: les ventes et acquisitions d'immeubles, les emprunts, les bâtisses à neuf et les réparations considérables ne peuvent se faire sans son autorisation.

Le père (respectivement la mère) représente l'enfant mineur dans tous les actes civils. L'enfant autorisé à exercer quelque office, quelque profession ou une industrie séparée est seul responsable des faits qui en sont la suite.

8. Tutelle — Curatelle — Assistance judiciaire. Le tuteur représente le mineur dans tous les actes civils. Les biens meubles du mineur sont convertis; les créances et l'argent sont déposés en Justice de paix. Pour acheter, pour vendre et pour remettre en bail des immeubles, pour contracter des emprunts, pour placer des capitaux, pour faire des bâtisses et réparations considérables, pour soutenir un procès, pour conclure un partage, le tuteur a besoin de l'autorisation de la Justice de paix. — L'interdit pour imbécillité, démence ou prodigalité ne peut engager ses biens, même dans une profession ou industrie, sans l'autorisation de son curateur approuvé par la Justice de paix. Les règles de la tutelle sont applicables à la curatelle. — La personne placée sous assistance judiciaire est incapable à l'égal de l'interdit, avec cette modification qu'elle peut percevoir ses revenus, en donner quittance valable et plaider avec le seul consentement de son assistant.

Sources: Code civil livre I du 22 Mai 1834. Loi sur les enfants naturels du 23 Juin 1871. Code de procéd. civ. de Juin 1849. Loi sur les droits d'enregistrement du 31 Mai 1862.

Kanton Solothurn.

(Von Herrn Regierungsrath Wilh. Vigier in Solothurn.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

1. Oeffentliches Recht: Amtliche Sammlung der noch in Kraft bestehenden Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen vom Jahr 1803 bis und mit 1859 nach Materien geordnet. 2 Bände. Die Fortsetzung seit 1859 erscheint jährlich unter gleichem Titel jeweilen in einem Hefte (citirt: A. S.). Rechenschaftsbericht der Regierung an die gesetzgebende Behörde (jedes Jahr) bis 1881: 43 Bände. Amtsblatt für den Kanton Solothurn seit 1839, erscheint alle Samstage. Nächstens wird im Drucke erscheinen: Revidirte Sammlung sämmtlicher in Kraft bestehenden Gesetze bis zum Jahre 1880.

2. Civil-Prozess- und Wechselrecht. Civilgesetzbuch für den Kanton Solothurn (cit. C.G.B.) nebst Civilprozessordnung (cit. C.P.O.) (Ausgabe von 1855.) Sporteltarif vom 24. Nov. 1881. Wechselordnung vom 28. Febr. 1857 (cit. W.O.). Reinert, Kommentar zum Familienrecht (Solothurn 1842). Ditto zum Erbrecht (Solothurn 1858). Mollet, Ergänzung des Civilgesetzbuches und der Civilprozessordnung bis in das Jahr 1866 (Solothurn 1866). Fortsetzung hievon bis 1877 von Urs Vigier, Oberrichter. Walther, der Gant- und Geldtagsnachschlag (Solothurn 1865). Walther, die Sicherheitsleistungen, insbesondere die Bürgschaft (Solothurn 1870). Berichte des Obergerichts über die Rechtspflege und Amtsschreibereien (seit 1851 alljährlich ein Bericht). (Wichtige Rechtsquelle.)

3. Strafrecht: Strafgesetzbuch für den Kanton Solothurn vom 18. Juli 1874. Strafprozessordnung vom 18. Juli 1874.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Kanton hat 783,6 □Kilometer, 34,6 □Stunden und 209,920 Jucharten Fläche und 80,424 Einwohner, wovon 63,037 Katholiken, 17,114 Protestanten und 273 anderer Konfession. In den Städten Solothurn 7668 und Olten 3979 Einwohner. Landessprache: deutsch. Vorherrschende Beschäftigung: Landwirthschaft und in jüngerer Zeit Aufschwung der Industrie in Solothurn, Grenchen, Biberist, Gerlafingen, Derrendingen, Olten, Schönenwerd und Büsserach. Eisenbahnen im Betrieb (1880) 84 Kilometer.

Eintheilung des Kantons: 132 Gemeinden, 5 Amteien oder 10 Bezirke und eben so viele Wahlkreise, nämlich: I. 1. Solothurn- 2. Lebern, II. 3. Bucheggberg- 4. Kriegstetten, III. 5. Balsthal-Thal- 6. Gäu, IV. 7. Olten- 8. Gösgen, V. 9. Dorneck- 10. Thierstein. — Die wichtigste Eintheilung ist die in Gemeinden und Amteien.

Der Kanton Solothurn ist eine Repräsentativdemokratie, welche sich aber durch die Einführung von Referendum und Initiative und die grössere Ausdehnung der direkten Wahlen durch das Volk durch die Abänderungsgesetze vom 29. Dez. 1867 und vom 10. Okt. 1869 und 1875 mehr der reinen Demokratie nähert. Das Volk übt die höchste Gewalt entweder selbst oder mittelbar durch seine Behörden und Beamten aus. Ihm liegt, unter Mitwirkung des Kantonsrathes, die Gesetzgebung ob. Volksabstimmung mittelst Wahlurne, in der Regel zweimal, im Frühling und im Herbst (Referendum).

Der Volksabstimmung unterliegen: 1. alle Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie Staatsverträge gesetzgeberischer Natur. 2. Die vom Kantonsrath beschlossenen Steuern, Abgaben und Sporteln. 3. Kantonsrathsbeschlüsse über eine Gesammtausgabe von Fr. 100,000 oder eine jährlich wiederkehrende von Fr. 20,000 über denselben Gegenstand. 4. Schlussnahmen, die der Kantonsrath von sich aus der Volksabstimmung unterwerfen will (§ 20 der Kantonalverfassung).

Wenn wenigstens 2000 Stimmberechtigte den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder einen Beschluss, der in die Kompetenz des Kantonsrathes fällt, verlangen, so muss der Vorschlag vom Kantonsrath berathen und das Ergebniss der

Volksabstimmung unterbreitet werden (Initiative § 21 d. Verf.). In gleicher Weise übt das Volk das Vorschlagsrecht neben den Staatsbehörden aus nach § 86, 89 und 93 der Bundesverfassung.

Das Volk kann jederzeit den Kantonsrath oder den Regierungsrath oder beide Behörden abberufen. Sobald ein solches Begehren von 4000 Stimmberechtigten dem Regierungsrath eingereicht wird, so ist derselbe verpflichtet, ohne Verzug eine Volksabstimmung anzuordnen. Spricht sich die Mehrheit für Abberufung aus, so treten Erneuerungswahlen ein (Abberufungsrecht).

Ebenso kann jederzeit die Verfassung ganz oder theilweise revidirt werden, und zwar durch einen Verfassungsrath oder den Kantonsrath. Die Revision durch einen Verfassungsrath findet statt, wenn sie von 3000 Stimmberechtigten verlangt wird. Sowohl die Beschlüsse des Verfassungsrathes als des Kantonsrathes sind dem Volke zur Abstimmung vorzulegen.

In Beziehung auf die öffentlichen Gewalten gilt das Prinzip der Trennung. Die gesetzgebende Gewalt übt der Kantonsrath aus. Die oberste Vollziehungsbehörde heisst Regierungsrath. Direkt durch das Volk werden gewählt die Kantonsräthe, alle Kreis- und Gemeindebeamten und die Geschwornen. Das Ergebniss der Volksabstimmung gilt als Standesstimme.

Quellen: Staatsverfassung vom 13 Nov. 1875.

III. Behördenorganismus.

A. Justizbehörden.

a. In Civilsachen.

1. Das Obergericht

besteht aus 6 Mitgliedern und dem Präsidenten, die frei von dem Kantonsrathe auf 5 Jahre gewählt werden. Ebenso wählt dieser 3 Gerichtssuppleanten. Sitz: Solothurn, Amthaus. Das Obergericht versammelt sich periodisch den 2. und 4. Mittwoch jedes Monats, wird aber, wenn nothwendig, ausserordentlich zusammenberufen. Die Verhandlungen sind öffentlich.

Das Obergericht beurtheilt 1. alle an dasselbe gelangenden Civilprozesse in letzter Instanz. Offenbare Gesetzesverletzungen der untern Behörden können vor das Obergericht gezogen werden; 2. übt es die Oberaufsicht über die untern Justizbehörden. Das Obergericht hat jedes Jahr einen Bericht über die Rechtspflege dem Kantonsrath einzureichen. Die Aufsicht über das Verfahren

in Civilsachen und über die Geschäftsführung der Amtschreibereien wird je einem Oberrichter übertragen, der auf Verlangen des Gerichtes einen ausführlichen Bericht über seinen Geschäftskreis auszuarbeiten hat. (Das Gleiche ist der Fall in Beziehung auf das Verfahren in Strafsachen.)

Die Skripturen des Obergerichts besorgt ein Obergerichtsschreiber, der vom Kantonsrath auf 5 Jahre gewählt wird und wenigstens die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben muss.

2. Amtsgerichte

bestehen 5 (für die 5 Amteien je eines) mit je 4 Amtsrichtern und dem Amtsgerichtspräsidenten. Die Sitzungen werden abgehalten ordentlicher Weise jeden Monat 2 Mal an hiefür festgesetzten Tagen, ausserordentlicher Weise so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Ort der Sitzungen ist jeweilen der Wohnort des Amtsgerichtspräsidenten. Nur in der Amtei Olten-Gösgen wird abwechselnd in Olten und in Gösgen und in der Amtei Dorneck-Thierstein abwechselnd in Dorneck und in Breitenbach Sitzung gehalten.

Geschäftskreis:

1. Streitige Gerichtsbarkeit — *a.* ordentliches Verfahren. Das Amtsgericht urtheilt in allen Fällen, wo der Streitgegenstand den Betrag von Fr. 45 übersteigt oder eine Werthangabe gar nicht oder nicht leicht möglich ist. Urtheile der letztern Art sind alle appellabel, ebenso die Urtheile in Haupt- und Nebensachen, sowie in Einreden über Streitgegenstände, deren Werth den Betrag von Fr. 150 übersteigt. Die Appellationsfrist ist 3, resp. 30 Tage (§ 103 d. P.O.). Bei Berechnung der Summe gilt das Prinzip der Kumulation. — *b.* Summarisches Verfahren; z. B.: Streitigkeiten über Verbote, Arreste, Ausfällung von Gant- und Geldstagsurtheilen etc.

2. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit wie: Aufhebung von Geldstagsurtheilen, wenn der Schuldner seinen Kreditor befriedigt; Wiedervereinigung von getrennten Ehegatten auf beidseitiges Verlangen; Amortisation vermisster Titel; Verschollenheitserklärungen; Ausfällung von Gant- und Geldstagsurtheilen; Prüfung vorgelegter Gant- und Geldtagsrödel; Fertigungen bei verkauften Liegenschaften; Bewilligung oder Verweigerung der Abhaltung eines Rechnungstages; Schatzungen erbloser Verlassenschaften; Genehmigung der Schatzungen in Benefiz-Inventarien; Bezeichnung des Obmanns, wenn sich die Schiedrichter nicht verständigen können.

Die Skripturen besorgt ein Gerichtsschreiber, der von der Wahlbehörde auf 5 Jahre gewählt wird.

3. Der Gerichtspräsident.

Für jede der 5 Amteien wird vom Volke ein Amtsgerichtspräsident auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtssitze haben die Präsidenten von Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Kriegstetten im Amthause in Solothurn, derjenige von Balsthal, Thal und Gäu in Balsthal, der von Olten-Gösgen in Olten, der von Dorneck-Thierstein in Dorneck.

Geschäftskreis:

1. Streitige Gerichtsbarkeit: Anstellung eines Sühnversuchs unter den streitenden Parteien; Einleitung aller in seinen Gerichtskreis gehörenden Prozesse; Beurtheilung der Prozesse, deren Streitgegenstand Fr. 45 nicht übersteigt; Erlass provisorischer Verfügungen; Ausstellung allgemeiner Verbote zum Schutze gegen Eigenthumsverletzungen; Erlass aller einstweiligen Verfügungen, die bei der Prozesseinleitung veranlasst und für nöthig erachtet werden; Ertheilung von Arresten; Bezeichnen von Experten; einstweilige Einstellung gegen Personen, gegen die eine Bevogtigungsklage eingelegt ist.

2. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit: Ausfertigung, Unterzeichnung, Kontrolirung der Bewilligungen zur Betreibung von Schuldnern; Bewilligung zur Vornahme einer lebzeitigen Theilung; Bewilligung zur Vornahme eines Benefiz-Inventars; Ediktalzitationen.

4. Die Friedensrichter.

In jeder politischen Gemeinde ein Friedensrichter. Bevor der Kläger Vorladung beim Amtsgerichtspräsidenten verlangen darf, hat er seinen Gegner vor den Friedensrichter zu laden. In Streitigkeiten über Marktverkehr und über solche Forderungen, für welche die Parteien innert 24 Stunden Vorladung beim Amtsgerichtspräsidenten verlangen, ferner in Fällen, wo die eine Partei ausser dem Kanton wohnt, ist die Erscheinung vor dem Friedensrichter nicht nöthig. Wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von Fr. 12 nicht übersteigt, so hat der Friedensrichter die Kompetenz abzusprechen und zwar nach Abnahme der ihm nöthig scheinenden Beweise. In allen Fällen hat der Friedensrichter einen Vergleichsversuch zu machen. Gelingt ihm ein Vergleich, so hat er ihn in ein Protokoll einzutragen und von den Parteien unterschreiben zu lassen.

Fällt die Streitigkeit nicht in seine Kompetenz, so hat er dem Kläger eine Bescheinigung über die Erscheinung (auf Verlangen auch dem Verantworter) auszustellen, auf welche hin der Kläger erst die Vorladung von dem Amtsgerichtspräsidenten verlangen kann. Wird diese Vorladung nicht innert 30 Tagen

verlangt, so fällt der Friedensrichtervorstand als ungeschehen dahin.

b. In Strafsachen.

1. Der Friedensrichter

beurtheilt alle Vergehen, bei welchen die Strafe Fr. 10 nicht übersteigen.

2. Der Amtsgerichtspräsident.

Vergehen, die mit einer Strafe bis auf Fr. 50 oder mit Gefängniss bis 8 Tage bedroht sind, werden von dem Gerichtspräsidenten beurtheilt.

3. Das Amtsgericht

beurtheilt alle Vergehen, welche die Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten oder Friedensrichters übersteigen.

4. Das Obergericht

ist zweite strafrichterliche Instanz gegen Urtheile der Amtsgerichte.

(Die genannten 4 Behörden sind zugleich auch für die Civilrechtspflege aufgestellt.)

5. Staatsanwaltschaft.

Ein Staatsanwalt, gewählt vom Kantonsrath. Ein Stellvertreter, der aber nur in gewissen Fällen in Thätigkeit tritt. Sitz in Solothurn im Amthause.

6. Anklagekammer.

3 Mitglieder, vom Kantonsrath jährlich aus der Mitte des Obergerichts gewählt. Der Obergerichtsschreiber besorgt das Sekretariat. Sie entscheidet über Einstellung der Untersuchung, Zuweisung der Akten an den Polizeirichter oder Ueberweisung an das Schwurgericht.

7. Das Schwurgericht.

Das Schwurgericht besteht aus dem Schwurgerichtshof (drei Mitglieder) und aus den Geschwornen. Der Präsident wird aus der Mitte des Obergerichts von dem Kantonsrath gewählt. Die schwornen werden in den Gemeinden gewählt, auf je 250 Seelen einer. Aus der Gesammtzahl werden für eine Sitzung 40 ausgeloost, die durch Rekusation auf die genannten 12 vermindert werden. Sitzungen in der Regel in Solothurn.

8. Das Kassationsgericht

besteht aus 7 Mitgliedern. Dasselbe wird gebildet aus dem Präsidenten des Obergerichts und denjenigen Richtern, welche nicht

Mitglieder der Anklagekammer und des Schwurgerichtshofes sind. Die übrigen Mitglieder werden aus den ordentlichen und ausserordentlichen Ersatzmännern des Obergerichtes vom Kantonsrath auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Das Kassationsgericht entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden und Begehren um Wiederaufnahme der Untersuchung gegen Urtheie des Schwurgerichtshofes.

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Regierungsrath

besteht aus 5 Mitgliedern, welche vom Kantonsrath auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Derselbe theilt seine Geschäfte in Departemente ein, nämlich: 1. Finanz-, 2. Forst-, 3. Bau- und Landesvermessungs-, 4. Justiz-, 5. Polizei-, 6. Sanitäts-, 7. Militär-, 8. Erziehungs-Departement, 9. Inneres, 10. Gemeindewesen, 11. Landwirthschaft und 12. Armenwesen-Departement, von welchen jeder Regierungsrath wenigstens zwei zu besorgen hat. Das präsidirende Mitglied des Regierungsrathes heisst Landammann, der im Verhinderungsfall durch den Vize-Landammann ersetzt wird. Der Aktuar heisst Staatsschreiber, der zugleich Chef der aus 4 Sekretärs bestehenden Staatskanzlei ist. Jedem Regierungsrath ist ein Sekretär zur Aushülfe beigeordnet. Die Brand-Assekuranz-Verwaltung wird von einem besondern Verwalter besorgt. Die Sitzungen des Regierungsrathes sind öffentlich.

Dem Regierungsrath als Plenum kommen folgende Geschäfte zu: Die Initiative und Vorberathung von Gesetzen und Beschlüssen an den Kantonsrath; Publikation der Kantonsrathsbeschlüsse zum Zwecke der Volksabstimmung und ebenso Publikation nach deren Annahme durch das Volk; Aufrechterhaltung und Handhabung der äussern Sicherheit und innern Ruhe mit Verfügungsrecht über die Truppen, bei welcher Vorkehr aber sofort der Kantonsrath einzuberufen ist; Besorgung des Verkehrs mit andern Kantonen und mit dem Bunde; jährliche Entwürfe des Voranschlages über Einnahmen und Ausgaben, Büdget und Rechnungsablegung über die Vermögensverwaltung und jährlichen Bericht und Rechenschaft über seine Amtsverrichtungen; Ankauf von Liegenschaften, wenn der Preis Fr. 15,000 nicht übersteigt; Wahlrecht aller Beamten, deren Wahl nicht einer andern Behörde oder Versammlung zusteht; Sorge zur Hebung der allgemeinen materiellen Interessen des Kantons bezüglich der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und Gewerbe; Ueberwachung der Subalternbeamten.

Jedes Departement besonders besorgt alle Gesetzesvorschläge

zu Handen des Kantonsrathes, alle Berichte und Anträge zu Handen des Regierungsrathes und alle in die Befugnisse eines Departementschefs einschlagenden Verrichtungen, welche auf einen der beim betreffenden Departemente genannten Geschäftskreis Bezug haben.

Dahin gehören insbesondere:

Beim Justiz-Departement:

Die Aufsicht über die Amtsschreibereien, Notariat und Weibel, soweit sie nicht in den Geschäftskreis des Obergerichts fällt. Ferner: die Umänderungen im Civil- oder Strafrecht, insofern sie nicht dem Gesetzesredaktor übertragen sind. Ferner Begutachtung der Rechtsverhältnisse des Staates zu Dritten bei: Prozessen des Staates, Auslieferungsbegehren, Heimatlosen-Verhältnissen, Freizügigkeits-Verträgen, Konflikten über den Gerichtsstand. Ferner (durch das Civilgesetzbuch dem Regierungsrathe anheimgestellt) Entscheiduug über: Entziehung der elterlichen Gewalt (§ 262); Entlassung aus derselben (§ 279); Legitimation unehelicher Kinder (§ 307); Adoption von Kindern (§ 324); Erbfähigkeit juristischer Personen (§ 452 u. § 50); Stiftungen durch Testamente oder Schenkung (§ 1320); Leibsgedinge (§ 1252). Endlich: Prüfung von Straf-Urtheilen, Behandlung von Begnadigungsgesuchen.

Beim Polizei-Departement:

Oberaufsicht über das Landjäger- und Instruktoren-Korps; Fremdenpolizei, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen; Gewerb-, Hausir-, Handels- und Marktpolizei; Wirthschaftspolizei; Polizei über Mass und Gewicht; Feuerpolizei; Aufsicht über die Strafanstalt und die Untersuchungsgefängnisse.

Beim Departement des Innern:

Vormundschaftswesen, Aufsicht über Handel und Industrie, Statistik, Prüfung der Verbalprozesse von Gemeinderathswahlen, Bürgerrechtsertheilungen, Versicherungswesen, Auswanderungswesen.

Beim Departement des Gemeindewesens:

Aufsicht über die Gemeindefonds und deren Rechnungen, nämlich: *a.* die Revision der Rechnungen der Gemeinden, Klöster und geistlichen Korporationen; *b.* Geldaufbrüche, Land-Ankäufe und Verkäufe: *c.* die Steueranlagen; *d.* die Kontrollirung der zu Gunsten der Gemeinden ausgesprochenen Geldstrafen; Klassifikation der Gemeinden.

Die Obliegenheiten der übrigen Departemente ergeben sich schon aus deren Bestimmung.

2. Die Bezirksbehörden.

Der Kanton ist in 5 Oberämter eingetheilt: 1. Solothurn-Lebern, 2. Bucheggberg-Kriegstetten (beide mit Amtssitz in Solothurn), 3. Balsthal-Thal und Balsthal-Gäu (Amtssitz Balsthal), 4. Olten-Gösgen (Amtssitz Olten), 5. Dorneck und Thierstein (Amtssitz Breitenbach). Dem Oberamtmann, vom Volke auf 5 Jahre gewählt, kommen zu: die Vollziehung der Aufträge des Regierungsrathes oder seiner Departemente, gemäss der betreffenden Gesetze und Verordnungen, sei es direkt, sei es durch die Gemeinde-Ammännner oder andere Organe, Handhabung der Sicherheitspolizei, Aufsicht über die Gemeinden, hauptsächlich bezüglich ihres Verwaltungswesens (Prüfung der Gemeinderechnungen und der Gemeindeprotokolle), Einzug aller Staatsabgaben, Vollziehung der Strafurtheile, Aufsicht über das Beistandschaftswesen der Gemeinde und Prüfung der daherigen Rechnungen.

Die Aufsicht über die Gemeinde- und Staatswaldungen und die Strassen wird unter einem Oberförster von den Förstern und Bauadjunkten, welche Stellen mit einander vereinigt und durch 5 Beamte besetzt sind, geführt.

Die Bezirksschulkommission hat die Aufsicht über das Schulwesen, die Schullokale, die Thätigkeit der Gemeindeschulkommissionen etc. Wo Bezirksschulen sind, besteht zu deren Aufsicht eine sog. Bezirksschulpflege.

3. Die Gemeindebehörden.

Die Gemeinden sind souverän und besorgen alle ihre örtlichen Angelegenheiten. Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, prüft und genehmigt die Rechnungen, erlässt die Allmend-, Forst- und Frohnreglemente und Gemeindeverordnungen, beschliesst die Errichtung von Neubauten, Erwerb und Verkauf von Liegenschaften, schreibt Steuern aus, ertheilt das Bürgerrecht, bestimmt die Besoldungen für ihre Beamten und nimmt die Wahlen ihrer Behörden und Angestellten vor. Die Niedergelassenen haben Stimmrecht, wo es sich nicht um rein bürgerliche Fragen handelt.

a. Der Gemeinderath

jeder der 132 solothurnischen Gemeinden besteht aus 3—30 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern, je nach der Grösse der Bevölkerung. Der Aktuar heisst Gemeindeschreiber. Geschäftskreis: Vorberathung aller Vorlagen an die Gemeindeversammlung mit bezüglicher Antragstellung; Vollziehung der gefassten Beschlüsse; Entwurf und Vorlegung eines alljährlichen Voranschlages, über Einnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnungjahres

Sorge für rechtzeitige jährliche Rechnungsablegung durch die Verwalter, Uebersendung derselben an die Rechnungsrevisionskommission und nachherige Prüfung durch den Gemeinderath; Vorlegung der Rechnungen mit daherigen Bemerkungen an die Gemeinde; Aufbewahrung sämmtlicher Gemeindeschriften und Gülttitel; Verwaltung der sämmtlichen Gemeindegüter und Fonds, des Schul-, Armen-, Forst-, Polizei- und Bauwesens, der Löschanstalten und des Steuerwesens; Vollziehung und Handhabung der Gesetze und Verordnungen nach den Weisungen und Anordnungen der Regierung und des Oberamts; Besorgung aller übrigen Geschäfte, welche ihm von der Gemeindeversammlung übertragen werden. In einzelnen Gemeinden besteht ein gesonderter Bürger- und ein Einwohnergemeinderath. In andern ist er vereinigt.

b. Der Gemeindeammann

mit dem Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde wird von der Gemeinde aus der Mitte des Gemeinderathes gewählt. 1. Er steht für alle die Regierung betreffenden Geschäfte mit dem Oberamtmann in Verbindung und gibt dem Gemeinderath davon die nöthige Kenntniss; 2. er hat die Protokolle der Gemeinde oder des Gemeinderathes, sowie sämmtliche Ausfertigungen von Erlassen und Beschlüssen zu unterzeichnen und letztere mit dem Gemeindesigill zu versehen; 3. er führt eine genaue Kontrolle über die bei ihm hinterlegten Heimatschriften, sowie über Abgabe der an die Gemeindebürger ausgestellten Heimatscheine. In Abwesenheitsfällen wird der Ammann durch den Gemeindestatthalter ersetzt.

Neben dem Gemeinderathe besteht dann noch in jeder Gemeinde: 1. eine Rechnungsrevisionskommission, welche das Rechnungswesen der Gemeinde zu prüfen hat; 2. eine Steuerkommission, welche den Steuerplan und die Taxation der Steuerpflichtigen entwirft und bezügliche Beschwerden erstinstanzlich erledigt; 3. eine Schulkommission; 4. eine Waisenbehörde. Zur Besorgung der Gemeindeverwaltungen werden eigene Verwalter erwählt. Der Unterhalt der Strassen wird durch Wegknechte und die Aufsicht über die Waldungen vom Bannwart besorgt.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

I. Der Erwerb an Liegenschaften findet statt: *a.* durch ein Rechtsgeschäft oder *b.* durch Besitzverjährung (die nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren eintritt), je unter hinzutretender Eintragung ins Grundbuch. Blosse Besitzesübertragung gilt nicht als

Liegenschaftenerwerb. Zu den Rechtsgeschäften, durch welche das Eigenthum von Liegenschaften erworben wird, gehören: 1. Kauf, welcher von den Parteien beim Friedensrichter, wo die Liegenschaft gelegen, abgeschlossen, der betreffenden Amtsschreiberei übermittelt und von dieser dem Amtsgeeicht zur Fertigung vorgelegt wird; 2. Steigerung (abgehalten unter Aufsicht des Amtsschreibers, Friedensrichters und Weibels); 3. Uebernahme einer Erbschaft; 4. Annahme eines Vermächtnisses; 5. Gütertrennung zwischen Ehegatten; 6. gerichtliches rechtskräftiges Urtheil, gerichtliche Vergleiche über streitiges Eigenthum; 7. Gant- oder Geldstag; 8. Expropriation (vom Kantonsrath auszusprechen). Alle Verträge über Veräusserung von Liegenschaften bedürfen der schriftlichen Form. — Jede Gemeinde des Kantons hat ein Grundbuch, mit welchem zugleich das Hypothekenbuch verbunden ist. Beide werden durch den Amtschreiber geführt. In dem Grund- und Hypothekenbuch hat jede Liegenschaft ihre besondere Nro. und es findet sich dasselbe bezeichnet nach Grösse, Benennung, Schatzung, Grenzen, darauf haftenden Servituten, darauf stehenden Gebäuden, Namen der Eigenthümer, Erwerbstitel, Erwerbssumme, Verpfändungen, Cessionen, Faustpfandsdargaben, Tilgungen, Wohn- und Nutzniessungsrechte. Es gab 1872 146,223 Hypothekenbuch-Nros. oder Parzellen, welche sich auf 18,651 Eigenthümer vertheilten

mit einem Schatzungswerth von zirka	Fr.	$95^1/_2$	Millionen,
wozu die Schatzung der Gebäude per	„	$64^1/_2$	„
zusammen einen Gesammtwerth von zirka	Fr.	160	Millionen

repräsentiren. — Der Veräusserer muss handlungsfähig sein. Der Ehemann kann ohne Einwilligung seiner Ehefrau die Liegenschaften derselben veräussern und verpfänden, letztere von sich aus nicht. Bevormundete oder bevogtete Personen bedürfen waisenamtlicher Genehmigung, ebenso Kinder unter väterlicher oder mütterlicher Gewalt.

II. Pfandrechte an Liegenschaften werden nur durch einen Rechtstitel erworben, der entweder im Gesetze oder in einem Vertrage besteht, wozu die Eintragung des Pfandrechts im Hypothekarbuch treten muss. Der Charakter unseres Hypothekarwesens besteht in den drei Grundsätzen: 1. der Publizität, d. h. jeder, der ein glaubwürdiges Interesse nachweist, kann die Hypothekenbücher einsehen; 2. der Ingrossation, d. h. nur dasjenige hat rechtliche Wirkung gegen einen Dritten, was im Hypothekenbuch eingetragen steht; 3. der Speziatität, d. h. jede Liegenschaft haftet nur für denjenigen Betrag einer Verpfändung, für welchen die Liegenschaft durch die Eintragung belastet ist. — Vermöge Gesetz wird das Pfandrecht in folgenden Fällen erworben: 1. vom

Veräusserer einer Liegenschaft für die Kaufsumme; 2. von der Ehefrau für $^2/_3$ ihres dem Manne zugebrachten Vermögens, wenn die Frau Sicherheit verlangte und der Mann gerichtlich dafür verfällt worden ist; 3. von den minderjährigen Kindern für ihr bewegliches Vermögen und ihre Forderungen, welche die Eltern vermöge ihrer elterlichen Gewalt oder zur Nutzniessung in Handen haben; 4. vom lebzeitigen Theilungshalter für die an seinen Kindern vorbehaltenen Leistungen (Schleisszinse): 5. von Miterben und Vermächtnissnehmern für ihre Forderungen laut Theilung, Auskauf oder Testament auf die ererbten Liegenschaften des Schuldners; 6. vom Beistand (Vormund, Vogt oder Sachwalter) für sein Guthaben am Klienten laut Schlussrechnung auf die Liegenschaften des letztern und umgekehrt; 7. vom Gläubiger, dem eine Erbschaft verschrieben ist, auf die seinem Schuldner aus der Verlassenschaft zufallenden Liegenschaften; 8. im Falle der Gütertrennung des einen Ehegatten für seine Forderung an den andern auf die Liegenschaften des letztern; 9. vom Gläubiger eines Erblassers, dessen Verlassenschaft sub beneficio inventarii übernommen wird, auf die Liegenschaften des Erblassers; 10. von den Gläubigern eines Erblassers, die noch kein Unterpfand haben, für ihre Forderungen am Erblasser auf die Liegenschaften desselben. — Sogenannte stillschweigende Pfandrechte, welche bestehen, ohne dass sie im Hypothekenbuch eingetragen, sind nur noch zwei: 1. der verfallene und laufende jährliche Beitrag an die Kosten der Katastervermessung; 2. der jährliche Beitrag an die Brandassekuranz-Verwaltung. — Durch Vertrag kann das Pfandrecht erworben werden für eine Ansprache, die in einer fixen Geldsumme besteht (Hypothekschein), oder in einer solchen bestehen wird (Kreditschein), oder wo der Gläubiger schon vor der Hypothekverschreibung einen Titel in Handen hatte, der auch ferner noch in Kraft verbleiben soll (Hypothekdargabe). Bei jeder Pfandbestellung sind folgende Vorkehren nothwendig: 1. Aufnahme der Hypothekverschreibung (Originalakt); 2. Eintragung der Verpfändung ins Hypothekenbuch, bei jeder Liegenschaft unter ihrer Nummer; 3. Vormerkung dieser Eintragung ins Hypotheken-Journal; 4. Ausfertigung des Hypothekscheins als Forderungstitel für den Gläubiger. — Das Unterpfand haftet: für das Kapital, das auf demselben eingetragen steht und für die drei letzten Jahreszinse und die letzten Betreibungskosten. — Das Pfandrecht erstreckt sich auf das Grundstück und auf Zubehörden und Zuwachs, so lange die Verbindung dauert, also auf die Früchte etc., auf das Gebäude und alles, was mit diesem erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist. Bei Gebäuden, die abbrennen, tritt die Assekuranzsumme an deren Stelle. Holz im

Walde wird mit dem Fällen zur Fahrhabe. — Die Rangordnung mehrerer auf der nämlichen Liegenschaft eingetragenen Verpfändungen richtet sich nach dem Datum der Eintragung ins Hypothekenbuch; indessen kann ein älterer Pfandgläubiger zu Gunsten eines jüngern mit seinem Range zurücktreten, wenn er will. — Wenn ein Unterpfand die Hand ändert, d. h. einen neuen Eigenthümer erhält, muss der Gläubiger von seinem frühern Schuldner für den Betrag seiner Forderung auf den Uebernehmer der Liegenschaft angewiesen werden, sofern bei der Veräusserung der Liegenschaft keine Zerstückelung derselben stattfindet oder der Erlös nicht so gering ist, dass der Gläubiger daran nicht mehr angewiesen werden kann. In keinem dieser Fälle geht für den Gläubiger (der von diesem Vorgange durch den Amtschreiber in Kenntniss gesetzt werden muss), während zwei Jahren sein Pfandrecht verloren. Wird der Gläubiger angewiesen, so erhält er vom Amtschreiber ohne sein Zuthun einen Forderungstitel (sog. Anweisung), der alle Requisite, wie ein Hypothekschein (siehe oben) hat. — Das Pfandrecht wird geltend gemacht durch die sog. Gantbetreibung, welche den Verkauf des Unterpfandes und eine neue Anweisung auf den Uebernehmer desselben zur Folge hat. Fällt der Schuldner in Gant oder Geldstag, so wird der Gläubiger vom Amtschreiber hievon ex officio in Kenntniss gesetzt und zur Anmeldung seiner Ansprache aufgefordert.

Der solothurnische Hypothektitel ist ein Werthobjekt, das seinen Kurs in der Regel zum Nominalwerth hat; er ist veräusserlich und übertragbar und kann zu Faustpfand gegeben werden, wie eine andere bewegliche Sache, jedoch ist hiezu in allen Fällen eine schriftliche Form (Cession, Faustpfandverschreibung) nothwendig, weil der Amtschreiber den daherigen Kreditorwechsel als Inhaber auf Verlangen des neuen Gläubigers oder Inhabers im Hypothekenbuch nachtragen muss. Bei gestohlenen oder vermissten Titeln ist die Vindikation und Amortisation zulässig, in welchen Fällen dem Kreditoren zur Wahrung der Rechte eine vorläufige Vormerkung im Hypothekenbuch zusteht. Der solothurnische Hypothekschein ist kein Inhaberpapier. Der Debitor kann daher vom Inhaber den Beweis der Aktivlegitimation verlangen und demselben weiter diejenigen Einreden entgegensetzen, durch welche er sich gegenüber dem frühern Gläubiger hätte schützen können, sofern die fraglichen Einwendungen aus dem Hypothekenbuche ersichtlich sind.

Das Pfandrecht, das bezüglich des Kapitals keiner Verjährung unterliegt (die Zinse davon verjähren innert 10 Jahren), erlischt nur durch die Tilgung. Diese muss, sofern sie rechtliche Bedeutung haben soll, vom Amtschreiber im Hypothekenbuch

eingetragen werden, was aber nur auf Verlangen der Betheiligten resp. des Eigenthümers geschieht. Es mögen 80 Millionen Hypothekenschulden im Kanton existiren.

III. Pfandrechte an Mobilien. Deren gibt es 1. kraft Gesetz. Den Wirthen, Kostgebern, Vermiethern von Wohnungen oder andern Gebäuden und Lehenherren ist für ihre seit einem Jahr entstandenen Forderungen wegen Uerten, Kostgeld, Miethund Lehenzins ein stillschweigendes Pfandrecht an den Beweglichkeiten des Schuldners eingeräumt, so lange sich diese in den betreffenden Wirths-, Kost- oder Miethshäusern oder auf dem Lehengute befinden. 2. Durch Vertrag; Erfordernisse: faktische Uebergabe des Gegenstandes und überdiess bei Forderungen, welche den Betrag von Fr. 45 übersteigen eine Verschreibung (ein formloser Privatakt), in welcher der Betrag der Schuld und die verpfändeten Sachen speziell angegeben sein müssen. Bei Forderungen, welche zu Faustpfand gegeben werden, muss überdiess dem Schuldner derselben Anzeige gemacht werden. Die nämlichen Sachen können auch mehreren Personen für verschiedene Forderungen verschrieben werden; die Rangordnung richtet sich nach der Zeit der Verpfändung; im Zweifel hat der Besitzer das erste Recht. — Die lex commissoria ist ungültig.

IV. Pfandrecht an einer nicht vertheilten Erbschaft. Ein Miterbe oder Antheilhaber an einer Erbschaft, die noch im Nutzniessungsrechte einer dritten Person liegt, kann seinen Antheil einem oder mehrern Gläubigern zur Sicherstellung ihrer Forderungen durch den Amtschreiber verschreiben lassen.

Quellen: C.G.B. I, § 899—945. § 1076—1103. § 656—662. II. § 833—877, 946—966. III. § 878—890. IV. § 891—898.

V. Handelsrecht.

1. Es gibt kein kantonales Handelsgesetzbuch und kein Handelsgericht; auch kein Ragionenbuch und keine Sensalen. Die geltenden handelsrechtlichen Vorschriften befinden sich im Civilgesetzbuch. Es sind folgende: § 1297, 1298. Geschäftsführer dürfen Zahlungen annehmen, ebenso Handelsreisende. Bei Vergeldstagten wird präsumirt, das Geschäft gehe auf Rechnung der Frau. — § 1195. Bei gewöhnlichen Gesellschaften sind die Handlungen eines Mitgliedes für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie keinen andern Bevollmächtigten bestellt und angezeigt hat. — § 1299. Wer befugt ist, eine Betreibung zu besorgen, kann auch die betriebene Summe beziehen; der Besitz eines Kapitaltitels gilt als Vollmacht zur Betreibung des Kapitals. — § 1300. Verwalter dürfen weder

Liegenschaften kaufen noch verkaufen; keine Titel cediren noch Darlehen machen. — § 1192. Die Gesetzgebung kennt gewöhnliche Gesellschaften, öffentliche, Aktien-, Kommandit-, gemeinnützige Gesellschaften und solche ohne ökonomischen Zweck. — § 1001 u. 1010. Handelsreisende und Fabrikanten dürfen in Geschäften 6 % Zins fordern; der gesetzliche Zins ist sonst 5 %. Bei Forderungen mit bestimmtem Verfalltag läuft der Zins von diesem an; bei andern vom Tage der Betreibung an, wenn sie Fr. 100 übersteigen. — § 1065—1070. Verbindlichkeit des Verkäufers und Käufers. — § 1072. Kauf auf Probe. — § 1073. Kauf nach Muster. — § 1074. Vorschriften über refüsirte Waare. — § 1075. Kaufversprechen. — § 1076. Tausch. — § 1044 bis 1064. Gewährleistung für Mangel (Solothurn ist aus dem Konkordate betreffend Viehhauptmängel getreten). — § 1434. Gewährleistung bei abgetretenen Forderungen. — § 1444. Gewährleistung bei Anweisungen. — § 1066—1069. Uebergang von Gefahr und Eigenthum. — § 1404. Verlags-Kontrakt. — § 1444. Spedition. — § 1269. Haftpflicht für anvertraute Sachen, z. B. bei Fuhrleuten.

2. Handelsreisende und Hausirer. Handelreisende bedürfen keiner obrigkeitlichen Bewilligung. Hausirer haben bei der Kantonspolizei ein Patent zu lösen. — Unter den Begriff von Hausiren fällt: 1. das Feilbieten von Waaren, *a.* durch Umhertragen oder Umherführen in den Strassen oder in den Häusern; *b.* durch vorübergehende Eröffnung eines Waarenlagers ausserhalb der Dauer von Märkten (Ausverkäufe, Liquidationen etc.). 2. Das Aufsuchen von Bestellungen bei andern als solchen Personen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden. 3. Der gewerbsmässige, im Umherziehen beabsichtigte Ankauf von Fellen, Knochen, Haaren, Lumpen, altem Eisen, alten Kleidern, Hörnern, Glasscherben etc. 4. Der Betrieb eines Handwerks im Umherziehen, durch Sieb-, Wannen- und Korbmacher, Glaser, Giesser, Messer- u. Scheerenschleifer, Geschirrhefter, Strohflechter, Schirm-, Kessel- und Pfannenflicker etc. 5. Das im Umherziehen betriebene Gewerbe von Musikanten, Bänkelsängern, Seiltänzern, Kunstreitern, Taschenspielern, Photographen, Buden- und Carousselhaltern etc. 6. Die gewerbsmässige Schaustellung von Ort zu Ort von Naturgegenständen und Kunstwerken (Menagerien, Panoramas etc.). Mit Landesprodukten ist das Hausiren ohne Patent gestattet. Die Patentgebühr beträgt Fr. 1—200 per Monat. An Orten mit Jahrmärkten das Doppelte. Die Gemeinden können mit Ausnahme von 3 auch eine Gebühr bis zur Hälfte der staatlichen Taxe beziehen.

3. Gantwesen. Die freiwilligen Steigerungen von Vieh und Handelswaaren bedürfen der Bewilligung des Regierungsrathes. Sie werden unter Mitwirkung des Friedensrichters abgehalten. Handels- und Viehwaaren dürfen nur bei Aufgeben des Geschäftes steigerungsweise verkauft werden.

4. Ueber Pfandleiher bestehen keine besondern Bestimmungen.

5. Kantonalbank. Gegründet 1857. Der Staat leistet Garantie und ist mit der Hälfte Aktienkapital betheiligt. Der Staat hat das Oberaufsichtsrecht und Wahlrecht von 5 Mitgliedern in dem aus 11 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath. Sitz in Solothurn, Filialen in Olten und Balsthal. Geschäftsbetrieb: Hypothekenbank und Leihbank. Letztere hat folgende Geschäfte: Diskonto-Geschäfte, Vorschüsse mit beschränkten Terminen, Kredite in laufender Rechnung, Kauf, Verkauf und Inkasso von Forderungen und Wechseln. Ausgabe von Banknoten. — Hypothekarkasse mit Staatsgarantie und ähnlicher Organisation wie Kantonalbank.

Quelle: Revidirte amtliche Sammlung der Gesetze in 3 Bänden; gegenwärtig im Druck.

VI. Wechselrecht.

Der Kanton hat das eidg. Wechselkonkordat angenommen mit Ausnahme von §§ 96—102, 103 und 104. Für diese gelten die §§ 1525—1529 und 103 und 161 der Civilprozessordnung (verkürzte Fristen).

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Das Klagrecht wegen allen Forderungen, mit Ausnahme der durch irgend ein Pfandrecht versicherten, verjährt. Die Verjährungsfrist beträgt in der Regel 10 Jahre. Es kann der Verjährung weder im Voraus entsagt, noch kann eine längere Frist als die durch das Gesetz bestimmte, bedungen werden. Durch die Verjährung erlischt die Forderung. Die Verjährung wird unterbrochen: 1. durch die Anerkennung des Schuldners; 2. durch Zinszahlung (auch in Beziehung auf das Kapital); 3. durch Rechtshängigmachung der Klage; 4. durch Aufkündung und Mahnung (§ 1507), sofern innerhalb eines Jahres Betreibung angehoben wird. (Sind Mehrere solidarisch verpflichtet, so gilt die Unterbrechung gegen den einen Schuldner auch gegen die andern.)

Die Verjährung läuft nicht von der Zeit der Anhebung eines öffentlichen Güterverzeichnisses an, bis zur Uebernahme der Erbschaft (§ 761). Ferner wenn eine Forderung nicht fällig oder aus andern Gründen nicht geltend gemacht werden kann. (Hingegen steht die Unwissenheit, dass man zur Klaganhebung befugt gewesen, der Verjährung nicht entgegen (§ 1490).

Eine kürzere als die 10jährige Frist greift Platz: 1. Bei Forderungen der Dienstboten, Arbeiter und Lehrmeister für ihre Löhne, der Kostgeber für Kostgeld, der Thierärzte für Behandlung kranker Thiere, der Apotheker für gelieferte Arzneien, der Aerzte für Besorgung kranker Personen und der Verkäufer für gelieferte Lebenmittel, welche in dem Zeitraum von 2 Jahren verjähren. — 2. Ebenso verjähren in 2 Jahren die Entschädigungsforderungen, sei es, dass sie von unterbliebener oder mangelhafter Erfüllung einer Verbindlichkeit herrühren. — 3. Klagen wegen Uerte in Wirths- und Schenkhäusern verjähren innert 30 Tagen von ihrer Entstehung an, für Bewohner des Kantons (§§ 1487 bis 1489). — 4. Die Forderung wegen Währschaft der Mängel erlischt in Beziehung auf Beweglichkeiten nicht innert 30 Tagen, in Bezug auf Liegenschaften nicht innert 90 Tagen von der Zeit an, wo dem Besitzer der Sache der Mangel zuverlässig bekannt geworden. — 5. Das Klagrecht gegen Beamte erlischt innert 90 Tagen von der Zeit an, wo dem Beschädigten die Beschädigung bekannt geworden, die vorgeschriebenen Vorkehren nicht getroffen werden oder, wenn dies nicht nöthig, die Klage nicht rechtshängig gemacht worden (§ 1392). — 6. Forderungen, die in einem öffentlichen Güterverzeichniss hätten eingegeben werden sollen, verjähren nach 2 Jahren von der letzten Auskündung an.

Die Vaterschaftsklage der Geschwängerten ist vor der Niederkunft beim Amtsgerichtspräsidenten zu machen.

Quellen: Solothurnisches C G.B.

VIII. Schuldbetreibung.

Alle Ansprachen, die eine Schatzung in Geld zulassen, können auf dem Wege der Betreibung eingefordert werden. Ebenso kann derjenige, der verpflichtet ist, eine Bürgschaft zu leisten oder die Entlassung einer Bürgschaft zu bewirken, durch Betreibung dazu angehalten werden (§§ 1505 u. 1506 C.G.B.).

Zur Exekution einer solchen Schuldforderung bedarf es zunächst keines Urtheils, wohl aber einer Bewilligung des zuständigen Amtsgerichtspräsidenten und einer dieser Bewilligung vorausgehenden „Mahnung“, ohne welche erstere nicht ertheilt wird.

1. Diese Mahnung muss bei obgenannten Fällen der Betreibung auf Bürgschaftsleistung oder Bürgschaftsentlassung 90 Tage, bei Betreibung von Fürsprechern für bezogene aber nicht abgelieferte Gelder 3 Tage, bei andern Forderungen, die den Betrag von Fr. 45 übersteigen, 30 Tage, bei solchen bis zu Fr. 45, 14 Tage vor der Anhebung der Betreibung stattfinden. Deren Wirksamkeit erlischt innert einem Jahre (§ 1507).

2. Die Betreibungsbewilligung wird in der Regel ertheilt vom Amtsgerichtspräsidenten des Wohnorts des Schuldners. Ausgenommen: *a.* wenn der Gläubiger für die einzutreibende Forderung ein Faust- oder Unterpfand besitzt, in welchem Fall der Richter kompetent ist, in dessen Amtskreis sich die Pfänder befinden, und *b.* wenn der Wohnort des Schuldners unbekannt ist; dann kann die Betreibung angehoben werden, wo der Schuldner angetroffen wird, und endlich, wenn dieser im Kanton nicht zu finden ist, in welchem Falle Betreibung angehoben werden kann, wo er Vermögen besitzt (§§ 1513 u. 1514).

Die Betreibungsbewilligung wird vom Amtsgerichtspräsidenten in der Regel in zwei Doppeln ausgestellt, von welchen der Weibel das eine dem Schuldner zustellen und auf demselben die Zustellung und Erklärung des Schuldners bescheinigen muss. Die Wirkung desselben erlischt nach Jahresfrist (§§ 1516, 1518, 1519).

3. Im Falle der Schuldner auf das ihm vom Weibel zugestellte Betreibungsdoppel (was innert 14 Tagen geschehen muss) *a.* Bestreitung des Betreibungsrechtes erklären lässt, so muss ihn der Gläubiger, 1. wenn die Forderung mehr als Fr. 45 beträgt, vor das Amtsgericht, dessen Präsident die Bewilligung ertheilt hat, vorladen lassen. Der Richter entscheidet dann, ob das Betreibungsrecht ganz oder für einen Theil der Forderung zuzuerkennen sei. Wird der Gläubiger oder der Schuldner abgewiesen, so kann der eine und andere den Betrag sammt Betreibungskosten auf dem ordentlichen Prozesswege einklagen. 1. Beträgt sie nur bis zu Fr. 45, so muss der Gläubiger auf dem ordentlichen Prozessweg klagen. — *b.* Hat der Schuldner Abrechnung einer Gegenforderung vorgeschützt, die mehr als Fr. 45 beträgt, so hat er innert 14 Tagen den Gläubiger vor dessen Friedensrichter oder in die Amtschreiberei vorladen zu lassen, um die Abrechnung vorzunehmen. Verständigen sie sich nicht, so tritt das sub 3 *a* Gesagte ein. — Beträgt die Gegenforderung nur bis zu Fr. 45, so kommt der ordentliche Prozessweg in Anwendung.

Es gibt 3 Arten von Betreibungen:

1. Die Betreibung durch Pfandbot, wenn die Forderung Fr. 45 nicht übersteigt, es mag der Gläubiger für seine

Forderung Pfandrechte haben oder nicht. Die gleiche Betreibung findet statt, wenn ursprünglich die Forderung grösser war, dieselbe aber durch Abrechnung oder Unkanntlichkeit auf die erwähnte Summe herabgesetzt wurde.

2. Die Gantbetreibung findet in der Regel statt, wenn der Gläubiger Unterpfänder oder Faustpfänder besitzt und die Forderung mehr als Fr. 45 beträgt. Auf gleiche Art kann auch der Gläubiger betreiben, der für eine geringere Forderung Unterpfandrechte besitzt und durch Pfandbetreibung nicht bezahlt wird, in welchem Falle das Pfandbot die Bewilligung zur Gantbetreibung bildet. Das Ganturtheil wird 60 Tage nach Mittheilung der Betreibungsbewilligung an den Schuldner beim Amtsgericht verlangt.

3. Die Geldstagsbetreibung findet statt für eine Forderung, die mehr als Fr. 45 beträgt, für welche der Gläubiger weder Unterpfand noch Faustpfand hat. Das Geldstagsurtheil wird ebenfalls 60 Tage nach Mittheilung der Betreibungsbewilligung an den Schuldner beim Amtsgericht verlangt. Wenn Fürsprecher für bezogene und nicht abgelieferte Gelder betrieben werden und bei Wechseln kann das Geldstagsurtheil 8 Tage nach Zustellung der Betreibungsbewilligung ausgesprochen werden.

Alle genannten Vorladungen werden von der vorladenden Partei selbst ausgestellt, ohne dass sie hierzu einer Bewilligung bedürfte. Sie sind peremtorisch und sollen wenigstens 3 Tage vor der Erscheinung angelegt werden. Für die Erscheinung beim Friedensrichter und in der Amtsschreiberei muss jedoch der betreffende Beamte die Zeit bestimmen (§ 1533).

Quellen: Soloth. Civilgesetzbuch.

IX. Konkurs und Akkord.

Man hat 1. das Gant- und 2. das Geldstagsverfahren. Wo beide mit einander kollidiren, tritt das Geldstagsverfahren ein, weil die Gant im Geldstag enthalten ist.

Zuständige Beamte sind: 1. Der Amtschreiber des betreffenden Bezirks für die Publikation des Konkurses, die Aufzeichnung und Schätzung der Habschaft, die Verwaltung, Besorgung und Versteigerung des Massaguts, für die Empfangnahme und Prüfung der Ansprachen an die Masse, die Ausfertigung des Geldstagsrodels, die Vertheilung des Massaguthabens an die Gläubiger und die Ausfertigung der Anweisungen an die Gläubiger. 2. Das Amtsgericht als Konkursgericht für Prüfung der richtigen Rangordnung der verschiedenen Gläubiger und be-

strittenen Forderungen. 3. Der Weibel und 4. der Friedensrichter, als Hülfsbeamte des Amtschreibers, und 5. der Sachwalter (Massaverwalter), sofern der Amtschreiber einen solchen für nöthig erachtet (§ 1585 C.G.B.). — Massgebend für die Zuständigkeit dieser Behörden ist derjenige Amtskreis, dessen Amtsgericht das Gant- oder Geldstagsurtheil ausgesprochen hat, vorbehalten die durch Konkordate oder Bundesgesetze vorgesehenen Ausnahmen. Beim Gantverfahren haben nur die sub 1, 3 und 4 benannten Beamten mitzuwirken.

A. Der Geldstag wird eröffnet durch das Urtheil des Amtsgerichts, dessen Präsident die Betreibung bewilligt hat: 1. nach fruchtlos durchgeführter Betreibung auf Verlangen des betreibenden Gläubigers; 2. wenn es der Schuldner selbst verlangt; 3. wenn die Verlassenschaft eines Verstorbenen nicht übernommen wird; 4. wenn der Gläubiger durch eine vollführte Gantbetreibung aus dem Erlöse seiner Pfänder nicht befriedigt worden ist; 5. wenn die Unterpfänder wegen einem vorhandenen Nutzniessungsrecht nicht verkauft werden dürfen; 6. wenn ein Schuldner während der Betreibung das Unterpfand veräussert und der Gläubiger nicht angewiesen wird. Als Zeitpunkt des Ausbruches des Konkurses gilt für den Schuldner der Tag des Urtheils und für dritte Personen der Tag der Publikation, welche mit Angabe der Eingabefrist im Amtsblatt stattfindet. Nur für die Unterpfandgläubiger findet von Seite des Amtschreibers eine Anzeige statt, für die andern Gläubiger gilt die Amtsblattpublikation als Anzeige.

Die Anmeldung der Ansprachen geschieht schriftlich in zwei Doppeln an die betreffende Amtschreiberei unter Beischluss der Titel und unter Angabe des Betrages der Forderung der Titel, Pfänder, Mitschuldner, Bürgen und Garanten, welche für die Forderung haften, alles innert 45 Tagen von der Publikation an. Verspätung hat (sofern die Forderung nicht eine aus dem Hypothekenbuch ersichtliche ist) Ausschluss von der Geldstagsmasse, nicht aber Untergang der Ansprache zur Folge.

Zur Einsichtsnahme des Geldstagsrodels und der Klassifikation der Gläubiger wird den letztern nach Verfertigung des Konkursprotokolls eine Frist von 14 Tagen im Amtsblatt publizirt.

Die Prioritätsverhandlung wird nach Ablauf der obigen Frist durch den Amtschreiber im Amtsblatt ausgeschrieben. Diese Auskündung gilt als peremtorische Vorladung für diejenigen Gläubiger, welche gegen die Rangordnung und Klassifikation der aufgenommenen Ansprachen oder wegen Bestreitung ihrer Forderungen Einwendung machen wollen. Der Amtschreiber ist Berichterstatter. Der Geldstager hat das Recht zu Erscheinung und Antragstellung. Das Verfahren ist summarisch, das Urtheil

wird sofort ausgefällt und ist definitiv, kann aber, wenn die Forderung appellabel ist, mit Suspensiveffekt vor Obergericht gezogen werden.

Rangordnung im Geldstage. *A.* Vindikanten. *B.* Die Ansprachen an die Masse mit folgender Klassifikation: I. Die Geldstags- und Verwaltungskosten für die Masse. II. Pfandrechte: 1. Unterpfands-, 2. Faustpfandgläubiger, 3. Retentionsberechtigte, sofern sie noch im Besitze ihres Rechts sind (§ 882). Diese gelangen auf dem Erlöse der ihnen haftenden Pfänder und bei der Konkurrenz mehrerer Gläubiger auf das nämliche Pfand nach dem Alter ihres Titels zur Befriedigung. Für allfälligen Verlust fallen sie, je nach der Natur des Titels, unter eine der folgenden Klassen. III. Erbschaftsgläubiger eines Verstorbenen; sofern der Erbe innert 2 Jahren nach Anfall der Erbschaft vergeldstagt wird, werden nach dem Range, den sie im Geldstage des Erblassers erhalten hätten, aus dem Erlöse der noch vorhandenen, aus der Erbschaft herrührenden Vermögenstheile, und soweit diese nicht hinreichen, aus dem übrigen Vermögen der Masse bezahlt. IV. Lidlohnsrechte. Dahin gehören: 1. Die Beerdigungskosten des Geldstagers, seiner Frau und Kinder; 2. Forderungen der Aerzte, Thierärzte, Apotheker und Hebammen am Geldstager, seiner Frau und Kinder, sofern diese Forderungen nicht älter als ein Jahr sind, sonst fallen sie in die VII. Klasse. Unter sich konkurriren die Gläubiger im gleichen Rang. V. Vorzugsrechte, nämlich: 1. für $^2/_3$ vom Zubringgut der Frau; 2. sofern eine Gütertrennung stattgefunden hat und noch nicht 10 Jahre verflossen sind, für ihr ganzes Zubringen; 3. Forderung des Mannes an die Frau, wenn eine Gütertrennung stattgefunden hat und die Frau geldstagt; 4. Forderungen der Kinder an ihren Eltern für das den erstern angehörige und von letztern bezogene Vermögen; 5. Forderungen der Verbeiständeten an ihren Beiständen und laut Schlussrechnung und umgekehrt. In dieser Klasse konkurriren die Gläubiger nach dem Alter. VI. Handschriftrechte: 1. eigentliche Handschriften, d. i. ein Akt, worin der Schuldner mit seiner Unterschrift oder Handzeichen einem bestimmten Gläubiger eine Summe Geldes schuldig zu sein verspricht, die mit Worten geschrieben sein muss, unter Angabe des Orts und Datums der Ausstellung; auch Wechsel, welche diese Requisite haben, gehören hieher; 2. Forderungen von durch Fertigung oder Steigerung dem Geldstager verkauften Liegenschaften, wofür kein Pfandrecht bestellt worden ist; 3. Forderungen aus notarialisch abgehaltenen Vieh- und Fahrnisssteigerungen; 4. Forderungen eines lebzeitigen Theilungshalters an seinen Erben; 5. Forderun-

gen eines Erben an seinen Miterben laut Theilung oder Auskauf; 6. unterpfändliche Forderungen, wenn sie nicht schon in II. Klasse gelangt sind. In dieser Klasse konkurriren die Gläubiger nach dem Tage der Entstehung ihrer Forderungen, d. h. nach deren Alter. VII. Vertraute Forderungen, wohin alle vorhin nicht benannten Forderungen, und zwar bezüglich des Ranges alle mit gleichem Rechte unter sich, kommen, ausgenommen: 1. der letzte Drittel Frauengut, welcher auch den obigen Forderungen nachgeht; 2. Beiträge von Mitgliedern an eine Gesellschaft, welche ebenfalls dem Drittel Frauengut nachgehen; 3. Geldbussen und Prozedurkosten in Folge richterlichen Urtheils, welche Nr. II wieder nachgehen. VIII. Nachgetragene Forderungen, welche während der gesetzlichen Frist von 45 Tagen nicht eingegeben worden sind. — Unter sich haben sie gleichen Rang. — Bei vorgenannten VIII Klassen gelangt jede derselben erst dann zur Kollokation, wenn die Gläubiger der vorhergehenden angewiesen sind.

B. Die Gant. Wenn ein Gläubiger für seine Forderung Unterpfand oder Faustpfand besitzt und die daherige Gantbetreibung gegen einen Schuldner fruchtlos durchgeführt und das Ganturtheil gegen denselben verlangt hat, wird vom Amtsgericht über den Schuldner die Gant verhängt, d. h. die Unterpfänder oder Faustpfänder werden öffentlich versteigert und der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers verwendet, oder wenn deren mehrere konkurriren, unter diese nach ihrer Rangordnung vertheilt. Der Ganter bleibt auch nach verpflogener Gant noch eigenen Rechts, was beim Geldstager nicht der Fall ist.

C. Der Nachschlag. Ein eigenthümliches Institut in Geldstagen und Ganten, in welchen Liegenschaften vorhanden sind. Wenn in Folge der ersten über die Immobilien abgehaltenen Steigerung nicht alle Gläubiger aus dem Erlös und dem übrigen Vermögen der Masse befriedigt werden konnten, muss der Amtschreiber eine zweite Steigerung anordnen und die verlustigen Gläubiger und deren Garanten hiezu einladen, bei welchem Anlasse sie dann, jeder in seinem, entweder schon durch das Gant- oder Geldstagsprotoll (Rodel) ausgemittelten, oder im Konkurrenzfall durch die sog. Looziehung angewiesenen Range erklären können, ob sie ihre Forderungen ganz oder theilweise auf eine oder mehrere Liegenschaften nachschlagen, d. h. darauf verlegen wollen. Sofern ein Gläubiger dann für seine bestandene Liegenschaft Bürgschaft leistet, wird er Eigenthümer davon, wenn er nicht von einem erst später berechtigten verlustigen Gläubiger überboten wird. Der Liegenschaftenbeständer laut erster Steigerung hat dann am Schlusse des Nachschlages das Recht, die von ihm bestandene

Liegenschaft für die erste Beständnisssumme und alle nachgeschlagenen Summen als Eigenthum zu übernehmen. Uebt er dieses Recht nicht aus, so hört jedes fernere Eigenthumsrecht für ihn an der betreffenden Liegenschaft auf und er hat dem definitiven Nachschlagsbeständer allfällig schon bezogene Nutzungen herauszugeben oder dafür Ersatz zu leisten.

Wenn die Geldstagsliquidation geschlossen, d. h. wenn die Prioritätsverhandlung, oder in Fällen eines Nachschlages, wenn dieser stattgefunden hat, so erfolgt die Anweisung der Gläubiger. Die Erstberechtigten werden auf Baarschaft, die Pfandgläubiger auf den Erlös ihrer Pfänder, und die übrigen Kreditoren auf die vorhandenen Massaguthaben angewiesen. Auswärtigen Kreditoren wird die Baarschaft, oder wenn sie keine solche erhalten, die Anweisung innert 14 Tagen per Post zugesandt.

Akkord oder Akkommodement ist bei uns gesetzlich nicht eingeführt. Man überlässt ein solches Abkommen vollständig dem Privatwillen der Betheiligten.

Quellen: C.G.B. §§ 1573—1686.

X. Notariat.

Dasselbe ist schon seit 1803 eingeführt und bildet eine selbstständige Beamtung, die mit der Advokatur verbunden ist, aber auch ohne diese erworben werden kann. Da jedoch den Amtschreibern, die alle Notare sein müssen, die meisten Funktionen, welche in das Notariat einschlagen, überbunden sind, so ist der Wirkungskreis der eigentlichen Notare ein bedeutend eingeschränkter. Geschäftskreis: 1. Eheverlöbnisse; 2. Ehetage; 3. Testamente; 4. Bürgschaftsverpflichtungen; 5. Wechselproteste; 6. Legalisationen von Unterschriften; 7. Verträge, deren Abfassung nicht den Amtschreibern zusteht und von den Parteien die notarialische Form gewünscht wird; 8. öffentliche Beurkundung irgend eines Herganges oder Geschäfts, für welches die Mitwirkung des Notars zwar nicht nothwendig, aber von den Betheiligten gewünscht wird. — Jeder Notar ist berechtigt, im Umfange des ganzen Kantons notarialische Akte aufzunehmen; er ist nicht, wie der Amtschreiber an einen bestimmten Kreis, für den derselbe angestellt ist, gebunden. Die notarialischen Akten sind öffentliche Urkunden. Jeder Notar muss die von ihm verfassten Akten im Original aufbewahren. Er ist für die Richtigkeit der von ihm bezeugten Thatsachen und für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Aufsichtsbehörde: der Regierungsrath. Die Ausübung des Notariats ist an ein Patent gebunden, welches

von einer Prüfung abhängig ist. Die Prüfung geschieht durch eine eigene sog. Juristenprüfungskommission. Verlangt wird nebst einer gewissen elementaren und juristischen Vorbildung genaue Kenntniss des solothurnischen Civilrechts. Die Prüfung besteht in einer schriftlichen (3 Arbeiten) und in einer mündlichen. Jeder patentirte Notar hat eine Kaution von Fr. 9000 zu leisten, bevor ihm das Patent ertheilt wird. Die Zahl der gegenwärtig patentirten Notare beträgt mit Einschluss der 8 Amtschreiber und 19 Advokaten zusammen 47.

Quellen: A. S. Juristen-Prüfungsreglement vom 21. April 1859. — A. S. Gesetz über die Amtsbürgschaft der Notarien vom 16. Dez. 1848. — § 1032—1037 des C.G.B. §§ 81, 560, 561, 556, 557, 601, 1331, 1334 des C.G.B. § 46 W.O. — Solothurnischer Staatskalender.

XI. Advokatur.

Jedermann, der die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt, erhält ein lebenslängliches Fürsprecherpatent und mit demselben die Befugniss, die Advokatur im ganzen Kanton auszuüben. Diese Patentirung begreift zugleich jene als Notar und Gerichtsschreiber in sich und setzt folgende Bedingungen voraus: Bürgerliche Rechtsfähigkeit, Empfehlung der Prüfungskommission an den Regierungsrath zur Tauglichkeitserklärung, gestützt auf eine mündliche und schriftliche Prüfung, die der Bewerber über Civilrecht und Prozess-Kriminalrecht und Prozess-Wechsel- und Staatsrecht bestehen muss. Ferner eine Real- oder Personalkaution von Fr. 6000 für getreue Erfüllung der Berufspflichten. Wer Betreibungen besorgt, hat eine Kaution von Fr. 10,000 zu leisten.

Der Advokat kann, abgesehen davon, dass ihm die Befugnisse eines Notars zustehen, in einer jeden Rechtsstreitsache eine Person, ohne Vollmacht, vertreten. Er steht unter der Disziplinar-Aufsicht der Gerichtsbehörden und speziell unter Aufsicht des Amtsgerichtspräsidenten, der auf eine eingereichte Beschwerde hin, wegen jeder strafbaren Handlung polizeirichterlich einzuschreiten hat. Ueber bestrittene Kostenforderungen urtheilt in allen Fällen das Obergericht, jedoch werden die Kostenrechnungen nicht von Amtswegen, sondern nur auf eingereichte Beschwerde hin, geprüft.

Quellen: Gesetze vom 30. April 1859 und vom 7. Nov. 1859.

Verzeichniss der gegenwärtig praktizirenden Anwälte: in Solothurn: Walser, Markus; Amiet, Jakob; Stuber, Adam;

Brosy, Albert; Lack, Simon; Jerusalem, Eduard; Munzinger, Oskar; Allemann, Alphons; von Arx, Urs; Türholz, Wilhelm; von Arx, Franz; Meier, Theodor. In Olten: Studer, Germann; von Arx, Adrian; Gisi, Johann; Büttiker, Albert. In Balsthal: von Arx, Josef.

XII. Varia.

1. Die Handlungsfähigkeit der Kantonsbürger beginnt für beide Geschlechter nach zurückgelegtem 20. Altersjahr. In Betreff der persönlichen Fähigkeit, Handlungen und Geschäfte abzuschliessen, welche ein Kantonsbürger im Auslande und ein Fremder innerhalb des Kantons vornimmt, bleiben die einen wie die andern den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft unterworfen. In Bezug auf die Form des Rechtsgeschäfts gilt das Gesetz des Ortes, wo es vorgenommen worden ist (§§ 32, 270, 5, 6, 7, C.G.B.). Aufgehoben wird die Handlungsfähigkeit: 1. unbedingt: *a.* bei Bevogteten, während der Dauer der Bevogtigung; *b.* bei Kriminalisirten, bis sie die Strafe ausgestanden haben. 2. theilweise: *a.* bei Vergeldstagten, so lange deren Geldstag nicht aufgehoben ist; *b.* bei denjenigen, welche in Folge gerichtlichen Urtheils in ihrem Aktivbürgerrecht eingestellt sind.

2. Volljährige ledige, geschiedene oder verwittwete Frauenspersonen sind ohne Verbeistandung oder Mitwirkung einer Behörde handlungsfähig. Die Wittwe ist auch die gesetzliche Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder (§§ 31, 253, C.G.B.).

3. Ehefrauen sind zur Vornahme rechtlicher Handlungen ohne Mitwirkung ihres Mannes absolut unfähig; sie dürfen auch nicht über ihr Vermögen verfügen, wenn sie mit dem Manne in Gütergemeinschaft leben, was die Regel ist. Haben sie sich dagegen durch Ehetag Vermögen vorbehalten, so sind sie über solches dispositionsfähig (§§ 192, 1325, C.G.B.).

4. Bezüglich der sog. Statusfragen im Familien- und Erbrecht, z. B. Eherecht, Güterrecht der Ehegatten, Ehescheidung, väterliche und obrigkeitliche Vormundschaft, Bevogtigung, Beerbung und Testirfähigkeit stehen Kantonsbürger und Fremde im Kanton unter ihrem Heimatrecht (§ 8, C.G.B.).

5. Sogenannte Gerichts- oder Rechtsferien finden im Kanton keine statt. Nur das Obergericht hält ausnahmsweise vom Donnerstag vor bis am Donnerstag nach Ostern und während der Versammlung des Kantonsrathes keine Sitzungen (§ 47, C.P.O.).

6. Der Eid ist dermalen im Civilprozess sowohl, als auch im Paternitätsprozess (im letztern aber nur für die Klägerin) zu-

lässig; dagegen ist der Parteien- und Zeugeneid bei der friedensrichterlichen Instanz und beim Schiedsgericht ausgeschlossen. Bei Vergeldstagten und Bevogteten ist der Eid ebenfalls unzulässig (§§ 264, 284 der C.P.O., § 1278 des C.G.B.).

7. Schiedsgerichte sind zulässig über alle Sachen und Rechte, welche der freien Verfügung der Parteien anheimgestellt sind. Die daherige Uebereinkunft muss aber von den Parteien in Schrift verfasst sein. Gegen das Urtheil des Schiedsgerichts ist nur die Aufhebung desselben als Rechtsmittel und auch dieses nur in gewissen Fällen zulässig. In diesem Falle findet dann das gewöhnliche Civilprozessverfahren statt (§ 1272 u. f. des C.G.B).

8. Gerichtsstände:

I. In Civilsachen: 1. Bei persönlichen Ansprachen gilt der Wohnort des Beklagten; 2. bei Liegenschaften und dinglichen Rechten gilt der Gerichtskreis, wo die Sache ganz oder theilweise gelegen ist; 3. bei unvertheilten Erbschaften gilt der Gerichtsstand des Erblassers; 4. bei Streitigkeiten über Marktverkehr urtheilt der Richter vom Marktort; 5. bei Personen, die im Kanton kein Domizil haben, gilt der Gerichtsstand, wo sie angetroffen werden oder Liegenschaften besitzen, oder die eingeklagte Verbindlichkeit entstanden ist oder erfüllt werden sollte. Endlich das Forum prorogatum, sofern es durch diese 6 Fälle nicht ausgeschlossen ist.

II. Im Strafverfahren ist der Ort oder der Amtsbezirk, wo das Verbrechen oder Vergehen verübt worden, das kompetente Forum. Sind mehrere Behörden gleichmässig zuständig, so soll diejenige forthandeln, die zuerst eingeschritten ist. Bei ausser dem Kanton begangenen Verbrechen ist der Richter des Wohnorts oder des Orts der Eingreifung des Angeklagten zuständig (§ 63—65. Str.P.O.).

III. In Paternitätssachen ist kompetent: 1. der Gerichtspräsident des Wohnorts der Klägerin; 2. wenn diese nicht im Kanton wohnt, derjenige ihres damaligen Wohnorts; 3. wenn diese beiden Fälle nicht vorhanden, derjenige ihres Heimatsorts und 4. wenn sie keine hiesige Heimat hat, bei demjenigen des Wohnorts des Beklagten (§ 283 des C.G.B.).

IV. In Bevogtigungssachen ist 1. der Richter (Gerichtspräsident) des Wohnorts des Beklagten; 2. wenn derselbe aber ausser dem Kanton wohnt, derjenige seines Heimatortes zuständig (§ 376 des C.G.B.).

9. Eheliches Güterrecht:

I. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Mannes sind folgende: Das Vermögen der Frau geht auf den Mann über und bildet mit seinem Vermögen eine einzige Masse. Sowie aber die

eheliche Verbindung aufgelöst wird, erhält jede Partei dasjenige wieder zurück, was sie zugebracht hat. Der Mann erhält freies Verfügungsrecht über das Vermögen der Frau. Jedoch ist er nicht Eigenthümer des Vermögens. Er handelt als Vormund der Frau. Die Beschränkungen, denen der Vormund unterworfen ist, haben jedoch auf ihn keine Anwendung. Er bleibt für das Kapital verantwortlich und hat es bei Auflösung der Ehe der Frau oder deren Erben zu ersetzen. Die Früchte des Vermögens kann er verwenden. Für die Schulden, welche die Frau in die Ehe gebracht hat, und für diejenigen, die ihr während der Ehe anfallen, haftet der Mann. Er allein kann dafür belangt werden.

II. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Frau sind: Ohne Einwilligung des Mannes darf die Frau weder eine Erbschaft annehmen noch unter belästigenden Bedingungen durch Testament oder Schenkung etwas erwerben, noch über ihr eigenes oder des Mannes Vermögen verfügen, mit Ausnahme des Rechtes der Bestreitung der gewöhnlichen Haushaltungsbedürfnisse. Der Frau werden zur Erhaltung ihres Vermögens zwei Mittel gegen ihren Mann an die Hand gegeben: Versicherung von $^2/_3$ ihres Eingebrachten durch Bürgschaft oder Unterpfand und Aufhebung des ehelichen Güterverhältnisses. Begreiflicherweise ist sie bei diesem Rechtsbegehren von der ehelichen Vormundschaft entbunden.

III. Wird der Ehemann vergeldstagt, so hört seine Vormundschaft auf. Die Vermögenstheile der Frau sind in die Masse aufzunehmen und zu verkaufen. Für $^2/_3$ ihres zugebrachten Vermögens hat jedoch die Frau ein in der Geldstagsordnung bestimmtes Vorrecht. Für den letzten $^1/_3$ muss sie allen anderen Forderungen nachstehen. Das eheliche Güterverhältniss ist vom Tag an aufgelöst, an welchem der Geldstag vorgeschlagen wird. Die Gläubiger haben auf das Vermögen der Frau, das sie aus der Geldstagsmasse bezieht, oder nach Verpflegung des Geldstages erwirbt, keine ferneren Ansprüche mehr. (§ 190 u. f. des C.G.B.)

10. Väterliche Gewalt. Kinder, welche in der Gewalt ihrer Eltern stehen, müssen in ihren rechtlichen Handlungen durch diese vertreten werden, insbesondere ist jeder Vertrag, den sie ohne Mitwirkung derselben schliessen, in der Regel für sie unverbindlich. Sollten jedoch die Kinder oder ihre Eltern in Folge eines solchen Vertrages einen ökonomischen Vortheil erhalten haben, so haften die Eltern für so viel, als der erwähnte Vortheil beträgt. Zur Gültigkeit eines Vertrages, welchen die Eltern mit den unter ihrer Gewalt stehenden Kindern schliessen, ist erforderlich, dass diese dabei mit einem Sachwalter versehen seien und dass der Vertrag von der Waisenbehörde genehmigt werde.

Ein unter der elterlichen Gewalt stehendes Kind darf nur

mit Einwilligung des Regierungsrathes eine Bürgschaft eingehen oder seine Sache für dritte Personen verpfänden. So lange Kinder mit Zustimmung ihrer Eltern einen Beruf auf eigene Rechnung ausüben oder ausser dem elterlichen Hause im Dienste stehen, haben sie freies Verfügungsrecht über den daherigen Erwerb, sowie über die zur Ausübung des Berufes ihnen anvertrauten Sachen.

Die Eltern haben in der Regel die Verwaltung und Nutzniessung des Vermögens der Kinder, so lange diese in der elterlichen Gewalt stehen. Ohne Einwilligung der Waisenbehörde dürfen jedoch die Eltern die Liegenschaften der Kinder nicht veräussern. Die Nutzniessung erstreckt sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches den Kindern unter der ausdrücklichen Bedingung geschenkt oder vermacht ist, dass die Eltern keinen Genuss davon haben sollen.

Wenn Kinder Vermögen besitzen, woran die Eltern die Nutzniessung nicht haben, so können diese dennoch von den Zinsen desselben soviel verwenden, als zum Unterhalte und zur Erziehung der Kinder nothwendig ist. Das Kapital aber darf nur mit Einwilligung des Oberamtmanns auf den Bericht der Waisenbehörde angegriffen werden.

Sind die Eheleute von Tisch und Bett geschieden, oder ist ihre Ehe gerichtlich getrennt, so fällt die Nutzniessung des Vermögens der Kinder demjenigen Theile zu, dem die Erziehung derselben anvertraut wird.

Die Eltern sind nicht gehalten, über die Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder Rechnung abzulegen, obschon sie an demselben kein Nutzniessungsrecht haben. Wenn jedoch das Vermögen der Kinder so gross ist, dass die Abnutzung die Bedürfnisse der Kinder übersteigt, so soll die Waisenbehörde den Betrag festsetzen, den die Eltern verwenden dürfen, und dafür sorgen, dass der Ueberschuss zu Kapital angelegt wird. Die Waisenbehörde kann solche Eltern, welche das Vermögen ihrer Kinder verwalten, sie mögen daran Nietzniessungsrechte haben oder nicht, anhalten, für dasselbe Sicherheit zu leisten.

Wenn die Eltern das Vermögen der Kinder in Händen haben und diesen eine Ehesteuer, oder zum Behufe der Ausübung eines Gewerbes auf eigene Rechnung eine Aussteuer geben, so wird angenommen, die Steuer sei aus den Mitteln der Kinder, soweit diese hinreichen, gegeben worden, sofern nicht etwas anderes bedungen ist. Sind die erwähnten Steuern von dem Vermögen der Eltern selbst gegeben worden, und werden diese vor Verfluss eines Jahres, von der Ablieferung an, vergeldstagt, so haben die Kinder das Empfangene in die Geldstagsmasse einzuwerfen. Periodische Unterstützungen sind jedoch nicht zu vergüten.

Die elterliche Gewalt hört auf: 1. Mit dem Tode oder Bevogtigung der Eltern. Wird jedoch die Bevogtigung wieder aufgehoben, so wird auch die elterliche Gewalt wieder hergestellt. 2. Durch Entziehung der elterlichen Gewalt. Sie wird aber wieder hergestellt, sobald die Verfügung aufgehoben ist. 3. Mit der Volljährigkeit des Kindes. 4. Durch die Verheirathung der Kinder. 5. Durch die Entlassung aus der elterlichen Gewalt, bevor die Kinder das 20. Jahr zurückgelegt. 6. Durch gerichtliche Trennung der Ehe, sowie durch Scheidung von Tisch und Bett, hört die elterliche Gewalt jenes Ehegatten auf, welchem die Erziehung der Kinder nicht anvertraut wird. (§ 264 u. f. des C.G.B.)

11. Obrigkeitliche Bevormundung. Der Vormund hat den Bevormundeten zu vertreten, und es gelten dabei die Vorschriften, welche betreffs der Eltern gegenüber ihren Kindern bestehen (siehe väterliche Gewalt vornen). Ein vom Vormund abgeschlossener Vertrag, zur Verpflegung des Mündels, erhält erst durch Genehmigung der Waisenbehörde Gültigkeit.

Ohne Einwilligung der Waisenbehörden darf der Beistand für den Verbeistandeten *a.* kein Kapital abkünden, abtreten, aufbrechen, ebensowenig ein solches anlegen; 2. keinen Vergleich abschliessen, wohin auch die Anerkennung eines Schiedsgerichts gehört; 3. keinen Prozess führen, ausser in Betreibungssachen und in dringenden Fällen; er hat aber innert 8 Tagen nach der ersten Erscheinung der Waisenbehörde die Anzeige zu machen; 4. keine neuen Bauten oder Hauptverbesserungen vornehmen; 5. keinen neuen Gewerb anfangen oder einen angefangenen vor der allfällig vertragsweise bestimmten Zeit aufgeben oder länger fortsetzen; 6. keine Liegenschaften veräussern, erwerben oder mit Dienstbarkeiten beschweren; 7. keinen Gesellschaftsvertrag oder Pacht- oder Miethvertrag abschliessen; 8. keine Bürgschaft eingehen.

Wenn dem Verbeistandeten eine Erbschaft anfällt, so hat der Beistand bei der Waisenbehörde Weisung einzuholen, ob er ein öffentliches Güterverzeichniss begehren oder die Verlassenschaft ohne ein solches annehmen oder ausschlagen soll.

Wenn der Beistand ohne Einwilligung der Waisenbehörde eine der oben bezeichneten Handlungen vornimmt, so sind dieselben für den Verbeistandeten in der Regel nicht verbindlich.

Beruht jedoch das Kapital, das nach Ziffer 1 oben verändert worden, auf einem unterpfändlichen Titel, so ist die Handlung des Beistandes auch für den Verbeistandeten gültig, der erstere hat aber für allen Schaden zu haften. Gleiche Folgen haben die in Ziffer 3, 4, 5 und 6 angegebenen Handlungen.

Handlungen des Beistandes mit seinen Blutsverwandten bis und mit dem dritten Grade und mit den Sippverwandten bis und

mit dem zweiten Grade, mit seinen Präsumtiverben und mit solchen Personen, deren Präsumtiverbe er ist, sind mit den im vorigen Alinea angegebenen Beschränkungen für den Verbeistandeten unverbindlich.

Der Verbeistandete, sofern er sich in der Oberamtei seiner Waisenbehörde aufhält und das 14. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen Wahnsinn oder Blödsinn verbeistandet ist, soll zu den die Verwaltung seines Vermögens beschlagenden Verhandlungen dieser Behörde, sowie zur Rechnungsabnahme eingeladen werden.

Er kann dabei erscheinen und seine Wünsche und Ansichten mittheilen.

Kann der Verbeistandete nicht berufen werden, so ist der nächste in der Gemeinde wohnende männliche Verwandte desselben zu den erwähnten Handlungen einzuladen. Wenn ein Kapital eingeht, so soll es der Beistand unverzüglich der Waisenbehörde anzeigen und einen Vorschlag über die Verwendung desselben machen, worüber jene das Angemessene verfügen wird.

Würde die Anzeige nicht innert 30 Tagen gemacht, so hat der Beistand, vom Tage des Eingangs an, den Zins zu vergüten.

In keinem Falle, auch nicht mit Einwilligung der Waisenbehörde, darf der Beistand Geld des Verbeistandeten für sich verwenden, oder als Darlehen behalten. (§ 396 u. f. des C.G.B.)

Kanton Baselstadt.

(Von Herrn Dr. Eduard Heusler.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Die Gesetze und die Verordnungen gelten grössten Theils für das ganze Gebiet, ganz wenige, meist civilrechtlichen Inhalts oder auf die Gemeindeverhältnisse bezügliche, nur für die beiden Bezirke: die Stadt im engern Sinne und den Landbezirk. Auf das Einzelne wird jeweilen an Ort und Stelle verwiesen.

Die amtliche Gesetzessammlung (G.S.) umfasst (ausser dem laufenden XXI.) 20 Bände und zwar enthält Band I—VII die Jahre 1803—1833 (Trennung des Kantons in Stadt und Land); dann Bd. VIII 1833—35, IX 1836—38, X 1839—43, XI 1844—46, XII 1847—50, XIII 1851—54, XIV 1855—59, XV 1860—63, XVI 1864—68, XVII 1869—72, XVIII 1873 bis 1875, XIX 1876—79, XX 1880—81, dabei als zweite Abtheilung das Bundesgesetz über das Obligationenrecht. Die Gesetze und die Verordnungen werden sowohl im Kantonsblatt als separat abgedruckt (ähnlich wie im Bundesblatt) und sind bei der Staatskanzlei, sowie im Buchhandel erhältlich. Das Kantonsblatt erscheint als offizielles Blatt seit der Mediation; zur Zeit der Helvetik kamen bekanntlich „Gesetzliche Beschlüsse der beiden gesetzgebenden Räthe und des Direktoriums“ der helvetischen Republik und der Kantone heraus. Das Kantonsblatt wird gegenwärtig in zwei Abtheilungen: Januar - Juni und Juli—Dezember mit gesonderten Inhaltsverzeichnissen edirt.

Ausserdem existiren offiziöse Gesammtausgaben der Basler Gesetzessammlung (Theil I—VII von 1803 bis Juni 1833 [Kantonstrennung] und 8. Dez. 1803 bis 19. Dez. 1859). Die erste, welche nun entbehrlich geworden ist, kam 1846, die zweite 1877 heraus; beide enthielten die noch in Kraft bestehenden Gesetzes-

bestimmungen der 7 resp. 14 ersten Bände. Die letztere enthält überdiess den Wiederabdruck der noch gültigen Bestimmungen der Stadtgerichtsordnung (St.G.O.) und der Ehegerichtsordnung (E.G.O.). Ausserdem wird jährlich allen Abonnenten des Kantonsblattes (Preis per Jahr Fr. 6) der Verwaltungsbericht und der Bericht des Appellationsgerichtes zugestellt. Der letztere enthält den Justizbericht, in welchem das Fortschreiten der Gesetzgebung und der Gang der Justizverwaltung geschildert wird. Der Appellationsbericht bringt unter Anderem die wichtigeren Präjudizien. Im Kantonsblatt wurden früher die Strafurtheile ihrem ganzen Inhalt nach, jetzt werden nur noch die Dispositive mitgetheilt.

Wichtige grössere Einzelgesetze, welche für den ganzen Kanton gelten, sind:

1. Die Stadtgerichtsordnung (St.G.O.) vom 5. Juni 1719. (Bloss für Baselland ist jetzt noch gültig: Die „Landesordnung" vom 20. Mai 1803). Sie enthält annähernd gleiches Recht wie die G.O., namentlich für die familienrechtlichen und erbrechtlichen Materien. 2. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 1. Febr. 1875. Dieses betrifft sowohl das Civil- als das Straf- als das Appellationsgericht und enthält schliesslich sämmtliche Besoldungsansätze der gerichtlichen Beamten. 3. Gesetz über Betreibung und Konkurs vom 8. Febr. 1875. 4. Civilprozessordnung vom 8. Febr. 1875. 5. Gesetz über Steinsetzungen und Enthebungen. 6. Gesetz über Aufhebung der Landesordnung und des Bezirksschreibers. 7. Gesetz betr. Einführung aller dieser Gesetze. Diese sämmtlichen (gewissermassen die „Justizgesetze") sind vom 8. Febr. 1875 datirt und den 1. Juli 1875 in Kraft getreten. Die Gesetze 2—7 sind im XVIII. Gesetzesband abgedruckt. Speziell das Gesetz über Beitreibung und Konkurs lehnt sich im Wesentlichen an den ersten eidgen. Entwurf von Prof. Andreas Heusler an und ist auch von demselben verfasst, wie ebenfalls die Civilprozessordnung, die übrigens materiell wenig von derjenigen von 1848 und dem Ergänzungsgesetz von 1863 abweicht. 8. Die Ehegerichtsordnung (E.G.O.) vom 10. Mai 1837, in Kraft den 1. August 1837. Seit dem Bundesgesetz betreffend Civilstand und Ehe ist die kantonale Vollziehungsverordnung vom 27. Okt. 1875 erschienen, welche die sämmtlichen durch das Bundesgesetz ausser Kraft gesetzten kantonalen Gesetze, darunter auch 37 Paragraphen der „E.G.O." aufführt, und die noch gültigen Paragraphen und Lemmata dieses Gesetzes speziell namhaft macht. 9. Die Strafprozessordnung vom 5. Mai 1862 mit einer Novelle vom 1. Febr. 1869. (Verfasser der damalige Kriminalgerichtspräsident Dr. J. J. Vischer.) (G.S. Bd. XV.) 10. Die Wechselordnung vom 20. April

1863 (G.S. XV). Sie fusst wesentlich auf dem von Rathsherr Burckhardt-Fürstenberger verfassten Konkordatsentwurf. 11. Die „Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, welche auf das Bauen im Kanton Baselstadt Bezug haben“ und vielfach civilrechtliche Bestimmungen enthält, ist auf Anordnung des Kleinen Rathes im April 1865 besonders gedruckt und herausgegeben worden. Es ist übrigens ein diese sämmtlichen Bestimmungen über Expropriation, Strassenbau, Hochbau, Sanitätswesen und Dohlenordnung umfassendes Gesetz in Vorberathung. 12. Vormundschaftsgesetz vom 23. Febr. 1880, tritt successive in Kraft (Kantonsbl. No. 18 vom 3. März 1880 und Rathsbeschluss betreffend Ausführung vom 1. Dez. 1880, siehe Kantonsblatt No. 45 vom 4. Dez. 1880). 13. Das Gesetz betreffend die Nachbarrechte an Liegenschaften vom 26. Sept. 1881 (Kantonsblatt No. 27 vom 1. Okt. 1881) regulirt an der Stelle der frühern Bau- (Fünfer) und Gescheids-Ordnung, insbesondere die baurechtlichen Beziehungen zwischen Nachbarn und die wasserrechtlichen, letztere auch in weiterem Sinne. 14. und 15. Gesetze betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 26. Juni 1882 und die Verpfändung von Fahrniss als Zubehörde von Liegenschaften vom 29. Juni 1882 (Kantonsblätter 1 und 2 vom 1. und 5. Juli 1882).

Handbücher und Kommentare aus neuerer Zeit gibt es im eigentlichen Sinne nicht. Wohl aber können die von Prof. Andreas Heusler verfassten Motive zum Entwurf eines Civilgesetzes für Baselstadt, 1869, über alle Theile des Civilrechts, mit Ausnahme des Obligationenrechts, als eine Erläuterung des in Basel bestehenden Rechtes, welches zum guten Theil Gewohnheitsrecht ist, d. h. auf der Gerichtspraxis und den Uebungen der Notare beruht, bezeichnet werden. Der Entwurf ist zwar niemals als Codification in Rechtskraft erwachsen, obschon er in zwei Lesungen von einer sehr zahlreichen Grossrathskommission durchberathen wurde; indess sind doch einzelne Theile später zu Spezialgesetzen benutzt worden, so das, freilich gegenüber dem Entwurf völlig umgearbeitete, Vormundschaftsrecht. Gegenwärtig wird auf dem Konkordatsweg eine neue Ordnung des Erbrechts angestrebt, worüber zwei Entwürfe, der eine von Prof. A. Heusler, der andere von Obergerichtspräsident J. J. Oberer in Liestal, ausgearbeitet wurden, die im Ganzen dasselbe vorschlagen und meist das bisher bestehende Erbrecht in modernerer Ausdrucksweise wiedergeben.

Urtheile der hiesigen Civilinstanzen finden sich in allen Bänden der „Zeitschrift für schweizerisches Recht“, sowie in den 3 ersten Bänden der „Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung

und Rechtspflege". Auch pflegt das Appellationsgericht sämmtliche in Rekurs gezogenen Civilurtheile autographiren zu lassen.

Ueber das ältere Recht zu Stadt und Land ertheilen die „Rechtsquellen von Basel", 2 Bände, herausgegeben von Prof. Schnell, Aufschluss. Das ältere Verfassungsrecht wurde in der „Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter" von Andreas Heusler vom wissenschaftlichen Standpunkt aus behandelt.

Subsidiär gelten nach § 698 der G.O. „das alte Herkommen und die Observanz" und „in deren Abgang die gemeinen Rechte".

Die juristische Fakultät besteht aus: Prof. ord. A. Heusler: Deutsches Privatrecht und Civilprozess; Prof. ord. F. Schulin: Römisches Recht; Prof. ord. A. Teichmann: Strafrecht, Kirchenrecht, Römisches Recht; Prof. ord. E. Huber: Schweiz. Civilrecht und schweiz. Rechtsquellen. Prof. extraord. Regierungsrath P. Speiser: Handelsrecht mit Einschluss des schweiz. Obligationenrechts; Dozent: Civilgerichtspräsident K. Miescher: Grundbuchrecht, französisches Civilrecht. Die schweiz. Verfassungsgeschichte bis zur Gegenwart liest für Historiker und Juristen: Prof. ord. phil. W. Vischer; Nationalökonomie und Statistik: Prof. ord. Alfons Thun. Auch wird gerichtliche Medizin vorgetragen.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Halbkanton Baselstadt hat einen Flächeninhalt von 35,8 □Kilometer oder 10,122 Jucharten (der Stadtbezirk 5901, der Landbezirk 4221). Seine Wohnbevölkerung betrug am 1. Dez. 1880 65,101 Seelen in 5318 bewohnten Häusern; davon gehörten dem männlichen Geschlecht 29,856, dem weiblichen 35,245 Personen an; ledig waren 40,672; Kantonsbürger 19,002, Bürger anderer Kantone 23,996, Ausländer 22,103; protestantisch 44,238, katholisch 19,286, israelitisch 830, anderer Konfession 747; deutsch sprachen 62,651, französisch 1894, italienisch 338, romanisch 31, andere Sprachen 187. In Grossbasel wohnten 40,896, in Kleinbasel 29,503, in den 3 Landgemeinden 3702. Landessprache: deutsch.

Den Haupterwerb bilden in der Stadt die Seidenband- und Chappefabrikation und eine Anzahl grössere chemische Fabriken und Seidenfärbereien; im Landbezirk wird Ackerbau, Obst- und Weinkultur getrieben.

Eisenbahnen münden ein: Schweizerische Centralbahn, bernische Jurabahn, Bözbergbahn, Elsass-Lothringer-Bahn im linksrheinischen Centralbahnhof, auf dem rechten Ufer badische Staatsbahn und Wiesenthalbahn. Beide Bahnhöfe verbindet die „Ver-

bindungsbahn". Die Elsass-Lothringer-Bahn wird überdiess mit der badischen Bahn durch eine Zwischenbahn von St. Ludwig nach Leopoldshöhe verbunden, welche hart an der baslerischen Grenze vorübergeht.

Der Stadbezirk umfasst die zu beiden Seiten des Rheins liegende Stadt mit Einschluss des Weilers St. Jakob an der Birs und deren Bann, mit den Kirchgemeinden Münster, St. Peter und St. Leonhard dies- und St. Theodor jenseits. Der Landbezirk die 3 rechtsrheinischen Gemeinden Riehen, Bettingen (gleiche) und Kleinhüningen (eigene Kirchgemeinde).

Die Verfassung von 1875 ist gemischt, d. h. repräsentativ und demokratisch. Der Grosse Rath (130 Mitglieder) wählt die Regierung, die Gerichte, deren Präsidenten und einige Beamte (Staatsschreiber und Staatsanwalt), ferner das hiesige Mitglied des Ständerathes auf 3 Jahre. Er hat das Recht der Gesetzgebung, doch können 1000 Stimmberechtigte binnen 6 Wochen fakultativ das Referendum gegen Gesetze und Grossrathsbeschlüsse, die nicht allgemein verbindlicher oder dringlicher Natur sind, ergreifen; ferner: die Rechte der Festsetzung von Abgaben, der Aufnahme von Anleihen, Ratifikation der wichtigen Verträge, Bestimmung der Beamtengehalte, die Ausübung des den Kantonen zustehenden eidgen. Referendums, die Bestätigung der von den Gemeinden an Nichtkantonsbürger ertheilten Bürgerrechte, das Recht der Begnadigung, die Genehmigung des Budgets, die Kontrolle der gesammten Kantonsadministration. Er steht unter einem auf 1 Jahr gewählten Präsidenten und wird alle 3 Jahre gewählt. In der Stadt finden die Wahlen nach Quartieren, auf dem Lande nach Gemeinden mittelst Urnen statt. 1000 Stimmberechtigte sind aber befugt, jederzeit beim Grossen Rath das Begehren um Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Grossrathsbeschlusses zu stellen (Initiative). Wird vom Grossen Rath sofort oder in Folge einer Volksabstimmung darauf eingetreten, so muss dieses Gesetz oder Beschlussesentwurf der Gesammtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden.

Der Regierungsrath besteht aus 7 Mitglieden. Seine Departemente sind: Justiz und Kultus, Erziehung, Bauten, Sanität, Finanzen, Polizei, Inneres. Militär- und Eisenbahnwesen wird je von einem dazu geeigneten Mitglied nebenbei besorgt. Es können durch Gesetz den Departementen einzelne Kollegien oder Kommissionen beigeordnet werden, welche theils die Regierung, theils die übergeordneten Regierungskommissionen wählen. Die Mitglieder des Regierungsrathes werden angemessen besoldet; mit der Stelle eines solchen sind richterliche oder besoldete Stellen unvereinbar. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung und Hand-

habung der Gesetze beauftragt und erlässt die erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse. Sein (sowie des Grossen Rathes) Protokollführer ist der Staatsschreiber. Höchste Justizbehörde ist das Appellationsgericht.

Die reformirte und die katholische Kirche erhalten durch Gesetz ihre äussere Organisation, nach welcher sie unter Oberaufsicht des Staates ihre innern konfessionellen Angelegenheiten selbstständig ordnen. Die reformirten und die altkatholischen Geistlichen werden vom Staat besoldet und haben ihre eigenen Synoden und Kirchenräthe. Die römisch-katholische Gemeinde besoldet sie selbst, steht aber im unentgeltlichen Genuss einer Staatskirche.

Der öffentliche Schulunterricht (mit Ausnahme der Universität) ist unentgeltlich.

In der Stadt besteht eine Bürgergemeinde mit einem von den Stadtbürgern gewählten „Weiteren“ und von diesem gewählten „Engeren“ (jener aus 40, dieser aus 5 Mitgliedern) Bürgerrath. Die städtische Einwohnergemeinde ist dagegen nur fictiv; sie wird nämlich durch den Grossen Rath vertreten. Die Ausscheidung des Vermögens der städtischen Bürger- und der Einwohnergemeinde, welche erst seit der 1875er Verfassung ins Leben trat, ist durch den Grossen Rath vorgenommen worden auf Grund der Theilungsurkunden von 1803 (Mediation) und 1833 (Kantonstrennung). In den Landgemeinden wählen die Gemeindebürger direkt ihre Bürger- und Einwohner- (bloss „engere“) Gemeinderäthe, Riehen und Kleinhüningen je 5, Bettingen 3.

Die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht erfolgt unentgeltlich bei Geburt im Kanton nach 10jährigem, sonst nach 15jährigem Wohnsitz im Kanton, für Schweizer nach 10 Jahren, für Ausländer nach 15 Jahren unmittelbaren Wohnsitzes im Kanton, ferner für alle, welche im hiesigen Kanton während 8 Jahren in einer Verwaltung, des Kantons oder der Gemeinde, im Auszug oder in einer Feuerwehr pflichtgetreu gedient haben. Ueberdiess kann die Bürgergemeinde im Kanton wohnhaften Nichtbürgern, welche sich durch ihre Leistungen in Wissenschaft, Kunst-, Industrie oder sonst um das Gemeinwesen verdient gemacht haben, ehrenvoll, unangemeldet und unentgeltlich aufnehmen.

Direkt vom Volk werden, abgesehen von den eidgen. Wahlen, gewählt: die Mitglieder des Grossen Rathes, des weiteren Bürgerrathes, der (engeren) Gemeinderäthe im Landbezirk, die reformirten und die katholischen Geistlichen und die Mitglieder der beiden Synoden. Der Volksabstimmung unterliegen alle Verfassungsänderungen.

Quellen: Verfassung des Kantons Baselstadt vom 9./10.

Mai, genehmigt von der Bundesversammlung den 28. Juni und 2. Juli 1875. (Schweizer. Bundesgesetze A. S. N. F. I.) S. 590 und S. der Kantonsgesetze (XIX S. 1—17). Urkunde zur Sicherstellung des in die kantonale Verwaltung übergegangenen Vermögens der (Bürger) Stadtgemeinde Basel vom 26. Juni 1876. Gemeindegesetz vom 26. Juni 1876. Geschäftsordnung des Regierungsrathes vom 15. Febr. 1877. Grossrathsreglement vom 19. März 1877. Bürgerrechtsgesetz vom 27. Jan. 1879. (Diese sämmtlichen Gesetze in Band XIX.) Schulgesetz vom 21. Juni 1880 (Kantonsblatt Nro. 51 vom 26. Juni). Gesetz über Organisation der evangelisch-reformirten Landeskirche vom 5. Jan. 1874 (Band XVIII). Gesetz betr. Organisation der (alt) katholischen Landeskirche vom 24. Juni 1878 (Band XIX).

III. Behördenorganismus.

A. Die Justizbehörden.

Mehr als 2 Instanzen gibt es nur für Rekursfälle, welche an das Bundesgericht weiter gezogen werden können. Für Civilsachen unter Fr. 300 und für eine Reihe kleinerer Straffälle ist keine kantonale Appellation zulässig. Das Appellationsgericht, das Civilgericht und das Strafgericht werden vom Grossen Rathe auf 9 Jahre gewählt, und zwar so, dass alle 3 Jahre $^1/_3$ des Gerichtes erneuert wird. Bei getheilten Stimmen geben die Präsidenten den Ausschlag. Sämmtliche Gerichte sind aus Juristen und Geschäftsleuten gemischt zusammengesetzt; sämmtliche Präsidenten (mit Ausnahme des zweiten Strafgerichtspräsidenten) müssen aber Juristen sein.

1. Das Appellationsgericht

besteht aus 1 Präsidenten und 8 Mitgliedern; den Statthalter wählt es selbst. Bei 5 Mitgliedern ist es spruchfähig. Es entscheidet letztinstanzlich: 1. über alle Rekurse (Appellationen) in Civil- und Strafsachen, soweit das Gesetz (siehe oben) die Berufung nicht ausdrücklich ausschliesst; 2. über Beschwerden gegen sonst inappellable Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen der beiden ersten Instanzen hinsichtlich ihrer Kompetenz oder wesentlicher Mängel im Verfahren.

Im Weitern führt es die Aufsicht über die untern Instanzen, nimmt von ihnen jährliche Berichte entgegen und legt einen gesammten Justizbericht dem Grossen Rath jährlich mit dem Verwaltungsbericht des Regierungsrathes vor.

Seine von ihm bezeichneten Beamten sind der auf 6 Jahre gewählte Appellationsgerichtsschreiber und ein Weibel, der zugleich Abwart des Gerichtsgebäudes (Bäumleingasse 1) ist.

2. Das Civilgericht

besteht aus 2 Präsidenten, 1 Statthalter der Abtheilung für Ehe- und Waisensachen, 12 Richtern und einer Anzahl Suppleanten, die letztern vom Regierungsrath für das Kalenderjahr gewählt. Es urtheilt über alle privatrechtlichen Streitigkeiten (resp. seine Präsidenten) und erkennt über Konkurseröffnung, Amortisation von Schuldtiteln, Erbverzicht (resp. Zulässigkeit desselben), Erbsantritt unter der Rechtswohlthat des Inventars, Dauer der Einstellung der Falliten im Aktivbürgerrecht, Bestätigung von Akkommodementen. Es zerfällt in eine Abtheilung für Civil- (inbegriffen Handels-) sachen und eine solche für Ehe- und Waisensachen. Die erstere hat 2 Kammern, jede aus den 2 Präsidenten und 4 Richtern bestehend. Die Abtheilung für Ehe- und Waisensachen wird aus dem zweiten Präsidenten, dem Statthalter und 4 Richtern gewählt. Die Vertheilung der Richter geschieht nach jeder periodischen Neuwahl durch die beiden Präsidenten. Zur Gültigkeit eines Urtheils ist die Anwesenheit von 5 Richtern erforderlich. Bei Sitzungen des gesammten Civilgerichts (constituirenden, behufs Genehmigung der Berichte und zur Vornahme von Wahlen) führt der erste Civilgerichtspräsident den Vorsitz. Der zweite Civilgerichtspräsident leitet mit dem Gerichtsschreiber die Liquidation der nicht aussergerichtlich besorgten Konkursmassen. Die Kanzlei des Civilgerichts besteht aus einem Gerichtsschreiber, 2 Substituten desselben, einem Kassier und den erforderlichen Gehülfen. Jede Gerichtsabtheilung bestellt einen zweigliedrigen Ausschuss, welcher mit dem Präsidenten entscheidet über Moderation streitiger Anwaltsrechnungen und Tarifirung unbestrittener, die auswärts müssen geltend gemacht werden. Vier Gerichtsamtleute besorgen bei dem Civilgericht die ihnen von den Parteien übertragenen Betreibungen und (gewöhnlich einfacheren) Rechtsstreite. Die Abtheilung für Ehe- und Waisensachen entscheidet: *a.* Streitigkeiten über den Familienstand einer Person; *b.* Einsprachen gegen Eheverkündungen und Entschädigungsklagen wegen Rücktritts von Eheversprechen; *c.* Streitigkeiten zwischen Ehe- und Brautleuten, inbegriffen Scheidungen und Nichtigkeitserklärungen der Ehe; *d.* Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern; *e.* Vaterschaftsklagen; *f.* Streitigkeiten aus dem Vormundschaftsrecht; *g.* Fragen betreffend Vermisste und Verschollene und Mundtodterklärungen. Die Abtheilung für Civilsachen entscheidet alle übrigen Civilstreitigkeiten, deren Gerichtsstand im Kanton

Baselstadt ist, sofern sie nicht den beiden Präsidenten als Einzelrichtern (Kompetenz bis auf Fr. 100) zukommt. In jeder der 3 Landgemeinden wird durch den Regierungsrath ein Mitglied des Gemeinderathes zur Entscheidung von Streitigkeiten unter Fr. 20 bezeichnet. Die Verhandlungen geschehen öffentlich (mit Ausnahme der Scheidungs- und Vaterschaftsklagen), mündlich und in deutscher Sprache. Klage und Antwort werden schriftlich eingereicht, dann erfolgt, wenn Thatsachen streitig sind, ein Vorverfahren vor dem Präsidenten zwischen den beidseitigen Parteien und ihren Anwälten. Die Beweismittel sind spätestens im Vorverfahren geltend zu machen. Klage, Antwort und das Protokoll des Vorverfahrens werden in der Schlusssitzung vor Civilgericht verlesen, Replik und Duplik erfolgen frei, das Urtheil wird in der Regel sofort gefasst, aber erst 8 Tage später veröffentlicht. Ein beschleunigtes Verfahren findet bei den „schnellen Rechten", besonders im Wechselprozess statt. Binnen 10 Tagen kann Appellation eingelegt werden, worauf die Akten, das Protokoll des Civilgerichtsurtheils, welches die Replik und die Duplik der Anwälte, die Zeugenabhörungen und das Urtheil enthält, bei den Appellationsrichtern zirkulirt, welche letztinstanzlich nach kontradiktorischer Verhandlung urtheilen. Expropriationsstreitigkeiten entscheidet erstinstanzlich eine vom Civilgericht gewählte Schätzungskommission. Neben dem Rekursrechte bestehen noch die Rechtsmittel der Beschwerde und der Revision.

Die beiden Civilgerichtspräsidenten haben, ausser der Leitung ihres Vorverfahrens und der schon erwähnten besondern Obliegenheiten, 1. bis Fr. 100 als Einzelrichter unweiterzüglich zu entscheiden; 2. die Bewilligung von Arresten, vorsorglichen Verfügungen, Depositionen und Sequestrationen; 3. die Androhung des schnellen Wechselrechts und theilweise die Konkurseröffnung (siehe unter IX); 4. die Leitung der amtlichen Kreditorenversammlungen und der gerichtlichen Liegenschaftsversteigerungen; 5. die Leitung und Aufsicht des Schuldbetreibungswesens; 6. die Vertretung und Liquidation der Konkursmassen, soweit nicht, d. i. bei kaufmännischen Massen, ein Notarius massæ und 2 Kuratoren dafür aufgestellt werden; 7. die Eröffnung und Publikation der Testamente; 8. die Prolongationen der Bedenkfristen beim beneficium inventarii sowie die Erstreckung der von ihnen ertheilten Termine im Prozessverfahren; 9. die Erledigung auswärtiger Requisitionen und Rogationen im Civil- und Konkursverfahren. Bei allen diesen Besorgungen wirkt der Civilgerichtsschreiber oder einer seiner Substituten mit.

Ausserdem besorgt unter Oberaufsicht der Präsidenten die Civilgerichtsschreiberei als Administrativbeamtung: 1. die Inventur

von Hinterlassenschaften, sofern auswärts Wohnende dabei betheiligt sind, oder der Erblasser Nichtkantonsbürger war, oder die Erben nicht bekannt sind oder das beneficium inventarii ergriffen haben; 2. die Liquidation und Theilung von Hinterlassenschaften, da wo die amtliche Mitwirkung, hauptsächlich wegen der Steuern und zum Schutze Minderjähriger und Auswärtiger geboten ist, in Konkurrenz mit den Notaren; 3. die Auskündung von Schuldenrüfen; 4. die Aufbewahrung von Testament- und Depositgeldern; 5. die Leitung der Betreibung.

Die 4 Gerichtsamtmänner, welche Kaution stellen müssen, besorgen das Betreibungswesen ausschliesslich, legen Arreste und drohen das Wechselrecht an, vollziehen die Aufträge der Präsidenten, die Notifikationen der Privaten, besorgen die freiwilligen Fahrniss- und Liegenschaftsganten, rufen bei allen Versteigerungen aus.

3. Das Strafgericht.

besteht aus 2 Präsidenten, 1 Statthalter, 13 Richtern und einer Anzahl Suppleanten. Es zerfällt in 2 Abtheilungen: eine für Straf- und eine für Polizeistrafsachen. Die erstere wird aus beiden Präsidenten, dem Statthalter und 12 Richtern gebildet. Sie hat drei Kammern, von denen zwei aus den beiden Präsidenten und je 4 Richtern, die dritte aus einem Präsidenten, dem Statthalter und 4 Richtern besteht. Das Polizeigericht wird aus einem Präsidenten, einem Statthalter und einem Richter gebildet. Der erste Präsident steht der Abtheilung für Strafsachen vor, sorgt für Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern und präsidirt dieselben, sofern nicht mehr als 2 in der Woche Sitzung haben. Als Einzelrichter beurtheilt er die seiner Kompetenz zugewiesenen Fälle. Er führt den Vorsitz bei Sitzungen des gesammten Strafgerichts. Der zweite Präsident steht dem Polizeigericht vor und beurtheilt als Einzelrichter die Polizeiübertretungen. Die Präsidenten führen die Aufsicht über die Gerichtsschreiberei. Der Statthalter wohnt den Sitzungen des Polizeigerichts und einer Strafgerichtskammer bei. Wie der zweite den ersten, so vertritt der Statthalter den zweiten bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit. Die Kanzlei des Strafgerichts besteht aus einem Gerichtsschreiber und einem Substituten, sowie zwei Weibeln.

4. Die Untersuchungsbehörde.

besteht aus dem Staatsanwalt, resp. seinem Substitut, zwei Untersuchungsrichtern, zwei Aktuaren. Die Staatsanwaltschaft verfolgt die Verbrechen und Polizeiübertretungen und besorgt die Requisitionen auswärtiger Behörden. Ebenso hat sie beim Civilgericht das öffentliche Interesse des Staates zu vertreten laut Gesetz,

hauptsächlich bei Ehe- und Waisensachen. Der Staatsanwalt wird vom Grossen, sein Substitut vom Regierungsrathe gewählt. Zwei vom Appellationsgericht gewählte Untersuchungsrichter führen die Voruntersuchung, zwei Aktuare die betreffenden Protokolle. Der Staatsanwalt und die beiden Untersuchungsrichter bilden die Ueberweisungsbehörde. Diese entscheidet, ob eine beendigte Voruntersuchung dem Strafgericht zu überweisen oder dahinzustellen sei.

Quellen unter I, 2—7.

5. Die Polizei,

welche in administrativer Beziehung neben ihrer Hauptaufgabe das Pass- und Aufenthaltswesen unter dem Präsidenten des Polizeidepartements besorgt, leitete auch durch einen eigenen Beamten die ersten Schritte in Untersuchung oder Straffällen ein. Doch hat nach dem Gesetz vom 14. November 1881 das Polizeidepartement nur noch die Verbrechen so weit zu verfolgen, dass mit Wahrscheinlichkeit ein bestimmter Thäter bezeichnet werden kann. Dann tritt die Untersuchungsbehörde ein.

Quellen: Gesetz über Organisation der Polizei vom 6. Juni 1871. Gesetz betreffend die Einleitung des Strafverfahrens vom 14. November 1881.

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Regierungsrath.

Siehe im Allgemeinen das unter Verfassungsgrundlagen Gesagte. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind die Mittwoch- und Samstag-Vormittage. Alljährlich werden der Präsident und der Vizepräsident des Regierungsrathes neu gewählt. Die Besoldung sämmtlicher Mitglieder beträgt zur Zeit Fr. 6500.

Unter den einzelnen Departementen stehen folgende Kommissionen. 1. Unter dem Justizdepartement die Justizkommission und unter der letzteren das Waisenamt, die Notariatsprüfungskommission und die Delegirten zu Steinsatzungen (wegen der Grenzmarchen). 2. Unter dem Erziehungsdepartement der Erziehungsrath, und unter dem letzteren die Kuratel der Universität und die Schulinspektionen. 3. Unter dem Finanzdepartement die Steuerkommission und die Gebäudeschatzungskommission der kantonalen Brandversicherungsanstalt. 4. Unter dem Sanitätsdepartement die Sanitäts-, die Gas- und Wasserkommission und die Wundschau. 5. Unter dem Departement des Innern die Lösch- und die Fabrikkommission. 6. Unter dem Vorsteher des Militärwesens die städtische Quartierkommission.

Die Departemente der Polizei und der Bauten behelfen sich ohne Kommissionen mittelst ihrer Beamten.

Die Regierungsgebäude sind das Rathhaus (Grosser Rath, Finanzen, Inneres) auf dem Markt, der „Domhof" (Justiz, Erziehung, Sanität) auf dem Münsterplatz, der „Bischofshof" (Bauten) an der Rittergasse, der „Lohnhof" (Polizei, Staatsanwalt und Untersuchungsbehörden) auf dem Leonhardskirchplatz.

Das Vormundschaftswesen ist seit dem 22. Februar 1880 für den ganzen Kanton zentralisirt worden, theilweise ist es schon, theilweise wird es in nächster Zeit (voraussichtlich bis Neujahr 1882) den Zünften abgenommen. Die Vormundschaft wird geführt durch den Vormund (Vater) und den Nebenvormund. Das gesammte Vormundschaftswesen ist der fünfköpfigen Waisenkommission, dem Waisenschreiber und dessen Substituten unterstellt. Der Vormund legt alljährlich eine von ihm und dem Nebenvormund unterschriebene Rechnung über die Vermögensverwaltung des letzten Jahres dem Waisenamt vor, ebenso bei Beendigung der Vormundschaft, und zwar in doppelter Ausfertigung. Die Mündelgelder sind soweit thunlich auf sichere Unterpfänder, in zweiter Linie in anderen sicheren, wo möglich auf den Namen lautenden Obligationen anzulegen. Aktien sind gänzlich ausgeschlossen. Titel, welche auf den Inhaber lauten, müssen bei dem Waisenamt hinterlegt werden.

2. Die Grundbuchverwaltung

besorgt die Führung des Grundbuchs und der Bürgschaftsprotokolle des Stadtbezirks und verwahrt die Grundbuchkatasterpläne. Die hauptsächlichsten Beamten sind der Grundbuchverwalter, sein Substitut und der Grundbuchgeometer. Im Landbezirk versieht zur Zeit der dortige Bezirksschreiber diese Funktionen.

Quellen: Gesetz über Errichtung eines Grundbuchs vom 16. April 1860. Gesetz über die Einschreibungstaxen vom 3. Dez. 1860. Verordnung über die Führung vom 9. Nov. 1861. Verordnung über Anlegung vom 1. April 1868. Amtsordnung für die Grundbuchverwalter vom 19. Sept. 1874.

3. Der Bezirkschreiber

(Bureau in Riehen) des Landbezirks, vom Regierungsrath gewählt, besorgt im Landbezirk, konkurrirend mit den städtischen Notaren, die entsprechenden Verrichtungen, führt überdiess die Kataster- und Hypothekarprotokolle, besorgt die dortigen Liegenschafts- und Fahrnissganten mit dem Gemeinderath, die Eintragung von Bürgschaften, die Inventur und Theilung von Nachlassmassen, bei welchen Kollateralerben, Testamentserben und Fremde betheiligt sind oder wo der Erblasser ein Fremder war, Besorgung und Liquidation der Konkursmassen, die Errichtung von Pfrundver-

trägen und Vermögensübergaben von Eltern an Kinder, die Eröffnung von Testamenten, den Schuldenruf und die Abnahme von Erbverzichten und hat endlich eine ziemlich weitgehende Mitwirkung und Kontrolle beim Vormundschaftswesen im Landbezirk.

Quellen: Verordnung über das Katasterwesen des Landbezirks vom 20. Okt. 1869. Notariatsgesetz vom 16. Dez. 1869 und die oben zitirten Justizgesetze vom 8. Febr. 1875 (Gesetz über Stellung des Bezirksschreibers). Vormundschaftsgesetz.

4. Die Civilstandsbeamtung

des Kantons Baselstadt (Bureau: Domhof, Wahl durch den Regierungsrath), führt die Geburts-, Ehe-, Todten- und Familienbücher der Bürgergemeinden, sowie die Verkündregister für den ganzen Kanton und ertheilt ausschliesslich die erforderlichen Auszüge. Sie besorgt überdiess durch Publikation im Kantonsblatt die Eheverkündungen und alle Trauungen. Der Kanton bildet einen Civilstandskreis. Das Civilstandsamt besteht aus einem Vorsteher und 2 Gehilfen und steht unter dem Justizdepartement. Das Familienbuch enthält die Namen und die Geburtstage der Hauseltern, den Beruf des Vaters, die Trauungstage, allfällige Ehescheidungen, die Todestage derselben, die Geburts- und Todestage, Vornamen und Geschlechter der Kinder und deren Eheschlüsse. Für auswärts Wohnende wird der Wohnort beigefügt. Bewilligte Namensänderungen werden ebenfalls eingetragen.

Quellen: Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 27. Okt. 1875. Gesetz betreffend die Beamten und die Gebühren des Civilstands vom 26. Juni 1876.

5. Die Gemeindebehörden.

A. Einwohnergemeinden.

In der Stadt wird der grosse Einwohnergemeinderath durch den Grossen, der engere durch den Regierungsrath vertreten.

Die Einwohnergemeinden von Riehen, Bettingen und Kleinhüningen werden von den in diesen Gemeinden wohnhaften Gemeinde- und Schweizerbürgern gewählt. Diese Gemeinderäthe (engern) bestehen in Riehen und Kleinhüningen aus einem Präsidenten und vier, in Bettingen aus zwei Gemeinderäthen. Die Gemeindeversammlung bildet die oberste Behörde der Einwohnergemeinde; sie bewilligt die Steuern und prüft und genehmigt die Rechnungen. Jede Gemeinde hat einen Gemeindeschreiber.

B. Bürgergemeinden.

I. Stadt. Der weitere Bürgerrath besteht aus 40 Mitgliedern, gewählt von den in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürgern

über 20 Jahre. Er nimmt neue Bürger auf, prüft und genehmigt die Rechnungen, wählt den engern Bürgerrath. Der letztere besteht aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern. Er hat einen Bürgerrathschreiber.

II. Land. Die Bürgerversammlung bildet die oberste Behörde der Bürgergemeinde und hat die Befugnisse des weiteren städtischen Bürgerrathes. Die (engeren) Bürgerräthe bestehen aus ebenso vielen Mitgliedern als die Gemeinderäthe.

Quelle: Gemeindegesetz vom 26. Juni 1876.

6. Die Beamtungen,

im Vergleich mit andern Schweizerkantonen sehr gut bezahlt, haben seit der grösseren Zentralisation der Staats- und Stadtverwaltung sowie der Vereinfachung des Justizwesens eine grössere Bedeutung gewonnen und werden daher den Departementen gemäss mit Namen angeführt. 1. Kanzlei des Grossen und des Regierungsrathes: der Staatsschreiber. 2. Kanzlei des Regierungsrathes: 1 Staatsarchivar, 2 Kanzleisekretäre, 3 Rathsboten. 3. Erziehungsdepartement: 1 Sekretär, 6 Schulinspektoren, 5 Rektoren. 4. Justizdepartement: 1 Sekretär, 1 Direktor der Strafanstalt, die Beamten des Grundbuchs, von welchen der Gehülfe zugleich das Ragionenbuch führt, und des Civilstandes, 1 Bezirkschreiber des Landbezirks, 1 Waisenschreiber. 5. Finanzdepartement: 1 Staatskassier und sein Adjunkt, 1 Rechnungsrevisor, 2 Sekretäre der Steuerkommission, 1 Sekretär der Brandversicherungsanstalt und der Schatzungskommission, 1 Stempelkommissär, 1 Sekretär des Ohmgeldbureaus und sein Sekretär, 11 Weinsticher (für Ohmgeld und Konsumzoll). 6. Polizeidepartement: 1 Sekretär, 3 Polizeioffiziere, 1 Vorsteher der Abtheilung Strafsachen, 1 Sekretär für das Niederlassungs- und 1 für das Aufenthaltswesen, 3 Quartierschreiber, 1 Journalführer, 8 Büralgehülfen, 1 Thurmwart, 9 Beamte für Maass und Gewicht, 2 Holzsetzer. 7. Baudepartement: 1 Sekretär, 1 Kassier, 1 Kantonsingenieur und dessen Adjunkt (Strassen- und Wasserbau) nebst Zeichnern und Geometern, 1 Bauinspektor (für Hochbau und Baupolizei), 4 Hauptbeamte, 2 Feuerschaubeamtete, 1 obrigkeitlicher Techniker und 1 Stadtgärtner, 4 Bannwarte nebst Zeichnern und Geometern und Büralgehilfen. 8. Sanitätsdepartement: 1 Sekretär, 1 Physikus und sein Stellvertreter, 1 Kantonsthierarzt, 1 Schlachthausverwalter und sein Adjunkt, 1 Sanitätskommissär, 1 Direktor der Gas- und Wasseranstalt mit Kassier und Bureau, 1 Gottesackerkommissär und 3 Aufseher. 9. Departement des Innern: 1 Sekretär. 10. Militärwesen: 1 Kriegskommissär und zugleich Kreiskommandant, 1 Sekretär, 1 Zeughausschreiber, 1 Sekretär.

IV. Grundeigenthum, Kataster- und Hypothekenwesen.

Das Grundbuchgesetz gilt nun für den ganzen Kanton, ist aber bloss in den acht Sektionen der Stadt und ihrer Bänne durchgeführt.

I. Das Grundeigenthum wird erworben:

1. In der Stadt durch die Fertigung im Grundbuch, wo jede Parzelle ein besonderes Blatt hat, welches alle darauf ruhenden Lasten nachweist. Die Fertigung erfolgt durch den Grundbuchverwalter *a.* bei Verträgen nach Vorlegung der notarialisch gefertigten Vertragsurkunde nebst Fertigungsermächtigung, resp. (bei Gantkauf) der von der Konkursbehörde ausgestellten Fertigungsermächtigung; *b.* bei Erwerb durch Erbgang: nach Vorlegung notarialischer oder gerichtlicher Beurkundung über die Erbsqualität; *c.* nur ausnahmsweise kann ohne solche Rechtstitel vom Civilgericht eine Eintragung bewilligt werden auf Grund 20jährigen, ununterbrochenen, gutgläubigen Besitzes. Alle Handänderungen werden im Kantonsblatt publizirt. Hinsichtlich des Eigenthumsübergangs (wie der Verpfändung) folgen die Theile und Zubehörden dem Schicksal der unbeweglichen Sache, sofern durch Vertrag nicht anderes vereinbart wird.

2. Im Landbezirk durch die Fertigung vor dem Bezirksschreiber und durch Veröffentlichung der im Kataster der Landgemeinden eingetragenen Handänderungen mittelst des Kantonsblatts. Die gerichtlichen und die freiwilligen Ganten besorgen die Gemeinderäthe und der Bezirkschreiber gemeinschaftlich.

Im ganzen Kantonsgebiet wird zur Veräusserung (oder Belastung) der Liegenschaft eines (als Regel in der Gütergemeinschaft lebenden) verheiratheten Eigenthümers die Mitunterschrift der Ehefrau verlangt. Zugrechte bestehen bloss zu Gunsten allfälliger Miteigenthümer.

II. Pfandrechte an Liegenschaften bedürfen *a.* in der Stadt der Eintragung der notarialischen Urkunde im Grundbuch; *b.* im Landbezirk der Fertigung vor dem Bezirkschreiber, nachdem vorher der Gemeinderath eine Schätzung des wahren Verkaufswerthes vorgenommen hat („Würdigung“).

Die Pfandtitel („Obligationen“) werden in der Regel gegen feste, gegenseitig auf bestimmte Zeit (3 Monate) aufkündbare Darleihen ausgestellt, seltener zur Sicherung eines laufenden (namentlich Bank-) Kredites mit begrenzter Ziffer, in deren Höhe Kapital, Zinsen, Provisionen und sonstige Kosten inbegriffen sein müssen. Es sind keine Inhaberpapiere, noch viel weniger Gülten. Streitig ist, ob und wie die Kreditobligationen durch Cession übertragen werden können.

Für den Rang der Hypotheken entscheidet die Zeit des Ein-

trags (Priorität). Neue Titel, welche einen bestehenden ersetzen, rücken aber in dessen Rang ein. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht bloss auf den laufenden, sondern auch auf 3 (rückständige) Jahreszinse. Die letztern, sowie die Pfandbetreibungskosten müssen aber im Konkurs, bzw. der Pfandversteigerung, vom Gläubiger angemeldet werden.

Durch das Gesetz betr. Aufhebung der Landesordnung ist im Landbezirk das bisherige Recht der Parteien, von einem Kaufvertrag bis zur Fertigung zurückzutreten, aufgehoben worden. Dagegen haftet dort noch immer die verkaufte Liegenschaft unterpfändlich für die verfallenen Zahlungstermine $^1/_4$ Jahr nachher. Der auch nur dort als dingliches Recht singuläre „Wittwensitz" der überlebenden Ehefrau wird gegenüber Dritten nur durch Eintrag ins Flurbuch wirksam.

Zur Löschung des Pfandrechts ist im Grundbuchgebiet die Verlegung der Pfandurkunde und die notarialisch beglaubigte Strichbewilligung des Kreditors erforderlich; eventuell genügt ein Amortisationsurtheil und bei Auskaufpfandrechten die Strichbewilligung des Waisenamts. Im Landbezirk müssen abbezahlte Obligationen nur quittirt dem Schuldner herausgegeben und von demselben behufs Entlassung aus dem Pfandrecht in der Bezirksscreiberei vorgewiesen werden.

III. Pfandrecht an Fahrniss wird erworben: *a.* durch wirkliche Uebergabe als Faustpfand (gesetzliches Faustpfandrecht zu Gunsten der Vermiether und Verpächter auf die Illaten); *b.* bezüglich der im Lagerhaus (nun der S. C. B. eigenthümlich) befindlichen Güter durch den Erwerb der betreffenden Warrants; *c.* bezüglich solcher Gegenstände, die im Besitz des Schuldners bleiben, durch Errichtung einer notarialisch gefertigten Pfandurkunde mit möglichst detaillirter Beschreibung der Pfandgegenstände („Pfandverschreibung"). Weil sie unwirksam gegen den dritten (gutgläubigen Besitzer und weil (Mangels eines Pfandbuchs) Doppelverpfändung möglich ist, gibt sie nur relative Sicherheit. Ihre Zweckmässigkeit war übrigens auch vor der Abschaffung durch das eidg. Obligationenrechts im Interesse des ehrlichen Kredits vielfach angestritten. Seit dem Bundesgesetz können, aber nur zugleich mit der Liegenschaft, die Zubehörden nach den für das Immobiliarpfandrecht geltenden Formen ohne Besitzesübertragung mitverpfändet werden. Zur Giltigkeit der Verpfändung bedarf es stückweiser Aufzählung und Bezeichnung der Gegenstände in dem Verpfändungsakte. Die Zubehörden sind es theils nach gesetzlicher Präsumtion, theils nach freiem Uebereinkommen, von Beidem aber die zum Verbrauch bestimmten Sachen ausgeschlossen. Ausser der Hauptforderung werden aus dem Fahrniss-

und Faustpfand noch 2 letztverfallene Jahreszinse (bei Liegenschaften dagegen 3) gedeckt. Dieses Pfandrecht, wie das Faust- und Liegenschaftspfandrecht muss 6 Wochen vor Konkursausbruch bestellt worden sein. Schuldtitel und Geld (das letztere als Spezies, z. B. verschlossen oder in überschriebenen Paketen) können nur faustpfändlich als Sicherheit gegeben werden. Streitig ist, ob Buchforderungen verschrieben werden können.

Quellen. Stadtgerichtsordnung; die cit. sog. Justizgesetze; Grundbuchgesetz v. 16. April 1860 und oben erwähnte Novellen; Verordnung über das Katasterwesen des Landbezirks v. 20. Okt. 1869, welche seit diesem Zeitpunkt die Einführung des Grundbuchs im Landbezirk vorbereitet; Gesetz betr. das Mehrjährigkeitsalter und die Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen v. 16. Okt. 1876; Warrantgesetz (s. unten); Gesetz betr. die Verpfändung von Fahrniss als Zubehörde von Liegenschaften. Das Gesetz betr. Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht hat die Vorschriften von Tit. 7 des eidg. Obligationenrechts betr. Kauf und Tausch auch auf solchen von Liegenschaften anwendbar erklärt, aber unter Vorbehalt der durch das Kantonsrecht vorgeschriebenen Formen.

V. Handelsrecht.

Ein eigenes Handelsgesetzbuch gibt es nicht. Gesetzlich für den Verkehr in Betracht kommende Bestimmungen sind oder waren bis zur Rechtskraft der Bundesgesetze betreffend Handlungsfähigkeit und Obligationenrecht die nachfolgenden:

1. Die Handlungsfähigkeit (Vertrags-, Rechtsfähigkeit) beginnt mit der Verheirathung, resp. mit dem zurückgelegten 21. Altersjahr, sofern nicht vorher die Regierung die venia aetatis (Jahrgebung) ertheilt hat.

2. Die §§ 449—458 der St.G.O. behandeln die Societät. Im Zweifel erfolgt Theilung von Gewinn und Verlust nach Verhältniss des eingeschossenen Kapitals. Die Theilhaber einer „gewöhnlichen“ d. h. offenen Gesellschaft haften solidarisch für die Schulden der Firma. Aktien- (auch Kommanditaktien-) Gesellschaften bedürfen der Genehmigung der Regieruug. Die Kommanditenbeträge und die Kommanditäre werden durch das Kantonsblatt zur Kenntniss des Publikums gebracht.

3. Im Mobilienverkehr wird Eigenthum angekaufter Fahrhabe erst durch die Besitzesübergabe (Tradition), nicht schon durch den Vertrag, erworben. Gegenüber dem gutgläubigen Erwerber, resp. Pfandbesitzer, ist die Vindikation einer Sache aus-

geschlossen, mit Ausnahme gestohlener Sachen, wo aber Ersatz der darauf verwendeten nützlichen Auslagen verlangt werden kann. Selbst bei erwiesenem Diebstahl können Inhaberpapiere und Geld nur dann vindizirt werden, wenn dem Besitzer beim Erwerb böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Hat der Besitzer einer Sache sich unredlicher Weise des Besitzes entäussert, um der Vindikation zu entgehen, so wird er dem Eigenthümer der Sache dadurch zum Ersatz des Werthes verpflichtet.

4. Das Eigenthum an den in den Lagerhäusern am Centralbahnhof befindlichen Waaren wird durch Indossirung des Lagerscheins übertragen, das Faustpfandrecht durch Ausstellung, bzw. Indossirung des Warrants (Lagerscheins) erworben.

5. Das Ragionenbuch (im Domhof) wird durch den Substitut des Grundbuchverwalters, unter Assistenz von 3 Kaufleuten bei den Eintragungen, geführt. Einsicht in dasselbe ist Jedermann unentgeltlich gestattet. Eintragungspflichtig sind alle Kaufleute (bzw. Agenten), Fabrikanten und wer gewerbsmässig kaufmännische Geschäfte treibt, also auch Handwerker und sonstige Gewerbsleute, sowie wer ein ständiges Waarenlager führt, ferner alle anonymen Gesellschaften, welche im Kanton ihren Sitz oder ihren Vertreter (Agenten) haben, insbesondere auch Versicherungsgesellschaften und Auswanderungsgesellschaften. Die letztern, wie auch die auswärts wohnenden Theilhaber einer offenen Gesellschaft, müssen hier Domizil nehmen, jene überdiess von der Regierung konzedirt werden und Kaution stellen.

Das neueste Ragionenbuch ist 1881 gedruckt erschienen; es verzeichnet 34 anonyme Aktiengesellschaften mit einem Gesammtkapital von Fr. 211,269,000, 4 Kommanditgesellschaften auf Aktien mit einem solchen von Fr. 28,000,000, 2 Genossenschaften mit unbegrenztem Kapital, 715 gewöhnliche (offene) Handelsgesellschaften, wovon 525 Firmen mit 1, 145 mit 2, 45 mit mehr Theilhabern, 162 mit Prokuristen, 41 mit Kommanditen und 55 Kommanditisten mit einem Gesammtkapital von Fr. 8,425,000. Die Gesammtzahl der eingeschriebenen Firmen beträgt somit 755. Die regelmässigen Einschreibungen finden jeden Dienstag, Vormittags 11 Uhr, statt.

6. Der freiwillige „Handels- und Industrieverein“ (früher Börsenverein) hat theilweise die Funktionen des ehemaligen Handelskollegiums übernommen. So ernennt er die 8 Wechselsensalen (Vermehrung von 6 auf 8 mit Anfang 1882), welche an der Börse selbst in geschlossenem Raum den Verkauf der Effekten (Handelpapiere) durch Ausruf (à la criée) zwischen 11—12 Uhr vermitteln. Dieselben redigiren das jeden Wochentag erscheinende, öffentliche „Cursblatt der beeidigten Sensale“ der Basler Börse. Das Blatt

enthält den Wechseldisconto und die gegen Taxe hier cotirten Obligationen und Aktien mit Angabe von Zins (Dividende), Verfalltagen und Rückzahlungsterminen und mit den Rubriken „kurze Sicht", „2—3 Monate" für den Disconto, nebst dem Discontosatz, sowie bei den Papieren: „Brief" „Geld" und „Bezahlt".

Nur die offiziösen 8 Wechsel- und Effekten-Courtiers werden regelmässig bei all denjenigen (1880: 262) Firmen empfangen, welche dem „Handels- und Industrie-Verein" beigetreten sind. Die Courtage beträgt bei auswärtigen Wechseln und bei Effekten 1 $^0/_{00}$, für jeden Theil $^1/_2$, bei Wechseln auf hiesigem Platz 1 $^0/_{00}$ für den Verkäufer; bei Effekten als Minimum 20 Cts. per Stück. Alle Streitigkeiten, durch die beeidigten Sensalen oder unter Berufungen auf die Börsenusancen geschlossen, unterliegen endgültig dem Börsen-Schiedsgericht aus 5 Mitgliedern. Dem Basler Handels- und Industrie-Verein, einer Sektion des schweizerischen, steht eine Handelskammer von 15 Mitgliedern vor. Handelscourtiers gibt es keine offiziösen; dagegen findet einmal in der Woche (Freitags) eine Waaren- (hauptsächlich Getreide-) Börse statt.

Baselstadt besitzt keine Kantonalbank.

7. Wucher- und Zinsbeschränkungen gibt es hier nicht.

Quellen. G.O.; *Gesetz über Kommanditen und anonyme Gesellschaften v. 6. Dez. 1847; *V.O. über das Ragionenbuch v. 6. Mai 1863; *Gesetz über Beschränkung der Vindikation v. 7. März 1864; Gesetz über Lager- und Pfandscheine, Warrants für öffentlich gelagerte Güter v. 21. März und V.O. v. 27. April 1864; Grossrathsbeschluss betreffend die Lager- und Pfandscheine (Warrants) der Centralbahngesellschaft v. 14. März und V.O. v. 4. Juni 1870; Grossrathsbeschluss betr. Aufhebung der Wuchergesetze v. 23. Mai 1864; *Gesetz betr. das Mehrjährigkeitsalter und die Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen v. 16. Okt. 1876; Rathsbeschluss betr. Aufhebung der Wechselsensalen-Ordnung v. 9. Okt. 1875; Usancen für den Wechsel- und Effektenverkehr des Basler Börsenvereins v. 25. Mai 1874; ebenso für den Handelsverkehr, und Statuten des Basler Handels- und Industrie-Vereins.

(Die mit * bezeichneten kantonalen Gesetze werden durch die Bundesgesetze über Handlungsfähigkeit und Obligationenrecht ausser Kraft gesetzt.)

VI. Wechselrecht.

Soweit nicht das eidgen. Obligationenrecht Anwendung findet (pag. 89), gilt Folgendes.

Wechselfähig ist Jedermann, der sich überhaupt durch Ver-

trag verpflichten kann. Unterschriften von handlungsfähigen Personen haben auf die übrigen Unterschriften keinen Einfluss. — Wesentliche Erfordernisse von Wechseln und Wechselerklärungen, die auswärts erfolgt sind, werden nach dortigem Recht beurtheilt; das Gleiche gilt von den zu Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Förmlichkeiten. — Nach Basler Wechselrecht sind das Wort „Wechsel" und die Bezeichnung der Summe im Kontext mit Worten nothwendig, nicht aber das Valutabekenntniss. Indess stehen acceptirte „Anweisungen" den Wechselaccepten in jeder Beziehung gleich, ausgenommen, dass dem Inhaber der Regress auf Sicherstellung nicht zusteht. — Platzwechsel, Wechsel an eigene Ordre, domizilirte Wechsel, trassirt-eigene Wechsel, Wechsel für Rechnung eines Dritten sind zulässig. Ebenso gilt das Blanko-Indossament. — Sicht-Wechsel müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Regresses binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt und eventuell protestirt werden, sofern der Wechsel selbst keine andere Frist vorschreibt. — Als Verfalltag gilt: 1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, der letzte Tag der Frist, Ausstellungstag nicht gerechnet; 2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten etc. bestimmt ist, der entsprechende Wochen- oder Monatstag. Als „Mitte" des Monats gilt immer der 15., als „halber Monat" 15 Tage; 3. wenn der Wechsel auf einen Sonn- oder Festtag verfällt, so gilt der folgende Werktag als Zahlungs- resp. Verfalltag. — Der Protest ist am Verfalltag oder am nächstfolgenden Werktag durch einen Notar zu erheben, sofern nicht der Aussteller und sämmtliche Indossanten ihn erlassen haben. — Der Regressanspruch des Inhabers auf die Wechselsumme, 5 % Zins, $\frac{1}{3}$ % Provision und Auslagen ist durch Klage geltend zu machen (resp. verjährt) binnen Monatsfrist, in 3 Monaten oder in 12 Monaten nach der Protesterhebung, je nachdem der Wechsel in der Schweiz, im übrigen Europa oder ausser Europa zahlbar war. — Der Regressanspruch des Indossanten auf Ersatz der von ihm bezahlten Summe mit Zins à 5 % und Auslagen ist ebenfalls innert 1 Monat, innert 3 Monaten, innert 12 Monaten einzuklagen, je nachdem der Regressnehmer in der Schweiz, im übrigen Europa oder ausser Europa wohnt. — Gleichzeitiger Regress gegen alle Vormänner und springender Regress gegen Einzelne ist zulässig; doch werden in letzterm Falle die übersprungenen Indossanten befreit. — Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Acceptanten und gegen den Aussteller eines Eigenwechsels verjährt binnen 2 Jahren nach Verfall. — Denselben Regress, wie der Inhaber eines Wechsels, hat der Inhaber eines Warrants für denjenigen Betrag, welcher nicht aus dem Pfanderlös gedeckt wird, und zwar

vom Tage der Versteigerung an. Protestpflicht bei Warrants wie bei Wechseln. Ueber Wechselexekution unter VIII.

Als Kommentar nicht nur für das baslerische, sondern auch schweizerische Wechselrecht ist von Bedeutung der „Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung von Burckhardt-Fürstenberger“ (Zürich, Verlag F. Schulthess, 1857).

Quellen. Wechsel-Ordnung v. 20. April 1863, aufgehoben durch das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht des Bundes v. 26. Juni 1882. — Warrantgesetz v. 21. Mai 1864.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Jedes Klagrecht aus irgend einer privatrechtlichen Forderung geht verloren spätestens durch 20jährige Nichtausübung.

Abgekürzte Verjährungsfristen: Schon in 10 Jahren verjähren: Kapitalzinse, Renten, Alimente und andere periodische Leistungen. — Schon in 5 Jahren: die Forderungen für Lebensmittel des täglichen Bedarfs, für Kost und Wirthszeche, Forderungen der Kleinhändler für verkaufte Waaren, der Künstler und Handwerker für Arbeit, Honorare von Lehrern, Erziehern, Aerzten und Chirurgen, Forderungen für Arzneien, Honorare und Auslagen der Notare und Anwälte, Gehalte von Angestellten, Löhne von Dienstboten und Arbeitern, Mieth- und Pachtzinse und Schadenersatzforderungen. Ebenso verjähren in 5 Jahren Klagen auf Schadenersatz. — Die Haftpflicht des Vormunds und des Nebenvormunds dauert bis nach Verfluss eines Jahres seit Aufhören der Vormundschaft, vorher erlischt sie bloss durch eine Vogtsquittung (siehe XII. 5).

Beginn der Verjährung: wenn actio nata. Ausnahmen: für Klagen gegen Speditoren und Kommissionärs betreffend ihnen übergebene Gegenstände, sowie für Klagen aus Depositum oder Kommodatum mit dem Tag der Uebergabe.

Nichtanmeldung im beneficium inventarii hat Verlust der Forderung zur Folge. Auswärtigen Gläubigern, welche von der Auskündung (Frist 6 Wochen) nichts erfahren haben, haften die Erben mit dem Theil der Erbschaft, welcher ihnen nach Zahlung der angemeldeten Schulden übrig bleibt.

Ueber das Erlöschen von Ansprüchen aus Bürgschaften, welche nicht im Bürgschaftenprotokoll des Stadtbezirks eingetragen sind, gegenüber den Erben des Bürgen, siehe Gesetz vom 2. April 1838 (Anhang 109 zur St.G.O.) und Einführungsgesetz zum Obligationenrecht des Bundes v. 26. Juni 1882.

Ueber Wechselverjährung unter VI.

Quelle: Gesetz betreffend Kollokationsordnung und Verjäh-

rung v. 7. Dez. 1852, aufgehoben durch das eidg. Obligationenrecht (Art. 146—161) laut Einführungsgesetz v. 26. Juni 1882.

VIII. Schuldbetreibung.

Die Gerichtsschreiberei leitet die Betreibung und führt ein Verzeichniss („Botzeddel") über die zur Betreibung eingegebenen Forderungen. Die Betreibungszeddel sind doppelt auszufertigen. Für die Betreibung gelten keine Gerichtsferien. Als Bevollmächtigte können Betreibungen nur übernehmen die Gerichtsamtleute, neben ihnen in der Theorie die Gläubiger selbst.

I. Ordentliche Betreibung.

A. Für unversicherte Forderungen.

Sie wird dadurch eingeleitet, dass der Gläubiger der Gerichtsschreiberei genaue schriftliche Angabe des Namens des Schuldners, Betrages und Grundes der Forderung, bei fremden Münzsorten des Ansatzes in schweiz. Währung, zustellt und die Betreibung hiefür verlangt (Anmeldung). Die Betreibung auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils kann erst eine Woche nach dessen Eröffnung, resp. Rechtskraft, erfolgen. Für Forderungen, die nicht auf eine Geldsumme gehen, kann dieser Weg ebenfalls eingeschlagen werden, wenn der Gläubiger sich mit einem Geldansatz als Entschädigung begnügen will. Innert Wochenfrist nach der Anmeldung ist der Zahlungsbefehl dem Schuldner zuzustellen. Binnen weitern 14 Tagen kann der Betriebene die Erklärung abgeben, dass und warum die Forderung ganz oder theilweise nicht anerkannt werde („Rechtsvorschlag"). Erfolgt das letztere nicht, so hat die Gerichtsschreiberei diess auf dem bei ihr liegenden Doppel des Zahlungsbefehls vorzumerken und dieses Doppel dem Gläubiger zuzustellen. Wird der Gläubiger innert 4 Wochen, innert 2 auf Grund rechtskräftiger Forderungen, seit Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner nicht befriedigt, ohne dass Rechtsvorschlag erfolgt ist, so hat er den Auftrag zur Fortsetzung der Betreibung der Gerichtsschreiberei zu ertheilen, die binnen Wochenfrist dem Schuldner die Warnung vor dem Konkurse zuzustellen hat. Die letztere enthält die Androhung, dass, falls nicht in 2 Wochen die Schuld getilgt werde, die Konkurseröffnung begehrt werden könne. Nach Ablauf dieser Frist kann die Verhängung des Konkurses verlangt werden, wozu der Schuldner vorzuladen ist. Erhebt er Einwendungen gegen das Konkursbegehren, so entscheidet das Gericht nach Anhörung der Parteien. Für kleinere Forderungen kann mit Bewilligung des Präsidenten auch gegen den Willen des Schuldners ihm gehörendes Vermögen gepfändet

werden. Die Wiederholung eines Zahlungsbefehls (Warnung) ist nicht gestatt. Wenn der Gläubiger innert eines Jahres nach Ablauf der 4- (resp. 2-) wöchentlichen Fristen die Betreibung nicht fortsetzt, so muss er (nachher) dieselbe wieder neu anheben.

B. Für pfandversicherte Forderungen.

Für diese ist die Betreibung in erster Linie auf Versteigerung des Pfandgegenstandes zu richten, sowohl für Kapital als Zins. Bei der Anmeldung ist der Pfandgegenstand genau zu bezeichnen. Erfolgt innert 4 Wochen kein Rechtsvorschlag, so wird diess auf dem Zahlungsbefehl vorgemerkt. Nach weitern 4, bei rechtskräftigen Urtheilen 2, Wochen kann die sofortige Versteigerung der Faustpfänder unter Anzeige an den Pfandbesteller vorgenommen werden. Zur Versteigerung anderer Pfänder ist dagegen noch eine Bewilligung des Präsidenten nach Vorladung eine Woche vorher erforderlich. Ist die Versteigerung bewilligt worden, so haben die betreffenden Beamten sie wie folgt auszuführen:

1. Versteigerung von Fahrnisspfändern. Nach angemessener Bekanntmachung durch die Gerichtsschreiberei ist die Versteigerung beförderlich durch die Gantbeamtung vorzunehmen. Dem Höchstbietenden wird das Fahrnisspfand sofort zugeschlagen. Aus dem Erlös sind 2 Jahreszinse und der laufende, sowie die Betreibungskosten zu decken. Gegen Sicherheit kann die Schreiberei besondere Zahlungsbedingungen aufstellen, aber nicht über 1 Monat (in den Landgemeinden nicht über 1 Jahr) und nur gegen Sicherheit. Verkauf aus freier Hand ist gestattet, wenn das Pfand eine Geldforderung ist, oder einen Markt- (Börsen-) Preis hat.

2. Versteigerung von Liegenschaftspfändern. Bei dieser müssen durch einen Grundbuch- (Obligationenprotokoll-) Auszug vorerst die auf der Liegenschaft haftenden Hypotheken und Servituten festgestellt und gleichzeitig muss in der nächsten Nummer des Kantonsblattes die Versteigerungsbewilligung ausgekündet und mit der Auskündung an die Hypothekargläubiger (im Landbezirk auch an die Servitutberechtigten) die Aufforderung verbunden werden, ihre auf der Liegenschaft ruhenden Rechte, soweit sie nicht aus den öffentlichen Büchern ersichtlich sind, also namentlich rückständige Kapitalzinse, anzumelden — bei Gefahr der Ausschliessung vom Ganterlös — und in gleicher Zeit die Titel einzulegen. Hernach wird ein Verzeichniss der grundversicherten Forderungen mit Angabe ihres Ranges aufgestellt und es werden ausser dem laufenden 3 Jahreszinse zugelassen. Vor Ablauf der 3wöchentlichen Anmeldungsfrist kann der Betreibende sein Versteigerungsbegehren zurückziehen, nachher nur mit Zu-

stimmung sämmtlicher Betheiligten. Der Tag der Versteigerung wird durch das Kantonsblatt publizirt. Gläubiger, Bürgen und Miteigenthümer sind besonders einzuladen. Innert 10 Tagen hat der Käufer $^1/_{10}$ des Kaufpreises zu hinterlegen, resp. den ganzen durch 2 annehmbare Bürgen sicherzustellen. In den Landgemeinden kann jedoch auch bedungen werden, dass der Käufer sofort den Kaufpreis durch annehmbare Bürgen sicherstelle und in höchstens 3 Jahresterminen an den Gemeinderath als Einzüger zu entrichten habe; die versteigerte Liegenschaft haftet auf $^1/_4$ Jahr nach dem Verfall unterpfändlich. Die Liegenschaftsganten werden an Wochentagen, in der Stadt durch den Präsidenten und Gerichtsschreiber, auf dem Lande durch den Bezirkschreiber und 1 Gemeinderath vorgenommen. Die Versteigerung beginnt mit Angabe der Lasten, des (kantonalen) Brandassekuranzwerths und der Bedingungen; der Aufruf geschieht durch einen Amtmann (Gemeinderath). Mehrgebote unter 20 Fr. werden nicht angenommen. Erscheint das höchste Angebot als ungenügend, so kann die Versteigerung eingestellt werden. In Zweifelsfällen kann eine Werthschatzung der Liegenschaft vorgenommen werden. Nutzen und Gefahr gehen an den Käufer über nach Bezahlung des $^1/_{10}$, resp. Verbürgung; mit vollständiger Erfüllung der Kaufbedingungen erfolgt seine Eintragung im Grundbuch als Eigenthümer. Auf dem Lande geht das Eigenthum nach erfolgter Sicherstellung sofort über. Werden die Zahlungsbedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, so ist sofort eine neue Versteigerung anzuordnen. Der erstere Ersteigerer, resp. mit ihm direkt seine Bürgen, haften solidarisch für etwaigen Mindererlös nebst 5 % Zins bis zum 2. Ganttag und die durch die wiederholte Versteigerung veranlassten Kosten.

Wird aus einem Pfand (Fahrniss- oder Liegenschafts-) nicht genug erlöst, so können die ganz oder theilweise nicht befriedigten Pfandgläubiger für den durch die Kollokation nicht gedeckten Betrag, für welche die Bestimmungen über Konkurs analog gelten, sofort die Warnung vor dem Konkurse gegen den Schuldner begehren.

C. Rechtsvorschlag.

Der Betriebene, der bestreiten will, soll nach Zustellung des Zahlungsbefehls, innert der vom Präsidenten bewilligten Frist den Rechtsvorschlag erheben, d. h. erklären, für welchen Betrag und aus welchem Grund er die Forderung bestreitet, ohne dass er bei späterer Rechtsverhandlung auf diese Gründe ausschliesslich beschränkt ist. Gegen Zahlungsbefehle, beruhend auf rechtskräftigen Urtheilen der ordentlichen hiesigen Gerichte (Präsidenten) ist kein Rechtsvorschlag zulässig. Derselbe ist auf dem Zahlungsbefehl

vorzunehmen. Wird nur für die theilweise Betreibung Recht vorgeschlagen, so kann für den Rest die Betreibung ungehindert fortgesetzt werden. Ein Betriebener, der in Folge Versäumnisses eine ungeschuldete Summe bezahlt hat, kann sie auf dem ordentlichen Rechtsweg zurückfordern.

II. Schnelle Betreibung.

A. Schnelles Miethrecht.

Dasselbe wird für verfallene Bestandzinse durch Zahlungsbefehl eingeleitet, binnen Wochenfrist den Gläubiger zu befriedigen, resp. binnen 3 Tagen Recht vorzuschlagen. Nach dieser Woche kann binnen kurzer Frist die Räumung des Bestandobjektes vollstreckt werden, unter Zurückbehaltung der zur Sicherung der Forderung sammt Kosten nöthigen Pfänder aus der für den Miethzins haftenden Fahrniss des Beständers. Das schnelle Miethrecht findet auch statt gegen Beständer, welche die Lokalien beim Auszugstermin ohne statthafte Gründe nicht verlassen.

B. Schnelles Gantrecht.

Dasselbe findet wegen Nichteinhaltens der Zahlungstermine bei Ganten statt, wird eingeleitet durch einen Zahlungsbefehl mit Aufforderung, binnen 1 Woche zu zahlen, resp. 3 Tagen Recht vorzuschlagen, widrigenfalls die erganteten Gegenstände dem Gantkäufer wieder abgenommen oder in deren Ermanglung für ihren Betrag andere gefändet werden. Analoges Verfahren bei Liegenschaftskäufen bezüglich des bei der 2. Versteigerung sich ergebenden Mindererlöses. Die wieder abgenommenen oder gepfändeten Gegenstände werden bald möglichst (wieder) versteigert. Allfällige Bürgen (auch Gemeinderäthe) unterliegen der gleichen Betreibung wie die Gantkäufer.

C. Schnelles Wechselrecht.

Eingeleitet wird es durch die Vorlegung der Wechselurkunde, resp. des Warrants, vor dem Präsidenten und das Begehren der schnellen Wechselbetreibung, das ist des Erlasses eines Zahlungsbefehls, binnen 3 Tagen die geforderte Zahlung (Sicherstellung) zu leisten oder binnen 2 Recht vorzuschlagen. Erfolgt weder das Eine noch das Andere, so kann sofort Verhängung des Konkurses begehrt und auch vom Civilgerichtspräsidenten eine vorläufige Beschliessung verlangt werden. Der Rechtsvorschlag wird nur gegen sofortige Hinterlegung der Summe, resp. Sicherstellung, bewilligt. Davon ist die einzige Ausnahme, wenn als glaubwürdiger Grund der Zahlungsverweigerung Wechselfälschung behauptet

wird. Innert Wochenfrist nach der Bewilligung des Rechtsvorschlags muss die Wechselklage eingeleitet werden.

D. Schnelles Vogtsrecht.

Wenn eine Vogteibehörde einem Vormund (Vater) über seine Verwaltung Rechenschaft abfordert, dieser aber innert der ihm gesetzten Frist der Auflage nicht nachkommt, so kann das schnelle Vogtsrecht verlangt werden. Dieses besteht darin, dass vom II. Civilgerichtspräsidenten dem Vogte auferlegt wird, binnen Tagesfrist dem Begehren nachzukommen, widrigenfalls der Konkurs über ihn verhängt werde. Erhebt der Vogt innert Tagesfrist Einwendung, so ist die Sache auf nächsten Gerichtstag zur Behandlung zu bringen, immerhin gegen einstweilige Sicherheitsleistung. Ohne Rechtsvorschlag hat der Präsident auf Antrag der Vogteibehörde vorläufig die Beschliessung zu verfügen.

Anhang. Bezirkschreiber im Landbezirk ist gegenwärtig Herr Leonhard Jentsch; Gerichtamtleute (vide pag. 392) sind die Herren August Soder, Emanuel Jundt (Klein-Basel), Emil Stœcklin und Joseph Schlageter. Sie vermitteln auch amtliche Anzeigen und Aufkündungen. Für die letzteren ist keine besondere Form vorgeschrieben. Die Gerichtsamtleute werden vom Civilgericht auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt.

Quelle: Gesetz über Betreibung und Konkurs v. 8. Febr. 1875, §§ 1—93.

IX. Konkurs und Akkord.

Die Konkurseröffnung erfolgt nur in Folge einer Erkenntniss des Civilgerichts (Präsidenten) 1. auf Antrag eines Gläubigers, *a.* der die Betreibung zu Ende geführt hat, *b.* der die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners darthut, *c.* der die Flucht („Austritt“) des Schuldners beweist; 2. in Folge Insolvenzerklärung des Schuldners; 3. in Folge Erbsverzichts; (bei 2 und 3 durch den Präsidenten). Bei 1 *a* und *b* soll der Schuldner zur Vorbringung allfälliger Einwendungen vorgeladen werden. Schon vor der Verhängung des Konkurses können Sicherheitsmassregeln angeordnet werden. Konkurserkanntnisse sind inappellabel und unwiderruflich. Der Gläubiger haftet für die Kosten, welche die Masse nicht deckt. Als Zeitpunkt der Eröffnung gilt der Tag der Erkanntniss, des Austritts, der Insolvenzerklärung und des Todes des Erblassers. Mit demselben verliert der Schuldner jede Verfügungsfreiheit über sein Vermögen, daher nachherige Zahlungen ungültig sind, wofern dem Gläubiger der Konkurs bekannt war. Die Betreibungen werden abgestellt und sind als Konkursforderungen

geltend zu machen. Kompensation von schon zur Zeit, als der Schuldner aufrecht stand, bestehenden Forderungen ist zulässig. Ungültig sind folgende Rechtshandlungen, welche der Schuldner innert 6 Wochen vor der Konkurseröffnung vorgenommen hat, 1. Bestellung von Pfand und Hypotheken zur Sicherung älterer Verpflichtungen; 2. Tilgung einer noch nicht fälligen Verpflichtung des Schuldners; 3. Tilgung auch einer verfallenen Schuld, wenn nicht durch Baarzahlung oder andere übliche Zahlungsmittel; 4. Schenkungen. Anfechtbar sind: 1. alle absichtlichen Benachtheiligungen der Masse; 2. alle Schenkungen seit der Zeit, da der Bedachte von der Ueberschuldung Kenntniss hatte, und 3. bis auf den Betrag der Bereicherung des Bedachten seit der Kenntniss des Massaschuldners. Doch findet die Zurückerstattung nur gegen Ersatz der betreffenden Gegenleistungen statt.

Die Beschliessung soll durch die Gerichtsschreiberei am gleichen Tag der Konkurserkanntniss vorgenommen und unverzüglich auch für Inventur und Publikation gesorgt werden, unter Beizug eines Gerichtsamtmanns. Magazine, Waarenlager u. s. w. werden verschlossen und versiegelt, Geld, Werthpapiere, Geschäfts- und Hausbücher u. s. w. in Verwahrung genommen. Der Gemeinschuldner muss den inventirenden Beamten mit gewissenhafter Auskunft, bei strafrichterlichen Folgen im Fall Zuwiderhandelns, beistehen. Das für ihn und seine Familie an Fahrniss unumgänglich Nothwendige verbleibt ihm zu freier Benutzung (sog. „Kompetenz“). Alles dem Schuldner hier und auswärts Gehörende ist beförderlich in die Masse zu ziehen. Späterer Zufall durch Erbschaft (Vermächtnisse) an den Schuldner gelangt ebenfalls in die Masse. Das Eigenthum Dritter ist herauszugeben; für verkaufte fremde Sachen kann Herausgabe des allfällig an die Masse bezahlten Kaufpreises oder Abtretung des Klagrechts verlangt werden. Waaren, die nicht vor der Konkurseröffnung in das Waarenlager oder einen Aufbewahrungsort des Gemeinschuldners abgeliefert sind, können zurückverlangt werden, nicht aber, wenn der Kaufpreis schon berichtigt ist. Die Auskündung erfolgt im Kantonsblatt, bei kaufmännischen und grössern Massen eventuell auch in andern Zeitungen. In der Publikation werden die Gläubiger (Eigenthumsansprecher) aufgefordert, innert 6 Wochen ihre Forderungen unter Angabe ihrer Rechte und Einlegung ihrer Beweismittel anzumelden, unter Androhung des Ausschlusses. Die Publikation unterbleibt nur bei denjenigen Erbsverzichten, welchen ein Schuldenruf vorangegangen ist. Auswärtige Gläubiger sollen durch chargirte Briefe in Kenntniss gesetzt werden. Faustpfandgläubiger sind zur Anmeldung ihrer Forderungen und Auslieferung ihrer Pfänder an die Gantbeamtung zum Zweck der Liquidation verpflichtet.

Die Konkursbehörde hat über jeden Konkurs ein Protokoll zu führen. In dasselbe sind die Verfügungen und Verhandlungen, ein Inventar und das Verzeichniss der Gläubiger aufzunehmen. Liquide Guthaben sind einzutreiben, Prozesse aufzunehmen, die zur Masse gehörigen nach 6 Wochen zu versteigern. Kaufmännische Konkursmassen können in Folge Beschlusses der Gläubigerversammlungen von Curatoren mit einem Massanotar liquidirt werden. Der Gerichtsschreiber führt das Protokoll dieser Versammlungen. Die Curatel hat freiere Hand bei der Liquidation als die regelmässige Konkursbehörde.

Die Kollokation findet nach folgenden Grundsätzen statt. Vorerst wird das fremde Eigenthum seinen Ansprechern zurückgegeben. Dazu gehören auch die Gegenstände, welche die Ehefrau des Schuldners in die Ehe gebracht oder ihrerseits ererbt (geschenkt erhalten) hat, soweit in natura vorhanden, nicht aber Hochzeitsgaben. Nach Abzug der Konkurskosten werden die Gläubiger nach der Rangordnung befriedigt. Zuerst werden die versicherten (auf Liegenschaften oder Fahrniss) Forderungen aus dem Erlös angewiesen; auch auf Grund und Boden verlegte Staats- und Gemeindelasten, welche nicht länger als ein Jahr ausstehen, auf dem Land ferner Kaufschillinge und Liegenschaftsgantgelder. Faustpfandgläubiger (Vermiether an den Illaten) werden auf den Erlös mit Ausschluss aller andern Gläubiger kollozirt. Pfandverschreibungen an Fahrniss müssen notarialisch errichtet sein, die Gegenstände stückweise aufzählend, d. h. Art und Gattung, Quantum, Gewicht, Aufbewahrungsort u. s. w. so viel als möglich enthalten. Die ältern gehen den jüngern Verschreibungen vor.

Die unversicherten Forderungen werden in 4 Klassen und folgender Ordnung befriedigt: I. Klasse: *a.* Dienstlöhne (Besoldungen) des letzten Halbjahrs; *b.* Arbeitslöhne (für Tag- oder Stücklöhne) des letzten Vierteljahrs; *c.* Begräbniss-, Arzt- und Pflegekosten des letzten Halbjahrs. II. Klasse: Ersatzpflichtiges Vogts- und Kindergut. III. Klasse: Das von der Ehefrau in die Ehe gebrachte oder während derselben ererbte (geschenkt erhaltene) Vermögen, soweit es in die Verwaltung des Ehemannes gelangt ist. Hat sich die Ehefrau gegen Gläubiger des Mannes gesetzlich mitverpflichtet, so treten diese pro rata an ihre Stelle. IV. Klasse: Alle übrigen Forderungen. So lange die Gläubiger der vorstehenden Klasse nicht befriedigt sind, gelangt nichts an die nachfolgende. Die in derselben Klasse stehenden Gläubiger haben unter sich gleiche Rechte. Nach Feststellung der Kollokation werden die Gläubiger zu deren Einsichtnahme auf der Gerichtsschreiberei, eventuell gerichtlicher Anfechtung innert 2 Wochen aufgefordert. Erst nach beendigter Liquidation wird die Kollo-

kation vorgenommen, mit Ausnahme derjenigen Massen, welche längere Zeit beanspruchen und bei welchen schon namhafte Beiträge eingegangen sind. Die Angabe des Grundes ist bei nicht zugelassenen Forderungen beizufügen. Der Erlös verpfändeter Liegenschaften und Fahrnisse ist sofort nach Eingang zu collociren. Der Gerichtspräsident hat den Rechtsstreit bei angefochtenen Kollokationen sofort einzuleiten; der Anfechter hat als Kläger aufzutreten. Die Auszahlung der Gläubiger erfolgt nach der Rechtskraft der Kollokation. Alle Konkursmassen sollen in Jahresfrist, einfachere Massen in 6 Monaten liquidirt werden. Diese Regel erleidet indess viele Ausnahmen. Die Gerichtsschreiberei hat dem Regierungsrath über alle zur Kollokation gelangten Konkursmassen vierteljährlich genauen Bericht zu erstatten.

Wenn nach abgelaufener Auskündungsfrist vor der Versteigerung sämmtliche angemeldete Gläubiger durch schriftliche Erklärung ihre Forderungen zurückziehen und die bis dort anhin erwachsenen Konkurskosten bezahlen, so kann das Civilgericht den Konkurs wieder aufheben. Die Rehabilitation ist jedoch damit nicht verbunden. Akkommodementsanerbietungen sind an die Konkursbehörde (Curatel) zu richten; auf solche darf aber nur eingetreten werden, wenn sich die Bücher und Schriften des Gemeinschuldners in Ordnung befinden. Die durch Pfänder gesicherten und privilegirten Forderungen werden durch ein Akkommodement nicht berührt. Dasselbe kommt erst zu Stande, wenn sämmtliche Gläubiger die vom Schuldner angebotenen Bedingungen schriftlich angenommen haben. Treten nicht alle bei, so kann das Gericht das Akkommodement für die nicht beitretenden nur dann als verbindlich erklären, wenn $^2/_3$ der Gläubiger, welche auch $^2/_3$ der Forderungen vertreten, beigetreten sind, der Gemeinschuldner relativ loyal gehandelt hat und für die Akkommodementsleistungen genügende Sicherheit geleistet wird. Die Konkursbehörde hat dann für entsprechende Befriedigung aus diesen Leistungen zu sorgen, bevor dem Schuldner die freie Verfügung über die Vermögensmasse zurückgegeben wird. Während der Liquidation von Konkursmassen ist keine Betreibung zulässig. Bei ganz unbedeutenden Aktivkonkursmassen können auch ohne gerichtliche Auskündung die vorhandenen Gegenstände in natura dem Gläubiger zugewiesen werden. Später dem Gemeinschuldner zugefallenes Vermögen wird von der Konkursbehörde (Curatel) von Amts wegen mit Beschlag belegt und nach erfolgter Auskündung unter die dannzumaligen Gläubiger kollozirt.

Folge des Konkurses und zwar auch bei Akkommodements und Rücknahmen, ist Stillstellung des Falliten im Aktivbürgerrecht, in der Regel auf 10 Jahre. Das Civilgericht kann aber

ausnahmsweise bei geringerer oder grösserer Verschuldung diese Frist verkürzen oder verlängern. Nichtkantonsbürgern kann die Niederlassung (Aufenthalt) entzogen werden. Rehabilitation vor 10 Jahren durch den Regierungsrath kann nur stattfinden, wenn die verlustig gewordenen Gläubiger zu Gerichtsprotokoll oder in notarialisch beglaubigter Form ihre Befriedigung (Bezahlung) erklären und der Fallit zugleich nachweisbar im letzten Jahr vor seinem Gesuch nicht betrieben worden ist.

Quellen. Gesetz über die bürgerliche Stellung der Falliten v. 13. Mai 1867. — Gesetz über Betreibung und Konkurs v. 8. Febr. 1875, §§ 94—185.

X. Notariat.

Die Notare werden in nicht beschränkter Zahl nach gehörig bestandener Prüfung vor der Notariatskommission vom Regierungsrath ernannt (patentirt), wozu als Regel 3jährige juristische Universitätsstudien und praktische Thätigkeit bei einem Notar oder auf dem Grundbuch (stage) gefordert und vorausgesetzt werden. Sie sind für den Stadtbezirk zuständig; im Landbezirk versieht der Bezirkschreiber ihre Funktionen. Ihre Mitwirkung ist insbesondere nothwendig bei Errichtung von Pfandurkunden, bei allen des Eintrags in das Grundbuch bedürftigen Rechtsgeschäften, also bei Uebertragung, Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten an Liegenschaften, für Wechselproteste, nicht eigenhändige Testamente, Inventur erbsgebührpflichtiger Erbsmassen in Konkurrenz mit der Civilgerichtsschreiberei. Sie besorgen ferner Abfassung von Verträgen aller Art, Verbalprozessen, Vollmachten, Legalisationen, Aufnahme von Anleihen, Vermögensverwaltungen, Theilungen, Liquidationen u. s. w. Manche widmen sich auch gleichzeitig ganz oder nur bei Abwesenheit des andern das Notariat vorzugsweise besorgenden Gesellschafters der Advokatur. Ihre Verrichtungen sind, soweit ihre Mitwirkung nothwendig ist, durch feste Patenttaxen gut honorirt. Aufsichtsbehörden sind die Justizkommission und der Regierungsrath. Die Notariatsurkunden, wie diejenigen des Bezirkschreibers geniessen als öffentliche Urkunden erhöhte Beweiskraft.

Patentirte und dermalen (Oktober 1881) praktizirende Notare sind, nach dem Datum der Immatrikulation die Herren Dr. J. J. Fäsch, Dr. L. M. Ehinger, *Dr. K. Wieland, Dr. J. J. Heimlicher, *Dr. W. Lichtenhahn, Dr. Eduard Heusler, *Dr. Hermann Christ, Dr. Aug. Kündig, *Dr. Karl Bernoulli, *Dr. Adolf Schmied, *Dr. Fritz Bernoulli, Dr. August Heusler, *Diethelm Schulthess, Alfred Bischoff, Dr. J. J. Oberer (in Liestal), *Dr. Wilhelm Steigmeyer,

*Dr. Rud. Liechtenhan, Dr. Paul Speiser, *Dr. Richard Temme, *Dr. Wilh. VonderMüll, *Dr. Robert Grüninger, Dr. Karl Miescher, *Dr. Alfred Alioth, Dr. Isaac Iselin, Dr. August Sulger, Dr. Eduard Kern. — Die mit * bezeichneten praktiziren zur Zeit.

Der Bezirkschreiber bezieht eine feste Besoldung von Fr. 3500 bis 4500, nebst Entschädigung für Bureaulokalien, verrechnet dem Staat alle Bezirkschreibereigebühren; er hat überdiess Taggelder, wenn er in Kleinhüningen und Bettingen amtet. Für die Geschäfte, welche er als Notar versieht und die ihm persönlich zufallen, gilt das Gesetz vom 2. März 1863.

Quellen. Notariatsgesetz v. 6. Dez. 1869. — Gesetz über Notariatsgebühren v. 2. März 1863. — Gesetz über Stellung des Bezirkschreibers v. 8. Febr. 1875.

XI. Advokatur.

Die Advokatur ist auch für Ausländer absolut frei mit Ausnahme von Falliten und strafgerichtlich Verurtheilten, welche nicht im Besitz des Aktivbürgerrechts sind. Sie vertreten ihre Partei auf rechtsgiltige Weise in Allem, was auf Anhebung und Durchführung eines Prozesses, auf Fallenlassen desselben, auf Abschluss von Vergleichen, auf Exekution der Urtheile und Annahme von Zahlungen Bezug hat. Sie stehen unter der Disziplinaraufsicht der Gerichte und ihrer Präsidenten, haben aber keine festen Taxen, ausser die 4 sog. Amtleute, deren Prozesshonorar (aber trotz Gesetz auch nicht ausschliesslich) höchstens 50 Fr. beträgt; indess können die Ansätze der Anwälte und Amtleute von den sog. Moderationsausschüssen der Gerichte ermässigt werden. Die vor den Gerichten auftretenden Sachwalter sind, wenn sie die Reihe trifft, sogar zu unentgeltlichen oder ganz mässig honorirten freiwilligen Vertheidigungen vor den Strafgerichtsinstanzen verpflichtet.

Regelmässig treten gegenwärtig als Rechtsanwälte auf die Herren Doctores Alfred Alioth, Fritz Blanchet, Ernst Brenner, Emil Burckhardt, Wilhelm Burckhardt, Hermann Christ, Ernst Feigenwinter, August Frey, Robert Grüninger, Rudolf Liechtenhan, Severin Scheuermann, Richard Temme und Karl Wieland, ferner die Herren Fürsprecher Oscar Erismann (für S. C. B.) und Josef Lang, sowie Herr Alt-Amtmann Joh. Herm. Garnjobst, Geschäftsmann.

Der Advokatenverein, welcher früher die gemeinsamen Berufsinteressen vertrat, ist eingegangen, besitzt aber noch eine im Gerichtsgebäude aufgestellte Bibliothek. Dagegen besteht nun ein allgemeiner baslerischer „Juristenverein“.

Quellen. Civilprozessordnung v. 8. Febr. 1875, bes. Tit. III. — Taxordnung für das Civilgericht Basel v. 5. Dez. 1870 und Novelle v. 12. Nov. 1877 betr. Erhöhung einiger Gebühren. — Strafprozessordnung v. 5. Mai 1862, § 69 l. 3 u. 4.

XII. Varia.

1. Ueber Handlungsfähigkeit siehe oben Seite 14.

2. Das Heimatrecht gilt als massgebend und die Heimatbehörde als kompetent hinsichtlich des Status, der Ehescheidung und der Vormundschaft; ebenso hinsichtlich des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts im engeren Sinne (d. h. wenn es sich fragt, wer erbberechtigt und wie zu theilen sei); jedoch werden Eheverträge und Testamente von Nichtkantonsbürgern, sofern sie nach Basler Recht gültig sind, ungeachtet entgegenstehender Vorschriften des Heimatrechts, aufrecht erhalten. (So kann z. B. das Testament eines Niedergelassenen nicht von Seitenverwandten auf Grund des heimatlichen Notherbrechts angefochten werden.) — Vgl. Erklärung des Standes Basel bei Anlass des eidg. Konkordats vom 15. Juli 1822 (Anhang 18 zur St.G.O.).

3. Gerichtsferien finden im Sommer während 4 Wochen, welche mit den Schulferien zusammenfallen sollen, von Mitte Juli—August und für die Woche zwischen Weihnacht und Neujahr statt. Während der Ferien werden keine Rechtsstreitigkeiten verhandelt und stehen die gerichtlichen Fristen in allen anhängigen Prozessen still. Vorbehalten: Dringliche Fälle, besonders Wechselprozesse, Exekutionen, Arreste u. dgl. — Quelle: § 33 des Gesetzes über Gerichtsorganisation v. 1. Febr. 1875.

4. *A.* Eheliches Güterrecht. Während der Ehe besteht zwischen den Ehegatten Gütergemeinschaft. Die Verwaltung und die Verfügung hinsichtlich des Gesammtvermögens steht dem Ehemanne zu. Zu Eigenthumsübertragung, Pfandbestellung und sonstiger Belastung von Liegenschaften ist aber die Einwilligung der Ehefrau erforderlich in der Form ihrer Mitunterschrift in einem notarialischen Akte. Rechtshandlungen der Frau, welche den ökonomischen Verhältnissen entsprechend unter die derselben obliegende Führung des Hauswesens fallen, verpflichten den Mann wie seine eigenen. Ebenso alle Handels- und Berufsschulden einer Geschäftsfrau. Die vorehelichen Schulden der Ehefrau belasten das Gesammtvermögen. Im Konkurse des Mannes ist die Frau Gläubigerin des in die Ehe eingebrachten oder von ihr während derselben ererbten Vermögens. Für ihre Mitverpflichtungen aber haftet sie selbstständig (vgl. oben unter IX). Der Konkurs hebt die Gütergemeinschaft auf.

B. Verhältniss bei Tod eines Ehegatten. Mangels einer Eheabrede (Ehevertrag) gehört bei Tod der Frau dem Mann $^2/_3$, bei Tod des Mannes der Frau $^1/_3$ des Reinvermögens, der Rest den Erben des Verstorbenen. Die Ausscheidung der Vermögensquoten zwischen Eltern und Kindern erfolgt in der Regel durch Realtheilung. Ausnahmsweise kann zwischen dem überlebenden Vater, und bei ganz besondern Umständen zwischen der überlebenden Mutter, z. B. als Handels- oder Gewerbsfrau, und den minderjährigen Kindern ein Auskauf getroffen werden. Durch den Auskauf übernimmt der Vater ganz oder theilweise das Vermögen und verspricht dagegen, für die Erziehung der Kinder bis zu ihrem Austritt aus seiner Gewalt zu sorgen, sowie sie auf diesen Zeitpunkt mit ihrem Vermögen auszuweisen, unter Sicherstellung mittelst Realkaution oder Bürgschaft. Die Ehegatten können aber mittelst der Eheabrede gültige Verfügungen treffen sowohl in Bezug auf den überlebenden Elterntheil, als auf die Kinder, und diese Bestimmungen, jedoch nur im Fall einer kinderlosen Ehe, durch ein gegenseitiges Testament abgeändert werden. Die schriftlich abzufassende Eheabrede muss von den Brautleuten und zwei männlichen Zeugen auf jeder Seite vor der Trauung unterzeichnet werden. Der überlebende Ehegatte hat die Nutzniessung des Vermögens minderjähriger Kinder, so lange er deren Erziehungskosten bestreitet.

C. Verhältniss bei Scheidung der Ehe. *a.* Bei Scheidung zu Tisch und Bett verfügt das Civilgericht (II. Abtheilung) über den Beitrag des schuldigen Ehegatten an den unschuldigen und der dem letzteren zu überlassenden Kinder das Erforderliche. Die Vermögensverwaltung aber verbleibt in der Regel dem Mann. *b.* Bei (definitiver) Trennung (Scheidung) der Ehe hat der unschuldige Theil die Wahl: *α.* entweder sein zugebrachtes und ererbtes Vermögen zurückzuziehen, das Gewonnene und Errungene aber nach demjenigen Verhältniss zu theilen, welches nach Ehevertrag oder bei dessen Mangel nach Gesetz beim Tod des überlebenden Ehegatten in Anwendung käme, oder *β.* das ganze vorhandene Vermögen zufolge dem zuletzt beschriebenen Modus zu theilen. Der Mann hat den während der Ehe erfolgten Vermögensverlust zu tragen. Das Gericht soll bei jedem definitiven Scheidungsbegehren die Vorlegung eines Vergleiches über Erhaltung und Erziehung der Kinder, sowie über die Vermögensabtheilung verlangen. Kommt ein solcher Vergleich nicht zu Stande, so hat das Gericht nach Lage der Umstände, immerhin unter möglichster Berücksichtigung des Ehevertragesoder des Gesetzes zu entscheiden.

Gütertrennung, nicht nur für das Eigenthum, sondern

sogar auch für die Verwaltung, ist zwar in der G.O. (§ 361) durch besondern Ehevertrag vorgesehen, kommt aber selten vor und ist gesetzlich nicht näher normirt.

Quellen. G.O. und früher citirte Novellen. E.G.O. (§ 67, 68, 71, 77, 78). Vormundschaftsgesetz (§§ 78—80). Bundesgesetz betr. Civilstand und Ehe, und Vollziehungsverordnung vom 27. Okt. 1875.

5. Dispositionsbefugnisse der Bevormundeten. Solche sind: *a.* Minderjährige; *b.* handlungsunfähig erklärte Mehrjährige *α.* wegen geistiger und körperlicher Gebrechen, *β.* wegen Verschwendung; *c.* Ehefrauen bei Konkurs des Mannes, bei Scheidung und bei Bevormundung des Mannes; *d.* Zuchthaussträflinge für die Dauer der Haft; *e.* Landesabwesende und Vermisste für ihr zurückgelassenes Vermögen. Die Vormundschaft wird in der Regel nur ausgeübt über die im Kanton wohnhaften Kantonsbürger und schweizer. Niedergelassenen. Der Vormund (Vater) hat die Vermögensverwaltung, ein von ihm Namens des Mündels abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist unanfechtbar. Was der Mündel durch eigene Arbeit über seinen Lebensunterhalt hinaus erwirbt, soll ihm zu freiem Gebrauch überlassen werden. Derselbe ist fähig, durch Rechtsgeschäfte, bei denen er keine Verpflichtung übernimmt, Rechte zu erwerben oder sich von Verbindlichkeiten zu befreien. Andere Rechtsgeschäfte sind nur für die andere Partei und zwar so lange, bis der Vormund die Genehmigung verweigert, verbindlich. Der Vormund haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters in eigener Angelegenheit. Entlastet wird er durch eine förmliche Entlassungsurkunde (Vogtsquittung) nach Ablauf der Vormundschaft. — Quellen. Vormundschaftsgesetz. Gesetz v. 4. Okt. 1859 für die Verwaltung des Vermögens von Landesabwesenden und Vermissten.

6. Schiedsrichter, wenn solche laut Vertrag oder Gesetz zu funktioniren haben, ernennt im Fall der Weigerung Seitens einer Partei auf Klage der andern das Civilgericht; ebenso ernennt es nöthigenfalls den Obmann. — Wird die Exequirbarkeit eines Schiedsspruches bestritten, so entscheidet darüber (wie auch über Exekution von Urtheilen anderer Gerichte) in 1. Instanz das Civilgericht, in 2. das Appellationsgericht. — Quelle: Civilprozess-Ordnung v. 8. Febr. 1875, §§ 219 u. 258.

Kanton Baselland.

Von Herrn Obergerichtspräsident Oberer in Liestal.

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

1. Offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Polizeiverordnungen des ehemaligen Gesammtkantons Basel, 7 Bände, Basel 1803—1830. (Noch theilweise in Kraft.) — Civilgesetzbuch: die 1813 neu herausgegebene „Landes-Ordnung"; der prozessuale Theil ist jetzt ganz, der civilrechtliche theilweise durch neue Gesetze abgeändert.

2. Offizielle Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse für den Halbkanton Basellandschaft, 11 Bände, umfassend die Jahre 1832—1881. Die seit Ende 1881 erlassenen Gesetze finden sich im „Amtsblatt" enthalten, wobei jedoch zu beachten ist, dass darunter auch solche sind, die in der obligatorischen Volksabstimmung verworfen wurden. Die Civilprozessordnung vom 25. März 1867 und das Strafgesetz vom 3. Febr. 1873 sind im IX. Gesetzesband enthalten.

3. Eine Sammlung der wichtigern in Kraft stehenden Civilgesetze für den Kanton Baselland, mit Inbegriff der Landes-Ordnung, wurde 1876 von Obergerichtspräsident Oberer herausgegeben, Druck und Verlag bei Lüdin & Walser in Liestal (nicht offiziell).

Als Kommentar für das ältere Civilrecht kann gelten: der Rechtsfreund für den Kanton Basel, Ausgabe für Basellandschaft, Zürich 1840.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Baselland hat bei einem Flächeninhalt von 421,6 □Kilometern 59,271 Einwohner grösstentheils reformirter und agrikoler Be-

völkerung. Baumwollindustrie wird in den Fabriken, die Seidenbandweberei theils in den Fabriken, theils in den Häusern betrieben. Die Centralbahn durchschneidet den Kanton der Länge nach, d. h. von Basel bis zum untern Hauenstein; von Basel durch's Birsthal führt die Jurabahn und von Liestal nach Waldenburg die neuerstellte schmalspurige Waldenburgerbahn.

Der Kanton zerfällt in 4 Bezirke (nach den Hauptorten benannt: Liestal [Kantonshauptort], Arlesheim, Sissach und Waldenburg), in 39 Wahlkreise und 75 Gemeinden.

Die Staatsform ist die reine Demokratie. Abstimmung des Volkes über alle Gesetze, allgemein verbindliche Beschlüsse und Verträge. Initiative desselben durch 1500 Stimmen. Vom Volke direkt gewählt werden alle Gemeinde- und Bezirksbeamten, die Landräthe, sowie die Regierung. Der Landrath (gegenwärtig 77 Mitglieder) übt das Begnadigungsrecht, wählt das Obergericht, das Kriminalgericht, das Mitglied des Ständerathes, sowie die übrigen Beamten, deren Wahl nicht dem Volke oder andern Behörden übertragen ist, und führt die Oberaufsicht über den Staatshaushalt und sämmtliche Behörden. In eidgenössischen Verfassungsfragen gilt die Volksabstimmung auch als Standesstimme.

Quelle. Verfassung v. 6. März 1863 (Ges.Bd. 8, pag. 427).

III. Behördenorganismus.

A. Justizbehörden.

1. Das Obergericht, vom Landrathe auf 3 Jahre erwählt, besteht aus 7 Mitgliedern.

Das Gesammtobergericht ist die Appellationsinstanz für alle Endurtheile (auch Dekrete über Parteieneid und Kompetenzdekrete) der Bezirksgerichte in Civilprozessen und des Kriminalgerichts in Strafprozessen.

Das Obergerichtspräsidentenverhör, bestehend aus 5 Mitgliedern, ist die Appellationsinstanz für die Urtheile des korrektionellen Gerichtes in Strafprozessen und der Bezirksgerichtspräsidentenverhöre in Civil- und Polizeistrafprozessen. Da letztere Behörde Civilprozesse bis zum Betrage von Fr. 100 entscheidet (bis zum Betrag von Fr. 15 inappellabel), so kommen also vor das Gesammtobergericht die civilrechtlichen Streitigkeiten im Betrage von über Fr. 100, oder solche, wo eine Werthangabe nicht möglich ist, z. B. Statusklagen, Wegrechtsstreitigkeiten u. s. w.; vor das Obergerichtspräsidentenverhör die Civilprozesse im Betrage von Fr. 15—100.

Dem Gesammtobergericht steht auch die Aufsicht zu über

alle andern Gerichtsbeamten, sowie über die Geschäftsmänner (Schuldenboten).

Handelsgericht und Schwurgericht existiren in unserm Kanton nicht.

2. Die Staatsanwaltschaft führt die öffentlichen Anklagen bei dem Kriminal-, korrektionellen und Obergerichte, sowie die Appellationen gegen Polizeigerichtsurtheile, vertritt den Fiskus, die kantonalen Kirchen-, Schul- und Armengutsverwaltungen in Civilprozessen und begutachtet auf Verlangen der Regierung auch andere den Staat betreffende Rechtsfragen.

3. Die Bezirksgerichte, im Ganzen 5, nach den Sitzungsorten, Liestal, Arlesheim, Waldenburg, Sissach und Gelterkinden benannt, sind die erste Instanz für alle Civilprozesse und alle Polizeistraffälle, zweite Instanz für von den Gemeinderäthen ausgefällte Bussen zur Handhabung der öffentlichen Ordnung.

Die Bezirksgerichte, 7 Mitglieder, zerfallen in das Gesammtbezirksgericht und das Bezirksgerichtspräsidentenverhör, letzteres bestehend aus 5 Mitgliedern. In die Kompetenz des ersteren fallen alle Prozesse, deren Betrag Fr. 100 übersteigt oder nicht in Geld geschätzt werden kann, in diejenige des letzteren alle Prozesse im Betrage von Fr. 5—100 (bis zu Fr. 15 inappellabel), sowie alle Polizeistraffälle und Injurienprozesse; ferner Waldfrevel, Jagdfrevel und Fischfrevel und Diebstähle an Feld-, Baum- und Gartenfrüchten unter Fr. 6 Werth, sofern sie nicht durch die Gemeinderäthe erledigt werden. Endlich entscheidet das Präsidentenverhör auch im summarischen Verfahren über Zusprechung des Betreibungsrechtes (Rechtsöffnung), sofern dieses bestritten ist und der Kläger nicht den ordentlichen Prozessweg vorzieht.

4. Die Bezirkgerichtspräsidenten, für sich allein ohne entscheidende Kompetenz, erlassen von sich aus Arreste, provisorische Verfügungen und Verbote, gegen welche Erlasse sodann direkt beim Bezirksgerichte Protest erhoben werden kann. Sie besorgen (mit dem Aktuariate) die Prozesseinleitung im ordentlichen Prozess, d. h. Feststellung des thatsächlichen Streitverhältnisses und Vorbereitung des Beweismaterials in dem Sinne, dass in einer Hauptverhandlung des Gerichts das Endurtheil erfolgen kann.

5. Die Friedensrichter, im Ganzen 17, sind da zur Vermittlung aller Civilklagen und Injurienklagen, mit Ausnahme der durch Verfügungen des Gerichtspräsidenten hervorgerufenen, der Widerklagen und der Konkursprozesse, welche direkt beim Bezirksgerichte anhängig gemacht werden können. Der Friedensrichter entscheidet endgültig bis zu einem Betrage von Fr. 5. Kommt ein Vergleich zu Stande (ist nur bei Ehescheidung oder

Nichtigkeitsklage ausgeschlossen) oder kann der Friedensrichter absprechen, so fallen die Thatsachen ins Protokoll, im andern Falle erhält Kläger den sog. Accessschein zur Fortsetzung der Klage bei Bezirksgericht.

6. Das Kriminal- und dessen Unterabtheilung das korrektionelle Gericht, jenes aus 7, dieses aus 5 vom Landrathe gewählten Richtern bestehend, beurtheilen die Verbrechen und Vergehen, wie solche im Gesetze ausgeschieden sind. — Massgebend hiebei sind das (gemeinsam mit Baselstadt erlassene) Strafgesetz vom 2. Febr. 1873 und das Einführungsgesetz vom 10. März 1873 (G.S. Bd. IX, S. 683 u. f.).

Die Todesstrafe ist abgeschafft; die zu Zuchthaus Verurtheilten verlieren das Aktivbürgerrecht für die Strafzeit und auf eine weitere vom Gericht zu bestimmende Dauer von 2—10 Jahren.

Strafprozess: öffentlich und mündlich. Die Beweise werden dem urtheilenden Richter selbst zu eigener Wahrnehmung in öffentlicher Schlussverhandlung vorgeführt. Der Richter entscheidet über die Schuldfrage „mit möglichster Berücksichtigung der im Kriminalgesetzbuch von 1821, 2. Theil, 3. Titel, enthaltenen Beweisnormen nach bestem Wissen und Gewissen". Geschworne werden dabei nicht zugezogen. Siehe Gesetz über Organisation der Strafrechtspflege v. 13. Mai 1852 (G.S. Bd. V, S. 107 u. f.).

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Regierungsrath

besteht aus 5 vom Volke direkt auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Seine Kanzlei heisst Landeskanzlei, der Aktuar Landschreiber.

Die gegenwärtige Vertheilung der Direktionen ist folgende: 1. Justizdirektion und Kirchendirektion, 2. Militärdirektion und Direktion des Innern, 3. Erziehungsdirektion und Polizeidirektion, 4. Finanzdirektion, 5. Baudirektion.

Dem Plenum fallen die gewöhnlichen Aufgaben einer schweizerischen Kantonsregierung zu: Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze, Verkehr mit den Bundes- und Kantonsregierungen, Entscheidung aller Administrativstreitigkeiten u. s. w., insbesondere aber noch eine Anzahl Kompetenzen civilrechtlicher Natur, wie Bewilligung von peremtorischen freiwilligen Auskündungen, von Vermögensübergaben an Kinder, Verschollenerklärungen u. s. w. Sie ist die oberste Vormundschaftsbehörde und Rekursinstanz für alle Verfügungen, welche die einzelnen Direktionen in ihrem Geschäftskreis von sich aus treffen.

Der Sitz der Regierung ist in Liestal.

Als Besonderheiten sind zu erwähnen:

1. Dee Regierungsrath ist Anklagekammer (Ueberweisungsbehörde) in Strafsachen.

2. Der Finanzdirektion sind 2 besondere Beamte für Besorgung des Brandassekuranz- und Salzmonopolwesens unterstellt, sowie eine Kommission des Kirchen-, Schul- und Armengutes und der dazu gehörigen Anstalten (Spital u. s. w.). Zu bemerken ist, dass das Kirchen- und Schulgut nur dem reformirten Kantonstheil angehört; das katholische Birseck hat für Kultus- und Schulzwecke besondere Steuern.

3. Der Polizeidirektor ist ex officio Präsident des Sanitätsrathes, d. h. einer vom Regierungsrathe ernannten Kommission von vier fachkundigen Mitgliedern zur Beaufsichtigung des Sanitätswesens.

2. Die Bezirksbehörden.

Jeder Bezirk hat einen Bezirksrath, bestehend aus dem Statthalter, dem Bezirksschreiber und noch einem dritten Mitgliede. Alle drei werden direkt vom Volke gewählt. Der Bezirksrath hat das gesammte Vormundschaftswesen des Bezirks zu beaufsichtigen.

a. Der Statthalter ist Organ der Regierung für die gesammte Administration, besorgt die Polizei, kontrolirt die Vermögensverwaltung der Gemeinden, führt die Voruntersuchung in allen Strafprozessen, beaufsichtigt alle Ganten in Konkursfällen u. s. w.

b. Der Bezirksschreiber besorgt, da hier keine Notarien existiren, das gesammte Notariatswesen: Errichtung von Obligationen, verbürgten Handschriften und Lehenbriefen, Pfrundverträgen, Testamenten, Eheabreden, Erbsauskäufen, Theilungen, führt das Protokoll bei allen Konkurs- und Unterpfandsversteigerungen (amtlichen Ganten) und bei den freiwilligen Liegenschaftsganten, besorgt die Kollokationen, kontrolirt und registrirt alle Vormundschaftsrechnungen des Bezirks.

Bezirksschreiber und Statthalter bilden zusammen die sog. Bezirksämter, welchen das gesammte Konkurswesen zur Besorgung übertragen ist. (Siehe Gesetz über die Bezirksverwaltung vom 15. März 1864.)

3. Die Gemeindebehörden.

Die Gemeindeversammlung (d. h. der Orts- und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger) erlässt die Vorschriften über die Gemeindeverwaltung, soweit solche nicht durch Staatsgesetze festgestellt ist. Ueber das Bürgergut und Ertheilung des Bürgerrechts beschliesst die Bürgergemeinde allein.

a. Der Gemeinderath, in Gemeinden von unter 500

Seelen aus 3, in Gemeinden von 500—1200 Seelen aus 5 und in solchen von mehr Seelen aus 7 Mitgliedern bestehend, vollzieht die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und besorgt die ihm durch die Staatsgesetze zugewiesenen Geschäfte, namentlich das Vormundschafts- und Armenwesen, letzteres in Gemeinschaft mit der Armenpflege, das Katasterwesen, die Fertigung bei Kauf und Tausch von Liegenschaften, sowie bei Belastung von Liegenschaften mit Dienstbarkeiten (die Würdigungen werden von einer besondern Würdigungskommission, d. h. vom Gemeinderathe, welcher aber in kleinern Gemeinden durch besondere Schatzungsmänner immer auf 7 Mitglieder ergänzt werden muss, besorgt), ferner die Ortspolizei, wobei auf Grund von Gemeindebeschlüssen eine Strafe bis zu Fr. 20, eventuell bis auf 6 Tage Haft ausgefällt werden kann, die Anfertigung aller Steuer- und Einquartierungslisten, die Ausstellung aller Leumundszeugnisse, den Einzug aller Ganttermine u. s. w. Unter dem Gemeinderathe stehen der Gemeindeschreiber, der Gemeindekassier (d. h. Kassier der politischen oder Einwohnergemeinde) der Bürgergemeindekassier, der Armenkassier (der Bürgergemeinde). — Den Gemeinden ist gestattet, alle diese Kassierstellen auf eine Person, Gemeindeverwalter genannt, zu übertragen.

Der Gemeinderath der politischen Gemeinde ist in der Regel auch Verwaltungsbehörde der Bürgergemeinde. Doch kann die Bürgergemeindeversammlung die Aufstellung eines besondern Bürgerrathes und Bürgerrathsschreibers beschliessen.

Ohne Mitwirkung des Bezirksschreibers besorgt der Gemeinderath (vom 1. Jan. 1882 an) die freiwilligen Fahrnissganten von Gemeinden, von Bevormundeten, von Solchen, die aus einer Ortschaft wegziehen oder den bisherigen Beruf aufgeben, und diejenigen Fahrnisssteigerungen, die behufs Liquidation von Hinterlassenschaften stattfinden.

b. Der Gemeindepräsident wird von der Gemeindeversammlung gewählt. Er ist Staats- und Gemeindebeamter: In ersterer Stellung besorgt er alle Aufträge der Regierung und des Statthalters, er ist der erste Polizeibeamte der Gemeinde, unterstützt den Untersuchungsrichter bei Ausmittlung von Verbrechen und Vergehen, besorgt gerichtliche Vorladungen und Zustellungen, kann bei Vollstreckung von Urtheilen in Anspruch genommen werden, legalisirt Unterschriften, besorgt die Funktionen eines Viehinspektors, wo diese nicht vom Gemeinderathe einem Thierarzt übertragen werden und vertritt überhaupt die Staatsinteressen. In letzterer Stellung präsidirt er den Gemeinderath und die Gemeindeversammlung und überwacht im Allgemeinen die gesammte Gemeindeverwaltung. Ferner ertheilt er die Aufenthaltsbewilli-

gungen und verwahrt die Schriften der Niedergelassenen und Aufenthalter, sofern nicht eine ständige Kanzlei letzteres besorgt. Gerichtliche Funktionen hat er nicht, doch kann er nach § 216 der Prozessordnung in Nothfällen eine Arrestbewilligung ausstellen; dieselbe ist aber bloss 24 Stunden gültig.

Neben dem Gemeinderathe bestehen noch die Armenpflege für das Armen- und eine Schulpflege für das Schulwesen.

Quellen. Landesordnung §§ 222—228. — Gesetz über das Armenwesen v. 7. Nov. 1859. — Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden v. 14. März 1881.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

1. Grundeigenthum. Ein Grundbuch existirt noch nicht, wohl aber in jeder Gemeinde ein Kataster und ein Fertigungsprotokoll. Alle Verträge über Kauf und Tausch von Liegenschaften, sowie über Belastung solcher mit Dienstbarkeiten müssen vor dem Gemeinderath gefertigt und in das Fertigungsprotokoll eingetragen werden. Von dieser Fertigung ist nicht nur der Eigenthumsübergang, sondern auch die Gültigkeit des Kauf- oder Tauschvertrages selbst abhängig. Zur Veräusserung oder Verpfändung einer Liegenschaft ist auch die Zustimmung der Ehefrau des Eigenthümers nothwendig, es wäre denn, dass der Ehemann das Weibergut durch andere Liegenschaften sichern könnte. Abtretung von Liegenschaften von Eltern an Kinder ist nur gültig mit Bewilligung des Regierungsrathes, welcher zu untersuchen hat, ob die Abtretung nicht etwa zum Nachtheil der Kreditoren geschehe, und überdiess in der Regel die Einwilligung der übrigen Kinder verlangt. Ein Vormund darf Liegenschaften des Mündels nur veräussern oder verpfänden mit Bewilligung des heimatlichen Gemeinderaths und Bezirksraths. Liegt der Verdacht vor, dass ein Verkauf zum Nachtheil der Kreditoren oder Bürgen geschehe, so soll der Gemeinderath die Fertigung einstellen und an den Regierungsrath berichten.

Ist gegen den Veräusserer der 45. Betreibungstag angezeigt, so muss die betriebene Schuld vorgestellt werden; bei Verkauf durch freiwillige Gant muss der Verganter überdiess Bürgen stellen, welche für Tilgung der betriebenen Schuld zu sorgen haben.

Abgesehen von der eigentlichen Fertigung wird Grundeigenthum auch erworben resp. übertragen durch Zuschlag an öffentlicher Gant unter Mitwirkung des Gemeinderaths und Bezirksschreibers, ferner durch Erbgang bzw. Erbtheilung und durch Ersitzung, d. h. durch zehnjährigen gutgläubigen und ungestörten Besitz.

2. Pfandrecht an Liegenschaften. Die regelmässige Form der Bestellung eines Pfandrechts an Liegenschaften ist die Errichtung einer sog. „Obligation“ auf der zuständigen Bezirksschreiberei; dabei werden die erforderlichen Unterschriften im Protokoll geleistet und die eigentliche Ausfertigung (der Hypothekartitel), die dem Kreditor zugestellt wird, enthält nur die Unterschrift des Bezirksschreibers.

Das Pfandrecht kann bestellt werden zur Sicherung einer bestimmten Forderung (z. B. eines festen Darlehens) oder einer eventuellen Forderung (als Kaution) oder zur Sicherung eines laufenden Kredites mit bestimmtem Maximum. Betreffend Mitwirkung der Ehefrau und Verfändung von Mündelgut gilt dasselbe, was für Veräusserung von Liegenschaften vorgeschrieben ist (siehe unter 1). Die Unterpfänder sind speziell zu bezeichnen und haften solidarisch, nicht etwa nur pro rata ihres Schatzungswerthes. Ausser dem Kapital geniessen 4 Jahreszinse Pfandrecht; der Rang richtet sich nach dem Datum der Pfandbestellung, doch kann auch ein früherer Pfandgläubiger einer spätern Hypothek den Vorrang einräumen. Im Falle einer freiwilligen Versteigerung des Pfandes hat der Verkäufer Bürgen zu stellen, welche (dem Erwerber) für Freimachung des Kaufobjektes garantiren; überdiess hat der Bezirksschreiber darüber zu wachen, dass der Ganterlös in erster Linie an die Hypotheken verwendet wird. Durch amtliche (zwangsweise) Versteigerung erlöschen die Pfandrechte; ebenso durch Streichumg im Hypothekenbuch auf Grund des quittirten Titels oder einer gerichtlichen Amortisationserklärung.

Neben den vertragsmässigen gibt es aber auch gesetzliche Pfandrechte; solche bestehen namentlich:

a. auf den an öffentlicher Gant erworbenen Grundstücken für den (in höchstens 4 Jahresterminen zu entrichtenden) Kaufpreis, „Ganttermine“, genannt,

b. auf den durch Fertigung vor dem Gemeinderath erworbenen Liegenschaften für die Kaufsumme,

c. auf den durch Erbsauskauf oder Theilung übernommenen Liegenschaften für den Uebernahmspreis.

Diese gesetzlichen Pfandrechte erlöschen jedoch, wenn ein Vierteljahr nach Verfall des letzten Termins verstrichen ist, wobei indess die Praxis annimmt, dass durch Anhebung der (Unterpfand-) Betreibung bzw. durch Anwendung des schnellen Gantrechts (besonders rasche Exekution für Gantgeldforderungen, ähnlich der Wechselexekution) das Pfandrecht aufrecht erhalten wird.

Damit der Bezirksschreiber von den durch Fertigung begründeten Pfandrechten Kenntniss erhält, muss ihm von jeder Fertignng innert 14 Tagen eine Abschrift eingesandt werden.

Auch der Staat geniesst ein gesetzliches Spezial-Pfandrecht für seine für Uferkorrektionen gemachten Vorschüsse; es entsteht durch Anmeldung bei der betreffenden Bezirksschreiberei.

3. Pfandrecht an Mobilien. Ausser dem Faustpfand ist auch ein bloss verschriebenes Pfand (also ohne Besitzesübertragung) zulässig durch Errichtung einer Obligation oder Handschrift auf der Bezirks-Schreiberei; wobei sogar eine Art Generalhypothek gestattet ist, wenn der Verpfändung die Klausel beigefügt wird „nicht anders, als wenn solches von Stück zu Stück beschrieben und dem Gläubiger hinterlegt wäre“.

Eine solche Fahrnissverschreibung ist jedoch unwirksam gegenüber einem dritten (gutgläubigen) Besitzer; namentlich geht der Faustpfandgläubiger dem Inhaber einer blossen Verschreibung vor. (Vgl. jedoch oben, das eidgen. Recht, pag. 86.)

Für Mieth- und Pachtzinse besteht ein eigentliches Pfandrecht, wofern in einem förmlichen Lehenbrief des Beständers Vieh, Schiff und Geschirr, Hausrath und übrige Fahrniss (mit der Klausel, nicht anders als wenn solches alles Stück für Stück spezifizirt beschrieben und dem Lehenherrn wirklich hinterlegt) eingesetzt wäre.

Quellen: Landes-Ordnung §§ 97—110, 136—150, 159 bis 169, 237—240, 251, 280—283. — Gesetz über Kollozirung der Haus- und Lehenzinse v. 4. Febr. 1830. — Gesetz über die Gewässer und die Wasserbaupolizei v. 9. Juni 1856.

V. Handelsrecht.

1. Ragionenwesen. Ein Handelsregister (Ragionenbuch) besteht noch nicht, soll aber mit Anfang 1883 ins Leben treten.

2. Handelsreisende und Hausirer. Als Hausiren wird betrachtet: *a.* das Umhertragen oder Umherfahren von Verkehrsgegenständen zu dem Zwecke, dieselben in Strassen und Häusern feilzubieten; *b.* das Aufsuchen von Bestellungen bei andern als solchen Personen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden; *c.* das Umherziehen zum Einsammeln oder Einkaufen von Lumpen, Kleidern, Schuhen, Metallen, Asche, Fellen und Abfällen jeglicher Art; *d.* die Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen, wie z. B. des Schleifens, Korb- und Schirmflickens u. s. w.; *e.* die vorübergehende Eröffnung von Wanderlagern ausserhalb der Dauer von Märkten (Ausverkäufe, Liquidationen); *f.* das Kolportiren von Schriften, Büchern und dergleichen, für deren Annahme oder Abonnement Prämien in natura in Aussicht gestellt werden. Die

Hausirpatente werden von der Polizeidirektion ausgestellt, müssen jedoch in den betreffenden Gemeinden gegen eine Kontrolgebühr von 50 Cts. dem Gemeindepräsidenten vorgewiesen und von ihm visirt werden. In einzelnen Fällen ist überdiess eine Bewilligung des Gemeinderathes erforderlich (vide §§ 3 und 4 der Verordnung vom 30. Juni 1881). Die Patentgebühren variiren von 2—100 Fr. per Monat. Hausiren mit gewöhnlichen einheimischen Lebensmitteln, mit Holz, Stroh, Strohmatten, Strohschuhen, Besen, gröberm Korbgeflecht u. s. w. ist freigegeben. Näheres im Gesetz über den Hausirverkehr vom 2. April 1877 (G.S. X 831), Nachtragsgesetz vom 15. Nov. 1880 und Verordnung vom 30. Juni 1881 (G.S. XI, Seite 661 u. 663).

3. Gantwesen. Die freiwilligen Liegenschaftssteigerungen werden vom Bezirksschreiber und dem betreffenden Gemeinderathe, die freiwilligen Fahrnisssteigerungen vom Gemeinderathe (bzw. der Gantkommission, wo eine solche aufgestellt ist) besorgt. Der Gemeinderath sorgt für genügende Verbürgung und haftet dem Eigenthümer des Gantrotels für den Einzug und die richtige Ablieferung des Gantkaufspreises (der Ganttermine). Gegen säumige Gantkäufer und Bürgen, sowie gegen säumige Einzüger und deren Bürgen gilt ein besonders rasches Pfändungsverfahren, die sog. „kurzen Gantrechte". In Folge dieser Einrichtungen gilt ein Gantrotel als solides Werthpapier, das ähnlich dem Wechsel diskontirt wird. Für Liegenschaftsganttermine besteht ein gesetzliches Pfandrecht. Gebühren: bei freiwilligen Güterganten 1 % Rufgebühr, 1 % Einzug bis auf Fr. 5000, vom Mehrbetrag nur ½ %, ferner ¼ % Schreibgebühr; bei freiwilligen Vieh- und Fahrnissganten 1 % Rufgeld, 1 % Einzugsgebühr, 1 % Schreibgebühr. — Quellen: Landesordnung, Titel 17, ferner §§ 280—284. Gesetz betr. die Organisation und Verwaltung der Gemeinden v. 14. März 1881, §§ 45, 46, 47 u. 155. Verordnung betr. die freiwilligen Fahrnissganten v. 28. Dez. 1881 (G.S. XI, Seite 535 u. 632).

4. Ueber Pfandleihanstalten bestehen keine Vorschriften.

5. Die Kantonalbank besteht seit 1864 als reines Staatsinstitut, gegenwärtig mit einer Dotation (Grundkapital) von 3 Millionen Franken und einem Reservefond von Fr. 465,000, und betreibt namentlich folgende Geschäfte: Darlehen auf basellandschaftliche Hypotheken, Darlehen gegen Bürgschaft oder Hinterlage von Werthpapieren, Eröffnung von gedeckten Krediten, Ankauf von Gantröteln, Diskonto und Inkasso von Wechseln, Ausgabe von Banknoten. Sie nimmt Gelder an gegen Bankobligationen, in verzinslicher Rechnung und in Sparkasse. Für alle Verbindlichkeiten besteht Staatsgarantie. Bilanz gegenwärtig zirka

26 Millionen. — Quellen: Gesetz v. 13. Okt. 1873 (G.S. IX 833). Geschäftsreglement v. 31. Jan. 1874 (G.S. X 100).

VI. Wechselrecht.

Siehe die Notizen über eidgen. Obligationenrecht, oben Seite 83 und 89.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Tit. 21 der Landesordnung enthält über die Verjährung nur folgende Bestimmung; „Wenn Einer den Andern um Eigen oder Erbe belangt und der Angesprochene während 10 Jahren bona fide in ungestörtem Besitz desselben gewesen, so soll derselbe darum weder Red noch Antwort zu geben schuldig sein".

Das „Erb oder Eigen" wurde von den Gerichten dahin interpretirt, dass darunter nur dingliche Rechte zu verstehen seien, nicht auch Forderungsrechte.

Klagen gegen Vormünder, Vormundschaftsbehörden oder Gemeinden wegen Nachtheilen aus vormundschaftlicher Verwaltung verjähren in 2 Jahren nach dem Datum der Endrechnung. Andere Schadenersatzklagen gegen Beamte wegen Verletzung ihrer Amtspflichten erlöschen mit Ablauf eines Jahres vom Bekanntwerden des erlittenen Schadens an. Die Alimentationsklage gegen den Vater eines unehelichen Kindes ist ausgeschlossen, wenn die Geschwängerte „mit Angebung ihrer Schwangerschaft über 6 Monate, von Zeit der Schwängerung an gerechnet, verziehen würde". Die Entschädigungsklage zwischen Handwerkslehrlingen und Meistern erlischt 1 Monat nach erfolgtem Austritt.

Eine allgemeine Verjährung von Forderungen gibt es dagegen nicht.

VIII. Schuldbetreibung.

Der Gerichtsschreiber ertheilt die Betreibungsbewilligung; diese wird in zwei Doppeln ausgefertigt, wovon das eine durch den Gerichtsweibel dem Schuldner, das andere nach Ablauf der Bestreitungsfrist mit Verzeichnung der allfälligen Einwendungen des Schuldners dem Gläubiger zugestellt wird. Jeder Betreibung hat eine Mahnung des Schuldners voranzugehen, ohne dass indessen deren Weglassung die Betreibung hindert. Die Betreibungsfristen beginnen mit dem Tage, an welchem das Doppel dem Schuldner zugestellt wird.

Der Rechtstrieb zerfällt in drei Arten:

1. Die Pfändungsbetreibung für Forderungen bis zu Fr. 40, mag dafür ein Unterpfand vorhanden sein oder nicht.

Nach dem 30. Betreibungstage pfändet der Gerichtsweibel die Fahrhabe des Schuldners mit Ausnahme des Handwerkgeschirrs, der Betten und Gegenstände, welche Wöchnerinnen, Kranke und Kinder nothwendig bedürfen, der nöthigsten Kleidungsstücke des Schuldners und seiner Familie, der für 14 Tage nöthigen Lebensmittel, sowie der militärischen Ausrüstung. Erfolgt innert 14 Tagen nach der Pfändung nicht Zahlung, so versteigert der Gerichtsweibel nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung unter Beiziehung eines Gemeinderathsmitgliedes die gepfändeten Gegenstände gegen baare Bezahlung und befriedigt den Gläubiger. — Reicht der Erlös hiezu nicht aus, so kann der Gläubiger nach Ablauf des 120. Betreibungstages, je nachdem er für seine Forderung ein Unterpfand besitzt oder nicht, in das Verfahren einer der beiden folgenden Betreibungsarten eintreten.

2. Die Unterpfandsbetreibung für Forderungen über Fr. 40, wofür ein Unterpfand besteht, und für Forderungen bis zu Fr. 40, wofür ebenfalls ein Unterpfand besteht, und welche durch die vorausgegangene Pfändungsbetreibung nicht befriedigt worden.

3. Die Konkursbetreibung für unversicherte Forderungen über 40 Fr., sowie für kleinere Forderungen, welche auf dem Wege der Pfändung bzw. Unterpfandbetreibung nicht erhältlich waren.

Die Betreibungsfrist der beiden letztern Betreibungsarten beträgt 120 Tage. Mit dem Ablauf des 45. Betreibungstages erwirbt der Gläubiger durch Anzeige an die Bezirksschreiberei und an den Gemeinderath folgende Rechte:

a. Die betriebene Schuld sammt Zinsen und Kosten muss vorgestellt werden bei Verpfändung von Liegenschaften, bei Versetzung von Fahrhabe, bei Ganten und Fertigungen.

b. Veräussert der Schuldner ohne Einwilligung des Gläubigers, oder ohne den Erlös an die betriebene Schuld zu verwenden, fahrhabliche Gegenstände, so kann er auf Anzeige des Gläubigers dem korrektionellen Gericht zur Beurtheilung überwiesen werden.

Vor dem 45. Betreibungstage darf der Schuldner Vieh und Fahrhabe noch verkaufen unter der Bedingung, dass der Kauf schriftlich verfasst, der Kaufgegenstand spezifizirt und der Preis vom Gemeindepräsidenten im Kaufbrief als dem Werth der Sache entsprechend bezeichnet sei.

Nach dem 120. Betreibungstage wird bei der Konkursbetreibung dem Gläubiger vom Gerichtspräsidenten die „Urtheil-Ur-

kunde“ bewilligt, d. h. die Bescheinigung, dass die Betreibung zu Ende geführt sei. Die Urtheil-Urkunde wird dem Bezirksschreiber zugestellt und dieser nimmt dann innert 8 Tagen ein Inventar auf über das gesammte Vermögen des Schuldners. Innert den nächsten 8 Tagen erfolgt die amtliche Auskündung des Schuldners, welcher von diesem Tage an im Aktivbürgerrechte eingestellt ist.

Bei der Unterpfandsbetreibung kann nach dem 120. Betreibungstage der Verkauf des Unterpfandes beim Gerichtspräsidenten verlangt werden. Dieser mahnt den Schuldner nochmals zur Zahlung innert weitern 40 Tagen. Erfolgt diese nicht, so wird das Unterpfand vom Bezirksschreiber öffentlich versteigert. Ueber den Erlös Kollokation wie beim Konkurse. Die Bezirksschreiberei hat auch nicht angemeldete Unterpfandsforderungen ex officio zu kolloziren. Ergibt sich ein Verlust, so kann dafür die Urtheil-Urkunde bewilligt und der Konkurs eröffnet werden.

Streitigmachung der Forderung. Nach Mittheilung der Betreibungsbewilligung kann der Schuldner innerhalb 14 Tagen die betriebene Forderung ganz oder theilweise bestreiten, später nur noch, wenn er die Forderung sammt Zins und Kosten vor Ausfällung der Urkunde beim Gerichtspräsidenten deponirt, welcher dann den Gläubiger zur Anhebung einer Klage im ordentlichen Prozesswege auffordert.

Hat Schuldner rechtzeitig die Forderung bestritten, so kann der Gläubiger entweder auf dem summarischen Wege Bestätigung des Betreibungsrechtes beim Präsidentenverhöre nachsuchen oder den ordentlichen Prozessweg einschlagen. Im erstern Falle wird ihm das Betreibungsrecht zugesprochen für sofort schriftlich bewiesene Forderungen. Gegen den Entscheid ist innert 3 Tagen Appellation an das Obergerichts-Präsidentenverhör zulässig.

Vier Wochen vor Ausfällung der Urtheil-Urkunde muss dem Schuldner angezeigt werden, dass Urtheil-Urkunde gegen ihn begehrt worden. Innert 8 Tagen kann er dagegen protestiren beim Präsidentenverhöre; die Bewilligung der Urtheil-Urkunde darf aber nur verweigert werden, wenn die Betreibungsbewilligung dem Schuldner nicht gehörig mitgetheilt worden oder wenn derselbe schriftlich beweist, dass er seither die Betreibungsforderung sammt Zins und Kosten bezahlt habe.

Betreibungsbewilligung und Urtheil-Urkunde sind für ein Jahr gültig.

Schuldenboten, Geschäftsleute, welche berufsmässig Schuldbetreibungen besorgen, müssen vom Obergerichte patentirt sein.

Beschwerden gegen Geschäftsleute und Gerichtsweibel in Betreibungssachen sind an das Obergericht, solche gegen Bezirksschreiber an den Regierungsrath zu richten.

Quelle: Gerichts- und Prozessordnung §§ 274—332.

Ein schnelles Betreibungsverfahren ist anwendbar:

a. Für Gantgeldforderungen und zwar sowohl gegen säumige Gantkäufer und deren Bürgen als gegen säumige Einzüger und deren Bürgen. Zu diesem Behufe muss der Berechtigte innerhalb 6 Wochen nach Verfall bei dem Bezirksstatthalter die „kurzen Gantrechte" verlangen, worauf der Statthalter die betreffenden Bürgen zur Zahlung innert 3 Tagen auffordern (ihnen „in die Leistung bieten") lässt. Nach Verfluss der dreitägigen Frist ertheilt der Statthalter die Bewilligung zur „Leistungsgant", worauf zunächst das betreffende Kaufobjekt (wenn es noch vorhanden), nöthigenfalls aber auch des Schuldners und der Bürgen übriges bewegliches Vermögen*, versteigert wird, bis das Gantgeld sammt Zins und Kosten gedeckt ist.

Dieses ausserordentliche Pfändungsverfahren ist nicht mehr anwendbar, wenn einmal in Folge anderer Betreibungen das Inventar über des Schuldners Vermögen aufgenommen ist. — Quellen: § 284 der L.O. § 317 der C.P.O.

b. Für Staatsgelder (Abgaben, Gebühren, Strafen, Gerichtskosten etc.), sowie für Gemeindeabgaben und Bussen zu Handen der Gemeindekassen. Auch hier findet ein kurzes Pfändungsverfahren statt, indem der Statthalter, nachdem ihm die Richtigkeit der Forderung nachgewiesen worden, einen „Exekutionsbefehl" ausstellt, worauf der betreffende Gemeindepräsident von des Schuldners Fahrhabe so viel als nöthig ist, mit Beschlag belegt und nach weitern 8 Tagen gegen Baarzahlung versteigert. Eine solche „Exekutionsgant" ist jedoch nicht mehr zulässig, sobald einmal in Folge anderer Betreibungen das Inventar aufgenommen ist. Ist die völlige Zahlung auf diesem Wege nicht erhältlich und besitzt der Schuldner Liegenschaften oder sonstiges Vermögen, so hat das Gericht auf Verlangen sofort die „Urtheil-Urkunde" zu bewilligen, worauf weiter verfahren wird wie bei einer Konkursbetreibung (s. oben). — Quellen: Gesetz über das bei Eintreibung öffentlicher Gelder anzuwendende Zwangsverfahren v. 19. April 1847 (Bd. IV, S. 141). C.P.O. § 317.

IX. Konkurs und Akkord.

Die Bezirksämter, d. h. der Bezirksschreiber und der Bezirksstatthalter, besorgen die Massaliquidation im Konkurse. Nach

*) Der § 284 der L.O. spricht nur von Fahrnisssteigerung, wenn der Erlös des Kaufobjektes nicht hinreiche; die Praxis einzelner Bezirksschreibereien greift jedoch auch auf Liegenschaften.

Ablauf der 6wöchentlichen Auskündungsfrist halten die Bezirksämter die Gant ab. Der Bezirksschreiber versilbert den Gantrodel und kollozirt die angemeldeten Forderungen. Der Tag der Kollokationseröffnung wird im Amtsblatt publizirt. Bei dieser Eröffnung wird auch die Frist bestimmt, herkömmlich 14 Tage, innerhalb deren die Kollokation angegriffen werden kann. Die Klage wird direkt beim Gerichtspäsidenten anhängig gemacht, worauf dann auf dem ordentlichen Prozesswege, doch mit verkürzten Fristen, zwischen dem Ansprecher und den durch die Ansprache bedrohten andern Gläubigern entschieden wird.

Rangordnung der Gläubiger. I. Klasse: Kosten der Massa liquidation, die nöthigen Begräbniss- sammt Abwartungskosten beim Absterben des Schuldners, Erblehen- und Bodenzinse, Ammen-, Brust- und Lidlohn für das letzte Jahr, Meliorationskosten zu Gunsten der Masse ebenfalls nur vom letzten Jahre, Auskaufsgebühr der Kinder, wofür dieselben keine oder nur ungenügende Spezialunterpfänder bekommen haben, Vermächtnisse, welche bei Lebzeiten beider Eltern den Kindern unbedingt zugefallen und dem Vater zur Verwaltung übergeben worden sind. — II. Klasse: Alle Forderungen, wofür Pfänder vorhanden sind, sammt 4 Jahreszinsen, soweit der Erlös des Pfandes reicht; soweit eine solche Forderung ungedeckt bleibt, kommt sie in die V. Klasse. Hieher gehören auch solche Forderungen, für welche ein gesetzliches Pfandrecht besteht (s. oben unter „Grundeigenthum und Hypothekarwesen“ Nr. 2). — III. Klasse: *a.* Das „gemeine Gut“, d. h. nicht nur was dem Staate, sondern auch was seinen Kirchen-, Schul- und Armenfonds, Spitalfonds, den „Armenseckeln der Landdistrikte und andern dergleichen ad pias causas gemidmeten Kollegien gebührt.“ *b.* Waisengut. *c.* Arztlohn, Arzneien, Löhne der Thierärzte, doch nur seit den letzten 12 Monaten vor Ausbruch des Falliments; ferner Haus- und Lehenzinse, welche nicht über 1 Jahr nach Verfall ausgestanden. *d.* Weibergut, d. h. der Werth des von der Ehefrau erweislich in die Ehe gebrachten oder während derselben ererbten Vermögens. Dieses Weibergut, bzw. die Ehefrau haftet jedoch für solche Schulden, welche die Frau entweder schon vor Eingehung der Ehe besass oder welche sie durch Erbgang übernommen oder für welche sie sich mit Beistand eines rechtschaffenen Mannes und im Beisein des Bezirksschreibers mitverpflichtet hat. *e.* Forderungen der Gemeindekasse für Gebühren und Steuern. (Diese Unterabtheilungen konkurriren nicht mit einander, sondern gehen einander vor.) — IV. Klasse: Hier konkurriren mit einander: *a.* Forderungen für geliehene oder deponirte, aber nicht mehr vorhandene Gegenstände. *b.* Lehr-, Kost- und Schulgeld seit den letzten 12 Monaten vor Ausbruch des

Falliments. *c.* Betreibungskosten für Forderungen der 5. Klasse. — V. Klasse: Alle übrigen Schulden.

Quelle: Landesordnung §§ 235—249.

Der Akkord zieht wie das Falliment Verlust des Aktivbürgerrechtes nach sich. Nach dem Gesetz vom 13. Dez. 1810 können drei Viertheile der Gläubiger, welche zusammen zwei Drittel der Forderungen repräsentiren, mit Genehmigung der Regierung ein für alle Kreditoren verbindliches Akkommodement mit dem Schuldner treffen.

X. Notariat.

Existirt nicht. Siehe oben „Bezirksschreiber".

XI. Advokatur.

Die Advokatur ist frei für Jeden, der in bürgerlichen Rechten und Ehren steht. Vertretung in Civilprozessen ist gestattet, wenn eine Partei nicht im Kanton wohnt, wenn der Streitgegenstand einen Werth von wenigstens Fr. 500 hat, wenn es sich um Bestätigung des Betreibungsrechtes handelt, wenn die Gegenpartei juristisch gebildet oder wenn eine Partei der deutschen Sprache nicht mächtig ist. — Der Richter hat ex officio die Vollmacht des Anwaltes zu prüfen. In Strafprozessen kann sich jeder Angeschuldigte vertheidigen lassen; in Kriminalfällen ernennt eventuell das Gericht einen Vertheidiger. — Streitigkeiten über Anwaltsgebühren entscheidet das Obergericht.

Rechtsgelehrte Anwälte sind (nach dem Alphabet aufgeführt): A. Elsässer in Arlesheim, N. Feigenwinter in Arlesheim, J. Graf in Liestal, C. Häring in Liestal, E. Löw in Arlesheim, W. Martin in Liestal, J. Stutz in Liestal, E. Tanner in Liestal.

Als Geschäftsmänner, d. h. zur Besorgung von Betreibungsgeschäften für Dritte sind, gegen eine Kaution von Fr. 15,000 patentirt: A. Buser in Sissach, M. Dill in Liestal, A. Elsässer in Arlesheim, N. Feigenwinter in Arlesheim, S. Finsterwald in Sissach, Th. Gerster in Gelterkinden, A. Gisin in Waldenburg, C. Häring in Liestal, Th. Lochbrunner in Arlesheim, E. Löw in Arlesheim, J. Rosenmund in Liestal, J. Stutz in Liestal, E. Tanner in Liestal, W. Tschudi in Sissach, H. Tschudi in Waldenburg.

XII. Varia.

1. Die Handlungsfähigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr oder vorheriger Verheirathung. Ueber Er-

theilung der Handlungsfähigkeit in einem frühern Zeitpunkt (Jahrgebung) bestehen keine Vorschriften. Ehefrauen von Falliten sind in der Regel selbstständig handlungsfähig; doch können sie, auch wenn in Bezug auf ihre Person kein Bevogtigungsgrund vorliegt, unter Vormundschaft gestellt werden, wenn die Handlungen ihres Ehemannes befürchten lassen, dass ihr Vermögen durch ihn gefährdet werde. Weitere Beschränkung der Handlungsfähigkeit siehe Seite 435, Nr. 7.

In Fragen des Vormundschaftswesens, des innern ehelichen Güterrechts und des Erbrechts im engern Sinne (unter Vorbehalt jedoch der nach territorialem Rechte gültigen Eheverträge und Testamente) wird in der Regel das Heimatrecht als massgebend angesehen. Der Kanton Basel ist s. Z. dem Konkordat über Testirungs- und Erbrechtsverhältnisse Niedergelassener nicht beigetreten; dennoch wird die Frage, wer einen ohne Testament verstorbenen Niedergelassenen beerbe, nach dessen Heimatrecht beurtheilt; ebenso anerkennt die Praxis letztwillige Verfügungen von Niedergelassenen, welche nach deren Heimatrecht zulässig sind, auch wenn sie dem hiesigen Notherbrecht widersprechen.

2. Gesetzliche Gerichts- oder Betreibungsferien gibt es nicht.

3. Der zugeschobene Eid ist abgeschafft; der Richter kann dagegen der einen oder andern Partei den Erfüllungs- oder Reinigungseid auferlegen; es wird aber verhältnissmässig selten von dieser Befugniss Gebrauch gemacht. In Alimentationsprozessen kann dieser Eid ausnahmsweise auferlegt werden, auch wenn der Beweis nicht bis zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit erbracht ist.

4. In allen Rechtssachen, worüber die Parteien frei verfügen können, sind Schiedsgerichte zulässig; der Schiedsvertrag muss, um verbindlich zu sein, schriftlich abgefasst sein. Verzögert eine Partei die Wahl ihrer Schiedsrichter, so setzt ihr das Obergericht hiefür eine Frist; nach deren Ablauf wählt es die Schiedsrichter selbst; ebenso ernennt es den Obmann, wenn die Schiedsrichter sich darüber nicht einigen und der Vertrag nichts anderes festsetzt. Beschwerden gegen das Schiedsgericht wegen Verzögerung, sowie auch wegen Ueberschreitung der Befugnisse des Schiedsgerichts, erledigt das Obergericht. (Siehe §§ 257—266 der Civilprozessordnung.)

5. Eheliches Güterrecht. Den Brautleuten steht frei, vor Abschluss der Ehe ihr Güterrecht durch einen Ehevertrag (Ehe-Abrede genannt) nach Belieben zu ordnen; eine solche Eheabrede muss auf Seite jedes der Verlobten von 2 „ehrlichen Männern von ihren nächsten Verwandten, oder in deren Mangel von 2 andern unverdächtigen Zeugen“ unterschrieben werden; auch

allfällige Kinder aus früherer Ehe oder deren Vormünder sollen beigezogen werden. Mitwirkung eines Beamten oder Notars ist nicht nothwendig. Durch eine Eheabrede dürfen keine Vorrechte einzelner Kinder vor andern Kindern der gleichen Eltern aufgestellt werden; im Uebrigen ist die Eheabrede massgebend für die Theilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des zuerst verstorbenen. Bestimmt sie nichts über das Ehebett, so gehört es dem Ueberlebenden. Testirfähige Eheleute (ohne Ascendenten und Descendenten) können durch gemeinschaftliches Testament eine Eheabrede abändern.

Besteht keine Eheabrede, welcher Fall die Regel bildet, so wird bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten das Vermögen folgendermassen getheilt: Kleider, Kleinodien, Leibsangehörden und Waffen des verstorbenen Mannes fallen zum Voraus den Söhnen, und wenn keine Söhne vorhanden, den Töchtern zu; Kleider, Kleinodien und Leibsangehörden der verstorbenen Mutter gehören zum Voraus den Töchtern, und falls keine Töchter vorhanden, den Söhnen. Der überlebende Ehegatte behält ebenfalls seine Kleider, Kleinodien, Leibsangehörden und Waffen; alles übrige Vermögen ohne Unterschied zwischen Eingebrachtem, Ererbtem und Errungenem wird zu $^2/_3$ dem Manne, bzw. dessen Erben, zu $^1/_3$ der Frau, bzw. deren Erben, zugetheilt. Der gleiche Grundsatz gilt, wenn einer der Ehegatten stirbt, ohne Nachkommen zu hinterlassen.

Stirbt der Ehemann mit Hinterlassung der Wittwe und von Kindern, und besass er ein eigenes Wohnhaus, so behält die Wittwe in dem Wohnhaus ein Wohnsitzrecht so lange sie Wittwe bleibt; das Gesetz (§ 3 der L.O.) sichert ihr überdiess eine „Morgengabe“ von 8 Fr. a. W. zu, falls sie bei der Verheirathung ledigen Standes gewesen.

Im Falle der Ehescheidung hat, wenn keine Eheabrede vorhanden, der unschuldige Theil die Wahl, entweder sein zugebrachtes oder ererbtes Vermögen zum Voraus und vom Errungenen die gesetzliche Quote ($^2/_3$ resp. $^1/_3$) zu beziehen oder aber Theilung des ganzen vorhandenen Vermögens nach diesen Quoten ($^2/_3$ dem Manne, $^1/_3$ der Frau) zu verlangen.

Während des Bestandes der Ehe hat der Ehemann (ausgenommen im Falle des Konkurses oder der Bevormundung) unbeschränktes Verfügungsrecht über das gesammte bewegliche Vermögen; zur Veräusserung oder Verpfändung von Liegenschaften bedarf es der Mitwirkung der Ehefrau, „es wäre denn, dass der Ehemann durch anderwärtige Liegenschaften das Weibergut sichern könnte“. Eine eigentliche Sicherstellung des Weiberguts kommt

übrigens nicht vor, indem durch das geltende Prinzip der Gütergemeinschaft Verträge unter den Ehegatten ausgeschlossen sind.

Für Schulden des Mannes, bzw. des gemeinsamen Haushalts, kann sich die Ehefrau gültig nur verpflichten unter Mitwirkung der Bezirksschreiberei und eines Beistandes (d. h. eines beliebigen „rechtschaffenen Mannes").

Im Falle des Konkurses hat die Ehefrau das Recht, den Werth des von ihr erweislich eingebrachten oder ererbten Vermögens als Kreditorin der Masse geltend zu machen und zwar ohne Unterschied zwischen Kantonsbürgern und Niedergelassenen; sie wird dafür in 3. Klasse (s. oben) kollozirt. Durch den Konkurs wird die Gütergemeinschaft zwischen Mann und Frau aufgehoben.

Quellen: Landesordnung §§ 1—13, 52—59, 150, 241. Ehegerichtsordnung v. 1747, Art. 16. Gesetz v. 27. März 1849.

6. Ueber die väterliche Gewalt enthalten unsere Gesetze so viel als nichts. Minderjährige werden in der Regel durch den Vater vertreten, so lange beide Eltern am Leben sind. Stirbt ein Elterntheil oder fällt einem Minderjährigen bei Lebzeiten der Eltern Vermögen zu, so wird den Minorennen ein Vormund (und zwar nicht in der Person des Vaters) bestellt, welcher denselben zu vertreten hat.

7. Der staatlichen Vormundschaft sind unterstellt: *a.* alle Minderjährigen, die Vater oder Mutter oder beide Eltern verloren haben oder denen bei Lebzeiten der Eltern Vermögen zufällt; *b.* die Kriminalisirten, so lange ihre Strafzeit dauert; *c.* die Verschwender und diejenigen, welche ihr Vermögen durch unverständige Handlungen in Gefahr bringen; *d.* diejenigen, die sich in einem dauernden Zustand von Geistesbeschränktheit befinden; *e.* volljährige unverheirathete Frauenspersonen, welche selbst die Bevormundung nachsuchen, sofern der Gemeinderath diese Massregel zum Schutze ihrer Rechte nöthig findet; *f.* Ehefrauen von Falliten in dem auf Seite 433 oben erwähnten Falle. *g.* Auch für Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist und die keinen Vermögensverwalter bestellt haben, wird ein Vormund ernannt.

Alle Vormünder werden durch den Gemeinderath der Heimatgemeinde als erste Vormundschaftsbehörde ernannt, wo möglich auf Vorschlag der nächsten Verwandten. Die Civilstandsbeamten und die Verwandten eines Vögtlings sind zur Anzeige an den Gemeinderath verpflichtet, sobald ein Vormund bestellt werden muss.

Sollen Volljährige wegen Verschwendung, Gefährdung ihres Vermögens oder Geistesbeschränktheit bevormundet werden, so geschieht dies auf Antrag des Gemeinderathes nach vorheriger

Untersuchung durch Beschluss des Bezirksrathes (die obere Vormundschaftsbehörde des Bezirks) unter Genehmigung des Regierungsrathes (der obersten Vormundschaftsbehörde), welchem die bezüglichen Akten vorzulegen sind.

Alle Handlungen des Mündels, die sein Vermögen belasten oder schmälern könnten (Delicte natürlich ausgenommen) sind rechtlich ungültig und es vertritt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften der Vormund den Mündel in der Regel allein. Ausgenommen hievon sind: *a.* letztwillige Verfügungen; diese errichtet nämlich der Mündel selbst, und zwar minderjährige Frauenspersonen, die 18 Jahre zurückgelegt haben, unter „Beistand ihres Vogts oder eines andern ehrlichen Mannes", andere Minderjährige und solche Volljährige, die wegen Verschwendung bevogtet sind, nur mit regierungsräthlicher Einwilligung.

Ferner ist von obiger Regel ausgenommen *b.* die Abtretung von Forderungstiteln, zu deren Gültigkeit ausser der Unterschrift des Vormunds auch diejenige des Gemeindepräsidenten (der Heimatgemeinde) vorgeschrieben ist.

Für die vormundschaftliche Verwaltung gelten unter Anderm folgende Vorschriften:

Der Vogt soll Erbschaften nur sub beneficio inventarii antreten, Ausnahmen hievon kann der Gemeinderath bewilligen. Zu Theilungen, Uebergaben und Pfrundverträgen soll er nur unter Mitwirkung des Gemeinderathes und der Bezirksschreiberei Hand bieten; Liegenschaften darf er nur mit Bewilligung des Gemeinderathes und des Bezirksrathes veräussern oder verpfänden; in der Regel erfolgt die Veräusserung nur auf dem Wege der Gant, ausnahmsweise auf dem der Fertigung, wenn die nächsten Verwandten diess empfehlen und Gemeinderath und Bezirksrath zustimmen. Der Vormund soll keine Lehrakkorde, keine Kostgeldverträge, keine Landankäufe abschliessen, keine Prozesse führen, keine Vergleiche eingehen und keine Bauten vornehmen ohne Einwilligung des Gemeinderathes. Er darf einem ausser dem Kanton wohnenden Mündel ohne Bewilligung des Gemeinderathes, Bezirksrathes und Regierungsrathes kein Vermögen herausgeben; zu Verwendung von Vermögen an einen im Kanton wohnenden Mündel genügt die Bewilligung des Gemeinderathes. Die Verwaltung des Vermögens hat er mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu besorgen und alle 3 Jahre über seine Verwaltung Rechnung abzulegen. Seine Verantwortlichkeit, sowie diejenige der Vormundschaftsbehörden und der Gemeinden erlischt mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum der Endrechnung. Jede Gemeinde haftet (innert dieser Frist) mit ihrem Vermögen für alles Vogtsgut und für jeden Verlust an einem von ihr bestätigten Vormund.

Quellen: Vormundschaftsgesetz v. 28. Febr. 1853. Gesetz über Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft v. 17. März 1879.

8. Die Vollstreckung von Urtheilen geschieht, wenn es sich um eine bestimmte fällige Geldsumme handelt, auf dem gewöhnlichen Wege der Schuldbetreibung (s. oben); war schon vor Erlass des Urtheils Betreibung angehoben und dieselbe bestritten worden, so kann sie nach Eintritt der Rechtskraft auf Grund der bestrittenen Betreibungsbewilligung fortgesetzt werden. Handelt es sich um Herausgabe einer beweglichen Sache oder um eine persönliche Leistung, so kann der Bezirksstatthalter auf Verlangen die Sache mit Gewalt wegnehmen, resp. die Leistung durch einen Dritten vornehmen; ist die Erfüllung auf diesem Wege nicht erzwingbar, so kann der Berechtigte verlangen, dass ihm das Gericht, welches zuletzt geurtheilt, den entsprechenden Geldwerth (ohne friedensrichterliche Verhandlung) zuspreche. Handelt es sich um Einräumung einer Liegenschaft oder einer Servitut, so setzt der Bezirksstatthalter den Berechtigten nöthigenfalls mit Gewalt in den Besitz ein.

Quellen: Civilprozessordnung §§ 267—332.

Kanton Schaffhausen.

Von Herrn Advokat Freuler in Schaflhausen.

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Die verschiedenen Gebiete des staatlichen, des privaten und des Strafrechtes sind durch geschriebene Gesetze normirt; leider sind aber diese Gesetze in offiziellen Ausgaben nicht anders als chronologisch geordnet und da die Druckausgaben, welche mit dem Jahr 1804 beginnen, früher in sehr unregelmässigen Zwischenräumen und Formaten erschienen, so existiren nur einige wenige vollständige Gesetzessammlungen. Eine derselben liegt in Händen von „Russenberger & Sohn". Sie gab im Jahr 1858 dem Herrn E. Russenberger, jetzigen Bezirksgerichtspräsidenten, Veranlassung zu einem sehr verdienstlichen „Generalregister der offiziellen Gesetzessammlung", welches fast einzig eine rasche Orientirung ermöglicht; denn es enthält diese offizielle Gesetzessammlung fast eben so viel aufgehobene als noch zu Kraft bestehende Gesetze und Verordnugen. Dieses Register ist 1877 neu, und bis dorthin fortgeführt, herausgegeben worden von Herrn Staatsschreiber Schelling. Die seit der Herrschaft der Kantonsverfassung von 1852 erlassenen Gesetze und Verordnungen erscheinen in regelmässiger Ordnung und Format als „Neue Folge der Gesetzessammlung". Mit dem 24. März 1876 ist die gegenwärtig gültige Verfassung in Kraft getreten.

Seit dem 1. Sept. 1865 besitzt der Kanton auch ein vollständiges Privatrechtliches Gesetzbuch, welches mit Ausnahme des Erbrechtes eine fast wörtliche Aufnahme des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches ist. Die Hülfsquellen des letzteren sind daher auch die des ersteren, so namentlich die Kommentare von Bluntschli und Ullmer.

Ein Strafgesetz vom Jahr 1859 hat ein früheres von 1834 aufgehoben; dasselbe schliesst sich im Wesentlichen an das frühere Strafrecht des Grossherzogthums Baden an und können als Kommentare die dieses Gesetzbuches verwendet werden.

Seit dem 1. Nov. 1869 besitzt der Kanton Schaffhausen auch eine Bürgerliche Prozessordnung, zu der Herr Obergerichtsschreiber Gisel ein „alphabetisches Register" herausgegeben hat, wessen dieselbe ihrer fast mehr als originellen Ordnung des Stoffes wegen nothwendig bedarf.

Als Hülfsquelle ist das Amtsblatt zu betrachten, das seit dem Jahr 1843 wöchentlich einmal erscheint. Seit dem Jahr 1864 erscheint auch offiziell herausgegeben eine Beilage zum Amtsblatt, welche die hauptsächlichsten Entscheide des Regierungsrathes und des Obergerichtes enthalten soll. Die letzteren finden sich auch im jährlichen Justizbericht des Obergerichts.

Als wichtige Hülfsquellen sind die Rathsprotokolle und selbst die Chroniken zu betrachten, namentlich bezüglich der Fragen des öffentlichen Rechtes, z. B. des Hohheitsrechtes über Flüsse, Bäche u. s. w.

Auch auf Uebung und Herkommen verweist unser Gesetz, z. B. bei Konstatirung des Verlöbnisses.

Für das Staatsrecht bilden die eidgenössischen Gesetze und Verordnungen mit das wesentliche gesetzgeberische Material.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Kanton hat 294,2 Kilometer Fläche; 38,348 Einwohner, wovon 91 % Protestanten und 9 % Katholiken. Die Stadt Schaffhausen zählt 11,000 Einwohner. Landessprache: deutsch. Vorherrschende Produktion: Agrikultur, namentlich Weinbau. Eisenbahnen: Nordostbahn 2,9 Kil., basische Staatsbahn 28,6 Kil., Nationalbahn 5,47 Kil. In der Stadt Schaffhausen (und Neuhausen) sind in Folge der Ausbeutung der Wasserkräfte des Rheins neuestens grossartige industrielle Etablissements entstanden; so für Waggons und Waffen, landwirthschaftliche Maschinen, Kammgarn, Seilerei, Thonwaaren.

Der Kanton zählt 36 Gemeinden, 31 Wahlkreise und 6 Bezirke; letztere heissen: Schaffhausen, Stein, Reiath, Oberklettgau, Unterklettgau, Schleitheim.

Die Staatsgewalt wird unmittelbar durch die Aktivbürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt. — Die Gesetzgebung erfolgt durch den Grossen Rath. Dem

Volke steht ein Veto (fakultatives Referendum) und ein Vorschlagsrecht zu. Der Grosse Rath wird in 31 Wahlkreisen gewählt, je auf 500 Seelen ein Mitglied, er zählt demnach heute 80 Mitglieder. Ihm kommt die Oberaufsicht über den Staatshaushalt und die Justiz zu; er dekretirt die Staatssteuern. Er wählt in geheimer Wahl die Mitglieder des Obergerichtes, des Kantonsgerichtes, des Erziehungsrathes, die Verhörrichter, den Staatsanwalt.

Das Volk wählt direkt die Mitglieder des Grossen Rathes, des Regierungsrathes, die schaffhauserischen des Nationalrathes (2) und des Ständrathes; die der Gemeinderäthe, der Bezirksgerichte, der Ortsschulbehörden, die Friedensrichter, die Elementarlehrer, die Pfarrer und die Mitglieder der Synode. — Alle vier Jahre findet Neuwahl sämmtlicher Behörden statt.

Quelle: Kantonsverfassung vom 28. März 1876, von den Bundesbehörden genehmigt am 1. Juli 1876.

III. Behördenorganismus.

A. Die Justizbehörden.

a. Bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Es gibt in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur zwei Instanzen; im ordentlichen Prozesse: Bezirksgericht und Obergericht; im summarischen: Bezirksgerichtspräsident und Obergericht. — Der Gang des Verfahrens und die Kompetenz der Gerichte ist geregelt durch die Verfassung und durch die bürgerliche Prozessordnung. Bei allen Civilgerichten herrscht mündliches und öffentliches Verfahren; beim Obergerichte sind sogar dessen Berathungen öffentlich. Jeder bürgerliche Rechtsstreit, mit Ausnahme dessen eines Gläubigers gegen die Konkursmasse seines Schuldners, (Ehrenhändel inbegriffen) ist anzuheben beim

1. Friedensrichter.

Dieser hat angezeigten Falles gütliche Vermittlung anzustreben. Bei ihm sind die Akten vorzulegen, welche produzirt werden sollen. Ein Entscheid steht dem Friedensrichter nicht zu. — Jede Gemeinde wählt sich einen Friedensrichter; derselbe bezieht keine fixe Besoldung, sondern Fr. 2 für den Vorstand. Der Friedensrichter ist auch Rechtstriebbeamter für alle Forderungen bis auf die Höhe von Fr. 40.

2. Der Bezirksgerichtspräsident.

Aus den vom Volke gewählten je fünf Mitgliedern der sechs Bezirksgerichte wählt das Obergericht je einen Präsidenten. Ihm

kommen nicht wenige Funktionen zu: *a.* Er ist Rechtstriebbeamter für alle Forderungen über Fr. 40. *b.* Er ist Konkursbeamter, und weil hier das Liquidationsverfahren stattfindet, auch jeweiliger Massaliquidator. *c.* Er weist Streitigkeiten zwischen einem Gläubiger und der Konkursmasse seines Schuldners an das Bezirksgericht und stellt für die Masse Prozessvollmacht aus. *d.* Er und der Weibel des Bezirksgerichtes sind Pfändungsbeamte bei durchgeführten Rechtstrieben für Forderungen von Fr. 40—100; höhere führen zum Konkurs. *e.* Er hat alle Pfandverschreibungen auf Liegenschaften oder bewegliches Gut nach ihrer Form zu kontroliren und zu besiegeln. *f.* Er entscheidet erstinstanzlich in allen summarischen Prozessen, namentlich also über Rechtsvorschlag, Rechtsöffnung, schützende Vorkehrungen. *g.* Sachenarrest, gerichtliche Depositionen u. s. w. *h.* Er ist der Wechselexekutor und *i.* die zustäudige Stelle für vorsorgliche Verfügungen nach Inhalt des Schweizer. Obligationenrechts. Die Stadt Schaffhausen hat eine gesonderte Konkursbeamtung. — Rekursinstanz: Obergericht.

3. Die Bezirksgerichte.

Es gibt deren sechs, benannt nach den sub II erwähnten sechs Bezirken. Sie bestehen mit dem Präsidenten aus fünf Richtern und einem „Bezirksgerichtsschreiber“, der berathende Stimme hat. — Sie urtheilen im ordentlichen Prozesse erstinstanzlich über alle Civilstreitigkeiten und Ehrenhändel; sie genehmigen den Vertheilungsbescheid bei Konkursliquidationen; requiriren Zeugeneinvernahmen in Civilstreitigkeiten. — Sie sind Strafgerichte in allen Polizeifällen und zwar bei Uebertretung blosser polizeilicher Verordnungen und Gesetze als II. und letzte Instanz; bei Uebertretungen des Strafgesetzes, welche in diesem als polizeiliche bezeichnet werden, als I. Instanz (Körperverletzungen mit Nachfolge von weniger als acht Tage Arbeitsunfähigkeit, Diebstähle unter Fr. 10, erstmalige Vagantität sind Polizeifälle); ebenso bei Bestrafung von Konkursiten. — Freiwillige Gerichtsbarkeit: Amortisationsprozesse, Genehmigung von Eheverträgen, Erstreckung von Fristen über Ausschlagung oder Annahme von Erbschaften, Wahl von Schiedsrichtern. — Appellationsfrist gegen erstinstanzliche bezirksgerichtliche Urtheile: 10 Tage von der Ausfällung an.

4. Das Obergericht

besteht aus 5 vom Grossen Rathe gewählten Mitgliedern und dem von diesen ernannten „Obergerichtsschreiber“. — Es entscheidet zweit- und letztinstanzlich in allen im summarischen oder ordent-

lichen Prozess vor dasselbe gelangenden Civil- und Straffällen; in letzteren sowohl über die Schuld als die Straffrage. Ihm kommt die Aufsicht zu über die Untergerichte, die Bezirksgerichtspräsidenten, die Friedensrichter, die Gerichtskanzleieu, das Verhöramt und die Geschäftsagenten. — Es wählt die Bezirksgerichtspräsidenten aus der Zahl der Richter und im Bezirk Schaffhausen einen Konkursbeamten. Ebenso wählt es seine Kanzlei und die des Verhöramtes.

b. Strafjustiz.

Ein förmliches Gesetz über Strafprozess existirt nicht; der letztere basirt auf einer grösseren Anzahl einzelner Gesetze und Verordnungen über das „Untersuchungsverfahren", die „Obliegenheiten der Polizeidirektion", „des Fiskalates", des „Kantonsgerichtes" u. s. w. Es herrscht geheimes schriftliches Untersuchungsverfahren. — Die erste Untersuchung in jedem Straffalle hat durch die kantonale Polizeidirektion zu geschehen, die die Denunziation aufnimmt und vorläufige vorsorgliche polizeiliche Verfügungen trifft.

1. Das Verhöramt,

sofern der Fall nicht bloss ein polizeilicher ist, erforscht sodann in Verhören, zu denen ausser dem Staatsanwalt Niemand zuzutreten berechtigt ist, möglichst den objektiven wie subjektiven Thatbestand und findet es diesen in den Akten dargestellt, so überweist es dieselben an den Staatsanwalt. — Es gibt zwei Verhörrichter, welche sich in die Geschäfte theilen; bei Kriminalfällen haben beide gemeinschaftlich zu amten. Der Verhörrichter entscheidet mit Einzelkompetenz über Verhaftung und Freilassung.

2. Der Staatsanwalt,

wenn er die Akten ebenfalls für spruchreif ansieht, überweist dieselben mit Antrag auf Gerichtsverhandlung an das Kantonsgericht mit der Erklärung, ob Jemand, und wenn ja: wer angeklagt werde. — Bei der gerichtlichen Tagfahrt stellt er den Strafantrag, den er zugleich schriftlich dem Gerichte überreicht. — In Polizeifällen leitet er die Akten mit einem schriftlichen Antrage an das zuständige Bezirksgericht (forum domicilii, nicht delicti). — Er kann die Akten nach Gutfinden zu besserer Vervollständigung an das Verhöramt zurückweisen oder auf sich beruhen lassen. Er entscheidet, so lange die Akten bei ihm liegen, mit Einzelkompetenz über Fortdauer von Haft. — Der Staatsanwalt ist nicht bloss öffentlicher Ankläger, sondern von Amts wegen auch Fiskalanwalt, und auf deren Verlangen Anwalt minorenner Bevormundeter. Der Staatsanwalt kann auch Privat-

anwalt sein und ist diess gewöhnlich, auch gegenwärtig. — Nur in Fällen, wo der Staatsanwalt zu amten verhindert ist, tritt an seine Stelle der Staatsanwaltsadjunkt.

3. Das Kantonsgericht

besteht aus 5 vom Grossen Rathe gewählten Richtern und einem von diesen bestellten Gerichtsschreiber mit berathender Stimme. Es ist dasselbe Strafgericht in allen Straffällen, welche das Gesetz nicht als blosse Polizeifälle bezeichnet und zwar entscheidet es über Schuld und Straffrage. Ueber beide findet eine Berufung an das Obergericht statt. Appellationsfrist 10 Tage. Das Gericht kann auch Vervollständigung der Akten beschliessen, doch findet diese nicht durch es, sondern durch das Verhöramt statt. Zeugen werden durch das Gericht selbst in Strafsachen keine einvernommen. — Das Kantonsgericht ist zugleich auch Matrimonialgericht und entscheidet als solches über Status- und Ehefragen. Auch als Matrimonialgericht folgt ihm als II. Instanz das Obergericht; als vermittelnde Behörde geht ihm vor das Civilstandsamt. Appellationsfrist 10 Tage.

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Regierungsrath.

Er besteht aus 5 vom Volke gewählten Mitgliedern und einem von der Behörde gewählten „Staatsschreiber". Der Grosse Rath wählt jedes Jahr den „Regierungspräsidenten". Der Abtretende ist ein Jahr lang nicht wieder wählbar.

Der Regierungsrath, gewöhnlich „die Regierung" genannt, ist die oberste vollziehende Staatsbehörde. Er vollzieht die Beschlüsse des Grossen Rathes, welche sich auf die inneren und äusseren Angelegenheiten des Kantons beziehen; er ist auch in dieser Richtung beantragende Behörde. Er promulgirt die erlassenen Gesetze, begleitet sie nöthigenfalls mit Vollziehungsverordnungen. Der Regierungsrath ist die oberste Verwaltungs- und damit die Fiskalatsbehörde des Kantons. Er wählt desshalb auch die Verwaltungsbeamten, fasst Beschlüsse über die Verwaltung selber und unterbreitet jährlich dem Grossen Rathe das Büdget. Dieser Behörde kommt auch das Oberaufsichtsrecht über alle Zweige der Verwaltung, namentlich über die der Gemeinden zu. Sie ist desshalb über ökonomische Gemeindsbeschlüsse Rekursinstanz. Ueberhaupt steht dem Regierungsrathe „die Aufsicht über das Gemeindewesen" zu. Er ist auch Obervormundschaftsbehörde und desshalb nächst dem Waiseninspektor Rekursinstanz für vormundschaftliche Angelegenheiten. Dem Regierungsrath kommt die Ver-

waltung der kantonalen Brandassekuranzgesellschaft zu. Er entscheidet über Entlassung aus dem Staatsverband und begutachtet beim Grossen Rath Bürgerrechtsgesuche. Er wählt auf Vorschlag des Erziehungsrathes die Lehrer am Gymnasium.

Die Geschäfte des Regierungsrathes werden vorberathen und mit Anträgen an denselben gebracht durch einzelne Direktoren und zwar werden unterschieden: *a.* Finanzdirektion (Leitung und Beaufsichtigung der Kantonskassa, Voranschlag, Kontrole der Steuerregister, Anträge für Kapitalanlagen); — *b.* Polizei- und Sanitätsdirektion (Polizeidirektor); — *c.* Erziehungsdirektion (Uebermittlung der Anträge des Erziehungsrathes); — *d.* Bau- und Forstdirektion; — *e.* Direktion über das Gemeinde-, Armen- und Vormundschaftswesen; — *f.* Militärdirektion; — *g.* Justizdirektion (Aufsicht über den Staatsanwalt, die Strafanstalt; Korrespondenz mit dem Obergerichte); — *h.* Referat des Kirchenwesens (Vorsitz beim Kirchenrath und Uebermittlung von dessen Anträgen); — *i.* Direktion des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft; — *k.* Direktion des Kanzleiarchivwesens; — *l.* Brandassekuranzreferat.

Der Titel besagt fast jeweils, welche Geschäfte von den Betreffenden zu begutachten sind. Eigene Beschlussfassung kommt in ausgedehnter Weise nur dem Polizeireferate zu bei Handhabung der Polizei im engern Sinne, der Fremden- und der Gesundheitspolizei. Der Polizeidirektor muss in der Stadt Schaffhausen wohnen.

Sitz des Regierungsrathes: Schaffhausen, Rathhaus. Sitzungstage: Mittwoch; Audienztage: Dienstag. — Ein zweiter Staatsschreiber, Staatsregistrator genannt, und ein Staatsarchivar vervollständigen nebst dem nöthigen Kanzleipersonal die Staatskanzlei.

2. Gemeindsbehörden.

Die Gemeinden, 36 an der Zahl, sind ganz auf derselben Basis gebaut wie die des Kantons Zürich (vgl. desshalb: Zürich S. 106).

Die Gemeinderäthe bestehen aus 5—7 durch direkte Volkswahl bestellten Mitgliedern und einem von diesen erwählten „Gemeinderathsschreiber". Im Uebrigen kommen ihnen dieselben Funktionen zu, wie denen des Kantons Zürich (siehe desshalb Zürich a. a. O.). Der Titel „Gemeindeammann" existirt nicht und hat der Gemeinderathspräsident auch nicht die besonderen Funktionen des zürcherischen Gemeindeammanns. Einzig kommt ihm davon zu: Führung des Pfandbuches für freiwillige Pfandverschreibungen; Anlagen von gerichtlichen Citationen und Erkennt-

nissen, welche nicht direkt vom Gericht besorgt werden; Zustellung sogenannter „amtlichen Anzeigen“.

Dagegen kommt eine besonders wichtige Funktion dem Gemeinderathsschreiber zu, nämlich die ausschliessliche Führung des Grundbuches (Fertigungs- und Liegenschaftspfandbuch) und des Servitutenprotokolls. In der Stadt Schaffhausen besteht hiefür ein zweiter Stadtschreiber, „Fertigungsregistrator“ genannt. Auch hat in dieser Stadt die Waisenbehörde einen besondern Kanzlisten, den Waisengerichtsschreiber.

3. Mittelbehörden.

a. Der Erziehungsrath, vom Grossen Rathe gewählte 5 Mitglieder, beräth alle die kantonalen Schulangelegenheiten beschlagenden Geschäfte vor und führt die Aufsicht über die Schulen; er wird präsidirt vom Direktor des Erziehungswesens, der die Anträge dem Regierungsrathe zur Kenntniss bringt.

b. Die Aufsicht über das Kirchenwesen kommt der Synode und dem Kirchenrathe zu.

c. Alle auf die Hebung und Förderung des Handels und des öffentlichen Verkehrs Bezug habenden Fragen werden auf Verlangen der Regierung vom kaufmännischen Direktorium vorberathen. Dasselbe wird präsidirt vom jeweiligen Direktor des Handels- und Verkehrswesens und besteht ausser diesem aus 6 vom Regierungsrathe gewählten Kaufleuten und einem von diesen bestellten „Sekretär“. Das kaufmännische Direktorium hat die Aufsicht über das Ragionenwesen.

d. Die Waisenangelegenheiten, namentlich Vormundschafts- und Theilungssachen unterliegen der Prüfung der Waiseninspektoren. Jeder Bezirk hat deren einen. Dieselben werden vom Regierungsrathe gewählt. Ueber ihre Verfügungen kann wie über die der Waisenbehörde an die Regierung rekurrirt werden.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

I. Für Erwerb von Grundeigenthum gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze wie im Kanton Zürich und wird desshalb hierorts auf die betreffende Rubrik über diesen Kanton verwiesen. Zu bemerken ist dabei nur, dass für Bevormundete nicht die Einwilligung eines Bezirksrathes nächst der der Waisenbehörde, sondern die des Waiseninspektors erforderlich ist und dass jeder pendente Rechtstrieb die Fertigung hindert. Gefertigt wird vor versammeltem Gemeinderath und ist also die Fertigung

nicht ein blosser Kanzleiakt, ausser in Fällen der Erbfolge und gerichtlicher Verfügung.

II. Grunddienstbarkeiten, soweit sie sich nicht durch körperliche Anstalten darstellen, sind erst geboren mit dem von beiden Parteien unterschriebenen (oder gerichtlich vollzogenen) Eintrag ins „Servitutenprotokoll" der Gemeinde des dienstbaren Grundstückes. Der Gemeinderathsschreiber (Stadt Schaffhausen: Registrator) führt das Servitutenprotokoll. Ersessen werden Dienstbarkeiten durch 15jährigen, fortdauernden, unwidersprochenen Besitz.

III. Pfandrechte an Liegenschaften. Diese sind gesetzliche oder vertragliche. Ein gesetzliches Pfandrecht hat 1. der Verkäufer an der verkauften Liegenschaft für die Kaufsumme auf die Dauer eines Jahres vom Fertigungstage an; 2. während derselben Dauer der Erbe für die Vertragssumme an den den Miterben überlassenen Liegenschaften; 3. für die Dauer von 3 Jahren, nach Verfalltag der Lehen-, Grundzins- oder Zehent surrogatberechtigte für 3 verfallene Jahresleistungen. — Vertraglich kann ein Liegenschaftspfand bestellt werden zur Sicherstellung einer bestehenden oder einer möglichen künftigen Forderung. — Das Pfandrecht wird erst wirksam durch dessen gemeinderäthliche Fertigung und den Eintrag ins Pfandprotokoll. — Die Bestellung eines Pfandrechtes an einer Liegenschaft ist für den Besteller von denselben Bedingungen abhängig wie deren Veräusserung. — Der Schuldbrief ist entweder ein eigentlicher oder ein uneigentlicher (Realkautions-Urkunde).

Der Errichtung einer Pfandurkunde muss die Ausfertigung eines „Vorlagscheines" vorangehen. In diesem wird der Schuldner und das Pfand und etwa auf letzterem schon haftende Lasten, die Unterschrift der Zustimmungsbenöthigten, namentlich aber auch der Werth des Pfandes bezeichnet. Für 70 % dieses vom Gemeinderathe ausgesprochenen Schatzungswerthes haften die Mitglieder des Gemeinderathes 6 Jahre lang persönlich; subsidiär das Gemeindevermögen. Der eigentliche Schuldbrief enthält sodann Bezeichnung des Gläubigers, der Schuldsumme, des Entstehungsgrundes derselben, die Darlehensbedingungen; Bezeichnung der Grundstücke nach dem Grundbuch, Schatzungswerth, frühere Lasten, Zustimmungsbenöthigte, Unterschrift des Schuldners, Datum, Unterschrift des Gemeinderathspräsidenten und Gemeinderathsschreibers, Siegel des Gemeinderaths, Unterschrift des Bezirksgerichtspräsidenteu und dessen Siegel. Der uneigentliche Schuldbrief enthält keinen Gläubiger genannt; auch ist die Schuldsumme nur nach oben begrenzt. Das Pfandrecht wird für den Gläubiger erst wirksam, wenn ihm ein solcher Schuldbrief mit

einem „Privatschulddokument" überreicht ist, welches besagt, für was die in der Pfandurkunde bezeichneten Objekte dem Gläubiger haften sollen. — Das Pfand haftet für 3 verfallene und den laufenden Zins. Die Aufkündung von pfandversicherten Kapitalien geschieht durch Vermittlung des Gemeinderathspräsidenten.

IV. Pfandrechte an Mobilien. Das Faustpfand wird erst begründet durch die „Faustpfandbescheinigung". Freiwillige und generelle Pfandverschreibung gleich wie in Zürich (siehe Seite 111), künftig durch das Schweiz. Obligationenrecht beseitigt.

V. Handelsrecht.

Handelsgesetz wie im Kanton Zürich (siehe S. 112, 113).

Ragionenwesen. Es wird nur Ein Handelsregister geführt vom Sekretär des kaufmännischen Direktoriums; dessen Einzeleinträge fortwährend im Amtsblatt und Schweiz. Handelsblatt und dessen Gesammtbestand von Zeit zu Zeit durch die Druckerei des Amtsblattes veröffentlicht wird. Das kaufmännische Direktorium ist die Aufsichtsbehörde für die Führung des Handelsregisters (Art. 859 Schw. O.R.).

Handelsreisende und Hausirer. Hausirer, zu welchen auch diejenigen Handelsreisenden gezählt werden, welche bei Privaten, die den betreffenden Artikel nicht in ihrem Geschäfte verwenden, Bestellungen aufsuchen, bedürfen eines Patentes, das Fr. 10—50 kostet.

Auch wer als Verkäufer den Jahrmarkt besuchen will, hat ein Patent zu lösen, das per Jahr Fr. 6—36 kostet.

Auch zum Viehhandel bedarf es eines Patentes der kantonalen Polizeidirektion, das Fr. 5—60 kostet.

Ganten geschehen durch den öffentlichen Gantmeister; bei Liegenschaftsganten muss ein Mitglied des Gemeinderathes mitwirken.

Pfandleihanstalten bedürfen einer Konzession des Regierungsrathes und unterstehen der Aufsicht der Polizeidirektion. Die Pfandleiher haben ein Pfandleihbuch und ein Rückkaufsbuch zu führen. Wenn seit Ablauf des Rückkaufstermines drei Monate verflossen sind, so darf der Gegenstand gerichtlich oder durch die lokale Gantbeamtung versteigert werden.

Kantonalbank. Das Gesetz über die Errichtung einer solchen hat Rechtskraft beschritten und ist die Organisation im Gange. Die Bank bildet keinen Zweig der Staatsverwaltung, sondern ein selbstständiges, dem Grossen Rathe unterstelltes Unternehmen, hinter welchem der Staatskredit haftet. Leitung: Ein

Direktor; Bankvorstand 3 Mitglieder; Bankrath 9 Mitglieder. Geschäftskreis: Darleihen gegen Hypothek, Mobiliarpfand, Bürgschaft; Wechselgeschäfte; Inkasso, Annahme von Depositen, Spargeldern, Werthsachen. — Betheiligung bei industriellen Unternehmen und Spekulation in Werthpapieren sind ausgeschlossen.

VI. Wechselrecht.

Die Klage ist beim Bezirksgerichtspräsidenten anzuheben. — Beträgt die Wechselschuld unter Fr. 100, so findet Pfändung statt und nach 8 Tagen Versilberung; ist sie über Fr. 100, so wird Auffallsansetzung und nach 8 Tagen Konkurs erkannt. — Ueber das Materielle siehe Schw. O.R., pag. 83 oben.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Dieselben Bestimmungen wie im Kanton Zürich. Gegen Beamte verjährt die Klage, wenn sie nicht innert Jahresfrist von dem Zeitpunkte an, wo der Beschädigte von der Schädigung Kenntniss erhalten, anhängig gemacht wurde. Injurienklagen verjähren nach 6 Monaten de dato delicti.

VIII. Schuldbetreibung.

Jeder Schuldbetreibung, die aus Wechsel ausgenommen, muss mindestens 8 Tage vorher die gütliche Mahnung vorausgegangen sein.

I. Forderungen bis auf Fr. 40. Rechtstriebbeamter: Friedensrichter. 1. Rechtsbot. 21 Tage später Pfändung. Nach 8 Tagen kann Versilberung verlangt werden; nach weitern 8 Tagen findet sie statt.

II. Bei Forderungen bis auf Fr. 100. Rechtstriebbeamter: Bezirksgerichtspräsident. 1. Rechtsbot, 21 Tage; 2. Rechtsbot, 14 Tage, nacher Pfändung. Nach 2 Tagen Versilberungsbegehren. Nach 8 Tagen Versilberung.

III. Forderungen über Fr. 100. Rechtstriebbeamter: Bezirksgerichtspräsident. 1. Rechtsbot, 21 Tage; 2. Bot, 21 Tage Auffallswarnung. 1—3 Monat Auffallsansetzung. 1—3 Monat nachher Konkurseröffnung.

IV. Wechselrechtstrieb. Siehe Kap. VI.

Rechtsvorschlag kann nur innert 14 Tagen nach dem 1. Rechtsbot beim Bezirksgerichtspräsidenten begehrt werden; nachher nur gegen Deponirung der eingeklagten Summe.

Rechtsöffnung wird nur ertheilt, wenn Urkunden oder Geständniss die Schuld unzweifelhaft erweisen. Zuständiger Beamter: Bezirksgerichtspräsident. Rekursinstanz: Obergericht.

IX. Konkurs und Akkord.

Zuständiger Beamter: Bezirksgerichtspräsident; im Bezirk Schaffhausen der Konkursrichter.

Eröffnet wird der Konkurs durch Konkurserkenntniss des Bezirksgerichtspräsidenten. Spätestens 8 Tage nach diesem Erkenntniss findet die Vermögensinventarisation statt und wird der öffentliche Schuldenruf erlassen, der den Endtermin für Forderungseingaben und den Tag der Kreditorenversammlung bezeichnet. In letzterer werden sämmtliche Forderungen verlesen und entscheidet die anwesende Gläubigerschaft mit Stimmenmehrheit über Anerkennung jeder einzelnen Forderung, wenn sie nicht vorzieht, diess einem Kreditorenausschuss zu überlassen, dessen Vorsitzer der Bezirksgerichtspräsident von Amts wegen ist. Gegen Ausschlusserkenntnisse steht dem Gläubiger 8 Tage lang das Recht zu, Entscheid der Gerichte zu verlangen, an welche er durch eine einfache Weisung des Bezirksgerichtspräsidenten gelangt.

Die ganze Aktivmasse des Schuldners wird einer öffentlichen Steigerung ausgesetzt und der Erlös unter alle Gläubiger vertheilt, und zwar kommen diese in 5 Klassen zur Befriedigung, so dass die folgende nichts erhält, bis die vorhergehende vollständig befriedigt ist. Diese 5 Klassen sind im Wesentlichen so zusammengesetzt: I. Kl. Arzt, Apotheke, Dienstboten. II. Kl. Pfandgläubiger (für den Erlös aus ihren Pfändern). III. Kl Recess der Vögtlinge; Frauengut (soweit es nicht mehr in natura vorhanden ist); die Gläubiger, welche den Schuldner bis zur Auffallswarnung betrieben haben. (Ob auch im Wechselrechtstrieb die „Auffallsansetzung" dieses Vorzugsrecht erwirke, ist eine offene Frage.) IV. Kl. Generelles Pfandrecht. V. Kl. Laufende Forderungen.

Auch in den einzelnen Klassen werden die Gläubiger wieder nach der dort bestimmten Reihenfolge nach einander, nicht neben einander befriedigt.

Die Forderung, soweit sie nicht bezahlt wird, geht im Konkurs nicht unter, sondern lebt fort.

Nachlassvertrag: Im Wesentlichen wie im Kanton Zürich (vgl. S. 127).

X. Notariat.

Ein solches existirt im Kanton nicht. Die Grundbücher führen die Gemeinderathsschreiber; sie und die Gemeinderathspräsidenten beglaubigen auch Unterschriften.

XI. Advokatur.

Die Verfassung verbietet dem Gesetzgeber, Advokatur einzuführen in dem Sinne, dass die Parteien gezwungen seien, sich der Anwälte zu bedienen. Es existirt daher kein Berufspatent für Anwälte; wohl aber bedürfen die Geschäftsagenten, welche Rechtstrieb besorgen, eines Patentes, um welches sie beim Obergericht einzukommen haben, das die moralische und berufliche Tüchtigkeit der Petenten prüft.

Faktisch werden weitaus die meisten Prozesse durch Anwälte geführt. Folgende Anwälte sind auch Geschäftsagenten: E. Frauenfelder, Freuler, G. Schoch, Dr. Uehlinger (Uehlinger und Sohn), Veith, Walter, Wolf, Votsch. Blosse Geschäftsagentur: Russenberger & Sohn. Die Genannten wohnen sämmtlich in Schaffhausen und sind wissenschaftlich gebildete Fachleute.

XII. Varia.

1. Internationales Privatrecht siehe Zürich, pag. 131

2. Sieben Tage vor und sieben Tage nach jedem der drei Hauptkirchenfeste finden die Gerichtsferien statt. Ueberdem ist jedes Gericht befugt, auch zur Erntezeit und im Herbst längstens 3 Wochen Ferien eintreten zu lassen.

Sieben Tage vor und sechs Tage nach Ostern und Pfingsten und vom 18. Dezember bis 13. Januar steht auch die Schuldbetreibung still.

Die Fristen werden durch Ferien und Rechtstillstände nicht unterbrochen.

3. Der Eid ist im Civilprozesse, auch im Vaterschaftsprozesse zulässig. Statt des Amtseides findet Gelöbniss statt. Die Vatertschaftsklage ist beim Civilstandsamte des Wohnortes oder des Heimatsortes der Klägerin anhängig zu machen.

4. Schiedsgerichte wie Zürich. Aufsichtsbehörde: das Obergericht.

5. Amtliche Anzeigen werden durch den Gemeindspräsidenten vermittelt; durch diese Vermittlung findet die gültige Kündigung von Schulden, Mieth- und Pachtverträgen statt.

6. Für das summarische Verfahren: Befehl, Inhibition, Arrest ist der Bezirksgerichtspräsident zuständig. Rekursinstanz: Obergericht.

7. Eheliches Güterrecht siehe Zürich Varia 5, mit der Abänderung, dass Ziff. 4 dahin abzukürzen ist: 4. Beide müssen zusammenwirken *a*. beim Kontrahiren von Schulden durch die Frau; *b*. bei Ausschlagung einer Erbschaft der Frau; *c*. bei Bürgschaft der Frau für den Mann.

Die Ehegatten, auch kinderlose, beerben sich nicht und sind in letztwilligen Verfügungen an die gewöhnlichen Pflichttheilsbestimmungen gehalten. Die Errungenschaft ist Gemeingut.

8. Väterliche Gewalt. Wie in Zürich Varia 6, mit der Abänderung, dass das Schaffhauser Recht den Vater in Ausschlagung einer Erbschaft der Kinder nicht an die Zustimmung eines ausserordentlichen Vormundes bindet und dass der väterliche Niessbrauch und theilweise die Vormundschaft aufhört mit der 2. Ehe des Vaters; dass dagegen der Konkurs wohl die Vormundschaft, nicht aber den Niessbrauch aufhebt.

9. Obrigkeitlich Bevormundete. Die obrigkeitliche Vormundschaft wird ausgeübt durch den Gemeindrath oder eine Kommission desselben als Waisenbehörde, den Bezirkswaiseninspektor; Rekursinstanz Regierungsrath; in einzelnen Fällen die Gerichte. Es gilt bezüglich der von Bevormundeten abgeschlossenen Geschäfte das, was unter Varia 7 bei Zürich gesagt ist, mit der Ausnahme, dass überall da, wo dort unter *C* die Zustimmung des Vormundes gefordert, hier die der Waisenkommission und wo dort unter *D* die des Bezirksraths verlangt wird, hier die des Waiseninspektors nöthig ist. Die dort unter *D* genannte Frist gilt hier nicht. Im Uebrigen zu vergl. Schw. O.R., Art. 29 ff.

10. Vollziehung. Wie in Zürich (siehe Varia 8 daselbst).

Kanton Appenzell

Ausser-Rhoden.

(Von Herrn Oberrichter Dr. E. Zürcher in Hottingen.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Gesetzbuch für den Kanton Appenzell A. Rh. Band I—IV, wovon Band I die Gesetze bis 1864, Band II die Verordnungen etc. bis 1867, Band III die seitherigen Gesetze bis 1881, Band IV die Verordnungen bis 1882 enthält. — (Das Strafgesetzbuch datirt 1878, die Prozessordnungen 1880.)

Fernere Quellen: Amtsblatt des Kantons Appenzell A. Rh. 48 Jahrgänge. Herisau bei M. Schläpfer. Mit Beilagen. — Die jährlichen Geschäftsordnungen für die Landsgemeinde.

Rechtsgeschichte in Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. — Zellweger, J. C., Geschichte des appenzellischen Volkes. Mit Urkundensammlung. Trogen, 1830—1834. — Appenzellische Jahrbücher, herausgegeben von der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft. Trogen bei Bächinger & Kübler. — Zellweger, J. K., der Kanton Appenzell (Land, Volk und Geschichte). Trogen, bei Bächinger & Kübler, 1867.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Halbkanton Ausser-Rhoden zählt auf 242,1 □Kilometern 51,958 Einwohner, wovon 48,088 Protestanten. Hauptorte: Herisau, 11,082 Einwohner, Sitz der Verwaltung, und Trogen, 2,629 Einw., Sitz der kantonalen Gerichte.

Produktion: Mousseline-Industrie, nämlich Stickerei (1880: 1935 Maschinen), Weberei und Appretur, Viehzucht.

Strassen: 37,72 Kil. erster, 52,46 Kil. zweiter, 76,02 Kil. dritter Klasse. Eisenbahnen: Zahnradbahn Heiden-Rorschach 2,882 Kil., Schmalspurbahn Urnäsch-Herisau-Winkeln 12,516 Kil. auf diesseitigem Gebiet.

Eintheilung des Kantons: 3 Gerichtsbezirke und 20 Gemeinden (siehe III. *A*. 4 unten). Historisch bedeutsam ist die Eintheilung vor (westlich) und hinter (östlich) der Sitter.

Die Verfassung ist rein demokratisch. Oberste Gewalt im Lande ist die Landsgemeinde, die Versammlung aller stimmberechtigten Landeseinwohner. Tagt jährlich, abwechselnd in Trogen und Hundwyl, gewöhnlich am letzten Sonntag im April. Die Landsgemeinde entscheidet über Verfassung und Gesetze, ihr sind Kantonsrathsbeschlüsse von grösserer finanzieller Tragweite, ebenso die Jahresrechnung vorzulegen, sie wählt die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes, sowie den Landweibel. — Abstimmung ohne vorhergehende Diskussion. Dagegen sind die Anträge an die Landsgemeinde vier Wochen vor ihrer Abhaltung durch den Druck bekannt zu machen. Das Recht der Antragstellung steht dem Kantonsrathe, sowie einer der Mitgliederzahl desselben wenigstens gleichkommenden Anzahl von Stimmberechtigten zu. In jedem Falle hat der Kantonsrath die Vorlagen durchzuberathen und der Landsgemeinde zu begutachten.

Der Kantonsrath besteht aus den Mitgliedern der Regierung und aus den Abgeordneten der Gemeinden, einer auf je 1000 Einwohner. Der Kantonsrath wählt frei aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler. Er bestellt sein Aktuariat. Ordentliche Sitzungen im März, Mai und November in Herisau.

Der Kantonsrath entwirft Gesetzesvorlagen (sofern die Landsgemeinde hiefür nicht eine besondere Behörde aufstellt), erlässt die nöthigen Vollziehungsverordnungen, schliesst Verträge und Konkordate, übt die nach Art. 86, 89, 93 der Bundesverfassung den Kantonen zustehenden Rechte aus, bestellt die kantonalen Kanzleien und setzt die Besoldungen etc. fest, er dekretirt die Steuern, ertheilt das Landrecht und entscheidet über Begnadigungsgesuche.

Der Kantonsrath überwacht die Amtsführung des Regierungsrathes und bestellt die nöthigen Kommissionen und Verwaltungen für die kantonalen Angelegenheiten (s. III. *B*. 1 unten).

Der Revisionsrath, zur Ausführung der durch die neue Verfassung nothwendig gewordenen Gesetzesrevision eingesetzt, besteht aus den Abgeordneten der Gemeinden, 1 Mitglied auf 2500 Einwohner. Seine Vorlagen gehen direkt an die Landsgemeinde.

Die Gemeindeversammlungen bestehen aus allen stimmfähigen Gemeindeeinwohnern. Sie setzen Steuern und Besoldungen fest, beschliessen über grössere Ausgaben und über die Verwaltung der Gemeindegüter. Sodann wählen sie die Gemeindebeamten und die Mitglieder des Kantonsrathes und der Bezirksgerichte. Sie können einzelne ihrer Kompetenzen dem Gemeinderath übertragen.

Die Bürgergemeinde besteht aus allen in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Bürgern und entscheidet über Ertheilung des Gemeindebürgerrechts und die Verwaltung der reinbürgerlichen Güter und Anstalten. Es darf indess kein Bürgernutzen ausgetheilt werden, so lange in der Gemeinde Steuern für Gemeindezwecke bezogen werden.

Evangelisch-reformirte Landeskirche mit Volkssynode, unter Oberaufsicht des Staates.

Quellen: Kantonalverfassung v. 15. Okt. 1876. — Ordnung für die evang.-reform. Landeskirche v. 23. Sept. 1877.

III. Behördenorganismus.

Die Amtsdauer für die sämmtlichen Behörden und Beamtungen des Kantons und der Gemeinden ist auf 1 Jahr festgesetzt. — Amtszwang bis auf 6 Jahre oder bis zum 60. Altersjahr; ausgenommen die meisten indirekten Wahlen und die besoldeten Amtsstellen.

A. Justizbehörden.

Die gesammte Justizverwaltung untersteht der Oberaufsicht des Kantonsrathes. In allen Civil- und Strafprozessen zwei Instanzen, Civilprozesse können jedoch im Einverständniss beider Parteien mit Umgehung der ersten Instanz sofort der zweiten zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden. Appellationsfrist überall 10 Tage, Anmeldung unter Beilage des Urtheils beim Präsidenten der Appellationsinstanz.

1. Das Obergericht.

Eilf von der Landsgemeinde gewählte Mitglieder. Aus diesen bezeichnet die Landsgemeinde den Präsidenten; der Vizepräsident wird vom Gericht selber gewählt. Den Obergerichtsschreiber (mit berathender Stimme) bestellt der Kantonsrath. Kanzlei in Trogen. Das Obergericht versammelt sich in der Regel am letzten Montag jedes Monats in Trogen.

Das Obergericht beurtheilt in letzter Instanz alle Civilstreitigkeiten (die Ehestreitigkeiten inbegriffen) und Strafprozesse, deren

erstinstanzliche Beurtheilung den Bezirksgerichten oder dem Kriminalgericht zusteht. In denjenigen Fällen, in denen vom Kriminalgericht Zuchthausstrafe ausgesprochen worden, gelangt das Strafurtheil, auch ohne Berufung der Parteien, letztinstanzlich an das Obergericht, das sowohl die Schuldfrage, als das Strafmaass prüft.

Das Obergericht behandelt auch Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Bewilligung der öffentlichen Ungültigkeitserklärung von Zedeln, sowie des öffentlichen Inventars, Rehabilitationsgesuche von solchen, die durch Strafurtheil in ihren Ehren gemindert, und Verschollenheitserklärungen.

2. Das Kriminalgericht

besteht aus 7, vom Kantonsrathe frei aus allen Mitgliedern der der Bezirks- und Gemeindegerichte gewählten Mitgliedern. Den Präsidenten bezeichnet der Kantonsrath, den Vizepräsidenten wählt das Gericht. Die Kanzlei (in Trogen) bestellt der Kantonsrath. Das Kriminalgericht versammelt sich in der Regel am zweiten Donnerstag jeden Monats in Trogen.

Das Kriminalgericht ist erste Instanz für Beurtheilung aller Verbrechen und aller derjenigen Vergehen, deren Bestrafung nicht den Gemeinden oder Bezirksgerichten zugewiesen ist. Es entscheidet ferner, wenn thunlich, über die zivilrechtlichen Folgen und beurtheilt zugleich die mit Verbrechen und Vergehen konkurrirenden Uebertretungen.

Kriminal- und Obergericht können auch „Entlassung von der Instanz“ (Verdachtsurtheil) aussprechen.

3. Das Verhöramt.

Sitz in Trogen. — Verhörrichter und Aktuar, sowie für den Verhinderungsfall 2 Substituten, vom Kantonsrath gewählt.

Das Verhöramt führt die Haupt-(Spezial-)untersuchung in denjenigen Straffällen, welche ihm vom Justizvorstand (s. unten) oder vom Regierungsrath oder in dringenden Fällen von einem Mitgliede desselben übertragen werden.

Der Verhörrichter übermacht die abgeschlossenen Untersuchungsakten mit einem, die Ergebnisse derselben zusammenfassenden „Gutachten“ (Anklageschrift und Urtheilsantrag) dem Justizvorstand, welcher Ueberweisung an das Gericht, Aktenvervollständigung oder Sistirung verfügt.

4. Die Bezirksgerichte.

Drei Bezirksgerichte von je 9 Mitgliedern, welche von den Gemeindeversammlungen gewählt werden:

1. Bezirksgericht Vorderland. Gemeinden: Heiden (2), Rehetobel, Wald, Grub, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen,

Reute (je 1 Mitglied). Versammelt sich in der Regel am ersten Montag jeden Monats in Heiden.

2. Bezirksgericht Mittelland. Gemeinden: Teufen, Gais, Speicher, Trogen (je 2) Bühler (1 Mitglied). Versammelt sich in der Regel am ersten Donnerstag jeden Monats in Teufen.

3. Bezirksgericht Hinterland. Gemeinden: Herisau (3), Urnäsch, Schwellbrunn, Hundwyl, Stein, Schönengrund, Waldstatt (je 1 Mitglied). Versammelt sich in der Regel am zweiten Montag jeden Monats in Herisau.

Die Präsidenten der Bezirksgerichte bezeichnet der Kantonsrath aus der Zahl ihrer Mitglieder; die Bezirksgerichte wählen ihre Vizepräsidenten. Die Kanzlei der drei Gerichte, vom Kantonsrath bestellt, befindet sich in Trogen.

Die Bezirksgerichte beurtheilen letztinstanzlich diejenigen Civilprozesse, welche durch Appellation oder mit Umgehung der Gemeindegerichte an sie gelangen (Forderungstreitigkeiten bis auf Fr. 300); erstinstanzlich alle übrigen Civilprozesse (Ehestreitigkeiten inbegriffen); letztinstanzlich Appellationen gegen Strafurtheile der Gemeindegerichte; erstinstanzlich Klagen wegen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (§§ 60, 61 StrafG.), Ungehorsam gegen ein Friedgebot (§ 62), unerlaubter Selbsthülfe (§ 65), körperlicher Gewaltthätigkeit ohne Folgen (§ 93), ausserehelichen Beischlafs (§ 103), einfachen Bankrutts (§ 124), Ausschätzung (§ 125) und Akkordiren (Art. 16 Konkursgesetz).

Appellation in allen erstinstanzlich behandelten Fällen ans Obergericht.

5. Die Gemeindegerichte.

Jede Gemeinde bestellt ein Gemeindegericht von wenigstens 5 Mitgliedern, welche nicht zugleich das Amt eines Vermittlers, Gemeinderaths, Gemeindeschreibers oder Oberrichters bekleiden dürfen. Den Gerichtsschreiber ernennt der Gemeinderath.

Das Gemeindegericht versammelt sich in der Regel monatlich ein Mal und überdiess, so oft es die Geschäfte erfordern. Es urtheilt erstinstanzlich über alle Forderungen im Betrage bis auf Fr. 300. In Strafsachen bildet dasselbe die erste Instanz für alle Uebertretungen und Privatehrverletzungsklagen, mit Ausnahme derjenigen Verleumdungsklagen, welche voraussichtlich Gefängniss- oder Zuchthausstrafe zur Folge haben.

Appellation in allen diesen Fällen ans Bezirksgericht. — Polizeiübertretungen, für welche im Gesetz eine bestimmte Busse festgesetzt ist, können durch Entrichtung derselben ohne Vorstand vor Gericht erledigt werden.

Den Gemeindegerichtspräsidenten sind ausserhalb des ordentlichen Prozessverfahrens folgende Funktionen übertragen: Erlass von Rechtsboten, Ausrichtung von Anzeigen oder Erklärungen in privatrechtlichen Verhältnissen, Entgegennahme von Strafklagen und Anordnung der Voruntersuchung solcher.

Die Voruntersuchung wird von einem Mitglied des Gemeindegerichts mit Beiziehung des Gerichtsschreibers als Aktuar besorgt. Die Voruntersuchungsakten sind sammt Gutachten und Antrag (vgl. oben „Verhöramt") dem Justizvorstand einzusenden.

6. Das Vermittleramt.

Jede Gemeinde bestellt einen Vermittler und dessen Stellvertreter. Alle Civilstreitigkeiten, einschliesslich der Ehestreitigkeiten und Klagen wegen Privatehrverletzung sind bei demselben behufs möglicher gütlicher Ausgleichung einzuleiten. Die Parteien haben in der Regel persönlich zu erscheinen, Nichtbefolgung der zweiten (peremtorischen) Ladung seitens des Klägers hat Verlust des Klagerechtes, seitens des Beklagten Rechtskraft der Ansprache zur Folge. Kommt die Ausgleichung nicht zu Stande, so fertigt der Vermittler dem Kläger einen Leitschein an das zuständige Gericht aus. — Der Vermittler ertheilt Rechtsvorschlag.

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Regierungsrath

besteht aus dem Landammann als Präsident und 6 Mitgliedern. Aus seiner Mitte bezeichnet er seinen Vizepräsidenten.

Der Regierungsrath besorgt unter Oberaufsicht des Kantonsrathes die gesammte Landesverwaltung. Im Besondern liegt ihm ob: Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Legislative, Ueberwachung der Untersuchung in Straffällen, sowie des Strafvollzugs, Vollziehung nöthigenfalls auch der Civilurtheile, Ueberwachung der Gemeindeverwaltung, mit dem Rechte, sie zu prüfen und nach Umständen einzuschreiten, Entscheid über Beschwerden gegen Verfügung von Gemeindebehörden, Genehmigung von Gemeindestatuten, Wahl der Eichmeister (Fächter) und Bezirksschätzer, Ernennung der Offiziere der kantonalen Truppeneinheiten, Entgegennahme der Jahresberichte der Spezialkommissionen und Erstattung eines allgemeinen Jahresberichts an den Kantonsrath.

Den Mitgliedern des Regierungsrathes steht ferner — vorbehältlich des Rekurses an die Gesammtbehörde — der Erlass von Amtsbefehlen zu. Amtsbefehle sind Weisungen, welche *a.* die Aufrechterhaltung des thatsächlichen Zustands, Schutz gegen

Besitzesstörungen, Wiedererlangung verlornen Besitzes, Beschlagnahmen, Bauverhinderungen, schnelle Handhabung klaren Rechtes in dringlichen Fällen und *b*. Vollziehung der in Rechtskraft erwachsenen Rechtsbote (s. unten) und Urtheile belangen. In den sub *a* aufgezählten Fällen kann gegen den Befehl der Richter angerufen werden.

Der Regierungsrath ist nicht in Direktionen eingetheilt; ihre Stelle vertreten die für die verschiedenen Zweige der Verwaltung vom Kantonsrath gewählten Kommissionen, in denen in der Regel ein Mitglied des Regierungsrathes sitzen muss, das alsdann den Vorsitz führt. In Justizsachen sind zur Zeit niedergesetzt:

Justiz- und Polizeikommission, 3 Mitglieder, Beaufsichtigung der gesammten Rechtspflege (Prüfung der statistischen Prozesstabellen, Anweisungen bezüglich des formellen Verfahrens, Kanzleivisitationen etc.) und des Polizeiwesens.

Landesbussenkommission, 3 Mitglieder und 1 Buchhalter. Kontrole der Bussen, Gerichts- und Untersuchungskosten, Beaufsichtigung des Einzugs von den Parteien, Ueberweisung zum Vollzug der ausgesprochenen Umwandlung der Bussen in Freiheitsstrafen.

Die Kanzlei des Regierungsrathes ist die Kantonskanzlei in Herisau. Sie wird vom Kantonsrath bestellt. Ihr Vorsteher heisst Rathschreiber. Die Aktuare der Kommissionen ernennt ebenfalls der Kantonsrath.

2. Der Justizvorstand.

Der Justizvorstand (Staatsanwalt) und dessen Stellvertreter werden vom Regierungsrath aus seiner Mitte gewählt. Er verfügt nach Eingang der Strafuntersuchungsakten über das weitere Verfahren (s. oben Verhöramt und Gemeindegericht), sowie über Verhängung und Fortdauer von Untersuchung und Sicherheitsverhaft; er bestimmt über Appellation des Staates gegen kriminalgerichtliche Urtheile und überwacht den Strafvollzug.

3. Die Kantonspolizeidirektion.

Der Kantonspolizeidirektor, mit Sitz in Trogen, wird vom Kantonsrath gewählt. Ausser den übrigen Zweigen der Polizeiverwaltung (Fremdenpolizei, Vaganten- und Bettelpolizei, Gewerbepolizei), steht ihm auch die Beaufsichtigung und Besorgung der Kriminalpolizei zu. Er führt die Voruntersuchung in Fällen steckbrieflicher Verfolgung, Verhaftung bei Ertappung auf der That etc., unterstützt die bezüglichen Beamten in ihren Strafuntersuchungen, beaufsichtigt die Arrestlokale und besorgt den Vollzug der Freiheitsstrafen.

4. Die Gemeinderäthe.

Die Gemeindeversammlung wählt einen Gemeinderath von mindestens 5 Mitgliedern und aus diesen den Hauptmann (Präsidenten). Der Gemeinderath bezeichnet dessen Stellvertreter.

Der Gemeinderath ist vollziehende Behörde bezüglich der kantonalen Gesetze und Verordnungen, sowie der Gemeindebeschlüsse. Er besorgt in der Gemeinde das Polizeiwesen, Schulwesen, Vormundschaftswesen und Hypothekarwesen. Er verwaltet die Finanzen, die Stiftungen und die Anstalten der Gemeinden, auch die der Bürgergemeinden.

Er wählt den Civilstandsbeamten und dessen Stellvertreter, den Schuldentriebsbeamten und Stellvertreter, sowie diejenigen Beamten und Angestellten, deren Wahl ihm durch die Gemeindeversammlung übertragen ist.

Ueber seine Verwaltung erstattet er jährlich ausführliche Rechnung, welche durch den Druck zu veröffentlichen ist.

Die Polizeigeschäfte (Strassen-, Wirthschafts-, Marktpolizei, Kontrole der Niedergelassenen und Aufenthalter, Vollzug der Weisungen der Kantonspolizei) werden vom Gemeinderath einem besondern Gemeindepolizeiverwalter übertragen.

Der Gemeindeschreiber wird von der Gemeindeversammlung gewählt. Bezüglich seiner speziellen Funktionen vgl. unten, Titel X.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

1. Handänderungsverträge (Kauf oder Tausch) über Liegenschaften sind innerhalb Monatsfrist bei Strafe der Rechtsungültigkeit dem Gemeindeschreiber der Gemeinde, in welcher die Liegenschaft liegt, mündlich oder schriftlich zu eröffnen. Der Gemeindeschreiber prüft die Legitimation und das Vorhandensein der Willensübereinstimmung der Parteien, worauf er ihnen (nach Richtigfinden) eine Kaufverschreibung ausstellt, die er zugleich wörtlich in das Kaufprotokoll einträgt. Von allen Kaufausfertigungen hat der Gemeindeschreiber dem Gemeinderath in der nächsten Sitzung behufs Vormerknahme am Verhandlungsprotokoll Kenntniss zu geben.

Quelle: Gesetz über die Liegenschaften v. 28. Okt. 1860.

2. Pfandrechte an Liegenschaften entstehen *a.* durch Exekution (Schuldbetreibung), *b.* durch Vertrag und diesem gleichkommende Rechtstitel mit Hinzutreten der kanzleiischen Fertigung (Zedelerrichtung). Gesetzliche Pfandrechte existiren nicht. Einen Titel dazu hat der Verkäufer einer Liegenschaft ein Jahr lang.

Die Errichtung von Zedeln bedarf der Bewilligung des Gemeinderathes. Die Bewilligung wird verweigert, wenn der Zedelbetrag den Werth der Liegenschaft übersteigt, oder letztere gerichtlich eingepfändet (geschätzt) ist oder der nicht versicherte Verkäufer nicht zustimmt.

Es gibt folgende Arten von Zedeln:

1. Liegende Zedel. Sie heissen je nach dem Werth der verpfändeten Liegenschaft mit Ausschluss der Gebäulichkeiten „zwiefach", „einfach" oder „es sei der Kreditor selbst an das Unterpfand gekommen". (Ein Zedel kann auch mehrern Klassen zugleich angehören, z. B. Unterpfand Fr. 8000, Zedel 6000=2000 doppelt und 4000 einfach.) Andere Zedel heissen „selbstgenüglich". Hauszedel gehören immer in diese letzte Klasse.

2. Handwechselzedel. Sie dürfen $^1/_{10}$ des Werthes des Unterpfandes nicht übersteigen und sind zahlbar beim Verkauf der Liegenschaft. Der Kreditor kann nach Monatsfrist den Rechtstrieb anwenden. Erfolgt alsdann innert 6 Monaten die Tilgung nicht, so verbleibt der Handwechselzedel als solcher aufs Neue in Kraft.

3. Terminzedel sind auf bestimmte Termine zahlbar oder können mit Bewilligung der nachstehenden Gläubiger verlängert werden. Nicht geleistete Terminzahlungen werden ein Jahr nach Verfall zur offenen Schuld.

4. Widerlegbriefe zur Sicherstellung von Frauengut und von Vermögen minderjähriger oder unter Vormundschaft stehender Kinder sind zahlbar bei Handänderung des Unterpfandes oder bei Veränderung des Familienbandes. Gehen, wenn nicht abgelöst, 6 Monate nach Verfall in liegende Zedel über.

Der Zedelkreditor kann nicht kündigen, der Debitor dagegen jederzeit auf dreimonatliche Kündiguug hin den Zedel ganz oder theilweise ablösen. Wird ein Theil des Unterpfandes verkauft, so fällt der Erlös an die Zedelkreditoren.

Der Zinsfuss darf $4^1/_2\,^0/_0$ nicht übersteigen.

Schwächungen des Unterpfandes durch den Schuldner zieht das Recht der Gläubiger auf theilweise Abzahlung nach sich.

Das Unterpfand haftet für den laufenden und einen verfallenen Jahreszins. Die Zedelkreditoren haben auf den Gutsnutzen bei der Schuldbetreibung die ersten Rechte.

Die Zedelforderung ist übertragbar durch einfache Uebergabe der Urkunde, ohne amtliche Zufertigung oder Indossirung.

Der abgelöste Zedel ist dem Gemeindeschreiber zur Entsieglung und Tilgung im Pfandprotokoll zu übergeben. — Amortisationsverfahren für vermisste Zedel.

Die hinteren Zedel rücken vor, wenn der vorgehende entkräftet worden.

1880/81 waren im Kanton 11,360 Gebäude mit 65,937,000 Frkn. versichert. — Ueber den Betrag der Zedel fehlt zur Zeit eine Zusammenstellung.

Quellen. Gesetz über das Pfandrecht an Liegenschaften v. 30. April 1882. — Schuldbetreibungsgesetz Art. 5, 14, 15, 16.

5. Pfandrechte an Mobilien waren schon bisher aussergerichtlich nur in der Form des Faustpfandes möglich. In Ermanglung anderweitiger Verständigung muss das Pfand nach vorheriger Anzeige an den Schuldner versteigert werden. (Gesetz über die Fahrhabe vom 28. Okt. 1860, Art. 5, 6, 7, und nunmehr Bundesgesetz betr. das Obligationenrecht, Art. 210 ff.)

V. Handelsrecht.

1. Das Gesetzbuch enthält folgende handelsrechtliche Vorschriften: *a.* Für Handelsschulden einer Frau, welche mit Vorwissen des Ehemannes einen Berufszweig treibt, haftet der Ehemann (Ehesatzungen Art. 19; schweizer. Obligationenrecht, Art. 35). — *b.* In Bezug auf schriftstellerisches und künstlerisches Eigenthum ist das eidg. Konkordat vom 1. Jan. 1857 massgebend. — *c.* Aus dem Konkursrecht ist zu notiren, dass folgende Gegenstände nicht zur Masse gezogen werden: *α.* Sendungen von Waaren, von Baarschaft und Wechseln, welche nach Eintritt des Falliments an den Falliten gelangt sind; *β.* die nur in Kommission erhaltenen Waaren, sofern sie zur Zeit des Ausbruchs des Falliments noch unverkauft vorliegen; *γ.* der Erlös aus Kommissionswaaren, wenn der Fallit vor Konkursausbruch die Namen der Käufer dem Eigenthümer der Waaren angezeigt und entweder der Erlös beim Käufer auf die Gefahr des Eigenthümers noch uneingezogen aussteht oder beim Falliten in Originalwechseln oder unvermischter Baarschaft vorgefunden wird (Gesetz betr. das Konkursverfahren, Art. 10). — *d.* Die Sensarie ist stillschweigend freigegeben.

2. Ragionenwesen. In diesem Kanton wurde bis anhin kein Handelsregister geführt. Behufs Einführung solcher mit 1. Januar 1883 (Art. 881 des schweiz. Obligationenrechts) werden vom Kantonsrathe die nöthigen Verordnungen erlassen.

3. Handelsreisende und Hausirer, Markt- und Gewerbspatente. Schweizerische Handelsreisende sind nur in dem Falle von der Bezahlung einer Patenttaxe befreit, wenn sie keine Waaren mit sich führen und mit ihren Mustern nur Ge-

schäftsleute besuchen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden. — Lebensmittel, die reif und nicht in Verderbniss übergegangen sind, dürfen frei und ungehindert im Kanton feilgeboten und verkauft werden. Nicht inbegriffen sind Krämerwaaren, als: Spezereien, Zuckerwaaren, Honig, Latwerge und gebrannte Wasser. — Für das Feilbieten von Waaren (Lebensmittel ausgenommen) von Haus zu Haus haben nicht im Kanton niedergelassene Personen auf der Kantonspolizei in Patent zu lösen. — Für das Feilbieten von explosionsfähigen Stoffen und Gift darf kein Patent ausgestellt werden. — Taxen: Für Angehörige schweizerischer Kantone und gleichvergegenrechteter Staaten Fr. 3—30, für Ausländer, deren Staaten nicht auf gleichem Fusse vergegenrechtet sind, Fr. 6—60 per Monat. Längste Frist der Patente 6 Monate, kürzeste 1 Monat. Der Besitz eines Hausirpatentes berechtigt auch zum Feilbieten auf Märkten. — Für das Feilbieten lediglich auf Märkten ist die Hälfte der monatlichen Taxe zu bezahlen; allfällige Gebühren in die Gemeindepolizeikasse für die Marktbuden vorbehalten. Die Hausirpatente gewähren keine Berechtigung, die Häuser gegen Einwilligung deren Bewohner zu betreten. — Gewerbspatente. Schweizerbürger aus andern Kantonen, sowie Angehörige vergegenrechteter Staaten des Auslandes, die im Kanton nicht niedergelassen sind, haben *a.* sofern sie als Sieb- oder Korbmacher, als Schirm- und Kesselflicker, Strohflechter, Sägenfeiler, Schleifer, Zinngiesser, Glaser etc. ihr Handwerk von Haus zu Haus betreiben, bei der Kantonspolizei in Trogen, oder *b.* sofern sie als Schauspieler, Sänger, Kunstreiter, Seiltänzer, Taschenspieler, oder als Aussteller von Naturgegenständen oder Kunstwerken (Menagerien, Panoramas) ein künstlerisches Hausirgewerbe betreiben, bei den betreffenden Gemeindepolizeiämtern ein Gewerbspatent zu lösen. Taxen für die unter litt. *a* bezeichneten Gewerbe per Woche Fr. 2—5, für die unter litt. *b* aufgeführten Fr. 2—5 per Tag. — Für sogenannte Wanderlager (Ausverkäufe) ist ein Kantonspatent zu lösen, Taxe per Tag Fr. 10—50. — Bei allen Patentertheilungen ist neben der Taxe eine Kontrolgebühr von 50 Cts. zu bezahlen. — Gewerbetreibende aus fremden Staaten ohne Gegenrecht haben die doppelte Taxe zu bezahlen; die Ertheilung des Patentes an Solche kann auch gänzlich verweigert werden.

Die Ausstellung von irgendwelchen Patenten ist nur an solche Personen statthaft, die mit gehörigen Ausweisschriften versehen sind und in der Regel das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. — Hausirer haben sich zudem über einen für ihren Lebensunterhalt genügenden Waarenvorrath auszuweisen. Ausländer, die auf Grund

von Handelsverträgen ihrer Heimatstaaten mit den Schweizern gleichberechtigt sind, sind zu behandeln wie Schweizerbürger, Solchen, welche diese Gleichberechtigung nicht besitzen, kann die Ertheilung des Patentes nach Massgabe bestehender Handelsverträge beschränkt oder verweigert werden.

4. Gantwesen. Die freiwilligen öffentlichen Ganten werden durch den Gemeindeschreiber publizirt und von einem oder mehreren Gemeinderäthen (Gantkommission) geleitet.

5. Pfandleiher. Ueber die Ausübung dieses Gewerbes bestehen zur Zeit keine Spezialvorschriften.

6. Kantonalbank. Besteht seit 30. April 1876 (Landsgemeindebeschluss). Zweck, den Kantonseinwohnern die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu erleichtern und dem Kanton eine Einnahme zu verschaffen. Gründungskapital 2 Mill. Franken. Der Staat übernimmt die Haftbarkeit für alle Verbindlichkeiten der Bank. Betriebsmittel: Gründungskapital, Ausgabe verzinslicher Obligationen, Ausgabe von Banknoten bis zum zweifachen Betrag des Gründungskapitals, Annahme von Depositengeldern und Sparkassa-Einlagen. Geschäftskreis: Darleihen auf solide Hypothekartitel und andere schweizerische Werthtitel, Vorschüsse auf feste Termine, Eröffnung von Krediten in laufender Rechnung, Gewährung von Krediten an appenzellische Gemeinden und Korporationen, Kauf, Verkauf und Inkasso solider Werthtitel, Forderungen und Wechsel, sowie Scontiren von Wechseln, die wenigstens zwei anerkannt gute Unterschriften tragen, Ausgabe von Kassascheinen, Gewährung von Krediten an Privaten gegen wenigstens zwei im Kanton wohnhafte solide Bürgen und Selbstzahler unter solidarischer Haftbarkeit; — der Gesammtbetrag dieser Kredite darf in der Regel 25 % des Gründungshapitals nicht übersteigen; — Annahme und Verwaltung von Sparkassageldern und Vermittlung des Geldverkehrs der Staatskassen. — Die Prüfung der Geld- und Kreditgesuche hat durch die aus 3 Mitgliedern bestehende, jährlich vom Kantonsrathe zu bestellende Bankkommission zu geschehen. — Die Betheiligung an industriellen Unternehmungen ist der Bank untersagt. Für alle Darleihen und Kredite wird genügende Real- und Personalkaution verlangt. Mit anerkannt soliden Bankinstituten kann laufende Rechnung ohne Deckung unterhalten werden. In der Regel ist dem ältern Darleihensgesuche vor dem jüngern, dem kleinern vor dem grössern bei sonst gleicher Sicherheit der Vorzug zu geben. — Rechnungsabschluss: 31. Dezember. Rechnungsstellung mit Bericht gedruckt zu Handen des Kantonsrathes. 30 % des Reingewinns werden zur Bildung eines Reservefonds verwendet, bis derselbe die Höhe von 20 % des Gründungskapitals erreicht hat. Der Saldo fällt in die

Staatskasse. — Organisation der Verwaltung: Oberaufsicht durch den Kantonsrath. Zeitweise Prüfung der gesammten Geschäftsführung. Die Verwaltung, Leitung und Kontrole wird besorgt von der vom Kantonsrath jährlich zu wählenden Bankverwaltung (9 Mitglieder), von der Bankkommission (3 Mitglieder), den Rechnungsrevisoren, dem Direktor und den Angestellten. — Filiale der Kantonalbank in Heiden, Agenturen in Schönengrund, Schwellbrunn, Urnäsch, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Walzenhausen und Reute.

Quellen. Verordnung über das Polizeiwesen v. 11. März 1879. Gesetz betr. die appenzell-ausserrhodische Kantonalbank v. 30. April 1876.

VI. Wechselrecht.

Die bisherigen Vorschriften (Gesetz betr. Forderungen und Schulden VI. Abschnitt, Art. 13—20) sind durch das eidg. Obligationenrecht (siehe oben S. 53 ff.) ersetzt. — Protesterhebung durch den Gemeindeschreiber.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Das Recht von Ausser-Rhoden kennt keine Verjährung von Forderungsansprüchen.

Die Vaterschaftsklage kann von der Klägerin in der Regel nur während ihrer Schwangerschaft beim Gemeindegerichtspräsidenten anhängig gemacht werden.

VIII. Schuldbetreibung.

Für fällige Forderungen jeder Art, soweit und so lange sie vom Schuldner nicht bestritten werden, besteht ein auf Bestellung eines Pfandrechts, liegendes oder fahrendes, ausgehendes Exekutionsverfahren, auch ohne vorhergehendes richterliches Urtheil.

I. Zuständiger Beamter ist der Schuldentriebsbeamte der Wohngemeinde des Schuldners, resp. des Vormunds desselben, in Verhinderungs- oder Ausstandsfällen dessen Stellvertreter.

II. Verfahren. Der Gläubiger bezeichnet dem zuständigen Schuldentriebsbeamten unter Erlegung der Gebühr (50 Cts.) Natur und Grösse der Forderung, für welche er die Betreibung begehrt. Hierauf legt der Beamte dem Schuldner innert 2 Tagen das Pfandgebot an. Jeder weitere Schritt in der Betreibung geschieht nur auf ausdrückliches Verlangen des Gläubigers, nie von Amts wegen.

Setzt der Gläubiger innert 6 Monaten nach Erlass des Pfandgebotes den Rechtstrieb nicht fort, so muss er ihn von neuem anheben.

Vier Wochen nach geschehener Pfändung kann dem Schuldner auf eine Frist von wenigstens acht Tagen die Schätzung durch den Schuldentriebsbeamten angesagt werden. Nach angesetztem Schätztag darf der Debitor von seinem Eigenthum nicht anders als zu Gunsten des Kreditors veräussern.

Die Schatzung geschieht durch den Schuldentriebsbeamten oder seinen Stellvertreter, nöthigenfalls unter Zuzug von Sachverständigen. Geschätzt wird bis auf den Betrag der Forderung in folgender Reihenfolge: Baares Geld, Fahrhabe, gute Schulden, der unverpfändete Theil der Liegenschaften. Die Schätzer haften für den Werth des Geschätzten, falls der Kreditor nicht freiwillig an die Schätzung kommt. Entfremdung geschätzter Gegenstände ohne Hinterlegung des Erlöses durch den Schuldner wird als Unterschlagung (Strafgesb. 116) bestraft.

Hat der Debitor nicht hinlänglich oder nichts in die Schatzung zu geben, so kann ihm mit Bewilligung des Präsidenten der Auffallskommission sogleich inventirt werden.

Für die geschätzte fahrende Habe hat der Debitor eine Lösungsfrist von mindestens 8 Tagen, nach deren Ablauf dieselbe vom Kreditor an einen Drittort gelegt und zur Versteigerung gebracht werden kann. Für gelegenes Gut ist die Lösungsfrist zwei Monate. — Wenn ein Falliment ausbricht, bevor die geschätzte Fahrhabe an einen Drittort gelegt oder die geschätzte Liegenschaft versteigert worden, so fallen sie in die Masse.

Innert sechs Monaten nach der Schätzung kann der Kreditor eine Nachschätzung verlangen, wenn durch die Versteigerung die Schuld nicht gedeckt worden oder wenn die Schätzung aus Mangel an Objekten nicht stattfinden konnte, nun aber solche sich vorfinden.

Nach Ansetzung des Schätztages, jedoch bevor der Kreditor das Geschätzte bezogen, können andere Gläubiger, die sich für benachtheiligt halten, vom Schuldner Sicherstellung verlangen oder ihm auf 8 Tage den Schätztag ansagen lassen. Inzwischen darf der vorangegangene Gläubiger die Schätzung nicht beziehen, sofern die Nachfolgenden den Rechtstrieb zeitig fortsetzen.

Zedelgläubiger und Verpächter haben die ersten Rechte auf den Nutzen des haftbaren Gutes.

III. Rechtsvorschlag kann der Schuldner unter Angabe der Gründe der Zahlungsverweigerung vom Vermittler unter Vorweisung des Pfandbotes begehren. Der ertheilte Rechtsvorschlag suspendirt die Betreibung. Der Debitor hat auf amtlichem

Wege den Kreditor von der Ertheilung in Kenntniss zu setzen und ihm den Tag der Vorladung vor Gericht melden zu lassen. Alles dieses soll innert 14 Tagen nach Ausrichtung des Pfandgebots geschehen sein, später muss der Schuldner den Betrag beim Schuldentriebsbeamten hinterlegen.

IV. Schnelle Schuldbetreibung. *a*. Für richterlich gesprochenes Geld, Prozesskosten, Gantgeld, Bussen, Speiseschulden bis Fr. 20, den letzten Jahreshauszins: Sofortige Ansetzung des Schätztages mit gewöhnlicher Lösungszeit. Für den Hauszins kann vom Regierungsrath Arrest auf Gegenstände begehrt werden, die im Konkurs zur Masse gehörten. — *b*. Für Wechselschulden, Ansetzung des Schätzungstages auf 8 Tage; hierauf sofortige Sequestration und Versteigerung der geschätzten Objekte. — *c*. Für Depositen und Gegenstände, die behufs Zustellung an einen Dritten anvertraut oder vom Beauftragten verbraucht oder veräussert wurden: sofortige Schätzung, Sequestration und Versteigerung. — Für Forderungen sub *b* und *c* kann auch in den Gerichtsferien betrieben werden.

V. Amtliche Gebote (Befehle) müssen bei einem Mitglied des Regierungsrathes eingeholt werden. Uebertretung derselben wird gemäss Art. 60 des Strafgesetzbuches bestraft. (S. oben III. *B* 1.)

Wenn ein Schuldner sich aus dem Land entfernen will, ohne seine Gläubiger zufrieden zu stellen, können sie mit Bewilligung eines Mitgliedes des Regierungsrathes sein Vermögen mit Beschlag belegen und ihm (beim Eid) in das Land bieten lassen, bis er bezahlt hat, d. h. der Schuldner darf alsdann den Kanton nicht mehr verlassen, bis er die Kreditoren befriedigt hat oder der Auffall ausgetragen ist.

Andere Anwendungen des Eidgebotes sind Weid- oder Stallbann.

Jedes amtliche Gebot muss spätestens am folgenden Tag, in dringenden Fällen sofort vollzogen werden.

Ein Rechtsbot ist die amtliche Aufforderung eines Privaten an einen solchen, etwas zu thun oder zu unterlassen, zu leisten oder zuzugeben, überhaupt Rechte einzuräumen, zu anerkennen oder Verpflichtungen zu erfüllen. Das Rechtsbot wird durch den Gemeindegerichtspräsidenten ausgerichtet, Rechtsvorschlag ist beim Vermittler zu erheben. Wird ein solcher nicht anbegehrt, so gilt der Inhalt des Rechtsbotes als anerkannt.

VI. Rechtsstillstand. Schuldentriebrechtliche Handlungen dürfen nicht vorgenommen werden an Sonn- und Festtagen und 14 Tage vor und 7 Tage nach Weihnacht-, Oster-, Pfingst- und Bettag. Immerhin sind diese Zeiträume bei Berechnung der Fristen wie gewöhnliche Tage mitzurechnen.

VII. Taxe für das Ausrichten eines Pfandbotes, das Ansagen eines Schätztages und das Einschreiben einer Schatzung in der Wohnung des Schatzungsbeamten je 50 Cts., für die Vornahme einer Schatzung in der Wohnung des Schuldners an jede mitwirkende Amtsperson Fr. 1—3; für die Mittheilung an die Kreditoren über angelegte Pfandbote, für Schatzungsanzeigen, Schatzungsaufnahmen (nebst den Portoauslagen) je 30 Cts.; für die durch das Schuldentriebamt eingezogenen und zu versendenden Gelder 25 Cts.; für Aufbewahrung der auf längere Zeit deponirten Gelder, je nach der Höhe des Betrages und der Dauer der Hinterlage 50 Cts. bis Fr. 3 (Sportelntarif vom Nov. 1880).

Quelle: Gesetz betr. die Schuldbetreibung v. 29. April 1860.

IX. Konkurs und Akkord.

1. Zuständige Beamte. Der Hauptmann, sein Stellvertreter und der Gemeindeschreiber bilden die Auffallskommission. In Verhinderungsfällen andere Mitglieder der Vorsteherschaft.

2. Gant und Verfahren. Ein Auffall (Konkurs) entsteht *a.* wenn Schuldner sich selber insolvent erklärt oder ein Gläubiger die Eröffnung des Konkurses durch amtliche Verfügung begehrt und erhalten hat; *b.* wenn Schuldner ohne Bestellung eines Sachwalters sich entfernt und bei der Beschlagnahme sich Insolvenz ergibt; *c.* über eine insolvente ausgeschlagene Erbschaft.

Zur Besorgung der Masse werden Kuratoren bestellt, von der Auffallskommission vorläufig, vom Gemeinderath oder einer Kreditorenversammlung definitiv.

Die Aufnahme und Sicherstellung des Inventars geschieht durch die Auffallskommission im Beisein wenigstens eines Kreditors und des Falliten. Letzterer wird beim Eide über sein Soll und Haben befragt. — Die Gemeindekanzlei besorgt die Ausschreibung (Schuldenruf). Mindestens zweimonatliche Eingabefrist. Die bekannten Kreditoren sind besonders zur Eingabe einzuladen.

Liegenschaften und Fahrhabe des Schuldners sind auf öffentliche Gant zu bringen; nur mit Zustimmung des Falliten auch Verwerthung aus freier Hand. — Die Gemeindekanzleien fertigen die Gantedikte aus. — Die Zedelgläubiger, die besonders in Kenntniss zu setzen sind, können an ihrem Angebot von ihrer Kapitalforderung so viel abrechnen als sie wollen. Futter, Streu, Heu darf nur mit Einwilligung des Zedelkreditors ab dem Gut versteigert werden.

Die Ausrechnung geschieht durch die Auffallskommission im Beisein wenigstens eines Kurators und wird einprotokollirt.

Vorher wird das Verzeichniss der amtlich eingegangenen Forderungen und Schulden durch die Auffallskommission in Gegenwart des Falliten und mit Zuzug eines Kuratoren verifizirt. — Anfechtung von Veräusserungen zum Nachtheil der Kreditoren gemäss Art. 8 des Konkursgesetzes.

In Fällen wiederholten Konkurses haben nur die neuen Kreditoren auf die jeweilige Masse Anspruch. — Gelangt der Fallit zu Vermögen, so kann er zu Nachzahlung angehalten werden.

3. Rangordnung der Gläubiger. I. Klasse: *a.* Die grundversicherten Kapitalien nebst dem laufenden und einem verfallenen Jahreszins soweit diese durch den Erlös aus dem Grundstück gedeckt werden können. Den laufenden Zins hat der Käufer in jedem Fall zu übernehmen. Von verlorenem Kapital bleibt kein Zins gut. — *b.* Offene Forderungen aus dem Verkauf der Liegenschaft, sofern nicht über ein Jahr alt, und vom Ganterlös nach Deckung von *a* noch etwas übrig geblieben. — *c.* Auffalls- und Begräbnisskosten, wo möglich aus der Fahrhabe zu bezahlen, in deren Ermanglung der Käufer der Liegenschaften die Auffallskosten übernehmen muss. — II. Klasse: Lidlöhne, Arzt, Pachtzins, der Betrag für in natura geliehene Sämereien, in allen Fällen jedoch nur für ein Jahr vom Tag des Auffalls zurückgerechnet. — III. Klasse: Kostgeld, Löhne der Handwerker und Fabrikarbeiter, seit 6 Monaten — IV. Klasse: Alle übrigen Forderungen.

Was an Frauenvermögen in natura vorhanden, Fahrhabe, Forderungen, Widerlegbriefe etc., verbleibt der Frau, für alles vom Mann Verbrauchte tritt sie in die IV. Klasse ein.

4. Akkord. Der Schuldner kann sich eine besondere Frist zur Anbahnung eines Akkordes erbitten. Ein Zwangsnachlassvertrag kommt zu Stande: *a.* bei 50 % Zahlung und darüber mit der Zustimmung von $^7/_8$ der Kurrentgläubiger mit $^7/_8$ der Forderungen, *b.* bei weniger Angebot nur mit Zustimmung Aller. — Für die angebotene Summe hat der Schuldner Bürgen zu stellen. Der Nachlassvertrag ist sowohl von der Auffallskommission als vom Gemeinderath zu genehmigen.

5. Persönliche Folgen des Konkurses. Ausgeschätzte Schuldner (Schuldner, bei denen aus Mangel an Aktiven kein Konkursverfahren durchgeführt werden kann), Falliten und Akkorditen werden durch das Gemeindegericht dem Bezirksgericht (Appellationsinstanz: Obergericht) zur Beurtheilung eingeleitet. Betrüglicher oder leichtsinniger Bankrutt wird nach §§ 122 ff. des Strafgesetzbuchs auch bei Nichtkaufleuten bestraft. Bis zur Rehabilitation ist der Fallite etc. in den bürgerlichen Ehren gemindert und seine Ehefrau unter Vormundschaft gestellt. Die Rehabilitation wird vom Obergericht ausgesprochen, wenn

a. der Schuldner seine Kreditoren vollständig bezahlt hat, *b.* nach einem Jahr bei Falliten und Akkorditen, welche nachweisen, dass sie ihre Gläubiger zufriedengestellt haben; *c.* ohne dieses in zwei Jahren, wenn das Urtheil auf theilweisen, in fünf Jahren, wenn es auf gänzlichen Entzug der Ehrenrechte lautete. Durch die Rehabilitation erlischt die Zahlungspflicht nicht.

Quelle: Gesetz über das Konkursverfahren v. 28. April 1861.

X. Notariat.

Die Funktionen der Notare werden vom Gemeindeschreiber jeder Gemeinde für den Umfang derselben ausgeübt. Wir können dahin folgende Verrichtungen zählen:

I. Von Gesetzes wegen muss über jede Handänderung von Liegenschaften vom Gemeindeschreiber für die Kontrahenten die Kaufverschreibung ausgestellt werden. — Ebenso fertigt er nach gedrucktem Formular die Zedel aus und unterzeichnet sie zusammen mit dem Hauptmann. Auch die Zedelauszüge sind von ihm auszustellen. — Bei jedem Todesfall wird von dem Gemeinderath inventirt. Der Gemeindeschreiber setzt das Theilungsprotokoll auf und fertigt die nöthigen Abschriften davon und Erbtheilrodel aus. — Als Mitglied der Auffallskommission führt der Gemeindeschreiber das Auffallsprotokoll. — Der Gemeindescheiber nimmt die Wechselproteste auf.

Alle diese Verrichtungen werden von ihm in besonderm Protokolle eingetragen, mit Bezug auf welche er unter der Aufsicht des Gemeinderathes und des Regierungsrathes steht.

II. Auf Wunsch fertigt der Gemeindeschreiber auch noch die nöthigen Urkunden über andere wichtigere Rechtsgeschäfte aus (z. B. Testamente, Kaufverträge etc.) und trägt dieselben in ein Protokoll ein. Diese Urkunden werden ebenfalls als öffentliche zu betrachten sein.

XI. Advokatur.

In Civilprozessen, welche an das Obergericht gezogen werden können, ist jede Partei berechtigt, zur Führung ihres Prozesses sich einen handlungsfähigen und im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte befindlichen Vertreter oder Beistand zu wählen. Vor Vermittleramt ist jedoch Vertretung nur gestattet in Fällen von Krankheit, längerer Landesabwesenheit, für Bevormundete und Solche, die ausser dem Kanton wohnen. In Ehestreitigkeiten ist sie, mit Ausnahme von ärztlich beschei-

nigten Krankheitsfällen, ausgeschlossen. — Vollmachten müssen beglaubigt sein.

In Strafsachen ist für den Angeklagten nur Verbeiständung, für den Staat und den Civilkläger auch Vertretung zulässig.

Dem Beruf eines Fürsprechs und Rechtsagenten widmen sich im Kanton Roth und Lorenz in Herisau, Graf in Speicher, Niederer in Trogen, Lanker in Grub. Im Uebrigen plaidiren auch die st. gallischen Advokaten (s. daselbst) häufig vor appenzellischen Gerichten.

XII. Varia.

1. Nach den bezüglichen Konkordaten huldigt A. Rh. in Status- und Erbrechtsfragen dem Heimatsprinzip.

2. Nichtverheirathete Frauenspersonen stehen unter (Geschlechts-) Vormundschaft, wenn sie nicht durch besondern Beschluss der Behörde ausnahmsweise auf ihr Gesuch davon befreit sind.

3. Fristen im Civilprozess. 14 Tage zur Erhebung von Rechtsvorschlag gegen Pfandgebote und Rechtsbote (s. oben Titel VIII) beim Vermittler. Folgen der Nichterhebung sind — besondere Fälle ausgenommen — dass Forderung und Ansprache als anerkannt gelten. — 10 Tage, vom Tag des Vermittlungsvorstands an gerechnet, zur Anhängigmachung des Prozesses beim Gericht durch Einsenduug des Leitscheins an den Gerichtspräsidenten. Fernere 2 Tage zur amtlichen Mittheilung an die Gegenpartei. — Gleiche Fristen von 10 und 2 Tagen zur Appellation. — Gerichtliche Vorladungen sollen spätestens 6 Tage vor dem Gerichtstag erlassen werden. Als Abschluss der Tagesfrist gilt Abends 7 Uhr.

4. Gerichtsgebühren und Kosten. Die Rechtspflege ist grundsätzlich unentgeltlich. Ausnahmen: Citations- und Ausfertigungsgebühren, Augenscheins- und Kommissionalkosten (20 bis 150 Fr.), sowie Gerichtsgebühren in Prozessen, die offenbar leichtfertiger Weise angehoben oder durch Verschulden der Parteien verschleppt worden sind. Betrag dieser Gebühren vor Gemeindegericht 5—10 Fr., vor Bezirksgericht 10—50 Fr., vor Obergericht 20—100 Fr. Alle Kosten und Gebühren werden am Gerichtstag bezogen.

5. Partei- und Zeugeneide sind überall abgeschafft, auch in Vaterschaftsprozessen, wo übrigens in der Regel auf dem Weg der Strafuntersuchung (vgl. oben III, *A* 4 alin. 9) die möglichen Erhebungen gemacht werden.

6. Vertragliche Schiedsgerichte sind zulässig, ihre Ent-

scheide haben gleiche Rechtskraft wie die Urtheile der ordentlichen Gerichte. (Verfassung Art. 30.)

7. Eheliches Güterrecht. Das Vermögen der Ehefrau (eingebrachtes und im Verlauf derselben angefallenes) geht auf den Ehemann über in dem Sinne, dass er, so lange die Ehe dauert und er in seiner Handlungsfähigkeit nicht beschränkt wird, das freie Verfügungsrecht über dieses Vermögen hat, jedoch für das Kapital verantwortlich bleibt. Das Nutzniessungsrecht des Mannes an dem Frauengut endigt nur mit Auflösung der Ehe. — Für Schulden, welche die Frau in die Ehe gebracht hat, haftet sie mit ihrem eigenen Vermögen; für Schulden, welche sie mit Einwilligung ihres Ehemannes eingeht, haftet der Ehemann. Betreffend Handelsfrauen vgl. oben V, 1. — Verschreibungen oder Bürgschaften einer Ehefrau zu Gunsten der Kreditoren ihres Ehemannes bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths der Heimatgemeinde, Schenkungen zwischen Ehegatten der Genehmigung des Obergerichts, welche auf Bericht und Antrag des Gemeinderathes des Heimatortes ertheilt wird und ausserdem noch der Zustimmung allfälliger Kinder erster Ehe, sofern ihr Erbrecht wesentlich gefährdet erscheint. — Alle diese Instanzen haben auch Eheverträge, durch welche das gesetzliche Vermögensrecht der Ehegatten in wesentlichen Dingen abgeändert wird, zu durchlaufen. Sie können nur vor der Verehelichung abgeschlossen werden. — Der Gemeinderath des Heimatortes der Eheleute ist berechtigt, auf Begehren der Frau oder von Amts wegen Sicherstellung des Frauengutes im Falle von Gefährdung anzuordnen. Der Ehemann kann hiegegen die Gerichte anrufen. (Ehesatzungen v. 28. Okt. 1860, vgl. auch oben IX 3.)

8. Elternrecht. Vermögensrechtliche Folgen. Die Eltern haben die Kosten für Unterhalt und Erziehung der Kinder zu bestreiten. Besitzen die Kinder eigenes Vermögen, so können diese Kosten aus den Zinsen desselben bestritten werden oder wenn diese nicht hinreichen und die Eltern unvermögend sind, auch auch aus dem Kapitalbestand. In beiden Fällen bestimmt die Vorsteherschaft das Mass der Verwendungen. — Die Eltern haften nicht für Schulden ihrer Kinder, ebensowenig die Kinder für die Eltern. Das Kind selbst, sofern es nicht selbstständig ist, kann für seine Schulden ebenfalls nicht verbindlich gemacht werden. (Gesetz über die Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder vom 28. Okt. 1860).

9. Vermögensrechtliche Stellung obrigkeitlich Bevormundeter. Alle hiernach nicht speziell aufgezählten rechtlichen Handlungen der Vogtkinder sind ungültig.

a. Wird einem Bevormundeten die selbstständige und unbeschränkte Betreibung eines Berufs oder Gewerbes auf Zusehen hin gestattet, so sind diejenigen Geschäfte, welche er auch ohne Vorwissen des Vormundes mit Beziehung auf diesen Beruf etc. abschliesst, für denselben insoweit verbindlich, als der ihm vom Gemeinderath hiefür ausgesetzte Kredit reicht.

b. Volljährigen Bevormundeten, welche im Stande sind, den Ertrag ihres Kapitalvermögens selber zu besorgen und zu verwenden, ist das in der Regel zu gestatten.

c. Letztwillige Verfügungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths.

Die Bevormundung eines Volljährigen, sowie Rückzug der oben unter *a* erwähnten Vergünstigung wird nur dann Dritten gegenüber wirksam, wenn eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden. Jedoch bleiben auch ohne eine solche Kaufverträge über Liegenschaften und Bürgschaftsverpflichtungen ungültig.

Der Gemeinderath als Vormundschaftsbehörde entscheidet: *a.* ob eine öffentliche Bekanntmachung einer verhängten Vormundschaft stattzufinden habe oder nicht; *b.* über Anlegung von Geldern, Kauf und Tausch von Pfandbriefen oder Liegenschaften und Verpfändung der letztern; *c.* über Behandlung angefallener Erbschaften, insbesondere auch darüber, ob in Geschäften liegende Kapitalien in denselben zu belassen seien; *d.* über Einräumung der weiter oben sub *a* und *b* erwähnten Vergünstigungen.

Ungültige Schuldverpflichtungen etc. sind im Nachlass des Vögtlings nicht exequirbar.

10. Die Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile erfolgt, soweit die Verurtheilung auf eine bestimmte, fällige Geldsumme lautet, auf dem Weg der schnellen Schuldbetreibung. In andern Fällen, wie auch bei Urtheilen ausländischer Gerichte ist nöthigenfalls der Regierungsrath anzurufen. (Vgl. oben III, *B* 1 und VIII IV und V.)

Kanton Appenzell

Inner-Rhoden.

(Von Herrn Ständerath J. B. E. Rusch in Appenzell.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien von J. J. Blumer, 2 Thle. St. Gallen 1850 und 1858. — Appenzellisches Landbuch vom Jahre 1409. Mit Erläuterungen herausgegeben von J. B. Rusch. (Beigaben: „Uebersicht der appenzellisch-innerrhodischen Rechtsquellen und Gesetzgebung“ und „Die Grundzüge des appenzellischen Erbrechtes in seiner Entwicklung und Verwandtschaft mit ältestem und älterem übrigen schweizerischen Rechte, sowie mit dem germanischen Rechte“), Zürich 1869. — Landbuch des Kantons Appenzell Inner-Rhoden, nach der ältesten und letzten Erneuerung im Jahr 1585 (herausgegeben von Ulmann). St. Gallen 1828. (Irrthümlich abgedruckt als „ältestes Landbuch Appenzells“ in „Appenzellische Jahrbücher“, Jahrg. 1855 und 1856/57, Trogen.) — Verfassung vom 24. Nov. 1872. — Gesetz über das Vormundschaftswesen vom 27. April 1856. — Fallimentsrecht vom 27. April 1856 (mit Nachträgen herausgegeben 1880). — Erbgesetz vom 30. April 1865. — Gerichtsordnung vom 24. Nov. 1873. — Verordnung über das Beweisverfahren vom 23. März 1874. — Gesetz über die Schuldbetreibung vom 30. April 1881.

Appenzell I. Rh. befindet sich u. A. in den beiden Konkordaten vom 15. Juli 1822 *a.* betr. bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen und *b.* betr. Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse, ferner in dem Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. August 1852.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Das Land Appenzell wurde im Jahr 1597 aus Grund finanzieller Verlegenheiten und unter Mithülfe des Glaubensstreites in zwei souveräne Theile (Inner-Rhoden und Ausser-Rhoden) getrennt. Dieselben bilden zusammen den Kanton Appenzell.

Inner-Rhoden zählt 12,841 Einwohner (12,294 Katholiken). Das Hauptdorf Appenzell (mit den zugehörigen Landestheilen von Rinkenbach, Kau, Mettlen, Lehn, Lank und Meistersrüte) zählt 4,302 Seelen. Sprache: deutsch. Vorherrschende Erwerbszweige sind: Landwirthschaft und Viehzucht; der Feldbau hat der Wiesenwirthschaft selbst auf den Korporationsgütern weichen müssen. Berühmt ist die Inner-Rhoder Handstickerei (2330 Sticker und Stickerinnen); in allen Bezirken finden sich auch Stickmaschinen vor (1880: 293, 1876: 215, 1872: 131). Hervorzuheben ist auch der Verdienstzweig, der jeden Sommer Hunderte jüngerer Leute in die Bäder und Hauptorte Deutschlands und Oesterreichs führt und im Molkereigewerbe viele Existenzen fristet. Bis vor wenigen Jahren war Vieh- und Landbesitz streng nach dem Viehhalter- und Bauernstand ausgeschieden; doch liessen verschiedene Verhältnisse erstern bereits verschwinden und ist der Bauernstand nun auch zum Viehhalterstand geworden. Das Gesammtareal des Landes enthält 159 □Kilometer (darunter 144,4 □Kilometer produktives Land). Das Land Appenzell Inner-Rhoden scheidet sich in Folge der besondern Lage Obereggs, das vor der Landestheilung zu Ausser-Rhoden (Trogner-Rhode) gehört hat und von Ausser-Rhoden und St. Gallen eingeschlossen liegt, selbst wiederum in ein inneres und äusseres. Zum innern Lande gehören die Bezirke Appenzell, Schwende (das Dörfchen Schwende ist durch seine hervorragende Betheiligung an der Landesgeschichte und seine hochromantische Lage — Escherdenkmal in der Auen — berühmt, Weissbad in der Nähe), Rüte (Dorf Brülisau und Weiler Eggerstanden), Schlatt-Haslen (Weiler Schlatt und Dorf Haslen) und Gonten (Dorf Gonten mit seinen berühmten Bädern Gontenbad und Jakobsbad). Oberegg (früher zwei Halbrhoden) bildet den äussern Landestheil und zugleich den Wahlbezirk Oberegg (2466 Einwohner). Appenzell I.-Rh. hat noch zwei weitere Enklaven: die Frauenklöster Grimmenstein und Wonnenstein, die beide vom ausserrhodischen Territorium umgrenzt sind.

Appenzell I.Rh. ist eine reine Demokratie. Das Volk gibt an der Landsgemeinde die Verfassung, die Gesetze und nimmt die Wahl der Kantonsregierung, des obersten Instanzgerichts (Kantonsgerichts), sowie des Landschreibers und Landweibels vor.

Von den Kompetenzen der Landsgemeinde ist streng die Normirung der Verwaltung (Büdget, Bauten u. dgl.) ausgeschlossen.

Jeder Stimmfähige hat das Recht der Antragstellung an die Landsgemeinde. Er hat den Antrag dem ungefähr einen Monat vor dem Landsgemeindetage (letzten Sonntag Aprils) sich versammelnden Grossen Rathe vorzulegen und falls derselbe nicht von dieser Stelle aus an die Landsgemeinde gewiesen wird, hat der Antragsteller das Recht, seinen Antrag auf dem Landsgemeindestuhle vorzutragen und die Abstimmung darüber zu verlangen.

Das Volk wählt in den Bezirksversammlungen die Mitglieder in den Grossen Rath, die für den Wahlbezirk zugleich als Bezirksverwaltungsbehörde (Hauptleute und Räthe) gelten, ferner die Mitglieder des ersten Instanzgerichtes; die Kirch- und Schulgemeinden wählen die Kirchen- und Schulräthe, sowie die nöthigen Angestellten (Lehrer und Messner).

Quelle: Verfassung v. 24. Nov. 1872.

III. Behördenorganismus.

A. Die Justizbehörden.

Grundsätzlich sind zwei Instanzen angenommen. Ausnahmen: das Spangericht (für Flurprozesse) mit drei Instanzen und vorausgehender Vermittlung. Nur eine Instanz besteht in Polizei- und Straffällen, sowie bei Injurienklagen.

1. Das Kantonsgericht

bildet die oberste civil- und strafrichterliche Instanz; es besteht aus 13 Richtern, ist spruchfähig mit 9 Richtern. Sitz: Rathhaus Appenzell.

Als Civilgericht entscheidet es auf Appellation hin zweit- und letztinstanzlich alle Civilfälle. Als Strafgericht erlässt es erst- und letztinstanzlich alle Urtheile in Polizei- und Straffällen, die eine Geldstrafe von 50 Fr., eine Freiheitsstrafe von einem halben Jahre oder das Leben betreffen. Die Einleitung und Ueberweisung des Strafverfahrens geschieht durch die Verhörkommission.

2. Das Bezirksgericht.

Der innere und der äussere Landestheil besitzen je ein Bezirksgericht. Dasselbe erledigt erstinstanzlich alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; ferner entscheidet es erst- und letztinstanzlich über alle Polizei- und Straffälle, die nicht nach ihrer schwerern Natur dem Kantonsgerichte zugewiesen sind; stets behält es die erst- und letztinstanzliche Erledigung der Injurienklagen. — Sitz: Rathhaus Appenzell; Oberegg.

3. Das Spangericht.

Ein besonderer Instanzengang kommt bei dinglichen Streitsachen, sofern diese Flur und Weide, Bach und Holz, Steg und Weg betreffen, in Anwendung. Zuerst tritt ein Vermittlungsgericht (sog. Augenschein) auf, wozu die ersten zwei im Bezirke des Streitgegenstandes in das Bezirksgericht gewählten Richter berufen sind. Diese beiden haben bei der folgenden ersten Instanzverhandlung, zu der noch drei Richter (immer wenn möglich aus dem Bezirke der gelegenen Sache) beigezogen werden, Stimme und Leitung inne. Die zweite Instanz besteht aus 11 Mitgliedern, die nach der Reihenfolge der Wahlbezirke aus dem übrigen Personalbestande desselben Bezirksgerichtes, nöthigenfalls aus demjenigen des andern Landestheiles berufen werden.

Als dritte Instanz tritt das Kantonsgericht auf.

Das Grundwesen dieser besondern Gerichtsbehörde beruht in der jedesmaligen Augenscheinaufnahme und Spruchfällung an Ort und Stelle oder in der Nähe des Streitgegenstandes.

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Grosse Rath.

Der Grosse Rath (bestehend aus den Mitgliedern der Standeskommission und einem Mitgliede auf je 250 Seelen) ist die oberste Verwaltungsbehörde; er geht die Konkordate ein, erlässt Verordnungen und Reglemente, entscheidet über das Mass der Steueranlage, setzt das Budget fest, übt die Oberaufsicht über die Korporationen und Nutzungsgenossenschaften aus; auch hat er das Kollaturrecht (hinsichtlich der Anstellung von Seelsorgsgeistlichen auf Vorschlag der Kirchgemeinden hin) inne; ebenso steht ihm das Recht der Begnadigung und der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte zu. Er nimmt im Weiteren die Wahlen der Kommissionen (Schul-, Bau-, Verhör-, Fallimentswesen etc.) vor. Jährlich drei ordentliche Sitzungen.

2. Die Standeskommission.

Die Standeskommission (bestehend aus den an der Landsgemeinde gewählten Landesbeamten, in wichtigern Fällen mit Zuzug der Bezirkshauptleute) hat die Vollziehung der Landsgemeinde- und Grossrathsbeschlüsse inne; sie erledigt alle Geschäfte, die einer Regierung als solcher zufallen und nicht ausdrücklich einer andern verfassungsmässigen Behörde zugewiesen sind. Im Besondern kommen ihr folgende Verwaltungsbefugnisse zu: das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen, das Vormundschaftswesen; sie erledigt die Beschwerden bezüglich der Rechtspflege und Thätigkeit der Ortsbehörden. — Sie versammelt sich, so oft

es die Geschäfte erheischen. Zur gültigen Beschlussesfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 6 Mitgliedern erforderlich. — Sitz: Rathhaus Appenzell.

3. Der Landammann.

Der regierende Landammann führt das Präsidium der Landsgemeinde, des Grossen Rathes und der Standeskommission; er unterzeichnet die amtlichen Aktenstücke, ertheilt die Gewälte, ferner an die Prozessparteien im innern Landestheile das Recht, zur Prozesseinleitung; die Standeskanzlei ist ihm unmittelbar untergeben. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stillstehenden Landammann vertreten. Ausser dem Landammann haben noch durch die Verfassung selbst bestimmte Geschäftskreise: der Säckelmeister (Finanzen), Bauherr (Bauwesen), Armleutsäckelmeister (Armenwesen), Zeugherr (Militärwesen); die übrigen Geschäfte werden von der Standeskommission unter ihre Mitglieder vertheilt. Es bestehen keine Amtswohnungen für die einzelnen Beamten.

4. Die Bezirksbehörden.

Hauptleuten und Räthen liegt die Vollziehung der hoheitlichen Verordnungen ob, die Besorgung des Armenwesens in Hinsicht auf die in ihrem Kreise angesessenen Hausarmen, ferner die Führung der Polizei im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf Ruhe, Leben, Gesundheit und Eigenthum. Ebenso berathen sie die an die Bezirksversammlung gehenden Vorlagen.

In Oberegg hat der Bezirkshauptmann das im innern Landestheile dem Landammann zustehende Recht der Gewälte und Bewilligung zur Prozesseinleitung.

Gemeindebehörden gibt es nur für das Kirchen- und Schulwesen.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

1. Blosse Besitzesübertragung hat keinen Grundeigenthumserwerb zur Folge. Ebensowenig ein blosser Vertrag oder ein Vermächtniss. Das Eigenthum an Liegenschaften geht vielmehr nur über: *A.* durch Erbfolge von Todeswegen und *B.* unter Lebenden durch Ausfertigung auf der Landeskanzlei und Genehmigung durch den Landammann (im innern Landestheil), durch Ausfertigung und Genehmigung durch Hauptleute und Räthe in Oberegg. Das Buch über die Zufertigung der Liegenschaften heisst „Schickprotokoll“, die Stipulation der Kaufsbedingungen „Schick“.

2. Die Pfandrechte an Liegenschaften (Grundversicherungen, Hypotheken) haben das Pfandobjekt als ausschliessliche Versicherung. Die Pfandrechte entstehen nur durch Vertrag und treten nach der vom Landammannamte auf dem Instrumente vorgemerkten „Einsicht“ in Kraft; eine Ausnahme besteht in letzterer Beziehung nur dann, wenn ein Pfandrecht zur Berichtigung älterer Guthaben bestellt wird und bis zum Eintritte des nachfolgenden Konkurses des Schuldners das Instrument noch nicht über 28 Tage in Kraft ist.

Die Titel sind nach mehreren Seiten hin sehr verschieden; es gibt unaufkündbare, die vom Gläubiger nur bei Veränderung des Pfandobjektes gekündet werden können, ferner solche die nur bei Besitzesübertragung des Pfandobjektes aus der Hand des in der Pfandurkunde genannten Schuldners auf einen andern überhaupt, auf einen zweitfolgenden oder auf einen solchen ausser der Familie gekündet werden können (Handwechselzeddel). Die Kündbarkeit wird auch auf das Ableben des Kreditors, namentlich bei Liegenschaftsverkauf seitens eines Vaters an den Sohn und bei Leibdingen, sowie auch auf „Erbsglück“ des Schuldners gestellt. Tritt die Voraussetzung der Aufkündung ein und wird letztere nicht benutzt, werden diese Titel als „auf Verlangen zahlbar“ betrachtet. In diese Kategorie fallen alle diejenigen Titel, die auf die Frist von 6 Monaten kündbar sind und nach Ablauf dieser Zeit mittelst der gewöhnlichen Schuldbetreibung eingehoben werden können. Eine weitere Abtheilung bilden die „Terminzeddel“, deren Termine gewöhnlich auf den 13. Weinmonat einer Reihe von Jahren lauten; die unmittelbar verfallenden Termine sind nicht abzukünden und kann bei Nichtbezahlung schlechthin die Schuldbetreibung angehoben werden. Geschieht letzteres nicht innert der Zeit von höchstens 6 Monaten nach Verfall eines Termines, so wird der betreffende Terminbetrag als „auf Verlangen“ zahlbares Kapital betrachtet. Der Schuldner kann zu jeder Zeit abzahlen und hat nur bei den unaufkündbaren, landrechtlich verzinslichen Zeddeln, deren Währung zu 100 lautet (s. unten), einen Markzins zu bezahlen; bei allen übrigen Arten genügt die Mitzahlung des letzten vollen Jahreszinses (im innern Landestheile fast ausnahmslos am Martinstage fällig). — Ein fernerer Unterschied besteht darin, od die Zeddel landrechtlich verzinslich oder neuverzinslich sind. Die landrechtlich verzinslichen sind, soweit sie auf ländlichen Heimwesen ruhen, mit zwei liegenden Zinsen, soweit sie auf Häusern, Weiden und Alpen ruhen, mit einem liegenden Zinse in Verbindung; diese Zinse sind ihrer Rechtsnatur nach als unverzinsliches Kapital zu betrachten und kommen fast ausschliesslich nur mit der Hauptsumme

zur Abzahlung. Die neuverzinslichen Zeddel entbehren der liegenden Zinse. — Ein dritter Unterschied besteht bezüglich der Währung. Die frühern umständlichen Zinsbeschränkungen riefen von selbst einer Umgehung, die dadurch geschah, dass nur 60, 65, 70, 75, 80, 85, 90, 95 (und selbst noch zwischenliegende) Prozente einbezahlt wurden und das Kapital auch also rückzahlbar erklärt wurde, aber die Erhebung des Zinses vom vollen Hundert statt hatte. Zur Zeit geschieht Solches wenig mehr und würde ein Ansatz unter 80 % auch nicht mehr kanzleiisch gefertigt.

Die einzelnen Pfandrechte an demselben Objekte bestimmen sich nach dem Vorgange der betreffenden Summen; einzelne Titel können auch in gleichem Pfandrechte mit einander stehen. Bei Ablösung eines vordern Titels bleibt im Pfandprotokoll eine leere Lücke, das hintere Kapital rückt nicht vor, wenn Solches nicht ausdrücklich im letztern vorgemerkt ist. Sollten zwei Instrumente unberechtigt neben einander („im gleichen Loche") stehen, hat das ältere das Vorrecht und wird das andere gemeinhin mit dem Vorstande im Betrage der bestehenden Pfandsumme vorgemerkt. Das Buch über die Verpfändungen von Liegenschaften heisst „Strazze" („Copiebuch"); jede Liegenschaft erscheint nach dem Bestande der auf ihr haftenden Gült (mit spezieller Anführung der Titel) im Pfandprotokoll angegeben.

Die Löschung abbezahlter Titel im Pfandprotokoll ist nicht nothwendig und unterbleibt vielfach; dieselbe geschieht gratis.

3) Als Pfandrecht an Mobilien kennt man nur das Faustpfand, das vom Gläubiger zur gänzlichen oder theilweisen Deckung seines Guthabens auf amtliche Versteigerung gebracht werden kann.

Eine besondere Art von Versicherung bildet das Blumenpfand, von der früher dafür bezahlten Taxe her gewöhnlich „Pfandschilling" genannt. Der Kapitalbesitzer kann sich zunächst den laufenden, sowie auch einen verfallenen Jahreszins dadurch sichern, dass er innert der Zeit vom 3. Hornung bis 3. März dem Landweibel (in Oberegg dem Hauptmann) erklärt, von dem Schuldner abzugehen und auf den Jahresnutzen der unterpfandlichen Liegenschaft zu greifen. Der Käufer des Liegenschaftsnutzens wird alsdann direkt haftbar für die genannte Zinsschuld; bietet er dem Zinsgläubiger persönlich zu wenig Sicherheit, hat dieser selbst das Recht, das abgeschlossene Kaufgeschäft aufzuheben; sollte der Nutzen bis zum 2. Hornung des auf das Nutzensjahr folgenden Jahres vom Grundbesitzer nicht verkauft werden, so hat der Zinsgläubiger, um sich zu sichern, das Recht, vom Schuldner um einen bestimmten Preis Heu zum Wegnehmen zu kaufen oder (wenn keine diessfällige

Vereinbarung geschieht) durch das Bezirkshauptmannamt per Zentner schätzen und diesen Akt zugleich auch bescheinigen zu lassen. Unterlässt der Gläubiger ein solches Kaufen oder Schätzen oder Bescheinigenlassen bis zum gedachten 2. Hornung, so verliert das Blumenpfand auf den vorhandenen Nutzen jede weitere Kraft und Wirksamkeit. Nach vergeblich abgelaufener Lösungsfrist des geschätzten Heues steht es dem Gläubiger frei, das Heu unter Aufsicht zu Gunsten zunächst seiner Forderung und allfällig der durch das benutzte Pfandschillingsrecht Berechtigten versteigern zu lassen.

V. Handelsrecht und
VI. Wechselrecht.

Es bestehen keine besondern Vorschriften über diese Rechtsmaterien. Das gemäss dem eidg. Obligationenrechte zu führende Handelsregister ist der Landeskanzlei übertragen.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Auch hierüber bestehen keine besondern Bestimmungen.

VIII. Schuldbetreibung.

Der Gläubiger hat dem Landweibel (in Oberegg dem Hauptmann) nebst dem Namen des Schuldners die Höhe und Natur der Forderung zu bezeichnen (Pfandbot). Der Landweibel hat seine Amtswohnung auf dem Rathhause in Appenzell. Briefe sind einfach an das Landweibelamt in Appenzell zu adressiren. Nach Verfluss von 5 Wochen kann dem Schuldner, wenn er nicht innert der vorgeschriebenen Zeit Rechtsvorschlag gemacht hat, durch den Landweibel das Monatsrecht angesagt werden. Nach angesagtem Monatsrecht darf der Schuldner nichts mehr von seinem Eigenthum veräussern, es sei denn zu Gunsten oder mit Einwilligung des Gläubigers. Die Ertheilung des Monatsrechtes zieht alsdann die Folge nach sich, dass dem Schuldner, wenn er nicht nach Ausrichtung des Monatsrechtbotes seinen Gläubiger befriedigt, nach erfolgter amtlicher Bekanntmachung bei Ablauf eines Monats die Fahrnisse, bei Ablauf von zwei Monaten eine oder mehrere Liegenschaften amtlich versteigert werden. Falls der Gläubiger durch das Versteigerungsergebniss nicht gedeckt wird, kann er über den Gläubiger den Konkurs verlangen, bzw. denselben als ausgetriebenen Schuldner ausschreiben lassen. Im erstern Falle

hat er für den voraussichtlichen Fall, dass die Aktiven der Masse nicht die Auffallskosten zu decken vermögen, den Betrag von Fr. 30 beim Schuldbetreibungsamte zu hinterlegen.

Für gewisse Guthaben (richterlich gesprochenes Geld, Prozesskosten, Bussen, Steuern, Tag- und Wochenlöhne, baares Geld oder Gegenstände, die Jemanden zur Aufbewahrung oder Zustellung an einen Andern anvertraut oder abgegeben wurden) kann das „kurze Landrecht" gebraucht werden, wonach in erstern vier Forderungsarten nach Ablauf von 8 Tagen und ohne Ausrichtung eines Pfandgebotes, in letztern aber 8 Tage nach Ausrichtung des Pfandgebotes das Monatrecht angesagt werden kann.

Die Schuldbetreibung führt uns auch zur Darstellung des Prozesses. Wenn der Schuldner die im Pfandgebote gestellte Forderung nicht anerkennt, hat er innert 8 Tagen von Ausrichtung des Pfandes an beim Landammann (in Oberegg beim Hauptmann) unter Vorweisung des Pfandscheines und unter Angabe des Grundes, warum er zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein glaubt, Rechtsvorschlag anzubegehren. Ein solcher Rechtsvorschlag muss vom Vorschlagenden innert 2 Tagen nach seiner Ertheilung im innern Landestheile dem Landweibel aufgegeben und von diesem bei einer Ordnungsbusse von Fr. 10 innert 8 Tagen dem Gläuger angezeigt werden. Vom Landammann wird dem Bezirksgericht in Appenzell ohne Zuthun der rechtsvorschlagenden Partei die Rechtsvorschlagertheilung mitgetheilt und wird vom Präsidium des Gerichtes die Tagfahrt angeordnet; in Oberegg wird vom Hauptmann an die Partei ein Leitschein zu Handen des Bezirksgerichts in Oberegg ausgestellt. Nach ergangener Zitation vor Gericht und gemachtem Vorstande wird auf die erste Abhörung der Parteien selten das Urtheil gefällt; gewöhnlich werden zwei Gerichtsmitglieder bestimmt, um eine Vermittlung anzubahnen, bzw. die Sache einer genauen Untersuchung zu unterstellen und dem Kollegium am nächsten Gerichtstage Bericht zu erstatten, an welchem die Parteien im Falle nicht zu Stande gekommener Vermittlung wieder vortreten. Von der Mittheilung des bezirksgerichtlichen Urtheils an kann innert 8 Tagen gegen Erlegung einer Taxe von Fr. 10 beim Landweibelamte Berufung an das Kantonsgericht eingelegt werden.

Dingliche Streitsachen, sofern sie Flur und Weide, Bach und Holz, Steg und Weg betreffen, fallen in das Gebiet des Spangerichts. Die Einleitung des Spangerichtsprozesses geschieht dadurch, dass der Kläger dem Beklagten die Ausübung des wirklichen oder vermeintlichen Rechtes durch landammannamtliche (in Oberegg hauptmannamtliche) Bewilligung „widerlegen" lässt, worauf

dann der Beklagte bei gleicher Amtsstelle einen Augenschein verlangt, zu dem er dann die zwei ersten Richter des Bezirks der gelegenen Streitsache, sowie die Gegenpartei beruft. Kommt bei diesem Augenschein eine Vermittlung nicht zu Stande, so hat die den Augenschein verlangt habende Partei innert 14 Tagen vom Augenscheine an das Taggeld für die erste Spangerichtsinstanz beim Landweibel (in Oberegg beim Hauptmann) zu hinterlegen und vom Gerichtspräsidenten sich den Gerichtstag bezeichnen zu lassen. Jeder Spruch ist an das Kantonsgericht, als in diesem Verfahren dritte Instanz, appellabel; die beiden ersten Instanzen werden aus dem Kollegium des betreffenden Bezirksgerichts gebildet. In solchen Fällen, in denen nach der Natur der Sache keine Widerlegung stattfinden kann, wird von Anfang an das Recht des Augenscheins vom Kläger selbst verlangt.

Die Appellationszeit ist durchweg auf 8 Tage bestimmt.

In Injurienklagen, die beim Landammann (in Oberegg beim Hauptmann) eingelegt werden, bilden die Bezirksgerichte die erste und letzte Instanz.

IX. Konkurs und Akkord.

Der Konkurs tritt auf die eigene Insolvenzerklärung oder auf das Konkursbegehren eines Gläubigers ein. Die Auffallskommission lässt sodann durch Landschreiber und Landweibel das Inventar aufnehmen; daraufhin Ausschreibung zur Eingabe von Forderungen und Schulden. Nichtanmeldung hat Untergang der Ansprache zur Folge. An dem Ediktaltage wird ein Akkord einzuleiten gesucht, falls 50 oder mehr Prozente bezahlt werden können. In letzterem Falle findet sodann die Austragung durch Massakuratoren statt; im andern jedoch durch die Auffallskommission. — In Oberegg bilden die Hauptleute und das erste Rathsmitglied die Auffallskommission. — Als privilegirte Guthaben gelten: Guthaben für Arbeit, die im Taglohn geleistet worden, auf ein halbes Jahr, Dienstlöhne von Knecht und Magd für ein ganzes Jahr vom Tage des Falliments an zurückgerechnet; ferner das im Vogteibuche vorgemerkte Vogtkindergut (sammt Zinsen); Armen-, Waisen-, Kirchen- und Pfründengüter, das Vermögen frommer Stiftungen jeder Art und Staatsvermögen, sowie rückständige Staats- und Armensteuern; bei neuverzinslichem Kapitale der verfallene Jahreszins; der laufende Zins jeden Kapitals ist durch den stehenden oder im Gaden untergebrachten Nutzen gesichert.

Quelle: Fallimentsrecht v. 27. April 1856.

X. Notariat.

Als Notariat gilt die Landeskanzlei (in Oberegg auch die Bezirkskanzlei); für Schriftsücke aus dem Landesarchiv auch das Landesarchivariat.

XI. Advokatur.

Wenn der Streit unter Kantonseinwohnern statt hat, ist eine Vertretung durch berufsmässige Fürsprecher unstatthaft; wohl aber kann jederzeit durch Familienangehörige oder durch Mitglieder des Gerichts stattfindende Vertretung geschehen. Falls die auswärtige Partei sich verbeiständen oder vertreten lässt, ist Solches in dem betreffenden Falle auch der einheimischen Partei in freier Weise gestattet.

Mit der Praxis in Appenzell I. Rh. beschäftigen sich vorzüglich Anwälte in St. Gallen und Hr. Fürsprech Gschwend in Altstätten; in wichtigern Angelegenheiten ist Referent zu Konsultationen bereit.

XII. Varia.

1. Die Handlungsfähigkeit tritt nach Massgabe des bezüglichen eidgen. Gesetzes ein.

2. Hinsichtlich der Beerbung gilt das Recht des Ortes, wo der Erblasser als Niedergelassener stirbt; vorbehalten ist das Konkordat vom 15. Juli 1822 (s. oben).

3. Vierzehn Tage vor und sieben Tage nach den hohen Festtagen (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) kann kein Rechtstrieb angehoben werden; doch tritt während dieser Zeit in der angehobenen Schuldbetreibung kein Stillstand ein. Wer am Tage der Landsgemeinde einen Schuldner anfordert, wird für ein Jahr mit dieser Forderung in der Schuldbetreibung gänzlich eingestellt.

4. Der Eid kommt nie zur Anwendung, auch im Vaterschaftsprozess nicht. In Vaterschaftssachen geht die Klägerin leer aus, wenn der Schwängerer die Vaterschaft bestreitet. Die Untersuchung wird durch die Verhörkommission geführt.

5. Schiedsgerichte sind zulässig; die Gültigkeit der Entscheide ist an deren amtliche Eintragung gebunden.

6. Immobiliarveräusserungen können nur durch kanzleiische Verschreibung und landammannamtliche (in Oberegg vorsteherschaftliche) Ratifikation rechtliche Kraft erhalten.

7. Eheliches Güterrecht. Die Ehe bewirkt, dass das

Vermögen der Frau in die unbeschränkte Verwaltung des Mannes fällt. Diese Verwaltung hört auf 1. durch Stellung der Frau unter Vormundschaft, 2. durch Tod eines der beiden Ehegatten. Vorschlag und Hinterschlag in der ganzen Vermögensverwaltung berührt nur das Vermögen des Ehemannes. Im Konkurse ist das Vermögen der Frau, soweit es noch in natura vorhanden, geschützt, andernfalls tritt die Frau mit ihren Forderungsansprüchen in die unprivilegirte Klasse.

8. Väterliche Gewalt. Diese erstreckt sich auf das Vermögen der Kinder, so lange letztere in der väterlichen Haushaltung leben oder nicht an Stelle der väterlichen die obrigkeitliche Vormundschaft tritt. Im Konkurse des Vaters hat es die gleiche Bewandtniss mit dem von Letzterm verwalteten Vermögen der Kinder wie im gleichen Falle mit dem Frauengut.

9. Obrigkeitliche Bevormundung. Der Vormund hat die Vermögensverwaltung auf sich; doch steht die Verfügung über die Vermögenstitel oder Ankehrungen unter der Gutheissung der Vormundschaftsbehörde. Der Zinsbezug geschieht meistens vom Vogt und wird nach dessen Ermessen an den Vögtling abgegeben, kann aber auch vom Vögtling selbst vorgenommen werden. Der Vögtling hat ein Sonderrecht auf das neben dem Zinse ersparte Gut; er kann jedoch rechtsgültig keine Schulden kontrahiren. Das Vermögen des Vögtlings, sofern es in dem „Vogteibuch" auf der Landeskanzlei (bzw. Bezirkskanzlei Oberegg) gehörig vorgemerkt ist, steht in dem Fallimente eines Schuldners in erster Klasse.

Kanton St. Gallen.

(Von Herrn Advokat Bislin in St. Gallen).

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Das St. Gallische Kantonsblatt von 1803—1816 in 17 Bänden. (Diese älteste nicht mehr in Kraft bestehende Sammlung wird zitirt: St. Gall. Kant. Bl.) — Die Kant. St. Gallische Gesetzessammlung für die Jahre 1817—1825 u. s. w. mit dem dieser Sammlung in besondern Abdrücken angehängten erschienenen Erbrecht, dem Kriminal- und korrektionellen Kodex. (Cit. Ges.Samml. 1817—1825.) — Sammlung der gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen des Kantons St. Gallen und der Urkunden des Staatsrechts der schweiz. Eidgenossenschaft von 1803 bis Ende August 1826; ein Handbuch für Beamte und Bürger von Joh. Jakob Zollikofer. St. Gallen, 1826. (Cit. Zoll.) — Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen von 1803—1839. Amtliche Ausgabe. 2 Bände. St. Gallen, 1842. (Nach dem Verfasser Schlumpf cit. Schl.) — Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des Grossen und Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen, 1840—1850. 3 Bde. Amtliche Ausgabe. (Cit. Ges. Samml. 1840—1850). — Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des Grossen und Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen, sowie der schweizerischen Bundesbehörden, 1851 bis heute. Diese Sammlung wird fortgeführt. (Cit. Ges. Samml. seit 1851.) — Gesetzessammlung für den Kanton St. Gallen. Amtliche Ausgabe. 6 Bände. St. Gallen, 1868. (Diese Sammlung ist eine Zusammenstellung und Sichtung aller frühern Sammlungen bis 1868. Cit. nach dem Verfasser Zingg: Z.) — Der Rechtsfreund für den Kanton St. Gallen, von Dr. E., Zürich, 1839. (Anleitung in Rechtsgeschäften.

Veraltet.) — Die Civilrechtspflege des Kantons St. Gallen. Sammlung von Entscheidungen des Kantonsgerichts und der Kassationsbehörde von 1831—1866. Von A. Suter, Fürsprech, St. Gallen, 1866. — Fortsetzung der amtlichen Gesetzessammlung von 1868, 3 Bände, umfassend die Jahre 1869 bis und mit 1881.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Kanton St. Gallen hat 2019 □Kilometer (= $85^2/_5$ □Stunden) Fläche und 210,491 Einwohner, wovon 126,164 Katholiken und 83,441 Protestanten. In der Stadt St. Gallen sind 21,438 Einwohner. Landessprache: deutsch. Vorherrschender Produktionsfaktor: Broderie und Baumwollindustrie. Eisenbahnen (1882): Vereinigte Schweizerbahnen, Nordostbahn, Vorarlbergerbahn, Toggenburgerbahn, Bergbahn Rorschach-Heiden, Appenzellerbahn, Bischofszellerbahn.

Eintheilung des Kantons: 15 politische Bezirke, welche zugleich Gerichtsbezirke sind, sie heissen: St. Gallen (Stadt), Tablat, Rorschach, Unterrheinthal, Oberrheinthal, Werdenberg, Sargans, Gaster, Seebezirk, Obertoggenburg, Neutoggenburg, Alttoggenburg, Untertoggenburg, Wyl und Gossau. 92 politische Gemeinden (Einwohnergemeinden), daneben Ortsbürgergemeinden.

Die Ausübung der Staatsgewalt ist die gleiche wie im Kanton Zürich, nur mit dem Unterschiede, dass im Kanton St. Gallen das obligatorische Referendum und die Initiative nicht existiren, sondern die Gesetze etc. dem Veto des Volkes unterliegen; diesfalls wird bestimmt: Alle Gesetze, sowie diejenigen allgemein verbindlichen Beschlüsse des Grossen Rathes, die nicht dringlicher Natur sind, sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn diess 30 Tage nach der Bekanntmachung des Gesetzes oder Beschlusses von 6000 stimmfähigen Bürgern durch schriftliches oder mündliches Begehren beim zuständigen Gemeindeamte oder durch Abzählung an einer Bürgerversammlung verlangt wird. In diesem Falle soll nach Ablauf einer weitern Frist von 30 Tagen innert den nächstfolgenden 15 Tagen die Abstimmung über die betreffende Vorlage an einem und demselben Tage in obligatorischen Bürgerversammlungen der politischen Gemeinden stattfinden, wobei dann das absolute Mehr entscheidet. Diese Einrichtung ist eine ebenso komplizirte als undemokratische. — Bei Aenderungen der Bundesverfassung gilt das Volksvotum als Standesvotum.

Direkt durch das Volk werden gewählt: Die Vermittler, die

Bezirksrichter, die Mitglieder des Gemeinderathes, die Gemeindammänner, die Bezirksammänner, die Mitglieder des Grossen Rathes. Das Kantons- und Kassationsgericht wird vom Grossen Rathe gewählt. Amtsdauer der Bezirksgerichte 4 Jahre, des Kantonsgerichts 6 Jahre. — Der Regierungsrath besteht aus 7 Mitgliedern, welche für 3 Jahre durch den Grossen Rath gewählt werden. Nur wer Mitglied des Grossen Rathes ist, kann in den Regierungsrath gewählt werden. Der Staatsanwalt wird vom Grossen Rathe, der öffentliche Vertheidiger vom Regierungsrath gewählt.

Quellen: Verfassung des Kantons St. Gallen v. 17. Nov. 1861. — Beschluss des Grossen Rathes betr. Abänderung der Kantonsverfassung v. 12. Sept. 1875. — Gesetz betr. die Gerichtsorganisation v. 9. Mai 1867 (Z. Bd. IV, 295).

III. Behördenorganismus.

A. Justizbehörden.

Wie im Kanton Zürich gibt es auch hier bei keinem Gericht mehr als 2 Instanzen und für gewisse Prozesse bloss eine (Bagatellsachen, Kriminalfälle). Dem Geschäftsumfang nach sind die wichtigsten Gerichtsbehörden: das Bezirksgericht als erste, das Kantonsgericht (Obergericht) als zweite Instanz, das Kassationsgericht und die Rekurskommission des Kantonsgerichts für Behandlung von Nichtigkeitsbeschwerden.

1. Das Kassationsgericht

besteht aus 5 Mitgliedern und 4 Ersatzrichtern, welche für 6 Jahre durch den Grossen Rath gewählt werden. Sitz: St. Gallen, Regierungsgebäude. Die Kassationsbehörde kann nur gegen Urtheile des Kantonsgerichts in Civil-, Kriminal- und korrektionellen Straffällen und gegen schiedsgerichtliche Urtheile angerufen werden, wenn die unterliegende Partei behauptet, dass durch das angefochtene Urtheil entweder eine gesetzliche Form oder ein bestehendes Gesetz verletzt oder umgangen worden sei. Das Verfahren ist in Civil- und korrektionellen Straffällen schriftlich, in Kriminalsachen und den allfällig damit zusammenhängenden Vergehen vorwiegend mündlich. Wird Kassation ausgesprochen, so kommt der Fall an ein neu zu komponirendes Kantonsgericht resp. Schiedsgericht, welches endgültig abspricht, ohne jedoch an die Rechtsanschauung der Kassationsbehörde gebunden zu sein. Diese Institution hat sich kostspielig etc., überhaupt unpraktisch erwiesen, da die kassirten Urtheile vom neuen Gerichtshofe gewöhnlich bestätigt werden.

2. Die Rekurskommission des Kantonsgerichts.

Ein Ausschuss von 3 Mitgliedern des Kantonsgerichts ist Kassationsbehörde: *a.* für alle Civilurtheile der Bezirksgerichte, welche keine Weiterziehung gestatten; *b.* für alle Civil- und korrektionellen Strafurtheile der Bezirksgerichtskommissionen, — wenn behauptet wird, dass Verletzungen solcher gesetzlicher Vorschriften stattgefunden haben, welche auf die Beurtheilung der Sache von wesentlichem Einflusse gewesen wären. Das Verfahren ist schriftlich. Wird Kassation ausgesprochen, so weist die Rekurskommission den Fall einfach an ein anderes, unbetheiligtes Bezirksgericht oder resp. Bezirksgerichtskommission, welche endgültig abspricht. Diese Einrichtung hat sich praktisch bewährt.

3. Das Kantonsgericht

besteht aus 9 Richtern und 6 Ersatzrichtern, welche der Grosse Rath für eine Amtsdauer von 6 Jahren wählt. Es beurtheilt *A.* als einzige Instanz: die ihm von der Anklagekammer überwiesenen Verbrechen und die damit zusammenhängenden Vergehen. *B.* als zweite Instanz: 1. alle korrektionellen Fälle, die von den Bezirksgerichten appellirt werden; 2. alle Administrativstreitigkeiten, nämlich: Ansprachen an das Genossenrecht von gesetzlichen Korporationen, Ansprachen an das Genossengut derselben, Streitigkeiten über die Steuerpflicht oder den Steuerbetrag einzelner Personen, Streitigkeiten von Gemeinden oder gesetzlichen Korporationen mit ihren Vorstehern etc., Klagen auf Schadenersatz gegen Beamte u. s. w.; 3. einzelne Rechtssachen, welche die politische oder allgemeine Rechts- und Ehrenfähigkeit etc. betreffen, z. B. Fragen über Statthaftigkeit oder Aufhebung des Konkurses, Rehabilitationsgesuche von Falliten und Akkorditen, vormundschaftliche Fragen, Klagen über Sittenlosigkeit, Schuldenrufe, Verschollenheitserklärungen; 4. Vaterschaftsklagen; 5. Satisfaktionsklagen, insofern der Klaggrund eine durch Schrift, Druck oder Pasquill begangene Ehrverletzung oder eine eigentliche Verleumdung ist; 6. alle dinglichen und Forderungsklagen, welche den Betrag von Fr. 500 übersteigen, bei dinglichen Klagen muss der Werth des Streitobjektes beim Widerspruch der Parteien amtlich geschätzt werden; 7. alle erbschaftlichen Berichtigungsfragen und Streitigkeiten über die Gültigkeit von Testamenten.

Sitz: St. Gallen, Regierungsgebäude, erster Stock. Sitzungen je in den beiden ersten ganzen Wochen des Monats. — Das Kantonsgericht erstattet alljährlich zu Handen des Grossen Rathes einen Amts-(Rechenschafts-)bericht, welcher seit 1862 gedruckt wird.

4. Die Staatsanwaltschaft.

1 Staatsanwalt, 1 Substitut; ersterer vom Grossen Rathe, letzterer vom Regierungsrathe auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sitz beider: St. Gallen, Kriminalgebäude.

5. Die Anklagekammer.

Sie besteht aus dem Vorstand des Justizdepartements, aus deren Präsidenten und 2 Mitgliedern, welche nebst 2 Ersatzmännern vom Grossen Rathe für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. In Behinderung des Vorstandes des Justizdepartements bezeichnet der Regierungsrath den Stellvertreter. Der Sekretär des Justizdepartements ist Aktuar.

Die Anklagekammer erkennt über die Vollständigkeit der aufgenommenen Prozedur, verhängt den Anklagezustand oder die Ueberweisung an den korrektionellen Richter, oder verfügt die Aufhebung der Prozedur. Unter ihrer Aufsicht stehen der Staatsanwalt und die Untersuchungsbeamten.

6. Der öffentliche Vertheidiger

wird vom Regierungsrathe auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er hat in Kriminalfällen zu funktioniren, wenn weder vom Angeklagten, noch von dessen Verwandten ein besonderer Vertheidiger bezeichnet ist oder der Gewählte sich dem Auftrage nicht unterzieht. Der öffentliche Vertheidiger hat gegenüber dem Staatsanwalt einen Gegenschlussantrag an die Anklagekammer zustellen und die Vertheidigung vor Kantonsgericht zu führen. Von dem Zeitpunkte an, wo die Prozedur geschlossen ist, d. h. wo ihm der Antrag des Staatsanwaltes an die Anklagekammer mitgetheilt wird, hat der Vertheidiger das Recht, allein, ohne Zeugen mit dem Angeklagten zu verhandeln und die Akten einzusehen.

7. Die Bezirksgerichte.

Es gibt deren 15 mit je 11 Richtern, von denen aber jeweilen nur 7 funktioniren. Drei davon sind ständige Richter, d. h. sie treten während der Amtsdauer von 4 Jahren nie aus; die übrigen 8 wechseln in der Weise, dass die einen 4 während der ersten und die andern 4 während der zweiten Hälfte der Amtsdauer sitzen. Sitzungslokale: in denjenigen Bezirken, wo Rathhäuser sind, in diesen, sonst in Wirthshäusern, also in 6 Raths- und 9 Wirthshäusern. — Sitzungstage ordentlicher Weise jeden zweiten Monat 2—3 Tage, ausserordentlicher Weise nach Bedürfniss. Der Aktuar wird vom Gerichte gewählt und heisst Bezirksgerichtsschreiber; er hat keine entscheidende Stimme.

An die Bezirksgerichte als Civilgerichte gehören: 1. als

Instanz ohne Weiterziehung: *a.* alle dinglichen und Forderungsstreitigkeiten im Werthe von über Fr. 100—500; *b.* alle Bestätigungsfragen in Vormundschaftssachen, wo der Gemeinderath sich der eigenen Verantwortlichkeit entschlagen will; *c.* Bestätigungen von Testamenten minderjähriger Verschwender oder gerichtlich Bevogteter. 2. Als erste Instanz mit Weiterziehung an das Kantonsgericht: Sämmtliche unter Ziffer 3 (Kantonsgericht) sub lit. *B* hievor aufgezeichnete Rechtssachen. Den Parteien steht das Recht zu, durch Uebereinkunft die erste Instanz zu überspringen und den Prozess unmittelbar bei der zweiten einschreiben zu lassen.

Aus den Mitgliedern des Bezirksgerichts wird eine Kommission von 3 Richtern ausgeschossen, welche das gesammte Konkurswesen des Bezirks zu besorgen hat und die Konkurs- oder Auffallskommission genannt wird.

Ferner als Strafgerichte: *a.* Die erstinstanzliche Beurtheilung der sämmtlichen korrektionellen Strafprozesse, welche nicht gesetzlich in die Kompetenz der Gemeinderäthe oder Gerichtskommissionen gelegt sind: *b.* die erstinstanzliche Beurtheilung der Falliten.

Geschäfte nichtstreitiger Civilrechtspflege stehen dem Bezirksgerichte nicht zu, ausgenommen die im eidg. Obligationenrecht Art. 793—800, 844, 849—857 vorgesehenen Amortisationen.

8. Die Gerichtskommissionen.

Jedes Bezirksgericht wählt für eine Amtsdauer von 3 Jahren zur Behandlung von Bagatellprozessen in Civilsachen und kleinern Vergehen und Polizeiübertretungen eine Kommission von 3 Mitgliedern. Sitz: am Orte des Bezirksgerichts. Sitzungen: alle Monat einen Tag. Besoldung keine, aber Sporteln. Das Verfahren ist formlos. Anwälte und Rechtsagenten sind in Civilprozessen unzulässig, dagegen können sie als Vertheidiger in Strafprozessen beigezogen werden. Eide dürfen nicht abgenommen werden. Der Richter ist im Civilprozess nur an seine Ueberzeugung gebunden, dennoch findet gegen wesentliche Gesetzesverletzungen ein Kassationsrekurs an die Rekurskommission des Kantonsgerichts statt.

In Civilsachen entscheidet die Gerichtskommission: *a.* alle dinglichen und Forderungsstreitigkeiten im Betrage von über Fr. 25—100; *b.* alle Klagen auf einfache Verbal- und Realinjurien. Eine Weiterziehung gegen ein Urtheil der Gerichtskommission an das Bezirksgericht findet nicht statt.

In Strafsachen beurtheilt die Gerichtskommission: *a.* Vergehen gegen Vermögensrechte, insofern der Schadensbetrag Fr 50 nicht übersteigt, der Thäter sich nicht im Rückfalle befindet, und deren Beurtheilung nicht in die gemeinderäthliche Kompetenz fällt,

nämlich: Unterschlagung, unbefugte Verwendung und Benutzung fremden Gutes, Vorenthaltung gefundenen Gutes, einfacher Diebstahl, Ankauf gestohlener oder durch ein anderes Verbrechen oder Vergehen erworbener Sachen, Hehlerei, einfacher Betrug, Ausgeben falscher Münzen und Beschädigung fremden Eigenthums. *b.* Unwahre Anzeigen und Angaben vor Behörde, und Betrug ohne Absicht auf Schaden; das ohne Absicht auf Diebstahl geschehene Aufbrechen von Schlössern, Riegeln, Siegeln und Briefen und die Unterschlagung von Briefen; boshafte Drohung in minder wichtigen Fällen; körperliche Gewaltthätigkeiten, Körperverletzungen, welche keine Arbeitsunfähigkeit oder sonst keinen erheblichen Schaden zur Folge gehabt haben; einfache Verheimlichung der Niederkunft; Ungehorsam gegen allgemeine Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen; Abreissen, Verunstaltung u. s. w. von öffentlichen obrigkeitlichen Auskündungen (Publikation); einfache Unzucht im Rückfalle; gewerbsmässige Unzucht (Buhlerei); Verletzung der Elternpflicht durch Unterrichtsentziehung (im Falle gerichtlicher Verfolgung); einfache Ehrenbeleidigung; Uebertretung des Lotterieverbots im ersten Falle. *c.* Alle übrigen durch besondere Gesetze und Verordnungen den Gerichtskommissionen zur Beurtheilung zugewiesenen Straffälle.

Ueberdiess ist die Gerichtskommission Rekursinstanz gegen Straferkenntnisse der Bezirksammänner, der Gemeinderäthe und anderer hiefür ausdrücklich bezeichneter Administrativbehörden bei Polizeiübertretungen; hier ist jedoch kein Kassationsrekurs zu verstehen, sondern eine eigentliche Appellation.

9. Die Vermittler.

In jeder Gemeinde 1 Vermittler. Er hat dingliche und Forderungsstreitigkeiten, welche den Werth von Fr. 25 nicht übersteigen, nach fruchtlosem Vermittlungsversuch endgültig zu entscheiden. Ihm steht das Recht zu, Augenscheine einzunehmen, Experten beizuziehen, Zeugen zu verhören u. s. w. Gegen den Spruch des Vermittlers finden gar keine Rechtsmittel statt. Die Parteien haben in eigener Person zu erscheinen. Ist diess wegen Krankheit, Militärdienst, Alter (über 60 Jahre) oder zu weiter Entfernung (mehr als 2 Stunden) nicht möglich, so mögen sie sich vertreten lassen, doch ist auch hier die Vertretung oder Verbeiständung durch Anwälte oder Rechtsagenten ausgeschlossen. Der Vermittler ist an keine Beweisregeln gebunden, er urtheilt nach bester Ueberzeugung. Zur Handhabung der Ordnung ist er mit Strafbefugniss bis auf Fr. 10 ausgerüstet; weitere Funktionen in Strafsachen stehen ihm keine zu.

Ausser dieser richterlichen Thätigkeit hat der Vermittler bei

jedem Civilprozess den Versuch zum Ausgleich vorzunehmen. Mit wenigen Ausnahmen muss jeder Prozess zuerst an den Vermittler gebracht werden. Ausnahmen finden statt bei Prozessen über Rehabilitation von Falliten, vormundschaftliche Fragen, Klagen über Sittenlosigkeit und Warnungsverrufe wegen Unsittlichkeit, Steuerprozesse, Schuldenrufe u. dgl. Zweck der mündlichen Verhandlung ist die Erzielung eines Vergleiches und Verhütung des Prozesses, oder Leitung an das zuständige Gericht. Zu Protokoll fällt entweder der Vergleich, oder wenn dieser nicht zu Stande kam, die Namen der Parteien, der genaue Streitbetreff (Klage und Widerklage) und die Leitung an die kompetente Gerichtsstelle. Eine Kopie des Protokolls, wenn kein Vergleich vorliegt, heisst der Leitschein, mit welchem jede Partei innert 6 Monaten den Fall bei Gericht anhängig machen kann. Bei Genugthuungsprozessen muss die Klage und Antwort genau bezeichnet sein, um zu ersehen, ob eine Verleumdung oder einfache Ehrverletzung vorliege, weil sich darnach die Leitung ändert.

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Regierungsrath

besteht aus 7 durch den Grossen Rath aus seinen Mitgliedern gewählten Personen. Es müssen der Parität nach 4 derselben katholisch und 3 protestantisch sein. Jeder Regierungsrath ist Vorstand eines Departements: des politischen und Militärdepartements, des Justiz-, Polizei-, Bau-, Finanz-, Erziehungsdepartements und desjenigen des Innern. Der Aktuar heisst Staatsschreiber. Ausserdem ein Staatsarchivar und für jedes Departement ein Sekretär. Das Finanzdepartement hat eine besondere Kanzlei, bestehend aus einem Finanzsekretär, einem Kantonsbuchhalter und 3 Gehülfen. Unter der Aufsicht des Erziehungsdepartements und der Direktion des Staatsschreibers steht die Staatskanzlei, bestehend aus einem Registrator und 4 Kanzlisten, zur Ausfertigung und Expedition der Verfügungen und Korrespondenzen des Regierungsrathes, Besorgung des Amtsblattes, der Gesetzessammlung, des Rechnungswesens der Kanzlei, Führung des Berichtbuches, Ausführung von Kopien etc.

1. Das Plenum (Sitz: St. Gallen, Regierungsgebäude (zweiter Stock) behandelt folgende Geschäfte: Besorgung (unter Verantwortlichkeit an den Grossen Rath) der gesammten Landesverwaltung, Wahl der untergeordneten Behörden, Beamten und Angestellten, wo nicht das Volk zu wählen hat, Vorlage von Entwürfen zu neuen Gesetzen und Beschlüssen und Begutachtung, Skizzirung und Vorlage des Budgets, Abgabe des sog. Amts-

berichts (Rechenschaftsberichts), Vollzug der Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rathes und Erlass von Vollziehungsverordnungen, Vollzug der in Rechtskraft erwachsenen Urtheile, Aufsicht über die untergeordneten Behörden und Beamten, Besorgung des Verkehrs mit andern Kantonen und dem Bunde, Volljährigkeitserklärungen, Entscheid über Rekurse in possessorischen Fragen, Offizierswahlen, Klagrechtseröffnung bei Schadenersatzklagen gegen Behörden und Beamte, Bewilligungen zu Verkäufen aus freier Hand bei bevogteten Personen, Ertheilung und Entzug von Wirthschaftspatenten, Handhabung des Sporteltarifs, Behandlung der Rekurse gegen Departementalverfügungen u. s. f.

2. Das Militärdepartement besorgt folgende Geschäfte: *a.* Das Militärwesen; *b.* Angelegenheiten des bürgerlichen Standes (Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht, Entlassung aus demselben, Bürgerrechtsanstände in den Gemeinden, Bürgerregister); *c.* Civilstandssachen; *d.* Handelsangelegenheiten und Gewerbe des Kantons im Allgemeinen; *e.* landwirthschaftliche Angelegenheiten mit Einschluss der Güterstrassen und Güterwege; *f.* Maass und Gewicht.

3. Dem Departement des Innern werden zugewiesen *a.* Verhältnisse des Kantons zum Bunde, zu den andern Kantonen und Staaten; *b.* Handhabung des verfassungsmässigen und gesetzlichen Organismus des Kantons überhaupt; *c.* Aufsicht über den gesetzlichen Hergang der Wahlen; *d.* Handhabung der Vorschriften über das Verfahren bei der Vornahme einer Verfassungsrevision und Aufsicht über verfassungsmässige Nichtanerkennung der Gesetze nach Abschnitt XI der Verfassung; *e.* Kontrole der Bezirksverwaltung; *f.* Leitung und Beaufsichtigung der Gemeindeangelegenheiten; *g.* konfessionelle Angelegenheiten; *h.* Armenwesen; *i.* Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

4. Dem Justizdepartement liegen folgende Geschäfte ob: *a.* Civilrechtspflege (Beaufsichtigung der bürgerlichen Rechtspflege im Allgemeinen und des organischen Ganges derselben; Behandlung von Klagen über Rechtsverweigerungen und Rechtsverzögerungen; provisorische Verfügungen in Prozesssachen, Bote, Besitz, Sequester; Aufsicht über das Hypothekar- und Handänderungswesen; Handhabung der Vorschriften über Schuldentrieb- und Konkurswesen; Aufsicht über das Sportelwesen; Vollziehung der Urtheile); *b.* Strafrechtspflege; *c.* Beaufsichtigung und Ueberwachung der Verrichtungen des Staatsanwalts, des Vertheidigers, der Gefängnissdirektion und Verwaltung; *d.* Handhabung des Gesetzes über Schadenersatzklagen gegen Behörden oder Beamte, allfällige Anträge auf Strafeinleitung gegen Beamte; *e.* Insinuationen, Mittheilungen und Requisitorialien an andere Kantone

und Staaten in Civil- und Strafrechtssachen; *f.* Vormundschaftswesen.

5. Dem Polizeidepartement liegt ob: *a.* Das Polizeiwesen im engern Sinne (Korrespondenz mit andern Kantonen und dem Bund und andern Staaten in Polizeisachen, Erforschung strafbarer Handlungen und Entdeckung von Verbrechen, Ertheilung von Pässen, Wanderbüchern, Hausir-, Markt-, Gewerbs- und Jagdpatenten etc. etc.); *b.* Fremdenpolizei (Vaganten-Abschiebung, Heimatlosen-Einbürgerung, Aufenthaltsbewilligungen, Niederlassungswesen und Liegenschaftenkäufe von Ausländern); *c.* geduldete und Findelkinder (Registerführung, Versorgung und Einbürgerung); *d.* Wirthschaftspolizei; *e.* Gesundheitspolizei; *f.* Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg; *g.* Direktion des Landjägerkorps; *h.* Vollziehung der Kriminalurtheile (auch Begnadigungs- und Rehabilitationsanträge an den Regierungsrath in Bezug auf Sträflinge); *i.* Strafanstalten und Gefängnisse; *k.* Versicherungs- und Auswanderungswesen (Konzessionirung und Patentirung); *l.* Marktbewilligungen; *m.* Hausirwesen; *n.* Mobiliarleihgeschäft.

Der Direktion des Polizeidepartementes ist unterstellt: das kantonale Landjägerkorps. Dasselbe besteht aus: 1 Landjägerhauptmann, 9 Wachtmeistern und 80 Landjägern. (Die Stadtpolizei, 19 Mann unter 1 Polizeikommissär und 1 Adjunkt desselben hängt organisch mit der kantonalen Polizeieinrichtung nicht zusammen und ist lediglich Ortspolizeibehörde; Erhebungen und Meldungen über Verbrechen werden zu Handen der Kantonalpolizei gemacht). Das Landjägerkorps ist zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung und zum Schutze von Personen und Eigenthum bestimmt; demselben liegt insbesondere ob: *a.* möglichste Wachsamkeit zur Verhinderung, sowie zur Entdeckung von Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen; *b.* die Verhaftung von Verbrechern, die Bewachung und der Transport von Arrestanten und der nöthige Dienst bei Strafvollzügen; *c.* die Handhabung der Sicherheitspolizei überhaupt (Fahndung auf Bettler und Vaganten, Ueberwachung gefährlicher, verdächtiger, und der polizeilichen Aufsicht unterstellter Individuen); *d.* die Besorgung der erforderlichen Dienstleistungen zur Aufsicht und zum Schutze der schweizerischen Zolleinrichtungen etc. etc.

Der Landjägerhauptmann (Sitz in St. Gallen, Regierungsgebäude) besorgt die Instruktion, Leitung und Beaufsichtigung des Korps, sowie das Transport-, Rapport- und Rechnungswesen; insbesondere liegt demselben ob: die Führung eines Tagebuchs, ferner eines Signalementenbuchs über Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge, sowie über Landesverwiesene, ferner die Führung eines Registers über alle zu seiner Kenntniss gelangenden Verbrechen,

die Ausschreibung von Verbrechen und Vergehen und von den desshalb verfolgten oder verurtheilten Individuen, überhaupt die Mitwirkung zur Handhabung der gerichtlichen Polizei etc.

Den Wachtmeistern liegt ob: die Ueberwachung der untergeordneten Mannschaft, die Versendung der Steckbriefe und Fahndungsblätter an dieselbe, die Fertigung monatlicher Rapporte an den Hauptmann etc.

6. Das Finanzdepartement. Demselben liegt ob: *a.* die Leitung und Beaufsichtigung des Staatsrechnungswesens (Aufsicht über den speziellen Theil der Verwaltungen; Fertigung der jährlichen Staatsbudgets, Staatsrechnungen und der Uebersichten des Staatsvermögens; Aufbewahrung der Kapitaltitel des Staates und der Kautionen etc.); *b.* Verwaltung der gesönderten Staatsfonds; *c.* Erhebung der Staatseinkünfte (Einzug der Kapitalzinse, Zehnten, Grundzinse, Getränkeabgaben, Steuern und Nachsteuern, Leitung der Steuerrevisionen, Salzverwaltung, Stempelverwaltung etc.); *d.* Verwaltung des Kornhauses in Rorschach; *e.* Verwaltung der Brandversicherungsanstalt; *f.* Feuerpolizei; *g.* Beaufsichtigung der Hafenverwaltung in Rorschach etc.

7. Dem Baudepartement sind unterstellt: *a.* Strassen- und Brückenbau; *b.* das Eisenbahn- und Schifffahrtswesen; *c.* die Linthangelegenheiten; *d.* Uferbau, Flusskorrektionen und Entsumpfungen; *e.* Grenzbeaufsichtigung gegen andere Kantone; *f.* Besorgung der Staatsgebäude; *g.* Handhabung der staatlichen Rechte auf die Badanstalten in Ragaz und Pfäfers; *h.* Wasserrechtskonzessionen; *i.* die Telegraphen; *k.* Handhabung des Gesetzes über verbesserte Bewirthschaftung der Alpen.

8. Dem Erziehungsdepartemente werden zugeschieden: *a.* Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens; *b.* Aufsicht über die Staatskanzlei und Staatsarchive; *c.* Jagd und Fischerei.

2. Die Bezirksbehörden.

In jedem der 15 politischen Bezirke wird auf die Dauer von 3 Jahren vom Volke ein Bezirksammann gewählt. Ihm ist ein Aktuar beigegeben, genannt Bezirksamtsschreiber. Sitz: je nach dem Wohnort und der Wohnung des Bezirksammanns. Dem Bezirksammann liegt ob: der Vollzug der Gesetze und Verordnungen in seinem Bezirke, durch ihn wird der Verkehr zwischen dem Regierungsrathe und Privaten und Korporationen vermittelt, er übt die Aufsicht über die sämmtlichen Behörden seines Bezirks, er vollzieht die in Rechtskraft erwachsenen Civil- und Strafurtheile; er hat in der nichtstreitigen Civilrechtspflege zum Schutz des Besitzes Amtsbefehle zu erlassen, er ist Rekursbehörde gegen erlassene Rechtsbote, er kann Arrest legen, vorsorgliche Ver-

fügungen zum Zwecke der Möglichkeit der Rechtsverfolgung erlassen, er hat die Amortisation von Werthschriften zu publiziren, er ist der oberste Polizeibeamte im Bezirk, er besorgt das Reisepasswesen; er führt, nach Vorschrift des Gesetzes über den Kriminalprozess, die Untersuchungen über Verbrechen und damit zusammenhängenden Vergehen, mit Zuzug seines Schreibers, er hat die Verhaftungen anzuordnen, er überwacht die Untersuchungen über Vergehen und trifft die Einleitungen ans Gericht; für Fälle der Behinderung oder des pflichtigen Ausstandes ist vom Regiegierungsrathe ein Stellvertreter für die gleiche Amtsdauer ernannt; er beglaubigt die Unterschriften von Behörden und Privaten; er ist erste Rekursinstanz in vormundschaftlichen Dingen; er beeidigt die Bezirks- und Gemeindebehörden, und besitzt Strafkompetenz bei gewissen kleinern Vergehen und Polizeiübertretungen — In Vollziehung des eidg. Obligationenrechts liegt ihm ob die Ansetzung gewisser Fristen und Ertheilung gerichtlicher Bewilligungen, bzw. Befehle in den Fällen der Art. 32 Satz 2, 108, 122, 248 Satz 2 und 3, 355, 380, 434, 443, 454, 455, 463, 482, 641 Satz 4, 666, 791 (soweit es sich um Untersagung der Wechselzahlung und Ermächtigung zur Deposition handelt).

3. Die Gemeindebehörden.

Es bestehen im Kanton 92 politische Gemeinden, welche je aus einer oder mehreren Ortsgemeinden bestehen können. Sie besorgen alle Angelegenheiten öffentlicher Natur: das Vormundschaftswesen, die Verwaltung, das Polizeiwesen etc.

Die Bürgerversammlungen kontroliren die Gemeindeverwaltung, treffen die verfassungsmässigen Wahlen der Mitglieder des Grossen Rathes, des Bezirksammanns, der Bezirksgerichte, der Gemeinderäthe, Rechnungskommissionen, des Vermittlers und seines Stellvertreters; stimmen ab über Annahme und Verwerfung von Verfassung und Gesetzen, sie bestimmen die Anzahl der Gemeinderäthe, fixiren deren Gehalt und die zu leistenden Amtsbürgschaften, ertheilen Prozessvollmacht, ertheilen oder genehmigen die Niederlassung an nicht vergegenrechtete Ausländer und an solche Schweizerbürger, die nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, insofern sie diese Befugniss nicht dem Gemeinderath übergeben haben; ertheilen oder verweigern die Aufnahme neuer Ortsbürger durch die Ortsgemeinde etc.

1. Der Gemeinderath besteht aus 3—15 Mitgliedern. Ein Ausschuss des Gemeinderathes, „Waisenamt" genannt, besorgt das Vormundschaftswesen. (Sitz in St. Gallen: Rathhaus, zweiter Stock.) Polizei- und Bauwesen sind an grössern Orten speziellen Kommissionen überbunden, das Schuldentriebwesen einem hiefür

bezeichneten Mitgliede. Der Aktuar des Gemeinderathes heisst Gemeindrathsschreiber. Geschäftskreis des Gemeinderathes: Vorberathung der Vorlagen für die Bürgerversammlungen; Vollzug der Gemeindebeschlüsse; Besorgung des Niederlassungswesens, des Vormundschaftswesens; Handhabung der lokalen Polizei; Erlass von Polizeiverordnungen, Ausstellung von Heimatscheinen, Leumundszeugnissen u. dgl.; als Organ der Oberbehörden Führung der Steuerregister, Bezug der Steuern, Militäreinquartierung, Brandassekuranz, Strassenaufsicht. Ferner Führung der Civilstandsregister, unter seiner Aufsicht stehen die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen, er besorgt das Bauwesen, führt das Servitutenbuch, Markenbuch, handhabt das Gesetz über Güterstrassen und Ausstreckrechte, die Verordnungen über Schifffahrts- und Hafenordnung, der Jagd, Fischerei etc.; er besorgt das Hypothekar-, Handänderungs- und zum Theil Schuldentriebwesen, hat richterliche Funktionen bei Polizeiübertretungen u. s. f.

2. Der Gemeindammann, mit Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde, ist, im Gegensatz zum Kanton Zürich, stets Mitglied des Gemeinderathes. Er ist im Umfange der politischen Gemeinde der Vollzieher der Gesetze, Verordnungen und Aufträge der obern Behörden; er steht unmittelbar unter dem Bezirksammann und ist das Organ desselben in der Gemeinde. Er ist die erste einschreitende Behörde bei Vergehen, er hat Klage, Thatbestand und die Verantwortung des Beklagten zu erheben und die Prozedur an den Bezirksammann abzuliefern. In dringenden Fällen hat er auch bei Verbrechen sofort einzuschreiten und Verhaftungen vorzunehmen. Er hat Amtsanzeigen und Rechtsbote von Partei an Partei zu erlassen (rechtliche Anzeigen oder Aufforderungen), in dringenden Fällen kann er sogar Arrest legen und Amtsbefehle erlassen, alles aber unter Anzeige an den Bezirksammann. Er besorgt grösstentheils den ganzen Schuldentrieb, wo dieser nicht einem andern Mitgliede des Gemeinderathes speziell übertragen ist. Bei ihm müssen die Konkurseinleitungen begehrt werden und er überliefert dieselben an das Bezirksgericht. Bei ihm können Gelder, Werthschriften, Urkunden u. dgl. deponirt werden. In der Bürgerversammlung und im Gemeinderath führt er das Präsidium; er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderathes. Er stellt die für den Viehverkauf erforderlichen Gesundheitsscheine aus, insofern diese Befugniss nicht einem andern Mitglied des Gemeinderathes oder dem Gemeinderathsschreiber übertragen ist. Er hat mitzuwirken in Besorgung des Hypothekarwesens. Er beglaubigt die Aechtheit der Unterschriften von Privatpersonen. Der Gemeinderath kann diese Befugniss zur Legalisation auch auf die Gemeinderathskanzlei ausdehnen. — In Vollziehung des eidg. Obligationen-

rechts leistet er rechtliche Hülfe gemäss Art. 294 Satz 3 und ist zuständig in den Fällen von Depositionen: Art. 43 Satz 1, 188, 461, 667 Satz 3, 744 Satz 2, 759, 791.

Quellen. Verfassung v. 17. Nov. 1861. — Organisationsgesetz v. 1. März 1867. — Gesetz über den Kriminalprozess v. 2. Juni 1865. — Prozessordnung bei Vergehen und Uebertretungen v. 13. Jan. und 1. Febr. 1879. — Civilprozessordnungen v. 6. März 1850 und 8. Febr. 1866. — Gesetz über den Schuldentrieb v. 17. Aug. 1854. — Verordnung über die Führung der Civilstandsregister v. 10. Mai 1867. — Geschäftsreglement des Regierungsrathes v. 1. Juli 1882. — Gesetz über das Vormundschaftswesen v. 13. Febr. 1834. — Gesetz über Servituten etc. v. 22. August 1850. — Bauordnung der Stadt St. Gallen v. 16. Sept. 1864. — Gesetz betr. das eidg. Obligationenrecht v. 18. Nov. 1882 (Amtsblatt 1882, Seite 844 f.).

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

I. Blosse Besitzesübertragung oder blosser Privatvertrag hat keinen Grundeigenthumserwerb zur Folge. Das Eigenthum an Liegenschaften geht vielmehr nur über: *A.* durch Erbfolge von Todeswegen (Gesetz, Testament, Erbvertrag) und *B.* unter Lebenden durch gemeindräthliche Fertigung in Verbindung mit einem Rechtstitel. Solche Rechtstitel sind: 1. gerichtliches Urtheil, 2. Rechtsgeschäfte, wie Kauf, Tausch, Schenkung, Theilung. — Bei Ziff. 2 speziell ist nothwendig: *a.* dass der Urheber (Auctor) der Uebertragung selber Eigenthümer, oder ermächtigt sei, über das Eigenthum eines Andern zu verfügen; *b.* Handlungsfähigkeit des Uebertragenden. Handlungsfähig wird man mit vollendetem 20. Altersjahre (Art. 1 Bundesgesetz über Handlungsfähigkeit). Liegenschaftsverkäufe unter Ehegatten sind verboten (Art. 15 des Handänderungsgesetzes). Ueber Liegenschaften, die eine Frauensperson in die Ehe bringt, bedarf es keiner Aufnahme oder Fertigung eines Handänderungsaktes auf den Mann, indem dieser, so lange das Band der Ehe besteht (auch bei temporärer Scheidung), in das volle Besitz-, Benützungs- und Verfügungsrecht über die Liegenschaften der Frau eintritt, auch einzig nur im letztern (dem Verfügungsrecht) und nur nach Massgabe des Vormundschaftsgesetzes beschränkt werden kann. (Ibid.) Bevogteten Personen zugehörende Liegenschaften dürfen nur zur Abwendung von wirklichem Nachtheil, oder zu offenbarem Vortheil des Eigenthümers veräussert werden und zwar in der Regel einzig durch öffentlich ausgekündete Nachschläge oder Versteigerungen (Art. 73 des Vor-

mundschaftsgesetzes). Dagegen können auch Verkäufe aus freier Hand bei Bevogteten vorkommen, wenn der Regierungsrath dieselben bewilligt und besondere Verhältnisse, wie z. B. Miteigenthumsrechte etc. vorliegen (Art. 76 leg. cit.). Bloss schutzbevogtete Personen bedürfen zum Ankauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften der Einwilligung des Waisenamtes (Art. 125 ibid.). — *c.* Ferner ist nothwendig, dass die auf der Liegenschaft haftenden Eigenthums-, Pfand-, Grundzins- und Nutzungsrechte, oder bekannte Dienstbarkeiten und Beschwerden richtig angegeben werden; im Widerspruchsfall darf der Gemeinderath ex officio die Fertigung nicht aussprechen; auch Drittleute haben die Befugniss der Einsprache, wenn ihre Rechte durch den Kaufvertrag verletzt würden (Art. 11 des Handänderungsgesetzes). — Das Eigenthum an Liegenschaften geht unter: *a.* durch kanzleiische, resp. gemeinderäthliche Löschung in Verbindung mit einem Rechtstitel; *b.* durch gesetzliche Expropriation. Der Rechtstitel allein begründet nur eine Forderung auf Löschung, keinen Eigenthumsübergang. — Die Zufertigungen und die Löschungen sind nur auf der Gemeinderathskanzlei und unter Mitwirkung des Gemeinderathes möglich.

Alle Verträge über Veräusserung und Verpfändung bedürfen der schriftlichen Form.

II. Pfandrechte an Liegenschaften (Grundversicherungen, Hypotheken) entstehen durch einen Rechtstitel unter hinzutretender Gutheissung des Gemeinderathes. — Gesetzliche Arten von Pfandtiteln existiren drei: 1. Pfandbrief (Verschreibung auf doppeltes Unterpfand); 2. Versicherungsbrief (auf freiwilliges Unterpfand); 3. Kaufschuldversicherungsbrief (bei Umwandlung des Kaufbriefes für die unbezahlte Kaufsumme).

Damit der Pfandvertrag die gemeinderäthliche Genehmigung erhalte, sind dieselben Requisite (*a* bis *d* oben) nothwendig, wie zur Eigenthumsübertragung. — Die verschriebenen Pfande haften nur für das Kapital, 3 Jahreszinse und die rechtmässigen Kosten. Auf fahrende Habe ist keine gemeinderäthliche Versicherung zulässig. Bei Gebäulichkeiten gehört Alles, was Nuth, Nagel und Pflaster hält, in das Unterpfand. Stehendes Holz ist als liegendes Gut erklärt. Der Eigenthümer darf jedoch von demselben, für den Haus- und Gütergebrauch, sowie für die auf den Pfanden stehenden oder darauf zu errichtenden Gebäude, den nöthigen Holzbedarf sich verschaffen, auch das wirklich abgehende Holz zu seinem Nutzen verwenden, und dabei, an den jährlichen Zins, einen mässigen, zu den übrigen pfandbaren Grundstücken in billigem Verhältniss stehenden Beitrag daraus ziehen. Missgriffen des Schuldners und daherigen Pfandschmälerungen mag der Kreditor durch amtliche Bote Einhalt thun. Aller auf einem Unterpfand stehende

Nutzen, sowie auf selbes verwendete Verbesserungen und auch die auf pfandbarem Boden neu errichteten Gebäude, selbe mögen vom Debitoren oder einem Drittmann hergestellt worden sein, sind in dem Pfandrecht eingeschlossen und können im eintretenden Bedürfnissfall, wie alle pfandrechtlich verschriebenen Grundstücke, zur Befriedigung des Pfandgläubigers angegriffen und verwendet werden. — Für die Rangordnung mehrerer Hypotheken entscheidet das Datum der Eintragung ins Grundbuch.

Das Geschäft der Pfandbestellung ist ein dreifaches: Errichtung der Pfandkopie, Berichtigung und Genehmigung durch den Gemeinderath und Ausstellung des Hypothekartitels sammt Eintrag ins Grundbuch. Die Pfandurkunde bezeichnet speziell die Schuldsumme, die Unterpfänder, die Vorstände, den Gläubiger und den Schuldner. Der Hypothekartitel ist ein Werthobjekt, das wie eine bewegliche Sache veräussert und verpfändet werden kann. Wenn ein Unterpfandsbrief vom Eigenthümer veräussert, oder sonst durch Erbschaft, Kauf, Tausch, Anweisung etc. das wirkliche Eigenthum eines oder mehrerer Anderer geworden ist, so hat jedesmal der neue Inhaber von der rechtlichen Erwerbung an innert 7 Monaten bei dem Ammaun der betreffenden Gemeinde unter Vorweisung des Schuldtitels im Beisein des Schuldners sein darauf erworbenes Recht zu erweisen und es soll durch den Gemeinderathsschreiber dieses in das Pfandprotokoll eingezeichnet und durch besonderen Transfix auf der Urkunde vorgemerkt werden. — Wird dem Kreditoren das verschriebene Kapital theilweise abbezahlt oder wird etwas von den verpfändeten Grundstücken der Pfandbarkeit entlassen, so muss der Kreditor im Beisein des Schuldners das Schuldinstrument dem Gemeindammann zustellen, welcher darauf die Aenderung oder Abzahlung vormerkt. Wird das ganze Kapital abbezahlt, so darf, bei strenger Verantwortlichkeit, der Kreditor dem Debitor den Titel weder unversehrt noch entkräftet aushändigen, sondern ist pflichtig, denselben ans Gemeindeamt abzuliefern. — Für Pfandbriefe haftet der Gemeinderath und die Schätzer vom Tage der Erkenntniss an 4 Jahre lang. Das Kapital muss aber vom Kreditoren bei Ablauf der 4 Jahre bereits liquid fällig gemacht sein. Eine Garantieverlängerung ist unzulässig. Für die beiden andern Arten von Hypothekartiteln gibt es keine Garantie des Gemeinderathes. Dagegen ist er haftbar für jeden Fehler, Unrichtigkeit, Doppelverpfändung etc., die bei Ausfertigung und Errichtung von Kapitalbriefen unterlaufen.

III. Pfandrechte an Mobilien. 1. Das Faustpfand wird durch Vertrag oder in Folge gesetzlicher Vorschrift erworben. Gesetzliche Faustpfandrechte sind vorgesehen im eidg. Obligationenrecht Art. 294, 297, 224. Der Art. 99 des Schuldentrieb-

gesetzes ist aufgehoben. Schuldverschreibungen auf Mobiliar haben nur dann Anspruch auf rechtliche Gültigkeit, wenn die Sachen in die Hand des Gläubigers übergehen. — 2. Schuldentriebpfandrecht entsteht durch Vollzug des Rechtstriebs. — 3. Verpfändung von mechanischen Einrichtungen (z. B. Stickmaschinen etc.). Die frühere gesetzliche Bestimmung (Art. 5): Nur solche mechanische Einrichtungen nebst ihren Zugehörden, welche auf der Liegenschaft eines Dritten angebracht sind, können für sich gesöndert verpfändet werden, ist durch Art. 210 des eidg. Obligationenrechts aufgehoben; von nun an können befestigte mechanische Einrichtungen nebst ihren Zugehörden nur gemeinsam und mit der betreffenden Liegenschaft verpfändet werden; nicht dauernd mit der Liegenschaft befestigte mechanische Einrichtungen werden als Fahrhabe betrachtet. Die pfandrechtliche Verschreibung von Eisenbahnen sammt ihren Zugehörden geschieht am Verwaltungssitze der Gesellschaft oder beim Abgange eines solchen im Kanton in derjenigen Gemeinde desselben, in welcher sie unter hoheitlicher Anerkennung ihr Domizil hat.

Quellen. Gesetz über Handänderung von Liegenschaften v. 28. April 1842. — Gesetz über das Vormundschaftswesen v. 13. Febr. 1874. — Verordnung über das Verfahren bei Handänderungen durch Nachschläge v. 12. April 1848. — Erbfolgegesetz v. 9. Dez. 1808. — Gesetz über das Hypothekarwesen v. 26. Jan. 1832. — Nachtragsgesetz betr. Verpfändung von mechanischen Einrichtungen v. 21. Mai 1861. — Gesetz über den Schuldentrieb v. 17. August 1854. — Eidg. Obligationenrecht.

V. Handelsrecht.

1. Ein kantonales Handelsgesetzbuch und ein kantonales Handelsgericht gibt es nicht, ebensowenig patentirte, unter öffentlicher Kontrole stehende Sensalen.

2. Ragionenwesen. Die Handelsregister werden bezirksweise durch den Bezirksammann gemäss Art. 859 ff. des eidg. Obligationenrechts geführt. Aufsichtsbehörde: der Regierungsrath, dem auch die Bussenkompetenz (864 cit.) zusteht.

Vom Ragionenbuch kann Jedermann unentgeltlich Einsicht nehmen, Auszüge gegen Kopiaturgebühr.

3. Marktverkehr und Hausirwesen. Die Bewilligung zur Festsetzung neuer Jahr-, Monats- und Wochenmärkte (gegen eine Taxe von Fr. 50—100) oder zur Abänderung resp. Verlegung bereits bestehender Märkte (gegen eine Taxe von Fr. 20 bis 50) wird vom Regierungsrath ertheilt.

Als Hausiren oder Gewerbebetrieb im Umherziehen ist aufzufassen: 1. Das Feilbieten von Waaren *a.* durch Umhertragen von Haus zu Haus, *b.* durch vorübergehende Eröffnung eines Waarenlagers ausserhalb der Dauer von Märkten (sog. Wanderlager oder Ausverkäufe); 2. das Aufsuchen von Bestellungen bei andern Personen als solchen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden; 3. der gewerbsmässige Ankauf im Umherziehen von Asche, Knochen, Lumpen, Fellen, altem Eisen, alten Kleidern, von Glas und andern Waaren irgend welcher Art; 4. der Betrieb eines Handwerks im Umherziehen (Sieb- und Korbmacher, Strohflechter, Sägenfeiler, Kesselflicker, Scheerenschleifer, Zinngiesser, Glaser etc.); 5. die Ausübung künstlerischer Hausirgewerbe (herumziehende Schauspieler, Sänger, Musikanten, Kunstreiter, Seiltänzer, Taschenspieler etc.) und gewerbsmässige Schaustellung von Naturgegenständen und Kunstwerken (Menagerien, Panoramas etc.)

Zur Ausübung des bezeichneten Gewerbebetriebes im Umherziehen bedarf es eines Patentes, welches vom Polizeidepartement ertheilt wird. Denjenigen Niedergelassenen, die nur im Bezirke ihres Wohnortes hausiren wollen, stellt der Bezirksammann ihres Wohnortes das Patent aus, das aber nur für den betreffenden Bezirk gültig ist. Das Patent wird nur an solche Personen ertheilt, welche *a.* das 18. Altersjahr zurückgelegt haben; *b.* im Falle, dass ihnen der Zustand eigenen Rechtes fehlt, die Einwilligung der betreffenden Rechtsvertreter besitzen; *c.* einen guten Leumund haben. Angehörigen fremder Staaten, welche kein Gegenrecht halten, soll das Patent verweigert werden. Das Hausirpatent wird nur auf je eine Person und ausschliesslich auf deren Namen ausgestellt. Der Patentinhaber kann sein Patent keinem Andern übertragen. Namensleihung ist untersagt. Gehülfen, die das Geschäft des Patentirten mitausüben wollen, müssen sich um ein besonderes Patent bewerben. Von dieser Bestimmung sind solche Gewerbe ausgenommen, welche nur von mehrern zusammengehörigen Personen in Gesellschaft ausgeübt werden können (Kunstreiter, Seiltänzer). Ein solches Patent wird auf den Namen des Gesellschafts- oder Familienvorstandes ausgestellt, welcher genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied vorzulegen und für deren Betragen in jeder Richtung zu stehen hat. Die Patente können für einen Monat, für ein Vierteljahr, ein halbes oder ein ganzes Jahr ausgestellt werden. Die Patenttaxe zu Handen des Staates beträgt per Monat Fr. 1—200. — Die Gemeinden sind berechtigt, im Falle von Ziff. 1 lit. *b* und Ziff. 5 eine Patenttaxe bis zum gleichen Betrage zu Handen der Polizeikasse zu beziehen, wie die staatliche Patenttaxe. In diesen Fällen ist

der Patentträger aber pflichtig, vor Ausübung seines Gewerbes das Visum der betreffenden Polizeibehörde einzuholen, was ihm aber im Falle von Ziff. 5 von dieser verweigert werden kann. Der Patentinhaber hat sein Patent beständig bei sich zu tragen und ist pflichtig, auf Verlangen eines Beamten dasselbe vorzuweisen. Nichtentsprechenden Falles wird er angesehen als ein solcher, der ohne Patent hausirt. Es wird kein Patent ertheilt, wenn mit der Ausübung des Gewerbes *a.* in sittlicher Beziehung Anstoss erregt wird; *b.* eine Ausbeutung des Publikums mittelst Lotterie und ähnlichen Spielen beabsichtigt ist, wie z. B. Kegel-, Messer-, Würfelspiele etc.; *c.* eine Belästigung des Publikums damit verbunden ist, wie bei Orgelspielern, Bänkelsängern, Bärenführern etc.; *e.* es mehr auf eine Schaustellung von körperlichen Gebrechen abgesehen ist, um auf das Mitleid des Publikums zu spekuliren. — Das Hausiren mit Lebensmitteln, die nicht als Krämerwaaren, wie Spezereien, Zuckerwaaren etc. zu betrachten sind, ist ohne besondere Bewilligung frei gestattet. — Wer mit Fleisch hausirt, muss für jede Lieferung und für jeden einzelnen Hausirtag mit dem Zeugniss eines amtlichen Fleischschauers des Ursprungsortes versehen sein; er hat, so oft es von Behörden oder Privaten verlangt wird, in der Gemeinde, in welcher er hausirt, das Fleisch der amtlichen Fleischschau zu unterstellen. — Vom Verkauf im Umherziehen sind ausgeschlossen: leicht entzündbare, explosionsfähige Stoffe, Gifte und giftige Substanzen, Arzneimittel, geistige Getränke und gebrannte geistige Flüssigkeiten, überhaupt Waaren, deren Vertrieb durch Spezialgesetze oder Verordnungen Beschränkungen unterstellt ist.

4. Lotterien. Die Einrichtung von Lotterien im Kantone, das Kollektiren für in- und ausländische Lotterien, das Einlegen in solche, sowie das Abtreten von Lotterieloosen ist verboten. Wer eine Lotterie errichtet, oder wer im Kanton für Lotterien kollektirt, soll mit einer Busse von Fr. 50—400 belegt werden. Im Wiederholungsfalle kann diese Busse verdoppelt und überdiess mit Gefängnissstrafe von 1—6 Monaten verschärft werden. Solche, welche mittelbar oder unmittelbar in eine Lotterie einlegen (Lotterie spielen), trifft eine Busse von Fr. 5—200. Personen, die in irgend einer Weise zum Lotteriespielen Hülfe leisten, ohne dass sie in die Kategorie der Kollekteure gehören, sind mit einer Busse von Fr. 5—400 zu belegen, welche im Wiederholungsfalle um die Hälfte verschärft werden kann. In öffentliche Blätter des Kantons dürfen keine Auskündigungen von oder für Lotterien bei Strafe von Fr. 50 aufgenommen werden. Dagegen können Verloosungen von Gegenständen für mildthätige oder gemeinnützige Zwecke vom Regierungsrathe bewilligt werden. Der Gesuchsteller

hat ihm das Verloosungsverzeichniss und den betreffenden Plan einzusenden. Das Inventar und der Verloosungsplan sind, der regierungsräthlichen Bewilligung vorgängig vom Gemeinderath zu prüfen und zu genehmigen. Die Taxation der Gegenstände hat durch vom Gemeinderath bestellte und unbetheiligte Experten nach Massgabe des möglichst richtigen und wahren Werthes derselben zu geschehen. Den betreffenden Vereinen und Gesellschaften ist strenge untersagt, Gegenstände, die nicht in das genehmigte Verloosungsverzeichniss aufgenommen worden, zur Verloosung zu bringen. Die weitern Anordnungen zur Verloosung, sowie diese selbst haben unter Aufsicht des Gemeinderathes zu geschehen.

5. Gantwesen. Die freiwilligen, öffentlichen Versteigerungen bedürfen amtlicher Mitwirkung. Ausnahmen treten ein bei Versteigerungen, die von Staatsbehörden, von Gemeinden oder Korporationen angeordnet werden. Gantbeamtung ist der Gemeinderath. Gantbeamte (Gemeinderathsschreiber und Weibel) beziehen für die Abhaltung einer Versteigerung jeder für den halben Tag Fr. 2. 50, jeder für den ganzen Tag Fr. 4. Diese Vorschriften gelten für Versteigerungen von Fahrhaben wie von Liegenschaften.

6. Mobiliar-Leihgeschäfte. Wer ein Mobiliar-Leihgeschäft betreiben will, muss dafür mit einem Patent vom Regierungsrathe versehen sein. Das Patent wird nur solchen Personen ertheilt, die volle Gewähr für polizeilich klaglose Führung des Geschäftes bieten. Das Gesuch um ein Patent ist dem Gemeinderathe einzureichen, welcher dasselbe untersuchen und mit seinem gutachtlichen Antrag darüber dem Bezirksammann zu Handen des Regierungsrathes eingeben wird. Jeder Pfandleiher hat über die in seinem Geschäfte angenommenen Gegenstände nach einem gemeinderäthlich zu genehmigenden Formular Buch zu führen. Dasselbe soll die laufende Nummer des einzelnen Pfandgeschäftes, das Datum der Pfandnahme, den Namen und Wohnort des Entlehners, die Bezeichnung des Gegenstandes, den Betrag des Darleihens und des Zinses, den Einlöstermin und das Datum der Einlösung aufweisen. Der Pfandleiher ist strengstens verpflichtet, den Namen des Entlehners geheim zu halten. Jedoch steht den Untersuchungsbeamten und Gerichtsbehörden jederzeit die Einsichtnahme in die Bücher frei. Für jedes Darleihen wird vom Pfandleiher dem Entlehner ein Leihschein behändigt, welcher in Uebereinstimmung in dem nach dem oben bezeichneten Buche die Schuldnummer — jedoch ohne Bezeichnung der Person — das Verzeichniss der Versatzgegenstände, den Betrag, Zinsfuss und Verfalltag des Darlehens, sowie die den Betrieb beschlagenden Vorschriften enthält. Wenn einem Pfandleiher Gegenstände unter verdächtigen Umständen oder von verdächtigen Personen ange-

boten werden, hat dieser sofort der Polizei Anzeige zu machen. Bei Nachforschung nach muthmasslich unrechtmässig erworbenen oder unterschlagenen Gegenständen ist der Polizei stets Auskunft zu ertheilen. Es ist unstatthaft, Militärausrüstungsgegenstände in Versatz anzunehmen. Gegenstände, welche bis zur Verfallzeit nicht eingelöst werden, sind unter Publikation der Nummern der betreffenden Leihscheine in öffentlichen Blättern nach Vorschrift des Schuldentriebgesetzes auf Versteigerung zu bringen. Der frühere Eigenthümer einer versteigerten Sache hat, gegen Abgabe des Leihscheins, das Recht, innert 3 Monaten seit der Versteigerung bei dem Pfandleiher den allfälligen Mehrerlös nach Abzug des Zinses und der Kosten abzuverlangen. Für das Patent zur Errichtung eines Mobiliar-Leihgeschäftes ist eine Gebühr von Fr. 20—50 zu entrichten. Pfandleihern, welche sich einer wucherischen Ausbeutung des Publikums schuldig machen, kann das Patent vom Regierungsrathe entzogen werden. Ein sog. Wuchergesetz liegt in Bearbeitung des Polizeidepartementes; dato existirt nur für grundversicherte Darleihen ein gesetzliches Zinsmaximum 5 %. — In einem Nachtragsgesetze zum Hausirgesetz wird bestimmt: Geschäftsleute, welche sich während der Saison an einem Kurorte etabliren, haben ein Patent zu lösen. Patenttaxe per Saison (Feststellung durch das kant. Polizeidepartement) Fr. 15—100 für den Staat und ebenso viel für die Gemeinde. Wanderlager haben die für diese festgesetzte Taxe zu entrichten.

7. Kantonalbank. Sitz in der Stadt St. Gallen. Sie besteht auf Rechnung, unter der Verwaltung und Garantie des Staates seit 9. Mai 1867 und ist in der Absicht gegründet worden, im Kantone die Beschaffung der Geldmittel dem Grundbesitze vorzüglich zu erleichtern. Die Verwaltung der Bank wird unter der Aufsicht des Regierungsrathes von einer aus 9 Mitgliedern bestehenden Bankkommission, resp. durch einen Dreierausschuss derselben, und die Geschäftsführung durch einen Spezialdirektor besorgt. In die Bankkommission wählt der Regierungsrath ein Mitglied aus seiner Mitte, die übrigen 8 Mitglieder werden vom Grossen Rathe gewählt. Die Bankkommission wählt ihren Präsidenten selbst aus ihrer Mitte, ebenso wählt sie den Direktor und die übrigen Angestellten. Betriebsmittel: 6 Millionen Franken Grundkapital (ursprünglich 4 Millionen), verzinsliche Obligationen bis auf die Höhe der hypothekarischen Anlagen, Banknoten bis zum Betrage von 6 Millionen Franken, Kassascheine, Hinterlegung oder Ankauf von Schuldtiteln, die Depositengelder und Sparkassaeinlagen. Geschäftskreis: Die Geschäfte der Bank bestehen *a.* in Anleihen auf Liegenschaften; *b.* in Vorschüssen auf beschränkte Termine; *c.* in der Eröffnung von Krediten auf laufende

Rechnung; *d.* in Kauf, Verkauf und Inkasso von Pfandtiteln, Forderungen und Wechseln, sowie im Scontiren von Wechseln; *e.* in der Ausgabe von verzinslichen Obligationen; *f.* in der Ausgabe von Kassascheinen und Banknoten; *g.* in der Uebernahme von Depositengeldern; *h.* in der Aufnahme und Besorgung von Sparkassageldern; *i.* in Darleihen gegen Personalbürgschaft. Untersagt sind: Betheiligung in industriellen Unternehmungen und Geschäfte in ausserkantonalen Staats- und Werthpapieren. Auf Gebäulichkeiten allein werden nur 60 %, auf Grundstücke 70 %, auf Maschinen 50 % der vorgenommenen Schatzung als Anleihen gegeben, wobei sich die Bankverwaltung vorbehält, die amtliche oder eine durch eigene Vertrauensmänner vorgenommene Schatzung als Basis anzunehmen. Ausnahmsweise können auf Gebäulichkeiten bis auf 70 %, auf Grundstücke bis auf 80 % und auf Maschinen bis auf 60 % der von der Bankverwaltung angenommenen Schatzung gegeben werden, insofern der Debitor für das ganze Anleihen ausser dem Unterpfande noch genügliche Personal- oder Realkaution als Sicherheit beibringt. Kommen Gebäulichkeiten mit Grundstücken in Betracht, so werden jene zu 60 %, diese zu 70 % des Schatzungswerthes berechnet. Auf Gebäulichkeiten und Maschinen zusammen dürfen nicht mehr als Fr. 50,000 dargeliehen werden. Der Zinsfuss wird jeweilen von der Bankkommission festgesetzt, darf aber 5 % niemals übersteigen. Die Gelder und Fonds der Bank dürfen zu keinen andern als zu ihren Zwecken verwendet werden. Vom jährlichen Reingewinn der Bank kommen 50 % in den Reservefond, über den Rest verfügt der Grosse Rath auf Antrag des Regierungsrathes. Staatliche Garantieerklärung für die Banknotenemission der Kantonalbank.

Quellen. Gesetz betreffend den Marktverkehr und das Hausirwesen vom 23. November 1878 und vom 17. Februar 1880 (Bd. III neue Folge). — Gesetz betreffend das Lotterieverbot v. 21. Nov. 1846 und v. 18. Nov. 1854 (Bd. V). — Gesetz betr. die Organisation der Verwaltungsbehörden Art. 90 (Bd. I). — Gesetz betr. das Vormundschaftswesen v. 29. Nov. 1833, Art. 73—75. — Gesetz betr. Handänderungen von Liegenschaften v. 19. Febr. 1842, zweiter und fünfter Titel (Bd. IV). — Gesetz betr. Mobiliar-Leihgeschäfte v. 7. Febr. 1879 (Bd. III neue Folge). — Gesetz betr. Errichtung einer St. Gallischen Kantonalbank v. 8. März 1867 und Vollziehungsverordnung v. 23. Sept. 1867 (Bd. III). — Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes über Errichtung einer St. Gallischen Kantonalbank v. 7. Juni 1871. — Beschluss betr. Darleihen der Kantonalbank gegen Personalbürgschaft v. 27. Nov. 1871 (Bd. I neue Eolge). Beschluss betr. erweiterte Vollmacht der Kantonalbank zur Ausgabe verzinslicher

Obligationen v. 3. Juni 1873 (Bd. II neue Folge). — Geschäftsreglement der Kantonalbank (Abänderungen) v. 2. März 1877. Spezialreglement der Kantonalbank für das Bürgschaftswesen v. 2. März 1877. Beschluss betr. Ermächtigung der Kantonalbank zu weiterer Ausgabe von verzinslichen Obligationen und Erhöhung der Banknotenemission v. 26. Nov. 1877. Nachtragsgesetz betr. Errichtung einer St. Gallischen Kantonalbank v. 28. Nov. 1877. Beschluss betr. die Aufstellung einer Revisionskommission über die Verwaltung der Kantonalbank v. 30. Jan. 1878. Geschäftsreglement der Kantonalbank (Abänderung) v. 4. August 1880. Beschluss betr. staatliche Garantieerklärung für die Banknotenemission der Kantonalbank v. 22. Nov. 1881 (Bd. III neue Folge). (Vergleiche auch das neue eidg. Obligationenrecht.)

VI. Wechselrecht.

Hier gelten die Bestimmungen des eidg. Obligationenrechts (Art. 720 u. folg.) und das St. Gallische Einführungsgesetz desselben. Wechselproteste besorgt der Gemeinde-Notar. Für wechselmässige Exekutionen gelten folgende Bestimmungen: Die Betreibung für wechselmässige Ansprüche gegen die im Handelsregister eingetragenen Schuldner wird durch Anlegung eines Pfandbotes angehoben, durch welches der Schuldner aufgefordert wird, binnen vier Tagen die geforderte Zahlung, oder die verlangte Sicherheit (O. 744—748, 812 und 827 Ziff. 5) zu leisten, oder aber bei dem zuständigen Schuldentriebbeamten einen Rechtsvorschlag auszuwirken, widrigenfalls ohne weitere Voranzeige am fünften Tage zu der im Pfandbote zum Voraus angegebenen Zeit die Schatzung nach den Vorschriften des Schuldentriebgesetzes vorgenommen wird. — In Bezug auf die Anlegung des Pfandbotes und den Vollzug der Schatzung findet Art. 105, Satz 2 des Schuldentriebgesetzes keine Anwendung. — Ist der Schuldner gestorben und haben die Erben die Rechtswohlthat des Inventars angerufen, so wird dadurch die Anlegung des Pfandbotes und der Vollzug der Schatzung gleichfalls nicht behindert (Art. 4 d. Einf.Ges.). — Der treibende Gläubiger ist nicht verpflichtet, für seine Forderung Liegenschaften in Schatzung nehmen zu lassen. — In Bezug auf die Versteigerung der in die Schatzung genommenen Gegenstände gelten die Vorschriften des Schuldentriebgesetzes. — Die Versteigerung der nur zur Sicherheit geschätzten Gegenstände findet aber erst dann statt, wenn der Schuldner am Verfalltage die Zahlung nicht leistet, bezw. nachdem er durch gerichtliche Entscheidung zur Zahlung verurtheilt ist (Art. 5 cit.). — Wenn die

Schatzung zur Deckung der betriebenen Forderung nebst Kosten nicht ausreicht, so kann der treibende Gläubiger nach Art. 1, lit. *e* des Konkursgesetzes die Einleitung des Konkursverfahrens verlangen (Art. 6 cit.). — Will innerhalb der in Art. 4 erwähnten Frist vom Schuldner Rechtsvorschlag erhoben werden, so hat der Schuldentriebbeamte denselben zu bewilligen, wenn der Schuldner als Grund der Zahlungsverweigerung entweder: *a*. Fälschung behauptet, oder *b*. eine Einrede erhebt, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht, oder *c*. ihm unmittelbar gegen den treibenden Gläubiger zusteht (O.R. 811). — Können die in lit. *a* und *b* bezeichneten Einreden jedoch nicht glaubhaft gemacht oder die in lit. *c* erwähnten nicht urkundlich bewiesen werden, so ist der Rechtsvorschlag nur gegen Sicherheitsleistung nach Massgabe von Art. 35 und 103 des Schuldentriebgesetzes zu gestatten, andernfalls der Rechtstrieb gemäss Art. 34 desselben Gesetzes und Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes bis und mit der Vornahme der Schatzung fortzusetzen. — Rechtsvorschläge, welche sich auf andere als in lit. *a*—*c* dieses Artikels enthaltenen Gründe stützen, sind nicht zu gestatten (Art. 7 cit.). — Allfällige Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen des Schuldentriebbeamten sind binnen drei Tagen beim Bezirksamte zu erheben. — Ebenso sind Rekurse gegen Verfügungen des Bezirksammanns an den Regierungsrath innert der gleichen Frist von drei Tagen einzureichen und in beiden Fällen ohne Verzug zu erledigen. — Auch nach Ergreifung der Beschwerde, bezw. des Rekurses, ist die vom Schuldentriebbeamten angeordnete oder, im Falle Verweigerung derselben, vom Bezirksammann verfügte Schatzung einstweilen zu vollziehen. Die Einleitung des Konkursverfahrens dagegen bleibt in solchen Fällen eingestellt (Art. 8 cit.). — Gegen Personen und Gesellschaften, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind, findet für alle wechselmässigen Ansprüche lediglich das gewöhnliche Schuldentriebverfahren statt Art. 9 cit.).

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Hier gelten die Bestimmungen von Art. 146—161 des eidg. Obligationenrechts. Klageverjährungen gibt es folgende: *a*. die Schadenersatzklage aus vormundschaftlicher Verwaltung gegen den Vormund oder die Vormundschaftsbehörde oder gegen einzelne Mitglieder derselben erlischt 1 Jahr nach Ablage der Schlussrechnung, ausgenommen wo Rechnungsirrthum oder Vergessenheit oder vorsätzliche Schädigung nachgewiesen werden kann; *b*. die Vaterschaftsklage der ausserehelich Geschwän-

gerten. Sie muss vor Umlauf der ersten Hälfte des siebenten Monats der Schwangerschaft dieselbe dem Gemeindammann ihres Aufenthaltsortes anzeigen unter Nennung des Vaters; überdiess muss die Geschwängerte innert 90 Tagen, vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet, die Vaterschaftsklage beim Vermittleramte (Friedensrichter) anhängig machen; werden diese beiden Bestimmungen nicht eingehalten, so erlischt das Klagerecht von Gesetzes wegen. Auch Vaterschaftsklagen, die sich auf Schwängerung unter Eheversprechen beziehen, werden ganz so behandelt, wie alle andern Vaterschaftsklagen.

Quellen. Novelle zum Vormundschaftsgesetz vom 17. Aug. 1854 und Gesetz über das Paternitätswesen v. 16. Aug. 1832 (Bd. IV). Vergleiche auch das neue eidg. Obligationenrecht.

VIII. Schuldbetreibung.

1. Zuständige Beamte sind: der Gemeindammann des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Schuldners oder des Ortes, wo ein Arrest gelegt wurde, als Vollziehungsbeamter; der Bezirksammann als erste und der Regierungsrath als zweite Rekursinstanz.

2. Verfahren. Der Gläubiger verlangt unter Beilage von 70 Rappen Gebühr beim Gemeindammann mündlich oder schriftlich die Anlegung des Pfandbotes, indem er den Schuldner, die Grösse der Forderung und ihre Eigenschaft bezeichnet, d. h. ob sie eine laufende Forderung, oder eine grundversicherte etc. sei. Von Amtswegen wird die Betreibung nicht bis zu Ende geführt, sondern jede weitere Handlung muss speziell anbegehrt werden. Der Gemeindammann erlässt nun ein sog. „Pfandbot mit Vermögensverheftung“, welches dem Schuldner durch den Gemeindrathsweibel ins Haus getragen wird. Nach Ablauf von 21 Tagen hat der Gläubiger das Recht (er kann 4 Monate lang warten), die „Schatzung“ zu verlangen. Begehrt er diess, oder muss es in Folge des Begehrens eines später treibenden Gläubigers geschehen, so wird dem Schuldner auf 3 Tage der Schätztag angezeigt. Sodann, nach Ablauf dieser 3 Tage begibt sich der Schätzer (ein Mitglied des Gemeinderathes) mit dem Weibel in die Wohnung des Schuldners und verzeichnet so viele Liegenschaften oder Fahrnisse zu einem taxirten Werthe, bis die Forderung sammt dem hinzugeschlagenen Drittheile (also $^4/_3$) gedeckt ist. Von der Schatzung ausgeschlossen sind: eigenthümliche Gegenstände der Frau und der Kinder des Debitors, ein sonntägliches und ein werktägliches Kleid des Schuldners, das nothwendige Stubengeräthe,

Bettzeug und Kochgeschirr der Familie, das unentbehrliche Arbeitsgeschirr oder Werkzeug, Lebensmittel zum nothdürftigen Lebensunterhalt und die Uniform sammt Waffen. Der „Schatzungsschein“ wird dem Kreditoren zugestellt. Hiedurch erwirbt derselbe ein Pfandrecht an den aufgeschriebenen, im Besitze des Schuldners bleibenden (bei Gefährde können sie weggenommen werden) Gegenständen, welche bei Fahrnissen 3, bei Liegenschaften 10 Monate lang Gültigkeit hat. Unterschlagung der Pfänder durch den Schuldner wird kriminell bestraft. Sind Liegenschaften geschätzt worden, so kann der Gläubiger nach Ablauf von 3 Monaten, bei Fahrnissen nach 21 Tagen die Versteigerung der geschätzten Objekte verlangen, welche sodann in Zeit von 14 Tagen auf schuldentriebrechtliche Gant kommen. Der Erlös wird dem Gläubiger zugestellt.

3. Hat der Gläubiger für seine Forderung ein Faustpfand erhalten, so braucht er keinen Rechtstrieb anzuheben, sondern kann dem Schuldner bei Verfall der Forderung amtlich anzeigen lassen, dass er das Faustpfand versteigern lasse. Nach Ablauf von 14 Tagen nach der Bestellung dieser Anzeige darf die Anordnung der Gant verlangt werden. Die Anzeige bleibt, vom Tage des Erlasses an, 3 Monate in Kraft, so lange kann der Gläubiger mit dem Begehren um Anordnung der Versteigerung zuwarten, ohne die Anzeige erneuern zu müssen. Auf die Versteigerungsanzeige des Gläubigers kann das Recht vorgeschlagen werden wie auf ein Pfandbot. Dann hat der Richter zu entscheiden. Art. 79, Satz 2 des Schuldentriebgesetzes ist durch Art. 205 des eidg. Obligationenrechts ersetzt.

4. Ist der Gläubiger aus irgend einem Grunde in Folge des vollzogenen Rechtstriebes ungedeckt geblieben, so kann er zweierlei thun: *a.* eine Nachschatzung verlangen für den ungedeckten Rest der Forderung. Die Nachschatzung wird nach den gleichen Grundzügen vollzogen, wie die Schatzung selbst; oder *b.* ein Konkursbegehren stellen.

5. Wechselforderungen betreffend. Es besteht zwar allgemeine Wechselfähigkeit, die wechselmässige Exekution ist aber auf die im Handelsregister Eingetragenen beschränkt; gegen die andern Wechselverpflichteten findet das gewöhnliche Schuldentriebverfahren statt. Betreffend wechselmässige Exekution siehe VI. Wechselrecht.

6. Ist die Forderung eine grundversicherte, so muss sie vor Allem der Betreibung vorgängig, auf 6 Monate abgekündet werden. Der Rechtstrieb nimmt dann den schon angedeuteten Gang. Bei der Schatzung für das Kapital muss vorerst auf das Unterpfand gegriffen werden; für Zinse können Fahrnisse in An-

spruch genommen werden. Die Hypothekargläubiger sind bei der Versteigerung gehörig einzuladen. Ersteigt der Ganterlös die Höhe der Hypothekarforderungen nicht, so haben der oder die in Verlust gerathenden Pfandgläubiger das Ueberschlagsrecht. — Art. 1 und 5 des Schuldentriebgesetzes sind in dem Sinne modifizirt, dass die Kündungsfrist für nicht grundversicherte Darleihen sich nach Art. 336 des eidg. Obligationenrechts richtet.

7. Wenn ein Schuldner die betriebene Forderung bestreiten will, so wendet er sich mündlich oder schriftlich innert 7 Tagen an den Gemeindammann und verlangt, unter Angabe der Gründe, einen Rechtsvorschlag. Der Gemeindammann macht hievon im Schuldentriebregister Vormerk, sendet den Rechtsvorschlag an den Gläubiger und stellt den Schuldentrieb ein. Auch bei Versäumung dieser Frist und nach Ansetzung der Schatzung ist ein Rechtsvorschlag noch zulässig, wenn der Schuldner den betriebenen Betrag bei Amt deponirt oder sonst Sicherheit leistet.

Stützt sich die Forderung des Kreditors auf ein vollziehbares Urtheil, auf einen vermittleramtlichen Vergleich oder ist die Betreibung nur die Fortsetzung einer früher schon durchgeführten, so ist kein Rechtsvorschlag zulässig, Zahlungseinrede vorbehalten.

Hat der Kreditor für seine Forderung eine vollbeweiskräftige Urkunde oder ein erstinstanzliches Urtheil in Handen, so ist ein Rechtsvorschlag zwar zulässig, aber es darf einstweilen die (vorsorgliche) Schatzung aufgenommen werden. Zur Versteigerung kann erst geschritten werden, wenn der Rechtsvorschlag aufgehoben oder das erstinstanzliche Urtheil bestätigt worden und in Rechtskraft erwachsen ist.

Gegen alle ungesetzlichen Verfügungen der Schuldentriebbeamten kann binnen 7 Tagen an den Bezirksammann und von diesem innert 14 Tagen an den Regierungsrath rekurrirt werden.

8. Rechtsstillstände. 7 Tage vor und 7 Tage nach den Festtagen zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten und dem eidg. Bettag ist der Schuldentrieb geschlossen, d. h. während dieser Zeit darf weder ein Pfandbot erlassen, noch eine Schatzung oder Versteigerung vorgenommen, noch irgend eine darauf bezügliche Anzeige erlassen werden. Diese Zeiten zählen aber gleichwohl bei Berechnung der Fristen.

Quelle: Gesetz über den Schuldentrieb v. 17. August 1854. — Eidg. Obligationenrecht; St. Gallisches Einführungsgesetz.

IX. Konkurs und Akkord.

Zuständige Beamte sind: 1. das Gemeindeamt des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Schuldners, um den Konkurs

zu begehren; 2. der Bezirksgerichtspräsident als Vermittler in streitigen Konkursstatthaftigkeitsfragen und als Konkursrichter bei Konkursen bis auf Fr. 10,000; 3. die Auffallskommission als Liquidationsbehörde bei Konkursen höheren Belanges oder in schwierigen Fällen von Ziff. 2; 4. die von den Kreditoren gewählte Kuratel. — Entscheidend für die Zuständigkeit dieser Behörden ist der Wohnsitz des Gemeinschuldners, eventuell der Bezirk, in dem das Vermögen ganz oder zum grössern Theile liegt, vorbehalten Bundesvorschriften und Staatsverträge.

Eröffnet wird der Konkurs in Folge Einleitung des zuständigen Gemeindeamts oder Schuldentriebamts in folgenden Fällen: *a.* wenn der Gemeinschuldner sich zahlungsunfähig erklärt; *b.* wenn er zahlungsflüchtig ist; *c.* wenn die Erben oder allgemeinen Vermächtnissnehmer eines Verstorbenen auf die Erbschaft Verzicht leisten und die Verlassenschaft den Gläubigern abtreten, vorausgesetzt, dass von Letztern wenigstens einer den Konkurs ausdrücklich verlange; *d.* wenn ein oder mehrere Gläubiger desshalb den Konkurs verlangen, weil Debitor im Rechtstrieb liegt und keine Sicherheit für die betriebenen Schulden zu leisten vermag; *e.* wenn ein Kreditor, der durch den vollzogenen Rechtstrieb ungedeckt geblieben ist, den Konkurs verlangt und die Kosten von Fr. 23. 35 Rp hinterlegt; *f.* wenn in Folge von Wechselexekution der Konkurs eintritt. — Publikation des Konkurses: im Amtsblatt des Kantons und in geeigneten Zeitungen. Gegenüber bekannten einheimischen und auswärtigen Kreditoren schriftliche Anzeige und Aufforderung zur Forderungsanmeldung.

Anmeldung der Ansprachen. Die Forderungseingaben haben zu geschehen: schriftlich, bei der Bezirksgerichtskanzlei des betreffenden Bezirks, ohne Beweismittel, bis Mittags 12 Uhr des in der Publikation enthaltenen Eingabetermins — bei Verlust im Falle der Unterlassung oder Verspätung, es sei denn, dass diese genügend (streng) begründet werden können.

Konkursverhandlung. Am festgesetzten Ediktaltage versammeln sich die Kreditoren. Die eingegebenen Forderungen und Aktiven werden zur Kenntniss gebracht und Verhandlungen gepflogen: *a.* über die Wahl und Anzahl von Massakuratoren; *b.* über die Fortsetzung bereits angehobener oder Führung von neuen Prozessen oder Ueberlassung dieser Punkte an die Auffallskommission und Kuratel.

Später werden die eingegebenen Forderungen mit dem Kridaren verifizirt. Jede Forderung kann von ihm und von jedem Kreditor bis zur Eröffnung der Kollokation bestritten werden. Streitigkeiten wandern an den Civilrichter. Auch ein einzelner Gläubiger kann einen Prozess aufnehmen, wenn schon die Mehr-

heit sich dagegen ausgesprochen hat; Gewinn und Verlust geht auf seine Rechnung. Nichterschienene und nichtvertretene Kreditoren haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterziehen, soweit diese zu entscheiden berechtigt ist. — Art. 29 des Konkursgesetzes tritt ausser Kraft, insoweit er durch das eidg. O.R., Art. 136 und 137 modifizirt wird.

Rangordnung: I. Beerdigungskosten des Kridaren, Grundbeschwerden und Feuerassekuranzbeiträge. Lidlöhne der Knechte, Mägde, Dienstboten, welche bei Ausbruch des Konkurses noch im Dienst sind, auf ein Jahr zurück. II. Hypotheken sammt Zinsen, Schuldentriebschatzungsrechte, Faustpfandrechte. III. Die Hälfte des Frauenvermögens. Die Frau kann aber auch mit ihrem ganzen Vermögen in die IX. Klasse treten. IV. Steuern, Pacht- und Miethzinse. V. Kirchen-, Armen- und Schulgüter, wenn der Kridar Verwalter war, schuldige Vormundschaftsgelder, Muttergut der Kinder; einjährige Apothekerrechnungen, Taglöhner- und Dienstbotenforderungen, die nicht in die I. Klasse gehören. VI. Rechnungen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, Arbeitslöhne der Handwerksleute, Fuhrlöhne, die Hälfte der Färber-, Appretir- und Bleicherlöhne, Frachtgebühren, Ersparnisse der Dienstboten, beim Dienstherrn angelegt, nicht über Fr. 212. VII. Forderungen, welche durch den Schuldentrieb ausgemachte Rechte (14 Tage nach Anlegung des Pfandbotes) erlangt haben. VIII. Gegenwerth für vom Kridaren gestohlene oder unterschlagene Sachen, zinslose Anleihen bis auf Fr. 424 auf ein Jahr zurück. IX. Gewöhnliche Kurrentforderungen, die bisher noch nicht genannt sind.

Einreden gegen die Rangordnung sind gleich nach Eröffnung derselben zu machen und im Streitfalle innert 14 Tagen beim Vermittler einzuklagen. Die Frist ist fatal.

Akkord. Der Gemeinschuldner kann den ausgebrochenen Konkurs wieder aufheben lassen und die Vertheilung des Massagutes hindern, wenn er vor Beginn der Versteigerung *A.* einen freiwilligen Nachlassvertrag zu Stande bringt oder *B* einen Zwangsnachlassvertrag schliesst. Zu *A* ist nöthig, dass er der Auffallskommission von allen Kreditoren Befriedigungserklärungen bringt, wonach sie mit Aufhebung des Konkurses einverstanden sind, oder dass er alle Forderungen genüglich sichergestellt habe. Zu *B* gehört: 1. dass der Kridar anträgt, 50 % mit genügender Garantie zu bezahlen; 2. dass er weder als Betrüger, noch als leichtsinniger und muthwilliger Fallit erscheint; 3. dass der Vergleich von wenigstens $^3/_4$ der Kurrentgläubiger, welche zugleich wenigstens $^3/_4$ der Kurrentforderungen vertreten, genehmigt worden sei. Bei *A* treten mildere Konkursfolgen, resp. Strafen für den Akkorditen ein, bei *B* ungefähr die

gleichen wie beim Falliten. Die Praxis hat sich jedoch so gebildet, dass der aussergerichtliche Akkordit ohne Strafe wegkommt.

Quellen. Gesetz über den Konkurs v. 23. Jan. 1845. — Gesetz über den Schuldentrieb v. 17. Aug. 1854. — Konkordat betr. die Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditorshänden in einem andern Kanton liegen, v. 7. Juni 1810 und 8. Juli 1818.

X. Notariat.

Wechselnotare, zur Aufnahme und Ausfertigung von Protesturkunden in Wechselsachen (Art. 814 des eidg. O.R.) werden von den Gemeinderäthen, für jede Gemeinde einer, ernannt. Aufsichtsbehörde: der Bezirksammann. Weiter ist das Institut nicht bekannt.

XI. Advokatur.

Sie ist weder ein Amt, noch eine patentirte Berufsart. Jedermann kann Advokat sein, sie ist freigegeben. Jeder Advokat oder Bürger aus jedem andern Kanton kann hier Prozesse führen, ohne einer Bewilligung zu bedürfen. Der alte Anwaltstarif, resp. die Advokatenordnung von 1813 ist als obsolet nicht mehr in Anwendung. (Danach hätten die Advokaten noch mit dem Degen vor Gericht zu erscheinen und in „anständiger Kleidung".) Der Gerichtspolizei ist vorbehalten, Ordnungsbussen auch über die Anwälte zu verhängen und sie unter Umständen zu suspendiren. Die Taxen der verschiedenen Anwälte sind verschieden und lässt sich diessfalls nichts Positives angeben; sie sind ungefähr so, wie sie aus dem Kanton Zürich notirt sind. Baarkaution der Partei ausser dem Kanton, von Gesetzes wegen. — Es genügt eine gewöhnliche, legalisirte Vollmacht zur Führung eines Prozesses gegen N. N. mit oder ohne Substitutionsrecht.

Anwälte wohnen in der Stadt St. Gallen: Baumann, Bislin, David, Drittenbass, Fässler, Hauser, Hoffmann, Hürlemann, Scherrer, Stadler, Suter, Zäch; in Rorschach: Hoffmann, Müller; in Thal: Lutz; in Altstädten: Gschwend, Sturzenegger, Zurburg; in Buchs: Grob, Rohrer; in Ragaz: Good, Wilhelm; in Sargans: Geel, Krafft; in Mels: Good; in Uznach: Dresseli, Schubiger; in Rapperswyl: Breny, Helbling, Rickenmann; in Lichtensteig: Brunner, Klingler; in Wyl: Bannwart, Keller.

XII. Varia.

1. Der Kanton St. Gallen anerkennt das Territorialprinzip.

2. Gerichtsferien gibt es keine. Schuldentriebsferien allerdings nach den Auseinandersetzungen unter dem Titel „Schuldbetreibung".

3. Vor Vermittleramt und vor der Gerichtskommission sind die Eide ausgeschlossen. Vor Bezirksgericht und Kantonsgericht gibt es: Zeugeneide, Erfüllungseide (Ergänzungseide), Entlastungseide, Schätzungseide, Editionseide. Bei Paternitätsprozessen wird die Klägerin zum Eide zugelassen, wenn sie noch nie unehelich geboren hat, sonst guten Leumdes ist, die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben nicht geschwächt werden und die Anzeige mit dem Datum der Niederkunft übereinstimmt (280 Tage mit 14 Tagen mehr oder weniger Fehlergrenze).

4. Schiedsgerichte sind zulässig für alle Civilstreitigkeiten, über welche die Parteien freies Verfügungsrecht haben. Es kann das konstitutionelle Gericht oder ein privates als Schiedsgericht bestellt werden. Die Grundlage bildet der Schiedsvertrag (Art. 230—239 C.P.O.).

5. Eheliches Güterrecht. „Das Gut, welches ein Weib ihrem Manne in die Ehe gebracht, nebst demjenigen, was ihr während der Ehe durch Erbfolge (durch Schenkung?) zufiel, wird als Vermögen der Ehefrau betrachtet"; alles übrige Gut wird als das Vermögen des Ehemannes betrachtet; Vor- und Rückschlag während der Ehe geht nur den Ehemann an, demnach gehört ihm allein die ganze eheliche Errungenschaft, bei Auflösung der Ehe (Tod des Mannes, gänzliche Scheidung) bezieht die Ehefrau ihr Vermögen, soweit es noch in natura vorhanden ist, zurück, für den Rest hat sie Anspruch auf Restitution des Werthes. Die Frau ist unter Vormundschaft ihres Mannes, der letztere ist Verwalter, Nutzniesser und Disponent über das Frauenvermögen, so lange keine vormundschaftliche Beschränkung eintritt. Bei Rechtsgeschäften mit dem Manne oder zu Gunsten desselben, sowie bei Prozessen gegen den Mann (Scheidungsprozesse ausgenommen) muss die Frau durch einen besonders ernannten waisenamtlichen Vormund vertreten sein; liegenschaftliche Handänderungsverträge unter Ehegatten sind verboten. Die im Kanton St. Gallen bestandene Geschlechtsvormundschaft ist durch das Bundesgesetz betr. die persönliche Handlungsfähigkeit v. 22. Juni 1881 abgeschafft. Nach Art. 7 desselben wird die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen für die Dauer der Ehe durch das kantonale Recht bestimmt; es gehören demnach im Kanton St. Gallen folgende Ehefrauen unter Schutzvogtei: die Ehefrauen, deren Männer in Konkurs gerathen sind, die zeitweilig geschiedenen Ehefrauen, die Ehefrauen, welche ihr Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Mannes nicht mehr anvertrauen und

zu dieser Sicherheitsmassnahme durch freiwillige Zustimmung des Ehemannes selbst oder durch gerichtliches Urtheil berechtigt sind; die Ehefrauen, deren Männer nach Art. 5 des genannten Bundesgesetzes unter Vormundschaft fallen. Bei bloss temporärer Scheidung kann dem Ehemann die Verwaltung des Frauenvermögens verbleiben, es bleibt ihm auch die Nutzniessung und der Vorschlag; dem Schutzvogte liegt hauptsächlich die Erhaltung des Stammvermögens ob, über die Einkünfte desselben steht der Frau das Verfügungsrecht zu; bewirkt die bevormundete Ehefrau den amtlichen Schuldenruf, so haftet ihr Vermögen für zukünftige Schulden des Ehemannes nicht mehr. Führt die Schuldbetreibung des Mannes zur Schatzung (Pfandnahme), so darf auf das ausgewiesene bewegliche Vermögen der Frau nicht gegriffen werden. Im Konkurse des Mannes zieht die Ehefrau zurück: die ihr zugehörende Fahrhabe, für das übrige Frauenvermögen, so weit es nicht vormundschaftlich versichert ist, steht ihr nur ein Forderungsrecht in der Masse des Mannes zu; sie kann mit der Hälfte ihrer Forderung in die privilegirte III., oder aber mit der ganzen Forderung in die IX. Klasse (Kurrentisten) treten. Für rechtmässige Verbindlichkeiten, welche die Frau vor der Ehe kontrahirte, haftet der Ehemann, so weit das zugebrachte Frauenvermögen reicht. — Erbrecht der Ehegatten: Tritt ein Ehegatte in die Erbschaft des verstorbenen Ehegatten neben Kindern ein, so erbt er einen Kindstheil. Uneheliche Kinder erben ihre Mutter gleich den übrigen Kindern. Wenn neben dem überlebenden Ehegatten keine erbfähige Deszendenz des Erblassers vorhanden ist, so erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte des Vermögens des Erblassers; wenn jedoch keine erbfähigen Verwandten des Erblassers, also keine Verwandten bis zum 10 Grade (römisch-rechtl. Zählung) existiren, so erbt der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen des Erblassers. Durch Testament des Erblassers, durch Schenkung unter Lebenden und durch Erbvertrag der Eheleute kann das besagte Erbrecht des überlebenden Ehegatten geschmälert, nicht aber der gesetzliche Pflichttheil desselben verletzt werden. Während der Minderjährigkeit der Kinder hat der überlebende Ehegatte, insofern er der leibliche Vater oder die leibliche Mutter ist, den Fruchtgenuss von dem ganzen väterlichen resp. mütterlichen Erbstheile der Kinder, bei Volljährigkeit oder Verehelichung der Kinder nur noch von einem Viertheile desselben und zwar nur bis zur Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten.

Quellen. Gesetz über die Erbfolge v. 12. Febr. 1809 und Gesetz betreffend einige erläuternde Bestimmungen zu demselben v. 30. Juni 1819; verschiedene sachbezügliche Bekanntmachungen

des Kleinen Rathes (Regierungsrathes) von 1826, 1827, 1828, 1839, 1841 und 1860 (Z. Bd. IV, N. 89 u. folgende. — Vormundschaftsgesetz v. 13. Febr. 1834 und Novelle dazu v. 17. Aug. 1854. — Konkursgesetz v. 23. Jan. 1845. — Schuldentriebgesetz d. 17. Aug. 1854. — Handänderungsgesetz v. 28. April 1842 (Z. Bd. IV). — Gesetz betr. das Verfahren in Ehestreitsachen und die Folgen der Ehescheidung v. 1. Febr. 1879 (Neue Folge Bd. III). — Bundesgesetz betr. die persönliche Handlungsfähigkeit v. 22. Juni 1881.

6. Väterliche Gewalt resp. Vormundschaft. Der Vater wird hinsichtlich desjenigen Vermögens, welches den unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kindern angefallen ist, als Vormund betrachtet; er hat das Nutzniessungsrecht an diesem Vermögen; geräth der Vater unter obrigkeitliche Vormundschaft, so wird nur sein Vormundschaftsrecht, nicht aber sein Niessbrauchrecht suspendirt. Bei der Wiederverehelichung des Vaters muss das Muttergut der minderjährigen Kinder getheilt und hinlänglich sicher gestellt werden; Letzteres muss auch auf Begehren der Kinder oder ihrer nächsten Verwandten stattfinden, wenn das Kindervermögen als gefährdet erscheint. Kann diese Sicherstellung nicht geleistet werden, so tritt obrigkeitliche Bevormundung des Kindervermögens ein; die Nutzniessung bleibt dessen ungeachtet dem Vater, so lange er pflichtgemäss die Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder bestreitet. Eine vorübergehende vormundschaftliche Stellvertretung des Vaters tritt ein: bei solchen Rechtsgeschäften oder Prozessen der Minderjährigen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, wo der Vater persönlich betheiligt ist. Dispositionsbefugniss: der unter väterlicher Gewalt stehende Minderjährige kann nur über seinen Erwerb verfügen und rücksichtlich dieses letztern sich rechtsgültig verpflichten. Zur Verpfändung und Veräusserung von Liegenschaften eines solchen, sowie zum Ankaufe von Liegenschaften für einen solchen, zur Antretung oder Ausschlagung einer Erbschaft ist die Bevollmächtigung der Vormundschaftsbehörde einzuholen. Die väterliche Vogtei erreicht ihr Ende mit dem Aufhören der väterlichen Gewalt (Tod, Bevormundung, unter Umständen auch Konkurs des Vaters, Volljährigkeit und Verheirathung der Kinder).

Quellen. Vormundschaftsgesetz v. 13. Febr. 1834 und Novelle dazu v. 17. Aug. 1854 (Z. Bd. IV). — Bundesgesetz über Handlungsfähigkeit v. 22. Juni 1881.

7. Obrigkeitlich Bevormundete. Die Vormundschaft theilt sich in Vogtei und Schutzvogtei; die Vormünder sind daher Vögte oder Schutzvögte, die Bevormundeten entweder Bevogtete oder Schutzbevogtete. Dispositionsbefugniss: der Be-

vogtete kann selbstständig handeln bei reinen Bereicherungsgeschäften und ferner in Bezug auf seinen Erwerb; für alle Geschäfte, welche das Stamm-(Kapital-)vermögen des Bevogteten beschlagen (Darlehen und Entlehnung von Geld, Ankauf, Verkauf, Tausch, Verpfändung und Entkräftung von Schuldtiteln und von Liegenschaften, Veranlagung baaren Geldes, Antritt und Verzicht auf Erbschaften, erhebliche Bauten, wichtige Pacht- und Miethverträge etc.), ferner die Prozessvollmachten und Vergleiche bedürfen der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Unter Bevogtigung gehören: *a.* alle Minderjährigen, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen; *b.* Volljährige durch Freiwilligkeit oder Richterspruch; *c.* Kriminalsträflinge; *d.* Leibdingsvermögen, versichertes und verfangenes Gut, Vermögen unbekannt Abwesender, und Vermögen von unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern bei der Wiederverehelichung des Vaters oder bei Gefährdung des Vermögens. Art. 85 des Vormundschaftsgesetzes ist modifizirt durch Art. 58 des eidg. Obligationenrechts.

Unter Schutzvogtei gehören: *a.* temporär geschiedene Ehefrauen; *b.* Ehefrauen von Konkursiten; *c.* Ehefrauen, deren Vermögen der Verwaltung des Mannes entzogen wird (freiwillig oder durch Richterspruch); *d.* volljährige Mannspersonen, welche einen Schutzvogt verlangen und doch nicht in die Klasse der gerichtlich zu bevogtenden gehören; *e.* die nicht kriminell zu Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer ihrer Strafe, sobald sie oder ihre Familien einen Schutzvogt verlangen oder die Einsperrung längere Zeit andauert; *f.* das durch Erbschaft anfallende Vermögen solcher Abwesenden, deren Aufenthaltsort zwar bekannt ist, die aber keinen Bevollmächtigten aufgestellt haben und doch seit länger als 3 Monaten entfernt sind. Die Schuld- und Forderungstitel, Theillibelle etc. der Bevogteten und Schutzbevogteten sind im amtlichen Schirmkasten aufzubewahren. Dispositionsbefugniss: die schutzbevogtete Person darf über ihre Einkünfte und über die daraus gebildeten Ersparnisse vollständig frei verfügen. Handelt es sich um Verfügungen über das Stammvermögen der schutzbevogteten Person, so bedarf sie der Zustimmung des Schutzvogtes in folgenden Fällen: *a.* zur Anlegung, Umwechslung oder Aufkündung von Kapitalien; *b.* zur Abschliessung von Pacht- und Miethkontrakten; alle andern Rechtsgeschäfte des Schutzvögtlings, welche das Stammvermögen beschlagen, erfordern die Zustimmung des Waisenamtes, es sei denn, dass ihm die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes von der Vormundschaftsbehörde bewilligt wurde. — Quellen: die oben sub Ziff. 6 genannten Gesetze und eidg. Obligationenrecht.

8. Von der Vollstreckung: Bei bestimmten, fälligen

Forderungen wird die Schuldbetreibung durchgeführt; bei andern Leistungen das amtliche Befehlsverfahren gemäss Art. 244 des Civilprozessgesetzes (Z. Bd. IV); Urtheile ausserkantonaler Gerichte sind zu vollziehen, wenn *a.* nicht ein Urtheil eines zuständigen St. Galler Gerichtes vorliegt; *b.* das ausserkantonale Gericht, nach Massgabe unserer Gesetze oder bestehenden Staatsverträge, in der fraglichen Sache zuständig war; *c.* das Gegenrecht durch Zusicherung der auswärtigen Staatsbehörde oder sonst auf glaubhafte Weise dargethan wird (Art. 246 des C.P.G.).

9. Durch das eidg. Obligationenrecht sind im Weitern noch aufgehoben: *a.* Art. 12 *d* des Gesetzes über Grenzverhältnisse, Dienstbarkeiten, Zugrecht und Verlehnung v. 22. Aug. 1850 (durch Art. 66 d. O.R. ersetzt) und Titel 5 mit Ausnahme des in Kraft bleibenden Art. 47 desselben (durch Titel VIII d. O.R. ersetzt). *b.* Vom Schuldbetreibungsgesetz 1. Art. 125 in dem Sinne, dass die Abkündungsfrist für nicht grundversicherte Darleihen sich nach Art. 336 d. O.R. richtet; 2. Art. 79, Satz 2, weil durch Art. 205 d. O.R. ersetzt; 3. Art. 99, weil durch Art. 294, 297 und 224 d. O.R. ersetzt. *c.* Vom Konkursgesetz v. 23. Jan. 1845 der Art. 29, insoweit er durch Art. 136 und 137 d. O.R. modifizirt ist. *d.* Vom Vormundschaftsgesetz der Art. 85 insoweit, als er durch Art. 58 d. O.R. modifizirt erscheint. — Quelle: Einführungsgesetz v. 18. Nov. 1882, Art. 16.

10. Bürgschaft nach eidg. Obligationenrecht; Sicherheitsbestellung gegenüber den Bürgen. In den in Art. 511 d. eidg. O.R. vorgesehenen Fällen hat der Bürge beim Schuldentriebbeamten eine amtliche Aufforderung an den Hauptschuldner auszuwirken, binnen einer Frist von 7 Tagen Sicherheit zu leisten, ansonst eine Schatzung (§ 34 des Schuldbetreibungsgesetzes) stattfinde. Innert dieser Frist kann Hauptschuldner hiegegen Recht vorschlagen. Vermag aber der Bürge glaubhaft nachzuweisen, es sei einer der Fälle des Art. 511 vorhanden, so wird die Schatzung dennoch vorgenommen. — Diese Schatzung kann am 21. Tage nach Erlass der amtlichen Aufforderung angesagt werden und erfolgt im Uebrigen gemäss Titel II und IV des Schuldentriebgesetzes. Sie unterliegt jedoch erst dann und nur insoweit der in Titel V vorgesehenen Versteigerung und den in Art. 66 und 81 festgesetzten Fristen, als Bürge zur Zahlung der verbürgten Schuld angehalten worden ist und sie geleistet hat. Sie verliert ihre Wirksamkeit mit dem Erlöschen der Bürgschaft oder wenn der Bürge von dem ihm nach Art. 503, Satz 1 und 2 des O.R. zustehenden Recht keinen Gebrauch macht. — Quelle: Einführungsgesetz v. 18. Nov. 1882, Art. 10 und 11.

Kanton Graubünden.

(Von Herrn Nationalrath J. B. Caflisch in Chur.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Aelteste Gesetzessammlung: Graubündnersche Grundgesetze enthaltend (Zürich und Chur bei Orell, Gessner, Walser & Komp. 1767) nebst der sog. Malefiz-Ordnung (Auszug aus der Carolina). — Offizielle Sammlung der seit der Vermittlungsurkunde im Kanton Graubünden erlassenen Gesetze und Verordnungen (1. bis 6. Heft 1805—1813, Chur bei Bernhard Otto). — Amtliche Gesetzessammlung für den eidg. Stand Graubünden, enthaltend Verfassungsurkunden, Staatsverträge, Konkordate, Verordnungen und Beschlüsse, welche theils von der Tagsatzung, theils von den Behörden und der obersten Gewalt des Kantons ausgegangen sind (1820—1829, 5 Hefte, Chur, bei Bernhard Otto). — Amtliche Gesetzessammlung: 4 Bände, 1837—1841, und 2 Supplementbände, 1842 und 1846 (bei Otto's sel. Erben). — Revidirte amtliche Gesetzessammlung, vom Grossen Rathe im Jahr 1851 angeordnet und fortgesetzt bis zum 5. Buch (bei J. A. Pradella, später Meyer-Amarca, jetzt Florian Gengel, Chur) enthält die in den frühern Sammlungen enthaltenen, noch gültigen Gesetze und Verordnungen, die Bundesverfassung von 1848, die revidirte Bundesverfarsung von 1874, die revidirte Kantonsverfassung vom 1. Februar 1854 und diejenige vom 1. Januar 1881, ferner Strafrecht von 1851, Strafprozess von 1854, Polizeigesetz vom 1. Juli 1873, Begnadigungsgesetz, Wuhrgesetz von 1870, Steuergesetz von 1871 (aufgehoben durch das Steuergesetz von 1881), Gesetz über harte Bedachung von 1872, Gesetz über die Niederlassung von Schweizerbürgern von 1874, revidirtes Jagdgesetz von 1877,

Fischereigesetz etc., Privatrecht (V. Buch Separatabdruck). Diese Sammlung ist noch unvollendet (wird citirt Rev. Ges. Samml. Bd. I u. folgd.). — Privatrecht: Civilgesetzbuch, in Kraft getreten 1. Septr. 1862 (in besonderm Abdruck erschienen, jetzt im V. Buch der Gesetzessammlung), kommentirt von seinem Redaktor Stände-R. Planta (Verlag von Hitz & Hail, Buchhandlung Chur), durchberathen von zwei Kommissionen (erste Kommission 1858 Nat.-R. Andr. Sprecher, Stände-R. Hold, Prof. Dr. Hilty; zweite Kommission 1860: Bundeslandammann Brosi, Stände-R. Ganzoni, Stände-R. Peterelli, Nat.-R. Salis, Stände-R. Könz). Wird citirt: Bünd. Civil-Codex oder bünd. Privatrecht. — Civilprozess (citirt C.P.O.) in Kraft getreten 1. März 1854 (Redaktor Nat.-R. Andr. Sprecher), aufgehoben durch den Civilprozess vom 1. Juni 1871 (Redaktor Stände-R. Planta), durchberathen von einer Spezialkommission und von der Standeskommission. — Strafrecht und Strafprozess: obcitirte Malefiz-Ordnung, revid. Entwurf eines Kriminalgesetzbuches 1829 (redigirt von Bundespräsident J. B. Tscharner), vom Grossen Rath als Anleitung für die Gerichte und Hochgerichte publizirt, aufgehoben durch das Strafgesetz vom 8. Juli 1851 (redigirt von Landvogt Vincenz Planta) und vorberathen durch eine Spezialkommission (Landvogt V. Planta, Reg.-R. Janett und Verhörrichter Bernhard) und durch den Juristenverein in Chur, sodann nochmals durch jene Spezialkommission zur Vorlage an den Grossen Rath. — Strafprozess vom 1. Jan. 1854 (auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhend), vorberathen und redigirt durch eine Kommission: Verhörrichter Bernhard, Reg.-Statthalter Josty und Nat.-R. Caflisch. — Polizeigesetz, in Kraft getreten 1. Juli 1873. — Allgemeine Bemerkung: Die vor Einführung des Strafgesetzes (1851), des Strafprozesses (1854), der C.P.O. (1854 etc.) und des Polizeigesetzes (1873) über einzelne Rechtsmaterien geltenden Statuten der einzelnen Gerichte und Hochgerichte, ferner sogenannte Zehngerichten- und Oberbunds-Artikel (für den betreffenden Bund gültig), Bundes- und Landesgesetze sind durch die neuere Gesetzgebung abrogirt, soweit sie das bürgerliche, polizeiliche und Strafrecht und das bezügliche Verfahren betreffen. Unter jenen Statuten sind besonders zu bemerken: Diejenigen von Puschlav (das Privatrecht auf dem Gemeinen Recht beruhend), von Bergell, Civil- und Kriminalstatuten von Oberengadin, von Ob- und Untertasna (Unterengadin), Landbuch von Davos, von Klosters (mit einem Vorwort von Bundeslandammann Brosi), der V Dörfer, von Oberhalbstein etc. Ferner kirchliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden.

Wissenschaftliche Bearbeitungen: Kurzgefasste Anleitung zum gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechts-

streitigkeiten, verfasst von Kanzleidirekter Wredow (1819), kommentirt durch Oberstlt. P. C. Tscharner. — Geordnete Gesetzessammlung und grundsätzliche Uebersichten der achtzehn Erbrechte des Kantons Graubünden nebst einem Entwurfe zu einem allgemeinen Erbrechte von Ulrich Mohr (1831). Diese 18 Erbrechte wurden durch Erlass eines kantonalen Gesetzes v. 1. Jan. 1850 über testamentarische und Intestaterbfolge und die ehelichen Güterverhältnisse und letzteres durch den betreffenden Theil des B.P.R. vom 1. Sept. 1862 aufgehoben. Obcitirter Kommentar zum B.Pr.R.

Quellen: Obcitirte Statuten, Grossraths-Protokolle und Abschiede. (Letztere enthaltend die an das Volk ausgeschriebenen Gesetzesvorschläge.)

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Kanton Graubünden hat 7185 □Kilometer Flächeninhalt und laut eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1880 Wohnbevölkerung 93,864 und 94,991 Ortsanwesende, wovon 41,711 Katholiken, 53,168 Protestanten und 74 andere Christen, 38 Israeliten. Hauptstadt ist Chur; Ortsanwesende am 1. Dez. 1880: 8890, 6440 Protestanten, 2432 Katholiken, 13 andere Christen, 5 Israeliten; Bürger 1800, Nichtbürger 7090.

Landessprachen: Deutsch (43,664); italienisch (12,976) Bezirk Moësa, Kreis Bergell, Gemeinde Stalla (Bivio) und Bezirk Bernina; und romanisch in mehreren Mundarten (37,794): herwärts der Berge meist oberländer-romanisch mit verschiedenen Nüancen, jenseits der Berge: Oberengadin ladinisch, im Unterengadin und Münsterthal selbstständiger Dialekt. Verhandlungssprache in den kantonalen Behörden ist in der Regel die deutsche, jedoch sind alle drei Sprachen als Landessprachen erklärt und daher der Gebrauch der romanischen und italienischen Sprache im Grossen Rathe auch gestattet, vide Art. 26 des grossräthlichen Reglements, vide auch Geschäftsordnung für das Obergericht, Art. 14 „die Gerichtssprache ist deutsch", Ausnahmen von dieser Regel können nur mit besonderer Bewilligung des Gerichts stattfinden. Wesentlichere Akten, Gerichtsprotokolle etc., die vor den ersten Instanzen in italienischer oder romanischer Sprache erstellt worden sind, werden behufs Verhandlung vor Obergericht in's Deutsche übersetzt. Ausschreiben auf das Volk, Gesetzessammlungen und andere Publikationen von Bedeutung müssen in allen drei Sprachen abgefasst sein. Vor den Kreisgerichten wird je nach der Landesgegend italienisch, romanisch,

deutsch, herwärts der Berge auch in romanischen Gegenden häufig deutsch verhandelt. Die diesfällige Bestimmung steht dem betreffenden Gerichte zu. Vor den Gerichten im Bezirk Moësa (Kreise Misox und Calanca), Bernina (Kreise Puschlav und Brusio) wird nur italienisch, vor Bez.- und Kreisgericht Münsterthal nur romanisch, vor Bezirksgericht Maloja (Kreise Bergell und Oberengadin) italienisch, romanisch und deutsch und ebenso laut Beiurtheil vor Bezirksgericht Inn (Kreise Ob- und Untertasna und Remüs) verhandelt.

Eintheilung des Kantons in politischer, gerichtlicher und administrativer Beziehung. *a*. zirka 230 politische Gemeinden; die Zahl derselben noch nicht definitiv festgestellt; *b*. 39 Kreise und 14 Bezirke: 1. Plessur (Chur), 2. Imboden (Reichenau), 3. Unterlanquart (Malans), 4. Oberlanquart (Klosters), 5. Albula (Tiefencastel), 6. Heinzenberg (Thusis), 7. Hinterrhein (Splügen und Andeer), 8. Moësa (Roveredo), 9. Vorderrhein (Truns), 10. Glenner (Ilanz), 11. Maloja (Silvaplana), 12. Bernina (Puschlav), 13. Inn (Schuls), 14. Münsterthal (St. Maria).

Kantonsverfassungen: Verfassung vom 11. Nov. 1814, 1. Febr. 1854, 1. Jan. 1881. Die Souveränetät beruht auf dem Volke und wird durch die gesetzmässigen Mehren ausgeübt. Der Volksabstimmung unterliegen: 1. Verfassungsänderungen, 2. Staatsverträge und Konkordate, 3. Gesetze über sämmtliche Rechtsmaterien und das bezügliche Verfahren; ferner Verwaltungsgesetze, insbesondere im Steuer-, Schul- und Strassenwesen u. s. f. Ferner Gesetze bezüglich der Volkswirthschaft, Aufstellung neuer Kantonsbehörden, neue Ausgaben von Fr. 100,000 und mehr und solche, welche voraussichtlich in 5 aufeinanderfolgenden Jahren jährlich Fr. 20,000 betragen, vide Art. 2 der K.V. — Ausserdem besteht das Initiativ- und Petitionsrecht, jenes auf Begehren von wenigstens 5000 stimmberechtigten Kantonseinwohnern, vide Art. 3 der K.V. Die Verfassung kann im Ganzen oder Einzelnen jederzeit revidirt werden. Die Revision kann vom Grossen Rathe ausgehen oder von 5000 Initianten verlangt werden. Die Abstimmung über Gesetze etc. findet in den politischen Gemeinden in offener Versammlung, in Chur durch die Urne statt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts (Initiative) ist durch Gesetz (1881) reglirt. Gegen Gesetze kann die Initiative erst nach zweijährigem Bestande derselben angewendet werden.

Quelle: Amtl. Ges.Samml. Bd. II, Jahrg. 1839; revidirte amtl. Ges.Samml. Bd. I, Heft 1; Band V, Heft 2.

III. Behördenorganismus.

A. Justizbehörden.

Es gibt bei keinen Civilprozessen mehr als zwei Instanzen, für einzelne Sachen nur eine Instanz. In Straf- und Polizeisachen gibt es, abgesehen vom Rechtsmittel des Rekurses wegen formwidrigem Verfahren, nur eine Instanz.

1. Kantonsgericht.

Versammlungsort und Sitz der Kanzlei: Chur. Es versammelt sich in der Regel 3 Mal jährlich: im Januar oder Februar, im Frühjahr und Spätherbst. Das Kantonsgericht besteht aus einem Präsidenten und 8 Beisitzern und hat 8 ordentliche Stellvertreter. Sie werden vom Grossen Rathe auf 3 Jahre gewählt. Dasselbe beurtheilt 1. als Civilgericht *a.* die auf dem Wege der Appellation gegen Urtheile der Bezirksgerichte an dasselbe gelangenden Streitfälle, welche den Betrag von Fr. 1500 erreichen; *b.* Flössanstände gleichen Betrags, welche von den Flösskommissionen in erster Instanz entschieden worden sind; *c.* Pressinjurien, welche in erster Instanz von den Bezirksgerichten beurtheilt wurden; und *d.* die prorogirten Streitfälle, welche jedoch den Betrag von Fr. 1500 erreichen müssen.

Das Kantonsgericht beurtheilt ferner 2. als Kriminalgericht *a.* in selbstständiger Kompetenz die Verbrechen wider den Staat; *b.* die von den Kreisgerichten demselben zur weitern Untersuchung und Beurtheilung überwiesenen Verbrechen; *c.* der Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten und den zwei ersten Mitgliedern, prüft die Untersuchungsakten und entscheidet darüber, ob ein Inquisit in Anklagezustand versetzt oder von der Anklage entbunden werden soll. Der Ausschuss beurtheilt Vergehen geringern Belangs gegen den Staat.

2. Verhörrichter und Staatsanwalt.

Beide werden vom Obergerichte auf 3 Jahre gewählt. Jener führt die Untersuchung bei allen in die Kompetenz des Kantonsgerichts fallenden und in denjenigen Straffällen, welche von den Kreisgerichten an dasselbe delegirt worden sind. Der Staatsanwalt stellt den Klageantrag und fungirt als Ankläger. Vom Ausschuss wird ein Vertheidiger für jeden einzelnen Fall bestellt, wobei auf die Wünsche des Angeklagten Rücksicht genommen wird. In den vom Ausschuss zu beurtheilenden Fällen fungirt weder Staatsanwalt noch Vertheidiger.

3. Bezirksgerichte.

Versammlungsort vide oben sub II. Sitz der Kanzlei am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Die Bezirksgerichte bestehen aus einem Präsidenten und 6 ordentlichen Stellvertretern und werden von Wahlmännern der Gemeinden des betreffenden Bezirks auf 3 Jahre gewählt.

Sie beurtheilen 1. als zweite Instanz Civilstreitigkeiten, welche den Betrag von Fr. 500, nicht aber denjenigen von Fr. 1500 erreichen; 2. als erste Instanz mit Weiterzug ans Kantonsgericht: *a.* Civilstreitigkeiten im Betrag von Fr. 1500 und darüber, *b.* Pressinjurien mit Weiterzug ans Kantonsgericht; 3. als alleinige Instanz: and Injuriensachen; 4. Ehesachen in erster Instanz mit Weiterzug an das Bundesgericht, vide Bundesgesetz v. 24. Dez. 1874, insbesondere Art. 43.

Die Ausschüsse der Bezirksgerichte sind Rekursinstanz bei Rekursen gegen Entscheide der Gantgerichte wegen fehlerhaftem Verfahren, gegen Verfügungen des Kreispräsidenten im Befehlsverfahren, gegen Entscheide der Kreisgerichte in Konkurssachen und gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden und zwar auch in merito. Analog wie ans Kantonsgericht findet auch an Bezirksgerichte Prorogation statt.

4. Kreisgerichte.

Sitz der Kanzlei am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Sie bestehen aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern und 6 ordentlichen Stellvertretern und werden von den stimmfähigen Einwohnern eines jeden Kreises auf 2 Jahre gewählt.

Die Kreisgerichte beurtheilen als Civilgericht 1. unweiterzüglich:Streitfälle, welche den Betrag von Fr. 150, nicht aber denjenigen von Fr. 500 erreichen; 2. mit Weiterzug an die Bezirksgerichte: Streitfälle, welche den Betrag von Fr. 500, nicht aber denjenigen von Fr. 1500 erreichen; 3. sie beurtheilen als alleinige Instanz Vaterschaftsklagen.

Die Ausschüsse (bestehend aus dem Präsidenten und den 2 ersten Mitgliedern) beurtheilen unweiterzüglich Civilstreitigkeiten, welche den Betrag von Fr. 30 übersteigen, aber denjenigen von Fr. 150 nicht erreichen.

Als Kriminalgericht beurtheilen die Kreisgerichte als alleinige Instanz: 1. Verbrechen, sofern sie dieselben nicht ans Kantonsgericht zu weiterer Untersuchung etc. überweisen; 2. alle schweren Polizeivergehen. Die Ausschüsse beurtheilen die geringern Polizeivergehen. Polizeivergehen werden summarisch verhandelt, es wird kein besonderer Ankläger aufgestellt, dagegen dem Angeschuldigten ein Vertheidiger gestattet.

An die Ausschüsse kann auch im Gantverfahren punkto Revision der Schatzungen durch die Gantschätzer rekurrirt werden.

Die Kreisgerichte haben ferner die Aufsicht über das Konkurswesen und die Führung der Pfandprotokolle und sind Rekursinstanz gegen Beschlüsse der Konkursgläubiger.

Die Bezirks- und Kreisgerichte halten je nach Bedarf und Vorbereitung der einzelnen Fälle Sitzung; an jeder Tagfahrt wird nur je ein Civilfall erledigt resp. verhandelt.

5. Vermittler.

Jeder Kreis wählt einen und je nach der Ausdehnung desselben zwei Vermittler und betreffende Stellvertreter. Der gerichtlichen Verhandlung aller Civil-, Injurien-, Paternitäts- und Ehestreitigkeiten hat eine Vermittlung voranzugehen. Vor Vermittleramt ist persönliches Erscheinen oder Stellvertretung (mit amtlich beglaubigter Vollmacht) nothwendig. Die Verhandlungen sind mündlich. Zu Protokoll kommt Klagbegehren und allfällige Widerklage, Abstand von der Klage, resp. Abweisung derselben, Vergleiche, die, um Gültigkeit zu erlangen, von den Rechtsparteien im Protokoll zu unterzeichnen sind. Kommt keine Vermittlung zu Stande, so muss der Leitschein ausgestellt werden, den auch der Beklagte verlangen kann. Derselbe muss (sammt der Klageschrift und der gesetzlichen Gerichtsvertröstung) innert 3 Wochen, vom Schlusse der Vermittlung an gerechnet, dem zuständigen Gerichtspräsidenten übergeben werden, sonst erlischt derselbe und muss die Sache behufs gerichtlicher Betreibung neuerdings beim Vermittleramt eingeleitet werden.

Der Vermittler hat selbstständige Entscheidungsbefugniss in Civilstreitigkeiten bis auf den Betrag von Fr. 30.

6. Flösskommissionen.

Es wurden 3 solche aufgestellt: *a.* für das Flussgebiet des Rheins; *b.* für das Flussgebiet des Inn (umfassend die ennetbirgischen Flussgebiete (mit Ausnahme der Moësa); *c.* für das Flussgebiet der Moësa. Verhandlungsort je nach Konvenienz. Sitz der Kanzlei: Wohnort des betreffenden Präsidenten.

Die Flösskommissionen haben das Flösswesen in allen seinen Beziehungen zu überwachen und bezügliche Anordnungen zu treffen und fungiren als Gerichte in allen Anständen, wenn sich Holzhändler, Gemeinden, Korporationen, Partikularen wegen Beeinträchtigungen, erlittenen oder drohenden Schadens, oder in irgend welcher andern auf das Holzflössen bezüglichen Rücksicht zu beschweren haben. Solche müssen ihre Beschwerde unter Beilegung von Fr. 50 Vertröstung (mit Umgehung des Amtsvermittlers) dem

Präsidenten der Kommission schriftlich eingeben. Die Flösskommission entscheidet bis auf den Werthbetrag von Fr. 1500 ohne irgend welchen Weiterzug, darüber mit Weiterzug an das Kantonsgericht in merito und wegen fehlerhaften Verfahrens.

7. Schiedsgerichte

in bezüglich des Azungsloskaufs erwachsenden Anständen. In Bünden besteht noch die Gemeinazung auf Privatgütern. Einzelne Gemeinden, wie Chur, Churwalden, Parpan, Igis, Zizers, Malans, Maienfeld, Jenins, St. Moriz u. a. m. haben die Gemeinazung aufgehoben. Um auch Privaten den Loskauf der Azung auf ihren Grundstücken zu besserer Bewirthschaftung zu ermöglichen, wurde durch Gesetz vom 19. Okt. 1850 die Loskäuflichkeit der Weidrechte auf Privatgütern zugesichert (vide auch Art. 46 der K.V.). Zur Beurtheilung von bezüglichen Anständen, namentlich hinsichtlich des Loskaufsbetrags, wird ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht vom Kleinen Rathe bezeichnet. Der Loskaufspreis ist nach dem Werthe der Azungsberechtigung festzusetzen. Das Verfahren vor demselben ist (mit Umgehung des Vermittlers) in der Regel mündlich und sein Urtheil unweiterzüglich. Gegen Verzögerung und Kompetenzüberschreitung kann Beschwerde beim Kleinen Rath erhoben werden. Versammlungsort nach Konvenienz.

8. Kleiner Rath,

I. Derselbe ist Rekursbehörde in Civilfällen: 1. wegen Justizverweigerung oder -verzögerung. 2. Wegen Ueberschreitung der den richterlichen Beamten und den Civilgerichten zukommenden Befugnisse. 3. Kassationsbehörde in Civilstreitigkeiten *a.* bei jedem endgültigen Haupturtheil, wenn eine Partei nicht angehört bzw. nicht vorgeladen oder von dem Gerichte ultra petitum entschieden wurde; *b.* bei Contumazurtheilen, die von unweiterzüglich entscheidenden Gerichtsbehörden ausgefällt wurden, wegen Nichtbeachtung der für das Contumazialverfahren geltenden Vorschriften. 4. Wegen streitigem Gerichtsstand, sei es, dass vom Beklagten der angerufene Gerichtsstand (wenn es sich nicht um die durch den Werthbetrag bedingte Kompetenz handelt) oder überhaupt die gerichtliche Natur der Klage bestritten wird. 5. Er entscheidet Beschwerden, die sich auf die Vollziehung von (Civil-) Urtheilen beziehen.

II. Derselbe ist Rekursbehörde in Strafsachen: *a.* wegen fehlerhaftem Verfahren der Kreisgerichte oder des Kantonsgerichts in Strafsachen; *b.* der Kreisgerichte oder ihrer Ausschüsse in Polizeisachen; *c.* bei Busserkanntnissen der Gemeindebehörden,

wenn die Busse (mit Einschluss allfälliger Kostenvergütung) Fr. 20 übersteigt.

9. Standeskommission

entscheidet als zweitinstanzliche Rekursbehörde (erste Instanz Kl. Rath) *a.* Rechtsanstände, die sich auf den Grossrathsbeschluss vom 6. Juni 1871 hinsichtlich Instandhaltung der Kommunalstrassen; *b.* alle Anstände, welche sich auf die Anwendung des Wuhrgesetzes beziehen.

Quellen: Kantonsverfassung. — Revid. Ges.Samml. Band V, Heft 2.

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Grosser Rath.

Derselbe besteht gegenwärtig aus 75 Mitgliedern und wird von den Kreisen nach dem gesetzlichen Massstabe von je 1300 Einwohnern direkt auf 2 Jahre gewählt. Derselbe ist vorberathende Behörde für die Vorlagen ans Volk. Ihm steht die Oberaufsicht über die gesammte Landesverwaltung zu, er hat die Befugniss, in allen nicht der Volksabstimmung unterliegenden Landesangelegenheiten Verordnungen zu erlassen und Beschlüsse zu fassen. Er wacht über die Handhabung der Bundes- und Kantonsverfassung, sowie über die Vollziehung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und erlässt, soweit erforderlich, die bezüglichen Vollziehungsverordnungen. Er prüft jährlich die Staatsrechnung, sowie die Jahresrechnung der Kantonalbank, setzt das Büdget fest und bestimmt die zur Deckung des Defizits erforderliche Steuer. Er wählt die Standeskommission, den Kleinen Rath, das Kantonsgericht, den Erziehungs-, den Sanitätsrath, den Polizei- und den Militärdirektor und die Bataillonskommandanten.

Er versammelt sich ordentlicher Weise jährlich Ein Mal, ausserordentlicher Weise so oft er es selbst oder der Kleine Rath für nothwendig hält, sowie auf Begehren von wenigstens 5000 Stimmberechtigten oder von 20 seiner Mitglieder.

Der Grosse Rath beurtheilt zweitinstanzlich die vom Kleinen Rath entschiedenen Rekurse politischer und administrativer Natur, wenn nicht durch Spezialgesetze der Weiterzug ausgeschlossen ist oder andere Behörden dafür bestimmt sind. Ueber Fragen, welche seine Konstituirung betreffen, spricht er allein ab. Gegen Entscheide des Kleinen Rathes in Sachen der Niederlassung z. B. geht der Weiterzug direkt an die Bundesbehörden.

2. Standeskommission.

Sie besteht aus dem Kleinen Rath und dessen Stellvertretern ex officio und noch 9 Mitgliedern, welche auf 2 Jahre gewählt werden. Sie wird vom Kleinen Rathe einberufen. Versammlungsort: Chur. Sie ist 1. erweiterte Regierungsbehörde insofern ihr zusteht, über wichtigere politische und administrative Geschäfte zu berathen und zu beschliessen, welche der Kleine Rath zufolge der Verfassung und Geschäftsordnung ihr vorzulegen gehalten ist, oder ihr vorzulegen für gut findet. 2. Handelt die Standeskommission als Vertreterin des Grossen Rathes bei wichtigen und dringenden Umständen und in Folge von Delegation, z. B. zur Bestimmung von Strassenrichtungen. 3. Sie ist Vorberathungsbehörde hinsichtlich der ihr zur Vorberathung vom Grossen Rathe überwiesenen Geschäfte, sowie derjenigen, die sie von sich aus an denselben zu bringen gedenkt, oder welche durch die Initiative an den Grossen Rath gelangen. 4. Sie ist richterliche Behörde zur Beurtheilung von Rechtsanständen, welche sich auf die Anwendung des Wuhrgesetzes und des Grossrathsbeschlusses vom 6. Juni 1871 hinsichtlich Instandhaltung von Kommunalstrassen beziehen (vide oben 10 Standeskommission). 5. Die Standeskommission wählt den kantonalen Bankrath und mehrere andere kantonale Beamten.

3. Kleiner Rath.

Derselbe besteht aus 3 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern und wird auf 2 Jahre mit einmaliger Wiederwählbarkeit vom Grossen Rathe gewählt; dessen Präsident auf 1 Jahr ohne Wiederwählbarkeit für das nächstfolgende Jahr. Amtsantritt: erstgewähltes Mitglied am 1. September, die zwei andern am darauffolgenden 1. Januar. Sitzungsort: Chur.

Der Kleine Rath hat die Leitung und Ueberwachung der gesammten Landesverwaltung und ihrer Einrichtungen, er sorgt für Handhabung der Kantons- und beziehungsweise der Bundesverfassung, sowie der kantonalen und eidgenössischen Verordnungen und Beschlüsse; er sorgt für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; er vertritt den Kanton nach Aussen, bzw. innert den Schranken der Bundesverfassung; er überwacht alle Zweige der Rechtspflege und führt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltungen; er wählt diejenigen kantonalen Beamten, deren Wahl nicht ausdrücklich der Standeskommission oder dem Grossen Rathe übertragen worden ist. Geschäftsbehandlung kollegialisch, Vorbereitung durch einzelne Mitglieder zulässig.

Der Kleine Rath ist in Beschwerdesachen politischer und administrativer Natur Rekursinstanz *a.* welche Verletzungen der

Bundes- und Kantonsverfassung, eidgenössischen oder kantonalen Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse und Staatsverträge betreffen; *b.* welche die Anwendung politischer Gesetze, Statuten und Gewohnheitsrechte von Seiten der Kreise, Gemeinden oder anderer öffentlicher Korporationen oder deren Behörden, oder Beschlüsse derselben betreffen (mit Weiterzug an den Grossen Rath). Er beurtheilt Streitigkeiten politischer Natur zwischen Gemeinden, Kreisen und Bezirken, in Niederlassungssachen mit Weiterzug an die Bundesbehörden; in Steuersachen, wenn es sich nur um die Ermittlung des Steuerbetreffnisses handelt, unweiterzüglich, wenn aber um prinzipielle Anwendung des Steuergesetzes mit Weiterzug an den Grossen Rath.

Der Kleine Rath macht den Dreiervorschlag, wenn in einem Gerichtskreise kein unparteiisches Gericht konstituirt werden kann.

Er ernennt die Flösskommissionen und die Schiedsgerichte in Azungsloskaufsanständen.

4. Kreisräthe.

Die Kreise sind befugt, ihre politischen und administrativen Angelegenheiten für die in ihrem Umfange befindlichen Gemeinden durch verbindliche Verordnungen zu regeln und Steuern zu erheben. In einzelnen Kreisen bestehen besondere Kreisräthe (in Ermanglung solcher sind es die Kreisgerichte), welche die Angelegenheiten der Kreise zu besorgen haben. Ihnen steht insbesondere die Aufsicht über das Armen-, Flur-, Feuer-, Gesundheits- und das Strassenwesen zu. Die Kreisverfassungen sind dem Kleinen Rathe zur Genehmigung vorzulegen.

5. Gemeinden und Gemeindsbehörden.

Eine politische Gemeinde ist diejenige staatliche Korporation, welche Territorialhoheit mit einem bestimmten Gebiete besitzt und als solche gesetzlich anerkannt ist. Ihr steht insbesondere zu, das Recht der selbstständigen Gemeindeverwaltung mit Einschluss der niedern Polizei. Sie wählt ihre Behörden und Beamten, gibt sich ihre Verfassung (Gemeindeordnung), verwaltet insbesondere ihr Armen- und Schulwesen und erhebt Steuern — kurz — übt alle Funktionen, welche (mit Vorbehalt der den Kreisen eingeräumten Befugnisse) von einer selbstständigen politischen Gemeinde ausgeübt werden können. — Eine für sämmtliche Gemeinden erlassene Gemeindeordnung resp. Verfassung gibt es nicht, dagegen wurden die Gemeinden durch Beschluss des Grossen Rathes von 1865 verpflichtet, Gemeindeordnungen aufzustellen, was seither auch geschehen ist. — In den zirka 230 politischen Ge-

meinden des Kantons (die Zahl derselben ist noch nicht endgültig festgestellt) besteht der Vorstand aus je 2 (Vorsteher und Schreiber) bis 19 Mitgliedern. Die am häufigsten vorkommende Zahl ist 3 oder 5. Neben ihm fungirt ein Schulrath, eine Armen- und in der Regel eine Wald- oder Forstkommission.

Der Gemeindeammann (erster Vorsteher) ist immer Präsident des Gemeinderathes, beruft denselben und die Gemeindeversammlung ein, leitet ihre Verhandlungen, führt die Korrespondenz mit der Regierung, besorgt das Militär- und Niederlassungswesen, wenn nicht hiefür Mitglieder des Gemeinderathes bezeichnet werden, und führt die Aufträge des Gemeinderathes resp. der Gemeinde aus. Die Kreis- und Gemeinderäthe sind auch Organe der Regierung.

Quellen. Kant. Verfassung v. 1. Jan. 1881. Revidirte Ges.-Samml. Band V, Heft 2. — Reglemente für die Kantonsbehörden, Gemeindeordnungen (nicht gedruckt).

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

In der Regel werden in jeder Gemeinde Grundbücher geführt (zur Eintragung von Kauf- und Tauschverträgen über Liegenschaften und zur Eintragung von Hypothekar-Verträgen). Die Führer der Grundbücher werden in der Regel von den betreffenden Gemeinden ernannt und von den Kreisgerichten die ordnungsmässige Führung derselben überwacht. Die Oberaufsicht steht dem Kleinen Rathe zu, der auch Vorschriften bezüglich Einrichtung der Grundbücher zu treffen hat. Für fahrlässige Führung der Grundbücher können die Buchführer von den Kreisgerichten mit Bussen belegt werden (§§ 301 u. 302 des Pr.R.).

I. Zum Erwerb des Eigenthums an Liegenschaften ist erforderlich: der Uebergang des Eigenthumsrechtes durch Erbschaft, Testament, Erbvertrag, gerichtliche Zuweisung (in Folge von gantrichterlicher Auspfändung, Urtheil, konkursmässige Zutheilung), durch Vertrag unter Lebenden (Kauf, Tausch, Schenkung) und zwar greift es in letzterem Falle erst dann Platz, wenn der bezügliche Vertrag in das betreffende Grundbuch eingetragen ist. Bevormundete können über ihr Eigenthum an Liegenschaften nur durch ihren Vogt und mit Bewilligung der zuständigen Vormundschaftsbehörde verfügen, Ehefrauen haben in Bezug auf die zu ihrem Sondergute gehörenden Liegenschaften freies Verfügungsrecht. Zum Behuf der Eintragung in das Grundprotokoll ist der Vertrag, wodurch das Eigenthum an einer unbeweglichen Sache erworben werden soll, schriftlich abzufassen und von beiden Kontrahenten zu unterzeichnen. Bei Kaufverträgen über Liegenschaf-

ten steht es jedem Kontrahenten frei, noch innert 3 Tagen nach der schriftlichen Abfassung und Unterzeichnung von demselben zurückzutreten, für welchen Fall der zurücktretende Kontrahent verpflichtet ist, dem andern Theil ein Reugeld von einem Prozent des Kaufpreises zu bezahlen. Befindet sich Jemand auf der Schatzung (im gantrechtlichen Betrieb), so sind von ihm seit Empfang des Pfandbots vorgenommene Veräusserungen null und nichtig.

II. Pfandrecht an unbeweglichen Sachen (Liegenschaften) heisst Unterpfand (Hypothek) oder Grundversicherung. Sogenannte Kaufschillingsrechte (pactum reservati dominii) bei Verkäufen sind wie Hypotheken zu behandeln. Ein Unterpfand kann nur an einer individuellen Sache bestellt werden, erstreckt sich aber auf die Zubehörden: auf alles, was an derselben erd-, mauer- und nagelfest ist, ferner auf die nach ihrer Konstruktion für dieselbe bestimmten Vorrichtungen, auf alle ihre Gerechtsame, die bezüglichen Urkunden und Pläne. Ein Unterpfand entsteht durch schriftlichen Vertrag und bedarf zu seiner Gültigkeit der Eintragung in das Grundbuch (Hypothekenbuch) und die Unterlassung der bezeichneten Vormerkung würde Ungültigkeit des Pfandbriefes resp. Pfandrechtes zur Folge haben.

Die Priorität einer Grundversicherung richtet sich nach dem Datum ihrer Eintragung in das Pfandprotokoll, d. h. je der früher beim Protokollführer angemeldete Pfandbrief geht je dem spätern vor.

Ein gesetzliches Unterpfand besteht für die Unterpfandgläubiger an der Assekuranzsumme, im Falle das verpfändete und versicherte Gebäude abbrennt und für Grundzinse (§ 293 d. Pr.R.).

Selbstpfändung. Dieses Recht hat der Besitzer (Eigenthümer, Pächter und Niessbraucher) eines Grundstücks an den fremden Thieren, durch welche auf demselben widerrechtlich Schaden zugefügt worden ist, für seine daherige Schadenersatzforderung.

Quellen. Pr.R. §§ 185–188, §§ 176, 280—320.

V. Handelsrecht.

1. Ragionenwesen. Siehe eidgenössisches Recht. Die bezüglichen Vollziehungsbestimmungen sind in Arbeit.

I. Handelreisende und Hausirer (vide Gesetz vom 4. Februar 1880, IV. Band der G.S. S. 464). Auf Vorweis von Heimatschriften etc. ist Jedermann befugt, an Jahr- und Monatsmärkten an bestimmten Plätzen, resp. in Buden Waaren jeder Art (Polizeivorschriften vorbehalten), ohne Patent zu erheben oder eine Gebühr zu bezahlen, feilzubieten. Für den Gewerbebetrieb

im Herumziehen ist ein Patent zu erheben, welches von der kantonalen Polizeidirektion ausgestellt wird, und ist hiefür nach der Art und Bedeutung des Verkehrs eine Gebühr von Fr. 2—2000 zu entrichten. Der Patentträger hat in jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, zuvor das Visum des Ortsvorstandes einzuholen. Die Gemeinden sind überdiess berechtigt, von Ausverkäufern und Wanderlagern eine Taxe von Fr. 50 per Tag zu erheben.

Gewerbebetrieb im Umherziehen ist: 1. Das Feilbieten von Waaren *a.* durch Umhertragen oder Umherführen derselben in den Strassen oder in den Häusern (Hausiren im e. S.), *b.* durch vorübergehende Eröffnung eines Waarenlagers ausserhalb der Dauer von Märkten; 2. das Aufsuchen von Bestellungen bei andern Personen als solchen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden und die sog. Kolportage; 3. der gewerbsmässige Kauf, Verkauf und Tausch im Umherziehen von Asche, Knochen, Weinstein, Lumpen etc.; 4. der Betrieb eines Handwerks (Korbmacher, Kesselflicker etc.), künstlerischen Gewerbs (Schauspieler, Kunstsänger, Musikanten, Kunstreiter etc.) im Herumziehen.

III. Freiwillige Versteigerungen bedürfen keiner amtlichen Erlaubniss und Mitwirkung. Die Leitung derselben kann jeder beliebigen Persönlichkeit übertragen werden.

IV. Pfandleiher. Der Geschäftsbetrieb bedarf keiner amtlichen Bewilligung. Es besteht übrigens das Institut ganz vereinzelt in Chur. Ueber den Betrieb bestehen keine besondern Vorschriften.

V. Kantonalbank. Dieselbe wurde in Folge Erweiterung der kantonalen Spar- und Hypothekar-Kassa durch Grossrathsbeschluss und Volksabstimmung errichtet und am 5. Dezember 1870 eröffnet. Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Anstalt. Ihr Notenumlauf beträgt (1881) Fr. 1,960,000. Sie steht unter Oberaufsicht des Staats resp. der kantonalen Oberbehörden. Als oberste Verwaltungsbehörde besteht ein Bankrath aus 11 Mitgliedern. Derselbe wird von der Standeskommission gewählt. Das Direktorium wird vom Bankrath gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern. Bankdirektor ex officio Präsident, vom Bankrath gewählt, hat die unmittelbare Leitung und Aufsicht über sämmtliche Geschäftszweige der Bank. Bankrath, Direktorium und Bankdirektor werden auf je 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit gewählt. Sitz der Kantonalbank ist Chur. — Geschäftszweige: 1. Sie macht Darlehen auf Unterpfand, gegen Hinterlage von Werthtiteln, auf Bürg- und Zahlerschaft auf beschränkte Zeit und eröffnet Kredite in laufender Rechnung gegen Sicherheit. 2. Sie erwirbt durch

Cession Schuld- und Pfandtitel und kann sie wieder veräussern. 3. Sie besorgt den Ankauf und Verkauf von Wechseln mit Inbegriff der Diskontirung von Eigen- oder Sola-Wechseln. 4. Sie übernimmt Anleihen des Kantons und der Gemeinden und vermittelt solche von industriellen Unternehmungen und Eisenbahnen des Kantons. Darlehensgesuche auf Unterpfand sind in erster Linie zu berücksichtigen. Als solches können sowohl Grund und Boden allein, als in Verbindung mit Gebäulichkeiten angenommen werden. Der Werth der Liegenschaften soll dann in der Regel zur Deckung des einfachen Betrags der Liegenschaften hinreichen. Ebenso ist die Belehnung von Gebäulichkeiten allein bis zum Betrage von 50 Prozent des Verkaufswerthes gestattet. Dabei soll jedoch stets ein höherer Zinsfuss und eine jährliche Amortisation von 5 % bedungen werden. Eigentliche Fabrikgebäude dürfen nicht belehnt werden. Bei Darleihen auf Unterpfand muss der Schuldner sich zu einer theilweisen jährlichen Kapitalrückzahlung verpflichten ($^1/_2$ % des ursprünglichen Kapitals). Die Höhe des einer einzelnen Person oder Firma in laufender Rechnung bewilligten Kredits darf die Summe von Fr. 50,000 nicht übersteigen, wenn die Sicherheit auf Unterpfand oder Hinterlagen beruht; Fr. 30,000 nicht, wenn sie durch Bürg- und Zahlerschaft geleistet ist. — Quellen: Statuten der Kantonalbank vom Jahr 1875. Revid. Ges.Samml. Band IV.

VI. Wechselrecht.

Siehe das eidg. Obligationenrecht.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Siehe hierüber oben pag. 64 ff. Ausserdem ist hier Folgendes anzuführen:

1. Bei Selbstpfändungen gilt eine Verjährungsfrist von 12 resp. 24 Stunden (§ 310 des Pr.R.).

2. Die Klage des Konkursgläubigers gegen die Konkursmasse erlischt innert 30 Tagen vom Zeitpunkt an gerechnet, wo die beschwerenden Beschlüsse gefasst worden sind; insbesondere gegen solche Beschlüsse, wodurch die Forderung des Gläubigers theilweise oder ganz abgewiesen worden ist. Dem Falliten steht das Recht zu, innert 30 Tagen, vom betreffenden Beschlusse an gerechnet, eine von der Konkurskreditorschaft zugelassene Forderung zu bestreiten (§ 163 des Pr.R.).

3. Die Klage der Pflichttheilberechtigten wegen widerrecht-

licher Schenkung und Leibrentenvertrages verjährt innert Jahresfrist nach Antritt der Erbschaft (§§ 375 u. 456 d. Pr.R.).

4. Die Vormundschaftsklage des Mündels gegen den Vormund verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Entlassung des Vormundes durch die Vormundschaftsbehörde (§ 125 d. Pr.R.).

5. Die Vaterschaftsklage verjährt innert 6 Wochen nach der Geburt des betreffenden Kindes (§ 71 d. Pr.R.).

6. Das Recht des Autors dauert für ihn während seiner ganzen Lebenszeit, für seine Rechtsnachfolger noch 20 Jahre nach seinem Tode (§ 221 des Pr.R.).

VIII. Schuldbetreibung.

I. Zuständige Beamte und Behörden sind: 1. Gantrichter und Schätzer; in jedem Kreise bestellt das Kreisgericht beim Amtsantritt 1 Gantrichter und dieser bezeichnet 2 Sehätzer, die bei eigentlichen Auspfändungen mit thätig sind. Sie bilden das Gantgericht. 2. Der Ausschuss des Bezirksgerichts. 3. Der Kleine Rath.

II. Verfahren. 1. Der Gläubiger muss sein Schatzungsbegehren schriftlich dem Gantrichter eingeben und den Rechtsgrund der Forderung bezeichnen; besitzt er einen schriftlichen Titel, so ist derselbe im Original oder in Abschrift beizulegen. Der Gantrichter hat sodann innert 24 Stunden das Pfandbot auszufertigen, worauf der Schuldner innert 3 Tagen sich zu Handen des Gantrichters schriftlich oder mündlich zu geeigneter Vormerkung zu erklären hat, ob er die Forderung ganz oder theilweise anerkenne (sie kanntlich sei) oder nicht, wobei er seine bezüglichen Motive zu bezeichnen hat. Dem Gläubiger steht es sodann frei, entweder den gerichtlichen Weg einzuschlagen oder, wenn er die Liquidität seiner Forderung sofort beweisen zu können glaubt, das Gantgericht anzurufen. 2. Auf Gesuch des Gläubigers muss im obbezeichneten Fall das Gantgericht versammelt werden, um über die Liquidität der Forderung abzusprechen. Das Gericht kann entweder den Gläubiger auf den gerichtlichen Weg weisen oder Fortsetzung des Schatzungsverfahrens erkennen, wenn sich der Gläubiger auf ganz liquide Titel berufen kann und die Einreden des Schuldners als offenbar nichtig und trölerisch erscheinen. Gegen das Verfahren des Gantgerichts kann wegen Formverletzungen Rekurs an den Ausschuss des zuständigen Bezirksgerichts ergriffen werden. Rechtskräftige Urtheile und Administrativforderungen, die auf einem formell gültigen Beschlusse der kompetenten Behörde beruhen, müssen vom Gantrichter exequirt werden ohne Rücksicht auf die vom Schuldner dagegen erhobenen Einreden

und kann durch Anrufen des Gantgerichts die Exekution nicht sistirt werden. (Kurze Gant). Will der Gantrichter nicht exequiren, so ist Rekursbeschwerde beim Kleinen Rath zu erheben.

III. Art der Vollziehung. 1. Dem Gläubiger steht das Recht zu, zu seiner vollen Deckung sich den sog. dritten Pfennig zuschätzen zu lassen, d. h. zu verlangen, dass ihm für seine Forderung noch 50 Prozent derselben an Werth zugeschätzt werde, also für Fr. 2 Fr. 3, für Fr. 4 Fr. 6 u. s. f. 2. Hat der Gläubiger Hypothek (Grundversicherung) oder Faustpfand, so kann er zuerst auf das Pfand greifen, und wenn er nicht gedeckt wird, für den Rest der Forderung die Fortsetzung der Schatzung verlangen. 3. Gegen stattgehabte Schatzungen können Gläubiger und Schuldner beim zuständigen Kreispräsidenten innert 8 Tagen um Revision einkommen. 4. Nach erfolgter Zuschätzung kann der Schuldner innert 3 Tagen eine amtliche und öffentliche Versteigerung der geschätzten Gegenstände verlangen, aus deren Baarerlös der Gläubiger für seine Forderung gedeckt wird; eventuell kann dieser für den nicht gedeckten Rest neue Schatzung verlangen. 5. Sind bewegliche Gegenstände ausgeschätzt worden, so hat der Schuldner von der Schatzung an gerechnet 14 Tage und bei unbeweglichen 26 Wochen Zeit zur Auslösung (ohne Berechnung des dritten Pfennigs). Die Veräusserung beweglicher Gegenstände von Seite des Schuldners während hängender Schatzung ist nichtig und können die entfremdeten Gegenstände von jedem dritten Erwerber oder Besitzer ohne Entgelt zurückgefordert werden. Unbewegliche Gegenstände verbleiben im Besitz des Schuldners, er kann sie veräussern, durch den Erlös muss jedoch der Gläubiger befriedigt werden, sonst ist die Veräusserung ungültig. 6. Nach unbenutztem Ablauf obiger Auslösungsfristen gehen die ausgeschätzten Gegenstände mit Vorbehalt dinglicher Rechte Dritter in das freie Eigenthum des Gläubigers über, worüber demselben vom Gantrichter ein sog. Gantbrief als Eigenthumstitel ausgefertigt wird. 7. Erhält der Gläubiger auf dem Schatzungswege keine oder nur theilweise Befriedigung, so steht es ihm frei, hievon dem zuständigen Kreispräsidenten zum Zwecke der Konkurseröffnung Kenntniss zu geben.

Quellen: Gesetz über den Schuldentrieb (Gantgesetz). — Revid. Ges.Samml. Band IV.

IX. Konkurs.

1. Beamte und Behörden. Der Konkurs wird durch eine förmliche Erkanntniss des zuständigen Kreisgerichts eröffnet

und im Kantonsamtsblatt unter Genehmigung des Kleinen Raths (dem jedoch keine sachliche Prüfung zusteht) publizirt. Zur Durchführung des Konkurses werden vom Kreisgerichte ein oder, je nach Umfang der Geschäfte, zwei Kuratoren (Massakuratoren, Massavögte) ernannt und in Eidespflicht genommen. Das Kreisgericht überwacht die Konkursliquidation, ihm wird nach Beendigung derselben vom Massakurator Rechnung abgelegt, und an das Kreisgericht kann wegen formwidrigen Verfahrens bei Fassung von Kreditorenbeschlüssen etc. Rekurs ergriffen, wegen der Geschäftsführung des Kurators Beschwerde erhoben, dessen Abberufung und die Bestellung eines andern Kurators verlangt werden.

2. Eröffnung des Konkurses. *a.* Wenn ein Liquidationsverfahren oder schon der bezügliche Rechnungsruf dem Gerichte die Passivität einer Masse als unzweifelhaft erscheinen lässt; *b.* wenn ein Schuldner sich selbst zahlungsunfähig erklärt; *c.* wenn das gegen einen Schuldner eingeleitete Schatzungsverfahren sistirt wurde, weil andere Gläubiger mit liquiden Titeln gegen den Fortgang desselben protestirten; *d.* wenn das Schatzungsverfahren aus Mangel an pfandbarem Vermögen des Schuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führte, auf Verlangen des letztern.

3. Anmeldung der Ansprüche gegen den Falliten. Hiezu wird im Amtsblatte mit der Konkurspublikation die peremtorische Frist von 8 Wochen (von der kleinräthlichen Bewilligung an gerechnet) anberaumt und hat die Anmeldung mittelst schriftlicher portofreier Eingabe an den Massakurator zu erfolgen. Nicht gehörig angemeldete Forderungen gehen zwar nicht verloren, werden aber von der betreffenden Konkursmasse ausgeschlossen.

4. Konkursverhandlung. Zur Erwahrung des Aktiv- und Passivstatus der Masse, welcher, soweit möglich, sofort nach Fassung des Konkursbeschlusses vom Massakurator und Gerichtsschreiber aufzunehmen ist — der angemeldeten Ansprachen, zur Klassifikation derselben und zur Beschlussfassung über die behufs der Liquidation zu treffenden wichtigern Massregeln wird vom Massakurator innert 14 Tagen nach Ablauf der Rufzeit eine Versammlung der Kreditoren im Amtsblatte etc. einberufen, welche vom Massakurator geleitet wird und bei welcher der Gerichtsschreiber als Aktuar fungirt.

5. Rangordnung (Kollokation) der Gläubiger. I. Klasse: Konkurskosten. II. Klasse: Hypothekar- und Faustpfandgläubiger für Kapital und 3 verfallene Jahreszinsen. III. Klasse mit gleichem Recht: 1. die Kosten der letzten Verpflegung und der Beerdigung des Schuldners; 2. die in den letzten 2 Jahren vor

Ausbruch des Konkurses aufgelaufenen Lidlöhne von Knechten und Mägden und andern im Dienst des Falliten gestandenen Personen; 3. Arzt-, Wundarzt- und Apothekerrechnungen für berufsmässige Hülfeleistung am Falliten oder seinen Familiengliedern innerhalb des letzten Jahres. IV. Klasse. Dahin gehört: 1. der Anspruch der Frau auf den vierten Theil ihres Vermögens, ohne Unterschied, ob dasselbe in die Ehe gebracht oder Sondergut ist; 2. die Forderungen der Vogtbefohlenen oder Massagläubiger, insofern die Vormundschaft oder Kuratel des Falliten noch im letzten Jahr vor Ausbruch des Konkurses bestanden hat; 3. das Vermögen der Kinder, welche bei Ausbruch des Konkurses unter der Vormundschaft des falliten Vaters gestanden sind. V. Klasse: Zuletzt folgen alle übrigen Ansprachen an den Falliten und zwar die verzinslichen mit Zuschlag der nicht verjährten Zinse. Diese Ausrichtung findet entweder mittelst des durch Verkauf erzielten Erlöses oder mittelst Anweisung in natura statt.

6. Die Pfandgläubiger allein können zur Veräusserung ihrer Pfänder schreiten und haben sie den Mehrerlös in die Masse einzuzahlen, während sie für den nicht gedeckten Rest ihrer Forderung als Korrentgläubiger in die V. Klasse kommen.

7. Unbefriedigte Gläubiger. Gläubiger, welche Etwas aus der Konkursmasse beziehen, verlieren jeden Anspruch an den Falliten. Admittirte Gläubiger, die aus der Masse Nichts beziehen oder Nichts beziehen wollen, können sich vom Massakurator einen Glücksschein ausstellen lassen, der für die betreffende Forderung als liquider Titel (ohne Berechnung von Zinsen) zur gantrichterlichen Betreibung des Schuldners gilt, wenn er Vermögen erworben hat.

8. Nachlassvertrag (Akkommodement). Ein während schwebendem Konkurs abgeschlossener Nachlassvertrag wird zur Aufhebung des Konkurses gültig, wenn: 1. der Konkurs kein strafbarer ist; 2. nicht einzelnen Gläubigern besondere Vortheile zugesichert wurden; 3. drei Viertheile der Gläubiger nach Köpfen und Summen zustimmen. Ein solcher Nachlassvertrag wird, auch für die nicht stimmende Mehrheit, rechtsverbindlich.

9. Aufhebung des Konkursverfahrens. Das zuständige Kreisgericht hat dasselbe aufzuheben: 1. wenn ein gültiger Nachlassvertrag abgeschlossen worden ist; 2. wenn die Masse sich als unzweifelhaft zahlungsfähig herausstellt und die Gläubiger für ihre Forderungen sichergestellt werden.

10. Folgen des Konkurses für den Falliten und Rehabilitation desselben. Derselbe wird des politischen Stimmrechts verlustig. Nach Beendigung des Konkursverfahrens kann der Fallit vom zuständigen Kreisgerichte wieder rehabilitirt

werden, wenn er beweist: 1. dass er sämmtliche Gläubiger durch Zahlung oder Nachlassvertrag befriedigt habe; 2. dass sein Konkurs Folge eines unverschuldeten Unglücks war. Neben dem Konkursverfahren kann auch noch in andern Fällen, wo keine Insolvenz vorliegt, ein Liquidationsverfahren stattfinden, z. B. zu Bereinigung des Vermögens sich auflösender, juristischer Personen und Gesellschaften etc.

Quelle: Privatrecht §§ 136—175.

X. Notariat.

Es bestand früher ein Kantonsnotar. Das Notariat ging jedoch bei Wohnsitzveränderung desselben ausser den Kanton ein und wurde nie wieder hergestellt. Es beruhte nur auf Herkommen, nicht auf Gesetz. Seine Funktionen bestanden übrigens hauptsächlich in Beglaubigung von Urkunden. Die Verrichtungen der Notare wurden seither in der Regel von den Gerichtsschreibern versehen. Für Führung der Hypotheken- und Kaufkontraktenbücher sind in den einzelnen Gemeinden eigene Protokollführer aufgestellt. In der Junisitzung des Grossen Rathes 1873 wurde nun eine bezügliche Verordnung beschlossen, wonach die Kreisgerichtsschreiber und resp. in Kreisen von grösserer territorialer Ausdehnung noch 1 bis 2 vom betreffenden Kreisgerichte zu ernennende Notare von Amts wegen zur Beglaubigung von Urkundenabschriften und Unterschriften bezeichnet werden.

Bei Fahrlässigkeiten, welche sich Notare zu Schulden kommen lassen, sind sie je nach dem Grade derselben für den dadurch entstandenen Schaden theilweise oder ganz verantwortlich.

Quelle: Grossrathsprotokoll über die Junisitzung 1873, S. 168 u. 169.

XI. Advokatur.

Jeder aufrechtstehende Schweizerbürger ist zur Verbeiständung von Rechtsparteien in Civilprozessen und zur Führung von Anklagen und Vertheidigungen in Strafprozessen befugt. Die Betreibung und der Umfang der Geschäfte eines Advokaten hängen lediglich von dem Zutrauen ab, das er beim Publikum geniesst. Eine Prüfung oder gesetzliche Requisite, um zur Advokatur zugelassen zu werden, bestehen also nicht. Neben einer namhaften Anzahl wissenschaftlich gebildeter Advokaten betreiben auch eine ziemliche Anzahl Autodidakten die Advokatur. Früher bestand ein Gesetz über Advokatengebühren in grellem Widerspruch mit

der unbedingt freien Ausübung des Berufs. Dasselbe wurde aber wegen seiner ganz unhaltbaren Bestimmungen weder von den Advokaten, noch Richtern noch Publikum beachtet. Dieses Gesetz wurde, auf nahezu einstimmigen Antrag des Grossen Rathes durch eine grosse Volksmehrheit aufgehoben. Uebliche Taxen sind Fr. 25 für einen Vorstand mit Plaidoyer vor Bezirks- und Obergericht; Fr. 20 für einen Vorstand vor Kreisgericht und bzw. Fr. 25 resp. Fr. 20 für einen Tag Verwendung auf Reisen (Auslagen nicht inbegriffen), Aktenstudium etc. Zur bemerken ist, dass vor den bündn. Civilgerichten nie mehr als Ein Fall per Tag zur Verhandlung kommt. Advokaten sind bei Vermittlungsverhandlungen ausgeschlossen, sofern sie nicht ausserhalb des Gerichtsbezirks wohnende Rechtsparteien vertreten.

Den mündlichen Hauptverhandlungen vor dem Gerichtskollegium geht ein schriftliches Vorverfahren (species facti ohne Rechtserörterung mit einfachem Petitum und Beweisantretung) voran. Auf Grund desselben wird der Prozess durch den Gerichtspräsidenten, instruirt. Die Vollmacht ist allgemein auf Vertretung in dem bestimmten Prozessfall mit Substitionsrecht auszustellen. Zum Abschluss von Vergleichen und Empfangnahme von Geldern (sofern sie nicht schon in der ertheilten Vollmacht liegt) bedarf es spezieller Ermächtigung. Die Aechtheit der Unterschrift des Mandanten muss amtlich bescheinigt sein.

Beruftreibende Advokaten sind; Chur: Alex. Baletta, Fried. Brügger, Joh. Bartholome Caflisch, Joh. Luzius Caflisch, Richard Camenisch, Mathias Capeder, J. J. Dedual, J. M. Deflorin, J. B. Dolf, P. Gadient, Sohn, J. Rudolf Hemmi, Hans Hold, P. C. Moor, Samuel Plattner, P. C. Planta, Joh. Schmid, Balthasar Vieli, Karl Würth. Trimmis: Peter Gardient, Vater. Thusis: Sebastian Hunger. Andeer: J. P. Marchion. Splügen: Martin Hössli. Pratval: (Domleschg) Christian Casparis. Flims: C. Meiler. Ilanz: J. B. Durgiai, Ulr. Gabriel. Vallendas: Joh. Joos. Lungnez: Moriz Blumenthal in Obercastels, Mont in Villa. Dissentis: August Condrau. Prättigau: Andreas Walser in Seewis, Peter Ludwig in Schiers, Peter Bühler in Fideris, Peter Salzgeber in Luzein, Andreas Pleisch in Saas, Hans Florin in Serneus. Unterengadin: Andreas Bezzola in Zernez, Ulr. Moor in Süs, Jac. Ulr. Könz in Guarda, A. Vital in Fettan, Jakob Heinrich in Remüs, Martin Malloth in Martinsbruck. Puschlav: Prospero Albrici, Thomas Lardelli, Scmadeni. Münsterthal: Rudolf Pünchera in Valcava. Oberengadin: J. Töndury in Scanfs, Manzinoja (Vater und Sohn) in Pontresina. Bergell: P. A. Soldani in Borgonuovo, Aug. Vassali in Vicosoprano. Ober-

halbstein: Franz Peterelli in Savognino. Misox: Roveredo: Dom. Nicola, Aurelio Schenardi, Franc. Schenardi.

XII. Varia.

Oertliche Grenzen der Anwendung der Rechte. Die Familienverhältnisse, z. B. eheliche Vormundschaft, väterliche Gewalt, Güterrecht der Ehegatten, Ehescheidung, soweit nicht in letzterer Beziehung das Bundesgesetz v. 24. Dez. 1874 Platz greift, und das Erbrecht richten sich nach bündnerischem Recht, selbst dann, wenn der Bündner im Auslande lebt. Die im Kanton wohnenden Nichtbündner stehen hinsichtlich dieser Verhältnisse nur insoweit unter den bündn. Gesetzen als nicht etwa das Gesetz oder die Natur des betreffenden Rechtsverhältnisses die Anwendung eines fremden Rechts erfordert. Die auf die Vaterschaftsklagen bezüglichen Vorschriften gelten auch dem Fremden gegenüber, während dagegen die auf die Vormundschaft und die Vermögensverhältnisse zwischen Kantonsfremden bezüglichen keine Anwendung finden. Hinsichtlich der von Nichtbündnern herrührenden im Kanton gefallenen Erbschaften gilt das bündn. Erbrecht nur, insofern nicht die heimatlichen Gesetze des Erblassers die Anwendung der letztern verlangen. § 1 d. Pr.R.

2. Gesetzliche Gerichtsferien zur Behandlung von Civilprozessen gibt es nicht, dagegen ist die Gant (Rechtstrieb) geschlossen 8 Tage vor und 8 Tage nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten, sodann vom 1. Juli bis 31. August inkl. wegen der in Bünden fast allgemein in dieser Zeit und zwar theilweise entfernt von den Wohnorten im Gange befindlichen Heuernte und Alpwirthschaft. Nur bei offenbarer Gefahr im Verzug, kann auch während dieser Zeit Rechtstrieb stattfinden. An hohen Festtagen und nach 7 Uhr Abends dürfen durch den Gerichtsdiener keinerlei Vorladungen bestellt werden.

3. In Civilsachen ist der Haupteid zulässig, die sog. richterlichen Eide sind nach der neuen C.P.O. v. 1871 nicht mehr zulässig, dagegen sind sie noch als Erfüllungs- resp. Reinigungseid im Paternitätsprozesse beibehalten. Die Klägerin hat (sofern ihr der Eid auferlegt wird) zu schwören: „dass sie vom 300. bis zum 220. Tage vor ihrer Niederkunft mit keinem andern Manne fleischlichen Umgang gepflogen habe“. Der Beklagte, wenn der Klägerin der Erfüllungseid nicht überbunden werden kann und eine Abweisung nicht zulässig erscheint, „er habe weder zu der von der Klägerin angegebenen Zeit, noch überhaupt während des Zeitraums vom 300. bis zum 220. Tage vor ihrer Niederkunft mit ihr fleischlichen Umgang gepflogen“.

4. Schiedsgerichte sind zulässig für alle Civilstreitigkeiten, worüber den Parteien freies Verfügungsrecht zusteht. Der Vertrag über Bestellung eines Schiedsgerichts (Kompromissvertrag) muss zu seiner Gültigkeit Festsetzungen enthalten über die Zahl der zu bestellenden Schiedsrichter und über die Art ihrer Bestellung. Streitigkeiten über die Gültigkeit des Kompromissvertrags entscheidet der ordentliche Richter. Für das Verfahren gilt (sofern nicht etwas anderes von den Parteien festgesetzt wurde) die C.P.O. Erlöschen: wenn ein oder mehrere namentlich im Kompromissvertrag bezeichnete Schiedsrichter das Mandat ablehnen oder mit Tod abgehen. Der Kompromissspruch kann nur in folgenden Fällen, jedoch innert 30 Tagen, von der Mittheilung an gerechnet, auf ordentlichem gerichtlichem Wege angefochten werden: *a.* wenn er inaudita parte und ohne Beobachtung der für das Kontumazialverfahren geltenden Vorschriften ausgefällt wurde; *b.* wenn sich an demselben nicht alle Schiedsrichter betheiligten; *c.* wenn er Gegenstände behandelt, die nicht kompromittirt worden waren. Bei Kompromisssprüchen kann Erläuterung und Offenrecht (restitutio ex capite novorum), wie im ordentlichen Prozess verlangt werden. Quellen: Privatrecht §§ 15 und 16, C.P.O. und Gantgesetz, Privatrecht §§ 462—466.

5. Eheliches Güterrecht. 1. Der Mann ist ehelicher Vormund der Frau und vertritt sie als solcher in ihren rechtlichen Angelegenheiten gegen Dritte. Das eheliche Vermögen ist gemeinschaftlich, jedoch so, dass der Mann (Sondergut der Frau vorbehalten) vollständige und alleinige Dispositionsbefugniss über dasselbe hat. Er haftet jedoch der Frau für das zugebrachte Vermögen, mit Vorbehalt ihrer Mitleidenschaft am gemeinschaftlichen Rückschlag. Der Mann kann daher ohne Begrüssung der Frau *a.* gültig über ihre Guthaben verfügen; *b.* ihre Liegenschaften verpfänden und veräussern; *c.* das Frauenvermögen dient im Konkurse des Mannes zur Befriedigung der Konkursgläubiger wie das Vermögen des Mannes, mit Vorbehalt des privilegirten Anspruchs der Frau auf den vierten Theil des Eingebrachten (vide §§ 40, 156 und 162 d. Pr.R.); *d.* der Mann resp. die Frau haften nicht für voreheliche Schulden des einen oder andern (§ 40 d. Pr.R.); am ehelichen Vor- oder Rückschlag partizipirt der Mann zu $^2/_3$, die Frau zu $^1/_3$ (§ 41 d. Pr.R.). Hat ein Ehegatte am Rückschlag mehr tragen müssen, als ihm laut § 41 obliegt, so hat er hiefür den Rückgriff gegen den andern Ehegatten (§ 43 d. Pr.R.); *e.* für die während der Ehe gemachten Schulden haften beide Ehegatten solidarisch, nur für die Ersatzpflicht aus Schädigung haftet der unschuldige Theil nicht. Auch für Schulden des Mannes aus unsittlichen Gründen und aus Spiel und Wetten haftet die Frau nicht,

für Bürgschaften des Mannes nur dann, wenn sie sich mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörden mitverbürgt hat. *f*. Die Frau behält an ihrem Sondergut ausschliessliches Nutzniessungs- und Verfügungsrecht. *g*. Die Frau verpflichtet den Mann durch Rechtsgeschäfte in keiner Weise, nur mit Bezug auf die gewöhnlichen Bedürfnisse der Haushaltung und auf einen von ihr mit Vorwissen des Mannes selbstständig betriebenen Erwerbszweig oder Beruf kann sie, so lange jener nicht in öffentlicher Bekanntmachung sich dagegen erklärt, rechtsgültig handeln. Selbst bei Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts haften die Ehegatten für den Fall der Bereicherung oder nützlicher Verwendung (§ 43 d. Pr.R., vgl. auch Art. 35 O.R.). *h*. Bei Rechtsgeschäften mit dem Manne bedarf sie eines Kurators, resp. auch der Bewilligung der Vormundschaftsbehörde. *i*. Der Mann vertritt sie vor Gericht; — in Ehescheidungsprozessen, in ihren Rechtsgeschäften mit dem Ehemann (§ 48 des Pr.R.), im Konkurse des letztern und bei letztwilligen Verfügungen zu Gunsten desselben bedarf sie eines ausserordentlichen Vormunds resp. Kurators (§ 132 des Pr.R.).

6. Väterliche Gewalt. Dem Vater als Haupt der Familie steht die väterliche Gewalt zu. Er ist 1. Vormund über das Vermögen seiner minderjährigen Kinder und vertritt sie als solcher in allen ihren privatrechtlichen Angelegenheiten. Als solcher kann er 2. ihnen gehörige Liegenschaften mit vormundschaftlicher Genehmigung, ihre Fahrniss auch ohne solche gültig verpfänden und veräussern. 3. Die Eltern oder auch nur der überlebende Ehegatte in seinem Witwer- oder Witwenstande haben während der Minderjährigkeit ihrer Kinder, so lange sich diese nicht verehelichen, die Nutzniessung an deren Vermögen mit Vorbehalt des Sonderguts derselben (§ 63). 4. Wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verehelicht, so erlischt sein Nutzniessungsrecht an dem Vermögen seiner Kinder erster Ehe nur dann, wenn sie nicht mehr in seiner Pflege stehen. Das Hauptgut der Kinder darf von ihm angegriffen werden, wenn er nachweisbar unvermögend ist, das Fehlende für Unterhalt und Erziehung der Kinder zu ergänzen (§ 63 des Pr.R.). 5. Am Sondergut der Kinder haben die Eltern keine Nutzniessung und am erworbenen weder diese noch Vormundschaft (§ 64 des Pr.R.). 6. Bei Missbrauch der elterlichen Gewalt soll die Ausübung des Elternrechts theilweise oder ganz einem Vormund übertragen werden. Dessgleichen ist bei Gefährdung des Vermögens Einschreiten der Vormundschaftsbehörde geboten (§ 65 des Pr.R.). 7. Unter elterlicher Gewalt stehende Kinder können *a*. über ihr erworbenes Sondergut verfügen; *b*. soweit sie eines Rechtswillens fähig sind (§ 13 des Pr.R.) Rechte erwerben, ohne dass die Mitkontrahenten dieselben

wegen Nichtvorhandensein voller Handlungsfähigkeit anfechten können; *c.* die Eltern können durch die Kinder nur verpflichtet werden, insoweit es mit ihrer Einwilligung geschieht; *d.* sollten durch ohne diese Einwilligung abgeschlossene Rechtsgeschäfte die Kinder oder ihre Eltern bereichert worden sein, so haften jene oder diese für den Betrag der Bereicherung, resp. für das in ihrem Nutzen Verwendete. 8 Gegenüber den Eltern können Kinder nur unter Intervention eines Vormunds und vormundschaftlicher Genehmigung sich verpflichten. 9. Die elterliche Vormundschaft erlischt ausser dem in § 65 des Pr.R. bezeichneten Falle *a.* durch die Volljährigkeit; *b.* durch Verehelichung; *c.* bei Ehescheidung mit Rücksicht auf denjenigen Elterntheil, welchem die Kinder entzogen werden; *d.* durch den Tod der Eltern; *e.* durch die Bevogtigung der Eltern. — Quelle: Bündn. Pr.R.

7. Obrigkeitlich Bevormundete. Das Privatrecht unterscheidet Vogtei (Tutel) und Beistandschaft (Kuratel) (§ 99 u. ff. d. Pr.R.). I. *a.* Der Vogt vertritt den Vogtbefohlenen in allen seinen privatrechtlichen Angelegenheiten und hat das Vermögen zu bereinigen und zu sichern und in diesem Zustand zu bewahren. *b.* Für wichtigere Geschäfte: wie für Antritt und Ausschlagen von Erbschaften, Erbtheilungen und Erbverträge, und Verträge, welche eine Veränderung und Angriff des Hauptgutes etc. enthalten, ist die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde erforderlich; ferner bei Rechtsgeschäften mit dem Vogt nahestehenden Personen oder mit ihm selbst. In letzterem Falle bedarf überdiess der Vogtbefohlene eines Kurators ad hoc. *c.* Vogtbefohlene sind hinsichtlich ihrer Handlungsfähigkeit den unter elterlicher Gewalt stehenden Kindern (§ 66 des Pr.R.) gleichgestellt, haften übrigens auch, soweit dadurch für sie eine nützliche Verwendung oder Bereicherung erfolgte. — II. Den Beiständen liegt ob *a.* für möglichst unversehrte Erhaltung des Hauptgutes zu sorgen (§ 106 des Pr.R.). *b.* Die Verbeiständeten können in allen nicht in § 103 des Pr.R. aufgeführten Fällen rechtsgültig handeln, wogegen sie zu den in § 103 Ziff. 1—10 aufgeführten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Beistandes und zu den in § 103 Ziff. 11—13 aufgeführten auch der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde bedürfen, § 106. *c.* Hinsichtlich der rechtlichen Wirkung der von den Verbeiständeten bezw. von deren Beiständen entgegen obiger Vorschrift eingegangenen Rechtsgeschäfte gilt das sub I Gesagte.

Die in § 105, Ziff. 2 aufgestellte Geschlechtsbeistandschaft über volljährige Weibspersonen, die weder unter ehelicher Vormundschaft stehen., noch bevogtet sind, ist wohl durch Art. 5 des eidg. Gesetzes betr. die Handlungsfähigkeit aufgehoben.

Kanton Aargau.

(Von Herrn A. Niggli, Fürsprech in Aarau.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Gesetzessammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau, neue revidirte Ausgabe in 3 Bänden. Aarau 1846. Fortsetzung dieser Ausgabe Bd. IV (1857), Bd. V (1865), Bd. VI (1869). Bd. VII (1876). — Aargauisches Gesetzesblatt bis und mit 1880 27 Bde. — Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch mit Anhang. Aarau 1858. — Prozess- und Vollstreckungsgesetze mit Anhang. Aarau 1858. — Schneider, F., Entscheidungen des aarg. Obergerichts auf dem Gebiete des Civilrechts, aus den Jahren 1854—1871. — Keller, J., Rechtsfreund für den Kanton Aargau. Zürich 1870. — Hirzel, Dr. Arnold, Erläuterungen zum Allg. bürgerl. Gesetzbuch des Kts. Aargau. Aarau 1867. — Hämmerli, Fürsprech, Rechtsfreund für den Kanton Aargau, 1842 u. 44. — Sandmeier, Erläuterungen zum bürgerl. Gesetzbuch des Kts. Aargau. — Bolliger, J., Notar, Geschwornengericht für den Kanton Aargau mit Erläuterungen. — Haberstich, J., Beiträge zur Orientirung im Gebiete des schweiz. Rechtes mit besonderer Rücksicht auf das Obligationenrecht und dessen Beziehungen zum Aarg. bürgerl. Gesetzbuch. Aarau 1883. — Hirzel, Dr. A., Wegweiser durch das gegenwärtige bürgerl. Gesetzbuch des Kts. Aargau mit dessen bundesgesetzlichen und kantonalen Abänderungen. Aarau 1883.

Entferntere Hülfsquellen sind: Hirzel, Dr. Arnold: Alphabetisches Generalregister über die in der neuesten offiziellen Gesetzessammlung und den Gesetzesblättern des Kts. Aargau enthaltenen eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Dekrete etc.,

Aarau 1865. — Nachträge dazu, Aarau 1870. — Die alljährlichen Rechenschaftsberichte des Ober- und Kriminalgerichtes und des Regierungsrathes. — Referate betreffend die aarg. Civilrechtspraxis in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins. — Müller, J., der Aargau, seine politische, Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte, 1871. — Aargovia, historische Zeitschrift. — Müller, J., Pfarrer, die Stadt Aarau, ein Beitrag zur Heimatkunde, 1865. — Boos, Dr. H., Urkundenbuch der Stadt Aarau, 1880. — Chronik der Stadt Aarau (bis zum Jahr 1820), Aarau 1881.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Kanton Aargau ist 1404 □Kilometer gross und zählt 198,645 Einwohner, worunter 108,029 Protestanten, 88,893 Katholiken, 1234 Israeliten und 489 Angehörige anderer Konfessionen und Nichtchristen. — Landessprache: deutsch. Vorherrschende Produktionsfaktoren: Landbau, Seiden-, Baumwoll-, Strohindustrie.

Der Kanton zerfällt in 248 Gemeinden, 50 Kreise, 11 Bezirke. Letzere sind: Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach.

Der Kanton Aargau bildet einen auf der Souveränetät des Volkes beruhenden Freistaat. Diese Souveränetät wird vom Volk in der Gesammtheit seiner stimmfähigen Bürger ausgeübt:

a. durch das Begehren einer Total- oder Partialrevision der Staatsverfassung, sowie des Erlasses neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze. Ersteres kann von 6000, letzteres von 5000 stimmfähigen Bürgern verlangt werden;

b. durch Annahme oder Verwerfung neuer Gesetzesvorschläge;

c. durch Annahme oder Verwerfung folgender der Genehmigung des Volkes zu unterstellenden Erlasse des Grossen Rathes: 1. aller von demselben erlassenen Gesetze, 2. der von ihm genehmigten Staatsverträge und Konkordate, 3. der Staatsanleihen von mehr als einer Million Franken, 4. der Schlussnahmen, welche eine neue einmalige Ausgabe für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250,000 oder eine neue, jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 25,000 zur Folge haben, 5. der muthmasslichen Steueranlage auf je 4 Jahre im ersten Jahr einer jeden Verwaltungsperiode, 6. aller weitern Beschlüsse, bei denen es von einem Viertheil der Mitglieder des Grossen Rathes verlangt wird. (Obligatorisches Referendum.) Die Volksabstimmung, zu welcher die Stimmberechtigten in gesetzlicher Weise verpflichtet sind, findet je an Sonntagen in den Einwohnergemeinden statt;

d. durch die Wahl und Abberufung des Grossen Rathes.

Zur Bildung des Grossen Rathes, welcher, aus den Stellvertretern des Volkes bestehend, in dessen Namen die höchste Gewalt ausübt, wählt jeder Kreis auf je 1100 Einwohner, sowie auf eine Bruchzahl von 550 derselben ein Mitglied. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche eine aus dem Staatsgut besoldete Beamtung oder ein öffentliches Lehramt bekleiden. Regelmässige Sitzungen des Grossen Rathes im Mai und November.

Quellen: Staatsverfassung für den Kanton Aargau v. 22. Febr. 1852. Neue Ausgabe, revidirt auf Grund der Volksabstimmungen v. 1. April u. 15. Dez. 1863, 20. Juni 1869, 24. April 1870 u. 20. Febr. 1876, des Grossrathsbeschlusses v. 22. Mai 1867, sowie des Grossraths-Dekretes v. 14. Nov. 1876 (Gesetzesband pro 1877, S. 67 u. folg.).

III. Behördenorganismus.

A. Justizbehörden.

1. Das Obergericht

besteht aus 9, vom Grossen Rath auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedern, welche das 30. Altersjahr zurückgelegt, entweder in einer Rechtsschule die Rechtswissenschaft studirt haben oder 4 Jahre Mitglied oder Aktuar einer obern gerichtlichen oder vollziehenden Behörde oder eines Bezirksgerichtes gewesen sein müssen und wovon höchstens 2 dem gleichen Bezirk angehören dürfen. Es hat 2 Ersatzmänner.

Das Obergericht beurtheilt: 1. Berufungen (Appellationen) gegen bezirksgerichtliche Urtheile, zulässig in Civilstreitsachen, deren Gegenstand mehr als Fr. 200 beträgt, sowie in Vaterschafts- und Ehesachen; 2. Rekurse d. h. Beschwerden gegen von Amteswegen erlassene untergerichtliche Verfügungen oder Entscheidungen in Civilsachen; 3. Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile des Bezirksgerichts betreffend dem Betrag nach in deren Kompetenz liegende Civilsachen, insofern eine offenbare Verletzung der Gesetze oder des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens behauptet wird; 4. Nichtigkeitsbeschwerden und Rekurse gegen bezirksgerichtliche Urtheile betreffend Zuchtpolizeivergehen, erstere zulässig, wenn das Vergehen mit einer Geld- oder Gefangenschaftsstrafe bedroht ist, deren Maximum die untergerichtliche Urtheilsbefugniss (Geldbussen oder Entschädigungen von Fr. 50, Gefangenschaft von 5 Tagen) nicht übersteigt, letztere in allen andern Fällen. Bei Urtheilen über Ehrverletzungen ist die Weiterziehung an das Obergericht in jedem Falle d. h. ohne Rücksicht auf die Grösse der Strafe gestattet; 5. Verwaltungsstreitigkeiten.

Das Obergericht hat die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gerichtspräsidenten und Bezirksgerichte, sowie über die Gerichtskanzleien und Friedensrichter, ferner über die Anwälte und Notare, endlich über das Hypothekarwesen, versammelt sich ordentlicher Weise alle 14 Tage in Aarau und steht seinerseits unter der Aufsicht des Grossen Rathes, welchem es alljährlich einen umständlichen, gedruckten Bericht über den Gang und Zustand der Rechtspflege erstattet.

2. Die Bezirksgerichte.

Für jeden der 11 aargauischen Bezirke besteht ein Bezirksgericht, welches aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern zusammengesetzt ist. Dasselbe hat 2 Ersatzmänner. Die bezüglichen Wahlen erfolgen durch die absolute Mehrheit der in den Gemeinden des Bezirks mittelst Wahlbureaux gesetzlich abstimmenden Bürger auf 4 Jahre. Der Hauptort des Bezirks bestimmt den Amtssitz des Bezirksgerichts, wo es sich regelmässig wöchentlich einmal versammelt.

Das Bezirksgericht beurtheilt: 1. nach stattgehabtem friedensrichterlichem Vermittlungsversuch alle (nicht in's Bereich der Flurkommissionen gehörigen) bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Werth den Betrag von Fr. 40 übersteigt, und zwar endlich, d. h. ohne Weiterziehung, insofern der Streitgegenstand nicht den Werth von Fr. 200 übersteigt und mit Weiterziehung an das Obergericht, wenn derselbe einen höhern Werth hat; 2. Vaterschafts- und Ehestreitigkeiten in erster Instanz; 3. Nichtigkeitsbeschwerden gegen friedensrichterliche Urtheile; 4. alle Zuchtpolizeivergehen, welche nicht in die Urtheilsbefugniss des Gemeinderaths (Geldbusssen bis Fr. 10) oder des Gerichtspräsidenten (Geldbussen bis Fr. 20) fallen, und zwar *a.* ohne Weiterziehung, wenn das Vergehen keine höhere Strafe als eine Geldbusse oder Entschädigung von Fr. 50 oder eine Gefangenschaft von 5 Tagen zur Folge hat; *b.* in erster Instanz, mit Weiterziehung an das Obergericht, wenn das Vergehen eine höhere Strafe oder Entschädigung zur Folge hat. — Bei Urtheilen über Ehrverletzungen ist die Weiterziehung in jedem Falle gestattet; 5. Nichtigkeitsbeschwerden gegen gemeinderäthliche Straferkenntnisse. — Das Bezirksgericht entscheidet in summarischem und unentgeltlichem Verfahren über die Bevormundung Volljähriger, erlässt die öffentlichen Vorladungen, beschliesst, eröffnet und behandelt die Geldstage (Ganten, Konkurse) in ihrem ganzen Umfang, eröffnet und bekräftigt (homologirt) die Testamente und andere letztwillige Verfügungen, bewilligt die amtlichen Güterverzeichnisse (Beneficia Inv.), sowie Schulden- und Bürgschaftsrufe und verfügt deren Verschreibung, sei es durch seine Kanzlei,

sei es durch den Gemeindeschreiber des betreffenden Ortes und übt die Aufsicht über die Friedensrichter.

3. Die Bezirksgerichtspräsidenten.

Die 11 Gerichtspräsidenten entscheiden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über die Urtheilsbefugniss (Kompetenz) des Gerichts, instruiren in den inappellabeln Fällen, für welche das mündliche Verfahren vorgeschrieben ist, die Prozedur, leiten das schriftliche Verfahren in den appellablen Fällen, besorgen die Prozessinstruktion in Verwaltungsstreitigkeiten, bewilligen Verbote und Eheeinsprüche, haben in geringen Zuchtpolizeifällen eine Strafbefugniss bis zu einer Geldbusse von Fr. 20, leiten die Gerichtssitzungen und überwachen insbesondere die Beobachtung aller vorgeschriebenen Formen. Sie sind endlich die Untersuchungsrichter in Kriminalfällen, in welcher Qualität sie über die gerichtliche Polizei verfügen, die Aufsicht über die Untersuchungsgefängnisse des Bezirks führen und unter der Aufsicht des Kriminalgerichts stehen.

4. Die Friedensrichter.

In jedem der 50 Kreise des Kantons besteht ein Friedensrichter und ein Statthalter, welche durch die Kreiswahl-Versammlung, d. h. sämmtliche Stimmfähige eines Kreises auf 4 Jahre gewählt werden und welche das 30. Altersjahr zurückgelegt haben müssen. Beim Friedensrichter sollen alle Klagen in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten ordentlicher Weise unmittelbar angebracht werden. Ausgenommen sind Vaterschafts-, Ehe- und Geldstagssachen, Klagen, die sich auf Verweigerung oder Rechtfertigung einer amtlichen Beschlagnahme beziehen, Widerklagen, Hauptinterventions- und Aufforderungsklagen, Begehren um Genehmigung oder Bemängelung einer Rechnung und um eine vorsorgliche Verfügung, Wiederherstellungsgesuche, Nichtigkeitklagen gegen Schiedssprüche. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe schriftlich abgefasst, von den Parteien unterzeichnet und ihnen auf Verlangen ein Protokollauszug darüber ausgefertigt, welcher nach Ablauf von 14 Tagen vollstreckungsfähig wird. Kommt kein Vergleich zu Stande, so beurtheilt der Friedensrichter die Streitigkeit endlich, insofern deren Gegenstand den Werth von Fr. 40 nicht übersteigt. In allen andern Fällen ertheilt er auf Begehren der klagenden Partei derselben sogleich über den gemachten Ausgleichungsversuch ein einfaches schriftl. Zeugniss (Weisungsschein).

Der friedensrichterliche Zuständigkeitsentscheid kann innert 14 Tagen von der Zustellung an, an den Gerichtspräsidenten, sein Urtheil innert 14 Tagen von Zustellung resp. Eröffnung an gerechnet auf dem Weg der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bezirksgericht weiter gezogen werden.

5. Flurkommissionen.

Zur Beaufsichtigung der Flurverhältnisse und für den Entscheid darauf bezüglicher Streitfragen sind durch Flurgesetz vom 24. Nov. 1875 kreisweise Flurkommissionen aufgestellt, welche je aus 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern bestehen, aus den wahlfähigen Einwohnern des Kreises mittelst der Wahlurne in den Einwohnergemeinden je auf 4 Jahre gewählt werden und ihre Präsidenten und Vizepräsidenten selbst ernennen. Die Flurkommissionen behandeln alle Fälle von Streitigkeiten zwischen einzelnen oder einer Mehrzahl von Grundeigenthümern, welche auf die Vorschriften des Flurgesetzes (Feldeintheilung, Feldwege, Tretrechte, Marchen, Wasserleitungen, Ent- und Bewässerungseinrichtungen etc.) Bezug haben und entscheiden nach vorausgegangenem Versuch einer gütlichen Vereinigung der Parteien und bzw. mündlicher Verhandlung endgültig, insofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von Fr. 200 nicht übersteigt. Andernfalls ist der Rekurs ans Obergericht zulässig. Die Aufsicht über die Flurkommissionen liegt zunächst dem Bezirksamt und mittelbar der betreffenden Direktion des Regierungsraths ob.

6. Die Staatsanwaltschaft.

Ein Staatsanwalt und ein Substitut. Beide werden vom Grossen Rath aus einem Doppelvorschlag des Regierungsrathes auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Amtssitz in Aarau. — Aufsichtsbehörde: der Regierungsrath.

7. Die Anklagekammer

besteht aus einem Mitglied des Obergerichts als Präsidenten und zwei Gerichtspräsidenten als Mitgliedern, sowie 2 solchen als Ersatzmännern. Sie prüft in geheimer Sitzung die Untersuchungsakten mit der Anklageschrift des Staatsanwalts und entscheidet über die Frage der Ueberweisung an das Schwurgericht. Sie entscheidet letztinstanzlich über die Fortdauer der Untersuchungshaft, die Zulässigkeit von Kautionen, ferner alle Kompetenzkonflikte der bei der Untersuchung thätigen Behörden, sowie Beschwerden, welche gegen den Untersuchungsrichter und gegen Beamte der gerichtlichen Polizei über Untersuchungshandlungen geführt werden, die vor dem Ueberweisungsbeschluss stattgefunden haben.

8. Das Kriminalgericht

besteht aus 3 Mitgliedern des Obergerichts, welche vom Grossen Rathe auf je 4 Jahre gewählt werden. Es spricht in Kriminalfällen das Urtheil und zwar, falls sich der Angeklagte für schuldig erklärt hat und es die Mitwirkung der Geschwornen nicht

für nothwendig erachtet, ohne Wahrspruch der letztern, nachdem in öffentlicher Sitzung über die Anwendung des Gesetzes, den Schadenersatz und die Kosten verhandelt worden ist, in allen andern Fällen nach Massgabe des Wahrspruchs der Geschwornen.

9. Das Schwurgericht

besteht aus den 3 Mitgliedern des Kriminalgerichts und 12 vom Volke gewählten Geschwornen. Das Staatsgebiet des Kantons Aargau bildet einen Schwurgerichtskreis. Sitzungen abwechselnd in Aarau und Baden, an welchen beiden Orten das Gericht regelmässig 4 Mal im Jahr zusammentritt. Gegen ein Urtheil desselben ist das binnen 4 Tagen von der Eröffnung hinweg einzulegende Rechtsmittel der Nichtigkeits-(Kassations-)beschwerde gestattet. Die Beurtheilung dies Rechtsmittels ist Sache des

10. Kassationsgerichts.

Dieses besteht aus den 5 Mitgliedern des Obergerichts, welche nicht der Anklagekammer vorsitzen oder Mitglieder des Kriminalgerichts sind. Eine Kassation des kriminal- oder schwurgerichtlichen Urtheils findet statt: *a*. wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Vertheidigung; *b*. wegen Verletzung gesetzlicher Prozessformen, wenn sie auf den Spruch der Geschwornen nachtheiligen Einfluss gehabt haben können; *c*. wegen Nichtanwendung oder falscher Anwendung der materiellen Strafgesetze, soweit sich letztere nicht auf die blosse Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken beziehen. Das Kassationsgericht beurtheilt ferner Gesuche um Wiederherstellung in den frühern Zustand, welche an keine Frist, aber an bestimmte materielle und formelle Bedingungen geknüpft sind, endlich Beschwerden über Beschlüsse der Anklagekammer, des Schwurgerichtspräsidenten und des Schwurgerichts.

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Regierungsrath

besteht aus 7 vom Grossen Rath auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern, von denen gleichzeitig nicht 2 aus demselben Bezirk sein dürfen. Der Präsident heisst: „Landammann", sein Stellvertreter: „Landstatthalter". Amtssitz: Aarau. Kanzleibeamtete: Staatsschreiber, Rathsschreiber, Staatsarchivar, Registrator, Direktionssekretäre.

Wesentliche Verrichtungen: Vorberathung und Unterbreitung der Vorlagen für Gesetze und Dekrete des Grossen Rathes, Verwaltung des Staatsgutes und Rechnungsablage darüber, Hand-

habung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Publikation der Gesetze, Erlass von Vollziehungsverordnungen, Beaufsichtigung der Verwaltungsbeamten, Verfügung über die bewaffnete Macht und Ernennung der Offiziere, Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltungen, die Gemeinde-, Pfrund- und Bruderschaftsgüter und über die frommen Stiftungen, Erledigung der Rekurse gegen Direktionsverfügungen, Vermittlung des Verkehrs mit andern Kantonen und dem Bund.

Direktionen: 1. Direktion des Innern. Geschäftskreis: Gemeindeorganisation und Verwaltung, Armenwesen der Gemeinden, Steuerwesen des Staats und der Gemeinden, Verwendung der Einkünfte des Kantonsarmenfonds, Aufsicht über die kantonalen Heil- und Pflegeanstalten, Auswanderungswesen, Heimatlose und Landsassen, Einbürgerung, Volkszählung und statistische Anordnungen.

2. Justizdirektion: Aufgaben und Rechtsfragen der Civil- und Strafgesetzgebung, Heimatrechtsverhältnisse, Ehesachen, Aufsicht über das Vormundschaftswesen, über Betreibungen und Civilvollstreckungen, Thätigkeit der Staatsanwaltschaft, Vollziehung der Strafurtheile, Gefängnisse und Strafanstalt; Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten.

3. Polizei- und Militärdirektion. Oberaufsicht über die Sicherheitspolizei, Niederlassungswesen und Fremdenpolizei, Gesundheitspolizei. — Leitung des Militärwesens.

Ausserdem je eine Erziehungs-, Finanz-, Staatswirthschafts- und Baudirektion.

2. Die Bezirksämter.

In jedem der 11 Bezirke besteht ein Bezirksamtmann. Derselbe wird durch die absolute Mehrheit der in den Gemeinden des Bezirks mittelst Wahlbureaux gesetzlich abstimmenden Bürger auf eine 4jährige Amtsdauer gewählt.

Dem Bezirksamtmann liegt ob:

a. als Vollziehungsbeamteten: die Bekanntmachung der Gesetze und Dekrete des Grossen Rathes, sowie der Verordnungen und Verfügungen des Regierungsrathes und der Regierungsbehörden und die Ueberwachung ihres Vollzugs, die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile und Verfügungen in bürgerlichen und Strafsachen, die Ueberwachung der Betreibungsbeamteten und Bewilligung von Schuldvollstreckungen, die Bewilligung und Vollziehung von Beschlagnahmen (Arresten), die Beaufsichtigung der Gemeinderäthe bezüglich der Beurtheilung von Polizeifällen, die Beförderung von Gesuchen und Beschwerden an höhere Behörden, die amtliche Beglaubigung von Unterschriften.

b. als Verwaltungsbeamteten: Die Kontrole über alle Beamtete und Angestellte des Staates und der Gemeinden, die Anordnung von Ersatzwahlen für Beamtete und Uebermittlung der Wahlprotokolle an die Direktion des Innern, Ueberwachung der Beamteten, denen vom Staat Geld- oder Naturalverwaltungen anvertraut sind, alljährliche Amtsbereisung sämmtlicher Gemeinden des Bezirks, Kontrolirung der Thätigkeit der Gemeindefondsverwalter, vierteljährliche Rapporterstattung über die verschiedenen Verwaltungszweige an die regierungsräthlichen Direktionen.

c. als Vormundschaftsbeamteten: die Ueberwachung der Gemeinderäthe in ihrer Thätigkeit als Waisenbehörden, die Führung der Vormundschaftsrödel, welche alle 3 Jahre mit denen der Gemeinden zu vergleichen sind, Kontrolirung des rechtzeitigen Eingangs der Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandsrechnungen, Erledigung aller Beschwerden von Schutzbefohlenen, regelmässige Revision sämmtlicher Waisentitel.

d. als Polizeibeamteten: die Aufsicht über die im Bezirk stationirten Polizeisoldaten, Ausschreibung und Verfolgung Verdächtiger und Flüchtiger, Ausweisung von Vaganten und Bettlern, Ausstellung der Transportbefehle und Bewilligung der Armenfuhren, Handhabung der Fremden-, der Sitten-, Gewerbs- und Handwerkspolizei, Ertheilung und Kontrolirung der Aufenthaltsbewilligungen an Kantonsfremde, von Erlaubnissscheinen für kürzere Zeit, von Wanderbüchern und Hausirpatenten, Vermittlung der Gesuche um Niederlassungsbewilligungen an die Polizeidirektion und Kontrole derselben, Ueberwachung des gesetzlichen Masses und Gewichtes, der Wirthschafts- und Markt-, Fabrik-, Sanitäts- und Feuerpolizei.

e. als Voruntersuchungsbeamteten: die Befugniss der Verhaftung von Personen, welche eines Verbrechens verdächtig sind, sowie der Hausdurchsuchung, die Voruntersuchung in Zuchtpolizei- und peinlichen Fällen.

Gegen Verfügungen des Bezirksamtmanns ist der Rekurs an die nächstvorgesetzte Aufsichtsbehörde innert 14 Tagen zulässig. Dem Bezirksamtmann steht ein Rechnungsrevisor zur Seite, welcher die Gemeinde-, Stiftungs- und Vormundschaftsrechnungen zu untersuchen und dem Amtmann darüber Gutachten und Prüfungsentscheid schriftlich vorzulegen hat. Er vertritt den Amtmann in Verhinderungsfällen und besorgt insbesondere auch die Funktionen eines Armeninspektors (welche früher den durch Gesetz vom 13. Mai 1879 aufgehobenen Stellen der Amtsstatthalter zugewiesen waren).

Schriftführer und Archivar des Amtmanns ist der Amtsschreiber.

Fernere Bezirksbehörden: Die Bezirksschulräthe als 2. Instanz in Schulsachen zwischen den Schulpflegen der Gemeinden und der Erziehungsdirektion, resp. dem Erziehungsrath; die Bezirksverwalter als Vollziehungsbeamte der Finanzdirektion in den Bezirken; die Bezirksärzte als Vollziehungsbeamte der Polizeidirektion im Sanitätswesen; die Bezirkssteuerkommissionen als 2. Instanz im Staatssteuerwesen.

3. Die Gemeindebehörden.

Die Gemeinden sind mit Rücksicht auf die Regelung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbstständig (souverän) und nur der Aufsicht des Staates unterworfen. Sie zerfallen in Ortsbürger- und Einwohnergemeinden.

Die Einwohnergemeindeversammlung, aus den stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürgern der Gemeinde bestehend, setzt die Mitgliederzahl des Gemeinderaths, die Besoldungen der Gemeindebeamteten und Bediensteten und deren Wahl fest, wählt den Gemeinderath und bestimmt dessen Geldkompetenz, beschliesst die Steuern zur Deckung der Gemeindeausgaben, genehmigt die jährlichen Büdgets und Gemeinderechnungen, verhandelt und beschliesst über alle vom Gemeinderath ihr hinterbrachten Anträge.

Die Ortsbürgergemeindeversammlung bestimmt die Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht und ertheilt die Bürgerbriefe, setzt die Besoldungen der ortsbürgerlichen Angestellten fest und bestimmt deren Wahl, beschliesst die ortsbürgerlichen und speziell Armensteuern, prüft die Büdgets und Rechnungen über das Orts- und Armengut u. s. w.

1. Der Gemeinderath, in welchen jeder stimmfähige, 24 Jahre alte, mit keinem geistlichen Amte betraute und seit 5 Jahren im Besitz des Schweizerbürgerrechts befindliche Einwohner wählbar ist, besteht aus einem Gemeindeammann und höchstens 8, wenigstens 2 Mitgliedern. Besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortsbürgerschaften, so muss aus den Mitgliedern jeder derselben wenigstens ein Mitglied in den Gemeinderath gewählt werden. Er ist verfassungsgemäss beauftragt; *a.* mit der Verwaltung der örtlichen Polizei (Kompetenz: Geldbusse bis Fr. 15, Gefangenschaft bis 96 Stunden); *b.* mit der Verwaltung des Gemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchenguts; *c.* mit dem Vormundschafts- und Hypothekarwesen; *d.* mit denjenigen Gegenständen der öffentlichen Verwaltung, welche durch das Gemeindeorganisationsgesetz des Nähern bestimmt sind. Als Fertigungsbehörde insbesondere besorgt der Gemeinderath die Fertigung und verordnet die Einregistrirung aller über Liegenschaften errichteten Kauf-

Tausch-, Auskauf- und Theilungsverträge. Er nimmt bei Anleihen auf Hypothek die erforderliche Schätzung der Unterpfänder vor, ertheilt die Geldaufbruchscheine und fertigt alle Unterpfandsverschreibungen.

Er veranstaltet bei Erbschaftsfällen die Versieglung und Vermögensaufzeichnung, führt die Ortsbürger- und Stimmregister, ertheilt Heimatscheine, Bürgerrechtszusicherungen, Leumunds- und Armenzeugnisse, beräth die Vorlagen für die Gemeindeversammlungen und legt der Gemeinde, welcher er in seiner Gesammtheit und in seinen einzelnen Gliedern verantwortlich ist, alljährlich Rechnung und Rechenschaft ab.

2. Der Gemeindeammann ist Vorsteher der Gemeinde und zugleich Vollziehungsbeamteter des Regierungsraths in derselben. Er sorgt für die Vollziehung der ihm zukommenden bezirksamtlichen Aufträge, sowie der Beschlüsse des Gemeinderaths und der Gemeindeversammlungen, wacht über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit, zu welchem Behuf er über die Ortspolizei verfügt, bringt allfällige im Gemeindsbezirk vorgekommene Polizeivergehen und Verbrechen zur Kenntniss des Bezirksamts. Er führt den Vorsitz bei dem Gemeinderath, der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung, unterzeichnet und besiegelt die vom Gemeinderath ausgehenden Akten und Urkunden und ertheilt die Bewilligungen zu Schuldbetreibungen, worüber er eine besondere Kontrole führt. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Vizegemeindeammann, welcher ebenfalls direkt von der Einwohnergemeinde gewählt wird.

Die Führung des Protokolls des Gemeinderaths, sowie die Ausfertigung aller von demselben ausgehenden Aktenstücke, deren Registratur, Aufbewahrung der Akten im Archiv u. s. w. besorgt der Gemeindeschreiber.

Für die Besorgung aller auf das Fertigungs- und Hypothekarwesen bezüglichen Skripturen besteht ein besonderer Fertigungsaktuar. Derselbe besorgt die Ausfertigung und Expedition aller Auszüge aus dem Fertigungsprotokoll (Forderungstittel und Erwerbsakte), insbesondere die Anzeige der Schuldüberbunde an die in- und auswärtigen Gläubiger, welche Aktenstücke innert Monatsfrist von der Fertigung an gerechnet auszustellen, vom Gemeindeammann und Fertigungsaktuar zu unterzeichnen und mit dem gemeinderäthlichen Siegel zu versehen sind.

Abwart des Gemeinderaths ist der Gemeindeweibel, dem insbesondere auch die Zustellung der Betreibungsbote im Betreibungswesen aufliegt.

Von sonstigen Gemeindebehörden seien genannt: die Gemeindesteuerkommissionen, die Kirchenpflegen als

Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der Kirchgemeinden, die Gemeindeschulpflegen.

Quellen: Gesetz über die Organisation des Obergerichts v. 22. Christm. 1852 (G.S. IV, 79). — Gesetz über die Organisation der Bezirksgerichte vom gleichen Datum (IV, 88). — Gesetz betreffend Aufstellung und Verfahren der Friedensrichter vom gleichen Datum (IV, 101). — Flurgesetz v. 24. Winterm. 1875 (Ges.Samml. Neue Folge Bd. I, Seite 29). — Prozessordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 19. Christm. 1851. — Gesetz über das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten v. 25. Juni 1841. — Zuchtpolizeigesetz v. 19. Horn. 1868 (VI, 322). — Strafprozessordnung v. 3. März 1858 (V, 61) und Abänderung v. 29. Mai 1863 (V, 518). — Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrathes v. 23. Christm. 1852 (IV, 52). — Nachtragsgesetz dazu v. 22. Horn. 1867 (VI, 223), und Gesetz über Abänderung und Eintheilung der Regierungsdirektionen v. 28. Horn. 1872 (G.Bl. Bd. XIX, 89). — Gesetz über Einrichtung der Bezirksämter vom 16. März 1854, und Instruktion für dieselben v. 3. Aug. 1866 (IV, 345 u. VI, 135). — Gesetz betreffend Aufhebung der Amtsstatthalterstellen v. 13. Mai 1879 (Ges.Samml. Neue Folge, Bd. I, S. 225). — Gesetz über Organisation der Gemeinden und Gemeinderäthe v. 26. Winterm. 1841 (III, 433). Revidirte Ausgabe von 1879. — Gesetz über Organisation der Kirchgemeinden v. 23. Juni 1868 (VI, 396).

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

I. Der Eigenthumsübergang findet bei unbeweglichem Sachen durch die Zufertigung d. h. durch die Eintragung in das öffentliche Buch (Fertigungsprotokoll) statt. Der Titel der Erwerbung kann entweder in einem Vertrag (wobei Mündlichkeit vollkommen genügt), oder in einer Verfügung von Todes wegen, in einem richterlichen Urtheil oder in der Anordnung des Gesetzes, insbesondere der Verjährung bestehen. Immer hat der Erwerber dem Gemeinderath als Fertigungsbehörde seine Erwerbung zu bescheinigen und die Eintragung in's Fertigungsprotokoll zu verlangen. Gehen Liegenschaften durch Geldstag, Pfandsteigerung, gerichtliche Theilung, letztwillige Verordnung in andere Hand über, so gibt das Bezirksgericht der Fertigungsbehörde zur Vormerkung im Grundbuch davon Kenntniss. Bei Expropriationen ist der Erwerbstitel zur Eintragung ins Fertigungsprotokoll vorzulegen. — Für ablösliche, nicht angezeigte Beschwerden hat der Uebertragende dem Uebernehmer der beschwerten Sache Entschädi-

gung zu leisten. Sind die nicht angezeigten Beschwerden unablöslich, so steht demjenigen, auf welchen das Eigenthum übergehen soll, das Recht zu, entweder Entschädigung oder die Aufhebung des Vertrags zu verlangen. Würden die auf einer unbeweglichen Sache haftenden, in dem öffentlichen Buche schon angemerkten Beschwerden bei der Zufertigung dem neuen Eigenthümer nicht angezeigt, so geht die Verpflichtung der Entschädigung, falls der vorige Eigenthümer dieselbe zu leisten nicht vermöchte, auf den zufertigenden Gemeinderath über. Wenn der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache für eine Schuldforderung betrieben oder rechtlich belangt ist, so darf dieselbe einem andern nicht zugefertigt werden, es sei denn die Schuld bezahlt oder als eine auf der Sache lastende Beschwerde angewiesen oder auf andere Weise Sicherheit dafür bestellt werden. — Will Jemand den grössern Theil seiner Liegenschaften veräussern oder das Vermögen seinen Kindern abtreten, so darf die Zufertigung nicht erfolgen, bevor das beabsichtigte Geschäft öffentlich bekannt gemacht und sämmtliche angemeldete Forderungen bezahlt oder darauf angewiesen oder auf andere Weise sichergestellt sind. Zufertigungen, bei welchen die erwähnten Vorschriften ausser Acht gelassen werden, sind ungültig; der Gemeinderath bleibt den Gläubigern für den erlittenen Schaden verantwortlich.

II. Pfandrechte an Liegenschaften. Grundpfänder (Hypotheken) können nur in den Fällen bestellt werden, in denen der Schuldner das Eigenthum einer unbeweglichen Sache einem andern auch zufertigen darf. Zur Rechtsbeständigkeit eines Grundpfandes sind ein rechtlicher Erwerbsgrund (Titel) und die förmliche Eintragung der Forderung und Unterpfänder ins öffentliche Buch nothwendig. Der Titel liegt in einem Vertrag, einer richterlichen Verfügung, einer letzten Willensverordnung oder gesetzlichen Vorschrift. Gläubiger von durch Kauf-, Tausch- oder Abtretungsverträge entstandenen Forderungen haben auf die verkauften, vertauschten oder abgetretenen Liegenschaften ein gesetzliches Pfandrecht. Eine bei Veräusserung von Liegenschaften angewiesene Forderung erhält durch diese Anweisung und bez. Eintragung ins Grundbuch Pfandrecht. — Die Eintragung ins Fertigungsprotokoll soll die genaue Bezeichnung des Grundpfandes, des Eigenthümers desselben, den Betrag der Forderung, Namen des Gläubigers, die Anzeige der ältern Pfandrechte und den Eintragungstag enthalten. — Gehen sämmtliche für eine Forderung verschriebenen Pfänder auf einen einzigen neuen Erwerber über, so hat er auch die darauf haftende Schuld zu übernehmen und die Fertigungsbehörde dieselbe auf ihn anzuweisen. Werden von mehrern für eine Forderung verpfändeten Grundstücken nur

einzelne veräussert, oder werden sämmtliche Grundstücke auf mehrere Erwerber übertragen, oder geht eine einzelne verpfändete Liegenschaft kaufweise an neue Erwerber über, so wird die Pfandforderung im Verhältniss des Pfandschatzungswerthes sämmtlicher Pfänder auf die den neuen Erwerbern zufallenden Theile verlegt und die neuen Eigenthümer sind verpflichtet, die angewiesenen Schuldtheile zu übernehmen. Der Gläubiger, welcher die Anweisung nicht freiwillig annehmen will, wird durch die Zustellung derselben verpflichtet, binnen der Frist von 12 Monaten seine Forderung durch Pfandbetreibung geltend zu machen. Muss der Einforderung eine Aufkündung vorangehen, so wird diese Frist um so viel verlängert, als die Aufkündungsfrist beträgt. Nimmt der Gläubiger die Anweisung freiwillig an, was durch ausdrückliche Erklärung an den Gemeinderath zu geschehen hat, oder unterlässt er binnen der gesetzlichen Frist die Einforderung, so geht die Schuld auf die Uebernehmer der Pfänder in der Weise über, dass diese mit den übernommenen Liegenschaften nur für den darauf verlegten Betrag haften und die Verhaftung der übrigen Pfänder für diesen Betrag erlischt. Bezüglich der persönlichen Haftbarkeit des frühern Schuldners für die angewiesene Forderung gelten nunmehr die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht. Der Eigenthümer einer Liegenschaft, welche für die Schuld eines Andern verpfändet ist, kann dem Gläubiger die Verhaftung aufkünden, wenn er nicht Mitschuldner ist oder nicht selbst die Verpfändung bewilligt hat. Der Gläubiger wird dadurch verpflichtet, innert 12 Monaten die Betreibung gegen den Schuldner anzuheben. Muss der Einforderung eine Aufkündung vorangehen, so wird auch hier die Frist um so viel verlängert, als die Aufkündungsfrist beträgt. Die angehobene Betreibung darf ohne Einwilligung des Pfandbesitzers nicht eingestellt werden. Durch die Nichtbeachtung der Frist wird die Liegenschaft von der aufgekündeten Verhaftung befreit. — Die Rangordnuug mehrerer auf dieselbe Sache angewiesener Schuldgläubiger bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in welchem das eine Grundpfandrecht vor dem andern in das öffentliche Buch eingetragen ist. Der spätere Gläubiger kann zwar ungeachtet des Vorrangs der frühern die Veräusserung eines Grundpfandes bewirken. Doch müssen die letztern aus dem Erlös zuerst befriedigt werden. Bei amtlichen Güterverzeichnissen, Schuldenrüfen und Geldstagen sind übrigens Pfandforderungen ohne Zuthun des Gläubigers von Amteswegen zu verzeichnen. — Wird die Forderung nicht bezahlt, so kann der Pfandgläubiger auf dem Betreibungsweg die öffentliche Versteigerung des Pfandes erwirken oder den Schuldner persönlich belangen. Beim Verkauf des Grundpfandes hat der Eigenthümer den Betrag anzusprechen, um wel-

chen der Erlös die versicherte Forderung nebst Zins und Kosten übersteigt.

III. Faustpfand. Die betreffenden Bestimmungen des Aarg. bürgerl. Gesetzbuches (§§ 608—616) sind durch die einschlägigen Vorschriften des schweiz. Obligationenrechts aufgehoben mit Ausnahme des § 615, welcher sich über das durch das Betreibungsgesetz normirte Versilberungsverfahren (vide Abschnitt VIII, II. 2 hiernach) ausspricht.

Quellen: Bürg. Gesetzbuch §§ 572—606. — Gesetz zur Abänderung einzelner Bestimmungen des Sachenrechts vom 16. Wintermonat 1880, Ges.Samml. Neue Folge Bd. I, S. 252. — Gesetz über die Schuldbetreibungen v. 10. März 1870. — Geldstagsordnung v. 26. Winterm. 1856. — Gemeindeorganisationsgesetz v. 26. Winterm. 1841, §§ 98—108. — Bundesgesetz über das Obligationenrecht.

V. Handelsrecht.

1. Ein Handelsgesetzbuch besteht für den Kanton Aargau nicht, eben so wenig ein besonderes Gericht. Die handelsrechtlichen Bestimmungen, welche das bürgerl. Gesetzbuch insbesondere der Abschnitt „von dem Gesellschaftsvertrag", §§ 724—743, sowie die von den Geschäftsführern und Angestellten handelnden §§ 767 u. 678 enthalten, sind durch das eidgen. Obligationenrecht aufgehoben. Auch der § 659 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, wornach Handelsleute berechtigt sein sollen, für die aus ihren Handelsgeschäften entstandenen Forderungen 6 % Zins zu beziehen, während sonst kein höherer Zins denn 5 % gefordert werden darf, ist mit Rücksicht auf jene Ausnahmsbestimmung als dahingefallen zu betrachten. Denn nach Mitgabe des Art. 119 lemma 3 des Obligationenrechts sollen Kaufleute für die Zeit, in welcher der übliche Bankdisconto am Zahlungsort 5 % überschreitet, die Verzugszinse zu diesem höhern Zinsfuss berechnen dürfen und diese Bestimmung findet nach Analogie auch auf den stipulirten Zins Anwendung, d. h. es kann auch vertragsmässig unter Kaufleuten ein dem üblichen Bankdisconto am Zahlungsort entsprechender Zins festgesetzt werden, ohne dass hier eine kantonale Zinsbeschränkung hindernd in den Weg treten dürfte. Dagegen verbleibt in Kraft die Bestimmung des § 138 der Aarg. Prozess-Ordnung, wornach Personen, welche zeugenfähig sind, und über ihre Geschäfte ein ordentliches Haus- oder Handelsbuch führen, in Ermanglung anderer Beweismittel Forderungen, die von Waarenlieferungen oder Berufsarbeiten herrühren, durch ihr Buch beweisen

dürfen, insofern dasselbe die gesetzlichen Requisite besitzt und sie die Richtigkeit des Ansatzes und der Lieferung beschwören.

2. Ragionenwesen. Während die bisherigen Ragionenbücher, welche lediglich den Zweck hatten, zur Ausmittlung der Wechselfähigkeit zu dienen, von den Bezirksämtern geführt wurden, wird das an ihre Stelle getretene Handelsregister (Art. 859 des eidg. O.R.) auf der Kanzlei der Justizdirektion geführt. Anmeldungen zur Eintragung können daselbst schriftlich oder mündlich stattfinden, wobei im erstern Fall die Unterschriften beglaubigt sein müssen, im letztern besondere Scheine zur Legitimation der sich Anmeldenden verwendet werden. Aufsichts- und bezw. Rekursinstanz: der Regierungsrath. Eine besondere Publikation der Eintragungen im aargauischen Amtsblatt ist nicht vorgesehen.

3. Handelreisende und Hausirer. Als Hausirverkehr, für welchen Jedermann eines Patentes bedarf, wird behandelt: *a.* das Herumtragen von Waaren von Haus zu Haus zum Zwecke des Verkaufs; *b.* das Aufsuchen von Bestellungen bei andern Personen als solchen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden; *c.* das Aufstellen und Feilbieten von Waaren ausserhalb der Gemeinde, in welcher der Betreffende seinen Wohnsitz hat; *d.* das Einsammeln oder Austauschen von Waaren von Haus zu Haus; *e.* die wandernde Ausübung eines Berufes; *f.* das Ausstellen von Kunst- oder Naturgegenständen ausserhalb der Wohngemeinde des Ausstellers. — Die Patente für den Hausirverkehr ertheilt die zuständige Regierungsdirektion (Polizeidirektion) auf die Dauer von einem Monat bis auf ein Jahr gegen geleisteten Ausweis über Leumund und bei Ausländern über Heimatschriften. Die Gebühr für ein Hausirpatent beträgt bis auf Fr. 300 per Monat, wobei eine regierungsräthliche Klasseneintheilung nach der Natur der feilzubietenden Gegenstände oder des auszuübenden Berufes massgebend ist. Die Gemeinden, in welchen der Hausir-Erwerb ausgeübt werden will, sind berechtigt, den Inhabern von Patenten im Sinne von *e* und *f* hievor die Betreibung des Gewerbes ganz zu untersagen; von sämmtlichen aber als Ersatz für die durch das Steuergesetz vorgesehene Erwerbssteuer eine dem doppelten Betrag des oben erwähnten Maximums der staatlichen Patentgebühr gleichkommende Taxe zu beziehen, welche nach Verhältniss der Zeitdauer des betreffenden Erwerbs berechnet werden soll. Beschwerden hiegegen gehen an die betreffende Regierungsdirektion. Ohne Patent können in der durch die Bundesgesetze erlaubten Zeit feilgeboten werden: Milch, Butter, Käse, Eier, Obstwaaren, Gemüse, zahmes Geflügel, Wildpret und Fische.

Quellen: Gesetz über den Markt- und Hausirverkehr vom 12. März 1879 mit Vollziehungsverordnung v. 21. Brachm. gl. J.

4. Gantwesen und Pfandleiher. Freiwillige öffentliche Versteigerungen, d. h. solche, die nicht eine Folge des Schuld- resp. Pfandbetreibungsverfahrens, finden ohne amtliche Mitwirkung statt, werden übrigens meist von Notaren oder Geschäftsagenten unter Zuzug des Gemeindeweibels als Ausrufers besorgt.

Das Institut der Pfandleiher als besondern, bestimmten Normen unterworfenen Geschäftszweig kennt der Aargau nicht.

5. Kantonalbank. Besteht seit 1854 unter dem Titel: „Aargauische Bank" mit Sitz am Hauptort des Kantons. Sie ist ein selbstständiges, jedoch der Aufsicht des Staates unterstelltes Aktienunternehmen, dessen Kapital mit 6,000,000 Fr. der letztere zur Hälfte beigebracht hat und für dessen Passiven er subsidiär haftet. An der Spitze steht ein Verwaltungsrath aus 11 Mitgliedern, wovon die Aktionäre 6, der Regierungsrath 4 ernennt. Die eigentliche Leitung der Geschäfte besorgt der aus seiner Mitte gewählte 5gliedrige Bankvorstand, dessen Vorsitz der Bankpräsident führt. Ein Bankdirektor und dessen Stellvertreter als verantwortliche Geschäftsführer der Anstalt. Geschäftskreis: Darlehen auf längere Zeit nur gegen grundpfändliche Sicherheit, oder auf kürzere Termine gegen entsprechende Personal- oder Realkaution, Eröffnung von Krediten in laufender Rechnung, Kauf, Verkauf und Inkasso von Wechseln, Forderungen und schweiz. Werthpapieren, Betrieb einer kantonalen Ersparnisskasse mit Filialen im Kanton herum, Ausstellung verzinslicher Obligationen, Ausgabe von Banknoten bis zum Betrag von 2 Dritttheilen des Aktienkapitals, Uebernahme von Depositengeldern, Uebernahme und Vermittlung von Geldgeschäften und Anleihen für politische und administrative Korporationen, industrielle und Handelsgesellschaften. Untersagt sind Geschäfte in fremden Fonds oder in Werthpapieren ausländischer Unternehmungen.

Quellen: Prozessordnung § 138. — Geldstagsordnung § 26. — Aargauisches Amtsblatt Nr. 51 u. 52 v. 23. u. 30. Dez. 1882 (betr. Handelsregister). — Gesetz über den Markt- und Hausirverkehr v. 12. März 1879 mit Vollziehungsverordnung v. 21. Brachm. gl. J. — Neues Kantonalbank-Dekret v. 22. Brachm. 1864 mit Abänderungen v. 20. Mai 1870 und 22. Nov. 1881.

VI. Wechselrecht.

An die Stelle der Wechselordnung für den Kanton Aargau datirt vom 12. Hornung 1857 ist im Wesentlichen der 29. Titel des eidg. Obligationenrechts (Art. 720—845) über den Wechsel

getreten. Dagegen bleiben gegenüber Wechselverpflichteten, welche im Handelsregister eingeschrieben sind und bei denen daher nicht die ordentliche Betreibung und der gewöhnliche Civilprozess zur Anwendung kommen, von der aarg. Wechselordnung in Kraft:

1. die Vorschriften über Wechselexekution (§§ 55—57), soweit sie sich auf das Verfahren beziehen, während die Frage nach den Voraussetzungen, unter denen die Exekution verlangt werden kann, durch das Obligationenrecht beantwortet wird;

2. die Vorschriften über den Wechselprozess (§§ 58—64), soweit sie auf das Verfahren und die Beweismittel Bezug haben, wogegen die Frage, welche Einreden der Beklagte zu erheben befugt sei, wiederum nach dem Obligationenrecht zu beurtheilen ist.

Bezüglich des Wechselvollstreckungsverfahrens wird auf den Abschnitt „Schuldbetreibung" VIII hiernach verwiesen.

Was den Wechselprozess anbelangt, so ist das Verfahren ein durchaus summarisches, wobei die Klage unmittelbar beim Bezirksgericht desjenigen Bezirkes erhoben werden soll, wo der Beklagte seinen Wohnort oder wo er sein Wechseldomizil verzeigt hat. Zur Verhandlung und Entscheidung wird eine Tagfahrt auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens innerhalb 8 Tagen von der Einreichung der Klage an festgesetzt. Der Kläger oder dessen Bevollmächtigter wird bei Androhung der Ausschliessung, der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage, geladen. In der anberaumten Tagfahrt müssen Klage und Antwort, Replik und Duplik vorgebracht und sämmtliche Beweismittel liquid gemacht werden. Das Gericht kann jedoch von sich aus, insofern es die Herbeischaffung fernerer Beweismittel für nothwendig erachtet, eine zweite Tagfahrt innerhalb einer, 8 Tage nicht überschreitenden Frist festsetzen. Das Verfahren ist mündlich, der Beweis nur durch Urkunden gestattet. Geht jedoch die Einrede des Beklagten auf Fälschung oder wird die Aechtheit der Unterschrift in Abrede gestellt, so kann auch der Beweis durch Sachverständige zugelassen werden. Das Urtheil ist spätestens 3 Tage nach seiner Eröffnung zuzustellen. Gegen dasselbe finden die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt, welche spätestens den 2. Werktag nach der Urtheilszustellung einzulegen sind. In der Wechselvollstreckung wie im Wechselprozess gibt es, mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage, keine Gerichtsferien.

Quellen: Wechselordnung für den Kt. Aargau v. 12. Hornung 1857. — Eidg. Obligationenrecht.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Hier gelten nunmehr die Art. 146—161 des eidg. Obligationenrechts. Doch bleiben, da letzteres die Bestimmungen des kantonalen Rechtes über die Verjährung grundversicherter Forderungen, sowie anderweitiger Ansprüche, welche das kantonale Recht regelt, vorbehält (Art. 146), folgende Paragraphen des Aarg. bürgerl. Gesetzbuches in Kraft: § 857. Hauptgutforderungen, welche auf Liegenschaften versichert und in den öffentlichen Büchern unausgelöscht sich eingetragen befinden, verjähren nicht. § 163. Das Recht des Ehemannes, die Ehelichkeit eines Kindes zu bestreiten, ist erloschen, wenn er dasselbe während 6 Monaten nach erhaltener Kenntniss von der Geburt des Kindes nicht geltend macht, oder wenn er die Eintragung des Kindes in das Taufbuch oder das Ortsbürgerverzeichniss (resp. nun Civilstandsregister) unter seinem Geschlechtsnamen selbst besorgt hat. § 234. Die Alimentationsklage der Mutter gegen den Urheber ihrer ausserehelichen Schwangerschaft erlischt, wenn die Klage nicht längstens innert Jahresfrist nach der Niederkunft bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht worden ist. § 389. Das Klagrecht des Schutzbefohlenen und bezw. seiner Erben gegen den Vormund oder die Vormundschaftsbehörde oder deren Erben erlischt nach 2 Jahren von dem amtlichen Prüfungsentscheid über die Schlussrechnung an gerechnet. § 956. Wer die Gültigkeit einer letzten Willensverordnung oder einzelner Bestimmungen derselben anfechten will, muss von dem Tage der Eröffnung an innerhalb Jahresfrist durch eine gerichtliche Vorkehr den Rechtsstreit anhängig machen. Selbstverständlich bleiben auch die zahlreichen Verjährungstermine resp. peremtorischen Fristen zu Recht bestehen, welche das kantonale Prozessrecht bezüglich der Provokationen, Anmeldung von Forderungsansprüchen etc. aufstellt.

Quellen: Bürgerl. Gesetzbuch an den angeführten Orten. — Prozessordnung. — Eidg. Obligationenrecht.

VIII. Schuldbetreibung.

Das neue Gesetz über die Schuldbetreibungen, datirt vom 10. März 1870 und vom Volke angenommen den 12. Juni gl. J., unterscheidet sich namentlich dadurch von dem frühern, dass das Betreibungspfand, d. h. die Pfändung von Vermögensobjekten des Schuldners nach Ablauf einer gewissen Frist darin abgeschafft und das Betreibungsverfahren in Folge dessen wesentlich vereinfacht ist.

I. Betreibungsbeamte der Gemeinden sind der Gemeindeammann, welcher die Betreibung bewilligt, und der Gemeindeweibel, welcher sie vollzieht, d. h. den Betreibungsakt dem Schuldner mittheilt. Sie stehen unter der Aufsicht des Bezirksamtmanns und dieser wie jene unter der Oberaufsicht der Justizdirektion und des Regierungsrathes.

II. Es werden unterschieden:

1. Die Schuldbetreibung für gewöhnliche Forderungen. Sie besteht in der Aufforderung an den Schuldner, den Gläubiger zu befriedigen, welche in der Weise zu geschehen hat, dass der Gläubiger dem Gemeindeammann der Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat, einen Betreibungsakt übermittelt. Dieser Betreibungsakt soll enthalten: *a.* die vollständige Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners, *b.* den Rechtsgrund und die Grösse der Forderung. Der vom Gemeindeammann bewilligte Akt ist dem Schuldner durch den Gemeindeweibel innert 8 Tagen abschriftlich zuzustellen und darin wie im Original der Zustellungstag zu bescheinigen. — Erfolgt kein Rechtsdarschlag und findet die Befriedigung des Gläubigers nicht innert 12 Wochen von der Zustellung des Aktes hinweg statt, so ist der Gläubiger berechtigt, gegen den Schuldner den Geldstag zu verlangen.

2. Die Pfandbetreibung erfolgt bei Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand sichergestellt sind; sie muss an den Eigenthümer und bei Grundpfändern auch an den Besitzer des Pfandes gerichtet, diese also im Betreibungsakt genau bezeichnet werden. — Der Weibel hat eine Abschrift des Aktes sowohl dem Besitzer als dem Eigenthümer des Pfandes zuzustellen. Findet die Befriedigung innert 12 Wochen von der Zustellung des Aktes hinweg nicht statt, so ist der Gläubiger befugt, die Versteigerung der Pfänder zu verlangen.

3. Die Vollstreckung findet bei vollstreckungsfähigen (auf rechtskräftige Urtheile basirten oder wechselrechtlichen) Forderungen statt und besteht ebenfalls in der Aufforderung an den Schuldner, den Gläubiger zu befriedigen. Zu diesem Behuf hat der Gläubiger dem Bezirksamtmann des Bezirks, in welchem der Schuldner domizilirt ist, einen Vollstreckungsakt zu übermitteln, der dasselbe was ein Betreibungsakt enthalten soll. Das Bezirksamt stellt innert 3 Tagen dem Gläubiger die Bewilligung oder im Falle der Verweigerung den Abschlag unter Angabe der Gründe zu. Die Vollziehung einer bewilligten Vollstreckung geschieht durch den Gemeindeweibel in gleicher Form, wie die des Betreibungsaktes. — Findet die Befriedigung innert 6 Wochen von der Zustellung des Vollstreckungsaktes nicht statt, so ist der Gläubiger berechtigt, den Geldstag gegen den Schuldner zu verlangen.

— Hinsichtlich der Wechselexekution ist insbesondere hervorzuheben, dass die Vollstreckung vom Bezirksamtmann gegen Vorweisung des Wechsels oder der Anweisung und anderer zur Begründung des Anspruchs dienender Urkunden spätestens am ersten Werktag nach Eingabe des Begehrens bewilligt und die Bewilligung innerhalb 24 Stunden dem Wechselschuldner amtlich angezeigt werden soll.

III. Glaubt der betriebene Schuldner die Forderung ganz oder theilweise bestreiten zu können, so hat er binnen 14 Tagen von der Eröffnung der Betreibung an einen Rechtsdarschlag zu versetzen. Die bezügliche Erklärung kann dem Weibel mündlich oder schriftlich abgegeben werden und ist von diesem zu bescheinigen. Binnen 3 Wochen von Verrichtung des Aktes hinweg stellt der Weibel den Betreibungsakt dem Gläubiger mit der Erklärung des Schuldners zu. Der Rechtsdarschlag bewirkt die Einstellung der Betreibung. — Gegen eine bewilligte Vollstreckung ist kein Rechtsdarschlag, sondern lediglich binnen 14 Tagen Beschwerdeführung bei der Justizdirektion zulässig. Ist die Rechtsdarschlagsfrist unbenutzt verstrichen, so kann der Schuldner nur noch wegen unregelmässiger Betreibung auf dem Beschwerdeweg Wiederherstellung verlangen, oder das infolge unterlassenen Rechtsdarschlags Bezahlte auf dem Wege der selbstständigen Klage zurückfordern, wenn er den Beweis der Nichtschuld führt. — Bei Wechselvollstreckungen ist ein Rechtsdarschlag binnen 2 Tagen beim Bezirksamtmann zulässig und unterbricht die Vollstreckung, insofern der Schuldner gleichzeitig die betriebene Summe gerichtlich deponirt oder wenn sich der Rechtsdarschlag auf Fälschung der schuldnerischen Unterschrift, der Wechselsumme, Geldsorte oder Verfallzeit gründet und Schreibverständige ihren Befund für Unächtheit der betr. Stellen abgeben.

IV. Die Pfandsteigerung geschieht nach öffentlicher Bekanntmachung unter Leitung des Gemeindeammanns innert 30 Tagen, nachdem bei demselben das Steigerungsbegehren gestellt worden. Gläubiger, Pfandgläubiger und Pfandeigenthümer sind speziell von der Steigerung in Kenntniss zu setzen. Die Pfänder dürfen nur dann unter dem vom Gemeindeammann festgesetzten Schatzungspreis verkauft werden, wenn der Erlös zur Bezahlung aller darauf haftenden Schulden und Kosten hinreicht. Der Steigerungsbeamte stellt den sofort, bei Liegenschaften nach 6 Wochen zu bezahlenden Preis nach Abzug der Kosten den Gläubigern zu und übermittelt dem Schuldner die Quittung nebst allfälligem Ueberschuss. — Kann eine betriebene Forderung aus dem Erlös nicht vollständig bezahlt werden, so ist der Gläubiger berechtigt, gegen den Schuldner den Geldstag zu verlangen.

V. Allgemeine Bestimmungen. Eine Betreibung darf nicht bewilligt, einem Pfandsteigerungs- oder Geldstagsbegehren keine Vollziehung gegeben werden: 1. gegen den im Dienst stehenden Wehrmann, 2. gegen eine noch nicht angetretene Erbschaft, 3. gegen einen Verhafteten, dem noch kein Pfleger bestellt ist. — Der Schuldner, welcher erklärt, den urkundlichen Beweis leisten zu wollen, dass er die Forderung bezahlt habe, erhält eine Frist von 8 Tagen, binnen welcher er den Gläubiger vor Gericht laden und die Beweisurkunden vorlegen muss. — Geschäftsleute stehen hinsichtlich der Betreibungen, welche sie für Andere besorgen, unter des Aufsicht des Bezirksamtes. Sie dürfen nicht mehr als die tarifgemässen Gebühren verlangen.

Anhang. Aufkündigungen, wo sie gesetzlich vorgeschrieben oder durch Vertrag bedungen sind, sowie Aufforderungen zur Räumung eines Gebäudes oder einzelner Theile eines solchen haben in gleicher Weise, wie Schuldbetreibungen zu geschehen, d. h. sie werden ebenfalls vom Gemeindeammann der Gemeinde, in welcher der Schuldner, Miether, Intimat seinen Wohnsitz hat, bewilligt und die betreffenden Akte durch den Gemeindeweibel zugestellt. Eine andere Aufkündung oder Aufforderung hat nur dann Gültigkeit, wenn sich der Aufgeforderte schriftlich zur Annahme erklärt hat. Auch sonstige rechtliche Anzeigen vermittelt der Gemeindeammann. Einen gleichfalls binnen 14 Tagen zu versetzenden Rechtsdarschlag gegen derartige Intimationen kennt das Betreibungsgesetz übrigens nur bei Aufforderungen zur Räumung eines Gebäudes. Erfolgt hier kein Rechtsdarschlag, so kann die Ausweisung auf dem Vollstreckungswege nach den Vorschriften der Prozessordnung verlangt werden.

Quellen: Gesetz über die Schuldbetreibungen v. 10. März 1870. — Wechselordnung v. 12. Horn. 1857.

IX. Konkurs und Akkord.

I. Eröffnung des Geldstags. Der Geldstag wird gegen den Schuldner erkannt: *a.* wenn ein Gläubiger nach vollendeter Betreibung solches verlangt, *b.* wenn der Schuldner selbst den Geldstag anruft, *c.* wenn der Schuldner ausgetreten ist. Wenn die Erbschaft eines Verstorbenen nicht angetreten wird, tritt seit 1870 nicht mehr, wie früher, eine geldstagliche, sondern eine gerichtliche Liquidation des Nachlasses ein. War der Verstorbene schon bei Lebzeiten vergeldstagt und wird dessen Erbschaft von den Erben nicht ausdrücklich angetreten, so ist über die Verlassenschaft der Nachgeldstag durchzuführen. — Der Gläubiger, der

den Geldstag verlangt, soll sein Gesuch dem Gerichtspräsidenten des Domizils des Schuldners schriftlich eingeben und den Betreibungsakt oder sonstige Bescheinigungen beilegen. — Findet der Präsident das Begehren nicht begründet, so ertheilt er dem Gläubiger schriftlichen Abschlag, gegen welchen der Rekurs an das Obergericht ergriffen werden kann. Ueber die Vermeidlichkeit des Geldstags hat der Gemeinderath vom Wohnort des Schuldners schriftlichen Bericht zu erstatten und der Schuldner vor dem Bezirksgericht seine Erklärung abzugeben, worauf ihm eine Frist von längstens 6 Wochen eingeräumt werden darf.

II. Die Bekanntmachung des vom Bezirksgericht erkannten Geldstags, der Eingabs- und Einspruchsfristen u. s. w. erfolgt durch dreimaliges Einrücken ins Amtsblatt und öffentlichen Anschlag am Wohnort des Geldstagers nnd in den Nachbargemeinden.

III. Auf die Publikation des Geldstags ist Jedermann bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse und des Verlusts des Rückgriffsrechts auf Dritte (Mitschuldner, Bürgen, Pfandbesitzer u. s. w.) verpflichtet, seine Forderung oder seinen Vindikationsanspruch an den Geldstager vor Ablauf der Eingabefrist bei der Gerichtskanzlei anzumelden. Die Anmeldung des Gläubigers soll die genaue Bezeichnung seiner Forderung an Hauptgut, Zinsen und Kosten enthalten. Allfällige Titel sind in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

IV. Die Aufzeichnung und Schätzung alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Geldstagers geschieht durch einen Angestellten der Gerichtskanzlei in Gegenwart des Gemeindeammanns und Weibels nach speziellen Vorschriften. — Jede Veräusserung, Verpfändung oder Pfändung, welche nach der Geldstagserkanntniss vorgenommen wird, ist ungültig. Verträge, die eine absichtliche Benachtheiligung der Geldstagsmasse enthalten, sind, auch wenn sie bereits vollzogen sind, vom Gerichte aufzuheben.

V. Die Verwaltung des Massavermögens steht unter der Aufsicht des Gerichts, welches für jeden Geldstag aus seiner Mitte einen besondern Abgeordneten bestellt. — Liegenschaften und Fahrhabe werden nach Auslauf der Eingabefrist öffentlich versteigert, Forderungen eingezogen oder gegen Baarzahlung verwerthet.

VI. Nach Schluss der Eingabefrist bestimmt der Geldstagsabgeordnete unter Zuzug des Gemeindeammanns und Geldstagers mit Beihülfe des Schreibers auf dem Gerichtshaus die Zulässigkeit und Rangordnung (Klassifikation) der Ansprachen. Er setzt eine Frist fest, binnen welcher gegen das auf der Gerichtskanzlei

zur Einsicht aufliegende Klassifikationsprotokoll von Seite der Gläubiger Einspruch erhoben werden kann. — Ueber die erhobenen Einsprachen wird auf erfolgte Vorladung der unmittelbar Betheiligten vor Gericht mündlich verhandelt und sofort entschieden. Das Gericht ist dabei nicht an die Schlüsse der Parteien gebunden. — Gegen den Entscheid sind die gewöhnlichen Rechtsmittel (Rekurs, Nichtigkeitsbeschwerde) zulässig. — Sind allfällige Anstände beseitigt, so wird die Vertheilung des Massavermögens angeordnet und der Abrechnungstag festgestellt. Hierauf wird für jeden Gläubiger aus der vom Bezirksgericht zu genehmigenden Vertheilungsberechnung ein Auszug gefertigt, welcher den Bestand seiner Forderung, den Betrag der fruchtbaren Anweisung und den Verlust angibt und dem Gläubiger spätestens auf den Abrechnungstag unter Eröffnung einer 14tägigen Frist zur Erhebung allfälliger Einwendungen gegen die Vertheilungsrechnung per Post zugestellt werden soll. Diessfällige Beschwerden werden vom Gericht geprüft und beurtheilt. Gegen den Entscheid stehen die gewöhnlichen Rechtsmittel offen. — Die Auszahlung der Gläubiger geschieht per Post. Die Akten werden im Gerichtsarchiv deponirt.

VIII. Rangordnung der Gläubiger. 1. Geldstagskosten. 2. Die auf Liegenschaften und Beweglichkeiten des Geldstagers versicherten Forderungen. Sie sind nach der Rangordnung ihres Pfandrechts aus dem Erlös ihrer Pfänder zu befriedigen, soweit derselbe hinreicht. 3. Die Hälfte des eingekehrten Frauenguts, welches von Amtes wegen aufzunehmen ist. 4. Die Löhne der Knechte, Mägde, Taglöhner und anderer um täglichen Lohn angestellter Arbeitsleute, die Forderungen der Anwälte, Aerzte und Apotheker; alle diese, soweit sie innert Jahresfrist vor dem Geldstagserkenntniss entstanden sind und den Betrag von Fr. 100 nicht übersteigen. 5. Die Rechnungsschuldigkeiten, welche der Vergeldstagte als gerichtlich bestellter Vormund, Pfleger, Beistand seinen Schutzbefohlenen schuldig bleibt. 6. Die des Pfandrechtes verlustig gewordenen Zinse von Forderungen der 2. Klasse, die in der 4. Klasse benannten Forderungen, soweit sie ältern Datums oder grössern Betrages und alle weitern Forderungen, die nicht in eine andere Klasse gehören. 7. Die zweite Hälfte des eingekehrten Frauengutes.

VIII. Innerhalb Jahresfrist nach der Eingabe der Ansprachen kann wegen vorgekommener Formfehler, beschworener Unkenntniss der erlassenen Geldstagspublikation oder aus Gründen, welche auch eine Wiederherstellung gegen ein rechtskräftiges Urtheil rechtfertigen würden, das Wiederherstellungsgesuch im Geldstag schriftlich dem Gericht eingereicht werden, welches

publizirt wird, und, wenn begründet, eine neue Vertheilung des geldstaglichen Vermögens zur Folge hat.

IX. Wenn dem Geldstager eine Erbschaft anfällt oder ein Gläubiger nachweist, dass derselbe sich im Besitz von Vermögen befinde, erfolgt ein Nachgeldstag, in welchem die verlustig gewordenen Forderungen von Amtes wegen und mit Beibehaltung ihres Ranges angeschrieben werden.

X. Nachlassvertrag. 1. Der Schuldner kann vor Ausführung des Geldstags einen Nachlassvertrag abschliessen, wenn er den Gläubigern der 4., 5. und 6. Klasse einen gleichen Theil ihrer Forderungen anbietet und in jeder dieser 3 Klassen 2 Dritttheile der Gläubiger, welche zugleich 2 Dritttheile der Forderungen besitzen, mit der angebotenen Zahlung sich begnügen, in welchem Falle die übrigen beitreten müssen, sofern wenigstens ein Dritttheil der Forderung angeboten ist. Auf das Frauengut erstreckt sich der Nachlassvertrag nicht. — 2. Will der Schuldner nach beendigtem Geldstag mit seinen verlustigen Gläubigern einen Nachlassvertrag abschliessen, so steht ihm frei, sich mit denselben beliebig zu verständigen oder allen einen gleichen Theil ihres Verlustes anzubieten, in welchem Falle die unter 1 hievor erwähnten Bestimmungen mit der weitern Vorschrift zur Anwendung kommen, dass alle verlustigen Gläubiger ohne Rücksicht auf ihre Klasse gleich viel erhalten sollen. — In beiden Fällen des Nachlassvertrags kann der Schuldner darauf gestützt die Rehabilitation verlangen, welches Gesuch wie die wirklich erkannte Rehabilitation öffentlich bekannt gemacht wird.

XI. Der Schuldner, welcher nach gestelltem Geldstagsbegehren, aber vor Ausführung des Geldstags den Gläubigern anerbietet, das Vermögen abzutreten, kann vom Gericht zur Verständigung mit den letztern eine angemessene Frist erhalten. Nehmen 2 Dritttheile der Gläubiger der 4., 5. und 6. Klasse, welche $^2/_3$ der Forderungen besitzen, das Anerbieten der Vermögensabtretung an, so müssen die andern zustimmen. Doch ist von der Rechtswohlthat der Vermögensabtretung ausgeschlossen: *a.* wer sich in Bezug auf den Geldstag betrügerischer Handlungen schuldig gemacht hat; *b.* wem die Wohlthat der Abtretung oder des Zwangsnachlasses schon einmal zu Theil geworden ist. Die Annahme der Vermögensabtretung gilt der Zahlung gleich, hat also sofortige Rehabilitation des Schuldners zur Folge. Die Vermögensliquidation richtet sich nach den Vorschriften der Geldstagsordnung, insofern nicht sämmtliche Gläubiger eine aussergerichtliche Liquidation vereinbaren.

Quellen: Geldstagsordnung v. 26. Nov. 1856, und Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestimmungen desselben v. 10. März

1870. — Gesetz zur Abänderung einiger Bestimmungen des Personenrechts v. 16. Nov. 1880.

X. Notariat.

Dasselbe bildet kein eigentliches Amt, sondern eine patentirte Berufsart. Die Prüfung, Ernennung, Beeidigung und Beaufsichtigung der Notare ist Sache des Obergerichts, welches berechtigt ist, Pflichtvergessne mit Geldbussen bis zu Fr. 100 zu belegen und bis auf 12 Monate im Amte einzustellen. Notariatsakten und Urkunden machen, wenn sie nach Vorschrift der Gesetze in rechtlicher Form und ohne rechtliche Fehler verfasst sind, in und ausser dem Rechte einen vollgültigen Beweis aus, d. h. sie sind öffentliche Urkunden. — Insbesondere erscheinen die Notare zur Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften berechtigt, welche Befugniss den Fürsprechern als solchen abgeht. Daneben bilden die Verschreibung von Rechtsgeschäften aller Art, von letztwilligen Verfügungen, Eheverkommnissen, Leibgedingen und Verpfründungen, die Aufnahme von Wechselprotesten u. s. w. Hauptzweige ihrer Thätigkeit. — Für die Taxenberechnung der Notare besteht ein besonderer Tarif, dessen Verletzung Strafe nach sich zieht.

Quelle: Gesetz betreffend Beaufsichtigung der Anwälte und Notare von 1849, G.S. III, 617.

XI. Advokatur.

Zur Ausübung dieses Berufs wird vom Obergericht patentirt: wer nach absolvirten Studien in einer Rechtsschule und Vorweisung eines Maturitätszeugnisses die obergerichtliche Prüfung bestanden, dem Staat die gesetzlich vorgeschriebene Kaution gestellt und den Amtseid geleistet hat.

Die Anwälte stehen unter der Aufsicht des Obergerichts, welches ihnen gegenüber dieselbe Strafkompetenz besitzt, wie gegenüber den Notaren. — Von Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von Fr. 200 nicht übersteigt, die also in die bezirksgerichtliche Kompetenz fallen, sind Anwälte ausgeschlossen, ebenso von Verhandlungen vor dem Friedensrichter.

Von praktizirenden Anwälten wohnen: im Bezirk Aarau und zwar in Aarau: Baumann (patentirt 1881), Blattner, Otto (1858), Haberstich (1846), Kurz (1868), Stierli (1868), Tanner (1860); — im Bezirk Baden und zwar in Baden: Guggenheim (1860), Kellersberger, Armin (1864), Lehner (1876), Renold

(1866), von Schmid (1878), Straub (1857); — im Bezirk Brugg, in Brugg: Haller (1862), Heuberger (1867), Jäger (1837), Rohr, Eugen (1867); — im Bezirk Bremgarten, in Wohlen: Isler (1872); in Bremgarten: Seiler, Johann (1839): Weissenbach, Rob. (1876); — im Bezirk Lenzburg, in Lenzburg: Bertschinger (1833), Huber (1877), Villiger (1866); im Bezirk Muri, in Muri: Bürgisser (1862); in Auw: Konrad (1879); auf Schloss Horben: Suter (1835); — im Bezirk Zofingen, in Zofingen: Leber (1877). — In Zürich: Bürli (1837).

Quellen: Gesetz über Ausübung des Advokatenberufs von 1833, G.S. Bd. II, 79. — Gesetz betreffend Beaufsichtigung der Anwälte und Notare von 1849, G.S. III, 617. — Civilprozessordnung §§ 57—60.

XII. Varia.

1. Als besondere prozessualische Verhandlungsarten kennt die Aarg. Prozessordnung: die vorsorglichen Verfügungen, die Aufforderung zur Klage, die öffentliche Vorladung unbekannter Betheiligter, den Rechnungsprozess, die Beschlagnahme, die Verbote (C.P.O. §§ 202—234).

2. Der Parteieneid gilt als gesetzliches Beweismittel und kommt vor: als verneinender Haupteid bei widersprochenem Thatbestand, als Erfüllungseid zu den Aussagen Eines Zeugen, als Offenbarungseid bei Vermögensverheimlichung, als Schätzungseid bei grundsätzlich anerkannter doloser Schädigung, ausnahmsweise als Selbsteid der Klägerin im Paternitätsprozess, als Ergänzungseid zum Beweis durch Haus- oder Handelsbuch. Für Diejenigen, welche aus religiösen Gründen oder wegen Glaubensansichten einen gesetzlich vorgeschriebenen Eid nicht leisten wollen, tritt das Handgelübde an die Stelle des Eides mit allen rechtlichen Folgen des letztern. Statt einer Eidesunterweisung durch den Ortspfarrer findet dann die Belehrung und Ermahnung durch den Gerichtspräsidenten statt. (C.P.O. §§ 231—269, 138. B.G.B. §§ 239 u. 240.)

3. Schiedsgerichte können für alle Civilstreitigkeiten mit Ausnahme von Vaterschafts- und Ehesachen bestellt werden. Der Schiedsvertrag muss schriftlich abgefasst sein. Rechtsmittel gegen Schiedssprüche: die Nichtigkeitsklage (C.P.O. §§ 408—418).

4. Gerichtsferien finden statt an Sonn- und gebotenen Feiertagen, vom Vorabend der Weihnacht bis 6. Januar, vom Vorabend des Palmsonntages bis zum Ostermontag, vom 1.—15. Juli und vom 1.—15. Oktober (C.P.O. §§ 371).

5. Eheliches Güterrecht. Das Vermögen, welches die Frau bei ihrer Verehelichung dem Manne zubringt und welches ihr während der Ehe anfällt, wird Eigenthum des Ehemannes, für dessen Stammbetrag er der Frau zu haften hat. Ueber die Kleider und Zierrathen der Frau, sowie über die für den persönlichen Gebrauch derselben bestimmten Beweglichkeiten darf der Mann nicht verfügen. Die Ehefrau ist jederzeit befugt, von dem Ehemann Sicherstellung der Hälfte ihres eingekehrten Gutes zu verlangen. Ist das Vermögen der Ehefrau erweislichermassen mit Verlust bedroht, so steht sowohl den nächsten Verwandten und Verschwägerten, als dem heimatlichen Gemeinderath — auch ohne und selbst gegen den Willen der Frau. — das Recht zu, den Ehemann zur Sicherstellung der Hälfte des eingekehrten Gutes zu verhalten. Verweigert der Ehemann die Sicherstellung oder ist die Grösse der zu versichernden Summe streitig, so entscheidet darüber der Richter seines Wohnortes, nachdem er vorher die Parteien einvernommen und über alle massgebenden Verhältnisse von Amtes wegen Untersuchung gepflogen hat. Ebenso urtheilt das Gericht über die Zulänglichkeit der Sicherheit. Kann der zur Versicherung verhaltene Ehemann dieselbe nicht leisten, so hat er die Hälfte des eingekehrten Gutes der Ehefrau eigenthümlich herauszugeben. Das übergebene Gut bleibt in der Verwaltung der Ehefrau, bis der Ehemann dasselbe genügend versichert; der Ertrag des Gutes aber ist dem Ehemann zu verabfolgen. Das dem Ehemann zustehende Recht auf das Vermögen der Ehefrau erlischt mit dem über ihn gerichtlich verfügten Geldstage. Nach Aufhebung des Geldstages kann der Mann nur dann wieder die frühern Rechte über das Vermögen der Ehefrau erwerben, wenn er für die Hälfte des sämmtlichen vor dem Geldstag eingekehrten, sowie des der Ehefrau seit dem Geldstag angefallenen Gutes genügende besondere Sicherheit leistet. Die Frauengutsforderung ist in Schuldenrüfen, amtlichen Güterverzeichnissen, wie in Geldstagen von Amtes wegen aufzunehmen. Die Rechte, welche der Ehefrau bezüglich des eingekehrten Gutes gegenüber dem Ehemanne zustehen, gehen nach ihrem Tode auf die Kinder über. — Den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufende Verträge der Ehegatten in Ansehung ihres Vermögens sind verboten. (§§ 53 u. 54, 61—65 des Allg. bürg. G.B. und Gesetz zu Abänderung einzelner Bestimmungen des Personenrechts v. 16. Nov. 1886.

6. Elterliche Gewalt. Die vermögensrechtliche Wirkung der elterlichen Gewalt, welche in der Regel dem Vater als dem Haupt der Familie, nach dessen Tod, Bevormundung oder Geldstag aber von der Mutter ausgeübt wird, besteht darin, dass die Eltern die Verwaltung und Nutzniessung des Vermögens der

Kinder haben. Die Nutzniessung erstreckt sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches den Kindern mit der ausdrücklichen Bewilligung geschenkt worden ist, dass die Eltern keinen Genuss davon haben sollen. Die Eigenthumsrechte der Kinder an dem der elterlichen Nutzniessung unterstellten Vermögen übt die Vormundschaftsbehörde aus, welch' letztere dafür zu sorgen hat, dass, sowie die Eltern in den Besitz von Vermögen ihrer Kinder gelangen, ein Verzeichniss darüber aufgenommen und angemessene Sicherheit dafür geleistet werde. Geschieht letzteres nicht Seitens der Eltern, so geht das Verwaltungsrecht für sie verloren. Die Nutzniessung hört auf, sobald die Kinder aus der elterlichen Gewalt treten, d. h. nunmehr mit zurückgelegtem 20. Altersjahr der letztern, in welchem Zeitpunkt ihnen ihr eigenthümliches Vermögen auszugeben ist. Immerhin verbleibt den Eltern das Recht, von den Kindern im Verarmungsfall Unterstützung nach Verhältniss ihres Vermögens zu fordern. Bei gerichtlicher Trennung der Ehe oder dauernder Scheidung von Tisch und Bett fällt die Verwaltung und Nutzniessung des Vermögens der Kinder demjenigen Theile zu, dem die Erziehung derselben anvertraut wird. Die Mutter verliert die Verwaltung und Nutzniessung in dem Augenblick, in welchem sie zu einer neuen Ehe schreitet. (§§ 182—189 des Allg. bürg. G.B.)

7. Vormundschaft. Das aargauische Gesetz kennt zwei verschiedene Kategorien von Personen, welche der waisenamtlichen Schutzpflicht des Staates unterworfen sind, nämlich unter Vormundschaft und unter Pflegschaft stehende Schutzbefohlene. Diese Unterscheidung ist durch die Vorschriften des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit nicht aufgehoben, da nach letzterem die Gesetzgebung über das Vormundschaftswesen den Kantonen verbleibt, und der Bund, indem er die Handlungsfähigkeit seiner Bürger normirt, den Kantonen bloss die Grenzen bezeichnet, innerhalb welchen sie die Bevormundung Volljähriger aussprechen dürfen und die Wirkungen bestimmt, welche Vertragshandlungen von Bevormundeten haben sollen.

Einen Vormund erhalten: *a.* Minderjährige, welche nicht unter der elterlichen Gewalt stehen; *b.* Volljährige, welche taubstumm, wahnsinnig, blödsinnig oder wegen Geistesschwäche zur Besorgung ihrer Angelegenheiten unfähig sind und nicht unter der fortgesetzten elterlichen Gewalt oder unter der Aufsicht eines Ehemannes stehen; *c.* erklärte Verschwender, d. h. Personen, die im Sinne des Art. 5,1 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr künftigen Noth-

standes aussetzen. Der Entscheid über diese Qualifikation ist Sache des Bezirksgerichtes.

Einen Pfleger erhalten: *a.* unter der elterlichen Gewalt stehende Kinder und Bevormundete bei Rechtsgeschäften, welche sie mit ihren Eltern oder Vormündern abschliessen sollen, bei Verzichtleistung der Eltern auf ihr und ihrer Kinder Bürgerrecht, bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Bevormundeten, welche den gleichen Vormund haben, beim Nothwendigwerden einer besondern Vermögensverwaltung oder in Angelegenheiten von Bevormundeten, die eine besondere beim Vormund nicht vorauszusetzende Sachkenntniss erfordern; *b.* Volljährige, welche wegen einer längere Zeit andauernden Krankheit oder aus andern Gründen ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können und sich nicht im Fall der Vormundschaft befinden; *c.* Ungeborne mit Rücksicht auf allfällig für sie zu wahrende Interessen; *d.* Landesabwesende, wenn sie im Kanton Vermögen besitzen und keinen ordentlichen Bevollmächtigten zur Wahrung ihrer Rechte zurückgelassen haben; sobald der Abwesende heimkehrt, hört die Pflegschaft auf; *e.* unbekannte Theilnehmer an einer Sache oder einem Geschäft in Fällen, welche zu einem amtlichen Einschreiten geeignet sind und in denen man nicht weiss, wer bei der Sache oder dem Geschäft betheiligt; *f.* Sträflinge, welche auf länger denn 6 Monate zu Gefängniss verurtheilt sind und Vermögen besitzen, für die Dauer der Strafzeit. Diese Bestimmung ist durch diejenige des Art. 5, lemma 3 des Bundesgesetzes über die Handlungsfähigkeit nicht als aufgehoben zu betrachten.

Der wesentliche Unterschied zwischen Vormundschaft und Pflegschaft beruht, wie schon aus den angeführten Fällen hervorgeht, darin, dass der Vormund für alle Rechte des Schutzbefohlenen, für dessen Person wie Vermögen zu sorgen hat, der Pfleger dagegen bloss zur persönlichen Aufsicht oder Erziehung des Schutzbefohlenen oder zur Verwaltung von Vermögen oder zur Besorgung gewisser Geschäfte bestellt ist. Die kantonalen Gesetzesbestimmungen über die Verbindlichkeit von Verträgen und Handlungen der Schutzbefohlenen (§§ 333—340) sind durch die bezüglichen Vorschriften der Bundesgesetze über die persönliche Handlungsfähigkeit und das Obligationenrecht ersetzt. Dagegen bleiben in Kraft die Bestimmungen der §§ 317, 349 und 350 des Aarg. bürgerl. Gesetzbuches; hiernach darf der Vormund ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde keine Geschäfte für den Schutzbefohlenen vornehmen, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetrieb gehören, insbesondere keine Erbschaft ausschlagen oder annehmen, keine Schuldverträge eingehen, keine Liegenschaften an- oder verkaufen, keinen Pachtvertrag ab-

schliessen, kein Kapital aufkünden, keine Forderung abtreten, kein Handelsgeschäft anfangen, fortsetzen oder aufheben. Bei Abzahlung von Kapitalien des Schutzbefohlenen soll sich der Schuldner mit der Quittung des Vormundes nicht begnügen und erst dann von seiner Schuldpflicht befreit sein, wenn ihm nebst der Quittung entweder die schriftliche Bewilligung der Vormundschaftsbehörde zugestellt oder der Schuldbrief selbst herausgegeben worden ist.

Quellen: Bürgerl. Gesetzbuch. — Eidg. Obligationenrecht.

Kanton Thurgau.

(Von Herrn Oberrichter Dr. A. Fehr.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Sammlung der während des Zeitraumes von 1803—1814 erschienenen noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau. 1830. — Sammlung der während des Zeitraumes von 1814—1830 erschienenen noch in Kraft bestehenden Gesetze. 1835. — Kantonsblatt, enthaltend die seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Grossen und Kleinen Rathes des eidgenössischen Standes Thurgau. Frauenfeld. 1832—64. 8 Bde. (Cit. K.) — Amtsblatt des Kts. Thurgau. (Cit. A.) Frauenfeld, 1850—1883 36 Bde. — Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau. Frauenfeld, 1865—1868. (Cit. G.) 5 vollständige Bände, vom 6. ist erst ein Heft erschienen, enthaltend das Personen-, Familien- und Erbrecht. Zum 1. und 2. Band, welche die Verhältnisse zu den auswärtigen Staaten, dem Bund, einzelnen Kantonen und Korporationen umfassen, sind zwei Supplementbände erchienen. — Neue Gesetzessammlung, enthaltend die seit 1869 in Kraft getretenen Gesetze, bis jetzt 3 Bände (bis 1881). (Cit. N.G.) — Rechenschaftsberichte des Obergerichts. 1861—1882. (Sie enthalten je im Anhang grundsätzliche Entscheidungen des Obergerichts und der Rekurskommission.) — Grundsätzliche Entscheidungen des Obergerichts, sowie der Rekurskommission und der Kriminalkammer des Kantons Thurgau. Zusammengestellt aus den Rechenschaftsberichten der Jahre 1862—1878, nebst sachbezüglichen Entscheidungen des Regierungsrathes und der Anklagekammer seit 1869. Frauenfeld. 1880.

Subsidiär wendet die Praxis im Sachenrecht, das nicht kodifizirt ist, meist das zürcherische Recht an.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Kanton hat 988 □Kilometer Fläche und 99,285 Einwohner, wovon 71,825 Protestanten und 27,122 Katholiken. Frauenfeld, der Hauptort des Kantons, hat 5811 Einwohner. Landessprache: deutsch. Vorherrschende Produktionsfaktoren sind: Landwirthschaft, Stickerei, Baumwollindustrie, Trikoterie und Seidenindustrie. Eisenbahnen im Betrieb (1881) 136,8 Kilometer. Eintheilung in 214 Ortsgemeinden, 64 Munizipalgemeinden, 32 Kreise und 8 Bezirke. Diese Bezirke sind nach ihren Hauptorten benannt: Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchweilen, Steckborn, Weinfelden.

Nach der Verfassung vom 28. Februar 1869 beruht die Staatsgewalt auf der Gesammtheit des Volkes und wird ausgeübt theils unmittelbar durch die Stimmberechtigten, theils mittelbar durch seine Behörden. Bei allen Volksabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Wenn wenigstens 2500 Stimmberechtigte den Erlass eines neuen oder die Aufhebung oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes oder endlich einen in die Kompetenz des Grossen Rathes fallenden Beschluss verlangen, so ist derselbe gehalten, den eingereichten Vorschlag in Berathung zu ziehen und das Ergebniss der Volksabstimmung zu unterbreiten (Vorschlagsrecht oder Initiative). Der Volksabstimmung (dem Referendum) unterliegen: *a.* alle Gesetze und Konkordate; *b.* alle Grossrathsbeschlüsse, welche eine neue einmalige Gesammtausgabe von wenigstens Fr. 50,000 oder eine neue jährlich wiederkehrende Verwendung von mehr als Fr. 10,000 zur Folge haben; *c.* Schlussnahmen, welche der Grosse Rath von sich aus der Volksabstimmung unterbreiten will. Die Abstimmung ist obligatorisch und geheim. Das Volk kann jederzeit den Grossen Rath oder den Regierungsrath abberufen. Bei Abänderungen der Bundesverfassung gilt das Resultat der Volksabstimmung als Standesstimme. Das Volk wählt direkt die Ständeräthe, Kantonsräthe, Regierungsräthe, Bezirksstatthalter und Bezirksräthe, Bezirksrichter, Notare, Friedensrichter, Gemeindeammänner, Gemeinde- und Verwaltungsräthe, ebenso Geschworne, Primarlehrer, Geistliche, Armenpfleger, Kirchen- und Schulvorsteherschaften.

Quellen: Volkszählung von 1880. — Verfassung von 1869. — Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes für das Jahr 1880.

III. Behördenorganismus.

A. Justizbehörden.

Es gibt nicht mehr als zwei Instanzen; für gewisse Arten von Prozessen (solche im Streitbetrag bis auf Fr. 60 und schwurgerichtliche Sachen) nur eine Instanz. Die Gerichtsbehörden sind: die Friedensrichter, die Bezirksgerichtspräsidenten, die bezirksgerichtlichen Kommissionen, die Bezirksgerichte, die Rekurskommission des Obergerichts, das Obergericht, das Schwurgericht.

1. Die Friedensrichter.

Für jeden Kreis wird vom Volk ein Friedensrichter auf 3 Jahre gewählt. Wer einen Rechtsstreit anheben will, hat sich an den zuständigen Friedensrichter zu wenden und diesem den Gegenstand der Klage und die Person, gegen welche sie gerichtet ist, namhaft zu machen, damit er das Vermittlungsverfahren anordne. Ein Vermittlungsverfahren findet nicht statt in Bevogtigungs-, Konkurs-, Arrest- und Verantwortlichkeitsklagen. Im Vermittlungsvorstand haben die Parteien in der Regel persönlich zu erscheinen; davon sind diejenigen befreit, welche ausserhalb des Bezirks wohnen. Diese können die Besorgung ihrer Streitsache einem beliebigen Bevollmächtigten, also auch einem Anwalt, übertragen. Kommt keine Vermittlung zu Stande, so stellt der Friedensrichter dem Kläger auf sein Begehren die Weisung an die kompetente Behörde aus. Diese Weisung enthält die Bezeichnung der Parteien und des Streitgegenstandes, sowie die Erklärung, es sei keine Vermittlung erzielt. Die Litiskontestation ist als vollendet zu betrachten, wenn der Kläger sein Begehren eröffnet, des Beklagte daraufhin seine Erklärung abgegeben und der Friedensrichter seinen Ausgleichungsversuch ohne Erfolg geschlossen hat. Die Weisung muss innert 30 Tagen, vom Vorstand an gerechnet, dem Präsidenten der zuständigen Gerichtes eingereicht werden, sonst kann der Beklagte in einem neuen Vorstand fordern, dass der angehobene Prozess entweder fortgesetzt oder der Abstand davon erklärt werde. Erscheint da der Kläger nicht oder reicht er auch eine zweite Weisung nicht ein, so wird der Prozess als erledigt abgeschrieben.

Nach dem Gesetz vom 9. Juli 1871 haben die Friedensrichter auch eine Einzelkompetenz, indem sie gewöhnliche Civilklagen bei einem streitigen Sachwerth bis auf Fr. 10 endgültig entscheiden. Das Verfahren ist mündlich und nach den Grund-

sätzen des Untersuchungsverfahrens. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen. Ausnahmsweise kann eine Partei im Fall von Krankheit, Militärdienst oder nothwendiger Abwesenheit, sowie wenn sie ihren Wohnsitz ausserhalb des Bezirkes hat, die Besorgung ihrer Streitsache einem Dritten übertragen. Anwälte und Geschäftsagenten sind nur in eigener Sache zugelassen. Das Urtheil tritt mit der Fällung in Rechtskraft. Gegen dasselbe sind nur die Rechtsmittel der Revision und der Erläuterung zulässig.

2. Die Bezirksgerichtspräsidenten.

Ihnen liegen namentlich folgende Verrichtungen ob: 1. Aufsicht über die Friedensrichter. 2. Vorläufige Massregeln in Prozessen: auf Begehren einer Partei Erlass von Befehlen oder Verboten unter Anordnung einer Busse von Fr. 20—200, Erlass von Inhibitionsbefehlen, Arrestbewilligungen, Aufforderung zur Urkundenedition, Vermittlung prozessualischer Anzeigen, Anordnung gerichtlicher Augenscheine, Abhörung von Zeugen zur Sicherung gefährdeter Beweise u. dgl. 3. Bewilligung von Zahlungsfristverlängerungen. 4. Aufnahme aussergerichtlicher Zeugenverhöre, die von auswärtigen Gerichtsstellen verlangt werden.

In allen Arrestklagen bis zum Betrag von Fr. 30 entscheidet der Bezirksgerichtspräsident endgültig und ohne besonderes Vermittlungsverfahren. Nach dem Gesetz von 1871 über die Einzelkompetenzen beurtheilt er ebenfalls endgültig gewöhnliche Civilklagen bei einem streitigen Sachwerth von Fr. 10—30. Das Verfahren ist dasselbe, wie vor dem Friedensrichter als Einzelrichter.

Rekursinstanz: Rekurskommission des Obergerichts.

3. Die bezirksgerichtlichen Kommissionen,

bestehend aus dem der Bezirksgerichtspräsidenten und 2 vom Bezirksgericht aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, beurtheilen:

als Civilgerichte: 1. endgültig in allen bürgerlichen Streitigkeiten im Sachwerth von Fr. 30—60. 2. Mit Vorbehalt der schriftlichen Appellation an die Rekurskommission des Obergerichts alle Ehrverletzungsklagen, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Bezirksgerichte verwiesen sind. Anwälte dürfen nur in eigener Sache auftreten.

Als Strafgerichte: 1. Rechtswidrige Thätlichkeiten, die nicht so bedeutend sind, um als Körperverletzungen dem Bezirksgericht zugewiesen zu werden. 2. Polizeiübertretungen, welche nicht durch besondere gesetzliche Vorschrift ausdrücklich dem Gemeinderath zugewiesen sind. 3. Gemeine Diebstäble, Hehlerei, Unterschlagung, Betrug, Fälschung von Privaturkunden, sowie

Eigenthumsbeschädigungen, alle insoweit ihr Betrag Fr. 25 nicht übersteigt. — Rekursinstanz: Rekurskommission des Obergerichts.

4. Die Bezirksgerichte

bestehen aus einem Präsidenten, 4 Mitgliedern und 3 Suppleanten. Die Richter beziehen ein Taggeld von Fr. 6. Zur Gültigkeit der Verhandlungen muss das Gericht vollzählig sein. Das Bezirksgericht hält seine Sitzungen am Bezirkshauptort und die Zeit der Sitzungen ist zur Vermeidung von Kollisionen mit anderen Gerichten durch Verordnung bestimmt (s. G.V. S. 178). Das Gericht wählt inner oder aus seiner Mitte den Aktuar. Hier, wie auch vor Obergericht, gilt: Jede Partei kann ihre Angelegenheit entweder selbst vorbringen oder durch einen Verwandten der auf- oder absteigenden Linie, durch einen Bruder oder Schwager, sowie durch einen patentirten Rechtsanwalt vortragen lassen. Wer für einen andern gerichtliche Handlungen vornehmen will, bedarf hiezu in der Regel eine Vollmachturkunde. Wurde diese in einem anderen Kanton oder im Ausland angefertigt, so muss die Unterschrift amtlich oder notariell beglaubigt sein.

Als Civilgerichte entscheiden die Bezirksgerichte erstinstanzlich alle bürgerlichen Streitigkeiten im Sachwerth über Fr. 60, ferner alle Klagen auf Ehrverletzung, welche durch das Mittel der Presse oder in öffentlichen Gemeindeversammlungen, oder durch Pasquille oder gegenüber Behörden und Beamten in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen verübt worden sind, sodann über Bevogtigungs- und Fallimentsbegehren, über Paternitäts- und Alimentationsklagen, über Streitigkeiten aus Eheversprechen und Ehescheidungsbegehren, über Begehren um Gütertrennung. Bei einen Sachwerth von Fr. 60—100 ist die Rekurskommission des Obergerichts 2. Instanz, bei einem Sachwerth von über 100 Fr. das Obergericht.

Als Strafgericht beurtheilt das Bezirksgericht erstinstanzlich die korrektionellen Strafsachen, welche weder in die Kompetenz der bezirksgerichtlichen Kommission, noch in die des Schwurgerichtes fallen. Die Voruntersuchung wird durch den Statthalter geführt, der Strafantrag vom Staatsanwalt gestellt; zweite Instanz ist das Obergericht.

Was die freiwillige (nicht streitige) Gerichtsbarkeit anbetrifft, so entscheiden die Bezirksgerichte über Verschollenheits- und Todeserklärungen, über Begehren um die Wohlthat des Inventars, um Rehabilitation; ferner über Nichtigkeitserklärungen Schuldtitel betreffend, Gesuche um Ausschreibung vermisster Briefe, von Abwesenden, Fristansetzung zur Ausschlagung von Erbschaften, Bewilligung von Schuldenrüfen.

Beschwerden gehen an die Rekurskommission.

5. Die Rekurskommission des Obergerichts

besteht aus den 3 erstgewählten Oberrichtern. Das Verfahren vor derselben ist schriftlich, ihre Verhandlungen nicht öffentlich. Sie hat folgende Verrichtungen:

1. Sie beurtheilt letztinstanzlich auf Grundlage schriftlicher Parteieingaben:
 a. Civilprozesse im Streitbetrag von Fr. 60—100;
 b. die von den bezirksgerichtlichen Kommissionen vor ihr Forum gezogenen Urtheile in Ehrverletzungssachen.
2. Sie begutachtet schriftlich zu Handen des Obergerichts die in Civilstreitigkeiten von Fr. 100—200 Streitbetrag ergriffenen Berufungen.
3. Sie bearbeitet im Auftrage des Grossen Rathes oder Regierungsrathes Gesetzesentwürfe.
4. Sie übt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Präsidenten und Kommissionen der Bezirksgerichte, über die Ueberschlags-, Rechtstriebs- und Vermittlungsbeamten. Sie entscheidet in letzter Instanz über alle Beschwerden gegen diese Behörden.
5. Sie gibt Weisungen auf die Kompetenzeinfragen der Friedensrichter.
6. Sie bezeichnet in Ausnahmsfällen die zuständige Gerichtsbehörde, beim Expropriationsverfahren den Obmann u. drgl.

Die Rekurskommission steht unter der Aufsicht des Obergerichts.

6. Das Obergericht,

die oberste richterliche Behörde des Kantons, besteht aus 7 vom Grossen Rath für 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Die 3 erstgewählten Mitglieder, welche die Rekurskommission bilden, beziehen eine Besoldung von je Fr. 2400—2600, die 4 übrigen je Fr. 700. Die mit dem 4. Montag im Monat beginnende Woche ist für die Sitzungen des Obergerichts bestimmt. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein. Sitz des Obergerichtes ist Frauenfeld. Das Obergericht spricht in letzter kantonaler Instanz auf dem Weg der Appellation:

1. in allen Civilsachen im Sachwerth über Fr. 100;
2. über Bevogtigungs- und Paternitätsklagen, sowie über Ehestreitigkeiten und Klagen aus Eheversprechen;
3. über die Urtheile der Bezirksgerichte in Strafsachen;
4. über Entschädigungsforderungen aus Straffällen, welche den Betrag von Fr. 100 übersteigen.

Das Obergericht übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege aus.

7. Das Schwurgericht

wird gebildet durch die Kriminalkammer, welche aus den 3 erstgewählten Mitgliedern des Obergerichts und 12 Geschwornen besteht. Es beurtheilt die schwereren Verbrechen, welche durch den vom Grossen Rath gewählten Verhörrichter untersucht und durch die aus dem Chef des Justizdepartements und 2 vom Grossen Rathe gewählten Mitgliedern bestehende Anklagekammer an das Gericht überwiesen werden. Gegen das Urtheil des Schwurgerichts ist nur in gewissen Fällen Kassation oder Revision beim Kassationsgericht zulässig, welches aus den Mitgliedern und Ersatzmännern des Obergerichts besteht, die in der zu beurtheilenden Prozedur noch nicht thätig waren.

8. Der Staatsanwalt

wird vom Grossen Rath gewählt uud steht unter der Aufsicht des Regierungsrathes. Sein Gehalt ist Fr. 2600; ausserdem erhält er für seine Verrichtungen ausserhalb des Wohnortes Fr. 8 Taggeld und Reisegeld. In der Kriminalrechtspflege richtet er an die Beamten der gerichtlichen Polizei die nothwendigen Requisitionen, nimmt von allen Untersuchungsakten Kenntniss, und begleitet sie mit einem schriftlichen Antrag an die Anklagekammer; er führt vor Schwurgericht die Anklage; vertritt vor dem Kassationsgericht den Staat; wirkt zur Urtheilsvollziehung mit. Im Weitern versieht er die im korrektionellen Strafprozess der Staatsanwaltschaft übertragenen Funktionen, und kann vom Regierungsrath als Fiskalanwalt in Anspruch genommen oder auch mit der Erstattung von Rechtsgutachten und der Vertretung in Vormundschaftssachen, in welcher die Regierung vor Gericht interveniren will, betraut werden.

9. Handels- und Fachgerichte.

sind in § 52 der Verfassung vorgesehen; bis jetzt aber hat der Kanton noch keine solche.

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Die Gemeindsbehörden.

Die Gemeinden als staatliche Organe beruhen auf dem Grundsatz der Einwohnerschaft und zerfallen in Munizipal-, Orts- und Schulgemeinden. Die Bürgergemeinden sind die Trägerinnen des Bürgerrechts und geniessen als solche der Garantie von öffentlichen Korporationen. Der Ortsgemeinde liegt die gesammte Ortsverwaltung ob, an ihrer Spitze steht der Ortsvorsteher. Die Munizipalgemeinde besteht gewöhnlich aus mehreren Ortsgemeinden. Die Munizipalgemeindeversammlungen entscheiden über die Errich-

tung öffentlicher Anstalten, die Finanzen des Haushalts und die Besoldung ihrer Beamten. Sie wählen den Gemeinderath, der aus wenigstens 5 Mitgliedern bestehen soll. Sein Präsident ist der Gemeindeammann. Der Gemeinderath ist die Vollziehungs-, Polizei-, Flur- und Waisenbehörde der Munizipalgemeinde. Er besorgt das Steuerwesen, Militäreinquartirungen, Brandassekuranz, ertheilt Heimatscheine und Vermögenszeugnisse, schätzt Grundstücke bei Verpfändungen (s. Tit. IV). Er kann die Vollziehung der Vorschriften des Sachenrechts, soweit sie die Flurordnung betreffen, einer aus 5 seiner Mitglieder bestehenden Flurkommission übertragen. Gegen Beschlüsse der Flurkommission, resp. des Gemeinderaths, ist bei einem Sachwerth von Fr. 20—60 Rekurs an den Bezirksrath, bei einem Sachwerth von über Fr. 60 an den Regierungsrath zulässig. In Sachen der Lokalpolizei besorgt der Gemeindeammann die Geschäfte, welche eine schleunige Erledigung verlangen. In Fällen der niederen Polizei hat der Gemeinderath ein Strafrecht bis auf Fr. 20 Busse oder 24 Stunden Arrest. Rekursinstanz: Regierungsrath. Die Besorgung der Vormundschaftssachen kann einer Kommission von 3—5 Gemeinderäthen übertragen werden. Dann sind diese verantwortlich, es haften jedoch subsidiär auch die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths für deren Zahlungsfähigkeit.

In jeder Schulgemeinde ist eine Schulvorsteherschaft, in jeder Kirchgemeinde eine Kirchenvorsteherschaft. Letztere hat die Leitung des Armenwesens. Personen, welche keiner der beiden Landeskirchen angehören, sind im Verarmungsfall von den Ortsgemeinden zu unterhalten.

Quellen: G. IV, S. 1—40. Verfassung von 1869. N.G. I, S. 1, 393 ff. G. IV, S. 51.

2. Bezirksbehörden.

a. In jedem Bezirk ist ein auf 3 Jahre vom Volk gewählter Bezirksstatthalter. Besoldung: Fr. 1600. Ihm liegt die Vollziehung der Gesetze, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Handhabung der polizeilichen Ordnung ob. Er erstattet dem Regierungsrath über alle erheblichen Vorfälle Bericht; bringt den untern Beamten die Verfügungen der höhern Beamten zur Kenntniss und sorgt für deren Exekution. Bei verübten Verbrechen, korrektionellen Vergehen und wichtigeren Polizeistraffällen nimmt er die Voruntersuchung auf, ordnet bezirksärztliche Obduktionen und Untersuchungen an. Er hat das Recht der Verhaftnahme, und lässt die gerichtlichen Strafurtheile vollziehen. Er kann Befehle unter Androhung von Busse von 20—100 Fr. erlassen. Er

untersucht die Gemeindsprotokolle, beaufsichtigt den Zustand der Strassen; stellt Reisepässe, Wanderbücher, Jagdpatente aus.

b. In jedem Bezirk ist ein Bezirksrath, bestehend aus dem Statthalter als Präsidenten und 2 vom Volk gewählten Mitgliedern. Dieser übt die nächste Aufsicht über die Besorgung der Notariate, des Vormundschafts- und Armenwesens und über die Verrichtungen der Gemeindsbehörden aus. Endgültig entscheidet er über Beschwerden betreffend die Besteuerung der Bürger und Ansassen, sofern der streitige Betrag Fr. 20 nicht übersteigt, ferner über Beschwerden wegen Vorenthaltung und Schmälerung des Antheils am Gemeindenutzen.

3. Der Regierungsrath,

die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde, besteht aus 5 Mitgliedern, welche vom Volk in einem Wahlkreis in den Munizipalgemeinden gewählt werden. Besoldung eines Mitgliedes Fr. 4000, des Präsidenten Fr. 4200. Dem Regierungsrath ist ein vom Grossen Rath gewählter Staatsschreiber beigegeben. Sitz: Frauenfeld. Der Regierungsrath behandelt folgende Geschäfte: Vorberathung der Vorlagen für Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rathes, Veröffentlichung und Vollziehung der in Kraft erwachsenen Gesetze und Beschlüsse, Verkehr mit den andern Kantonen und dem Bund, Verwaltung des Staatsvermögens, Oberaufsicht über Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindegüter, Beaufsichtigung des Schulwesens, Oberaufsicht über das Vormundschafts-, Kirchen- und Armenwesen, über die kantonalen Anstalten, die untergeordneten Verwaltungsbehörden, Handhabung der Polizei, Leitung des Sanitäts- und Militärwesens und der öffentlichen Bauten, Anordnung der Staatssteuern und Abgaben, Oberaufsicht über die Departemente, endgültige Entscheidung aller Verwaltungssachen, Vornahme ausserordentlicher Massregeln (N.G. I, S. 12).

Unter die 5 Mitglieder sind die Geschäfte zur Zeit folgendermassen vertheilt (A. XXXII, S. 623).

1. Departement für die inneren und volkswirthschaftlichen Angelegenheiten.
2. Finanzdepartement und Vormundschaftsdepartement.
3. Militärdepartement, Strassen- und Baudepartement.
4. Sanitätsdepartement, Erziehungs- und Kirchendepartement.
5. Justiz- und Polizeidepartement, Niederlassungswesen und Armendepartement.

Quellen: Verfassung. Ueber den Geschäftskreis der einzelnen Departemente cfr. G. III, S. 148 ff.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

I. Das Grundeigenthum wird weder durch blossen Vertrag, noch durch Besitzesübertragung erworben. Es geht nur über: 1. durch Erbfolge von Todes wegen (Gesetz, Testament, Erbvertrag); 2. durch notarielle Fertigung in Verbindung mit einem Rechtstitel; solche Rechtstitel sind: *a.* richterliches Urtheil; *b.* Ersitzung (ordentliche in 20 Jahren); *c.* Rechtsgeschäfte, wie Kauf, Tausch, Theilung, Schenkung u. dgl. Damit das Eigenthum durch notarielle Fertigung im letztern Fall (c.) übergehe, ist erfordert, 1. dass der Urheber der Uebertragung selbst Eigenthümer oder doch ermächtigt sei, über das Eigenthum eines Andern zu verfügen; 2. dass der Uebertragende handlungsfähig sei. Ehefrauen können ihre Liegenschaften ohne Zustimmung des Ehemannes nicht veräussern (G. VI, S. 18). Liegenschaften von Kindern darf der Vater nur veräussern oder verpfänden, wenn ein für diesen Zweck ausserordentlich bestellter Vormund seine Zustimmung gibt (G. VI, S. 33). Der Verkauf der Liegenschaften von Personen, welche unter Vormundschaft stehen, bedarf der Genehmigung des Vormunds, des Waisenamtes und des Bezirksraths. War der Verkäufer im Rechtstrieb und der Käufer wusste das, so kann dieser um Zurückgabe der Immobilien gerichtlich belangt werden (G. V, S. 37), — Verträge über Liegenschaftsverkäufe müssen schriftlich abgefasst werden (R. 1864, 1866). — Der Notar nimmt die Fertigung in Gegenwart und unter Mitwirkung des Friedensrichters vor. Die Parteien haben in der Regel persönlich zu erscheinen, Bevollmächtigte müssen schriftliche Vollmachten einlegen. — Das Eigenthum an Grundstücken geht unter durch notarielle Löschung in Verbindung mit einem Rechtstitel. — Der Kataster, im Jahr 1851 aufgenommen, beruht nicht auf genauen Vermessungen, nur auf ungefähren Schatzungen.

II. Pfandrechte an Liegenschaften (Hypotheken) entstehen in der Regel durch einen Rechtstitel unter hinzutretender notarieller Fertigung. — Rechtstitel, um die Fertigung verlangen zu können, sind: richterliche Verfügung, letztwillige Verordnung, Pfandvertrag. Das verpfändete Grundstück haftet 1. für die Schuld, 2. für 3 verfallene und den ausstehenden Zins, 3. für allfällige Rechtstriebskosten. — Das Pfandrecht erstreckt sich auf das Grundstück selbst, alle Theile desselben und alles, was mit dem Grundstück dauernd verbunden ist. So auf den Gutertrag, so weit er noch nicht eingesammelt ist. Die Errichtung eines Gebäudes auf verpfändetem Boden bringt einen Pfandzuwachs mit sich, wenn das Gebäude in dauernde Verbindung mit dem

Grundstück gebracht wird, nicht aber, wenn es sich als blosses Mobile qualifizirt (R. 1871). Ueber die Verpfändung von Fabriken bestimmt das Gesetz betreffend die Organisation des Fertigungswesens (N.G. II, S. 501), dass als Theile einer solchen die damit verbundenen Maschinenwerke und Getriebe und als Zubehörde die darin befindlichen und ihrer Konstruktion nach für das Werk berechneten, wenn auch nicht damit verbundenen Vorrichtungen anzusehen seien. Der Hypothekarschuldner ist neben den Pfanden auch nach deren Veräusserung immer noch mit seinem übrigen Gesammtvermögen für die Pfandschuld haftbar, er sei denn ausdrücklich vom Pfandgläubiger entlassen worden (R. 1864). Verbrennt ein verpfändetes Gebäude, so ist der Gemeinderath verpflichtet, hievon dem Kreditor Anzeige zu machen. Dieselbe Behörde hat auch darüber zu wachen, dass die Entschädigungssumme zu einer Neubaute oder zur Bezahlung der Pfandschuld verwendet werde (G. IV, S. 277). — Ueber die Rangordnung der Hypotheken entscheidet das Datum der Fertigung.

Es sind folgende Arten von Schuldverschreibungen zulässig: 1. Schuldbrief, 2. Ueberbesserungsbrief, 3. Kaufschuldbrief, 4. Weibergutsbrief, 5. Leibgedings- und Verpfründungsbrief, 6. Verschreibung von dinglichen Nutzniessungs- und Wohnungsrechten. — Wer einen Schuldbrief auf seine Liegenschaften errichten lassen will, muss zuerst eine Schuldkopie ausstellen und unterzeichnen. Diese enthält besonders die zu verpfändenden Liegenschaften, deren Lasten und das aufzunehmende Kapital. Der Gemeinderath nimmt auf das Begehren eines Gemeindeeinwohners die amtliche Schatzung der zu verpfändenden Liegenschaften vor. Durch die Schatzungsgarantie werden sämmtliche Mitglieder des Gemeinderathes dem Gläubiger gegenüber solidarisch haftbar für das garantirte Kapitalanleihen, sowie für 2 verfallene Zinsen nebst dem laufenden sammt Kosten auf die Dauer von 4 Jahren, von dem Tag an gerechnet, von welchem an der Zins zu laufen beginnt. Diese Schatzungsgarantie wird in der Schuldkopie beurkundet. Die gemeinderäthliche Garantie erlischt: *a.* wenn innert der Frist eines halben Jahres vom Datum der Beurkundung derselben das Anleihen nicht zu Stande kam; *b.* wenn der Kreditor nicht spätestens $^1/_2$ Jahr vor dem anbedungenen Zeitraum der Rückzahlbarkeit des Kapitals dasselbe abgekündigt hat; *c.* wenn der Gläubiger nicht innert 30 Tagen von der Verfallzeit des Kapitals an gerechnet, den Rechtstrieb hiefür anhebt und sodann durchführt; *d.* in den Fällen eines Pfandwechsels oder einer Pfandentlassung durch den Gläubiger ohne die Zustimmung des Gemeinderathes. — Der Gemeinderath kann die Schatzungsgarantie vor oder bei Ablauf derselben auf weitere 4 Jahre erneuern. —

Auf der Schuldkopie bemerkt der Gläubiger den Zeitpunkt der Ausbezahlung des Darleihens und den Zinsfuss, der 5 % nicht übersteigen darf. Die Schuldkopie begründet bloss persönliche Forderungsrechte, die Hypothek selbst wird bestellt durch die nun folgende Fertigung. — Der Ueberbesserungsbrief ist eine Schuldverschreibung auf Liegenschaften, welche bereits in einem Schuldbrief als Pfande eingesetzt sind; die Ueberbesserung hat das Recht der 2. Hypothek gegenüber dem vorstehenden Pfandbrief. — Durch den Kaufschuldbrief werden Unterpfandsrechte an den verkauften Liegenschaften zur Deckung des Kaufschillings erworben. Er tritt 10 Jahre, 6 Monate nach dem Tag der Fertigung ausser Kraft; die Kaufschuld verwandelt sich dann ohne weiteres in eine unversicherte Forderung. — Abbezahlte Schuldbriefe sind dem Notar zur Kassation (Löschung) einzugeben, werden dort ungültig gemacht und nach einer Frist von 3 Monaten vernichtet.

Der Schuldbrief im weiteren Sinn ist nach thurgauischem Recht ein Schuldschein mit Pfandbestellung. Für die Cession desselben sind gewisse Formalitäten, wie Anzeige an den Notar, beim Kaufschuldbrief sogar amtliche Mitwirkung desselben gefordert. Bei Nichterfüllung dieser Formalitäten tritt jedoch nicht Nichtigkeit des Geschäftes ein, sondern nur Bussen, und Mangel des vollständigen Abschlusses des Geschäftes gegenüber Drittpersonen (R. 1863). Der Besitzer eines Schuldbriefes gilt erst als Eigenthümer, wenn er den Eigenthumsübergang nachgewiesen hat. Der blosse Besitz des Papiers schafft weder eine Rechtsvermuthung, noch einen ganzen oder halben Beweis (R. 1865). Cession eines Pfandbriefes an den Schuldner, damit dieser die Pfandurkunde wieder in Umlauf bringe, ist ungültig. Gesetzlich errichtete Schuldbriefe bleiben in voller Kraft, sofern nicht in das Schuldinstrument selbst die Bescheinigung einer geleisteten Kapitalabzahlung eingetragen ist. Nach der Interpretation des Grossen Rathes im November 1881 hat diese Bestimmung auf Kaufschuldbriefe keine Anwendung. Die Gesammtsumme der grundversicherten Schulden belief sich im Jahr 1867 auf Fr. 86,269,862. Die Assekuranzsumme aller Gebäude betrug auf Ende 1881 Fr. 148,187,525.

III. Pfandrechte an Mobilien. Verpfändung von Vieh, das im Besitz des Schuldners bleibt, zu Gunsten der vom Staat genehmigten Viehleihkassen ist gestattet. Sie kann jedoch rechtsverbindlich nur für solche Forderungen stattfinden, welche von Geldvorschüssen herrühren, die für den Ankauf des gepfändeten Vieh's gemacht wurden und nur durch schriftlich abgefassten Vertrag unter Beobachtung der Vorschriften des bezüglichen Spezialgesetzes.

V. Handelsrecht.

1. Ragionenwesen. Seit 1. Januar 1883 bildet der Kanton einen einzigen Registerbezirk. Die Führung des Registers liegt einem Angestellten der Staatskanzlei in Frauenfeld ob. Aufsichtsbehörde: Justizdepartement.

2. Markt- und Hausirverkehr. (Gesetz v. 18. Februar 1880.) Zum Besuch der Jahr-, Monat- und Wochenmärkte sind, ohne die Entrichtung einer andern Gebühr, als der von den Gemeindebehörden festgesetzten Stand- und Platzgelder, berechtigt die Schweizerbürger, die im Kanton niedergelassenen Ausländer und die Angehörigen solcher Staaten, welche durch Staatsvertrag den Schweizern gleichgestellt sind. Nicht niedergelassene Ausländer, die Staaten angehören, in welchen der Besuch der Märkte nicht frei, sondern an die Entrichtung einer Gebühr geknüpft ist, sind zur Auswirkung eines kantonalen Marktpatentes (Gebühr per Jahr Fr. 10—50) verpflichtet. Markt- und Hausirpatente werden vom kantonalen Polizeidepartement in Frauenfeld ausgestellt. Die Taxen für Hausirpatente für einen Monat sind: 1. Für das Feilbieten von Waaren durch Umhertragen oder -führen von Haus zu Haus Fr. 1—20; 2. für vorübergehende Eröffnung eines Waarenlagers ausser der Dauer von Märkten (Ausverkäufe, Wanderlager) Fr. 100—300; 3. für das Aufsuchen von Bestellungen bei Privaten, d. h. Personen, welche nicht mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden, Fr. 20—50 (die Aufnahme von Bestellungen durch Handelsreisende bei ihren Gewerbegenossen ist dagegen steuerfrei); 4. für den Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen und den gewerbsmässigen im Umherziehen betriebenen Ankauf von Asche, Knochen, Lumpen, Fellen, altem Eisen, alten Kleidern, Glas u. drgl. Fr. $^1/_2$—10; 5. für die Ausübung künstlerischer Hausirgewerbe (herumziehende Schauspieler, Sänger, Musikanten, Kunstreiter, Seiltänzer etc.) und die gewerbsmässige Schaustellung von Naturgegenständen Fr. 20 bis 100. Für $^1/_4$ Jahr ist die doppelte, für $^1/_2$ Jahr die vierfache und für ein ganzes Jahr die sechsfache Taxe zu bezahlen. — Die Munizipalgemeinden, in welchen von den Inhabern des staatlichen Patentes der Hausirerwerb betrieben werden will, sind berechtigt, von den Patentinhabern in den in Ziff. 2 und 5 aufgeführten Fällen als Ersatz für die Einkommensteuern Gebühren zu erheben bis zum Betrag der staatlichen Patenttaxe, berechnet im Verhältniss zu der Zeit, während welcher der Inhaber des Patentes in der betreffenden Gemeinde den Hausirerwerb ausübte. Die Gemeindsbehörde ist berechtigt, den unter Ziff. 5 fallenden

Gewerbetreibenden ungeachtet des staatlichen Patentes die Ausübung ihres Berufes in ihrer Gemeinde zu untersagen oder zu beschränken. — Hausiren mit den sogen. Landesprodukten (Erzeugnissen der Land-, Forst- und Gartenwirthschaft, Brod, Geflügel, Fischen, Wildpret, Fleisch und Fleischwaaren) ist patentfrei. Keine Patente werden ertheilt für Gewerbe, deren Ausübung in sittlicher Beziehung Anstoss erregt, oder welche eine Ausbeutung des Publikums mittelst lotterieähnlicher Spiele bezwecken oder eine Belästigung des Publikums bewirken (Orgelspieler, Bärenführer), oder in Schaustellung körperlicher Gebrechen bestehen, um auf das Mitleid des Publikums zu spekuliren, oder endlich den Vertrieb von Schriften und Bildern mit unsittlicher Tendenz bezwecken; keine an Personen, welche solchen fremden Staaten angehören, die nicht Gegenrecht halten oder nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben oder keinen guten Leumund besitzen oder mit einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit behaftet sind oder sich wiederholter Uebertretung des Hausirgesetzes schuldig gemacht haben.

3. Gantwesen. Die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen bedürfen amtlicher Mitwirkung. Gantbeamtung ist 1. bei gewöhnlichen freiwilligen Versteigerungen: Ortsvorsteher, Gemeinderathsschreiber und Gemeindeweibel; 2. bei waisenamtlichen Gemeindeammann, Gemeinderathsschreiber und Gemeinderathsweibel. Die Taxen sind je Fr. 3 für den ganzen, Fr. 1. 50 für den halben Tag, und um die Hälfte zu erhöhen, wenn die Gant in Waldungen oder auf der freien Flur stattfindet. Für den Bezug des Fahrnissganterlöses ist bis auf Fr. 200 eine Provision von Fr. 2, von da an von jedem weitern Hundert Fr. 1 bestimmt.

4. Pfandleiher. Darüber fehlen zur Zeit gesetzliche Vorschriften. Der Erlass eines bezüglichen Gesetzes ist in Aussicht genommen.

5. Kantonalbank. Geschaffen durch Gesetz vom 3. April 1870. Verantwortlicher Geschäftsführer ist der Direktor, über ihm steht die vom Grossen Rath aus 9 Mitgliedern bestellte Bankvorsteherschaft und ein Ausschuss derselben von 3 Mitgliedern. Der Grosse Rath hat die Oberaufsicht. Sitz in Weinfelden. Staatsgarantie. Geschäftskreis: Empfangnahme von Geldern in Sparkasse, Konto-Korrent und gegen Obligationen; Darleihen auf Hypothek, gegen Hinterlagen, Bürgschaft, Wechselgeschäfte, Durchführung von Liquidationen, Geschäfte, welche in Aufträgen Dritter ihren Grund haben und Geldauswechslungen. Es ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, dass mindestens der Betrag der Sparkassa-Einlagen und $^2/_3$ des arbeitenden Kapitals für grundversicherte Darleihen zur Verwendung kommen.

VI. Wechselrecht.

Der Kanton hatte bis 1883 keine Wechselordnung. Bis zum Erlass bezüglicher Gesetzesvorschriften ist die Aufnahme von Wechselprotesten gemäss Grossrathsbeschluss den Notaren und Friedensrichtern übertragen. Gebühr Fr. 2. 50 Cts., alles inbegriffen. Bis auf Weiteres findet auf Wechselforderungen der gewöhnliche Rechtstrieb, wie für laufende Forderungen, Anwendung.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Laufende, nicht urkundlich nachgewiesene Forderungen, die aus gewöhnlichen Schuldverhältnissen herrühren, verjähren nach Gerichtsgebrauch in 10 Jahren (R. 1868). Die meisten andern Forderungen sind unverjährbar, so Forderungen aus einem Obligo, einer Abrechnung aus andern Urkunden, welche der Schuldner unterschrieb. Forderungen, die auf einem erbrechtlichen Verhältniss beruhen, verjähren nicht, so weder das zum Vorausempfangene, noch dessen Zins. Die Anhebung des Rechtstriebs begründet eine Unterbrechung der Verjährung, wenn kein Rechtsvorschlag erfolgte. — Die Verjährung erstreckt sich auf An- und Gegenforderungen, welche hinter die Verjährungsfrist zurückdatiren. Eine verjährte Forderung ist unbedingt als erloschen zu betrachten, und es bleibt dabei nicht eine Naturalobligation, welche zu einer Kompensation führen könnte (R. 1871). Dies das thurgauische Recht bis zum Inkrafttreten des eidg. Obligationenrechts.

Die wichtigsten Fälle, in denen nach kantonalem Recht eine kürzere als 10jährige Verjährungsfrist angenommen wird, sind folgende:

1. Eine aus der Vormundschaft herrührende Forderung verjährt binnen Jahresfrist nach Mittheilung der Schlussrechnung an den Vögtling. Ausgenommen bei böswilliger Absicht und wenn der Schaden erst nach Aufhören der Vormundschaft entdeckt werden konnte (G. VI, S. 63).

2. Eine von Privaten oder Korporationen gegen Beamte gerichtete Civilklage verjährt: *a.* wenn der Beschädigte innert Jahresfrist von dem Zeitpunkte an, wo er von der Schädigung Kenntniss erhalten, seine Klage nicht bei der kompetenten Aufsichtsbehörde oder Beamtung anhängig machte; *b.* wenn der Beschädigte innert 3 Monaten von der Zeit an, wo die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung zur Klageanhebung ertheilte oder verweigerte, seine Klage bei den Gerichten nicht eingeleitet hat

(G. III, S. 100). Strafklagen verjähren nach den nähern Bestimmungen des Strafgesetzes.

3. Die Vaterschaftsklage der ausserehelich Geschwängerten kann in der Regel nur während der Schwangerschaft der Mutter anhängig gemacht werden. Ausnahmsweise kann, wenn ein Eheverlöbniss oder eine ausdrückliche und schriftliche Anerkennung der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers vorliegt, die Klage noch vor dem Ablauf von 6 Wochen seit der Geburt des Kindes angebracht werden (G. VI, S. 36).

VIII. Schuldbetreibung.

I. Gewöhnlicher Gang des Rechtstriebs. Zur Eintreibung einer Forderung wendet sich der Gläubiger an den Friedensrichter des Kreises des Schuldners und verlangt von demselben mündlich oder schriftlich unter Angabe des Betrags der Forderung und ihrer Eigenschaft (ob laufende oder verbriefte u. dgl.) die Anhebung des Rechtstriebs. Geht die Forderung nicht auf Geld, so muss doch deren Geldwerth bezeichnet sein. Der Gläubiger hat zugleich die ordentlichen Rechtstriebgebühren zu entrichten, also wenigstens die Gebühr für das Rechtsbot mit 45 R., am besten wird man gleich die Gebühren für Durchführung des Rechtstriebs bis und mit der Versilberung mit Fr. 2. 90 R. gegen Quittung bezahlen. So weit die Gebühren zum Voraus bezahlt wurden, ist der Rechtstrieb nach dem Begehren des Gläubigers fortzusetzen, ohne dass weitere Mahnungen an den Friedensrichter erforderlich wären. Der Gläubiger kann sein schriftliches Begehren um Anhebung des Rechtstriebs dem Friedensrichter doppelt eingeben und verlangen, dass letzterer ihm den einen Doppel unterzeichnet als Empfangsbescheinigung zustelle.

Das Rechtstriebsverfahren ist folgendes:

1. Der Friedensrichter legt dem Schuldner das Rechtsbot an, d. h. er fordert ihn zur Zahlung der Schuld auf. Je am Montag und Donnerstag werden die Bote für die Forderungseingaben erlassen, welche spätestens am vorausgegangenen Tag dem Friedensrichter zugekommen sind. Vom Augenblick der geschehenen Botanlegung an darf der Schuldner, ohne seinen Gläubiger sicher zu stellen, weder bewegliches noch unbewegliches Vermögen, welches später in die Schatzung fallen könnte, veräussern, verpfänden, beseitigen, sonst kommen gegen ihn und allfällige Mitschuldige die strafgesetzlichen Bestimmungen über Rechtstriebsdefraudation in Anwendung.

2. Frühestens am 30. und spätestens am 33. Tag nach der

Botanlegung erfolgt die Pfandschatzung (Pfändung) im Hause des Schuldners durch den Friedensrichter mit Beihülfe des Weibels. Frühere Pfändungen anderer Kreditoren werden vorgemerkt. Von der Schatzung sind ausgeschlossen: die nöthigen Schul- und Andachtsbücher, die unentbehrlichsten Kleidungs- und Bettstücke, Kochgeschirre und Lebensmittel, letztere wenigstens für den Bedarf von 4 Wochen; die für Erfüllung der Militärpflicht dem Schuldner erforderlichen Kleider, Waffen und Effekten; die im Felde stehenden Früchte; das für Handwerker oder Landarbeiter nöthige Werkgeschirr, damit sie nach Handwerksgebrauch als Gesellen oder Tagelöhner fortarbeiten können. Die Schatzungsrechte des Gläubigers werden in jedem Fall am 30. Tag nach der Anlegung des Rechtsbotes erworben. Der Originalschatzungsschein wird dem Gläubiger zugeschickt. Die Pfandschatzung erwirbt ein Pfandrecht über die im Schatzungsschein verzeichneten Vermögensgegenstände, das aber nur 120 Tage dauert. Das Begehren um Versilberung der Pfande muss spätestens 10, resp. wenn auch Immobilien versteigert werden sollen, 20 Tage vor Ablauf dieser Frist vom Gläubiger beim Friedensrichter gestellt werden.

3. Frühestens am 20. und spätestens am 120. Tag nach Aufnahme der Pfandschatzung wird zur Versteigerung der Pfande geschritten. Aus dem Erlös wird der Gläubiger bezahlt. Bei Erfolglosigkeit einer Schatzungsgant über Mobilien wegen Mangels an Kaufliebhabern erfolgt Abtretung der Pfandgegenstände an den Gläubiger zu einem durch den Friedensrichter gemachten Anschlag. Nach Ablauf der Frist von 120 Tagen erlischt der Rechtstrieb.

II. Der Rechtstrieb für verbriefte, d. h. grundversicherte, Forderungen findet im Wesentlichen auf dieselbe Weise statt wie für laufende Forderungen, jedoch mit einigen Modifikationen. Der Gläubiger erlangt neben seinen Briefpfanden durch den Rechtstrieb weitere Schatzungsrechte; die Versteigerung der Briefpfande findet stets vor der Fahrnissgant statt. Sind die verpfändeten Liegenschaften ganz oder theilweise veräussert, ohne dass der Pfandgläubiger den neuen Eigenthümer als Schuldner angenommen hat, so sind diese verpfändeten Liegenschaften zuerst auf die Gant zu bringen. Reicht der Ganterlös der Fahrnisse und Liegenschaften nicht zur Befriedigung der Brief- und Schatzungsgläubiger nebst Kosten aus, so ordnet der Friedensrichter das Ueberschlagsverfahren an. Letzteres geschieht auch, wenn der Schuldner erklärt, dass er seinen Briefgläubigern die Pfande anheimschlage. Sämmtliche Gläubiger werden öffentlich zur Ueberschlagstagfahrt geladen, und es wird analog dem Ueberschlag im Konkurs verfahren.

III. Ist der Gläubiger durch Faustpfande gesichert, seine Forderung fällig, so muss er dem Schuldner durch den zuständigen Friedensrichter anzeigen lassen, dass er nach 30 Tagen die Pfandobjekte auf die Gant bringen lassen werde, sofern der Schuldner dieselben nicht innert dieser Frist einlöse. Die Versteigerung von Faustpfändern findet auf die gleiche Weise statt, wie die Versilberung von Pfandschatzungen.

IV. Der hohe Rechtstrieb unterscheidet sich von dem gewöhnlichen dadurch, dass gegen ihn kein Rechtsvorschlag zulässig ist und die Pfandschatzung frühestens am 10. und spätestens am 13. Tag nach Anlegung des Rechtsbots aufgenommen wird. Er findet statt für Staats- und Gemeindesteuern, obrigkeitliche Kosten und Kanzleigebühren, für Geldbussen, für Forderungen oder Kosten, welche durch rechtkräftiges Urtheil gesprochen sind, für Forderungen aus dem bei Schatzungs- oder Fallimentsganten geschehenen Ankauf von Fahrhabe, für die gegenüber den Rechtstriebsbeamten wegen Ablaufenlassens der gesetzlichen Frist von 120 Tagen trotz des Auftrags der Versilberung erhobenen Forderungsansprüche.

V. Der Bezirksgerichtspräsident ist befugt, wenn für eine Forderung Pfandschatzung stattgefunden hat, dem Schuldner eine Zahlungsfrist (Moratorium) zu bewilligen, insoweit, dass immerhin während der gesetzlichen Dauer der Schatzung die Versilberung erfolgen kann. Er thut diess, wenn ihm die Umstände des Falles es zu fordern scheinen, und unter eigener Verantwortlichkeit. Das Moratorium kann von ihm nicht erzwungen werden.

VI. Will der Schuldner die Forderung bestreiten, so muss er innert 10 Tagen nach der Botanlegung beim Friedensrichter mündlich oder schriftlich unter Angabe der Gründe Rechtsvorschlag erklären. Nur ausnahmsweise ist ein späterer Rechtsvorschlag zulässig, namentlich wenn derselbe urkundlich gerechtfertigt wird, und der Rechtstrieb noch nicht bis zur Pfandschatzung vorgerückt ist. Die Unterlassung des Rechtsvorschlags verpflichtet zur Bezahlung der Betreibungssumme, schliesst die Rückforderung wegen bezahlter Nicht-Schuld nicht aus. Gegenüber Forderungen, für welche der hohe Rechtstrieb stattfindet, sowie solchen, welche auf einem friedensrichterlichen Vergleich beruhen, ist kein Rechtsvorschlag zulässig. Wird nur ein Theil der Forderung bestritten, so hat der Rechtstrieb für den unbestrittenen Theil seinen Fortgang. Der Friedensrichter soll den Gläubiger spätestens innert 5 Tagen vom Rechtsvorschlag benachrichtigen.

VII. Der Gläubiger kann aber auch, trotz des erhobenen Rechtsvorschlags, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten die Weisung

an das Friedensrichteramt für Fortsetzung des Rechtstriebes bis nach erfolgter Pfandschatzung, Rechtsöffnung, nachsuchen, wenn er für seine Ansprache eine Schuldurkunde hat. Die Ertheilung der Rechtsöffnung ist so lange zulässig, als die Frist für die Pfändung noch nicht verstrichen ist. Mit der Rechtsöffnung kann der Gerichtspräsident eine Frist verbinden, binnen welcher der Gläubiger bei Verlust seiner Schatzung die Klage zu erheben hat. Es gehen dann Rechtstrieb und Prozess gleichzeitig vor. Zieht sich der hinsichtlich der Schuldpflicht angehobene Prozess über die gesetzliche Dauer der Schatzung hinaus, so muss der Verkauf der Pfande spätestens 20 Tage nach der endgültigen Erledigung des Rechtsstreites vorgenommen werden.

VIII. Das Rechtstriebsverfahren wird eingestellt: 1. Während der geschlossenen Zeit: 7 Tage vor Ostern, Pfingst- und eidgenössischem Bettag, 7 Tage vor und 7 Tage nach Weihnachten; vom 3. Sonntag im Juli und vom 2. Sonntag im Oktober an je 21 Tage. 2. Aus dem Grund des gegen den Schuldner eingeleiteten Konkurses oder Ueberschlagsverfahrens.

Die Zeit des Rechtstriebstillstandes darf nicht unbedingt zu der Schatzungsfrist von 120 Tagen hinzugerechnet werden; denn wenn die gesetzliche Frist während der geschlossenen Zeit zu Ende geht, so soll der Verkauf der Pfande spätestens am 14. Tage, von der Wiedereröffnung des Rechtstriebs an gerechnet, stattfinden.

IX. Zinstragende Kapitalien, welche als solche durch eine Schuldurkunde erwiesen sind, müssen gekündet werden, ehe der Rechtstrieb erfolgen kann. Der Rechtstrieb selbst hat die Bedeutung der Kündigung nicht. Kündigungsfrist für verbriefte Forderungen 6 Monate, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist; die Abkündung erlischt 6 Monate nach dem letzten Tag des Kündungstermins (Verfalltag), wenn die gekündete Forderung nicht vorher im Weg des Rechtstriebs zur Geltung gebracht wurde.

X. Amtliche Anzeigen können durch den Friedensrichter oder den Gerichtspräsidenten des Wohn- oder Aufenthaltsortes dessen, dem etwas insinuirt werden will, bewerkstelligt werden.

Beschwerdeinstanz: Bezirksgerichtspräsidenten, Rekurskommission.

Quellen: Rechtstriebsgesetz G. V. S. 33 ff. R. 1865—72. 1876.

IX. Konkurs und Akkord.

I. Die Durchführung der Konkurse für den Kreis ist die Aufgabe der Konkurskommission, bestehend aus dem Bezirksgerichtspräsidenten und dem Notar des Kreises, in welchem der

Auffall eröffnet worden ist. Der Gerichtspräsident leitet die Verhandlungen und Verrichtungen, trifft die einleitenden und zur Liquidation nöthigen Massnahmen und provisorischen Verfügungen. Der Notar ist der Sekretär. Die Inventarisationsbehörde sind der Notar und der Vorsteher des Orts der Eröffnung des Konkurses, die Gantbehörde ist aus denselben gebildet. Bei grösseren Konkursen wird die Gläubigerversammlung angefragt, ob ein Massakurator gewählt werden solle. — Beschwerden sind bei dem Gerichtspräsidenten, resp. der Rekurskommission des Obergerichts, anzubringen. — Zuständig sind die Behörden des Bezirkes, in welchem der Schuldner in der letzten Zeit seinen Wohnsitz hatte.

II. Der Konkurs tritt ein: 1. wenn ein Schuldner sich selbst zahlungsunfähig erklärt; 2. wenn die Erben eines verstorbenen Schuldners die Erbschaft ausschlagen; 3 wenn ein Gläubiger den Konkurs begehrt und dieser vom Schuldner nicht bestritten wird oder gerichtlich anerkannt werden muss; 4. wenn ein Schuldner unter verdächtigen, auf Zahlungsflüchtigkeit hindeutenden Umständen heimlich sich entfernt hat. Das Konkursbegehren ist beim zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten anzubringen. Dieser trifft dann seine Massnahmen. Der Schuldner hat seine Einsprache gegen das Begehren spätestens bei Aufnahme der Inventur vorzubringen und es entscheidet über das bestrittene Konkursbegehren mit möglichster Beschleunigung in 1. Instanz das Bezirksgericht nach vorangegangenem kontradiktorischem Verfahren. Appellationsinstanz: Obergericht. Vom Fallimentsbewerber kann unter Umständen eine Kaution von Fr. 50—400 gefordert werden. Derselbe muss glaubwürdig darthun: 1. dass er eine Forderungsansprache an den Schuldner habe, und 2. dass letzterer sich im Zustand der materiellen Insolvenz befinde. Der Konkurs wird vom Gerichtspräsidenten mit Angabe der Fristen im Amtsblatt publizirt, bei bedeutenderem Verkehr des Gemeinschuldners auch in öffentlichen Blättern. Alle bekannten Gläubiger, Bürgen und Schuldner sollen durch Briefe vom Konkurs in Kenntniss gesetzt werden.

III. Die Anmeldung der Ansprachen muss spätestens bis zum Schluss der Eingabefrist schriftlich auf thurgauischem Stempelpapier, wo möglich mit Beilage von Belegen (Schuldurkunden, Buchauszügen u. s. f.) geschehen. Ausserhalb des Kantons verfasste Anmeldungen sollten vom Notar gegen die dem Format entsprechende Gebühr gestempelt werden, was aber selten beobachtet wird. Verspätungen bis zum Schluss der Liquidationstagfahrt werden mit Ordnungsbussen belegt; Anmeldungen nach Schluss der Liquidationstagfahrt werden nur aus besonderen Gründen, so beim

Beweis der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Eingabe, und auch dann nur bis zum Kollokationstag, resp. vor dem Abschluss eines Vergleiches, angenommen. Ungerechtfertigte Verspätung der Anmeldung, sowie gänzliche Unterlassung derselben hat den Untergang der Forderung zur Folge.

IV. Nach Verfluss der Eingabefrist kann jeder Gläubiger auf der Notariatskanzlei vom Auffallprotokoll Einsicht nehmen und etwaige Einwendungen zu Protokoll geben. Bei der Liquidationstagfahrt wird den Gläubigern der Stand der Masse dargelegt, darüber verhandelt und werden vom Falliten allfällige Eröffnungen, z. B. wegen eines Akkordes entgegengenommen. Wo möglich wird damit die Kollokation verbunden. Bei Gegenforderungen Abrechnung. Die Minderheit der Gläubiger und jeder Gläubiger hat das Recht, gegenüber den Schlussnahmen der Mehrheit einen Prozess auf eigenen Gewinn und Verlust hin zu führen, soweit dadurch die Rechte der Mehrheit nicht beeinträchtigt werden.

V. Rangordnung. Vor aller Klassifikation sind aus der Masse zu bezahlen: die amtlichen Kosten; die für nothdürftige Ernährung des Gemeinschuldners nebst Familie während der Zeit, als er zur Verfügung der Masse stehen musste, ohne sich selbst ernähren zu können, gemachten Auslagen; Gebühren der Massakuratoren, Anwälte und Angestellten. Die Forderungen der Gläubiger des Kridaren, in deren Rechte auch die Bürgen und bei garantirten Hypothekarforderungen die Gemeinderäthe und Geschreiten eintreten, werden klassifizirt: 1. Begräbnisskosten, Grundbeschwerden für das laufende und zwei vorangehende Jahre, Feuerassekuranzbeiträge für ein Jahr, Löhnung der Dientboten, welche noch im Dienst des Kridaren stehen, soweit die Forderungen sich nicht über ein Jahr zurückerstrecken. 2. *a.* Hypothekarforderungen nebst drei verfallenen und dem laufenden Zins und Rechtstriebskosten; *b.* faustpfändlich gesicherte Forderungen und solche aus Viehverpfändungen; *c.* Rechnungen der Aerzte, Hebammen, Thierärzte, Apotheker, soweit sie nicht über ein Jahr sich zurückerstrecken; *d.* Forderungen der Rechtstriebsgläubiger mit Schatzungsrechten nach dem Alter ihrer Pfandschatzung; *e.* nothwendige Auslagen für die auf polizeiliche Anordnung hin an Gebäuden erfolgten Reparaturen. 3. Forderungen für im Jahr des Konkurses zur Aussaat gemachte Samenlieferungen, deren Nutzen der Masse zu gut kommt; Pacht- und Miethzinse, Löhnungen der Fabrikarbeiter, Taglöhner u. dgl., Ackerbaulöhne, Arbeitslöhne der Handwerker, alle nicht über ein Jahr zurück; Löhne der Handwerksgesellen für den letzten Monat vor Eröffnung des Konkurses; aus der Vormundschaft herrührende Forde-

rungen. 4. Staats- und Gemeindeanlagen für das laufende und das verflossene Jahr; Ausstände aus Käufen des Kridars bei Schatzungs- Falliments- und waisenamtlichen Fahrnissganten, soweit diese sich nicht über 6 Monate zurückdatiren. 5. Gewöhnliche Kurrentforderungen. — Die in der gleichen Klasse stehenden Gläubiger beziehen ihr Betreffniss nach dem Verhältniss ihrer Forderungen, mit Ausnahme der Gläubiger in der zweiten Klasse, welche ihren Rang nach der Reihenfolge einnehmen.

VI. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, seinen Verlust auf den ihm verschriebenen Pfanden zu suchen und hat dann spätestens bei der Kollokationsverhandlung zu erklären, dass er vom Einhändigungsrecht Gebrauch machen wolle. Thut er diess, so zieht er das ihm verschriebene Unterpfand für Tilgung seiner gesammten Pfandforderung an sich und verpflichtet sich 1. zur Befriedigung der Forderungen allfälliger Vorgänger und 2. zur verhältnissmässigen Mitbetheiligung an den zum voraus zu bezahlenden Kosten und Forderungen 1. Klasse, soweit hiefür die verwendbaren Aktiven nicht hinreichen. Der Pfandgläubiger, welcher sich nicht rechtzeitig für die Ausübung des Einhändigungsrechtes erklärte, ist lediglich auf den Erlös der ihm verpfändeten Grundstücke an der Konkursgant angewiesen.

VII. Gläubiger, welche nach dem Kollokationsbeschluss gar nicht oder nur theilweise befriedigt werden, können innert 10 Tagen vom Kollokationstag an für Deckung ihres Verlustes den Ueberschlag auf die Liegenschaften des Falliten ausüben. Der Ueberschläger übernimmt die Grundstücke unter den Bedingungen des Gantrodels und hat, sofern keine Einhändigungserklärung voranging, den Gantpreis nach der Anweisung zu entrichten. Ist eine Einhändigungserklärung vorangegangen, so hat er den Pfandgläubiger, welcher die Einhändigung zuletzt verlangte, zu befriedigen und tritt auch in dessen unter VI. erwähnte Verpflichtungen ein. Unter Anmeldungen bei Eröffnung des Ueberschlagsverfahrens hat je die frühere Klasse vor der späteren die Priorität; in der 2. Klasse selbst entscheidet die unter V erwähnte Reihenfolge. Bei späteren Ueberschlagsanmeldungen besitzt ohne Unterschied der Klasse der zuerst konkurrirende das Vorrecht.

VIII. Das Liquide, namentlich die Baarschaft, ist zur Bezahlung der ersten Klassen zu verwenden. Nicht in baar befriedigte Gläubiger erhalten Anweisungen; die Ueberschläger und Pfandgläubiger, welche Einhändigung verlangten, Ueberschlags- oder Einhändigungsscheine.

IX. Der Gläubiger, welcher nicht oder nicht vollständig aus der Masse befriedigt wird, kann für seine Forderung einen Glückschein verlangen und dadurch unter Verzichtleistung

auf den Eintritt in die Liquidation der Masse die Gläubigerrechte auf das dem Schuldner künftig anfallende Vermögen sich vorbehalten. Der Glückschein begründet ein liquides Forderungsrecht (ohne Vorrecht) sowohl für die geltend gemachte Ansprache als für die bis zur Tilgung derselben auflaufenden Zinsen. Die Glückscheinsforderung haftet ausschliesslich auf der Person des Schuldners und es findet kein passiver Uebergang jener auf die Erben des Falliten statt, unbeschadet jedoch dem Grundsatz, dass der Glückscheinsgläubiger ein Recht auf den Ueberschuss der Verlassenschaft besitzt.

X. Nach Eröffnung des Konkurses können Nachlassverträge (Akkorde) nur unter Mitwirkung der Konkurskommission abgeschlossen werden. Zu einem solchen muss der Gemeinschuldner für die genau zu bezeichnenden Akkordverbindlichkeiten, für die Bezahlung der amtlichen Kosten, sowie für die vollständige Befriedigung der bevorrechteten Gläubiger, welche keine vertragsweise stipulirten Pfande besitzen, genügende Bürgschaft im Kanton bestellen. Bevorrechtete Gläubiger können zu keinem Vergleich gezwungen werden. Von den anderen Gläubigern hat sich die Minderheit dem Willen der Mehrheit zu unterziehen, wenn 1. der Akkordsantrag wenigsten 25 % beträgt und hiefür die gesetzliche Bürgschaft geleistet ist. 2. Der Akkord durch die Anzahl in Verlust kommender Gläubiger genehmigt ist, welche wenigstens $^2/_3$ der Forderungen vertreten. Jede Minderheit kann aber auch unter diesen Voraussetzungen gegen den Akkord protestiren, wenn der Schuldner entweder als Betrüger oder als leichtsinniger Fallit im Sinne des Strafgesetzes erscheint.

Quellen: Konkursgesetz G. V. S. 65 ff. Vollziehungsverordnung des Obergerichts zu demselben, G. V. S. 101 ff. R. 1862 ff. — Ueber die Actio Pauliana cfr. G. V. S. 78. 79.

X. Notariat.

In jedem Kreis wird aus der Zahl der stimmfähigen Kantonsbürger ein Notar auf 3 Jahre vom Volke gewählt. Der Notar ist Fertigungsbeamter und nimmt daher die Fertigung von Handänderungen und Schuldverschreibungen vor. Als Hülfsbeamter des Bezirksgerichtspräsidenten und der Bezirksgerichte fungirt er bei Konkursen und bei amtlichen Inventarisationen, wirkt mit beim Pfandheimschlags- und Ueberschlagsverfahren. Er wirkt mit in der Vormundschaftsverwaltung bei den Waisenämtern des Notariatskreises. Er übt auch die eigentlich notariellen Funktionen aus: Mitwirkung bei Testamenten, Erbverträgen, Erbauskäufen;

bei amtlichen Erbschaftsinventuren und amtlichen Erbtheilungen; er bewahrt Privatinventuren auf und protokollirt auf Begehren der Parteien Kontrakte, Beschwerdenloskaufsquittungen u. s. f. Die notariellen Urkunden sind öffentliche und geniessen amtlichen Glauben.

Ueber seine Funktionen führt der Notar Bücher, im Ganzen 11, in welche er seine Geschäfte einzeichnet. Die wichtigsten sind Kauf-, Schuld-, Waisen- und Kontraktenprotokoll. Die Grundprotokolle (Kataster) werden nicht durch den Notar geführt, sondern jede Munizipalgemeinde hat einen besonderen Kataster und Katasterführer. Wer ein rechtliches Interesse an Inhalt der notariellen Bücher hat, kann davon Einsicht nehmen oder einen Auszug daraus verlangen.

Dem Notar ist der Ankauf oder Eintausch von Forderungen an Schuldner seines Kreises und die Betreibung von Geldnegotiationen untersagt.

Aufsichtsbehörde: 1. Instanz Bezirksrath, 2. Regierungsrath.

Quellen: Notariatsgesetz. — N.G. II, S. 489 ff. — Organisation G. III, S. 533 ff.

XI. Advokatur.

Den Beruf eines Rechtsanwaltes kann jeder stimmberechtigte Schweizerbürger oder Kantonseinwohner ausüben, welcher vor der vom thurgauischen Obergericht bestellten Prüfungskommission die schriftliche und mündliche Prüfung besteht oder sonst in zureichender Weise über erworbene Rechtskenntnisse und praktische Tüchtigkeit den erforderlichen Ausweis leistet. Wer den Beruf eines Anwaltes auszuüben gedenkt, hat sich an den Präsidenten des Obergerichts zu wenden. Wenn sich der Bewerber in der oben angegebenen Weise über den Besitz der nöthigen Kenntnisse ausgewiesen hat, so wird ihm vom Obergericht ein Fähigkeitszeugniss für den Anwaltsberuf ausgestellt und überdiess sein Name im Amtsblatt veröffentlicht, sowie in das Verzeichniss der thurgauischen Rechtsanwälte eingetragen. Die Anwälte stehen im Umfange ihres Berufes unter der Aufsicht derjenigen Gerichte, vor welchen sie auftreten; die Oberaufsicht führt das Obergericht. Anwaltsgebühren im Civilprozess und im korrektionellen Strafprozess: Vermittlungsvorstand Fr. 5—10, Vorstand vor Gericht Fr. 10—20, Reisegeld per Kilometer 10 Cts., Missiv 75 Cts., für Berathungen und Prozessinstruktion bis auf Fr. 15, für eine gewöhnliche schriftliche Eingabe an eine Behörde je nach dem Umfang Er. 2—20.

Vollmacht. Es genügt eine Vollmachtsurkunde in gewöhnlicher Form, z. B. „der Unterzeichnete bevollmächtigt den N. N. zur Führung seiner Rechtsangelegenheit gegen N. N. in N., betreffend" Ist sie in einem andern Kanton oder im Ausland angefertigt, so muss die Aechtheit der Unterschrift des Ausstellers in der Regel amtlich oder notariell beglaubigt sein. Ausnahmsweise ist jeder thurgauische Rechtsanwalt von den gerichtlichen Behörden und Beamten des Kantons als bevollmächtiger Vertreter derjenigen Partei, für welche er handelt, anzusehen. Die Eigenschaft als Rechtsanwalt, sowie eine allgemeine Prozessvollmacht berechtigen zu allen mit dem Streit in nothwendigem Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen, nicht aber zur Uebertragung der Geschäftsführung an einen anderen (Substitution), zum Abschluss eines Vergleichs, zum Abstand vom Prozess, zu Verfügungen über den Streitgegenstand und zum Empfang von Zahlungen. Hiezu bedarf es einer besonderen ausdrücklichen Ermächtigung. Auswärts wohnende Parteien haben schon im Vermittlungsvorstand für den Empfang der gerichtlichen Ladungen und allfälligen Weisungen einen Vollmachtträger im Kanton zu bezeichnen.

Von den Anwälten wohnen in Frauenfeld: Dr. J. Bachmann, Dr. Germann, G. Merkle, A. Meyerhans, E. Ramsperger, A. Wild; in Weinfelden: Heinrich Häberlin, Eduard Häberlin, K. Halter; in Kreuzlingen: J. J. Schümperlin, Dr. A. Hug; in Bischofszell: J. Bischoff, Leonz Eder; in Neukirch: U. Baumann; in Sulgen: J. Scherrer; in Mülheim: Martin Schmid; in Steckborn: Dr. Kreis; in Sirnach: Dr. A. Streng; in St. Margarethen: P. Kaiser.

XII. Varia.

1. Die Frage des Beerbung bestimmt sich nach dem Recht des Domizils.

2. Alljährlich sind vom 3. Sonntag im Juli an 4 Wochen Gerichtsferien.

3. Kläger und Widerkläger haben sowohl für Gerichtsgelder etc. als für die allfällig ihrer Gegenpartei zu leistende aussergerichtliche Entschädigung bei der Gerichtskanzlei Kaution zu bestellen: *a.* sofern sie im Kanton keinen festen Wohnsitz haben, *b.* wenn sie Fallite oder gerichtlich Akkordirte sein sollten; *c.* sofern sie notorisch zum Ersatz der Kosten keine Vermögensstücke haben oder von früheren Prozessen her mit den ihnen obliegenden Zahlungen noch im Rückstand sich befinden. Die Grösse der Kautionen beträgt in der Regel: *a.* für Fälle, deren Beurtheilung

in der Kompetenz der bezirksgerichtlichen Kommissionen liegt, Fr. 100; *b*. für solche, deren Entscheid den Bezirksgerichten anheimfällt, 300 Fr. (cfr. G. V. S. 135).

4. Der Eid kann vom Gericht, wenn eine erhebliche und bestrittene Thatsache durch andere Beweismittel nicht zur vollen Gewissheit erstellt ist, sowohl von Amtes wegen als auf den Antrag einer Partei, sei es zur Ergänzung oder zur Entkräftigung dem Beweisführer oder dem Gegner desselben überbunden werden. Mit Beziehung auf jede erhebliche und bestrittene Thatsache, für welche ein anderer Beweis nicht möglich ist, kann der Beweisführer seinem Gegner den Eid zuschieben (Schiedseid), G. V., S. 157 ff.).

5. Die Parteien sind befugt, den Entscheid über streitige Rechte, hinsichtlich welcher ihnen die freie Verfügung zusteht, Schiedsgerichten zu übertragen. Die Pflicht zur Bestellung von Schiedsgerichten kann nur urkundlich erwiesen werden. Aufsichtsbehörde: Rekurskommission des Obergerichts (G. V. S. 175).

6. Eheliches Güterrecht. *A*. Gesetzliches Verhältniss. Alles Gut, welches die Frau in die Ehe bringt, sei es zu Anfang oder während der Dauer derselben gehört zum ehelichen Gemeingut, über welches dem Manne das unbedingte Dispositionsrecht zusteht. Er hat Gebrauch und Genuss des gesammten ehelichen Gemeinguts, ist der natürliche Vormund seiner Frau und vertritt sie ohne weitere Vollmacht in allen Rechtsangelegenheiten, soweit nicht ihre Interessen mit den seinigen kollidiren; über ihr zukünftiges Vermögen kann er dagegen keine Verfügung treffen. Durch diese Einschränkung werden jedoch nicht ausgeschlossen Erbverträge, welche der Ehemann unter Zustimmung der Ehefrau für die Regulirung erbrechtlicher Verhältnisse mit dem Erblasser selbst oder den Miterben der Frau einzugehen veranlasst sein sollte. Die Ehefrau ist testirfähig. Während der Dauer der Ehe können die Schulden beider Ehegatten nur gegen den Mann, nicht gegen die Frau eingeklagt werden. Die Frau wird nicht Mitschuldnerin der vom Ehemann eingegangenen Verbindlichkeiten, ihr eingebrachtes Gut haftet mit für die Schulden der Ehe und für die vorehelichen Schulden des Mannes. Das in die eheliche Gemeinschaft eingebrachte Gut des Mannes haftet auch für die vorehelichen Verbindlichkeiten beider Ehegatten. Ohne die Zustimmung des Mannes kann die Frau während der Ehe keine Schuldverhältnisse eingehen, ebensowenig verpflichtende Verfügungen anderer Art treffen; derartige Verpflichtungen sind gegen die Ehegatten nicht einklagbar, ausser insoweit sie dadurch bereichert wurden. Der Ehemann hat diejenigen Verfügungen der Ehefrau, welche mit der Obsorge für die täglichen Bedürfnisse des Haushalts zusammen-

hängen, anzuerkennen; ebenso wird er durch Handlungen der Frau insoweit verpflichtet, als dieselbe mit seinem Vorwissen einen Berufszweig betreibt oder mitbesorgt. Wo die Interessen der Frau mit denjenigen des Ehemannes kollidiren, ist ihr ein durch das Waisenamt ernannter Vormund beizugeben; einzig im Ehescheidungsprozess ist die Ehefrau befugt, selbstständig klagend aufzutreten.

B. Modifikationen und Ausnahmen von dem gesetzlichen Güterrecht der Ehegatten können gemacht werden: 1. durch der Ehe vorausgehende Verträge. Die Ehefrau kann sich vor der Trauung das zugebrachte, sowie dasjenige Vermögen, welches ihr während der Ehe zufallen sollte, ganz oder theilweise vorbehalten und dasselbe gegenüber dem Ehemann und seinen Gläubigern versichern lassen. Solche Vorbehaltsverträge müssen schriftlich abgefasst, vor geschlossener Ehe der Fertigungsbehörde vorgelegt, in die öffentlichen Protokolle eingetragen und publizirt werden. Es ist jederzeit dem Bezirksrath der Ausweis über den wirklichen Besitz und das Einbringen desjenigen Vermögens, das versichert werden soll, zu leisten. Versicherungsverträge heben nur die Dispositionsbefugniss des Mannes über die Substanz (das Recht der Veräusserung oder Verpfändung), niemals aber sein Recht auf vollen Fruchtgenuss und in der Regel ebenso wenig sein Verwaltungsrecht auf; in den Weibergutsbriefen kann allerdings die Verwaltung durch Dritte, z. B. durch das Waisenamt oder die Deposition allfälliger Werthpapiere in amtliche Hand verfügt werden. Weibergutsversicherungsverträge, welche anderwärts vor Eingehung der Ehe abgeschlossen wurden, werden im Thurgau geschützt, soweit sie nach den herwärtigen Gesetzen zulässig sind, müssen jedoch in die öffentlichen Protokolle eingetragen und publizirt werden. Ehegatten, welche unter der Herrschaft von Gesetzen, die ohne vertragsrechtlichen Vorbehalt das Frauengut ganz oder theilweise sichern, sich verheiratheten und welche nach abgeschlossener Ehe ihr Domizil im Thurgau nehmen, können nach Massgabe der bestandenen Berechtigung innerhalb der Schranken und Formen des privatrechtlichen Gesetzbuches und ohne Benachtheiligung der von Dritten erworbenen Rechte vor dem Ablauf von 90 Tagen seit dem Zeitpunkt ihrer Niederlassung im Kanton Weibergutsbriefe errichten. — 2. Durch die Gütertrennung und die Versicherung vorbehaltenen Weibergutes während der Ehe. Der Frau steht auch während der Ehe das Recht zu, auf Gütertrennung resp. Versicherung ihres gegenwärtigen und zukünftigen Weibergutes zu klagen, sofern Gefährde für ihr Vermögen nachgewiesen wird. Der Gerichtspräsident kann die Publikation der Klage sofort in dem Sinne anordnen, dass

das Gut der Frau durch zukünftige Handlungen des Mannes während der Streithängigkeit nicht mehr obligirt wird. Die Urtheile über vollzogene Gütertrennung sind von dem Gerichte ohne Verzug zu veröffentlichen; sie wirken für die Parteien auf den Tag der Klageanhebung zurück; für dritte Personen beginnt ihre Wirkung in der Regel erst vom Tage der geschehenen Urtheilspublikation an.

Die Ehefrau mit vorbehaltenem oder gesichertem Frauengut bleibt Alleineigenthümerin des vorbehaltenen oder versicherten Weibergutes und kann dasselbe, soweit es erkennbar und vorhanden ist, im Konkurse des Mannes aus der Masse vindiziren. Soweit dies nicht der Fall ist, macht die Frau ihre Versicherungen geltend oder insoweit dieselben nicht zureichen, hat sie eine unversicherte Forderung an die Masse. Nach einer Interpretation des Grossen Rathes vom November 1881 sind nicht nur die Gütertrennungen während der Ehe zu publiziren, sondern auch die vor Eingehung der Ehe errichteten Weibergutsbriefe, sowie die Weibergutsbriefe von Ehegatten, welche unter der Herrschaft von Gesetzen, die ohne vertragsrechtlichen Vorbehalt das Frauengut ganz oder theilweise sichern, sich verehelichten und nach abgeschlossener Ehe ihr Domizil im Thurgau nehmen und auch die Weibergutsversicherungen nach § 117 des Pr.G.B. — Quellen: Privatrechtliches Gesetzbuch §§ 89—125, 236 lit. *e*. — A. XXXIV, S. 1044.

7. Väterliche Gewalt. Dieselbe geht an die Mutter über, wenn der Vater gestorben ist oder insoweit im Falle der Ehescheidung ihr die Kinder zur Erziehung übergeben werden; jedoch soll bei allen Erbstheilungen oder Erbverträgen, welche ein unter der Gewalt der Mutter stehendes Kind betreffen, durch das Waisenamt ein Vormund, welcher die Rechte des Kindes gegenüber Drittleuten oder gegenüber der Mutter vertritt, bestellt werden. Der Inhaber der väterlichen Gewalt verwaltet als Vormund das Vermögen der Kinder und vertritt dieselben nach aussen; er ist verpflichtet, dem Waisenamt von jeder einem seiner Kinder anfallenden Erbschaft oder grössern Schenkung Kenntniss zu geben und es soll deren Betrag ans Waisenprotokoll genommen werden. Er ist befugt, das fahrende Gut der Kinder zu veräussern oder zu verpfänden; dagegen darf das mit Liegenschaften erst dann geschehen, wenn ein für diesen Zweck ausserordentlich bestellter Vormund derselben seine Zustimmung gibt. Der Vater hat die Nutzniessung von dem Vermögen der Kinder, so lange dieselben unter seiner Vormundschaft stehen; was das Kind durch seine regelmässige Arbeit erwirbt, fällt insofern dem Vater eigenthümlich zu, als dieser die Kosten des Unterhaltes bestreitet. Wenn das Kind für seinen Unterhalt selber sorgt, so gehört, was das-

selbe durch seine Arbeit erwirbt, ihm zu eigener Verwendung. Ueber das, was es durch aussergewöhnlichen Fleiss erwirbt oder was demselben zu freier Verfügung geschenkt wird, kann es selbstständig verfügen, wenn es das Alter der Mündigkeit erreicht hat. Ausgenommen von der väterlichen Nutzniessung, nicht aber von der Vormundschaft, ist das Spargut der Kinder und solches Vermögen, welches den Kindern mit der ausdrücklichen Bestimmung geschenkt oder hinterlassen wurde, dass der Vater keine Nutzniessung davon haben solle. Bei Schulden der Kinder ist zu unterscheiden: *a.* wenn ohne Erlaubniss des Vaters kontrahirt, so haftet in der Regel weder das Kind noch der Vater, es wäre denn bereichert; *b.* wenn mit Erlaubniss des Vaters kontrahirt, welchem gleich steht der Fall, wo die Ermächtigung des Vaters vernünftiger Weise vorausgesetzt werden konnte, namentlich weil die Verwendung eine nothwendige oder nützliche war, haftet in der Regel der Vater allein und nicht das Kind. Ist dem Kinde, ohne dass dasselbe im Uebrigen aus der Vormundschaft entlassen wird, auf Zusehen hin die Betreibung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung durch den Vater gestattet worden, so haften für diejenigen Geschäfte, welche sich auf diesen Beruf oder dieses Gewerbe beziehen, das Kind und der Vater: das Kind, soweit das ihm zu selbstständiger Wirthschaft überlassene eigene Vermögen reicht, und der Vater subsidiär. — Die väterliche Vormundschaft erlischt durch Volljährigkeitserklärung, wenn der Sohn oder die Tochter in die Ehe getreten ist oder das Alter der Volljährigkeit erreicht hat. Wenn der Vater selbst unter obrigkeitliche Vormundschaft gelangt, so wird ihm, während diese andauert, die väterliche Vormundschaft entzogen und es erstreckt sich die obrigkeitliche Vormundschaft auch über seine Kinder. Die Verrechtfertigung des Vaters zerstört dessen väterliche Vormundschaft und Nutzniessung so lange, als der fallite Zustand andauert. — Quellen: Privatrechtliches Gesetzbuch §§ 156—204.

8. Obrigkeitlich Bevormundete. Hinsichtlich der Dispositionsbefugniss über ihr Vermögen gilt: *A.* Der Vögtling kann von sich aus handeln: *a.* bei der Disposition über das, was ihm zu diesem Behuf geschenkt worden ist oder was er durch seinen Fleiss erworben hat, soweit er nicht hierin ausnahmsweise durch besondere Anordnungen der Vormundschaftsbehörden beschränkt wird; *b.* in Bezug auf das Spargut, wenn ihm dasselbe zu eigener Besorgung anvertraut wird. Wird einem mündigen Vögtlinge die selbstständige Betreibung eines Berufes oder Gewerbes auf Zusehen hin gestattet, so sind die in Hinsicht auf jenen Beruf oder Gewerb selbst ohne Vorwissen des Vormundes abgeschlossenen Geschäfte für den Vögtling verbindlich. Voll-

jährige Personen, welche zwar unter Vormundschaft stehen, aber als befähigt erscheinen, ihren Haushalt selbst zu besorgen, ist in der Regel gestattet, den Ertrag ihres Kapitalvermögens oder ihrer Arbeit selbst zu beziehen und zu verwenden. Ohne die Zustimmung des Vormundes können sie indessen keine Schulden kontrahiren, ausser soweit die täglichen Bedürfnisse des Haushalts solche Verbindlichkeiten rechtfertigen. *B.* Wenigstens der waisenamtlichen Genehmigung bedürfen, damit der Vögtling durch solche Geschäfte rechtlich gebunden werde, alle nicht zum ordentlichen Wirthschaftsbetrieb gehörenden Veräusserungen, sowie die Ankäufe werthvoller Vermögensstücke, alle Darleihensverträge, alle erheblichen Bauten, Verträge über Versorgung des Bevormundeten, Pacht- und Miethverträge auf ein oder mehrere Jahre hin, Ertheilung oder Verweigerung einer Prozessvollmacht in Rechtsstreitigkeiten bis zu Fr. 200, sowie die Ermächtigung zu hierauf bezüglichen oder für Anerkennung eines Schiedsgerichts. *C.* Der bezirksräthlichen Genehmigung bedürfen: Erwerb eines Bürgerrechts, Verzicht auf ein solches, Adoption, Veräusserung und Ankauf von Grundeigenthum, Kontrahirung von Kapitalschulden mit Versicherung, Bürgschaften und andere Intercessionen, letzte Willensverordnungen der wegen Verschwendung unter Vormundschaft stehenden Personen, alle Hauptbauten, Uebernahme oder Liquidation einer Fabrik, einer Handlung oder eines Gewerbs oder Eingehung eines Gesellschaftsvertrages, Pachtverträge in Bezug auf ein landwirthschaftliches oder industrielles Gewerbe, Leibdingsverträge, Erklärungen über Antritt oder Ausschlag einer Erbschaft, Erbtheilungen oder Erbverträge, Ertheilung oder Verweigerung einer Prozessvollmacht in Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitbetrag von über Fr. 200, ebenso die Ermächtigung zum Abschluss diessfälliger Vergleiche und zu schiedsrichterlicher Abwandlung der Anstände. — Ueber die Wirkung von Geschäften, welche der Entmündigte vornahm, ohne dass sie von der kompetenten Stelle genehmigt wurden, vergl. Art. 30, 32—34 des Obligationenrechts in Bezug auf den Mobiliarverkehr, § 294 des thurg. privatr. Gesetzbuches in Bezug auf den Immobiliarverkehr.

9. Von der Vollstreckung. Handelt es sich um die Bezahlung einer bestimmten fälligen Geldsumme, so geschieht der Bezug durch Anwendung des hohen Rechtstriebs, gegen welchen ein Rechtsvorschlag nicht zulässig ist. Ist die unterlegene Partei zur Herausgabe einer beweglichen Sache verfällt worden, so lässt auf Begehren des Berechtigten der Bezirksstatthalter dieselbe abfordern und wenn die Auslieferung verweigert wird, dieselbe polizeilich wegnehmen. Kann der Gegenstand nicht aufgefunden werden, so ist der Berechtigte befugt, für den Werth desselben den

hohen Rechtstrieb anzuheben. Besteht die zu erfüllende Verpflichtung in der Einräumung des Eigenthums oder Besitzes oder Dienstbarkeit an einer Gebäulichkeit oder Liegenschaft, so fordert der Bezirksstatthalter die verfällte Partei auf, binnen drei Tagen dem Erkenntniss Folge zu leisten und wenn diese Aufforderung fruchtlos bleibt, so hat derselbe den Berechtigten durch Anwendung von Polizeigewalt in die erworbene Berechtigung einzusetzen. — Die rechtskräftigen Schiedssprüche, sowie die in kompetenter Weise erlassenen Civilurtheile ausserkantonaler schweizerischer Gerichtsbehörden finden die nämliche Vollziehung, wie die Erkenntnisse der ordentlichen einheimischen Gerichte. Wenn die Vollziehung des Urtheils eines auswärtigen Gerichts verlangt wird, so ist beim Obergerichte Weisung einzuholen, ob dem Begehren zu entsprechen sei. — Quelle: §§ 282—293 der C.P.O.

10. Lotterien und die Errichtung derselben im Kanton sind gänzlich untersagt, ebenso ist auch das Kollektiren für auswärtige Lotterien verboten. In die im Kanton herauskommenden Blätter dürfen keine Lotterieanzeigen eingerückt werden. Uebertretungen werden durch die korrektionellen Gerichte mit einer Geldbusse von Fr. 40—300 geahndet. G. IV, S. 163.

Kanton Tessin.

(Von Herrn Advokat F. Azzi in Lugano.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Neue Generalsammlung der Gesetze, der Dekrete, der Verträge und der wichtigsten Beschlüsse des öffentlichen eidgenössischen Rechts von 1803—1864 inbegriffen. Ein einziger grosser Band. (Dieses Werk enthält nicht nur die Gesetze und alle Verordnungen der verschiedenen Perioden, in welchen sich das öffentliche Wesen ausbildet, sondern auch die Geschichte der Unabhängigkeit des Kantons und die Darstellung seines fernern Fortschrittes. Durch diese Gesetzessammlung wurden die frühern offiziellen Sammlungen abgeschafft.) — Civilgesetzbuch vom 27. Sept. 1837. — Notariatsgesetzbuch vom 11. Juni 1844. — Civilprozess v. 7. Juli 1843; mit dem Anhang über die Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden in Streitigkeitssachen vom 7. Juli 1853. — Neues Strafgesetzbuch vom 14. Febr. 1873 mit dem Anhang über das neu errichtete kantonale Zuchthaus und die Bezirksgefängnisse. — Strafgesetzgebung vom 8. Dez. 1855. (Das alte Strafgesetzbuch von 1816 wird dadurch abgeschafft. Das Schwurgericht wurde in derselben Epoche als eine vaterländische Rechtseinrichtung eingeführt. Andere wichtige Verbesserungen wurden auch in Civilgesetzen vorgenommen. Die Civilehe und das Kirchengesetz sind ebenfalls Eroberungen und Fortschritte dieser Zeit.) — Wöchentliches Blatt, betitelt: Repertorio di giurisprudenza patria, herausgegeben von Herrn Meschini, gegenwärtig von Herrn Gabuzzi in Bellenz fortgesetzt. — Handbuch der ersten und wichtigsten Pflichten der Gemeinds-

behörden, herausgegeben von Herrn Joseph Pattocchi 1864. — Uebersicht der nationalen und fremden Jurisprudenz, erscheint alle zwei Wochen, Verfasser Dr. Graffino.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Der Kanton hat 2818 □Kilometer. Seine Bevölkerung betrug im Jahr 1880: 130,777 Einwohner, wovon Katholiken 130,017, Protestanten 358 und 402 andern Religionen angehörend.

Er theilt sich in 8 Bezirke (Distrikte), welche Mendrisio, Lugano, Bellinzona, Locarno, Vallemaggia, Riviera, Blenio und Leventina heissen.

Die Sprache ist, ein kleines Dorf ausgenommen, die italienische.

Die Regierung oder der Kantonsrath hatte 3 Wohnsitze, mit welchen sie alle 6 Jahre abwechselten. Diese sind: Lugano mit 6129, Locarno mit 2645 und Bellinzona mit 2436 Einwohnern. Durch die partielle Verfassungsrevision vom 24. März 1878 wurde obige Abwechslung abgeschafft und der Wohnsitz in Bellinzona festgesetzt. Der ganze Kanton zählt 263 Gemeinden und 38 Wahlkreise. Die Tessiner Bevölkerung betreibt vorherrschend die Landwirthschaft und die Viehzucht. In den Städten und besonders in Lugano hat der Handel einen erfreulichen Aufschwung genommen. Die Zucht der Seidenwürmer ist einer der wichtigsten Produktionsfaktoren. In den Thälern bildet die Auswanderung, welche überall im Zunehmen begriffen ist, eine schwierige Frage für den Gesetzgeber.

Die Kantons-Souveränetät beruht auf der Gesammtheit der Bürger, welche stimmberechtigt sind. Diejenigen allein, welche ein kirchliches Amt inne haben, dürfen weder wählen, noch gewählt werden (1855). Diese Ausnahme wurde durch die Volksabstimmung vom 20. Nov. 1875 aufgehoben. In Folge dessen gewannen die Geistlichen das Wahl- und Stimmrecht, welches ihnen die frühere Kantonsverfassung (1830) schon zuerkannt hatte. Die Staatsgewalt wird vom Grossen Rathe ausgeübt. Alle 4 Jahre finden die Grossrathswahlen statt. Jeder der obengenannten 38 Wahlkreise wählt 3 Räthe. Der Kantonsrath ist die exekutive Gewalt des Grossen Rathes und wird von demselben gewählt. Der Kantonsrath wie der Grosse Rath haben zum Zwecke, die politischen und materiellen Bedürfnisse des Volkes zu befriedigen. Der Grosse Rath, mit der Genehmigung des Kantonsrathes, macht die Gesetze des Landes. Das Vorschlagsrecht, sowohl um Gesetze einzuführen, als um die bestehenden zu revidiren, steht sowohl dem Grossen und dem Kantonsrath, sowie jedem Bürger

zu. — Der Grosse Rath wählt die Mitglieder des Obergerichtes (Appellationsgericht), die Bezirksrichter, die Abgeordneten beim Ständerathe, die Mitglieder des Kantonsrathes, die Untersuchungs richter und die Mitglieder der Strafgerichte. — Das Volk wählt durch öffentliche Abstimmung die Friedensrichter, die Geschwornen, die Gemeinderäthe und die Abgeordneten des Nationalrathes. Bei dieser letzten Wahl zerfällt der Kanton in 2 Kreise und stimmt vermittelst der Wahlurne ab (Eidg. Gesetz von 1872). Auch den 38 Wahlkreisen, welche seit langer Zeit bestanden, wurde der Krieg erklärt (1880). Sie blieben wohl unverändert für die Wahl der Friedensrichter, der Geschwornen und der Gerichtskandidaten; wurden aber auf 17 für die Wahl der Grossen Räthe reduzirt, wo auf je 1200 Seelen ein Rathsmitglied kommt. Der Grosse Rath zählt daher 119 Mitglieder.

Der Grosse Rath hält 2 ordentliche Sitzungen im April und November jeden Jahres.

Seine spezielle Aufgabe besteht darin, dass er die Ausgaben und Einnahmen des Kantonsrathes einer genauen Prüfung unterzieht und für die allgemeinen Bedürfnisse des Landes Sorge trifft.

Seine Verordnungen werden vom Kantonsrath im Amtsblatte veröffentlicht und vollzogen.

Jede Aenderung der Kantonsverfassung muss zuvor vom Grossen Rathe unter Mitwirkung des Kantonsrathes bewilligt werden. Hierauf unterwirft man die bezüglichen Vorschläge der Volksabstimmung. (Siehe Kantonsverfassung von 1830 und Anhang 1855.)

III. Behördenorganismus.

A. Justizbehörden.

1. Die Friedensrichter.

Es gibt deren einen in jedem Wahlkreise und der ertheilt einmal in der Woche am bestimmten Hauptorte Audienz.

Er hat **entscheidende** Kompetenz endgültig in Streitsachen, welche den Werth von Fr. 25 nicht übersteigen, und erstinstanzlich in Fällen, welche höchstens den Streitwerth von Fr. 250 erreichen.

Für letztere Sachen müssen sich die Parteien schriftlich vor dem Friedensrichter belangen.

Die Debatten sind mündlich, der Aktuar macht davon zu Protokoll einen Auszug, welcher dem Richter das Urtheil zu fällen als Richtschnur dient. Die Parteien sind verpflichtet, dem

Richter die von ihnen verfassten Streitigkeitspunkte (Conclusiones) vorzulesen. Gegen das Urtheil des Friedensrichters darf man an das Obergericht appelliren. Die Berufung soll schriftlich stattfinden und der andern Partei binnen bestimmter Frist angekündigt werden. Der Friedensrichter ist zugleich Sühnebeamter, d. h. es müssen alle Civilsachen (wenige ausgenommen) bei ihm zum Zwecke einer Ausgleichung anhängig gemacht werden. Auch die Sachen, in denen er selbst entscheidet, bedürfen des vorherigen Sühneversuchs. Bleibt der Sühneversuch erfolglos, so gibt der Friedensrichter hierüber dem Kläger ein Zeugniss, welches dem Bezirksgerichtspräsidenten am bestimmten Erscheinungstage eingehändigt werden soll.

Die Streitsachen, welche dem Friedensrichter für die obengenannte Ausgleichung nicht vorgelegt werden sollen, sind hauptsächlich folgende: Geburts-, Todes-, Vaterschafts-, Mutterschafts-, Kinderschafts-, Legitimirungs-, Adoptions-, Ehe- und Ehescheidungssachen. Auch alle Konkurs- und Schuldeintreibungssachen und im Allgemeinen alle Handelsstreitigkeiten geniessen der oben erwähnten Ausnahme.

Die Klage gegen die Gültigkeit eines schiedsrichterlichen Ausspruchs, sowie die Alimentationsklage und die Beweisklage ad perpetuum rei memoriam, und manche andere fallen ebenso in die aufgeführte Ausnahme.

Der Friedensrichter muss die Siegel anlegen, wenn eine Erbschaft eröffnet wird, falls die Erben abwesend oder ohne gesetzliche Stellvertreter sind, oder unter Vormundschaft stehen. Dessgleichen, wenn ein bekannter Schuldner sich aus dem Staube macht oder sich verbirgt.

In Sachen, welche im Gesetze vom 7. Juni 1853 enthalten sind und von Verwaltungsbehörden beurtheilt werden sollen, tritt der Friedensrichter als endgültiger Richter auf bis zum Werthe von Fr. 30. Für einen grössern Werth funktionirt er als Richter erster Instanz.

Nach dem neuen Strafgesetzbuch üben die Friedensrichter auch eine Strafgerichtsbarkeit aus. Er erforscht nämlich und beurtheilt alle Polizeiübertretungen, welche in seinem Wahlkreise begangen werden. Gegen solche Urtheile kann man sich auf das Bezirksgericht berufen. Der Friedensrichter ist ferner verpflichtet, jedes Verbrechen, das in seinem Wahlkreise verübt wird, den Untersuchungsbehörden anzuzeigen, den Thatbestand desselben aufzunehmen und den Thäter, falls man desselben habhaftig wird, dem Bezirksgefängnisse abzuliefern.

2. Die Bezirksgerichte.

Jeder Bezirk hat sein Gericht. Es besteht aus einem Präsidenten und 4 Richtern. Die Bezirksgerichte ertheilen gewöhnlich einmal in der Woche auf dem Lande und 2—4 Mal und in dringenden Fällen alle Tage in den Städten Audienz. Ihr Sitz befindet sich im Gerichtsgebäude von Lugano, Mendrisio, Bellinzona, Locarno, Cevio, Osogna, Lottigna und Faido.

Die Bezirksgerichte als Civilgerichte müssen in erster Instanz alle Streitsachen, die ihnen gesetzlich zugewiesen sind, beurtheilen.

Ihre Kompetenz erstreckt sich von Fr. 250 aufwärts. Die Appellation verschiebt gewöhnlich die Vollziehung des bezirksgerichtlichen Urtheils. In manchen Fällen werden aber die Urtheile sofort vollzogen. Diess geschieht besonders bei Untersagungs-, Ausklagungs-, Alimentations- und Handelssachen. Auch die Geldbussen und Entschädigungssachen, sowie die Klagen auf Einkerkerungsgesuch wegen Schulden (Schuldverhaft) fallen in diese Abtheilung (Art. 310 Civilprozess).

Die Bezirksgerichte verwandeln sich auch in Strafgerichte; diess ist der Fall in Cevio, Lottigna, Faido, Osogna und Mendrisio. In Lugano, Bellinzona und Locarno hingegen sind eigene aus 5 Richtern gebildete Strafgerichte eingesetzt. Die beiden Strafgerichte von Lugano und Locarno sind aufgehoben. Partielle Verfassungsrevison vom 20. Nov. 1875. So schaffte man auch das Civil-Bezirksgericht von Bellinzona ab. Kompetenz: alle Verbrechen, die dem Schwurgerichte nicht zufallen, erstinstanzlich zu beurtheilen. Gegen diese Urtheile ist die Berufung an das Obergericht erlaubt. Die Bezirksstrafgerichte dagegen entscheiden in letzter Instanz über die vom Friedensrichter wegen Polizeiübertretungen gefällten Urtheile.

Die Bezirksgerichte üben auch eine nichtstreitige Gerichtsbarkeit aus, wenn es sich darum handelt, einer Ehefrau einen Beistand zu geben (Art. 64, § 2), wenn im Fall eines Konkurses der Verwalter zu ernennen ist, die Frist zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft anzusetzen (Art. 476, kt. Civilgesetzbuch), den gesetzlichen Erben die Bewilligung zu ertheilen, damit sie sich in Besitz der Güter von Verschollenen setzen können (Art. 40), deren Erbschaft nach verflossenen 100 Jahren als eröffnet zu erklären u. s. w.

Sie sind auch befugt, die Konkursverwalter zur Rechnungsablegung zu zwingen und dabei die Frist anzusetzen, die förmliche Anerkennung der gesetzlichen Erben zu ertheilen und deren Rechte zu konstatiren, die Einkerkerung eines Schuldners auf

Gesuch des Gläubigers zu bewilligen, die Schiedsrichter und Experten zu bestellen u. s. f.

Die Bezirksgerichte entscheiden endlich über die Ehehindernisse, welche von irgend einer Partei vor die vermählende Gemeindsbehörde gebracht werden; ihr Urtheil ist endgültig. Die Friedensrichter sind unter der Aufsicht der Bezirksgerichte.

3. Präsidenten der Bezirksgerichte.

Es sind deren 8 und bilden mit ihrem Aktuar das sogenannte Präsidentenamt; sie werden alle Jahre, während die Richter nur alle 4 Jahre gewählt. Die Stelle und Bedeutung eines solchen Amtes ist sehr wichtig. Der Präsident ruft in nöthigen Fällen das Gericht zusammen, bewahrt das Gerichtsiegel, korrespondirt mit den Behörden im Namen des Gerichtes, übt die Aufsicht über die Untergebenen und Bediensteten aus, ordnet das Verzeichniss der zu behandelnden Sachen, verfasst die Urtheile, unterzeichnet dieselben u. s. w. (Art. 6, Gesetz v. 6. Juni 1855).

Die Präsidenten sind ferner noch kompetent für Folgendes: Sie ertheilen den Befehl, einem Abwesenden den Vormund zu ernennen; bevollmächtigen die Notare, eine zweite Abschrift der von ihnen gemachten Verträge auszustellen (Art. 70, Notariatsgesetz); sie berechtigen die Gläubiger, die vom Schuldner ausgeschlagene Erbschaft in Empfang zu nehmen; sie genehmigen auch die Veröffentlichung der Schuldenrufe (Grida); sie wählen den Verwalter einer liegenden Erbschaft und den Bewahrer für die den Miterben angehörenden Akten (485, 507, C.G.B.).

Die Präsidenten endlich erlassen die Dekrete zur Anlegung und Aufhebung der Siegel; sie bestimmen amtlicher Weise, wann die Advokaten unentgeltlich die Interessen und die Rechte der Armen zu vertheidigen haben; sie nehmen die Zeugenaussagen auf u. s. w. (Gesetz v. 7. Dez. 1850).

4. Das Obergericht oder Appellationsgericht.

Es besteht aus 9 Mitgliedern und hält jährlich 4 Sitzungen in den Kantonshauptorten. Die Oberrichter werden alle 4 Jahre mit dem Aktuar vom Grossen Rathe gewählt. Der Präsident und Vizepräsident werden unter den Richtern gewählt. Das Obergericht zerfällt in die Civil-, Kriminal-, Anklage-, Kassations-, Aufsichts- und Vormundschaftsabtheilungen.

Die Civilabtheilung ist vom gesammten Obergericht gebildet. Ihre Befugniss geht dahin, in 2. und endgültiger Instanz alle ihr sowohl vom Friedensrichter als von Bezirkscivilgerichten zugewiesenen Streitsachen zu beurtheilen. Die Berufungen gegen

friedensrichterliche Urtheile werden schriftlich abgefasst. Das Gleiche ist gewöhnlich der Fall bei bezirksgerichtlichen Urtheilen, deren Werth die Summe von Fr. 1000 nicht übersteigt.

In den übrigen Fällen werden die Berufungen mündlich vorgebracht, d. h. jeder Partei liegt ob, die Bestätigung oder Verwerfung eines bezirksgerichtlichen Urtheils zu verlangen. Jede Partei darf aber nur einmal das Wort ergreifen. Die Streitpunkte (Conclusiones) werden nach den Debatten auch vor dem Obergerichte gelesen. Nachher darf das Obergericht nicht auseinander gehen, bis das berufene Urtheil entschieden ist.

Die Kriminalabtheilung besteht aus einem Präsidenten und 2 Richtern. Sie ist befugt, das Schwurgericht zu leiten, die dabei entstandenen Zwistigkeitsfälle zu erledigen. Sie beurtheilt ferner auch den geständigen schwurgerichtlichen Verbrecher und bestimmt die Strafe nach dem Ausspruche des Schwurgerichts. Die Oberaufsicht über das Schwurgericht und die Leitung der Debatten steht dem Präsidenten zu. Die Kriminalabtheilung begutachtet auch die Begnadigungsgesuche.

Der Anklagekommission, welche durch 3 Mitglieder gebildet wird, gehört das Recht, die Natur jedes Verbrechens einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Sie ist berechtigt, die Anklagen als annehmbar zu erklären und entscheidet hiedurch die Kompetenzfrage. Sie urtheilt über die Vorschläge des Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters. Sie spricht den Angeklagten unschuldig oder erklärt ihn schuldig und weist denselben dem Schwurgerichte oder den korrektionellen Gerichten zu.

Kassationsabtheilung. Ihre spezielle Aufgabe geht dahin, zu entscheiden, ob das Kriminalabtheilungsurtheil kompetenter Weise gefällt worden ist, ob die Strafprozessformen nicht verletzt wurden, oder ob dabei eine schlagende Ungerechtigkeit begangen worden sei. Sie ist auch bevollmächtigt, die Rehabilitationsgesuche der Verurtheilten nach vollzogener Strafe zu entscheiden.

Die Aufsichtsabtheilung besteht aus dem Obergerichtspräsidenten und 4 Mitgliedern. Die Friedensrichter, die Untersuchungsrichter, die Staatsanwälte, die Hypotheken- und Notariatsämter, sowie die Advokaten, sind unter ihre unmittelbare Aufsicht gestellt.

Die Vormundschaftsabtheilung endlich, an deren Spitze der Obergerichtspräsident steht, überwacht die Vormundschaftsverwaltungen und trifft Sorge, dass die Rechte der Minderjährigen nicht geschmälert werden.

Die obengenannten Abtheilungen werden durch Stimmenmehrheit von den sämmtlichen Mitgliedern des Obergerichts gewählt.

Nachträglich ist noch zu bemerken, dass es eine aus 7 Rich-

tern bestehende Abtheilung gibt, welche über die strafbezirksgerichtlichen Urtheile endgültig zu entscheiden hat und korrektionelle Abtheilung des Obergerichtes genannt wird.

Das Gesammtobergericht ist also die höchste Justizbehörde des Kantons; seine Thätigkeit und Fähigkeit tragen viel dazu bei, die Rechtspflege im Lande zu gehöriger Achtung zu bringen. Seine Urtheile, wie die responsa majorum in Rom, bilden eine fortwährende Gerichtspraxis; und da die Bezirksgerichte oft aus gesetzesunkundigen Männern zusammengesetzt werden und desswegen ihre Urtheile in vielen Fällen mangelhaft und unhaltbar sind, so bildet das Obergericht die wahre Sicherheit zur richtigen Handhabung der Gesetzes.

Das Obergericht erstattet jährlich dem Kantonsrathe einen Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege, in welchem die bestehenden Uebelstände gerügt und fortschrittlichere Grundsätze anempfohlen werden.

5. Handelsgericht.

Der Kanton Tessin, obwohl die Industrie und der Handel immer im Wachsen ist, hat kein Handelsgericht.

Die Bezirksgerichte verwandeln sich auch in Handelsgerichte und urtheilen über vorkommende Handelsstreitigkeiten. In der Wirklichkeit aber ist diese Umwandlung eine blosse Erfindung, denn die Handelssachen werden mit dem trägen Gange der Civilsachen erledigt. Der einzige Vortheil besteht darin, dass die Handelssachen nicht vorher vor den Friedensrichter gebracht werden müssen, und manchmal die Vollziehung der bezüglichen Urtheile etwas rascher vor sich geht. Es ist nicht zu leugnen, dass der Handel viel unter solchen Umständen leidet.

6. Das Schwurgericht.

Es ist von 12 Geschwornen und 2 Ersatzgeschwornen gebildet. Die Geschwornen werden alle 6 Jahre vom Volke gewählt. (Siehe Gesetz von 1849, 10. Okt. und 15. Dez. 1855.)

Monatlich werden vom Obergerichtspräsidenten 54 Geschworne ausgeloost, welche in dem Monate zu funktioniren haben. Die Gesammtzahl der Geschwornen ist 251. Bei jeder Prozessverhandlung wählen die Geschwornen durch Zeddelmehrheit ihren Obmann. Die Anklagekommission bestimmt den Ort, in welchem die schwurgerichtliche Sitzung abzuhalten ist. Das schwurgerichtliche Urtheil kann den Angeklagten nur dann treffen, wenn dasselbe mit einer Mehrheit von 8 gegen 4 Stimmen gefällt wird.

7. Die Staatsanwaltschaft.

Es gibt einen Staatsanwalt und 2 Substituten. Der Staatsanwalt und ein Substitut haben ihren Sitz in Lugano in dem neuerrichteten Gerichtsgebäude (Parterre). Der zweite Substitut hat seinen Sitz im Gerichtsgebäude in Locarno. Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wird vom Kantonsrathe ausgeübt. Der Staatsanwalt begutachtet an die Anklagekommission bei jeder Untersuchung. Er verfolgt im Namen des Staates die Verbrecher, führt gegen dieselben vor den Bezirks- und Schwurgerichten und vor der Kassationsabtheilung die Anklage. Der Vertheidiger nach der Anklage des Staatsanwaltes hat immer das Recht, für den Angeklagten zuletzt zu sprechen.

Der Staatsanwalt mit den 2 Substituten wird vom Grossen Rathe für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; er ist immer wieder wählbar. Er überwacht die Untersuchung, korrespondirt mit den Untersuchungsrichtern und den Substituten. Dem Kantonsrathe hat er jährlich einen Bericht abzustatten, soll dessen Anordnungen nachkommen; ihm als Rathgeber (Consulent) bei der Bearbeitung der Gesetze beistehen u. s. w. Er soll in Kompetenzfragen zwischen dem Gerichte und den Verwaltungsbehörden sein Gutachten ablegen.

Sein Rath ist immer in folgenden Fällen einzuholen: Bei Geburts-, Todes-, Vaterschafts-, Kinderschafts-, Legitimirungs-, Bevogtigungs-, Ehe- und Untersagungsstreitsachen u. s. w.

Der Staatsanwalt muss wenigstens ein Alter von 30 Jahren haben, der Substitut von 25. Er vertritt und vertheidigt die Staatsrechte vor den Civilgerichten.

8. Die Untersuchungsrichter.

Man hat einen Untersuchungsrichter und 2 Substituten, vom Grossen Rathe auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, und je wiederwählbar. Dem Untersuchungsrichter liegt ob, die amtliche Bestätigung der verbrecherischen Handlung und des Thäters so deutlich darzustellen, dass der Beschuldigte in Anklagezustand versetzt werden kann. Die Untersuchung ist nicht öffentlich. Dieselbe kann vom Staatsanwalt angeordnet werden; es steht aber auch dem Untersuchungsrichter das Recht zu, dieselbe von sich aus vorzunehmen.

Er ertheilt die Befehle zur Erscheinung der Zeugen, zur Inhaftsetzung der Beschuldigten, er verhört ohne Eidesabnahme die Zeugen, er sammelt alle Beweismittel, die er als nützlich erachtet, überwacht die Gefängnisse und thut im Allgemeinen alles, was zur Entdeckung der Wahrheit dienen kann.

Quellen: Art. 32—44, Gesetz vom 8. Dez. 1855.

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Regierungsrath.

Es ist die höchste aus 5 Mitgliedern bestehende Exekutivgewalt. Er verwaltet die Kantonsangelegenheiten und überwacht die ihm untergeordneten Behörden. Er hat seinen beständigen Sitz in Bellinzona. Er ist in 7 Departemente eingetheilt, sie sind: Inneres und Polizei, Justiz, öffentliche Bauten, Militärisches, Finanzen, Kontrol und Erziehung.

Dem Regierungsrathe ist ein Regierungssekretär beigetheilt. Jedes Departement hat ferner einen Sekretär; im nöthigen Falle können noch andere Mitarbeiter beigezogen werden. Es gibt auch einen Archivar und einen Kriegskommissär. Das Departement der öffentlichen Bauten hat auch einen technischen Chef.

Der Regierungsrath hat folgende Geschäfte: Er macht die Gesetzesvorlagen, welche dem Grossen Rathe vorgeschlagen werden sollen. Er lässt dieselben nach ihrer Genehmigung im Amtsblatt veröffentlichen. In Allem, was das öffentliche Leben anbetrifft, übt er seine Wachsamkeit aus. Er korrespondirt mit den Kantonen und dem Bundesrathe und besorgt den Verkehr mit ihnen. Es liegt ihm ferner ob das Forstwesen und die Wahl der Forstaufseher, neben der Pflicht, alle nöthigen Vorkehrungen für das Sanitätswesen zn treffen.

Als juristische Gewalt urtheilt er über die Streitsachen, die seiner Kompetenz zugewiesen sind, wie schon oben bemerkt. Jedes Departement muss dem Regierungsrath seine Beschlüsse zur Begutachtung vorlegen; er entscheidet über dieselben. Er empfängt ferner die Gesuche der Privaten und Gemeindsbehörden und fällt sein Urtheil darüber, wählt seine Statthalter in den 8 Bezirken und die Professoren der Lehranstalten. Er erstattet dem Grossen Rathe alljährlich den Bericht über sein Wirken und über die Einnahmen und Ausgaben des Kantons. Er kann immer an den Verhandlungen des Grossen Rathes theilnehmen, und begutachtet ferner die Begnadigungsgesuche.

Departement des Innern und der Polizei. Es ist befugt, über alle Kultusangelegenheiten und Verletzungen des politischen Rechts, sowie über das Sanitätswesen sein Gutachten abzugeben und die nöthigen Vorkehrungen zu verordnen. Es begutachtet auch in Gemeindsangelegenheiten. Es veröffentlicht die Dekrete zur Wahrung der Gesetze und der guten Sitten; trifft die nöthigen Massregeln gegen das öffentliche Betteln; prüft die Naturalisations- und Inkorporationsgesuche; erstattet Bericht über das Heimatlosenwesen; macht dem Regierungsrathe Vorschläge

zur Verbesserung der Gesetze; begutachtet über die Gemeindsreglemente; überwacht die Fremden und die Vormundschaftsbehörden u. s. w. — Der Polizeidirektor hat die Vorschläge für die Wahlen der Polizeiangestellten zu machen, vollzieht die Ausweisungen nach den Verträgen und bedient sich der öffentlichen Gewalt zur Aufrechterhaltung der Ordnung.

Das Justizdepartement. Es beantragt über alle Streitsachen nach dem Gesetze vom 7. Juni 1853, sowie über die Vermächtnissangelegenheiten; übt strenge Wachsamkeit über die Bezirks-, das Obergericht und über alle andern Justizbeamten.

Finanzdepartement. Es führt die Staatsrechnung, macht die Vorschläge für die öffentlichen Steuern, überwacht das Salzmonopol, vermiethet die Staatsgüter und kontrolirt die kantonalen Zolleinnahmen.

Militärdepartement. Es trifft Sorge, dass in jeder Beziehung das Militärwesen nach den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen geordnet sei.

Erziehungsdepartement. Es bearbeitet die Gesetzesvorschläge für die Lehranstalten; korrespondirt mit den Schulinspektoren, deren Zahl 16 ist, und entscheidet über Rekurse gegen Lehrerwahlen. Ueberwacht im Allgemeinen das Erziehungswesen, nach den bestehenden Gesetzen, welche gewiss der jetzigen Zeit entsprechen.

Das Departement der öffentlichen Bauten hat das Bau- und Strassenwesen speziell zu überwachen.

2. Regierungsstatthalter.

Es sind deren 8, in 8 Bezirke vertheilt und haben ihren Sitz in dem Hauptorte desselben. Sie halten einen Substitut, für welchen sie verantwortlich sind. Sie erstatten allmonatlich dem Regierungsrathe Bericht über die Gebühren-Einnahme. Es liegt ihnen ob, zu überwachen: ob die Gesetze vollzogen werden und die untergeordneten Behörden ihren Pflichten nachkommen. Der Statthalter ist auch berechtigt, von sich aus untergeordnete Beamte durch Ordnungsbussen zurechtzuweisen. Im Nothfalle können die Gemeindsbehörden seinen Schutz anrufen. Alljährlich erstattet er dem Regierungsrath seinen Geschäftsbericht, und bezeichnet in demselben die Verbesserungen, welche im Gebiete des Handels, der Sittlichkeit etc. vorzunehmen sind. Er prüft und kontrolirt die Gemeindsverwaltungen. Als Verwaltungs- und erstinstanzlicher Richter urtheilt er über die Klagen gegen die Gemeindsbehörden und -Versammlungen, sowie über jede andere Zwistigkeit, welche sich auf Gemeindssachen bezieht. Gegen seine Be-

schlüsse appellirt man an den Regierungsrath und gegen letztern an den Grossen Rath.

Als Polizeibeamter trifft er Sorge für die öffentliche Sicherheit in seinem Bezirke, lässt die Bettler und Landstreicher verhaften, hat ein wachsames Auge auf die verdächtigen Fremden und Verbrecher, welche er entweder über die Grenze weist oder dem Untersuchungsrichter überliefert. Ferner stellt er die Pässe aus, überwacht das Innere der Gefängnisse, die er allmonatlich inspizirt; lässt die kriminellen und korrektionellen Urtheile vollziehen, liefert die fremden Verbrecher aus, nach der Genehmigung des Regierungsrathes. Er kann bevollmächtigt werden, sich mit auswärtigen Polizeibeamten in Verbindung zu setzen. Er besorgt das Sanitätswesen, überwacht das Polizeikorps und verfügt über dasselbe nach seiner Kompetenz.

3. Die Gemeindebehörden.

Die Gemeinde ist durch die Gemeindsversammlung und den Gemeinderath vertreten. Die Gemeindsversammlungen sind gewöhnliche und aussergewöhnliche. Gewöhnliche finden jährlich 3 statt; in derselben werden die Rechnungen des Gemeinderaths über das vergangene Jahr und das vorgelegte Budget für das laufende geprüft. Diese Versammlungen werden von einem ausserhalb des Gemeinderathes gewählten Präsidenten geleitet.

Ausserordentliche Versammlungen finden in dringenden Fällen statt; der sechste Theil der Gemeindsbürger kann eine solche verlangen. Bei den ordentlichen Versammlungen wählt man auch den Gemeindspräsidenten (sindicus) und die Gemeinderäthe.

Die Geistlichen und die Aerzte können auch in ausserordentlichen Versammlungen gewählt werden. Wenn es sich darum handelt, Gemeindsgüter zu vertheilen, zu verkaufen, oder deren Niessbrauch zu verändern, Streitsachen anzufangen, zu vergleichen, Schiedsrichter zu ernennen oder endlich Schulden zu kontrahiren, muss der bezügliche Schluss von $^2/_3$ der anwesenden Bürger gefasst werden. (Gesetz 13. Juli 1854.)

G e m e i n d e r a t h. In jeder Gemeinde gibt's einen aus wenigstens 3 und höchstens 11 Mitgliedern bestehenden Gemeinderath. Das Amt des Gemeinderaths ist obligatorisch. Die Beschlüsse dieser Behörde sind nichtig, wenn dieselben nicht mit dem absoluten Stimmenmehr der gewählten Mitglieder gefasst werden. Jeder Gemeinderath besteht aus 4 Abtheilungen, sie heissen: Schulkommission, Vormundschaftsbehörde, Kommission für die Eindämmung der Gewässer und für die Lebensmittel.

Gegenstand der Befugnisse des Gemeinderathes sind hauptsächlich folgende: die Reinhaltung der Ortschaften, das Bürger-

verzeichniss, die Verwaltung der Gemeinde und die der öffentlichen oder Kantonsverwaltung angehörenden Geschäfte. Der Gemeinderath macht die Vorschläge für die Gemeindsversammlungen, vollzieht die Beschlüsse derselben, besucht die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit alle 3 Jahre, wacht für die Sicherheit seiner Gemeinde (zu welchem Zwecke er sich der öffentlichen Gewalt bedienen kann), trifft die ersten Massregeln gegen die Hochwasser und Lawinen, wehrt dem Bettel und Landstreicherwesen u. s. w. Er hat die Aufsicht über die freigelassen aber noch der speziellen Wachsamkeit unterstellten Verbrecher. Es sollen ferner von ihm überwacht werden: „die öffentlichen Schauspiele, Kirchweihen und Feste, die Fremdenniederlassung, das Sanitätswesen, die öffentliche Sicherheit, der Kultus, der öffentliche Unterricht, das Vormundschafts- und Strassenwesen, die öffentlichen Plätze, Brunnen etc. Die Einquartirungen und Requisitionen des Militärs, sowie die Fremdenverzeichnisse liegen ihm ob. Der Gemeinderath bezahlt die Angestellten der Gemeinde, d. h. den Gemeinderathsschreiber, den Pfarrer, den Lehrer, den Arzt, trifft Sorge für die Unterhaltung und Bepflanzung der Wälder, verwaltet die Stiftungen und die Kirchengüter u. s. w. oder lässt sich ordentliche Rechnung ablegen.

Der Gemeinderathspräsident. Er vertritt den Gemeinderath, lässt die Gesetze und Dekrete sowohl der Regierung, als der Statthalter und der Gemeindsversammlung veröffentlichen und vollziehen. Er soll sich immer um die öffentliche Ordnung bekümmern und rege sein. Im Nothfall kann er über die öffentliche Gewalt verfügen. Er verzeigt der kompetenten Gewalt die Verbrechen, die zu seiner Kenntniss gelangen, die ausserordentlichen Unglücke, z. B. Selbstmorde, Feuersbrünste etc., sowie das Ableben der öffentlichen Angestellten.

Schiesslich bewahrt er das Gemeindesiegel und unterzeichnet die Gemeindsakten.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

Das Eigenthum wird auf verschiedene Arten übertragen. Man erwirbt dasselbe durch Erbschaftsannahme, Kauf- und Tauschvertrag, Theilung, Schenkung u. s. w., wenn der Vertrag nach den bestehenden Gesetzen gemacht wird. Die Bedingungen eines gültigen Vertrages sind nach Art. 522 C.G.B. folgende: Handlungsfähigkeit, Zustimmung der sich verpflichtenden Personen, bestimmter und erlaubter Gegenstand des Vertrages; der juristische Besitz ist die unmittelbare Folge des Eigenthums. Die Mehrjährigkeit sowohl beim Manne als bei der Frau tritt mit dem zurück-

gelegten 20. Altersjahre ein. Diese bevollmächtigt zu allen juristischen Handlungen, wenige Fälle ausgenommen (Art. 109 C.G.B.). Die Frau darf weder kaufen noch verkaufen, sich verpflichten, oder als Klägerin und Beklagte vor Gericht auftreten, ohne die Zustimmung ihres Mannes. Ebenso ist die väterliche Zustimmung nothwendig für die unter seiner Gewalt stehenden Kinder. Man belangt sogar den Vater für seine Kinder (Art. 103). Doch die Entlassung aus der väterlichen Gewalt kann schon im 18. Jahre geschehen, wenn der Vater einwilligt.

Die Minderjährigen, die Bevogteten, sind durch ihre Verwalter vertreten, welche jedoch zu keinem wichtigen Vertrage berechtigt sind, ohne die Genehmigung der Gemeindsbehörden. Jeder Verkauf der den Minderjährigen oder Bevogteten gehörenden Güter soll durch Versteigerung stattfinden (Art. 135, 137).

Die Verträge können mündlich oder schriftlich vor dem Gerichte, oder ausserhalb desselben, mit oder ohne Zeugen, abgefasst werden (Art. 540). — Der mündliche, Grundstüche betreffende Vertrag, ist ungültig. Ein solcher, Mobilien in einem Werthe von Fr. 200 betreffend, muss binnen einem Monat die schriftliche Bestätigung erhalten.

Der Kaufvertrag von Immobilien soll durch einen Notar gemacht werden (Art. 543, 544 C.G.B.).

Das Pfandrecht erstreckt sich nur auf bewegliche Güter und Schuldanerkennungen. Der Pfandvertrag ist (Art. 1131) derjenige, durch welchen der Schuldner dem Gläubiger, zur Sicherung seiner Forderung, ein bewegliches Gut oder eine Schuldanerkennung einhändigt. Dieser Vertrag soll schriftlich abgefasst und von einem Notar oder zwei Zeugen unterzeichnet werden. Das Pfand gibt dem Gläubiger das Recht, sich vor allen andern aus der verpfändeten Sache bezahlt zu machen (Art. 1133).

Die Hypothek. Die Eintragung ins Grundbuch ist gesetzlich, gerichtlich oder vertragsmässig. In jedem Bezirke hat man einen vom Regierungsrathe auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Grundbuchverwalter. In diesem Kanton ist sowohl die spezielle als die allgemeine Hypothek berechtigt, und darf jede Schuldanerkennung auch ohne Wissen des Schuldners und ohne vorhergeschehene Verabredung ins Grundbuch eingetragen werden.

In vielen Thalgemeinden ist der Boden noch gar nicht ausgemessen worden, es ist daher unmöglich, parzielle Eintragungen zu machen.

Der Unsinn des Gesetzes geht daher mit dem Geize der Bevölkerung Hand in Hand und die daraus entstehenden Nachtheile sind unberechenbar.

Die Eintragungen sind so einfach abgefasst, dass jeder Gläu-

biger sie selbst machen kann. Dieselben sollen in demjenigen Bezirke gemacht werden, in welchem die Güter des Schuldners liegen.

Die Geschäftsanwälte, die Vormünder und auch die Gemeindsbehörden sind verpflichtet, die nöthigen Eintragungen zu machen, damit die ihnen anvertrauten Rechte gewahrt, widrigenfalls sie für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

Die Hypothek verfällt nach 15 Jahren ihrer Eintragung, kann aber erneuert werden (Gesetz v. 6. Juni 1864).

Die Rangordnung der Schuldanerkennungen geschieht nach dem Datum ihrer Eintragungen. Gegen den buchstäblichen Sinn des Gesetzes (Art. 1142) hat das hiesige Obergericht ein Urtheil erlassen, welches bestimmt, dass auch die Mobilien eines Falliten als hypothekirt betrachtet werden sollen.

Privilegien. Es gibt Privilegien über das Gesammtvermögen des Schuldners oder einen Theil desselben. Die Kosten der letzten Krankheit, die Beerdigungs- und Gerichtskosten, die Taglöhne der Dienstleute, die Gemeinds- und Kantonalsteuern sind privilegirt über das Gesammtvermögen des Schuldners.

Die Miethzinse, sowohl für Gebäude als für Grundstücke, geniessen das Privilegium über die im laufenden Jahre geernteten Früchte und über die ganze Ausstattung des Hauses.

Wie oben bemerkt, hat der Pfandgläubiger das Privilegium über die ihm verpfändete Sache; der Kostgeber über die Effekten des Kostgängers; der Bewahrer für die Ausgaben der aufbewahrten Sache über dieselbe (Art. 1184).

Folgendes sind die privilegirten Pfandgläubiger an Grundstücken: *a.* der Verkäufer für die Bezahlung des Kaufpreises; *b.* diejenigen, welche dem Schuldner einen Geldvorschuss gemacht haben, unter der Bedingung, dass damit ein bestimmtes Grundstück gekauft werde; *c.* die Miterben an den Erbschaftsgütern, zur Sicherung der unter ihnen geschehenen Vertheilung; *d.* die Gläubiger eines Verstorbenen an dem von ihm hinterlassenen Vermögen gegenüber den Erben; *e.* die Architekten, die Bauunternehmer und die Handwerker an den von ihnen ausgeführten Gebäulichkeiten, zur Bezahlnng ihrer Forderungen.

Auch die privilegirten Schuldforderungen über die Grundsumme sollen ins Grundbuch eingetragen werden, um ihr Privilegium zu bewahren (Gesetz v. 6. Juni 1864).

V. und VI. Handels- und Wechselrecht.

Ein eigenes kantonales Handelsrecht gab es nie. Dagegen bestand ein aus 83 Artikeln zusammengesetztes Wechselrecht; es

ward mit dem Civilgesetzbuch veröffentlicht und ist nun durch das eidgenössische Obligationenrecht ersetzt worden.

1. Es bestehen zwei Banken: *a.* die „Tessiner Kantonalbank“ in Bellinzona seit 1858, aus den bestehenden Sparkassen hervorgegangen; *b.* die „Bank der italienischen Schweiz“ in Lugano, seit 1873. Beide Banken haben Succursalen in Mendrisio und Locarno.

2. Die Ragionenbücher werden von den Grundbuchhaltern geführt laut Reglement vom 6. November 1882.

3. Hausirpatente werden beim kantonalen Finandepartement gegen ziemlich hohe Patenttaxe gelöst; man muss ausser Leumundszeugniss den Heimathschein, als Nichtschweizer die Niederlassungsbewilligung vorlegen. Das Patent ist an jedem Orte, wo hausirt werden will, dem Gemeinderath vorzuweisen und eine kleine Gebühr zu bezahlen. (Gesetz v. 21. Nov. 1881.

VII. Verjährung und Ersitzung.

Beinahe alle persönlichen Forderungen und Realrechte sind der Verjährung unterworfen. Die Verjährung ist also ein Mittel, um ein Recht zu erwerben oder sich von einer Last zu befreien. Dieselbe tritt bei den noch der Vormundschaft unterzogenen Personen, gegen Eheleute und auch gegen noch nicht bestimmte Ansprüche, nicht ein. Man hat verschiedene Verjährungsarten; die gewöhnliche Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre für die Grundstücke, und die dinglichen Rechte, wenn der Eigenthümer derselben im Kanton wohnt. Wohnt dieser ausserhalb desselben, so beträgt die Verjährungsfrist 20 Jahre. Es gibt auch eine 30jährige Verjährung, die aber nur gegen den Staat, die Gemeinden, die Kirchen und die öffentlichen Stiftungen anwendbar ist (Art. 1219 C.G.B.).

Man ersitzt das Eigenthum von beweglichen Sachen durch den während 3 Jahren in gutem Glauben gehabten Besitz (Art. 1212).

Die Schuldschriften, welche von einem Notar gefertigt sind, verjähren nach 30 Jahren; dieselbe Frist geniessen auch die von 2 Zeugen unterzeichneten Schuldanerkennungen. Die nur vom Schuldner unterzeichneten Schuldbriefe verjähren nach 15 Jahren. Alle Handels- und laufenden Rechnungen verjähren nach 10 Jahren. Es gibt keine Verjährung, wenn nicht guter Glaube, rechtmässiger Titel und Besitz vorhanden sind (Art. 1193 C.G.B.).

Alle verjährten Forderungen leben durch neue Anerkennung von Seite des Schuldners neu auf.

Andere Forderungen sind einer kürzern Verjährung ausgesetzt. Wenn der Verkäufer um die Hälfte des rechtmässigen

Preises der verkauften Sache geschädigt wurde, hat er das Recht, binnen 2 Jahren die Nichtigerklärung des Vertrages zu verlangen. Auf diese Klage kann nicht verzichtet werden. Dasselbe Recht steht auch dem Käufer zu (Art. 809 C.G.B.).

Mit der Schuldbetreibung verjährt das Recht, die verpfändeten Gegenstände zurückzufordern, binnen einem Jahre. Nach einer Frist von 40 Tagen verjährt die Klage wegen den an gekauften Kühen, Pferden etc. entdeckten Mängeln (Art. 774, 775 C.P.).

Aller Arten Verträge, welche durch Irrthum, Zwang, Tücke oder Betrug geschlossen wurden, können binnen einem Jahre nach deren Bekanntwerdung nichtig erklärt werden.

Auch die von unzurechnungsfähigen Personen gemachten Verträge sind innert der gleichen Frist zu annulliren (Art. 672 C.G.B.).

Das Recht, gegen vormundschaftliche Verwaltungen Klage zu führen, verjährt 2 Jahre nach der Rechenschaftsablegung.

Erbschaftsannahme oder Ausschlagung verjährt nach einem Zeitraume von 30 Jahren (Art. 476 C.G.B.).

Die Dienstbarkeiten verjähren nach 30 Jahren, wenn kein Gebrauch davon gemacht wird (Art. 284).

Schadenersatzklagen verjähren nach 10 Jahren.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung über die Verjährungsfrist der gegen den Konkursverwalter zu führenden Beschwerden nach der Konkursbeendigung.

Ueber alles dieses ist jedoch zu vergleichen das eidg. Obligationenrecht und Seite 64 ff.

VIII. Schuldbetreibung.

Es stehen zwei Wege offen, um den Schuldner zur Bezahlung seiner Obligation anzuhalten. Erstens belangt man denselben unmittelbar vor dem Friedensrichter oder dem Bezirksgerichte, damit er, wenn die Vergleichung erfolglos geblieben, zur Bezahlung seiner Schuld verurtheilt werde.

Der Gläubiger ist daher gezwungen, wenn er seine Forderung auch in einem Notariatsakte besitzt, mit dem Schuldner eine Streitsache auszufechten, die sich oft sehr in die Länge zieht. In diesem Falle ist der Gläubiger Kläger.

Das zweite Verfahren ist dasjenige, welches man unrichtiger Weise exekutiv nennt. Wenn der Schuldner nämlich in seiner Obligation erklärt, er werde sich bei Nichtbezahlung freiwillig der Verpfändung unterziehen, so belangt man ihn nicht vor Gericht, sondern lässt ihm einfach eine vom Gläubiger selbst oder von einem Notar unterzeichnete Mahnung zukommen. Wenn der Schuldner binnen 10 Tagen nicht bezahlt, so schreitet der Weibel

von einem Experten begleitet zur Pfändung und nimmt hierüber einen Verbalprozess auf. Besitzt der Schuldner Mobilien genug, um der Forderung des Gläubigers zu genügen, so beschränkt sich die Pfändung auf diese allein. Dem Verlangen des Gläubigers gemäss müssen die verpfändeten Mobilien bis zu deren Einlösung zur Bewahrung dem Gemeindebeamten anvertraut werden, welcher der Pfändung beizuwohnen hat. Innert 3 Tagen hat der Weibel die Steigerungsbekanntmachungen auszustellen und Tag und Stunde derselben anzugeben.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und der Steigerung müssen wenigstens 10 Tage verfliessen. Am bestimmten Tage schreitet der Weibel zur Versteigerung und schlägt den Meistbietenden die Pfänder zu, wenn die Angebote wenigstens $^2/_3$ des Expertisewerthes erreichen.

Im Falle die Pfänder zur Deckung der Schuld ungenügend sind, schreitet man zur Pfändung der Grundstücke und beobachtet das gleiche Verfahren wie bei der Fahrhabepfändung.

Der Weibel schlägt auch in diesem Verfahren die Steigerungsbekanntmachung an. Vor der Versteigerung müssen wenigstens 20 und nicht mehr als 30 Tage vorübergehen. Am bestimmten Tage wird die Versteigerung auf Grund des Expertisewerthes abgehalten.

Finden keine Angebote statt, so werden die liegenden Gründe mit Abzug des vierten Theils des Expertisewerthes (für Grundstücke) oder des dritten Theiles (für Gebäude) dem Gläubiger zugeschlagen. Binnen 2 Monaten soll der Zuschlag von einem Notar aufgenommen werden. Der Schuldner hat während einem Jahre das Recht, sein Grundstück vom Besitzer gegen Bezahlung des Preises und der entstandenen Kosten zurückzufordern.

Zur Vollziehung der Urtheile des Obergerichtes oder vorläufigen Dekrete der Bezirksgerichte und der Friedensrichter, sowie der angenommenen und verfallenen Wechsel kann die Pfändung schon 24 Stunden nach der Mahnungsankündigung geschehen.

Doch auch nach der Mahnungsankündigung und vollzogenen Pfändung hat der Schuldner das Recht, durch gesetzliche Klagen die angefangene Schuldbetreibung einstellen zu lassen. Diese Einstellung tritt unmittelbar nach der Belangung des Gläubigers ein (Civilproz. Art. 418.).

Diese dem Schuldner gewährte Begünstigung schadet dem Schuldbetreibungsverfahren, indem hievon sehr oft nur Gebrauch gemacht wird, um die Zahlungsfrist in die Länge zu ziehen. — Manchmal aber kann man (Art. 600) vorläufige, zur Vollziehung der Schuldeintreibung erlassene Dekrete erhalten. Die Appellation gegen dieselben stellt deren Vollziehung nicht ein.

Bei der Schuldbetreibung pfändet man nicht: das Bett, die Kleider, die dem Schuldner wie seiner Familie für 15 Tage nothwendigen Lebensmittel, die Werkzeuge und die Bücher, welche dem Schuldner zur Ausübung seines Berufs oder seiner Kunst dienen, die Notariatsakten, den Stutzer, die militärische Kleidung, den Arbeiter- und den Dienstlohn, die Zinsen und den Niessbrauch, welche speziell für den Unterhalt des Schuldners bestimmt worden sind.

Die obigen Fristen ausgenommen, treten keine andern Stillstände in der Schuldbetreibung ein.

Die Pfändung ist auch auf die Titel des Schuldners anwendbar (Art. 384), sowie auch alle seine Forderungen und Guthaben im nöthigen Falle der Beschlagnahme unterworfen sind (Art. 475). Diess letztere ist jedoch nur erlaubt, wenn der Schuldner nicht Grundeigenthümer ist.

Schliesslich ist zu bemerken, dass, wenn die Pfändung nicht genügt, auch die Einkerkerung des Betriebenen erlaubt ist (Art. 407). Auch vor der Pfändung ist die Einkerkerung des zahlungsunfähigen Schuldners vom Richter zu erlangen (Art. 494).

IX. Konkurs.

Er ist freiwillig und obligatorisch. Er ist freiwillig, wenn der Schuldner aus freiem Willen seine Aktiven und Passiven dem Gerichte überträgt. In diesem Falle werden seine Gläubiger sofort zusammenberufen und haben sich über seine Schuld oder Unschuld auszusprechen. Wenn aber der Schuldner entweder entflohen ist, oder kein wahres Unglück beweisen kann, oder wegen Betrügereien und Hinterlist für schuldig erklärt wird, dann soll das Gericht seine Verhaftung anordnen.

Der Konkurs ist in folgenden Fällen obligatorisch: 1. wenn der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit selbst erklärt; 2. wenn er entflieht wegen Unordnung seiner geschäftlichen Zustände; 3. wenn er verweigert, seine Aktiven und Passiven auf Verlangen dem Gläubiger vorzulegen.

Jeder Gläubiger kann die Konkurseröffnung verlangen, wenn die Pfändung nicht hinreichend zur Deckung seines Guthabens ist. Wenn der Konkurs eröffnet ist, so wählt das Bezirksgericht einen provisorischen Verwalter desselben und stellt ihm eines seiner Mitglieder zur Seite. Dem Verwalter liegt die unverzügliche Inventarisation und Pfändung des ganzen Massavermögens ob, und er fordert durch eine Anzeige im Amtsblatt (grida) alle Gläubiger auf, binnen 3 Monaten ihre Ansprüche einzureichen.

Die Sachen, welche irgend einer Entwerthung unterworfen sind, oder deren Aufbewahrung unvortheihaft erscheint, können sogleich versteigert, die Grundstücke hingegen sollen durch den von den Gläubigern ernannten Verwalter verkauft werden. Nach abgelaufenen 3 Monaten soll die Anspruchsfrist vom Gerichte als geschlossen erklärt werden.

Der der Massaverwaltung beigegebene Bezirksrichter ladet nachher sämmtliche Gläubiger zu einer Versammlung ein, in welcher der Kurator den Bericht über die Aktiven und Passiven der Massa abstattet. Die Gläubiger wählen hierauf den definitiven Verwalter. — Beide Verwalter haben Bürgschaften zu leisten. — Die Gläubiger sollen ihre Forderungen und deren Beweise zu Protokoll einreichen. Der Verwalter prüft dieselben und gibt darüber sein Gutachten ab; im Falle der Nichtannahme derselben von Seite des Gläubigers fällt das Bezirksgericht sein Urtheil, wie in einer gewöhnlichen Streitfrage.

Wenn obige Forderungen bezahlt sind, so stellt der besagte Bezirksrichter die Rangordnung der Gläubiger auf.

In erster Linie sollen bezahlt werden: *a.* die Kosten der Massaverwaltung; *b.* diejenigen, welche die ihnen angehörenden Möbeln oder Immöbeln zurückverlangen; *c.* solche, welche zu Gunsten des Konkurses Ausgaben gemacht haben.

In zweiter Linie: *a.* alle Forderungen, die nach Art. 1178 C.G.B. als bevorzugt erklärt sind; *b.* solche Forderungen, welche nach Art. 1165 C.G.B. durch Hypotheken gesichert sind, nach dem Range ihrer Eintragung in das Grundbuch.

Der letzten Klasse gehören alle andern Arten von Forderungen an.

Die Verzinsung der Schulden erstreckt sich nur auf 2 Jahre vor der Konkurseröffnung.

Die Bezahlung obiger Forderungen soll durch den Ertrag der verganteten Grundstücke und Fahrhaben der Massa stattfinden. Im Falle keine Angebote gemacht werden, so schlägt der Verwalter dieselben den Gläubigern, mit Abzug von $^1/_3$ (Gebäude) oder $^1/_4$ (Grundstücke) zu.

Einmal die Genehmigung der Gläubiger erlangt, erstattet der Kurator mit dem ihm beigegebenen Richter dem Gerichte seinen Bericht und fügt demselben alle den Konkurs betreffenden Schriftstücke bei. Nachdem das Gericht alles in Ordnung gefunden hat, erklärt dasselbe durch eine im Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung den Konkurs als geschlossen.

Das Gesetz bestimmt, dass jeder Konkurs binnen einem Jahre beendigt werde. Doch diese Bestimmung ist wie ein todter Buchstabe in der hiesigen Rechtspflege zu betrachten. Es gibt nämlich

Konkurse, die über 20 Jahre dauern, und noch wenig Aussicht auf einen baldigen Abschluss haben. Die Schuld dieser nachtheiligen Verlängerungen lastet hauptsächlich auf den Bezirksgerichten, welche von jedem Vorgehen gegenüber den Kreditoren zurückschrecken. (Um nur eines zu erwähnen, pflegt das Bezirksgericht von Lugano zum Kurator den frühern Advokaten des in Konkurs Gerathenen zu ernennen.)

Es ist unnütz zu bemerken, dass der Fallite immer seinen Konkurs einstellen kenn, wenn er alle seine Gläubiger befriedigt. Auch die Privatkonkurse sind zugelassen. Sie werden durch $^3/_4$ der Gläubiger beschlossen; diese Konkurse sind durch die von den Gläubigern selbst bestimmten Bedingungen zu beendigen. Es bleiben jedoch die Bestimmungen betreffend die obligatorische Expertise und Gant in Kraft.

Das Bezirksgericht durch eines seiner Mitglieder übt nichtsdestoweniger seine Aufsicht darüber aus.

Es werden auch für liegende Erbschaften Konkurse eröffnet, sie sind den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Konkurse unterworfen.

X. Notariat.

Der Notar ist verpflichtet, alle gerichtlichen Akte auszufertigen und zu beglaubigen, welche ihm zugewiesen sind. Der Notar kann auch Advokat sein und umgekehrt. Es gibt keine Eintheilung in Notariatskreise. Die Notare dürfen also lebenslänglich im ganzen Kanton ihr Amt ausüben; ihr Wohnort soll aber festgestellt werden.

Alle Verträge, welche Handänderungen des Grundeigenthums betreffen, wie Kauf, Abtretung, Tausch etc. sollen von dem Notar gefertigt werden. Die Theilung aber kann unter den Miterben und Miteigenthümern ohne Beiziehung eines Notars geschehen.

Der Notar kann bei dem Konkursinventar beigezogen werden. Er ist befugt, alle Belangungen zu unterzeichnen, mit Ausnahme derer, die in die Kompetenz der Richter fallen.

Zu diesen Ausnahmen gehört vorzugsweise das Interdictum, wobei eine Geldstrafe angedroht wird. Dieses Verbot wird gegen diejenigen erlassen, welche Handlungen vornehmen, durch die der Besitz, das Eigenthum oder die aktiven Dienstbarkeiten Anderer geschädigt werden (Art. 469 C.G.B.).

Der Notar erhebt die Proteste, beglaubigt die Unterzeichnungen der Parteien, führt ein Register über alle von ihm gemachten Verträge und stellt dem Grundbuchverwalter eine Abschrift derselben zu. Er wird vom Obergericht nach einer öffent-

lichen schriftlichen und mündlichen Prüfung ernannt. Er muss den Rechtskurs bei einer Universität oder bei einer anerkannten Akademie gemacht und die Praxis von 2 Jahren bei einem Notar vollendet haben. Für seine Amtsausübung hat er eine Kaution von Fr. 5440 (oder Lire 8000 di cassa) zu leisten. Ueber die fernern vorgeschriebenen Bedingungen, um Notar zu werden, und im Allgemeinen über das Notariat siehe Art. 7—11, 20, 32, 37, 39 etc. (Gesetz vom 26. Juni 1844.)

XI. Advokatur.

Sie bildet kein öffentliches Amt. Um Advokat zu werden ist nothwendig: *a.* dass der Bewerber Schweizerbürger und im Kanton niedergelassen sei; *b.* dass sein Lebenswandel in jeder Beziehung untadelhaft sei; *c.* dass er die Rechtsstudien an einer Universität oder öffentlichen Akademie gemacht und sich hierüber das Diplom erworben habe; *d.* dass er während einem Jahre die Praxis bei einem Advokaten und während einem zweiten Jahre bei einem Gerichte oder dem Staatsanwalte und Untersuchungsrichter vollendet; *e.* dass er die öffentliche Prüfung vor dem Obergerichte bestanden.

Aufsichtsbehörde: das Bezirksgericht; Oberaufsichtsbehörde: das Obergericht. Vertretung Armer gemäss Art. 582 C.G.B. Disziglinarstrafe gegen Advokaten: Einstellung für 1—4 Jahre durch das Obergericht.

Der Advokatentarif ist unvollständig und oft ungerecht. Desswegen wird derselbe sehr wenig beobachtet. Eine im Doppel abgefasste Belangung kostet z. B. nur Fr. 2; eine 1 Stunde dauernde Konsultirung Fr. 3, die Prüfung der Akten inbegriffen; dauert eine solche 2 Stunden, erhält der Advokat Fr. 5, für jede längere Zeit Fr. 7. Die dem Schuldner anzukündigende Mahnung kostet Fr. 1. 50; die Eidesformel für jeden Punkt Fr. 1; jedes Gesuch vor Gericht Fr. 2, die Vollmacht Fr. 1. 50; jeder Brief Fr. 1; die 2 Stunden dauernden Debatten werden mit Fr. 5 bezahlt, für eine ganze Sitzung Fr. 10. Bei Streitsachen im Werthe von über Fr. 5000 werden die obigen Ansätze um die Hälfte vermehrt und vor dem Obergerichte verdoppelt (Dekret v. 3. Dez. 1856). Im Falle von Zwistigkeiten über die Forderung des Advokaten entscheidet erstinstanzlich das Bezirksgericht und letztinstanzlich das Obergericht. Das Advokaturpatent kostet Fr. 200.

Der Advokat kann ohne Vollmacht nicht handeln; er ist für jede von ihm angeordnete Substitution verantwortlich, wenn er nicht dazu berechtigt war. Die Befugniss zu kaufen, verkaufen,

vergleichen, Schiedsrichter zu ernennen und zu hypotheziren soll ausdrücklich ausgeführt werden (Art. 1072 C.G.B.) Die Vollmacht kann sowohl aus einem notarisirten Akte als ans einem einfachen Briefe bestehen (Art. 1069).

Advokatenverzeichniss. Die bekanntesten Advokaten sind: In Blenio: Bolla, Bertoni, Gianella, Arcioni; in Faïdo: Corecco, Cattaneo; in Cevio: Respini, Raspini, Cassarini; in Locarno: Varenna, Volonterio, Scazziga, Zezi, Mordasini, Pancaldi, Bianchetti; in Bellinzona: Olgiati, Gabuzzi, Rusconi, Curti, Bruni, Scalabrini; in Lugano: Battaglini, Sciolli, Lubini, Azzi, Censi, Riva Giuseppe, Rusca, Torricelli, Stoppani, Bagutti; in Mendrisio: Mola, Rossi, Borella, Pozzi, Deabondio Canova, Primavesi.

Quelle: Gesetz v. 9. Dez. 1855.

XII. Varia.

1. Das kantonale Erbrecht hat seinen Ursprung im römischen Recht und folgt dem Tessiner auch ins Ausland. Vorbehalten bleiben internationale Verträge.

2. Der Eid ist unter den Beweismitteln klassifizirt. Art. 173 P.G. Es gibt vier Eidesformen: Entscheidungs-, Ergänzungs-, Schätzungs- und Kundmachungs- oder Manifestationseid. Der Entscheidungseid kann nur von der zur Transaktion bevollmächtigten Partei deferirt werden, und entscheidet die Streitfrage. Er kann nur über die von einer Partei verneinten Thatsachen deferirt werden. Der Gegenpartei steht das Recht zu, den ihr deferirten Eid abzulehnen und solchen der behauptenden Partei aufzuerlegen, oder Gegenbeweise anzubieten. Wenn der auferlegte Eid nicht am bestimmten Tage geleistet wird, so werden die behaupteten Thatsachen als wahr angenommen (Art. 266). — Der Ergänzungseid ist nur dann zu gestatten, wenn schon manche wichtige Thatsachen beinahe bewiesen sind. In der Gewährung des Eides soll der Richter auf die Umstände und den Lebenswandel des zu Beeidigenden achten. — Schätzungseid. Dieser Eid wird nur dann angenommen, wenn die ihn verlangende Partei ihre Klage im Allgemeinen schon bewiesen hat, aber doch den Werth der geforderten Sachen, ohne ihre Schuld, nicht rechtfertigen kann. — Kundmachungseid. Derjenige, welcher verpflichtet ist, Vermögen oder Schulden bekannt zu geben, kann dafür angehalten werden, die Wahrheit der gemachten Angaben mit dem Eide zu bekräftigen. Der nämliche Eid ist anwendbar auch gegen diejenigen Personen, auf welche die Vermuthung fällt, dass ihnen irgend eine Verheimlichung bekannt sei.

3. Eheliches Güterrecht. Es gibt davon zwei Abtheilungen, nämlich die Mitgift und das Paraphernal- oder Frauengut. Die Mitgift ist der Inbegriff derjenigen Güter, welche die Frau dem Manne zubringt, um die Lasten der Ehe zu tragen. Die Mitgift kann von der Frau während der Ehe nicht gebildet und nicht vergrössert werden. Im Gegentheil steht solches Recht den Eltern der Frau zu. Wenn die Bildung oder Vergrösserung der Mitgift von dem Manne nicht angenommen wird, so ist sie als Paraphernalgut der Frau zu betrachten. Die Annahme der Mitgift hat zur Folge die Gewährleistung und die Vergrösserung derselben um die Hälfte durch den Mann (Contradote) (Art. 681 G.B.). Während der Ehe hat der Mann den vollen Niessbrauch und das Verwaltungsrecht der Mitgift; das Frauengut dagegen wird zu gleichen Theilen von Mann und Frau genossen und gemeinsam verwaltet; das Eigenthumsrecht aber steht der Frau zu. Der Mann eignet sich die Mitgift an im Falle, dass die Frau kinderlos vor ihm stirbt. Mit der Zustimmung des Mannes hat die Frau ohne Nachkommenschaft das Vermächtnissrecht über die Mitgift; sie hat dagegen ein vollständiges Vermächtnissrecht über ihr Paraphernalgut (Art. 67 C.G.B.).

Stirbt der Mann vor der Frau ohne Kinder, so tritt die Frau wieder in Besitz ihrer ganzen Mitgift, ihrer Ausstattung und jedweden andern Paraphernalgutes.

Während der Ehe kann die Mitgift weder mit Schulden belastet, noch verkauft werden, sei es vom Mann oder von der Frau. Handelt es sich aber um den Familienunterhalt oder um unumgänglich nöthige Reparaturen an dem mitgiftlichen Grunde, so kann das Bezirksgericht den gänzlichen oder theilweisen Verkauf der Mitgift erlauben. Das Bezirksgericht kann auch diese Veräusserung beschliessen, wenn die Verwaltungskosten zu gross sind oder sich ein gewisser Gewinn realisiren lässt; der Erlös soll wieder sicher gestellt werden (Art. 693, 694).

Die Frau kann ohne die Zustimmung des Mannes nicht verkaufen, Verpflichtungen eingehen, noch auch kaufen, vor Gericht erscheinen oder auch eine Erbschaft annehmen. Wenn der Mann die Zustimmung nicht geben kann, so lässt sich die Frau vom Gemeinderathe an Stelle des Gatten einen Beistand beiordnen. Wo der Gatte mit den Interessen der Frau in Kollision ist und seine Zustimmung nicht geben will, oder wo die Frau gegen den Mann Prozess führt, da kann das Bezirksgericht der Frau einen Beistand geben, oder dieselbe ermächtigen, sofern sie volljährig ist, allein zu handeln. Treibt aber die volljährige Frau öffentlichen Handel, dann kann sie von sich selbst kontrahiren und Verpflichtungen eingehen für die Bedürfnisse ihres Handels (Art. 65 u. 66 C.G.).

Der Frau ist Hypothek auf das ganze Vermögen des Mannes gestattet für die Mitgift, für den gesetzlichen vom Manne gemachten Anhang und für die Vollstreckung der ehelichen Uebereinkünfte (Art. 1150).

Vor der Ehe können sich die Brautleute Schenkungen machen (Art. 997) unter folgenden Bedingungen: jede Schenkung setzt im Allgemeinen voraus, dass der Beschenkte den Schenkenden überlebe; die Minderjährigen können sich nicht gegenseitig beschenken im Ehevertrage ohne die Genehmigung solcher Personen, deren Zustimmung zur Eingehung der Ehe nöthig ist; durch Schenkung darf das gesetzliche Erbtheil der nothwendigen Erben nicht gefährdet werden (Art. 999 und 1001). Es ist den Eheleuten jede gegenseitige Schenkung während der Ehe verboten.

4. Väterliche Gewalt. Diese erstreckt sich auf die legitimen und adoptiven Nachkommen. Sie besteht in dem Rechte des Vaters, die Handlungen seiner Kinder zu leiten und sie mit Mässigkeit schlechten Lebenswandels wegen zu strafen. Der Vater hat seinen Kindern beizustehen und sie zu vertreten in jeder sie betreffenden Angelegenheit, sowohl vor Gericht, als auch ausserhalb desselben, ihnen durch Testament Vormünder zu bestellen und ihnen auch den Erben zu wählen, im Falle sie, unfähig zu testiren, sterben. Er kann sich ferner auch den Verdienst seiner Kinder aneignen und denjenigen, der aus der Ausübung der Militär- und schönen Künste resultirt. Er verwaltet und niessbraucht die Güter, die durch Bilateralverträge oder durch Testament den Kindern zugesichert wurden, wenn sich der Wille des Erblassers nicht widersetzt. Er ist der natürliche Vormund seiner Kinder. In dieser Eigenschaft liegen ihm die allgemeinen Pflichten eines Vormundes ob. (Art. 102 u. 103 C.G.B.) Er muss das Inventar aufnehmen, für den Unterhalt und die Erziehung der Minderjährigen sorgen, die Kapitalien der Kinder sicher und nützlich anlegen, dem Waisenamt jährlich Bericht erstatten. Das Waisenamt ist der Gemeinderath. In den Dörfern mit mehr als 500 Einwohnern gibt es eine spezielle gemeinderäthliche Kommission von 2 resp. 3 Mitgliedern. Die Belastung des Vermögens der Kinder, dessen Verpfändung, Verkauf etc. kann nicht ohne Zustimmung des Gemeinderathes geschehen. Erfüllt der Vater seine Pflichten nicht, so kann er als Vormund seiner Kinder abgesetzt und durch einen wirklichen Vormund ersetzt werden (Art. 10, Gesetz v. 6. Juni 1846). Wenn der Vater mit den Interessen seiner Kinder in Kollision kommt, so ernennt das Waisenamt einen ausserordentlichen Vormund. Die väterliche Gewalt hört auf: 1. mit dem natürlichen oder civilen Tode des Vaters; 2. mit dem natürlichen Tode des Kindes oder mit dessen

Volljährigkeit oder mit dessen Emanzipation; 3. mit der Ehe der Tochter (Art. 104 C.G.B.).

5. Obrigkeitliche Vormundschaft. Unter dieselbe fallen die Minderjährigen, die Blödsinnigen, die Geisteskranken und die Verschwender. Sie können interdirt werden entweder durch das väterliche Testament oder durch bezirksgerichtliches Urtheil. Die Interdiktion kann entweder von dem Ehegatten oder von der Ehefrau oder von den nächsten Verwandten verlangt werden. Die Vogtstelle kann nicht bekleidet werden von Minderjährigen, Rechtslosen, Konkursiten, Taubstummen, Blinden, von dem von einer Vogtstelle Abgesetzten, von dem zu einer Kriminalstrafe schon Verurtheilten (ausgenommen für seine Kinder), oder vom demjenigen, der einen Kriminal- oder Civilprozess mit dem Bevogteten hat, von den Frauen (die Mutter ausgenommen) und den Fremden. Der Vormund, mit Ausnahme der Mutter und des väterlichen Ascendenten muss Bürgschaft leisten beim Amtsantritt Folgendes sind die Pflichten des Vormundes: Unterhalt und Erziehung des Bevogteten, dessen Vermögen als guter Familienvater zu verwalten, das Inventar aufzunehmen, für gute Anlage der Kapitalien zu sorgen, jährlich Rechenschaft abzulegen, den Bevogteten bei Abschliessung von Verträgen und vor Gericht zu vertreten. Es ist ihm untersagt, Geld zum Schaden des Bevogteten zu entlehnen, Güter zu verkaufen, Schuldverschreibung mit Hypothek anzunehmen oder die unbeweglichen Güter desselben zu binden, ausgenommen den Fall absoluter Nothwendigkeit oder bei sicherem Vortheile nach Gutachten des Gemeinderathes (Art. 135 C.G.B.). Der Verkauf soll dann immer durch öffentliche Versteigerung geschehen. Eine zweite Versteigerung ist nothwendig, um unter dem Schätzungspreise verkaufen zu können. Findet sich im Vermögen des Bevogteten eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft, so ist zur Betreibung derselben die gemeinderäthliche Bevollmächtigung nothwendig.

Der Vogt darf keine Erbschaft annehmen zu Gunsten des Bevogteten ohne das Inventarii beneficio; kann dieselbe nicht ausschlagen ohne die gemeinderäthliche Bevollmächtigtung (137); er darf eine deutlich vortheilhafte Schenkung annehmen, ist dieselbe mit einer Verpflichtung belastet, so soll er die gemeinderäthliche Ermächtigung einholen. Diese Ermächtigung ist gleichfalls nothwendig, um Vergleiche abzuschliessen, Transaktionen einzugehen, wenn der Werth Fr. 200 übersteigt (139). Es liegt ihm ob, den Minderjährigen zur Ausfertigung des Inventars, zur Rechnungsablegung und zu den wichtigsten Verwaltungsakten beizuziehen, wenn er das 14. Altersjahr erreicht hat (141). Am Ende der Vormundschaft oder wenn er durch einen andern Vor-

mund ersetzt wird, soll der Vormund eine Schlussrechnung ablegen. Die Vogtstellen werden unentgeltlich bekleidet. Die Bevormundeten sind im Allgemeinen handlungsunfähig (Art. 544). Die Ungültigkeit eines Vertrages wegen Mangels der Fähigkeit zum Abschluss desselben kann nur von dem unfähigen Kontrahenten, oder von den dafür Interessirten beansprucht werden; das ist aber nicht zulässig, wenn die aufgestellten Summen einen reellen Vortheil für den Bevogteten ausmachen.

6. Für die Vollstreckung der in der Fremde gefällten Urtheile muss man die Bevollmächtigung des Bezirksgerichtes einholen, welche nur dann gegeben wird, wenn die Urtheile in Gegenwart der Parteien gefällt worden sind. Alle Interessirten sollen dabei belangt werden. Die internationalen Verträge, welche in dieser Beziehung besondere Befugnisse enthalten, bleiben vorbehalten. Der Richter hat bei Ertheilung der Vollmacht darauf zu achten, dass der fremde Richter seine Kompetenz nicht überschritten hat.

7. Die Gerichtsferien sind so festgesetzt: Alle Feiertage, die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste bilden die gewöhnlichen Gerichtsferien. Die Sommerferien sind wie folgt bestimmt: die ersten beginnen am 20. Juli und dauern bis zum 15. August, diese gelten auch für das Obergericht; die andern beginnen den den 15. September und enden den 10. Oktober. Es sind aber dringliche Rechtsfälle vorbehalten. Für die strafrechtlichen Urtheile gibt es keine Ferien. Die Gerichtsferien hemmen nicht die Fristen der Schuldbetreibungen und Appellationen.

Canton de Vaud.

(Monsieur Eugène Gaulis, avocat à Lausanne.)

I. Recueils de lois. Commentaires et autres sources scientifiques.

Recueil des lois, décrets et autres actes du gouvernement du Canton de Vaud. Publication officielle 1803 à 1881, 78 vol. — Code civil de 1819. — Code de procédure civile de 1869 et 1870. — Code pénal de 1843. — Code de procédure pénale de 1850. — Code rural de 1848. — Annuaire officiel. — Bulletin des délibérations du Grand Conseil dès 1836. — Compte rendu annuel de l'administration. — S. Bury. Recueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes actuellement en vigueur émanés du gouvernement du Canton de Vaud dès l'origine de l'indépendance du Canton à 1849 inclusivement. Lausanne, 2 vol., 1861. — H. Bippert et A. Bornand. Répertoire raisonné alphabétique des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du Canton de Vaud, renfermés dans le recueil officiel et comprenant les années 1803—1877. Lausanne, 1 vol., 1878. — H. Bippert et A. Bornand. Code civil du Canton de Vaud avec les modifications, la corrélation des articles entr'eux, et quelques lois importantes. Lausanne, 1 vol., 1876. — Hangard. Application raisonné du Code civil jusqu'à l'art. 210. Lausanne, 1 vol., 1822. — Ch. Secretan. Remarques sur le Code civil du Canton de Vaud. Lausanne, 1 vol., 1840. — S. Bury. Manuel de droit public à l'usage du citoyen. Lausanne, 1 vol., 1869. — H. Bippert. Répertoire des arrêts rendus par le Tribunal cantonal. Lausanne, 1 vol., 1877.

D. Guignard. Le droit. Recueil des jugements tendant à fixer la jurisprudence dans le Canton de Vaud. Lausanne, 4 vol.,

1839 à 1842. — Journal de Jurisprudence et Revue des Tribunaux vaudois par plusieurs jurisconsultes. Lausanne, 3 vol., 1843 à 1845. — Journal des Tribunaux vaudois, et Revue de la Jurisprudence de la Suisse romande 1853 à 1874 et 1877 à 1882. Lausanne, 28 vol. — Gazette des Tribunaux 1875 et 1876. Lausanne, 2 vol.

L'Académie de Lausanne possède une faculté de droit dont les professeurs sont MM. H. Carrard pour le droit public, le droit international et le droit commercial; L. Valras pour l'économie politique; E. Lehr pour le droit comparé et le droit civil français; A. de Senarclens pour le droit romain; L. Grenier pour le droit civil; G. Favey pour le droit pénal; Dr. Alf. Secretan pour la médecine légale.

II. Statistique et bases de la Constitution.

Le Canton a une superficie d'environ 3223 kilomètres carrés. La population de fait est d'après le recensement fédéral de 1880 de 238,730 âmes, dont 182,761 vaudois, 39,719 confédérés et 16,250 étrangers. La ville de Lausanne, chef-lieu du Canton, a une population de 30,177 habitants. — Langue du pays : français. — Religion: évangélique réformée (10 communes du district d'Echallens sont catholiques). — Le Canton de Vaud est un Canton spécialement agricole; on y cultive la vigne sur tout le littoral du lac Léman. Il y a peu d'industrie, on peut cependant citer les fabriques d'horlogerie, les tanneries et les manufactures de cigares. — Le territoire du canton est divisé en 388 communes, 60 cercles et 19 districts savoir: Aigle, Aubonne, Avenches, Cossonay, Echallens, Grandson, Lausanne, La Vallée, Lavaux, Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Oron, Payerne, Pays d'Enhaut, Rolle, Vevey, Yverdon.

La souveraineté est exercée par les citoyens actifs réunis en assemblées de communes ou de cercles et en leur nom par le pouvoir constitutionnel. Tous les Vaudois ou Confédérés agés de 20 ans revolus sont citoyens actifs, sauf les interdits etc. La Constitution cantonale exige des électeurs vaudois trois mois de séjour et des confédérés un an. — Les attributions des assemblées générales de communes sont 1. de voter sur tous les changements à la constitution cantonale et à la constitution fédérale; — 2. de voter sur toute question qui leur est soumise par le Grand Conseil agissant spontanément ou sur la demande de 6000 citoyens actifs; — 3. de sanctionner les emprunts et les engagements financiers ayant pour effet d'augmenter, durant la même législature, la dette cantonale de

plus d'un million de francs. Le peuple élit — avec réélection tous les 4 ans — les députés au Grand Conseil, les candidats judiciaires (jurés), les conseillers communaux. Il participe à l'élection des pasteurs etc.

Sources. Constitution du 15 Déc. 1861. Plébiscite du 16 Juin 1872. Loi du 26 Nov. 1863 sur les assemblées générales de communes et sur les assemblées électorales de cercles et de communes. Loi du 2 Fév. 1878 modifiant la précédente.

III. Organisation des autorités.

A. Autorités judiciaires.

Il n'y a jamais plus de deux instances dans les tribunaux du canton. Le Tribunal cantonal siégant à Lausanne est la suprême instance. Il y a 19 tribunaux dedistrict fonctionnant comme tribunaux civils, comme cours criminelles, comme cours correctionnelles et comme tribunaux de police. Le Président du Tribunal de district a des attributions particulières et le Juge de paix, dont un par cercle, juge en première instance les procès que la loi place dans sa compétence. Tous les fonctionnaires judiciaires sont nommés pour 4 ans dans la deuxième année de chaque législature.

1. Tribunal cantonal.

Le Tribunal cantonal est composé de 9 membres nommés par le Grand Conseil. Pour être éligible au Tribunal cantonal il faut être citoyen actif agé de 28 ans revolus. Les membres du Tribunal cantonal sont assermentés par le Grand Conseil. Ils reçoivent un traitement annuel de 5000 francs et ne peuvent ni directement ni indirectement exercer aucun commerce, aucune industrie, aucune profession.

Attributions administratives. Le Tribunal cantonal est chargé de la discipline et de la surveillance sur les autres tribunaux. Il nomme les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et les choisissant parmi les candidats judiciaires élus par le peuple. (Loi du 8 avril 1865.) De plus il veille à ce que ces fonctionnaires remplissent bien leurs fonctions. En cas de faute et de négligence de leur part le Tribunal cantonal leur applique des peines disciplinaires.

Attributions civiles. Prononcer par voie de recours sur toutes les affaires dont la connaissance lui est attribué par une disposition expresse de la loi. — On peut recourir au Tribunal cantonal en nullité et en réforme. Le recours en nullité se formule si certaines règles importantes de la procédure n'ont

pas été observées. Quand le jugement est annulé la cause est renvoyée au Tribunal qui a jugé ou à un Tribunal voisin. — Le recours en reforme a pour effet de reporter la cause en entier au Tribunal cantonal, toutefois les décisions du premier Tribunal sur les points de fait établis par témoignages sont définitives. — Fonctionnant comme cour civile contentieuse, le Tribunal cantonal est composé de 5 à 7 membres, pour les affaires importantes il est composé de tous ses membres. — La cour de cassation civile non contentieuse est composée de 9 membres, elle juge sur les recours qui lui sont adressés. — Un membre désigné à tour de rôle sous le nom de Juge rapporteur, examine les recours non contentieux et fait rapport au Tribunal, il surveille la Greffe et préside les commissions pour les aspirants au brevet d'avocat et à celui du procureur-juré.

Attributions pénales. Une section du Tribunal cantonal de 3 à 5 membres forme la cour de cassation pénale qui juge sur tous les recours possibles. Trois membres du Tribunal cantonal forment le Tribunal d'accusation, chargé de renvoyer devant les Tribunaux compétents ceux qui sont accusés de délits.

2. Tribunaux de district.

Chaque Tribunal de district est composé d'un président et de 4 juges. Ces Tribunaux au nombre de 19 prononcent sous réserve de recours sur toutes prétentions immobilières, sur toutes questions relatives à l'état civil des personnes, sur toutes prétentions personnelles ou mobilières dont la valeur excède en capital 150 francs. — Le Président du Tribunal de district a de nombreuses attributions particulières. Il ordonne les mesures provisionnelles et c'est devant lui que se fait l'instruction préparatoire du procès.

3. Les juges de paix.

Dans chaque cercle il y a un Juge de paix. Ses attributions sont les suivantes: 1. il tente la conciliation sur toutes les questions civiles qui ne peuvent (sauf quelques exceptions) être portées devant le Tribunal de district qu'après cette tentative de conciliation. 2. Il prononce sous réserve de recours au Tribunal cantonal sur toutes prétentions personnelles ou mobilières dont la valeur en capital n'excède pas 150 francs. 3. Il exerce les actes de la Justice non contentieuse que la loi lui attribue comme la légalisation des signatures, etc.

4. Justices de paix.

Une Justice de paix par Cercle, trois Cercles, ceux de Gran-

ges, de Ormonts et de Rougemont en ont deux. Elles sont composées chacune du Juge de paix du Cercle qui est Président et de 4 assesseurs. La Justice de paix n'a que des fonctions non contentieuses; elle excerce la police tutelaire sous la surveillance du Conseil d'Etat, et fait les autres actes que la loi lui attribue: homologation des testaments, etc.

5. Justice pénale.

Dans le Canton de Vaud trois ordres de Tribunaux: le tribunal criminel, le tribunal correctionnel et le tribunal de police.

Le Tribunal criminel est composé du Président du Tribunal du district du for du délit qui préside et de 4 Présidents des Tribunaux des districts voisins, qui sont réduits à deux par élimination péremptoire. Il prononce sur les délits qui entraînent au maximum la réclusion ou l'emprissonnement de plus de 4 ans, le bannissement de plus de 4 ans et l'amende de plus de 3000 fancs ancienne monnaie. Il prononce en outre sur les délits de brigue. Il est assisté, d'un Jury de jugement de 12 membres qui prononce sur les faits, d'un officier du ministère public qui soutient l'accusation et préavise sur la quotité de la peine. Il n'y a pas de jury en cas d'aveu.

Le Tribunal correctionnel est composé du Président du Tribunal du district du for du délit et de deux juges de ce Tribunal, les deux autres juges étant éliminés par récusation péremptoire: Il est assisté, sauf en cas d'aveu, d'un jury de 9 membres, Il l'est encore d'un officier du ministère public.

Le Tribunal correctionnel prononce sur les délits qui entrainent au maximum la réclusion ou l'emprisonnement de plus 100 jours et n'exèdant pas 4 ans, le bannissement de 4 ans ou moins, l'amende de plus de 400 francs et n'excèdant pas 3000 francs ancienne monnaie. Il prononce de plus sur quelques délits forestiers.

Le Tribunal de police est composé du Président du Tribunal du district et de deux juges du même Tribunal désignés à tour de rôle. Il prononce sans l'assistance du jury sur les délits qui n'entraînent pas un emprisonnement de 100 jours, ou une amende n'excédant pas 400 francs anciens.

Cette compétence s'étend quelquefois plus loin en cas de récidive.

Le Président du Tribunal a une compétence personnelle pour certains délits minimes, mendicité, des délits forestiers. Ce sont les Juges de paix, et à Lausanne un juge informateur, qui sont chargés de faire les enquètes pénales sous la direction d'un magistrat spécial, qui est le Juge d'instruction, nommé par le Tribunal cantonal.

La procureur général représente le ministère public devant le Tribunal cantonal. Il surveille aussi les Juges de paix dans leurs attributions comme Juges informateurs. Il reçoit les enquêtes et les transmet au Tribunal d'accusations. Il a un substitut. Trois procureurs de la république fonctionnent sous sa direction dans trois arrondissements. Ceux-ci soutiennent les accusations devant les tribunaux de l'ordre pénal et peuvent intervenir pour donner leur préavis dans certains procès civils concernant l'Etat civil et l'ordre public. Les officiers du ministère public tont nommés par le Conseil d'Etat.

Les fonctionnaires de l'ordre judiciaire sont en général payés par émoluments sauf, les membres du Tribunal cantonal, le procureur général, ses substituts, le Juge d'instruction et leurs Greffiers et secrétaires.

Sources. Loi du 8 Avril 1863 sur l'organisation judiciaire, modifiée le 22 Janvier 1867. — Réglement du Tribunal cantonal du 8 Juin 1863. — Code de procédure civil du 28 Novembre 1869. — Code de procédure pénale du 1 Février 1850. — Loi sur le ministère public du 20 Février 1874.

B. Autorités administratives.

1. Conseil d'Etat et ses principaux employés.

Le Conseil d'Etat, chargé des fonctions exécutives et de l'administration du Canton, est composé de 7 membres élus par le Grand Conseil et choisis entre les citoyens actifs agés de 25 ans révolus. Il y a incompatibilité entre le mandat du député au Grand Conseil et les fonctions de membre du Conseil d'Etat et aussi avec l'exercice de toute autre fonction ou profession. Les Conseillers d'Etat sont nommés pour 4 ans et rééligibles après chaque période législative du Grand Conseil. Ils reçoivent un traitement de 6000 francs. Le Conseil d'Etat a l'initiative des lois. Lorsqu'elles sont votées par le Grand Conseil, il les promulgue et veille à leur exécution. Le Conseil d'Etat dispose de la force armée pour le maintien de l'ordre. Il est représenté par les Préfets, dont un par district, chargés de l'exécution des lois et arrêtés. Dans chaque district il y a de plus un Receveur chargé du service des finances, un Controleur des charges immobilières, un Voyer chargé de la surveillance des routes. Le Canton est aussi divisé en arrondissements plus ou moins étendus pour les services militaire, forestier, et autres.

L'administration de l'Etat est divisée en 7 départements. Chaque département est placé sous la direction immédiate d'un

Conseiller d'Etat. Ce membre prend le titre de Chef du Département. Chaque département a un ou plusieurs bureaux.

Département de la Justice et Police. Il s'occupe des affaires judiciaires, de l'exécution des jugements rendus à l'étranger, de ls police concernant la sûreté et l'ordre public. Des questions relatives à la liberté et à la police de la presse; des prisons; de la surveillance sur les notaires et sur les tutelles; de la haute police; de la surveillance des régistres des actes de l'Etat civil; des archives cantonales; du ministère public, etc.

Département de l'Instruction publique et des cultes. Il s'occupe de tout ce qui a rapport à l'organisation, à l'administration et à la surveillance des établissements publics d'Instruction ou aux affaires écclésiastique. Il fait les propositions relatives aux nominations du corps enseignant que la loi attribue au Conseil d'Etat.

Département de l'Intérieur. Il s'occupe de tout ce qui concerne les assemblées générales de communes et les assemblées électorales de cercles ou de communes; des affaires communales en général; des naturalisations; des incendies; des assurances; des secours publics; de la police sanitaire, etc.

Département de l'Agriculture et du Commerce. Les encouragements à donner à l'agriculture, l'amélioration des races de bestiaux; les intérêts de l'industrie et du commerce; les travaux statistique et les recensements périodiques; les demandes de concessions d'exploitation des mines et des usines sur les cours d'eaux; les poids et mesures; le colportage; les chemins de fer au point de vue de leur exploitation. Enfin tout ce qui concerne les forêts rentre dans les attributions de ce département.

Département militaire. Il s'occupe de l'organisation et de la discipline des milices; de l'arsenal; de la gendarmerie; des rapports avec le département militaire fédéral, les commandants des troupes fédérales, et le commissaire fédéral des guerres; des travaux topographiques, etc.

Département des travaux publics. Il s'occupe de ce qui concerne les constructions, les réparations et l'entretien des ponts, des routes, des ports, et des bâtiments de l'Etat. Des chemins de fer au point de vue technique; des travaux d'assainissement ordonnés par l'Etat, de la navigation, etc.

Département des finances. Ce département a pour objet la comptabilité générale, les impositions directes et indirectes; le budget; les plans et cadastres; la régie du timbre; la pêche; la chasse; le surveillance des établissements financiers organisés par les lois.

Sources. Loi du 8 Mars 1862 sur l'organisation du Conseil

d'Etat. — Loi du 20 Février 1863 sur les attributions des départements. — Loi sur la responsabilité du Conseil d'Etat du 25 Novembre 1863.

2. Autorités communales.

La Commune dans le Canton de Vaud doit être envisagée à deux points de vue comme commune municipale comprenant toute personne qui habite le territoire de la Commune et comme commune bourgeoise composée d'un certain nombre de familles n'habitant pas nécessairement sur le sol de la Commune. L'administration n'est pas divisée, elle est une. Chaque commune a une Municipalité et un Conseil général ou communal. — Les pauvres sont obligatoirement assistés par la Commune dont ils sont bourgeois.

Municipalité composée d'un syndic qui en est le Président, de deux autres membres au moins et de huit au plus. Le nombre des municipaux est fixé par les Conseils généraux ou communaux. — Ils sont nommés pour 4 ans et rééligibles. La Municipalité est le pouvoir exécutif sous la surveillance des Préfets. Elle a un pouvoir judiciaire dans sa compétence, elle peut condamner ceux qui font infraction aux réglements municipaux à une amende qui ne peut excéder 12 francs. Comme fonctions administratives la Municipalité s'occupe de la police locale, de l'administration des biens de la Commune, de la caisse des pauvres, de la nomination des agents municipaux.

3. Conseils généraux et communaux.

Les Communes ayant moins de 600 âmes ont un Conseil général qui est composé de tous les citoyens domiciliés depuis 3 mois dans la Commune. Dans les Communes de plus de 600 âmes il y a un Conseil communal composé de 25 à 100 membres, suivant l'importance de la Commune. Ils sont nommés pour 4 ans et renouvelés intégralement. Le Conseil communal a un Président. Il nomme la Municipalité, discute sur les questions que lui soumet la Municipalité ou qui émanent de son initiative. Il donne à la Municipalité les autorisations nécessaires dans certains cas.

Sources. Loi du 26 Mai 1862 sur l'organisation des autorités communales. — Loi du 18 Mai 1876 sur les fonctions et la compétence des dites. Bibliographie. Essai sur les Communes de Clavel. Lausanne 1838.

IV. Propriété immobilière. Hypothèques. Privilèges.

La propriété des immeubles et des autres droits immobiliers se transmet d'abord par l'effet des conventions, ainsi, ventes, échanges, constitutions de servitudes.

Dans ces cas il doit, à peine de nullité, être passé un acte devant un des Notaires du district où l'immeuble est situé. C.C. 808. Loi sur le Notariat art. 53.

Il en est de même pour les donations. C.C. 591.

La propriété des immeubles se transmet aussi par les successions, par l'effet des jugements, des saisies, des passé-expédients, et quelquefois des transactions.

La prescription est encore un moyen d'acquérir la propriété. En matière immobilière elle est de 30 ans. CC. 1166. La possession de bonne foi pendant un an donne droit à conserver la jouissance jusqu'à jugement definitif. C.C. 1645.

En cas de vente la passation de l'acte authentique équivaut à la délivrance. C.C. 1136.

Avant cela il ne peut y avoir qu'une promesse de vente qui est valable, si elle est le résultat d'enchères publiques, si elle est notariée, ou si elle est écrite en entier, datée et signée de la main de celui dont on requiert la passation de l'acte. C.C. 1113. 1114.

La promesse de vente ne peut valoir que pour six mois et donne droit d'action soit pour faire prononcer, qu'au refus de passer acte de vente le jugement en tiendra lieu, soit pour se faire adjuger des dommages intérêts en cas d'inexécution. C.C. art. 1115. En pratique ce temps se prolonge par le renouvellement fréquent des promesses de vente. La vente d'un immeuble ne peut être faite sous aucune condition suspensive ou résolutoire, ni sous clause de réméré et cela à peine de nullité de la vente. C.C. 1117.

La propriété d'immeubles peut être grevée de certaines charges. Ainsi il peut exister sur un immeuble des droits d'usufruit, d'usage ou d'habitation et des substitutions. (Un testateur peut substituer un tiers à son héritier ou à son légataire mais à un seul dégré seulement.) Les immeubles sont encore assujettis fréquement à des servitudes qui s'aquièrent par titres et quelquefois par prescription de 30 ans. Ces servitudes ne peuvent exister qu'en faveur d'autres immeubles et non en faveur de personnes.

Plans et cadastre. Il y a dans chaque commune un plan officiel du territoire levé d'après les bornes de chaque propriété. Ces plans se renouvellent successivement et sont assez

exacts pour servir généralement de base aux actes, sans nouveau mesurage. Outre le plan il existe un régistre indiquant, au chapitre de chaque propriétaire, quels sont les immeubles dont il est propriétaire dans la commune. Chaque inscription indique le numéro que l'immeuble porte au cadastre, la feuille du plan où il se trouve rapporté, le numéro qu'il a sur le plan et sa taxe. Les taxes cadastrales ont été revues depuis 1875 et fixées en général à un taux élevé qui dépasse quelquefois la valeur de l'immeuble. (Loi sur la renovation des plans et cadastres du 18 Nov. 1863. Loi sur la revision annuelle du cadastre des bâtiments du 6 Déc. 1856. Loi sur la révision des taxes cadastrales du 15 Janvier 1875).

La taxe des bâtiments à la fin de 1880 indiquait pour 495,302,043 frs. de bâtiments participant à l'assurance mutuelle et obligatoire contre l'incendie et pour 22,551,275 frs. d'autres bâtiments (églises etc.). Les fonds étaient taxés 514,498,130 frs.

Hypothèques. Il faut pour hypothèquer ses immeubles la même capacité et les mêmes autorisations que pour les aliéner.

L'hypothèque ne peut être donnée que dans certains contrats, savoir: 1. L'assignat (assurance donnée à la femme par son mari pour biens légalement reconnus en Justice comme apportés par elle). 2. La lettre de rente. (Prêt d'argent dont le prêteur s'interdit d'exiger le remboursement tant que l'intérêt stipulé comme rente lui est régulièrement payé et pour aussi longtemps que l'immeuble hypothéqué n'est pas vendu, même partiellement, ni déterrioré). 3. Le contrat de rente viagère. 4. L'acte de revers. Par lequel un vendeur peut se faire garantir, par hypothèque sur l'immeuble vendu, le paiement à échéance déterminée de tout ou partie du prix de vente. L'acte de revers peut se stipuler aussi pour retour d'échange; en cas de cession d'immeubles dans un partage, et pour le rachat de servitudes ou de droits d'usage. 5. L'obligation hypothécaire à terme. Le terme ne peut être moindre de cinq ans et le créancier doit aviser un an d'avance de la demande de remboursement. Le débiteur peut toujours rembourser, même par tiers, avec trois mois d'avis. Un amortissement de 10 % au maximum peut être convenu. 6. La gardance de dams. Acte par lequel une caution, pour un cautionnement donné par un acte public se fait donner une garantie hypothécaire par le débiteur principal. Pour faire valoir la gardance de dams il faut que la caution ait payé le créancier et de ses deniers. Cet acte peut aussi être constitué entre des copartageants comme garantie des conséquences du partage et pour garantir un voisin des dangers que lui font courir des travaux ou fouilles faits dans l'immeuble adjacent.

De même, par l'entrepreneur d'ouvrages pour garantir ses engagements, et pour remplacer un cautionnement imposé par la loi ou par un jugement. Enfin pour la garantie d'un compte de crédit.

Sauf pour l'assignat il doit être passé acte notarié de toute constitution d'hypothèque.

L'hypothèque doit être spéciale et donner désignation des immeubles hypothéqués d'après le cadastre. C.C. 1589 sq. Loi sur les actes hypothécaires du 28 Mai 1824 et lois supplémentaires du 1 Juillet 1848 et du 18 Février 1874.

Contrôle des charges immobilières. Dans chaque district des régistres par communes sont établis chez un fonctionnaire spécial, le contrôleur des charges immobilières.

On doit inscrire dans ces régistres:

Les constitutions hypothèques.

Les donations d'immeubles (qui réservent toujours certains droits éventuels au donateur).

Les usufruits immobiliers.

Les substitutions immobilières.

Les saisies sur les immeubles quand elles ne se rattachent pas à un titre déja inscrit.

Tout acte portant constitution d'hypothèque doit être présenté au contrôle dans les dix jours dès sa date alors l'effet de l'hypothèque remonte au jour de l'acte. S'il est présenté plus tard l'hypothèque ne vaut plus que du jour de l'inscription. Les saisies doivent être présentées dans les deux jours dès leur notification.

En cas de renouvellement des plans d'une commune, son contrôle des charges se renouvelle aussi. Les créanciers sont avisés par des lettres circulaires et par des insertions dans la feuille des avis officiels. Ils ont un délai de 120 jours depuis l'ouverture du nouveau contrôle pour faire réinscrire leurs titres qui conservent alors le bénéfice de la date de l'ancienne inscription.

A la fin de 1880 les hypothèques inscrites pour être défalquées de l'impôt foncier s'élevaient à 173,391,820 frs. Les inscriptions hypothécaires de l'année avaient été de 34 millions et les radiations de 28 millions. Les dettes des chemins de fer garanties par hypothèque ne sont pas comprises dans ces chiffres. Le premier chiffre ne comprend pas les gardances de dams ni les garanties donnés aux femmes par leurs maris.

Une loi du 24 Déc. 1840 complétée le 26 Nov. 1858, règle le contrôle des charges immobilières. Une loi vient d'être vôtée pour arriver à une inscription plus complète de tous les droits réels, en particulier des servitudes.

Privilèges. Le créancier hypothécaire régulièrement inscrit, comme il a été dit, n'est primé que par les inscriptions antérieures à la sienne et par les privilèges généraux et les privilèges spéciaux sur l'immeuble qui lui est affecté. Pour ne pas revenir sur la question, voici l'énumération de tous les privilèges même de ceux sur les meubles.

I. Les priviléges généraux se paient d'abord sur les biens non hypothéqués et les biens hypothéqués leur servent seulement de garantie subsidiaire. Ces privilèges sont: *a.* les frais funéraires; *b.* les honoraires des médecins chirurgiens et prix de médicaments, pour un an; *c.* les salaires de domestiques pour un an et le courant; *d.* les fournitures des bouchers, boulangers et maîtres de pension de 6 mois; *e.* les ouvrages et menues fournitures des tailleurs et cordonniers pendant l'année; *f.* les impôts dus à l'état pour les deux dernières années et pour l'année courante.

II. Les privilèges spéciaux portent sur les meubles ou sur des immeubles. *A.* Les créances privilégiées sur certains meubles sont: 1. Loyers et fermages des immeubles, sur les fruits de la récolte et sur tout ce qui garnit les lieux loués, pour les arrérages et l'année courante du bail. 2. Les avances faites pendant deux ans au colon partiaire, sur sa part aux récoltes. 3. La créance sur le gage dont le créancier est saisi. 4. Les frais faits pour la conservation de la chose. 5. Les fournitures d'un aubergiste sur les effets du voyageur. 6. Les frais de voiture sur la chose voiturée. *B.* Les privilèges sur certains immeubles sont: *a.* Celui du copropriétaire d'un mur indivis ou d'une maison commune pour les réparations faites au mur ou à la maison. *b.* Celui de la police pour les réparations faites à des immeubles dans un but de sécurité publique. *c.* Celui de l'état pour droit de mutation échu dans l'année ensuite d'une vente, sur l'immeuble qui a été vendu. Même privilège pour l'impôt foncier des deux dernières années et l'année courante. (Cet impôt se perçoit sur les taxes cadastrales, après déduction des dettes hypothécaires. Son taux est fixé annuellement. Il est actuellement frs. 1.40 pour mille de la taxe cadastrale.)

V. Droit commercial.

Il n'y a dans le Canton de Vaud ni Code de Commerce, ni Tribunaux de Commerce Des dispositions égrenées spéciales pour les affaires commerciales se trouvent dans le Code civil et dans le Code de Procédure. Une seule loi était applicable uniquement à des affaires de cette nature, celle du 14 Décembre 1852 sur les Sociétés commerciales. Elle a été abolie par la loi du 31 Août

1882 destinée à mettre le Code civil d'accord avec le Code des obligations. Il subsiste seulement les dispositions renvoyant devant arbitres les contestations entre associés et les règles de procédure en cas de mise en faillite des Sociétés. Pour les Sociétés qui ne voudront pas se conformer avant 1877 à la nouvelle loi, son application serait aussi nécessaire.

1. Banque Cantonale. Cet établissement a été institué par l'Etat qui nomme, sur présentation, le directeur, les administrateurs et les membres du Conseil de surveillance. Puis, à choix libre, la moitié des membres du Conseil Général. Cependant l'Etat n'est engagé que pour le montant des actions qu'il lui convient de posséder et, ensuite d'un recent décret, par la garantie des billets de banque émis. Le Capital de la Banque a été constitué par des émissions successives de 24 mille actions pour 12 millions de francs. La Banque peut être autorisée par le Grand Conseil à mettre en circulation pour 24 millions de billets; pour le moment l'autorisation existe pour 12 millions, mais la Banque n'a demandé à en émettre que pour 8 millions. D'après ses statuts la Banque peut faire les opérations les plus variées, non seulement les opérations de banque proprement dites, mais aussi les ouvertures de credits, la gestion pour compte de tiers et les affaires sur titres hypothécaires. Elle est chargée spécialement de la caisse des consignations et de recevoir en dépot les valeurs disponibles provenant de tutelles ou de liquidations juridiques. Les protêts des effets payables à la Banque se font dans une forme spéciale prévue par un décret du 22 Mai 1849. — Directeur: Mr Ernest Ruchonnet. — Sources: Décrets des 19 Décembre 1845, 23 Juin 1849, 28 Mai 1855, 14 Mai 1879, 20 Mai 1882, 14 Juin 1882. — Statuts du 5 Novembre 1878.

Caisse Hypothécaire. Etablissement distinct de la Banque Cantonale géré par une Administration composée sur les mêmes bases. Capital 12 millions. L'Etat garantit aux actionaires un minimum d'intérêt de 4 % et il est obligé de rester propriétaire de 1000 actions de frs. 500. La Caisse hypothécaire a spécialement pour but de faire les divers placements hypothécaires avec ou sans amortissement et d'émettre des obligations foncières. Elle est chargée de la gérance de la Caisse d'Epargne cantonale, institution garantie par l'Etat. — Directeur: Mr. Ami Bornaud. — Sources. Décret du 15 Août 1874. Statuts du 18 Nov. 1874. — Pour la Caisse d'Epargne: Décrets des 22 Mai 1875 et 24 Août 1881.

2. Colportage. La loi du 26 Mai 1878 règle la matière et statue qu'une patente est nécessaire pour exercer dans le Canton une industrie ou une profession ambulante. Il y a des patentes

différentes, 1. pour l'ouverture de débits temporaires, 2. pour le colportage de marchandises, 3. pour les artisans et artistes ambulants. Les patentes sont personnelles. Pour le déballage la patente, valable pour un mois, est, suivant la nature de la marchandise exposée en vente, de frs. 200, frs. 150, frs. 100 et frs. 50. La Commune peut percevoir à son tour un droit du même montant. La patente doit en outre être visée journellement contre une finance de 20 cts. — Pour éviter ces contributions élevées les négociants qui veulent ouvrir un débit, même temporaire, s'établissent régulièrement dans le Canton en demandant un permis de séjour. Leur profession est alors considérée comme s'exercant d'une manière sédentaire et non plus d'une manière ambulante. Selon la nature des marchandises la taxe du colportage est de frs. 100, frs. 75, frs. 50 ou frs. 25, sans taxe communale autre que le visa journalier de 20 cts. La patente est aussi valable pour un mois. La prise de commande sur échantillons ne constitue pas le colportage si la marchandise est expediée du domicile réel du vendeur. L'exercice des fonctions de voyageur de Commerce est dont exempt de toute taxe, si le voyageur ne livre pas les marchandises. Les produits du sol et les denrées servant à l'alimentation ne sont pas compris dans les marchandises soumises à patente. Les artisans et artistes ambulants doivent aussi se pourvoir de patentes, mais l'exercice de leur industrie dépend avant tout de l'autorisation de l'administration communale. Il en est de même pour l'étalage sur la voie publique.

3. Une loi du 2 Déc. 1882 a réglé qu'un régistre du commerce serait ouvert dans chaque district et qu'il serait tenu par le Greffier du Tribunal.

Par un Arrêté du 21 Déc. le Conseil d'Etat a fixé les émoluments à percevoir qui sont de $^1/_5$ moins élevé que le maximum autorisé par le règlement fédéral.

VI. Droit de change.

Le droit de change est maintenant réglé par le Code fédéral des obligations.

Les effets de commerce sont soumis à un droit de timbre s'ils sont d'une valeur audessus 100 frs. et cela comme suit:

Pour ceux créés dans le canton: en sus de 100 à 400 frs. 10 cts., en sus de 400 à 600 frs. 15 cts., en sus de 600 à 1000 frs. 25 cts. et 25 cts. de plus par chaque mille et fraction de mille au delà de 1000 frs.

Pour les effets créés hors du canton, et payables dans le canton, le droit de timbre est de 25 cts. par mille ou fraction de mille, sans minimum en sous de 25 cts.

Les effets portant la mention sans frais, et à 30 jours de date au plus, sont dispensés du timbre.

Les amendes sont de 2 % de la valeur de l'effet et dues en entier par chaque contrevenant.

Pour les billets à ordre ce timbre exceptionnel ne peut être utilisé que si l'échéance est fixée à six mois au plus. Le timbre vaut alors pour un an, après quoi il y a lieu à nouveau visa.

Le papier timbré peut être remplacé par des estampilles.

VII. Prescription.

Durée des diverses prescriptions particulières à la loi cantonale. *a.* Trente ans pour: Acquisition et extinction de tous les droits réels, CC. 1666; y compris l'extinction des lettres de rente en cas de non paiement des intérêts, CC. 1669. L'action en réclamation de successions, C.C. 720. Celle en révocation des donations pour survenance d'enfant, C.C. 615. — *b.* Dix ans pour: Extinction des créances depuis leur échéance ou depuis le dernier intérêt payé (Application encore possible pour certains titres hypothécaires), C.C. 1668 et 1669. — *c.* Cinq ans pour: l'action contre les juges, greffiers, avocats et procureurs pour restitution de titres, C.C. 1679. — *d.* Trois ans pour: l'action entre cohéritiers pour la garantie de la solvabilité des débiteurs de la succession, C.C. 798. — *e.* Deux ans pour: l'action contre les huissiers pour restitution de titres, CC. 1679. — *f.* Un an pour: l'action en résiliation de vente ou en indemnité si le fonds vendu est grevé de servitudes, C.C. 1168. Celle en répétition d'amendes, C.C. 1678. Celle du mineur devenu majeur contre son tuteur. C.C. 275. Celle en annulation ou en modification d'un testament. C.C. 666, 626. Celle en révocation de donation pour ingratitude. Celle contre les héritiers d'un discutant pour les actes de défaut de biens obtenus contre le défunt, C.Proc. 881. — *g.* Six mois pour: l'action en vertu de promesse de vente d'immeubles, C.C. 1116. — *h.* Trois mois dès l'ouverture d'une succession pour l'action en séparation des patrimoines contre un héritier à la demande des créanciers de la succession, C.C. 793.

VIII. Introduction des procès. Poursuite juridique pour dettes. Procureurs.

Un créancier qui veut agir contre son débiteur doit se demander d'abord s'il a contre celui-ci une créance liquide, échue et constatée par un titre exécutoire, c'est à dire reconnue dans

une des formes nécessaires pour que l'on puisse agir par voie de saisie.

Si le créancier n'a pas de titre exécutoire il devra (sauf en cas de séquestre) commencer par ouvrir une action régulière afin d'obtenir un jugement qui lui permette de saisir. Sans suivre toute la marche de la procédure nous indiquerons comment un procès s'introduit.

L'action commence par une citation pour tentative de conciliation donnée par le Juge de paix puis le procès lui-même peut être suivi devant le Tribunal de district quand il a été constaté par le Juge de paix qu'une conciliation n'a pas été possible ou que le cité n'a pas paru. Si la cause est dans la compétence du Juge de paix il ne prononce aussi qu'après avoir tenté la conciliation des parties. Le mandataire d'un demandeur qui n'est pas domicilié dans le canton devra produire une procuration donnant pouvoir spécial de plaider et légalisée par la chancellerie. Pour que la chancellerie légalise, la pièce doit avoir été visée auparavant par la chancellerie d'un autre canton, par un agent diplomatique ou consul suisse, ou par le Ministère des affaires étrangères du pays d'où elle provient.

Les pouvoirs de transiger, de compromettre, de substituer un autre mandataire doivent aussi être exprimés spécialement.

Les titres exécutoires pour saisir sont, outre quelques titres d'un usage plus rare, le jugement définitif, le passé-expédient, la transaction, toute reconnaissance faite en justice, un acte authentique, une lettre de change ou un billet à ordre (dans le cas ou celui qui devait payer ne l'a pas fait et si l'on a recouru en temps légal contre lui), le règlement officiel d'une créance produite dans une faillite, enfin l'acte sous seing privé s'il contient de la main du débiteur l'expression bon pour la somme de (exprimée en lettres) ou s'il est écrit en entier de sa main.

Muni d'un titre liquide, échu et exécutoire le créancier peut saisir tous les biens, meubles et immeubles de son débiteur ainsi que les droits acquis tels que loyers et intérêts échus. Les traitements et salaires de fonctionnaires, employés et ouvriers, l'usufruit sur des immeubles, les pensions et les rentes viagères peuvent être saisis à futur mais seulement dans une proportion que détermine le Juge en tenant compte des besoins du débiteur et de sa famille. Certains biens déterminés ne sont pas saisissables, ainsi les secours donnés aux pauvres, les objets nécessaires au vêtement et au coucher de la famille, certaines provisions de ménage, certains outils et les usufruits et rentes donnés et stipulés insaisissables. D'autres biens ne sont saisissables qu'à défaut d'autres ce sont les animaux, outils etc., employés dans une ex-

ploitation agricole et les livres, instruments et matières nécessaires à l'exercice de la profession du débiteur.

Les récoltes sur plantes ne peuvent être
saisies sur les prés avant le 1 Mars,
" " " champs avant le 1 Juin,
" " " vignes avant le 1 Août.

La vente de ces récoltes ne peut être opposée aux créanciers si elle est faite avant les 16 des dits mois.

Les opérations de la saisie se font sous le contrôle du Juge de paix par un huissier spécial nommé dans chaque cercle. Dans la règle le débiteur doit être avisé, dix jours à l'avance par lettre chargée qu'il sera saisi s'il ne paie pas.

Il y a différentes espèces de saisies. Elles se divisent d'abord en saisies de biens mobiliers et saisies de biens immeubles. La saisie mobilière comprend: *a.* la saisie des biens meubles aux mains du débiteur ou du saisissant; *b.* la saisie des récoltes; *c.* celle en mains d'un tiers, et *d.* celle des traitements, appointements ou salaires. La saisie s'annonce par un exploit qui doit revêtir plusieurs conditions de forme spéciales. Il contient sommation de payer ou de formuler opposition dans les trente jours.

Si le débiteur conteste la créance ou le droit du créancier de saisir il doit, dans ce délai de trente jours ouvrir procès régulier pour faire mettre de côté la saisie. S'il ne procède pas ainsi il ne peut plus contester que les opérations de la saisie et non pas la légitimité de la prétention. L'huissier doit saisir s'il le peut, de quoi couvrir la créance et un tiers en sus. Pour cela il dresse un procès verbal et laisse, dans la règle, les objets aux mains du saisi.

La saisie amène l'adjudication quand elle porte sur des espèces, ou même sur des valeurs ayant cours déterminé mais, dans ce cas, seulement si le créancier le demande. Les autres objets sont vendus après un avis donné dix jours d'avance. Une taxe précède la vente et les objets sont vendus même au quart en sous de la taxe. Si le premier essai de vente n'aboutit pas il en est fait un second et à défaut d'enchérisseurs les objets sont adjugés au créancier pour ce prix des trois quarts de la taxe.

La saisie en mains tierces nécessite d'abord la déclaration du tiers détenteur. S'il reconnait avoir des biens appartenant au débiteur on procèdera sur eux, s'il le nie le créancier a droit d'action contre lui pour le faire reconnaître débiteur de ce qu'il détient. Le créancier est dans ce cas subrogé aux droits de son propre débiteur.

Quant à la saisie immobilière il y en a deux espèces. L'une, l'ôtage, n'appartient qu'au créancier hypothécaire, ou ayant

privilège spécial, elle lui donne le droit de se faire attribuer l'immeuble hypothéqué en extinction de sa créance. La seconde, la subhastation, appartient à tout créancier et se réalise par la vente. Dans les deux cas le débiteur a un délai de un an pour rentrer en possession de ses immeubles en payant le créancier. Après cette année les autres créanciers ont six mois pour opérer le retrait, c'est-à-dire pour reprendre les immeubles en payant le créancier saisissant. Celui-ci peut les conserver, s'il paie ceux qui viennent surenchérir sur lui. A côté de la saisie proprement dite il faut mentionner le séquestre espèce particulière de saisie qui n'est accordée que dans des cas tout spéciaux. Le séquestre oblige à fournir caution et expose à des dommages intérêts si on en fait emploi à tort.

Le séquetre peut être accordé même pour une simple prétention. Il peut être exercé: *a.* sur les biens de celui qui n'a pas de domicile dans le Canton; *b.* sur ce qui garnit les lieux loués pour le prix des loyers; *c.* sur les biens de celui qui a pris la fuite ou manifesté l'intention de la prendre; *d.* sur les biens du débiteur qui diminue les sûretés de ses créanciers. (Article d'une application difficile et délicate); *e.* sur les biens de celui contre lequel on a obtenu un acte de défaut de biens.

Le séquestre consiste dans la mise immédiate sous le poids de la saisie des objets que l'on trouve disponibles. Le créancier qui n'a pas un titre régulier doit compléter son séquestre dans les 10 jours par l'ouverture d'un procès pour faire juger de son droit à agir.

Ordre des saisies. S'il y a des créanciers privilégiés ils sont classés comme il est dit au chapitre IX. Entres les titres non privilégiés la préférence est accordée à la priorité de date de la saisie.

Cette date compte du moment où certains objets spéciaux ont été saisis ou indiqués dans l'exploit de saisie. Le Juge de paix règle par un tableau les répartitions.

Les saisies se périment dans des délais fixés suivant leur nature. La saisie ordinaire est périmée si elle n'a pas été perfectionnée dans une année.

Si le saisie n'aboutit pas, le créancier reçoit de l'huissier, un acte de défaut de biens contre son débiteur, acte qui lui donne certains droits spéciaux ainsi celui de séquestrer ceux des biens de son débiteur qui peuvent se découvrir.

Les poursuites pour dettes peuvent être dirigées par le créancier lui-même s'il est au courant des formalités de procédure. Elles peuvent l'être aussi par tout mandataire choisi. Mais la loi a institué des officiers publics qui ont mission spéciale de diriger

les poursuites, ce sont les Procureurs-Jurés. Ils sont au nombre de un, deux ou trois, dans chaque district, selon son importance. Le Tribunal cantonal les nomme parmi des candidats ayant fait un stage chez un Procureur et ayant subi un examen.

Chaque Procureur dépose un cautionnement de 5800 frs. qui doit garantir sa gestion.

Il est astreint à tenir un régistre des affaires qui lui sont confiées, le récépissé qu'il donne est un titre régulier pour agir au besoin par saisie, contre lui. Les Procureurs sont soumis à un tarif officiel et leur gestion s'exerce sous la surveillance des Juges de paix des Présidents des Tribunaux de district et tout spécialement du Tribunal cantonal qui statue sur les réclamations, formulées contre eux.

La simple remise d'un titre en leurs mains est une procuration suffisante pour saisir et pour faire toutes les opérations au nom du créancier aussi longtemps qu'il ne naît pas de procès.

Les Procureurs-Jurés actuellement en fonctions sont: Aigle: Corthésy, Narbel; Aubonne: Oguey, Gétaz; Avenches: Hermann; Cossonay: Thévoz, Ecoffey; Echallens: Cavin, Perret; Grandson: Javet, Duvoisin; Lausanne: S. Gay, Mathey, Estoppey; La Vallée: Schaub; Lavaux: Besson à Cully; Morges: Guyon, H. Perrin; Moudon: Mottaz, Jordan; Nyon: Champrenaud, Terry; Orbe: Guisan, Badel; Oron: Vuagniaux; Payerne: Perrin, Briod; Pays d'Enhaut: Genton à Château d'Oex; Rolle: Dombald; Vevey: Jomini, Dupuis; Yverdon: Ramelet, Willomet.

IX. Faillite. Concordat.

La mise en faillite forcée ne pouvait, jusqu'au mois de Juillet 1871, être prononcée que contre les sociétés commerciales. Depuis l'adoption d'un nouveau Code de procédure les commerçants ont été soumis aux règles applicables en cette matière aux sociétés.

D'après la loi sur les sociétés la faillite peut-être ordonnée, outre le cas de demande par le débiteur, si la société (le commerçant) a cessé ses paiements ou si elle (il) abuse du crédit d'une manière dangereuse pour l'ordre public. Un créancier, le ministère public, l'office, peuvent prendre l'initiative d'une enquête qui est faite par le Président du Tribunal. Le Tribunal du district prononce ensuite sous réserve de recours au Tribunal cantonal.

A côté de ces cas relevant de lois spéciales, le Code civil ne prévoit que la cession de biens qui est l'abandon volontaire de ses biens faite par le débiteur en faveur de ses créanciers.

Faillite et cession de biens arrivent au même résultat, l'ordonnance de discussion, qui est aussi rendue en cas de succession vacante. Cette ordonnance fait tomber toutes les saisies non perfectionnées.

En ordonnant la discussion le Tribunal de district nomme un liquidateur pris dans, ou hors, de son sein et qui devient administrateur de la masse. Ce prononcé fixe en même temps un délai pendant lequel les interventions doivent se faire. Ce délai ne peut dépasser 60 jours, mais le Tribunal peut en autoriser le prolongation ultérieure. Une publication est faite par trois fois dans la feuille des avis officiels du canton, par affiche au pilier public et au besoin par d'autres insertions, pour faire connaître l'ordonnance et les délais d'intervention.

L'intervention peut se faire au Greffe, pendant tout le délai accordé, par acte signé portant en toutes lettres la mention de la somme réclamée. Les pièces jusificatives doivent l'accompagner. L'intervention peut aussi être envoyée au Greffe, franco, par la poste.

Le créancier doit faire élection de domicile dans le district, sans quoi il est censé avoir élu domicile au Greffe.

Après les délais fixés le créancier peut encore intervenir mais il n'a plus droit sur les valeurs distribuées ou dont la distribution est ordonnée. Chaque intervenant reçoit du liquidateur avis de l'admission ou du rejet de son intervention avec convocation à l'assemblée des créanciers. Cette assemblée, dans laquelle les créanciers chirographaires votent seuls, nomme des commissaires chargés de contrôler le travail du liquidateur et au besoin d'en opérer le changement en rejetant les interventions admises par lui. Les commissaires ont 30 jours pour procéder depuis l'assemblée des créanciers et ils notifient leurs décisions par exploits.

Le créancier qui veut faire changer la réponse à son intervention doit aussi agir dans les 30 jours dès l'assemblée des créanciers, ou dès le moment où les commissaires ont changé sa position. Ces termes sont abrégés à 15 jours, pour le cas d'une intervention faite après les délais.

Les opérations de la discussion se font par le liquidateur sous la surveillance du Président du Tribunal. Après réalisation de l'actif le liquidateur dresse un tableau de répartition et avise de son dépôt par insertion dans la feuille officielle. Le délai pour critiquer ce tableau est de dix jours. Après répartition les créanciers non payés, en tout ou en partie, reçoivent un acte de défaut contre le discutant pour la somme restant due.

Ce titre porte intérêt et il est imprescriptible contre le discutant.

En cas de très minime actif il peut y avoir une discussion sommaire dont les formalités sont fort simplifiées.

Ordre des créanciers. Les frais de discussion et des procès soutenus par la masse se prélèvent d'abord de la manière déterminée aux articles 819 et 820 du Code de procédure. Ceci réservé l'ordre des créanciers est le suivant C.C. 1624. 1. Les privilèges spéciaux sur les biens qui leurs sont affectés. Voir chap. IV. 2. Les privilèges généraux sur la masse des biens. 3. Les créances hypothécaires sur les biens hypothéqués. Elles sont classées entr'elles par ordre de dates. 4. Les créances des mineurs et autres incapables contre leurs tuteurs. 5. Les créances reconnues et non hypothécaires de la femme contre son mari. 6. Les créances chirographaires qui concourent au sol la livre sans préférence de date, ni de forme des titres.

Concordat. Si un débiteur prouve avant la clôture de la discussion que tous ses créanciers renoncent à leur intervention l'ordonnance de discussion est purement révoquée sans nécessité de concordat C.Pr. 736.

Le concordat oblige tous les créanciers s'il a été souscrit par les trois quarts au moins des créanciers admis, représentant au moins les trois quarts du chiffre des interventions admises. Il ne concerne que les créanciers chirographaires et ne se fait que par eux à moins que d'autres créanciers renoncent à leurs privilèges. Le concordat doit être homologué par le Tribunal, après publication donnant au moins 20 jours pour s'opposer à cette homologation. Le concordat libère le débiteur pour ce qui reste dû après le concordat exécuté.

Cet acte peut être annulé pour dol, ou pour inexécution des conditions.

Sources. C.C. Liv. III Ch. XVIII. 1614 à 1628. Tous ces articles ont été modifiés de l'ancien Code par une loi du 11 Déc. 1838. — C.Pr. Liv. II. Titre IV. 738—899.

X. Notariat.

Les notaires sont des officiers publics ayant mission de donner le caractère authentique aux actes qu'ils rédigent et dont une partie ne peuvent être stipulés que par leur ministère. Il en est ainsi de tous les actes relatifs à des immeubles ou à des droits sur des immeubles.

Le nombre des notaires n'est pas limité. Tout aspirant au notariat, suisse, agé de 25 ans, qui a subi les épreuves voulues et fait le stage nécessaire, peut demander une patente de notaire

que le Conseil d'Etat doit lui accorder. Dans le district de Lausanne il y en a maintenant 34 et 160 dans tout le canton. Les notaires ne peuvent stipuler les actes relatifs à des immeubles que pour le district dans lequel ils résident. Si les immeubles au sujet desquels on contracte sont situés dans deux districts il faut pour stipuler deux notaires, un de chaque district. Ils fournissent un cautionnement qui est en général de 10,000 francs, et de 7000 francs dans les circonscriptions du Pays d'Enhaut et des Ormonts.

Ils sont soumis pour leurs émoluments à un tarif, et une cour sommaire du Tribunal de district a mission de statuer s'il y a difficulté. Les fonctions de notaire sont incompatibles avec les fonctions importantes de l'ordre administratif et judiciaire, y compris celle de Président de Tribunal et de Juge de paix. Elles sont aussi incompatibles avec les fonctions d'avocat ou de procureur. Les notaires sont responsables même civilement des fautes ou négligences commises dans l'exercice de leurs fonctions. L'autorité qui exerce la surveillance sur leur office est le Conseil d'Etat par l'intermédiaire du département de Justice et Police et par les Préfets.

S o u r c e s. Loi du 21 Janv. 1858 et en partie du 29 Déc. 1836 sur l'organisation du notariat. Tarif du 5 Janv. 1837 revu le 15 Janv. 1851. — B i b l i o g r a p h i e. Manuel de notaire par D. G. Golay, ancien préfet. Lausanne. Bridel. 1859.

XI. Barreau.

Pour exercer la profession d'avocat, il faut d'abord avoir été patenté comme licencié en droit par l'académie, puis avoir pratiqué pendant deux ans sous la direction d'un avocat, il faut enfin avoir subi un examen de pratique derant une commission spéciale.

Les avocats ont mission exclusive de diriger les procès civils, pour autant que les plaideurs ne veulent pas les diriger eux-mêmes. Ils rédigent les pièces de la procédure et plaident devant les Tribunaux. Leur assistance n'est pas admise devant les Juges de paix. Il leur est interdit de devenir cessionnaires de droits litigieux, ni de se charger à forfait de la direction d'un procès, ni de se faire promettre une portion de l'objet contesté en cas de gain de cause. Ils sont astreints à assister d'office les plaideurs pauvres sur désignation du Tribunal.

Au pénal la défense peut être présentée par toute autre personne qu'un avocat, mais en pratique c'est la défense d'office qui est le cas le plus fréquent.

La surveillance sur les avocats est exercée par le Tribunal

cantonal. Les honoraires sont réglementés par un tarif qui fait partie de la loi sur la police du barreau. Les contestations sont jugées par l'office de district si la note à modérer ne dépasse pas 150 frs., par une cour de modération du Tribunal cantonal si la note est plus forte. Les mêmes incompatibilités existent pour eux que pour les notaires.

Les avocats aujourd'hui pratiquants sont: à Lausanne: L. Fauquez, 1842; J. Pellis, 1847; Eug. Gaulis, 1858; Aug. Dupraz, 1860, et Ernest Correvon, 1874; L. Rambert, 1864, et F. Dubrit, 1874; L. Berdez, 1868, A. Schnetzler, 1880; H. de la Harpe, 1868; M. Morel, 1870, et A. Gamboni, 1875; G. Dubois, 1870; Emile Dutoit, 1873; Gve. Koch, 1874; L. Paschoud, 1875; Gust. Masson, 1875; E. Ruchet, 1878; V. Rogier, 1878; A. de Meuron, 1879, et Meyer, 1882; B. van Muyden, 1879; Eug. Métraux, 1880; P. Meylan, 1880; Eug. Ruffy, 1880; Ed. Mottaz, 1881; à Aigle: L. Doret, 1852; à Avenches: Fd. Blanc, 1879; à Nyon: L. Bonnard, 1879; à Moudon: Ch. A. Gilliéron, 1878; à Rolle: F. Kaupert, 1847; à Vevey: Ed. Dumur, 1875; Ad. Jaquier, 1875; Emile Gaudard, 1880; Ch. D. de Palézieux, 1881; à Yverdon: Ch. J. L. Meylan, 1878.

Sources. Loi sur le barreau du 25 Nov. 1880.

XII. Divers.

1. Etrangers. Dans les questions de successions et de tutelles on admet le principe que le domicile du défunt donne mission aux lois du pays pour régler la succession et pourvoir à la tutelle des enfants. Le Canton de Vaud a refusé d'adhérer aux deux concordats qui ont pour base la loi du canton d'origine. Sauf les exceptions résultants des traités, les étrangers à la Suisse ne peuvent acheter des immeubles qu'avec l'autorisation du Conseil d'Etat. En pratique cette autorisation ne se refuse jamais.

2. Droit matrimonial. Les époux peuvent régler leurs rapports civils par un contrat de mariage dans certaines limites que leur fixe la loi. Ce contrat doit être stipulé devant notaire avant le mariage et ne peut plus être modifié après.

La femme ne peut pendant le mariage acquérir des immeubles sauf pour l'emploi de sa dot si cela a été stipulé au contrat puis exécuté dans l'année dès la réception de cette dot. Elle ne peut non plus faire stipuler des créances en sa faveur, sauf pour le paiement du prix de ses immeubles.

Le mari est administrateur et jouissant des biens de sa femme et il devient propriétaire de tous ceux qui sont dénaturés et aussi des meubles qui lui sont remis avec estimation. En règle générale

miether und Verpächter auf den Mobilien des Miethers, dem Viehstande und den Früchten des Pächters für die 3 letzten Mieth- und Pachtzinse. 2. Der Faustpfandgläubiger. 3. Ansprüche der Handwerker und Gewerbsleute wegen Verbesserung von Fahrnissen, insofern diese noch in ihrem Gewahrsam. 4. Der Preis nicht bezahlter Waaren, wenn der Schuldner noch in deren Besitze. 5. Gastwirthe auf dem bei ihnen hinterlegten Gepäcke der Reisenden. 6. Frachtgebühren auf den noch nicht abgelieferten Waaren. — III. Hypothekarforderungen nach dem Datum ihrer Eintragung. — IV. Forderungen mit sicherem Datum (date certaine), welches eintritt durch den Tod des Schuldners, amtliche Beglaubigung und gerichtliche Betreibung. — Das sichere Datum muss jedoch 30 Tage vor der Konkurseröffnung erlangt worden sein. — Die Hypothekargläubiger treten für den ungedeckten Saldo in diese Klasse. — V. Laufende Forderungen (chirographaires). In diese Klasse fallen auch alle jene Zinse, welche durch die Hypothek nicht gedeckt werden und für die keine spezielle Eintragung stattgefunden. — Das aus dem Aktivvermögen in die Klassen IV und V fallende Betreffniss wird prozentweise (au marc le franc) unter die Gläubiger vertheilt.

6. Die Vertheilung muss, bei Haftbarkeit des Gerichts für allen aus der Verzögerung entstandenen Schaden erfolgen innerhalb der 30 Tage nach Erledigung der Bewährungen. Die Erlassung des Anweisungsurtheils ist im Amtsblatte und durch rekommandirte Briefe an die Gläubiger bekannt zu geben. Berufung binnen 30 Tagen. Der Gläubiger kann auf die Anweisung verzichten, um seine Rechte gegen Schuldner und Bürgen direkt geltend zu machen. Diese Verzichtleistung ist dem Schuldner während den 90 Tagen von der Rechtskraft des Ausweisungsurtheils an, zuzustellen.

Nach dem Schlusse des Konkurses übernimmt der Schuldner wieder die freie Verfügung über sein Vermögen und haftet für die im Konkurse nicht angemeldeten oder ungedeckten Forderungen.

7. Der Akkord ist nicht gesetzlich normirt, findet aber thatsächlich statt.

Quellen: Gesetz v. 1. Mai 1871, Bd. XI d. G.S.

X. Das Notariat

ist meistens mit der Advokatur, dem Richteramte und andern öffentlichen Stellen verbunden und kann frei im ganzen Kanton

ausgeübt werden. Zur Aufnahme wird wesentlich erfordert der zweijährige Besuch einer Rechtsschule. Schriftliche und mündliche Prüfung vor dem Kantonsgerichte. Die Geschäftsführung der Notare wird vom Justizdepartemente überwacht durch Vermittlung von 3 Inspektoren. Diese haben alljährlich die abgefassten Urkunden in der Urschrift zu prüfen, über allfällige Mängel Bericht zu erstatten und die nummerirten Verzeichnisse der Urkunden dem Justizdepartemente abzuliefern. — Die Urschriften verstorbener Notare sind von Amtswegen andern Notaren zu übergeben und nach einer gewissen Zeit in die öffentlichen Archive zu verlegen. — Der Notariatsakt begründet eine Rechtsvermuthung nur zu Gunsten jener Thatsachen, welche der Notar kraft eigener Wahrnehmung beurkundet und kann mittelst der Fälschungsklage vor dem Korrektionelgerichte angestritten werden. — Die nichtige Notariatsurkunde gilt, wenn von den Parteien unterschrieben, unter Umständen noch als Privaturkunde.

Quellen: Gesetz v. 19. Nov. 1846, Bd. VII d. G.S. Art. 1186—1191 d. b. G.B. — Verordnung des Justizdepartements vom Januar 1872.

XI. Advokatur.

Um zu derselben zugelassen zu werden, wird erfordert: *a.* der Ausweis über den zweijährigen Besuch einer Rechtsschule; *b.* Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung vor dem durch das Justizdepartement bestellten Examinatorium; *c.* das Bestehen eines Praktikums (stage) bei einem Advokaten des Kantons während der Dauer von 1 Jahre. — Kantonsfremden Advokaten wird das Praktiziren für einzelne Fälle von dem Regierungsrathe ohne Schwierigkeiten gestattet. Aufsichtsbehörde: das Justizdepartement. Tarif: Denkschrift Fr. 5, Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten Fr. 5, vor dem Bezirksgerichte Fr. 10, vor dem Kantonsgerichte Fr. 30—70, vor dem Verwaltungsgerichte per Denkschrift Fr. 6—24; Reisegebühr auf der Eisenbahn 30 Rappen per Kilometer hin und zurück; Konsulten: mündliche Fr. 1, schriftliche Fr. 5.

Summarisches Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten über Gerichtsauslagen und Advokatenhonorare. — Absolutes Verbot des Ankaufes streitiger Rechte und Forderungen.

Praktizirende Advokaten. Brieg: Clausen, F., 1860; In-Albon, P. L., 1848; Pervig, St., 1824; Pervig, Alfred, 1878; Pervig, Elias, 1881; Leuk: Allet, A., 1845; Gentinetta, P. M., 1859; Zen-Ruffinen, L., 1869; Gentinetta, Julius, 1871; Siders:

de Chastonay, D., 1863; Sitten: Calpini, J. M., 1856; Dallèves, R., 1861; Ducrey, J., 1869; Evêquoz, M., 1849; Favre, Jos., 1862; Graven, J. B., 1862; Kuntschen, 1870; Ribordy, Ant., 1846; Martinach: Couchepin, J., 1858; Joris, Emil, 1875; St. Moritz: de Werra, 1871; Gay, J. B., 1839; Monthey: Rappaz, A., 1872; Chappaz, A., 1875.

Quellen: Bürg. Prozessordnung Art. 64—73.

XII. Varia.

1. Die Eltern haben das Niessbrauchrecht über das Vermögen ihrer minderjährigen Kinder und zwar ohne Verpflichtung zu einer Bürgschaft (166). Dieses Recht erlischt durch die zweite Heirath der Mutter (169).

Der Vater darf das Vermögen seiner Kinder ohne die Genehmigung des Waisenamtes nicht veräussern.

In jeder Gemeinde besteht ein Waisenamt als Vormundschaftsbehörde. Bei jeder Verhandlung wirkt ein Familienrath mit, welcher besteht aus den handlungsfähigen Verwandten des Mündels bis zum 8. Grade. Die Eltern haben das Recht, im Wege letztwilliger Verfügung ihren Kindern Vormünder zu bestellen. Die Mutter kann zur Vormünderin ihrer Kinder gemacht werden.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Waisenämter wird ausgeübt von dem Justizdepartement durch Vermittlung der Amtskläger in den Bezirken.

2. Kaution und in einzelnen Fällen Nachweis der Reziprozität bei Geltendmachung von Rechten durch Kantonsfremde.

3. Territorialprinzip in Vormundschafts- und Erbschaftsangelegenheiten. Das eheliche Güterrecht steht in der Regel unter den Gesetzen des Heiratsortes.

3. Das schiedsrichterliche Verfahren ist bei Streitigkeiten unter Genossen einer Handelsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben. (Gesetz vom 29. Nov. 1853, Bd. IX d. G.S. Bürg. P.O. Art. 612—630.)

Canton de Neuchâtel.

(Monsieur J. P. Jeanneret, avocat à Chaux-de-Fonds.)

1. Recueils de lois. Commentaires etc.

Recueil des pièces officielles de la principauté de Neuchâtel et Valangin. 3 volumes, 1655—1847. (P. Off.)

Recueil des lois, Décrets de la République et Canton de Neuchâtel, 1848—1881. 13 volumes, le 14e en cours de publication. (R. L.) — Osterwald, Les lois, us et coutumes de Neuchâtel et Valangin. 1 volume, 1785. — G. A. Matile, Déclarations ou points de coutume du Petit-Conseil de Neuchâtel. 1 volume, 1836. — G. A. Matile, Travaux législatifs des plaits de mai. Etats et Audiences. 1 volume, 1837. — G. A. Matile, Histoire des institutions judiciaires et législatives de Neuchâtel et Valangin. 1 volume, 1838. — H. Fl. Calame, Droit privé d'après la coutume Neuchâteloise. 1 volume, 1858. (Le meilleur ouvrage sur le droit coutumier.) — H. et P. Jacottet, Droit Civil Neuchâtelois, 1879. 3 volumes (ouvrage remarquable sur le Droit actuel comparé avec ses sources). — Recueil des Arrêts de la Cour d'Appel. 13 volumes, le 14e en cours de publication. — Arrêts du Juge d'Ordre. 4 volumes, 1848—1874. Arrêts de la Cour de Cassation Civile. 1 volume, 1874 à 1882. — Arrêts de la Cour de Cassation Pénale. 1 volume en cours, 1870. — Code civil, 1854—1855. 6me volumes du Recueil des lois (C.C.). — Code pénal, 1855. 7me volume du Recueil des lois (C. P.), exécutoire dès le 1 Janvier 1862. — Code de procédure pénale, exécutoire dès le 1 Juin 1875, 13me volume du Recueil des lois (Pr. P.). — Code de procédure civile, 3 titres en vigueur dès le 1 Janvier 1879. Titres 4me à 11me en vigueur dès le 1 Juillet 1882. Complet. (Pr. C.).

Faculté de droit à l'Académie de Neuchâtel. Professeurs: Jacottet, Paul, Avocat, Droit civil et commercial. — Dr. Michaud, L., Droit pénal et Procédure pénale, — Dr. Courvoisier, George, Droit romain. — Jeanhenry. Alfred, Droit public.

II. Statistique et précis de la Constitution.

Le Canton a une superficie de 809 kilomètres□ et 104,378 habitants (recensement du 31 Décembre 1882), dont 47,617 Neuchâtelois, 46,010 Suisses d'autres cantons et 9,751 étrangers. — La ville de Neuchâtel a 15,325 habitants, Chaux-de-Fonds 23,267, Locle 11,290. — Langue nationale: français.

Division du canton. Six districts (Neuchâtel, Boudry, Val-de-Travers, Val-de-Ruz, Locle, Chaux-de-Fonds) pour l'administration et les circonscriptions des Tribunaux civils. — Vingt collèges électoraux pour votations et élections cantonales. — Un seul collège pour votations et élections fédérales. — Soixante-sept Municipalité et soixante-douze communes.

La Constitution reconnait trois pouvoirs distincts et séparés:

I. Le pouvoir législatif exercé par le Grand Conseil composé de 102 députés nommés directement par le peuple, un député par 1000 habitants.

II. Le pouvoir exécutif et administratif. Conseil d'Etat de cinq membres nommés par le Grand Conseil.

III. Le pouvoir judiciare, dont les membres sont nommés par le Grand Conseil à l'exception des Juges de paix et assesseurs.

Durée des fonctions trois ans, titulaires rééligibles.

Le peuple élit directement les membres du Grand Conseil, les Juges de paix et assesseurs, les conseils des municipalités et des communes, les députés laïques du synode de l'église nationale protestante, les pasteurs et les curés des paroisses protestantes et catholiques.

Referendum. Le peuple adopte ou rejette les lois et décrets d'une portée générale votés par le Grand Conseil sur la demande signée de 3000 électeurs. — Il doit être consulté sur tous changements aux bases fondamentales de l'organisation ecclésiastique. (Art. 71.)

Sur la demande de 3000 électeurs la question de révision de la Constitution doit être soumise au peuple. — Celui-ci est appelé à se prononcer si la révision aura lieu par le Grand Conseil ou par une Constituante. — Le projet de révision doit être soumis au peuple.

Initiative populaire. Le droit d'initiative populaire a été introduit dans l'art. 38 de la Constitution.

L'exercice de ce droit est reglé par une loi du 19 Mars 1883. 3000 électeurs ont le droit de proposer au Grand Conseil par demande écrite et signée l'adoption, l'élaboration, la modification ou l'abrogation d'une loi ou d'un décret. — Dépôt doit être fait au Conseil d'Etat dans le délai de douze mois. — Rapport du Conseil d'Etat au Grand Conseil dans les 90 jours. — Décision du Grand Conseil dans le délai d'une année dès le dépôt du rapport. — Si le Grand Conseil adopte la proposition il peut y avoir lieu à referendum (voir ci-dessus). — S'il refuse ou modifie la proposition il y a vote populaire.

Sources. Constitution du 21 Novembre 1858. R. L. vol. VIII, p. 261. — Décrèt révisant les art. 30 et 33. R. L. vol XII, p. 360. — Décret révisant l'art. 39. R. L. vol. XIV, p. 350. — Loi sur l'exercice du Referendum. R. L. vol. XIV, p. 363. — Loi sur l'exercice du droit d'initiative populaire.

III. Autorités.

A. Autorités judiciaires. (Justice civile.)

Organisation: I. Tribunal cantonal et Cour de cassation civile. II. Tribunaux de district. III. Justices de paix. IV. Tribunaux d'arbitrage industriel.

I. Tribunal cantonal et Cour de cassation civile.

Il se compose de trois Juges permanents résidant à Neuchâtel, dont un est nommé Président par le Grand Conseil pour trois ans et à traitements fixes de 5000 frs. et de deux Juges pris parmi les six Présidents des Tribunaux de district à tour de rôle, d'un greffier, traitement frs. 3000, et d'un secrétaire huissier, frs. 1800.

Il prononce définitivement sur toutes les affaires d'une valeur indéterminée, sur toutes les questions personnelles et mobilières, mixtes et réelles d'une valeur supérieure à cinq cents francs, tant au fond que sur moyens préjudiciels et incidents, lorsqu'il y a débats contradictoires.

2. Il statue sur toutes demandes en relief, qui ont pour but de remettre le demandeur en possession de droits perdus ensuite d'erreur, d'informalité, de l'inobservation de délais ainsi que sur les demandes d'interprétation et de révision des Jugements.

3. D'office sans qu'il y ait débats contradictoires il prononce sur les divorces, séparations de corps (C.C. art. 214), déclarations d'absences (C.C. art. 70, Pr.C. art. 960); adoptions (C.C. art. 267), émancipations (C.C. art. 345), interdictions (C.C. art. 356) rectifications des actes de l'Etat civil (C.C. art. 49), et du cadastre (R. L. vol. XI).

4. Il exerce la discipline sur tout le personnel judiciaire et les Notaires; il prononce la suspension ou la destitution de ces derniers.

5. La Cour de cassation civile est composée des trois Juges permanents du Tribunal cantonal (suppléants les six Présidents des tribunaux de district). — Elle prononce sur les recours contre les décisions des Juges inférieurs pour violation de la loi et pour vices de procédure (Pr. C. art. 365 —432).

Les délibérations du Tribunal cantonal et de la Cour de cassation civile sont publiques.

6. L'inspection annuelle des Greffes des Tribunaux, des Justices de paix, des bureaux des hypothèques, du cadastre, des Etudes de notaires, des registres de l'Etat civil, des huissiers et des archives judiciaires, a été attribuée au Département de justice.

II. Tribunaux de district.

Six Tribunaux qui siégent, chacun, dans le chef-lieu: Neuchâtel, Boudry, Môtiers-Travers (Val-de-Travers), Cernier (Val-de-Ruz), Locle et Chaux-de-Fonds.

Chaque Tribunal est composé d'un Président; un Suppléant le remplace en cas d'empêchement. Un jour d'audience ordinaire au moins par semaine. — Traitement: 5000 frs. Chaux-de-Fonds et Neuchâtel; 4000 frs. Locle et Val-de-Travers; 3000 frs. Boudry et Val-de-Ruz.

1. Le Président du Tribunal est Juge souverain de toutes les actions qui ne sont pas de la compétence du Juge de paix et dont la valeur n'excède pas cinq cents francs.

2. Il procède à l'instruction des causes civiles de la compétence du Tribunal cantonal. — Il prononce les ordonnances de preuves, statue sur les demandes incidentes qui ne touchent pas au fond. — Après instruction il transmet le dossier au Tribunal cantonal.

3. Il prononce seul, quand il y a défaut contre une partie dans les causes civiles; il rend les jugements de faillite, de réhabilitation des faillis, d'expropriation, pour cause d'hypothèque; quand il n'y a pas opposition des intéressés.

4. Il autorise les saisies provisionelles, mesures conservatoires, les séquestres ainsi que les saisies-arrêts contre les débiteurs de mauvaise foi.

5. Il préside et dirige toutes les opérations de liquidation des faillites.

Sources. Loi modificative de l'organisation judiciaire du 23 Novembre 1882 qui entrera en vigueur en Mai 1883.

IV. Justices de paix.

18 Justices de paix: Neuchâtel, Saint-Blaise, Landeron, Lignières, Boudry, Rochefort, Saint-Aubin, Auvernier, Travers, Môtiers, Verrières, Val-de-Ruz, Locle, Brenets, Ponts, Brévine, Chaux-de-Fonds, Sagne. — Une séance ordinaire par semaine au moins.

Chaque Justice de paix se compose d'un Juge de paix et de deux assesseurs, ainsi que d'un ou de plusieurs assesseurs suppléants.

Il faut distinguer entre les attributions du Juge de paix siègeant seul et celles de la Justice de paix (Juge de paix et deux assesseurs).

A. Le Juge de paix. Il est juge de conciliation: 1. dans les questions matrimoniales; 2. sur la demande des parties qui réclament son intervention.

Il est juge civil souverain: 1. dans les affaires personnelles et mobilières jusqu'à frs. 200; 2. dans les différents entre propriétaires et locataires ou fermiers, si l'objet ou le prix annuel du bail n'excède pas frs. 400; 3. dans les contestations au sujet des bénéfices d'inventaires et successions vacantes jusqu'à francs 300.

Le Juge de paix ne connait pas des actions immobilières, sauf dans les questions de drainage et d'irrigation, où il est compétent en premier ou en dernier ressort suivant la valeur du litige (R. L. IX, 556).

Sont soustraites à sa juridiction les questions matrimoniales, d'état des personnes et fiscales. — Pour les demandes indéterminées seulement les parties peuvent le reconnaître comme juge souverain.

Les attributions extrajudiciares du Juge de paix sont très nombreuses. — Les principales sont: 1. autoriser les poursuites pour dettes et présider aux actes de saisie; 2. autoriser les saisies conservatoires dans les limites de sa compétence; 3. accorder les investitures de succession; dresser d'office les inventaires juridiques des successions collatérales; 4. présider aux enchères des immeubles saisis pour cause d'hypothèque ou aux collocations en nature; 5. diriger les expertises pour expropriation pour cause d'utilité publique et pour estimation des bâtiments à l'assurance contre l'incendie (R. L. XI, p. 295, XII, p. 225).

En cas d'empêchement et pour toutes ces matières le Juge de paix a pour suppléant l'un de ses assesseurs.

B. La Justice de paix (le Juge avec deux assesseurs) constitue l'autorité tutélaire. Elle a pour mission de nommer des tuteurs à tous mineurs ressortissant du cercle, sans distinction d'origine (suisses ou étrangers). Français exceptés (traité de 1869). Surveiller et protéger les intérêts des absents et des incapables. — Nomination des curateurs aux majeurs incapables, de tuteurs aux interdits. — Directions, autorisations et homologations des actes de gestion, d'aliénation des tuteurs et curateurs. — Enquêtes pour les cas d'émancipation, de mise sous curatelle et d'interdiction (art. 62, 280 à 366 C.C.).

Les Juges de paix ont un traitement fixe qui varie suivant l'importance du cercle.

V. Tribunaux d'arbitrage industriel.

Composition: Juge de paix, Président, et deux arbitres, dont chaque partie en nomme un. Fonctions des arbitres obligatoires et gratuites.

Greffier de la Justice de paix, Secrétaire. Compétence: Prononce souverainement, quelle que soit la valeur, sur contestations entre patrons et ouvriers, commis ou apprentis, au sujet de leurs contrats ou des relations réciproques résultant de la fabrication. Toutes autres contestations leur sont soustraites.

Sources. Lois sur l'organisation judiciaire, 13 Juillet 1874 et 23 Novembre 1882, R. L. XII, p. 455. — Loi sur les traitements des fonctionnaires judiciaires et tarifs, 18 Mai 1875. R. L. XIII, p. 209. — Loi sur les enchères publiques de meubles. R.L. XIII, p. 246. — Suivant un décret sur le cautionnement des fonctionnaires publics du 21 Novembre 1861, R. L. IX, p. 521, les greffiers et les huissiers sont tenus de fournir un cautionnement.

B. Autorités judiciaires. (Justice pénale.)

Organisation: I. Parquet, composé d'un Procureur général avec un Secrétaire. Traitement frs. 5000 et frs. 1200. Un Substitut. Traitement frs. 3000. — Juge d'instruction, traitement Fr. 5000. Un Substitut, traitement frs. 3000.

II. Tribunaux. Chambre d'accusation. — Juge de paix. — Tribunaux de police. — Correctionnel. — Criminel. — Cour de cassation pénale.

1. Le Procureur général (ou son substitut) veille à l'accomplissement des formalités légales des enquêtes, à leur instruction; il a le droit d'y assister. — Fait rapport à la Chambre

d'accusation avec préavis. — Provoque, de concert avec le Juge d'instruction, les arrestation des prévenus. Soutient l'accusation devant tous les tribunaux sauf devant le Juge de paix. Il peut se pourvoir en cassation.

2. Le Juge d'instruction (ou son substitut) reçoit les plaintes, fait les enquêtes relatives aux crimes, délits et contraventions qui dépassent la compétence du Juge de paix. — Prononce l'ordonnance de renvoi pour des contraventions de police; en toutes autres matières il transmet les enquêtes au Procureur général. Il statue avec le Procureur général sur la liberté provisoire, moyennant caution, des prévenus accusés de crimes.

3. Chambre d'accusation. Elle se compose des 3 Juges permanents du Tribunal cantonal. — Exerce la surveillance sur tous les fonctionnaires de l'ordre pénal. — Prononce des arrêts de renvoi ou de non-lieu; fixe le tribunal devant lequel les prévenus sont renvoyés. (Police, correctionnel, criminel). — Elle peut ordonner un supplément d'enquêtes. Statue sur les recours du plaignant, du ministère public, contre les actes du Juge informateur.

4. Le Juge de paix. Il prononce sur toute contravention dont la peine n'excède pas l'amende de vingt francs. — Il assiste le Juge d'instruction dans toute visite domiciliaire ordonnée par ce Magistrat.

5. Le Président du Tribunal de district prononce comme Tribunal de police sur toutes les contraventions qui sortent de la compétence du Juge de paix, et comme Tribunal correctionnel, sur les délits dont la peine n'excède pas un mois d'emprisonnement. (Petit correctionnel.)

Pour tous délits dont la peine est supérieure à un mois d'emprisonnement (grand correctionnel) il y a Jury. — Le Président du Tribunal préside aux opérations. — Six Jurés et un suppléant, sur une liste tirée au sort de 19 Jurés du district. — Le ministère public et le prévenu récusent chacun 6 Jurés. — Le Président statue sur l'application de la peine, si le verdict est affirmatif.

6. Tribunal criminel, siège seulement à Neuchâtel, composé de trois Présidents des Tribunaux de district siègeant ensemble et alternativement, d'un Jury de douze membres et de deux suppléants, tirés au sort sur la liste générale du canton. — Il prononce sur toutes les causes criminelles. — Le prévenu doit être assisté d'un avocat, désigné, s'il y a lieu, par le Président du Tribunal, et d'office.

Dans les causes de Grand correctionnel et criminelles, si l'accusé a avoué sans réserve tous les faits contenus

dans l'arrêt de renvoi il a la faculté de réclamer ou de refuser le Jury. — Dans ce dernier cas, le Président du Tribunal (au correctionnel), ou le Tribunal criminel, prononce sur l'application de la peine.

7. Cour de cassation pénale, est composée de cinq membres nommés pour trois ans par le Grand Conseil. Elle statue 1. snr les recours en cassation du ministère public ou de l'accusé, qui ont pour objet des vices de forme, irrégularité, ou une fausse application de la loi; en toutes matières pénales (contraventions, délits, crimes). 2. Sur les demandes en révision d'arrêts inconciliables. 3. Sur les demandes en réhabilitation des condamnés à la peine de la détention avec travail forcé ou à la dégradation civique.

8. Jurés. Ils sont nommés par le peuple dans chaque collège électoral, à raison d'un Juré par 100 âmes de population, pour trois ans, sur présentation d'une liste préparatoire dressée par les députés au Grand Conseil du collège, le Juge de paix et ses assesseurs, les Présidents des Conseils municipaux, sous la présidence du Préfet. — Les Jurés d'un même district composent la liste générale pour les causes du grand correctionnel, ceux de tout le canton constituent la liste générale pour le Jury criminel.

Sources. Loi d'organisation judiciaire du 13 Juillet 1874 et 23 Novembre 1882 (voir ci-haut). — Code de procédure pénale, du 1 Juin 1875. R.L. XIII, p. 70.

C. Autorités administratives.

1. Conseil d'Etat.

Le Conseil d'Etat se compose de cinq membres élus par le Grand Conseil pour trois ans (traitement frs. 6500). — Parmi les Conseillers d'Etat, l'un est choisi comme Président et un autre comme Secrétaire d'Etat pour un an. — Chaque département a un ou plusieurs secrétaires et employés, suivant les besoins.

I. Le Conseil d'Etat siége au Château de Neuchâtel deux fois au moins par semaine. — Il délibère sur les lois et décrets à soumettre au Grand Conseil. — Promulgue les lois et pourvoit à l'exécution. — Nomme et révoque les fonctionnaires et employés dont la nomination n'est pas réservée à d'autres corps. — Il est chargé des relations fédérales et étrangères. — Il exerce la surveillance sur les cultes et l'instruction publique, les communes et municipalités; il autorise l'acquisition et l'aliénation des biens immeubles de ces corporations.

Il statue: 1. sur l'application du code des lods, de la loi des

droits de successions et des donations; — sur les recours en matière d'impôt direct, de taxes militaires et municipales; — 2. sur les contestations relatives aux dispositions de la loi sur les routes et voies publiques qui peuvent s'élever entre les communes et particuliers (loi sur les routes, art. 100 R. L. vol. II, p. 159); — 3. sur les différents au sujet de l'exécution des plans pour dessèchements des marais (loi du 31 Juillet 1858, R. L. vol. VIII, p. 246); — 4. sur toutes les réclamations au sujet de l'application de la loi d'assurance (loi du 27 Février 1868, vol. IX, p. 194); — 5. sur les questions relatives à la surveillance et police des cours d'eau, rivières et des concessions hydrauliques (loi sur les concessions du 29 Nov. 1869, R. L. vol. XI, p. 403); — 6. sur l'application de la loi forestière (du 21 Mai 1869, R.L. vol. XI, p. 303); — 7. sur les contestations entre les communes et particuliers au sujet des règlements de constructions, (règlement, art. 21 R. L. vol. XI, p. 490); — 8. il prononce des décrets d'expropriation pour cause d'utilité publique, lorsqu'une commune ou corporation est demanderesse (décret du 12 Juin 1851, R. L. vol. IV, p. 108).

Dans toutes ces matières, il y a recours au Grand Conseil.

Sources. Constitution cantonale du 21 Nov. 1858, art. 42 à 53 R. L. VIII. — Loi sur l'organisation du Conseil d'Etat. R. L. XII, p. 139—173.

2. Préfets.

Les agents directs et révocables du Conseil d'Etat sont les Préfets, au nombre de six, un par district. Le traitement varie de frs. 4000 à 3500. Chaque Préfet a un substitut qui le remplace en cas d'absence et un secrétaire dont le traitement varie de frs. 2000 à 1700.

Sources. Loi sur l'institution des Préfets. R.L. vol. I, p. 205.

3. Autorités Communales et Municipales.

Dans chaque circonscription il existe deux administrations distinctes 1. La Commune d'habitants ou Municipalité; 2. la Commune de ressortissants ou Commune proprement dite (voir plus haut division du Canton).

La Commune est la corporation des Neuchâtelois, — la Municipalité est la corporation des Neuchâtelois (originaires ou non de la commune qu'ils habitent), des Suisses et étrangers à la Suisse qui y résident. — Le droit de communier s'acquiert par la naissance ou par la naturalisation. — Les droits municipaux s'acquièrent par le domicile seul et se perdent par le transfert du domicile dans une autre circonscription.

Sources. Constitution art. 64 à 70. — Loi sur les Communes et Municipalités. 17 Mars 1875. R. L. XIII, p. 6.

I. Municipalités. La Municipalité a seule les attributions des services publics locaux, elle ne peut en laisser aucun à la Commune. Elle pourvoit aux dépenses: *a.* par les sommes que la Commune doit lui verser; *b.* par ses ressources et revenus; *c.* par les impôts (en règle générale centimes additionnels à l'impôt de l'Etat).

Autorités. 1. Assemblée générale. Droit de voter: *a.* tous Neuchâtelois et Suisses ayant 20 ans et domiciliés depuis trois mois dans le ressort; *b.* tous étrangers à la Suisse ayant 20 ans, nés dans le canton ou domiciliés depuis plus de cinq ans dans le canton et depuis un an dans le ressort. — Elle se réunit aux époques fixées par un règlement. — Dans les Municipalités importantes elle nomme un Conseil général pour trois ans qui peut se composer de 15 membres au moins et de 40 membres au plus. Le Conseil général a toutes les attributions de l'Assemblée générale. Il ne peut contracter aucun emprunt ou engagement financier, dont l'importance dépasserait le budget ordinaire de l'année sans décision de l'Assemblée générale.

2. Le Conseil général (Assemblée générale) élit les membres du Conseil municipal pour trois ans; arrête le budget, vote les emprunts, approuve les comptes; fixe le taux des taxes ou impôts de la Municipalité, les traitements des fonctionnaires.

3. Le Conseil municipal, nommé par l'Assemblée générale ou par le Conseil général, doit être composé de trois membres au moins. Peuvent être membres des Conseils de la Municipalité tous ceux qui ont droit de voter à l'Assemblée générale (Neuchâtelois, Suisses et étrangers à la Suisse).

Tous les règlements sont soumis à la sanction du Conseil d'Etat.

II. Communes. La commune pourvoit à l'administration de ses biens, à l'assistance de ses pauvres, à la délivrance des actes d'origine et aux agrégations communales. — Elle n'exerce aucun service public. — Elle doit verser chaque année dans la Caisse de la Municipalité l'excédant des recettes sur les dépenses du budget communal. — En cas de conflit sur ce point entre la Municipalité et la Commune le Conseil d'Etat prononce.

Autorités. 1. Assemblée générale. Tout ressortissant de la Commune âgé de 20 ans, quel que soit son domicile, est membre de l'assemblée générale, et peut être élu au Conseil communal et à la chambre de charité. — Elle se réunit au moins deux fois par an, l'une pour le budget et l'autre pour la reddition des comptes. Elle nomme le Conseil communal, et cas échéant la

Chambre de charité, les commissions de révision des comptes et du budget. — Contrôle la gestion. — Délibère sur la réception de nouveaux communiers, sur l'achat et la vente des immeubles. La Commune ne peut pas imposer de taxes et ne peut faire à ses ressortissants de répartitions de revenus soit en nature, soit en espèces.

2. Le Conseil communal, nommé pour trois ans, doit être composé de trois membres au moins, il peut remplir les fonctions de Chambre de charité (assistance des ressortissants pauvres). — Cette administation peut être soumise à un conseil spécial. Il a les attributions ordinaires de gestion, sous le contrôle de l'Assemblée générale.

Le Conseil d'Etat peut, après enquête préalable, suspendre provisoirement les autorités municipales et communales sauf à en référer au Grand Conseil. — Il autorise les acquisitions ou aliénations des immeubles; il a le droit de se faire représenter dans toutes les assemblées des Communes et Municipalités (Constitution art. 53).

IV. Propriété immobilière, Lods, Cadastre, Hypothèques et Gage.

I. Le transport et la délivrance de la propriéte immobilière ou de droits immobiliers entre-vifs se fait par acte notarié ou acte authentique (art. 1252 C.C. — Art. 1 Loi sur le notariat). — Toute convention antérieure sous seing privé ou en un autre forme constitue une promesse (art. 1227, 1228 C.C.). — Le transport ensuite de Succession a lieu par testament, donation pour cause de mort, dans les formes prescrites pour ces actes de dernières volontés (testament olographe, public, nuncupatif et militaire) et par partages. — L'acte de partage peut être fait sous seing-privé, mais il doit être enrégistré dans la quinzaine au Greffe de paix, par extrait en ce qui concerne les immeubles (art. 846 C.C.). — L'acquisition de la propriété immobilière par prescription est de trente ans (art. 1816 C.C.).

Un Jugement peut transférer la propriété à l'acquéreur qui réclame l'exécution d'une promesse de vente (art. 1227 C.C.).

Le vendeur doit établir ses droits par la production de titres de propriété; justifier par un certificat du bureau des hypothèques si l'immeuble est franc ou s'il est grevé d'inscriptions hypothécaires. 1. Le mari peut seul vendre les immeubles de la communauté. — 2. La femme commune en biens doit être autorisée pour aliéner ses immeubles propres: elle peut agir seule si elle n'est

pas commune en biens ou séparée de biens (art. 1164, 158 C.C.). — 3. Le mineur, l'interdit, le majeur sous curatelle ne peuvent acquérir ou vendre que par leur tuteur et curateur autorisé par décision spéciale de la Justice de paix (même le père ou la mère en leur qualité de tuteur ou tutrice légale). — La Justice de paix peut déterminer le mode de vente (enchères publiques, vente amiable). — 4. Tout acte de transport immobilier à titre onéreux doit contenir quittance du prix (art. 1300 C.C.). — 5. Le privilège du vendeur pour le prix non payé n'existe pas. — 6. La législation ne reconnait pas de priviléges sur les biens immeubles, sinon l'hypothèque inscrite; les seules exceptions sont: *a.* en cas de faillite, le privilége spécial de l'Etat sur l'immeuble dont les Lods ne sont pas payés. Il prime toute hypothèque ou saisie (art. 571 Pr. C.); *b.* le privilége de la commission cadastrale pour la quote part des frais de cadastre afférente à l'immeuble (décret du 1 Décembre 1869 R.L. vol. XI, p. 428); *c.* le privilége des Géomètres de district pour les plans de mutation au cadastre (art. 6 règlement des Géomètres, 18 Janvier 1878, R.L. XIV, p. 193). — 7. La faculté de rachat en matière immobilière est interdite (art. 1305 C.C.).

II. Droits de l'Etat. Le transport à titre onéreux des immeubles et droits immobiliers est soumis à un droit de mutation (Lods). — Les règles relatives à cet impôt sont renfermées dans l'ancien Code des Lods, modifié par des décrets et arrêtés du Grand Conseil et du Conseil d'Etat. — Tous les immeubles du canton, sauf quelques uns dans la circonscription de Lignières, nommés franc-alleu (art. 1 Code des Lods et art. 134 loi sur les notaires) sont soumis à ce droit. — Le droit ordinaire est de 4 $^0/_0$ du prix (R. L. vol. IX, p. 195), pour transports à titres onéreux. — Dans l'échange 2 $^0/_0$ de l'échange et 2 $^0/_0$ du contre-échange, lod entier de la soulte. — Un bâtiment nouvellement construit peut être vendu, dans les deux ans dès la déclaration faite à la préfecture, moyennant payement du 2 $^0/_0$ (décret 16 Juin 1853, R. L. vol. V, p. 199).

Les transports faits sous le nom de Remise, Résignation entre père et enfants et co-héritiers sont exempts des lods.

Les transports d'immeubles à titre gratuit, par donations entre vifs sont soumis à un droit fiscal dont la quotité dépend des relations de parenté des parties, ils sont de 1 à 10 $^0/_0$ suivant les degrès (loi sur les droits de successions et donations, 29 Octobre 1876, R. L. XIII, p. 537).

Les Lods et droits de mutation sont à la charge de l'acquéreur ou donataire à moins de convention contraire.

III. Cadastre. La loi du cadastre du 30 Août 1864 (R.L.

vol. X, p. 227) est en voie d'exécution. 48 territoires sont cadastrés, 24 sont en voie d'exécution.

Le registre du cadastre doit comprendre: 1. chaque immeuble avec indication de sa nature, surface et limites; 2. un chapitre est ouvert à chaque propriétaire; 3. sont inscrits les droits d'usufruit (sauf usufruit légal de l'époux survivant), d'usage, d'habitation, les servitudes continues non apparentes et discontinues apparentes ou non apparentes (C.C. art. 544); 4. les droits de propriété et autres droits immobiliers non inscrits au cadastre ne sont pas opposables à des tiers (art. 28 loi du cadastre).

Tout transport quelconque, tout acte hypothécaire, toute mutation provenant d'investiture de succession ab intestat ou testamentaire, doivent être inscrits au cadastre (art. 50 et suivants de la loi). — Les anciens actes d'hypothèque doivent être mis en concordance avec les registres du cadastre (art. 11—15 règlement d'exécution de la loi).

IV. Hypothèques. Sources: Code civil art. 1711 à 1768. L'hypothèque est un droit immobilier, indivisible, spécial, avec droit de suite; elle n'a de valeur contre les tiers que du jour de son inscription au bureau des hypothèques. Elle est constituée soit par acte notarié (conventionnelle), soit par jugement (judiciaire). — Hypothèques légales et non inscrites sont inconnues dans notre législation.

Il est interdit: 1. d'hypothéquer des biens à venir; 2. de stipuler que le créancier peut entrer en possession des biens hypothéqués sans suivre les formes légales: 3. de constituer un gage immobilier dit antichrèse (art. 1683 C.C.); 4. de faire cession ou saisie de l'indemnité d'assurance dûe pour l'immeuble hypothéqué. La somme dûe par l'assurance est acquise de droit au créancier hypothécaire.

Sont susceptibles d'hypothèque: 1. les biens immobiliers dans le commerce et leurs accessoires réputés immeubles (C.C. art. 373 à 376 et 1718); 2. les mines peuvent être hypothéquées comme immeuble indépendant de la superficie (décret du 16 Février 1860, R.L. vol. VI, p. 119—123).

Le rang des inscriptions est déterminé par la dâte de l'inscription au bureau. Elle donne droit au capital, à deux années d'intérêts arriérés, à l'intérêt de l'année courante, jusqu'à l'ouverture de la demande en expropriation et à tous les intérêts dès ce jour jusqu'à la clôture de l'ordre; les frais d'expropriation sont prélevés sur le produit de vente avant les hypothèques. — Le chiffre de l'inscription doit toujours être précis aussi bien pour l'hypothèque judiciaire (art. 1722) que pour la garantie d'une rente perpétuelle ou viagère (art. 1727) ou d'un compte courant (décret du 21 Décembre 1865, vol. IX, p. 354).

il a droit de se rendre propriétaire de tous les biens mobiliers de sa femme contre la reconnaissance qu'il fait en justice de la réception de ces biens. Cette reconnaissance donne à la femme un titre privilégié en cas de liquidation des biens du mari. En principe le mari devrait toujours reconnaître les biens qu'il reçoit de sa femme et lui passer assignat s'il possède des immeubles. En fait ces formalités ne se remplissent pas très régulièrement quoique les parents de la femme aient, dans certains cas, l'obligation de veiller à leur accomplissement. Pour pouvoir être opposée aux tiers, la reconnaissance doit se faire dans les trois mois dès la réception des valeurs, ce dont le mari doit prêter serment. Pour les citoyens qui rentrent au Canton après avoir été domiciliés à l'étranger les trois mois comptent dès leur retour. La reconnaissance et l'assignat se font par une déclaration en présence de la Justice de paix qui en donne acte. En l'absence de contrat les biens de la femme ne doivent donc augmenter ni diminuer pendant le mariage. Le mari ou ses héritiers doivent rendre en nature ceux qui subsistent à la dissolution du mariage et la valeur de ceux dont il a été disposé. Cependant dans les familles de commerçants on convient souvent par contrat que les acquets (économies faites pendant le mariage) seront partagés entre les époux.

La femme mariée reprend le droit d'administrer ses biens et d'en jouir en cas de divorce et si elle fait prononcer sa séparation de biens. Elle a cette faculté en cas de faillite du mari, s'il est en état de déconfiture ou condamné à une peine grave.

Lorsque le mari ne peut pas garantir suffisamment la reprise des biens de sa femme ou s'il les met en péril il peut être astreint par la Justice de paix de les délivrer pour qu'ils soient mis en régie et il ne perçoit plus que les revenus. — Sources: C.C. L. III, Tit. III.

La loi vaudoise s'applique à toutes les personnes domiciliés dans le Canton qui y contractent mariage, sauf les exceptions des traités.

Pour les Vaudois qui rentrent au pays elle s'applique s'ils n'ont pas réglés leurs rapports d'après une autre loi. Pour d'autres personnes arrivant dans le Canton on appliquerait la loi qui les régissait lors de leur arrivée.

3. Puissance paternelle. Le père, et après son décès la mère a la jouissance des biens des enfants jusqu'à leur majorité, leur mariage, ou leur émancipation. Cette jouissance cesse, en cas de divorce, pour l'époux coupable, et pour la mére en cas de second mariage. Si l'enfant demeure après sa majorité dans la maison du père ou de la mère, cette jouissance est présumée avoir continué s'il n'y a pas de convention contraire.

La jouissance ne s'étend pas au produit du travail ou de l'industrie séparés des enfants ni à ce qui leur est donné ou légué à condition que les père ou mère n'en jouiront pas. Toutefois l'époux a droit en tous cas à la jouissance de la légitime de ses enfants mineurs dans la succession de l'époux prédécédé. Les charges de cette jouissance sont celles de l'usufrutier et l'obligation d'entretenir les enfants, avec participation des biens non soumis à la jouissance.

Le père est tuteur naturel de ses enfants. Il ne leur doit compte qu'à l'expiration de la tutelle, et de la propriété seulement pour les biens dont il a l'usufruit.

La mère peut être tutrice si ce droit lui a été réservé par contrat de mariage ou si le père l'a désignée en cette qualité par testament. La confirmation par la Justice de paix est nécessaire et la mère n'est pas obligée d'accepter la tutelle.

Si le père ou la mère n'offrent pas sécurité suffisante et mettent en péril les biens du mineur, la Justice de paix peut faire mettre ces biens en régie, les droits d'usufruit réservés. — Sources. C.C. art. 213—220 puis art. 278 et 279.

4. Tutelle dative. Le tuteur est nommé par la Justice de paix après avoir entendu les plus proches parents du mineur. Si le père ou la mère ont demandé la désignation d'un tuteur déterminé on doit avoir égard autant que possible à leur vœu.

Sauf les motifs d'excuse prévus par la loi il est obligatoire d'accepter la tutelle deferée et cela sous peine d'amende et de privation des droits politiques. La tutelle est donnée pour trois ans mais continue en général, si besoin est, après ce terme.

Sauf les règles des traités la tutelle est administrée sur tous les mineurs domiciliés dans le Canton quelle que soit leur origine.

Le tuteur doit se pourvoir de l'autorisation de la Justice de paix pour acheter, vendre, ou hypothéquer des immeubles; pour prêter les capitaux; pour accepter une donation ou une succession; pour consentir un partage; pour plaider, transiger ou compromettre. Les parents devront en certains cas être entendus, et toujours le mineur, s'il a plus de 17 ans. La vente des immeubles appartenant au mineur, ou dont le mineur est copropriétaire, ne peut se faire que par enchères publiques.

Les comptes de tutelle doivent se rendre annuellement ou au moins tous les trois ans avec dépot des pièces justificatives. Après reddition du compte définitif de la tutelle et son approbation par la Justice de paix le mineur a encore un an pour le critiquer par une action.

L'autorité supérieure en matière de tutelles est le Conseil d'Etat auquel on peut recourir contre les décisions des Justices de paix. Sources. C.C. art. 221 à 285.

5. Les créanciers étrangers au canton doivent apporter une soigneuse attention à ce qui peut se passer au moment du décès de leur débiteur. Si les héritiers hésitent à accepter la succession ils peuvent demander le bénifice d'inventaire de la succession. Alors l'administration provisoire est remise à un des Juges de tribunal et les créanciers sont invités à intervenir au Greffe du tribunal dans la même forme que pour le cas de discussion de biens et ensuite de publications. Les créanciers qui n'interviennent pas sont forclos et perdent leurs créances. Toutefois les créanciers hypothécaires sont dispensés d'intervenir.

6. Le jugement par arbitres est ordonné par la loi sur les sociétés commerciales pour les contestations entre associés. Outre cela il est permis de soumettre toutes contestations, autres que celles qui concernent des questions d'état civil, au jugement d'un ou de plusieurs arbitres. La clause soumettant des difficultés éventuelles au jugement d'arbitres est valable, mais elle ne peut porter désignation des arbitres.

A défaut d'entente des parties c'est le Président de Tribunal de district qui désigne les arbitres.

7. Il ne peut être fait preuve par témoins d'aucune convention excédant en capital 800 frs. anciens, à moins qu'il n'existe un commencement de preuve par écrit ou qu'il n'ait été impossible que le créancier se procure une preuve littérale. C.C. 995 sq.

Kanton Wallis.

(Von Herrn Advokat Clausen in Brieg.)

I. Gesetzessammlungen, Kommentare, Handbücher, Zeitschriften und andere wissenschaftliche Hülfsquellen.

Offizielle Sammlung der vom Grossen Rathe (früher Landrathe, diète) erlassenen Gesetze und der Verordnungen des Staatsrathes. 12 Bände. Sitten 1802—79 mit ausführlichem Materienregister. — Bürgerliches Gesetzbuch (2034 Artikel). Sitten 1855. — Bürgerliche Prozessordnung (681 Artikel). Sitten 1856. — Neue Gesetze: *a.* über das Hypothekenwesen, *b.* über das Betreibungs- und Konkurswesen vom 1. Mai 1871 in Bd. XI d. G.S. — Gesetz über die Handelsgesellschaften vom 29. Nov. 1852; Wechselordnung vom 20. Nov. 1856, — beide sich anlehnend an den französischen Code de commerce; Gesetz über den Bergbau vom 21. Nov. 1856, — diese 3 Gesetze im IX. Bd. der G.S. — Strafprozessordnung. Sitten 1848. — Strafgesetzbuch. Sitten 1856.

Cropt, Théorie du Code civil du Valais. 2 Bde. Sitten 1858 u. 1860. Rechtsschule in Sitten seit 1825. Institutionen des römischen Rechts und Walliser Recht. Dauer 2 Jahre. Dr. Cropt seit dem Entstehen dieser Rechtsschule der einzige Professor.

II. Statistische und Verfassungs-Grundlagen.

Flächeninhalt 5247 □Kilometer. Einwohner nach der letzten Volkszählung 100,216, worunter nur 866 Reformirte, 2059 schweizerische Niedergelassene und 3082 Fremde. Seit 1802 ist die Bevölkerung um 40,000 Seelen gewachsen. Sitten 4871, Bagnes 4256,

Monthey 2678, St. Moritz 1631, Siders 1671, Leuk 1411, Brieg 1200 Einwohner. Landessprachen: $^2/_3$ bis Siders romanisch, $^1/_3$ von Siders aufwärts deutsch. Volkswirthschaft: Viehzucht und Viehhandel im Oberwallis bis Leuk, von da bis an den Genfersee Weinkultur, im ganzen Kanton reger Fremdenverkehr. Der Bergbau ist ins Stocken gerathen. Eisenbahn im Betrieb von Bouveret nach Brieg 117 Kilometer. Eintheilung des Kantons: 165 Gemeinden und 13 Bezirke (Zehnden).

Das Referendum hat im Wallis von altersher bis 1848 verschiedene Formen durchgemacht. Die Verfassung von 1848 wich jedoch davon ab und proklamirte ausschliesslich das Prinzip der repräsentativen Demokratie. Das Finanzreferendum wurde durch die Verfassung von 1852 wieder eingeführt und dann erweitert durch die Verfassung von 1875. Nach Art. 15 muss jede ausserordentliche, nicht durch die gewöhnlichen Einnahmen gedeckte Ausgabe von 60,000 Fr. der Volksabstimmung unterbreitet werden. Das Volk wählt die Abgeordneten in den Grossen Rath und die Gemeindebehörden. Der Grosse Rath besteht aus 100 auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, nach dem Massstabe von 1 auf 1000 Seelen gewählten Mitgliedern. Bruchtheile über 500 berechtigen ebenfalls zur Wahl 1 Abgeordneten. — Verfassung des Kts. Wallis vom 26. Nov. 1875, Bd. XII. O.S.

III. Behördenorganismus.

Ein Gerichtshof, zusammengesetzt aus den Präsidenten des Grossen Rathes, des Regierungsrathes und des Kantonsgerichts, entscheidet über alle Kompetenzkonflikte zwischen den Civilgerichten und Verwaltungsbehörden.

A. Justizbehörden.

Für Bagatellsachen bis zum Betrage von Fr. 30 gibt es nur Eine Instanz, jene des Friedens- oder Gemeinderichters; für Streitobjekte von höherem Werthe gelten die 2 Instanzen des Kreisgerichtes und des Kantonsgerichtes.

1. Das Kantonsgericht

ist aus 7 ordentlichen Mitgliedern und 5 Suppleanten zusammengesetzt. Die Wahl geschieht durch den Grossen Rath beim Beginn jeder Amtsperiode. Das Gericht versammelt sich während des Jahres zu 4 Sessionen, im Februar, Mai, August und November. Jede Session dauert durchschnittlich 2 Wochen. Die Mitglieder beziehen einen fixen Gehalt von 600 Fr. und erhalten aus der Staatskasse

ein Taggeld von Fr. 6 nebst der Reisegebühr von Fr. 1 per Stunde. Die Sitzungen finden statt im Rathhause zu Sitten. Das Kantonsgericht urtheilt als oberste Appellationsinstanz in allen Civil-, Korrektionell- und Kriminalsachen; als Kassationsinstanz über alle Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kreisgerichte und der Gerichtspräsidenten wegen Gesetzesverletzung; als Verwaltungsgerichtshof über alle Verwaltungsrechtssachen. Dasselbe entscheidet über die Zulassung der Notare, wählt die Mitglieder der Kreisgerichte und überwacht deren Geschäftsführung.

2. Ein Handelsgericht

ist nicht vorhanden. Desshalb unterziehen sich oft die Actiengesellschaften schon statutengemäss dem Forum des Handelsgerichtes von Genf.

3. Das Schwurgericht

ist nicht eingeführt.

4. Die Staatsanwaltschaft

wurde durch das Gesetz vom 23. Mai 1841 errichtet. Bei jedem Kreisgerichte ist ein Amtskläger (Berichtsteller, Rapporteur) angestellt. Der dem Kantonsgerichte beigesellte Amtskläger wird auch Staatsanwalt genannt. Jeder Amtskläger hat einen Statthalter. Die Amtskläger haben nebst ihren Tagegeldern einen fixen Gehalt, welcher aber Fr. 300 nicht übersteigt, die Wahl findet alle 4 Jahre durch den Regierungsrath statt, welcher ihre Amtsverwaltung direkt überwacht. Geschäftskreis: Verfolgung der Vergehen und Verbrechen, Führung der Anklage, Ueberwachung der Waisenämter, Vertretung dieser vor den Gerichten, Intervention bei Verschollenheitserklärungen.

5. |Kreisgerichte

erstrecken sich je über 3 Bezirke und bestehen aus 3 Mitgliedern, den Gerichtspräsidenten dieser Bezirke, welche in den Streitsachen ihrer Angehörigen jeweilen den Vorsitz führen. Die Mitglieder beziehen nur die tarifmässigen Situngsgelder und Reisegebühren. Das Kreisgericht erkennt als Civilgericht endgültig über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche den Werth von Fr. 500 nicht übersteigen, in erster Instanz über alle diesen Betrag überschreitenden Rechtsstreitigkeiten, als Korrektional- und Kriminalgericht in erster Instanz über alle Vergehen und Verbrechen, sowie über die Vaterschafts- und Injurienklagen.

Als Civilgericht ist das Kreisgericht zugleich Konkurs-

gericht, ferner für Ediktalladungen und Verschollenheitserklärungen zuständig.

Vor dem Civilgericht fixiren die Parteien selbst den Tag der Erscheinung unter Vorgehalt der Abänderung von Selte des Gerichtspräsidenten.

6. Die Kreisgerichtspräsidenten

überwachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Einleitung des Verfahrens, insbesondere den Schriftenwechsel, bilden eine Kassationsinstanz für die Urtheile der Friedensrichter, erkennen endgültig über alle Streitsachen, die den Werth von Fr. 100 nicht übersteigen, sowie über alle Nebenfragen, welche dem Haupthandel nicht präjudiciren und besorgen in Strafsachen die Untersuchungen, Verhöre und überhaupt alle vorbereitenden Handlungen.

7. Die Polizeigerichte.

Jede Gemeinde hat ein Polizeigericht, welches aus wenigstens 3 Mitgliedern des Gemeinderathes zusammengesetzt sein muss. In die Kompetenz der Polizeigerichte fallen alle Zuwiderhandlungen (contraventions) gegen die Forst-, Flur-, Wirthschafts-, Sicherheits- und Gesundheitspolizei.

Bei Geldbussen und Schadenersatzansprüchen, welche den Betrag von Fr. 30 übersteigen, kann Berufung eingelegt werden an den Gerichtspräsidenten und das Kreisgericht.

8. Die Friedensrichter

urtheilen auf summarischem Wege endgültig über alle Bagatellsachen, welche den Werth von Fr. 30 nicht übersteigen. Jeder Klage muss ein Vermittlungsversuch vor dem Friedensrichter vorangehen. Ausnahmen finden statt in Dringlichkeitsfällen, Vaterschaftsklagen u. s. w.

Auf die Verhandlungen vor dem Friedensrichter darf sich im nachfolgenden Verfahren keine Partei berufen. Das Protokoll soll ganz kurz abgefasst sein, wenn kein Vergleich zu Stande gekommen. Jede Gemeinde hat einen Friedensrichter (Kastlan, châtelain).

B. Die Verwaltungsbehörden.

1. Der Regierungsrath

zählt 5 Mitglieder. Besoldung Fr. 2800. Wahl durch den Grossen Rath. Departemente: des Inneren, der Justiz- und Polizei, der Finanzen, des Militärs, des öffentlichen Unterrichtes, der öffent-

lichen Arbeiten. Staatsschreiber, Archivar. Jedes Departement hat 2 Sekretäre.

1. Das Plenum hat den in den meisten Kantonen üblichen Geschäftskreis: Vorbereitung des Gesetze und Dekrete, Veröffentlichung derselben; Vollziehungsverordnungen; Verkehr mit dem Bunde und den Kantonen; Entscheidung rein administrativer Angelegenheiten.

2. Departement des Innern: Naturalisationen und Bürgerrechtsverhältnisse, Gemeindewesen, Civilstandsregister, Hypotheken-, Sanitäts-, Versicherungs- und Armenwesen, Fremdenverkehr, Landwirthschaft und Viehseuchen. — Ein aus 5 Mitgliedern gebildeter Sanitätsrath überwacht speziell das Medizinalwesen.

3. Departement der Justiz und Polizei: Ueberwachung der Waisenämter, der Amtskläger, der Advokaten, Notare und Rechtsagenten (procureurs); Auslieferung von Verbrechern, Aufenthaltsbewilligungen, Fremdenpolizei, Aufsicht über das Landjägerkorps, Organisation desselben, Zuchthausverwaltung.

4. Departement der Finanzen: Staatshaushalt, Feststellung der Staatsrechnung, Vertretung des Fiskus, Salz- und Stempelverwaltung, Steuerwesen, Staatsanleihen und Staatskasse. — Angestellte: Buchhalter, Kassier, Sekretär, Kontroleur und Chef des Stempelbureau.

5. Departement des Militärs und Zeughausverwaltung. — Angestellte: Kriegskommissär, 2 Sekretäre, Chef des Materiellen.

6. Departement der öffentlichen Arbeiten: Strassenwesen, Dämmungen, Forstwesen, Bergwerkskonzessionen. — Angestellte: 2 Ingenieure, 2 Sekretäre, 1 Zeichner, 1 Oberförster und 5 Forstinspektoren.

7. Departement des öffentlichen Unterrichtes mit einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Erziehungsrathe.

2. Die Bezirksbehörden.

1. Der Regierungsstatthalter

(Präfekt, Zehndenhauptmann) wird von der Regierung gewählt. Derselbe ist der Vertreter der Begierung gegenüber dem Bezirke und des Bezirkes gegenüber der Regierung. Gehalt bis Fr. 300. Attribute: Vollziehung der Weisungen des Regierungsrathes, Berichterstattung über die Gemeindeverwaltungen, Strassenpolizei, Vollstreckung der Urtheile des Verwaltungsgerichtes.

2. Der Bezirksrath

besteht aus Abgeordneten der Gemeinden. Diese werden von den

Gemeinderäthen gewählt. Auf je 300 Seelen kommt 1 Abgeordneter. Jede Gemeinde hat wenigstens 1 Abgeordneten. Der Regierungsstatthalter führt den Vorsitz. Der Bezirksrath überwacht die Interessen des Bezirks, vertheilt die dem Bezirke obliegenden öffentlichen Lasten unter die Gemeinden und nimmt alljährlich Kenntniss von dem Rechenschaftsberichte der Regierung über die Finanzverwaltung.

3. Die Gemeindsbehörden.

Durch die Verfassung von 1848 und das Gesetz vom 2. Juni 1851 wurde der unglückliche Dualismus zwischen Einwohner- und Burgergemeinde eingeführt.

Einwohnergemeinde. Die Urversammmlung wird gebildet: *a.* aus den Bürgern der Gemeinde; *b.* aus den in der Gemeinde niedergelassenen stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern (Reciprozität). Die Urversammlung wählt den Gemeinderath und Präsidenten, entscheidet über Errichtung öffentlicher Gebäulichkeiten, über Veräusserung und Erwerbung von Liegenschaften, über die Polizeireglemente und nimmt alljährlich Kenntniss von der Verwaltungsrechnung der Gemeinde.

Der Gemeinderath besteht aus 3—15 Mitgliedern. Geschäftskreis: Ueberwachung der Civilstandsregister, Führung der Stimm- und Bevölkerungsregister, Errichtung öffentlicher Bauten, Gesundheits-, Sicherheits- und Wirthschaftspolizei, Steuer-, Armen-, Schul- und Vormundschaftswesen, Wahl der Schulkommission, der Bannwarte und Flurhüter, Festsetzung des Voranschlages, Verwaltung der Kirchenfonds.

Der Gemeindepräsident überwacht die Vollziehung der Gesetze, vollstreckt die Weisungen des Regierungsrathes und des Regierungsstatthalters, beruft die Urversammlung und den Gemeinderath ein, ertheilt alle Zeugnisse und Erklärungen im Namen der Gemeinde und ist Agent der Justizpolizei bei Ermittlung und Verfolgung von strafbaren Handlungen.

Ein wichtiges Kapitel der Gemeindeverwaltung ist die Gemeindebesteuerung in der Ebene zufolge der vielen und kostspieligen Uferbauten. Gesetz über die Vertheilung der Gemeindelasten vom 23. Januar 1852 im VIII Bd. der G.S.

Burgergemeinde. An der Urversammlung dürfen nur die eigentlichen Burger theilnehmen. Diese wählt den Präsidenten und den Burgerrath, entscheidet über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften, über Aufnahme neuer Mitglieder und insbesondere über den Genuss der Burgernutzungen, Allmenden und Alpen. — Burgerrath und Burgerpräsident verwalten das Vermögen der Burgerschaft und geben alljährlich der Urversammlung darüber

Rechenschaft. Die von den Burgergemeinden festgesetzten Nutzungsreglemente sind der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterbreiten. — Es entstehen hierüber oft wichtige und langwierige Prozesse.

Die Burgergemeinden sind ihres politischen Charakters noch nicht ganz beraubt. In neuester Zeit wurde ihnen die Befugniss zuerkannt, wieder Heimatscheine auszustellen.

Beinahe das gesammte Vermögen der früheren Gemeinden verblieb den Burgerschaften.

Die Einbürgerung der Heimatlosen ist vollständig erledigt.

IV. Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

I. Grundeigenthum wird gemeinhin erworben: *a.* durch Erbfolge (Gesetz, Testament); *b.* durch Schenkung; *c.* durch Ersitzung; *d.* durch Verträge.

Zu *a.* Erbverträge sind durchaus verboten. Beinahe unbeschränktes Vertretungsrecht. Die Verwandten bis einschliesslich in den 4. Grad haben ein Pflichttheilsrecht. Das Erbrecht der unehelichen Kinder ist beschränkt. Der überlebende Verwandte erbt nur, wenn andere erbfähige Verwandte fehlen. Der Nachlass des kinderlosen Erblassers wird in zwei gleiche Hälften vertheilt, von denen die eine der Vater-, die andere der Mutterseite zufällt. Grundsatz: „le mort saisit le vif". — Zu *b.* Notarielle Form, Annahme von Seite des Beschenkten und Transcription sind wesentliche Bedingungen zur Gültigkeit der Schenkung. — Zu *c.* Nur die 30jährige Ersitzung ist geeignet zum Liegenschaftserwerb. — Zu *d.* Der Vertrag an und für sich genügt zur Uebertragung des Eigenthums.

Die Erwerbung von Grundeigenthum und von dinglichen Rechten unter Lebenden wird gegenüber Ansprüchen Dritter nur durch die Transcription geschützt. Der Erwerber einer Liegenschaft darf diese erst nach 30 Tagen, von dem geschehenen Erwerbe an wieder veräussern. Die Transcription geschieht durch Einstellung des Vertrags auf eigens dazu eingerichtetem Papier in die Mappen des Hypothekenbureau. Ein spezielles Kontrolverfahren findet dabei nicht statt. Das neue Gesetz über die Transcription wurde am 1. Mai 1871 promulgirt (Bd. XI d. G.S.).

Die Handlungsfähigkeit beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahre. Ehefrauen und mehrjährige Frauenzimmer konnten nur unter Zustimmung des Ehemannes und des gerichtlichen Beistandes Veräusserungen vornehmen. Vermögen Minderjähriger muss mit ausdrücklicher Bewilligung des Waisenamtes versteigert werden. Zur gültigen Veräusserung von Gemeindevermögen überhaupt

(Liegenschaften und Wälder) gehört ebenso *a.* die Bewilligung des Regierungsrathes, *b.* die öffentlich gehörig anberaumte Versteigerung.

Die schriftliche Form der Verträge ist zwar, ausgenommen bei den Schenkungen und Pfandverträgen, nicht direkt vorgeschrieben, allein das Gesetz drängt dahin durch die Beschränkung des Zeugenbeweises und Vortheile der Transcription. — Einige grössere Gemeinden besitzen Katasterpläne. Die Abgabenregister geben noch ziemlich zuverlässige Aufschlüsse über Grundeigenthumsverhältnisse.

II. Pfandrechte an Liegenschaften entstehen entweder vermöge des Gesetzes oder durch Vertrag. Ein gesetzliches Pfandrecht haben *a.* die Unternehmer, Architekten und Baumeister an den von ihnen ausgeführten Bauten; *b.* der Verkäufer einer Liegenschaft an dieser für den noch ausstehenden Kaufpreis; *c.* die Vermächtnissnehmer an den Liegenschaften des Nachlasses; *d.* der Eigenthümer der mit einer Dienstbarkeit behafteten Liegenschaft (Wasserrecht) an dem herrschenden Grundstücke für die zuerkannte Entschädigung. — Das Prinzip der Spezialität und Publizität ist absolut durchgeführt. Stillschweigende Hypotheken und Vorzugsrechte (der Frauen und Minderjährigen) auf Liegenschaften sind ausdrücklich abgeschafft. Alle Unterpfandsrechte ohne Unterschied, sowohl die gesetzlichen wie die vertragsmässigen, sind Dritten gegenüber nur dann wirksam, wenn dieselben in die Grundbücher eingetragen sind.

Jede Hypothek soll decken die Schuld, drei rückständige und den laufenden Zins, die Betreibungskosten und erstreckt sich auf das gesammte Grundstück mit dessen Zubehör und Verbesserungen. Der Erlös aus den Expropriationen und aus den Entschädigungen (Assekuranzprämien) gehört von Rechts wegen dem Hypothekargläubiger. Die Priorität ist bedingt durch das Datum der Eintragung. Schriftliche Form des Pfandvertrages. Verschlechterung der hypothecirten Liegenschaft gibt das Recht zur Aufkündung der Forderung. Der ausserhalb des Kantons wohnende Gläubiger hat behufs der Eintragung einen Wohnsitz im Kanton zu verzeigen. Die Eintragungsgebühren liegen dem Schuldner ob. Die Eintragung präjudizirt die Gültigkeit des Vertrages nicht. Von 30 zu 30 Jahren müssen die Eintragungen unter Strafe des Verfalles erneuert werden.

Die Pfandnutzung (antichresis) ist jener Vertrag, welcher dem Gläubiger die Befugniss einräumt, die Früchte der Liegenschaft zu beziehen und diese jährlich mit den Zinsen und ergebenden Falles mit dem Kapital zu verrechnen. Der Gläubiger

ist verantwortlich für die Erhaltung des Grundstückes, sowie für die auf diesem haftenden Lasten und kann den Pfandvertrag nach Belieben künden, der Schuldner aber nicht.

Dieser Pfandvertrag kommt sehr selten vor.

III. Pfandrechte an Mobilien. Das Faustpfand gewährt ein ausschliessliches Vorzugsrecht, insofern dasselbe im Besitze des Gläubigers oder in Drittmanns Gewahrsam sich befindet. Der Faustpfandvertrag muss schriftlich abgefasst sein *a.* bei einer Forderung von über Fr. 300, *b.* wenn Schuldtitel z m Faustpfand gegeben werden.

Das Faustpfand soll in gehöriger Form Rechtens realisirt werden.

V. Handelsrecht und VI. Wechselrecht.

Auf diesem Gebiete ist nunmehr das eidgen. Obligationenrecht massgebend. Die Führung der Handelsregister wird in drei Kreisen besorgt: in Sitten für Mittelwallis, in Brieg für Oberwallis, in St. Moritz für Unterwallis.

Die im Jahr 1857 gegründete Kantonalbank hat seit 1871 zu existiren aufgehört. Einige kleinere Privatbankinstitute besorgen den Verkehr mit ausserkantonalen Wechseln und Rimessen.

VII. Verjährung von Forderungsansprüchen.

Die Einrede der Verjährung darf nur berücksichtigt werden, wenn sie von den Parteien selbst angerufen wird. Die Verjährungsfrist ist auf 30 Jahre festgesetzt für die persönlichen wie für die dinglichen Forderungen. Kürzere Verjährungsfristen finden in folgenden Fällen statt: 1. Die Klage der Minderjährigen gegen die Vormünder aus der Vormundschaft verjährt in 10 Jahren von der Mehrjährigkeit an. 2. Die Nichtigkeitsklage aus Rechtsgeschäften wegen Gewalt, Betrug, Irrthum u. s. w. in 4 Jahren. 3. Die Klage aus Nachwährschaft verjährt bei beweglichen Sachen in 3 Monaten und bei Liegenschaften in 1 Jahre. 4. Die Forderungen der Gast- und Schenkwirthe für ihre gewerbsmässigen Lieferungen; der Lehrer für ihre Gehalte, Monats- und Stundengelder; der Krämer für Lieferungen aus dem Detailgeschäft verjähren in 1 Jahre. 5. Die Forderungen der Dienstboten und Taglöhner für ihren Lidlohn verjähren in 3 Jahren. 6. Die Forderungen der Advokaten, Notare, Rechtsagenten, Aerzte und Apotheker für ihre Berufsleistungen und Auslagen in 5 Jahren. 7. Forderungen aus Alimenten, Leibrenten, Mieth- und Pachtverträgen und Kapital-

zinse verjähren in 10 Jahren. — Diese kürzeren Verjährungsfristen laufen auch gegen die Minderjährigen.

Dem Kläger, welchem gegenüber die Verjährung geltend gemacht wird, steht noch das Recht der Eidesdelation zu über die Thatsache der Zahlung. — Das b. G.B. Art. 1117 anerkennt auch die natürliche Verbindlichkeit.

Die Vaterschaftsklage der Mutter verjährt binnen 3 Monaten von der Geburt des Kindes an und muss anhängig gemacht werden vor dem Korrektionelgerichte des Wohnortes der Klägerin oder des Beklagten.

Fremde müssen das Reziprozitätsrecht nachweisen. — Spezielle Verjährungsfristen für die Schadenersatzklage gegen den Spediteur und Frachtführer, gegen Advokaten und Rechtsagenten gibt es nicht.

Zu diesem Kapitel ist zu vergleichen Seite 64 u. ff. oben.

Quelle: Bürg. G.B. Art. 1977—2029.

VIII. Schuldbetreibung.

1. Diese beginnt mit einem unter der Amtsgewalt des Gemeinderichters erlassenen Rechtsbote, in welchem der Schuldner aufgefordert wird, binnen 30 Tagen zu zahlen und zugleich der Pfändungstag angesetzt ist. Für zinslose Forderungen und Lidlöhne bedarf es nur einer Frist von 8 Rechtstagen. Bei Forderungen aus acceptirten Wechseln und billets à ordre wird die Zahlungsaufforderung unter der Amtsgewalt des Gerichtspräsidenten erlassen und darf die Pfändung nach 15 Tagen stattfinden. Geht die Pfändung am festgesetzten Tage nicht vor sich und ist dagegen keine Einsprache erhoben worden, so kann sie später, aber auf ausdrückliche Anberaumung hin, von 8 zu 8 Tagen vorgenommen werden.

2. Die Einsprache wird ebenfalls durch ein Rechtsbot gemacht und muss 3 Tage vor der Pfändung dem Gläubiger zugestellt werden. Einsprachen gegen Forderungen aus rechtskräftigen Urtheilen, acceptirten Wechseln und andern liquiden Titeln sind unzulässig. Wird nur gegen einen Theil der Forderung gegründete Einsprache erhoben, so kann die Betreibung für den liquiden Theil fortgesetzt werden. Die vom Richter bewilligte Einsprache hebt einstweilen die Betreibung auf und es erfolgt gewöhnlich die Austragung des durch die Einsprache erhobenen Rechtsstreites auf dem gewöhnlichen Prozesswege.

3. Die Pfändung geschieht in Gegenwart des Richters oder des Gerichtsschreibers durch den Gerichtsweibel. Abschrift

des Pfändungsprotokolls ist dem Schuldner zuzustellen. Die Pfändung kann vorgenommen werden auf der fahrenden Habe oder auf den Liegenschaften des Schuldners nach Auswahl des Gläubigers unbeschadet der Rechte Dritter. Schuldtitel erleiden einen Abzug von 10 % und Liegenschaften einen solchen von 30 %. — Die zum Unterhalte unentbehrlichen, im Gesetz speziell angeführten Gegenstände, sowie $^4/_5$ der fälligen Löhne und Gehalte der Arbeiter und Angestellten dürfen nicht gepfändet werden. Wenn möglich soll die Schätzung der gepfändeten Gegenstände am Tage der Pfändung selbst stattfinden. Die in den Abgaberegistern eingetragene Schätzung darf nicht überschritten werden. Bei einer Revision wird die Schätzung von zwei durch den Gerichtspräsidenten gewählten Sachkundigen vorgenommen. — Ein spezielles Verfahren findet statt bei Pfändung von Früchten auf dem Halme.

4. Fahrnisse sind binnen 8 Tagen, Liegenschaften binnen 3 Monaten einzulösen. Die Einlösungsfrist beginnt von der Zustellung des endgültigen Schätzungsverbals an. Der Schuldner kann die gepfändeten Gegenstände behalten unter genügender Bürgschaftsleistung. Während der Einlösungsfrist steht der gepfändete Gegenstand in der Gefahr des Schuldners.

5. Bei ausbleibender Einlösung werden die gepfändeten Gegenstände öffentlich versteigert. Der Kaufpreis wird auf $^3/_4$ der Schätzung festgesetzt und muss von dem Ansteigerer bezahlt werden *a.* innert 2 Monaten bei einem Betrage unter Fr. 100, *b.* binnen 6 Monaten für Beträge unter Fr. 1000, *c.* in 1 Jahre bei grösseren Summen. Erwerber, welche $^1/_4$ des Kaufpreises unmittelbar und baar bezahlen, sind von der Bürgschaftsleistung enthoben. Der Saldo des Erlöses, welcher nach Deckung des Gläubigers übrig bleibt, gehört dem Schuldner, falls Dritte nicht bessere Rechte aufweisen.

Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann der Gläubiger das Pfändungsobjekt, unter Abzug der 30 % von der Schätzung entweder selbst behalten oder aber dem Schuldner zurückstellen. In diesem letzteren Falle, wenn es sich um Liegenschaften handelt, behält der Gläubiger ein Unterpfandsrecht und kann die Betreibung erst nach 6 Monaten wieder anhängig gemacht werden. — Untheilbare Pfändungsobjekte, deren Werth die eingeklagte Summe übersteigt, werden ganz in Versteigerung gesetzt. Finden sich keine Käufer vor, dann darf der Gläubiger auch das Uebermehr unter Abzug des Viertels vom Schätzungswerthe behalten.

6. Die Pfändung von Liegenschaften hat Dritten gegenüber nur insofern eine Wirkung, als deren Transcription stattgefunden

hat. Diese beeinträchtigt frühere Hypothekarforderungen nicht. — Einsprachen gegen die Pfändung sind noch zulässig *a.* wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Formen während der Einlösungsfrist, *b.* aus der condictio indebiti binnen 2 Jahren von der Zustellung des Schätzungsverbals an. Einsprachen, welche während der Einlösungsfrist in gehöriger Form Rechtens gemacht werden, suspendiren die Wirkungen der Pfändung.

7. Rechtsstillstände: *a.* vom Passionssonntage bis zum ersten Sonntag nach Ostern, *b.* vom 1. bis 22. Heumonat, *c.* vom 22. Herbstmonat bis 2. Wintermonat.

8. Die Provision von $2^1/_2{}^0/_0$ liegt dem Schuldner ob, darf aber nur dann gefordert werden, wenn der Schuldner auf die erste, durch rekommandirten Brief ergangene Mahnung nicht gezahlt hat. Wird die Betreibung durch den Gläubiger selbst eingestellt, so hat dieser dem Einzieher mit den Kosten $1\,^0/_0$ Provision zu vergüten.

Quelle: Gesetz vom 1. Mai 1871 in Bd. XI d. G.S.

IX. Konkurs.

1. Der Konkurs wird verhängt durch das Kreisgericht als Civilgericht von Amts wegen oder auf Begehren des Schuldners, der Gläubiger und des Gemeinderichters *a.* im Falle der Verschuldung und Zahlungseinstellung, *b.* bei erbloser oder ausgeschlagener Verlassenschaft. — Wenn der Schuldner oder dessen Verwandte Einsprache erheben gegen die Konkurseröffnung, so entscheidet auf summarischem Wege das Civilgericht endgültig über deren Statthaftigkeit. Der Gerichtspräsident bezeichnet von Amts wegen nach Anhörung des Schuldners, den Masseverwalter und den Massevertreter (Konkursanwalt, défenseur de masse). — Alle während den 30 Tagen, welche der Konkurseröffnung vorausgehen, abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (Verträge, Pfandverträge, Schenkungen, Zahlungen u. s. w.) fallen von Rechtswegen dahin. — Das Konkursverfahren geht vor sich unter abgekürzten Fristen und ohne Rücksicht auf die Profanferien. — Mit der Aufnahme des Inventars haben sich zu befassen der Gerichtspräsident oder ein delegirter Richter, der Gerichtsschreiber, der Masseverwalter und 2 im Amte befindliche Schätzer.

2. Die Ausrufung des Konkurses hat zu geschehen in Form eines unter der Amtsgewalt des Gerichtspräsidenten zu erlassenden, in das Amtsblatt einzurückenden Rechtsbotes, in dem behufs der Anmeldungen eine Frist von 42 Tagen festzusetzen ist.

Die Anmeldung muss in der Regel mittels schriftlicher Eingabe stattfinden und mit dem Betrage der Forderung zugleich deren Rechtsgrund angeben. — Hypothekargläubiger und andere bekannte Gläubiger sind speziell zur Anmeldung in Verzug zu setzen. — Gläubiger, die ausserhalb des Kantons wohnen, haben bei der Anmeldung ein Domizil im Wallis zu verzeigen.

3. Die Bewährung der Eingaben (Konkursverhandlung) soll innerhalb der 30 Tage, von dem Schlusse der Anmeldungsfrist an, im Amtsblatte anberaumt werden. Mündliche Verhandlung zwischen dem Gläubiger und dem Massevertreter. Die Gläubiger haben das Recht, sich vertreten zu lassen.

Bei klaren Belegstücken ist die Gegenwart des Gläubigers nicht erheischt. Allfällige Anstände werden nachträglich auf dem Wege des summarischen Verfahrens erledigt. — In Handelssachen gelten als Beweismittel: anerkannte Faktur, Korrespondenz, regelmässig gehaltene Bücher, Zeugen, und urtheilt das Gericht über die Beweisleistung nach freiem Ermessen.

Die Bewährungen sollen binnen 6 Monaten beendigt oder aber doch soweit vorgeschritten sein, dass wenigstens eine erste Vertheilung stattfinden kann. — Versäumung der Anmeldung und Bewährung bewirkt *a.* die Ausschliessung des Gläubigers von der jeweiligen Vertheilung, *b.* zieht den Verlust der Hypothek nach sich und *c.* befreit die Bürgen.

4. Verwaltung der Konkursmasse und Vornahme der Versteigerungen unter der Aufsicht des Gerichtes durch den Massevewalter, welcher in erster Linie verantwortlich. — Einvernahme der Gläubiger bei wichtigen Verwaltungshandlungen. — Die Forderungen der Konkursmasse hat der Massevertreter zu liquidiren. Wenn die Bereinigung eines Ausstandes sich verzögert, so kann gleichwohl die Vertheilung stattfinden und wird dann die Ausmittelung der im Streite liegenden Rechte den Gläubigern überlassen, welche auf diese Rechte angewiesen worden. — Klage auf Rückerstattung (revendication) aller noch nicht in das Eigenthum der Konkursmasse übergegangenen Sachen: Werthschriften zum Inkasso, auf Lager anvertraute oder auf Rechnung des Eigenthümers zu verkaufende Waaren, der unbezahlte Preis dieser Waaren, rollende Waaren.

5. Rangordnung. I. Allgemeine Vorzugsrechte: 1. Begräbnisskosten. 2. Gerichtskosten. 3. Ausgaben für Verpflegung während der Krankheit. 4. Lidlöhne. 5. Lebensmittellieferungen zum Unterhalte. Deckung aus dem Erlös der fahrenden Habe und nöthigenfalls aus dem Erlös der Liegenschaften. — II. Spezielle Vorzugsrechte auf Fahrnisse: 1. Ver-

Les inscriptions hypothécaires conservent leur effet pendant trente ans dès le jour de leur dâte et doivent être renouvelées avant l'expiration de ce délai (décret du 19 Décembre 1873, abrogeant art. 1737 C.C.)

La radiation des inscriptions a lieu par acte notarié en brevet ou par jugement (C.C. art. 1741—1743).

Le tiers détenteur d'un immeuble hypothéqué peut être tenu ou de payer tous les capitaux, intérêts exigibles et accessoires, quelqu'en soit le montant ou de délaisser l'immeuble sans aucune réserve (art. 1746). — Si les créanciers hypothécaires veulent agir en délaissement ou en déguerpissement contre lui, ils doivent se conformer aux formes prévues par les art. 840—844 Pr.C.

Le nouveau propriétaire d'un immeuble hypothéqué peut éviter le délaissement en faisant la purge au moyen de notification aux créanciers inscrits et en faisant offre de payer les dettes hypothécaires légitimes jusqu'à concurrence du prix (C.C. art. 1755 et 1756). — Si les créanciers, dans les deux mois de la notification, ne requièrent pas le délaissement, le nouvel acquéreur est libéré de toute hypothèque en payant le prix aux créanciers suivant leur ordre, ou en opérant la consignation dans la quinzaine du délai (CC. art. 1757 et 1758).

Les conservateurs sont tenus de délivrer des copies des inscriptions à toute personne qui en fait la demande écrite. — Ils sont responsables: 1. de l'omission des inscriptions requises et de leur irrégularité; 2. du défaut de mention dans les certificats d'inscriptions existantes, à moins de désignations insuffisantes. — Les registres hypothécaires consistent en: 1. un registre journal par ordre numérique; 2. un registre des inscriptions; 3. un répertoire par nom de propriétaire et 4. une table alphabétique. — Le président du Tribunal doit, chaque mois, arrêter et viser les registres journal et des inscriptions (CC. 1763 et 1768; — Arrêté du 25 Octobre 1870, R.L. vol. XI, p. 532).

Au 30 Avril 1882 le compte de la Chambre d'assurance indique: 14,210 bâtiments évalués à la somme de frs. 212,002,700, la contribution payée pour l'année à cette dâte s'est élevée à frs. 197,593. 34 cts.

V. Gage mobilier ou nantissement. Pour toute somme dépassant frs. 150, est nécessaire un acte écrit, sous seing-privé dont la dâte soit certaine, ou un acte authentique, contenant déclaration de la somme dûe et l'indication de l'espèce et de la nature des choses remises en gage (C.C. art. 1685).

L'objet donné en gage, sous peine de déchéance du privilège,

doit rester en possession du créancier ou d'un tiers convenu dans l'acte (C.C. art. 1687).

Si le gage est donné sur une créance ou meuble incorporel, l'acte de nantissement doit être signifié au débiteur de la créance donnée en gage (C.C. art. 1686).

(Pour l'expropriation du gage, voir poursuites pour dettes Nr. VIII.)

V. Droit commercial.

I. Les marchands et industriels ambulants, colporteurs, déballeurs et étalagistes n'ayant pas boutique ou magasin ouvert dans le Canton sont soumis à une taxe et doivent avoir une permission de la Direction de police. — Il y a deux espèces de permis: *A*. Permis de colportage, valable pour 15 jours, le prix varie de frs. 5 à 25 suivant le genre de marchandises. — Visa obligatoire de la Préfecture ou Municipalité des endroits où le colporteur exerce son industrie. Les marchands établis dans le Canton peuvent colporter en dehors de leur domicile avec un permis gratuit de la Préfecture. — *B*. Permis de déballage, valable de 15 jours, de frs. 10 à frs. 60. — L'autorité locale a le droit d'exiger un droit égal mais proportionnel au nombre de jours de la durée. — Le permis de déballage est gratuit pour les marchands établis dans le Canton. — Les marchands de denrées, de bétail et d'instruments d'agriculture n'ont pas à payer de permis.

Loi sur le colportage, 24 Mai 1864. R. L. vol. X, p. 195.

II. Enchères de meubles. — Code de procédure civile art. 915 à 927.

Les enchères publiques de biens meubles (volontaires ou forcées) se font par le ministère du Greffier de la Justice de paix avec un huissier ou un commissaire spécial nommé par le Conseil d'Etat. — Le Greffier préside aux enchères, pourvoit aux publications, rédige les conditions de vente et tient le rôle des adjudications. Il règle séance tenante, toutes difficultés relatives aux enchères et requiert au besoin la force publique. L'extrait du rôle signé par le Greffier vaut titre exécutoire contre les acheteurs et les cautions. — Celles-ci doivent signer au registre. — La vente aux enchères de titres ou de droit incorporels a lieu soit en séance du Tribunal ou de la Justice de paix. — Dans certains cas exceptionnels le Juge peut autoriser la vente par agent de change ou courtier, s'il est à présumer que l'autre mode est désavantageux. — Les administrations publiques font elles-mêmes leurs enchères

suivant les dispositions de la loi forestière et sur les Communes et Municipalités.

III. Le 15. Février 1883, le Grand Conseil a adopté une loi sur les prêteurs sur gages et les fripiers, pour les soumettre à un contrôle plus sévère de l'autorité.

V. La Banque cantonale Neuchâteloise, fondée en 1854 est actuellement en liquidation. C'était un établissement mixte auquel l'Etat participait. — Le 26 Juin 1882 le peuple a accepté la loi sur la Banque cantonale nouvelle qui sera une Banque d'Etat avec droit d'émission de billets. — Elle aura deux branches: 1. Les opérations de Banque proprement dites; 2. le crédit hypothécaire.

VII. Prescription.

1. Les créances fondées sur un acte authentique ou sous seing-privé se prescrivent par trente ans. — 2. Les réclamations ou actions personnelles qui ne sont pas établies par des titres se prescrivent par dix ans. — 3. La veuve, en sa qualité de débitrice subsidiaire des dettes de la communauté est au bénéfice de la prescription de dix ans pour les actions fondées sur titres (C.C. art. 1816 et 1817). — 4. Se prescrivent par quatre ans les actions des maîtres et instituteurs, maîtres de pension, pour leçons, apprentissage, pension; — médecins, pharmaciens, chirurgiens, avocats, procureurs, notaires, greffiers, huissiers, pour honoraires, frais et débours; — bouchers, boulangers et marchands de détails, — ouvriers et gens de travail, domestiques, hôteliers, traiteurs et toutes actions analogues (C.C. art. 1819). — 5. Toute action en nullité ou rescision d'une convention dont la durée n'est pas limitée à un moindre temps par une disposition spéciale, dure dix ans (violence, dol, erreur). Actes faits par des incapables non autorisés (femme mariée, mineur, interdit, majeur sous curatelle) (C.C. art. 1062). — 6. La responsabilité de l'architecte et de l'entrepreneur pour un édifice construit à forfait dure dix ans (C.C. art. 1414).

Il existe des cas spéciaux qui éteignent une action ou entraînent la forclusion. Entr'autres:

Se prescrivent par un an:

1. L'action contre les tuteurs et curateurs libérés, pour erreurs de calcul dans les comptes (C.C. art. 340). — 2. L'action pour faire exclure ou déclarer un héritier comme indigne (C.C, art. 581). — 3. La révocation des donations entre vifs pour cause d'ingratitude (C.C. art. 685). — 4. La promesse de vente immo-

bilière (C.C. art. 1228). — 5. Toute action en augmentation ou diminution du prix d'une vente immobilière (C.C. art. 1268). — 6. L'action en rescision d'une vente immobilière pour cause de lésion de plus de moitié du prix (C.C. art. 1313). — 7. L'action en garantie de solvabilité d'une créance cédée, ou transportée par voie de partage (C.C. art. 873 et 1328).

Par deux ans, se prescrit 1. l'action en rescision de partages de succession, communauté, société. Le délai court dès la dâte de l'acte, et s'il y a dol ou violence, dès la découverte du vice (C.C. art. 880). — 2. L'action contre un associé d'une société à capital variable dès l'enregistrement de la sortie de l'associé au Greffe du Tribunal (Art. 2, R. L. XII, p. 12 et 13).

Après trois ans est prescrit le droit de rachat ou de reméré en matière de vente mobilière (C.C. art. 1306).

L'acceptation d'une succession (investiture) doit être prise sous peine de forclusion par les héritiers présomptifs dans les délais suivants: *a.* le 42me jour dès l'inhumation pour tout héritier domicilié dans le canton; *b.* dans l'année qui suit le 42me jour pour tout héritier non domicilié dans le canton; *c.* dans les deux ans qui suivent le 42me jour pour tout héritier en ligne directe (ascendant, descendant) non domicilié dans le canton (C.C. art. 797); *d.* en sus de ces délais respectifs, l'héritier en degré inférieur a un mois (C.C. art. 801).

L'action en désaveu de paternité est prescrite pour le mari dans le mois dès la naissance de l'enfant, s'il est présent; dans les deux mois après son retour, s'il est absent, — ou dans les deux mois dès la découverte de la fraude, si la naissance lui a été cachée (C.C. art. 220).

VIII. Poursuite pour dettes.

Sources. Pr. C. titre VII, art. 512—617, Poursuite pour dettes. — Titre X, art. 799 à 852, liquidation des créances hypothécaires.

La règle fondamentale de la procédure Neuchâteloise c'est que le créancier doit ouvrir une action devant les tribunaux pour toute réclamation illiquide et doit agir par voie de poursuite lorsqu'il est porteur d'un titre exécutoire et exigible (acte renfermant confession de dette, jugement tombé en force etc.).

Il existe divers modes de poursuites:

I. Poursuite sommaire.

II. Poursuite ordinaire.

III. Saisie arrêt d'objets mobiliers entre les mains d'un tiers.

IV. Saisie arrêt de deniers entre les mains d'un tiers.

Le Juge compétent est le Juge de paix du domicile du débiteur ou celui du lieu, où sont les objets mobiliers ou les deniers saisis par voie d'arrêt.

Le Juge doit permettre, par sa signature, toutes poursuites, s'il refuse, comme aussi s'il accorde, l'autorisation contrairement à la loi, il y a recours à la Cour de cassation civile; ce recours doit intervenir avant l'expiration du délai fixé pour l'opposition aux poursuites.

Tout créancier non domicilié dans le canton, est tenu d'y faire élection de domicile dès le premier acte. Les poursuites doivent être terminées dans les douze mois dès la dâte de la première signification (commandement de payer).

Tous les actes de poursuites doivent être faits par le ministère de l'huissier et copie en est remise au débiteur.

I. Poursuite sommaire. Elle n'est permise que pour un titre de frs. 50 au maximum; et pour des titres d'une valeur supérieure, qui ont pour but le paiement *a.* de deniers de salaire; *b.* de certaines dettes, comme impôt de l'état, taxe militaire, contribution d'assurance immobilière etc.; *c.* des créances privilégiées de l'art. 1703 du Code civil.

Une seule sommation appelée commandement de payer est adressée au débiteur qui a un délai de sept jonrs pour faire opposition.

Ce commandement de payer est inscrit au Greffe de paix s'il s'agit d'une créance supérieure à frs. 50.

Après sept jours l'huissier procède à la saisie au domicile du débiteur et sans citation préalable s'il s'agit d'un titre de frs. 50 au maximum.

Si les meubles sont laissés en mains du débiteur la saisie doit être enrégistrée dans les deux jours au Greffe de paix.

II. Poursuite ordinaire. Pour tous titres exécutoires qui ne rentrent pas dans la catégorie ci-dessus. — L'huissier notifie au débiteur un commandement de payer qui doit être inscrit dans les trois jours au Greffe de paix.

Les effets du commandement de payer sont: *a.* d'arrêter la prescription; *b.* de faire courir les intérêts à 5 % de la créance lorsqu'elle n'en produit pas; *c.* de donner au créancier pendant une année un droit de priorité pour la saisie sur les autres créanciers porteurs de commandements ou actes de saisie postérieurs; *d.* de frapper le débiteur d'incapacité d'aliéner ses biens pendant six mois. — Le débiteur a un délai de quatorze jours pour faire opposition à la poursuite.

Vingt un jours francs après celui de la signification du com-

mandement de payer, et s'il n'y a pas opposition, le créancier peut procéder à la saisie réelle des biens.

Le débiteur doit être cité deux jours à l'avance. La saisie se fait sous la surveillance du Juge; si le débiteur fait défaut le créancier peut *a.* ou prendre acte de ce défaut pour demander la faillite; *b.* ou demander que la saisie soit opérée au domicile du débiteur; *c.* ou saisir à ses risques et périls tous biens, qu'il estime appartenir au débiteur; dans ce dernier cas le procès-verbal est notifié dans les sept jours.

La saisie peut porter sur toutes espèces de biens meubles, immeubles, créances, nu propriété, usufruit, à l'exception: *a.* des meubles et ustensiles strictement nécessaires au ménage; *b.* des biens reçus à titre d'aumône ou d'assistance; *c.* des objets d'armement, d'équipement et d'habillement militaire; *d.* des instruments et outils strictement nécessaires au débiteur pour l'exercice personnel de son art, de sa profession ou de son métier; *e.* des salaires et traitements jusqu'au maximum des trois quarts, la part insaisissable ne peut être supérieure à frs. 1500; *f.* des rentes viagères constituées à titre gratuit et stipulées insaisissables (art. 1603 du C.C.).

Le procès verbal de saisie doit spécifier distinctement chaque bien saisi sous peine de nullité.

Le créancier doit appeler à la saisie les créanciers porteurs de commandements de payer antérieurs pour les contraindre à saisir chacun suivant son rang de dâte.

La saisie sur des biens meubles est inscrite sans délai dans un registre spécial du Greffe de paix. — Une copie du procès verbal de saisie immobilière est transmise dans les sept jours au Bureau des hypothèques pour transcription.

L'inscription, ou la transcription, confère au créancier un droit réel sur les biens saisis comme le ferait un contrat de gage ou une hypothéque.

La saisie restée infructueuse équivaut à la discussion des biens du débiteur à l'égard de la caution ou de la femme comme débitrice subsidiaire. — Ces derniers doivent être cités à porter présence à la tentative de saisie.

La réalisation de meubles, objets mobiliers, marchandises a lieu par enchères publiées huit jours à l'avance. Jusqu'à la réalisation le débiteur a le droit de rachat.

Après une saisie mobilière le Juge de paix peut, par exception suspendre, pendant six mois, la réalisation pourvu que le débiteur s'acquitte par versements mensuels d'un sixième.

La saisie de créances est assimilée à une cession, à l'exception des valeurs industrielles et fonds publics, le

créancier a le droit de les rapporter dans les six mois s'il justifie qu'il a exercé des poursuites inutiles contre les tiers saisis.

Dans le délai de vingt un jours le débiteur saisi a droit de réemption.

La réalisation d'une saisie immobilière se fait conformément aux prescriptions de la loi sur la liquidation des créances hypothécaires.

III. Saisie arrêt d'objets mobiliers en mains d'un tiers. Elle n'est permise que contre un débiteur non domicilié dans le canton.

IV. Saisie arrêt de deniers entre les mains d'un tiers. Elle est permise contre tout débiteur domicilié ou non dans le canton.

Ces deux saisies III et IV peuvent être autorisées moyennant caution par le Président du tribunal pour une dette illiquide, contre des débiteurs de mauvaise foi ou sans domicile connu. — Elles se font par significations adressées au tiers saisi et au débiteur saisi (par voie édictale s'il est absent). — A défaut d'opposition de la part du tiers ou du débiteur, la saisie est réputée tombée en force et le Juge fait procéder à la vente des objets saisis. — La saisie de deniers tombée en force ne constitue pas le tiers débiteur de la somme saisie, elle confère seulement au saisissant les droits que le débiteur saisi aurait eus contre le détenteur présumé. — Pour ces deux poursuites les dispositions de l'art. 59 de la Constitution fédérale sont réservées.

Mesures provisionnelles. Le créancier porteur d'un titre exécutoire peut, dans le cas où il y aurait péril dans le retard, opérer une saisie provisionnelle avec permission du Juge de paix ou Président du tribunal. — Dans les trois jours sous peine de nullité, le créancier doit poursuivre.

Oppositions. Les oppositions aux poursuites et saisies sont introduites et s'instruisent suivant la forme des actions illiquides, conformément au Code procédure civile. — L'opposant est demandeur; tous les moyens préjudiciels et tous les moyens de fond doivent être cumulés, les demandes reconventionnelles sont interdites. — Si l'opposition porte sur une partie de la somme, la poursuite continue pour la partie non contestée.

V. Liquidation des créances hypothécaires. Le créancier, qui veut obtenir le paiement d'un titre hypothécaire, doit signifier le commandement de payer avec dénonciation d'expropriation. S'il n'est pas intervenu d'opposition, dans les quatorze jours, le créancier assigne le débiteur devant le tribunal; si l'immeuble est grevé de plusieurs hypothèques, les autres cré-

anciers sont également assignés. — Les parties qui ont une opposition à faire à la demande d'expropriation (et non à la poursuite préliminaire) déposent leurs conclusions à la première comparation devant le tribunal; l'instruction de cette opposition se fait en une seule audience.

Le tribunal établit l'ordre entre les créanciers, nomme un gardien judiciaire pour que les fruits naturels et civils soient acquis aux créanciers. — Il ordonne la vente aux enchères par le Juge de paix de la situation des immeubles. — Si toutes parties sont d'accord il peut être procédé à un autre mode de réalisation. — Les enchéres ne peuvent avoir lieu que quatre mois après le jugement d'expropriation et doivent être précédées de trois publications au moins dans la feuille officielle et dans un autre journal du canton. — Le Juge fixe la valeur de l'immeuble avec ou sans experts. La vente a lieu sur la moitié de cette valeur.

Dans les 60 jours dès l'adjudication il peut être fait une surenchère qui doit être d'un dixième pour les adjudications inférieures à frs. 5000; de 500 uniformément pour les adjudications de frs. 5000 à frs. 10,000; et d'un vingtième pour les adjudications supérieures à frs. 10,000; et le Juge ordonne de nouvelles enchères. — A défaut de vente, le crèancier peut ou se colloquer en nature ou conserver son hypothéque; dans ce dernier cas une nouvelle vente a lieu après un délai d'une année. — Le paiement du prix d'adjudication doit intervenir dans les six mois au plus tard; à défaut folle enchère.

Le tribunal qui a prononcé l'expropriation, distribue aux créanciers les deniers de la vente, prononce la clôture de l'ordre et ordonne la radiation de toutes les hypothéques, payées ou non payées, de manière que l'immeuble passe à l'adjudicataire libre de toutes hypothéques. — En cas de faillite même procédure pour la liquidation des créances hypothécaires; le tribunal de la faillite est seul compétent quelle que soit la situation des immeubles hypothéqués. — Le Juge peut abréger de moitié les délais ci-dessus de vente et de surenchère. — Le jugement d'expropriation est prescrit après quatre ans dès sa dâte.

VI. Expropriation du gage mobilier ou nantissement. Le créancier gagiste ne peut, même avec le consentement du débiteur, s'attribuer la propriété du gage; il doit faire rendre un jugement, après assignation, pour que le gage soit ou vendu aux enchères, ou lui soit attribué en payement après expertise. Toute convention contraire est nulle (art. 1689 C.C.).

Il n'y a pas de féries pendant lesquelles les poursuites de dettes soient de droit suspendues.

IX. Faillite et liquidations juridiques.

(Pr.C. titre 8, art. 618—738.)

I. Faillite. Compétence. Le tribunal de district procède seul à la liquidation, à la confection de l'inventaire; celui-ci peut être dressé par le Juge de paix si le failli n'est pas domicilié au chef-lieu de district et si la masse est de minime importance.

Le jugement déclaratif de faillite est prononcé souverainement par le Président du tribunal: 1. ensuite du dépôt de bilan effectué en ses mains par le débiteur; l'ouverture dâte du jour du dépôt. — 2. Sur la demande d'un créancier, qui a exercé des poursuites infructueuses; cette demande ne peut être introduite que quatorze jours après la tentative de saisie (dâte, la signification de l'exploit de demande). — 3. D'office, lorsqu'un débiteur est en fuite ou a abandonné ses affaires (dâte, jour du jugement).

En cas d'urgence et péril dans le retard le créancier peut demander la faillite, sans poursuites préalables; mais s'il y a opposition le jugement doit être rendu par le Tribunal cantonal.

Sur la demande formelle d'un intéressé le Président peut faire remonter la faillite au jour de la fuite, s'il s'agit d'une faillite d'office, ou à celui de l'incarcération, si le jugement a été rendu pendant que le failli était en état d'arrestation.

Effets de la faillite. 1. Dessaisissement des biens, suspension des poursuites et actions contre le failli — incapacité de changer l'état de sa masse. — 2. Le tribunal de la faillite est seul compétent pour toutes les contestations, dans lesquelles le failli est engagé, elle change le for des débiteurs envers la masse sans préjudice de l'art. 59 de la Constitution fédérale et des traités et concordats, — elle annulle le compromis d'arbitrage. — 3. Exigibilité des dettes et engagements, intérêts suspendus dès la dâte du jugement pour toutes créances non garanties par hypothéque ou nantissement. — 4. Nullité de plein droit des actes suivants faits par le failli six semaines avant l'ouverture de la faillite: payement en espèces, par transport, vente, compensation ou autrement ainsi que toute inscription d'hypothéque et tout gage constitué pour dettes non échues. — 5. Nullité de plein droit des actes ci-après faits par le failli dans les sept jours qui ont précédé la faillite: aliénation de biens meubles ou immeubles, inscription hypothécaire, constitution de gage, cession de créance, saisie mobilière ou immobilière; et les parties sont replacées dans l'état où elles étaient auparavant. — 6. Devront être

déclarés nuls s'ils ont eu lieu six semaines avant l'ouverture de la faillite, dans le but de favoriser un créancier au détriment des autres; toute aliénation de biens meubles et immeubles, toute inscription hypothécaire, toute constitution de gage, toute cession de créance, tous payements de dettes échues faits autrement qu'en espèces ou effets de commerce. — 7. Sont annulés, quelle que soit leur dâte, tous les actes d'aliénation de meubles, immeubles et créances, entachés de fraude.

Publications et inscriptions. 1. Trois insertions dans la Feuille officielle. — 2. Délai de trente jours au moins pour la production des réclamations au Greffe du tribunal. — 3. Les demandes doivent être appuyées de pièces justificatives et être déposées au Greffe avant le jour fixé pour la clôture des inscriptions. — 4. Cette clôture est constatée par le visa porté par le Président après la dernière inscription. — 5. Les inscriptions sont encore reçues jusqu'à la clôture de la liquidation, mais les inscrivants ne peuvent plus contester les opérations faites, — ni intervenir dans les contestations liées par quelques créanciers seulement, ni participer aux répartitions déjà faites. — 6. Après la clôture de la liquidation les inscrivants n'ont d'accès sur les biens de la masse qu'après paiement intégral des créanciers inscrits avant cette clôture. — 7. Tout créancier porteur d'un titre garanti par des cautions doit intervenir dans la faillite du débiteur, faire liquider son titre et prendre part aux répartitions. — 8. La caution est libérée si le créancier prend part, sans son consentement, à un concordat ou s'il ne se conforme pas au No. 7 ci-dessus.

Vérification et classification des créances. 1. Interrogatoire du failli et de ses employés en présence du tribunal et des créanciers. — 2. Lecture des inscriptions; s'il n'y a pas d'opposition, le juge déclare l'inscription liquidée. — 3. Décision des créanciers sur la nomination du syndic provisoire et sur les subsides alloués au failli.

Les créances sont classées dans l'ordre suivant: I. privilèges généraux; II. privilèges spéciaux; III. créances non privilégiées.

I. Privilèges généraux. 1. Frais de faillite et subsides. 2. Frais de funérailles. 3. Reliquat dû au pupille par le failli. 4. Prix du bail de l'année. 5. Salaire des domestiques, journaliers, commis, ouvriers, employés, au mois ou à l'année, pour six mois. 6. Main d'œuvre de l'ouvrier travaillant à ses pièces et des gens de sa famille jusqu'à concurrence de frs. 150, pendant trois mois.

II. Privilèges spéciaux. Ils doivent être inscrits sous peine de forclusion et de la perte du gage, sauf les créances hypo-

thécaires — 1. L'Etat pour droits de mutation sur immeubles (lods). 2. Contributions pour l'assurance immobilière. 3. Hypothéque. 4. Gage mobilier conventionnel. 5. Privilège du commissionaire. 6. Frais pour la conservation de la chose. 7. Frais de voiture. 8. Frais dûs à l'ouvrier sur l'objet dont il est détenteur. 9. Créances résultant d'abus, prévarications, commis par des fonctionnaires publics ou employés privés sur les fonds de leur cautionnement.

III. Créances non privilégiées. Elles forment une seule classe sans distinction de dâte; le produit net de la masse, après payement des privilèges, se repartit entre elles au centime le franc.

Les demandes en revendication ou sorties de masse d'un bien porté en inventaire doivent être faites dans les délais légaux.

Droits de la femme. La faillite du mari n'entraîne pas nécessairement celle de la femme commune en biens; dans ce cas elle doit inscrire ses prétentions dans le délai légal comme tout tiers. — La femme commune en biens, ou celle dont le contrat de mariage ou le régime civil place la fortune sous l'administration du mari, reprend, avant tous créanciers, ses biens propres s'ils existent et à défaut la valeur par collocation en nature sur les biens de la masse au taux d'inventaire. — Comme la femme commune en biens est débitrice subsidiaire des dettes de la communauté et est responsable sur ses propres, elle n'a souvent pas d'intérêt d'opérer ses prélevements parce que dans la pratique ils sont ou saisis ou cédés aux créanciers.

La clôture de la liquidation est le jugement prononcé par le Juge de la faillite. Elle a lieu lorsqu'il a été statué sur toutes les contestations quelconques (demandes en revendication, prétentions de créanciers et de la femme, etc.). L'actif de la masse est définitivement établi et la classification des créances est arrêtée. — Le syndic présente un rapport sur l'état de la faillite; ce rapport est transmis par le Président du tribunal avec son préavis à la Chambre d'accusation qui examine, s'il y a lieu de constituer le failli banqueroutier et, dans l'affirmation, renvoie le dossier au Procureur général.

Le mode et le moment de la réalisation sont déterminés par la majorité des créanciers présents, et à défaut par le Juge; le failli s'il est présent, est entendu.

La répartition en nature des biens de la masse n'est permise, qu'avec le consentement des deux tiers des créanciers admis, représentant les trois quarts des sommes liquidées, ainsi que du failli ou, en son absence, du Juge.

Les réunions officielles des créanciers ont toujours lieu devant le tribunal. S'il n'a pas été convenu d'un mode spécial de convocation, les séances doivent être annoncées dans la Feuille officielle. Tout créancier qui n'est ni présent, ni valablement représenté peut être d'échu de tous ses droits par un jugement par défaut (passement); il suffit de constater officiellement son absence.

Clôture de la faillite. Les répartition des valeurs se font, après payement des privilèges, par les Syndics. Ceux-ci rendent leurs comptes devant le tribunal et les créanciers. Le Juge prononce la clôture de la faillite et ordonne l'expédition d'un acte de défaut à tout créancier pour la portion de sa créance dont il demeure à découvert. Il est expédié au pied du titre ou de la réclamation liquidée. L'acte de défaut donne à l'inscription liquidée la valeur d'un titre exécutoire. La clôture de la faillite rend au failli la libre disposition de ses biens et de ses actes.

Le failli peut faire annuler le jugement de faillite par révocation, par concordat ou par réhabilitation.

Révocation. Elle est prononcée par le Tribunal cantonal même après la clôture de la liquidation, mais avant la réalisation.

Concordat. Le failli, après la vérification des créances, peut demander à ses créanciers un concordat; lorsque ce concordat a réuni les deux tiers des créanciers inscrits formant les trois quarts des sommes, il est soumis à l'homologation du Tribunal cantonal. La séance d'homologation est annoncée au moins sept jours à l'avance par insertion dans la Feuille officielle. Le tribunal peut refuser l'homologation; il doit le faire si le failli est convaincu de banqueroute frauduleuse. — Le concordat homologué est obligatoire pour tous le créanciers du failli (à l'exception des créances jouissant d'un privilège général ou spécial) même pour ceux non inscrits dans la faillite. Les promesses du failli à certains créanciers, en dehors de l'acte de concordat, sont nulles et de nul effet.

Les créanciers peuvent demander la résolution du concordat en cas d'inexécution de la part du débiteur ou son annulation pour dol, découvert depuis l'homologation. Das ce dernier cas les cautions qui ont pu intervenir pour garantir l'exécution du concordat sont déchargées. Le jugement de résolution ou d'annulation de concordat est rendu par le Tribunal cantonal.

Si la résolution ou l'annulation est prononcée il est procédé comme s'il s'agissait d'une nouvelle faillite.

Déclaration d'insolvabilité. Si la faillite a été déclarée, à la requête d'un créancier et que l'inventaire, après déduction des objets de stricte nécessité, présente un actif inférieur à frs. 500, le Président ordonne, d'office, la clôture des opé-

rations, révoque la faillite et prononce l'insolvabilité. Cette déclaration d'insolvabilité, enregistrée dans un registre ad hoc, produit les effets suivants: *a.* elle replace le débiteur et son créancier dans l'état où ils étaient auparavant; *b.* elle équivaut, au point de vue des cautions et de la femme, à la faillite du débiteur. L'insolvabilité ne peut être prononcée si le failli af ait des opérations entachées de fraude ou annulables ensuite de leur dâte.

En cas de dépôt de Bilan de la part du débiteur le Président, s'il a pu assurer que l'actif, après déduction des objets de stricte nécessité, n'est pas supérieur à frs. 500, prononce qu'il n'y a pas lieu à faillite.

II. Liquidation des successions vacantes et acceptées sous bénéfice d'inventaire (P.C. titre IX, art. 739 à 798.

Les principales différences qui existent entre les faillites et la liquidation des successions sont les suivantes:

1. Le Juge de paix du lieu d'ouverture de la succession est toujours le juge liquidateur. — 2. Le délai de production ne peut être moindre de vingt jours, ni plus long que trois mois. — 3. Les créanciers et intéressés à l'étranger connus sont avisés par le greffe. — 4. Les donataires et légataires du défunt et l'époux survivant, ainsi que les héritiers doivent faire inscrire leurs prétentions dans le délai légal, sous peine de forclusion. — 5. Toute inscription qui n'est pas faite dans ce délai légal est exclue de la participation aux biens de la succession; elle est nulle contre les héritiers bénéficiaires et contre la veuve survivante, même pour le cas où l'héritier accepterait purement et simplement.

Les priviléges généraux et spéciaux sont les mêmes que dans la faillite.

Après la catégorie des non-priviléges, il faut ajouter celle des donataires et légataires. 1. Les donations ou legs en nature sont délivrés. Si les biens ont été réalisés en partie le solde est réparti entre les donataires dans la proportion de la valeur de leurs droits; il en est de même pour les legs. — 2. S'il n'y a pas donation d'objets en nature, les donataires et légataires concourent ensemble au centime le franc.

Dans la huitaine de la clôture de la liquidation, les héritiers peuvent convertir leur acceptation et prendre la succession; les créanciers ont le droit de réclamer la réalisation juridique à moins que les héritiers ne fournissent caution suffisante.

S'il y a réalisation, le solde actif (après le payemet des priviléges, des créances, la liquidation des droits de la veuve survivante et le règlement des donations et legs) est remis par le Juge aux héritiers bénéficiaires.

Dans le cas d'insuffisance de l'actif, les intéressés ont droit à un acte de défaut pour le solde de leurs créances. — Cet acte de défaut n'a pas de valeur contre l'héritier bénéficiaire, il peut en avoir contre la veuve, débitrice subsidiaire des dettes de la communauté, et contre les cautions et codébiteurs du défunt. — Une succession n'est jamais mise en état de faillite.

Dans le bénéfice d'inventaire il n'y a pas révocation, ni concordat ni réhabilitation.

III. Séparation des Patrimoines (Pr.C. art. 471 à 484).

Les créanciers d'une succession acceptée purement et simplement ont le droit dans certains délais, de demander la séparation du patrimoine du défunt de celui de l'héritier, moyennant jugement du tribunal. — Le jugement doit être exécuté par voie de saisie sur les biens de la succession dans les trois mois de sa dâte sous peine de péremption. Les créanciers peuvent requérir l'inventaire préalable et des mesures conservatoires (apposition de scellés, séquestre, etc.).

X. Notariat.

La loi d'organisation du 20 Décembre 1872 est exécutoire dès le 1 Juillet 1873 (R.L. vol. XII, p. 225).

Tarif des notaires du 23 Mai 1867 (R.L. vol. XI, p. 84).

Arrêté du Conseil d'Etat pour exécution de la loi, du 23 Septembre 1873 (R.L. vol. XII, p. 342).

I. Conditions. Les notaires sont des officiers publics et non des fonctionnaires, leur nombre n'est pas limité. Pour être admis, il faut être citoyen suisse, jouissant de ses droits civils et politiques, âgé de 22 ans, avoir fait un stage de deux ans au moins, chez un notaire ou chez un avocat. — Les candidats doivent subir deux examens à six mois de distance, oral et écrit, devant une commission spéciale, nommée par le Conseil d'Etat. — Les fonctions de notaire sont incompatibles avec celles de conseillers d'Etat et de Préfet.

II. Attributions. La signature du notaire doit toujours être accompagnée d'un timbre servant de sceau, portant l'ècusson cantonal, le nom et la résidence du titulaire. — Les notaires reçoivent tous les actes et contrats auxquels la loi impose ou les parties veulent donner un caractère authentique. — Ils peuvent exercer leurs fonctions dans tout le canton, sauf pour les actes de transport d'immeubles ou de droits immobiliers, hypothèques qui ne peuvent être reçus que par les notaires du district où l'im-

meuble est situé. — Ils doivent faire relation à la direction des finances dans la quinzaine de tous actes de transports immobiliers, pour le droit de mutation (Lods). En outre chaque trimestre ils doivent donner une relation sommaire.

III. Forme des actes, Minute, etc. — Le notaire doit écrire de sa main et en langue française, la minute des actes perpétuels; il peut se servir d'une main étrangère pour les actes à temps et les partages de succession ou communauté.

Les notaires doivent être détenteurs des registres suivants:

1. Dossier à onglets pour les minutes des actes perpétuels (savoir: testaments, donations entre vifs ou pour cause de mort, transferts d'immeubles ou de droits immobiliers, contrats de mariages, partages de succession et de communauté).

2. Dossier à onglets pour les minutes de tous les autres actes dits actes à temps.

Ces minutes sont des feuilles volantes portant les numéros d'ordre du dossier et du répertoire.

3. Registre à souche, contenant les formulaires imprimés pour les protêts, la souche sert de minute.

4. Répertoire général renfermant l'inscription jour par jour de tous les actes reçus, avec les numéros d'ordre, du volume et de la minute, dâte et nature de l'acte. — La mention dans le répertoire doit être signée par le notaire et les parties. — Le notaire seul signe pour les protêts, légalisations et visas de dâte.

5. Registre des actes perpétuels. — Transcription signée par le notaire des actes en minute désignés ci-dessus sous Nr. 1.

6. Registre spécial pour inscrire textuellement les relations d'actes de transports immobiliers et de donations entre vifs.

7. Dossier des pièces annexes à l'acte classées suivant les volumes d'onglets (Nrs. 1 et 2).

Les actes sont en minute ou en brevet.

En brevet sont délivrés:

1. Les radiations d'hypothèque; — les légalisations et visas pour dâte certaine. — Peuvent être délivrés en brevet: 1. Les cessions et nantissements de créances hypothécaires ou non hypothécaires; 2. les certificats de vie et de propriété; 3. les consentements au mariage; 4. les procurations.

Tous les autres actes doivent être en minute.

Les expéditions doivent être faits sur papier officiel et uniforme avec numéro de la minute en marge. — Les notaires ne peuvent délivrer qu'une expédition et ne doivent communiquer les minutes, registres, etc., qu'aux parties ou héritiers.

Deux témoins mâles, majeurs, domiciliés dans le canton sont nécessaires; ils doivent être présents à la lecture, signer l'acte et attester toutes les ratures, etc., avec les parties et le notaire. — Cinq témoins sont exigés pour les testaments et donations entre vifs ou pour cause de mort. — Pas de temoins pour les protêts, légalisations et visas.

Le Conseil d'Etat procède à une enquête d'office ou sur plainte contre un notaire qui s'est rendu coupable de fautes ou de négligences dans l'exercice de ses fonctions. La cour d'appel prononce souverainement l'amende jusqu'à frs. 900, la suspension jusqu'à trois ans ou la destitution. — Ces peines disciplinaires sont prononcées sans préjudice aux condamnations pour délits commis par les notaires et aux actions civiles en dommages et intérêts des parties lésées.

Les notaires ne sont pas astreints à fournir un cautionnement.

XI. Avocats.

Les articles 48 et 49 du règlement de la Cour d'appel du 31 Juillet 1874 autorise la cour à admettre au rôle des avocats, tout citoyen, qui a fait des études de droit, sur sa requête et après plaidoiries d'une ou de plusieurs causes. Il n'y a pas d'examens spéciaux.

Toute partie peut instruire sa cause devant tous tribunaux et la plaider. Le ministère de l'avocat n'est pas obligatoire (art. 68 à 80 Pr.C. — Art. 45 règlement Cour d'appel).

Au pénal dans les causes criminelles devant le Jury ou devant le tribunal criminel sans l'assistance du Jury l'accusé doit toujours être assisté d'un avocat inscrit au rôle (Pr.P. art. 189, 190, 252). — Le Président impose d'office à tour de rôle la défense d'un accusé au pénal, à tout avocat pratiquant âgé de moins de 60 ans. — Le refus est puni d'une réprimande publique, et en cas de récidive, de suspension de paraître pour autrui devant les tribunaux (Pr.P. art. 261—264). — C'est la seule discipline exercée par l'autorité judiciare.

Les honoraires des avocats ne sont pas taxés par la loi ni soumis à révision des tribunaux (Pr.C. art. 361). — Dans les procès civils certains honoraires d'avocat sont dûs à la partie gagnante, suivant tarif et modération du Juge (Pr.C. art. 356 à 364). — Tarif du 27 Novembre 1876, R.L. vol. XIII, p. 603).

Les procurations pour affaires litigieuses données aux avocats doivent remplir les conditions des art. 1606—1609 C.C. et 69—71 Pr.C. — Si le mandant n'est pas domicilié dans le canton, le mandataire peut être requis de faire légaliser la signature.

Dans les faillites et liquidations juridiques le mandataire doit avoir des pouvoirs réguliers pour délibérer et voter dans certaines questions (art. 87 loi sur la faillite). — Tout mandat général n'embrasse que les actes d'administration (art. 1608 C.C.). Il doit renfermer des termes spéciaux pour vendre, hypothéquer, acquérir des biens immeubles, traiter, transiger, compromettre.

Tableau des avocats inscrits au rôle et qui pratiquent actuellement. Ils sont désignés par district. Neuchâtel: Jacottet, Paul; DuPasquier, Alphonse; Monnier, F.-Aug.; Wavre, Jules; Maret, Jules; Courvoisier, Georges; Godet, Philippe; Leuba, Georges; Lambelet, Frédéric-Emile; Mentha, Fritz-Henri; Diacon, Max. Boudry: Barrelet, Paul, à Colombier. Val-de-Travers: Petitpierre, Auguste, à Couvet; Barbezat, Emile-Alfred; Vaucher, Henri-Louis, à Fleurier. Val-de-Ruz: Morel, Jules, à Cernier. Locle: Jacot, Guillarod-Adolphe. Chaux-de-Fonds: Cuche, Jules; Jeanneret, Jules-Paul; Perrochet, Edouard; Sandoz, Charles-Ulysse; Breitmeyer, Jules; Delachaux, Fritz; Lamazure, Louis; Girard, Arnold-Ami; Bourquin, Louis; Lehmann, Henri.

XII. Divers.

I. Le principe de territorialité est admis dans toutes les questions du droit de famille (tutelle, curatelle, interdiction, puissance paternelle, succession) sous réserve des traités internationaux. — Neuchâtel n'a pas adhéré au concordat du 15 Juillet 1822 de quelques cantons suisses sur la tutelle et les successions (pièces off. suisses, vol. II, p. 55 – 59).

II. Tout étranger au canton qui y prend domicile ne peut invoquer à l'égard des tiers les stipulations de son contrat de mariage qu'après dépôt au greffe du tribunal et publication officielle de ce dépôt (art. 1145 C.C.). S'il s'est mariée sans contrat et veut se prévaloir à l'égard des tiers de la loi sous l'empire de laquelle il a contracté mariage, l'étranger doit faire une déclaration écrite au greffe du tribunal et la faire publier (art. 1147 C.C.).

A défaut de quoi l'étranger est réputé marié sous le régime de la communauté légale Neuchâteloise.

III. Quant aux effets civils de son mariage dans le canton le Neuchâtelois est réputé marié sous le régime de la communauté légale, quel que soit le lieu de la célébration de son mariage (art. 1141 C.C.), à moins de conventions contraires.

IV. Tout héritier, même en ligne directe (ascendante et descendante) est tenu de prendre l'investiture de la succession ou de

faire une déclaration d'acceptation au greffe de paix dans les délais légaux, sinon il est réputé avoir renoncé à la succession à laquelle il était appelé (art. 778 C.C.).

V. La recherche en paternité des enfants naturels est interdite (art. 246 C.C.).

VI. Le serment est admis comme moyen de preuve. Il est décisoire lorsqu'il déféré par l'une des parties et il exclut tout autre mode de preuve (art. 1107—1113 C.C.; art. 293—303 Pr.C.). — Il est déféré d'office par le Juge pour compléter la preuve de la demande, ou pour déterminer la valeur de la chose réclamée quand il est impossible de constater autrement cette valeur (art. 1114—1117 C.C.; art. 304—306 Pr.C.).

VII. Les vacances pour le Tribunal cantonal et les tribunaux civils durent du 1 Août au 15 Septembre (Pr.C. art. 159 et 160).

VIII. Demandes d'Exequatur de Jugements civils étrangers (Pr.C. art. 864—871). — Toute demande doit être adressée par requète à la Cour d'appel, et notifiée à la partie adverse avec assignation devant la cour. — Débats oraux entre parties.

IX. Régime des Biens entre époux. Les époux peuvent régler, avant le mariage, par contrat, passé par devant notaire leur régime matrimonial; — à défaut de contrat la communauté légale est régie par les art. 1149—1223 C.C.

La communauté se compose activement: 1. de tous les biens meubles et immeubles des époux possédés le jour du mariage; 2. de ceux qui, pendant le mariage, échoient à titre de succession, donation ou autrement; 3. de tous les intérêts, revenus, fruits de ces deux catégories de biens; 4. des biens acquis pendant le mariage par économie, industrie, travail et des revenus de ces biens. Passivement: 1. de toutes dettes mobilières, immobilières, charges et obligations contractées pendant le mariage par le mari, ou par les époux conjointement ou par la femme avec consentement du mari (p. ex. femme marchande publique, art. 1160 et 1163 C.C.); 2. des arrérages et intérêts de rentes ou dettes personnelles à chaque époux jusqu'à concurence des revenus des biens apportés par lui en communauté. — Sont exclus de la communauté: *a.* les dettes mobilières et immobilières des époux antérieures au mariage; *b.* celles qui peuvent grever les successions et donations échues pendant le mariage (voir ci-dessus); *c.* les cautionnements contractés par le mari sans le consentement formel de la femme; *d.* les frais, dommages et amendes que l'un des époux doit payer à raison d'un crime ou délit commis par lui.

Le mari est administrateur des biens de la communauté, il peut vendre, aliéner et hypothéquer les biens sans le concours

de la femme sauf les immeubles de celle-ci. Le mari est responsable, envers sa femme ou ses ayants-droit, des biens versés par elle dans la communauté. — Pour disposer entre vifs à titre gratuit d'un bien de la communauté le mari et la femme doivent intervenir dans l'acte. — La femme doit intervenir avec le consentement du mari pour vendre, aliéner ou hypothéquer ses immeubles. — Elle peut s'obliger solidairement avec le mari, pour affaires de la communauté ou du mari; elle n'est réputée que caution du mari. — La communauté, qui acquitte une dette ou charge personnelle d'un époux, a droit à une récompense.

Cas de la dissolution de la communauté légale (mort, divorce, séparation de biens). La femme reprend, elle ou ses héritiers, avant le mari: 1. ses biens propres, compris dans l'actif (Nr. 1 et 2 ci-dessus), sous réserve de récompense s'il y a lieu; 2. sa part soit la moitié des acquêts, s'il en existe, après payement du passif. — Le mari, ou ses héritiers, ont droit, aux biens propres, et à la moitié des acquêts, comme la femme. — Si les biens de la communauté sont insuffisants pour payer les dettes, le mari doit y pourvoir avec ses biens propres; puis, subsidiairement, la femme sur ses biens personnels (Art. 1159, 1196).

Pendant le mariage il ne peut y avoir entre époux ni donation entre vifs, ni vente (art. 643 et 1420 C.C.). — Si la vente est nécessaire pour liquidation de la communauté ou pour l'exécution des clauses d'un contrat de mariage, la femme ne peut aliéner des immeubles en faveur de son mari ou en acquérir qu'avec l'assistance d'un curateur (art. 1240 C.C.). — Un époux peut faire une donation pour cause de mort ou un testament en faveur de son conjoint (art. 641 C.C.), sans préjudice aux droits des enfants ou descendants (héritiers à réserve), (art. 649 C.C.). — Par dispositions de dernières volontés un époux ne peut porter atteinte aux droits légaux de survie et d'usufruits de son conjoint (art. 1205 et 1206, 1233 C.C.).

X. Puissance paternelle (art. 271—278 C.C.). Le père a la tutelle légale de ses enfants, la mère veuve est tutrice naturelle. Jouissance des biens des enfants jusqu'à la majorité ou l'émancipation (17 ans) par acte judiciaire ou par le mariage. — Cette jouissance comprend tous les biens sauf *a.* ceux que les enfants acquièrent par travail ou industrie séparés, *b.* ceux donnés ou légués à la condition expresse que les père et mère n'en jouiront pas. — En cas de second mariage de père ou de mère (art. 316) la Justice doit ordonner un inventaire juridique des biens des enfants. — Si la mère se remarie, la tutelle légale s'exerce sur les enfants par elle, mais avec le concours d'un curateur aux biens des enfants du premier mariage (art. 283). — En cas d'indignité ou

d'incapacité du père ou de la mère la Justice de paix (sauf recours aux tribunanx supérieurs), peut les faire déchoir de la tutelle (art. 284). — Le père ou la mère, exerçant la tutelle des enfants, ne peuvent ni emprunter, aliéner, hypothéquer et même acquérir des biens immeubles pour les mineurs sans antorisation de la Justice de paix (art. 318). — Ils doivent remplir les mêmes formalités que tous les autres tuteurs. — Si les droits des enfants sont en opposition à ceux du père ou de la mère il est nommé un tuteur ad hoc (art. 293).

XI. Tutelle et curatelle. Le dernier mourant du père ou de la mère a droit de choisir un tuteur pour ses enfants, soit par acte de dernière volonté, soit par déclaration devant la Justice de paix ou devant Notaire (art. 285, 286). — A défaut la Justice de paix nomme un tuteur aux mineurs d'âge (art. 289 et suivants C.C.). — Le majeur en état habituel de démence, de fureur ou d'imbécilité peut être interdit suivant enquête après décision des tribunaux supérieurs. Il est assimilé au mineur pour sa personne et ses biens (art. 349 à 360). — Le majeur jugé prodigue ou incapable d'administrer ses biens peut être mis sous curatelle, après enquète contradictoire et jugement (art. 361). — Le majeur, qui demande une curatelle volontaire, peut présenter un curateur et être libéré en tout temps (art. 362—365). — Le mineur et l'interdit sont incapables de faire un testament ou une donation pour cause de mort (art. 638, 640). — Le majeur sous curatelle est incapable de faire une donation entre-vifs (art. 642).

Les tuteurs ou curateurs des incapables ne peuvent qu'administrer leurs biens. Pour emprunter, aliéner, hypothéquer, acquérir des immeubles, accepter ou répudier une succession, une donation entre-vifs, ester en jugement, provoquer un partage, faire un compromis, une transaction, ils doivent réclamer l'autorisation ou homologation de la Justice de paix (art. 318—328).

Sont incapables de contracter: les mineurs, les interdits, les majeurs sous curatelle (art. 903). Les capables ne peuvent opposer l'incapacité de ces derniers (art. 905).

L'interdiction et la curatelle forcée ou volontaire sont rendues publiques par trois avis dans la Feuille officielle du canton.

Canton de Genève.

Monsieur Alfred Martin, avocat et professeur à Genève.

1. Recueils de lois. Commentaires etc.

Recueil authentique des lois et actes du gouvernement de la République et canton de Genève, publié chaque année depuis 1814, il existe actuellement 67 volumes. — Loi sur la procédure civile suivie de l'exposé des motifs par J. Bellot, 3e édition, publiée par Mrs. Charles Schaub et Charles Brocher, 1870. — De l'application du cadastre à la détermination de la propriété immobilière et des autres droits réels, par Simon Delapalud, Dr. en droit et ancien directeur du cadastre. Genève 1854. — Flammer et Ed. Fick: lois civiles et commerciales du canton de Genève, 1859. — Flammer: le droit civil de Genève, ses principes et son histoire, 1875. — Flammer: lois pénales d'instruction criminelle et de police, 1862. — Flammer: Usages ou jurisprudence coutumière, 1866. — Code civil français. — Code de commerce français. — Code d'instruction criminelle français. — Code pénal genevois, 1874. — La Semaine judiciaire, journal des tribunaux, paraissant tous les lundis.

Faculté de droit de l'Université. Professeurs ordinaires: Droit civil: Mr. Charles Brocher. — Droit public, droit pénal, droit international public: Mr. Hornung. — Droit commercial et procédure civile: Monsieur Alexandre Martin. — Philosophie et encyclopédie du droit, institution du droit romain et histoire du droit: Mr. Henri Brocher. — Pandectes, diction, cours préparatoire et élémentaire de droit civil français: Mr. Jousserandot. — Médecine légale: Mr. le Dr. Gosse. — Organisation judiciaire et procédure civile, législation comparée, droit civil comparé: Mr. Gentet.

Professeur émerite: M. Charles Le Fort.

L'enseignement du droit est donné en outre dans les établissements d'instruction publique suivants:

Gymnase: droit civil et commercial, Mr. Alfred Martin.

Ecole industrielle et commerciale: droit industriel et commercial, Mr. Ls. Barbault.

Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles: droit civil et commercial, Mr. Alfred Martin.

Ecole complémentaire: Notions de droit civil et commercial, Mr. Barbault.

II. Statistique et bases de la Constitution.

Le canton a une superficie de 279,4 kilomètres carrés. — La population est d'après le recensement fédéral de 1880 (publication officiel de l'Etat de Genève) de 101,633 habitants, dont 43,289 citoyens genevois, 21,098 citoyens d'un autre canton, 37,246 étrangers à la Suisse. Il y a 51,658 catholiques, 48,310 protestants, 671 israelites et 994 habitants d'autres confessions. — La ville de Genève a une population de 50,066 habitants, avec les faubourgs, 68,351. — Langue du pays, le français. — Le canton est divisé en 48 communes.

La constitution de 1847 reconnait les trois pouvoirs suivants:

1. Le pouvoir législatif, exercé par un Grand Conseil composé de députés élus pour 2 ans par 3 collèges d'arrondissements: la ville, la Rive gauche, et la Rive droite.

2. Le pouvoir exécutif, Conseil d'Etat de sept membres élus pour deux ans par l'ensemble des citoyens, réunis en Conseil général. L'élection du Conseil d'Etat alterne par année avec celle du Grand Conseil.

3. Le pouvoir judiciaire, dont les membres sont nommés pour quatre ans par le Grand Conseil.

La loi constitutionnelle du 26 avril 1879 a institué le referendum facultatif. Les lois et arrêtés législatifs votés par le Grand Conseil, sont soumis à la sanction du peuple lorsque le referendum est demandé par 3500 électeurs au moins dans le cours des 30 jours qui suivent celui de la publication de ces lois ou arrêtés.

Tous les quinze ans la question de révision totale de la Constitution doit être posée au Conseil général.

III. Autorités.

A. Autorités judiciaires.

Le pouvoir judiciaire est exercé par 1. des Justices de paix; 2. un Tribunal de commerce; 3. un Tribunal civil; 4. un Ministère public; 5. un Juge d'instruction; 6. une Chambre d'accusation et d'instruction; 7. une Cour de Justice civile, correctionnelle et criminelle; 8. une Cour de cassation (art. 1 de la loi organique des tribunaux du 4 Mars 1848).

1. Les Justices de paix.

Les Juges de paix sont au nombre de quatre qui se répartissent entre eux les fonctions de leur charge. Ils ont huit suppléants.

En matière civile, les Juges de paix prononcent en dernier ressort, jusqu'à 200 frs., sur toutes les demandes personnelles et mobilières; — jusqu'à concurrence de 300 frs. sur les demandes en dommages-intérêts ayant pour cause des injures en voies de fait dirigées contre les personnes; — sur toutes les demandes en dommages-intérêts ayant pour cause un fait ressortant, à titre de délit ou de contravention, de leur compétence pénale; sur les contestations entre maîtres et domestiques.

Un Juge de paix, assisté de deux arbitres désignés par les parties, prononcent sur les contestations relatives aux engagements respectifs entre patrons et employés, ouvriers et apprentis, en tant que ces engagements se rapportent au contrat de louage d'ouvrage.

Les Juge de paix ont aussi une juridiction non-contentieuse; ils président les Conseils de famille, apposent les scellés, reçoivent les parties en conciliation. L'essai de conciliation préalable est obligatoire dès qu'il s'agit d'intenter une acte immobilière.

Les Juges de paix doivent statuer sur le mode d'administration qu'il y a lieu d'appliquer aux biens des personnes présumées absentes.

En matière pénale, la Justice de paix connaît d'un certain nombre d'infractions, soit de contraventions, telles que rupture d'expulsions prononcées par jugement; vagabondage, mendicité, injures; infractions aux lois et règlements fédéraux concernant les épizooties, les contraventions aux lois fédérales concernant les péages etc.

La justice civile contentieuse et la justice pénale se rendent à Genève.

2. Le Tribunal de commerce.

Le Tribunal de commerce est composé d'un Président et de huit juges. Les audiences sont tenues par le Président, assisté de deux juges. Le Grand Conseil nomme les membres du Tribunal de commerce parmi les commerçants et les anciens commerçants.

Le Tribunal connaît de toutes contestations relatives aux engagements et transactions entre négociants, marchands et banquiers; entre toutes personnes, des contestations relatives aux actes de commerce. (Code de commerce art. 631). Il prononce en dernier ressort jusqu'à concurrence de 200 frs. en principal.

3. Le Tribunal civil.

Le Tribunal civil se compose d'un Président, de deux juges, de six juges-assesseurs, de quatre juges-suppléants et de trois juges-assesseurs-suppléants. Le Tribunal connaît, d'une manière générale, de toutes les affaires civiles tant personnelles que réelles ou mixtes. — Il ne prononce jamais ses jugements qu'en premier ressort. Il existe en outre un certain nombre d'actes de la juridiction volontaire ou non-contentieuse qui sont du ressort du Tribunal, ou de son Président. Il est impossible d'en faire l'énumération complète et nous devons nous borner à donner quelques exemples. Ainsi on s'adresse au Président par requête, pour obtenir une ordonnance tendant à l'inscription au cadastre d'une mutation immobilière; pour obtenir la permission de procéder à des saisies provisionnelles etc. L'époux qui demande son divorce doit convoquer son conjoint en conciliation devant le Président. Un juge est délégué par le Président pour dresser l'état de collocation des créanciers, sur le prix des immeubles vendus par autorité de justice, etc.

4. Le Ministère public.

Le Ministère public est exercé par un procureur général et deux substituts. Il est chargé de veiller au maintien des lois et règlements, à la conservation des droits et des propriétés publiques; en général à tout ce qui peut intéresser l'ordre public. Il doit déferer toutes les infractions aux lois, qui parviennent à sa connaissance, aux autorités compétentes, suivant la nature de ces infractions. Le procureur général ou ses substitut sont entendus par devant la Cour de justice et le Tribunal civil toutes les fois qu'ils estiment leur ministère nécessaire ou l'ordre public intéressé; ils sont tenus de conclure dans toutes les causes concernant l'Etat, les communes, les établissements publics, l'état des personnes, les incapables etc. Ils sont chargés de tenir la main à l'exécution des jugements.

5. Le Juge d'instruction.

Le Juge d'instruction est chargé de l'instruction préalable des procès correctionnels et criminels. Il décerne les mandats d'amener, c'est-à-dire les ordres d'arrestation, et les mandats d'arrêt, c'est-à-dire les ordres d'arrêter et de garder en prison pendant huit jours au plus, ou de l'y retenir pendant ce terme s'il est déja arrêté, un individu prévenu d'un crime ou d'un délit.

6. La Chambre d'instruction et d'accusation.

Les fonctions de la Chambre d'instruction et d'accusation sont remplies par un juge et deux assesseurs du Tribunal civil.

Quand l'instruction préalable dans un procès pénal est terminée, la Chambre prend connaissance des pièces et rend une ordonnance après avoir délibéré en commun, sans désemparer, et sans communiquer avec personne. Elle décide s'il y a lieu de renvoyer le prévenu devant les assises criminelles et correctionnelles. Le prévenu peut exposer à la Chambre, ses moyens de défense, soit en personne, soit par l'organe d'un conseil.

7. La Cour de justice, civile, criminelle et correctionnelle.

La Cour se compose d'un Président, de deux juges, de deux juges-assesseurs, de quatre juges-suppléants et deux juges-assesseurs-suppléants.

En matière civile, la Cour fait les fonctions d'un Tribunal d'appel.

Elle prononce en appel: 1. Sur les causes et les incidents dont le Tribunal civil et le Tribunal de commerce ne doivent connaître qu'en premier ressort; 2. sur les causes et les incidents mêmes, dont les tribunaux inférieurs connaissent en dernier ressort, dans certains caş prévus par la loi sur la procédure civile; 3. sur l'exécution des jugements et des actes notariés, rendus ou passés hors du canton.

La Cour a aussi une juridiction en matière criminelle et correctionnelle.

Le Président de la Cour, ou l'un des juges, siége seul aux assises criminelles, assisté de douze jurés.

Un seul Juge tient les sessions correctionnelles et prononce avec le concours de six jurés.

Les jurés sont pris parmi les électeurs âgés de plus de vingt-cinq ans et qui n'ont pas dépassé leur soixante et dixième année. Les fonctions de juré sont incompatibles avec celles de Conseillers

d'Etat, de Magistrat de l'ordre judiciaire et de Ministre d'un culte quelconque. Pour former la liste des jurés, on procède de la manière suivante: Les tableaux électoraux imprimés sont divisés en trois parties, d'après l'ordre alphabétique. Chaque année, une commission du Grand Conseil choisit, sur une de ces fractions des tableaux électoraux, les noms de 600 citoyens; c'est la liste des jurés pour l'exercice de l'année suivante.

Cinq jours au moins, dix jours au plus avant l'ouverture de chaque session criminelle, le Président de la Cour procède, en audience publique, sur la liste du jury au tirage au sort de 40 jurés, qui forment la liste de service pour toute la durée de la session. Le Président de la Cour fait notifier à chaque juré, qu'il fait partie de la liste de service pour la session prochaine. Au jour indiqué et pour chaque affaire la Cour fait l'appel des 40 jurés, et procède au tirage au sort de 12 jurés. Le procureur-général et l'accusé peuvent récuser chacun neuf jurés.

Pour les sessions correctionnelles, la liste de service des jurés porte 24 noms, parmi lesquelles six sont appelés à siéger, par voie de tirage au sort.

8. La Cour de Cassation.

La Cour de cassation se compose d'un Président et de trois juges. Elle siège au nombre de trois.

Elle connaît les pourvois contre les ordonnances de la Chambre d'instruction, contre les jugements criminels, correctionnels et de police. En cas de cassation, s'il y a lieu à renvoi, la Cour désigne le tribunal, devant lequel la cause devra être reportée. Il n'existe pas de cassation en matière civile.

Sources. Loi sur l'organisation judiciaire du 15 Février 1816, modifiée le 5 Décembre 1832. — Loi sur l'organisation des Justices de paix, du 30 Novembre 1842. — Loi organique des tribunaux, du 4 Mars 1848. — Loi sur les Justices de paix, du 21 Octobre 1874. — Loi modifiant l'organisation judiciaire, du 3 Mai 1878. — Loi modifiant quelques points de l'Instruction criminelle, du 11 Octobre 1879. — Loi modifiant quelques points de l'organisation judiciaire, du 27 Mars 1880.

B. Autorités administratives.

1. Conseil d'Etat.

Le Conseil d'Etat se compose de sept membres, élus par l'ensemble des électeurs réunis en Conseil général. Il est renouvelé intégralement tous les deux ans. — Sont éligibles tous les électeurs laïques, âgés de 27 ans accomplis.

Les Conseillers d'Etat assistent aux séances du Grand Conseil et prennent part à la discussion. Ils peuvent en outre, être députés au Grand Conseil et voter en cette qualité.

L'administration de l'Etat est divisée en 7 départements, en tête de chacun desquels, est placé un Conseiller d'Etat responsable (Finances — Militaire — Intérieur — Justice et Police — Travaux publics — Contributions publiques — Instruction publique). — Le Conseil d'Etat nomme un chancelier, qui a voix consultative dans les séances. — Le traitement du Président est 6000 frs., celui des Conseiller d'Etat de 5000 frs.

Le Conseil d'Etat exerce l'initiative législative, concurremment avec le Grand Conseil. Il promulgue les lois et veille à leur exécution. Il dirige et surveille les autorités inférieures; fait les règlements de police; il a la police et la surveillance des cultes et de l'instruction publique. — Il présente chaque année au Grand Conseil le budget des recettes et des dépenses, et lui rend compte, chaque année, de l'administration et des finances. — Il est chargé des relations extérieures dans les limites du Pacte fédéral. Il est responsable de ses actes.

Source. Constitution genevoise.

2. Autorités communales.

Le canton comprend 48 communes. La ville de Genève forme une commune, dont la population égale la moitié de celle de tout le canton.

Chaque commune a un Conseil municipal, nommé par les citoyens, qui délibère sur le budget communal, sur le mode d'administration et de jouissance des biens communaux et spécialement sur tous les intérêts et besoins de la commune.

Dans la ville de Genève l'administration municipale est confiée à un conseil administratif de cinq membres. Dans les communes rurales, l'administration est confiée à un maire et deux adjoints. — Les Conseils municipaux, et le Conseil administratif sont élus pour quatre ans.

Source. Loi du 18 Octobre 1847.

IV. Propriété immobilière, Cadastre, Hypothèques et Gage.

I. Le Code civil français est très-imparfait en ce qui concerne la publicité du droit de propriété immobilière. — Diverses lois genevoises ont en pour but de remédier à ce défaut.

La loi du 28 Juin 1820 sur la publicité des divers droits

immobiliers assujetissait à la transcription au bureau des hypothèques: 1. les actes entre-vifs portant transmission ou résolution de la propriété d'immeubles situés dans le canton; 2. les actes de partage et tous les autres actes entre-vifs déclaratifs de la dite propriété.

Le défaut de la transcription dans certains délais, entrainait contre les greffiers, les notaires et les parties diverses peines. (Source: la dite loi et le rapport de M. Bellot.) Cette loi marquait un progès sérieux, mais incomplet, car malgré le défaut de transcription les ventes pouvaient être opposées aux tiers.

La loi du 28 Juin 1830 établit le principe que les actes entre-vifs portant transmission ou résolution de la propriété d'immeubles situés dans le canton, les actes de partage et tous autres actes entre-vifs déclaratifs de la dite propriété, assujettis à la transcription ne pourront être opposés aux tiers qu'à date de cette transcription.

En outre, tous les actes ci-dessus énumérés qui seraient passés sous signatures privées, doivent être refusés à la transcription. Il en résulte, que tous les actes entre-vifs ayant pour effet a mutation de la propriété immobilières sont publics, puis'qu'ils sont inopposables aux tiers, tant qu'ils n'ont pas été transcrits sur un registre que tout le monde peut consulter. (Source. Loi du 28 Juin 1830 sur les effets de la transcription et sur la nature des actes à admettre à cette formalité. — Rapport fait au Conseil représentatif par le professeur Bellot.)

II. La loi du 1 Février 1841 ordonne la confection d'un cadastre des propriétés foncières du canton.

Il doit être dressé des plans qui comprennent 1. la carte d'ensemble de chaque commune à l'échelle de dix-millième; 2. les plans de détail de chaque commune à l'échelle d'un millième ou à celle d'un cinq-centième pour les parties qui doivent étre développées; 3. les plans de détail de la ville de Genève, à l'échelle d'un deux-cent-cinquantième.

En outre, les registres du cadastre se composent 1. des registre dits des numéros suivis, indiquant, par ordre de numéros, toutes les parcelles figurées sur les plans, leur contenance et les noms de leurs propriétaires; 2. de l'état nominatif des propriétaires de chaque commune, indiquant les numéros et les contenances des parcelles qui sont attribuées à chacun d'eux; 3. des registres dits des mutations, destinées à indiquer la succession des propriétaires et les changements qui doivent être représentés sur les plans du cadastre.

Le cadastre de toute la ville n'est pas encore établi, mais celui des communes rurales est fait depuis longtemps.

Aucune mutation ne peut être opérée au cadastre que lorsque le titre qui la constate a été transcrit au bureau des hypothèques. Ainsi quand un immeuble est vendu, l'acte est transcrit au bureau des hypothèques, et la mutation est ensuite opérée au cadastre. — L'avantage de cette double mesure est grand, au point de vue de la publicité, et de la détermination exacte du droit de propriété.

En droit, le cadastre fait foi, en faveur de celui qui y est inscrit, contre la personne, qui se prétendant propriétaire en tout ou en partie de l'immeuble litigieux, ne justifierait de son droit ni par un titre régulier de propriété, ni par la prescription qu'elle aurait acquise conformément au droit commun.

En aucun cas, l'inscription au cadastre ne pourra couvrir les vices du titre en vertu duquel elle aura été opérée (art. 53 de la loi sur le cadastre).

Le cadastre établit une présomption en faveur de celui qui y est inscrit, ce fait a pour effet de rendre l'action possessoire très rare. — En outre les contestations entre voisins relativement à l'étendue et à la limite de leurs immeubles, sont en grande partie évitées. (Sources. Loi du 1 Février 1841. — Règlement général sur le cadastre du 14 Octobre 1844. — Commentaire sur le nouveau cadastre par Simon Delapalud, Dr. en droit et ancien directeur du cadastre.)

III. Hypothèque. L'hypothèque est un droit réel sur les immeubles affectés à l'acquittement d'une obligation, elle est indivisible, et suit les immeubles dans quelques mains qu'ils passent.

L'hypothèque est légale, ou conventionnelle. L'hypothèque judiciaire a été abolie par la loi du 6 Janvier 1861.

L'hypothèque légale existe en faveur de la femme mariée sur les biens de son mari, en faveur des mineurs et interdits sur les biens de leur tuteur.

L'hypothèque conventionnelle ne peut être consentie que par acte notarié.

Les hypothèques légales, comme les hypothèques conventionnelles sont soumises à la formalité de l'inscription. — La loi du 12 Septembre 1868 a modifié le Code civil français, sous ce rapport. — L'hypothèque n'a de rang que du jour de l'inscription prise par le créancier sur les registres du conservateur.

Le créancier doit, pour opérer l'inscription, présenter son titre au conservateur, sauf lorsqu'il s'agit de l'hypothèque légale. L'effet de l'inscription cesse, au bout de dix ans, si elle n'est pas renouvelée avant l'expiration de ce délai.

Les inscriptions sont rayées du consentement des parties, ou en vertu de jugement passé en force de chose jugée.

Le tiers détenteur qui ne remplit pas les formalités pour purger sa propriété, est tenu de payer tous les intérêts et capitaux exigibles, ou de délaisser l'immeuble. S'il ne satisfait pas à l'une de ces obligations, chaque créancier hypothécaire a le droit de faire vendre sur lui l'immeuble. Le tiers détenteur doit pour purger l'immeuble, notifier aux créanciers inscrits, qu'il est prêt à acquitter les dettes hypothécaires jusqu'à concurrence du prix de vente.

Tout créancier inscrit a alors le droit de requérir, dès les 40 jours, la mise aux enchères de l'immeuble, à la charge qu'il s'engage à faire porter le prix à un 10ème en sus de celui qui a été stipulé dans le contrat de vente. Si aucun créancier ne requiert la mise aux enchères, l'acquéreur est libéré de l'hypothèque en payant le prix aux créanciers inscrits, qui seront en ordre de recevoir.

Le conservateur des hypothèques est tenu de délivrer à tous ceux qui le requièrent, copie des actes transcrits sur leurs registres, et celle des inscriptions subsistantes; ou certificat qu'il n'en existe aucune. Il est responsable des fautes qu'il peut commettre.

Il existe des privilèges sur les immeubles en faveur du vendeur, pour le paiement du prix, sur l'immeuble vendu; en faveur de celui qui a prêté la somme necessaire pour l'achat de l'immeuble, pourvu que le prêt soit constaté d'une manière authentique.

Les cohéritiers ont un privilège sur les immeubles de la succession, pour la garantie des partages faits entre eux, et des soultes ou retours de lots.

Les architectes, entrepreneurs, maçons et autres ouvriers employés à la construction ont un privilège pour garantir le paiement de leurs travaux, moyennant certaines formalités strictes. — Il en est de même de ceux qui leur ont prêté les deniers pour payer les ouvriers. (Sources. Code civil art. 2095 à 2203. — Loi du 12 Septembre 1868.)

4. Gage. Le gage est le nantissement d'une chose mobilière. Il confère au créancier le droit de se faire payer sur la chose qui en est l'objet par privilège et préférence aux autres créanciers.

Si le créancier n'est pas payé, il ne peut pas disposer du gage; il peut faire ordonner par le tribunal compétent que le gage lui demeurera en paiement, d'après une estimation faite par experts, ou qu'il sera vendu aux enchères.

La loi du 2 Novembre 1864 dispose que le gage en matière commerciale peut être prouvé de la même manière que les ventes et achats. Le gage à l'égard des valeurs négociables peut être établi par endossement, indiquant que les valeurs ont été remises en garantie. Le créancier gagiste a le droit de transférer la propriété des effets donnés en gage; sauf le recours du donneur de gage contre le créancier gagiste. — On peut aussi établir le gage,

à l'égard des actions et obligations des sociétés commerciales, par un transfert à titre de garantie sur les registres de la société.

Une loi du 30 Septembre 1872 a autorisé la création de warrants, c.-a.-d. des titres négociables par lequel un dépôt de marchandises est affecté en garantie d'une promesse de paiement. (Sources. Code civil art. 2071 à 2084. — Loi du 2 Novembre 1864. Rapport de M. Alexandre Martin. — Loi du 30 Septembre 1872 sur les warrants.)

V. Droit commercial.*

Jusqu'à la mise en vigueur du Code fédéral des obligations, le canton de Genève est régi par le Code de commerce français. Sont commerçants, ceux qui exercent des actes de commerce et en font leur profession habituelle.

D'une manière générale, la loi considère comme actes de commerce, tout achat de denrées et marchandises pour les revendre, soit en nature, soit après les avoir travaillées et mise en œuvre, ou même pour en louer simplement l'usage.

Les commerçants sont tenus d'avoir les livres suivants: 1. le livre-journal; 2. le livre des inventaires; 3. le livre des copies de lettre. — Ces livres régulièrement tenus peuvent être admis pour faire preuve entre commerçants pour faits de commerce.

Quant aux sociétés, une loi de 1868 a modifié le Code, elle repose sur les bases suivantes:

La loi ne régit les sociétés civiles et commerciales, qu'à défaut de conventions spéciales. — Toutes conventions entre associés sont valables entre les parties, à la seule condition de n'être pas contraire à l'ordre public et aux bonnes mœurs.

Ces conventions doivent être rendues publiques, pour être opposables aux tiers.

La société civile, comme la société commerciale peut revêtir la forme de la société en nom collectif, de la société en commandite, et de la société anonyme.

Les sociétés en commandite peuvent diviser leur capital en actions; mais pour qu'elles soient définitivement constituées, il faut que la moitié du capital ait été souscrit, et le quart ait été versé. L'assemblée générale nomme un Conseil de surveillance, avant toute opération sociale. Chaque année, il est tenu au moins une assemblée générale des actionnaires.

Quant aux sociétés anonymes, l'autorisation du Con-

* Voir la note qui est insérée à la fin de l'article.

seil d'Etat n'est plus requise. — Elles ne peuvent pas être contractées pour plus de trente ans.

Il peut aussi être stipulé dans les statuts de toute société, que le capital social sera susceptible d'augmentation et de diminution.

Sources. Code de commerce. — Lois des 29 Avril 1868 et 13 Janvier 1869.

VI. Lettre de change et billet à ordre.

Le Code de commerce français est encore applicable à la matière des lettres de change et billets à ordre. — On admet donc au moins en théorie, que la lettre de change doit être tirée d'un lieu sur autre.

La création d'une lettre de change est considérée comme un acte de commerce, le débiteur du montant d'une lettre de change doit donc être assigné devant le Tribunal de commerce. — Si la lettre de change a été acceptée, le Tribunal ne peut accorder aucun délai au débiteur.

La souscription d'un billet à ordre n'est pas considérée comme un acte de commerce. Lorsque le débiteur n'est pas commerçant, et que le billet à ordre ne porte que des signatures d'individus non négociants, l'affaire, en cas de non-paiement, doit être portée devant le Tribunal civil. Les protêts se font toujours par exploit d'huissiers. — On n'emploie plus les notaires dans ce but.

Le protêt doit être fait le lendemain de l'échéance; si ce jour est un jour férié légal, le protêt est fait le jour suivant. Sont jours fériés: les dimanches, les jours de Noël, de l'Ascension, de l'Assomption et de la Toussaint, le premier jour de l'an, le jour du Jeûne fédéral, celui de l'élection du Conseil d'Etat, et le 31 Décembre, anniversaire de la Restauration de la République.

Les effets de commerce sont soumis à un timbre proportionnel, de cinquante centimes par mille francs. Au-dessus de 2000 frs. les valeurs sont imposées de 1000 à 1000 sans fraction, suivant la règle générale, à raison de 50 centimes par 1000 francs.

Les effet créés hors du canton de Genève, non écrits sur du papier au timbre genevois, et payables dans ce canton ne doivent y être négociés, acceptés, ni acquittés, qu'après avoir été visés pour timbre ou estampillés.

Sources. Code de commerce. — Loi du 18 Août 1870.

VII. Prescription.

1. Prescription acquisitive. Celui qui acquiert de bonne foi et par juste titre un immeuble, en prescrit la propriété par dix ans, si le véritable propriétaire habite la localité (ressort de la Cour), et par 20 ans s'il est domicilié en dehors.

2. Prescription libératoire. Toutes les actions tant réelles que personnelles sont prescrites par trente ans. Il existe cependant des prescriptions particulières.

Prescription de 5 ans: celles des actions relatives aux lettres de change, et billets à ordre souscrits par des négociants, ou pour faits de commerce; celle des arrérages de rentes perpétuelles et viagères, des pensions alimentaires; celle des loyers et fermages, des intérêts des sommes prêtées. Celles de l'action des avocats, ou avoués pour le paiement de leurs frais et salaires.

Prescription d'un an: Celles de l'action des médecins, des huissiers, des marchands pour les marchandises qu'ils vendent aux particuliers non-marchands; des maîtres de pension, des maîtres pour le prix de l'apprentissage, des domestiques qui se louent à l'année.

Prescription de six mois: Celles de l'action des maîtres et instituteurs, des hôteliers, des ouvriers pour le paiement de leur fournitures et salaires.

Sources. Code civil art. 2219—2281. — Code de commerce art. 189.

VIII. Poursuite pour dettes.

1. Règles générales. Le principe fondamental de la procédure est que celui qui prétend à une chose ou à un droit, pour l'obtenir légitimement, en cas de refus du débiteur ou du détenteur, doit en former la demande devant le Tribunal compétent.

Il n'est statué sur aucune demande, sans que la partie contre laquelle elle sera formée, n'ait été entendue. — Il y a cependant des exceptions à cette règle, dans les cas d'urgence. On peut alors obtenir l'autorisation de procéder à des mesures provisionnelles. — La personne, dont la créance est constatée par un acte exécutoire, jugement ou acte notarié peut et doit procéder à l'exécution forcée contre son débiteur, sans l'assigner devant les tribunaux. — Dans l'exposition que nous allons faire des principes existant en matière de poursuites, nous supposerons que le créancier n'est pas encore nanti d'un jugement ou d'un acte exécutoire.

2. Des mesures provisionnelles. Le créancier peut obtenir du Président du Tribunal civil, l'autorisation de saisir en mains d'un tiers, les sommes ou effets mobiliers, appartenant à son débiteur. Dans ce cas il procède à une saisie-arrêt provisionnelle.

Le bailleur peut aussi obtenir du Président du Tribunal civil, l'autorisation de saisir les objets mobiliers garnissant les locaux loués ou affermés, pour loyers et fermages exigibles.

Il en est de même, dans le cas d'une personne qui revendique la propriété d'effets mobiliers, en mains d'un détenteur, et dans le cas où un créancier demande à saisir provisionnellement, en mains de son débiteur, ses effets mobiliers, si le débiteur n'est pas domicilié dans le canton, ou qu'il y a lieu de craindre sa fuite ou le divertissement de ses effets.

Dans tous ces différents cas, le créancier doit adresser par requête au Président, et exposer les faits à l'appui de sa demande, s'il fait un exposé faux, il est passible de dommages-intérêts et de l'amende.

S'il s'agit d'affaires de la juridiction du Tribunal de commerce, la mesure provisionnelle est ordonnée par son Président.

Le créancier qui a obtenu l'autorisation de procéder à une saisie provisionnelle, doit introduire une demande en justice, dans le mois, pour la faire valider. — Le débiteur peut toujours y faire opposition par exploit d'ajournement devant le tribunal compétent. (Sources. Loi de procédure civile art. 1 à 31.)

3. De la procédure suivie devant les tribunaux. Quand un créancier veut obtenir un jugement contre son débiteur, il doit le faire assigner, par exploit d'huissier, devant le tribunal compétent.

Avant l'ouverture de l'audience, le demandeur doit remettre au greffe du tribunal, pour l'appel de la cause, l'exploit d'ajournement, ou un extrait de cet exploit contenant les qualités des parties et la demande. — Les parties comparaissent par elles-mêmes ou par leurs avocats. — La cause s'instruit par échange d'écritures, de pièces, conclusions entre les parties. Les tribunaux accordent les délais nécessaires aux parties pour produire leurs moyens. — Lorsque l'instruction est terminée, le tribunal fixe la plaidoierie. Avant de plaider, les avocats lisent leurs conclusions motivées, les signent et les remettent au Greffier qui les paraphe.

Dans les causes qui requièrent les conclusions du Ministère public, le Procureur général, ou un substitut donne ses conclusions. Le tribunal prononce son jugement, sur les conclusions des parties. — Les parties qui obtiennent un jugement en leur faveur, peuvent demander au greffier une expédition exécutoire,

c. a. d. une copie authentique revêtue d'une formule, par laquelle le Conseil d'Etat donne à tous les officiers de la force publique, l'ordre de prêter la main à l'exécution du jugement.

Les actes passés devant les notaires du canton, sont aussi revêtus de la formule exécutoire. (Source. Loi de procédure civile art. 32—128, 368—373.)

4. De l'exécution forcée. Le créancier qui a obtenu un jugement et qui veut le faire exécuter doit le faire signifier au débiteur, avec commandement de satisfaire à son contenu. Il en est de même dans le cas ou la créance est constatée par un acte notarié revêtu de la formule exécutoire.

Huit jours après, l'exécution forcée pourra avoir lieu sur les objets mobiliers. Elle pourra revêtir les formes suivantes:

1⁰ La saisie des biens meubles en mains du débiteur. La loi désigne un certain nombre d'objets qui sont insaisissables, comme étant indispensables à la vie du débiteur et de sa famille. — La saisie se fait par le ministère des huissiers, qui dressent procès-verbal de leur opération; ce procès-verbal doit contenir la description détaillée des objets saisis. Un gardien des objets saisis est établi par l'huissier. Le débiteur saisi peut être gardien. — Les objets saisis doivent, autant que possible, rester en mains du débiteur, mais celui-ci ne doit pas les détourner; s'il les détruit ou les détourne, il est passible d'une peine qui peut aller jusqu'à deux ans de prison (art. 358 Code pénal).

Les objets saisis doivent être vendus aux enchères publiques, dans un délai qui ne doit pas dépasser quatre semaines à partir de la saisie. — La vente peut être renvoyée à un autre jour du consentement du créancier; c'est ce qui arrive le plus souvent, si le débiteur paie un à-compte. La vente est faite par le greffier du Tribunal civil; c'est aussi le greffier qui distribue le prix entre le saisissant et les créanciers qui produisent leurs titres, et qui sont admis par le juge commis à cet effet.

2⁰ Saisie en mains d'un tiers, ou saisie-arrêt. Elle se fait par exploit d'ajournement, signifié au débiteur et au tiers saisi, lequel est tenu de déclarer les sommes dont il est débiteur vis-à-vis du débiteur-saisi. S'il ne fait pas sa déclaration exactement, il peut être condamné comme débiteur pur et simple. Si la déclaration est affirmative, le tribunal valide la saisie, et ordonne au tiers-saisi de payer en mains du saisissant, ce qu'il doit au débiteur saisi.

3⁰ Saisie générale des revenus d'un immeuble ou séquestre. Le créancier peut demander au tribunal, en procédant par voie d'exploit d'ajournement contre le débiteur, d'ordonner le séquestre de l'immeuble de ce dernier, et la nomination d'un

gérant. — Le gérant est chargé d'administrer l'immeuble, de passer les baux et de toucher les loyers et les fermages. Il distribuera les revenus, entre les créanciers, en premier lieu, sur les intérêts, d'après le rang de privilége ou d'hypothèque sur l'immeuble séquestré et en second lieu sur les capitaux d'après le même rang.

4° Saisie immobilière. Si l'on veut procéder à la saisie d'un immeuble appartenant à un débiteur, on doit indiquer, dans le commandement préalable, les immeubles dont on entend provoquer la vente à défaut de paiement.

Un mois après le commandement, le poursuivant pourra demander au juge du Tribunal civil délégué à cet office, de convoquer le débiteur, en conciliation. — Si l'essai de conciliation ne réussit pas, la saisie peut suivre son cours. Elle se fait au moyen de placards qui indiquent d'une manière exacte et précise les immeubles sur lesquels l'exécution se fait, et la date de la vente.

Après certains délais et diverses mesures de publicité, on procède à l'adjudication des immeubles saisis. Le Tribunal civil, en audience publique, sur la réquisition du saisi, du poursuivant, ou d'un créancier intervenant ayant un titre liquide et exigible, ordonne la vente aux enchères des immeubles saisis.

Toute personne solvable et ayant la capacité d'acquérir peut, dans les trois semaines qui suivent l'adjudication, faire au greffe une surenchère excédant d'un dixième au moins, le prix d'adjudication. L'adjudicataire est tenu de déposer son prix à la Caisse des consignations dans les trois mois après l'adjudication. S'il ne le fait pas, le saisi, le saisissant, et tout créancier inscrit et ayant un titre liquide et exigible pourra poursuivre la revente de l'immeuble sur folle enchère.

Aucune revendication de la propriété des biens adjugés ne sera admise postérieurement à l'adjudication. — L'adjudicataire ne sera tenu sur les immeubles adjugés d'aucun usufruit, servitude, autre qu'une servitude apparente et continue, et d'aucun bail par écrit d'une durée excédant celle du bail verbal, si le droit n'est porté dans l'état délivré par le Conservateur et déposé au greffe ou s'il n'a été, avant l'adjudication l'objet d'une opposition. Ainsi la vente forcée d'un immeuble purge le dit immeuble de toute charge occulte.

Le prix de l'immeuble est réparti entre les créanciers et le saisissant, suivant le rang conformément à un état de collocation dressé par un juge délégué. — A cet égard les créanciers sont tenus de produire leurs titres, d'indiquer sur le cahier de l'ordre, le montant exact de leur créance, et de formuler leur demande en collocation.

En tête de l'état de collocation seront portés les frais privilégiés de poursuite; puis chaque créancier produisant est colloqué à son rang de privilége ou d'hypothèque.

Nous ne parlons pas de la saisie-brandon, soit saisie des fruits pendant par racines, qui ne peut être pratiquée que par le bailleur au préjudice du preneur.

Sources. Loi de procédure civile art. 374—634. — Loi du 24 Mars 1852.

IX. Faillite. Sursis concordataires.

I. De la faillite proprement dite.

A. La declaration de faillite. — Mesures préliminaires. — Tout commerçant qui cesse ses paiements est en état de faillite.

La faillite peut être déclarée: 1. sur la déclaration du failli qui dépose son bilan au greffe du Tribunal de commerce; 2. à la requête d'un créancier; 3. d'office.

La déclaration a lieu par jugement du Tribunal de commere, qui est affiché et inséré, par extrait, dans la Feuille d'avis.

La déclaration de faillite a pour effet de dessaisir le failli de l'administration de tous ses biens.

Toute action mobilière ou immobilière ne peut être suivie ou intentée que contre les syndics. Il en est de même de toute voie d'exécution.

Le Tribunal de commerce désigne l'un de ses membres, pour juge-commissaire, qui est chargé de surveiller les opérations de la faillite. Il nomme aussi un ou plusieurs syndics provisoires.

Le juge-commissaire convoque immédiatement les créanciers présumés à se réunir dans un délai qui n'excède pas 15 jours. Il consulte les créanciers présents à cette réunion, sur la composition de l'état des créanciers présumés, et sur la nomination de nouveaux syndics. Le Tribunal nomme alors des syndics définitifs; presque toujours, le syndic définitif est le même que le syndic provisoire.

B. Des fonctions des syndics. Le syndic doit procéder à l'inventaire des biens du failli. Il procède un recouvrement des dettes actives. — Il peut, moyennant l'autorisation du juge-commissaire, procéder à la vente des effets mobiliers ou marchandises, soit à l'amiable, soit aux enchères publiques, soit par l'entremises de courtiers ou autres officiers publics.

C. De la vérification des créances. Les créanciers sont avertis qu'ils doivent remettre le borderau indicatif des som-

mes réclamées par eux, au syndic. Les créances sont vérifiées par le juge-commissaire, qui les admet au passif, ou les conteste; s'il y a contestastion, elle est tranchée par le Tribunal de commerce.

D. Du concordat et de l'union. Quand les délais prescrits pour l'affirmation des créances, sont expirés, les créanciers admis sont convoqués. Le failli devra se présenter à l'assemblée. Le syndic fait un rapport sur l'état de la faillite.

Le failli peut alors proposer un concordat à ses créanciers. Ce concordat ne s'établit que par le concours d'un nombre de créanciers formant la majorité, et représentant en outre, les trois quarts de la totalité des créances vérifiées et affirmées.

Si le concordat est consenti seulement par une de ces majorités, la délibération sera remise à huitaine, pour tout délai. Les créanciers ayant eu le droit de concourir au concordat, peuvent y former opposition. — L'homologation du concordat est poursuivie devant le Tribunal de commerce. — L'homologation rend le concordat obligatoire pour tous les créanciers. Les fonctions du syndic cessent, il doit remettre au failli son compte-définitif. Le concordat peut être annulé pour dol découvert depuis l'homologation. Il peut être résolu, en cas d'inexécution par le failli, des conditions de son concordat. — En ce cas le Tribunal de commerce nomme un juge-commissaire et un ou plusieurs syndics, et la faillite est rouverte.

Le Tribunal de commerce peut aussi prononcer la clôture de la faillite pour insuffisance d'actif. S'il n'intervient point de concordat, les créanciers seront en état d'union. Le syndic représente la masse des créanciers, et est chargé de procéder à la liquidation. Les créanciers peuvent lui donner mandat pour continuer l'exploitation de l'actif. Le syndic est chargé de poursuivre la vente des immeubles, marchandises et effets mobiliers du failli, et la liquidation de ses dettes actives et passives.

Les créanciers sont convoqués au moins une fois dans la première année, et s'il y a lieu, dans les années suivantes, par le juge-commissaire. Lorsque la liquidation de la faillite sera terminée, les créanciers seront convoqués par le juge-commissaire. Le syndic rendra son compte; après la clôture de cette assemblée, l'union sera dissoute de plein droit. Le tribunal prononce si le failli est ou non excusable. — Les créanciers rentreront dans l'exercice de leurs actions individuelles contre le failli.

E. Dispositions diverses. Le syndic pourra retirer les gages, au profit de la faillite, en remboursant la dette. — Le montant de l'actif mobilier est réparti entre tous les créanciers, au marc le franc de leurs créances vérifiées et affirmées.

A partir du jugement déclaratif de la faillite, les créanciers

ne pourront poursuivre l'expropriation des immeubles sur lesquels ils n'ont pas d'hypothèques. — Le syndic doit procéder à la vente aux enchères des immeubles, dans la huitaine à partir de l'époque de l'union.

Source. Loi du 19 Octobre 1861, sur les failites et banqueroutes.

II. Des sursis concordataires.

Tout négociant, empêché de satisfaire à ses engagements, peut, pour éviter la déclaration de sa faillite, demander au Tribunal de commerce un sursis, aux fins de proposer à ses créanciers un concordat. Cette demande ne peut être admise qu'à condition que le négociant requérant dépose au greffe du Tribunal de commerce, les pièces suivantes: 1. Son bilan, indiquant les noms des créanciers et les sommes qui leur sont dûes; 2. une comptabilité régulière et à jour; 3. une requête, signée par le requérant et revêtue de l'approbation écrite de la majorité en nombre et en sommes, des créanciers chirographaires.

Sur le vu de ces pièces, et des conclusions du Ministère public, le Tribunal accorde ou refuse la demande. — S'il l'accorde, il délégue un de ses membres à la surveillance des opérations et nomme un commissaire au sursis.

Le jugement accordant le sursis a les effets suivants: 1. Les poursuites dirigées contre le débiteur sont dans la règle suspendues; 2. les actes faits par le débiteur, depuis le jugement, seront nuls, s'ils n'ont pas été autorisés par le commissaire. Le commissaire procède à l'inventaire de l'actif, il convoque les créanciers présumés au greffe du Tribunal de commerce, pour entendre son rapport sur la situation du débiteur. Les créanciers doivent remettre au commissaire dans les 35 jours depuis l'insertion dans la feuille des avis officiels, le jugement qui a accordé le sursis, leurs titres, avec bordereau indicatif des sommes par eux réclamées. — Les productions des créances seront vérifiées par le commissaire sous la surveillance du juge délégué.

Dans un délai qui ne peut excéder 60 jours, à dater de l'insertion du jugement dans la feuille des avis officiels, les créanciers admis sont convoqués au greffe du Tribunal de commerce pour entendre un nouveau rapport sur la situation du débiteur, et les propositions de celui-ci. — Le concordat n'est formé que par le concours d'un nombre des créanciers admis, formant la majorité, et représentant les trois quarts de la totalité des créances admises. — Si le concordat n'est voté que par l'une des deux majorités, la votation definitive sera remise à un dernier délai, qui ne pourra excéder quinze jours.

Si le concordat n'est pas voté par une majorité suffisante, la faillite doit être prononcée d'office par le Tribunal de commerce.

Source. Loi du 2 Octobre 1880 sur les sursis concordataire.

X. Notariat.

Les notaires sont les fonctionnaires publics établis pour recevoir tous les actes et contrats auxquels les parties doivent ou veulent donner le caractère d'authenticité attaché aux actes de l'autorité publique, et pour en assurer le date, en conserver le dépôt, en délivrer des grosses et expéditions.

Ils sont nommés par le Conseil d'Etat. Leur nombre doit être de douze au minimum; leur nombre maximum n'est pas fixé.

Est éligible tout citoyen majeur, jouissant des droits politiques, qui aura fait un stage d'au moins quatre ans chez un notaire, ou pratiqué pendant le même espace de temps comme avocat, qui aura subi les examens spéciaux réclamés par le Conseil d'Etat, ou présenterait d'autres garanties jugées suffisantes par ce Corps.

Le citoyen nommé notaire prête serment devant le Conseil d'Etat. Les fonctions de notaire sont incompatibles avec celles de greffier, d'avocat et avec toute fonction publique salariée.

Actuellement les notaires exerçant dans le Canton de Genève sont au nombre de vingt. Ce sont MM.: Rivoire, Jean-François-Henri, rue de la Tour de l'Ile 2. Gampert, Pierre-Adolphe, rue de la Cité 20. Dufresne, Claude-Jules-Louis, Fusterie 11. Wessel, Jean-Marc-Albert, rue du Rhône. Audéoud, Théodore, rue du Puits de St-Pierre. Vuy, Jules-Jean-François-Marie, rue des Allemands 18. Flammer, Jean-Elie-Antoine, rue des Allemands 18. Binet, Charles, place du Bourg de Four 32. Piguet, Théodore-Ami, rue du Rhône 19. Cherbuliez, Ferdinand, place du Bourg de Four 32. Page, Charles, rue des Moulins 1. Maquemer, Henri, rue du Puits de St-Pierre 6. Lasserre, Henri-Gustave, rue de la Cité 20. Gay, Charles-François-Albert, rue de la Corraterie 10. Dérobert, Nicolas-Edouard, place de la Fusterie 11. Neydeck, Louis-Henri, place du Bourg de Fourg 32. Picot, Eugène-Henri, boulevard de Plainpalais 1. Richard, Charles-Ernest-Auguste, rue du Rhône 19. Rivoire, Jean-Etienne-Emile, rue de la Tour de l'Ile 2.

XI. Barreau.

Sont admis à exercer la profession d'avocat devant les Tribunaux, les citoyens suisses jouissant de leurs droits civils

et politiques qui ont reçu le grade de docteur ou de licencié en droit dans l'Université de Genève, ou dans une autre Université ou Académie suisse, ou qui ont rempli dans le Canton, pendant huit ans, les fonctions de juge titulaire ou de greffier.

Peuvent être également admis à exercer la profession d'avocat les citoyens suisses jouissant de leurs droits civils ou politiques qui justifieront avoir acquis des connaissances pratiques et qui auront subi un examen sur le droit, conformément aux conditions qui seront déterminées par un règlement du Conseil d'Etat. Sont dispensés de justifier de connaissances pratiques ceux qui ont obtenu un diplôme de licencié ou de docteur en droit dans une Université étrangère.

Le pouvoir de représenter une partie devant les Tribunaux et de faire les actes de la procédure résulte de la remise des pièces ou d'une procuration qui pourra être donnée sous signature privée.

Les avocats inscrits au tableau pour 1882 sont les suivants: MM. Ador, Gustave, rue de Hollande 9. Aubert, Charles, rue du Rhône 60. Balliard, Ernest, boulevard du Théatre 9. Barbault, Louis, rue duRhône 7. Binder, Eberhard, place du Molard 11. Blanc-Lacour, Ls.-F., place Longemalle 2. Boleslas, Valentin, place Longemalle 21. Borel, Alfred, rue de la Poste 1. Brasset, François, pl. de la Fusterie 6. Brocher, Charles-Antoine, rue Eynard 8. Chaulmontet, Louis, rue du Rhône 33. Couchet, Elie, Grand'Rue 21. Covelle, A.-Lucien, rue d'Italie 14. Cramer, Louis, rue de Hollande 9. Cramer, Auguste, rue de Hollande 9. Cramer, Marc, Grand'Rue 19. Delapalud, Jaques, rue de la Cité 18. Demole, William, rue du Puits de St-Pierre 1. De Seigneux, G., place du Molard 4. Des Gouttes, Eug., rue du Puits de St-Pierre 1. De Stoutz, Fréd., rue d'Italie 14. Dufresne, Théophile, place du Port 1. Fazy, Georges, rue des Moulins 1. Ferrier, Camille, place du Molard 4. Fick, Gustave, rue de Stand 12. Galiffe, Amédée, Puits de St-Pierre 1. Gans, Herbert, rue Centrale 2. Gautier, Alfred, rue Centrale 2. Gentet, Ferdinand, place du Molard 4. Gignoux, Xavier, Moillesullaz 212. Girod, Amédée, rue du Rhône 19. Grobet, Ernest, rue du Rhône 7. Guinand, Léon, rue du Commerce 8. Humbert, Maurice, place du Port 1. Karcher, Charles, rue du Commerce 10. Kühne, Emile, rue du Rhône 29. Lachenal, Adrien, rue du Marché 24. Légéret, Emile, rue du Rhône 38. Le Fort, Henri, place du Molard 4. Lugeon, Ls-Marc, place Longemalle 2. Magnin, François, rue du Marché 4. Maréchal, Alphonse, place de la Fusterie 6. Martin, Alexandre-Jules, rue de la Cité 22. Martin, Alfred, rue de la Cité 22. Martin, Victor-Célestin, place du Port 1. Mussard, Jules, Longemalle 21.

Moriaud, David, rue du Marché 40. Moriaud, Pierre, place de la Fusterie 9. Moriaud-Brémond, David, place de la Fusterie 9. Navazza, George, rue d'Italie 11. Odier, Edouard, rue Centrale 2. Pauly, Charles, place du Molard 11. Pellet, Ls., rue du Marché 40. Perret, Théodore, rue Centrale 2. Pictet, Aloys, rue du Rhône 60. Prélaz, Aug., rue du Rhône 7. Privat, Eugène, rue du Rhône 33. Raisin, Frédéric, rue de la Poste 1. Rehfous, Louis, rue de la Cité 6. Renaud, John, rue Centrale 2. Richard, Eugène, rue du Commerce 8. Ritzchel, M.-Eug., rue du Marché 24. Rutty, Jacques, rue du Rhône 33. Serment, William, rue d'Italie 11. Stouvenel, Eug., place Bel-Air 2. Veillard, Edouard, rue du Marché 40. Verdier, Fréderic, rue du Marché 4. Vuille, Charles, rue de la Poste 1. Zurlinden, Gaspard, place Longemalle 21.

Sources. Loi du 10 Juin 1863. Loi du 22 Juin 1878.

XII. Varia.

I. La femme non marié, et la femme veuve a l'exercice entier de ses droits. — La femme mariée ne peut faire aucun acte de la vie civile, sans l'autorisation de son mari. — Cependant la femme, marchande-publique, peut, sans l'autorisation de son mari, s'obliger pour ce qui concerne son commerce. — Aucune femme ne peut s'obliger pour son mari, ou dans l'intérêt de ce dernier, si elle n'y est formellement autorisée par deux conseillers, nommés ad hoc par le Procureur-général. — Les conseillers prêtent serment de conseiller la femme consciencieusement. — (Loi du 30 Janvier 1819).

II. Régime matrimonial. — D'après le Code Civil, en vigueur à Genève, les époux sont libres d'adopter le régime matrimonial qui leur convient en faisant un contrat de mariage, avant la célébration du mariage. Ce contrat doit être passé devant notaire; et il ne peut recevoir aucune modification tant que dure le mariage; sauf en cas de séparation de biens prononcée par jugement. — Si les époux n'ont fait aucun contrat, ils sont soumis au régime de la communauté de biens légale décreté par le Code civil, art. 1400—1495. — Le régime le plus souvent adopté dans les contrats est le régime dotal; quelquefois combiné avec la communauté d'acquèts.

Voici les bases du régime de la communauté légale La comunauté se compose activement: 1. De tous les biens que les époux possédaient au jour de la célébration du mariage, des biens meubles qui leur échoient pendant le mariage à titre de succession ou même de donation, si le donateur n'a exprimé le

contraire. 2. De tous les fruits, revenus, intérêts et arrérages, échus ou perçus pendant le mariage, et provenant des biens qui appartiennent en propre aux époux. 3. De tous les immeubles qui sont acquis pendant le mariage (art. 1401 C.C.).

La communauté se compose passivement: 1. de toutes les dettes mobilières dont les époux étaient grevés au jour de la célébration de leur mariage, ou dont se trouvent chargées les successions qui leur échoient devant le mariage. 2. Des dettes contractées par le mari pendant la communauté, ou par la femme du consentement du mari. 3. Des arrérages et intérêts des rentes ou dettes passives personnelles aux deux époux. 4. Des réparations usufructuaires des immeubles qui n'entrent pas en communauté. 5. Des aliments des époux, et l'éducation et entretien des enfants, et de toute autre charge du mariage (art. 1409).

Les immeubles que les époux possèdent au jour de la célébration du mariage ou qui leur échoient pendant son cours à titre de succession n'entrent point en communauté (art. 1404).

Le mari administre seul les biens de la communauté, il peut les vendre, aliéner et hypothéquer sans le concours de la femme (art. 1421). — Le mari administre tous les biens personnels de la femme, il ne peut aliéner les immeubles personnels de sa femme sans son consentement; il est responsable de tout dépérissement des biens personnels de sa femme (art. 1428).

La communauté se dissout par la mort, par le divorce, par la séparation des biens (art. 1441).

Après la dissolution de la communauté, la femme ou ses héritiers a le droit d'opter entre deux alternatives: 1. Accepter la communauté, c.-à.-d. le partage de la communauté, chaque époux ou son héritier prélève ses biens propres. — La femme exerce ses prélèvements avant le mari; en cas d'insuffisance de la communauté, la femme exerce ses reprises sur les biens personnels du mari. (1453 et suiv. — 1471 et suiv.)

Après que les prélèvements ont été exécutés sur la masse, le surplus se partage à moitié entre les époux, ou leur représentants. Les dettes de la communauté sont par moitié à la charge de chacun des époux; la femme n'est tenue des dettes de la communauté soit à l'égard du mari, soit à l'égard des créanciers, que jusqu'à concurrence de son émolument; pourvu qu'elle ait fait inventaire. Le mari est tenu pour la totalité des dettes de la communauté par lui contractées, sauf son recours contre la femme ou ses héritiers, pour la moitié de ces dettes. La femme peut être poursuivie pour la totalité des dettes qui procèdent de son chef et étaient entrées dans la communauté, sauf son recours contre le mari ou son héritier pour la moitié de ces dettes. (1482 et suiv.)

2. La femme peut renoncer à la communauté; dans ce cas, elle perd tous droits sur les biens de la communauté; elle retire les effets qui sont à son usage personnel. Elle reprend aussi ses immeubles propres. La femme renonçante est déchargée de toute contribution aux dettes de la communauté, tant à l'égard du mari, qu'à l'égard des créanciers. — Mais elle reste tenue envers ceux-ci, lorsqu'elle s'est obligée conjointement avec son mari. (art. 1492 et suivants.)

Lorsque les époux stipulent qu'il y aura entre eux une communauté d'acquêts, le partage se borne aux biens acquis pendant le mariage, par les époux, et provenant tant de l'industrie commune que des économies faites sur les revenus des époux (art. 1498).

Le régime dotal, fréquemment employé à Genéve, repose sur les bases suivantes: Le dot est remis par la femme au mari pour supporter les charges du mariage. Le mari seul a l'administration des biens dotaux. Si le dot se compose d'une somme d'argent, le mari devient propriétaire, et est débiteur du prix. (art. 1540 et suiv.)

Dans la règle l'immeuble dotal ne peut être aliéné ou hypothéqué pendant le mariage, ni par le mari, ni par la femme. Cependant l'aliénation de l'immeuble dotal peut avoir été permise par le contrat de mariage.

Les valeurs mobilières dotales, sont elles inaliénables? Ce point est l'objet d'une grande controverse.

En France on admet généralement que tous les biens dotaux, meubles ou immeubles sont inaliénables. — A Genève, on interprète le Code en restreignant l'inaliénabilité aux immeubles dotaux. A la dissolution du mariage, le mari ou ses héritiers doivent restituer sans délai la dot.

Les biens paraphernaux sont ceux que la femme n'a pas constitués en dot. Elle en a l'administration et la jouissance, mais elle ne peut pas les aliéner sans l'autorisation du mari.

De la séparation de biens. Lorsque le désordre des affaires du mari donne lieu de craindre que les biens de celui-ci ne soient pas suffisants pour restituer à la femme ce qu'elle a apporté, celle-ci peut, quel que soit son régime matrimonial, demander la séparation de biens. (1443 et suiv.)

La séparation de biens est prononcée par jugement; elle est nulle, si elle n'a pas été exécutée, par le paiement des reprises de la femme, effectué par acte authentique, jusqu'à concurrence des biens du mari, ou au moins par des poursuites commencées dans la quinzaine qui a suivi le jugement.

Les créanciers du mari peuvent se pourvoir contre la sépa-

ration de biens prononcée, et exécutée en fraude de leurs droits; ils peuvent intervenir dans l'instance en séparation de biens, pour la contester, s'ils y sont fondés.

La femme séparée de biens reprend la libre administration de ses biens, elle peut disposer de ses biens meubles, elle ne peut aliéner les immeubles sans le consentement du mari, ou à son refus, sans être autorisée en justice.

Les époux peuvent choisir, dans leur contrat, le régime de la séparation de biens. — (Sources. Code civil art. 1387—1581).

III. Puissance paternelle. L'enfant reste sous l'autorité de ses parents jusqu'à sa majorité, ou son émancipation. Le père seul exerce cette autorité durant le mariage. La puissance paternelle comprend deux droits: 1. Le droit de garde, en vertu duquel l'enfant est tenu de rester dans la maison paternelle, ou dans le lieu ou son père l'a placé. 2. Le droit de correction, en vertu duquel le père qui a des sujets de mécontentement très-graves sur la conduite d'un enfant, peut le faire détenir pendant un temps limité.

Le père, durant le mariage, et après la dissolution du mariage, le survivant des père et mère ont la jouissance des biens de leurs enfants, jusqu'à l'âge de 18 ans ou jusqu'à l'émancipation. — (Sources. Code civil art. 371—387.)

IV. De la tutelle. Durant le mariage le père est administrateur des biens personnels de ses enfants mineurs. — Après la dissolution du mariage, arrivée par la mort d'un des époux, les enfants mineurs tombent sous tutelle. C'est le survivant des père et mère qui est appelé à la tutelle. Le dernier mourant des père et mère a le droit de choisir un tuteur à ses enfants. Si les enfants n'ont ni père ni mère, et que le dernier mourant de ses père et mère n'a pas choisi de tuteur, la tutelle appartient à son aïeul paternel, ou à son défaut, à son aïeul maternel.

Lorsqu'un enfant mineur reste sans père ni mère, ni tuteur élu par ses père et mère, ni ascendant, un tuteur lui sera nommé par le conseil de famille.

Le conseil de famille est composé, du juge de paix, et de six parents ou alliés, pris moitié de la ligne paternelle, moitié dans la ligne maternelle. — Le Juge de paix peut appeler pour composer le conseil de famille, à défaut de parents ou alliés, des amis de la famille. — Le conseil de famille nomme le tuteur et un subrogé tuteur qui est chargé d'agir pour les intérêts des mineurs, lorsqu'ils seront en opposition avec ceux du tuteur. Le subrogé-tuteur doit provoquer la nomination d'un nouveau tuteur, lorsque la tutelle devient vacante.

Le tuteur doit prendre soin de la personne du mineur et le

représenter dans tous les actes de la vie civile. Il administre les biens du mineur, et répond les dommages-intérêts qui pourraient résulter d'une mauvais gestion.

Lors de l'entrée en exercice d'une tutelle, le conseil de famille règle la somme approximative à laquelle pourra s'elèver la dépense annuelle du mineur.

Le tuteur ne peut emprunter pour le mineur, ni aliéner, ni hypothéquer ses immeubles, sans y être autorisé par le conseil de famille. — Le conseil de famille peut autoriser le tuteur à consentir la vente, l'échange, le partage ou la licitation des biens meubles ou immeubles appartenant aux mineurs, suivant le mode et les conditions que le conseil jugera convenable.

Les délibérations du conseil de famille sont motivées; elles sont exécutoires de plein droit, si elles sont prises à l'unanimité de ses membres présents, et si le Juge de paix a déclaré s'associer à l'avis des parents.

Dans le cas contraire, elles sont soumises à l'approbation du Président du Tribunal civil qui statue après avoir entendu le conseil de famille et le Procureur général.

Le tuteur ne peut accepter ou repudier une succession échue au mineur, ni accepter une donation faite au mineur sans l'autorisation du conseil de famille. Il ne peut introduire une action en partage au nom du mineur sans cette autorisation.

Tout tuteur est responsable de sa gestion, il doit rendre un compte définitif de tutelle, lorque le tuteur a atteint sa majorité, ou obtenu son émancipation. Ce compte doit être détaillé et accompagnée des pièces justificatives. — (Sources. Code civil art. 389—475. — Loi du 12 Février 1870 sur les attributions des conseils de famille.)

V. De l'émancipation. Le mineur peut être émancipé par son père, ou à défaut de père, par sa mère, lorsqu'il aura atteint l'âge de 15 ans. (La loi fédérale sur la capacité civile déroge à ces dispositions.) L'émancipation se fait par déclaration devant le Juge de paix. — Le mineur, resté sans père ni mère, pourra être émacipé à l'âge de 18 ans par le conseil de famille.

Le mineur émancipé peut faire tous les actes de simple administration. — Il ne peut intenter à une action immobilière, ni y défendre, recevoir et donner décharge d'un capital mobilier, sans l'assistance d'un curateur, qui lui est nommé par le conseil de famille. Le compte de tutelle est rendu au mineur émancipé assisté du curateur. Le mineur émancipé ne peut faire d'emprunts, vendre, aliéner ses immeubles, sans observer les formes prescrites au mineur non émancipé.

Les obligations contractées par lui sont réductibles en cas

d'excès, le mineur pourra alors être privé du bénéfice de l'émancipation et remis en tutelle. Le mineur émancipé qui fait un commerce est réputé majeur pour les faits relatifs à ce commerce. — Sources. Code civil art. 476—487.

VI. Il n'est reçu aucune preuve par témoins, devant les tribunaux civils, quand il s'agit d'une convention, ou d'un fait juridique, dont la valeur est supérieure à 200 frs. — Cette règle reçoit exception quand il existe un commencement de preuve par écrit, lorsqu'il n'a pas été possible au créancier de se procurer une preuve littérale de l'obligation qui a été contracté envers lui et en matière commerciale.

Source. Code civil art. 1341—1348. — Loi du 21 Octobre 1874.

Note. Ce travail a été composé avant la promulgation du Code fédéral des obligations. Comme le canton de Genève ne possède encore aucune loi destinée à mettre le droit cantonal en rapport avec la nouvelle législation fédérale, nous n'avons pas cru devoir modifier notre rédaction. Il est bien entendu que toutes les dispositions abrogées par le Code fédéral ne sont applicables qu'aux faits juridiques antérieurs au 1er Janvier 1883, conformément les art. 882 et suiv. du Code des obligations.

Anhang.

1. Zusätze und Berichtigungen.

Bund.

Seite.	Zeile.	
2	2 v. oben	Appenzell A.-Rh. ist zurückgetreten. (N.F. VI. 147.)
2	6 v. unten	Dieser Zusatz zur Bundesverfassung wurde in der Volksabstimmung vom 30. Juli 1882 verworfen.
4	21, 22 u. 23 v. oben:	Solothurn, Waadt, Wallis und Neuenburg sind zurückgetreten. (N.F. VI. 190, 205, 211, 303.)
7	22 v. oben	Uebereinkunft mit Italien betreffend gegenseitige Bewilligung des Armenrechts im Prozessverfahren vom 6. Nov. 1882. (B.bl. 1882, IV, 439.)
7	4 v. unten	Art. 3 und 9 des Vertrages mit Belgien ersetzt durch die Uebereinkunft vom 11. Sept. 1882. (N.F. VI, 617.)
20	17 v. unten	Beigetreten sind noch Belgen und Luxemburg (N.F. VI, 416).
21	2 v. oben	An die Stelle dieser Verordnung ist die vom 24. Nov. 1882 getreten. (N.F. VI, 593.)
22	14 v. oben	Auch Art 46 des Eisenbahn-Verpfändungs-Gesetzes ist hier anzuführen.
25	23 v. oben	Dieses Gesetz ist aufgehoben, B.G. 16. Juni 1882; vergleiche nunmehr das Regulativ vom 17. Oktober 1882, auch gilt noch das vom 25 Mai 1880. (N.F. VI, 499, 501, 506.)
25	27 v. oben	Ueber das Verfahren bei Uebertretungen dieses Bundesgesetzes vergl. die Instruktion vom 1. Nov. 1882. (N.F. VI, 588.)
28	7 v. oben	An die Stelle dieses Bundesrathsbeschlusses ist der Bundesbeschluss vom 30. Juni 1882 getreten. (N.F. VI, 254.)
43	4 u. 5 v. oben:	Für 1883 und 1884 ist Präsident Herr Roguin, Vizepräsident Herr Morel.
50	12 v. oben	Vergl. hierzu das Kreisschreiben des Bundesgerichts betreffend genaue Angabe des Thatbestandes in den kantonalen Urtheilen vom 22. Sept. 1882. (B.bl. 1882. IV, 5.)

Zürich.

91 ff		Quellen: Verzeichniss der am 1. Jan. 1883 noch gültigen und der ganz oder theilweise aufgehobenen Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches. Im Auftrage des Kantonsrathes herausgegeben vom Regierungsrathe. Zürich, Druck der Genossenschaftsdruckerei, 1883. (Beilage zum XX. Bande der off. G.S.)
92	2 v. oben	Wolf, Taschenbuch für Gesetzeskunde, 8 Bde. 1882.
93	17 v. unten	Gegenwärtig sind durch Aufnahme von Truttikon 200 Gemeinden.

Seite.	Zeile.	
93	11 v. oben	Brunnenmeister ist ersetzt durch Dr. von Lilienkron; ferner für zürcherisches Privatrecht: Dr. J. J. Treichler.
93	3 v. unten	„Staatsanwälte“ zu streichen (vergl. S. 102).
96	12 „ „	In Zürich sind 4, resp. 1 Präsident und 3 Vizepräsidenten.
113	oben	Titel II nun ersetzt durch die eidg. Bestimmung (vergl. unten pag. 741 und N.F. VI, 602).
118	„	Titel VII vergl. oben pag. 64.
131		Weitere Advokaten: Curti, Dr. Eugen; Ith und Wolf, G., in Zürich. Gestorben: Hauser, J., in Winterthur.

Bern.

(Von Herrn Prof. Dr. Zeerleder.)

137 13 v. unten Seitdem ist von König Band II, enthaltend Dienstbarkeiten und Pfandrecht, erschienen.

Zu Seite 137: Von König Civ. u. C.P.Gesetze sind mit Erläuterungen Bd. I—III erschienen. Ferner: König's Textausgaben: *a.* des Civilprozessgesetzes, K. J. Wyss, 1881; *b.* des Civilgesetzbuches, 2. Aufl., 1883, die erste und einzige Sammlung des bern. Civilrechts, welche die durch das eidg. O.R. eingeführten Veränderungen und das bern. Einführunggesetz vom 31. Dez. 1882 berücksichtigt. (Dies Buch ist jetzt zur Orientirung im bern. Privatrecht der sicherste Leitfaden.)

Zu Seite 138: Zur Fakultät: Statt B. Onken zu setzen August Onken. An Stelle von Dr. Brissaud für den Lehrstuhl des franz. Rechts ist getreten: Dr. Victor Rossel. Dr. E. Vogt ist gestorben. Statt Dr. H. G. König lies C. G. König.

Zu Seite 140: Durch Novelle vom März 1883 ist eine Abtheilung des Appellations- und Kassationshofes in 2 Kammern von je 5 Mitgliedern für die Zeit ausserordentlicher Belastung vorgesehen. Das Volk hat am 3. Juni 1883 darüber abzustimmen.

Zu Seite 142: Statt 3 (vor: die Amtsgerichte) lies: 5. Durch oben erwähnte Novelle soll die Kompetenz der Amtsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten erhöht werden auf Fr. 400, diejenige der Gerichtspräsidenten auf Fr. 200, diejenige der Friedensrichter auf Fr. 50. — Ausserdem sind Gewerbegerichte vorgesehen, deren Organisation dem Grossen Rath überlassen wird.

Zu Seite 144: Friedensrichter. Deren Wahl ist fakultativ und die wenigsten Gemeinden machen Gebrauch davon, — von den mehr als 200 Kirchgemeinden kaum mehr als ein Dutzend. Die 3 Kirchgemeinden der Stadt Bern wählen zusammen einen Friedensrichter. Wo kein Friedensrichter ist, werden seine Funktionen durch den Amtsgerichtspräsidenten (s. S. 143) besorgt. — Der Aussöhnungsversuch in Ehesachen findet nicht vor dem Einwohnergemeinderathspräsidenten statt, sondern vor dem Friedensrichter; in Vaterschaftssachen gibt es überhaupt keine Sühneverhandlung, sondern Einreichung der Anzeige durch die Klägerin beim Einwohnergemeinderathspräsidenten und Einvernahme des Beklagten durch letztern sind zwei getrennte Akte.

Seite. Zeile.

Zu Seite 145: Die Geschäfte der bisherigen Justiz- und Polizeidirektion sind nach den Kategorien *a* und *b* seit 1882 getrennt und je einem Mitglied des Regierungsrathes übertragen.

Zu Seite 146: Gemeindebehörden. ad *a*) Stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung ist ferner jeder Einwohner, der eine direkte Staats- oder Gemeindesteuer bezahlt, bezw. auf den Steuerregistern eingetragen ist. Auch genügt eine dreimonatliche Niederlassungsdauer.

Zu Seite 147: Den Burgergemeinden steht insbesondere noch das Recht der Ertheilung des Ortsbürgerrechts zu, welches die Grundlage des bern. Staatsbürgerrechts bildet. Sodann sind dieselben nicht allfällig, sondere grundsätzlich zur Besorgung des Vormundschaftswesens über ihre Angehörigen verpflichtet, ein Verhältniss, das freilich mit der dem Grundsatze nach seit 1857 örtlichen Armenpflege nicht im Einklang steht. Nur wenige Bürgergemeinden haben die bürgerliche Armenpflege beibehalten.

Zu Seite 147 unten: Kirchgemeinden gibt es auch im katholischen Kantonstheil; alle Kirchgemeinden stehen unter den Bestimmungen des Kirchengesetzes von 1874.

151 3 v. oben Gesetz vom 25. April 1854. — In dem Gesetz über das Vollziehungsverfahren, § 507, Abs 2 ist fälschlicherweise §§ 408—410 statt 508—510 citirt.

Zu Seite 152: Die unter V *A*. I angeführten Bestimmungen über Handelsrecht und Aktiengesellschaften sind durch das mehr rwähnte Gesetz betr. Einführung des O.R. aufgehoben. Die prozessualische Erleichterung der Widerklage gegen Auswärtige soll durch die Prozess-Novelle beseitigt werden.

„ „ „ ad II. Statt dieser Bücher jetzt eidg. Handelsregister, in jedem Amtsbezirk durch den Gerichtsschreiber geführt, unter Aufsicht der Justizdirektion.

Zu Seite 153: V. Handelsreisende bedürfen allerdings laut Gesetz vom 24. März 1878 eines Patentes, um Bestellungen aufzunehmen bei Personen, welche nicht mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden. Das Patent kostet Fr 1 bis 200 per Monat. Dazu kommt noch ein Visum der Ortspolizeibehörde, welches besonders bezahlt werden muss und pro rata der Zeit ebenso hoch kommt wie die staatliche Taxe.

Zu Seite 154: Handelsrecht im neuen Kantonstheil. Der Code de commerce ist abgeschafft mit Ausnahme der prozessualen Bestimmungen seit 1. Jan. 1883. Letztere werden mit dem revidirten Civilprozess ebenfalls in Wegfall kommen. — Wechselrecht — beseitigt durch eidg. O.R und Einführungsgesetz. Zur Aufnahme von Protesten bleiben befugt: Notare und Weibel. In der Praxis werden letztere nicht hiezu verwendet.

Zu Seite 155 f: Verjährung. Die bezüglichen Bestimmungen sind in Einklang gebracht mit O.R. — Die längere Ersitzungsfrist gegen Staat, Gemeinden u. s. w. ist aufgehoben. — Ansprüche aus der Gewährleistung wegen Mängel einer

Seite.	Zeile.	
		unbeweglichen Sache verjähren in fünf Jahren. Hypothekarkapitalien bleiben unverjährbar.
Zu Seite 157:		Schuldbetreibungsverfahren im alten Kantonstheil. Dasselbe ist nicht auf Konkurs, sondern auf Pfändung basirt. Der Konkurs (Geltstag) tritt nur ein, wenn keine genügenden Pfänder vorhanden sind. Er kann vom Schuldner angerufen werden, um die Versteigerung der Pfänder zu verhindern, sofern der Schuldner unter seinen Sachen steht.
Zu Seite 159:		III. *C.* Die Schuldbetreibung für Wechsel und Checks gegen registrirte Schuldner soll durch eine Novelle einheitlich für den ganzen Kanton geregelt und die Depositionspflicht des Schuldners gemildert werden. Dieses Gesetz ist vom Grossen Rathe noch nicht zum zweiten Mal berathen.
Zu Seite 159:		IV. Die Gerichtsferien in Betreibungssachen sollen durch die Prozessnovelle verlegt werden auf: die Wochen, in welche Weihnachten und Neujahr fällt, die Wochen vor Ostern und Pfingsten, die Zeit vom 1. August bis 30. September.
Zu Seite 160:		*B.* Neuer Kantonstheil. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem alten Kantonstheil besteht darin, dass im Jura alle Gläubiger des Gepfändeten an der Vertheilung des Erlöses der Pfandsache theilnehmen, so dass also jede Pfändung einen concursus creditorum hinsichtlich der von Einem gepfändeten Sachen zur Folge hat. Dies soll durch die Betreibungsnovelle abgeschafft werden. Ebenso die Folgen des Geltstags u. a. m.
Zu Seite 162:		Wirkung des Geltstages. Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit findet kraft Gesetz von 1854 nur statt, wenn der Geltstager alle Gläubliger befriedigt hat.
Zu Seite 165:		XII. 1. Handlungsfähigkeit. Das Citat Satz 165c ist zu streichen.
Zu Seite 166:		Die Eideszuschiebung und -Rückschiebung wird in der Prozessnovelle im Sinne des französischen Rechts beschränkt.
„ „ „		Eine wichtige, mit dem Notherbrecht der Wittwe zusammenhängende Bestimmung ist die, dass letztere, wenn sie Kinder hat, über das Kapitalvermögen ohne Zustimmung der Descendenten, resp. der Vormundschaftsbehörde keine Verfügungen treffen darf. Die Geltung dieses Satzes, der sich auch auf Ehefrauen von Geltstagern bezieht, ist gegenüber dem Bundesgesetz über Handlungsfähigkeit bestritten.

Luzern.

169	22 v. unten	G. J. Bosshard und Dr. L. Weibel, Sammlung der luzern. Civil- und Civilprozessgesetze in Verbindung mit einschlägigen Bundesgesetzen, besonders das eidg. Obligationenrecht, 2 Bde, Luzern 1883. (Vollständigste Sammlung mit Verweisungen auf Präjudikate.)
187		Zu Kapitel V, VI, VII. Vergleiche das Einführungsdekret des Grossen Rathes vom 11. Okt. 1882.

Seite.	Zeile.	
200		Neue Advokaten: Ernst, Ed.; Rüttimann, Anton; Schaller, Joh., ist jetzt in Luzern; Winkler, Jos., in Richensee. Rölli, Jos., gestorben. Bühlmann praktizirt nicht mehr.

Schwyz.

251	7 v. unten	Die seit 1883 in Kraft getretene kantonale Verordnung über Wechselprozess und Wechselexekution datirt vom 2. Dezember 1882.
259	2 v. oben	Diethelm, D., in Lachen ist zu streichen.

Unterwalden.

296	11 v. unten	Martin Barmettler in Buochs.
298	19 u. 21 v. unten:	Vergl. oben Seite 14, Ziff. 3.

Glarus.

314	16 v. unten	Ferner: Staub, J. H., in Glarus; Hauser, Fridolin, in Näfels. Gestorben: Hauser, R., in Glarus.

Zug.

318	10 v. unten	ist —70 zu streichen.
333	3 v. unten	Vergl. oben Seite 14 Ziff. 3.

Freiburg.

338	10 v. unten	und S. 339 Z. 25 v. oben: statt de 400 frs. ist zu setzen à 400 frs
339	13 v. oben	statt différées ist zu setzen déférées.
344	5 v. oben	statt par opposition le ist zu setzen par opposition au.

Solothurn.

377	5 v. oben	Binz, U. J, in Dornach.
377	17 v. oben	Zu Titel 1 Ziff. 1 vergl. oben Seite 14, Ziff. 3.

Basel.

384	16 v. oben	statt 1803 ist zu setzen 1813.
413	4 v. oben	Dr. Rudolf Kündig.
413	5 v. unten	Dr. Eduard Kern, Dr. Elias Burkhardt, Dr. Rud Kündig, alt Waisenschreiber E. Matzinger.

Graubünden.

525	12 v. oben	statt and ist zu setzen andere.
540	10 v unten	August Condrau ist zu streichen.
	15 v. unten	Andreas Ambühl, Advokat in Thusis.

2. Verzeichniss der Handelsregisterämter.

(Handelsamtsblatt 1883, No. 1, II.)

Kanton Zürich.

Ein einziger Registerbezirk. Registerführer ist der Sekretär der Staatskanzlei in Zürich. Aufsichtsbehörde: Direktion des Innern.

Kanton Bern.

Für jeden Amtsbezirk wird durch den Amtsgerichtsschreiber ein Register geführt. Die Registerbureaux befinden sich an den Bezirkshauptorten, nämlich: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Saignelégier (Bezirk Freibergen), Frutigen, Interlaken, Wyl (Bezirk Konolfingen), Laufen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Meiringen (Bezirk Oberhasli), Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Belp (Bezirk Seftigen), Langnau (Bezirk Signau), Wimmis (Bezirk Niedersimmenthal), Zweisimmen (Bezirk Obersimmenthal), Thun, Trachselwald, Wangen. Aufsichtsbehörde: Justizdirektion.

Kanton Luzern.

Ein einziger Registerbezirk. Registerführer ist der Aktuar der Handelskammer in Luzern. Aufsichtsbehörde: die Handelskammer.

Kanton Uri.

Ein einziger Registerbezirk. Das Register wird auf der Landeskanzlei in Altorf geführt. Aufsichtsbehörde: Kommission des Innern.

Kanton Schwyz.

Ein einziger Registerbezirk. Registerführer ist der Direktor der Kantonskanzlei in Schwyz. Aufsichtsbehörde: Regierungsrath.

Kanton Obwalden.

Ein einziger Registerbezirk. Die Standeskanzlei in Sarnen führt das Register. Aufsichtsbehörde: eine Spezialkommission.

Kanton Nidwalden.

Ein einziger Registerbezirk. Die Hypothekarkanzlei für Nidwalden in Stanz führt das Register. Aufsichtsbehörde: Regierungsrath.

Kanton Glarus.

Ein einziger Registerbezirk. Das Register wird auf der Regierungskanzlei geführt. Aufsichtsbekörde: Handelskommission.

Kanton Zug.

Ein einziger Registerbezirk. Das Register wird auf der Kantonskanzlei geführt. Aufsichtsbehörde: Regierungsrath.

Kanton Freiburg.

Für jeden Bezirk wird durch den Bezirksgerichtsschreiber ein Register geführt. Die Registerbureaux befinden sich an den Bezirkshauptorten, nämlich: Estavayer (Bezirk Broye), Romont (Bezirk Glane), Bulle

(Bezirk Greyerz), Murten (Bezirk See), Freiburg (Bezirk Saane), Tafers (Bezirk Sense), Châtel St-Denis (Bezirk Vivisbach). Aufsichtsbehörden: die Bezirksgerichtspräsidenten und die Justizdirektion.

Kanton Solothurn.

Jeder Amtschreibereibezirk ist zugleich Registerbezirk. Die Amtschreiber sind Registerführer. Die Registerbureaux der Registerbezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Kriegstetten befinden sich in Solothurn, dasjenige des Registerbezirks Balsthal in Balsthal, des Registerbezirks Olten-Gösgen in Olten, des Registerbezirks Dorneck in Dornach, des Registerbezirks Thierstein in Breitenbach. Aufsichtsbehörde: Justizdepartement.

Kanton Baselstadt.

Ein einziger Registerbezirk. Das Registerbureau befindet sich Domhof 12, Münsterplatz in Basel. Aufsichtsbehörde: Justizdepartement.

Kanton Baselland.

Auf der Landeskanzlei in Liestal wird ein kantonales Register geführt. Aufsichtsbehörde: Justizdirektion.

Kanton Schaffhausen.

Registerführer für den ganzen Kanton ist der Sekretär des Kaufmännischen Direktoriums in Schaffhausen. Aufsichtsbehörde: Kaufmännisches Direktorium.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Ein einziger Registerbezirk. Das Registerbureau befindet sich in Herisau. Aufsichtsbehörde: Regierungsrath.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Zwei Registerbezirke: in Oberegg und in Appenzell. Aufsichtsbehörde: die Standeskommission.

Kanton St. Gallen.

In jedem Bezirk wird durch den Bezirksammann ein Register geführt. Die Registerbureaux befinden sich in folgenden Ortschaften: St. Gallen, Tablat, Rorschach, Rheineck (Bezirk Unterrheinthal), Altstätten (Bezirk Oberrheinthal), Räfis-Buchs (Bezirk Werdenberg), Mels (Bezirk Sargans), Benken (Bezirk Gaster), Uznach (Bezirk See), Neu St. Johann (Bezirk Obertoggenburg), Wattwyl (Bezirk Neutoggenburg), Bütschwyl (Bezirk Alttoggenburg), Flawyl (Bezirk Untertoggenburg), Wyl, Gossau. Aufsichtsbehörde: Regierungsrath, bezw. das Departement für Handel und Gewerbe.

Kanton Graubünden.

Die Kantonsgerichtskanzlei in Chur führt ein Register für den ganzen Kanton. Aufsichtsbehörde: Ausschuss des Kantonsgerichts.

Kanton Aargau.

Die Registerführung wird für den ganzen Kanton auf der Justizdirektion in Aarau besorgt. Für jeden Bezirk ist daselbst ein Register angelegt. Aufsichtsbehörde: Regierungsrath.

Kanton Thurgau.

Ein einziger Registerbezirk. Die Führung des Registers liegt einem Angestellten der Staatskanzlei in Frauenfeld ob. Aufsichtsbehörde: Justizdepartement.

Kanton Tessin.

In jedem Bezirk wird durch den Hypothekenverwalter ein Register geführt. Bureaux in Bellinzona, Leontica (für Bez. Bollenz), Faido (für Bez. Livinen), Locarno, Lugano, Mendrisio, Biasca (für Bez. Riviera), Cevio (für Bez. Mainthal). Aufsichtsbehörde: das Justizdepartement.

Kanton Waadt.

Durch jeden Bezirksgerichtsschreiber wird ein Bezirksregister geführt. Die Registerbureaux befinden sich an folgenden Bezirkshauptorten: Aigle, Aubonne, Avenches, Cossonay, Echallens, Grandson, Lausanne, au Sentier (Bezirk La Vallée), Cully (Bezirk Lavaux), Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Oron-la-ville, Payerne, Château-d'Oex (Pays d'Enhaut), Rolle, Vevey, Yverdon. Aufsichtsbehörde: Kantonsgericht.

Kanton Wallis.

Der Kanton ist in 3 Registerbezirke, Ober-, Mittel- und Unterwallis eingetheilt. Zu Oberwallis gehören die Bezirke Goms (Conches), Brig (Brigue), Visp (Viège), Raron (Rarogne), Leuk (Louèche); zu Mittelwallis die Bezirke Siders (Sierre), Sitten (Sion), Ering (d'Hérens), Gundis (de Conthey); zu Unterwallis die Bezirke Martinach (Martigny), Entremont, St. Moriz (St-Maurice), Monthey. Die Registerbureaux befinden sich in Brig für Oberwallis, in Sitten für Mittelwallis, in St. Moritz für Unterwallis. Aufsichtsbehörde: Justiz- und Polizeidepartement.

Kanton Neuenburg.

Vom 1. Januar bis 1. Juli werden durch alt Staatsrath Touchon in Neuenburg Bezirksregister geführt. Am 1. Juli gehen die Register zur Weiterführung an die Bezirksgerichtsschreiber über. Von diesem Tage an befinden sich die Bureaux in Boudry, Chaux-de-Fonds, Locle, Neuenburg, Cernier (für Bez. Rudolfsthal), Môtiers-Travers. Aufsichtsbehörde: Justizdepartement.

Kanton Genf.

Ein einziger Registerbezirk. Das Registerbureau befindet sich auf dem Stadthaus (hôtel de ville) in Genf. Aufsichtsbehörde: Finanz- und Handelsdepartement.

3. Bundesgesetz betr. die Handlungsfähigkeit.

(Vom 22. Brachmonat 1881.)

Art. 1.

Die persönliche Handlungsfähigkeit wird mit der Volljährigkeit erlangt. Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr oder mit der Verheirathung ein.

Art. 2.

Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, kann durch die zuständige Amtsstelle für volljährig erklärt werden (Jahrgebung). Die nähern Voraussetzungen und Formen der Jahrgebung bestimmt das kantonale Recht.

Art. 3.

Die nach Massgabe der Art. 30, 32, 33 und 34 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht für den Mobiliarverkehr der Minderjährigen geltenden Bestimmungen sind auch auf die übrigen Rechtsgeschäfte derselben anwendbar.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Rechts über Testirfähigkeit der Minderjährigen und über die Rechte derselben gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Art. 4.

Gänzlich handlungsunfähig sind Personen, welche keinen bewussten Willen haben oder des Vernunftgebrauches beraubt sind, so lange dieser Zustand dauert.

Art. 5.

Die Handlungsfähigkeit kann nach Massgabe der kantonalen Gesetze beschränkt oder gänzlich entzogen werden:

1) Verschwendern und solchen Personen, welche entweder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind, oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Nothstandes aussetzen.
2) solchen Personen, welche sich freiwillig unter Vormundschaft begeben
3) den zu Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer ihrer Strafe.

Die Bestimmungen über das Verfahren erlassen die Kantone.

Art. 6.

Die im Art. 5, Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit wirken gutgläubigen Dritten gegenüber erst, nachdem sie in einem amtlichen Blatte des Kantons, in welchem die Vormundschaft verhängt wurde, und wenn der Bevormundete in diesem Zeitpunkte in einem andern Kanton seinen Wohnsitz hatte, auch in diesem Kanton veröffentlicht worden sind.

Nach dieser Veröffentlichung erzeugen die von dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte, welche nicht durch das kantonale Recht ihm zu freiem Abschluss vorbehalten sind, nur diejenigen Wirkungen, welche das Bundesgesetz über das Obligationenrecht in den Art. 30, 32, 33 und 34 den von Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit abgeschlossenen Verträgen des Mobiliarverkehrs zuerkennt.

Art. 7.

Die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen wird für die Dauer der Ehe durch das kantonale Recht bestimmt, mit Vorbehalt der in Art 35 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht enthaltenen Bestimmungen betreffend die Handelsfrauen.

Art. 8.

Aus andern, von diesem Gesetz nicht anerkannten Gründen können Volljährige in ihrer persönlichen Handlungsfähigkeit nicht beschränkt werden. Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften des kantonalen Rechtes über die Fähigkeit zur Adoption.

Art. 9.

Die Ehefähigkeit wird durch das Bundesgesetz betreffend Civilstand und Ehe bestimmt.

Art. 10.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Schweizer, seien sie im Inlande oder im Auslande wohnhaft.

Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.

Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 11.

An Stelle der in den Art. 3, 6 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes angerufenen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht bleibt bis zum Inkraftreten des letztern das kantonale Recht in Kraft

Art. 12.

Personen, welche bei Inkraftreten des gegenwärtigen Gesetzes nach kantonalem Rechte die Handlungsfähigkeit bereits erlangt haben, bleiben handlungsfähig.

Art. 13.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle widersprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechtes aufgehoben.

Art. 14.

Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Brachmonat 1881.

Der Präsident: A. Vessaz.
Der Protokollführer: Schiess.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Brachmonat 1881.

Der Präsident: C. Kappeler.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Inhalt.

	Seite.
Vorwort	III
Eidgenössischer Bund	1
Das schweizerische Obligationenrecht	53
Kanton Zürich	91
„ Bern	137
„ Luzern	169
„ Uri	205
„ Schwyz	236
„ Unterwalden ob dem Wald	262
„ Unterwalden nid dem Wald	285
„ Glarus	300
„ Zug	318
„ Freiburg	337
„ Solothurn	353
„ Baselstadt	383
„ Baselland	417
„ Schaffhausen	438
„ Appenzell Ausser-Rhoden	452
„ Appenzell Inner-Rhoden	473
„ St. Gallen	485
„ Graubünden	520
„ Aargau	545
„ Thurgau	576
„ Tessin	607
„ de Vaud	634
„ Wallis	660
„ de Neuchâtel	676
„ de Genève	709
Anhang.	
1. Zusätze und Berichtigungen	736
2. Verzeichniss der Handelsregisterämter	741
3. Bundesgesetz betr. die Handlungsfähigkeit	744

Aus dem rechtswissenschaftlichen Verlage von **F. Schultheß in Zürich.**

Benz, R., Dr., Redaktor des Gesetzes. **Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich.** Für Juristen und Nicht-Juristen, besonders auch für Geschworne. Fr. 3.

Bluntschli, Dr., Redaktor des Gesetzes. **Das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich erläutert:**

I. Personen- und Familienrecht. 4. von J. H. **Gwalter** bearbeitete Aufl. Fr. 4.
II. Sachenrecht. 2. Aufl. Fr. 3. 65 C.
III. Forderungen und Schulden. 1. Abthl. Fr. 3. 80 C.
III. Forderungen und Schulden. 2. Abthl. Fr. 3. 60 C.
IV. Erbrecht. 2. Aufl. Fr. 2. — Sach- und Inhaltsregister Fr. 1. 50 C.

— — **Die zürcherische Vormundschaftsordnung erläutert.** Fr. 1. 50 C.

Curti, Eugen, Dr., **Der Staatsvertrag** zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Gerichtsstand und Urtheilsvollziehung vom 15. Juni 1869. Fr 2.

Das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Text-Ausgabe, oder: Offizielle Gesetzes-Sammlung. Band XI. br. Fr. 5.

Gwalter, J. H. **Das zürcherische Flur- und Feldwege-Gesetz erläutert.** Fr. 1. 50 C.

Kappeler, A., Dr. jur. **Der Rechtsbegriff des öffentlichen Wasserlaufes.** Fr. 2. 80 C.

Landtwing, C. A. **Das Erbrecht für den Kanton Zug erläutert.** Fr. 1. 20 C.

Meyer, K. **Das zürcherische Feuerversicherungswesen.** Fr. 1. 50 C.

Orelli, Al. v., Prof. Dr. **Grundriss** zu den Vorlesungen über schweizerische Rechtsgeschichte Fr. 1.

— — **Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz** vom Ende des Mittelalters bis zur Gründung der Universitäten Zürich und Bern. Fr. 3. 60 C.

Rechtsfreund für den Kanton Zürich. Von Dr. R. **Benz**. I. Thl. Fr. 4.
II. Thl. Fr. 4. 50 C.
" " " " **Aargau.** Von J. Keller. Fr. 4. 50 C.
" " " " **Bern.** Von A. **Kurz**. I. u. II. Thl. à Fr. 4. 50 C.

Rusch, J. B. **Appenzellisches Landbuch vom Jahre 1409.** Fr. 2. 50 C.

Rüttimann, J. **Die zürcherischen Gesetze betreffend die Strafrechtspflege und das Strafverfahren erläutert.** Fr. 2. 50 C.

Sammlung, offizielle, der zürcherischen Gesetze seit 1831. Band I—XI.

Streuli, Chr. H. Register zu denselben. Fr 1.

Schoch, A., Dr **Artikel 59** der schweizer. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 betreffend den Schutz des Schuldners beim Richter seines Wohnortes. Fr. 3. 60 C.

Schollenberger, J., Dr. **Der schweizerische Rechtsspiegel.** Ein gedrängtes Abbild der gesammten derzeit geltenden Bundesgesetzgebung. kl. 8°. br. Fr. 2. 10 C.
eleg. cart. Fr. 2. 40 C.

Wyß, F. v., **Karl der Große als Gesetzgeber.** Fr. 1.

— — **Die Idee des Rechtes.** 75 C.

— — P. F. **Die Haftung für fremde Culpa nach römischem Rechte.** Fr. 3.

Zeitschrift für zürcherische Rechtspflege. Redigirt von Dr. **Jos. Schauberg**, später von **J. H. Gwalter.** Band I—XXIII. à Fr. 3.

— — Neue Folge. Band I. und II. à Fr. 4.

Prospekt.

Das in der vorliegenden neuen Bearbeitung des Rechtskalenders (zweiten Auflage) eingehaltene Programm entspricht nach Form und Inhalt genau dem bisherigen.

Die Rechtseinrichtungen der Kantone, soweit sie für die praktischen Zwecke des Buches in Betracht kommen, fanden in der kekannten, bewährten und für jeden Kanton festgehaltenen Zwölftheilung — **Gesetze und Kommentare, Statistisches und Verfassungsgrundlagen, Behördenorganismus, Grundeigenthum und Hypothekenwesen, Handels- und Wechselrecht, Verjährung, Schuldbetreibung, Konkurs, Notariat, Advokatur und Varia** — ihre Darstellung.

Materiell wurde jeder Satz der alten Auflage genau revidirt, das obsolet Gewordene gestrichen und durch das jetzt Geltende ersetzt, das nur noch kurze Zeit in Kraft Bleibende thunlichst zusammengezogen.

Obschon ein eidgenössisches Konkurs- und Betreibungsrecht von den Räthen in Bern vorbereitet wird und so zu sagen vor der Thür steht, so wird doch immerhin noch eine gewisse Zeit vergehen, bis dasselbe erlassen ist. Es schien daher hier eine **vollständige**, dem Tagesbedarf der Rechtsanwälte und Geschäftsleute vollkommen dienende Aufnahme der Abschnitte **Schuldbetreibung** und **Konkursrecht** unbedingt angezeigt und zwar um so mehr, als gerade für den Uebergang vom alten zum neuen Recht genaue Kenntniss der noch in Kraft befindlichen Vorschriften unerlässlich ist. Wurde doch erst noch kürzlich aus kaufmännischen Kreisen der Wunsch nach einer „neuen Sammlung der geltenden kantonalen Betreibungsgesetze“ laut!

Wesentliche Vervollständigung erlitt der Abschnitt „**Bund**“, theils inhaltlich, theils durch den Anhang „**Obligationenrecht**“.

Neu sind im kantonalen Theil die Angaben über die **Polizeiorganisation** im Abschnitt „Verwaltungsbehörden“, die Notizen über **Hausirwesen, Handelsreisende, Gantwesen** und die Einrichtung der **Kantonalbanken** unter „Handelsrecht“, sowie für den Juristen werthvoll die Darstellung des kantonalen **ehelichen Güterrechts** und der **Dispotitionsbefugniss** von Personen unter **väterlicher** und **obrigkeitlicher Vormundschaft** im Schlusstitel „Varia“.

Die Namen der Mitarbeiter dürften alle Garantie für die Zuverlässigkeit der Daten und die Brauchbarkeit des Handbuchs bieten.

Die Verlagshandlung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlatter, F.

Neuer Rechts-Kalender der Schweizerischen Eidgenossenschaft enthaltend die für den Verkehr wichtigsten Vorschriften des Civil- und Processrechtes, das eidgenössische Obligationenrecht, die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden und das Verzeichniss der praktizirenden Rechtsanwälte

Zürich 1883

J.rel. 1386 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11636893-7